



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

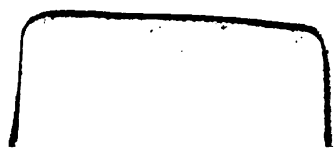
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Genl. 1.

V E STECHERT
16. STREET
W YORK



Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und



Allerthumskunde.

Sechzehnten Jahrganges

Erstes Heft.

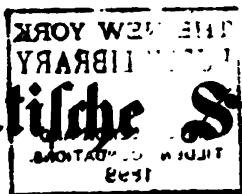
Stettin 1856.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.



INDEXED

Baltische Studien.



Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

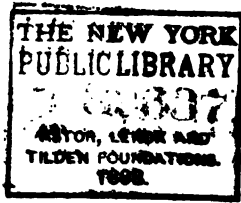


Sechzehnten Jahrganges

Erstes Heft.

Stettin 1856.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.



911 ...

...

...

...

...

...

...

Inhalt.

	Seite.
1. Sieben und zwanzigster Jahresbericht	1.
2. Ostpommern, seine Fürsten, fürstlichen Landestheilungen und Districte, von L. Quandt.	97.
3. Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald in den Jahren 1627—1631. Nach den Acten des Greifswal- dischen Stadtarchives. Von D. J. G. L. Kosgarten. Zweite Fortsetzung	157.
4. Die angebliche Urkunde des Pommerischen Herzoges Barnim I. vom Jahre 1250 in Dregers Cod. Pom. Diplom. tom. I. nro. 216. und die damit in Verbindung stehenden Lehnverhältnisse zwischen Pommern und der Mark Brandenburg. Von D. R. F. W. Gasselbach . .	178.

20

21

22

23

24

I.

Steben und zwanzigster Jahresbericht.

Stadtschreiberei, 2. d. 18. 1899 (1. 10. 17. 1898, 1897, 1896) (Stadtschreiberei)

admiral's. in the process of making



I. Bericht des Stettiner Ausschusses.

1.

Die Thätigkeit der Gesellschaft ist auch in dem verfloßenem Jahre durch den huldreichen Schutz Seiner Majestät des Königs, durch die höchste Gunst Ihrer Königlichen Hoheiten, des Prinzen von Preußen und Statthalters von Pommern, und des Prinzen Carl von Preußen, so wie durch das Wohlwollen ihres hochgeehrten Vorstehers des Ober-Präsidenten, Freiherrn Senft von Wilsach belebt und gekräftigt worden.

2.

Durch den Beitritt von einem correspondirenden und von fünf und dreißig ordentlichen Mitgliedern haben die persönlichen Kräfte einen sehr erfreulichen Zuwachs erhalten. Es sind aufgenommen worden:

- A. Als correspondirendes Mitglied, der Hauptmann im zweiten Garde-Regiment zu Fuß, Herr von Brederlow.
- B. Als ordentliche Mitglieder:
 - I. Bei der Stettiner Abtheilung.
 - Herr Warszew, Königlich-Bank-Buchhalter.
 - von Bodelschwingh, Regierungs-Vice-Präsident.
 - von, Regierungsrath.

Herr Bonseri, Appellations-Gerichtsrath (wieder beigetreten).

- von Bock, Obrist und Commandeur des 9ten Infant. Regiments (Colberg).
- von Brauchitsch, Appellations-Gerichts-Präsident.
- von Engebort, Appellations-Gerichtsrath.
- von Flemming, Regierungs-Referendarius.
- Förster, Kreisgerichts-Director.
- Haase, Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter.
- Hering, Oberbürgermeister.
- von Kalkreuth, Regierungsrath (wieder beigetreten).
- Pape, Kreisgerichtsrath.
- Reichs, Kaufmann und Stadtrath.
- Sanne, Kaufmann.
- Seibe, Gehelmer Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
- Ufert, Appellations-Gerichtsrath.
- von Waldow, Forst-Inspector.
- Welzel, Kaplan der katholischen Gemelne.
- Dr. Wendt, ordentlicher Lehrer am Gymnasium.
(Sämmtlich in Stettin.)
- Fischer, Prediger in Wildenbruch (wieder beigetreten).

II. Bei der Neuvorpommerschen Abtheilung.

Herr Alfred von Barnekow auf Ralswiek.

- Biel, Kreisrichter zu Bergen.
- Dr. Bournot, Adjunct zu Putbus.
- von Bremen, Kreisrichter zu Bergen.
- von Esenbrieger, Kreisgerichts-Director zu Bergen.
- Erichson, Kreisrichter zu Bergen.
- Dr. Friedberg, Ober-Staatsanwalt zu Greifswald.
- Kühl, Feldmesser zu Bergen.
- Ch. von Platen auf Poggenhof.
- Th. von Platen auf Benz.
- A. von Scheven auf Tangwitz.

- Herr Dr. Urban, practischer Arzt zu Bergen.
- von Usedom, Gesandter am päpstlichen Stuhl und Kammerherr auf Gargitz.
 - Dr. Wenzel, practischer Arzt zu Bergen.

Verloren hat dagegen die Gesellschaft zwölf Mitglieder und zwar:

a. durch den Tod:

- Herrn von Bülow, Oberforstmeister a. D. in Stettin.
- Dabik, Pastor zu Bobbin.
 - Schütte, Kreisrichter zu Tribsee.
 - Dr. Stenzel, Geheimer Archivrath und Professor zu Breslau.

b. durch freiwilligen Austritt:

- Herrn Flashaar, Director der Elisabethschule in Berlin.
- Hanstein, Reglerungs-Haupt-Kassen-Kassirer.
 - Kremser, Stadtbaurath a. D.
 - von Naso, Obrist-Lieutenant a. D. auf Cronkowo.
 - Roelbechen, Consistorial-Director zu Magdeburg.
 - Plüddemann, Kreisrichter zu Colberg.
 - Sonnenschmidt, Geheimer Ober-Tribunals-Rath in Berlin.
 - Waechter, Gasthofsbefizer in Stettin.

Im vergangenen Jahre waren 302 Mitglieder, gegenwärtig sind nach Abrechnung der Ausgeschiedenen (12) und Zurechnung der Beigetretenen (36) 326, und zwar 126 Ehren- und correspondirende und 200 ordentliche Mitglieder. Von den Letzteren haben sich angeschlossen.

der Stettiner Abtheilung . . .	136.
der Neuborpommerschen . . .	64.

3.

Im hiesigen Ausschuss haben fungirt:

- der Professor L. Giesebrecht als Erster Bibliothekar.
- Oberlehrer Dr. Gals als zweiter Bibliothekar.

der Professor Hering als Conservator der antiquarischen Sammlungen.

- Provinzial-Mentmeister, Rechnungsrath Stark als Rechnungsführer.
- Geheime Regierungsrath von Usedom, als Rechnungs- Revisor.
- Premier-Lieutenant a. D. Rutscher als Secretair.

Außer diesen haben an der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten, als beratende Mitglieder Theil genommen:

der Oberforstmeister Grelinger.

- Rechtsanwalt Pischky.
- Ober-Regierungsrath Triefl.
- Lehnscanzlei-Rath Wölkerling.
- Regierungshaupt-Kassen-Buchhalter Haase.
- Lehrer an der Friedrich Wilhelms Schule Th. Schmidt.

Von welchen die beiden Letzten erst im Laufe des Jahres dem Ausschuß beigetreten sind.

Am Schluß des Jahres haben die Herren Stark und Haase ihre Stellungen vertauscht, der Erste ist den beratenden Mitgliedern beigetreten, der andere hat die Kassen-Verwaltung übernommen.

4.

Am Schluß des Jahres 1852 hatte die Kasse einen Bestand	663 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.
von	
Eingenommen sind 1853	445 - 5 - 6 -
	<hr/>
	1108 - 14 - 2 -
Ausgegeben sind	331 - 28 - 6 -
	<hr/>

Mithin ist am Schluß von 1853 ein Bestand geblieben von 776 - 15 - 8 -
 von welchem in Staatsschuldscheinen angelegt sind Fünfhundert Thaler.

5.

Durch Zusendungen von Vereinen, durch Geschenke von Spendern und Freunden, so wie des Magistrats von Stettin, und durch Kauf hat die Bibliothek wiederum einen ansehnlichen Zuwachs von schätzbaren Druckchriften, von Handschriften, Bildnissen und Acten, wie das sub A. beigelegte Verzeichniß näher ergiebt, erhalten.

6.

Den Sammlungen der Alterthümer sind theils durch Geschenke, theils durch Kauf zugegangen:

I. Geräth.

1. Ein alter Sporn gefunden beim Abtragen der Wälle des ehemaligen Gräflich Ebersteinschen Schlosses zu Raugard. Geschenk des Herrn Schnuchel, Director der Straf- und Besserungsanstalt daselbst.
2. Eine kleine Kanone (von Kanonengut), eine Steinkugel und mehrere eiserne Pfeile, gefunden beim Abräumen eines alten Gemäuer zu Alt-Forgelow, wo früher die Burg Alt-Forgelow gestanden hat. Die Kanone ist 17 $\frac{1}{2}$ " lang und wiegt 41 Pfund. Durch Vermittelung des Landrath, Herrn Balke zu Ueckermünde, gekauft.
3. Eine Urne, gefunden in einem Pfuhl (Soll) am Wege von Grummin nach Mahlzow auf der Insel Usedom. Geschenk des Bauerhofsbesitzer Herrn Hahn, welches unter Vermittelung des Pastor Herrn Zietlow zu Grummin der Gesellschaft zugegangen ist.
4. Eine eiserne Pfeilspitze, gefunden zu Roggow bei Daber, Geschenk des Pastor Herrn Karow zu Roggow.
5. Verschiedenes Geräth von Bronze, nämlich:
37 offene Ringe von gewundenen Metallstangen, die meisten an den Enden mit zwei Döhren, die übrigen mit einem Dehr.

9 tellerartig gestaltete Becken von verschiedener Größe, dergleichen die Sammlung der Gesellschaft noch nicht besitzt.

Eine nicht ganz erhaltene Schale.

Eine Lanzenspitze von ungewöhnlicher Größe. (14 $\frac{1}{2}$ ').

Ein psrienienartiges Instrument,

und mehrere Scherben von einer Urne, in welcher sämtliche Gegenstände gelegen haben. Gekauft von dem Gutbesitzer Waterstradt zu Morgenitz.

Nach den Mittheilungen des Pastor Herrn Zietlow zu Grummin, durch dessen gefällige Vermittelung die Gesellschaft zu dem Besiz dieser Gegenstände gelangt ist, ist die Urne ohne Deckel beim Ausmodern eines Leichs (Soll), auf der Morgenitzer Feldmark südwärts des Seefahrberg gelegen, ungefähr 6—8 Fuß unter der Oberfläche gefunden worden. Neben derselben hat ein Stein gelegen, und sechs Fuß davon ist man auf einen backofenförmigen Bau von Feldsteinen von 2 $\frac{1}{2}$ Fuß Durchmesser und 1 $\frac{1}{2}$ Fuß Höhe, welcher mit Moder und Schlamm ausgefüllt gewesen ist, gestoßen. — Auf der gedachten Feldmark, so wie auf denen der benachbarten Dörfer Suchow und Orienke, befinden sich, wie gleichfalls Herr Zietlow berichtet hat, viele mit ehrenwerther Pietät conservirte Hünengräber.

6. Ein Ring von Bronze, gefunden in der Gegend von Danzig, und geschenkt von dem Stadtrath, Herrn Dieckhoff hieselbst.
7. Ein kleiner Meißel von Feuerstein, sehr schön erhalten, gefunden in einem Walde Bommers beim Ausroden von Bäumen, und geschenkt von dem Stadtrath Herrn Ebeling hieselbst.
8. Ein Geräth von gebranntem Lehm, pyramidenförmig mit drei Absätzen, von welchen jeder eine Anzahl gleich großer runder Vertiefungen von $\frac{3}{4}$ ' Tiefe hat, gefunden. am

Stabenowschen See in der Königl. Jacobschagener Forst.
Geschenk des Königl. Forst-Inspector Herrn von
Waldow hier.

II. Münzen und Medaillen.

1. Eine Medaille von Bronze auf die Wiederherstellung der Petrikirche zu Hamburg. Geschenk des Oberlehrer Herrn Dr. Galo hiersebst.
2. Eine württembergische Scheidemünze von 1798, gefunden auf dem ehemaligen Burghofe zu Naugard, Geschenk des Director Herrn Schnuchel zu Naugard.
3. Sechszehn silberne Münzen, gefunden mit 48 andern beim Abbruch des alten Wächterhauses zu Gänzig, Kreis Randow, nämlich:
 - a) ein Thalerstück mit der Umschrift: moneta nova ordinum sri. von. 159(3?).
 - b) ein Thalerstück mit dem Bildniß Kaiser Rudolph des Zweiten.
 - c) ein Thalerstück von Joh. Wilhelm, Herzog von Jülich, Cleve, Berg von 1604.
 - d) ein niederländisches $\frac{2}{3}$ Stück mit der Umschrift: Concordia res parvae crescunt. 1520.
 - e) zwölf pommerische Groschen, zwei von Herzog Franz, drei von Herzog Ulrich und sieben von Herzog Bogislaus XIV.
Geschenk des Rittergutsbesitzer und Regierungs-
Assessor a. D. Herrn von Ramin auf Gänzig.
4. Eine kleine Silbermünze der Königin Victoria von England zu ihrem Gebrauch beim Kartenspiel geprägt.
5. Ein Bracteat.
6. Ein Groschen des Herzog Albrecht I. von Preußen.
4 — 6 Geschenke des Hauptmann im Ersten Garde-
Regiment zu Fuß, Herrn von Kessel.

7. Vier Bruchstücke von Silbermünzen, gefunden mit mehreren andern gleicher Art beim Abbruch eines Theils der Stadtmauer von Schlawa an der östlichen Seite des Gölliner Thors, vier Fuß unter der Oberfläche der Erde im Fundament zwischen großen mit der flachen Seite übereinander gelegten Feldsteinen.

Zwei dieser Bruchstücke bilden eine Münze mit der Umschrift: Albertus D. G. mgr. gnralis, auf der Rückseite: salva nos domine.

Markgraf Albrecht war Hochmeister des deutschen Ordens von 1511—1525. Eine fast gleiche Münze von 1515 besigt die Gesellschaft.

Das dritte Bruchstück ist eine Münze des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg aus dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, das vierte eine moneta Lubicensis. — Die Gesellschaft hat eine fast gleiche von 1520.

Geschenke des Magistrats zu Schlawa.

8. Eine bronzene Medaille auf die Erwerbung Neu-Vorpommerns von 1815 mit den Brustbildern des großen Kurfürsten und der Könige Friedrich Wilhelm I. und 3.
9. $\frac{1}{16}$ Reichs Banco Thaler. Schwedische Münze von 1848. 8 u. 9 Geschenke des Stadtrath Herrn Ebeling hier.
10. Eine Medaille auf die Grundsteinlegung des Denkmals auf dem Kreuzberge bei Berlin mit den Bildnissen König Friedrich Wilhelm 3. und des Kaiser Alexander von Rußland. Weiße Metall-Composition.
11. Ein halber Frank. Silbermünze aus der Zeit Napoleon I.
12. Ein polnisches Zehn-Groschenstück von 1831 aus der Zeit der damaligen polnischen Revolution.
13. Ein Zehn-Kopfenstück in Silber von 1849.
14. Ein Zweiguldenstück aus der Zeit der Reichsverweserschaft des Erzherzog Johann von Oesterreich.

10 — 14 Geschenke Sr. Excellenz des Generals der
Infanterie und commandirenden Generals Herrn
von Grabow.

15. Ein preußisches Guldenstück für Hohenzollern von 1852.
Geschenk des Rechtsanwalt Herrn Bilschky in Stettin.
16. Drei römische Kaiser Münzen: Caesar Nerva Trajanus,
Imp. Gordianus, plus, fellx — beide aus Silber —
und Aurellanus — Bronze, versilbert — in Italien er-
worben.
17. Eine kleine Silbermünze mit Brustbild und Umschrift:
Virgilius Maro.
18. Eine Silbermünze mit dem Kreuz, Umschrift: civitas.
Revers: der einköpfige Adler, Umschrift: regia Padua.
19. Eine alte Silbermünze mit dem Kreuz, Umschrift: Verona.
20. Ein Zwei-Drittelstück von 1792. Ab. Brustbild Fried.
Aug. D. G. Dux Sax. elector. Rev. das sächsische Wappen
und Doppeladler, Umschrift: sacr. imp. Provisor iterum.

16.— 20. Geschenke des Appellations- Gerichts- Chef-
Präsidenten Herrn Selbsherr in Stettin.

Von zwei Münzfunden, welche im Laufe des Jahres gemacht worden sind, erhielt der Ausschuß Nachricht durch das Königliche Appellations- Gericht zu Cöslin, und durch die Kreisgerichts-Com-
mission zu Bublitz.

Der erste enthielt sieben silberne Münzen von der Größe eines Thalers, sämmtlich aus dem siebzehnten Jahrhundert. Sie wurden gefunden beim Ausgraben von Steinen auf dem Acker des Schulzen zu Daffow, Fürstenthum'schen Kreises, in bloßer Erde; der andere bestand aus 25 Thalerstücken, theils deutsche, theils niederländische, von denen einige dem sechszehnten, die meisten dem siebzehnten Jahr-
hundert angehörten. Sie wurden gefunden in drei kleiner Löpfen beim Ausgraben eines Kellers in dem Hause des Weißgerber Schulz

zu Publiz. Sowohl von den Münzen des ersten, als auch von denen des zweiten Fundes, enthält die Münzsammlung der Gesellschaft Exemplare; daher erschien es nicht angemessen von denselben Erwerbungen zu machen.

7.

Im Laufe des Jahres ist von den Baltischen Studien das erste Heft des funfzehnten Jahrganges ausgegeben worden. Es enthält:

- 1) Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald in den Jahren 1627—1631. Nach den Acten des Greifswaldischen Stadtarchivs. Von Dr. Kosegarten.
- 2) Der Landfriede Kaiser Carl IV., geschlossen zu Prenzlau am 17. Mai 1374 für die Mark Pommern und Mecklenburg mit den benachbarten Fürsten. Mitgetheilt von Julius von Bohlen-Bohlendorf.
3. Das Land an der Nege und die Neumark, wie sie von Pommern besessen und verloren ward. Vom Pastor Quandt zu Persanzlg.
4. Die Ostgrenzen Pommerns. Von demselben.
5. Nachrichten, darunter eine Bitte für die Erhaltung der Denkmäler der Vorzeit.

Sammlungen von Denkmälern der bildenden Kunst, wie sie z. B. die Altmark an den „Architektonischen Denkmälern“ von Meyerheim und Strack, und die Provinz Sachsen an den Denkmalen der Baukunst des Mittelalters von Puttrich und Geysler besigt, so wie auch vergleichen von Bildnissen denkwürdiger pommerischer Männer hervorzurufen, sind von der Gesellschaft, wie die Berichte aus den Jahren 1834 bis 1842 ergeben, verschiedene Versuche gemacht worden. Erreicht hat sie nur die schriftliche Aufzeichnung der hauptsächlichsten Denkmäler der bildenden Kunst nebst ihrer Würdigung in künstlerischer Beziehung, welche das erste Heft des achten Jahrganges der

Baltischen Studien unter dem Titel „Pommersche Kunstgeschichte nach den erhaltenen Monumenten dargestellt von Dr. F. Kugler“ enthält, und als ein treffliches Werk unsers hochgeehrten Landsmannes und Mitgliebes bekannt ist. Vorbereitet war zwar auch schon in den Jahren 1834—1836 die Herausgabe einer Reihe von Bildnissen, jedoch unterblieb sie wegen Mangel an Theilnahme. Was damals nicht möglich war, würde bei den jetzigen Zeitumständen noch weniger zu erreichen sein; die erwähnten Pläne sind mithin als ganz aufgegeben zu betrachten, dagegen hat der Ausschuss sich die Aufgabe gestellt, Bildnisse merkwürdiger Personen Pommerns aus der ältern und der neuern Zeit zu sammeln, und wendet sich an die geehrten Mitglieder der Gesellschaft mit der ergebensten Bitte, ihn in diesem Unternehmen durch Ueberweisung solcher Bildnisse zu unterstützen.

Zu einer schon seit längerer Zeit für nothwendig anerkannten Catalogisirung der drei Bibliotheken sind die geeigneten Kräfte gewonnen worden, und steht die baldige Beendigung der Arbeit in Aussicht.

Durch den aus dem hiesigen städtischen Archiv erhaltenen Zuwachs hat sich die Actensammlung ansehnlich wieder vermehrt, und wäre eine Sichtung derselben, um Raum zu neuen Erwerbungen zu gewinnen, sehr wünschenswerth; doch stellen sich einer solchen Arbeit theils Schwierigkeiten, theils Bedenken entgegen.

Schwierigkeiten in so fern, als die Arbeit viele Zeit erfordern würde, und Bedenken, in so fern, als Acten, welche für die Landesgeschichte Nichts enthalten, reich sein können an Familien-Nachrichten, wie sich dieß bereits bei der Benutzung der Acten des ehemaligen Hofgerichts zu Stargard zu geschichtlichen Arbeiten über Familien und Stadt ergeben hat. Die Sichtung ist deshalb noch ausgesetzt.

8.

In Betreff der Verbindung mit andern Vereinen, welche mit uns gleiche Zwecke verfolgen, ist zu bemerken, daß nicht allein die

früher geschlossenen Vereinigungen aufrecht erhalten worden sind, sondern die Zahl derselben durch die mit dem Verein für südslawische Geschichte und Alterthümer zu Agram geschlossene vermehrt worden ist. Dieser eben genannte Verein hat sich im Jahr 1850 unter der Regide des Banus der dreieinigten Königreiche, Joseph Jelačić, gebildet.

Unter den schätzbaren Zusendungen, welche uns in Folge dieser Verbindung von Vereinen geworden sind, befinden sich auch Schriften von Gesellschaften, welche uns mehrere Jahre hindurch durch keine Sendungen erfreut hatten, als des Vereines für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin, der Königlichen Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen, und des Vereines für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens zu Münster. Indem wir den verbündeten Gesellschaften, und zugleich den Gönnern und Freunden, welche unsere Sammlungen durch ihre Geschenke vermehrt haben, unsern verbindlichsten Dank abstaten, bezeigen wir jenen drei geehrten Vereinen noch besonders unsere Freude über die Beseitigung der bisherigen Unterbrechung unsers Verkehrs.

Außer der erwähnten Verbindung mit Vereinen des In- und Auslandes besteht seit dem vorigen Jahre eine engere Verbindung mit deutschen Geschichts- und Alterthumsvereinen durch den in Gemäßheit des Beschlusses der vorigjährigen General-Versammlung bewirkten Beitritt der Gesellschaft zu dem Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. Wie aus den vorigjährigen Mittheilungen bekannt, sollte die erste statutenmäßige Jahresversammlung dieses Vereines zu Nürnberg statt finden, und ist sie auch in den Tagen vom 13. bis 16. September v. J. dort abgehalten worden. Als Deputirter der diesseitigen Gesellschaft hat den dortigen Verhandlungen der Professor Hering beigewohnt. Die dort gefaßten Beschlüsse wird derselbe in einem besondern Vortrage zur Kenntniß der Gesellschaft bringen, und zugleich die bisherigen Mittheilungen über diesen Verein durch eine ausführliche Darstellung seiner Gründung und seines begonnenen Wirkens vervollständigen. *)

*) Beigefügt als Beilage B.

Gleichzeitig mit dem Beitritt zu dem Gesamtverein ist auch eine Verbindung mit dem durch die rühmlichen Bemühungen des Freiherrn von und zu Aufseß ins Leben gerufenen „Germanischen Museum“ zu Nürnberg geschlossen worden. Ueber die Bildung dieses Museum wird sich auch der eben erwähnte Vortrag des Professor Hering näher auslassen.

9.

Nach zweijähriger Unterbrechung fand im vorigen Jahre am 4. Juni die statutenmäßige General-Versammlung in dem Plenar-Sitzungs-Zimmer der Königl. Regierung auf dem hiesigen Schloße Mittags 12 Uhr statt. Den Vorsitz in derselben führte zum ersten Mal der Ober-Präsident von Pommern, Herr Freiherr Senfft von Pilsach. Sie war besucht von 26 Mitgliedern der Gesellschaft und einigen eingeladenen Gästen. Zuörderst wurden in derselben die Berichte der beiden Abtheilungen der Gesellschaft über die Jahre 1850 bis 1852 vorgelesen, dabei Mehreres von den neuen Erwerbungen an Schriften, alterthümlichen Geräth und Münzen vorgezeigt, und die Frage über den Beitritt der Gesellschaft zu dem Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine erörtert, und wie bereits angezeigt, entschieden.

Hierauf folgten zwei Vorträge:

- 1) Ueber das Einrücken der kaiserlichen Truppen in Pommern während des 30jährigen Krieges und über die darauf folgende traurige Zeit; gehalten von dem Professor Hering, welcher dabei zwei eigenhändige Schreiben von Wallenstein aus dem hiesigen Provinzial-Archiv vorlegte.
- 2) Ueber die Nothwendigkeit bei der fortschreitenden Benutzung des Bodens, und dem Mangel an Theilnahme für alterthümliche Gegenstände, dahin zu wirken, daß eine Karte als Bild der vorhandenen und zerstörten heidnischen Gräber, Schloß- und Burgwälle, wie eine solche Mügen und Neuvorpommern durch Herrn Dr. von Hagenow bereits besitzt, für Alt-Pommern hergestellt werde, gehalten von dem

Lehrer Herr Th. Schmidt. Angegeschlossen wurden von demselben Mittheilungen über zerstörte heidnische Gräber auf dem Wodenberge bei Stettin, und über die vorhandenen zahlreichen Hünengräber bei Lebehn, Randowischen Kreises, und von dem Oberforstmeister Herrn Crellinger die Bemerkung, daß in den königlichen Forsten die Gräber schon seit Jahren geschont würden, und daß sie auch in den Forstkarten verzeichnet seien.

Der Herr Vorsteher dankte Namens der Versammlung den Herren Hering und Schmidt für ihre mit allgemeiner Theilnahme vernommenen Vorträge und schloß darauf die Sitzung.

Dieser folgte ein gemeinschaftliches Mahl in dem Saale der Abendhalle.

Der Stettinische Ausschuß der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Beilage A.

Verzeichniß des Zuwachses der Bibliothek vom Juni 1853 bis 1. April 1854.

A. Gedruckte Schriften.

I. Geschenke von Gesellschaften.

1) Von dem Verein für Geschichte der Mark Brandenburg in Berlin:

 Märkische Forschungen Band III. 1847. Band IV. 1850.

2) Von der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau:

 Dreißigster Jahresbericht. Breslau 1852.

 Denkschrift zur Feier ihres 50jährigen Bestehens. 1853.

- 3) Von der naturforschenden Gesellschaft zu Götting:
Abhandlungen. Bd. IV. S. 2. Götting 1853.
- 4) Von der Gesellschaft Prussia in Königsberg in Pr.:
Der neuen Preussischen Provinzial-Blätter andere Folge,
Bd. III. S. 5 u. 6. Bd. IV. S. 1—6. Bd. V. S. 1. 2.
- 5) Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster:
Die Quellen der Geschichte Westfalens in chronologisch geordneten Nachweisungen und Auszügen, begleitet von einem Urkundenbuch, bearbeitet und herausgegeben mit Unterstützung des Vereins und unter Mitwirkung einzelner Mitglieder, von Dr. G. A. Erhard. Bd. I. 1847. Bd. II. 1851.
- 6) Von der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg:
Mittheilungen. Bd. III. S. 4.
- 7) Von dem hist. Verein für Oberfranken zu Bamberg:
Vierzehnter Bericht 1851.
Quellensammlung für fränkische Geschichte. Bd. III. enthaltend: Friedrichs von Hohenlohe, Bischofs von Bamberg Rechtsbuch 1348. Zum ersten Mal herausgeg. und mit einem Commentar begleitet von Dr. G. Höfler. Bamberg 1852.
- 8) Von dem hist. Verein für Oberfranken zu Bayreuth:
Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken, herausg. von v. Hagen. Bayreuth 1853.
- 9) Von dem hist. Verein von und für Oberbayern zu München:
Oberbayerisches Archiv. Bd. XIII. S. 2 u. 3. München 1853.
- 10) Von dem hist. Verein von Oberpfalz und Regensburg:
Verhandlungen. Bd. XV. Regensburg 1853.
- 11) Von dem hist. Verein von Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg:
Archiv. Bd. XII. S. 2 u. 3. Würzburg 1853.

12) Von dem Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel:

Zeitschrift. Bd. VI. S. 2. Kassel 1853.

Periodische Blätter der Vereine zu Kassel, Darmstadt und Mainz. Nr. 3 u. 4.

13) Von dem hist. Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt:

Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde, herausg. von F. Baur. Bd. VII. S. 2 u. 3. Darmstadt 1853.

Periodische Blätter der Vereine zu Kassel, Darmstadt, Mainz, Frankfurt a/M., Wiesbaden. Nr. 1 u. 2.

14) Von dem hist. Verein für Niedersachsen zu Hannover:

Fünfzehnte Nachricht. 1852.

Archiv. Neue Folge. Jahrg. 1849. Hannover 1851.

Urkundenbuch des hist. Vereins für Niedersachsen. S. II. Die Urkunden des Stifts Walkenried. Abth. 1. — 1852.

15) Von der Voigtländischen Alterthumsforschenden Gesellschaft zu Hohenleuben:

25. 26 u. 27. Jahresbericht, herausgegeben von Alberti. Gera 1850—1852.

16) Von dem hist. Verein für das württembergische Franken zu Mergentheim:

Zeitschrift. S. VII. für 1853. (Bd. III. S. 1.)

Chronik. 1853.

17) Von dem Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung:

Mittheilungen. Nr. 5.

Geschichte der Herrschaft Kirchheim. Roland und Stauf. Wiesbaden 1854.

18) Von dem hist. Verein für Krain zu Laibach:

Mittheilungen, redigirt von Dr. W. F. Klan. Jahrgang VII. 1852.

Mitglieder-Verzeichniß. Anfang 1853.

- 19) Von dem hist. Verein für Steiermark zu Graz:
Mittheilungen. 5. 3. Graz 1852.
- 20) Von dem Verein für südslawische Geschichte und Alterthümer zu Agram:
Arklo. I. u. II.
Pitanja na soe priatelje domaéeh starinah i jugoslavenske povestnice.
Pravila druztva za Jugoslavenska povéstnica i starcne.
- 21) Von der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft zu Basel:
Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft, herausg. von Th. Mohr.
Bd. II. 5. 1 und 2. R. des Frauenkloster Fraubrunnen. Gbur. 1851 und 1852. — 5. 3. R. der Frauenkloster Fribach und Länden, Cistercienser Ordens, und der Johanniter-Comthurei Lobel. Gbur. 1853.
- 22) Von der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer zu Zürich:
Mittheilungen XVII. Zürich 1851.
Achter Bericht vom 1. Juli 185 $\frac{1}{2}$.
- 23) Von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde:
Jahrbücher und Jahresbericht XVIII. nebst den Quartalsberichten XVIII. 2 u. 3. XIX. 1.
- 24) Von der Kaiserlichen Gesellschaft der Archäologie in St. Petersburg:
Mémoires XVIII (Vol. VI. 3).
- 25) Von der gelehrten éhstnischen Gesellschaft zu Dorpat:
Verhandlungen. Bd. II. 5. 4. Dorpat 1852.
Gratulations-Gedicht zur 50jährigen Jubelfeier der Universität Dorpat in éhstnischer Sprache mit deutscher Uebersetzung. Dorpat 1852.
- 27) Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostseeprovinzen zu Riga:

Livoniae Commentarius Gregorio XIII. P. M. ab. Ant. Possevino scriptus, nunc primum editus e codice Biblioth. Vaticanae. Rigae 1852.

Mittheilungen aus dem Gebiet der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. Bd. VII. S. 1.

27) Von der Königl. Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen:

Antiquarisk Tidsskrift. 1849—1851. 3 Hefte.

Leitfaden z. Nordischen Alterthumskunde. Kopenhag. 1837.

Bericht über die Jahresversammlungen in den Jahren 1848—1852, nebst zwei Beilagen (Entdeckung Amerikas durch die Normannen. — Verkehr der Normannen mit dem Osten.)

28) Von der Literarischen Gesellschaft zu Odense:

Aktstykker til Nordens Historie i Grevesfeldens Tid af danske og fremmede Archiver. H. I. 1850. H. II. 1851. H. III. 1852. Odense.

29) Von dem germanischen Museum zu Nürnberg:

Begleiter durch das germanische Museum von Dr. von Gye. I. u. II.

Bericht über die Jahres-Conferenz im September 1853. Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit. Neue Folge. Erster Jahrgang.

II. Von Gönnern und Freunden.

30) Vom Hofrath Herrn Bourwig in Stettin:

Esslner Intelligenz-Blatt. Zweiter Jahrgang 1852.

31) Vom Gymnasial-Director Herrn Hasselbach in Stettin:

Das Jageteufelsche Collegium zu Stettin. 1852.

33) Vom Professor Herrn Fh. Hirsch in Danzig:

Danzig in der Zeit des Gregor und Simon Materne. Königsberg 1854.

34) Von dem Mitgliede der Königl. Academie der Wissenschaften
Herrn Professor Dr. Gomeyer in Berlin:

Ueber das germanische Loosen. Berlin 1854.

35) Von dem Kaufmann Herrn Kiesel in Stettin:

Biblia pentapla I. u. II. Schiffbeck bei Hamburg 1712.

Kurzgefaßter Auszug der gründlichsten und nuzbarsten
Auslegungen über alle Bücher des neuen Testaments
von Stark. Leipzig 1735. 8g. II.

36) Von dem Director der Staatsarchive Herr Professor Dr.
von Lancizolle:

Allerhöchst eigenhändige Instruction Volland Sr. Majestät
König Friedrich II. für den Staats-Minister Grafen
Fink von Finkenstein vom 10. Januar 1757. — Fac
simile nach dem im Königl. Geheimen Staats-Archiv
zu Berlin aufbewahrten Original.

37) Von dem Großherzogl. Staats-Archivar Herrn Dr. Eich
zu Schwerin:

Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Geschlechts von
Malzan. Bd. IV. 1852. Bd. V. 1853.

38) Von dem Rentammann a. D. Herrn Preusker zu Großenhain:
Die Stadt-Bibliothek in Großenhain. 5. Aufl. 1853.

39) Von dem Königl. Vaurath und Conservator der Kunstdenk-
mäler Herrn von Quast:

Zur Charakteristik des alteren Stiegelbaues in der Mark
Brandenburg mit besonderer Rücksicht auf die Kloster-
kirche zu Jerichow. Berlin 1850.

40) Von dem Kaiserl. Post-Director für Steiermark und Kärn-
then Herrn J. Scheiger zu Graz:

Andeutungen über Erhaltung und Herstellung alter Burgen
und Schlösser. Graz 1853.

41) Von dem Pastor Herrn D. Schönhuth zu Wachbach:

Ertrag-Wächlein, oder Ermahnung des wolgehor. Herrn
Sigmunden, Grauen von Hohenlohe, Domdechant der

hohen Stift zu Strassburg nach altem Herkommen be-
sehen an die Vicarien und Chordherwandten daselbst
im Jahre 1525. — Zum Andenken an den Passauer
Vertrag vom Jahre 1552 aufs Neue herausgegeben.
Drehingen.

Die Kirchen und Kapellen der ehemaligen Deutschordens-
stadt Mergentheim. Beschrieben von D. Schönhuth.

- 42) Von Herrn Kurd von Schölzer in Berlin:
Verfall und Untergang der Hanse und des deutschen Or-
dens in den Ostseeländern. Berlin 1853.
- 43) Von dem Provinzial- Rentmeister Herrn Rechnungs-
rath in Stettin:
Das Preussische Manifest vom 9. Oct. 1806.
Correspondenz des General von Knobelsdorf mit Talley-
rand. Unvollständig.
- 44) Von dem Stadtrath Herrn Ebeling in Stettin:
Militairischer Kalender von 1797. Defect.
Minerva, von Dr. Bran. Juli 1793. November 1806.
Februar, April, Mai, Juli 1825.

III. Durch Kauf.

- 45) Riedel, Novus Codex diplom. Brandenburgensis I. 2—9.
II. 1—5. Berlin.
- 46) Annaler for nordisk oldkyndighed og historie udgived
af det kongelige Nordiske Oldskrift Selskab.
Kjbenhavn 1846 — 1851.
- 47) Correspondenz-Blatt des Gesamtvereins der deutschen Ge-
schichts- und Alterthumsvereine, herausgegeben von
Dr. Löwe. I. Jahrgang. 185 $\frac{2}{3}$. 2 Gr.
- 48) Stettiner Zeitung von 1787 bis 1842. 56 Jahrgänge
Von dem Rentier Herrn Bülow in Stettin gegen
Doubletten der Münzsammlung eingetauscht.

B. Handschriften.

Geschenke.

- 49) Von dem Rittergutsbesitzer Herrn von Dewitz auf Wuffow:
Ein eigenhändiges Schreiben von Dr. Bugenhagen an
Jost von Dewitz, Burghauptmann zu Wolgast, vom
Jahre 1535.
- 50) Von dem Ersten Secretaire des germanischen Museums
Herrn Dr. Neumann:
Abschrift einer Urkunde aus dem Königsberger Archive
folgenden Inhalts: Johannes marchio Brandenburgens
vendit civibus civitatis Soldin precariam
feodalem super sex choris in molendino pro xxx
marcis argenti. D. Lichtenfelde in ascensione
domini. 1316.
- 51) Von dem Provinzial-Kentmeister Herrn Rechnungs-rath Stark:
Drei Cabinets-Ordres Königs Friedrich Wilhelm II. an
den Geheimenrath Ephraim vom 28. Mai, 2. Juli u.
28. September 1796.
- 52) Von dem Magistrat in Stettin:
Eine beträchtliche Anzahl alter Acten des Stettiner Stadt-
Archivs.

C. Bildnisse.

Geschenke.

- 53) Von dem hist. Verein für Niedersachsen zu Hannover:
Bildniß des Kurprinzen Georg Ludwig — nachmals König
Georg I. von England. — Lithographie.
- 54) Von der Frau Generalin von Bonin, verwitwet gewesenen
von Bonin, gebornen von Kampf:
Bildniß des verstorbenen Wirklichen Geheimenraths und
Oberpräsidenten von Pommern, Herrn von Bonin,
Excellenz. — Lithographie.

55) Von dem Geheimen Regierungsrath, früher Ober-Bürgermeister, Herrn Rasche in Stettin:

Sein Bildniß. — Lithographie.

Beilage B.

Die Gründung des Gesamtvereins deutscher Geschichts- und Alterthums-Vereine, und die Versammlungen zu Dresden, Mainz und Nürnberg.

Bis spät in das vorige Jahrhundert hat man sich in Deutschland, vereinzelte Ausnahmen abgerechnet, wenig oder gar nicht um deutsche Alterthumskunde gekümmert. Eingenommen für den Geschmack der Fremden, besonders der modernen Franzosen, pflegte man die Ueberreste alter einheimischer Kunst als barbarisch und mit Geringschätzung zu betrachten, und sah gleichgültig zu, wie manches mit hohem Sinn und mühsamem, opferbereitem Fleiße zu Stande gebrachte ehrwürdige Denkmal der Vorzeit zerfiel, geschmacklos entstellt, oder sogar ohne Noth zerstört ward. Auch die besseren Bestrebungen in den letzten Zeiten des achtzehnten Jahrhunderts vermochten sich, zumal unter den Stürmen der Revolutionskriege, keine allgemeinere Bahn zu brechen. Erst nach dem Sturze der Napoleonischen Herrschaft, und in Folge des neu gekräftigten Nationalgefühls, wandte man sich in gerechterer Würdigung und mit Vorliebe den alten einheimischen Kunstdenkmälern zu, suchte das noch Vorhandene zu erhalten, das Vergessene und Verborgene aus dem Staube zu ziehen, die Geschichte der Vergangenheit zu erforschen, zufällig gefundene oder absichtlich aufgesuchte Gegenstände von geschichtlichem Werthe zu sammeln und zu deuten, sowie schriftliche Urkunden und Ueberlieferungen zum Verständniß Aller zu bringen. Solchem Sinne verdanken die zahlreichen Vereine für Geschichte und Alterthumskunde

in Deutschland — der unsrige als einer der ältesten — ihren Ursprung. Und gerade dieses Streben, dieses Interesse für Specialforschung dürfte der einzig rechte Weg sein, theils den Sinn für die Heimath überhaupt allgemeinet zu beleben, und die Achtung vor den Ueberresten des Fleißes und Kunstsinnes unserer Vorfahren lebendiger zu machen, theils aber auch eine fester Grundlauge für eine wahrhafte deutsche Nationalhistorie zu schaffen. In der That ist in dem kurzem Zeitraum von vier Decennien durch die Strebsamkeit dieser Vereine ein kaum geahnter Reichthum von geschichtlichem Material gesammelt, und die Bahn geöffnet zur Lösung schwieriger historischer Aufgaben, über die keine schriftlichen Denkmäler oder mündliche Ueberlieferungen Licht verbreiten, und, was die Hauptsache ist, eine Theilnahme für die Geschichte der Heimath, und ein Sinn für die Erhaltung werthvoller Kunstschöpfungen früherer Zeiten, auch in den weiteren Kreisen des Volks angeregt worden, der bis dahin beifpiellos in Deutschland war. Gleichwohl ist nicht in Abrede zu stellen, daß durch diese Specialvereine die Gefahr der allzu hohen Schätzung des in der Heimath Vorhandenen, der Einsichtigkeit und einer kleinlichen Richtung auf untergeordnete Einzelheiten, zu befürchten stand, welche der guten Sache tüchtige Kräfte entfremdet, für erhablichere und allgemeinere geschichtliche Zwecke nicht das Erforderliche leistet, und sogar manche Historiker vom Fache veranlaßte, mit vornehmer Geringschätzung auf diese Bestrebungen herabzublicken, und von den Ergebnissen ihres Fleißes wenig Kenntnis zu nehmen. Je mehr dies erkannt ward, je dringender sich das Bedürfnis zeigte, das umfangreiche, in vielen einzelnen Sammlungen aufbewahrte Material nach wissenschaftlichen Principien zu ordnen, einer kritischen Bearbeitung zu unterwerfen, und allgemein gültige Ergebnisse für die historische Wissenschaft daraus zu gewinnen, sowie durch die Kräfte vieler darauf gerichteter Unternehmungen einzelner tüchtiger Gelehrten zu unterstützen, um so mehr fand der öfter angeregte Gedanke Anklang, neben der bisherigen Wirksamkeit der Vereine eine engere Verbindung und einheitliche Leitung für gewisse allgemeinere Abichtungen anzuführen. Der bloße Austausch der Gesellschaftsschriften, von denen fast nur die Vorstände der Vereine Kenntnis zu nehmen Gelegenheit

finden, konnte nicht als ausreichend erscheinen, um zu einem planmäßigen, allgemeine Ziele verfolgenden Streben zu gelangen. Allein die Ereignisse des Jahres 1848 und der nächst folgenden traten der Ausführung des angedeuteten Gedankens entgegen. Denn je mehr eine bewegte Gegenwart die Gemüther beschäftigt, um so weniger findet sich Neigung für die Erforschung vergangener Zeiten. Sobald sich indes die Zustände wieder geklärt und beruhigt hatten, machte sich auch der früher angeregte Wunsch einer engeren Verbindung der Vereine wieder geltend. Fast gleichzeitig und unabhängig von einander erschienen daher 1852 eine Einladung des Vereins zur Erforschung der Rheinischen Geschichte und Alterthümer zu einer Versammlung von Abgeordneten der Vereine nach Mainz, und eine andere, ausgegangen von dem gründlichen Kenner und Förderer deutscher Geschichte, Prinzen Johann, Herzog zu Sachsen, Kön. Hoheit, und mehreren namhaften Gelehrten aus Preußen, Oesterreich, Bayern, Sachsen u. s. w., nach Dresden. Unser vorjähriger Jahresbericht gab bereits Kunde, daß auch unserer Seite die vom 16. bis 18. Aug. 1852 Statt gehabte Dresdener Versammlung durch einen Deputirten, den Professor Hering, beschickt worden ist. Diese Versammlung, die aus 124 Mitgliedern aus fast allen Gegenden Deutschlands, und einigen Gästen, den benachbarten Völkern Germanischen Stammes angehörig, bestand, und die ebenso umsichtig, als erfolgreich von dem Prinzen Johann, K. H., als Vorsitzendem geleitet ward, hat die lange angestrebte Einigung zu Stande gebracht, und zwar auf Grundlage einer freien Vereinigung der in ihrer bisherigen Selbstständigkeit unantastbar zu erhaltenden Specialvereine zu gegenseitiger Hülfleistung für die gemeinsamen Zwecke. Demgemäß beschloß man die sofortige Konstituierung zu einem Gesamtverein, und eine Einladung an alle historischen Vereine Deutschlands, sich demselben anzuschließen. Der Vorstand des Dresdener Vereins wurde für das nächste Jahr einstimmig zum Verwaltungsausschuß gewählt, und bestimmt, die in ihren Grundzügen angedeuteten, von dem Verwaltungsausschuß bestimmter abzufassenden Statute, sowie die ferner nöthigen Anordnungen zur Beschlußnahme der vier Wochen später zu Mainz anberaumten Versammlung vorzubehalten. Zugleich wurde beschloffen,

daß fortan jährlich zur Berathung der gemeinsamen Angelegenheiten, und zu gegenseitiger Anregung, Versammlungen der Vereinsabgeordneten veranstaltet werden sollten, und zwar unter Leitung des jedesmaligen geschäftsführenden Ausschusses an wechselnden Orten, und unter Einladung jedes Forschers und Kenners deutscher Geschichte und Kunst, damit auch durch diese Versammlungen die Theilnahme für die Gesamtzwecke in immer weiteren Kreisen geweckt und vermehrt werde. Als Bedürfnis ward endlich auch die Gründung einer besonderen Zeitschrift als gemeinschaftliches Organ für die verbundenen Gesellschaften anerkannt. — Die von unserm Verein nicht beschickte Versammlung zu Mainz am 16. und 17. Sept. 1852 führte darauf die zu Dresden begonnenen Verhandlungen weiter, erhob die vorgelegten Statuten für den Gesamtverein zum Beschluß, und bezeichnete gewisse historisch-antiquarische Aufgaben, deren Bearbeitung oder Unterstützung den verbundenen Vereinen zu empfehlen, oder deren Lösung für die nächste General-Versammlung vorzubereiten sein würden. Es war unverkennbar, daß die rasche Aufeinanderfolge der beiden Versammlungen in so verschiedenen Gegenden Deutschlands die Begründung der gewünschten Einigung wesentlich gefördert habe, und daß gerade hierdurch eine größere Theilnahme dafür im Osten, wie im Westen Deutschlands herbeigeführt worden ist. Als Ort für die nächste Versammlung der deutschen Geschichts- und Alterthums-Forscher im Jahr 1853 wurde Nürnberg gewählt. Zugleich kamen in Mainz gewisse, bereits in Dresden angeregte nationale Unternehmungen zur Sprache, für welche die Unterstützung der einzelnen Vereine als besonders wirksam erschien. Dahin gehört vorzüglich die von dem Freiherrn von Aufsess in Nürnberg schon seit 20 Jahren angeregte Gründung eines germanischen Museums, dessen Zwecke ein dreifacher sein soll: 1) Die Beschaffung eines wohlgeordneten General-Repertoriums über das ganze Quellen-Material für deutsche Geschichte, Literatur und Kunst. 2) Die Errichtung eines diesem Umfange entsprechenden allgemeinen Museums, bestehend in Archiv-, Bibliothek-, Kunst- und Antiken-Sammlung. 3) Das Streben, beides allgemein nutzbar und zugänglich zu machen, und durch Herausgabe wichtiger Quellschriften und belehrender Handbücher gründ-

liche Kenntniß der vaterländischen Geschichte zu verbreiten. Was indeß auch von Herrn von Aufseß mit uner müdlicher Beharrlichkeit zur Verwirklichung dieses großartigen, mit deutscher Besinnung und Treue gepflegten, Planes geschehen war — noch hatte er die verdiente Anerkennung und Unterstützung nicht gefunden. Die Dresdener Versammlung gewährte dem für seinen patriotischen Plan begeisterten Manne eine erwünschte Gelegenheit, vor einer großen Anzahl sachkundiger und für die historische Wissenschaft gleich ihm mit Liebe erfüllter Männer, seine Gedanken zu entwickeln und näher zu begründen. Mit uneigennütziger Liberalität erbot er sich, sein eigenes, durch seltenen Reichthum mittelalterlicher Kunstgegenstände ausgezeichnetes Museum auf 10 Jahre zur Benutzung, und gewissermaßen als Grundlage des neuen Instituts, zur Verfügung zu stellen. Er fand die gebührende Anerkennung. Doch erschien es nicht angemessen, das Germanische Museum als ein Institut des Gesamtvereins zu übernehmen, wohl aber, es zu möglichster und umfassendster Unterstützung den einzelnen verbundenen Vereinen angelegentlich zu empfehlen. Auf der Wahnzer Versammlung ist darauf beliebt worden, das Germanische Museum in zwei Abtheilungen zu theilen, so daß die Sammlung für die heidnisch-germanische Vorzeit, sich anlehnend an das schon vorhandene Wahnzer Museum, in Wahnz, die für die christlich-germanische Vorzeit in Nürnberg begründet werde.

Wald darauf erschien im Novbr. 1862 den gefaßten Beschlüssen gemäß als Organ des Gesamtvereins das Dresdener Correspondenz-Blatt, im Auftrage des Gesamtvereins herausgegeben vom Professor Dr. Löwe in Dresden. Ein vollständiger Jahrgang nebst 7 Nummern des zweiten von dieser anziehenden, unter so bescheidenem Titel aufgetretenen, Zeitschrift liegen uns bereits vor. Es liefert außer den ausführlichen Berichten über die Sitzungen der erwähnten bisher Statt gehaltenen Versammlungen, auch Berichte über die Wirksamkeit des geschäftsführenden Ausschusses, historische Nachrichten über die einzelnen Vereine und deren Thätigkeit, ferner selbstständige allgemeine interessante histor.-antiquarische Abhandlungen, Fragen Einzelner, die Geschichte oder mittelalterliche Kunst betreffend, und deren Beant-

wortung u. s. w. und hat auf eine ebenso würdige, als zweckmäßige und ansprechende Weise seiner Aufgabe genügt. Der billige Preis von 1 Thlr. 10 Sgr. für den Jahrgang, für den es von jedem Postamt bezogen werden kann, erleichtert die Verbreitung, welche zu empfehlen und zu fördern der Ausstich für seine Pflicht hält, weil nur bei einem größeren Absatz das Fortbestehen dieser nützlichen Zeitschrift gesichert ist.

Der Freiherr von Ruffsch hat inzwischen mit rastlosem Eifer sein Ziel weiter verfolgt. Schon im Juli des vorigen Jahres erschien als nunmehriges Organ des germanischen Museums der Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Bei der Königl. Bayerischen Regierung war dem Institut die Eigenschaft und Rechte einer juristischen Person ausgewirkt, in Nürnberg selbst hatte sich eine Actiengesellschaft gebildet zur Unterstützung des Museums, und es hatte dieselbe durch die gelesesten Zeitungen zur unentgeltlichen Uebernahme von Agenturen und zur Theilnahme an der Actiengesellschaft eingeladen. Demnächst hatte man neben dem Vorstande des Germanischen Museums eine Anzahl namhafter Historiker und Kenner deutscher Literatur und Kunst gewonnen, um unter dem Namen des Gelehrten-Ausschusses des Museums dem Institut nach allen seinen Richtungen hin förderlich und nützlich zu sein. Eine besondere Denkschrift neben Rechtfertigung des Plans des Germanischen Museums hatte die Angelegenheit desselben der deutschen Bundesversammlung angelegentlich empfohlen, und aufmunternde Anerkennung erfahren; einzelne deutsche Regierungen haben darauf Zusicherungen über jede angemessene Unterstützung gegeben, zum theil auch Geldbeiträge verheißen, wie die Regierungen von Bayern, Baden, der freien Stadt Lübeck u. s. w., so daß an dem Zustandekommen des Unternehmens schon im vorigen Jahr nicht mehr zu zweifeln war. Zwei hochherzige deutsche Fürsten hatten zur Aufnahme des deutschen Museums, und zwar der Großherzog von Sachsen-Weimar die Wartburg, der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha das Schloß zu Koburg, neben anderen materiellen Hülfleistungen angeboten.

Darauf erfolgte zwischen dem 13. und 16. Sept. 1853 die frühere

beschlossene Versammlung der deutschen Geschichts- und Alterthumsforscher und Vereins-Deputirten zu Nürnberg, welcher von Seiten unserer Gesellschaft auch diesmal der Professor Hering als Bevollmächtigter belzuwohnen beauftragt wurde. Es hatten sich nahe an 150 Theilnehmer eingefunden, wie zu erwarten stand, diesmal meißt dem sächlichen Deutschland angehörig, darunter 20 Bevollmächtigte der verbundenen historischen Vereine, und auch namhafte Gelehrte des Auslandes, aus der Schweiz, Belgien, England, Frankreich, Dänemark. In Folge der von zweien derselben, dem Herrn Grafen Robiano von Brüssel und Herrn de Caumont, Präsidenten der vereinigten historischen Vereine Frankreichs zu Caen, ausgesprochenen Wünsche ist eine erfreuliche Verbindung mit den historisch-artistischen Vereinen Belgiens und Frankreichs angeknüpft worden. Wenn an sich schon das durch die schönsten Denkmäler mittelalterlicher deutscher Kunst so ausgezeichnete Nürnberg, und die zahlreichen, mit gastlicher Urbanität allen Anwesenden geöffneten privaten und öffentlichen Sammlungen die Mitglieder der Versammlung für die Zwecke des Beisammenseins vielseitig anzuregen geeignet waren, so sind nicht minder die von Sr. Königl. Hoheit, dem Prinzen Johann von Sachsen, mit gewohnter Sachkunde und Gewandtheit geleiteten Sitzungen von den ersprißlichsten Ergebnissen für die Befestigung und weitere Entwicklung des Gesamtvereins gewesen. In einem ausführlichen Bericht hat der diesseitige Abgeordnete dem hiesigen Ausschuss über den Gang und Inhalt der Verhandlungen Mittheilung gemacht. Da inzwischen in dem Dresdener Correspondenzblatt die Protokolle über die drei Plenar-Sitzungen und über die Comité-Verhandlungen abgedruckt worden sind, so wird es genügen, nur Einzelnes noch besonders hervorzuheben.

Auf die einstimmig ausgesprochene Bitte der Versammlung übernahm der Prinz Johann von Sachsen, Königl. Hoh., bereitwillig auch für das laufende Jahr die Leitung des Gesamtvereins, der Verwaltungsausschuss des Dresdener Vereins die Geschäftsführung. Unter den für die nächste allgemeine Versammlung im Sept. d. J. vorgeschlagenen norddeutschen Städten Hildesheim, Münster, Halber-

Stadt und Braunschweig wurde Münster gewählt. In Betreff derjenigen Beschlüsse, welche vorzüglich geeignet erscheinen, der General-Versammlung unserer Gesellschaft vorgelegt zu werden, wird es am zweckmäßigsten sein, den Inhalt eines Schreibens des jetzigen Vorstandes des Gesamtvereins deutscher Geschichts- und Alterthums-Vereine mitzutheilen. Dieser lautet:

Die vom 13. bis 16. Sept. dieses Jahres abgehaltene Versammlung des Gesamtvereins hat den Verwaltungsausschuß, wie aus den gedruckten Protokollen zu ersehen ist, beauftragt, sämmtlichen Geschichts- und Alterthumsvereinen Deutschlands nachfolgende Beschlüsse und Anträge mitzutheilen.

- 1) Die Versammlung hat auf Antrag des Herrn Professor Dr. Hasler, Vorstand des Vereins für Kunst und Alterthum zu Ulm, eine Einladung an sämmtliche Specialvereine zu erlassen beschlossen, sich zur Veranstaltung einer allgemeinen Geldsammlung für die Restauration des berühmten Ulmer Münsters als Münster-Comité's nach Analogie der Kölner Dombauvereine zu constituiren. Wenn auch der Ulmer Münster dem von der gesammten deutschen Nation in älterer sowohl, als auch in neuerer Zeit, als Nationalwerk betrachteten und geförderten Kölner Dom an Größe der Anlage und historischer Bedeutung nicht gleich kommt, so ist er doch gewiß als eins der schönsten und großartigsten Bauwerke aus der Zeit der spätern und schmuckreichen Gestaltung der gothischen Baukunst, und als ein herrliches Denkmal der frommen Begeisterung einer mächtigen, von hochsinnigem Bürgerthum erfüllten achtdeutschen Stadt zu betrachten, indem der gewaltige Bau größtentheils mit eignen Mitteln der Bürgerschaft ausgeführt wurde. Jetzt handelt es sich aber zunächst nicht darum, den seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts unterbrochenen Bau fortzuführen und zu vollenden; es ist vielmehr nur durch Ausführung der dringendsten Ergänzungsbauten, wie der fehlenden Strebepfeiler zwischen

den Wandpfeilern und dem Giebelwerk, nebst den Belastungs-
pyramiden der ersteren, dem Einsturz von Theilen des
Gebäudes vorzubeugen. Nicht leicht dürfte ein Restau-
rationsbau in Deutschland namhaft zu machen sein,
der in gleicher Weise die allgemeine Theilnahme aller
Freunde und Verehrer der Denkmäler unserer Vorzeit in
Anspruch zu nehmen geeignet ist, und gewiß ist die För-
derung dieser Angelegenheit eine der schönsten und drin-
gendsten Aufgaben aller Vereine.

- 2) In Folge eines Vortrags des Herrn Archivar Dr. Landau
über die Herausgabe einer historischen Gaugographie
Deutschlands, ist der sofortige Beginn dieser Arbeit durch
den Gesamtverein, sowie die Beauftragung eines beson-
deren Ausschusses mit der Leitung derselben beschlossen
worden. Als Probearbeit sowie zugleich als Anfang dieses
nationalen Werkes, wird, wie aus jenem unter Protokoll-
beilage N. abgedruckten Vortrag, und aus der am Schluß
von Nr. 2 des Correspondenzblattes (2. Jahrgang) mit-
getheilten Anzeige zu ersehen ist, der Gau Wetterau
(Wetterau) bearbeitet von Herrn Dr. Landau der Presse
übergeben werden, sobald die Deckung der Kosten durch
Unterzeichnung einer hinreichenden Anzahl von Subscri-
benten in Aussicht gestellt ist. Die geehrten Specialvereine
sind daher hierdurch um möglichste Verbreitung jener
Anzeige, sowie um Einsammlung von Subscriptionen und
Anmeldung derselben an den Verwaltungsausschuß, Be-
hufs der Bekanntmachung zu ersuchen. Ingleichen beehrt
sich der Verwaltungsausschuß die Bitte an den geehrten
Verein zu richten, demselben denselben innerhalb des Be-
zirks der speciellen Wirksamkeit des Vereins für Localge-
schichtsforschung insbesondere thätigen Gelehrten anzuzeigen,
welcher zur Uebernahme der entsprechenden Bearbeitung
des Landes oder Bezirks geeignet und geneigt sein würde,
damit derselbe dem Redactionscomité vom Verwaltungs-

Ausschuß benannt, und die weitere geschäftliche Vermittelung eingeleitet werden kann.

- 3) Die Versammlung hat sich dafür entschieden, die einzelnen Vereine einzuladen, ebensowohl das vom Freiherrn von Aufseß gegründete germanische Museum zu Nürnberg, dessen Verlegung auf die Coburger Feste inzwischen beschlossen worden ist, durch Gewährung der von demselben gewünschten Mittheilungen freundlichst fördern zu helfen, als auch das römisch-germanische Museum zu Mainz durch Uebersendung von Gypsabgüssen der in den Sammlungen der einzelnen Vereine vorhandenen vorzüglichen römisch-germanischen Alterthümer, oder auch durch leihweise Ueberlassung von Originalien selbst, um in Mainz die entsprechenden Nachbildungen herstellen zu können, zu unterstützen.
- 4) Zur Erweiterung und Vervollständigung der Untersuchungen, welche die seit der Mainzer Versammlung des vorigen Jahres für die Erforschung des *limes imperii romani* unter dem Vorsitz des Herrn Archivar Habel bestehende Commission angestellt hat, ist von der Versammlung, wie aus dem Protokoll der dritten öffentlichen Sitzung, sowie aus dem der ersten Section zu ersehen ist, die Bildung von Specialausschüssen für diese Angelegenheit aus der Mitte der einzelnen betheiligten Vereine, sowie die Mittheilung eines Exemplars der Vereinschriften sämmtlicher historischer Vereine an die Commission, wünschenswerth erachtet worden.

Indem der Verwaltungsausschuß den geehrten Verein hierdurch ergebenst ersucht, diesen Anträgen und Wünschen der Versammlung eine freundliche Berücksichtigung zuzuwenden, verharret derselbe mit vorzüglicher Hochachtung.

Dresden, den 17. December 1853.

gez. Johann, Herzog zu Sachsen.

II. Bericht des Greifswalder Ausschusses.

1. Nachricht über die Sammlung heidnischer Alterthümer des Staatsanwalts Rosenberg zu Bergen auf Rügen.

Herr Staatsanwalt Rosenberg zu Bergen auf der Insel Rügen hat seit mehreren Jahren eine sehr inhaltreiche Sammlung Rügischer und Pommerscher Alterthümer aus dem heidnischen Zeitalter zusammengebracht, welche im Sommer des Jahres 1853 auch von Seiner Königlichen Majestät mit lebhafter Theilnahme besichtigt ward. Ueber den Inhalt dieser Sammlung hat uns Herr Rosenberg folgende Mittheilung zu machen die Güte gehabt:

„Vorhistorische Forschungen können nur dann gedehlich sein, wenn möglichst vollständige Sammlungen derjenigen Denkmale zur Hand sind, welche ausschließliches Zeugnis ablegen.

Wie nutzbringend eine solche Grundlage sein kann, haben die Dänen, gestützt auf die treffliche Sammlung zu Kopenhagen, bewiesen. Ihnen verdanken wir das wohlgegründete System der Zeitalter, und manche nicht unwichtige Folgerungen.

Wie schwer aber beim Mangel unbefangener Anschauung reicher Sammlungen die Irrthümer wiegen können, hat sich dagegen

in einem unlängst erschienenen Werkchen des Pastor Richter zu Gamssee schlagend gezeigt.*)

Eben deshalb folge ich dem Wunsche des verehrten Vorstandes gern, und gebe nachstehend nähere Nachricht über meine, wenn auch nicht sehr zahlreiche, so doch, wie ich glaube, instructive Sammlung.

Die Mitglieder des Vereins werden daraus ersehen, welche Hülfsmittel sie bietet. Sie werden es billigen, wenn ich eine dürre Aufzählung der Stücke vermeide, und hin und wieder Bemerkungen einflachte, auch über die Entstehung und Fortbildung meiner Sammlung Kunde gebe.

Sie ist wesentlich Rügianisch. Abgesehen von einzelnen, der Vergleichung wegen wichtigen, Alterthumsstücken aus Pommern, Schlesien, Holstein, Dänemark und Schweden, ist sie aus solchen Exemplaren gebildet, welche zuversichtlich im Boden der Insel, theils in Gräbern, theils in Torfmooren, theils beim Pflügen oder Wergeln, und endlich auch auf alten Werkstätten, gefunden sind.

Systematische Aufgrabungen habe ich bisher nicht veranstaltet. Meine Erwerbungen haben meist vereinzelt, oft viele Jahre hindurch, in den Händen der Finder, Grundbesitzer und Pächter gelegen. Der Schulrath Furchau hat mir ferner mit seltener Uneigennützigkeit eine kleine gewählte Sammlung zugewendet. Endlich habe ich auch manches von Besuchern der Insel als Curiosum entführtes Alterthumsstück zurückerbeten und erhalten.

So verdanke ich das Gedeihen der Sammlung meinen vielen Freunden, und einem unschätzbaren Wohlwollen der Rügianer. Die Geber einzeln zu nennen würde zu weit führen. Ich beschränke mich deshalb darauf, Allen bei dieser Gelegenheit meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Zwar ist auch mir dem Nichteingeborenen die Mißgunst Einzelner und sogar eine Concurrnz der unwürdigsten Art nicht fern geblieben. Dessen ungeachtet bin ich so glücklich gewesen, im Verlaufe von 2½ Jahren eine aus etwa 800 gut erhaltenen, vielfach sehr seltenen Exemplaren bestehende Sammlung herzustellen.

*) Thors Donnerkeil; Neustrelitz 1853.

Das größere Interesse gewährt sie durch die überwiegende Zahl der Steinalterthümer. Das Bronzezeitalter ist verhältnismäßig geringe vertreten. Die eiserne Zeit bietet nur wenige Producte der vorgeschrittenen Cultur.

Ich werde in Nachstehendem diese Sonderung festhalten, und im Anschlusse an meinen möglichst sorgfältig geführten, bereits umfangreichen, Catalog auch die gebräuchlich gewordene Terminologie nicht verlassen.

A. Steinernes Zeitalter.

Die Zahl der Gräber, welche dieser Periode ausschließlich angehören, die Fälle von Steingeräth, welches außerhalb der Steinlisten in unabsichtlicher Lage fortwährend gefunden wird, deuten unzweifelhaft darauf hin, daß Rügen entweder lange Zeit hindurch jenes urälteste Volk, welches ich aus voller Ueberzeugung nach Maßgabe seines in nordischen Sammlungen so bestimmt ausgeprägten Culturzustandes für ein vorgermanisches halte, auf seinem Boden beherbergt hat, oder doch, daß es kürzere Zeit hindurch in sehr dichter Bevölkerung hier sesshaft gewesen. Man kann nicht annehmen, daß die Grundformen der Steinalterthümer außerordentlich mannigfaltig seien. Näher betrachtet zeigen sich aber innerhalb der Hauptformen so viele Varietäten, daß fast jedem Stücke ein individuelles Aussehen verliehen wird. Hauptsächlich liegt dies an der Beschaffenheit des Materials und der Technik des Steingeräthes. Zumeist aus Feuerstein gebildet zwang seine Sprödigkeit den Verfertiger dem Zufalle in so weit nachzugeben, als die Wahrung der Grundform und der Zweck nur irgend zuließ. Eben deshalb ist auch kein Exemplar mit dem andern, abgesehen von der durch die Lage im Boden bedingten Färbung des Gesteines, vollkommen conform.

Diese zufälligen Varietäten, so reichliche Beobachtungen sie auch dem Beschauer darbieten, müssen hier unbeachtet bleiben.

Die absichtlichen werde ich dagegen, so weit dies ohne bildliche Beihülfe möglich ist, aufführen.

L. Streitärte

In größter Zahl bietet auch der Rügenische Boden dasjenige Gestein, welches zur Waffe und zum Beile gleich geeignet unter der Bezeichnung Streitart überall in Dänemark, dem südlichen Schweden, Holstein, Mecklenburg, der baltischen Küste und am atlantischen Oceane entlang sich findet.

Neben 30 Entwürfen zu Streitärten, welche von dem rohesten Umrisse eines Feuersteinblockes bis zur letzten, von wenigen Schlägen abhängigen, Vollendung alle Stufenfolgen der Fabrication ausweisen, besitze ich 160 Exemplare von Flintstein. Sie sind höchstens 10³/₄ Zoll, mindestens 3 Zoll rheinländisch lang, und meist verhältnismäßig breit und dick. Sie haben auch hier theils keine Spur von Schleifung, theils sind sie an den beiden breiten Flächen, seltener an allen vier Seiten scharfkantig oder abgerundet zugeschliffen. Manche Exemplare zeigen auch nur ein Anschleifen am Schärfeende.

Die reine Keilform wiegt vor. Die Meisten haben eine mehr oder minder regelmäßige Bahn, 15 Exemplare sind ohne solche, d. h. an beiden Enden scharf zugehauen, niemals aber am schmalen Hinterrande geschliffen.

Zu den selteneren Arten gehören:

- beilförmige mit stark erweiterter Schärfe;
- Keulenförmige, flach mit abgerundeter Schärfe, scharfen Seitenrändern und zugespitztem Griffende;
- rautenförmige, deren gerade Schärfe mit zwei scharfen Kanten in einer Ebene liegt.

Ich besitze von diesen Arten mehrere wohlerhaltene Specimina.

Selten sind ferner Streitärte von andern Steinarten. Vier Exemplare meiner Sammlung von gelbgrauen Kieselstiefer gleichen denen von Feuerstein. Abweichender sind dagegen 10 Arten von Grünstein. Sie zeigen mehr oder minder abgerundete Seitenränder, laufen theilweise spitz zu, und haben eine stumpfe Schärfe. Ich halte diese Art ausschließlich zu Abhauinstrumenten geeignet.

Ein einzelnes Exemplar von Grünstein ist am äußersten Rande

des Griffendes durchbohrt, offenbar ebenso wenig zur Aufnahme eines Keiles als eines Befestigungsbandes. Es scheint deshalb wahrscheinlich, daß diese, auch in Kopenhagen seltene, Art zum Anhängen, etwa an den Leibgurt bestimmt gewesen ist.

Die Frage über die Befestigungsart der Streitärte hat die Alterthumsfreunde überhaupt vielfach beschäftigt. Meine Sammlung bietet eine Reihe von Exemplaren, bei denen jene Frage sich ziemlich bestimmt beantworten läßt. Einzelne Exemplare waren offenbar niemals in einen Schaft eingesetzt.

Dies gilt vorzüglich von sehr rohen keulensförmigen Stücken aus Feuerstein, welche oben zugespitzt, unten aber mit einer Einbuchtung zur bessern Handhabung versehen sind. Es scheint fast, als müßte man diese unförmlichen Producte an den Anfangspunkt des Steinzeitalters setzen. Sie mögen indeß auch als Nothbehelfe oder als Waffe geringerer Männer gedient haben.

Eine gute Zahl anderer Exemplare zeigt dagegen unverkennbar, daß sie in einem Holzstiel im rechten Winkel eingeklemmt gewesen. Denn sie verengern sich am Kellende nicht unerheblich, sind nur an den Enden, welche dem Auge sichtbar bleiben, geschliffen, und haben eine keilartige, abwärts geneigte Schärfe.

Nicht geringeren Streit hat die Behauptung derjenigen gebracht, welche annehmen, daß auch die Streitärte als Symbole, als *simulacra armorum*, betrachtet werden müßten. In dieser Beziehung bietet meine Sammlung eine Reihe von Exemplaren, welche einen fortgesetzten Kampf- oder Werk-Gebrauch dadurch wahrscheinlich machen, daß einzelne schulmäßig nachgeschärft, andere ein oder mehrere Male in Folge der Abnutzung nachgeschliffen worden sind. Als Symbole oder Amulette können dagegen 7 oder 8 Exemplare meiner Sammlung gelten, da sie vermöge ihrer Kleinheit oder sonstigen Beschaffenheit zu jedem practischen Gebrauche ungeeignet sind. Trialaler genommen mögen sie auch als Spielzeug gedient haben, wie solches ja in der Umgegend von Schlien und anderweit gefunden ist.

An diese Abtheilung schließen sich endlich noch diejenigen Streit-

ärte an, welche wegen ihrer geringen Dicke von einzelnen Alterthumsforschern Flachmeißel genannt werden,

Ich besitze 15 Stücke dieser Art von 4—6 Zoll Länge und $\frac{3}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Zoll Dicke. Sie sind von eleganter Form und meist wohlgeschliffen. Meiner Ansicht nach können sie nicht als Waffe gebraucht sein.

II. Hohlmeißel.

Die Bestimmung als Werkgeräth spricht sich in diesen ganz entschieden aus. Ihre hohl geschliffene Scheibe kann zu kriegerischen Zwecken nicht gedient haben, weil es an sich vollkommen gleichgültig ist, ob eine dem Fohnde zugefügte Wunde in gerader oder bogenförmiger Linie verläuft, während andererseits die Schleifung eine höchst mühselige gewesen sein muß. Außerdem ist dieses Geräth zu Aushöhlungen von Holz vollkommen geeignet, und Völkern, welche Kistenstriche bewohnen, zur Herstellung von Rähnen gewiß erforderlich.

Unter den 12 unbeschädigten Exemplaren, welche ich besitze, befindet sich ein kleines, zuverlässig in einem Steingrabe neben einem Schleifsteine, mehreren trefflichen Hämmern, und einer ganzen Reihenfolge von Streitärten in abgestumpfter Größe gefundenes, Exemplar, welches eine eigenthümliche Einbuchtung am Griffende zur bessern Handhabung bei feineren Arbeiten zeigt, was die oben ausgesprochene Meinung unterstützt. Ein selten vorkommendes Specimen ist rautenförmig mit zwei geschärften Seitenrändern.

Die Uebergangsform von Hohlmeißel zur gewöhnlichen Streitart bilden 6 Exemplare meiner Sammlung, welche auf einer breiten Fläche, wie jene, convex geschliffen sind, denen aber auch auf der gegenüberliegenden Fläche die Ausbuchtung fehlt.

So viel ich weiß, ist diese Abart, welche man Halbhohlmeißel nennen könnte, bisher nicht beobachtet, obwohl ich nicht bezweifle, daß sie sich auch in anderen Sammlungen mehrfach findet. Die Bestimmung zu Aushöhlungen in Holz scheint mir auch bei ihnen nicht fraglich.

III. Von den sogenannten Schrägmeißeln

in Stemmelform besitze ich 16 Exemplare, von denen das längste $10\frac{1}{2}$, das kürzeste $3\frac{1}{2}$ Zoll zählt. In der Regel sind sie $\frac{3}{4}$ Zoll breit und von gleicher Dikt. Einzelne sind besonders sorgfältig an allen vier Seiten geschliffen, andre nur auf zwei Flächen, oder an der Schärfe, andere sind zur Schleifung nur erst vorge richtet. Unter letzteren befindet sich ein Exemplar, welches einen hohlen Schmalmeißel abgeben sollte.

IV.

Zu den seltensten Stücken aller Sammlungen gehören wohl Steinwerkzeuge, welche als Bohrer betrachtet werden könnten.

Ich besitze ein 7 Zoll langes, dreiseitig zugebaunetes, an einem Ende rundlich zugeschliffenes Stück Feuerstein, dessen Schärfe zur Ausbohrung der Stiellöcher an Hämmern wohl geeignet, und, wie der Augenschein lehrt, sehr wirksam ist.

Neuerdings habe ich ferner ein zu Fern-Lüttkeitz gefundenes Geräth erhalten, welches nur zu ähnlichen Zwecken dienen kann. Es ist dies ein von Natur gebildeter 4 Zoll langer cylinderförmiger Feuerstein, der spitz zugeschliffen ist, und an mehreren Stellen der Kreideseaale Spuren starker Abnutzung durch Reibung an sich trägt. Dieser Umstand und die Persönlichkeit des Gebers lassen die Richtigkeit dieses interessanten Stückes nicht in Zweifel kommen.

V. Messer und Dolche.

Sie gehören zu denjenigen Geräthen, deren Fabrication, da die Technik verloren gegangen, sehr räthselhaft erscheint. Sie sind meist mit großer Kunstfertigkeit gearbeitet, und von den ihnen in der Form nahe verwandten Lanzenspitzen schwer zu unterscheiden. Man kann jedoch mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die längeren, dolchförmig gebildeten, ihrer Zerbrechlichkeit wegen nicht als Lanzen spitzen verwendet wurden, worauf auch der sehr starke oder breite Griff hindeutet. Unzweifelhafter ist dies in Beziehung auf sischel förmig gekrümmte Feuersteinstücke, welche, wie mir scheint, auf Nagen

häufiger vorkommen, als irgendwo; namentlich auch in Dänemark und Holstein. (Kruze deutsche Alterthümer B. III. S. 51.)

Die dolchartigen haben nun entweder einen viereckigen, abgerundeten, flachen oder am untersten Ende ausgeschweiften Handgriff. Die Klinge ist bald spießblattförmig, bald an einer Seite ausgebuchtet, an der anderen gerade wie moderne Messer, bald ist sie schmal und kräftig.

Ich besitze von diesen Arten 13 gut erhaltene Stücke von $9\frac{1}{2}$ bis $6\frac{1}{2}$ Zoll Länge.

Von den sichelförmigen besitze ich dagegen, neben einem sehr instructiven Entwürfe, welcher zeigt, wie mühselig die Fabrication war, 24 Exemplare von $7\frac{1}{2}$ bis 4 Zoll Länge.

Es zeigen sich unter ihnen vier Abstufungen:

halbmondförmige,

viertelmondförmige,

mit mehr oder minder ausgezähnten Rändern,

und solche, welche an einem meist abgekanteten Ende schmaler zulaufen, und wie moderne Messerklingen in einen Stiel eingesetzt gewesen sind.

Diese letztere Art scheint bisher nicht beobachtet. 6 Exemplare meiner Sammlung tragen indess die angegebene Vorrichtung so unverkennbar an sich, daß meine Wahrnehmung auch Andern nicht zweifelhaft erscheinen wird.

VI. Sägen.

Zu diesen gehören wohl die sichelförmigen Stücke mit ausgezähnten Rändern. Außerdem besitze ich eine $5\frac{1}{2}$ Zoll lange zweischneidige Feuersteinklinge mit ziemlich regelmäßigen Zacken, indessen nicht in der Vollkommenheit, wie sie in Wäsching von nordischen Alterthümern taf. 3 und in den Kopenhagener antiquarischen Mittheilungen fig. 22. dargestellt ist.

VII. Lanzenspitzen.

Sie sind nicht minder mannigfaltig geformt, als die Messer und variiren zwischen $5\frac{1}{2}$ und $4\frac{1}{2}$ Zoll Länge.

Unter den 30 Exemplaren meiner Sammlung lassen sich 20 Modificationen der Form wahrnehmen. Darunter befinden sich mehrere Stücke mit besonderer Vorrichtung zum Festbinden am Lanzenstafte. Ein besonders schön gearbeitetes Exemplar ist an den Rändern scharf und bestimmt gezahnt, was beim Gebrauche eine schwer heilbare Wunde hervorrufen mußte.

VIII. Harpunspitzen.

Die norddeutschen Sammler scheinen dieses Geräth mit einiger Mißachtung behandelt zu haben.

Auf Nützen findet sich die der Lanzenspitze durch Zweck, mithin auch durch die Form, nahe verwandte Harpun ziemlich häufig, was Nilsons Ansicht von der Entwickelungsstufe der uralten Bewohner als Jäger und Fischer auch für uns geltend macht.

Als Waffe, welche bei der Anwendung vielfach Preis gegeben werden muß, ist sie meist roh und unscheinbar gearbeitet. Ein Umstand, der die Harpune den Sammlern gewöhnlichen Schlags unbeliebt macht, den Findern aber werthlos erscheinen läßt.

Ich besitze 32 Exemplare der verschiedensten Formen, deren Spießblatt höchstens 3 Zoll, mindestens aber $1\frac{1}{2}$ Zoll beträgt. Einzelne haben eine Vorrichtung zum Einlassen, andere eine Einbuchtung zur Befestigung durch Umwicklung, manche sind endlich aus prismatischen Messern gebildet.

IX. Pfeilspitzen.

Sie kommen auf Nützen selten vor. Als Varietäten finden sich:

- a) dreikantige, wie sie im Jahresberichte IV der Gesellschaft Nr. 309 des von Hagenow'schen Catalogs näher beschrieben sind;
- b) herzförmige, die bekanntlich nicht nur im Norden, sondern

ebensowohl im Feuerlande als in Japan, Mexico, und selbst auf dem Schlachtfelde von Marathon gefunden wurden.

- c) herzförmige mit einem kleinen Einschnitt in der Mitte.
- d) zwei verschiedene Arten, welche auf gleiche Weise wie die prismatischen Messer hergestellt sind. Ihre, wie mir scheint, anderweit nicht beobachteten Formen könnten nur durch Abbildungen anschaulich gemacht werden.

Ich besitze nur 7 Exemplare der unter b u. d. bezeichneten Arten.

X. Schleudersteine.

Es war gewiß ein großer Irrthum mancher Alterthumsforscher, wenn sie die kleinen perforirten und abgeflachten Kugeln von Stein und Thon, die andere richtiger Spindelsteine genannt haben, als Schleudersteine betrachteten. Ebenso irrtümlich war dieselbe Bezeichnung für die größeren Steinkugeln mit einer um die Mitte eingehauenen oder auch kreuzweisen Furche, da diese wohl richtiger als Schlagsteine gelten müssen.

Auf Rügen haben sich dagegen bisher nicht beobachtete, bearbeitete Feuersteinstücke gefunden, deren Anwendung als Schleudersteine nicht zweifelhaft sein möchte. Es sind dies linsenförmige Feuersteine von $2\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ " im Durchmesser, und von mehr oder minder regelmäßiger Form. Sie sind meist an den Rändern schulmäßig zugespitzt, auf einer Fläche mit der Kreideschale versehen, während sie auf der anderen die aus excentrischen Strahlen bestehende Schlagmarke der prismatischen Messer an sich tragen. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind sie aus der Hand geworfen, und zu diesem Zweck ganz besonders geeignet.

Herr Julius von Bohlen, der eine große Anzahl auf einem Acker seines Gutes fand, hat das Verdienst, auf dieses wesentliche Stück der alten Kriegsrüstung aufmerksam gemacht zu haben. Ich selbst habe sie in Folge dessen vielfach auf Helbern und an Werkstätten gefunden, und besitze 40 Exemplare verschiedener Größe.

XI. Prismatisch geschlagene Messer.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese an sich so unscheinbare Geräth in außerordentlich lebhaftem Gebrauche während des sogenannten Steinzeitalters gewesen ist. Wären sie schon in größerer Zahl und in ungebräuchtem Zustande eine regelmäßige Richtigkeit der in Steingravern Verfertigten, so liegen Tausende auf den Feldern der Insel umher, theils als Bruchstücke, theils mit Spuren eines langen Gebrauches. Freilich war es und ist es, trotz der Verbreitung der Gemäthen: Feuerzunge, noch heut zu Tage bei vielen Rägidenen Gebrauch, sie bei Schwamm und Stahl zu führen. Die hierzu ganz ungeeigneten Stücke sind jedoch nicht minder abgenutzt, als die Werkstätten der Insel aus besonders scharfe Fabrication durch unzählbare Splitter und unbrauchbare Exemplare nachweisen. Man möchte wohl halb nicht ohne Grund annehmen können, daß diese Messer noch in späteren Zeiten, wo Metalle selten und kostbar waren, zur Anwendung gelangten.

Die vom Herrn von Hagenow in Uebereinstimmung mit den Dänen im Jahresberichte III. (Neue Pom. Provinzialblätter, Bd. 3. S. 324) ausgesprochene Ansicht über die Technik dieser Messer ist gewiß richtig, wie mehrere Blöcke meiner Sammlung bestätigen. Dessen ungeachtet ist auf Jasmond durch einen zum Schlagen der Gewehrsteine ausgebildeten Mann der vergebliche Versuch der Nachbildung gemacht worden, was beweisen möchte, daß besondere Kunstgriffe erforderlich waren. Die Ansicht der Dänen, daß diese von ihnen Blätter genannten Messer ausschließlich zur Fabrication der Pfeilspitzen betwendet worden, ist unzweifelhaft falsch, wie auch die bei uns gebräuchlich gewordene Bezeichnung, weil sie nur für sehr wenige Exemplare passend erscheint, mit einer bessern zu vertauschen sehr wick.

Ich besitze 120 unbeschädigte Exemplare von 6 Zoll bis $1\frac{1}{2}$ F. Länge und in den mannigfaltigsten Gestaltungen, wie dies die beim Zufalle hier besonders Preis gegebene Anfertigung mit sich brachte. Einzelne Stücke größerer Art sind nur an einer Seite scharf, an der andern aber ganz stumpf zugehauen.

XII. Hämmer.

Die aus der Stellung des Stiellochs hergenommene Unterscheidung zwischen Hämmer, Aritzhämmer und Aerte würde zu weit führen, bedarf auch noch der näheren Bestätigung. Ich halte mich deshalb an die einfachere Bezeichnung, indem ich bemerke, daß ich 25 Exemplare, meist von Grünstein, sonst auch von Hornblendeschiefer, und Dioritporphyr, besitze. Darunter befinden sich 12 verschiedene oft wesentlich von einander abweichende Arten. Manche sind von einer Eleganz der Umriffe, welche einen gut ausgebildeten Formensinn voraussetzen, obwohl sie zuversichtlich in Steingräbern gefunden wurden. Zwei Stücke sind ohne Stielloch und deshalb als unfertig zu betrachten. An einem Hammer hat die Bohrung von beiden Seiten mittelst eines breit abgerundeten Instruments bereits begonnen. Bei zwei Exemplaren erscheint die Einsetzung eines Holzstieles in das ovale, von beiden Seiten nach innen conisch verengte, Stielloch nicht gut thunlich. Ein anderes kleines und sehr zierliches Exemplar hat sogar ein sorgfältig polirtes, mithin fertiges, Stielloch, das wie die in der Mitte ungeschlossene Zahl 8 erscheint.

XIII. Schleifsteine.

Als diesem Zeitalter angehörig sind nur diejenigen nachzuweisen, welche durch Wegene eine Ausböhrlung erlangt haben, und ferner diejenigen, welche zur Ausbahrung der Hohlärte geeignet sind.

Von diesen Arten besitze ich 4 Exemplare aus Kieselstiefer und von unregelmäßiger Gestalt, während 4 andere, länglich oder rund, ebensowohl dem Bronze- als Eisenzeitalter angehören können.

XIV.

Außer den vorgebachten Gegenständen aus Stein kommen auf Kägenschen Feldern und in Torfmooren noch verschiedene von Menschenhand bearbeitete Stücke vor, deren Gebrauch zweifelhaft erscheint. Dáß sie gehören in meiner Sammlung:

1) behauene Kugeln von Feuerstein; (3 Stück);

2) Kugeln von Granit, ungeschliffen (3);

- 3) unregelmäßig cylindrische Steine von Granit, deren Form anscheinend durch Reibung hervorgebracht ist (4);
- 4) eiförmige und kugelförmige Steine von festem Kalkstein und Granit mit einer angeschliffenen Fläche (3);
- 5) runde an den Polen abgeflachte und angebohrte Steine, von den Schweden Knaksteene genannt (2);
- 7) handliche Feuersteinstücke, welche auf Werkstätten gefunden sind, und anscheinend lange Zeit hindurch zum Klopfen gedient haben (2);
- 7) Schlagsteine (2), der eine von Granit in Form eines Polyeders, zu vergleichen einem fünfseit-zwölfflächner; der andere rund von quarzigem Sandstein mit einer Nille und einem nach der Mitte zu verengtem Bohrloche; und
- 8) verschiedene andere Gegenstände aus Feuerstein, deren Gestalt nur durch Zeichnung klar gemacht werden könnte und deren Vermehrung erst abgewartet werden muß.

XV. Urnen.

Ich besitze nur 3 Urnen, von denen ich zuverlässig weiß, daß sie aus Steingravern herrühren. 4 andere, eine kleine gehentelte Schale und ein sogenannter Thranennapf, sind ihnen in Form und Masse so ähnlich, daß ich sie demselben Zeitalter zuschreibe.

Sie sind sämmtlich außerordentlich roh, von sehr grobem mit Quarz- und Glimmerstücken vermischem Thone, ohne Anwendung der Drehscheibe gearbeitet, nicht gebrannt, sondern nur gedörrt. Im Wesentlichen haben sie die Form flacher Blumentöpfe und sind unverziert. Den von Worsaae (Danmarks Oldtid etc. Seite 17) bekannt gemachten musterhaften Gefäßen aus Dänischen Steingravern gleichen diese Producte der kindlichsten Art in keiner Weise.

Schließlich bemerke ich, daß außer den vorerwähnten Gegenständen noch Bernsteinstücke in Form durchbohrter Hämmer in rätgenschen Steingravern vorkommen, daß dagegen Geräte aus Horn oder Knochen bisher in ihnen nicht beobachtet sind, auch sonst fremdlicher Weise sich in rätgenschen Sammlungen nicht vorfinden.

B. Bronzeitaler.

Dem Anscheine nach müßte Rügen nicht minder reich an Bronzealterthümern sein, als sich Steinsachen darbieten. Nach den Zählungen in den Jahren 1827 und 1828 (Jahresberichte III u. IV. S. 315 und 265 der neuen Vomm. Provinzialblätter) übersteigt die Zahl der größeren Keigelgräber, welche diesem Zeitalter mindestens zuzurechnen sind, die Steingräber um ein Erhebliches. Dennoch werden auf der Insel nur verhältnißmäßig wenige Bronzegegenstände gefunden. Dies scheint einfach daran zu liegen, daß Steingräber die Habsucht der ackerbauenden Bevölkerung mehr reizen als Keigelgräber. Diese werden einer geringen Vermehrung der Ausfaat wegen nur überpflügt, und die darin enthaltenen Alterthümer bleiben ungefürt. Jene werden dagegen von Grund aus zerstört, weil sie einige Schwachtruthen Steine in sich schließen, und nebenbei auch dem Pfluge Halt gebieten. Dabei gelangt denn der gesammte Inhalt zu Tage. Außerdem hat Metall einen, wenn auch nur geringen, realen Werth, der manches Alterthumsstück in den Schmelztiiegel wandern läßt. Eben deshalb verdanks ich der Günst meiner Freunde nur folgende in dieses Zeitalter gehörige Stücke:

I. Schwerdter.

- a) Schwerdt von Bronze mit edlem Stoff bedekt, zweischneblig, ohne Parirflange und mit einer Griffzunge, über welcher ein Handgriff von Bein oder anderem Material angenietet gewesen. Es gleicht dem taf. XV. fig. 3. des Friderico franciscenno abgebildeten, und ist 24" lang, 1½" in der Mitte breit.
- b) Ähnliches Schwerdt, die Griffzunge fehlt, die geschwungen verlaufende Klinge ist nur 18½" lang.
- c) Bruchstück einer massiven mit Parallelstichen verzierten Klinge 15½" lang, 1¼" breit.
- d) Handgriff und Bruchstück der Klinge eines Schwerdtes mit viereckigem Knopf, wie solches im Leitfaden für nordische

Alterthumskunde Seite 45 abgebildet ist. Der Griff ist als Meisterstück des Hohlgußes zu betrachten, und mit den geschmackvollsten Doppelspiralzierathen bedeckt. Er ist nur $2\frac{1}{2}$ " lang.

- e) Vier Bruchstücke verschiedener Klingen.

II. Lanzenspitzen.

a) Lanzenspitze von Bronze mit Schaftloch von der Form der in Klemms germanischer Alterthumskunde taf. XVII. Str. L. abgebildeten, wohl erhalten, 8" lang.

b) Ähnliches Exemplar ohne Rost, indes nur $4\frac{1}{2}$ " lang.

c) Dolchförmige Lanzenspitze mit Blutrille. Sie war mittelst dreier Nieten am Schaft befestigt und gleicht der taf. VIII. fig. 2. des Frider. franc. abgebildeten; 7" lang.

d) Ähnliches Exemplar, $5\frac{1}{2}$ " lang mit zwei daran noch vorfindlichen Nieten von Bronze.

III. Harpunspitzen.

Ich besitze ein mit Widerhaken, einem kurzen Schaftstiel und Nietloch versehenes Exemplar. Der Fundort ist nicht ermittelt, auch muß ich mit Rücksicht auf andere Nebenumstände Bedenken tragen, dasselbe für zuverlässig alten Ursprungs zu halten, zumal auch die Form anderweit nicht vorgekommen zu sein scheint.

IV. Paalstäbe.

a) Messerartiger Paalstab mit stark abgerundeter umgekehrter Schärfe und schmalen Schaftlappen, dem modernen isländischen ganz ähnlich, der im Leitsaden für nordische Alterthumskunde S. 54. abgebildet ist. 6" lang und mit hellgrünem, lackartigem Rost bedeckt.

b) Ähnliches Exemplar, nur mit stärker abgerundeter Schärfe und am Schaftende mit einem Nietloche versehen, $6\frac{3}{4}$ " lang.

c) Ein sehr kleines nur $2\frac{5}{8}$ " langes Exemplar von unermisch-

tem Kupfer, welches seiner Beschaffenheit nach weder zum Kriegs- noch Werkzeuggebrauch gedient haben kann.

V. Celte.

- a) Exemplar, hohl gegossen und mit Henkel, $4\frac{3}{8}$ " lang, an der Schärfe $1\frac{3}{8}$ " breit.
- b) Ganz ähnliches Exemplar.
- c) Celta nur $2\frac{1}{2}$ " lang und an der Schneide $1\frac{1}{8}$ " breit, mit hohen Verzickungen und mit fast viereckigem Schaftloche.
- d) Hoch verzicktes Exemplar, $2\frac{1}{8}$ " lang und $1\frac{1}{2}$ " breit mit ovalem Schaftloche.

Keine Art von Alterthumsstücken ist richtiger zur Bestimmung des Zeitalters als die unter IV und V aufgeführten. Auch ich bin der festen Ansicht, daß in den Paalstäben und Celta die framea der Germanen zu suchen ist, wie dies der wackere Nisch in seinen Erläuterungen zum Friderico frause. S. 36 ff. näher ausgeführt hat. Daß nicht etwa der metallene Theil der Celte geschleudert, und an einem Riemen zurückgezogen worden, beweist ein eisernes Exemplar meiner Sammlung, welches für ein solches Experiment ganz ungeeignet sein würde. Es gehört wohl dem folgenden Zeitalter an, weil die mit ihm gefundenen reichen Schmuckstücken aus Bronze, die nicht in meinen Besitz gelangt sind, ihrer ganzen Beschaffenheit nach darauf hindeuten. Ueberhaupt möchte ich bezweifeln, daß die Dese der Celte zur Aufnahme eines Riemens bestimmt gewesen sei, da meine Exemplare sämmtlich scharfe Deseuränder haben, keinesfalls aber zur Aufnahme eines Riemens, höchstens nur zur Aufnahme einer ziemlich dünnen Schnur geeignet sind. Ich glaube deshalb, daß die an einem nur kurzen Schaft befestigt gewesenen Celte auch geschleudert worden sind; wie viele Völkerschaften ihre Lanzen noch heut zu Tage schleudern, und daß die Dese nur zur Aufnahme der Befestigungsbänder oder einer Sterrath bestimmt gewesen ist. Dem entgegenstehende Behauptungen sind mir nicht bekannt geworden.

VI. Messer.

- a) Wohlerhaltenes Messer von Bronze mit einer Stielspitze zum Einsetzen in einen Holzgriff. Die Schärfe ist wellenförmig geschwungen, $8\frac{3}{8}$ " lang, $\frac{3}{4}$ " breit und mit Strichverzierungen versehen.
- b) Ähnliches Exemplar ohne Verzierungen, 8" lang.
- c) Messer in Form der Klinge eines Barbiermessers, flach und dünn und mit einwärts gebogener Handhabe, verwandt mit den Exemplaren, welche taf. XVIII. des Frider. franc. abgebildet sind. Die Schärfe ist stark verbraucht und nachgeschliffen, aber mit altem Rost überzogen, 4" lang.
- d) Ähnliches Messer, jedoch weniger gebogen, $3\frac{3}{8}$ " lang.
- e) Kleines sichelartiges Messer mit geradem, roh verziertem und durchbrochen gearbeitetem Bronze Griff. Die Klinge ist 3", der Handgriff $1\frac{1}{2}$ " lang.

VII. Nincetten und Zangen.

- a) Nincette, ganz conform der im Leitfaden für N. Alterthumskunde S. 52. abgebildeten, $2\frac{1}{8}$ " lang.
- b) Ähnliches Exemplar, jedoch mit abweichenden Verzierungen, $2\frac{1}{2}$ " lang.
- c) Zange von Kupfer mit einem Schleber, der durch ein Kettchen an dem mit feinem Kupferdrath umspinnenen runden Handgriff befestigt ist. Sie ist sehr zierlich mit Rost bedeckt, und in der Augardhalbe unter einem großen Steine gefunden worden. Vermöge ihrer Zerbrechlichkeit kann sie nur dazu gebient haben, sehr feine Gegenstände zu halten, 3" lang.

VIII. Nadeln und Pfrieme.

- a) Gebogene Bronznadel mit rundem durch Stiche verziertem Knopfe, $3\frac{1}{2}$ " lang.

Sie ist zusammen mit der Nincette VII. a. und den Messern VI. a und c in einer Urne gefunden. Ähnliche Funde

hat man mehrfach in Mecklenburg gemacht, (Eisig Erläuterungen S. 59—65) und zwar dort im Vereine mit Waffen. Man möchte nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß die vorgezeichneten Stücke zur Anfertigung von Kleibern aus Fellen gebient haben.

- b) Nadel von Bronze mit doppelten Knöpfen, gerade, $3\frac{1}{2}$ " lang.
- c) Pfriemen, oben ziemlich spitz, am untern Ende zum Einsetzen in einen Handgriff breitgeschlagen, $3\frac{2}{3}$ " lang.

IX. Buckel.

- a) Kellerartiger Buckel von getriebener, glänzender Bronze. Im Mittelpunkte befindet sich ein beweglicher gegossener Knopf mit vierseitiger Dese, welche zur Aufnahme eines Nemens wohl geeignet ist. $5\frac{1}{8}$ " im Durchmesser.
- b) Tutulus ähnlich dem im Leitsaden S. 57 abgebildeten.
- c) Tutulus von der Form der Calabreserhüte, innen mit einer Querstange, außen mit concentrischen Kreisverzierungen bedeckt.

Hierher gehört wohl auch:

- d) Buckel von lichter Bronze, schön verziert mit der Darstellung des den Opfertod erleidenden Marcus Curtius. Verwandt ist dieses, wohl als Kriegsbeute oder im Handelsverkehre nach Rügen gelangte, Stück mit den in Thüringen gefundenen, und in Kruses deutschen Alterthümern Bd. II. Heft I. abgebildeten Exemplaren.

X. Fingerringe.

- a) Spiralkring von geschmiebetem Goldrath mit fünf einfachen Windungen.
- b) Ring von feinem bräunlichem Thon, im lichten Durchmesser $\frac{1}{8}$ ".

XI. Armringe.

- a) Offener Armring von Bronze mit abgerundeten Enden und Stichverzierungen, oval, $2\frac{1}{8}$ " im Achten.

- b) Ähnliches aber unverzertes Exemplar, $2\frac{1}{2}$ " im Durchmesser.
 - c) Ähnliches Exemplar $1\frac{1}{2}$ " im Durchmesser.
 - d) Bronzring, die Enden verzüngen sich und sind weit übereinander geschlagen.
- e. u. f) Zwei Spiralaringe von elastischem innen flach geschlagenem Bronzdrath. Jeder hat 4 Bindungen, und ist $2\frac{3}{4}$ " im Lichten weit.

XII. Halsringe.

- a) Oberer Halsring von Bronze mit verdünnt zulaufenden kreuzweise übereinander gelegten und mit Haken versehenen Enden. Er ist $6\frac{1}{4}$ " im Lichten weit und zumeist $\frac{1}{4}$ " stark.
- b) Halsring von vieredrigem elastischen Drath, theilweise wie ein Kesselfell gewunden, die Enden sind breit geschlagen und spiralförmig umgebogen.
- c) Bruchstücke eines sehr starken, reich, aber roh, verzierten Ringes, dessen Enden wie die Stollen eines Hufeisens gebildet sind und ineinander greifen. Ein vollständiges Exemplar ist Fried. franc. taf. XXXII. fig. 3. abgebildet.

XIII. Gefäße.

- a) Grapen von Bronze mit 3 Weinen, 2 Henkeln und nach Außen gerichtetem Rande. Er ist von sehr gefälliger Form, trefflich erhalten, 10" hoch, $6\frac{3}{4}$ " oben weit und wiegt $7\frac{1}{2}$ Pfund. Außer der, das Gefäß in zwei Hälften senkrecht schneidenden, Gußmaße zeigt sich am sehr gewölbten Bauche eine astartige aus T und A zusammengesetzte Rune. Mit schwarzem lackartigem Noß bedeckt ist er 4 Fuß tief im Torfmoore zu Neffade gefunden worden.
- b) Kleiner dreibeiniger Bronzgrapen von gefälliger Form und bester Erhaltung. Der Rand ist gleichfalls umgebogen, es schließt sich aber daran statt der Henkel eine als Handgriff diamant durchlöcherter Verzierung, welche gleichzeitig zur Aufnahme eines Selles geeignet ist. Höhe 4", Durchmesser des

Randes 4", Tiefe der Höhlung $2\frac{1}{4}$ ". Der Fundort war nicht näher zu ermitteln.

- e) Graben von Bronze mit ähnlicher Vorrichtung für das Seil. Die Beine laufen spitz zu, sind aber nur $1\frac{1}{4}$ " hoch, so daß der stark gewölbte Boden der Höhlung fast aufliegt. Er ist 5" hoch, hat am Rande $6\frac{3}{4}$ " Durchmesser und wiegt $2\frac{1}{2}$ Pfund.

XIV. Urnen.

Ich besitze nur 2 Exemplare, von denen feststeht, daß sie in Gräbern der vierten Art im Verelne mit Bronzegegenständen gefunden sind. Sie gleichen in der Form der in der Berliner Sammlung sub L. 58. aufbewahrten, und im Ledeburschen Cataloge Tafel III. abgebildeten Urne.

Bei Auffindung der einen Urne hat sich folgende interessante Thatsache ergeben. Die mit Asche gefüllte, und die beiden Bronzemeßer sub VI. d und e enthaltende Urne, fand sich in einem Regelgrabe bei Sellin unmittelbar über der wilden Erde, und in einer aus flachen Steinen gebildeten kleinen Kiste. An der Oberfläche des etwa 10 Fuß hohen Hügels fanden sich dagegen, etwa einen Fuß tief, 30 Urnen ganz in derselben Weise nebeneinandergestellt, wie man dies in Gräbern der VIII. Art mehrfach wahrgenommen hat. Diese den aus dem folgenden Zeitalter in Form und Bearbeitung gleichenden Urnen enthielten neben Knochen stark verrostete Eisenreste, welche als Fingerringe, Fibeln, zum Theil noch erkennbar waren.

Es ist demnach wahrscheinlich, daß spätere Generationen die Grabstätte der früheren benutzt haben, oder bestimmter gesprochen, daß Slaven ein altes Germanen-Grab zur Bestattung ihrer Todten verwendet haben.

XV. Spindelsteine.

Sie sind wohl frühestens in dieses Zeitalter, wenn nicht gar in das nachfolgende zu setzen. Denn es finden sich unter den 30 Exemplaren meiner Sammlung einzelne, welche aus einer dem Steingut ähnlichen Masse geformt und glazirt sind. Andere sind freilich aus

grauem oder rötlichem Thone von grober Beschaffenheit, und mit Quarzkörnern vermischt. 6 Exemplare sind aus Stein geformt. Alle sind von mannigfaltiger Bildung, theils scheibensförmig, theils kugelförmig, theils abgekantet, und mit sehr abweichenden Bohrlöchern. Wenige sind durch eingedrückte Punkte oder Stiche verziert.

XVI. Amulette.

Es sind dies den Spindelsteinen verwandte durchbohrte Scheiben von Stein. Sie sind sorgfältig gearbeitet, mit unregelmäßig durcheinanderlaufenden Stichen und Punkten bedeckt. Die letzteren stehen meist in der Zahl 5, oft auch in der Zahl 3, so unregelmäßig bei einander, daß sie behufs der Verzierung nicht eingebohrt sein können. Die Stiche durchkreuzen sich in einer Weise, daß man auf den ersten Blick Runen zu sehen glaubt, was indeß die nähere Untersuchung nicht bestätigt. Von den 6 Exemplaren meiner Sammlung zeigt die eine Scheibe eine strahlende Sonne unverkennbar, eine andere hat 5 durchgehende Bohrlöcher. Sie halten meist $1\frac{1}{8}$ Zoll im Durchmesser.

XVII. Probirsteine.

- a) Keilförmiger Probirstein von dunkelbraunem Kieselchiefer, 3 Zoll lang.
- b) Kleiner Probirstein von Schiefer, $1\frac{1}{8}$ “ lang, in Form einer am Bohrende durchbohrten Streitart.

Auch diese Stücke, deren Fundort nur ganz allgemein ermittelt werden konnte, gehören wohl schon, wie unzweifelhaft ein drittes unten zu erwähnendes Exemplar, in das nachfolgende Zeitalter.

XVIII.

Hier habe ich eines Instruments zu erwähnen, dessen Zweck mir nicht erklärlich ist.

Es besteht aus zwei Theilen. Zunächst aus einem $12\frac{1}{2}$ “ langen Stiele von Eichenholz, welcher durch langes Liegen im Torfmoore vollkommen schwarz, sonst aber wohl erhalten ist. Dieser

Stiel ist rund, $\frac{3}{8}$ " stark, und an beiden Enden zugespitzt. Das eine der Enden hat dem Anscheine nach niemals einen Beschlag gehabt, auf dem anderen Ende findet sich dagegen ein aus alter Bronzemiſchung gebildeter achtfeltiger Schaft, welcher sich herzförmig erweitert und in zwei Spitzen, von denen die eine nachgeschärft erscheint, ausläuft. Dieser durch ein feines nicht durchgehendes Nietloch am Holze befestigte Beschlag ist nicht nur durch seine Schwere, sondern auch durch seine sonstige Beschaffenheit ungeeignet, als Pfeil- oder Harpun-Spitze zu dienen. Als Vorlage an der Bogensehne ist derselbe wegen seiner scharfen Ränder gleichfalls nicht brauchbar. Die Länge des Beschlages beträgt $2\frac{1}{8}$ ".

XIX. Räucherlucben oder Rüttmasse.

Im Torfmoore zu Ranken auf Jasmund sind im verlaufenen Jahre 7 scheibenförmige, im Centrum durchbohrte, Stücke von einer Masse gefunden, welche, dem ersten Anscheine nach, die Form und Beschaffenheit schwedischer Brode hatten. Ein vollständiges Exemplar und mehrere Bruchstücke sind in meine Hände gelangt. Auf Grund der in der Mitte Deutschlands gemachten Erfahrungen nahm ich an, daß eine beim Leichenbrände zum Räuchern angewendete Masse vorliege, zumal diese noch zur Stunde beim Verbrennen Wohlgeruch verbreitet.

Herr Professor Hünefeld zu Greifswald hat indeß in Beziehung auf eine ganz gleiche Masse, welche im Jahre 1806 in einem Torfmoore bei Warby in Schonen gefunden worden, eine chemische Analyse angestellt, welche ergeben hat, daß dieselbe Masse enthält:

16,8	in Weingeist auflösbliches Harz,
40,0	in Aether auflösbliches Harz,
2,2	wachsartige Substanz,
38,0	moorkohlenartige Substanz,
3,0	Glips und Eisenoxyd.

Herr Professor Hünefeld hält nun in Uebereinstimmung mit Nilson in Lund diese bituminöse Masse lediglich für Rütt, welcher zur Befestigung der Stein- und Metallwerkzeuge dient habe.

C. Eisernes Zeitalter.

Obwohl diese Zeit uns am nächsten liegt, so ist sie doch, wenn die Deutung durch aufgefundenene Alterthümer in Betracht kommt, sehr wenig aufgeklärt. In die Alterthümer dieser Periode fließen so spärlich in unsere Sammlungen, daß kaum eine Thatsache, von denen lebende Zeugnisse Kunde geben, näher bestätigt worden ist; denn Ortsnamen und die Wallreste zu Arcona und Garz geben nur Anhaltspunkte der allgemeinsten Art. An sich begründen sie ohne nähere Nachforschungen das nicht, was Saxo Grammaticus, Helmold und andere über den Culturzustand der Slaven und über ihren Cultus angegeben. Obwohl wir den Polytheismus derselben fast besser kennen, als den germanischen, und obwohl wir zuverlässig wissen, daß sie ihn in Götterbildern verkörpert haben, was ich in Beziehung auf die Germanen stark bezweifle, so besitzen wir, die wir den Hochsitz des Svantewit umwohnen, noch kein zuverlässig darauf hinweisendes Fundstück; denn das Altentlicher Götzenbild ist gewiß unächt, wie die Prillwitzger Alterthümer es sein mögen. Ich kann deshalb bei dieser Gelegenheit den Wunsch nicht unterdrücken, daß unser Verein planmäßige Ausgrabungen, wenigstens in Bezirken der Umwallungen zu Arcona und Garz, veranstalten möge, und bemerke zu diesem Behufe nur andeutend, daß ich bei einer äußerlichen Nachforschung am Abhange zu Arcona dieselbe Wahrnehmung gemacht zu haben glaube, als der Dr. Wagner in den Burgwällen an der schwarzen Elster. Die Feststellung auch nur dieses Umstandes scheint mir anregend genug.

In Beziehung auf die Sammlung von Alterthümern dieses Zeitalters habe ich mich bestrebt, den Ort und die näheren Umstände des Fundes möglichst genau festzustellen. Ich bin dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß nicht etwa Alles, was in diese Zeit gehört, slavischen Ursprungs ist. Ich glaube vielmehr, daß ebenso wohl auch Stücke aus der letzten Germanischen Zeit hierher gehören und nehme an, daß die Ausbeute der Tempelwälle und der Gräber

VII. u. VIII. Art, vielleicht auch die der nicht genügend untersuchten VI. Art, vorzüglich in Frage kommt.

I.

Menschlicher Fuß aus grünelbem Granit. Er ist vom Baumeister Herrn Lübke im Jahre 1826 unmittelbar unter dem Walle von Arcona unter anderem Steingeröll gefunden worden. Der Finder nimmt an, daß er mit einem Theile des Walles oder der inneren Fläche herabgestürzt sei. Der Fuß ist außerordentlich roh und unförmlich gearbeitet, so daß auf den ersten Blick eine Naturbildung vorzuliegen scheint.

Mehrere Sachverständige, unter ihnen auch v. Minutoli, haben ihn indeß auf das bestimmteste für ein künstliches Product erklärt. Beine und Knöchel sind entschieden marquirt. Die zweite Beine ist künstlich angefügt, der fünfte augenscheinlich durch irgend einen äußern Einfluß abgeschlagen. Ueber den Knöcheln hat der Stein seine natürliche Beschaffenheit, so daß nicht anzunehmen ist, daß nur ein Bruchstück vorliege. Die hieraus zu entnehmenden Bedenken könnten jedoch durch die Annahme widerlegt werden, daß auch die Slaven, wie manche andre hebräische Völker, die Gewohnheit gehabt haben, den Göttern votirte Gleder darzubringen.

Das Gebilde ist 6" hoch, die Fußsohle ist nur 8" lang, der fehlenden Beine ungeachtet aber 6" breit.

II.

Scheibensförmiger Spindelstein von schwärzlichem Stein, gefunden mit einer Menge Urnenscherben, welche aus sehr fester Masse bestehen und sehr geschmackvoll verziert sind, am Abhange des Tempelwalles zu Arcona.

III.

Im 25. Jahresberichte der Gesellschaft ist S. 17. vom Langen Berge bei Garz die Rede. So ungewisselhaft er mir als natürliche Formation erscheint, so sicher ist es, daß er antiquarisch bedeutsam ist. Dafür sprechen nicht nur die am südwestlichen Abhange im

Angefaßte des Tempelwalles liegenden Gräber siebenster Art, sondern auch ein interessanter Fund, welcher beim Abfahren von Sand an der von der Chauffee durchschnittenen Stelle gemacht worden ist.

Es fanden sich dort angeblich neben verwitterten Knochenresten:

- a) Eine goldene Ohrenperle von trefflicher Filigranarbeit und schwungvoller Form, $\frac{3}{4}$ " lang. Sie gleicht beinahe dem größeren Exemplare, welches in Illustreret Danmarks historie for Folket S. 33. abgebildet ist.
- b) Schmuckgegenstand von Gold in Form des Buchstaben S; entweder als Ohrgehänge oder als Haken benutzt. Für letztere Annahme spräche allerdings die Form; es zeigen sich jedoch an den Hakenrändern keine Spuren der Abnutzung. Die Vorderseite ist reich durch zusammengelöthete, theilweise geriefte Dräthe und aufgelöthete kleine Goldkugeln in ähnlicher Weise wie a verziert. Die Rückseite ist einfacher gehalten; $\frac{5}{8}$ " lang.

In der Sammlung vaterländischer Alterthümer zu Berlin findet sich unter L. 793. eine Urne, welche dasselbe Zeichen trägt und taf. 5. des von Ledeburschen Cataloges abgebildet ist.

- c) Fibel von Silber, wohl erhalten und mit voller Federkraft. In der Form gleicht sie wesentlich allen übrigen Exemplaren meiner Sammlung, welche nachstehend besprochen werden sollen. In den Verzierungen weicht sie dagegen in so fern ab, als sich bei ihr diejenigen eingepprägten Strich- und Punktverzierungen finden, welche die Dänen dem Eisenzeitalter, und speziell den aus dem Orient gekommenen Gegenständen aus Silber, als charakteristisches Merkmal zuschreiben.
- d) Schnalle von Kupfer, viereckig und mit einer verlängerten Hülse, in welcher sich nach Angabe der Finder Reste von Leder befunden haben sollen. In der Form ungefähr wie fig. 21. taf. XXXII. des Friedr. Frank.

- e) Spindelstein von feinkörnigem Sandstein tonnenförmig und mit eingeritzten Strichen, welche Dreiecke bilden, verziert.

Es möchte aus diesen Fundstücken zweifellos zu folgern sein, daß sie die Beigaben eines — wahrscheinlich unverbrannt bestatteten — Weibes gebildet haben. Mit Rücksicht auf den Fundort und die Beigaben von edlem Metall, welches durch Handelsverkehr aus dem Orient nach Rügen gebracht zu sein scheinen, möchte die Bestattung überhaupt in die Elavengzeit zu setzen sein, vielleicht in die letzten Jahrhunderte des Heidenthums, da an der Verloke starke Spuren der Abnutzung wahrnehmbar sind.

IV.

In einem Grabhügel VII. Art zu Ralswiek in den sogenannten „schwarzen Bergen“, woselbst mehrere Hundert solcher Gräber liegen, hat sich ferner neben einer unverbrannten Leiche ein 4" langer, an einem Ende durchbohrter Probirstein von braunem schieferartigem Stein gefunden. Er ist denen ganz gleich, welche in Norwegischen Gräbern aus dem Eisenzeitalter vielfach gefunden werden. Bei der Aufgrabung ergab sich der interessante Umstand, daß die Leiche in einer aus Brettern gebildeten, und durch grobe Eisennägel zusammengehaltenen, Kiste gelegen zu haben schien, auch, daß ein Kopf mit bestattet war, da sich Schädel und Gebeine eines solchen im Grabe vorfanden.

V.

In Gräbern der VIII. Art, also in sogenannten Wendenkirchhöfen, fanden sich folgende Gegenstände meiner Sammlung:

Urnen:

- a) Urne von röthlichem Thon, auf der Drehscheibe geformt. 7 $\frac{1}{2}$ " hoch, am auswärts gebogenen Rande 5" weit. Sie ist von eleganter Form und gleicht auch in den Verzierungen ganz derjenigen Urne, welche taf. III. Nr. 32. in Nettelbladt *Theses de variis mortuos sepellendi modis*, gleichfalls von

der Ausbeute eines Wendentirchhofes zu Weitenhagen bei Greifswald handelnd abgebildet steht.

- b) Urne von schwärzlichem, rötlich geflecktem Thon, von eleganter Form, 5" hoch, im stark ausgeschweiften Bauchrande, aber 9" im Durchmesser. Sie gleicht dem a. a. D. taf. I. Nr. 12 abgebildeten Todentopfe.
- c) Urne von ähnlicher Farbe und Bearbeitung, 8 $\frac{3}{4}$ " hoch, und der bei Nettelbladt taf. I. Nr. 1. abgebildeten vollkommen gleich.

Diese Urnen fanden sich mit mehr als 30 Stücken in der Nähe von Sehlen auf einer mäßigen, natürlichen Anhöhe. Sie waren mit verbrannten Knochen ganz gefüllt, enthielten stark verrostete Eisentreste, standen gruppenweise einen Fuß unter der Oberfläche im Sande nebeneinander, und waren mit kleinen faustgroßen Steinen sorgfältig umsetzt. Die Formen der zertrümmerten übrigen Urnen waren sehr schwungvoll, und bezeugten eine wohl ausgebildete Fertigkeit.

- d) Urne von grauem Thon mit schwärzlichen Flecken, innen stark geschwärzt. 4 $\frac{3}{4}$ " hoch. Sie ist nicht auf der Drehscheibe gearbeitet und gleicht der unter b erwähnten.
- e) Kleine napfartige Urne von grauem Thon, roh gearbeitet, 1 $\frac{1}{2}$ " hoch und 2 $\frac{1}{2}$ " am Rande im Durchmesser.

Welche Gefäße fanden sich mit einer Fibel und Schnalle von Bronze in einer Sandgrube bei Sagard, wo einige Zeit zuvor ein Gerlöpfe gefunden worden war. Ein Grabhügel war dort nicht vorhanden.

- f) Urne von dunkelgrauem Thon, reich mit Strichen am Bauche und am Halse mit Zickzackverzierungen bedeckt.

Sie ist mit 2 gleichen Exemplaren bei Bobbin unter ähnlichen Umständen als d u. e. gefunden.

Fibeln.

- a) Heftnadel von Bronze, sehr schön geformt und verziert, ge-

gefunden in der Urne d mit einer Schnalle, welche der modernen sehr ähnlich ist. Ihr halbkreisförmiger Ring ist aber nur zusammengeschlagen, nicht gelöthet.

- b) Festnadel von Bronze, roher gearbeitet, und auf dem Wendenskirchhofe bei Laase gefunden.
 - c) Kleineres Exemplar, vollkommen erhalten, mit geringem Rost und voller Federkraft, ebendasselbst gefunden.
 - d) Große Bronzefibel, der Bügel zum Theil mit einer silbernen Platte belegt, auf der sich eingeprägte Verzierungen befinden.
 - e) Fibel von Bronze, weniger tüchtig gearbeitet, und ungeschicklicher in der Form, $2\frac{1}{2}$ " lang.
- d. u. e sind neben mehreren Gerippen in einem länglichen Erdaufwurfe, wie der Ffinder behauptet, von unregelmäßiger Form und nicht unter Steinen gefunden worden.

VI.

An Messengerath besitze ich:

- a) Art. Sie hat einigermaßen Ähnlichkeit mit der neueren, sogenannten Eisart. Die Schärfe ist jedoch um das Doppelte länger und bei weitem dünner. Der mit einem Schaftloche versehene Stiel mißt 8", diejenige Seite, welche den Stiel mit der Schärfe verbindet ist $10\frac{1}{2}$ ". Die bogensförmige Schärffläche $9\frac{1}{2}$ " lang und $3\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ " breit. Gefunden bei Crampas in der Nähe eines Grabes VI. Art.

Ähnliche Exemplare habe ich in der Sammlung zu Lund, und, und wenn ich nicht irre, zu Kiel gesehen.

- b) Beil. Es ist den neueren sehr ähnlich, hat sich aber unter einem großen Steine mit dem nachstehenden Stücke an dem Ende eines zerstörten Langgrabes dritter Art gefunden.
- c) Lanzenspitze mit sehr starker Schafthülse, an der sich die breite, $5\frac{1}{2}$ " lange, Spitze bajonetartig ansetzt.

- d) Lanzenspitze von der Taf. VIII. fig. 7. des Frid. franc. abgebildeten Form, gefunden im Torfmoore.
- e) Selt von Elfen mit verwesten Holzresten in der Schafsthülse. $7\frac{1}{2}$ " lang, an der abgerundeten Schneide $2\frac{3}{4}$ " breit, und etwa 2 Pfund schwer. Er ist gefunden neben einem Bronzegefäße, einem Halschmucke und mehreren starken Bronzringen, in einem Regelgrabe zu Köln-Medow.

VII. Perlen und Corallen.

- a) Kleine Perle von blauem Glasflusse, gefunden in der Rugardhalde bei Bergen.
- b) Coralle von buntem Glasflusse, der auf schwarzem Grunde rothe und gelbe marmorirte Bindungen zeigt, $\frac{3}{4}$ " im Durchmesser, gefunden auf dem Wendekirchhofe bei Laase.
- c) Coralle von Steinmosaik mit kleinen quadrirten rothen, schwarzen und gelben Feldern. $\frac{5}{8}$ " im Durchmesser. Von trefflicher Arbeit und keinesfalls als einheimisches Product zu betrachten.

Schließlich erkläre ich mich bereit auf Erfordern nähere Auskunft über die einzelnen Stücke meiner Sammlung zu geben.

Bergen auf Rügen, den 24. Januar 1854.

Rosenberg.

2. Zuwachs der Alterthümersammlung des Dr. Friedrich von Hagenow zu Greifswald.

Schluß des im vorhergehenden Jahresbe-
richtes S. 48. begonnenen Verzeichnisses.

f) Von Feuerstein.

a) Meißel.

702—735. Vier und dreißig Breitmeißel, sogenannte Streit-
ärte ohne Schaftloch, theils nur behauen, theils sehr sauber ge-
schliffen, worunter Stücke von ausgezeichneter Schönheit und
Größe, bis 12" lang. Gefunden theils in Grabmälern, theils
in Aekern und Torfmooren, in Pommern zu Kräpelin, Brook,
Klein Behnkenshagen, Bretwisch, Pennin, Damerow, im Bette
des Nyckflusses, und im Wallgraben bei Greifswald; auf Rügen zu
Scharpitz, Gütlin, Preske, Silmenitz, und in der Stubenitz; auf
Usedom zu Blemitz und Sauzin, und ein Stück auf Wollin. Sie
sind theils gekauft, theils geschenkt, von den Herren von Winterfeld,
Borchard, Böttcher und Schächtel.

736—747. Zwölf Breitmeißel, genau wie die hiesigen gear-
beitet, aus Schweden. Gefunden bei Ingelstad, Köpunge, Hagestads-
borg, Hemmesdünge in Schonen, und bei Mörby in Blekingen; theils
habe ich sie dort gekauft, theils sind sie mir geschenkt worden von
den Herren von Wulserona, Adjunct Marklin, den Präbsten Psi-
lander und Hindbeck, und Prediger Ingelmark.

748—758. Fünf Breitmeißel von unbekanntem Fundorten auf
Seland, wo ich sie von einem Handlungsgehülfsen zu Fard kaufte.
Es sind mehrere ausgezeichnete Stücke darunter.

759. Ein kleiner Schmalmeißel, ebendaher.

760—765. Sechs Schmalmeißel, aus Pommern und Rügen, von Bietzen, Groß Jastrow, Wüstenei, Jarnewanz und Clementelvig, theils gekauft, theils geschenkt von den Herren Baron von Blixen, Dudy, Malkevig und Dahlé.

766. Ein Hohlmeißel, aus dem vorbeschriebenen Grabe zweiter Art zu Peseke auf Rügen.

767. Ein Hohlmeißel von Hemmesdyngge in Schonen, geschenkt vom Herrn Probst Hindbek daselbst.

768. Kleiner Stechmeißel, gefunden in Schonen. (Vergleiche Nilsson taf. III. fig. 33.)

b) Messer.

769—776. Sechs vollständige Jagdmesser, (sogenannte Döfnermesser) an einem Ende mit Spitze, an andern mit rundlichem oder kantigem Stiel, nebst zwei unvollständigen Stücken. (Vergl. Nilsson, taf. IV. fig. 49—52. taf. V. fig. 54—56 und fig. 60, 62). Vielleicht wurden einige der kleineren Stücke als Lanzenspitzen gebraucht. Gefunden auf Rügen zu Woseritz, Nipmerow, Wasitz, und an einigen unbekanntem Stellen. Theils gekauft, theils geschenkt von den Herren Bürgermeister Dom in Barth und Inspector Böttcher.

777—785. Neun ähnliche Stücke aus Schweden, von Hemmesdyngge, Bersebek, Sagestabborg und Köpplinge, nebst einem Stücke aus einem Grabe bei Runsten auf Oeland. Geschenkt von den Wohlsten Herren Åslander und Hindbek, dem Prediger Jagelmark und Gutsbesitzer von Wulscrona.

786—788. Drei ähnliche Stücke von Seeland, aus der Umgegend von Fard.

789—793. Fünf Jagdmesser, worunter einige von ausgezeichnete Arbeit und Erhaltung, an beiden Enden mehr oder minder scharf, also zum Einfügen in einen Stiel. Das schönste Stück, 8" lang und 2" 6" breit, ist von Damerow bei Wasewall, und geschenkt vom Herrn Major von Winterfeld daselbst. Ein anderes zeichnet sich aus, indem es von hinten nach vorne regelmäßig an

Berle zunimmt, dann halbkreisförmig abgerundet ist, gerade vorne aber plötzlich in eine scharfe Spitze ausläuft; es wurde im Torfmoor zu Leist, unweit Greifswald gefunden. Die übrigen sind von Rügen und angekauft. In Schweden ist diese Art seltener; ich erhielt dort kein einziges. Vielleicht gehört hierher die folgende Nummer.

794. Messer- oder Lanzenspitze, an einem Ende spitz, am andern ganz stumpf, 5" lang, vielleicht abgebrochen, vielleicht absichtlich so gearbeitet. (Vergl. Nilsson taf. V. fig. 63). Aus der Umgegend von Pstade; Geschenk des Herrn Probst Pfilander.

795. Sichelförmiges Messer; an einem Ende spitz, am andern mit einem schwachen gerundeten Stiel. Aus Pommern; Fundort unbekannt.

796. 797. Zwei halbmondförmige Messer, aus der Wolgaster Umgegend und von Eldena; beide gekauft.

798. Halbmondförmiges Messer, von Köpings in Schonen. Es ist ein ausgezeichnetes Stück, von mindestens 8" Länge gewesen, aber leider nicht ganz vollständig. Geschenk des Herrn Pastor Ingelmark.

c) Lanzenspitzen.

799. Lanzenspitze von sehr selten vorkommender Form. Sie ist 4" 3" lang und fast 2" breit, am vordern Ende spitz, am hintern Ende aber abgestumpft, und hat dort zwei kurze gabelförmige Zacken. Am ähnlichsten ist die Abbildung bei Nilsson, taf. IV. fig. 37, mit Ausnahme der beiden Seiteneinschnitte, welche an dem vorliegenden Stücke fehlen. Gefunden 6' tief im Torfmoor zu Malgin auf Rügen. Geschenk des Herrn Architekt Bamberg in Putbus.

d) Pfeilspitzen.

800. Pfeilspitze, in Stiefelnecht-Form, am einen Ende spitz, am andern gabellich, 1" 3" lang, den bereits in der zweiten Abtheilung des Verzeichnisses vom Jahre 1840, unter Nr. 521 — 552 aufgeführten Stücken von Klein Ladebow bei Greifswald, ganz gleich. (Vergl. Nilsson taf. IV. fig. 43). Von Swentorps-Mölla in Schonen.

801. Pfeilspitze, in Form einer dreikantigen Felle, an den Rändern mit kurzen Zähnen, 4" 6" lang, aus einem Torfmoor zu Wersebel in Schonen.

802. Pfeilspitze, der vorigen ähnlich, jedoch mehr spanförmig platt, und nur an zwei Kanten mit kurzen Zähnen, 3" 6" lang. Von Hemmesbynge in Schonen.

e) Spanförmige, messerartige Werkzeuge.

803 — 808. Sechs solcher Werkzeuge aus Pommern und Rügen, worunter drei Stücke aus dem mehrerwähnten Grabe zu Preske.

809—817. Neun ähnliche Werkzeuge aus Schonen von Hemmesbynge, Starvill, Edsdeborg, Ingelskud und Limhamn; letzteres ist 6" lang.

818. Ein sehr starkes und breites Stück dieser Art aus dem Torfmoor bei Deja in Schonen, wo man deren fünf in sächerförmiger Lage nebeneinander fand. Geschenk des Herrn Grafen Stenbock auf Thorsjö.

819. Ein ähnliches, aber nur 2" langes und eben so breites, sehr starkes Stück, vorn halbkreisförmig abgerundet. Gefunden in einer Sandgrube auf Wittow, mit einer Anzahl ganz gleicher Stücke, und menschlicher Gebeine, im Besitze des Herrn von Wohlen auf Wohlendorf, welcher mir das vorliegende Stück schenkte.

f) Sägen.

820. Ein sägenartiges Werkzeug, ähnlich den an beiden Enden zugespitzten Jagdmessern. Die eine Kante ist etwas mehr convex, wie die andere, und diese ist messerartig-glatt; die entgegengesetzte aber hat sägenartige Zähne. Länge 8", Breite 2". Nilsson hat ein solches Werkzeug taf. VI. fig. 72. in halber Größe abgebildet. Gefunden im Torfmoor zu Poseritz auf Rügen.

7) Geräte von verschiedenartigen Steinen.

a) Wegsteine.

821. Großer Wegstein, anscheinend von Uebergangs-Sandstein, welcher in Schonen bei Gimbrishamn anstehend, vielfach als Gerölle in unserer Provinz gefunden wird. Der Stein ist 1' lang, 8" breit und fast 2" stark, und man sieht an der längs der Oberfläche laufenden rinnenförmig ausgeschliffenen Wase von 4" 6" Breite, daß derselbe zum Weges der meißelartigen Werkzeuge (Streitärte) gedient hat. Er wurde mit zwei andern, etwas kleinern, vom vormaligen Oberförster Herrn Cochius zu Werder auf Jasmund in einem Grabe der ersten Art in der Stubentz gefunden und mir geschenkt. — Ähnliche Steine sah ich im antiquarischen Museum in Kopenhagen, worunter ein solcher, den man im Grabhügel mit noch darauf liegender, halbvollendeter Streitart gefunden hatte.

822. Wegstein, 8" lang, von glimmerhaltigem Sandstein. Ein ähnlicher ist von Nilsson taf. VIII fig. 101 abgebildet worden. Gefunden zu Brook, Kreis Grimmen; Geschenk des Herrn Bröder daselbst.

823. Ein kleiner Wegstein, 3" lang, von demselben Gestein wie der vorige, an einem Ende durchbohrt, am andern stark abgenutzt. Gefunden auf Deland zu Lehnstod.

b) Probiersteine.

824. Probierstein von dunkelfarbigem Schiefer, 4" 3" lang, an einem Ende zweimal durchbohrt, um ihn an einer Schnur oder an einem Riemen tragen zu können. Gefunden in einem Grabhügel zu Seelitz auf Rügen, in einer Urne liegend. Geschenk des Herrn Weinreich in Stralsund.

825 — 829. Vier ähnliche Steine, wovon drei durchbohrt sind. Alle gefunden auf Deland im Kirchspiel Münstn, wo sie in den Grabhügeln sehr häufig vorkommen. Dagegen ist mir aus unserm Regierungsbezirk nur der eine vorstehend aufgeführte bekannt. — (Vergl. Nilssons Abbild. taf. VIII. fig. 104 u. 5, welche genau passen.)

c) Klopffleine, (Nilsson). Schleudersteine, (Ekman).

830. 831. Zwei Steine dieser Art, deren man sich, nach Nilssons Ansicht, zum Zurichten der Feuerstein-Geräthe, namentlich des Messer, Lanzen, Pfeile u. bediente; nach Dr. Ekman's Meinung aber als Schleudersteine benutzte. Die beiden vorhandenen schönen Stücke, wovon das eine in Schonen, das andere auf Deland im Kirchspiele Långlödth gefunden wurde, und welche beide ich vom Dr. Ekman in Galmar eintauschte, passen so genau zu den Abbildungen bei Nilsson taf. VII. fig. 90 u. 91, als wären sie die Originale dazu. Auch zeigen sie die eigenthümliche schräge Furche, welche nach Nilssons Meinung dadurch entstanden ist, daß man das verfertigte oder reparirte Steinmesser u. über die Fläche fortzog, um die Zähnen der behauenen Kanten auszugleichen. Ich kann dieser Hypothese nicht unbedingt beitreten, obgleich ich keine bessere Erklärung aufzufinden weiß. Es erscheint jedoch auffällig, daß man auf die symmetrische Zurichtung dieser Steine ohne besondern Grund so großen Fleiß verwendet haben sollte, während man denselben bei den Weh- und Probersteinen überall oder doch größtentheils vermisst. Für diejenigen, welche Nilssons Werk nicht zur Hand haben, sei noch bemerkt, daß diese Klopffleine ein kürzeres oder längeres Oval von $2\frac{1}{2}$ —3" Länge bilden, und etwa 1" stark sind. Sie sind ringsum mehr oder minder tief gefurcht, um ein Band oder einen Riemen darum befestigen zu können, doch hat man auch ein Stück dieser Art mit einem noch unliegenden Eisenreifen gefunden. (Vergl. Nilsson taf. XII. fig. 154.)

d) Spindelsteine.

832—836. Fünf Spindelsteine von verschiedenen Gesteinarten gearbeitet; die meisten scheinen harte und feinkörnige Sandsteine zu sein. Alle sind scheibenförmig, an beiden Seiten abgeplattet und durchbohrt, und, mit Ausnahme eines glatten, mit Strichen und vertieften Punkten an der ganzen Oberfläche verziert. Gefunden zu Ebbnig, Nebelg, Wolgast, und zwei zu Kirchdorf Wollenhagen.

e) Halsbandperlen.

837. 838. Zwei längliche, plattgedrückte, achtfseitige Perlen, der Länge nach durchbohrt, die eine von Quarz, die andere von einem hellen, bräunlich gestreiften, marmorartigen Stein. Gefunden in Grabhügeln der Umgegend von Künsten auf Deland.

839. 840. Zwei kugelige Perlen, die eine von der Größe einer kleinen Haselnuß und mit Facetten gearbeitet, die andere glatt und etwas größer als eine Erbse; beide durchbohrt. Ich halte die Masse zwar für ein helles, fast weißes Gestein, doch kann es auch eine Composition sein, welches ohne Beschädigung oder Zerstörung der Stücke nicht genau zu ermitteln ist. Mit den vorigen beiden von Künsten.

f) Steine von zweifelhaftem Zeitalter und Zweck.

841. Ein cylindrischer, an beiden Enden abgeplatteter Stein, 2" 6" lang und ebenso im Durchmesser, dessen Masse Uebergangssandstein zu sein scheint. Die beiden Flächen sind im Centrum ein wenig vertieft, und es hat ganz das Ansehen, als sei der Stein zum Zerschlagen von Haselnüssen oder anderer Gegenstände benutzt worden. Gefunden auf Rügen.

842. Ein schalenförmig bearbeiteter Stein von 1" 6" Durchmesser und 9" dick, welcher anscheinend aus röthlichem Quarz besteht. Gefunden im Felde bei Greifswald.

843. Eine Kugel von der Größe einer starken Haselnuß, nicht durchbohrt, von Farbe strohgelt mit rothbraunen Streifen und Klammern; entweder aus Stein oder gebranntem Thon bestehend. Gefunden bei Künsten auf Deland.

844. Ein mörserartiges Geräth, aus sehr poröser, vulkanischer Schlacke gearbeitet; es ist cylindrisch, 5" 9" hoch und 3" 9" im Durchmesser, an beiden Enden fast 2" tief ausgehöhlt, und in der Mitte läuft als Zierrath ringsum eine tiefe und breite gezackte Furche. Gefunden im Moler eines Feldes zu Groß Makow, Kreis Oranien, und geschenkt durch Herrn Walthasar junior. Als Zubehör zum vorgedachten Geräth diene unzweifelhaft:

845. Ein Stampfer, ebenfalls aus vulkanischer Schlacke gearbeitet, 4" 3''' lang; am untern Ende conisch-abgerundet, oberwärts aber 6" tief und 1" breit eingeschnürt, und in einen starken, gut anzugreifenden Knopf endend. Das Original wurde in Diszig unweit Barth im Acker gefunden, und kam als Geschenk des Herrn Präsident, Grafen von Krassow, in den Königl. Antikenschatz nach Berlin, mir aber verehrte derselbe späterhin einen noch vorrätigen Gypsabguß davon. Setzt man diesen Stampfer in die Aushöhlung des vorgedachten Geräthes, so paßt er vollkommen darin, und wenn zwar die vorliegenden beiden Stücke wohl schwerlich zu einander gehört haben, indem eine Strecke von fünf Meilen zwischen den Fundorten derselben liegt, so scheint eben aus diesem Umstande hervorzugehen, daß Geräthe von ähnlicher Größe und gleichem Material mehrfach im Gebrauch gewesen sind, — und wenn sie dem Heidenthum angehörten — dann wahrscheinlich zum Quetschen von Korn- und andern Hülsenfrüchten dienten; gehören sie aber der christlichen Vorzeit an, wo schon Kornmühlen im Gange waren, so dürften sie bei der ärmern Volksklasse als Mörser zum Zerstoßen oder Zerreiben von mancherlei Gegenständen gebraucht worden sein. Jedenfalls scheint die poröse vulkanische Masse sich vorzugsweise zu dem beabsichtigten Zwecke geeignet zu haben, wie man jetzt fast allgemein die aus poröser Lava bestehenden sogenannten Rheinischen Mühlsteine von Andernach zur Bereitung des feinen Weizenmehles anwendet.

Das vorbeschriebene Geräth muß im Uebrigen nur sehr selten gefunden werden, indem ich noch in keiner Sammlung etwas Aehnliches sah.

846. Ein Gefäß in Kesselform, anscheinend aus Gottländischem, weißlichem Kalkstein gehauen, 8" hoch und 11" im Durchmesser. Die Aushöhlung ist 7" 6''' weit und 5" 6''' tief. Das runde Gefäß ruhet auf massivem, viereckigem Fuß, von dessen 2 Ecken starke Rippen nach dem obern Rande emporlaufen, welche als Handhaben dienen. Der Zweck dieses Gefäßes ist mir unbekannt; gefunden wurde es zu Greifswald zwischen den Fundamentsteinen eines abgebrochenen alten Hauses.

g) Copirte Antike.

847. Die Hälfte einer Dießform für Bronze-Gelte von 3" 6"^{'''} (vergl. Nr. 625—629). Das Original zu dieser Form besteht aus grauem Sandstein; es wurde in Schonen in der Nähe des Dorfes Klein Bedinge, in einer Wiese 6" unter dem Rasen mit noch darin liegendem Bronze-Gelt gefunden, und kam in die reiche Sammlung des Herrn Grafen Stenbock auf Lersjö, wo ich das seltene Stück im Jahr 1844 sahe. In Folge meiner Bitte hatte der Herr Besitzer die Güte, die Form in feinem Ziegeltthon copiren zu lassen, und mir eine solche Copie zu schenken, deren ich hier nur zum Beweise erwähne, daß man auch in Scandinavien die Kunst des Dießens verstand.

h) Idole.

848. Ein Bild des Gottes Tyr, in Gestalt eines aus zusammengeteteten Bronzeblech gebildeten Ochsen. (Stier; schwedisch: Tyr, dänisch: Tyr, slavisch: Tur.) Das Bild ist bis zur Höhe des Rückens 4" und mit dem Kopf 5" hoch; die Länge von der Brust bis zum Schwanz beträgt 4" 9"^{'''}. Bis auf den verloren gegangenen Schwanz und einige Beulen am Bauche, verursacht durch den Funder, welcher den hohlen Körper mit Geld angefüllt wählte, ist die Figur wohl erhalten. Sie ist ruhig stehend dargestellt, mit zurückgezogenem Kopfe und hoch erhobener Schnauze. Die Hörner sind 4" lang, halbkreisförmig gebogen und nach vorne gerichtet, so daß sich deren Spitzen vor der Schnauze fast berühren. Die Ohren sind 1" 6"^{'''} lang und hängen schräge herab. Durch das offene Maul laufen 2 sich kreuzende Dräthe, und an dem horizontalliegenden derselben hängt noch ein Blechfragment. Die Augen werden durch 2 Nietnägel gebildet. — Gefunden auf Deland in einem Grabhügel bei Spjuterum, (deutsch: Spießort); zusammen mit vielen eisernen Spießern, wovon man bereits, etwa zwanzig Jahre früher, gegen zweihundert Stück an derselben Stelle fand, welche jedoch alle verloren gingen.

Bei meiner Anwesenheit in Lund hörte ich von diesem seltenen Funde, und beehrte mich deshalb nach Deland zu kommen, um ihn

anzukaufen, welches mir auch glückte, indem ich ihn in der nachgelassenen Sammlung des verstorbenen Probstes Ahlquist in Kunsien fand, und von dessen Wittve mit den übrigen vorbeschriebenen Antiken kaufte.

Es steht dieser Fund im Uebrigen für Schweden nicht vereinzelt da, denn es sind bereits mehrere solcher Iyrbilder auf Oeland gegraben worden, welche jedoch alle mehr oder minder beschädigt sind, und wovon ich ein sehr defectes Stück im Königl. Antikenschoße in Stockholm sah.*) Das meinige ist von allen das vollständigste. Sjoberg hat im dritten Bande auf taf. 13 seiner „Samlingar för Nordens Fornälskare“ ein solches Stück abgebildet, dem die Hörner, Ohren, Schwanz und die Hälfte der Beine fehlen, und worüber er in dem Inhaltsverzeichnis nur sagt: „En annan Freyrs häst, funnen på Oeland“. (Ein anderes Pferd (der Gottheit) Freyr, gefunden auf Oeland). Es geht hieraus die schlechte Beschaffenheit der bis dahin gefundenen Bilder des Iyr hervor, wenn man sie für Pferde halten konnte.

849. Eine Figur von Bronze, 1" lang, einen bejahrten Mann im faltigen Gewande und ohne Kopfbedeckung darstellend. Die Gesichtszüge sind ziemlich gut geformt; ein starker Bart bedeckt Oberlippe und Kinn, und das Haupthaar hängt in Fülle ringsum herab. Die Rechte hält einen Stab, an dessen oberem Ende sich ein eigenthümlicher Zierrath in Form eines Kleeblattes befindet, wovon wiederum jedes Blatt dreizackig ist. In der Mitte des Kleeblattes ist ein kleines Grübchen. Die Linke scheint gleichfalls irgend einen

*) Auch die Cimbern verehrten den Iyr, den starken und weisen Sohn Odins, in dieser Gestalt; sie nannten ihn Robbertyr (Kunpferner Stier), und legten ihre Erde auf ihm ab. (Ryerup, Wörterbuch der Scandinavischen Götterlehre, S. 114). Nicht minder befanden sich in der berühmten Sammlung Obotritischer Alterthümer in Neustrelitz ähnliche Stiere von Bronze. Auch in Schilderichs Grab, und in Holstein, hat man (nach Büsching) diese Stiere mehrmals gefunden. Einen Iyr in menschlicher Gestalt, aus meiner Sammlung, beschrieb ich bereits im vierten Jahresberichte p. 96.

kugelligen Gegenstand zu halten, welcher jedoch nicht zu erkennen ist. Die Füße sind vom Gewande gänzlich bedeckt, und es läuft der untere Theil der Figur in eine nagelförmige, platte Verlängerung von 1" 3''' Länge aus, von welcher indeß ein Theil abgebrochen ist.

Beim ersten Anblick scheint das Bild einen Mönch oder Bischof darzustellen, wogegen indeß der räthselhaft gebildete Stab spricht, welcher mit einem Krummstabe durchaus keine Aehnlichkeit hat, bei der Erklärung des Bildes aber von besonderer Bedeutung zu sein scheint, indem der Umfang des Kleeblatt-Zierrathes dem Kopfe der Figur gleich und sehr deutlich ist. — Nach der gefälligen Mittheilung des Herrn Pfarrer Thomas sind auch die Statuetten der Heiligen in der katholischen Kirche nicht gebräuchlich, und es theilt derselbe meine Ansicht, daß es ein portatiles Bild irgend eines Heiligen sei, welches man mittelst der unteren nagelförmigen Spitze aufgestellt habe. Im Uebrigen ist die Figur mit einem braungrünen Ueberzuge bedeckt, welcher glatt und ziemlich glänzend, zwar nicht als edler Stoff ausgebildet, dem Bilde jedoch das Ansehen eines hohen Alters giebt.

Gefunden wurde dasselbe in einem Garten zu Bergen auf Rügen und mir geschenkt durch den Mühlenbaumeister Herrn Nehls daselbst.

850. Ein Iffbild, 3" 3''' groß, und sehr sauber aus einer weißen Masse geschnitten oder geformt, welche das Ansehen von unglasirtem Porzellan hat. Die Darstellung ist in der am meisten gebräuchlichen Weise: nackt und mit fehlenden Armen, den Kopf von einer Binde umgeben, deren Zipfel auf die Brüste herabhängen, und deren hinterer Theil zopffartig verlängert ist. Den Leib umgiebt ein Gürtel, und die Hüften ein Schurz, der hinten lang herabhängend, vorne mit beiden Zipfeln über einander geschlagen ist. Die Figur ist der Länge nach durchbohrt. Ich kaufte sie im Jahre 1851 in Paris.

II. Aus christlicher Vorzeit.

a) Waffen und Gerathe von Eisen und Stahl.

a) Waffen.

851. Lanzenspitze mit Schafthulfe, 19" lang, gefunden mit menschlichen Gebeinen im Moder unter der Scheidebrucke zwischen Langensfelde und Glevitz, Kreis Ortmun. Geschenk des Herrn Gustav von Hagenow auf Langensfelde. Bevor mein seel. Vater zu Anfang dieses Jahrhunderts einen Damm durch die zwischen den gebachten Ortschaften belegenen Wiesen und Sumpfe fuhren lie, war dort ein Fusteg mit Stegen uber den Graben; es scheint, als wenn ein Lanzentrager dort vom Stege herabgefallen, und im tiefen moderigen Graben ertrunken sei

852. Lanzenspitze mit Schafthulfe, 32" lang; bei den Waggerarbeiten im hiesigen Ryckflusse, in der Gegend des Hofes Ladebow gefunden.

853—858. Sechs Lanzenspitzen, wovon 5 mit Schafthulsen, eine aber mit Spitze, zum Einschlagen in den Schaft, von 9½ bis 26" lang. Alle sind beim Reinigen des hiesigen, vormaligen Festungsgrabens zwischen dem Fleischer- und Fettenthor, im Moder gefunden worden.

859. 860. Zwei Lanzenspitzen mit Schafthulsen, 12" lang, sehr verrostet; gefunden zu Lindenbusch, Kreis Soltau.

861. 862. Zwei Pfeilspitzen mit Schafthulsen, wovon die eine in dem alten Ringwall zu Zahnendorf, an der Glevitzer Scheide belegen, und die andere im Rauhenberge, einer uralten Befestigung zu Luffow, beide Orte im Kreise Ortmun, gefunden wurde. Geschenkt von den Herren von Schulz und Dugmann.

863. Ein Dolch, 11" lang. Obgleich stark verrostet, sieht man doch noch die Spuren einer sehr schonen Arbeit mit deutschen Inschriften auf den vier Facetten der Klinge, in gothischer Minuskel

und in erhabener Arbeit, welche jedoch so sehr verloschen sind, daß man nur noch einige Worte, z. B. **Ein Klein . . . auch . . .**, und auf der andern Facette: **thu solch** erkennt. Ich kaufte den Dolch auf Deland, aus dem mehrfach erwähnten Nachlasse des Probst Ahlquist; er war etikettirt: „gefunden in einer Grabkiste zu Werdslösa.“ Diese Angabe scheint mir jedoch mehr als problematisch, indem die gothische Minuskel erst um das Jahr 1350 in Gebrauch kam, und hier also ein Irrthum obwalten muß.

864. Ein gabeliges Werkzeug mit kurzer, weiter Schaftöhse und $4\frac{1}{2}$ " langen Stielen, welches wahrscheinlich auf einem Schaft steckend, in die Erde gestossen wurde, zum Auflegen der schweren Stand- und Lunten-Büchsen. Gefunden mit den Lanzten (Nr. 852) im hiesigen alten Festungsgraben.

865 — 867. Drei Kanonenkugeln, eine 12-, eine 6- und eine 3pfündige, welche mit den vorgeachtten Lanzten Nr. 853. theils im Moler liegend, theils im Walle steckend gefunden wurden.

868. Ein colossales Schwert, sogenannter Flammberg, mit beiden Händen zu führen, 6' lang. Die 4' lange Klinge ist wellenförmig, sehr biegsam, und hat 7" vor dem Griff an jeder Seite einen starken Widerhaken. Die Parierstange ist 17" lang und hat seitwärts große Biegel. Der Griff ist 2' lang; in der Mitte desselben befindet sich ein schwarzes knopfförmiges Mittelstück, welches durch goldgelbe Franzen begränzt, die mit rothem Sammet überzogenen und zum Angreifen bestimmten Ober- und Unterstücke trennt. Eine Scheide fehlt.

Dieses Schwert scheint keine Kriegswaffe gewesen, sondern als Paradeschwert getragen worden zu sein. Die im Verhältniß zur enormen Größe viel zu elastische Klinge spricht für diese Ansicht, mehr aber noch der Umstand, daß es mit den deutschen Reichsfarben: Schwarz, Roth und Gelb (Gold) gezieret ist, welche darauf hindeuten, daß es ein Reichsschwert gewesen. Ja ich vermüthe sogar, daß es vom deutschen Kaiser irgend einer Commune, und vielleicht unserer Stadt Greifswald, als ein Zeichen des Halsrechtes verliehen und

bei Processionen und Clarirungen vorangetragen worden sei. Inschriften finden sich nirgends; auf jedem der gedachten Widerhaken aber ist ein Stempel mit einem rechts ausschreitenden Löwen eingeschlagen.

Das Schwert befand sich in dem Nachlasse des hieselbst verstorbenen Professor Schllener, und wurde mir von den Herren Erben bereitwilligst geschenkt. Weitere Kunde über den Ursprung u. d. schönen Waffe habe ich leider nicht ermitteln können.

869. Ein Nichtschwert, 3' 7" lang, wovon der mit beiden Händen anzufassende Griff 9" einnimmt. Die Klinge ist zweischneblig, überall gleich breit, 2" 2", und vorne stumpf; auf der einen Seite ist ein Galgen, auf der andern ein Rad, auf beiden Seiten aber die Jahreszahl 1441 eingegraben.

Dies Schwert gehörte unserer Stadt an, und war Eigenthum des jedesmaligen hiesigen Scharrichters; nachdem das Halsrecht der Städte aufgehört hatte, wurde dasselbe von dem letzten hiesigen Scharrichter als altes Eisen verkauft, von dem hiesigen Schloffer Herrn Bergmann aber gerettet und mir geschenkt.

870. Eine Spießspitze, 3' lang, bestehend aus einer abgekürzt schwertförmigen Klinge, welche anstatt einer Parierstange mit zwei starken Widerhaken versehen und 1' lang ist, nebst der am Schaft mittelst zweier langer Federn befestigt gewesen und mit drei Rindpfen verzierten Hülse. Die Klinge ist in die Hülse eingeschoben, und kann herausgedreht werden; auf beiden Seiten derselben befindet sich ein verschlungenes FR (Fridericus Rex) mit der Königskrone darüber, eingegraben, welches diese Waffe als eine alte preussische des vorigen Jahrhunderts bezeichnet, deren man sich wohl wahrscheinlicher als Sauspiß zur Jagd, als im Kriege bediente, und sie in der alten Waldmannsprache „Saufeder“ nannte. Sie wurde dem Schmiedemeister Herrn Schröder hieselbst als altes Eisen verkauft, und von demselben mir geschenkt.

b) Gerathe.

871. Art, den jetzigen Eisarten hnlich, jedoch bedeutend kleiner; ferner ein

872. Beil, fur die linke Hand, und eine

873. Spitzpille von gewohnlicher Form. Diese drei Stucke wurden mit den Langen (Nr. 852) im Moder des hiesigen alten Festungsgrabens gefunden.

874. Hufeisen, von eigenthumlicher Form, nebst

875. Sporn, von ungewohnlicher Groe, indem die Stange desselben 6" lang ist, und das Rad einen Durchmesser von 3" 5" hat, so da jede Zacke 1 1/2" lang ist. Beides wurde beisammen im Muhlentelche zu Bauer, Kreis Greifswald, gefunden, und kam durch Vermittelung des Herrn Bronirski, vormaligen Rectors in Wolgast, in meine Sammlung.

876. Eufelserne Tafel, 28" lang, 10" 6" breit, 1" stark und umrandet; gefunden im Schutte der Loizer Schloruine. Die hintere Seite ist flach, die vordere mit hochaufliegenden bildlichen Darstellungen bedeckt, welche in zwei Abtheilungen zerfallen. Die untere ist quadratisch eingerahmt, und enthalt ein ziemlich wohl erhaltenes Brustbild, welches unzweifelhaft Bogislaf XIII. darstellen soll. Die Zuge des hartigen Kopfes sind edel; er ist mit einer eigenthumlich geformten, faltigen Muze mit Ohrenklappen bedeckt. Die Bekleidung besteht in einem gefalteten Wammis, welches oberwarts in eine Halskrause endet. Daruber hangt eine Kette mit Medallion. Die Schultern sind mit einem Mantel bedeckt mit ubersallendem Kragen. Rings um das Brustbild liet man zwischen zwei kreisformigen Mandern die Umschrift: ABSIT . GLORIARI . NISI . IN . CRUCE . DOMINI . NOSTRI. ✻
(Nur im Kreuze unsers Herrn sei unser Ruhm).

Auf der obern, langlichen Abtheilung der Tafel sieht man Christus am Kreuze, und ihm zu beiden Seiten die abwarts gewendeten, gekreuzigten Schacher. Unter dem Kreuze knieet eine mit faltigem Gewande bekleidete Figur, deren Haupt mit hnlicher Muze,

wie auf dem untern Brustbilde, bedeckt ist. Auch dieser Betende soll offenbar der Herzog Bogislaf sein, wie man ähnliche Darstellungen auf kirchlichen Gemälden und Gedenksteinen im Geschmacke des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts allenthalben findet. Daß ich hierin nicht irre, scheint unzweifelhaft aus der Jahreszahl 1606 hervorzugehen, welche sich zwischen den Figuren des obern Bildes befindet, denn dies ist das Todesjahr Bogislafs. († 7. März). An jeder Seite des Kreuzes steht noch eine weibliche Figur; wahrscheinlich sollen es zwei Frauen der biblischen Geschichte, die Maria und Maria Magdalena sein, und ich glaube nicht, daß der Künstler in diesen Bildern die beiden Frauen Bogislafs habe darstellen wollen, indem er dann auch wohl dessen 7 Kinder hinzugefügt hätte.

Die Tafel scheint ein Stück eines eisernen Ofens gewesen zu sein, von welchem indeß weiter nichts gefunden wurde. Dagegen fand man nach und nach an derselben Stelle beim Aufräumen des Schuttes:

877—884. Ein Messer, zwei Schlüssel, wovon der größere eine antike, sehr eigenthümliche Form hat, ferner eine Schlagfeder von einer Radbüchse, einen Eisporn, eine Fußangel, einen Stein, welcher zu einer Handmühle gedient zu haben scheint, eine Anzahl zum Theil wohlerhaltener Ofenkacheln mit Brustbildern in schöner, scharfer Pressung, und endlich noch das nachbeschriebene Vetschaft und einen silbernen Köffel. Dieß Alles kam durch gütige Vermittelung des Herrn Kreisrichter Danckwardt in Holz in meine Sammlung.

f) Gegenstände von Bronze, Kupfer und Messing.

885. Ein kleines, ovales, gebenkeltcs Amulet; eine sogenannte Marienmedaille. Auf beiden Seiten derselben ist die Himmelskönigin, und um diese Würde anzudeuten, mit der Krone auf dem Haupte, einmal im faltigen Gewande stehend, und einmal auf dem Throne sitzend, mit dem Christuskinde auf dem Arm, ein Scepter haltend, dargestellt. Gefunden im Felde zu Tripsow, Kreis Gamin, und geschenkt vom Herrn von Neder dajelbst.

886. Ein russisches Amulet in quadratischer Form 1" 9" hoch

und breit. Nur auf der einen Seite befindet sich, ziemlich scharf und gut geprägt, das Brustbild des Heil. Nikolas, dessen Cultus in der morgenländischen Kirche sehr ausgebreitet ist, mit dem Heiligenschein umgeben, die Rechte zum Segnen ein wenig erhoben, in der Linken ein Evangelienbuch haltend, worauf ein griechisches Doppelkreuz befindlich ist. Die Ueberschrift in russischen Buchstaben lautet: „Heiliger Nikolas.“ Zur Rechten desselben schwebt Christus, halb in Wolken verhüllt, und ebenso zur Linken Maria, gleichfalls mit Namensüberschriften nach russischer Weise abgekürzt. In einem kleineren, am oberen Rande des Täfelchens frei vorstehenden Quadrate, befindet sich noch ein Christuskopf, und über demselben wiederholen sich wie unten als Ueberschrift die vier Buchstaben IC — XC, gleich: Jesus — Christus. Aus dem Nachlaß meines seel. Bruders; der Fundort in Pommern aber unbekant. (Vergl. Jahresbericht des Vereines für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. III. Jahrgang p. 88.)

887. Ein St. Ulrichs-Kreuz, von der Größe und Gestalt des Eisernen Kreuzes, aus schwachem Kupferblech, und beiderseits geprägt. Auf der einen (?vorderen) Seite ist eine Schlachtszene dargestellt, welche sich auf den Einfall der Ungarn in Deutschland bezieht die im Jahre 955 bei Augsburg vordrangen, wo Ulrich Bischof war. Hier wurde vom Kaiser Otto die entscheidende Schlacht geschlagen, welche mit der Niederlage der Ungarn endete. Ulrich wohnte derselben wie ein anderer Moses unbewaffnet und zu Pferde bei, indem er mit erhobenen Händen für den Sieg betete, und, wie die Legende sagt, denselben durch die Macht seines Gebetes herbeiführte. So sieht man ihn zu Pferde, mit erhobenen Händen, und daneben den Kaiser mit der Krone auf dem Haupte, in der Mitte des Schlachtgewühles, welches die beiden horizontalen Schenkel des Kreuzes einnimmt. Ueber beiden schwebt ein Engel zwischen Wolken, welcher dem Kaiser einen Lorbeerkranz (?), dem Ulrich aber ein Kreuz herabreicht. Der untere Schenkel enthält die Inschrift CRVX S. VDALRICI. Die Rehrseite zeigt in der Mitte den heiligen Benedictus im faltigen Gewände, in der Linken einen Becher haltend, woraus eine Schlange

für mich höchst werthvolle Reliquie, mit den unter Nr. 877. u. f. verzeichneten Gegenständen, im Jahre 1848 gefunden wurde.

898. Ein ähnlicher antiker Löffel, $2\frac{1}{2}$ Loth schwer, dessen gerader Stiel in einen weintraubensförmigen Knopf endet, und auf dessen Rückseite der Name: SAMWEL BIGRO eingravirt, daneben aber die Jahreszahl 1512 eingekragt ist. Gefunden im Felde zu Hansow, Kreis Greifswald, und geschenkt von meinem Schwiegersohn Herrn Reg.-Medic.-Rath Dr. Glubrecht in Stettin.

899. Ein ähnlicher vergoldeter Löffel, 3 Loth schwer, dessen kurzer, gerader Stiel in einen verkehrt kegelförmigen Knopf endet, der an vier Stellen mit freivorstehenden architectonischen Blättern verziert ist, in deren Zwischenräumen 4 lose Ringe hängen. Ein fünfter Ring befindet sich an der Basis des Kegels, zwischen den Spitzen der Blätter. Auf der Rückseite des Löffels sind die Buchstaben I. A. S. und unter dem Stiel ist ein G eingegraben. Daneben befindet sich ein Stempel mit linksaussehendem Löwen, und weiter hinauf noch ein länglicher Stempel mit unleserlicher Inschrift.

Der Löffel soll angeblich in Norwegen, zusammen mit dem nachverzeichneten Ringe Nr. 901 gefunden sein.

b) Schmucksachen.

900. Ein silberner, vergoldeter Fingerring, welcher ebenso wie die folgenden aus einer langgezogen rautenförmigen Platte geformt ist, an welcher man, nachdem die beiden scharfen Spitzen der Raute abgeschnitten, den Ring gebildet, und die Schnittflächen zusammengelöthet hat. Die Oberfläche ist hochumrandet, und mit Figuren und Blätterwerk in durchbrochener und für das Zeitalter sehr sauberer Arbeit belegt. In der Mitte ist die Verkündigung der Maria dargestellt; sie und ein Engel, den man an den Flügeln deutlich erkennt, knien zu beiden Seiten eines kleinen Altars. Der Engel hält einen Zweig in der Hand, der jedoch mehr das Ansehen eines Palmenzweiges, als der sonst gewöhnlich vorkommenden Lilie hat. Ein Kranz von Rosen, die Reinheit der Maria andeutend, umgibt die Gruppe. An beiden Seiten wird die Verlängerung des Reifes von

einem Eichenzweig mit Blättern und Eicheln bedeckt, welche letztere hier wohl als Symbol der Fruchtbarkeit erscheinen dürften.

Auch dieser schöne Ring ist von Deland, aus dem mehrerwähnten Nachlasse des Herrn Probst Ahlquist; er ist mit der Schwere, Nr. 664, in den Ruinen der uralten Burg Oråborg gefunden, wovon nur noch ein Steinhaufen übrig ist.

Ähnliche Ringe, worauf jedoch die Darstellungen aus der biblischen Geschichte wechseln, sah ich unter Andern in Calmar, in den Sammlungen des Herrn Dr. Ekman und Stud. Stork, so wie im Museo zu Stockholm. Sie sind dort unter dem Namen von Delandsringen bekannt, und man sagte mir, daß sie bisher nur auf dieser Insel gefunden seien.

901. Ein ähnlicher vergoldeter Fingerring, welcher nur darin von dem vorigen abweicht, daß aus dem mittleren Theile des Reifes ein rautenförmiges Stück herausgeschnitten worden, so daß die darauf liegende Figur, welche hier ein ruhender Hirsch, umgeben mit Blätterwerk, ist, ganz frei liegt. — Dieser Ring soll mit dem Löffel Nr. 899 in Norwegen gefunden sein. Ich kaufte beide Stücke vom Herrn Hofgraveur Jonas in Güstrow, welcher sie von Kopenhagen mitgebracht hatte.

902. Ein ähnlicher vergoldeter Ring, wie der vorhergehende durchbrochen gearbeitet. Auf diesem ist ein Jäger oder Hirte dargestellt, welcher auf dem linken Knie legend im linken Arm einen Stab hält, und auf einem in der Rechten gehaltenen halbmondförmigen Horn bläst. Die Figur ist gleichfalls umgeben von einem Kranze von Rosen, Zweigen und Blätterwerk. Ich kaufte ihn in Stralsund, konnte jedoch seinen Ursprung nicht ermitteln.

903. Ein ähnlicher vergoldeter und durchbrochen gearbeiteter Fingerring. Das Mittelstück ist hier eine leere Fassung, woraus ein Stein oder eine Perle oder dergleichen verloren gegangen ist, umgeben von einem Kranze von Rosen, Zweigen und Blätterwerk. Auch diesen Ring kaufte ich in Stralsund, wo er in dem Schutte eines abgebrochenen Hauses gefunden worden ist.

Diese Reihe von vier Ringen zeigt in Verbindung mit den dreien, welche ich in Schweden sah, eine solche Uebereinstimmung, hinsichtlich der Idee und Ausführung, daß man gezwungen ist, sie für ziemlich gleichzeitig und aus den frühesten Zeiten des katholischen Christenthums herstammend zu halten.

904. Ein silberner Fingerring, bestehend aus einem einfachen glatten Reifen, dessen Enden nicht verlöthet sind, sondern sich über einander schieben, so daß er auf jedem Finger passen mußte. In der Mitte breitet sich der Reifen zu einer runden Platte aus, worauf ein gleichschenkliges Kreuz eingegraben ist, und rings um den Reifen läuft in Gothischer Majuskel die Inschrift:

AVE MARIA GRATI(E),

welche das Alter des Ringes vor das Jahr 1350 hinausstellt. Derselbe wurde auf dem Felde der Stadt Triebsee gefunden, und vom Herrn Bürgermeister Dr. Kirchhof zu Grimmen mir geschenkt.

d) Menschliche Figuren.

905. Zwei nackte Figuren, Mann und Frau, fast 3" groß, ziemlich geschickt aus Elfenbein geschnitten, in zärtlicher Umarmung dargestellt. Die Frau sitzt dem Manne auf dem Schooße, Brust an Brust gedrückt, und mit den Armen sich gegenseitig festumschlungen haltend. Zwischen den gedrängt an einander liegenden Füßen geht von unten ein Loch in das Innere, welches unverkennbar darauf hindeutet, daß das Ganze der Stiel irgend eines Geräthes, wahrscheinlich einer Gabel, gewesen sei. Nach der Frisur des Mannes beurtheilt, dessen Haar hinten in dicke Knoten zusammengebunden ist, dürfte das Stück dem sechszehnten Jahrhundert, ja vielleicht einer noch früheren Zeit angehören. Das Haar der Frau ist dagegen mehr modisch geordnet: vorne gescheitelt, hinten ein sogenanntes Nest bildend, und beiderseits an den Schläfen in langen starken Locken herabhängend. Gefunden im Schutte des vormaligen Herzoglichen Schlosses zu Wolgast.

906. Eine halbe weibliche Figur, von Bronze, sehr zierlich

gegossen; sie ist mit einer enge anliegenden, durch einen Gürtel zusammen gehaltenen Jacke bekleidet, mit langen Ärmeln und überfallendem Kragen. Das Haar ist in langen Flechten um den Kopf gewunden. Unter dem linken Arme hält die Figur ein Tambourin, welches sie mit einem in der Rechten gehaltenen kurzen Stabe schlägt. Unterwärts verlängert sich das Bild in ein verkehrt pyramidales Stück mit zwei convexen und zwei ebenen Flächen, deren erstere die vordere und hintere Seite einnehmend, im Roccoco-Geschmack sauber gravirt und mit farbigem Email verziert ist. Das Ganze ist 3" 4" lang, von unten der Länge nach durchbohrt, und hat als Gabelstiel gebiegt. Diese Vermuthung fand ich später auf meiner Reise durch Schweden bestätigt, indem ich ganz gleiche Stiele in der Sammlung des Herrn Stud. Stork zu Calmar, und bei der Wittwe des verstorbenen Probst Ahlquist in Kunsten auf Deland traf. Obgleich ich von dieser Frau den größeren und besseren Theil ihrer Alterthümer durch Kauf erhielt, so wollte sie sich doch von dieser noch ganz vollständigen Gabel nicht trennen, indem ihr seel. Gemahl dieselbe in der schwedischen Zeitschrift *Truna* abgebildet und beschrieben hat. Sie hat 4 Zinken, und das Blatt, von welchem diese auslaufen, ist eben, in der Mitte oval durchbohrt, und mit einem eingefügten Stück Perlmutter verziert. Sehr interessant war es mir aber, in der Sammlung des Herrn Lieutenant und Ritter Petersson in Carlscrona zugleich die Gabel und auch das Messer anzutreffen, dessen Stiel einen Dufelsackspieler darstellt. In deutschen Sammlungen sind mir ähnliche Stücke bisher nicht bekannt geworden; sie scheinen mithin schwedischen Ursprungs, und nach ihrer Erhaltung einige Jahrhunderte alt zu sein. — Das vorliegende Stück wurde im Felde zu Wüstenel, Kreis Grimmen, gefunden, und von der Madame Dudy mir geschenkt.

D. Friedrich von Hagenow.

3. Der zu Nardewitz auf Rügen gefundene Schildbuckel.

Herr Staatsanwalt Rosenberg zu Bergen auf Rügen hatte die Güte, uns für die hiesige Alterthümersammlung eine galvanische Nachbildung des oben S. 49. erwähnten Schildbuckels zu senden, welcher von lichter Bronze ist, und den Opfertod des Römers Marcus Curtius darzustellen scheint. Man sieht auf demselben einen Krieger in römischer Tracht auf einem springenden Rosse, unter dessen Vorderfüßen Flammen empor schlagen. Herr Rosenberg theilte uns in Bezug darauf folgende Bemerkungen mit.

„Ueber einige in Deutschland gefundene Schildbuckel römischen Ursprungs.

Am 10. October 1820 wurde bei Kofleben, einem an der Unstrut belegenen Dorfe im Regierungsbezirk Merseburg, Kreis Querfurt, eine runde mit erhabener Arbeit verzierte Bronzeplatte gefunden. Sie lag etwa 500 Schritte vom gedachten Orte in der Nähe des nach Ziegelrode führenden Weges auf der Erde, welche ein Dach aus seinem Baue geworfen hatte. Sie war mit edlem Rost bedeckt, zeigte auf der Rückseite Spuren einer eisernen Unterlage, auf welcher die Bronze durch drei Niete, deren Köpfe noch deutlich wahrzunehmen, befestigt war. Das Eisen war durch Alter gänzlich zersezt, und mit der Hauptplatte zusammengeroftet.

Der Magister Wilhelm zu Kofleben erwarb die Platte für die Sammlung des Thüringisch-Sächsischen Alterthumsvereines, derzeit zu Naumburg centralisirt. Im zweiten Jahresberichte der Gesellschaft S. 27. folg. wurde der Fund besprochen. Man erblickte darin den Umbo eines römischen Reiterschildes mit der Darstellung der Devotion des Marcus Curtius. Zum Erweise berief man sich auf Darstellungen desselben Gegenstandes auf acht römischen Antiken, namentlich:

- a) auf ein kleines Basrelief in Marmor im Campidoglio; Winkelmanns Werke III. XXVIII. VII. 337;
- b) auf eine erhabene Arbeit in der Villa Borghese; Maffei Raccolta t. 83. Montfaucon tom. 2. p. 1. pl. 94. Winkelmann III. XXVIII. LVIII. VII. 389;
- c) und auf geschnittene Steine, Govi Mus. Flor. tom. 2. t. 56. nro. 2. 3. Rippert Dactyl. histor. Tausend, nro. 473. S. 148.

Bedenken gegen das Alterthum und den römischen Ursprung erhoben sich allerdings dadurch, daß sich auf dem Pferde ein sattelartiger Wulst zeigte, der Sattel aber den Römern fremd gewesen. Man beschied sich aber, indem man voraussetzte, daß die Platte aus der Kaiserzeit herrühre, auf Grund der Darstellungen auf der Columna Theodosii bei Montfaucon tom 4. p. 1. t. XXX. nro. 3. und auf Grund der Ausführungen von Justus Lipsius de militia Romana, lib. 2. p. 96. lib. 3. p. 136. so wie von Müller über die bei London gefundenen Hörner S. 81. folg. Zweiter Jahresbericht der Thüringisch-Sächsischen Alterthums-Gesellschaft S. 28. Kruse Deutsche Alterthümer B. II. Heft. 4. 5. S. 87.

Als entschiedener Gegner der ausgesprochenen Ansicht trat dagegen der Professor Büsching zu Breslau auf. Er suchte im Gotta-schen Kunstblatte, Jahrg. 1823. S. 219. auszuführen, daß die Bronze nicht den Opfertod des Marcus Curtius darstelle, deshalb nicht römisch sei, und vielmehr den Ritter Sanct Georg im Kampfe mit dem Drachen zeige, oder gar den nordischen Sigurd Fafnirsbane. Büsching stützte sich hierbei vorzüglich auf den Umstand, daß in Dänemark eine Antiquität von fast gleicher Größe und Beschaffenheit gefunden worden, welche den Sigurd im Lanzenkampfe mit dem Drachen unverkennbar darstellt. Diese Ansicht scheint indessen durch eine Abhandlung des D. Wilhelm in Kruses Deutschen Alterthümern Bd. 2. Heft 4. 5. S. 86. genügend widerlegt, weil dargethan wird, daß einerseits die Form und Verzierung der Dänischen Platte, wie auch deren Darstellung ganz wesentlich abweicht.

Von anderer Seite ist noch ausgesprochen, daß die Knochenebene Bronze als Verzierung des Brustriemens oder Stirnzaumes eines römischen Ritterpferdes, oder als Schulteragraffe zum Zusammenhalten des Sagums eines Centurionen, gedient haben könne; Feldzüge des Claudius Drusus von Wilhelm, in Kruses Deutschem Alterth. Bd. 2. Heft 1. S. 64.

Abgebildet ist die Knochenebene Platte zuerst auf Taf. 7. des zweiten Jahresberichtes der Thüringisch-Sächsischen Gesellschaft. Demnächst in verbesserter Form auf Taf. 2. zu Kruses Deutschem Alterth. Bd. 2. Heft 1. Nach der letzteren Darstellung ist die anliegende Taf. 1 gefertigt.

Die Anregung, welche der vorbeschriebene Fund gegeben, blieb nicht ohne weiteren Erfolg. Im Verlaufe weniger Jahre fanden sich mehrere verwandte Exemplare in Thüringen, und zwar:

1) Im Jahre 1824 zu Teuditz bei Merseburg. Die Platte, welche mitten im Orte beim Graben eines Fundamentes tief unter der Oberfläche zu Tage kam, zeigte gleichfalls den Opfertod des Curtius. Nur einzelne Verzierungen weichen ab. Außerdem findet sich darauf ein härtiges behelmtes Haupt, welches Curtius gleichsam als Schild in der linken Hand trägt. Eine Abbildung findet sich Taf. 2. in Kruses Deutschem Alterth. Bd. 2. Heft 1. Die Randverzierungen sollen durch Willkür des Zeichners einen allzu gothischen Character erhalten haben. Die anliegende Tafel 2. ist darnach gefertigt.

2) Im Jahre 1826 wurden zu Schlieben im Orte selbst, und

3) Im Jahre 1827 zu Halle an der nordwestlichen Seite der Stadtmauer, am sogenannten Schimmelteiche, zwei Bronzeplatten gefunden, welchen gleichfalls römischer Ursprung zuzuschreiben sein dürfte. Die Randverzierungen stimmen im Wesentlichen mit denen der Knochenebene und Teuditzer überein; die Darstellung des Büfels ist eine andere. Sie ist, soviel ich weiß, bis jetzt noch nicht erklärt. Erwähnt finden sie sich in Kruses Deutsch. Alterth. Bd. 2. Heft 4. 5. S. 97. und

abgebildet Taf. 2. a. a. D. Die anliegende Taf. 3. zeigt die Schlieber, und Taf. 4. die Gallische Bronze.

Was nun endlich die in meinem Besitze befindliche, zu Nardewitz auf Jasmund, Insel Rügen, gefundene Platte betrifft, so muß ich im Hinblick auf die beigelegte galvanische Nachbildung bemerken, daß das Original am äußern Rande, wie die übrigen aufgefundenen Exemplare, ausgezackt ist; daß dasselbe mit unzweifelhaft ächtem Rost bedeckt ist; daß das dritte wahrnehmbare Nietloch im Guß geschlossen und niemals durchbohrt gewesen; daß die Rückseite der Platte unter Anwendung einer sehr groben Feile, besonders nach dem äußeren Rande hin, geglättet ist, was ich bei nordischen Bronzen niemals wahrgenommen habe; und daß das verwendete Metall wesentlich von der nordischen Bronzemasse abweicht, weil es von bei weitem lichterere Farbe ist, als an jedem anderen Stücke meiner Sammlung.

Obwohl ich von dem römischen Ursprunge dieses Stückes und der Richtigkeit der aufgestellten Deutung der Darstellung überzeugt bin, so muß ich die nähere wissenschaftliche Prüfung um so mehr anheim geben, als meine Studien sich bisher nur auf nordisches Alterthum erstreckt haben, mir auch zur genügenden Vergleichung mit acht römischen Antiken keine Hülfsmittel zu Gebote stehen. Eben deshalb beschränke ich mich schließlich auf die Bemerkung, daß zu Alzey in Rheinhessen im Jahre 1826? ein Buckel gefunden ist, welcher einerseits mit dem Leudiger vollkommen in Form und Beschaffenheit übereinstimmt, während andererseits feststeht, daß er in Verbindung mit acht römischen Alterthümern zu Tage gelangte. Vergleiche Emele Beschreibung römischer und deutscher Alterthümer, gefunden in Rheinhessen; Taf. 25. S. 67.

Bergen, den 15ten September 1853.

Rosenberg.“

Herr D. Theodor Bhl zu Greifswald, welchen ich über Darstellungen des Marcus Curtius auf alten Kunstwerken befragte, bemerkte mir außer den oben angeführten noch folgenden geschrittenen Stein: „Lippert Daktyliothek, Supplement zum historischen Tausend,

Supplement 2. nro. 192. Marcus Curtius springt mit dem Pferde in den Pfuhl, nach Livius, lib. 7. cap 6. Unterhalb des Pferdes sind Flammen sichtbar.“

4. Das steinerne Bild des Slavischen Gottes Swantewit zu Horodnica.

Dieser unter den Slavischen Völkern hoch verehrte Gott besaß bekanntlich zu Arkona auf der Insel Rügen einen Haupttempel. Sein Bild zu Arkona hatte, wie der Dänische Geschichtschreiber Saxo Grammaticus berichtet, vier Köpfe, und hielt in der rechten Hand ein Horn; neben ihm lag sein Schwert, und der Sattel des heiligen Rosses, welches für ihn gehalten ward. Eine steinerne Bildsäule dieses Gottes mit vier Köpfen ward vor einigen Jahren im östlichen Galizien an der russischen Grenze aufgefunden im Fluße Zbrucz, bei dem Dorfe Horodnica, in der Gegend zwischen den Städten Tarnopol und Kaminiec. In Böhmischer Sprache lautet der Name des Gottes: Swatowit und Swiatowid, welches von einigen durch: heiliger Echer, von andren durch: Weltseher, erklärt wird. Herr Konewka hierselbst hatte die Güte, uns aus einer Polnischen Zeitschrift die Zeichnung der bei Horodnica gefundenen Bildsäule mitzutheilen. Die hier beigelegte Tafel stellt den oberen Theil der einen Seite des Bildes dar; es hat vier Seiten, und auf jeder Seite ein Antlitz.

Ueber die Auffindung dieser Bildsäule fügte Herr Konewka folgende Nachrichten hinzu, welche aus der zu Krakau erscheinenden Zeitschrift Czas entnommen sind.

„Die erste Nachricht von dem aufgefundenen Swiatowid erhielt die literarische Gesellschaft zu Krakau, als sie nach der Begründung einer archäologischen Abtheilung eine Aufforderung an alle Freunde und Erforscher der Alterthümer erlies, sich durch thätige

Mitwirkung an den Arbeiten der Gesellschaft zu betheiligen. Herr Niczyslaw Potocki, welcher zu Kociubinegski am Flusse Zbrucz in der Gegend von Husiatyn wohnt, sandte eine Zeichnung der im Jahre 1848 aufgefundenen Bildsäule des Swiatowid, nebst einer vollständigen Beschreibung ein. Die Gesellschaft bat den Eigenthümer der Bildsäule, dieselbe dem sich bildenden Museum vaterländischer Alterthümer zu Krakau zu überlassen, und sand gütige Gewährung ihrer Bitte. Da die Fortführung des schweren Steines gewisser Vorsichtsmaßregeln bedurfte, und es nothwendig erschien, an Ort und Stelle die Einzelheiten, welche diese Entdeckung begleiteten, zu ermitteln, die Dertlichkeit des Landes zu erforschen, die Sagen des Volkes zu hören, so sandte die archäologische Abtheilung Anfangs April d. J. Herru Teofil Zebrowski ab, um sich der Absendung der Bildsäule, und der Erforschung der Umgegend zu unterziehen.

Auf dem Gebiete des Dorfes Horodnica, d. i. die burgige, Burgort, vom kleinrussischen horod, Burg, fand man 1848 das Gözenbild bei niedrigem Wasserstande, und nicht, wie die öffentlchen Blätter irrthümlich mittheilten, da wo am Zbrucz die Gütte eines Uferbewohners steht, welche dort Zblegla d. i. die verlaufene, abgefonderte, genannt wird. Schon die Lage des Ortes zeigt auf den ersten Blick, daß er zu einem Heiligthume bestimmt ist. Längst der Uferhügel, zwischen welchen der Zbrucz fließt, ziehen sich Felsen hin, welche das Volk Tantry nennt, die Geographen aber mit dem Namen der Niodoborski'schen Berge bezeichnen. Auf einem dieser Felsen zeigen die Anwohner eine Stelle, wo ehemals ein Schloß oder horod gestanden hat. Herr Zebrowski hat sie besucht, und die Ueberreste von Mauern gefunden, oder vielmehr auf einander gelegte und nicht durch Mörtel verbundene Felsstücke, wie etwa die Cyclopi'schen Mauern oder Heidenmauern. Diese Ruine bringt sowohl durch ihre Lage, wie durch die Bauart, sogleich auf den Gedanken, daß sie einst ein Heiligthum, ein Tempel, war, zwar weniger berühmt als der auf Arkona, aber immer doch dem Swiatowid geweiht. Als er seine Nachforschung in der Umgegend fortsetzte, fand er eine zweite Reihe Felsen, welche sich gleichlaufend am Zbrucz

hinzog, am Wege von Bobstolowka, und zwischen zwei Nebenzweigen, welche sich senkrecht an diese Felsenreihen anlehnten, bemerkte er eine ziemlich große Ebene, zum Theil mit Wald bewachsen, zum Theil als Feld benützt, welche von den Bewohnern Bochod genannt wird. Dieser Name läßt die Vermuthung zu, daß man hier eine Gottheit verehrt habe; [Altöhmisch: boh, und polnisch: bog, bedeuten: Gott]. Die Volksfage berichtet, eine große Stadt habe einst dies Flußthal ausgefüllt, und sei durch die Macht des Blickes des Zauberers Solodywy Bunio vernichtet worden. Dieser Mann ist in den Ueberlieferungen des russischen Volkes berühmt, und jedes Kind in Pobelien weiß von jenem Vernichter zu erzählen, welcher mit seinem Blicke tödtete, und Schlösser und Dörfer in Schutt verwandelte. Vielleicht ist er einerlei mit dem Mongolischen Häuptlinge Boniak, welchen unsre Chroniken bei Beschreibung der ersten Einfälle der Mongolen, als den Anführer einer Horde, erwähnen.

Die Gegend bei Horodnica, malerisch wie es im Allgemeinen die Pobelischen Flußthäler sind, hat einen feierlichen erhebenden Charakter, wie alle Orte, an welchen die alten Slawen ihre Götter verehrten. Sie enthält noch Spuren von Gräbern nach Art der Schanzen, wie die, welche Herr Michael Grabowski in seiner Beschreibung der Ukraina geschildert hat. Das dort gefundene Bild des Swiatowid zeigt nur ganz rohe Arbeit, entspricht aber doch der von Saxo Grammaticus und Helmold gegebenen Beschreibung des Swantewit zu Arkona. Nur hatte dieser Gott zu Arkona ein glänzenderes Heiligthum, am Fluße Jbrucz zwischen den Miodoborsischen Bergen aber wahrscheinlich nur einen ärmlichen Tempel. Zu Arkona trug das Bild des Gottes das wirkliche, mit Wein gefüllte, Horn des Auerochsen, und hatte ein reichverziertes Schwert, und besaß ein lebendes Ross. Zu Horodnica finden wir nur die Bezeichnung dieser Besizthümer des Gottes an seinem Steinbilde. Die vier Antlitz der Swiatowid sind an diesem Steinbilde noch einigermaßen ausgeführt; die übrigen, unter ihnen befindlichen, Gesichter sind nur roh angedeutet. Das Bild ist von Sandstein, vier Wiener Ellen hoch, und hat vier Seiten, deren jede funfzehn Zoll breit ist. Der

Fuß ist etwas uneben, als ob er abgebrochen wäre; vielleicht bildete er früher ein zusammenhängendes Stück mit dem Wiebestale. Der Hut oder die Kappe auf den Antligern des Swiatowid hat dieselbe Gestalt, wie der noch jetzt dort vom Landvolke getragene Hut. An der einen Seite des Bildes hält Swiatowid ein Horn; an der andern einen Ring; an den beiden übrigen drückt er die Hände an die Brust. An der Stelle wo sonst der Gürtel sitzt, hängt das Schwert, und unter demselben befindet sich die Abbildung eines Pferdes mit Bauchgurt. Auf jeder der vier Seitenwände am Fuße bemerkt man eine weibliche Gestalt. Dies soll seine Gemaltn sein, die Cica oder Ernärerin, oder eigentlich die Zywie. Ganz unten am Fuße sieht man etwas wie kniende Karpatiden, welche die Bildsäule tragen; ihre Finger sind deutlich ausgebrückt. Inschrift befindet sich an dem Bilde nicht, ausgenommen ein kleines Kreuz, welches vielleicht nur zufällig gemacht ist."

4. Dubislaw von Wittow ao. 1232.

In einer Urkunde des Fürsten Wizlaw I. von Rügen von ao. 1232. kommt unter den Zeugen auch vor: Dominus dubyzla de wytowy, also ein ohne Zweifel damals auf Wittow, dem nördlichsten Theile der Insel Rügen, ansässiger Ritter. Herr Pastor Quandt zu Persanzig, äußerte, wie in unsrem Codex Pomeraniae Diplomaticus pag. 440. bemerkt ist, die Vermuthung, es sei dieser Dubislaw vielleicht ein Sohn des fürstlichen Prinzen Wribignew oder Wibignew, und Ahnherr des Geschlechtes von der Ranken auf Wittow. Ueber diese Vermuthung sandte uns Herr Julius von Bohlen auf Bohlendorf auf Wittow einen Aufsatz, in welchem er, auf Urkunden, Urkundensiegel, und einen merkwürdigen alten, auf dem Bohlendorfer Felde gefundenen, Siegelstempel sich stützend, als wahrscheinlich nachweist, daß jener Dubislaw von Wittow zum Ge-

schlechte der auf Wittow ansässigen Smantebigen gehörte, die einerlei Siegel mit den Bohlen gebrauchten. Wir theilten den ganzen Aufsatz in den Baltischen Studien mit, Jahrgang 15. Heft 2.

5. Verkündigung des Speierschen Reichstagsabschiedes ao. 1529. durch die Herzoge Georg und Barnim 9.

Auf dem im März des Jahres 1529 zu Speier gehaltenen Reichstage erfolgte in der Religionsache ein den Evangelischen ungünstiger Abschied, welcher befahl, bis zu der von einem allgemeinen Concilio zu gebenden Entscheidung alle bisherigen Kirchengebräuche unverändert beizubehalten. Herzog Georg von Pommern war auf diesem Reichstage anwesend, und verkündete darauf am zweiten Juli 1529 in Gemeinschaft mit Barnim 9. jenen Reichstagsabschied den Pommerschen Ständen zur Nachachtung. Eine Abschrift dieser Herzoglichen Verordnung, welche für die damaligen Verhältnisse Pommerns von Wichtigkeit ist, fand Herr Pastor Zietlow zu Grummin auf der Insel Usedom, und zwar in dem Stadtbuche der Stadt Usedom. Er theilte uns seine Abschrift mit, und sie wird im nächsten Hefte der Baltischen Studien gedruckt werden.

6. Der Name Tetzlaff oder Tetzlaw.

Von Königsberg in Preußen gelangte an unsre Gesellschaft folgende Anfrage: „Es kommt in Bartholds Pommerscher Geschichte, Th. 3. S. 517. und S. 161. der Name Tetzlaff als Vornamen vor, und zwar bei Tetzlaff von Berkhusen und Tetzlaff von Bonin, sowie auch ferner der Name Tetzlaff von Wobeser vorkommt. Was bedeutet der Vorname Tetzlaff, und aus welcher Sprache stammt derselbe? Um gefällige Auskunft in Ihren Mittheilungen wird gebeten.“

Auf diese Frage erwidere ich folgendes. Tetzlaff ist ein slawischer Name, welcher vollständig Tetislaw lautet; daraus entstand durch Zusammenziehung die kürzere Form Tetzlaw, Tetzlaff. Dieser Name kommt bei dem Adel Rügens und Pommerns seit dem zwölften Jahrhundert vor. Tetislaw hieß im Jahre 1162 der König der Rügier, welchen der damalige Dänische Geschichtschreiber Saxo Grammaticus wiederholt erwähnt, pag. 796. 870. Im Jahre 1229 finden wir in der Stadt Usedom den fürsüßlichen Burgbeamten Tezcezslaw; siehe meinen Codex Pomeraniae Diplomaticus, no. 178. Im Jahre 1265 erscheint der Pommersche Ritter Teslaus de Cumerowe, Tetzlaw von Cummerow; siehe Dregers Codex Pomeraniae Diplomaticus, pag. 483.

Die Bedeutung des Namens Tetislaw ist: Wasenruhm, d. h. ein Mann, welcher erlauchte Wasen hat. Der Name ist zusammengesetzt aus den Böhmischen Wörtern: teta, Wase, und slawa, Ruhm. Mannesnamen ähnlicher Bedeutung und Zusammensetzung kommen bei den Slawischen Völkern mehrere vor; z. B.:

Bratroslaw, Bruderruhm, d. h. einer der erlauchte Brüder hat.
 Macslaw, Mutterruhm, d. h. einer der eine erlauchte Mutter hat.
 Chotislaw, Brautruhm, d. h. einer der eine erlauchte Braut hat.
 Dedoslaw, Großaterruhm, d. h. einer der einen erlauchten Großvater hat.

Manche alte Mannesnamen sind später auch Familiennamen geworden. So ist es auch mit dem Namen Teglaff geschehen. Noch im Anfange dieses Jahrhunderts befand sich bei der Schwedisch-Pommerschen Regierung zu Stralsund ein Regierungsrath Teglaff. In Pommern giebt es Familien, welche Rißlaff, Güzlaff, Neglaff, heißen; dies sind die alten Slawischen Mannesnamen Mecislaw, Schwerdtruh; Godslaw, Feierruh; Radoslaw, Freuderuh.

Greifswald, den 20. März 1854.

D. J. G. L. Rosgarten.

2.

**Ostpommern,
seine Fürsten, fürstlichen Landesheilungen
und Districte.**

Don E. Quandt.

4



Ostpommern, seine Fürsten, fürstlichen Landestheilungen und Districte.

Von L. Quandt.

I. Mit Recht haben unsere Chroniken, Geschichtsforscher und Urkundensammlungen das pommersche Land an der Weichsel bis zum Aussterben seiner Fürsten in ihren Bereich gezogen, da es ursprünglich dem Volke der Pomoranen angehörte, seine Geschichte vor 1310 mit keiner andern der Nachbarvölker verbunden werden kann, und ein bedeutender Theil des Landes unter die Herrschaft der pommerschen Herzoge zurückkehrte. — Die Veränderungen in den Grenzen des Landes gegen Süden¹⁾ und Osten²⁾ habe ich früher dargelegt. Jetzt will ich seine innere Vertheilung untersuchen, soweit es die mir zu Gebote stehenden Hülfsmittel gestatten³⁾. Sie lassen freilich noch viel zu wünschen übrig; es wird aber wohl noch lange dauern, bis

1) Das Land an der Rege §. 1. 2. 6. 8. Balt. Stud. 15, 1, 165 ff.
— 2) Pommerns Ostgränzen; daselbst 207 ff., wozu hier §. 15. zu vergleichen. — 3) Die Buchstaben, mit welchen ich hier verschiedene Urkundensammlungen bezeichne, sind folgende:

C. der von D. Kosgarten und D. Hasselbach herausgegebene Codex Pomerania Diplomaticus.

D. der Dreger'sche Codex Pomer. Diplom.

CP. der zweite Band p. 1. des Codex Polonia von Ryszejewski.

§. die Urkunden in dem Aufsatze des D. Girsch: das Kloster Zudan, Königsberg 1853.

J. die Urkunden in Jacobsens Geschichte Oliva's; in Ledeburs Neuem Archiv Bd. 2 S. 193 ff.

K. Königsberger Abschriften, sind Abschriften der Pommerschen Originalurkunden des Königsberger Archives, die von den durch §. Prof. Boigt besorgten Copien genommen sind.

Die Zahl bezeichnet die Seite; in CP die Nummer; bei K. die Schließende und Nummer. Ueber die Datirung der Urkunden §. 7. 52. 54. 56. siehe die Anmerkungen 15. 87. 112. 120.

alle noch vorhandenen Urkunden, namentlich die von S. Albrecht, von Pselin, und die aus Stiftern und Klöstern Polens, ans Licht getreten sind. Sie werden dann freilich im einzelnen vieles modificiren und genauer bestimmen; aber eine genügende Uebersicht über die in Rede stehenden Verhältnisse läßt sich schon aus dem zugänglichen Material gewinnen.

Die jetzigen Kreise Schlawe, Stolp, Rummelsburg und Bütow, ferner den Schlochauer Kreis, und was vom Königer Islich, vom Bromberger westlich der Bra liegt, hat erst Swantopolk erworben⁴⁾. Der Urbesitz seines Hauses ist also der Rest, was von Pommern zur Diöcese des Bischofes von Wladislaw, der bis um 1290 häufig Bischof von Kujawien und Pommern betitelt ward, gehörte; man nannte das um 1250 Oberpommern mit der Hauptstadt Danzig, den zwischen der Leba und der Colberger Castellanei liegenden Theil der Caminer Diöcese Niederpommern (§. 35).

1. Die Fürsten Ostpommerns.

2. Zuerst von den Fürsten der durch Urkunden erhellen Zeit. — Mit der ersten Urkunde des Landes von 1178 treten zwei Brüderpaare hervor, Sambor und Mistwi⁵⁾, Grimislaw und Martinus. Sambor I., Neffe (nepos) des polnischen Woiwoden Siwo, ward 1178 vom Oberherzoge Kasimir als marchio Gedanensis inbestirt⁶⁾; er stellte am 18. März 1178 die Stiftungsurkunde von Olba aus in seiner Burg Danzig als Fürst der Pommern⁷⁾.

4) §. 36. Das Land an der Neße. §. 8. — 5) Diese in den Urkunden seines Sohnes C. 302. 494. gebrauchte Form des mannigfach geschriebenen Namens ziehe ich vor, wegen der Odrtrifischen und Westpommerschen Mistai, Mistislaw, Mistaw; die Urform Matusy [d. h. Rächer, vergleiche die russischen Mistlaw] haben mehrere Urkunden Mistwis 2., auch in der polnischen Form Masciwy. — 6) Siehe §. 35. Ueber das Gebiet, was Swantopolk als Siros Erbe besaß, siehe Pommerns Odrgränzen I. c. 216. Siros, Sirosiaw [= Schir] war Woiwode und Vormund des 1173—1188 über Masowien und Kujawien regierenden Herzogs Lesko. — 7) C. 112. Nur hier lautet der Name Schamborias, = Sambor [d. i. = Serwig].

Er hatte damals schon getheilt mit seinem Bruder Mstwi 1., und dieser wahrscheinlich seinen Sitz zu Belgard ob der Leba; als Vater beider ist nach einer unverwerflichen Nachricht der Fürst Subislaw 1. anzusehen, und dessen Tod auf den 13. Januar 1178 zu setzen ⁸⁾. Sambor hatte 1178 mehrere Kinder ⁹⁾; bei seinem Tode 1207 ¹⁰⁾ beerbte ihn allein sein Sohn Subislaw 2., der schon vorher einen Landestheil erhalten hatte ¹¹⁾, als Herzog der Pommern und Besitzer von Danzig; ihn beerbte wieder bei seinem Tode am 28. Decbr. 1216 ¹²⁾ sein Oheim Mstwi, der gleich nach Sambors Tode als Familienhaupt galt ¹³⁾, dem slawischen Senloratrechte gemäß. Dieser starb am ersten Mai 1220 ¹⁴⁾; seine Wittwe Swinilawa, die schon vorher einzelne Landstücke in verschiedenen

8) Die Begründung dieser Angaben folgt S. 32. 33. Subislaw schreiben die älteren pommerschen Urkunden, (auch in Subemir) und *chronicon Olivense*; die späteren (auch in Sobebor, Sobemyß) und die anderen Mundarten Sobeslaw; das u wird der ältesten pommerschen angehören, oder es ist das polnische ó, ein Mittelton zwischen o und u. — 9) C. 112. *liberorum meorum*. — 10) Nach Divischen Nachrichten, siehe C. 305. Anm. — 11) In C. 239. ist *frater noster Swantopolcus* nicht hinlänglich, um einen damals lebenden Bruder zu erweisen; denn *frater* begreift nicht bloß den *frater germanus, uterinus*, sondern auch den *frater patruelis*. Mstwi 2. nennt seinen Vetter Boleslaw von Polen *frater*, seine Cousine Gertrud *soror*, Barnim seinen Vetter Wartislaw sogar *frater germanus* (C. 524). In derselben Urkunde C. 239. heißt es: *villæ ad nos post obitum patris nostri ducis zamboricii legitima successione derivate sunt, et jure hereditario nostro dominio aucreverant* (genau dieselben Worte braucht Mstwi 2. S. 55, 60. von dem, was er vom Oheim geerbt), also war Subislaw Erbe und hatte schon vorher einen Landestheil, wie nachmals Mstwi. — 12) Die *annales Olivenses*, siehe Anm. 10. haben eigentlich 1217, aber zur Zeit ihrer Abfassung war noch der Weihnachtstag der solenne Jahresanfang (vergleiche Balt. Stud. 10, 1, 140) und der zeigt sich auch in allen betreffenden Urkunden Ostpommerns (vgl. Anm. 15. 20) und wird in unserm Falle dadurch bestätigt, daß Subislaws Urkunde vom 7. Sept. 1215 (C. 238) in einer Divischen Urkunde (S. 70) sein Testament heißt, und möglich früheste Aufsehung seines Todes durch Mstwis Erbstiftungsbrief von Zuckau gefordert wird. — 13) So verheißt C. 302: *Mortuo enim Samborio frater pro fratre pater meus scilicet Mstwi cepit regnare*. — 14) Laut des Pseliners Todtenbuchs u. a. siehe C. 305. n.

Districten als Leibgebirge inne hatte (§. 20), starb vermuthlich 1237¹⁵⁾; über ihre Herkunft siehe §. 37. — Grimislaw und sein sonst nicht vorkommender Bruder Martinus sind 1178 Zeugen bei Sambor, nur jener mit dem Fürstentitel¹⁶⁾. In seinen eigenen Urkunden von 1198 (C. 181. 184) heißt er: von Gottes Gnaden einer der Fürsten Pommerns; auf seinem Siegel: Herzog der Pommern; er regierte schon vor 1174 (§. 23) und zwar zu Schweß (§. 30) und muß vor 1207 erblos verstorben sein, da schon Sambor I., sowie Mstwi I. sein Land besaßen (§. 32).

3. Mstwi hinterließ vier Söhne: Swantopolk, Wartislaw I., Sambor 2., Ratibor; so folgen sie im Alter nach den Aufzählungen (C. 214. 302. 847. 909) und andern Angaben. Sambor stand die ersten zwölf Jahre unter des ältesten Bruders Obhut und Leitung, der ihm nach ihrem Ende im dreizehnten (also 1232) die volle selbständige Regierung übergab¹⁷⁾. Dies bekräftigt sich dadurch, daß er um Ende 1232 geheirathet haben muß¹⁸⁾ und daß Oliva 1233 in den Besitz des Landes Wanska gelangte (S. 210), welches ihm Wartislaw im Testamente vermacht¹⁹⁾, und Sambor, in dessen Landestheil es fiel, in Gemeinschaft mit Swantopolk und mit Ratibors Unterschrift bereits am 27. Decbr. 1229 in seiner

15) Sie schenkte an Zudau, Wasno und Jamblewo (Num. 110), jenes überwies Sambor 1240 für ihr Seelenheil, dieses Ratibor 1238 (§. 60. 59. C. 840. 844); hier fordern die Epakte [vgl. darüber Balt. Stud. I. c. 141] 1237, die andern Zeitbestimmungen das gegebene Jahr 1238, beides also den Weihnachtstag als Jahranfang, d. h. die Urkunde ist aus den letzten Tagen von 1237. Swinislaw war also damals todt, sie lebte 1224 (C. 346); eine von ihr besiegelte Urkunde vom 19. Sept. 1209 (§. 54. C. 841) hat ein falsches Jahr; weil das darin geschenkte Dorf in der Bestätigung von 1224 (Num. 119) noch fehlt und weil Swantopolk schon dux Pomeranorum heißt, ist sie nach 1224. 1227, die leichteste Aenderung also 1229. Die Fürstin starb darnach zwischen Ende 1229 und 1237, allem Ansehen nach kurz vor Ratibors Ueberweisung. — 16) Gnezota, eigentlich Fürstlichkeit, abstr. pro coner., wie es die Slawen lieben. — 17) So sagt Swant. 1248 in seiner Wertheidigungsschrift C. 807. Folgt Geschichte Preussens 2, 607 ff. — 18) S. §. 5. 37. — 19) Laut päpstlicher Bulle von 1261 R. 55. 20.

Residenz Lübschau für des verstorbenen Seelenheil überwiesen hatte²⁰⁾. Ort, Datum und Weise dieser Verbriefung, da doch Sambor erst 1232 zur vollen Regierung, Oliva erst 1233 zum Genuße des Legates gelangten, führen darauf, daß bei ihr die drei Brüder sich über die Erbschaft Wartislaws [das Land zu Schweß] auseinandersetzten, dieser also kürzlich gestorben war, vermuthlich im Sommer 1229²¹⁾. Vorher betitelten sich seine Brüder von ihren Sitzen Danzig, Lübschau und Belgard, Sambor noch 1240 (C. 844), hernach Herzoge der Pommern oder von Pommern, Swantopolk seit 1227 (§. 36). Von ihm verunrechtet nach ihrer Ansicht traten die beiden jüngern 1243 in Bund und Kriegsgenossenschaft mit seinen Feinden; er verjagte den Sambor, setzte den Ratibor gefangen, und behandelte ihr Land als das seinige, bis sie bei der allgemeinen Versöhnung in den letzten Tagen von 1248 oder Anfangs 1249 wieder zum Besitze ihrer Landestheile kamen. — Schwestern der vier Brüder sind: 1) Miroslawa, Gattin Boguslavs 2. seit etwa 1208, Wittwe seit 1. Febr. 1220, zuletzt 1233 vorkommend und um die Zeit verstorben, da Warnim 1235 aus ihrem Leibgebirge vergab, ohne ihrer zu gedenken; 2) Hedwig, circa 1220 vermählt mit Wladislaw Oboniz, Herzoge von [Groß-]Polen, verwitwet 1239, gestorben 1. Januar 1250; 3) drei ungenannte, 1258. 59 zu Jucäu (wohl als Nonnen) weilende (§. 50. 51. 26).

4. Swantopolk starb 11. Januar 1266. Seine Gemahlinnen waren Euphrosyne 1220 (C. 303), Ermegardis 1252 (D. 239), jene vielleicht aus einer westpommerschen Linie (§. 36) oder des Namens wegen aus einem russischen Fürstenhause. Seine Söhne waren Mstwi 2. und Wartislaw 2.; dieser, vor 1235 geboren²²⁾, zuerst 1248 in eine Schenkung willigend (C. 803), vielleicht aus der zweiten Ehe; Mstwi sicher aus der ersten, da er 1229 in

20) C. 419. Auch hier ist Weihnachten der Anfang des angegebenen Jahres 1230 zufolge der Spalte (Anm. 15). — 21) §. 31. — 22) C. 700. 804. 811. — 23) C. 234. Mstwi primogenitus Zeuge. Daß das Jahr der Urkunde in 1235 zu ändern, wird eine nachträgliche Bemerkung zu der Urkunde in C. zeigen.

einem Alter war, daß er sich später der damals in seiner Gegenwart geschehenen Vergabung von Wanska erinnern konnte und 1235 zuerst als Zeuge erscheint (C. 494). Mistwi nannte sich schon 1264 Herzog von Schwetz, und war freier Regent über das dazu gehörige Land (D. 477). Sein Bruder hat nach des Vaters Tode das Danziger Gebiet. Nach 1269 brachen Streitigkeiten zwischen ihnen aus. Wartislaw überfiel den Bruder und setzte ihn gefangen 1271, mußte ihn aber entlassen, und ihm sogar Danzig einräumen, was er dann mit großem Heere wiedernahm. Indessen hatte Mistwi die Brandenburgischen Markgrafen zu Hilfe gerufen, und Danzig zu übergeben versprochen; sie kamen und nahmen Stadt und Burg. Wartislaw, aus dem Lande vertrieben, rüstete zu neuem Einbruch von Kujawen her, starb aber zu Wischegrod, und fand sein Grab zu Inowraglaw. Sich wieder der Märker zu entledigen, rief Mistwi ihren damaligen Feind, seinen Vetter Boleslaw von Großpolen, herbei, der im Januar 1272 in Pommern einrückte, und sie vernichtete²⁴⁾. Mistwi, der seine Oheime beerbte, starb 1295 zwischen 29. Juni und 9. Juli²⁵⁾, das Land ward Hantapfel für die Nachbarn. — Von seinen Schwestern sind bekannt: 1) Euphemia, Gemahlin Jaromars 2. von Rügen²⁶⁾ seit circa 1241, Mutter Wizlavs 2., der ihr ethalben bei Swantopols Tod den Titel Herzog von Pommern annahm²⁷⁾, und 1270—1277 das Land Schlawe inne hatte (S. 5. 8); 2) Die ungenannte Frau des Grafen Heinrich von Käfernburg, dem Mistwi zwischen 1271 und 1273 einen Theil des Landes Stolp anwies²⁸⁾; 3) Witoslawa, magistra (Priorin) des Klosters Luckau 1280. 89. (S. 55. 56); Ingerd oder Margareta, Gattin des Herzogs Knud von Blekingen, ältesten aber unächten Sohnes des Königs Waldemar 2. von Dänemark, wird von Suhm dazu

24) Cont. Bog. p. 78. Arch. Gnesn. p. 89. — 25) Siehe Barthold 3, 61. — 26) So, und nicht Elisabeth heißt sie in der Urkunde in Fabricius Cod. 2, 55. — 27) Laut Inhaltsangabe einer Urkunde in Brüggemanns Beitr. 1, 44. 45. — 28) Siehe S. 5. Die Grafen waren eine Linie der Schwarzburger, in beiden fast nur die Namen Heinrich und Günther.

gerechnet, weil heider Sohn Swantopolk hieß²⁹). — Aus dem Memorienbuch von Zuckau ist die Meldung erhalten, daß daselbst am 25. Mai 1223 gestorben Damroka, Tochter des Herzogs Swantopolk, welche die (von Mistwi 1280 dem Kloster beigelegte) Kirche in ihrem Schlosse Chmelnog gegründet³⁰), also auch mit dem derselben seit der Stiftung eigenthümlichen Dorfe Reskau (§. 18) ausgestattet hat, folglich Herrin der zugehörigen Provinz war. Hält man die Nachricht fest, wie sie lautet, so kann Damroka nicht Tochter Swantopolks, des Sohnes Mistwis I. sein, weil dieser nach seinem und seines ältesten Sohnes Todesjahre nicht früher als um 1193 geboren sein kann; das Dasein eines gleichnamigen Veters, den Hirsch für den Vater hält, ist unerwählich; hätte er aber auch gelebt, so wäre er ebenfalls zu jung. Bleibt denn nichts übrig, als den Vater außerhalb der Fürstenlinie zu suchen, so bietet sich allein und passend der Swantopolk, Sohn Ratibors in Hinterpommern (§. 37); Damroka war dann Herrin von Chmelnog als fürstliche Witwe, und zwar Subislaw 2., weil dieser noch 1215 aus der Provinz vergabte (§. 18), wie denn die ursprüngliche Nachricht nur eine Witwe gemeint haben kann, da zwar solche bekanntlich Gebiete oder Provinzen mit fürstlichen Rechten zu Leibgedingen erhielten, nicht aber fürstliche Töchter; denn daß beim Aussterben des Hauses Mistwi 2. seiner und seines Oheims Töchtern Landschaften zuwandte, bildet keine Analogie. So wird denn die Meldung durchaus annehmlich, wird überdies dadurch bestätigt, daß Swantopolk circa 1220 in der Bestätigung der Schenkungen Subislaw 2. an Oliva gerade die aus dem Lande Chmelnog wegläßt, da er doch 1224 in die für Zuckau auch

29) Barthold 2, 483. Diese vierte Tochter könnte mit der zweiten identisch sein. — Wagner (Geschichte von Polen I, 180 mit Citat aus Dlugosz) nennt die Mutter des Königs Wladislaw 2. Lokietek (Stiefmutter Semomyßs Bog. Cont. p. 74) eine Tochter Swantopolks; sein Bruder Semowit nennt den Günther von Schwarzburg 1306 seinen consanguineus (S. Voigt Geschichte Pr. 4, 200. n. 2). Ist jene Angabe gegründet, so könnte diese Vetterschaft auch so erklärt werden, daß Ermegard, Swantopolks zweite Gemahlin, aus dem Schwarzburgischen Hause kamme. — 30) Hirsch l. c. 22.

die Orte im Gebiete seiner minorennen Brüder aufnimmt, wonach denn Gmelno nur Witthum gewesen sein kann. Und daß man nicht, um den berühmten Swantopolk als Vater der Damroka festzuhalten, ihr Todesjahr ändern dürfe, ergibt sich daraus, daß Ratibor Herr des Landes ist bis nahe an die Verleihung der Krone im Jahre 1280, und daraus, daß diese, als im Hauptorte befindliche, also der Analogie nach früheste und ursprünglich einzige der Provinz, lange vor Swantopolks Tode entstanden sein muß.

5. Sambor kam zuletzt in Streit mit seinem Neffen Mistwi, ging von ihm vertrieben zum Deutschen Orden, eine Zeitlang in Thorn sich aufhaltend, dann auch ihm nicht trauend zu seinem Ebdam, dem Herzoge Semomyśl (Semach) in Kujawien, wo er 1278 starb, und zu Inowraglaw begraben ward. Diese Meldung des Dlugosz³¹⁾ wird dadurch urkundlich bestätigt, daß Sambor 1276 zu Elbing weilte, und dort am 29. März dem Deutschen Orden das Land Rewe und andre angränzende Gebiete schenkt (§. 14), wobei kein anderer Pommer als der Abt seiner Stiftung Belpin Zeuge ist, und daß schon vorher Mistwi in seinem Lande regiert, und seine Residenzstadt Dirschau durch Capitulation eingenommen hat. Es ist die so erweiterte Meldung in Verbindung zu setzen mit den Verträgen Mistwis mit den Markgrafen, und dadurch zugleich das bisher dunkle Ende Ratibors, der sehr selten in Urkunden vorkommt, aufzuklären. Im ersten Vertrage zu Dragebrück am dritten Sept. 1273 trägt Mistwi den Markgrafen, in Hoffnung auf ihre zu erlangende Gnade und die ihm und seinen Oheimen zu leistende Unterstützung, seine Landschaften und Burgen Stolp und Schlawe, mit Ausnahme des von ihm seinem sororius [Schwager oder Neffen] G. von Käfernburg angewiesenen Landes, zu Lehn auf, so daß nach seinem Tode seine Oheimen sie eben so zu Lehn tragen sollen; im zweiten Vertrage zu Arnswalde am neunten April 1274 nimmt er sein ganzes Land zu Lehn von den Markgrafen, die ihm, seiner Wittin und seinem Oheimen, Lehnbriefe zugesandt haben, so jedoch, daß Burg und

31) Bei Barthold 2, 568.

Land Belgard ihrer unmittelbaren Verfügung vorbehalten werden, und sie für dasselbe ihm, seiner Gattin und seinen Oheimen, eine Jahresrente verleißen sollen, und die Ausstattung seiner Tochter übernehmen³²). Durch den ersten Vertrag wollte er also die Markgrafen verfühnen, ihre Gnade erwerben nach der Sprache des Lehnverhältnisses, wegen seines staatsklugen aber rücksichtslosen Verfahrens gegen sie in den Jahren 1271. 1272, und er hatte es nöthig, weil sie sich noch als Herren des Weichsellandes betrachteten, und den Lübekern am 19. August 1272 Holfreiheiten zu Danzig und auf der Weichsel verliehen³³), vermuthlich um ihre Hülfe zu gewinnen, oder um Mistwi zu schrecken. Der Beistand sollte ihm und seinen [also noch nicht mit ihm zwistigen] Oheimen geschehen, wie das eine zu Lehn genommene Land zeigt, gegen Wiglaw von Rügen [und sein Helfer?], denn dieser hat das Land Schlawe inne 1270. 1271 und am 7. Aug. 1274, und tritt es 1277 den Markgrafen ab; dazwischen ist aber auch Mistwi Herr 1274. 75 (vgl. S. 8). Der zweite

32) Beide Urkunden sind nur copistisch erhalten; die erste ist im handschriftlichen Dreger nro. 488. und die betreffende Stelle aus Gerden cod. diplom. Brandenb. 1, 210, bei Barthold 2, 545; die zweite findet sich bei Dreger nro. 546. und aus Gerden und Ktedel in Lisch. Refl. Jahrb. 11, 225. Das Jahr 1269 der zweiten ist in 1274 zu ändern (Siehe: Das Land an der Regie l. c. S. 190). Wo oben Oeime steht, hat Dreger patru, die andern Abdrücke pueri. Dies findet sich freilich bisweilen von Fürstenkindern gebraucht (z. B. C. 369); daß aber Mistwi ohne Söhne war, berichtet die gleichzeitige Hauptquelle für diese Begebenheiten eben bei ihnen ausdrücklich, (Arch. Gnesn. Somm. 2, 89 siehe Num. 24; wie der Augenschein zeigt, ist dort der gleichzeitige Bastlo, Boguphals Fortsetzer, bis 1273 abgeschrieben, und zwar aus einem vollständigeren Exemplar als das verkürzte bei Sommersberg gedruckte); dasselbe folgt aus den besonderen, sonst ungerechtfertigten, Bestimmungen über die Verheirathung von Mistwis Tochter; eine solche lag ja dem Lehnsherrn ob, wenn ihm des Vasallen Land anfiel; die Lesart puori würde ferner Festsetzungen fordern, wie es bei deren Tode werden sollte, die bei patru nicht nöthig ist, da diese ohne Söhne waren; es erklären sich auch Sambors und Ratibors Schenkungen an den Orden, und der ganze geschichtliche Zusammenhang nur, wenn Mistwi ohne Söhne war; dieser endlich sagt 1274 [Ann. 35] *Christum nobis successorem in bonis nostris facimus et heredem.* — 33) Die Urkunde bei Barthold 2, 544.

dessen Brüderschaft. Mistwi hielt des Ordens Schwert in der Scheide durch den Lehnvertrag mit den Markgrafen, wobei er dem Oheimen die Nachfolgerechte, die bei ihrem hohen Alter nur nominal waren, vorbehielt; dann vertrieb er den Sambor, dessen Schritte uns unbekannt sind, und nahm sein Land gänzlich, brach darauf, da auch Ratibor starb, die Verbindung mit den Markgrafen ab, mußte aber endlich, dem Orden allein gegenüberstehend, diesen im Jahre 1282 für seine verschiedenen Ansprüche durch Abtretung des von Sambor demselben geschenkten Landes zufrieden stellen. Dann fand er auch Sambors Töchter durch Landschaften ab, so wie seinen eignen Schwiegersohn, und Boguslaw 5. von Westpommern, und stellte endlich seit etwa 1285 seinen Altolus Premislaw von Großpolen, Enkel seiner Tante, als Nachfolger hin, er, der durch und durch Elawe war, denjenigen seiner Verwandten, der die Eigenthümlichkeit seines Volkes zu behaupten allein vermochte³⁶⁾.

Ratibor scheint unverheirathet gewesen zu sein. Sambors einziger Sohn Sobeslaw lebte um 1250 (C. 874), war todt

36) Bei dieser Gelegenheit kann ich die Bemerkung nicht zurückhalten, daß man sich doch hüten sollte, über Character und Verfahren eines Fürsten (und darnach sogar seines ganzen Hauses) abzurtheilen, wo die Verhältnisse so sehr im Dunkeln liegen, und die erkennbaren nicht hinlänglich vergegenwärtigt sind. Wie viel Schmach ist so wohlfeil auf Mistwi gehäuft! Wie wird er als haltloser Nicht dargestellt! Was hat er gethan? Herr eines unmächtigen Fürstenthums, souverän, also von keinem Lehnhern gehalten, eingeklinkt zwischen mächtigen, habgierigen, nach seinem Lande lüsteren Nachbarn, bedrängt von den Präensionen der Fürsten Westpommerns und Rügens, neben einem Oheim, dem es doch auch natürlich war, das künftig erblose Land seinen Töchtern zuzuwenden, hat er nach dem Recht des Schwachen sich gewandt und geschmeißig behauptet, — was Gewalt half, sah er am Schicksale seines Vaters und der Westpommern, — die widerstreitenden Interessen der Nachbarn schlau benutzt, zuletzt nur ein geringes geopfert, und standhaft dem Ziele zugesteuert, was er als Elawe und Fürst von Elawen allein erwählen konnte. Er mußte dabei worthrücklich werden, zumal gegen die Markgrafen, die aber auch ihr Wort stets nur hielten, so lange es Worthheil brachte. Auch der Vorwurf, er habe viel Güter verschwendert, zeigt sich bei genauerer Betrachtung als nichtig.

1238, — begraben bei den Dominicanern zu Stralsund, — bei der Stiftung des Klosters Samborla, wo „alle Töchter Sambors, Swinislawa, Euphemia, Salome und Gertrud zugegen waren“ (K. A. 59, 57). Dann muß die erste identisch sein mit der tapfern Gemahlin des Königs Christoffer von Dänemark, dessen Regierung die betreffenden Urkunden auch in die Datirung hineinziehen, der Margareta Sprenghengst; bekanntlich haben auch andre nordische Königinnen slawischen Namens statt desselben einen nicht-slawischen erhalten. Die zweite Tochter Euphemia ist wohl die verstoßne Gattin Woleslavs des Kahlen von Schlessien; Salome, die an Semomyß von Kujawen vermählte, und die unverheirathete Gertrud, erhielten von Mistwi Stücke des väterlichen Landesheils, welche sie in den Jahren 1309 und 1312 dem Deutschen Orden verkauften (§. 15. 17). Lesko, ältester Sohn der Salome, trat nach Premislavs Tode 1236 als Herzog von Pommern auf, mußte aber bald seinem Oheim, dem Könige Wladislaw, weichen, welcher den andern Söhnen der Salome 1307, dem Kasimir Dirschau, dem Premislav Schweß, übergab, welche diese Gebiete 1308. 1309. an den Deutschen Orden, als dieser das ganze Land einnahm, verloren; nur Wischegrod mit seinem Gebiete verblieb ihnen, und so bei Polen. Bizymir, den eine preußische Urkunde als Sambors Sohn nennen soll, vergleiche C. 811., ist meines Erachtens der Sohn genannte Neffe Mistwin durch Schreibfehler oder Lesefehler. — Als Sambor 1232 die Regierung antrat, war er noch unvermählt C. 807. Er muß gleich darauf geheirathet haben, da seine älteste Tochter 1249 oder spätestens 1250 mit König Christoffer von Dänemark vermählt ward, und seine Gattin Mathildis schon bei Mirosława Zeugin ist³⁷⁾; sie, im Jahre 1260 meines Erinnerns zuletzt erwähnt, halte

37) Die Urkunde (§. 59. C. 839) ist ohne Datum; Mirosława verlehrt darin mit Barnim (eben so 1224. 29. 33); Zeugen sind Sukslaw, Castellan, Leslaw, Tribun von Usedom (dieser 1229, jener 1229. 33, beide bei Mirosława) Nicolaus Notarius (sonst zuerst 1236 und bei Barnim). Die Urkunde kann also Ende 1232 oder 1233 aufgestellt sein.

ich jetzt zweifellos für die Tochter Heinrich Borwin 2. von Mecklenburg (§. 37).

6. Mistwi hatte zu Frauen Euphrosyne 1275 und Sullslawa, eine Verwandte des Pommern Janiko, 1293, von der ersten eine Tochter Catharina, deren Ausstattung 1274 die Markgrafen übernahmen, die hernach mit Pribislaw oder Pribeko, Sohn des Mecklenburgischen Fürsten Pribislaw von Parchim, vermählt ward. Dadurch ward er Herr von Burg und Land Belgard ob der Leba, von dem er 1292 den Titel führt³⁸⁾. In den Jahren 1282. 86 verschenkt Mistwi aus demselben, und hat einen ao. 1282. 84 vorkommenden Palatinus darüber gesetzt. Da dieser hernach fehlt, und vielmehr ao. 1308 das Belgardische zum Danziger Palatinat gehört, so ist dadurch eine Besitzveränderung nach 1286 angezeigt, und die Ueberlassung an Pribeko, der 1289 zu Stolp datirt, bestätigt. Ohne Zweifel ist dieser der nobilis vir dominus Primico princeps generosus licet nullus terre vel provincie celebri nomine tituletur, welcher zu Welpin am ersten Januar 1312 dem Deutschen Orden den sehr fischreichen See Malscha verpfändete, so daß er verfallen war, wenn er ihn nicht binnen Jahresfrist einlösete³⁹⁾. Er hat folglich das Land behalten, da er in dem seit 1309 unter dem Deutschen Orden stehenden Pomerellen noch Besitzungen und Regalien, aber nicht mehr ein geschlossenes Gebiet oder eine bekannte Feste besaß, wovon er sich betiteln konnte. Belgard mag in den Wirren nach Mistwis Tode in die Gewalt des Landesherrn gekommen sein; die Besitzungen werden einzeln wie jener See verkauft oder verpfändet sein, um den Unterhalt zu gewinnen; der etwaige Rest fiel 1315 bei seinem erblosen Tode an den Orden.

38) Die Feste Belegard, die er als Brautschlag mit Mistwis Tochter erwarb (C. v. Kirchberg bei Barthold 3, 41) von der ihm Mistwis Urkunde von 1292 zu Schwes als Zeugen gener noster damicollas de Belgart nennt, ist die ob der Leba; vorher hatte er die an der Persante, aber nicht von Mistwi, dessen Haus dort nichts besaß. Siehe das weitere §. 37. — 39) Folgt Geschichte Preußens Bd. 4, 287 aus der Urkunde.

2. Von den Landschaften Ostpommerns.

7. Nach dieser Darlegung der genealogischen Verhältnisse gehen wir über zur Ermittlung der Landschaften, die durch *terra*, *territorium*, *provincia*, *districtus*, *castellania*, *castellatura*, auch *castrum* in demselben Sinne, bezeichnet werden. Nur Wanska und Piršna haben Gaunamen, ähnlich wie in Deutschland, wohl als Rest älterer Gauverfassung. Alle andern sind nach einem befestigten Hauptorte, *castrum*, benannt, zu dem die Orte pflichtig sind mit Diensten zum Bau und zur Vesperung, auch zur Verteidigung und hinsichtlich des Gerichtsbannes⁴⁰⁾. Die Landschaften wollen wir so folgen lassen, wie sich ihr Umfang mehr oder weniger genau ermitteln läßt. Ueber ihre Bewaltungsweise hernach.

8. Was Swantopolk im Jahre 1227 im Caminer Sprengel erwarb (§. 36) war 1307 brandenburgisch, 1317 westpommersch ward, benannte man damals und später zusammfassend von der Burg Stolp, Stolp, zlop, Slapseech, Slapsko; die Urkunden haben beide Formen, eine (C. 616) beide zugleich. Im Osten und Süden ist die 1310 als alt anerkannte Gränze im ganzen die heutige gegen den Rauenburger Kreis und Westpreußen⁴¹⁾, die Leba schon 1140. Der Lebasee (Lebsko 1260 zc) und die Merung zwischen ihm und dem Meer bis einschließlich Alt Leba sind hernach stets hieher gerechnet (vgl. §. 19). Die westlichsten Punkte, über welche Swantopolk und seine Söhne verfügten, sind Bukow mit dem Haupttheil des Sees, Belfow, Karnkewitz, Wief, Glesenowe [Wandhagen], Damerow⁴²⁾; unter ihm steht die Parochie Nemitz, welche damals noch Panknin, Kuz und Brchow begriff 1250, und seit ihrer Stiftung um 1200⁴³⁾. Westpommersch dagegen waren Gdöllin mit dem Gollen 1214. 69, Wisbuhr 1240, Ewentin mit dem Strande

40) Urkunde über Poleschen R. 49, 35: *vel castro predicto hereditatis homines citati astent; hereditas* ist Besitzung, Hauptgut mit Zubehör, zuweilen von ziemlicher Ausdehnung. — 41) Siehe darüber das Land an der Nege l. c. 175. Pommerns Ostgränzen l. c. 218. — 42) D. 339. 454. 486. 521. — 43) D. 821. 527.

bis Damkerort bis 1278⁴⁴⁾; Lase gehörte 1278 zur Parochie Gös-
lin⁴⁵⁾; Gorbard hatte 1308 einen Theil seiner Pertinenz östlich
des Nestbachs⁴⁶⁾, (wo hernach Janow erbaut ward, zu dem später
Sizmin gehörte); Steglin und Mocker besaßen 1281. 87. einige Edle
des Colberger Landes⁴⁷⁾, zu welchem sein Landesherr, der Bischof,
1278 auch die von Swantopolk verliehenen Wüstungen Belkow,
Glesenowe und Karnkewitz rechnete⁴⁸⁾. Erst durch die Fehden von
1298 ff. ward der Nestbach Gränze. Von der Polnikquelle südlich
scheint die Gränze, wie sie sicher von 1500 bis ins 18te Jahrhun-
dert bestand, — es ist die heutige, nur daß Hölkewiese und halb
Groß Carzenburg zum östlichen Lande gehörten, — ursprünglich zu
sein. Denn am Lesselin-See endete 1310 die alte Landesgränze
von Stolp und Schlawe gegen Bieten, und um Eydow war die
Scheide es, 1357 seit Alters. — Das Land hatte keinen Palatinus;
jedoch befreite Mistwul die Güter des Stolper Nonnenklosters von
seiner Gerichtsbarkeit⁴⁹⁾, und Swenzo, der Palatinus von Danzig
seit 1287, ist mehrmals zugleich oder nur von Stolp beiteilt, und
hat zuletzt diese Amtsgewalt nur über Stolp behalten⁵⁰⁾; ihre
Gränzen sind die oben angegebenen des Stolper Landes im weitern
Sinne. Es zerfiel in die beiden Burggraffschaften Stolp [Altstadt]
und [Alten-] Schlawe, Slawna, selten in der spätern deutschen
Form Slawo genannt. Ihre Scheide stellt sich erst um 1500 sicher
heraus, — sie geht östlich an Weest, Palow, Freetz, Kummerzin,
Runow, Gunsow, Gulsow, W. Plassow, Brännow, die Milaschew-
nitz [so hieß 1491 der Bach bei Prüllwitzkaten] abwärts, von ihrer
Mündung die Wipper aufwärts bis zum Einflusse der Doshnig,
dann diese aufwärts bis zur Südgränze, — sie ist aber wohl alt,
da die drei Gewässer damals und hernach die Güter der Puttkammer
östlich, der von Nassow westlich trennen, gewiß seit dem ersten Her-
vortreten dieser Familien in der dortigen Gegend um 1340, und

44) C. 233. 617. D. 454. 549. — 45) Urkunde in Demos Geschichte
von Göslin 286. 107. — 46) Urkunde ib. 270. — 47) Urk. ib. 265. 169.
Bagmühl Pomm. Wappenh. 1, 52. — 48) Dietrichs Urk.-Verz. S. 9.
— 49) Cramer Pomm. Kirchenchronicon Buch 2. 47 aus Urkunden. —
50) Darüber ein andermal.

weil im Norden Rügenow, Gallenzin und Webbin 1266 in der Stolper Castellanei lagen. Gleich nach Swantopols's Tode tritt Barnim I. als Herr der Schlawer Burggrafschaft auf (er verleiht Orte westlich und östlich der Grabow, sich als den eigentlichen Erben des Landes bezeichnend) bis zum 21. September 1268⁵¹⁾; dann am 9. October 1268 und 1269 Wartislaw von Danzig⁵²⁾; seit ao. 1270 Wizlaw von Rügen mit einer Unterbrechung (§. 5) bis 1277, wo er das Land Schlawe mit der [ohne Zweifel von ihm gegründeten, 1271 als neu bestehenden] Stadtgemeinde Rügenwalde an die Brandenburgischen Markgrafen verkaufte; diese erscheinen dann als Landesherren von Bukow im Territorium von Schlawe⁵³⁾, seit 1284 aber Mißwl. — Zu der Castellanei ober dem Lande und Schlosse Dirlow, das unmittelbar an der Ostseite der Wippermündung lag, gehörten 1235 Zirawa, [wo Dorfstätte und Ruzhagen] und Sukow 1235²³⁾, Palwitz und Stanwize [Witte] 1283⁴⁷⁾. Statt Dirlow heißen Land und Schloß seit 1300 von Rügenwalde, ohne Zweifel mit demselben Umfange, zu welchem gehörten um 1320 alle Orte zwischen See und Wipper bis mit Schlawow, Bustramin und Pennekow⁵⁴⁾, südlich der Wipper die Dörfer bis mit Jarschagen, Schlawin und Wirchow⁵⁵⁾, westlich der Grabow wegen Sukow wohl auch Wöbbelin und Neuwasser, und die erst noch 1248 als Besitz der Abtei Bukow angelegten Dörfer bis einschließlich Wiek. Da von Dirlow nie ein Beamteter vorkommt⁵⁶⁾, Rügenwalde und Bukow zum Schlawer Lande gehörten, so war dieser Bezirk davon

51) D. 501. 518. 530. 533. — 52) D. 537. §. 29. — 53) Urk. in Balt. Stud. 2, 124. — 54) Infolge eines um 1600 geschriebenen Verzeichnisses, das sich als Copie eines 350 Jahr älteren Originals angibt, was mehrere längst untergegangene Orte und mehrere Namensformen bestätigt. — 55) Von den Bukowschen Gütern östlich der Grabow entrichteten nur Malchow, Obritz und Parpart 1383 die Bede nach Schlawe, die andern also nach Rügenwalde. Als Vormund dort bestimmt Herr Jaslo die Gränzen von Jarschagen. — 56) Nicolaus palatinus de Dirlowe (Wachsen Marktadt Colberg S. 29) ist es nach andern Urkunden von Diraowe.

eine Unterabtheilung. Polnow erscheint als Hauptort einer Landtschaft erst seit 1307, bestand als Schloß wohl schon 1250⁵⁷⁾. Auch Garde zeigt sich vor 1300 als Bezirk im Stolper Lande.

9. Der zur Gnesener Diöcese gehörende Theil Pommerns, der noch im Jahre 1360 vom eigentlichen Pommern unterschieden ward, den Swantopolk nicht wohl anders denn als Zubehör von Rakel 1241 erworben haben kann, ihn also bei Verlust dieser Burg 1243 behalten hat, ist genau zu begränzen, durch die 1310 und 1349 als alt anerkannten Scheiden; im Norden und Süden (hier Kamionka und Dobrinka); im Westen durch das westpommersche Land, (Gränzmaale um 1340: die Rubbow bis zum Zahnsfluß, dieser aufwärts bis zum Ballfluß, eine Linie östlich vom Belzigsee zum Tessenlin); im Osten durch die Scheide der Kirchspengel (Bra und Schlochau Kreisgränze bis zur Ecke des Bütowischen). Er enthielt die Schlösser Zieten, (Seitne, Stiltua, Stythena, Schiten) und Radzons oder Reß (Raczans, Razins, Reclnz, Ressins), das 1255 zerstört ward, und damals seine Provinz hatte⁵⁸⁾. Zu Zieten gehörte 1310 der Tessenlin; seine Beamteten, darunter zwei Brüder von Konarin [Konarzyn], der eine von Choynlz [das ist der polnische Name von Conitz] bezeichnen 1275 die Gränzen des Augustiner Priorates Swormgatz in der Einöde (in eremo), so wie die des Dorfes Lovissova Dambrova [das nach ihnen Damerau bei Ramin] die Castellane von Zieten und von Schwetz⁵⁹⁾; dies befand

57) Boguphal († 1253) leitet nehmlich S. 18 den Namen Polen ab von einem Schlosse Polan in Anibus Pomeraniae situm. — 58) Alles dies ist weiter ausgeführt in meinem Aufsatz: Das Land an der Reße I. c. 175 ff. Doch ist dort Radzenna irrig für Reß gehalten; dies ist vielmehr Ressins in denselben Verleihungen von 1305. 1313, jenes aber Radzmin. — 59) R. 55, 38. 40. 41. 49, 5. Das Stift (in den Urkunden Swormagatz 1272, Schwarmgatz 1275, Swormogaz 1291, Swormagac 1294) hat als erste Urkunde die päpstliche Bestätigung vom 5. April 1272 für den Prior Borislaw (R. 55, 35); die erste Schenkung von 1275; es trat 1303 zum Cistercienser Orden, und ward dem Kloster Oliva einverleibt, welches die Güter „in der

sch also auf der Gränze ihrer Amtsbezirke, und zeigt die Lage, daß beide im allgemeinen wie nachmals die Gebiete von Schlochau und von Tuchel geschieden wurden⁶⁰), und dem Schweger die Provinz des zerstörten Ratzons ganz oder theilweise zugelegt ist.

10. Schwetz⁶¹) war eine Hauptburg, wo Swantopolk und Mstwi 2. oft wohnten, und von der sich Mstwi noch bei des Vaters Lebzeiten Herzog schrieb (S. 4). Zwischen ihr und Culm suche ich die Schmeldekampen (Insula ladri), neben welcher auf dem Sande die Hauptfriedensverträge zwischen Swantopolk und dem Deutschen Orden 1247. 48. 53. geschlossen wurden⁶²). Einen andern Doppel-

Einöde“ 1333 an den Deutschen Orden vertauschte (S. 248. 293). Fälschlich werden die Brüder von Treger, in Ledeburs Archiv 1, 228 and sonst, für Johanniterritter, von Jacobsen für Augustiner Eremiten [also Bettelmönche] gehalten; die Kirche war nur Johannes dem Täufer geweiht, das Stift lag in eremo. Sie sind Augustiner, aber Chorherren wie die zu Jasentz, deren Orden zuerst Bischof Hermann 1260 empfahl. Die Gränzen der Besitzung um Swormgatz [nördlich von Conitz] gehen von Drowids [Drzewitz] zur Nordspitze des Luceo- wie [Lückman] Sees, zum Ort lancos Maledionis [des Malowy von Konarzyn] am Flusse Chocina [Gogen], ihn aufwärts, zum Flusse Dbricza [Ebrige], ihn hinab zur Dbra [Bran]. — 60) Slochow kaufte der Orden als Dorf 1312 und machte es sofort zum Comthur- st; Tuchel bestand 1313 als Burg und Herrschaft des Peter von Rensenburg, der sie o. S. im Bezirke der dort 1301. 1305 erhaltenen Güter, und zwar des Orts Conochien Kunel, erbaut hat; sie ward Comthurei 1335. Vorher standen beide unter dem Comthur von Schwetz bis 1312. — 61) Zwego 1198. 1218. Saweno 1224. Swona 1248 etc. — 62) Der directe Beweis, den ich (Balt. Stud. 15, 1, 216) nach den Angaben Bartholds (2, 476) gegeben, fällt zwar dahin nach der Bemerkung des Herrn D. Rosgersten (ib. 228. C. 793. 771); es bleibt aber der indirecte, daß der Platz so vieler wichtiger Versätze und Verhandlungen, wobei päpstliche Legaten, der Herzog, die Häupter des Ordens, mehrere fremde Bischöfe, der Dominicanerprior von Culm, zugegen waren, nicht an der Kiegemündung, wo gewiß damals nur Campf und Bildniß war, sondern zwischen der damaligen Haupt-

werder trat jener an die Stadt Culm ab⁶³) In der Castellanelagen die von ihm und seinen Eltern an Zudau verlehene Güter Grabova, Grabowo, neben Topolna mit See, Wald und einem Bug in der Wiela [Grabowo und Grabowko Kirchspiel Topolno] und Karsowo mit seinen Seen und mit Mühlen auf der Wda [1303 Scarsow neben Sicowe, Starszewo neben Dyzl mit Bedlenkomühle auf der Czarnawoda]⁶⁴), so wie das von ihm dem Biskope verlehene Sechotono, Schwetatowo⁶⁵). Gaski im Kirchspiele Trizmin ist allein vergleichbar für das von Miskwi 1266 unter dem Zeugniß der Schweser Ritter verlehene Gaski (D. 498); der Pfarrer von Grodesno, Grudyno, stand 1238 unter Swantopolk (C. 564). Durch diese Orte sind die Gränzen des Districts genau bestimmbar; sie sind im Osten das Gebiet von Neuenburg, im Süden das von Wischegrod, im Westen die Braa als die Scheide der Diöcesen und von Oberpommern⁶⁷), ehe sie (vor 1275) durch die Bellegung von Radzons (§. 9) überschritten ward, im Norden die gewaltige, noch jetzt größtentheils bestehende Wildniß, die gewiß

burg des Ordens und der zweiten Residenz des Herzogs zu suchen ist, zumal dieser auf dem Werder am 9. September 1248, zu Culm drei Tage nachher in denselben Angelegenheiten, und fünf Tage nach dem Vertrage vom 30. Juli 1253 auf dem Werder zu Schwes ist. Denn die mehrtägigen Verhandlungen im Spätherbst 1248 (20. 21. 24. November) setzen Städte in der Nähe des Werders zum Nachtaufenthalt solcher Herren voraus, und der Grund, worauf Boigt Gesch. Pr. I, 596 und nach ihm Rosgarten diesen Ort an die Liege setzen, daß mehrmals die Verhandlungen in arona neben dem Werder datirt sind, (es erwähnen nehmlich Urkunden der arenae an der Liege), beweist nicht, da diese arenae laut der Urkunde nicht Dünen, sondern Theile der Flusswerder sind, sich also überall in dem Weichselstrom finden können, auch bei Culm. — 63) Balt. Stud. I. c. 216. — 64) C. 399. 400. 841. §. 54. 47. Wda heißt der Fluß auf Homannschen Karten, Bda bei Peter von Dulsburg zu 1245. und in der Geschichte des Kriegs von 1456 ff; Wda ist ein Dorf an ihm zwischen Schwes und Stargard. — 65) CP. 108. Zum Befall des w nach S vergl. Swemirowe, Smiran.

zur Zeit der Herzoge in ihrem Innern noch nicht genau unter die Castellaneln vertheilt war. Später gehörte das Kirchspiel Groß Schlewitz zum Decanate Stargard; das von Groß Wislaw mit W. Gekym zum Decanate von Schwetz. Diese beiden, Sbislaw und Cekelno, wurden nebst Radzons und Szieropken (Srozkow) 1301. 1305 dem Peter von Neuenburg überlassen, und kamen so zu Luchel; vielleicht gehörten sie zum Bezirk des Castellans von Syrosk, der nur 1284, und zwar als zu den Burgbeamteteten von Schwetz gehörig (§. 28) vorkommt⁶⁶).

11. Wischegrod [bei Fordon] war 1112 südlichste Feste der Pommern, hernach Swantopols Erwerbung, Mistwis Besiz, und kam 1309 an Polen. Dadurch sind die Gränzen bestimmt, im Süden die uralten der Pommern am Bruch östlich von Labischin und am Grünen Fluß; im Norden die 1349 als alt anerkannte Gränze zwischen Polen und Pomerellen, die heutige; im Westen die der Wladislawschen Diöcese⁶⁷) und seit 1239, wo das Gebiet von Bydgost (Braborg, Bromberg) verloren ging⁶⁷), wahrscheinlich die Braa. Die Nordgränze wird dadurch bestätigt, daß an ihr Grabowo 1218 zu Schwetz, Glawies oder Bösendorf (so wie Jelitowo, Sollenowo) zu den Gütern des Klosters Bydzewo (Koronowo, Polnisch Krone) im Wischegroder Schloßbezirk gehörten, und neben der Braa andere dieser Güter noch jetzt an ihr liegen⁶⁸). Zaruschin ist allein vergleichbar für das 1248 unter dem Zeugnisse der Schwetzer Ritter verliehene Garschlno⁶⁹).

12. Nowe, deutsch Neuenburg, ward 1266 von Mistwi besetzt⁶⁸). Das Schloß mit einem Bezirke von zwei Meilen aufwärts und zwei Meilen abwärts an der Weichsel, und zwei Meilen landeinwärts verlieh König Wenceslaw 1301 an Peter, Swenzos

66) D. 479 wo das Jahr 1264 wegen der Zeugen in 1284 zu ändern, Delrichs Urk.-Verzeichniß 32. 37. Bagmihl Wappensb. 3, 5. — 67) Balt. Stud. 15, 1, 165. 178. 179. — 68) Die Orte bei Koronowo westlich der Braa gehörten 1261 zu Rujawien C. 937. — 69) Balt. Geschichte Preußens 3, 271.

Sohn, der davon Graf betitelt ward, und 1307. 12 die Dörfer Franzen und Köfelig [Fronza, Koscielce oder Koslin] berlieh⁶⁹). In dem bezeichneten Umfange liegen Milewo, nämlich das dem Castellan Adam von Nowe 1290 durch Mstwi geschenkte Mlywa⁷⁰), und die von ihm 1277, vorher von seinem Vater dem Landesbischof abgetretenen in der Castellanei Nowe belegenen Dörfer Wartube [Wartubien] und Comorsco nebst Klein Comorsco [Groß und Klein Komorsk], Comorsco, wie es einst Herzog Subislaw besah, auch mit dem Theil, den Naslaw [doch wohl der, welcher 1224 Palatin von Schweg war] zu Glovno gelegt hatte (CP. 100) das ist das nebst zubissow dem Deutschen Orden 1301 geschenkte Gloaden⁷¹) [Sibfau, wozu Gruppe und Blötenau eingepfarrt, und Lubin, wozu noch jetzt Kommerau gehört]. Nach den Orten und der Ausdehnung entspricht die Castellanei ganz dem Amte Neuenburg, von dem eine Zellung Ostrowitt abgezweigt war. — Bartowiz, Sartawitz, die von Swantopolk 1242 neu besetzte, vom Orden 1243 eroberte, 1248 zurückgegebne Feste⁷²), hat wohl kein Gebiet gehabt, da es als solches nie in den Urkunden vorkommt, und gehörte wohl zu Schweg.

13. Vom Lande Thymau⁷³) wollte Mstwi circa 1271 etwas dem Deutschen Orden abtreten⁷⁴), und gab 1274 dem Kloster Pelpin einen Theil mit den Grängen: vom Burgstall Scosow nach der einen Seite im Bruch Wonstope, und längs einem Bache aus ihm [beide auf Schrötters Karte namenlos] hinab in die Meltska [Kleske], diese hinab in die Jana [Jonek von Jahnia her] und diese abwärts in die Beryssa, nach der andern Seite durch vier eingeschlossene benannte Seen [alle bei Schrötter im Moor, namenlos] zur Wangrimosa [Wengermuze, bei Smolonczel], diese hinab zur Beryssa, welche das Land Thymau begränzt bis zur Wisla⁷⁴).

⁶⁹) Deirichs Urkunden-Verzeichniß S. 32. 41. 46. — 70) ib. S. 20.

71) Boigt l. c. 4, 194. — 72) ib. 2, 429 ff. Bognphal p. 60. C. 700. — 73. 74) Urkunde in Westphalen monum. ined. 3, 1517 aus Dobe-
ranschen Copiarien mit Fehlern, daher ich Wangrimosa in -mosa ge-
ändert habe.

Scoffow ist darnach auf der Bergspitze im Noor östlich von Grabau. Von ihm benenne ich bis auf weiteres das neben Thymau belegene unbennante Land, das mit Rewe 1276 von Sambor dem Orden geschenkt, 1282 von Ristwi abgetreten ward, mit den Gränzen: die Berzffa hinauf bis zum Schlosse Stargart [ohne das erst 1306 dem Orden überlassene Dorf des Namens⁷⁵⁾, die jetzige Stadt] und von der dortigen Brücke über den Fluß die Landstraße von da nach Schwetz entlang [wohl die heutige, als welche bis zur Wilbniß auf der Scheide der Kirchspiele] bis zur Gränze von Thymau, von diesem Orte zur Wangromaditze [-madnitz, mitza, die obige Wennergemuze] und dieses Land und Wasser hinab bis in die Berzffa⁷⁶⁾. Das Land wird also theilweise von jenem Pelpinschen Theil des Landes Thymau begränzt, gewiß aber ganz, da es sonst zu unförmlich schmal würde; dann setzte oberhalb dieses Theils der Anfang der Lieske die Scheide fort, und begriff Thymau noch das Kirchspiel Barloszno-Dschled. — Im Jahre 1198 bezeugte Fürst Grimislaw, den Johannitern sei durch den Bischof auch alle Zehntung seines Ackerwerks in der ganzen Provinz von Jatlun verliehen, mit allen Zehnten von den Wibern der Berzffa und Bizla, von allen Lachsen, Stören, und andern Fischen, von Füllen, Kälbern, Lämmern, Ferkeln und Gänsen, von Zoll, Münze und Krug (C. 182). Diese Zehntverleihung betrifft nicht die Besitzungen der Johanniter, da die Zehnten von diesen davon unterschieden werden, natürlich auch nicht Grimislaw's ganzes Fürstenthum, also nur die der Provinz Jatlun, deren *omnis decimatio*, die zur Verleihung der Lüsschanschen Kirche gehört (nach C. 185) speciallirt wird. Dann lag die Provinz an der Weichsel und Berse, ist schwerlich das Land nördlich an denselben, weil dies schon zwei Namen, Rewe und Wankla, hat, also das südliche, das spätere Land Thymau, in welchem sich auch Jellen für den frühern Hauptort Jatlun darbletet. — Zu Thymau saßen 1224. 1230. ein Meister und Convent des Mitterordens von Calatrava (C. 355. 356); diese kommen hernach nicht vor, vielmehr ist

75) Boigt l. c. 4, 195. — 76) Nach den vielen darüber sprechenden Urkunden des Königsberger Archives.

das Land fürstlich, ein Theil (z. B. Brode, Gogolewo, P. Brodden, Gogolewo, und Rechte an der Werse) des Bischofes. Die Ritter sind wegen jener Zehntverlehung nach 1198 angefielt, vermuthlich auch vom erblosen Grunislaw⁷⁷⁾; ihr Haus ist, wie zu schließen, bei der Ruckerwerbung durch die Fürsten Hauptort der Provinz geworden.

14. Das Land Mewe⁷⁸⁾ mit der ganzen Wanska⁷⁹⁾ (1229), oder: das Land Wanska mit anderm Namen Mewe (1282) und: von Wanska oder Mewe (1276. 83) hatte Wartislaw I. an Oliva vermach¹⁹⁾; Sambor mit Zustimmung seiner Brüder überwies es der Abtei Ende 1229 mit allen Rechten und Dörfern, auch der ganzen Werhsa von der Wangromablga (§. 13) bis zur Mündung, und von da die Wisla hinab bis zum Wasser Wolcinsz²⁰⁾. Oliva trat in den Besiz im Jahre 1233, und war darin 1249 (S. 210. 206). Hernach entzog es Sambor, und behielt es trotz der päpstlichen Befehle von 1258. 1261. und des Bannes durch den Legaten 1267; ja er schenkte es 1276 als Exulant dem Deutschen Orden, dem es Mistwi nach vielen Verhandlungen 1282 abtreten, 1283 bestätigen, und Oliva entschädigen mußte⁷⁶⁾. Die Gränze ging von der Wolszeultz [Wolcinsz], einem Nebenarm der alten Wisla, [der etwa um Grünhof nach Groß Falkenau hin] mitten durch Sprauden, vorbei an den ausgeschlossenen Dörfern Pomey (Pomie) und Welpin⁸⁰⁾. — Mit Mewe schenkte Sambor 1276 auch „anlie-

77) Die Vermuthung, die Ritter seien durch Conrad von Rasowien und Christian, Bischof der Preußen, berufen, kann wenigstens für Thymau nicht angenommen werden, da beide in Pommern nichts zu verfügen hatten. Möglich ist, daß sie mit ihren Dobriner Rittersn zusammenhängen, und mit diesen 1237 nach Drohiczin am Bug gezogen sind. — 78) Polnisch Gmiew, Gy-, Gimca, ew, ow 1229. 79. 81. Gmewa 1235. 1283. Gniow [? Gmew] 1283, Mewe 1276. 1282. — 79) Wanska 1229. 61. 81. 83. Wancza 1261. Wenzeko 1282. Wanzeko 1276. 83. Wanczich 1263. — 80) Von den vierzehn Dörfern des Landes sind erkennbar: durch die Namen: Mewe, Brod Brodden, und durch den Gränzzug: Sprudov Sprauden, Wolszenitz Grünhof, Clossowe Kurstein, Wissoko [d. i. Höhe] die Höhe östlich Kurstein, Janisowe Alt Janischau, Danisowe Neu Janischau. Ferner ist Symp-

gende Länder“, die durch die Grenzen des 1282 abgetretenen erkennbar sind. Das eine ist das obige von Scoffow benannte (§. 13), das nach den Gränzzügen mit den andern gar nicht zusammenhängt. Das andere bezeichnen die Grenzen: von der Weryssa die Wisla abwärts bis zum Dorfe Rosczalkina [muß Klein Falkenau sein] mit dem Lande bis zum Waß oder Burgstall Garzeke [südlich an Klein Garz; denn als Wistwi das Dorf Medylanze, Redland, zulegte; ging die Gränze von Rosczalkina die Wisla abwärts bis zur Slamczka (bei Schlauz), und diese hinauf bis zum Ende des (Wespliner) Sees, dann zum genannten Burgstall], von hier [Grenzlinie eingeschlossen] hart neben Kalckau vorbei zur Berse beim Einfluß der Wengermuze⁷⁶⁾. Zwischen diesem Gränzzuge und jenem engern des Landes Wanska liegt das Dorf Kauden, das ist ohne Zweifel Rudna, dessen Castellon 1229 bei der Ueberweisung von Wanska Zeuge ist, aber sonst nicht vorkommt; ebenso Rudno, das nebst Clehevo [Clesowe⁷⁷⁾] und Woycina der Bischof von Wladislaw im Jahre 1282 zur Befriedigung des Ordens abtrat, nebst den Zehnten des ganzen damals diesem abgetretenen Landes (CP. 119). Darnach gehörte zu Kauden, außer dem Landstrich zwischen beiden Gränzzügen, noch die von Sambor 1253 dem Orden überlassene Insel Bern zwischen der alten und neuen Wysla, Jantir gegenüber (D. 341 also der Werder Küche zwischen der Weichsel und Borau, neben Klein Berlin in Wanska⁷⁸⁾), vermuthlich auch ganz Wanska, — daher zu diesem die Berse bis zur Wengermuze, — weil Rewe davon zwar

nove wohl Gzleplen, Sosnika, das von Sambor an Wespelin geschenkte wozna in Wanzich mit Fischerei in der Wysla, also etwa bei Dybau, wofern nicht der Theil von Wespelin östlich der Berse. Die andern sind: Ylowiz, Mevezydol [d. i. Räußthal?], Lolicowo, Pirowin [Gierspitz?], die Werder Gymov, Talnitz, Wolszonitz, Klein Berlin wohl die jetzt eingebeichten: Rewer Außendeich, Dstrow [d. i. Werder], bei Grünhof und an Groß Bern; siehe oben. — 81) C. 792. 807. 808. — 82) Boigt Gesch. Preuß. Bd. 4. S. 287. und 288. — 83) Der Inkaener Probst entzog dem Fischwasser Dissa zu Gorcek 22. 13. 2; an demselben Tage verbrieft der Herzog den Erzbischof dafür in Garto (§. 62); zu lesen Garto, beide Urkunden gehörten zur Abtretung von Rewe an den Orden, an dessen Gränze Garzeke lag.

der Haupt- und ohne Zweifel Pfarrort war, aber nie als Schloß erscheint, bis es der Orden sofort nach der Erwerbung zur Burg und Comthurei machte.

15. Gerbin, Gordin 1248. 51. Goreden 1248. 52. Gardin 1312, baute Sambor 1243 als Burg, eroberte Swantopolk in der innern Fehde⁸¹⁾, hatte Sambor 1251⁸⁴⁾, trat Mißwi 1282 als verwüsthete Stadt dem Bischofe von Plogk ab — mit dem Theil Scheripino, den Dörfern Lesize, Precza [1312 Pruszlanceze] und beiden Slanza [also Groß, Klein, Neu Schlang] und mit Wiesen jenseit des Striboc [1342 Dryboe, jetzt Bach Triboc] — endlich der Bischof dem Orden 1312⁸²⁾. Die Burg Slancia, welche Swantopolk circa 1245 in Sambors Gebiete während dessen Verbannung baute⁸¹⁾, ist wohl der oben (§. 14) angegebene Burgstall Garzeke oder Gardz [v. i. Bärzgen] an der Slanza bei Klein Garz, und ist Garce oder Gorcek, wo Mißwi 1282 datirte⁸³⁾; dazu gehörte wohl dies Dorf, was allein übrig bleibt für das 1291 von einem Ritter an den Orden verkaufte Klein Slanza (R. 49, 39) und Medllanze [Medzllanceze, v. i. Interpretansse, Medland], was 1283 zum Lande Rewe hinzugefügt ward (§. 14). — Als Zubehör von Gerbin behielt Sambor 1251, als er den Werder Zantir zwischen der Weichsel und alten Rogat dem Orden abtrat, als Lehn einen Strich zwischen beiden Flüssen vom Dorfe Lichtenowe an der Wigla zwei Meilen aufwärts⁸⁴⁾; der ist offenbar der noch jetzt zum pomeranischen Amte Rewe gehörige Theil jenes Werders, und ist „alle die Güter zwischen Lychtenowe und Myloradestorp,“ welche Mißwi 1283 zugleich mit Rewe dem Orden abtrat⁸⁵⁾. — Sambor verließ

84) C. 935. R. 48, 18. 24. In der ersten Urkunde heißt es: wir entsagen dem Werder contenti duobus miliaribus in longitudinem.. [Räde, nach der zweiten: 135 Ruthen] in latitudinem, quod nobis predicti magister et fratres constructionis... [nostre?] de Gordin in subsidium contulerunt. — 85) Im anzuführenden Aufsatz habe ich S. 214 f. nach Voigts Vorgange an Lichtenow im Großen Werder gedacht; die jetzige Auffassung erscheint den Umständen viel angemessener, zumal hier Lychtenowe wirklich an einer Gränze liegt, und der Werder ungetheilt der Salome bleibt

1256 Güter im Werder zwischen Rogala und Wtala (RA. 48, 56), trug auch die beiden Cabal, Mündungsarme der [Elbinger] Wisla zum Caff, mit dem Werder dazwischen, dem Orden 1254 zu Lehn auf (48, 24). Eben diese trat Mistwi 1282 dem Orden ab, mußte aber 1283 dafür Ersatz geben, weil er sie nicht freien konnte (49, 14, 18). Also besaß sie schon Salome, Sambors Tochter, welche mit ihren drei Söhnen 1300 dem Orden veräußerte die beiden Cabal und die [andern] Ausflüsse der Wisla mit dem Fischwerk, und alle ihre Dörfer zwischen Weichsel, Rogat und Caff; es ist der ganze Werder mit Ausnahme des Elbinger Stadtgebietes daselbst bis zur Lige (Tina) das der Orden schon 1245 an sich gerissen⁶⁶). Dagegen die Nering (Nereo, Nerey, Nerya) stand unter den Danziger Fürsten; schon Sambor I. verfügte 1178 über Fischerei im Caff (C. 112); zu Swantopolsk's Schaden wollte der Orden um 1242 eine Burg zu Brenzlaff bauen; dieser Herzog verfügte um 1221 über den Strand am Caff von Lieb bis [nur] zur Mündung [der Elbinger Weichsel]; er verglich sich mit dem Orden über die Gränzen in der Nering, so wie Mistwi über die Fischerei an ihr im Caff; dieser überließ 1282, 83. dem Orden einen Theil der Nering⁶⁶), den Werder zwischen den Weichselmündungsarmen Brimislawa und Cabal (RA. 49, 30) und die Fischwasser Olschiza, Oleschniza und Barsiza, Barschicza (49, 14, 11). Weil er dazu das Wasser Olsitze freien mußte, trat ihm Kloster Luckau 1282 gegen Ersatz ab sein Störwehr und die Fischerei in Olsicla, de Olsicla, wie ihm das von Mistwi dem älteren verliehen war (RA. 19, 2. S. 61. 62). Das ist also das dem Kloster von diesem Fürsten verliehene Wehr Wolsucyn vom Flusse Warniza bis an die Gränzen der Burg [Castellanel] Danzig, das ihm bestätigte Störwehr in Olsicla, Olsicza (C. 214. 847. S. 52. 51 v.). Es gehörte ihm nach der Verleihung nur zum Theil. Auch Oliva trat 1317 dem Orden ab den Zug in der Wysla zwischen Ganska und Barsniza (J. 257), diesen aber, zwischen Ganska und Barsiza, erhielt es 1266 von

⁶⁶) Siehe über dies alles: Pommerens Ostgränzen Balt. Stud. 15, 1, 211—216.

Wartislaw 2. (D. 494), so wie schon 1178 von Sambor 1. den Fischzehnt von Barsizke (C. 112), zwischen Vloziniz und Barsietke (S. 210), Oleschnicza und Barschicza (RA 49, 24). Folglich sind Wolsucyn, Vloziniz, Oleschnicza, Olsiza, Olsicla identisch, eben so Warsniza, Barsniza, Barschicza u., beide neben einander, Arme oder Theile der östlichen Elbinger Weichsel. Der Ollwische Antheil gehörte zur Danziger Burg und Herrschaft, der Zuckaufsche nicht; der Ollwische lag also an der Seite der Mering, der Zuckaufsche an der Seite des Großen Werders, im Gebiete Sambors 2. Während nun die Zuckauer Urkunde von 1217 die Jurisdiction des Klosters über das Wehr reichen läßt bis zur Gränze castri Gdanensis (C. 214), so hat dafür die Bestätigung von 1224 (§. 52 C. 847) castri Gardensis. Dies braucht nicht Schreibfehler zu sein, da dieselbe Urkunde noch zweimal den Ausdruck „bis an die Gränzen von .“ nicht versteht vom Anfange des angränzenden Gebiets, sondern vom Ende dessen, von dem die Rede ist, nicht ausschließend, sondern einschließend (§. 20). Darnach ist castrum Gardense dasjenige, wozu die Zuckauer Fischeret, der Große Werder gehörte, ist also Gardln, Goreden, zu dem er auch schon wegen der Zugehörigkeit des Werders Jantir zu rechnen. Dann ist die Burg von Sambor nicht neu errichtet, sondern nur neu besetzt.

16. Laut einer Urkunde von 1241 überläßt Sambor dem Landesbischofe für die demselben zustehenden Zehnten aus seinem Landestheile, und weil der Bischof auch in Pommern eine Residenz haben wollte, die ganze Castellania Gorrenczin⁸⁷⁾ mit allen ihren achtzehn Dörfern, nämlich: 1) Gorachino, (Goranchin⁸⁸⁾, es ist

87) Die Gebiete von Gorrenczin, Pirsna, Chmelno, und die Gegend um Zuckau hat Hirsch in seiner verdienstlichen, dankbar benutzten Geschichte von Zuckau (S. 19—23. 14, daraus C. 833 ff) dargestellt. Ich muß mehrfach von ihm abweichen wegen anderer Auffassung und Datirung mehrerer von ihm benutzter Urkunden, und weil ich auch von ihm nicht benutzte zu Hülfe nehmen kann. — 88) Mikulski bestätigte 1291 dem polnischen Kloster Lutna die Besitzungen Polusyno [Pol-leuczin] und Bruthuyno [irgend an den Gränzen, also am Spohn]

der Pfarrort für alle erkennbaren Orte mit Ausnahme der drei in Zuckaus Besitz gekommenen), 2) Wacono, 3) zaconiej, 4) Lesno, Łesno, 5) Kelpyno, Kielpin, 6) Vaxino, noch 1630 Theil der

mit fünf Seen, und folgenden Grängen: vom Wege und Theil um den See Sambercho [bei Samertau, Zambry, 1861 Samberch nach Hirsch, das also nicht Sadobard, wie er zweifellos annimmt] neben Clonow [Klenau] hin auf den mit seinem Fließ ganz eingeschlossenen See Lancka [bei Lonken; Deutsch Ochsenkopf gehört jetzt mit Strippan zum Kirchspiel Byssyn; Polnisch Ochsenkopf mit Pollenczin zum Kirchspiel Gorrenczin] bis zum Wege um das große Thal [das auf Schrötters Karte] zwischen Srepow oder Strepowe und Grabowe [Strippan, Alt Grabau]; von da zwischen der sora [d. h. Borwert, Nebengut] Glugawado und dem Walde Grabowe auf den Weg von Grabowe nach Goranchin, ihn entlang durch das Fließ Muthydolnize, den See Matzhyda eingeschlossen [also See und Fließ bei Fußpetershütte] bis zur Scheide zwischen den sortes Manchows [Schönberg S. 17] und Reinckows, dieses und die sora Dargunithz einschließend bis an die Grängen von Tranth (Konty, siehe oben), von da zwischen Schlawkau und Polasyno bis zu denen zwischen Hitzschau und Borch [= 14], von da zwischen Borch und dem Moor velabloska [d. i. großes Moor, bei Reinholdsdorf] zum Anfange [bei Kapdahnen]; außer den zwei genannten Seen sind noch Polasyno, Lubowe, und noch einer [bei Pollenczin, Rappelhütte, Epohn]; diesen Gränzzug hat Sambor bestimmt (R. 49, 40). Der verließ dem Kloster 1250 die Dörfer Polysyno und Brutaino, und noch hundert Hufen, erimirte von den Castellanen (D. 322), ließ also die 100 Hufen noch unbestimmt, bestimmte sie hernach durch die drei Orte in Gorrenczin, als er dies wieder hatte. Hirsch vergleicht für 14 Borkau bei Zuckau, für 16 Kamkau oder Remboszewo; zaconiej (3) bedeuete: die Nonnen [eigentlich doch: Ordensgefilliche, Mönche] sei also Zuckau. Aber diese Orte passen nicht zu der strengen Localfolge in der ersten Urkunde, Remboszewo gehörte zu Chmelno, Kamkau und Zuckau zu Danzig (S. 18. 20), alle drei fanden unter Sidantopoll ganz sicher, also nicht unter Sambor. Zaconiej ist unzweifelhaft: „die hinter dem Ende oder der Spitze“ zu übersehen.

Feldmarken Seresen und Rehsau; siehe unten. 7) Derisno, Seresen, siehe unten. 8) Karlicovo, noch 1650 am [Stände des] Zittnoset, den Namen hat noch der [Hälich] dabel befindliche See, 9) Borzee, Bortsch, 10) Sadobardj, 11) Vissecechowo, [Wisechechowe⁸⁸] Wpoczehowo, Fittschkau, 12) Semanino, Semlin, 13) Slacovo [chowo⁸⁹], Schlawffau, 14) Borechovo, 15) Rancj, [mit t zu lesen, Tranthe; Tiranth⁹⁰] Monty, 16) Ranicovo, 17) Darganze, 18) Ostrice, Ostriz (CP. 30. C. 627). Zu diesen von Strich, und zum Theil von Rosgarten, nachgewiesenen Orten füge ich hinzu: 14) ist Borch um Ramehlen oder Neudorf, 16. 17) Reinkowe und Darganzitz um Drosdowen und Fischershütte⁹¹. — In einer andern Urkunde weist Sambor nur vierzehn von jenen Dörfern zum Erfaß an, nämlich (mit Beibehaltung der Zahlenbezeichnung nach der Reihenfolge der ersten Urkunde): 18) Ostriche, 1) Goranchino, 2) Vanckovo, 3), 4) Leesno, 6) Vagnino, 12) Semagnino, 5) Kopino, 8), 16) Ramikovo, 17) Darganche, 15) Raancj, 11) Mieskovo, 13) (CP. 29. C. 624). Beide Urkunden sind von einem Tage; sie unterscheiden sich nicht bloß in der Zahl der Dörfer, sondern auch darin, daß die zweite der Residenz des Bischofes nicht gedenkt, der Bischof die Erlaubniß erhält, eine Burg in dem abgetretenen Bezirk anzulegen, nach dieser Urkunde nur nach Rücksrage bei dem Landesherren, nach der ersten Urkunde ohne sie; beide sind im Original vorhanden, die zweite hat die Siegel der die Vereinbarung schließenden, und viele Zeugen, darunter den päpstlichen Legaten und den Ordenslandmeister in Preußen; die erste Urkunde hat gar keine Zeugen, und nur Siegelbänder. Folglich ist sie nur der vom Bischofe vorgelegte, von Sambor nicht genehmigte Entwurf; man einigte sich zu der zweiten Urkunde. Daraus erklären sich die Fehler im Ausdruck in ihr, als in einer eilig geschriebenen, und die entstellten Namen, wonach denn nicht zu zweifeln, daß Mieskwo in ihr das Wpoczehowo der ersten sein soll.

Die erkennbaren Orte zeigen in der ersten eine ganz genaue, in der zweiten eine weniger strenge Localfolge. Nach beiden gehören Waccowo und Jaconci (2. 3) ins Gorreneginer Forstrevier zwischen

Ostsch und Carthaus; Samborci (10), sind der in der zweiten Urkunde fehlenden Dörfer, (die andern sind Ceresen, Wortsch und Borchowo 7. 9. 14), gehört zwischen Wortsch und Sommerlau. Daß die zweite Urkunde ausgeführt worden, erhellt daraus, daß der Bischof sich Ceresen, das an die vierzehn Dörfer gränzt, von Oliva abtreten ließ, daß er 1245 in der Zehntverleihung aus den Zuckauschen Gütern Wasino fortläßt (C. 845. S. 54) und daß Sambor 1258 an Samboria auch die Zehnten seiner Dotation schenkt (§. 25). Der Tausch ist wieder aufgehoben, weil er zwei von den vierzehn Dörfern verliessen hat, der Bischof aber bis 1282 die Zehnten seines Landes Neue bezog. Er ist ohne Zweifel damals aufgehoben, als Swantopolk dem Bischofe Wolimir versprach, falls er den Bruder werde, die Zehnten aus dessen Landestheile zu entrichten, die dafür in Tausch gegebenen Dörfer zurückzunehmen (CP. 92). — Von den obigen Dörfern sind nachmals Ceresen (polnisch Dzerzyna) und Wasino im Besitze des Klosters Zuckau. Im Jahre 1316 trat Oliva an Zuckau ab zersna mit seinem See, und entsagte zugleich „den Anforderungen an das Dorf Wadzinow, was Zuckau besaß unter dem Widerspruche Olivas, dem es Subislaw im Testament geschenkt habe“ (§. 70). Ceresen ist also das von Subislaw 2. ao. 1215 an Oliva gegebene, 1235 bestätigte, 1249 dem Bischofe überlassene, dann wieder [nach Aufhebung des Tausches von 1241] für Oliva 1279. 83. 91. 1301 bestätigte Siresna, Dzerisno, zirinssna, zrisna, (oben 7) Derisno). Wasino ist das 1215 von Subislaw an Oliva gegebene, 1235. 79. 83. 91. bestätigte Wasino, das als dieses Fürsten Gabe, 1220 von Swantopolk bestätigte Wadina, das von Swinislawa (§. 20) an Zuckau geschenkte, von Sambor 1240 mit drei Seen abgetretene Vadino, das mit seinen Wassern ihm 1250. 60. 82. 95 bestätigte Wasino, Wagino, (oben 6) Vazino, Vagaino, = Mehau wegen der drei Seen), es ist auch das von Oliva 1301 dem Bischofe [nur hinsichtlich des Anrechts] überlassene Facyno⁸⁹⁾, weil dafür unter den Olivischen Gütern und sonst kein

89) C. 238. 494. 400. J. 206. 246. S. 60. 51. 61. 64. 22. — In den Namensformen ist zu bemerken, daß im Polnischen d und r vor o

ander Name vergleichbar ist. Wabina gehörte um 1220, Bascyno um 1301, zur Danziger Burg. Von ihr ist also die Castellanei Gorrenczin noch 1220 abgezweigt, an Sambor gekommen; hernach zu Danzig zurückgelegt.

17. Das Land Pirsna, wofür Hirsch gewiß nach Urkunden stets Pirchen schreibt⁹⁰⁾ enthielt 1284 seit Alters die Dörfer Costrina, zlonino, Zelenino, Bandomino, Bendomin, Neruse, Grabovo[-we⁹¹⁾], Alt Grabau, Lubna, Lubjähnen, Korne, Kornen, Gostome, Gostomie, zkorevo und Scorevo, Skorzewen und Skorsow, ein ehemaliges Dorf östlich an Watully, Vneraze, Saple, Alt Czapel, Pirsceuo, Pierszewo, Golube, Gollubien, Potaly, Watully, Sicorino, Czjforzjhn, Pchuce, Puß, zgorale, Bgorzallen, Manceuo [Manchow⁹²⁾], Mansowo ein um 1460 zerstörtes Dorf, auf dessen Feldmark 1607 Schönberg entstand, Clobucino, Kloboczin, Sarevo, Zarow, seit 1616 Neu Czapel. Zu diesen von Hirsch, und zum Theil von Volzt, nachgewiesenen Orten füge ich hinzu: Costrina = Custryn, wo Mistwol 1291 die Urkunde über Vollenczin ausstellte⁹³⁾. Cosceryna, wohin 1289 ein Weg von Ryschau nach Norden führte, ist gewiß Koscina⁹⁴⁾, die Stadt Werent nach der polnischen Benennung, gewiß schon damals Hauptort und Pfarrort, aber nicht Schloß, wie nachmals Sitz der Staroste, des Amts. Uneraze ist das Forstrevier Unreg bei Königlich Stendzig, nach dem entstehenden Gränzzuge mit diesem Orte. Neruse nach der erkennbaren Localfolge Nekowniza oder Neu Grabau. In diesem Umfange überließ Mistwol 1284 das Land „seiner Schwester“ Gertrud als ganz freien Besitz, erlirnt von den Palatinen, Capellanen und andern Beamteten; pflichtig nur zur Landwehr und Landsteuer; und ebenso verkaufte sie, Sambors Tochter,

und i zu dz, rz werden, daß g, z und dz regelrecht in einander übergehen, und der Pole eigentlich kein f hat, wofür also w zu setzen. — 90) Costrina ist neupolnisch Kostrzina zu schreiben, was in der Aussprache von Koscina nicht sehr verschieden ist. — In den Namen Pirsna, Pirchen vergleiche die Familie Pirch, anfänglich Pirzja im Stolpischen, die vielleicht von hier stammt.

es 1312 dem Orden mit Zustimmung ihrer Schwester Salome und der Söhne derselben⁹¹⁾. Daß es auch ihr Vater Sambor besaß, erhellt daraus, daß er das obige Solube 1260 seinem Kloster Samborin gab⁹²⁾; Sarevo, Besitz desselben Klosters⁹³⁾, wohl auch von ihm, ist nur in dem obigen nachweislich, für Scorevo, -wo, aus dem er eine bereits von seinem Vater an Luckau verliehene Hönigshung 1240 abtrat (S. 60. 51. 52. C. 400. 844), ist in seinem Landestheile nur das obige vergleichbar. — Das von ihm 1260 gegebene und erimirte Wollenczin⁹⁴⁾ gehörte nicht zu Gorrenczin, also wohl hieser; Mikwi bestätigte es 1291 zu Gustrin, vielleicht weil Gertrud es als altes Zubehör der Landschaft ansah. — Zwischen den westlichsten der aufgezählten Orte und der alten Gränze des Stolper Landes bleibt ein schmaler Strich, das Kirchspiel Lippusch (worn auch Gostomken) und einen Theil des Berenter enthaltend, der wie nachmals zu Starostei und Amt Berent, so ursprünglich zu Wirzna gehört haben wird als damalige Wildniz, wie denn auch der Gränzung von 1310. 13. neben der Starostei keinen Ort, nur Seen nennt. — Der See bei Solube ist wohl der Cholop See, an welchem die Markgrafen beim Heereszuge nach Danzig 1308 eine Urkunde ausstellen; der Ort liegt auf der bis zum Bau der Chaußeen in der neuesten Zeit bestehenden Frachtstraße von Danzig nach Landsberg an der Warthe, von welcher Straße der Theil bei Märkisch Friedland und bis zur Pflow 1280 und noch 1549 als via Marchionis vorkommt, jedoch wohl nicht allein so hieß.

18. Das Land Chmelno hatte zum Hauptorte das Pfarrdorf Chmelno, -na, (zuweilen auch Gmelno, -ne, Cmelno, im vierzehnten Jahrhunderte Chmellen, Gmeln, Kamellen, 1532 Chamelno) mit einem castrum 1295, dem jetzigen Wall Ogrodzisko [d. h. großes Pfahlgehäge] auf der Landzunge nordöstlich des Dorfs, dem mons castri 1379, mit Castellanen 1280, Fenner 1308, der castellania 1284⁹⁴⁾. Der Castellan bezog den dritten Fisch aus den durch

91) R. N. 49, 27. Boigt Gesch. Nr. 4, 286. — 92) R. N. 59, 57. Hirsch 14. — 93) Jacobsen l. c. 36. — 94) Hirsch 22 ff.

Bäche verbundenen Seen Radana, Radawa, Nerocow, [gewiß einer Bucht des vorigen, etwa die bei Loncziner Mühle] Beale Biala, Clodna Klodno, Planissa [Südbucht des vorigen, siehe unten] Rakow Rajkowo, Ostheil des Biala, Groß und Klein Brodno, Brodno nördlich an Remboszewo [und Brodnica südlich daran], bis diese Hebung 1280 nebst dem Eigenthum der Seen, und mit der [von Danroka gegründeten] Peterskirche zu Chmelno von Miskwi dem Zuckaufschen Kloster geschenkt, 1282. 83. bestätigt ward⁹⁵). Die Kirche besaß 1379 den Schloßberg, und seit ihrer Stiftung das Dorf Reyszko [Reeskau] mit seinem See⁹⁶). Nach der Zugehörigkeit dieser Seen zum Schlosse gränzte sein Landgebiet an Wirna und Gorrenczin; die an diesem belegenen Orte Remboszewo, Saworry, Schmentau und Kossy gehören zum Kirchspiel Chmelno, der zweite 1333 zur Castellanei, alle erschließlich 1379 (siehe unten), und zum ersten als dem Hauptgut, wie es 1252 an Zuckau gegeben ward mit seinen Brodnosen⁹⁷), also wie diese zur Castellanei ge-

95) Urkunde bei Hirsch 55. 62. 67. Hier steht Nerostow, Planissa, in einer mit vorliegenden Copie des zu Breslau befindlichen Originals Nerocow, Planissa, wofür ich Planissa lese. Miskwi gab an Zuckau den großen See Brodno, Swantopolk bestätigte circa 1250 den See Brodno und Brodnicza (S. 62), gab hernach Remboszewo mit seinen Seen (S. 50. 51. C. 400) mit zwei Seen, Klein und Groß Brodno (S. 61); Miskwi bestätigte (und eben so König Premisl) als von seinen Voretern gegeben die drei Seen Brodno, Brodnicza, Groß Brodno (S. 63. 65), dagegen in der Aufzählung der zu Chmelno gehörigen Seen stehen nur Klein und Groß Brodno (S. 63. 66). Es scheint also: Brodno hieß der ganze See von Sawor bis Unter Brodnitz; Brodno im engeren Sinn oder Klein Brodno der jetzige Brodno, der Theil nördlich von Remboszewo; der südliche, jetzige Brodnica, hieß so oder Groß Brodno oder mit beiden Namen. — 96) Urkunde bei Hirsch 68; er hält es (36n) wegen der spätern Ueberschrift der Urkunde für einen Theil des Dorfes Chmelno. 97) Swantopolk schenkt an Zuckau 1252 die Erbschaft [das Hauptgut] Rambosow mit dem Brodno, 1258 Rambosowo, Scoyisino, Sman-taw, Mesaw, 1260 das Dorf Ramboschowo mit Volweino; 1260. 82.

Heilig. Im Lande Chmelno lagen 1381 Jansen und Goltzan, so wie Kluczewo⁹⁹), und nach Hirsch 1385 das Pfarrdorf Sullengin, 1353 Orzech [noch wohl Koffsch] 1354 Kamelau, d. h. das Land ist identisch mit dem um 1385 errichteten Pflegeramte [hernach Staroste] und Amte] Mirchau⁹⁴). Dies wird seit circa 1400 als das Nachbargebiet von Pommeren bei den Gränzirungen genannt, wie denn auch die zwei ersten Orte unmittelbar, der dritte nahe an der 1310 als alt anerkannten Gränze des Stolper Landes liegen, die also als die Westscheide von Chmelno anzusehen ist. Aber die oben angegebene Ausdehnung nach Norden ist nicht die ursprüngliche; Miloszewo, 1342 ganz bestimmt Mylostow⁹⁸), ist allein vergleichbar für das von Swantopolk dem kujawischen Bischofe gegebene, 1277 von Ristwi befestigte Milostowo in der Castellanei Puzig (CP. 109); in eben derselben lag Bandargoua [Bendargau] 1284⁹⁹); und die Zukaufschcn Urkunden, welche die Klostergüter stets nach Zusammengehörigkeit aufzählen, verbinden Zamblewo und Lusino 1282 und vorher mit den Belgardischen Orten, sie von Remboszewo trennend, versahren aber 1283. 95. umgekehrt¹⁰⁰), wonach also die

83. 91. wird allein Ramboschovo, 1379 aber Rambiscov, sawor, Smantow als Klosterbesitz ab antiquo bestätigt, was Sawor auch vor 1338 war (§. 60. 50. 51. 61. 62. 64. 67. 49. C. 400); da also Schmenten Zubehör (sors Ann. 88) von Remboszewo war, so werden unter den andern Namen Sawor und Koffsch stehen; Mossaw ist wenigstens nicht Rehsen (§. 16). — 98) Jacobsen l. c. 228. Sein Abdruck hat Cluczmoot [=Cluczbrücke], Hirsch Kluczmost; es ist offenbar das nach dem großen Diöceschen Privilegium von 1342 (S. 298—319) Diöcesche Cluczaw, Cluczow, dies aber nach den dort angegebenen Gränzen ganz bestimmt Kluczewo, wonach beidemale t für e zu lesen. — Auch Milostow in Polen (C. 29) heißt jetzt Mikazewo. — 99) Laut Urkunde in Dreger's Cod. mecr., die Herr F. L. Bagmihl für mich gütigst eingeschick't hat. — 100) Die Aufzählung der Zukaufschcn Güter, die wir noch öfter brauchen, ist folgende: 1245 (§. 53. C. 245) Jansen mit Angegand und Schmierau [in Danzig a], Grabowo und Lursowo [in Schwetz b], Belshovo, Landeshow, [beide in Belgard c] Lusino, Zamblewo, Ebtshow, Land Drino, — circa 1250 (§. 51) erst

Einzulegung ihrer Umgegend bis Kamelau zu Gmelno 1283 gesehen ist. Vorher wird man die Nordgränze etwa mit der Scheide der Kirchspiele Gmelno, Sianowo, Sierakowice zu identifizieren haben; sie stößt an Wendargau und Miłoszewo.

Als Swantopolk schon zwei Urkunden über die Schenkung von Remboszewo ausgestellt hatte, gab er 1259 die dritte, die sich von den andern darin unterscheidet, daß außer und vor seinen Söhnen auch Ratibor seine Einwilligung giebt (§. 51), wie solche nur noch einmal bei einem offenbar in dessen Landestheile belegenen Orte vorkommt (§. 19). Ferner ist für den sehr fischreichen See Malsche, den Pribeko, sein Nachfolger in der Herrschaft über Belgard, veräußerte, wenigstens im Lauenburger Kreise kein vergleichbarer Name vorhanden, aber im Lande Gmelno der große See Mausch bei Parchau¹⁰¹⁾. Endlich bestätigt Swantopolk für Olwa 1235 alle Schenkungen der vorigen Fürsten, auch die seiner Brüder Sambor und Ratibor. Wie nun unter den dabei namentlich aufgezählten Gütern die urkundlich bekannten Gaben Sambors stehen, so muß doch auch eins wenigstens von Ratibor herrühren; in dessen Landes-

die neuen Gaben; dann die ältern Güter: Zuckau zc. [a], Driva mit Ebißau, Grab. [b], Belsch. und Land. [c] Luf. Zambel., Wasno [in Gorrenczin d]; — 1260 (C. 400): Zuckau zc. [a] mit Wasno [d], Driva, Karf. und Grab. [b], Ebißow, Zambel. Luf., Land. und Belsch. [c], Zezenow [in Stolp e], Remboszewo [in Gmelno f]; — 1262 (§. 61): Zuckau zc. [a], Remb. [f], Land. [c], Samb. Luf., Karf. und Grab. [b], Driva, Ebiß., Wasno [d]; — 1263 (§. 62.): Zuckau zc. [a], Driva, Ebiß., Luf. Rembl. [f], Zambel., Land in Belgard [e], Zezenow in Stolp [e], Karf. und Grab. in Schwetz [b]; — 1295 (§. 64): Zuckau zc. [a], Driva, Ebiß., Grab. und Karf. in Schwetz [b], Zezenow in Stolp [e] Belsch und Land. [c], Luf. Zambel. Remb. [f], Wasno [d]. — 101) Siehe §. 6. Das polnische gestrichene i habe ich in Westpreußen als dunkeln Vocal sprechen hören (als wie au), in Ostpreußen und Oberschlesien spricht man es nach Bandlers Grammatik wie ua. Der See Schmausich bei Burchow hieß im 14ten Jahrhundert Schmolzik.

theil fallen alle übrigen Orte nicht, kann aber fallen die hier zuerst als Dörfchen vorkommende „Mühlstelle auf der Rabuna mit daran belegener Wiese und Aekern gegen Chmelno, auch freies Wehr und Fischwert in den dort anliegenden Seen“ (C. 494), das ist Mühle, Wehr und Bach zwischen den Seen Rabuna und Glodna, welche Mikwi als Olibas Besitz 1280. 83. ausnahm bei Verleihung der Seen und Bäche umher an Zuckau (S. 53. 62); es ist die von den Karten als besonderes Dörflein gezeichnete Chmelnomühle südlich des Dorfs. — Diese Mühle cum pert. wird nun weder in der Bestätigung der Güter Olibas von 1283 noch in den vielen andern, noch auch im großen Privilegium von 1342⁹⁶), das doch die kleinsten damaligen Besitzungen aufführt, gefunden. Aber 1215 gab Subislaw an Oliba das Dorf „Plauano, dessen Gränzen sind auf der andern Seite der Rabuna an der steinernen Brücke“ (C. 239); mit derselben Gränzbezeichnung ist es in der obigen Bestätigung von 1235 unter Subislaws Gaben, getrennt von der Chmelnomühle, aber hernach in denen von 1291. 99. mit dem Zusatz zwischen Namen und Gränzmaal: „mit Mühle auf der Rabuna“ und 1283 mit diesem und dem neuen Zusatz: von der Steinbrücke das Thal hinab bis in Rabuna. Das Dorf Plawanowe ist auch in den Zehntverleihungen von 1279. 1301; dagegen 1316 vertauscht Oliba an Zuckau die Dörfer Plauano und Seresen mit der Mühle in Plauano und dem Wehr nebst den Seen zu beiden Dörfern, und den Lügen in ihnen (S. 70) und Pabst Urbanus verbietet 1379, da ihm berichtet worden, daß so Geistliche als auch Laien das Kloster Zuckau zur Vertauschung etlicher Dörfer heftig drängen, die demselben seit Alters zugehörigen Dörfer Corskau [Gorskau, Zuckaufsch seit 1347, Gorszko¹⁰²], Plawno, Sawor, Remboszewo, Schmentau, Chmelno mit dem Schloßberg und den oben benannten Seen, zu vertauschen, oder sonst zu veräußern (S. 67) wo die Dränger, wenn man die Lage der Ortschaften, die nur hier geschehene Erwähnung des Schloßberges, die Errichtung des Pflegamtes Nirschau über das Land

102) S. 49. 50. Es gränzt 1391 an Borestow, Borzestowo, ist also Gorszko auf der Schröterschen Karte, jetzt Abban Karzlamia.

Chmelno um 1385 beachtet, die Ritter des Deutschen Ordens sind; welche das Schloß herstellten wollten, zu dem mithin die Orte gehörten. Alles das zeigt, daß das bisher unbekannte Plawano bei Feldmark und Forst neben Chmelnomühle südlich der Kabaune ist, und das bestätigt der Name des Sees Plawiffa, Plawone, der nun für die nebenliegende Südbucht des Knobno zu achten. — Demnach stand das Land Chmelno unter Subislaw 2. (wegen Plawano), Ratibor, Tribeko; zwischen diesen beiden ist Miskwi 2. Herr 1280. 64, zwischen den ersten beiden Damroka (§. 4), zumal Plawano allein in der Bestätigung aller Güter Ditbas von 1220 fehlt (§. 22). Weil diese sämtlich zur Burg Danzig pflichtig waren, war es auch Plawano, mithin auch das ganze Land.

19. Belgard¹⁰³, Ratibors Burg (C. 808), wovon er betitelt ward (C. 419), ist das Kirchdorf ob dem Ostrande des Lebastruchs. Die Westgränze seines Gebietes ist zugleich die Scheide zwischen Oberpommern und dem Stolper Lande; das Lachswehr bei Jezemow gehörte zu diesem Stolpischen Orte, war jedoch auch Besitz Miskwis I.¹⁰⁴, also oberpommersch; auch das Wehr im damals wechselseitigen Ausfluß des Lebaesee (Labesco), welches 1182 halb an Zuckau kam, halb der kujawische Bischof besaß, gehörte sowohl zu Belgard (§. 61. 64) als zu Stolp (§. 48). Im Lande Belgard lagen Charbrowo [ow], das Miskwi 1286 aus Wladislawische Domkapitel gab⁹⁹), Landochowo, Landechow, und Belzcowo (Belekowe, Belschowo, Beleczkowo), jenes von Miskwi I., dieses von seiner Gattin 1217 an Zuckau verbrieft¹⁰⁵); dies letzte Dorf, bisher für unbekannt oder Theil der Feldmark Landechow gehalten, ist wohl sicher Wohlischau bei Neustadt, weil Swinislawa auch Lusino und Zamblewo an Zuckau verehrte, und diese ebenfalls im Belgardischen lagen, da Ratibor es war, der Zamblewo dem Kloster 1237 ab-

103) Belgard 1229. 48. 74. öfter aber Belgart, auch Bologart 1217. 83, Belegarde 1262. — 104) §. 60. 51. 61. C. 947. Vgl. §. 68. 105) C. 214. 845. 847. 400. §. 53. 51. vgl. §. 20.

trat¹⁰⁶), und beide Dörfer bis 1282 mit jenen Belgardischen verbunden werden¹⁰⁰). Die ganze 1283 zu Chmelno geschlagne Gegend mag wie die drei Orte in ihr zum Leibgebirge der Swiniława gehört haben, und dadurch die Abtrennung von Belgard veranlaßt, die jetzige dortige Gränze entstanden sein¹⁰⁷); außer der Gegend im Puziger Gebiet lagen Wilożewo, Bendargan und Gowin bei Naußadt (§. 18. 21). Zu Belgard und mit Ratiboss Zustimmung gab Swantopolk 1287 ans Kloster Jarnowiß das Dorf Wierżycucin, 1606 Wierżyczin (N. 397); es gehörte also sicherlich zum Lande, der Jarnowiger See, an den es (wie auch ans Meer) stieß, bereits zu Puzig (§. 21), wonach denn er und die Wisnütz geschrieben haben, zumal die Dörfer westlich davon eingepfarrt sind zu Oßeden, Gnewin und Gohra, die durch Wierżycucin und Wohlschau ins Belgardische eingeschlossen werden. Im Süden sind über die jetzige Landesgränze hinaus die einen Vorsprung bildenden Orte Niepożłowitz, Oßkally, Jatzewo und Kantrzin, Theil der angränzenden Lauenburgischen Parochien.

20. Die Gebiete von Danzig, Puzig, Chmelno und Gorrenzin standen unter Subisław 2. Zwischen ihnen scheint sich zu seinen Lebzeiten ein Besizthum Mstwił 1. und zwar als Castellanei Garde nachweisen zu lassen. Er gab nämlich offenbar schon damals an Oliva Cmeln [ein zu Oliva geschlagenes Borwerk] und Cristitza, Griska [Krisikowo im Kirchspiel Köln oberhalb Rahmel¹⁰⁸].

106) §. 69 C. 840. (vgl. Num. 15) Samblos, hernach Samblovo, somblevo. Den See halte ich für den Garsno (Gartsno, Karano), den Mstwił 1217 mit dem Brodno an Żudaun verließ; die Bestätigung nämlich von 1260 hat beide nicht, dafür aber Rembożewo mit Seen (d. i. den Brodno §. 18) und Jamblewo mit seinem See. — 107) Schoppa und Boreł sind 1342 (Num. 98) noch nicht vorhanden, ihre Feldmarken gehören noch zu Oßed, das nach der Lage und dieser Ausdehnung für damals noch zu Chmelno zu rechnen. — 108) Swantopolk verbrieft 1220 C. 302 erst das Dorf, welches er für das vom Vater auf dem Sterbebette geschenkte Ušcom [Wischen? Buschlan?] in Kauf gegeben, dann eine Vertauschung Sambors.

Er stellte ferner bald nach Subislaw's Tode den Stiftungsbrief aus; der Convent bestand damals (1217) schon, hatte sich eingerichtet, doch das Kloster noch nicht erbaut¹⁰⁹); Mistwi hatte dort diese Prämonstratrenonnen angeführt, und sie vom Abt Warb von S. Vincentius in Breslau aus dessen Filialkloster Strzelno erhalten¹²⁰), also nach 1210, wo Warb Abt ward, vor dem 13ten October 1214 wo er starb¹¹⁰), war also Herr um das Kloster vor Subislaw's Tode (27. Decbr. 1216). Im Stiftungsbriefe verlieh er die Gegent um Zuckau (siehe unten), Rambecovo, Ramkau, Swemtrowe, Schmierau bei Soppot, Geldhebungen von den Krügen und dem Zoll (zu Danzig laut der Bestätigungen), ein Fischwehr in Wolfa-cyn bis zum Flusse Warsniza [in der Elbinger Weichsel §. 15] die Seen Garšno und Brodno [bei Jamblewo und Remboszewo¹⁰⁰]); er genehmigte und verbriefte, was seine Gattin von ihrem Leibe-

Darauf heißt es: Mortuo enim Samborio frater pro fratre Mistwi cepit regnare, qui tres villas dedit, quarum ista sunt nomina. Cimeln. Cristitza. Tertia vero dicitur Vscow [das obige]. Dann benennt er Subislaw's Gaben. Die beiden ersten sind darnach wohl vor dessen Tode verliehen. — Cimeln, in alter Abschrift Schimolno, kommt nie wieder vor, dagegen ist Ciminov, Sciminov 1249. 79 ein Nebenhof von Oliva (J. 208. K.), dessen Erwerbung nicht erhellt, daher ich beide für eins halte. Den zweiten Ort nennen die Boigt-schen Abschriften (und darnach C.) Tristitza 1220. 35. Tristica, Triaska 1279. Hier aber hat Jacobsens Abdruck, und die vom Abt aus-gestellte, in Polen aufbewahrte Gegenurkunde des Abtes (CP. 113) Griaska, -ca. Offenbar ist also c statt t zu lesen; beide Buchstaben sind bekanntlich oft gar nicht zu unterscheiden. Kristkowo hat die Namensähnlichkeit und die in den Urkunden von 1279 beobachtete Ortsfolge. — 109) C. 214. Er ist ohne Datum, und wegen des Titels, und weil alle Söhne, von denen der dritte erst 1289 zur vollen Re-gierung kam, zustimmen, nach Subislaw's Tode ausgestellt, doch bald nachher wegen des ungewöhnlichen nunc princeps in Dank (was er also vorher nicht war), wegen der Umstände, und der spätern Bes-mehrung seiner Gaben, da er doch nur 8½ Jahr das ganze beherrschte. 110) Hirsch 12. 13.

dinge gab, nämlich ganz Oriva, Bohlshan in Belgard und Grabowo in Schwetz¹⁰⁹). Daß sie aber ein solches nicht erst damals sondern gleich bei der Vermählung erhalten und zwar vom Landestheil ihres Mannes, dafür zeugt die durchgängige Analogie des Mittelalters. Endlich ist es der Analogie sonstiger Klosterstiftungen in Pommern gemäß, daß wenigstens das meiste von dem, was er selber gab, schon bei der ersten Ansiedelung der Nonnen zugesagt war¹¹¹). Später schenkte er noch Landeshow in Belgard und Honighebungen zu Skoretwo [in Piršna] und Kinetwo [in Garzlin]; denn sie fehlen im Stiftungsbriefe, stehen aber in den Bestätigungen von 1224¹²⁰) und circa 1250¹¹²). Dann gab Swantopolk am 23. April 1224 neun Dörfer von Oriva an Olwa unter dem Zeugniß der Mutter und der Vorsteher der beiden Mutterklöster von Juckau (C. 346) also mit Einwilligung derselben, mithin gegen Ersatz, der wohl durch die Gaben der Mutter, Lufino, Zamblewo und Wasino¹¹³), und durch das unter ihrem Siegel von Swantopolk 1229 verliehene Karfowo in Schwetz¹⁰) geleistet ward; sie fehlen in der Bestätigung

111) Ueberall, wo die erste Verleihung nicht aus Mutterkloster geschah und verbrieft ward, (so bei Droda, Giddense, Renencamp, Bulow, Samboria, den Nonnenklöstern zu Pyritz, Wolka, Grammitz und in der Stadt Stolp, im Wesentlichen auch bei Belbuk und Sidena, wie anderwo zu zeigen) sind bei der ersten Verbriefung die geistlichen Stifter schon längere oder kürzere Zeit in Besiz, so Dargun, Colbacz, Ditwa, die Reinfeldschen Güter (der Hauptort heißt schon Konelehusen), die Templer zu Bahn (die Stadt existirt, Wälder, Wege, Brücken haben deutsche Namen), das Gut Pätšow C. 393 (vgl.). Sidena erhielt 1294 Güter bei Berent (Strippau) verbrieft, die es schon 1291 (nach Urkunden in Ann. 86) besaß; das Pital kam nicht zu Stande. — 112) Die Urkunde S. 5) ist ohne Datum, nach Hirsch (9) zwischen 1252 und 1258, aber sie hat schon Zezenow, noch nicht Remboszewo, die beide 1252 gegeben (S. 60), ist also früher, aber nach Aufang 1249, weil Sambor und Kattbor schon wieder in Besiz sind. — 113) Die eben erwähnte Urkunde hat die Orte unter den Gaben Mirkwis und seiner Gattin; sie sind von dieser, weil sie die Urkunde von 1224 nicht hat.

für Zuckau von 1224, wo diesem nur die Hälfte von Driva mit der Kirche verliehen, die Gränze gegen den andern Theil bestimmt, die gesammte Weide ungetheilt gelassen wird¹¹⁰). Da so über Driva mit Zustimmung der Swinislawa anders verfügt wird, ihre Gaben Jamblewo und Wasino erst nach ihrem Tode an Zuckau gelangen, so scheinen dieselben überhaupt auf den Fall ihres Todes gemeint zu sein. So erklärt sich, wie nachmals Swantopolk, erkrankt, auf den Rath von Dominicanern (die seit 1227 in Danzig) Zuckau wieder in Besitz von ganz Driva setzte¹¹⁴), in dem es 1245 war (S. 53. C. 845), eben so um 1250, jedoch jetzt mit Ausnahme des Dorfes Demhogorzs¹¹²), welches auch allein seit 1249 und noch 1279 bei Olwa war (S. 206. 208). Nun aber bewirkte wieder Olwa einen päpstlichen Befehl zur Wiedererstattung von 1250¹¹⁵), erhielt sie aber nicht, obwohl der Herzog, als er 1260 den Stiftungsbrief Zuckaus transsumirte und „was darin minder klar ausgebrüht, erläuterte und zugleich erklärte, was er dem Kloster zugesetzen wolle“, ganz Driva fortläßt, und nur Strandfischerei neben dem südlichen Theil bewilligt¹¹⁶). Endlich 1281 ward es zwischen beiden Klöstern getheilt, nun aber gänzlich mit Aufhebung aller Gemeinschaft; die Scheidelinie ist die von 1224: von der Witte (statto) Kothowo [am Herengrund nach dem Ganzen] nach der Cissova [dem Bach von Ziffau] über das Thal am Wege [jetzt Damm] von Bogorzs nach Rahmel; der Olwische Theil ward dann weiter durch die Rumna und Rada [Rumken, Rehda] begränzt, der Zuckausche offenbar durch die Kllona [Kielau], bis zu welcher 1260 seine Strandfischerei gehen sollte von der genannten Witte an¹¹⁷).

114) Eant Kattibors Zeugniß S. 31. C. 909. — 115) C. 899. 908. Hirsch 31 versteht fälschlich Zuckau, wie schon aus Hst und Convent bei Barthold 2, 487 zu sehen war. — 116) C. 399. Die Urkunde ist von 1260, ix in ix zu ändern, Hirsch 9. — 117) Ueber diese Fischerei siehe oben Num. 116; über die Gränze und Scheide die Urkunde S. 56. J. 221. 225. 223. Die fünfzehn Dörfer in Driva sind nach den Urkunden bei S. 52. 54. 66 (die an Olwa gekommenen sind unterstrichen, die Reihenfolge in C. 346. 494. S. 56. parenthetisch angegeben); 1. Obie-

Der durch diese Wähe und das Bruch um sie eingeschlossene Werder, die Dörfer Kempen, das Kirchspiel Döbbs, auf Gomanischen Karten Doctwa, ist also das Land Oxtua, auch Oxctua, Oestua, Doctua, dessen Name erst später auf das Pfarrdorf übertragen ist. — Eins der Ostlichen Dörfer hieß Slichowo, eben so auch eins, das stets Zuckaufsch blieb, theils neben Oxtwa¹⁰⁰⁾, theils mitten unter seinen Dörfern aufgezählt wird, also außerhalb lag, aber mit gar Verleihung und zum Leibgedinge gehörte; es ist Sbitchan im Kirchspiel Stedda.

Daß also Mistowl nordwestlich von Danzig ein von der unter seinem [Bruder und] Neffen stehenden Nachbarschaft gesondertes Gebiet besaß, wäre hinlänglich erwiesen. Er verließ nun 1217 an das in Stolpa bestehende Kloster vier Dörfer zwischen den Wähen Raduna und Stolpa [der recht bei dem Kloster in Zuckau in die Radaune fließenden Stolpe¹¹⁸⁾], nämlich Sucowia (Sucowe, Succow, es ist ursprünglich der obere Theil von Zuckau, Stolpe der untere um das Kloster), Mislicin (sonst Mislicino), Sullslawe

sino, lose, lusse, Döbusz, 2. 3. Gram - Gembelovo, ovo, 3. 2. Fogoro, rno, Fogorsz (hier Sbitchan, siehe oben), 4. 5. Nemichowo, Nimichow (8), 6. 4. Sonehina (und mit den Präp. na, z), Cosancino, Nassincina (6.7), 6. Dambogora (9), Dembogorsz, 7. 6. Kedzino (5.6), 8. 10. Mosci, -ino, Most (1), Brück, 9. 11. Cwchowo, wa (4. 2), bei der Mitte, nördlich am Spengrabad, 10. 12. Gogolewo, ino, 11. 13. Nebudovo, Sebandovo, 12. 14. Ba-, Barocino, 13. 7. Cassachowo, kowitz (7.5), Kossaten, 14. 8. Sbitchowo (2.4), 15. 9. Pirwasino (3) Pterwaszin. Nach der Ortsfolge in diesen und andern Urkunden sind wahrscheinlich 2 und 4 die beiden Theile von Eschdwar, 7 westlich von Most, 10—12 am Döbbs, 14 bei 15. — 118) Der Name Stolpe fehlt auf den Karten; da es zweifelhaft war, ob dort noch mehr Dörfer angelegt werden könnten (ad que c.) schloß ich längst, daß es der durch Zuckau fließende Bach sei; fand dann, daß der Zuckau durchfließende Bach nach Stolpe heiße, in Krauses Handbuch über den preussischen Staat; Erfart 1834; jetzt endlich hat es Orsch (11. 16) geltend gemacht. .

(1224 Sulocina) und Barcline (-na), und die dort etwa noch mehr gebaut werden können¹⁰⁹); sie müssen wegen der Lage und Ausdehnung der jetzigen Feldmark von Zuckau auf beiden Seiten der Stolpe bis zur Kabaune gedacht werden, wonach denn Barcline das jetzige Borkau ist, das unmittelbar an zu Gorrenczin gehörende Dörfer gränzt. Zugleich überweist er den fürstlichen Wiberfang bei den Gränzen des Klosters; dafür aber hat die erste Bestätigung Swantopolsk von 1224: alle Wiber in der Warsnica [sprich: *pa*, es ist die aus dem Warznauschen See kommende Warsnitzza¹¹⁹], die jetzige Trzelniza, welche die Ostgränze der Zuckauschen Feldmark bildet], und vom Ort ihres Einflusses in die Radune aufwärts [also in dieser, die dem Kloster binnen seiner Gränzen gehörte laut der Bestätigung S. 64] bis an die Gränzen castri [=castellanlae] Gardensis et Gedanensis [also bis ans Gorrencziner Gebiet und in der Slupenla [also der Stolpe] bis zu den Gränzen von Sulocina [= Sullflawa laut der Urkunde¹²⁰]. Daß die Dörfer um

119) So heißt der Bach, namentlich zwischen Kamtau und Jempau im großen Ditwischen Privilegio von 1342 (Ann. 98). — 120) Die Bestätigung Swantopolsk, aus der das obige entnommen, (S. 62. C. 847) ist ohne Datum. Sie gehört vor 1237, weil Sambowo fehlt, vor 1237, wo Swantopolsk die volle Herzogswürde erlangte (S. 86), weil er nur noch Fürst von Danzig genannt wird; sie kann frühestens der Verleihung von halb Drwa an Ditwa vom 23. April 1224 gleichzeitig sein, weil sie für Zuckau nur die [andre] Hälfte bestätigt. Und das ist sie; denn a) es bleibt für sie nur die Zeit von da bis 1227; b) die Veränderung über Drwa machte neben der im Original für Ditwa vorhandenen Urkunde auch eine für Zuckau nöthig; c) beide haben die Unterschrift des kujawischen Bischofs, (der außer Landes residirend, in den ostpommerschen Urkunden nicht häufig erscheint), in der Weise, daß er auf Verlangen des Herzogs unterschreibe, nur in diesen beiden Urkunden; d) die Ditwische hat zu Zeugen den Abt von S. Vincentius und den Propst von Strellna; die Zuckausche, und zwar sie allein, hebt deren Mitwirkung bei der Stiftung von Zuckau hervor; e) ja ihr Schreiber hat die für Ditwa so sehr im Sinn, daß er von „beiden Theilen“ redet, denen die Kolde gemeinsam sein soll.

Judau nebst Ramlau und Schmierau unter Dänzig gehörten, zeigt die befähigte Aufzählungsweise.¹⁰⁰⁾, auch sollte jeder Ort zu seiner Burg dienstpflichtig bleiben nach den Bestätigungen C. 400. S. 62,

ohne doch den andern Theil anzudeuten, den wir nur durch die andre Urkunde kennen. Beachtet man das alles, ferner die Erwähnung des Abts Nard, die Art der Theilung von Dziwo, die nur auf wenige Jahre nach 1224 paßt, — die seit 1281 ließ keine Gemeinschaft mehr zu, erwähnt *dimidium pristae* [Wehr?] und *huuilliam totum* in Bargi nicht, — so ist die Richtigkeit der Urkunde so stark gestützt, wie die keiner andern in dem um 1450 geschriebenen Judauschen Copiarium, außer den beiden, deren Original zu Breslau ist. Wenn nun die Annahme der Unächtheit einer Urkunde überall zum Beweise verpflichtet ist, so wird es hier eines zwingenden bedürfen. Dafür werden die Bedenken nicht gelten können, derentwegen Hirsch (9. 10) so viel verdächtiges findet, daß die Urkunde vorläufig als Judausches Werk aus dem 15ten Jahrhundert anzunehmen sei, welches Ritzwits Urkunde durch Umschreibung verächtlichen wollte. Dagegen: 1) dann würde dieselbe dazu erwähnt, nicht eine von Swantopolk angefertigt sein; 2) wie sie verächtliche, sehe ich nicht; 3) Hirsch selber beschränkt die Annahme, indem er sagt: es seien ganz zweifellos alte und bewährte Nachrichten benutzt; 4) der Hauptgrund, „die Urkunde sehe *Salicina* statt *Saliflawa*, und gebe durch die *Stuponiza* dabei zu erkennen, daß sie *Salicenzin* am Flusse *Stolpe* meine, sie verwandle das *castrum Godanense* der Stiftungsurkunde einmal in ein *Gardense*, dann wieder in ein *Gardense et Godanense*,“ würde doch nur Aenderungen durch den Schreiber des Copiariums, noch nicht die Nichtexistenz eines Originals beweisen; er beruht aber auch auf irrigen Voraussetzungen, nämlich: „die *Waraniza* (cza), am Wehr *Woloweyn* (*Olaica*) neben der Gränze des *castrum Godan.* 1217. (*Gard.* 1224) sei identisch mit der in die *Kaduna* fließenden *Varamica*, die entgegengesetzt den Gränzen des *castrum Gard. et Godan.*, und mit dem Bach *Warsniza*, der nördlich von *Chmelno* in die *Dzłodniza*, die = *Dzłża* sei, fließe, und diese in den *Kadamezer*,“ — jene erste *Warsniza* ist ja ein Fluß, wo man den Küstenfluß *Stör* fing, den der Deutsche Orden schon 1282 abtreten ließ, als er auch die *Kugenering* erhielt.

namentlich zu Danzig nach S. 61. 64. Es läge also nahe, die Garbische Castellanei mit der von Gorrenzgin für einerlei zu halten. Jedoch weil diese schon den Namen hat, weil der Singular *castrum* sie mit der Danziger eins macht als deren Theil, und weil ihre Gränzen das Klostergebiet gewiß ebenso in sie einschließen sollen, wie die von Sulocina das Dorf, halte ich sie für den Namen von Rißtwis dortigem sonst namenlosen Gebiete; es ist dann nach seinem Tode zu Danzig geschlagen, zu welchem auch Ortwa 1224 gehörte, und muß nach der Lage von Slichau und Wohlschau an Belgardische, somit auch an Chmelno, gebränzt haben. Da für den Ort, von dem es benannt ward, kein vergleichbarer Name vorhanden ist, so halte ich bis auf weiteres für die Stelle des Schlosses den Wall des *castrum* [= Garb] antiquum, der 1342 am Nordufer des Sees

ein Theil der Elbinger Weichsel (S. 15). die zweite Wardniza ist am Kloster, dort vorhanden; aber die Dffosniza geht nach der Schrotterschen Karte gar nicht zur Kadame, sondern zur Leba. — Die Annahme, Sulocina und Slupeniza seien Sullemezgin und der Flus Stolpe, setzt schon die Unächtheit der Urkunde voraus; sie selber dagegen gibt das Sulocina als Nebennamen vor und statt Suliflawe, (er ist abzuleiten von Sullis, der Abkürzung des Rännernamens Suliflaw); die Slupeniza folglich als Nebennamen der Stolpe; slup polnisch, slup und stolp böhmisch, bedeutet Pfeiler, ist zunächst Ortsname, als Flußname Abkürzung aus Stolpeniza, Slapeniza. Wie nun ein Ort in Mecklenburg zugleich ztulp und slup hieß (C. 139. 166), die hinterpommersche Stadt sogar in derselben Urkunde (C. 616), der Flus bei ihr Stolpe, Sluppe, Slupniza, so kann es, und nach unserer Urkunde muß es auch, bei dem Zukauschen Bache sein; 6) Die Einleitung sei ungewöhnlich; ich finde sie der Zeit vor 1227 ganz angemessen; 6y) die Urkunde gebrauchte ungewöhnliche Ausdrücke; ich sehe davon nichts; das allein hervorgehobene *beneficiarii* wird auch in Urkunden Rißtwis 2. und in einer von Währen aus veranlaßten Urkunde Bormins 1. von ao. 1229 von fürstlichen Beamten gebraucht (CP. 161. 29. 49, 35. C. 406) und ähnlich schon in der römischen Kaiserzeit (vgl. Suet. Tib. 12. und die Ausleger.

von Warynau auf der Ostgänze der Feldmark dieses Dorfes sich befand¹²⁰).

Das Kloster heißt 1217. 1224. von Stolpa, seit 1229 von Zuckau; die Stelle ist ohne Zweifel dieselbe¹²¹). Der Theil der Feldmark und des Klosterbesitzes zwischen den beiden Richtungen der Radaune ist nie in den Verleihungen eingeschlossen; ich meine, er war wie das angränzende Dorf Strzelno oder Ellernitz (vielleicht nebst den andern dort zu Zuckau eingepfarrten Orten) Besitz des Mutterklosters Strzelno, Strellin, -na, der später an Zuckau überlassen ward¹²²); die etwa dort weilenden Mönche sind nebst dem Zuckauschen Propste wohl ohne Zweifel die Prämonstratenser, welche nebst Cisterciensern [von Oliva] um 1243 zwischen Swantopolk und Sambor vermitteln wollten (C. 808)¹²³).

21. Bugig war ein Dorf Puzk¹²⁴), das Sambor I. an Oliva gab, hernach aber zurückerkaufte, um es zu einem forum, einer Gerichts- und Marktsätte, zu machen (C. 302). Seitdem also

121) Von den Orten umher lag Sulislawo nach dem obigen an der Stolpe [etwa beim Borwerk Liffau]; es steht allein in den Urkunden von 1217. 1224, wo allein Golubino fehlt, (Denn die Bestätigung von 1295. S. 64 entscheidet nicht, da sie alle Namen der frühern Urkunden hat, auch die der verlorenen Orte); ich halte sie daher für einerlei, der erste Name wäre eigentlich der des Besitzers. Daxelme ist allein nach C. 400, wo Wislicino fehlt; ich halte beide für die Theile von Borkau, wie solch Verhältnis öfter erscheint (vgl. z. B. über Serdin S. 15); wo beide fehlen, sind sie zu Zuckau gerechnet. — 122) So besaß Umesunborn Güter neben dem Besitz seines Bruders Doberan, die es nachmals diesem überließ. — 123) D. 539 hat einen propositus Michael de Sanlin als Zeugen in einer Urkunde Bartschows 2. von Danzig; das wäre das Pfarrdorf Sankta bei Lancenburg. Aber von einer Propstei dort ist sonst nichts bekannt, in Oberpommern gab es nur Kloster- und Capitelspropste. Ich halte daher den Namen verschrieben oder falsch gelesen für Strollin; die Dubowischen Copien haben öfter solche Fehler. — 124) Auch Patse, Puach, Pucocz, Puzsch, im Objectiv Puconsia.

hatte es einen Gerichtsbezirk, nachmals eine Castellanei, deren Amtete in den mir zugänglichen Urkunden zuerst 1271 vorkommen. Der Bezirk ist von Danzig abgezweigt, wie die dahin burgpflichtigen Orte zeigen (§. 22); sein Westende wird darnach durch die äußersten derselben bestimmt, Govina (Gowin bei Neustadt) und Sarnouicz, Zarnowitz. Dieser Ort hatte 1235 schon das unter Oliva stehende, und von einem dortigen Conventualen als Probst regierte, Nonnenkloster, das damals schon Ltubecov Lübkau, Gardlino (1279 Garlino, Gliente?), Pribrodovicz (-dov, Przibitz?) und den Pesnlza See mit seinem Ausflusse bis ins Meer (Zarnowitzer See und Piasnitzbach) besaß (C. 494), 1279. 83. auch Kartoschin, Karlikau, Schwegin und Obargau. Puszig, Starin (Starzin) und Zarnowitz sind von Sambor und Subislaw verliehen (C. 302), welche also den Bezirk besaßen. Zu diesem gehörte also auch das vom zweiten verliehene Rumina, Rumna (1285 Rumpna, 1669 Rumben), b. i. nach den Gränzbestimmungen von 1283. 91. 1342 Rahmel am Rumkenfließ, das unmittelbar an die unter Mstwił stehenden Oriwa, Kristkowo und Ebichau gränzte; dadurch ist die Südseite angezeigt. Aber die nachmalige Castellanei reichte weiter, bis an Gmelnno; denn sie enthielt Miloszewo (1277 und schon unter Swantopolk) und Bendargau 1284 (§. 18) und zufolge der Aufzählungsweise in den Zukauschen Urkunden auch Oriwa und Ebichau¹⁰⁰). Sonst werden in sie auch gesetzt Bruzeno 1285 (Brusdzewo, Brusdbau), Erwerb des Erzbischofs von Gnesen, Cetnono 1277 (Czetttau) und Veleves 1284 (Großendorf), Besitz des kujawischen Bischofs und Capitels durch Swantopolk.

22. Danzig¹²⁵) war die Hauptstadt von ganz Oberpommern, schon 1235 von vielen Deutschen bewohnt, die Residenz Sambors 1., Subislaws 2. und dann Mstwił 1., Swantopolks, Wartislaws 2. und Mstwił 2.¹²⁶). Die Burg lag am Einflusse der Motlau in

125) Gdansk 1178 ff. Gdansk 1148 und noch jetzt polnisch, Gydanzic 997; deutsche Formen Dank 1217, Dancek 1224, Danni 1269; Objectiv Gda-, Gedanensis, 1248 Danensis. — 126) Beläge dafür sind wohl überflüssig.

die Weichsel. Der frühere und weitere Umfang der Castellanei er-
 hält aus den Orten, welche Oliva 1220 besaß, als welche sämtlich
 (sowie Ortna 1224, Zuckau §. 20) zum Burgdienste nach
 Danzig pflichtig waren, und es im beschränkteren Maße auch blieben
 (C. 304). Die in den Urkunden genannten Orte sind die Gaben
 Subislaw's, Zarnowig, Starzin und Rahmel; die von Rittersn ges-
 chenkten Warsow (Warsow bei Zarnowig) und Gowin bei Neustadt
 (alle in Puzig §. 21); die von Ristwi gegebenen Kristkowo und
 Gimeln¹²⁸), und die von Subislaw geschenkten Wadino (d. i. Wasino,
 Mehau in Gorrenczin) und Wostricza. Oliva besaß damals auch
 aus seiner Schenkung von 1215 Plawano (in Chmelno §. 18),
 Hostricza und Scowarnicow (Dsterwief, Schönwarling)¹²⁷), Se-
 refen und Wasino (C. 238). Da dies nun das Wadino der Urkunde
 von 1220 ist, so wird deren Wostricza dies Hostricza sein¹²⁸); jedes
 der beiden Paare wird durch das eine Dorf bezeichnet, mit dem das
 andre auch sonst in enger Verbindung erscheint; Plawano fehlt als
 im Wittthum der Danczoka belegen. Burgpflichtig nach Danzig sind
 jedenfalls auch die 1220 nicht genannten, weil „alle Güter Olivas;“
 von denen der ersten Datation besagt es auch die Urkunde über sie.
 Die Gebiete von Puzig, Gorrenczin, Chmelno, und [nach der Lage]
 Garbe, sind also vom Danziger Burgbezirk abgezweigt, das erste
 Anfangs als Gerichtsbezirk, später als Castellanei, eben so wohl
 auch die andern. Garbe ist um 1220 zu Danzig zurückgekehrt, sein
 Ostthell, etwa die Kirchspiele Quaschin und Zuckau (mit Seefeld),

127) Scowarnicow ist Schönwarling nach Dr. Kosgartens Er-
 wels C. 240. Es ist stets mit Hostricza (seit 1291 Ostriza geschrie-
 ben) verbunden. Beider Gränzen reichen bis 1282. 1307 bis an die
 Matlawa (Rottan); 1342 die von Scowarnic allein [denn Ostriza
 wird nicht genannt, als nicht mehr Ditsch] nur bis ans Bruch [also
 an die Belau]; Ostriza ist also zwischen beiden Gränzwässern, also
 Dsterwief. — 128) Die vom polnischen ostry, ostrow gebildeten
 Namen werden in Westpommern mit B geschrieben. Vergleiche in
 Westpommern Wolsucyn 1217, hernach ohne B. (S. 15). Die Ver-
 tauschung von h und w zeigt Hologast für Wolgast, und andere. ...

dabei geblieben; in der Castellanei Danzig lagen 1277 Warsno, Warznau, das der Landesbischof damals und 1342 besaß, aus Schenkung Swantopols (CP. 109), Zuckau mit der Gegend bis Schmirrau (§. 20), Granitzno zu Tolar, wenn es das 1284 verliehene Granou⁹⁹) ist.

Die Gränze des engern Danziger Gebietes gegen Garde zeigen die Güter um Olwa, welche Sambor 1. von seinem Antheil an der väterlichen Erbschaft der Abtei schenkte¹²⁹⁾. Zu ihm gehörten die Mering mit einem Theil des Haffs (§. 15), gleichfalls schon unter Sambor stehend, Subslaws Gaben an Olwa, Schönwarling (Kirchspiel Rosenberg) und Osterwieß (Warrdorf), die (nach CP. 109) von Swantopolk und Mistwi 2. an den Landesbischof gegebenen Orte Gorca [wofür ich nichts zu vergleichen finde, als Gorczisko (d. i. Groß Gorka) im Kirchspiele Mariensee], Unemino, Katzeo [Kagte, Kirchspiel Trampfen] Scrobotovo [ob Strobocovo? das könnte sein Trampfen (o = a) mit der Präposition], und das 1286 seinem Domcapitel verliehene Machovo⁹⁹⁾, [vermuthlich Domachow, Kirchspiel Prangenau¹³⁰⁾]; dann unbedenklich auch die von Mistwi 1280 dem polnischen Kloster Lynbe geschenkten Clodaua, Malaulla, Groß Succino, Sacrzevo [Klobau, Wösendorf, Groß Sufczin, Jatzzewko, alle im Kirchspiele Klobau], und Grabino [München Grebin], weil dies Mistwi 1273 verlieh (RN. 49, 4), als das Dirschauener Land noch unter Sambor stand; vergleiche die nördlichsten Orte in demselben (§. 26). Liulscza 1284 in der Castellanei⁹⁹⁾ könnte Lagfschau,

129) G. 112. Olwa, Salcowitz, Clambowi, Sterkowe, Stanowo (wofür seit 1235 Golusdowo = Klosterwald Goloßow 1532), Granzowi (-zow, Grenzlan nach dem großen Privilegio von 1342) Sintimiu (Cincimech). Die drei ersten bilden nebst Ciminov [=Cimela Num. 106] 1249. 79. die vier sortos [so die Urkunde, Jacobsen hat coortos, vgl. aber Num. 86] d. i. Rebenhöfe, aus denen das Allodium um das Kloster bestand (CP. 119. J. 206. 208. RN. 55, 43. 56, 18), die hernach allein genannte Feldmark Olwa. Cimela mag das Vorwerk Schäferrei sein. — 130) Es ist derselbe Name mit der Präposition do; die Präpositionen werden oft weggelassen.

mit g für w, im Kirchspiel Kladow, ober Biffau im Kirchspiel Prangenanau sein. In Dřitřiza machte der Unterkroft von Dřifchau Anspruch, der ihm 1292 aberkannt wurde; es lag also wohl an der Gränze, wie denn auch 1276 der Stäblautsche Werder [zu welchem wohl das zum ehemals bischöflichen Amte Subtkau (S. 26) gehörige Gemälz] vom Danziger unterschieden wird. Dieser ist „der Werder zwischen der Wpřla und Mollau, dem engen und dem neuen Baffer“ mit den Orten Osyceze, Somowo, Uřatino, Otřlave, Wisłma, [Woffitz, Schönau, Trutenau, Boglaß, Bedlinken; nach der dadurch angezeigten Dertterfolge gehören die folgenden in den Ostheil des Werders], Biřtra, Sedllsko [Leßlau?], Vřucht, Ostrow, wie ihn Jacob und Johann Uniflaw 1310 dem Deutschen Orden verkauften, und ihre Vorfahren seit sehr langen Zeiten durch Schenkung Rřřkwis [also des älteren] besaßen¹²¹⁾; er ist zu Danzig zu rechnen, weil dort die Familie war, weil der Werder nachmals Theil der Danziger Comthurei ist, und wegen der Lage von Schönwarting, Ořerwiel und Gřebin.

23. Das Schloß Stargard¹²²⁾ schenkte Fürst Grimiflaw den Johannitern. Wir haben darüber seine zwei am eilften November 1198 zu Schwetz ausgestellten Urkunden, die eine (C. 184a) zählt seine Gaben auf, die andre (C. 181b) begrängt die zusammenbelegenen als Bezirk des Schloßes Stargard; eins der Dörfer grängt an Bogutken (a), und die Urkunden für das dortige Kloster Samboria von 1268. 60. (RA. 59, 57. c. d) und 1274 (e)⁷⁴⁾ bezeichnen gleichfalls dessen Gränze „mit den Johannitern.“ Die Maale sind: die Verpřfa vom Einflusse der Netima aufwärts bis zum Castell Wis-

131) Boigt Geschichte Preußens 4, 27. Dětřichs Urk.-Berz. S. 44. Die Verkäufer, Castellan und Camerar zu Dřifchau, sind o. B. Johann und Jacob, Söhne des Castellans Uniflaw zu Danzig 1297 (S. 245), der sehr häufig vorkommt, 1268—93 als Camerar zu Danzig, 1296 als Castellan zu Juppig, sowie sein Bruder Andreas als Castellan von Danzig 1261—96. Ein Uniflaw war 1220. 24 Zeuge zu Danzig, hatte Warsow an Dliva geschenkt (C. 392). — 132) Stargrod 1198. Stargrod 1198. 1238. Stargart 1258. 76. ic.

soke, [Schrotters Karte zeichnet ein trocknes Rondeel im Wiesengrunde an der Berse südlich, wo sie westlich von Stargard aus der südlichen in die östliche Richtung umsetzt], dann vom Flusse weg zum Kreuzweg vor dem See Crang (h., Cranke c., Grange größtentheils zu Bogutken e, bei Krangen); ein kleines Moor c; Fichten unfern des Sees Orscherschow c, Orseekow e, [bei Lindenbergl¹³³]; eine Dorffläche b, ein Gränzbrink b, der am Königswege c. e; das weiße Moor b [im Südosten von Jarischau]; ein Thal hinab zur Berse b, oberhalb Jarosou a [nicht oberhalb Jarischau] über den Fluß b. c. e und ein gleiches Thal [das bei Walkar] hinauf, so daß beide mit dem Fluß ein Kreuz bilden b, nach Clobuck e, zum Gränzbrink am See Ostrouthe b, See Gostna c, zum untern Ende des Sees Gust, wo ein Fließ aus demselben eingeht e, [also die durch Flüsse verbundenen Seen bei Defa, die einen Werder (ostrow) einschließen]; nahe dem Schlosse Gnosna c, Burgstall Genesna e, ober Wall Jungfrouwe d [der Hügel an der Fitze bei Jungfernberg]; den Berg hinauf zum Flusse Decnisse c, Veczisse, Vethzissa d, Verissa e lies [da r und z oft äußerst ähnlich] Vezissa, Vetwza b, Vethrica a lies Vethzica; dieser Fluß [die Fitze] aufwärts zur Hälfte c. d. e, bis zum Einflusse der Rudcounica a, Rutkowniza b, Rutkouenicz a c, Rutbokinize e [bedeutet: Grzeschmiedenbach, ist die Struga, d. h. Fließ, an welcher Mikowiz liegt]; diese hinauf bis zum Wege von Visino nach Trsow b [Wyszyn, Dirschau], Scedron und Cameron (Camorowo¹³⁴), Szabrau, Kamerau) eingeschlossen a; mitten durch die Dorfstätten Chocholece und Litoerew zum Gränzbrink an der Kaufmannsstraße von Danzig nach Stargard, Herrn Grimislaw's Weg genannt, [Demlin ist nach spätern Urkunden eingeschlossen]; dieser Weg bis zur Milechow-niza, und diese hinab zum Einflusse der Jastrimba in den See

133) Siehe die Urkunde von 1350 in Ledeburs Archiv 1, 246. —

134) CP. 136. 137. von 1290; es werden darin dem Bischofe die Lehnen von Lubesowo, Rykosyn, Czarnocyn, Rownino, Camarono zugesprochen.

Stenco [der zwischen Garzau und Labunken ¹³⁶], die Bäche [sind die östlich von Demlin] und sein linkes Ufer entlang gegen Stargard hin bis zu Brächern, diese in der Mitte entlang [der Wiesenbach vom See bis Kokosken] bis zum Stargard-Dirschauer Wege, von da längs des Baches Retima, der durch den See Retima [Bach und See unfern nordöstlich von Stargard] zur Werse, wo der Anfang b. — Genau erwogen lehren nun die Urkunden, was meines Wissens bisher nicht beachtet ist; die erste nämlich (a) unterscheidet eine dreifache Schenkung des Fürsten, eine gegenwärtige, (do superaddo, damus) eine frühere (dedi) und eine darin eingeschlossene noch frühere ¹³⁶), und die andre Urkunde (b) besagt, daß die zweite Schenkung seit 24 Jahren im Besitz der Ritter sei ¹³⁷), woraus man folgt, daß Grimislaw schon längere oder kürzere Zeit vor 1174 regierte. Die Schenkung von 1198 begriff die Lübschauer Kirche, das Dorf Ricosino [Rukoczin im Kirchspiel Lübschau ¹³⁸] und die im oben begränzten Complexus eingeschlossenen wüsten Dörfer Szar-

136) Aus dem See kommt die Stina; er heißt in einer Urkunde (Leдебурґ Archiv 1, 235) Stencz bei Gotzow und Labunekin; folglich ist die Jastramba nicht der Bach bei Jastrzembia. — 136) dedi ... villam Reuczinow, quam etiam jam dudum dederam. — 137) Der Bischof contulit den Rittern de bona voluntate sua ac ipsius capitali libero consensu decimas super alias omnes possessiones ipsorum superioris nominatas liberas perpetuis temporibus possidendas, sicut antea xxiiii annis possederunt. Hier den Bischof und das Capittel als Subject zu nehmen, erlauben weder Grammatik, noch Context, noch Geschichte, (die Zehnten wurden dem Bischofe schon 1148 bestätigt; daß die Gegend schon lange christlich, zeigt schon der Name des Martinus); Subject sind also die Ritter, die ipsi; die „obenbenannten Besitzungen“ sind eben die des in der Urkunde begränzten Complexus, in welchem die erst 1198 gegebenen Dörfer wüsten waren. — 138) Pöpliner Urkunde; RK. 59, 57. Daß Ruketin = Kokoczin, scheint dadurch ganz sicher, daß 1290 an Jacob und Luthard, Gottschalks Söhne, Somino verlehren ward (RK. 49, 8 das Jahr nach den Zeugen; meine Abschrift hat 1290), an Kokoczin grängt aber Summin. Ricosino ist also Rukoczin bei Lübschau.

Wau und Czarnoczn (Cernotino a, zarnecln d, Czarnoczn¹²⁶⁴), das an Bogutken gränzte (d); die früheste Schenkung vor 1174 das Dorf Kownino (Kownino 1290¹²⁶⁴) bis zu den Gränzen von Bogutken mit allen Wäldern, Seen und der Fiße, [also die Gegend von Benglau und Jungfernbetg]; die zweite von 1174 das Schloß Stargard mit allem Zubehör, ferner alles Land zwischen der Frachtstraße und der Berse bis an die Gränze von Kamerau, dies Dorf selber, und des Fürsten Antheil an der Ferse von Biffote aufwärts bis Jarischau, wonach der andre Antheil als Zubehör von Czarnoczn 1174 noch ablich war, und Kownino an die Ferse gränzte. Zum Lande zwischen der Frachtstraße, der Berse und Kamerau, sind zu rechnen Schöneck, wo nachmals der Comthur sig war, mit den vorligen Orten seines Kirchspiels und denen des Kirchspiels Garczan, (jenes bis Japowonik, dieses bis Kaznitrowo), wonach denn als Zubehör des Schloffes Stargard (1174) nur die dort zu den Kirchspielen Stargard und Kokoske belegnen Orte übrig bleiben, und der in b begränzte Schloßbezirk Stargard das durch die Schenkungen entstandene Gebiet des dortigen Ordenshauses meint.

24. Das Schloß, ohne Zweifel das 1238 bestehende Ordenshaus Stargrod (C. 576), ist laut des Gränzzuges an der Stelle des jetzigen Amtsvorwerks. Eben dort lag es 1276. 82; denn bei der Brücke vor ihm endete die Gränze des zu Rewe gelegten Landes (Scoffow §. 13) und die Urkunden hätten sich anders ausgedrückt, wenn es südlich, also auf der Gränze lag. Es hatte aber 1293 ff. einen fürstlichen Castellan, und hieß allem Ansehn nach eine Zellung Sambor; denn Scibor, Castellan von Puzig 1271—89, von Stargard 1293, von Dirschau 1296, ist 1292 Castellan des sonst nie erwähnten Sabor [sic] und hat als solcher, nebst dem Castellan von Dirschau, die Gränzen von Raidau und Radostowe festzustellen, wie die des daran stoßenden Brzusß als Castellan von Stargard (RA. 55, 65. 66. 3. 238). Dann hat Sambor dies Schloß von den Johannitern zurückerhalten, deren Güter um Schöneck 1290 auch schon unter dem Comthur von Pabtschau standen¹²⁶⁴, mindestens 1) mit den Orten, die 1174 zum Schloß gehörten (§. 23); dazu ist gelegt 2) der Landstrich bis an

Maidau und Orusj, der gleichfalls wie jene zu den Kirchspielen Stargard und Koloske, und jetzt größtentheils zum Ante Stargard gehört, aber auch 3) die Gegend, welche westlich vom Lande Scoffow, südlich vom Besitz der Johanniter liegt; denn darin ist das Dorf (die Stadt) Stargard (§. 13) und Gottschall von Stargard im 1268 Besitzer von Wolozin (Ruketin) und als solcher Sambors Vasall¹²⁶). Diese letzte Zulage kann der Lage nach vorher nicht wohl zu einem andern Districte gehört haben; wir fassen sie als besonderes Gebiet und benennen sie bis auf künftige genauere Kunde vom Castell Wiffoske; es ist nach Süden bis in die Wildnis auszudehnen, von der später das Kirchspiel Groß Schliewiz zu Stargard gehörte (§. 10). Das erste und dritte und 4) das von Scoffow bezeichnete Gebiet, das (1276) 1282 an den Orden abgetreten ward mit Neue, zu dem es bis dahin nicht gerechnet ward, stossen unmittelbar am Schloß und am Dorf Stargard zusammen; das zweite beginnt ganz in der Nähe; das dritte und vierte sind durch die vom Schlosse nach Schweg führende Landstraße, das erste und zweite durch die Vertiefung dicht neben ihrer Fortsetzung nach Danzig ganz genau geschieden. Diese Lage von Schloß und Dorf recht am Ortmaale und Mittelpunkt der vier Landstriche, so daß doch das Dorf in einem andern als das Schloß liegt, begründet hinlänglich die Einzurechnung auch des vierten zur Castellanei nach Sambors Herstellung derselben, begründet die Annahme, sie habe vor Verleihung des Schloffes Stargard an die Ritter im Jahr 1174 im demselben Umfange bestanden, mithin erst nach ihr Grimihlaw den Theil südlich und den Rest westlich der Straße als zwei besonders Districte gebildet, vielleicht auch die Schloßer Scoffow und Wiffoske für sie errichtet. Denn der Name weist Stargard [= Altenburg] in eine viel ältere Zeit, als es vorkommt, und es kann vor 1174 nicht bloß die wenigen Orte unter sich gehabt haben, welche als sein Zubehör damals an die Johanniter kamen; vielmehr sind diese nur als das zu ihm gehörige Eigen (gleichsam Domanium) zu fassen, wie solches überall durch das ganze Mittelalter, und stets geringen Umfangs, von dem weiteren Verwaltungsbezirke zu unterscheiden ist. Auch die zu Garzan eingepfarrten Orte neben diesem Eigen waren, wie der Zehat-

freit von 1290 ergeben wird¹³⁴), nicht mehr im Besitz der Johanniter, und gewiß wie andere Orte des Kirchspiels und das angrenzende Pöfelau zu Dirschau gelegt (§. 26), wohl auch in Herstellung früheren Verhältnisses. Zu demselben gehörte wenigstens später auch Strippau (§. 349), das von Wislwi vor 1291 zur Anlegung eines Billalklosters an Eldena geschenkt, 1294 verbriefte Srepowe, Strepow¹³⁹); also das Kirchspiel Wyszyn, in welchem es liegt, darnach auch das von Schönec, nebst dem Besitz der Johanniter. Beide mögen ursprünglich den Bezirk des Schlosses Gnosna gebildet haben, da dies doch einen solchen gehabt haben wird, nach Süden hin nicht gehabt haben kann (§. 25), und in den Urkunden von 1260. 74 (d. e. §. 23) zwar nur Wall, aber in der mit c bezeichneten, welche Wiederholung einer Verleihung des älteren Sambor ist, Schloß genannt wird.

25. Vom Pfarrdorfe Warczyn im Berentzer Kreise hat den Namen das Land Garzen, -zino, -czin, in welchem Sambor 2. 1258 das Kloster Samboria (auch Samburia, Samborg) als Billal von Doberan stiftete, das wegen der dortigen Dede [nicht lange] vor 1274 nach Pelpin verlegt ward, und dort [Anfangs] Neu-Doberan hieß. Die von ihm gewährte Dotation, innerhalb deren das Kloster lag, [vermuthlich wo das vom Dorfe getrennte Amtsvorwerk Pogutken steht] bestand aus den Gütern von Pogutken (Pogothkowe, Pogotkow, 1198 Pogodcon) von Kobillau (1258 Pelowe, 1274 Cabillow derselbe Name mit der Präposition k, ga) und Koszmin (Cosmenym) mit ihren Zubehörungen, lag in demselben Lande, und gränzte von der Höhe bis zum Krangensee an die Johanniter (§. 23), weiterhin an Szemely [Semlin], an die von Dobenym nach Pogutken führende Straße¹⁴⁰), dann [mit Einschluß

139) Delrich's S. 24. Dähnert Pomm. Bibl. 5, Stüd 8. 9. Daß es schon 1291 Mönchen gehörte sagt die in Ann. 88 citirte Urkunde.

140) Sie ist wohl der in der Gränzbekimmung der Johanniter erwähnte Königsweg, dort wo die heutige Straße von Danzig nach Conig und Schlochau sich befindet. Auf ihr ist der Stobbenweg,

der Dabrickmühle und von Maitau) an Polabyn [Groß Wallubin], schloß ein die Dorfstätte Seernkow, dann die Wiese dieses Namens [Groß und Klein Czirnau], das Moor und die Dorfstätte Winzento [bei Lippinken, weiter Stephanowo und Glatau] und die Höhe ganz bis zum Einflusse der Rudkowitza, von da an halb bis Jungfernberg. Die ganze Seite neben den Johannitern hatte bereits Sambor I. an Doberan geschenkt; sein Neffe desselben Namens bestätigte die Uebertragung vom Abt des Mutterklosters an das Billal¹⁴¹). — Im Kirchspiel Garzin ist Lenowo, wohl das Lentwe, Lenowo, von dem Ritswi I. eine von Sambor II. bestätigte Konzeption an Judau verlieh¹⁴²). — Nicht an das Dorf Garzin gränzen die Güter Palescowitz [beide Paletschen], Seshino [bei Schildiß] und der Sithne- [Sitten-] See, welche das Kloster Dyffow [Polnisch Krone] 1289¹⁴³) und 1295 erwarb, und zwar die Hälfte des letzten von Marsubius von Redemio¹⁴⁴) [Pfarrdorf Niekanow

allein vergleichbar für Dobrynin, und passend (vgl. Scriboe = Drilboe S. 15), die Präposition a wird oft vorgeschlagen. — 141) Also nach den S. 23 angeführten Urkunden. Aus der Lage im Lande Garzin ist offenbar durch Mißverständnis die Nachricht (vgl. Jacobsen l. c. 36) von einem mit Pselpin vereinigten Kloster in Garzanam, Garusee in Preußen entstanden. — 142) S. 52. 51. 60. 64. C. 84. 844. 400, hier ist zwar Leniue gedruckt, aber die Urkunde selber hat laut der Anmerkung: Leniue. — 143) R. 49, 35. Die Gränzen: vom Ausflusse der Seshina aus dem See Seshino [Thesino les Ch. ist der durch Czirnau führende Bach laut der Urkunde e in S. 23, über die vgl. Ann. 74] den Bach hinauf bis Veroye, dann durch Radnie Wald ad prelatiam [Waldbahn? von przelaviam, durchjagen] dacia, die auf dem Wege von Kyschovia nach Coscorina [Berent] zu den Mooren. Rocanova incl. [bei Schwarzenko], ex his paludibus super insulam et sic in eoneki ostrov [d. i. Roßwerder] super rubum ursi zum Flusse Versiaba [polnische Form rz = r sonst, die Berse] ihn hinauf bis zur Scheide von Slapanini, von ihm weg zum Dorfe Lanconica [bei Bahrenberg] mitten durch den See Sitno, [siehe oben] zum See bei Rafne [Rawno] bis diesem Ort gegenüber, zum See Seshino. — 144) Delrichs Urz. Berg. S. 25.

daran]; sie gehören also ohne Zweifel zum Lande, dann wohl auch Kyshau, zu dem beide Paleschken eingepfarrt sind. Dies ist Vela [Groß] Kyrseva [Kiseva 1290, Kyshovia 1289, Kisev, Kyssow 1315. 16], welches Wladiw 1281 dem Boiwoden Nicolaus von Kallsch verleh¹⁴⁵⁾, 1290 bestätigte, und mit den Dörfern Lubna, [Lubna, Kirchspiel Gzerok] und Danwanow, Dambrowa [Dombrowa, Kirchspiel Bielle] mehrte (K. A. 49, 37); des Erwerbers Sohn überließ diese Güter und Mresino 1315 ihrem Bruder Jacob, dieser 1318 dem Deutschen Orden¹⁴⁶⁾, der zu Kyshau Schloß und Vogtei einrichtete. Da 1290 zu Kyshau 16, zu Dombrowa 8 benannte Seen gehören, die wegen der Paleschischen und Samborsischen Güter nicht nördlich von Kyshau und östlich von Blumfelde gesucht werden dürfen, so muß zu den Orten die erst seit [vielleicht auch mittelst] der Verleihung angebaute Wladiw bis zur Westgränze von Oberpommern an der Castellanei Bieten gerechnet werden, wohin ja auch zwei der genannten Orte liegen¹⁴⁶⁾. So mag denn auch des genannten Jacobs Bruder Nicolaus der Nicolaus sein, welcher 1324 das Dorf Cassebud [Kossebude mit Amt Friedrichsbruch] dem Comthur zu Schwez-Schlochau vertauschte¹⁴⁷⁾, wodurch die Gegend zum Schlochaner Gebiete kam.

26. Lübschau¹⁴⁸⁾, dessen Kirche Grimislaw für zwei Priester botirte, [wonach der Ort schon ein Hauptort war] dann 1198 an

145) ib. II. 50. 51. und was Num. 99 gesagt ist. — 146) Leider gibt die Schrötersche Karte die Namen der Seen nicht oft. Ich will die Namen aus der Urkunde von 1290 hersehen, ob vielleicht dadurch ein Leser Veranlassung zu ihrer Ermittlung bekomme. Zu Kyshau gehören: Crano, [Der Kranger See bei Bartoszwies], Coselno, Cyraone, Droste, zwei Prusinech, Dluge [d. h. lange], zwei Slupino [bei Stupinko?], Chebst, Veuronice, Mlosino [beim obigen Mresino? bei Lesno?], Kle, Lubna [Lipno bei Pichowitz], Virchuge, Varsano [bei Borszyn]; bei Dombrowa: Preubocono, Virchuge, Choole, Bzansa, Bresno, Strupino, Rugno, Kelpino. — 147) Deistichs Urkundenverzeichnis 61. und Numerk. 99. — 148) Lubisow 1198. 1309. Lubosow 1239. 40. 48. Liubesow 1224. 29. Lubeschow 1262. 76. 1306ff.

die Johanniter übergab, war 1224. 29. 40. der Stiz Sambors 2. und Schloß mit einem Castellan und andern Beamteten ¹⁴⁹⁾, die zuletzt 1253 vorkommen (D. 341). Eben damals erscheint zuerst der Castellan von Dirschau ¹⁵⁰⁾, wo Sambor zuerst 1202 und zwar beim Bau der Burg (RN. 48, 19. C. 246: in constructione ipotus castri) datirt, obwohl der Ort, dem er im Jahre 1200 deutsches Stadtrecht verleiht ¹⁵¹⁾, schon 1198 nicht unbedeutend war ¹⁵²⁾; es ist dort auch sein Bogt und seit 1275 Mikswis Palatinus ¹⁵³⁾. Dagegen kommt Lübschau 1278 als Dorf an die Johanniter (RN. 49, 7) und wird Stiz ihres Comthurs ¹⁵⁴⁾. Eben so ist Gerdin 1282 eine verwüstete Stadt, und die Gränzen des Dorfes Klein Glanza bestimmen 1291 die Dirschauer Beamteten (§. 15), und Rauden, 1229 Schloß, ist vor 1282 ein dem Bisthume gehöriges Dorf (§. 14), so wie zu Dirschau auch Orte gehörten, die bei dem 1258 wüsten Schlosse Swosna lagen (§. 24). Mit hin ist Dirschau als Hauptort 1253 an die Stelle von Lübschau getreten, und die andern genannten Districte sind zu seinem Gebiete vereinigt. — Zu Lübschau gehörten Ralkow und Radoskowe [deutsch Rathstube] jenes hart an der Gränze von Rauden, beide an der von Stargard (§. 14. 24), weil sie Sambor 1224 als Herr von Lübschau verleiht (C. 355), da er das südlichere Land noch nicht hatte. Im Dirschauer Gebiet lagen Pastolowo 1286 ⁹⁹⁾ [Postelau, Kirchspiel Trampfen], Thure, zu Pselbin gehörig bis 1312 ⁹⁹⁾, einst von Mikswi I. den Johannitern verleiht, nebst Malenino [Mahlin, Kirchspiel Mählbanz] ihnen durch Sambor entzogen, von Swantopoll 1248 zurückgestellt unter dem Zeugniß der Lübschauer Beamteten (D. 269), aber von Sambor als Thurn mit See [nach den Gränzen Groß und Klein Turdze,

149) C. 355. 419. 844. §. 60. D. 269. — 150) Polnisch Czemo aus Trzewo, Treow 1198, 1253. Tressew 1260. Treasov 1283. 86. Therson 1301; deutsch Dersowe 1252 und oft Dirsowe 1258. 79 u. Dirsow 1258 — 151) Voigt Geschichte Preuß. Bd. 3, 266. — 152) Wege führen dahin von Wyszyn und von Stargard. — 153) Siehe §. 27. Ganz unrichtig deutet also CP. 108n den palatinus de Tresseu als einen des gewiß neuern Dörflens Trzechowo in der Bildniß.

Kirchspiel Garczau] zugleich mit Malsowe [Malsau, Kirchspiel Lüb-
schau] von Sambor 1258 verlehcn (KA. 48, 30); Sagnizcovo
1284⁹⁹) gleich zamscowe nebst Unesino (nach den Grängen zwischen
Mylebanz und der Spangau, d. i. der von Spengawsten kommenden
Neuen Notlau, Zajonczkowo, d. i. Liebenhof, Kirchspiel Mählsanz)
von Sambor verlehcn (KA. 48, 26), also auch die an zagaccow
und Mylebanze gränzenden Güter Mosctno [Restin], welche der
Bischof 1282 erhielt zugleich mit Subkau (CP. 119. 127); 1386
war Dietrich von Gzirbeczin [Gzierbienzün, Kirchspiel Garczau] Land-
schöppe zu Dirschau, S. 50. Zu Lübschau sind darnach zu rechnen
die Kirchspiele Stüblau, Gemlig, Gütland (siehe S. 22) Mählsanz,
Lübschau, Garczau, Dirschau, Raikau, und ein Theil von Subkau¹⁵⁴).

¹⁵⁴) Daß Pastelan zum Kirchspiel Trampden gehörte, kommt
vielleicht daher, daß es wie andere Orte desselben ein Besiz des Mo-
dislawischen Bischofes und Capitels war.

(Der Schluß folgt im nächsten Hefte).

added to card ^{XX}
7 157

III.

Das Friedländische Kriegsvolk

zu Greifswald

in den Jahren 1627 — 1631.

Nach den Acten des Greifswaldischen Stadtarchives.

Von D. J. G. L. Kosgarten.

Zweite Fortsetzung.

Siebentes Capitel.

Die Pernsteinischen und die Savellischen Companien zu Greifswald während der zweiten Hälfte des Jahres 1628.

Seit dem ^{27. Juni}_{7. Juli} befand sich der Herzog von Friedland im Lager vor Stralsund, um die Belagerung der Stadt nachdrücklich zu betreiben, während Greifswald durch die Verpflegung seiner Einquartierung, und durch die in das Lager vor Stralsund zu leistenden Lieferungen, in immer größere Bedrängnis gerieth. Das Commando zu Greifswald führte in den Monaten Juli und August noch der Oberst Pernstein. Dann verließ dieser die Stadt, und das Commando ging über an den: Herrn Guigardo von Strasoldo, Freiherrn auf Hofscheune Krabawiez, Ihrer Römisch Kayserlichen Majestät Camerer, und bestalten Obristen Lieutenant des Hochlöblichen Pernsteinischen Regimentes. Im November erscheint als Commandant der: Wohlble, Gestränge und Weste, Johann Friedrich von Köbberitz, Römisch Kayserlicher Majestät wohlbestalter Herr Obriste Lieutenant über die Artosorey. Im December 1628 rückte das Savellische Volk in Greifswald ein, und das Commando daselbst führte nun der Duca di Savelli, oder der: Herr Friederich Savello,

Römischer Baro, Herzog von Voggio Nativo, Römisch Kaiserlicher Majestät befallter Obrister über ein Regiment hochdeutscher Soldaten zu Fuß.

Die Stadt Greifswald mußte auch den für des Herzogs von Friedland Pferde im Lager vor Stralsund erforderlichen Hafer schaffen, wie aus nachstehendem Schreiben des Friedländischen Oberkammerers Marazzan hervorgeht, welches die durch den Greifswalder Kaufmann und Rathsverwandten Valentin Schulz geföehene Lieferung betrifft:

Nro. 49.

„Denen Ehrwürden, Achtbaren, Hoch und Wohlwelsen Herrn Burgermeistern und Rathwanen der Rat Rhibswalt, meinen gunstigen Herrn und Freunden.

Ehrwürde, Achtbare, Hoch und Wohlgelerte, Gunstige Herrn und Freund! Denselben soll ich nicht bergen, daß auf Ihre Fürstlichen Gnaden von Fridlant ernste verordnung ich baldin Scholzen anmelden müssien, daß er allen auf seinem Boden noch ligenden Haber zu Ihre Fürstlichen Gnaden Pferden noturft in fleißiger obacht haben, und denselben niemanten dan meinem Abgefertigten nach unserm Abzug abfolgen lassen solte. Wan er dan demselben gehorsamlich nachekommen, und 330 Scheffel, jeden zu einem schlechten Thaller, darauf geliffert und heraufgefant, Als werdet Ihr ihme denselben mit 330 Thallern, oder 220 Reichsthallern, ohne jenigem Wertzug jeso par bezallen, damit er sich deswegen nicht beschweren, und scharpfer Befellch von Herrn Generall selber darauf erfolgen mege. Due sonst wider was Ihnen lieb ist, und beselle Sie in Gottes Schuß. Geben im Rheyserlichen Lager vor Strallsunt den 5. Jultij 1628.

Der Herren williger Freund

Franz Marazzan, Herr zu Castelnovo,
Fürstlich Friedländischer Ober-Camerer.“

Wollenstein, nachdem er am achten und neunten Juli neuen

Stiles zwei heftige Stürme gegen Stralsund unternommen, und eine Schanze der Stralsunder vor dem Frankenthore erobert hatte, ließ am dreizehnten Juli die Stadt aus ganzen und halben Kartanen beschießen von morgens früh um zwei Uhr bis nach Mitternacht; es wurden 1564 Schüsse auf das Frankenthor und das Knieporthor abgefeuert, und der Triangel am Knieporthore erlitt starke Beschädigung. Doch ward er von den Stralsundern sogleich wieder ausgebessert; sie begannen auch dem Feinde entgegen zu manöuvriren, und legten Fußangeln vor dem Knieporthore. Vom 15ten bis 17ten Juli hielt ein schwerer Regen an, worunter das kaiserliche Lager im Hainholze sehr litt. Das Stralsunder Tagebuch der Belagerung sagt: „Und saßen die Soldaten da, wie die nassen Katzen; viele liefen aus dem Lager im Hainholze nach dem Frankenthore zu, wo noch etliche alte Katen standen, um sich vor Gottes Wetter zu bergen; und riefen die Feinde in den Schanzen überlaut, daß die Pfaffen in Stralsund ihnen dieses Wetter und gewaltigen Regen über den Hals gebetet hätten; wie dann insonderheit die, so in der auf dem Frankendamm eroberten Redoute waren, trefflich gebadet wurden, weil sie bis an den Leib im Wasser standen, und doch nicht von ihrem Posten weichen durften, bis, da sie halb verklamert, sie in der Nacht mit großer Mühe abgelöst wurden, wobei der Feind auch einen Versuch auf den Stralsundischen Triangel thun wollte; allein die Soldaten waren munter und bereit sie zu empfangen, weshalb der Feind seine Lunte wieder in die Pfefse steckte und abmarschirte.“

Der Dreißwalder Rath machte am 17. Juli noch einen Versuch, Erleichterung für die Stadt bei Wallenstein selbst auszuwirken, und sandte zu diesem Ende Abgeordnete an ihn in das Lager, welchen die nachstehende Vollmacht mitgegeben ward:

Nro. 50.

„Vor dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Abbrechten, Herzogen zu Friedlandt und Sagan, cet. der Römisch Kaiserlichen Majestät General Obristen Feldthauptman, und des Dänischen und Baltischen News Generals, unserm gnädigen Für-

ßen und Herrn et. urkanden und bekennen Wir, Bürgermeister und Rath der Statt Greiffswaldt, daß zu Ihre Fürstlichen Gnaden wir auß unserm Mittel die Ehrenbeste Hoch und Wolgelarte, Wolweise, Doctor Christophorum Heroldt, Syndicum, Herrn Valentin Schulgen und Herrn Johann Olevingen, Rathsvorwanten, ins Läger vor Stralsundt abgefertiget, und, nehest anpraesentirung unserer unterthänigen Dienste und Anwunschung alles gebedlichen Fürstlichen Wollergehens, bey Ihre Fürstlichen Gnaden, oder auch derselben Feldtmarschaln, Herrn Johann Georgen von Arnimb, nehestfolgende puncta zu proponiren, und umb gnedige remedirung derselben anzuhalten, befehligett.

1. Weill diese Stadt nunmehr bey acht Monaten vor anderen Stättern alhier im Lande uberauß schwere Einquartirung gehabt, und ein großes an Gelde, victualen und anderen, darauf spendiret werden müßen, daß Ihre Fürstliche Gnaden die Statt mit der Einquartirung hinsüro gnedig beschonen, und das Kriegsvolk darauf abzuführen gnedige ordonantz ertheillen wolle.

2. Daß auch imgleichen die Soldaten, so zur Wyken in der Schanzen liegen, abgeführt werden müßen, zumahl sie von der Statt mit proviant weiter nicht vorsehen werden können.

3. Daß die Minderungen allenthalben gnedig vorhüttet und abgeschaffet werden müßen.

4. Die Commercia zu Wasser und Lande wiederumb eröffnet und frey gelassen werden müßen.

5. Der Statt ihre grobe Gestüß, so in Ruigen und nach der Wyken gebracht, wiederumb zu restituiren.

6. Daß auch wegen der zur Wyken abgebrandten Schiffe gebührliche Erstattung beschehen möge.

Ferner sollen auch unsere Abgeordnete bey unserm Gnedigen Landesfürsten undt Herrn, oder Ihre Fürstlichen Gnaden Herrn Rächten, unser hebevor schrift und. mündlich fürgebrachten Beschwörungen halber, und. insonderheit daß die Rechnungen, was wir

auf diese Einquartirungen spendirt, abgehört, und uns zu dem unserigen wiederumb verhoffen werden möge, anhalten.

Was nun unsere Abgeordnete also handeln und verrichten werden, dasselbe seiende Wir jederzeit genehm, und sie auch deswegen noth und schadlos zu halten. Urkundlich unter Unserm Stattnagel gegeben den 7/17 Julij Anno 1628.“

Anträge dieser Art mußten freilich unter den damals obwaltenden Umständen wenig Aussicht auf Gewährung haben, da Wallenstein vor Stralsund im Kampfe sich befand, und außerdem eine Dänische Landung an der Pommerschen Küste im Anzuge war. König Christian 4. von Dänemark näherte sich mit zweihundert Schiffen der Insel Rügen, und landete auf Hiddensee. Wallenstein hoffte in einem Schreiben an seinen Feldmarschal Armin vom 18ten Juli noch die Bezwingung Stralsunds, wenn es sich nicht zum Vergleiche verstehen wolle; er schreibt, Förster Vb. 1. S. 369: „Ich hab gemeint, wenn die von Stralsund fort, wie sie gewest seindt, böse Duben bleiben wölten, daß nicht schaden thete, daß wir unsre preparacionen fort machen theten, id est die Paterien, die Stück so von Stetin und Anklam angelangt seindt, daß sie hieher gebracht werden, ein Anzahl Schanzzeigs, auf daß, wenn sie den acord nicht halten wölten, wir sie recht zwängen, und zum Gehorsamb bringen wölten.“ Aber am folgenden Tage beauftragt er Armin schon, nur bald den Vergleich mit den Stralsundern abzuschließen; er sagt: „bit, der Herr disponire auf solche Weis mit ihnen, auf daß wir mit Ehren bestehen, und bald abziehen können.“ Den Greifswalder Abgeordneten erwiederte Wallenstein, er werde über ihre Anträge mit dem Herzoge von Pommern „persönliche Conferenz“ halten; Kriegsacten Volum. 2. fol. 87.

Wallenstein forderte zu dieser Zeit von Greifswald und Stettin eine Anzahl Schiffszimmerleute und Hauszimmerleute, und richtete dieserhalb das nachstehende Schreiben an Herzog Bogislaw.

„Unser freundliche Dienst, und was wier mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor! Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Herr Oheimb, Uns hat Herr Philips Grafe von Mansfeldt berichtet, wasgrußt er einen Schiffer von Greiffswaldt nacher Stettin, daselbesten Zimmerleute zu Befurderung Ihrer Kayserlichen Mayestät Schleichbaum zu werben, geschicket; derselbe habe zwar alda etliche Versohnen geworben, der Stadt Raht aber daselbst zue Stettin denen geworbenen Versohnen ernstlich verboten, aus der Stadt nicht zu weichen, sondern das was ein jeder auf die Handt empfangen, wiederumb zurucke geben solle.

Wan dan hierdurch, da dieses nicht remediret, Ihrer Kayserlichen Mayestät Dienst merklichen gehindert wurde, Als ersuchen wier Euer Liebden hienit freundlich, Sie wollen anbefehlen, daß Bürgermeister und Raht zue Stettin von dannen zwanzig Schleichzimmer- und soviel Haußzimmerleute, wie auch die von Greiffswaldt funfzehn Schiffe- und acht Haußzimmerleute, unweigerlich folgen lassen. Hierdurch wie Euer Liebden Ihre Kayserlichen Mayestät Dienst, und des Heiligen Romischen Reichs Wollfahrt befurdern helfen, Als seindt wier solches umb Dieselbe in allen dero beliebenden occasionen zu verdienen beflissen, Gestalten wier deroelben ohne das zue angenehmer Dienstverweisung jederzeit willig verbleiben. Gegeben im Weltlager für Strahlhündt den achten Monatsstag Julij Anno 1628.

Albrecht von Gottes gnaden Herzogk
zue Friedelandt und Sagan, Romisch
Kayserlicher Mayestät General Obri-
ster Weltthaubtman, wie auch des
Oceanischen und Baltischen Meeres Ge-
neral, Euer Liebden dienstwilliger
A. G. z. Friedelandt.

In Herzogk Bogischlaffen
zue Stettin Pommern.“

Bogislaw sandte eine Abschrift dieses Wallensteinischen Briefes nach Greiffswald, welche bei den Acten sich befindet. In dieser Ab-

schrift ist allerdings das Datum; der achte; gleichwohl vermuthete ich, daß im Originale der achtzehnte stand, da Wallenstein nach dem neuen Kalender datirte. Bogislavs Begleitschreiben hat als Datum: Franzburg den 9. Julii, und es datirt immer, wie alle Protestanten, nach dem alten Kalender; sein Begleitschreiben wird also vom 19ten Juli seyn. Die Antwort der Aeltere und Amtsbrüder des Greifswalder Zimmerhandwerkes ist vom 16ten Juli, also vom 28ten nach dem neuen Kalender. Sie sagen, sie seyen mehrentheils alte schwache Leute, müßten ohnehin täglich bei der kaiserlichen Schanze auf der Wyl arbeiten, und hätten daher, sie mit der Reise ins Feldlager vor Stralsund zu verschonen; zu Anklam und Demmin wären seine junge erfahrene Leute ihres Handwerkes, so bisher stille gesehen.

Der Feldmarschal Arnim schrieb auf Wallensteins Befehl aus dem Feldlager wegen der Verwundeten an den Greifswalder Rath:

Nro. 52.

„Ernbeste, Achtbare und Wohlwehße, auch Hochgelartte, insonders Vielgunstige Herrn! Dieweil Ihre Fürstlichen Gnaden, des Herrn Generalis, ausdrücklicher Befehl, daß die Beschwigte und Kranke, so zur Greifswalde liegen, ehelicher Weise nach Rottuort unterhalten werden sollen, Als bitte ich, die Herrn solche Anstellung machen wollen, damit es geschehen möge. Im niedrigem Fall aber wollen Ihre Fürstliche Gnaden etliche Häuser, worauf sie ihren Unterhalt haben sollen, dazue deputiren. Befehle uns Edtlicher Aufsicht, und verbleibe der Herrn dienstwilliger

H. E. v. Arnimb.

Rädlingenbagen
den 9/10 Julij 1628.“

Der Greifswalder Rath sah sich wegen Bestreitung der Tafelgelder für die Kaiserlichen Commandanten genöthiget, eine Anzahl Stadtbäder an einige Einwohner zu verpfänden, welche noch baars Geld vorzustrecken vermochten. Es folgt hier ein Verzeichniß solcher Verpfändungen, da sich daraus die zu jener Zeit in solchen Fällen

gewöhnlichen Summen, und die Benennungen einiger Gegenden des Stadtfeldes ergeben.

Nro. 53.

„Wörzeichnuß

eplicher gelde, so jure antichreseos auf eplichen der Stadt zugehörigen, und aufm Stadtfelde belegenen, Acker zu Unterhaltung des Herrn Obristen von Bernsteins, und Herrn Obrstleutenanten Straßolds Laffel aufgenommen werden müssen.

Christof Bunsow in der Fleischhauerstraße hat auf zwo Morgen Acker bei der Hellen belegen ausgezahlt den 8. July anno 1628 — 100 Gulden.

Herr Balzer Nörenberch hat ausgezahlt auf vier Morgen Acker im Siedensfelde belegen, den 8. July 1628 — 600 Mark.

Daselbst hat Her David Gronenberch auf eine Morgen gegen dem Wartberge belegen, gezahlt — 200 Mark.

Erich Wels hat Her Raphael Erich auf zwo Morgen, so am Santforde belegen, ausgezahlt — 400 Mark.

D. Petrus Dargaß Bürgermeister hat auf eine Morgen unter dem Wartberge belegen gezahlt den 9. July 1628 — 200 Mark.

Jacob Rifebusch hat auf anderthalbe Morgen im Siedensfelde belegen, den 15. July anno 1628 ausgezahlt — 300 Mark.

Joachim Engelbrecht hat auf acht Morgen Acker, derer fünf in einer Tharen bei Hans Holstein Hofe, noch zwo Morgen auf jenseit Warschowen Wiesen, und dan eine Morgen im Männichfelde belegen, den 23 July ao. h. 1628 außgezahlt 1600 Mark.

Christof Bunsow in der Steinbekerstraße hat auf funfzehalb Morgen Acker außgezahlt den 17 July 1628 — 900 Mark.

Daselbst hat her Balzer Nörenberch nochmaln auf anderthalbe Morgen gezahlt den 15 July 1628 — 300 Mark.

Her Christian Schwarz hat auf einen Reil von anderthalben Morgen gezahlt den 15 July 1628 — 300 Mark.

Noch hat derselbe auf keine Morgen in der Rißghörne belegen den 9 Augusti ao. h. 1628 ausgezahlt — 200 Mark.

Johannes Gulzow hat auf zwei Morgen Acker ausgezahlt den 13 Augusti 1628 — 400 Mark.

Diese 400 Mark hat Herr Christian Schwarz von Herrn Balger Abenberg empfangen, und bis zu der Herrn Bürgermeister ferner Ordnung zu sich genommen den 13 Augusti 1628.

Noch hat Joachim Engelbrecht in der Fischstraßen auf viertheilbe Morgen Acker, im Siedensfelde am Thamme belegen, gezahlt den 28 Augusti ao. 1628 — 600 Mark.

Davon allfort zu dreien Ochsen, so in des Herrn Generaln Küchen gebraucht, 15 Reichsthaler genommen worden. Das Ubrige ist Herrn Christian Schwarzgen zugestellet worden, worvon er eine richtige Designation übergeben wirt.

Summa alleß empfangeneß ohne Abgangt — 2166 Gulden, 2 Mark.“

Im Lager vor Stralsund unterhandelte Wallenstein am $11\frac{1}{2}$ Juli mit den Stralsundern, und verlangte, sie sollten nur 1500 Mann kaiserliche Besatzung einnehmen, und an demselben Tage kam auch Herzog Bogislaw 14. in das Lager, wahrscheinlich um diese Unterhandlung zu unterstützen. Aber die Stralsunder Bürgerschaft erwiderte, sie könne sich ohne Zustimmung der in der Stadt befindlichen Obersten der Schwedischen und Dänischen Hülfsvölker auf nichts einlassen, und jene Obersten erwiderten, ohne Befehl ihrer Könige könnten sie ihren Posten nicht verlassen. Es verbreitete sich schon die Nachricht, daß Wallenstein abzureisen beabsichtige. Der Greifswalder Rath schrieb am $14\frac{1}{24}$ Juli an ihn mit dem erneuerten Gesuche wegen Abführung der Soldaten von der Wyl, Abschaffung der Plünderung und des Abmähen des Kornes auf dem Felde, Freilassung der Commerciens zu Wasser und zu Lande, und Rückgabe der groben Geschütze der Stadt; Seine Fürßliche Gnade habe die Stadt bis dahin vertröstet, wo Sie mit dem gnädigen Landesfürsten persönliche Conferenz gehalten haben würden; nun sey der Landesfürst

bereits im Lager gewesen, und da man vernommen, daß Seine Fürstliche Gnade, der Herzog von Friedland, von hinnen in Reflexion sich zu begeben entschlossen sey, so hoffe man nunmehr auf gnädigen Bescheid. Der Bescheid blieb natürlich aus, und Wallenstein reiste am 19/25 Juli von Stralsund nach Gnoien und Güstrow in Mecklenburg, um sein neues Herzogthum zu besuchen, während Arnim die Berennung Stalsunds noch fortsetzte.

Arnim erließ am 16/26 an den Greifswalder Rath ein Schreiben in Bezug auf einen katholischen Geistlichen, der sich bei dem Obersten Bernstein befand und über die Greifswalder Klage geführt zu haben scheint. Das Schreiben, Acten Vb. 3. fol. 94. lautet also:

Nro. 54.

„Ernste, Achthare und Wollweyße, insonders Weigdnstige Herrn und freunde! Ich zweiffel nicht, die Herrn sich guetermaßen erinnern werden, was ich neulich wegen des Herrn Obersten, Herrn von Bernsteins, seinen Geistlichen mit ihnen geredet. Nun hette ich zwar vor meine Person gerne gesehen, daß die Herrn sich dahin bemühet, damit die Sache in der Guete gehoben, und deshalben zue keiner Weiltläufigkeit gerathen dürfen. Ich vermerkte aber, daß solchs albereit mit Seiner Fürstlichen Gnaden, des Herrn Generalls, Geistlichen geredet, dahero ich dan befürchte, dasern die Herrn demselben nicht bey Zeiten vorkommen, daß es endlich woll Seiner Fürstlichen Gnaden, dem Herrn Generaln, möchte zu wissen gemachet werden; Derowegen die Herrn nach Möglichkeit sich dahin bemühen wollen, daß sie nicht allein wegen des Geistlichen, sondern auch des Herrn Obersten Person selbstn, sich gebührlichermaßen abefinden, oder in niedrigen ich befürchte, daß es den Herrn woll zue allerhand Ungelegenheit, mehr als sie bleicht nicht vermeinen, gereichen köndte, zweiffel aber nicht, die Herrn ihr Bestes hierunter in Acht nehmen werden. Befehle Unns Göttlicher Aufsicht, und verbleibe die Herrn ihr dienstwilliger

J. G. von Arnimb.

Rädzingenhagen
den 16/26 July 628.“

Aus den Acten Bd. 2. fol. 227. ergibt sich, daß ein Weiskalder, Namens Heinrich Albrecht, einem Krieger des Herrsteinischen Volkes in die Hand geschüttet hatte, und die Stadt dafür ein Tausend Gulden Strafgeld zahlen mußte. Der Bürgermeister Christoph Engelbrecht schloß die Summe vor, und die Stadt verpflandete ihm dafür das Gut Krammshorst.

Zu Stralsund traf am 17/27 Juli der Schwedische Oberst Lesle mit funfzehnhundert Mann Schwedischen Volkes ein, und am folgenden Tage noch ein Schwedisches Regiment, worauf am 19/29 Juli von den Stralsundern und ihren Hülfsvölkern ein Ausfall aus dem Frankenthore gemacht ward, um den Feind dort aus der großen Stadtschanze zu vertreiben. Dies gelang auch anfangs; doch erhielt der Feind Verstärkung durch ein Regiment Dragoner, und bemächtigte sich der Schanze wieder. Das Gefecht dauerte vier Stunden, und es fielen von den Städtischen dreißig Mann; doch wurden über dreißig Gefangene in die Stadt gebracht. Auch fielen der Schwedische Major Andreas Sempel; ein herrlicher Mann, der erst am Tage zuvor angekommen war, und der Schwedische Fähnrich Otto Ottenfen in der Frankendammer Schanze. Die Kaiserlichen feuerten mittlerweile auch auf die Stadt, so daß auch mehrere der von den Dächern ausschauenden Frauen getroffen wurden; ein Fräulein Catharina von Barnekow ward in der Mitte von ehander getroffen. Arnim setzte am 20/30 Juli die Besetzung der Stadt fort; da es grade Sonntag war, befand sich die Gemeinde in der Jakobikirche zum Gottesdienste versammelt, als mehrere Kugeln in die Kirche einschlugen, und sie mit Staub und Dampf füllten. Die Gemeinde ward sehr erschreckt, blieb aber doch auf Zureden des Predigers bis zur Beendigung des Gottesdienstes beisammen. Wallenstein schrieb am 19/29 Juli von Güstrow an Arnim, er möge zu gültlicher Beilegung der Stralsunder Angelegenheit beflissen seyn; auch möge er die Pommersche Küste wohl in Acht nehmen, da der König von Dänemark mit sechszehn Orlogsschiffen in der See sey. Am 21/31 Juli verstattete er, daß Arnim wegen der drohenden Dänischen Landung die Belagerung Stralsunds aufhebe, doch unter dem Vorwande, daß es auf Begehren des Herzogs von Pom-

mern geschehe; Försters Briefe Wallensteins, Th. 1. no. 225. 226. 227. In dem Schreiben no. 228. von demselben Tage erhält Arnim von Wallenstein den Befehl, sofort auf Tribbssee zu rücken, da vor Barth über hundert dänische Schiffe erschienen seyn sollen. Demnach begann Arnim am ersten August neuen Styles sein Volk von Stralsund zurückzuziehen, ließ aber eine starke Schanze bei Brandshagen fortbauernnd besetzt halten. Daher sagt auch Bogislav 14. noch am 25ten September 1628 in einem an den Greifswalder Rath gerichteten Schreiben: „Und da nun die Stralsundische blockirung, welches Gvdt gnebiglich abwenden wollte, ferner continuiren sollte, man des verderblichen Wesens annoch kein Ende abzusehen hätte.“

Wallenstein erschien bald wieder in Pommern, und besaß sich am 23. Juli in Greifswald; vielleicht wollte er über die dänische Landung selbst in der Nähe Nachricht einziehen. Sein bei Förster unter no. 230. abgedrucktes Schreiben an Arnim, worin er zehntausend Thaler von den Rosstöckern zu fordern befehlt, ist datirt: „Kripswalde den 2. Augusti ao. 1628.“ In den Greifswalder Acten S. 100. befindet sich ein Schreiben des Greifswalder Rathes vom 23 Juli an Seine Excellenz, den Herrn Feldmarschal, welcher nur Arnim sein kann, mit der abermaligen Bitte, daß die Soldaten von der Wyl abgeführt, und die Landleute nicht gänzlich an der Einbringung der lieben Ärndte gehindert werden möchten. Aber am dritten August datirt Wallenstein schon wieder von Güstrow das Schreiben no. 231. Auch von Seiten der Schweden vermuthete Wallenstein eine Landung; er schreibt am siebenten August von Güstrow an Arnim: „Der Obriste Farensbach berichtet mich, daß der König aus Schweden mit sieben Regimenten ist zu Schiff gangen; nun weiß ich wol, daß in allem der Schwedischen canaglia nicht über 3000 Mann seindt, hab aber dennoch den Herrn avisiren wollen, daß er in Hinderpommern besetzt alerta zu seyn; denn der Schwed thuet uns nichts aperto Marte.“

Nach Greifswald kam zu dieser Zeit neues Friedländisches

Volk. Ein Schreiben des Rathes vom $\frac{30}{9}$ Juli an einige zu Wolgast weisende Mitglieder desselben meldet diesen, daß 800 Mann Fußvolk in die Stadt gekommen, deren Eintreffen man bei dem Herrn Dürsten von Bernstein vergeblich verboten habe; dagegen seien vier Companien Reiter aus der Stadt ins Lager gezogen. Dies waren die Bernsteinischen Reiter. Denn Arnim befahl in einem Schreiben vom folgenden Tage, es sollten zu Greifswald die Quartiere für die vier Rittmeister aufbewahrt bleiben; nämlich für:

- Rittmeister Nicola bei Jürgen Engelbrecht;
- Kohlreuter bei Hans Wansow;
- Schleunig bei Marten Sukow;
- Dams bei Hans Gülzow;

auch für jede Companie ein Haus für die Kranken. In einem Schreiben an Arnim aus Güstrow vom $\frac{1}{11}$ August sagt Wallenstein, es sollte ihm lieb sein, wenn der Herzog von Pommern einen Krieg gegen ihn, Wallenstein, anfinde: „so stände Pommern Mechelburg gewaltig glatt an“; d. h. er würde mit Vergnügen das Herzogthum Pommern zu seinem Herzogthum Mecklenburg hinzunehmen; Förster a. a. O. S. 391. Wir sehen daraus, daß die vielen Freundschaftsver Versicherungen, welche der Kaiser und die Kaiserlichen Befehlshaber dem Herzoge Bogislaw gaben, nicht sehr zuverlässiger Art waren.

Die dänische Landung erfolgte nun bei Penemünde. König Christian 4. selbst, mit seinen beiden Prinzen Christian und Friedrich, stieg an das Land mit 22 Companien zu Fuß, und fünf Companien Reiter, und bemächtigte sich der Stadt und des Schloßes Wolgast am $\frac{3}{15}$ August, wo der Pommersche Befehlshaber Jürgen Heiden nur geringen Widerstand leistete. Sobald Wallenstein dies erfuhr, eilte er von Güstrow nach Pommern zurück, und war am $\frac{5}{15}$ August in Tribbssee. Arnim rückte mit einem Theile seiner Regimenter von Brandshagen auf Greifswald, und ließ hier am $\frac{11}{21}$ August einen scharfen Befehl an die gesammte Kaiserliche Soldatesca zu Ross und Fuß, daß das am Markt gelegene Haus des Universitätssecretarius Christophers Ribow mit Kayser

Einquartirung zu belegen, und in keiner Weise zu belästigen sey, weil alle Angehörige der Universität unter Kaiserlicher Salva guardia ständen; wer dawieder handle, der werde an Leib und Leben gestraft werden.

Am 19/22 August stürmte Wallenstein Wolgast. Die beiden ersten Stürme wurden von den Dänen abgeschlagen; aber beim dritten nahm Wallenstein die Stadt ein. König Christian schiffte sich eilig ein, und zündete die Stadt an; die Wallensteinischen plünderten die Stadt. Die gleichzeitige Aufzeichnung im Decanatsbuche der Philosophischen Facultät zu Greifswald sagt: *Rex in fuga civitatem Wolgastanam, proh, incendit; quae vero urbis pars ab incendio fuit salva, ea militibus plane stripienda fuit data.*

Von Wolgast begab sich Wallenstein nach Greifswald und blieb dort mehrere Tage; seine Briefe nro. 246. 244. bei Förster sind aus Greifswald vom $\frac{27 \text{ Aug.}}{6 \text{ Sept.}}$ und $\frac{30 \text{ Aug.}}{9 \text{ Sept.}}$ datirt. Wallenstein scheint damals den Gedanken gehabt zu haben, einen Schotten nach Schweden zu schicken, welcher dort etwas wider Gustav Adolf verrichten sollte. Öster erwähnt Wallenstein dieses Gegenstandes in den Briefen an Arnim, sagt aber niemals deutlich was der Schotte eigentlich ausführen sollte, ohne Zweifel weil Arnim von der Sache Bescheid mußte. So schreibt Wallenstein von Greifswald am 6ten September: „Heut ist der Schott bei mir gewest; er hofft daß sein (vorhaben?) effect erlangen wird; der so in Schweden wirbt sollen, der muß sich bald aufmachen, eher denn der Winter kompt“; vergleiche Försters Wallenstein Bd. 1. S. 252. Von Greifswald zog Wallenstein nach Franzburg, und erließ von dort in Betreff der Freiebung der Greifswalder Fischerel den nachstehenden Befehl, welcher in den Acten Bd. 3. fol. 136. im Originale sich befindet.

Nro. 55.

„Wir Albrecht von Gottes gnaden Hertzog zue Friedlandt und Sagann; Römisch Kayserlicher Mayestät General obrister Feldthauptman, wie auch des Oceanischen und Baltischen Meers General, Geben Allen und Jedem der Römisch Kayserlichen Mayestät hohen und niedern

Officirern, und dem sammentlichen Kriegsvolk zu Rosß und Fuß hiermit zu vernehmen: Demnach zue Griedebwaldt Mangel an Fischen fürfeld, welche dahero entstehen solle, daß die Fischer der Fischerei nicht sitzen fortstellen und selbiger abwarten können, Darnahero wir umb Ertheilung dieses unsers offenen Paßbrieffs gebühlichem ersuechet worden; Befehlen derowegen allen und yeden obbemelten hohen und niederen Officirern, und Kriegsvolk zu Rosß und Fuß, hiermit ernstlich, daß Ey, bey Vermeidung Leib und Lebensstraff, den Fischern, so diesem unsern offenen Paßbrieff vorzeigen, frey sicher passiren lassen, Ey in ihrem Fischfangen nicht hindern, noch ihnen an den Fischzeug Schaden thun, oder icht was mit Gewalt abnehmen, sondern hierinnen alle Beförderung erweisen sollen. Geben zue Franzburg den 15. Septembris Anno 1628.

A 5 3 Br."

Die Unterschrift ist von Wallenstein selbst geschrieben, und bewatet: Albrecht Herzog zu Friedland. Die Buchstaben sind rüchtig in einandergeschlungen, und auf unsrer Tafel 2. abgebildet. Wallenstein bediente sich fast immer dieser Unterschrift, und in Hörsers Wallenstein sind in den beigefügten Tafeln viele Beispiele derselben dargestellt. In dem obenstehenden Paßbrieff hat von der Mannsunterschrift rechts auch ein rothes Siegel gesehen, welches jetzt aber größtentheils abgefallen ist

Von Franzburg begab sich Wallenstein durch Mecklenburg nach Holstein, um dort den König von Dänemark zu bekriegen; die nahe bei einander gelegenen Festungen Glückstadt und Krempe waren dort schon seit längerer Zeit belagert durch die Wallensteinischen Obersten Altringer und Torquato Conti. Wallenstein nahm sein Feldlager zu Rischkau, und dailrt schon am 21sten September von dort. Am 26sten September erließ er daselbst folgende in den Acten Bd. I. fol. 163. in beglaubigter Abschrift befindliche Verordnung wegen Kornlieferung aus dem Anklamischen Kreise.

Nro. 56.

„Wir Albrecht von Gottes gnaden Herzogt zu Friedlandt und

Sagahn, Römisch Kayserlicher Mayestat General Obrister Weltshaubman, wie auch des Oceanischen und Baltischen Meeres General, Geben Allen und Jedem der Römisch Kayserlichen Mayestat hohen und niedrigen Officirern zu Ross und Fues, auch allen und Jedem Hauptleuten, Beamten, Burgermeistern und Magistraten, und sonst Kenniglich zu vernehmen: Demnach zur Beförderung Ihrer Kayserlichen Mayestat Dienst, und Proviantirung derselben armée, von Rätthen sein wil, aller Orten solche Anstaltung zu thun, damit ein guter Vorrath an proviant zusammen gebracht, und das Kriegsvold nothdürftiglich unterhalten werden könne, Als haben wir dem befallten Kayserlichen Ober Proviant meistern Caspar Müller ufgetragen und anbefohlen, im Anklambschen Krayse dieses Herzogthumbs Vorpommern bei denen von Abel, Emptern, Städten und Bauerschaft einen Anschlag uf Huefenzahl, und benebens solche disposition zu machen, das die Nothdurft Getreidts an Korne, Gersten, Habern und Wapzen zusammen getragen, selbige auch an gewisse Orter, die er deputiren wird, vermahlet, verbacket und verbrawet werden muege. Ist deswegen an Alle und Jede obbemelte Kayserliche hohe und niedrige Officirer, auch Hauptleutte und Beampte, Burgermeister und Magistraten, und sonst Kenniglich unser Befehlig, begehren und gesinnten, das sie ermelten Kayserlichen Oberproviantmeisters, Caspar Müllers, gemachten und ihnen insinuirten Anschlage gemäß nach der Huefenzahl Jedweder seine portion an Korn, Weizen, Habern und Gersten willig und unberweigerlich ordentlich hergeben, solches vermahlen, verbacken und verbrawen, auch an Ordt und Endt, dahin er oder seine Abgeordnete es begehren werden, zusammenbringen und abführen lassen, wie nicht weiniger die hierzu bedurftige Vorspann und Wagen herliehen, und sonst allen gueten Vorschub und Befurderunge erweisen wollen und sollen. Darnach sich dann ein Jedweder zu richten, diesem gebührendt nachzukommen, und vor Schaden zu hüten wissen wirdt. Geben im Weltlager Müglow den sechs und zwanzigsten Monatstage Septembris Anno 1628.

A 6 3 Fr."

Auf der Rückseite dieser Verordnung steht: „Specificatio

weltgergestalt von den Guesen soll contribuirt werden. Die Fürstlichen Beamten, die von Adell, deren Bauern und andere Landgesessene sollen von jeder Landhufe wöchentlich 8 Scheffel Roggen oder Roggenmehl, 3 Scheffel Gersten, 2 Scheffel Habern geben, und solches uff vier Wochen continuiren.“ Dies war in der That eine sehr kräftende Lieferung von acht Scheffeln auf die Hufe wöchentlich, da die Hufe damals lange nicht solchen Ertrag gewährte wie heutiges Tages, und es bei den vier Wochen voraussichtlich sein Verwenden nicht haben konnte. Den bequartirten Bürgern in den Städten scheinen die Lieferungen wenig zu Gute gekommen zu seyn, weil fortwährend von ihnen die Verpflegung der einquartirten Mannschaft gefordert ward. Im September lag das Arnim'sche Regiment zu Fuß in Greifswald, und am 19/ten September erließ dessen Oberstleutenant, Hans Ernst von Fering, daselbst den Befehl, daß Officier und Soldat von den Bürgern in folgender Weise zu unterhalten seyen:

„Dem Oberstleutenant werden wöchentlich gegeben 50 Reichsthaler, und wegen des Stabs drei Häuser eingeräumt.

Jedem Hauptmann wöchentlich 20 Thaler und zwei Häuser.

Jedem Leutenant wöchentlich 10 Thaler und ein Haus.

Jedem Fähnrich wöchentlich 8 Thaler und ein Haus.

Jedem Feldwebel wöchentlich 3 Thaler und ein Haus.

Die Corporale, Landpassaren und Gefreiten werden von den Bürgern gespeiset, und jeder erhält täglich zwei Plätze (am Tische).

Der gemeine Soldat erhält täglich von seinem Hauswirte zwei Pfund Brod, zwei Pfund Fleisch, und zwei Maas Bier.

Der Regimentschultheiß erhält wöchentlich 15 Thaler und ein Haus.

Der Quartirmeister wöchentlich 12 Thaler und ein Haus.

Der Prososch wöchentlich 8 Thaler und ein Haus.

Der Prososchleutenant ein Haus.

Gerichtschreiber und Gerichtswebel ein Haus.

Stockmeister und zwei Stecklenknechte ein Haus.

Der Regimentscharfrichter ein Haus.“

Der Greifswalder Rath schrieb am 18/20 September an Wallenstein in das Feldlager zu Rischkau, daß zwar 200 Mann aus Greifswald abgeführt seyen, aber nichts desto weniger nach wie vor von der Stadt unterhalten werden sollten; man bitte, das dies abgeschafft werde, da bereits 300 Häuser in der Stadt leer ständen, deren Einwohner aus Noth davongegangen, daher dem für die noch bewohnten Häuser die Einquartirungslast desto größer geworden. Wallenstein erwiderte aus Rischkau am ersten October: „Ehrsamte, weise, sonderß liebe, Wir haben aus Eurem Schreiben vernommen, wasgestalt Ihr bey uns Ansuchung thuet, daß auf die von dannen nechst abgeführte zweyhundert Mann die Unterhaltung andertwoher verschaffet werden möchte. Wann aber selbige von keinem andern Orth ihren Unterhalt haben können, dannenhero solcher nothwendig von euch verschaffet werden muß, Als wollen wir daß Ihr auf bemelte zweyhundert Mann den Unterhalt reichen und unwirgerlich hergeben sollet.“

Am 17/27ten October war wieder eine Companie Reiter zu dem in Greifswald liegenden Fußvolke eingerückt, und am 19/29ten ward zum Nachtquartiere daselbst angemeldet (nicht der Herzog Bogislaw, wie im Jahrgang 15. Heft 1. S. 127. irrthümlich steht): Der durchleuchtige hochgeborne Fürst und Herr, Herr Julius Heinrich, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westfalen, Römisch Kaiserlicher Mayestät Rath, Cämmerer und Obrister zue Roß und Fuß.“ Selbiger führte, wie der in den Acten Vb. 3. fol. 184. beigelegte „Curier- und Futterzettel“ desselben zeigt, folgende Begleitung mit sich:

„Seine Fürstliche Gnaden selbst, 7 Kutschpferde.

Dero Gemalin 7 Kutschpferde.

Fräulein Hedwig Maria, Herzogin zu Sachsen.

Fräulein Elisabeth Eleonora und Fräulein Sophia Agnes, Herzoginnen Ragwell, 7 Kutschpferde.

Hertzog Janusius Ragwell, 6 Reifige, 10 Kutschpferde.

Der Hertzogin Hofmeisterin.

Drei Jungfrowen.

Herr Moriz Kanne, Fürstlich Brandenburgischer Rath, 2 Reifige, 7 Kutschpferde.

Des Herzogs Hofmeister, 2 Reifige.

Der Herzogin Hofmeister.

Zwei Fürstlich Magweillische Hofmeister, Herr Witzkopf und
Herr Dobowsky.

Fürstlicher Hofkammerer der von Rostig.

Monsieur Strain, 2 Reifige.

Der von Rittig.

Hronokowski, 3 Reifige.

Behn Fürstlich Sächsische und Magweillische Edelknecht, 6 Reifige.

Zwei Praeceptores.

Ein Cammerschwib? ein Reifiger.

Ein Hofbarbierer.

Ein Futtermarschall, zwei Reifige.

Vier Cammermeydlin (Cammermädchen).

Zwey Waschmeydlin.

Eine Jungfernwagt.

Eine Hofmeisterinwagt.

Eine Wascherin.

Zwey Köche.

Ein Leibschneider.

Drei Lakaien.

Sechs Trompeter, 8 Reifige.

Zwey Silber- und Him-Diener.

Ein Fürstlich Magweillischer Sattelknecht.

Zwei Herrn Wotig Kannen Diener.

Behn Jungferndiener und Jungen.

Zwölf Lakaiten, Wortreiter und Beldäuer.

Drey bey der Herzogin Cammerwagen } 12 Kutschpferde.

Drey bey der Fürstlein Cammerwagen

Zwey bey der Polakischen Carota (Kutsche) 6 Kutschpferde.

Zwey bey der Herzogin Kästwagen, 6 Kutschpferde.

Zwey beim Rükön Callarsch, 2 Kutschpferde.

Zwey bei dem Silber Callarsch, 6 Kutschpferde.

Sechs im Marhall, 12 Reifige.

Drei Küchensungen."

Der Greifswalder Rath schrieb sogleich an den angemeldeten Herzog Julius Heinrich, daß zu Greifswald durch die schwere Einquartierung: „über vierthalhundert Häuser ledig geworden, darin kein Hauswirth mehr zu finden; die übrigen Häuser seyn daher mehr denn gedoppelt mit Einquartierung graviret und beschweret, und sey es daher Seine Fürstliche Gnaden allhier zu accommodiren unmöglich; so bitte man, Seine Fürstlichen Gnaden wolke auf andere Örter ihren Weg in Gnaden richten.“ Ob dadurch der angemeldete Besuch abgependet worden, ist aus den Acten nicht zu ersehen; schwerlich aber wird der Herzog mit seinen Damen ein reichlicheres Quartier in der Umgegend Greifswalds gefunden haben.

Gegen Ende October stand in Greifswald eine Abtheilung Artillerie, unter dem Oberleutenant Kötterig, für deren Unterhaltung viel höhere Summen anbefohlen wurden als für das Arnimsche Fußvolk, nämlich wöchentlich dem Oberleutenant 150 Reichsthaler; dem Leutenant 25; dem Ingenieur 40; zwey Zeugmeistern, jedem 12; zwey Zeugwärttern, jedem 8; zwey Edelleuten, jedem 7; einem Petardirer 6; vier und zwanzig Büchsenmeistern, jedem $2\frac{1}{2}$; und in ähnlichem Maaße den übrigen. Aber im November ward das Savellishe Regiment zur Besatzung Greifswalds bestimmt. Am $\frac{21 \text{ Octob.}}{1 \text{ Nov.}}$ schrieb Arnim von Prenzlau an

den Duca de Savelli, Römisch Kaiserlicher Kapazität befallten Obristen über ein Regiment hochdeutscher Soldaten zu Fuß: „Hochgeborner Fürst, dieweil es alsß Seiner Fürstlichen Gnaden Herrn Generals Verordnung, daß Euer Gnaden zur Unterhaltung Ihres Regiments die Stadt Greifswalde mit assignirt, alsß wollen Sie sorderlichst die Stadt mit einer genügigen Besatzung sich sorderlichst versichern, bey guter Zeit aber den Herrn Obristen Lieutenant Kötterigen, wan Sie mit Ihrem Volke daselbst vermeinen anzulangen, zu wissen machen, damit er sich desto besser zum Aufbruch könne gefaßt halten. Dagegen werden Sie wiederumb Tributes Herrn Merodes Regiment einräumen, und Ihr Volk dargegen herausnehmen.“ Der Greifswalder Rath brachte es durch Vorstellung dahin, daß nur drei Companien das Savellischen Regiments nach Greifswald

gelegt wurden, die zu Anfange Decembers mit sehr starker Mannschaft und dem Stabe des Regiments einrückten. Aber Rötterich mit seiner Artillerie blieb auch in der Stadt, und Savelli verlangte die Zahlung für sein Volk vom 25ten October an. Der Greifswalder Rath schrieb am 2^{1/2} December an Arnim, daß sich nun wöchentlich die Zahlung an das Rötterichische und das Savelli'sche Volk auf 1500 Thaler belaufe, und dieser Druck nicht länger auszuhalten sey; und am 12^{1/2} December an Bogislav: „Wir werden von Tag zu Tag dergestalt beängstiget und belästiget, daß wir viel lieber des Todes zu seyn, als in solcher Noth und Drangsal länger zu leben wünschen und begehren möchten.“ Am 19^{1/20} December meldete sich von Friedland aus bei dem Greifswalder Rathe der Kaiserliche Generalwachtmeister Don Lorenzo del Maestro mit der Anzeige, daß ihm und seinen Leuten von Wallenstein die Stadt Greifswald zum Quartiere angewiesen worden; der Rath solle sofort das Quartier, welches der Oberst Pernstein inne gehabt, austräumen lassen, und die darin liegenden Leute anderswo unterbringen, damit er, der Generalwachtmeister, einziehen könne. Del Maestro scheint auch in Greifswald eingetroffen zu seyn, da Arnim von Drenzlau am ersten Januar 1629 an ihn schreibt, er solle darauf sehen, daß zu Greifswald der Duca de Savelli nicht der dort befindlichen Artillerieabtheilung die ihr nöthigen Quartiere entziehe. So schloß denn auch das Jahr 1628 für Greifswald mit schwerem Drucke durch die dasselbst einquartirten Friedländischen Völker.

(Die Fortsetzung folgt.)

IV.

Die angebliche Urkunde

des Pommerſchen Herzoges Barnim I. vom Jahre 1250
in Dregers Cod. Pom. Diplom. tom. I. nro. 216.
und die damit in Verbindung ſtehenden Lehnöverhältniſſe
zwiſchen Pommern und der Mark Brandenburg.

Von D. R. F. W. Haffelbach.

Wer mit Pommerſcher Geſchichte nicht unbekannt iſt, weiß, wie durch deren Verlauf, nachdem einmal der Hohenneube Friedrich II. ſich dazu hatte beſtimmen laſſen, die frei angetragene und frei angenommene Reichsunmittelbarkeit Geſamtpommerns mit rechtsverlegender Willkür unter die von Pommerſcher Seite, mit Ausnahme eines vorübergehenden perſönlichen Falles, nie anerkannte Brandenburgiſche Lehnsherrlichkeit ſtellen zu wollen, ein blutgerdiheter Faden endlos verderblicher Zwiftigkeiten und Kämpfe mit der Mark ſich hindurchzieht. Ohne Zweifel konnte für die während der Dauer der unſeligſten Zerwürfniſſe nichts Willkommeneres ſich ereignen, als die ſattſam beglaubigte Thatſache eines pommerſchen Lehnſbekenntniſſes aus früherer Zeit, auf welches man in ſpäterer bei den ohne Scheu erhobenen Rechtsanſprüchen vor Kaiſer und Reich nach Erforderniß etwa eine förmliche Berufung einlegen konnte. Und ſiehe! da tritt überraschend die Nummer 216 unſers Dregerschen Codex an das Licht. Sie hat ſeitdem auf Geſchichtſchreiber mannigfach verwirrenden Einfluß geübt. Allein der Umſtand, daß man gerade, während die Flamme des Streites mit Schwerdt und Feder noch

lebte, sie niemals und nirgends zu dem angegebenen Behufe verwendet hätte, mußte neben innern Unbegreiflichkeiten argwöhnisch gegen sie machen. Ich habe mich deshalb einer genaueren Prüfung Ihres geschichtlichen Wertes unterzogen und dabei nicht umhin gekannt, auf die hier einschlagenden problematischen Lebensverhältnisse zwischen Pommern und der Mark überhaupt unter der sicher führenden Leitung urkundlicher Documente etwas näher einzugehen. Die Ergebnisse meiner Untersuchung sind im Nachstehenden niedergelegt.

In Dregers erstem Abdrucke Nr. 216 lautet die fragliche Urkunde, wie folgt:

Nos Barnim Dei gratia Dux Slavorum recognoscimus et presentibus protestamur, quod cum nos castrum et terram Wolgast, que ad filios domini nostri Johannis Marchionis Brandenburgensis jure fuerant hereditario devoluta, contra justiciam occupassemus et detineremus indebite occupata, ac proinde utriusque domini nostri Marchionis gratia careremus, nos cum amicis et fidelibus nostris ad ipsorum presentiam accedentes placitavimus, eorundem obtinentes gratiam in hac forma, quod nos ipsis dominis nostris Marchionibus pro recompensatione castri et terri Wolgast terram que Ukera dicitur, cum decimis et omnibus attinentiis, quas nos habuimus in eadem, liberaliter dimisimus usque ad terminos inferius annotatos, a flumine videlicet quod Wilsna dicitur usque per medium paludis, que dicitur Randowa, a medio Randowe usque ad mediam fluminis, quod dicitur Lokeniza, a medio Lokenitze usque ad flumen, quod dicitur Ukera, a flumine isto per directum ex transposito usque in flumen quod dicitur Zarowa. Quicquid autem dominus Camenensis episcopus in predicta terra Ukerensi juris hactenus habuit, non dimisimus dominis Marchionibus antedictis. Nos autem recognoscentes, nos omnia bona nostra a dictis Marchionibus feodaliter tenere, castrum et terram Wolgast et insuper omnia bona nostra una cum consanguineo nostro Warslao manu conjuncta recepimus ab eisdem. Nos etiam ipsis marchionibus contra quoslibet servicii nostri prestabimus auxilium, ubi salvo

honore ipsis obsequia poterimus exhibere. Ut autem hoc promissa inviolabiliter observemus etc. Datum apud Landin anno M^o. CC^o. L^o.

Dreger bezeichnet in seinen Regesten die Quelle, woraus dies Document ihm zugegangen, mit ex cod. Berolin. a dno de Hertzberg miss., und wir sehen aus Note f. zu seinem Texte, daß miss. nicht durch misso, sondern durch missum zu ergänzen sei. Der nachherige Minister von Herzberg hatte als Legationssecretair (seit 1745) oder als Legationsrath (seit 1747), mit welchem Dreger für seine Urkundensache bereits in engerer Verbindung stand, demselben eine Abschrift des Documents zugesandt, obgleich das geheime Staats- und Cabinetsarchiv erst 1760 seiner Obhut anvertraut wurde. Der Berliner Codex ist das in Ph. W. Gerden's cod. dipl. Brandenb. T. 1. von p. 113. an veröffentlichte Copiarium membranaceum Sec. XIV, in dessen N. 142. p. 242. folgende Varianten vorkommen:

Dni nostri abbrevirt, wie sonst noch dreimal — Brandenburgens. — paludis qui — a medio Lokeniza — dno Warlao. Es nimmt sich hierbei etwas wunderlich aus, wenn Gerden in Not. a den Dreger'schen „Text“ nicht allerdings accurat nennt. Denn die geringfügigeren Incorrectheiten dieses wiegt sein eigener Abdruck, wie aus dessen Collation erhellt, reichlich auf durch das fehlerhafte palud. qui und den falschen Namen Warlaus. In Riedel's Nov. cod. dipl. Brand. (B. 1. zweit. Hauptth. p. 31. nach dem Copialbuche des K. Geh. Cabinetsarchives in 4^o cap. 4. Bl. 55. wie die Anmerk. befagt.) fehlt Marchionis hinter den Worten utriusque domini nostri wol nur durch zufälliges Versehen, da diese Auslassung den an sich schon unbestimmteren Ausdruck nur noch unverständlicher machen würde. — Auch das a med. Rand. usque per med. nomen statt u. ad med. n. erweist sich als Schreib- oder Druckfehler aus dem vorausgehenden u. per med. palud. entstanden, da die nämliche Grenzlinie sogleich mit a medio Loken. wieder aufgenommen wird. Indem er übrigens aber, von dem zweimaligen Lokeniza abgesehen, palud. qui und Warlaus wiederholt, dürfte man geneigter seyn, in seinem Texte nur einen ohne eigene Vergleichung mit dem Copiarium

ernsten Verdätschen, wiewohl mit überall ausgeschriebenem *dominus*, anzuerkennen, als die offenbaren Unrichtigkeiten dem Copialbuche selbst zur Last zu legen.

Von größerer Bedeutung indessen sind die Bedenken, welche sich einem unbefangenen und nicht ganz unkundigen, noch allzu leichtgläubigen Leser aus äußeren, wie aus inneren Gründen gegen die Authentie unserer Urkunde sogleich sich ausbringen müssen. Daß der Verfasser der neuesten Geschichte Pommerns, Barthold sich durch vergleichen nicht beunruhigen läßt (Gesch. v. R. u. P. Th. 2. S. 432), darf eben nicht Wunder nehmen, wenn man beachtet, welcher Partheirichtung D. Kosgarten schon zu Numm. 190. unf. Cod. S. 436. ihn zeigt, wobei nur noch zu bemerken, daß der nämliche Geschichtschreiber in haltungslosem Schwanken selbst diese Richtung nicht fest verfolgt, sondern gelegentlich auch (Th. 2. S. 543.) von „treulosen Markgrafen“ zu erzählen weiß; und wie er sich bei der Darstellung des Erbstreites nach Otto's III. Tode (Th. 4. B. 1. S. 281 ff.) windet, obgleich er die Sache der Fürsten von Wolgast eine „an sich gute“ nennt, davon wird weiter unten noch ein Wort zu sagen seyn. Befremdlicher könnte es scheinen, daß er, indem er den bei der Dunkelheit aller Umstände ihm nicht ohne ein wenig mehr Behutsamkeit, wie in der Folge sich zeigen wird, vorangehenden Sam. Buchholz (Verf. einer Gesch. d. Churm. Brandenb. B. 2. S. 155) mit dreifacher Entschlossenheit nachtritt, die Wichtigkeit der Urkunde, wie jener, als zweifellos zugiebt und gleichwohl nicht umhin kann, einzugesehen, daß Pommersche Forscher das Document „aus wichtigen Gründen verdächtig machen“, dessen ungeachtet aber diese Gründe, ohne sich wenn auch nur von einseitigem Standpunkte aus mit ihrer Prüfung zu befassen, gänzlich an ihren Ort gestellt seyn läßt.

Sehen wir uns selbst nun nach den Pommerschen Forschern ein wenig näher um, so ergibt sich uns bald, daß sie so ziemlich auf Einen zusammenschmelzen. Denn da Dreger zuerst unser Document in seinem Codex veröffentlichte, so konnte auch der wackere Alb. De. Schwarz in seinem Verf. einer Pomm. u. Stüg. Lehnshistorie von 1740 für seine kritischen Untersuchungen vaterländischer Lehns-

Verhältnisse noch nicht einmal Rücksicht darauf nehmen. Er würde sonst, so meinen wir, ohne allen Zweifel mit Hand und Mund gegen den feudalen Inhalt desselben als der Lage der Dinge nach ganz unstatthaft, ja geschichtlich durchaus unmöglich, protestirt haben, wie er denn in seinem Zwiste mit Gumbling und dem Kanzler v. Ludwlg (S. 177. Anmerk. *) selbst die urkundlich nicht zu bezweifelnde Belehnung der Markgrafen Johann und Otto mit dem Herzogthum Pommern durch Kaiser Friedrich II. von 1231 als „ganz problematisch“ und die aller Geschichte widersprechenden Angaben der Urkunde, sofern damit wirklich etwas gesagt seyn sollte, als bloße Anmaßung ansah. In solcher Ansicht aber konnte er sich denn natürlich auch nicht beirren lassen durch die ihm entgegen gehaltene Confirmation Kaiser Adolphs von Nassau 1292. Wohl wissend, wie dieser seiner unsicheren Stellung und noch unsichreren Gesinnung wegen leicht zu Allem zu bewegen war, nennt er sie (S. 241. vergl. S. 316.) eine nicht rechtsbefähigte Befätigung einer nicht rechtsbefähigten Verleihung, und wie er spätere Ansprüche der Brandenburger, als angeblicher Lehnsherrn von Pommern, insonderheit nach Otto's III. Tode, zurückgewiesen, davon wird gehörigen Orts Erwähnung geschehen.

Der erste und nahezu einzige Forscher, der mit unbestochenem Urtheile gründlicher auf die vorliegende Sache sich einläßt, ist ein mit M. T. unterzeichneter Ungenannter in Dähner's Pommerscher Bibliothek. Derselbe untersucht zuvörderst (B. 1. Th. 3. St. 2. N. 1.) in Beziehung auf die Urkunde von 1231 die Frage, ob Pommern ein Aftlerlehn vom deutschen Reiche gewesen, und beantwortet sie verneinend, zum Theil mit Verweisung auf Schwarz, sagt dann aber das Document von 1250 erst B. 2. St. 7. S. 243—8. näher ins Auge, nachdem Dähner B. 1. Th. 3. St. 11. über drei von ihm hervorgehobene Punkte des darin vorkommenden Lehnsbekenntnisses Barnims Gewißheit zu erhalten gewünscht hatte. Raßt er sich nun gleich mit Nichten an, die gewünschte Gewißheit gewährt zu haben, so entdeckt sein Scharfblick doch so manches Argwohn Erregende, was ihn vollkommen berechtigt, das fragliche Schriftstück für verdächtig zu erklären, und somit gebührende Berücksichtigung hier be-

ansprechen kann. Nach ihm hat nur noch Wabeusch in seinem Grundr. d. Romm. Gesch. S. 96. sich über das Unklare in dem sogenannten Erbrechte der Kinder des Markgrafen Johann vernahmen lassen, faßt aber keine allgemeineren Gesichtspunkte auf für eine schärfer eindringende und ergiebiger Betrachtung des Ganzen.

Indem wir es jetzt versuchen, eine solche, soweit unsre Mittel reichen, anzustellen, halten wir es für zweckmäßig, dabei äußere und innere, positive und negative Momente zu unterscheiden. Zu den äußeren positiven rechnen wir die Form und sprachliche Fassung des Schriftstückes. Wie es gleich von vorne herein mit Verstoß gegen allen Brauch das nos dem Namen des eine Urkunde erlassenden Fürsten voranstellt ohne irgend eine sonst übliche, wenn auch noch so kurze Formel, dergleichen man bei dem nachfolgenden keinesweges auf eine bloße Bekundung sich beschränkenden Inhalte nicht leicht zu vermissen haben durfte, so schließt es in ähnlich formloser Verkümmelung ohne Angabe von Zeugen, die man doch aus den an sich so ganz unbestimmt erwähnten amici et fideles nicht herausrathen kann, und deren Namen bei der Wichtigkeit des zu Bezeugenden auch in einer wahrhaften Copie — für eine erdichtete freilich verhielt sich das andere — nicht wegzulassen oder mit einem *cc.* zu verdecken waren, und ohne den Tag, der Ausstellung des Originals zu bezeichnen, was in der wirklich alten Abschrift eines abgeschlossenen Vertrages von solchem Belange schwerlich unterblieben seyn würde, gleichsam als hätte die hastende Vernachlässigung von beglaubigenden Formlichkeiten um so verrätherischer werden sollen, je mehr sich durch ruhig bedachte Beobachtung derselben wenigstens ein Schein von Wahrheit hätte retten lassen.

In Betreff der sprachlichen Fassung halten wir den Ausdruck *Domini — gratia carere* für unangemessen, und zwar in doppelter Beziehung, einmal als zuviel sagend, insofern ein Verhältniß der Unterwürfigkeit damit ausgesprochen würde, wie es die Pommerischen Herzoge zu den Markgrafen von Brandenburg nie anerkannt haben, und wiederum als zu wenig, da ja die gewaltsame Besitzergreifung von Pommern Erblande nicht so lediglich die Entziehung huldreicher

Geneigtheit, sondern als offener Friedensbruch eine ernste Forderung, worauf auch das sogleich gebrauchte *placitavimus* möchte zu führen scheinen, zur Folge gehabt haben würde. — Das *cum amicis et fidelibus nostris* giebt der Möglichkeit Raum, an eine hier ganz unpaßliche Allgemeinheit der Freunde und Vasallen zu denken, während man sie beschränkt erwarten durfte auf die Anzahl derer, welche hinterher etwa als Zeugen der Verhandlung selbst namentlich werden sollten. — Mit Uebergang des allerdings nicht unanständigen Partizips *obtinentes* finden wir die Erwähnung der *attinentiae* nach den *decimae*, als ob sie ebenfalls zu denbaar- oder Real-Einnahmen gehörten, und bei der Umschreibung des abzutretenden Landstriches durch genau gezogene Grenzlinien, worauf es hier wol so eigentlich ankam, ziemlich ungehörig, und wenn man nun gar mit Freigebigkeit will geschehen sein lassen (*liberaliter dimistimus*), was offenbar nur durch Noth erzwungen seyn konnte als Mittel zur Wiedererlangung eingebüßter Schuld und vertragsmäßigen Schadenersatz (*recompensatio*) leisten sollte, also eine Zugabe freispender Hand, wie sie Wernim sonst wol *libere et liberaliter* z. B. in unsern Numm. 288 und 397 bewährte, nicht zuließ, so möchte das ganz geeignet seyn, auch den Gläubigsten aus dem Schlummer der Gedankenlosigkeit ein wenig aufzurütteln. — Die mit etwas breiter Ausdrücklichkeit gemachte Ausnahme, daß, was dem Caminer Bischöfe bisher im Uckerlande rechtlich zugestanden, nicht den Markgrafen zugleich mit abgetreten würde, nöthigt zu der Voraussetzung, daß es in der Befugniß des Fürsten gelegen, über bischöfliche Rechte beliebig zu verfügen. Das steht aber im greßten Widerspruche mit der allbekannten Schranke weltlicher Macht gegenüber der kirchlichen und könnte eben darum zu der Vermuthung führen, die Schuld dieses Widerspruches trage weniger Unkunde des Thatsächlichen, als stark gravirende Unfähigkeit des Schreibers zu schweigen von dem, was sich von selbst verstand, vergleichen man den wirklichen Notaren Wernims sonst eben nicht nachzusagen haben möchte. — Und nun bedenke man, wie alles inneren Zusammenhangs entbehrend das Nächstfolgende an gereiht wird. War einmal das Uckerland als *Recompensation* für Schloß und Land Wolgast, das sogar für Erbanfall an Brandenburg und somit für

dessen volles Eigenthum ausgegeben wird, von den Markgrafen angenommen, und dadurch die Gunst des dominus, primus oder secundus, Ober- oder Unterlehnsheerrn ist hier gleichgültig, wieder erworben, so lag das Feudalverhältniß von Wolgast wol in dem Grade klar zu Tage, daß es überhaupt keiner besonderen Erwähnung desselben bedurfte. Wenn dann aber von dem an sich schon Überflüssigen die Gelegenheit wie vom Laune gebrochen wird, gleichzeitig zu insinuiren, daß Varnim auch alle seine übrigen Güter von den Markgrafen Johann und Otto als Gesamthänder zu Lehn trage, und wenn dies in einem ungereimt tautologen Kauderwätsch also geschieht: „Indem wir bekennen, alle unsre Güter von den genannten Markgrafen feudal inne zu haben, haben wir Schloß und Land Wolgast und außerdem alle unsre Güter zugleich mit unserm Vetter Verwandten Warblaus von ebendenselben gesamthändig zu Lehn genommen,“ — man, da dünkte ich, wo man und zwar in einer besonderen wegen Wolgast's verhandelten und getroffenen Übereinkunft auch alle übrigen Güter, die man in Einem Athem bereits lehnsmäßig zu besitzen anerkennt, will allererst zu Lehn empfangen haben, ertappten wir recht eigentlich auf der That den dummdreißt untergeschobenden Fälscher, dem überaus viel an dem Versuche gelegen war, für seine Einschwägung, um nur die Pommerschen Fürsten für alle ihre Besitzthümer bei seinen Märkern zu Lehen gehen zu lassen, auch in abgeschwackten das Gepräge des absichtlich Gemachten gleichsam an der Stirne tragenden Wiederholungen geschichtlichen Eingang zu erschleichen.

Welches Gewicht man aber auch diesen Entwicklungen schon möchte beilegen wollen, wir lassen uns dadurch nicht abhalten, zur Darlegung der inneren positiven Momente überzugehen. Zuwörderst erregt es Erstaunen, daß man bei einer Land-Abtretung sowohl, als einem Lehnbekenntnisse, ungeachtet bei beiderlei Acten das Interesse der hier noch — freilich nur für den eben obwaltenden Zweck — anerkannten fürstlichen Gesamthand ganz gleichmäßig theilhaftig sein mußte, den Herzog Varnim eine monologe Rolle spielen läßt, eine Einseitigkeit, welche, ohne sich auf förmlich beglaubigte Vollmacht zu stützen, nicht einmal für Wartislaw, geschweige denn

für die Nachkommenschaft beider Pommer'scher Fürstenthümer als verbindlich galten und ebensowenig den Brandenburgern hinlänglich genugthuende Bürgschaft gewähren konnte, zumal diesen ja auf der Hand lag, daß Verfügungen über Wolgast doch so eigentlich nur von dem damaligen Vertreter der Wolgaster Linie ausgehen durften. Und das schließt denn sogleich wieder eine neue Unbegreiflichkeit in sich, wie doch der milde, friebliebende Barnim dazu gekommen sein sollte, nicht allein den Markgrafen einen ihnen angeblich zustehenden Erbanfall, ohne daß sie, was ich gegen den Ungenannten bei Dähnert erinnere, davon brauchten schon wirklichen Besitz ergriffen zu haben, zu entreißen, sondern damit zugleich auch durch unbefugten Eingriff in ihm nicht untergebene Gebietstheile den vetterlichen Gesammthänder zu beeinträchtigen. — Was es dann mit dem sogenannten Erbrechte der Söhne Johanns zu bedeuten haben könnte, ist ein Bedenken, das weniger der Kategorie des Problematischen, als dem undurchbringlichen Dunkel des Ungegeschichtlichen anheimfällt. Schon der Ungenannte bei Dähnert fragt, ohne Zweifel durch die undiplomatische Unbestimmtheit der Bezeichnung dazu veranlaßt, welche Söhne des Markgrafen denn gemeint seyn sollten? Johann habe vor der Pommer'schen Reichthild bereits zwei Frauen und von diesen Kinder gehabt, und, da allerdings die Söhne jener fähig nur aus einer in dem fraglichen Document nicht angegebenen Mätresse der Mutter das vorgewandte Erbrecht überkommen haben konnten, ob Barnim zu einer dasselbe involvirenden Aussteuer der Tochter nach den Reichslehngesetzen befugt gewesen? Ich denke, ganz und gar nicht, und beziehe mich dafür nicht lediglich auf das, was er selbst nach dem Vorgange von Schwarz (Lehnhist. S. 177 Anm. *) über das völlig Unberechtigte in dem Verfahren Kaisers Friedrich II, womit derselbe zu Ravenna, freilich noch unter päpstlichem Banne, von den bedrohlichsten Reichswirren auch durch den eigenen Sohn als Gegenkaiser umbrängt und weniger darauf gestellt, Lehnsverhältnisse unbesangen zu prüfen und zu achten, als Einflüsterungen eines für ihn so zu gewinnenden Reichsstandes geneigtes Ohr zu leihen, oder für gewährte Unterstützung sich erkennlich zu beweißen, sich verletten ließ, willkürlich mit einigen Federstrichen Pommerns unmit-

telbare Reichthumschaft in ein Märkisches Hertenlohn umgestalten zu wollen, sagt. Denn ich zweifle keinen Augenblick, daß mit dem *encetus Pomeranie* in der Urkunde von 1281 das Gesamtherzogthum Pommern gemeint sei, nicht, um des Buchholtzischen Ein- und Gerathens zu geschweigen, nach Dreger's Rathmahlung, Pommerellen, das diesen Namen nie zuführen pflegt, und wofür man selbst die *Kanzlerbüchsen* *proxi dictus — tenuisse*, die unser eheliche Schwarz ernsthaft nahm und in ihrem Inhalte als *schlichter* nachzuweisen sich die Mühe nicht verdrießen ließ, so wohlfeil man sie hatte, gespart haben möchte. Ich berufe mich auch nicht auf Carl's IV. öffentlichen in älterer Reichsverfassung gegründeten Erlass von 1357, wonach kein Basall des Reichs ohne Vorwissen und Genehmigung des Kaisers Furstenthum, Lehne und Mannendienste veräußern oder zergliedern durfte (Schwarz S. 417 ff.), sondern vielmehr auf eine Stelle des über *condictis*, aus *Philipp's* deutsch. Privat. Th. 2 §. 223. S. 467 Not. 10 entnommen, *donare (condictum) aut dedicare* (so zu lesen statt des verdrußten *indicare*) *pro anima vel in dotem pro illa dare, nullius curiae poterat (vasallus) consuetudine*. Dazu rechne man, daß, worauf auch der Ungenannte schon aufmerksam macht, die ganze Historie von der Absetzung der Uckermark durch Kaufvertrag, wie unser Schriftstück sie halb genug zum Besten giebt, in geradem Widerspruche steht mit dem Berichte älterer Pommerscher Geschichtschreiber, denen vornehmlich auch Kanzow (Pom. Th. 1. S. 259 ff.) beizuzählen. Diese melden von einem Verstande, den Barnim und Wartislaw ihrem Vetter Swantpolf gegen den deutschen Orden geleistet, und Kanzow fügt auf eigene Hand hinzu, daß Barnim dem Restwin gegen die Märker geholfen. Deshalb sei denn ein Krieg mit den Markgrafen ausgebrochen, der Friede aber vermittelt worden 1244 durch die Verheirathung von Barnims Tochter Mechtild mit Markgrafen Johann und deren Nachstattung mit der Uker- und Neumark. Was wir in dieser Darstellung auch für ein ausreichendes Maas geschichtlicher Sicherheit zu vermessen haben, und wie vollkommen einverstanden mit dem Ungenannten über das für Barnim's Söhne wenigstens Unverbindliche, wenn ja Wahre der Morgengabe ihrer Schwes-

wir uns bekennen mögen, so finden wir uns doch gemüthigt, erheblich mehr darauf zu geben, als auf das widerspruchsvolle Gefabel von Buchholz (B. 2. S. 142. 150. 152.) über die Motive jenes Krieges, über dänische Gessionen an die dänische Gemahlin Johann's, über Alles, wofür er in der Glaubwürdigkeit unseres Schriftstückes Gewähr erblickt. Die einfachen von einem Vergleiche mit den irgendwo gegenwärtigen Markgrafen redenden Worte ad ipsorum presentiam accedentes placitavimus verschulden an sich nicht, was man schier ungeheuerlich aus ihnen zu machen versucht hat. Es mag nicht unpaslich scheinen, das Phantasiegemälde, welches Buchholz hier mit eigenthümlicher Aus- oder Einlegungskunst entwirft, zugleich als Probe seiner Geschichtsbehandlung, ausführlicher mitzutheilen. Die Belehnung Kaiser Friedrichs II., sagt er, (2. S. 155.), könne von einer bloßen Mitbelehnung oder Anwartschaft verstanden werden, oder von einer Anforderung an einige Pommersche (Worpommersche nach S. 152.) Landschaften. Es stimme aber die Urkunde von 1260 damit nicht überein, die nur eine Anforderung der Söhne Markgraf's Johann auf Wolgast zugesiehe. In derselben werde eigentlich nur von Abtretung des Uckerlandes geredet. Gleichwohl sei gewiß, daß die Markgrafen auch von Stargard und der Neumark in diesem Kriege Herten geworden. Das Uckerland wäre von den Pommeren noch nicht verlassen gewesen &c. Hier stellt sich immer deutlicher heraus, wie er unsere sogenannte Urkunde als einen friedlichen Tauschvertrag enthaltend gänzlich mißdeutet. Einiges Licht wird sich über den Grund dieses, wie anderer damit verknüpfter Mißverständnisse verbreiten, wenn wir daran erinnern, daß er schon 2, S. 142 die obige Kaiserliche Belehnung auf dasjenige von Pommern bezieht, worauf Markgraf Johann und seine Söhne die Dänische Präension erworben hätten, welche Ansicht er so ziemlich überall zu beliebigen Gebrauche festhält in der Meinung, daß der Kaiser höchst wahrscheinlich selbst nicht gewußt, was man ihn habe verleihen lassen. Denn Krieg — woher doch diese plötzliche Erleuchtung kommen mag, ihm, dem S. 150 „nichts so dunkel in der ganzen Märkischen Geschichte, als dieser Krieg“ — beginnt ihm (S. 152) Markgraf Johann bald nach seiner Vermählung mit König Waldemar's Tochter

1227 — 8, wenigstens bald nach der kaiserlichen Weisung, „wie glücklich für den Ausgang“, davon zeuge unsere Urkunde. Barnim, sitzt er dann fort, müsse wohl nur durch ein großes Unglück in Hölle, etwa durch eine Einschließung mit seinem Heere, daraus er nicht entkommen können, sich genöthigt gesehen haben, zu den Markgrafen nach Landin, unweit Briezen und Angermünde, ins Heerlager, wie es scheint, zu kommen und sich zu unterwerfen“, und dabei sei denn die Räumung der Uckermark bedungen. — Und gerade diese letztere Ausmalung konnte für den neuesten Geschichtschreiber Pommerns etwas so Anziehendes haben, daß er sich nicht zu enthalten vermag, sie mit noch dreifachtem Winfel nachzubilden!

Wir unsern Theils vermögen so wenig in den hier in Rede stehenden Worten, als in dem ganzen Schriftstücke, mit Ausnahme des placitavimus etwa (s. oben), irgend eine Spur von Krieg oder Kriegshebrängnissen zu entdecken, und möchten vielmehr geneigt seyn, eben daraus, wie aus dem Mangel aller näheren, auch dem datum ap. Landinum ja nicht abzugewinnenden Angabe über den Ort der markgräflichen Anwesenheit, den Verdacht zu schöpfen, daß der Schreiber gefürchtet, bezeichnendere Einzelheiten könnten nur um so leichter zu Verräthern an seinem Werke werden.

Die Stelle nos (autem) recognoscentes nos omnia dona nostra a dictis Marchionibus feodaliter tenere läßt unsern Barnim nicht etwa bekennen, daß er von nun an für alle seine Habe Markgräflicher Lehenträger sei, sondern ein früher schon geknüpftes Lehnsverhältniß, und zwar zu den genannten Markgrafen d. h. zu den Markgrafen Johann und Otto anerkennen. Wann und wo wäre doch aber ein so bedeutender Act zur Thatsache geworden so gänzlich unbezeugt und unbeglaubigt, daß nirgends auch die leiseste Andeutung davon geschichtlich vernehmbar, weder in Pommern, noch, was mehr sagen will, in Brandenburgischen Archiven? Denn die Nothhülfe, zu welcher Buchholz greift, die dicti Marchiones zu deuten von „allen und jeden“ Markgrafen (oder etwas besser, von allen, die Markgr. heißen), ist unhaltbar, weil sprachwidrig, da dictus, wie ante- oder predictus, in Urkunden sich immer auf bereits Genanntes zurückbezieht, und die dicti March. ohnehin

folglich durch Aldem wiederholt werden, von denen Bernin Balgast zu Seyn empfangen, und das konnten denn doch nicht alle und jede M. seyn. Gätten wir übrigens ein unbestreitbar ächtes Document vor uns, so würde es uns ohne weiteres mit zum Beweise dienen können für die Ueberzeugung, daß so wenig Pommersche, als Brandenburgische Fürsten mit der Belehnung von 1231 den Punkt ihrer gegenseitigen Stellung als ein für allemal rechtsgültig abgethan ansahen. So aber bleibt uns nur möglich, es selbst als ein apokryphes zu bezeugen, um darzutun, wie viel an der vorgeblich eigenen Lehnsercognition eines Pommernherzogs gelegen seyn mochte, damit den Märkischen Ansprüchen wenigstens der Schein eines immer noch unbehrten sicherern Rechtsbodens untergeschoben werden, und wo möglich eine Ansicht Platz greifen könnte, wie sie in der That bei Buchholz Eingang gefunden. Er nennt S. 155 die „Urkunde“, an deren Richtigkeit nicht zu zweifeln, weil sie ja „aus dem Archive“ zu Berlin selbst zuerst bekannt geworden (!), den Hauptgrund aller Rechte des Hauses Brandenburg auf Pommern, da sie einen Pommerschen Herzog selbst zum Urheber habe, der wider alle kaiserliche Schenkungen und dänische Cessionen sehr vieles einwenden gekount, nun aber durch sein fürstliches Wort sich selber verbindlich mache. — Zuletzt bemerkt er noch S. 156. als etwas ihm Auffälliges, daß die Pommerschen Herzoge nicht ganz nach Art landsässiger Vasallen sich den Markgrafen zur Lehnspflicht unterwürfen. Denn sie gelobten nur Dienst, wo sie ihn salvo honore leisten könnten, indem der Umstand, daß sie reichsasterlehnbar gewesen, ihnen an ihrer Reichstandschast keinen (?) Abbruch gethan. Das Auffallende verschwindet bei näherer Bekanntschaft mit den dem Concipienten gewiß gegenwärtigen Worten des Lehnweides im lb. feud., die ich entnehme aus Eichhorn (v. Rechtsgesch. 2. §. 345 = Not. e), et si scivero, te velle iuste aliquem offendere, — meum tibi, sicut potero, praestabo auxilium. Dagegen möchten die Pommerschen Herzoge, die Jahrhunderte hindurch wohlwissend, wofür, Alles daran setzten, die ursprüngliche Unmittelbarkeit ihres Reichslehns gegen die unaufhörlichen Anfechtungen der Brandenburger aufrecht zu erhalten, sich schwerlich aller Thätigkeit dafür überhoben haben, beruhigt durch eine

Verficherung, wie die von Buchholz, mit dem Verlusfe des durch diese Kammerbarkeit bedingten Verhältnisses zu Kaiser und Reich hätten sie eben — keine Einbuße zu erleiden gehabt. Schließlich führe ich mehr der Curiosität wegen aus ihm noch an, daß er das Liberabiter des Textes gegen dessen allbekannte Bedeutung mit „freiwillig“ übersetzt und hinzufügt, man dürfe auf das Wort nicht sonderlich achten, denn es sey ein Curialwort und werde hier nur zur „Zierde“ gebraucht. — Und nun können wir allem diesen endlich noch eine gewisse den Fälscher verrathende Kurzsichtigkeit zuzuschreiben, insofern denselben, um nur die zunächst zweckdienlich scheinende Fessel des Lehnvertrags für das gesammte Pommersche Fürstengeschlecht zu schreiben, auch nicht von wem einiged Wort darüber ausging, wie gerade seine manus connecta, die Gesamthand, dem erschnittenen Überanfall eventuell beeinträchtigen mußte.

Wir gelangen zu den äußern negativen Momenten und heben unter diesen zuerst hervor, daß sich zu der ganz vereinsamt in dem Berliner Copiarium zum Vorschein gekommenen Abschrift nirgendwo die Urschrift gefunden, weder in Pommerschen, noch in Brandenburgischen Archiven, und das hat denn natürlich um so mehr Befremdendes, je wirksamere Kraft auch für die Zukunft dem Inhalte des Documentis mußte beizuwohnen scheinen. Staatsverträge über Ländertausch, wie fürstliche Lehnabkennnisse, zumal unter so mißlichen Umständen und im Widerspruche mit notorischer Reichsunmittelbarkeit vollzogen, pflegten doch im Mittelalter, vor der Vervielfältigung durch die Druckerpresse, in den Originalmembranen mit Sorgfalt aufbewahrt zu werden, namentlich auch in Pommern, und zwar hier sogar wol durch Doppelausfertigungen für die getrennt bestehenden Archive Stettins und Wolgast.

Und hierzu tritt dann ein zweites Moment, das wo möglich noch schwerer ins Gewicht fällt. Nicht allein in keiner der so vielfachen Lehnzwistigkeiten zwischen der Mark und Pommern, sondern auch nicht in dem Erbfolgestreite nach Herzogs Otto III. Tode, wo Brandenburg Alles hervorsuchte und alle Hebel in Bewegung setzte, um unter dem Vorwande einer berechtigten Erbfolge zunächst das erste

digte Herzogthum Stettin als Erbanfall an sich zu bringen, ist jemals auch nur mit einer Sylbe von unserm Schriftstücker die Rede, und was würde man sich nicht unterfangen haben, daraus zu machen, wofür es nur in einigemmaßen beglaubigter Form legitimer Herkunft selbst leere Scheingründe hätte an die Hand geben können? In Betreff jener Lehnsstreitigkeiten darf ich um so getrofter auf unsern Schwarz verweisen, als dessen gewissenhafte Sorgfalt nirgends veräußert, den Wortlaut der Belegstellen zu seiner Darstellung derselben beizubringen, auch wenn er nicht anglebt, woher ihm das Quellenmäßige geflossen. Daneben beziehe ich mich auf v. Lanczolle in seiner Geschichte der Bildung des Preussischen Staates (1828 B. 1.). Zwar schenkt auch er noch der fraglichen Acte als einem Document von urkundlicher Beweisraft ganz unbefangenen Glauben, und geräth dadurch nicht allein in Widerspruch mit den glaubhafteren Berichten über die Brandenburgische Erwerbung der Ufermark, sondern auch auf das unfruchtbare Feld mäßiger Vermuthung über den Grund Märkischer Erbanprüche an das Land Wolgast (§. 301—2). Dagegen aber bewährt er fast überall eine gewisse Lauterkeit geschichtlicher Ansicht, und ein durch Vorliebe für irgend eine Parttheilseitigkeit nicht befochenes Urtheil. Für die Schilderung dessen, was auch Pommern an stofflichem Beiträge für seinen Gegenstand ihm hergegeben, wählt er hauptsächlich Ranzow, so weit dessen Pomerania reicht, zu seinem Führer, und für die Angaben über den problematischen Lehnsverband zwischen Pommern und Brandenburg weiß er die Schwarzische meistens urkundliche Vorarbeit in ihrem Werthe nach Gebühr anzuschlagen und dergestalt in seinen Nutzen zu verwenden, daß auch er sie fast überall seiner Darstellung zum Grunde legt, und hie und da mit bestätigenden Zusätzen bereichert.

Um nun den rechten Maßstab für geschichtliche Würdigung jener Streitigkeiten sich anzueignen, wird man wohl thun, auf die Erbtheilungsvergleiche zwischen den beiden fürstlichen Häusern Pommerns, als herkommend von den zwei Söhnen Barnims I., von Bogislaw IV. und Otto I. zurückzugehen. Schon nach dem ersten Vergleiche von 1296 sollte das auseinander gelegte Gebiet unter der

Gesamthand verbleiben, so lange die zwei fürstlichen Gebrüder so viel rechtmäßige Erben erlangt haben würden, daß Weder Geblote nicht Mangel litten durch Unzulänglichkeit von Miterben u. d. dadurch, daß wenn es dem einen Theile an Erben fehlte, bei dem andern kein Mangel wäre an dafür eintretenden Miterben; mit andern Worten, bis zum Erlöschen beider Linien. Dreger hatte die hierüber sprechende Urkunde, von einem „sehr geachteten Ödner“ in dem damaligen Preussisch Pommern ihm abchristlich mitgetheilt, aus der, wie er sagt, copia fide dignissima zuerst abdrucken lassen in seinem zu Greifswald 1721 öffentlich vertheidigten *Spectamen introductionis in Historiam Antiquam Pomeranicorum*, und die Worte *hec positio domini manebit sub manu copulata quousque iam sepe dicti fratres duo principes heredes legitimos consecuti fuerint ex divina gratia totidem ut amborum dominia defectum non habeant ex insufficientia coheredum* — der Sprache nach richtig erklärt p. 173. von einer so angeordneten Theilung, *ut si vel Bogislai vel Ottonis descendentes ex una parte deficerent, alterius superstitis lineae haeredes succedere debeant*; wonach denn die durch Aussterben der Stettiner Linie 1464 entstandenen Successionsstreitigkeiten zu schlichten (s. Not. I.). Wäre er dessen Überzeugungsmäßig eingedenk geblieben und hätte etwas achtsamer erwogen, daß bei dem Theilungsbacte von keiner Seite auch nur die leiseste Ahndung der Möglichkeit einer sich einmischenden Märkischen Lehnshoheit zu spüren, er würde für seinen Godes die Nummer 216 nicht wie mit zugebrücktem Auge auf Glauben hingegenommen haben. Die Erbvereinigung wird hinterher wörtlich wiederholt 1300, ein neuer Erbtheilungsrecht geschlossen 1320 und zwischen Bogislav V. und den Söhnen Barnims IV. 1372 mit beiderseitig vorbehaltenen gesamnter Hand an allen Ländern (Schw. S. 444), die Gesamthand sofort aufs neue von sämmtlichen Pommerschen Fürsten unter einander schriftlich gewährleistet in dem Casseburger Bündnisse 1373 (Schw. S. 446), und niemals ein Laut Märkischen Einspruches vernommen mit Berufung etwa auf eine angebliche Urkunde von 1250. Mit der dem Markgrafen Ludwig zugesagten Anwartschaft auf Succession in Pommern aber verhält es sich folgendermaßen. Schon 1370

hatte der Kaiser die unmittelbare Reichsherrschaft Pommerns anerkannt (denn so dürfen wir driß sagen, obgleich zunächst nur der Wolgaster Herzog Wartislaw IV., aber als selbstverständlicher Vertreter beider Fürstenlinien in ähnlichem Sinne, wie unmittelbar nach ihm der Stettiner Barnim III. vor dem Kaiser verhandelt, den Indult nachgesucht) in der Bewilligung einer Einjährigen Frist (f. N. 2) zur neuen Lehnsempfangnahme. Diese Frist aber war der dauernden Fährlichkeiten der Wege halber von den Pommerschen Herzogen nicht eingehalten worden, und als nun 1324 und 1328 dem Markgrafen Ludwig von dem Kaiserlichen Vater, der dafür ein Fristversäumniß, nicht aber Barnims I. Lehnsbefehmtiß vorgezogen hatte, die Lehns Herrlichkeit über Pommern zu wiederholten Malen war verlihen worden, entzündeten sich darauf die heftigsten Kämpfe, in deren Verlaufe die Pommerschen Fürsten ihre Bande selbst zum Papste Johann XXII. als Feind des Kaisers zu Lehnen nahmen, bis auch sie, von diesem zu dem für die Verhältnisse der fürstlichen und weltlichen Macht so bedeutamen Frankfurter Reichstage von 1338 eingeladen, schon in dieser Einladung eines vorläufigen von den Umständen gebotenen Zugeständnisses ihrer Reichsherrschaft sich versichert halten durften, und Barnim (denn der Vater Otto war zurück geblieben) mit seinen Rätthen, nachdem der Kaiser sehr wahrscheinlich schon 1332 (Schw. S. 343. Not. 4.) selbst ohne Zustimmung des Markgräflichen Sohnes die Belehnung der Mark hatte rückgängig machen wollen, in jener Reichsversammlung diesen Gegenstand zu vollem Austrage brachte. Der Markgraf legte nach der Urkunde bei Schw. S. 354 mit gutem Willen, durch Waffengewalt freilich selbst in der Schlacht am Kremmer Damme noch nicht gezwungen (zum Besitze eines Rechtes, wofür Barthold es ausgiebt S. 260. Not. 1. konnte er durch unrechtl. Vergebung nicht wohl gelangt sehn); das behauptete Pommersche Lehn in des Kaisers und Reiches Hand und Gewalt, und Kaiser und Reich sprach nach erfolgter Erdörterung der Sache, was natürlich von mehr Gewicht, als ein einsätiges Kaiserobit von Ravenna, aus dem Lateran oder sonst woher — die Herzoge Otto und Barnim mit allen ihren Gebieten von einer Lehnverbindlichkeit gegen Brandenburg gänzlich und auf immer frei mit

den denkwürdigen Worten (Schw. 357), daß et sic mit ihren Händen dem Römischen Reiche, welchem sie auch (eni etiam antiquitas pertinet) von Alters her angehört, widerum einverleibe. (reannuas). Das Auffallende, daß der Kaiserliche Zusatz eni etiam est, für Landgabe (S. 574.) scheint gehabt zu haben, würde ihm unbedenklich sogleich verschwunden seyn, wenn er sich der ursprünglichen Bezeichnung Pommerns durch Friedrich Barbarossa. erinnert, und den Umstand etwas näher in Erwägung gezogen hätte, daß in jenem Zusatz, wie in der „Wiedervereinigung“ sich vornehmlich nur das Ergebniß der Untersuchung des Streitpunktes von Seiten der Reichsversammlung auspricht; woraus sich dann auch der von Barthold (S. 265.) bemerkte Widerspruch mit der früheren Bezeichnung des Kaisers an Brandenburg sehr einfach erklärte. Und darum, sagt der Markgraf in der angeführten Urkunde, nachdem er sich und alle seine Nachkommen an der Mark, Brüder und Erben auf, die Lehnenschaft verzicht geleistet, hätten seine Oheim, die Herzoge Otto und Barnim, ihm, seinen Gebrüdern und Erben gemacht (vermacht) und verschafft alle ihre Land, Herrschaft, Râth und guet (wie statt des fehlerhaften „gunt“ noch bei Barthold Nibel im Cod. dipl. Brand. II. 2. p. 137. aus dem Original berichtigt — der incorrecte Abdruck aus Schw. hat sich unbeachtet unter besonderer Nummer dort p. 124. als entstellte Doublette eingeschlichen —) ob sie on sich Sum verparen (mit Tode, abgegangen)“. Das „Dazum“ findet sich genauer bestimmt in einer andern Urkunde des Markgrafen vom 14ten August (Schw. S. 355.), worin er ausdrücklich bezeugt, und darauf legt Schwarz mit Recht besondern Nachdruck, daß die Stettinischen Herzoge ihm das Angefall ihrer Lande „aus Freundschaft“ zugestanden (nach den Worten der Urkunde bei Nibel p. 126. „wan uns die Herzogen von Stetin die fruntschafft bewiset und ergeigt haben“ etc. — etwa wie späterhin 1571 die Pommerschen Fürsten sogar ein Successionsrecht auf Brandenburg erhielten S. Landg. S. 606—7.). Barthold gibt S. 268. f. Manches aus der Urkunde zum Nachdruck, unterdrückt aber, was Schw. besonders hervorhob, und läßt den Kaiser den Heimfall zwar richtig als eine „Entschädigung (genauer als saltem in alio aliqualem recompensationem Nibel

p. 156), worin sich die väterliche Absicht, den durch das nun einmal nothwendig gewordene Aufgeben eines bis dahin anmaßlich behaupteten Lehnrechtes sich gedrückt fühlenden Markgrafen, und seine Mark (Marchio et Marchia que per premissa — die Entbindung Pommerns von aller Lehnspflicht gegen die Mark — gravantar) einigermaßen zu beruhigen, augenscheinlich kund giebt, verschweigt aber wiederum den vielfagenden Zusatz, daß diese Anordnung getroffen worden *cum voluntate* — Ottonis et Barnimi, deren Willfährigkeit darin wol einem durch das Gewicht eines Wunsches verstärkten persönlichen Einflusse des Kaisers beizumessen seyn dürfte. Sah B. sie aber gleichwohl als eine gebührend ausgleichende Schadloshaltung an, so muß es desto mehr überraschend scheinen, wenn er, wie plötzlich aus der Rolle des Märkerfreundes fallend, S. 351 die verlebene Anwartschaft widerrechtlich eröffnet nennt. Das war sie aber in der That ganz ungewisselhaft, oder wie Schw. S. 363 sie bezeichnet, eine Nullität, wenn sie sich gleich auf das Stettinische Haus beschränkte. Denn sie brach geradezu die frei und unbedingt geschlossenen und mehrfach bekräftigten Erbverträge zwischen den beiden Fürstenlinien von Stettin und Wolgast zur Gesamthand, und es kann nur noch fraglich bleiben, wie es denn so recht mit ihr gemeint gewesen. Schon Schw. S. 355 gibt den Fingerzeig, daß sie sich nur auf den Markgraf Ludwig selbst, seine Brüder und ihre Erben, also nicht auf die Markgrafen insgesammt, oder, wie Ludwig auf das Pommersche Lehn verzichtet, auf ihn und alle seine „Nachkommen an der Mark“ beziehe. Lancizolle aber hält S. 574 (vergl. 570) das von Brandenburg gewonnene Successionsrecht für zweifelhaft, insofern der Ausdruck „Söhne“ nicht nothwendig von Descendenten des ersten Grades zu verstehen, und sich fragen lasse, ob es überhaupt nach dem Erlöschen des Mannstammes der genannten Pommerschen Fürsten gelten sollte, oder nur, wenn Otto und Barnim keine Selbstlehnserben hinterließen, also das eventuelle Recht des Markgrafen und seines Hauses nur die Natur eines altdeutschen Gebinges an einem fremden Lehn gehabt.

Allen Bedenken jedoch macht zehn Jahre später Kaiser Karl IV

ein Ende, dem als Römischen Könige nach des Wittelsbachers Ludwig Tode Barnim, während auch ohne sein besonderes Zutun die Wirten in der Mark durch das Trugbild des falschen Waldemar schon überhand genommen und Ludwigs Söhne den Besitzstand untergraben hatten, in Inaun sich angeschlossen. Dadurch erreichte er dort 1248, und zwar unschwer von dem Lügelsburger, eine abermalige Reichsbelehnung der Pommerschen Herzoge zur gesammten Hand, in welcher die Kanzley Karls unlängst gebrauchte Formeln des Vorgängers wiederholte (*ducatus — sacro romano imperio, de cuius etiam corpore antiquitas extiterunt, reincorporamus, adiungimus — reanimus*) und nahm einige Monate hinterher den Wolgaster Bettlern im Namen des Königs den diesem zu leistenden Schuldigungsseid ab (Miebel p. 228.). Folgt nun aus dieser so erneuten Gesammthand, die wie zum Ueberflusse noch bezeugt wird durch Karl's Befestigung des Leihgedinges für Barnim's Gemalin Agnes (Schw. S. 386.), welcher gemäß, wenn der Herzog kinderlos verstorben und die Wittve zur zweiten Ehe schreiten sollte, letztere ihr Wittthum gegen eine durch ihre rechten Erben (*per heredes suos veros*, die Wolgastischen Herzoge) gezahlte Geldentschädigung abzutreten gehalten war, ganz unmittelbar die Ungültigkeit der früher eingeräumten Succession in den Stettinischen Landen, so darf es nicht auffallen, daß in dem Reichslehnbrieve der Annullirung des Erbreeffes nicht eigens weiter gedacht wird, wie ja auch durch den Einschluß Rügens in die Pommersche Reichsunmittelbarkeit und die besonders verleihe Erbfolge auch für Rügen etwanige fast mythisch gewordene Dänische Ansprüche schweigend beseitigt worden. Etwas Seltsames ist Barthold hier begegnet, insofern er S. 379 Barnim durch jene Verbriefung „von der Brandenburgischen Lehnanswartschaft freigesprochen“ werden läßt, und ein wenig weiter unten von der Lösung des „Frankfurter Lehnanswartschaftsvertrages“ redet. Er verwechselt Erbfolge mit Lehn, und wenn die Anwartschaft auf ein Belehnungsrecht an sich schon ziemlich wunderbar klingt, so würden die Markgrafen nicht eben auf etwas haben warten wollen, in dessen Besitz sie sich bereits zu befinden wähnten.

Barnim aber ließ es bei diesen Belehnungen noch Irredesweges

benutzt), sondern: bedarf, ohne Zweifel: durch: besondere Umstände: gerechtfertigt, namentlich: wol: auch: um: dem: sich: bildenden: Verhältnisse: zu: Markgraf: Ludwig: dem: Römer: folgende: eine: festere: Grundlage: zu: geben, den: ihm: zugehörigen: Kaiser: Karl: 1355: und: 1357: zur: Erneuerung: des: Reichskönigs, und: zwar: das: letzte: Mal: in: besonders: feierlicher: Inschrift: mit: dem: Beschlusse, daß: er: und: seine: Nachfolger: von: Herzogthum, wie: bedränglich: seine: Vorgänger, tragen, und: die: Gerechtigkeit: haben: sollte; Erbsämter: zu: errichten. In: wie: weit: Karls: Sohn: Kaiser: Sigismund: in: die: Fußstapfen: seines: Vaters: getreten: habe: für: das: erste: Mal; wo: er: sich: von: Konstanz: aus: 1417: über: Rommens: Stellung: zum: Reiche: öffentlich: erklärte, einigen: Dingen: unterlegen. Das: Bolognesische: Haus: erhielt: im: Allgemeinen: unbedingt: und: ohne: verhängliche: Klauseln: in: zweifachem: Briefe: vom: Einem: Tage, dem: einen: für: ihn: allein, dem: andern: für: ihn; seinen: Bruder: und: seine: Weiber: gemeinschaftlich: *) die: erneuerte: Reichsbelehnung: mit: feinen: Fürstenthümern, Landen: u. auch: mit: Ämtern, das: Stettinische: auf: des: anwesenden: Otto: II. Befehl: die: Bestätigung: der: bishöflichen: Reichsanwartschaft: zwar: gleichfalls: (f. v. Urk. in: Stammers: ovd. contin. S. 388.), aber: bei: dem: vorwaltenden: Einflusse: des: in: höherer: Würde: stehenden: und: mit: den: Stettinern: bereits: vereinigten: Kurfürsten: Friedrich: I. mit: der: Maßgabe, daß: die: Verletzung: von: Rechten: der: Mark: und: des: Markgrafen: über: das: Fürstenthum: Otto's: und: seines: Bruders: Casimir, keinen: Schaden: bringen: solle: in: keiner: Weise — man: denke, für: die: Zukunft: Denn: daß: die: unmittelbare: Belehnung: schon: „gethan: und: die: Briefe: darüber: gegeben“ worden, wird: in: der: Urkunde: wiederholentlich: ausgesprochen. Fragt: man: aber, was: das: für: Rechte: gewesen, so: könnte: man: allerdings: in: der: Stelle: der: Verbriefung: eine: Antwort: finden, wo: es: heißt, „daß: alle: Reichsfürsten, die: mit: ihrem: Landen: an: die: Mark: stoßen, von: einem: Markgrafen, der: dann: je: zu: Zeiten: ist, ihre: Lehne, die: sie: von: Kaisern, Königen: und: dem: Reiche: haben, empfangen: sollen, so: oft: sich: das: gebührt.“ Ein: freilich: etwas: seltsames: Verhältniß, da: es: dessen: den: Markgrafen: in: Folge: eigenthümlicher: „Begnadung“ die: Rolle: von: Mittelpersonen, wie: etwa: nach: dem: Bernberger: Vertrage: von: 1472 (f. Hartpold: 4, 1. S. 340) übertragen

sien, um in einzelnen Fällen das Reichslehn an die berechtigten Empfänger, die dafür noch doch uthetlichen Ausdrücke an sie „gemiesen“ wurden, zu bringen, womit jedoch, welche ehrenvolle Auszeichnung auch der Ritterdienst zu gewähren, und wie er gewissermaßen die Reichsunmittelbarkeit durch den Zwischenschritt zu etwas Mitleidlichem zu machen scheinen mochte, dennoch kaum der Schein allgemeiner Lehnshoheit auf eine aufgetragene, mithin an sich untergeordnete Dienstleistung, als damit unbeträglich, übergehen konnte. Barthold aber, statt zur Aufhellung des; auch wo es sonst in der Reichsgeschichte zum Vorschein kommt; dunkleren Verhältnisses beizutragen, verwickelt es vielmehr noch durch mancherlei Verwirrung, die er in die Sache mischt (a. a. O. S. 30. f.). Er läßt, nachdem er so eben mit Recht bemerkt, daß die älteren Forscher Pommerscher Geschichte (wie selbst Ranjow) die Thatsache einer Belehnung auch der Herzoge Otto und Casimir durch Sigismund 1417 nicht kannten, gleichwohl Bugenhagen (Pom. p. 54) einen Auszug aus dem Kofnitzer sie betreffenden Diplome machen, während dieser aus Sigismund's Lateinischer Bestätigung (die Kofnitzer Belehnungen waren deutsch geschrieben) des Lehnbriefes Karl's IV. für Varnim III. von 1357 theils aus dem Inhalte des Briefes, theils aus den Worten der Confirmation von 1424 einiges freier, anderes buchstäblich mittheilt. Damit fällt denn natürlich die aus dem sogenannten Auszuge geschöpfte Vermuthung, daß in der Belehnung Otto's und Casimirs die Klausel wegen der Mark, ohnehin durch die Validation Günthers von Schwarzburg vom 1sten September 1417 noch besonders bewahrheitet, nicht so bestimmt ausgesprochen worden, von selbst hinweg, und was es mit der „Erörterung der in den pommerschen Lehnbriefen nicht namentlichen Klausel“ zu bedeuten haben solle, ist nicht zu errathen.

Wie wenig indessen die Stettiner Herzoge sich bei ihrer doch immer nicht so ganz unverkümmerten Stellung zum Reiche zufrieden gegeben, oder gegen Märkische Anmaßlichkeiten sich für abgefunden achtet, geht neben der Entschlossenheit, sich ihrer gegen den Kurfürsten Friedrich mit dem Schwerte zu erwehren, einleuchtend genug.

aus der abermaligen Belehnung hervor, die Casimir zu Osen für sich und seinen Bruder Otto 1424 bei Sigmund auswirkte dergestalt, daß sie, sich anschließend an die transsumirte Belehnung Karls IV. von 1357 und diese auf besondere Bitte ausdrücklich und vorzugsweise (signanter — et praesertim) bestätigend, der Kostniger Infundation zwar Erwähnung thut und sie dadurch mit vollster Authenticität beurkundet, aber der dabei früher gewährten (angeblichen) Rechte des Kurfürsten mit keiner Silbe weiter gedenkt und sie somit verstummend in ihr Nichts zurückweist. Wenn Barthold hier (a. a. O. S. 65. Not. 4.) noch von einer andern Urkunde redet, die zum Theil bei Dugenhagen enthalten ich weiß nicht was betreffe, und sich auf die Belehnung in Konstanz beziehe, sogar auch versichert, beide Originale seien im Pomm. Provinzialarchive vorhanden, so ist das alles falsch und liefert nur einen neuen Beweis dafür, wie er sich selbst nicht eben mit Urkunden zu befassen pflege *).

Uebersichten mir nun aber die ganze Reihe so gewichtiger und entscheidender Beurkundungen, welche das Reichslehn der zur Gesamthand verbrüdereten Pommerschen Fürsten fort und fort bezeugend und bestätigend zu einer über allen Zweifel erhabenen Thatsache machen, und erwägt man mit einigem Bedacht, daß einerseits weder von diesen negativ auch nur das Mindeste geschieht, das fragliche Lehnsbekenntniß mit bestimmterer Bezeichnung zu widerrufen oder zu entkräften, noch andererseits von dem Brandenburger Markgrafen es jemals mit namentlicher Berufung oder Bezugnahme auf dasselbe zu positiver Begründung ihrer Prätensionen benützt worden, so wird man kaum noch Anstand nehmen wollen, über unser Schriftstück den Stab zu brechen, das während der nächsten fast zwei Jahrhunderte selbst bei dessen vorgeblihem Urheber nicht *), zu irgend einer Geltung, ja auch später überhaupt nicht einmal zu geschichtlicher Notiz gekommen, bis es Graf Herzberg aus dem Verstecke des Berliner Copiarium an das Licht gezogen.

Ueber den oben berührten Erbfolgestreit sodann zwischen Pommern und Brandenburg nach des Stettiner Herzogs Otto III. Tode sind wir durch G. W. v. Raumer's Codex diplomat. continuatus

(1831. 4) glücklicherweise in den Stand gesetzt, und ein wenig ausführlicher verbreiten zu können. Der Herausgeber durfte sich mit Recht der in der Vorrede geäußerten Hoffnung hingeben, daß den Geschichtsfreunden (vorzugswelse sicherlich den Freunden Pommerscher Geschichte) namentlich die Staatschriften und Geheimbüchse des Kurfürsten Friedrichs II. in Betreff des Pommerschen Erbfolgestreits willkommen seyn würden. Ob aber ebendieselben den Behauptungen der jenen Urkunden vorausgeschickten Einleitung beipflichten würden S. 150, daß das „Recht des Kurhauses auf den Anfall von Pommern, schon ehe er sich wirklich ereignet, „eine längst entschiedene Sache“ gewesen, daß dieses Recht zwar in einem „alten Herkommen“ beruhte, aber eben im 15ten Jahrhundert nicht mehr habe anerkannt werden wollen, S. 157, daß sich durch das Aussterben der Herzoge von Pommern Stettinischer Linie der „Layferket und Staatsflugheit“ des Kurfürsten ein weiter Schauplatz eröffnet habe, daß die Brandenburgische Lehnsherrlichkeit über Pommern sich aus der ältesten Zeit“ und „wahrscheinlich“ aus der Idee herschreibe, ein „Wendischer“ Fürst könne nicht „unmittelbar Angehöriger“ des deutschen Reiches seyn, sondern bedürfe eines deutschen Fürsten als „Vertreter“, daß nur den Brandenburgern „feindlich“ gesinnte Kaiser dieselbe für aufgehoben erklärt, und der Kurfürst Friedrich (in der Successionsfrage für Stettin) sich „von Anfang an bereit gezeigt habe, „nachzugeben“ mit dem „nicht unbillig erscheinenden“ Vorschlage, daß ihm die Herzoge von Wolgast dafür „einige Orte abtreten“ und „die Lehnsherrlichkeit“ über ganz Pommern einräumen sollten, das möchte manchen wenigstens mehr denn zweifelhaft bedünken. Wir unsers Theiles dürfen wol kaum noch ausdrücklich versichern, daß wir diesen Behauptungen als geschichtlich ungegründet entgegen treten, und wie wir die Ueberzeugung festhalten, daß das Agnatenrecht, wenn gleich mit dem Schwerte angefochten, dennoch als unbestreitbar jenen Herzogen zugesprochen werden müsse, so meinen wir auch alles Uebrige, was damit in Verbindung steht, unsere Ansicht von den Pommerschen Lehnsherrlichkeiten, durch die veröffentlichten Documente bestätigt vielmehr, als wankend gemacht, oder gar über den Haufen gestoßen zu finden. Wie sich von selbst versteht, haben wir uns hier

auf eine Art von Blumenlese aus ihnen zu beschränken; ohne dabei unsern nächsten Gesichtspunkt aus den Augen zu verlieren, bebauern aber, daß die Actenstücke für den Druck nicht etwas strenger chronologisch geordnet worden.

Die der Katastrophe des Aussterbens der Stettiner Linie vor-
 ausgehenden Nummern von N. 56 an enthalten Herzog Joachim's
 Lehnserklärung gegen Brandenburg, hauptsächlich jedoch einen Erb-
 vertrag zwischen den Herzogen von Stettin und dem Kurfürsten
 Friedrich über halb Pasewalk und Forgelow, indem Letzterer dafür
 verspricht, ersteren zu der Erbschaft König Erich's zu verhelfen; wo-
 gegen die Herzoge von Wolgast N. 101 sofort Protest einlegen, da
 die von Stettin nicht „mächtig“ gewesen, über die genannten Ort-
 schaften etwas zu „verbriefen“. Hierauf folgt unter N. 120 eine
 sogenannte Registratur, den Erbfolgestreit betreffend — wie sie sich
 in das Brandenburger Archiv verlaufen, begreift man nicht recht —
 deren Inhalt eine niederländische kurze naive Erzählung bildet von
 dem wahren Verlaufe der Dinge nicht weiter, als bis zu einem von
 dem Kaiser an die Herren von Stettin gesandten Verbote (Inhibicion),
 bei ihrer Reichsunmittelbarkeit von ihm sich zu lösen, welches in
 N. 156, also am 14. Octbr. 1466 ergangen, so daß die kurze Denk-
 schrift — denn das ist sie — nicht um 1465, sondern frühestens ein
 Jahr später anzusetzen. Verfasser der Congregata, wie ein Registratur-
 vermerker sie benennt, ist nach eben diesen ein Doctor Minoriten-
 ordens, der sich im Contexte als Custos zu Stettin kund giebt, von
 welchem eine Abschrift („Uthschrift“) der kaiserlichen Bullen über
 Pommern als Reichslehn, sowie der „rechte Hauptbrief des Mark-
 grafen (Ludwig)“, seine förmliche Verzichtleistung (Affelatinge) auf
 die bis dahin beanspruchte Lehnherrlichkeit (vergl. Schw. 354.)
 „gesehen“ worden. Nach Herz. Otto's Tode, so berichtet er, habe
 der Markgraf. (Kurf. Friedr. L.) bei dem Kaiser (Friedr. III.) „vorge-
 geben“, die Lande Stettin und Pommern seien, erblos verstorben,
 und auf sein Begehren, der Kaiser möchte ihm als Lehnherrn nun
 sein Recht widerfahren lassen, zwar leicht ein Jawort und auf dessen
 Grund „eiltliche Verbriefung“ (den Soldiner Vertrag) erlangt, die

jedoch durch des Kaisers Verbot, „anderwärts als bei ihm unmittelbar das Lehn zu suchen, sobald wieder umgestossen.“ — Wer vernehme hier nicht den ebenso sachkundigen als neben dem künftlichen Custodanten auch auf die Rechte des Landesherren, die er durch seine Urkunde von 1288 geschmältert wußte, nachkommen Baltgerassen? Auch macht seine Darstellung einen solchen Eindruck auf den Brandenburgischen Legation, daß dieser in einem nachdrücklich schließlichen Ratensischen Gemeter sich zu der Klärung gezwungen fühlt, ob dem so sei, wisse nur der, welchem nichts verborgen.

Es folgen nun mehrere Schreiben des Kurfürsten Friedrich von 1464, zwei an seine Räte, N. 121, worin er ihnen, um die nämliche Auffassung durch sie vertreten zu wissen, vorspricht, Kaiser Sigmund habe die Pommerschen Herzoge Casimir und Otto 3. wegen ihrer Lehen an seinen Vater (Friedrich I.) und die Mark Brandenburg gewiesen. Daß dies nicht heißen kann, der Kaiser habe ihnen die Reichsunmittelbarkeit verweigert, weil sie ja der Mark lehnspflichtig wären, das wenigstens ist aus der Thatsache der Belehnung selbst oben dargethan. Auch gesteht in N. 122 der kurfürstliche Abgesandte, da die Sache seines Herrn vor Kaiser Friedrich zu führen hat, die durch Sigmund erteilte Belehnung ein, welches aber zugleich die Herzoge „zur Mark mit Lehnenschaft ihrer Fürstenthümer verleiht“ und versucht in vorangehenden Worten dieser seiner Einverleibtheit die Deutung unterzulegen, als sollten sie ihre Lande von dem Markgrafen „zu Lehn empfangen und tragen“. Damit widerspricht er dann der von ihm selbst eingeräumten Wirklichkeit des ihnen gewährten Reichslehns, ignoriert die Aufhebung jeglicher Lehnklausel von 1324 und führt die Lösung des Problematischen in der Weisung an Brandenburg nicht um ein Haar breiter weiter. In N. 131 ferner befehlt er ihnen an, bei einer Verhandlung über die Erbfolge zu streiten von seinen „Gerechtigkeiten nicht fern zu vortzelen“; er wolle sie zu Breslau, wo er mit den Pommerschen Fürsten persönlich zu Tage kommen werde, selbst vorbeibringen; sie sollten sich jedoch „nicht weiten lassen“, daß sie dieselben nicht mittheilen wollten. Was es mit den sogenannten „Gerechtigkeiten“, worüber von Breslau her

geschichtlich nichts weiter hat verlauten wollen, zu sagen habe, wird sich bald näher ausweisen. Vorläufig lassen wir das den Mäthen auferlegte und natürlich Argwohn erregende Geheimhalten da, wo eine in Wahrheit gute Sache die größte Offenkundigkeit zur Pflicht gemacht haben würde, nicht unbeachtet. Andere Schreiben des nämlichen Jahres N. 127. 128. 130. richten an die Stettinisch-Pommerschen Stände die Aufforderung, sich an ihn als ihre Erbherrschast zu halten und keinen anderen als Herrn aufzunehmen; er verlange nichts als Ehre und Recht u. — mit welchem Erfolge ersieht man etwa aus N. 142, wo selbst trotz des Drohschreibens vom Kurfürsten in N. 145 die Stadt Stettin 1466, nach Besprechung mit den Ältern, den Kaufleuten („dem Lovmann“), den Gewerken und dem „mehnth“ (der Gemeinde) der Stadt, uneingeschüchtert entgegnet, sie könne nur Erbhuldigung leisten dem Herrn, dem sie „durch Rechte und van Dbinge wegen (von Alters her) pflichtig gewesen.“ Abermals nicht das leiseste Anerkenntniß einer 1250 beurkundeten Lehnsabhängigkeit, die einen Anspruch auf Erbfolge in den Besitz eines ererbigten Lehns begründet haben möchte!

Endlich reihen wir die Instruction des Kurfürsten von 1464 (N. 125) an seinen Gesandten D. Hertnit von Stein, Domdechanten zu Bamberg, hier ein, und bemerken zum voraus, daß dies derselbige Hertnid, also nicht Hertind, ist, von welchem die Bamberger Transsumte des Pomm. Provinzialarchivs (s. d. Quellenbeschreib. in unserm Cod. dipl. S. XXXII.) herrühren. Wenn der Kaiser, lautet es in der Anmerkung, frage, ob er Gezeugniß habe für die Pommersche Lehnschast, „das wir Dievers nennen“, solle er sagen, in der Mark sei das nicht gewöhnlich; denn alle Dinge seien dort gewöhnlich Lehen (was doch das mit seiner Unbestimmtheit des „Gewöhnlichen“ in aller Welt mag heißen sollen? etwa, daß der alleinige Eigenthümer im Lande, wie des Landes, der Fürst zu seyn pflege, die übrigen Einwohner für ihren Besitz bloß seine Lehnssträger? Der eigentliche Streitpunkt war ja eben, ob Pommern auch nur als Lehn zur Mark gehöre). Obwohl nun der Markgrafen Kanzlei die fraglichen Lehnbriefe inne habe, so sei doch „vorsesehenlich“ (vor-

auszusehen), daß sie (die Markgrafen denkt man, obgleich die Stelle dunkel) dieselben lieber vorschickten (vozenthielten), als vorbrächten. Darauf erzählt er, wie zum näheren Verständnisse der beigeschlossenen Abschrift eines besiegelten Briefes — freilich nicht des Schriftstückes von 1250 — als dessen Entstehungsgeschichte nichts Geringeres, als das unerhörte Märchen von einer Untreue der Pommerschen Fürsten an dem Markgrafen Ludwig verübt, durch das „Ufwerfen“ (Anstiften) eines Milters (des falschen Waldemar, der bekanntlich Mülterburche gewesen seyn soll). Dem hätten sie um ihn dadurch dem vorigen Markgrafen noch gleichender zu machen, auch eine Wunde durch das Anklis geschritten und Ludwig „ausgestoßen“; der sei zum Vater, dem Kaiser gerannt, ihm das zu klagen, und dieser habe ihm mit dem Schwerdte wieder eingeholt, auch bei der Theilung zwischen seinem Sohn und den Pommerschen Fürsten diese genöthigt, Briefe, wie Hertnid sie vernehmen würde, darüber zu geben, daß sie ihre Brüder den Markgrafen hätten hulbigen lassen; die würde er, wenn es Noth thäte, mit der dazu gegebenen Erklärung vorbringen wenn nicht, vorzubringen vermeiden.

Welche ganz ungeheuerliche aller Geschichte Sohn sprechende Erbüchtung! Fürwahr, wenn der Kurfürst die „Ehre und das Recht“ seiner Forderungen auf solches Gefabel glaubte gründen zu können, so hat er damit allen realen Rechtsboden unter den Füßen verloren, ja seine Ansprüche selbst sogar auf das Gebiet der Fabel versetzt. Auch machte der Sachwalter in seiner Rede an den Kaiser N. 122 gewiß schon darum keinen Gebrauch von einer so beschlossenen Information, weil er muthmaßlich besser, als der Informirende, von den Thatfachen unterrichtet war. Auf das auch hier charakteristische Bemühen, von dem Vorweisen schriftlicher Bekundungen so viel, als irgend möglich, Umgang zu nehmen, bedarf es wohl keines Hindeutens weiter. Ein würdiges Seitenstück aber zu der unglaublichen Leichtgläubigkeit des Kurfürsten bringt N. 134, wo er dem Böllner zu Garz a. d. D. aufgiebt, den Boll nur unmittelbar an die Herzogin Elisabeth, Herzogs Joachim von Stettin Wittwe, seine Ruhme, abzuliefern, da diese ihm geklagt, wie der Pommersche Herzog Warplaw

sie hätte von Leib und Leben bringen wollen. Darum übrigens sein Vortrüber vor dem Kaiser die Zusicherung über den Markgrafen Ludwig, wobei der oben dargelegte wahre Vorgang der Sache, was sich wohl von selbst versteht, unterdrückt wird, ebenso, wie die Verläumdung in Betreff des „Rainers“ mit Stillschweigen übergeht, erledigt sich nicht unwahrscheinlich aus etwelci Grunde.

Jetzt wird es noch darauf ankommen, uns etwas genauer umzusehen nach den Beweismitteln, mit denen ausgerüstet die Abgesandten beider streitenden Partheien der Sache derselben vor dem Kaiser 1465 wirklich das Wort geredet. Hertnit bringt neben der obigen Einverleibung nichts neues Positives zum Vorschein, und wenn er versichert, für das dem Kurfürsten heimgestorbene Fürstenthum Stettin thäten ihm die Herzoge Wartislaw und Erich von Barth und Wolgast, die sich Stettiner Herren nannten, Eintrag, da sie dafür „in keiner gesammten Hand — von dem Markgrafen von Brandenburg als ihrem Lehnsherrn herkämen oder geseffen wären“, so würde ihn unser Schriftstück, falls er gegen dessen Authentie nichts einzuwenden gehabt, eines anderen haben belehren können. Für seine Bitte, der Kaiser möge dem Kurfürsten zu seinem Anfall verhelfen, erscheint als der triftigste Grund der, damit dieser ihm „besto stattlicher dienen könne“, und für die andern, der Kaiser möge den Kurfürsten „von neuem mit Lehnbriefen versorgen“, als hinlänglich motivirend, der Uebelstand, daß es keine alten in Kraft zu erhalten gab.

Von gegnerischer Seite tritt dann Mathias von Webell in N. 123, unterzeichnet als minus, wie statt des nicht als Abbreviatur erkannten minus zu lesen ⁹⁾, decretorum doctor Stolpensis in ecclesia Cambrænsi, mit seiner niedersächsisch mündlichen Rede, hinterher Lateinisch eingereichten propositio zur Wahrnehmung der Rechte seiner Landesfürsten vor dem Kaiser auf, und entschuldigt das Nichterscheinen jener zu der ihnen von diesem zugesagten Investitur mit ihren Herzogthümern, Herrschaften und Fürstenthümern (ducatu, domnia et principatus), indem er als Hindernisse anführt die Pest, den Krieg zwischen Polen und dem Deutschen Orden, und die nach dem unterdess erfolgten Absterben Otto's IV. von Stettin durch den

Markgrafen Friedrich thut in dem Weg gelegten Fehlseligkeiten und
 Nachstellungen. Derselbe habe nämlich unweise in mannichfachen
 Weibungen und Wegen: (varis ingenijs et rris) auf das Herzog-
 thum Stettin und Pommern zur Benachtheiligung seiner Herzoge
 widerrechtlich Anspruch erhoben, und besitze einige Copien gewisser
 angeblicher kaiserlicher Befehle, dem Anscheine nach (ut videbatur)
 im Laufe von 200 Jahren verliessen, des Inhaltes, daß die Stettiner
 Herzoge den Markgrafen und nicht dem Römischen Reiche — man
 lasse nicht außer Acht, wie unbesonnen hier der Kurfürst die einmalige
 Befehung Sigmonds für die Lehnshoheit an die Markgrafen als eine
 nicht bald wieder zurückgenommene, sondern mehrfach bestätigte zu
 seinen Gunsten auslegt (vergl. zu N. 125). — Schwaburg und Eib-
 der Kreuze zu leisten gehalten seien. Die Herzoge hätten ansehend,
 weder ihren Vorfahren, oder Magnaten und Oheimen, noch ihnen
 selbst sei von (de dict. lit. mit Balthasar statt des cum d. l. bei
 Baumert) besagten Briefe irgend etwas bekannt gewesen oder bekannt;
 im Gegentheil seyen die Herzoge von Stettin Reichsfürsten und
 wann sie einer Erneuerung ihres Lehns bedurft, hätten sie das von
 dem jedesmaligen Kaiser erlangt, und sei seit Menschen Gedenken
 nichts anderes dafür beobachtet worden. Darauf habe der Markgraf
 die Copie eines kaiserlichen Briefes — abermals eine verdächtige
 märkische Copie! — vorgelesen lassen, worin, wie er versichert, von kai-
 serlicher Majestät ihm und seinem Bruder Albrecht die genannten
 Herzogthümer als dem Reiche verfallen geschenkt worden, zugleich mit
 Berücksichtigung des Rechtes, das der Markgraf daran zu haben sich
 annahmte. (Also nun doch, bei der Unwahrheit des als thatsächlich
 behaupteten, nachdem man mit dem Vorgeben alleiniger Branden-
 burgischer Lehnshoheit nicht durchgekommen, Pommern als Reichslehn
 zugegeben, worüber im Falle der Erhebung Kaiser Friedrich III.
 verfügen können, und dabei der dritte Versuch, selbst an oberster
 Stelle, wo man am wenigsten geneigt gewesen seyn möchte, auch nur
 durch den Anschein einer Theilung dem Reiche etwas zu vergeben,
 da es sich nicht gebühre, schreibt der Kaiser N. 147, irgend eine
 Veränderung zu Abbruch kaiserlicher Oberkeit und des Reichs Ge-
 rechtigkeit, zu gestatten, die Verolubarkeit des Unvereinbaren in Lehn-

verhältnissen zu praktischer Geltung zu bringen?). Da man aber gebeten, die Originalbriefe vorzuzeigen, habe er versichert, sie zu besitzen, seine Rätthe jedoch, als ob er sich von diesen abhängig machte, wollten in das Vorzeigen nicht willigen. (Wir erinnern uns, daß er selbst in N. 131 (vergl. N. 125) seinen Rätthen untersagt hatte, mit den vermeintlichen Verbriefungen seiner Gerechtsame hervorzutreten, und das Absichtliche ihrer Unmittelbarkeit kund werden zu lassen!). Für die Sache der Herzoge sei anzuführen, daß alle ihre Rätthe derselben Meinung wären, der Kaiser werde nicht ein so übereiltes und präjudizirtliches Zugeständniß dem Markgrafen gemacht haben noch innerhalb der Wohlthat vom Rechte bewilligter Frist, eines Jahres und Tages nämlich nach Herzog Otto's Eintritt, und ohne gesetzliche (legittima statt des verdruckten legitime) Untersuchung ihrer Sache. Wenn aber dennoch vielleicht, was man nicht glauben möchte, der Markgraf irgend solche kaiserliche Briefe erhalten hätte, so würde er sie schleicherlich und verstoßnerisch durch Verschweigen der Wahrheit und Aussprechen der Unwahrheit (*surrepticie et obrepticie per veri tacitatem et non veri expressionem*) erlangt haben. Es sei auch mit ihm der Eintracht wegen verhandelt worden, und da habe er — was hier erwähnt wird ohne Zweifel, um seine Ansprüche sich gleichsam selbst vernichten zu lassen dadurch, daß er, wie sehr er sich zu dem vollen Ganzen für berechtigt ausgegeben, den größeren Theil davon selbst schon hätte schwinden lassen — Anfangs das ganze Herzogthum Stettin gefordert, dann die Hälfte, dann Pasewalk und Torgelow, endlich die Herzogliche Curie in Stettin nebst dem Patronatsrechte über gewisse kirchliche Benefizien. Die Herzoge aber hätten Rath gepflogen mit ihren Rätthen und da diese insgesammt erklärten, man könne das Beanspruchte dem Markgrafen nicht zugestehen, sie selbst erkannten nur die Fürsten und keinen anderen als ihre angekommnen und wahren Herren an und wären gesonnen, in diesem Punkte bis zur äußersten Lebensgefahr ihnen fest anzuhängen; so habe man sich mit dem Markgrafen über einen Aufschub der Sache gerimigt. Daran schließt der Abgeordnete die Bitte um Verleihung der Regalien und eine Belehnung der Herzoge, nicht von neuem, was unnothig, sondern in besserer Form (*in mellore forma*)

d. h. wol in solcher, die den Brandenburgischen Uobergefften ausschließlicher wehrte. Sollte der Markgraf aber vielleicht doch Briefe vom Kaiser empfangen haben, so möchte er, wofern es ihm nicht beliebe, sie zu kassiren, wegen der gerechten Sache der Herzoge ihre Wirkung hemmen (arrestare), ja, nach der Formel (ut in forma), sie unter strengen Beschlag legen (sub districto arresto ponere). Wenn dagegen die Umtriebe (subordinaciones et surrepciones) des Markgrafen Erfolg hätten, so würde es den jüngeren Stettinischen Herzogen (so wol absichtlich genannt), Söhnen Herzog Erichs II. und der Sophia, einer Blutsverwandten des Kaisers, zu Peter Gefahr und Nachtheil gereichen. Der verstorbene Herzog Otto sei der gegenwärtigen Herzoge väterlicher Oheim, und Agnat, habe auch etwelch Titel und Wappen mit ihnen geführt, (den rothen Greif, den sie, wie er, im Gesamtwappen (in plenis armis et sigillis) hätten, während sie der Provinz Wolgast wegen zur Unterscheidung der Häuser in einem besondern Wappen den schwarzen Greif führten. (Schwarz vermischt, wenn er S. 586 Not. * den „Albernen“ berichtigen will, verschiedene Zeiten. Vergl. Rosengarten's Pomm. Müg. Denkm. S. 339 ff. 349 ff.). Dem Kaiser und Reiche seien sie immer gehorsam und dienstbereit gewesen und würden es auch ferner seyn, falls es mit den von markgräflicher Seite wieder sie angestifteten Kriegen und Nachstellungen nur seine Endschaft erreichte.

Wer hört nicht fast aus jedem Stücke dieser Ausführung, die sich in der Sprache des Originals noch anders angenommen haben wird, einen männlich würdigen, sicheren entschiedenen Ton, und die einbringlich überzeugende Kraft einer offenen und schlichten Rede heraus, wie sie lebiglich von dem Bewußtseyn des durch sie vertretenen Rechtes eingegeben seyn konnte, und sich nicht scheute, die bloßgelegten Hänke des Widersachers mit dem rechten Namen zu benennen? Wer möchte sich bewegen finden, auch nur mäßiges Vertrauen zu hegen zu der Berechtigung von Ansprüchen, wenn diese auf handgreifliche Erdichtungen gegründet werden soll, und sich damit nur zu natürlich ein Verfahren verbündet, das durch hinterhältiges Verschweigen, durch Dingen und Sich handeln lassen — wir ver-

widgen nicht mit v. Haumer (S. 157) in dergleichen ein solches „Nachgeben“ zu erblicken — sich selbst gleichsam den Herrn aller Rechtsgültigkeit durchschneidet? Wer möchte auf ein Schriftstück noch irgend etwas zu gehen geneigt seyn, von dessen bloßer Existenz unter Umständen, wo man nach allen erdenklichen Hindernissen umhersucht und selbst von Sicherungsgründen verlegen ist, nicht die geringste Noth genommen wird, geschweige daß man über dessen Echtheit oder Unrechtheit hätte rechten, oder die Rechtsgültigkeit seines Inhaltes in Frage stellen und präsen sollen? — Daß der Kurfürst andere und weisfamerer Mittel, als geschriebener Buchstaben, ja, wie sogleich sich ausweisen wird, der Bestechung, sich zu bedienen wußte, um zu seinem Zwecke zu gelangen, erfahren wir aus N. 124. Darin wird uns aus dem J. 1465 ein Verzeichniß der kurfürstlichen Geschenke an die kaiserlichen Rätthe und Diener, namentlich auch von 300 Gulden an den Ämtlichen Kanzler v. Baffow, vorgelegt, und mehr noch versprochen, wenn sie ihm „hülffen und beiständen, daß seine Sache zu Ruy ausgehe, daß er: die erobero“ (!).

Wie auch die Wolgaster Herzoge so ganz und gar keine Abnung hatten von dem Vorhandenseyn eines Lehnsbekenntnisses von 1250 und schon darum ein solches auch nicht mit einer abweisenden Sylbe berücksichtigen konnten, erhellt insonderheit aus ihrem Schreiben an den Kurfürsten von 1465 in N. 137. Sie geben ihm darin ehrlich und rückhaltlos, nicht ohne einige niedersächssische Versehen, zu erkennen, wie es gegen Recht und Natur sei, daß er einen ihm nicht gebührenden Titel angenommen, seine Rätthe nach Stettin geschickt und der Landschaft zu Pommern geschrieben; das Land zu Stettin und Pommern habe ihren Vorfahren und ihnen gehört von alten heidnischen Zeiten an bis auf diesen Tag; sie möchten auch gute Herren und Freunde zu Hülfe zu nehmen und es zu behalten, womit sie, wie weiter unten, ihren Entschluß ankündigen, in Gemeinschaft mit Bundesgenossen ihr Besitzthum auch durch Waffengewalt zu behaupten); kein Burggraf von Nürnberg habe irgend etwas dazın befehlet, wiewohl er jetzt sich schreibe mit Haffast und Selbstgewalt und mit Unrecht gegen Gott und alle

Rechtlichkeit einen Herzog zu Stettin; ihr rechtes, väterliches Erbe sei kein Bischofthum oder Probstei, welches der Pabst oder Kaiser bei ihrem lebenden Leibe vergeben könnten; auch versehen sie sich dessen nicht zur Kaiserlichen Majestät; würde diese aber „verleitet mit unredlichen unredlichen Unterweisungen“, ihnen etwas zu verkürzen in ihrer Gerechtigkeit, so würden sie das Zeugniß nach Nothdurft ihres Rechtes thun und davon appelliren nach Gesetz der Rechte und sich des wehren; sie ließen ihn gern bei seiner Graffschaft und der Mark, so möge er sie lassen bei dem Lande, das zu dem Bisthume gehöre, dem er doch mit Ehren über Recht nicht könne bekommen bei ihrem oder ihrer Erben Leben u. Schließlich mahnen sie ihn an seine Kurfürstenpflicht, „auch Ordnung und Recht im Reiche zu halten; nicht Verderben, Krieg und Eifer zu machen“, und erbieten sich, zu freundlicher Verhandlung mit ihm zusammen zu kommen, wofür er ihnen in ihren Länden zu Stettin und Pommern keinen Widerstand thäte.

Der Kurfürst antwortet mit N. 136 in dem Tone starker Geiztheit und ziemlich schänden Uebermuthes, er wolle nur sein Recht und werde dabei bleiben; andre Fürsten, die sein Recht besser kennten, als die Herzoge, dächten, wie er; Stettin und Pommern sei ihm jetzt von Gottes und Rechts wegen allein angefallen. „Dafür habe er nicht Eine, sondern von vielen Jahren gute goldene Bullen und auch der rechten Stettinischen Herren Brief, die man alle im Rechten nicht verlegen könne“. Was es mit den vielen Bullen und dem Briefe, bei welchem freilich an unser Schriftstück nicht zu denken, auf sich habe, wird man gewiß noch eher errathen können, als was die nächst folgenden Worte „die man alle u.“ beheuten sollen. Ist verlegen die richtige Lesart und nicht etwa vorlegen, womit es auf den uns nicht mehr neuen Sinn hinauslaufen möchte, daß der Schreiber, aus leicht zu erachtenden Gründen, es nicht für recht gehalten, schriftliche Beweise offen vorzulegen, so könnte ein zur Seite legen, beseitigen nicht beachten, damit gemeint seyn. — Sprächen sie, heißt es weiter von einem Besitze ihrer Vorfahren, so seien das nur Worte, und wenn sie ihm Gewalt und Hoffarth zuschrieben, so müsse er das ihrer

Unvernunft belassen; einen wo möglich gütlichen Vergleich nicht ab zu. — In N. 138 verwenden sich die Herzoge von Mecklenburg bei dem Kurfürsten für die Herzoge von Wolgast als „irrechten Erben zum Lande Stettin“, und in N. 139 erwidert ihm der Kurfürst wesentlich eben das, was den Wolgastern selbst, für aber noch hinzu, daß er dem Wappen nach „weit genug von ihnen geschieden sei“ (!); das für Stettin Pommern sei ein rother Saß in weißem Felde, das der Wolgaster ein schwarzer Streif in gelbem.

Es wird an diesen Auszügen aus dem v. Raumer'schen Ges für unsere Absicht genügen. Sie sind etwas ausführlicher ausgefallen nicht allein des den Documenten an sich inwohnenden eigenthümlichen Interesses halber, sondern auch weil auf Anlaß des Pommerschen Erbfolgestreites von Brandenburgischer Seite, wie es mir wieder vorgekommen, der Hauptsache nach Alles zusammengestellt worden, was ihren Anforderungen eine rechtsbefähigte Unterlage zu schaffen und dazu angethan scheinen konnte, eine Entscheidung zu ihren Gunsten herbeizuführen. Wie aber entschieden worden, und das Entschiedene in vielfachem Wechsel früher oder später wieder aufgehoben worden, dafür lasse ich den Faden geschichtlicher Darstellung, den ich überhaupt nur für Einzelheiten aufgenommen, gänzlich fallen, und begnüge mich mit kurzer Erwähnung des Gesamtergebnisses aller Wort- und Waffenfehde, daß eine Lehnsherrlichkeit Brandenburg's über Pommern zu keiner Zeit in einem vollkommen glaubwürdigen Acte von der Gesamtheit Pommerscher Fürsten anerkannt, ein Erbfolgevertrug nur theilweise auf dem Wege freier Uebereinkunft geschlossen, und erst nach dem Aussterben des ganzen Pommerschen Fürstengeschlechtes in Wirksamkeit getreten ist, ein Resultat, das durch den weltgerichtlichen, von persönlichen Unbilden ungeirrten Gang auch der vaterländischen Geschichte zur Wirklichkeit gedieh. Wir können nämlich nicht umhin einzugestehen, wie ganz unfähig wir uns wissen, mit v. Raumer (S. 147) den drei ersten Hohenzollerschen Kurfürsten, insbesondere auch dem zweiten, die Erwerbung eines Rechtes auf den Anfall von Pommern an ihr Kurhaus „durch langjährige Kämpfe mit Einsetzung von Gut und Blut“ — wodurch ohnehin ja immer nur

die Unrechenschaft eines sich selbst widersprechenden Gewaltrechtes gewonnen werden kann — zum „Ruhme“ anzurechnen. Muß es doch in der That für jeden Unbefangenen, dessen Blick nicht nur durch die Trügheit von Parteilichfärbungen getrübt wird, als ein unsagbar klägliches, ja bis zur Enttäuschung empörendes Schauspiel erscheinen, wenn sich seiner geschichtlichen Betrachtung die durch Jahrhunderte hingestreckte Reihe von Anfechtungen darbietet, womit seit dem ersten erfolglosen Versuche von 1231, zu welchem Kaiser Friedrich II. in großem Drange der Umstände sich hergegeben hatte, ohne Füttelchen wahrer Berechtigung Pommerns Reichsunmittelbarkeit in ein Märktisches Lehn umzuwandeln, Brandenburg vornehmlich unter den ersten Hohenzollern, wie zum sprechendsten Beispiele eines an ihrem Geschlechte ja mannichfach gepriesenen angeflammten Strebens bis zur Ostsee vorzubringen, Pommerns unabhängige Reichsstandschaft heimgesucht und zu verkümmern bemüht gewesen, um es sich nicht blos lehnspflichtig, sondern damit auch erbanfällig zu machen, wenn er wahrnehmen muß, wie man ein einmaliges Unrecht immer wieder zu einer Art Rechtsbase umzuschmieben sich beeiferte, um darauf immer nur neues Unrecht, altunbegründete Forderungen zu gründen, und was solcher Begründung freilich an innerer Haltbarkeit und Würdigkeit abging, von Zeit zu Zeit äußerlich mit der Kristigheit bewaffneter Faust zu ersetzen, und wie namentlich Kurfürst Friedrich II., über den es verhängt war, gerade im Laufe seiner feindlichen Unternehmungen gegen Pommern durch die, wenn wir recht berichtet sind, bedäubernde Kanonenkugel vor Schloß Uckermünde sich unterbrochen zu sehen, ob er gleich Ehre und Recht im Munde führte, für seine thatsächlichen Schritte es mit der Grenzlinie des Unehrenhaften und Unrechtlchen eben nicht zu genau nahm.

Daß Lanzsölle a. o. D. S. 579 auf dergleichen Betrachtung nicht so eingeht, ist insofern in der Ordnung, als ihm der Inhalt des Rammerschen Codex noch unbekannt war. Allein es blieb ihm immer übrig, dafür desto mehr Rücksicht auf unsern H. Schwarz zu nehmen, und das thut er denn auch so gewissenhaft, daß er damit unverhohlen zu erkennen giebt, wie wenig er das eben so seltsam klingende, als unverdient schmäl-

hende Urtheil Barthold's über den sorgsam fleißigen Forscher theilte, der ja hauptsächlich selbst nur zur Steuer der Wahrheit gegen deren Verdrehungen durch einen Kanzler Ludwig die Feder führte. D. aber läßt ihn S. 222 Not. I sich mit unverdeckter Sophistik winden, die Thatfachen zu Gunsten seiner patriotischen Ansicht zu deuten. Hat einer sich gewunden in solcher Deutung zu Gunsten seiner persönlichen Parteinahme (s. oben), so dürfte der Beurtheilende selbst den daraus erwachsenden Vorwurf schwerlich von sich abzuwählen im Stande seyn nach dem hervorstechenden Beispiele, das er S. 231—2 dafür aufgestellt. Obgleich bekannt mit den Enthüllungen, wie sie in Wahrheit genannt zu werden verdienen, der Kaumerschen Urkunden über das innere Getriebe dessen, was und wie es von Brandenburgischer Mährigkeit her in den Streithändeln der Pommerischen Erbfolge wegen in Bewegung gesetzt worden, läßt er es dennoch nicht bloß bei der Kaumerschen Unentschiedenheit bewenden; sondern stellt die dafür von Kaumer selbst wenigstens verständlich genug dargelegten Gründe durch seine erweiternde Fassung in dem Grade, daß es an gegenwärtigem Orte zu weit führen würde, wenn wir allen Entstellungen bis ins Einzelne nachgehen wollten. Und doch schlen es hier an seinem Plage, das Wesentliche davon ein wenig näher in Betracht zu ziehen.

Kaumer nennt die Entscheidung der Erbstreitfrage sehr schwierig, weil sie eine genaue Erwägung der damals herrschenden Grundsätze über Erbtheilung in fürstlichen Häusern erfordere. Barthold sagt, sie sei deshalb so unsäglich schwierig, 1) weil die Rechtsansichten des Mittelalters über Erbansprüche entfernter Vetter nicht bündigen Satzungen unterlagen; 2) weil die verwickelte Rechtsfrage zur Sprache kommen mußte, welche selbst das heutige Staatsrecht nicht entschieden habe, in wiefern die Zustimmung der Agnaten bei Veränderung der Verhältnisse der Gesamtheit oder des (Gesamt-) Behns nöthig sei. Zunächst werden diese als zwei verschiedene aus einander gehaltenen Schwierigkeiten wieder in Eins wie bei Kaumer zusammengehoen müssen, da hies nicht von entfernten Vettern als Seitenverwandten, sondern lediglich von Agnaten die Rede seyn kann. Agnaten waren gleichmäßig

bei einem Gesamtlehne, also auch bei jeder Veränderung desselben; beteiligt und stimmberechtigt, und eben darum stand ihnen und ihrer Nachkommenschaft auch innerhalb eines solchen das Recht einer möglichen Erbfolge zu. Denn wenn Brüder mit einem ganzen Lehne investirt worden, so war damit zugleich für die gesamt-lehnsmäßige Descendenz der Besitz des Lehnes, mithin unter Umständen auch der Heimfall desselben gesichert. Das hat denn auch die heutige Rechtswissenschaft als integrierender Theil der das Staatsrecht bedingenden Staatswissenschaft leicht erkannt und entschieden. Ich verweise auf das mir gerade zur Hand befindliche deutsche Privatrecht von G. Philippys Tb. 2. §. 209. Barthold indessen hätte wissenschaftliche Entscheidungen der Gegenwart immerhin bei Seite lassen und, was billigerweise ihm als Historiker anzumuthen, dafür einen ungetrübten Blick auf Thatsächliches im Kreise seiner Geschichtsschreibung richten sollen, um so weit möglich sich selbst ein klares und festes Urtheil über das zur Rechtsfrage Gestempelte zu bilden. Er würde aus Schwarz, und wenn er dessen Darstellung als „unverdeckt sophistisch“ verschmähte, wenigstens aus den von diesem wörtlich mitgetheilten Quellencitaten ersehen haben, wie nach der ersten kaiserlichen Gesamtbelehnung der Gebrüder Casimir und Bogislaw 1187, bei dem Erbtheilungsvergleiche von 1295 zwischen Barnim's I. Söhnen, Bogislaw IV. und Otto I., den Stammvätern der beiden Pommerschen Fürstenthümer, die Gesamtthand in den gemessensten Ausdrücken vorbehalten und späterhin mehrfach, zum Theil mit dem größten Nachdrucke, z. B. von Otto I. in dem „Einksehn und bleiben immer und ewiglich“ — damals noch nicht so hohler Phrase, wie heut zu Tage ein Friede „auf ewige Zeiten“ geschlossen — bestätigt worden, daß sogleich die „entfernten Vettern“ oder die „weitläufige Verwandtschaft“ der Wolgaster und Stettiner Herzoge in den (Gründen der) Brandenburger Ansprüche (s. Schwarz S. 584) mehr noch, als die völlige Geschiedenheit ihrer beiderseitigen Linien, durch die verschiedenen Farben der Kreuze in ihren Wappen, ein aus der Luft gegriffener Vorwand sei. In diese so einfache Sachlage haben nur Bullen nicht „wirklich unterrichteter“ (vergl. N. 147. 161 bei Raumer), oder partheilicher Kaiser und Vestecklichkeit ihrer Diener, sowie von einem ein-

zelnen Pommerſchen Herzoge an Brandenburg gemachte, aber unberechtigte und eben deshalb in ſich ungültige Zugeständniſſe, wenn man will Verwickelung und Verwirrung gebracht, ohne daß daraus jedoch ein anderes, als das Auge einer gewissen Blasiſirtheit einen immer „unauflöſlicheren Knoten“ mit Barthold ſich ſchürzen ſehen könnte.

Es verſteht ſich hiernach von ſelbſt, daß wir ebendeffelben „dunkle Traditionen, worauf beide Partheien ſich mehr als auf unbeſtreitbare Rechtsmittel, die ſich faſt überall ihren Augen verſteckten (!), geſtüzt haben ſollen, allein den Märkern zuweiſen müßten, wenn wir die von dieſen vorgeschüzte „Oberherrlichkeit über die ſlawiſchen Nachbarlande“ nicht vielmehr offenbare Fiction zu nennen genöthigt wären, ob ſie ſich gleich, mit ungeſcheuter und irreführender Zuverſichtlichkeit wiederholt, gläubige Aufnahme ſelbſt in kaiſerliche Erlaſſe erſchlich, während die Pommerſche Geſammthand in den offenkundigſten und unverdächtigſten Zeugniſſen als unumſtößlich bewahrheitete Thatsache zu Tage lag. Theilt dann Barthold ferner die doppelte Frage bei Raumer über die Gültigkeit der Brandenburgiſchen Rechte überhaupt, und ob die Herzoge von Wolgaſt zunächſt als wirkliche Agnaten zur Erbfolge in dem Stettiner Lande berechtigt waren, gleichſam mehr methodiſch oder, ſo Gott will, wiſſenſchaftlich, in eine theoretische und praktiſche, ſo halten wir das für unlogiſch und ſomit für unſtatthaft. Denn auch abgesehen von dem allgemeinen Gedanken, daß jede Theorie die Praxis einſchließen, jedes wahrhaft Theoretische auch wahrhaft praktiſch ſeyn muß, iſt ein Succesſionsrecht an ſich von praktiſcher Natur d. h. es hat eine innere Richtung, ſich zu verwirklichen oder zu ſogenannter Anwendung zu kommen, und könnte ſogar noch praktiſcher heißen, wenn dieſe Anwendung eine größere Geſammtheit umfaßt, als wenn es ſich für ſie nur um einen einzelnen Fall handelt. Endlich ſind wir zwar gleichfalls der Meinung, daß es allerdings nicht Aufgabe des Hiſtorikers ſei, auf eine philoſophiſche Unterſuchung des Rechts an ſich, ſeines Begriffes und Weſens ſich einzulaffen, dürfen aber von ihm fordern, daß, wenn er einen factiſchen Rechtsſtreit von geſchichtlichem Belange darzuſtellen hat; er

dessen Ursachen und Ausgangspunkte zu entwickeln wisse und die von den Partheien angewandten „Rechtsmittel“ — denn von einem Rechtsbewußtsein kann nicht überall, namentlich in unserem Nachfolgerlande bei dem Kurfürsten Friedrich, nach Inhalt der Enthüllungen des Raumer'schen Codex, nicht wohl die Rede seyn — ihrem wahren Gewicht und Inhalte nach nicht allein selbst gründlich kenne, sondern sie auch in objectiver Haltung, frei von dem Anstriche oder gar den Eingebungen persönlicher Günst oder Hasses dergestalt darzulegen befähigt sei, daß eine richtige Beurtheilung derselben daraus wie von selbst hervortrete. In beiderlei Hinsicht läßt Barthold nicht Unerhebliches vermiffen. Es würde besser um seine Erzählung stehen, wenn er die schon von Raumer erwähnte Stelle unseres wackeren Kanzow „Viele plaudern unbeschelden von der Sachen z.“ (B. 2. S. 118.) und was dieser selbst, „so viel ihm darum bewußt, gründlich von den Sachen geschrieben“, ernstlich beherzigt hätte.

Soll nun zum Schlusse das Endergebniß der ganzen Untersuchung kurz zusammengefaßt werden, so wird es dahin lauten müssen, daß nach innern nicht minder als äußeren Gründen die angebliche Urkunde Barnims I. von 1250 (N. 216 Dr., N. 452 unf. Cod.) durch einen ungeschickten Fälscher ursprünglich als erblötete Copie eines nie vorhandenen Originals, wie auffallenderweise auch die in dem Erbfolgezwist von märkischer Seite wirklich als Beweismittel in Bezug genommenen Copien sämmtlich mehr oder minder den Verdacht der Unechtheit erregen, im 14ten Jahrhunderte wahrscheinlich zu der Zeit, als durch Kaiser Karl IV. rückgängig gemacht wurde, womit Ludwig der Baler zu Gunsten seines Sohnes des Kurfürsten Ludwig wider Pommerns Reichsunmittelbarkeit vorgegangen war, untergeschoben und dem oben bezelchneten Copiarium einverleibt sei zum Behufe gelegentlicher Benutzung, wozu sie jedoch Keiner in dem ganzen Laufe der Zeit, während welcher sie wenigstens als Scheinwaffe in die heißen Kämpfe unmittelbaren Lebens hätte eingreifen können, aus ihrer Heimlichkeit hervorzulangen sich entblödete, bis sie auch durch staatliche Wandlungen zu dem Unwerthe bloßer Curiosität herabgesunken und, wie oben gemeldet, erst um die Mitte des

vorigen Jahrhunderts zu öffentlichen Kunde gekommen und noch dazu Menen konnte, eine partheiliche Geschichtschreibung in dem Strich einseitigen Vorliebe zu bekräften, eine prüfunglose zu beirren und zu veräulen.

Anmerkungen.

1) Scias, sagt er, huic divisionis instrumento inniti decisionem litae de successione ducatus Stetinensis post extinctum Ottonem III. anno 1464 coortae. — Barthold versteht, wie manche andere Stelle, auch die angeführte der Urkunde falsch, wenn er die Worte von ut amborum etc. an übersezt und erklärt (S. 56) „damit wegen Mangel der Erben die Herrschaft nicht in Verfall gerathe“ d. h. nicht in fremde Hände komme. Einen solchen Sinn hätten die Brandenburgischen schon gefallen lassen, und darauf fußend sagen können: da Otto III. keine rechtmäßigen Erben hinterlassen hat, so ist die Gesamthand aufgehoben, und uns hindert nichts dessen Erbschaft anzutreten. B. beachtet aber nicht die Abhängigkeit des ut non totidem für tot, verdeutschet dominia und defectum habere unrichtig und übersezt die co heredes gänzlich, worüber ihm dann auch die genauere Bedeutung von insuffic. entgeht. — Die beiden früheren Punkte ferner: Item si dicti duo frat. und Item si aliquis princeps —, über deren Unklarheit er klagt, stehen zu einander in dem Gegensatz des Bestandes nach außen und der Vertheidigung nach innen. Den Bestand konnten entweder beide Brüder ihren Freunden mit einer Anzahl von Lehnsleuten (aliquo servitio, wofür sogleich vasalli) zu helfen beschließen haben, oder wenigstens thun. In beiden Fällen aber lag, wenn sie nicht aus Burgen der Freunde zu helfen beschäftigten, sondern aus eigenen und mit einem Theile ihrer Vasallen gleichzeitig vielleicht doch in einseitiger Verwendung dessen, was nur in ungeschmälerter Gesamtheit ein Unterpfand friedlichen Bestehens der Gemeinschaft gewährte, die Gefahr einer Entzweiung nahe; und dieser sollte vorbeugt werden. — Man wollte Eintracht im Innern wahren, nicht,

wie B. meint, einen fremden Krieg vom Lande abhalten. Der zweite Satz leidet an einiger Dunkelheit, über welche B. freilich, selbst verblendet durch Parteilichkeit, nicht aufzuklarer unvermügend ist. Er nimmt die principes für die Pommer'schen Fürsten und den dominus principum nicht etwa für deren Lehnherrn, sondern gar Oberlehnherrn, also die Markgrafen (!). Wie aber aliquis primiceps denn noch nicht ein ganz sich selbst mit Krieg überziehender Pommer'scher Fürst seyn kann, so wird principes nur für den Plural von Fürsten im Allgemeinen gehalten werden müssen, zumal da ja die Pommer'schen sogleich mit hi duo fratres, wie kurz vorher mit dicti duo fratres duces bezeichnet werden. Und daran knüpft sich weiter, daß man, wofern mit einer Umstellung die Lesart richtig, in dem principum vel dominorum dominus den Kaiser möchte anerkennen haben, als die Oberlehnherrn der Reichsfürsten, die selbst wiederum in dem Verhältnisse der domini zu ihren Lehnsleuten standen, wiewohl allerdings das invadere guerr. und munit. constru. mehr auf diese, als auf jenen zu passen scheint. Das vel ubicunque — berücksichtigt B. gar nicht. Man hat sich dabei wol Burgen an der äußeren Landesgrenze zu denken, die einen Angriff auf Pommer'sches Gebiet leicht ermöglichen, oder den Verkehr durch erzwungene Zölle benachtheiligten, wenn nicht hemmten. Auch verweist B. den Gegensatz zwischen propr. expens und tot. vir. fast gänzlich. Die Fürsten wollen außer dem besondern Kostenaufwande, den ein jeder für sich zu bestreiten übernimmt, auch mit ihrer Gesamtmacht sich gegen dergleichen Structur wehren.

Darin jedoch trifft B. unstreitig das Richtiger, wenn er S. 69. 60. die Unbekümmerniß der Pommer'n um ihre Geschicke im Verlauf des XV. Jahrhunderts rügt, so daß es dem gelehrten Rathe der Wolgaster Herzoge, Matthias von Wedel, „nicht einfiel, — da müßte er doch wenigstens davon gewußt haben! den Ansprüchen der Brandenburger den Vertrag von 1295 entgegen zu halten, statt sich mit allgemeiner Angaban, der „wunderlichsten Art“ von der 1000 Jahre alten Herrschaft, der Herzoge von Pommer'n „ic. zu behelfen. Zur Entschuldigang Wedels kann es gereichen, daß von Brandenburgischer Seite für die vorgegebene Lehnherrlichkeit nicht allein durch den Kurfürsten Friedrich selbst, sondern auch durch seinen Schwager Hertwig (S. Raum N. 122. 130, vngl. 162. Nach Hammer kößt sie S. 157. aus der „ältesten Zeit.“

Unvernunft beimessen; einen wo möglich göttlichen Vergleich lehne er nicht ab ꝛ. — In N. 138 verwenden sich die Herzoge von Meklenburg bei dem Kurfürsten für die Herzoge von Wolgast als „die rechten Erben zum Lande Stettin“, und in N. 139 erwidert ihnen der Kurfürst wesentlich eben das, was den Wolgastern selbst, fügt aber noch hinzu, daß er dem Wappen nach „weit genug von diesen geschieden sei“ (!); das für Stettin Pommern sei ein rother Streif in weißem Felde, das der Wolgaster ein schwarzer Streif in gelbem ꝛ.

Es wird an diesen Auszügen aus dem v. Raumer'schen Codex für unsere Absicht genügen. Sie sind etwas ausführlicher ausgefallen nicht allein des den Documenten an sich inwohnenden eigenthümlichen Interesses halber, sondern auch weil auf Anlaß des Pommerschen Erbfolgestreites von Brandenburgischer Seite, wie es nie wieder vorgekommen, der Hauptsache nach Alles zusammengestellt worden, was ihren Anforderungen eine rechtsbeständige Unterlage zu schaffen und dazu angethan scheinen konnte, eine Entscheidung zu ihren Gunsten herbeizuführen. Wie aber entschieden worden, und das Entschiedene in vielfachem Wechsel früher oder später wieder aufgehoben worden, dafür lasse ich den Faden geschichtlicher Darstellung, den ich überhaupt nur für Einzelheiten aufgenommen, gänzlich fallen, und begnüge mich mit kurzer Erwähnung des Gesamtergebnisses aller Wort- und Waffenfehde, daß eine Lehnsherrlichkeit Brandenburg's über Pommern zu keiner Zeit in einem vollkommen glaubwürdigen Acte von der Gesamtheit der Pommerschen Fürsten anerkannt, ein Erbfolgebertrag nur theilweise auf dem Wege freier Uebereinkunft geschlossen, und erst nach dem Aussterben des ganzen Pommerschen Fürstengeschlechtes in Wirksamkeit getreten ist, ein Resultat, das durch den weltgerichtlichen, von persönlichen Unbilden ungeirrten Gang auch der vaterländischen Geschichte zur Wirklichkeit gedieh. Wir können nämlich nicht umhin einzusehen, wie ganz unfähig wir uns wissen, mit v. Raumer (S. 147) den drei ersten Hohenzollerschen Kurfürsten, insbesondere auch dem zweiten, die Erwerbung eines Reiches auf den Anfall von Pommern an ihr Kurhaus „durch langjährige Kämpfe mit Einsetzung von Gut und Blut“ — wodurch ohnehin ja immer nur

die Erzungenschaft eines sich selbst widersprechenden Gewaltrechtes gewonnen werden kann — zum „Ruhme“ anzurechnen. Muß es doch in der That für jeden Unbefangenen, dessen Blick nicht nur durch die Trübseligkeit von Parteilichfärbungen getrübt wird, als ein unsagbar klägliches, ja bis zur Enttäufung empfindendes Schauspiel erscheinen, wenn sich seiner geschichtlichen Betrachtung die durch Jahrhunderte hingehobene Reihe von Anfechtungen darbietet, womit seit dem ersten erfolglosen Versuche von 1231, zu welchem Kaiser Friedrich II. in großem Drange der Umstände sich hergegeben hatte, ohne Tüdelchen wahrer Berechtigung Pommerns Reichsunmittelbarkeit in ein Markisches Lehn umzuwandeln, Brandenburg vornehmlich unter den ersten Hohenzollern, wie zum sprechendsten Belage eines an ihrem Geschlechte ja mannichfach gepriesenen angestammten Strebens bis zur Ostsee vorzubringen, Pommerns unabhängige Reichsstandschaft heimgesucht und zu verkümmern bemüht gewesen, um es sich nicht bloß lehnspflichtig, sondern damit auch erbanfällig zu machen, wenn er wahrnehmen muß, wie man ein einmaliges Unrecht immer wieder zu einer Art Rechtsbase umzuschmieden sich beiferte, um darauf immer nur neues Unrecht, altunbegründete Forderungen zu gründen, und was solcher Begründung freilich an innerer Haltbarkeit und Würdigkeit abging, von Zeit zu Zeit äußerlich mit der Tristigkeit bewaffneter Faust zu ersetzen, und wie namentlich Kurfürst Friedrich II., über den es verhängt war, gerade im Laufe seiner feindlichen Unternehmungen gegen Pommern durch die, wenn wir recht berichtet sind, betäubende Kanonenkugel vor Schloß Uckermünde sich unterbrochen zu sehen, ob er gleich Ehre und Recht im Munde führte, für seine thatsächlichen Schritte es mit der Grenzlinie des Unehrenhaften und Unrechtliehen eben nicht zu genau nahm.

Das Landzolle a. o. D. S. 579 auf dergleichen Betrachtung nicht so eingeht, ist insofern in der Ordnung, als ihm der Inhalt des Rammerschen Codex noch unbekannt war. Allein es blieb ihm immer übrig, dafür desto mehr Rücksicht auf unsern A. Schwarz zu nehmen, und das thut er denn auch so gewissenhaft, daß er damit unverhohlen zu erkennen giebt, wie wenig er das eben so seltsam Klingende, als unverdient schmä-

hende Urtheil Barthold's über den sorgsam kräftigen Forscher theilte, der ja hauptsächlich selbst nur zur Steuer der Wahrheit gegen deren Verdrehungen durch einen Kanzler Ludwig die Feder führte. W. aber läßt ihn S. 22 Not. 1 sich mit unverdeckter Sophistik wanden, die Thatfachen zu Gunsten seiner patriotischen Ansicht zu deuten. Hat einer sich gewunden in solcher Deutung zu Gunsten seiner persönlichen Parteinahme (s. oben), so dürfte der Verurtheilende selbst den daraus erwachsenden Vorwurf schwerlich von sich abzuwälzen im Stande seyn nach dem hervorstreichenden Beispiele, das er S. 21—2 dafür aufgestellt. Obgleich bekannt mit den Enthüllungen, wie sie in Wahrheit genannt zu werden verdienen, der Raumer'schen Urkunden über das innere Getriebe dessen, was und wie es von Brandenburgischer Mäßigkeit her in den Streithändeln der Pommer'schen Erbfolge wegen in Bewegung gesetzt worden, läßt er es dennoch nicht bloß bei der Raumer'schen Unentschiedenheit bewenden, sondern entstellt die dafür von Raumer selbst wenigstens verständlich genug dargelegten Gründe durch seine erweiternde Fassung in dem Grade, daß es an gegenwärtigem Orte zu weit führen würde, wenn wir allen Entstellungen bis ins Einzelne nachgehen wollten. Und doch schien es hier an seinem Blase, das Wesentliche davon ein wenig näher in Betracht zu ziehen.

Raumer nennt die Entscheidung der Erbstreitfrage sehr schwierig, weil sie eine genaue Erwägung der damals herrschenden Grundsätze über Erbtheilung in fürstlichen Häusern erfordere. Barthold sagt, sie sei deshalb so unsäglich schwierig, 1) weil die Rechtsansichten des Mittelalters über Erbansprüche entfernter Vetter nicht bündigen Satzungen unterlagen; 2) weil die verwickelte Rechtsfrage zur Sprache kommen mußte, welche selbst das heutige Staatsrecht nicht entschieden habe, in wieweit die Zustimmung der Agnaten bei Veränderung der Verhältnisse der Gesamthand oder des (Gesammt-) Behns nöthig sei. Zunächst werden diese als zwei verschiedene aus einander gehaltenen Schwierigkeiten wieder in Eins wie bei Raumer zusammengehoen müssen, da hier nicht von entfernten Vettern als Seitenverwandten, sondern lediglich von Agnaten die Rede seyn kann. Agnaten waren gleichmäßig

bei einem Gesamtlehn, also auch bei jeder Veränderung desselben; betheiligigt und Anwartsberechtigigt, und eben darnm stand ihnen und ihrer Nachkommenschaft auch innerhalb eines solchen das Recht einer möglichen Erbfolge zu. Denn wenn Brüder mit einem ganzen Lehne investirt worden, so war damit zugleich für die gesammte Lehnsfamilie Descendenz der Besitz des Lehnes, mithin unter Umständen auch der Heimfall desselben gesichert. Das hat denn auch die heutige Rechtswissenschaft als integrierender Theil der das Staatsrecht bebingenden Staatswissenschaft leicht erkannt und entschieden. Ich verweise auf das mir gerade zur Hand befindliche deutsche Privatrecht von G. Philippys Tb. 2. §. 209. Barthold indessen hätte wissenschaftliche Entscheidungen der Gegenwart immerhin bei Seite lassen und, was billigerweise ihm als Historiker anzumuthen, dafür einen ungetrübten Blick auf Thatsächliches im Kreise seiner Geschichtschreibung richten sollen, um so weit möglich sich selbst ein klares und festes Urtheil über das zur Rechtsfrage Gestempelte zu bilden. Er würde aus Schwarz, und wenn er dessen Darstellung als „unverdeckt sophistisch“ verschmähte, wenigstens aus den von diesem wörtlich mitgetheilten Quellencitaten ersehen haben, wie nach der ersten kaiserlichen Gesamtbelehnung der Gebrüder Casimir und Bogislaw 1187, bei dem Erbtheilungsvergleich von 1295 zwischen Barnim's I. Söhnen, Bogislaw IV. und Otto I., den Stammvätern der beiden Pommerschen Fürstenhäuser, die Gesamtthand in den gemessensten Ausdrücken vorbehalten und späterhin mehrfach, zum Theil mit dem größten Nachdrucke, z. B. von Otto I. in dem „Einsiehn und bleiben immer und ewiglich“ — damals noch nicht so hohler Phrase, wie heut zu Tage ein Friede „auf ewige Zeiten“ geschlossen — bestätigt worden, daß sogleich die „entfernten Vettern“ oder die „weitsläufige Verwandtschaft“ der Wolgaster und Stettiner Herzoge in den (Gründen der) Brandenburger Ansprüche (s. Schwarz S. 584) mehr noch, als die völlige Geschiedenheit ihrer beiderseitigen Linien, durch die verschiedenen Farben der Kreuze in ihren Wappen, ein aus der Luft gegriffener Vorwand sei. In diese so einfache Sachlage haben nur Bullen nicht „wärllich unterrichteter“ (vergl. N. 147. 161 bei Raumer), oder partheilicher Kaiser und Bestechlichkeit ihrer Diener, sowie von einem ein-

zelen Pommerſchen Herzoge an Brandenburg gemachte, aber unberichtigte und eben deshalb in ſich ungültige Zugeständniſſe, wenn man will Verwickelung und Verwirrung gebracht, ohne daß daraus jedoch ein anderes, als das Auge einer gewissen Blasirtheit einen immer „unauflöſlicheren Knoten“ mit Barthold ſich ſchärzen ſehen konnte.

Es verſteht ſich hiernach von ſelbſt, daß wir ebendeffelben „dunkle Traditionen, worauf beide Partheien ſich mehr als auf unbestreitbare Rechtsmittel, die ſich faſt überall ihren Augen verſtedten (!), geſtüzt haben ſollen, allein den Märkern zuweiſen müßten, wenn wir die von dieſen vorgeschüzte „Oberherrlichkeit über die ſlawiſchen Nachbarlande“ nicht vielmehr offenbare Fiction zu nennen genöthigt wären, ob ſie ſich gleich, mit ungeſcheuter und irreführender Zuverſichtlichkeit wiederholt, gläubige Aufnahme ſelbſt in kaiſerliche Erlaſſe erſchlich, während die Pommerſche Geſammthand in den offenkundigſten und unverbächtigſten Zeugniſſen als unumſtößlich bewahrheitete Thatsache zu Tage lag. Theilt dann Barthold ferner die doppelte Frage bei Raumer über die Gültigkeit der Brandenburgiſchen Rechte überhaupt, und ob die Herzoge von Wolgaſt zunächſt als wirkliche Agnaten zur Erbfolge in dem Stettiner Lande berechtigt waren, gleichſam mehr methodiſch oder, ſo Gott will, wiſſenſchaftlich, in eine theoretische und praktiſche, ſo halten wir das für unlogiſch und ſomit für unſtatthaft. Denn auch abgesehen von dem allgemeinen Gedanken, daß jede Theorie die Praxis einſchließen, jedes wahrhaft Theoretische auch wahrhaft praktiſch ſeyn muß, iſt ein Succesſionsrecht an ſich von praktiſcher Natur d. h. es hat eine innere Richtung, ſich zu verwirklichen oder zu ſogenannter Anwendung zu kommen, und könnte ſogar noch praktiſcher heißen, wenn dieſe Anwendung eine größere Geſammtheit umfaßt, als wenn es ſich für ſie nur um einen einzelnen Fall handelt. Endlich ſind wir zwar gleichfalls der Meinung, daß es allerdings nicht Aufgabe des Hiſtorikers ſei, auf eine philoſophiſche Unterſuchung des Rechts an ſich, ſeines Begriffes und Weſens ſich einzulaffen, dürfen aber von ihm fordern, daß, wenn er einen factiſchen Rechtsſtreit von geſchichtlichem Belange darzuſtellen hat; er

dessen Ursachen und Ausgangspunkte zu entwickeln wisse und die von den Parteien angewandten „Rechtsmittel“ — denn von einem Rechtsbewußtsein kann nicht überall, namentlich in unserem Nachfolgestreite bei dem Kurfürsten Friedrich, nach Inhalt der Enthaltungen des Raumerischen Coder, nicht wohl die Rede sein — ihrem wahren Gewicht und Inhalte nach nicht allein selbst gründlich kenne, sondern sie auch in objectiver Haltung, frei von dem Anstriche oder gar den Eingebungen persönlicher Günst oder Hasses dergestalt darzulegen befähigt sei, daß eine richtige Beurtheilung derselben daraus wie von selbst hervortrete. In beiderlei Hinsicht läßt Barthold nicht Unerhebliches vermissen. Es würde besser um seine Erzählung stehen, wenn er die schon von Raumer erwähnte Stelle unseres wackeren Kanzow „Biele plaudern unbeschelden von der Sachen zc.“ (B. 2. S. 118.) und was dieser selbst, „so viel ihm darum bewußt, gründlich von den Sachen geschrieben“, ernstlich beherzigt hätte.

Soll nun zum Schlusse das Endergebniß der ganzen Untersuchung kurz zusammengefaßt werden, so wird es dahin lauten müssen, daß nach innern nicht minder als äußeren Gründen die angebliche Urkunde Barnims I. von 1250 (N. 216 Dr., N. 452 unf. Cod.) durch einen ungeschickten Fälscher ursprünglich als erblötete Copie eines nie vorhandenen Originals, wie auffallenderweise auch die in dem Erbfolgestreite von märkischer Seite wirklich als Beweismittel in Bezug genommenen Copien sämmtlich mehr oder minder den Verdacht der Unechtheit erregen, im 14ten Jahrhunderte wahrscheinlich zu der Zeit, als durch Kaiser Karl IV. rückgängig gemacht wurde, womit Ludwig der Baier zu Gunsten seines Sohnes des Kurfürsten Ludwig wider Pommerns Reichsunmittelbarkeit vorgegangen war, untergeschoben und dem oben bezeichneten Copiarium einverleibt sei zum Behufe gelegentlicher Benutzung, wozu sie jedoch Keiner in dem ganzen Laufe der Zeit, während welcher sie wenigstens als Schutzwaffe in die heißen Kämpfe unmittelbaren Lebens hätte eingreifen können, aus ihrer Heimlichkeit hervorzulangen sich entblödete, bis sie auch durch staatliche Wandlungen zu dem Unwerthe bloßer Curiosität herabgesunken und, wie oben gemeldet, erst um die Mitte des

verigten Jahrhunderts zu öffentlichen Kunde gekommen aus noch dazu denen konnte, eine partielle Geschichtsschreibung in dem Streben einseitigen Vorliebe zu befürken, eine prüfunglose zu beirren und zu brücken.

Warnungen.

1) Sciss. sagt ex, huic divisionis instrumento inanti decisionem litis de successione ducatus Stetjensis post extinctum Ottonem III. anno 1464 coortae. — Barthold versteht, wie manche andere Stelle, auch die angeführte der Urkunde falsch, wenn er die Worte von ut amborum etc. an übersetzt und erklärt (S. 55) „damit wegen Mangels der Erben die Herrschaft nicht in Verfall gerathe“ d. h. nicht in fremde Hände komme. Einen solchen Sinn hätten die Brandenburger sich schon gefallen lassen, und darauf fußend sagen können: da Otto III. keine rechtmäßigen Erben hinterlassen hat, so ist die Gesamthand aufgehoben, und uns hindert nichts dessen Erbschaft anzutreten. B. beachtet aber nicht die Abhängigkeit des ut von totidem für tot, verdeckt dominia und defectum habere unrichtig und übersetzt die coheredes gänzlich, worüber ihm dann auch die genauere Bedeutung von insuffic. entgeht. — Die beiden früheren Punkte ferner: Item si dicti duo frat. and Item si aliquis princeps —, über deren Unklarheit er klagt, stehen zu einander in dem Gegensatze des Bestandes nach außen und der Vertheiligung nach innen. Den Bestand konnten entweder beide Brüder ihren Freunden mit einer Anzahl von Lehnsleuten (aliquo servitio, wofür sogleich vassalli) zu selbst beschaffen haben, oder wenigstens einen. In beiden Fällen aber lag, wenn sie nicht aus Dürren der Freunde zu helfen hochsüchtigten, sondern aus eigenen und mit einem Theile ihrer Vasallen gleichzeitig stellt sich doch in einseitiger Verwendung dessen, was nur in ungeschmälerter Gesamtheit ein Unterpand friedlichen Bestehens der Gemeinschaft gewährte, die Gefahr einer Entzweiung nahe; und dieser sollte vorbeugt werden. — Man wollte Eintracht im Innern wahren, nicht,

wie B. meinet, einen fremden Krieg vom Lande abhalten. Der zweite Satz leidet an einiger Dunkelheit, über welche B. freilich, selbst verblendet durch Parteilichkeit, nicht aufzuklarer unermüdend ist. Er nimmt die principes für die Pommerschen Fürsten und den dominus principum nicht etwa für deren Lehnherrn, sondern gar Oberlehnherrn, also die Markgrafen (!). Wie aber aliquis princeps denn noch nicht ein ganzlich selbst mit Krieg überziehender Pommerscher Fürst seyn kann, so wird principes nur für den Plural von Fürsten im Allgemeinen gehalten werden müssen, zumal da ja die Pommerschen sogleich mit hi duo fratres, wie kurz vorher mit dioci duo fratres duces bezeichnet werden. Und daran knüpft sich weiter, daß man, wofern mit einer Umstellung die Lesart richtig, in dem principum vel dominorum dominus den Kaiser möchte anzuerkennen haben, als die Oberlehnherrn der Reichsfürsten, die selbst wiederum in dem Verhältnisse der domini zu ihren Lehnsleuten standen, wiewohl allerdings das invadere guerr. und munit. constru. mehr auf diese, als auf jenen zu passen scheint. Das vel ubicunque — berücksichtigt B. gar nicht. Man hat sich dabei wol Burgen an der äußeren Landesgrenze zu denken, die einen Angriff auf Pommersches Gebiet leicht ermöglichten, oder den Verkehr durch erzwungene Zölle benachtheiligten, wenn nicht hemmten. Auch verweist B. den Gegensatz zwischen propr. expens und tot. vir. fast gänzlich. Die Fürsten wollen außer dem besondern Kostenaufwande, den ein jeder für sich zu bestreiten übernimmt, auch mit ihrer Gesamtmacht sich gegen dergleichen Structur wehren.

Darin jedoch trifft B. unstreitig das Richtigere, wenn er S. 59. 60. die Unbekümmertheit der Pommern um ihre Geschichte im Verlaufe des XV. Jahrhunderts rügt, so daß es dem gelehrten Rathe der Wolgaster Herzoge, Matthias von Wedel, nicht einfiel, — da müßte er doch wenigstens davon gewußt haben! den Ansprüchen der Brandenburger den Vertrag von 1295 entgegen zu halten, statt sich mit allgemeiner Angaben der „wunderlichsten Art“ von der 2000 Jahre alten Herrschaft der Herzoge von Pommern „c.“ zu behelfen. Zur Entschuldigung Wedels kann es gereichen, daß von Brandenburgischer Seite für die vorgegebene Lehnherrschaft nicht allein durch den Kurfürsten Friedrich selbst, sondern auch durch seinen Schwager Herzog (s. Baum N. 122. 139. vgl. 162. Nach Hammer köst. s. S. 157. aus der „ältesten Zeit“

sich herschreiben) mit dem Ehoine. eigenthümlichen Nachdruckes ein „altes Herkommen“ geltend zu machen versucht wurde, um sich, wenn so einmal die Sache in das trügerische Dunkel ungeschichtlicher Vorzeit hinüber gespielt worden, historischer Rechtsbegründung zu überheben. Auch hatten die Pommer'schen Herzoge bereits in dem eigenen Schreiben an den Kurfürsten (ebendas. N. 137.) ihren Landesbesitz auf „alte heidnische Zeiten“ zurückgeführt, und ihrem Wortführer dadurch einen Fingerzeig gegeben, diesen Punkt nicht außer Acht zu lassen.

Leider ist durch einen wahrscheinlich bloßen Druckfehler bei Dreger B. zu einer ganz irrigen Angabe des Datum der Vereinbarung verleitet worden. Indem er nämlich aus Uebereilung quinto mit calendae näher verbindet, als ob damit der 5te Tag vor dem 1sten Julius gemeint wäre, verlegt er die über die Landestheilung verhandelnde Tagesfahrt (S. 51. 55.) auf den 27sten Junius, ohne zu bedenken, daß er dadurch zugleich das aus derselben hervorgegangene Document um 5 Jahre zu früh, also auf 1290 verrückend ansetzt. Wollte man aber etwa quarto oder tertio vor calendae ergänzen, so verfiel man nicht allein dem Vorwurf der Willkür, sondern auch in andere Unangemessenheiten, namentlich in die, daß man Bugenhagens Bericht über den Tag der Ermordung Barnims II., wie B. S. 50. N. 1, ohne Noth für falsch erklären müßte. Verbeffert man dagegen das als verborben erscheinende calendae in calendis, so fügt sich alles in den passlichsten Zusammenhang. Der erste Julius war der fünfte Tag nach dem Abgange Barnims, an welchem füglich schon die beratende Versammlung der Vasallen und Städteabgeordneten mit den Fürsten in ihrer Mitte abgehalten werden konnte; Bogislaw sollte die Zurechtlegung oder Anordnung (positio genau genommen weder divisio, noch portio) des ganzen Gebietes innerhalb (infra) des nächsten Sonntages nach der Octave des Peter-Paulfestes (29. Jun.), sogleich zwischen dem 6. und 10. Julius (Denn Ostern fiel 1295 auf den 1ten April) bewerkstelligen, was in vier Tagen sehr wohl geschehen konnte, und an dem bezeichneten Sonntage bekannt machen oder vorlegen (intimabilis), ohne Zweifel den Ständen, eine Frist, die er sicherlich beobachtete, weil in einem abermals angemessenen Zeitraume zwei Tage später dann, am 12ten Julius, quartus idus Julii nach der in Höfers Zeitsch. f. Krhiv. II. S. 114. mitgetheilten Urkunde die „Ueberweisung (assignatio)“ durch die von den Fürsten selbst mit gutem Willen dazu be-

frühen Mittelpersonen wirklich erfolgte. Unbestimmt nämlich an den schwer verständlichen Kalkül B.'s S. 56, wobei mindestens *panoro* mit *intimaro* verwechselt wird, nehmen wir keinen Anstand, jene Urkunde für das eigentliche Theilungs-Document zu halten und den buchstäblich nicht erwähnten Assignationsact, wenn wir auch nicht verstehen, wie das Loos für die fürstlichen Brüder gefallen, dennoch als vollzogen vor den Worten *Hoc vero positio* — in Gedanken wie sich von selbst verstehend gleichsam einzuschieben. In dieser Einschlebung ermächtigen bestimmte Einzelheiten des Schlusses der Urkunde ganz unzweideutig, zunächst das *inviolabiliter manebit* der getroffenen Anordnung, dann die Anführung der Zeugen, die ja doch nur eine vertragsmäßig abgeschlossene Annahme derselben bekunden konnten, endlich die von Bogislaw in eigenem Namen dem Bruder zu Gefallen sogleich beigelegte Bestätigung des in dem Documente vorliegenden schriftlich abgefaßten Vergleiches, das *presens ac scriptum de super confectum*. Und dazu kommt, daß Herzog Otto auf Rath der Stände sogleich am folgenden Tage, in die beate Margareto virginis d. 13. Julius, in einem von B. S. 59. aus Stavenhagen's Gesch. von Anklam angezogenen, aber, weil er durch das augenscheinlich fehlerhafte *deboamus* statt *deboant* sich irre leiten ließ, ganz mißdeuteten Erlasse *Consula* und *Bürger Langlins* (que, heißt es in der Urk. N. XX. b. Stavenh. *nobis pro aliis civitatibus plus extitit favorabilis et Adolis* und darum vor anderen gewählt) aufforderte, seinem Bruder Bogislaw zu versprechen, daß sie, falls er, Otto, sich weigerte, die *placita* — *placitata* zu beobachten, zu jenem stehen wollten, bis er Alles pünktlich hielte; zu welcher Aufforderung Bogislaw sogleich am Tage darauf (in *crastino diei beate Margareto virginis gloriose*) ein im Stettiner Ratharchive wohlerhalten befindliches entsprechendes Seitenstück lieferte, worin er bezeugt, daß Schultheiß und Schöppen, Bürgermeister und sämtliche Bürger Stettins auf sein Geheiß, und seiner mit ihnen in Einklang stehenden Absicht gemäß, einen körperlichen Eid darauf abgelegt (Adem *prestiterunt corporalem seu eciam manuum*), sie würden, wenn er nicht die *placita*, zwischen ihm und dem Bruder auf Betrieb seiner Vasallen und Städte *placitata*, sollte als feststehend beobachtet haben, zu seinem Bruder sich halten (*fratri* — *abheredunt*), bis er alles Vereinharte und Zugesagte vollständig erfüllte. (vergl. die Erbverein. von 1320 b. Schwarz S. 300. No. XX.).

Man sehe, wie alle Einzelheiten sich so chronologisch zu einem Gesamtacten wohl an einander reihen.

Wie es übrigens mit dem Originale der unserm Dreger für sein specimen zugegangenen Copie so recht stehe, ist schwer zu sagen. Auch in den Regesten zu seinem handschriftlichen Coder verweist er wiederum nur auf den Abdruck im specimen, weil unzweifelhaft das Provinzialarchiv schon damals wie jetzt die Urschrift vermissen ließ. Sollte diese indessen auch gänzlich abhanden gekommen seyn, so wird sie in allem Hauptfächlichen vollständig ersetzt durch das von ihr hervorgerufene rathhäusliche Document, das zugleich, indem es, was in jener eingeleitet und beschlossen war, genau in der beschlossenen Weise zur Ausführung bringt, für die Echtheit jener die sicherste Gewähr leistet. Das Buguzlaus ponet dominium — in duas posit. dort geht hier über in ein B. ponit posit. dn. völlig nach den dort vorgezeichneten Grundzügen in longum et non in latum etc. und zwar innerhalb der dort angeetzten Frist; die dort zur Ueberweisung der zurecht gelegten Gebietstheile ausersehenen und nahmhaft gemachten zwölf Männer lehren hier wieder, nur geordneter für die Wahrnehmung der Sonder- oder Gesamtinteressen und correcter benannt; die Gesamtthand, worauf es uns vorzugsweise ankommt, wird hier nur noch nachdrücklicher betont in sub. conjuncta man et indijuncta und in positio — a. conl. man. inviolabiliter maneb. Beiläufig bemerke ich, daß b. Höfer in den sogleich folgenden Worten fratre ausgefallen ist nach dominos, und für amborum dominorum falsch gelesen wird amb. duorum.

2) Wir verwerfen nicht minder Gebhardt's „politische Operation“, die er in dem Fristgesuche wittern will, als Lancizolle's Auskunftsmittel zur Rettung der hier einmal mit G. von ihm vorausgesetzten Brandenburgischen Lehnshoheit, indem er es S. 564 für „das einfachste“ hält, die Reichsbefehnung Wartislaw's nicht auf dessen gesammte Besitzungen zu beziehen. Wir müssen vielmehr unter feoda sua (Schw. S. 303. Not. †) alle Lehne, die er überhaupt trug, und deren Ernennung er von Kaiser und Reich erwarten durfte, unzweifelhaft begriffen denken, da der Kaiser mit Bestimmtheit erklärt, er wolle in der Zwischenzeit Wartislaw, also den ganzen ungetheilten Wartislaw nulli alteri dominio unterworfen wissen auch bei seiner sonstigen Fürsorge

für die Mark, etiam si — provideremus Marchio Brandenburgensi, mitis das. dominium Brandenburg's aus ihm sich aufdringenden Schanden andrücklich ausschließt, und uns ja ohnehin nur allzu wohl bekannt ist, wie die Brandenburger sich nicht entblödeten, eine volle und ungestörte Lehnherrschaft über Pommern zu beanspruchen. So auch scheint es uns an unserem Theile am einfachsten; Wartslaw's Grund für den erbetenen Ausschub, propäet warum discrimina mit dem Kaiser selbst als wahr und unverdächtig gelten zu lassen, eben so vielfach aber auch, in dem „guedigen Heren Markgraven“ einer Brandenburgischen Urkunde nicht mit Lascivolle (S. 566 Not. 87) sofort ein Merkmal des Lehnsvertrags Pommerns gegen den noch minderjährigen Markgrafen Heinrich ausgedrückt zu finden, da ja, wenn auch sonst nichts dawider wäre, dieser letzte schwache Spröß des Anhaltischen Stammes in der Mark noch vor Abkauf jenes Ausschubes, also während der Dauer des unvollkommenen Pommerschen Reichthums, verstorben war.

3) Beide Lehnbriefe, ersterer zugleich mit einer altvidimirten papiernen Kopie, befinden sich fast ganz wohl erhalten, aber ohne die ursprünglich daran gehängten Insignien im Pomm. Provinzialarchive. Die Beilehnung Wartslaw's, der hier durch Achtlosigkeit oder Unkunde des Notars Johannes Krichen vollkommen deutlich Fürst zu Büten heißt, wie das Fürstenthum zu Büten, Herzogthum nur in der übrigen correcter geschriebenen Gesamtbeilehnung genannt, ist zwar in manchen Punkten breiter abgefaßt, in andern aber kürzer, wie in der gangbaren Einschränkungformel „doch unschädlich allen andern an ihren Rechten“, die in letzterem lautet: „doch haben wir hierin ausgenommen unser und des Reichs, unsrer Manne und eyns igtlichen Recht“, ohne daß darin eine bestimmtere Sündentung auf den Brandenburger Kurfürsten zu suchen. In jenem bestätigt Eigmund alle „Gnaden, Freiheiten und Rechte etc., die Wartslaw's „Vorderen von Römischen Kaisern und Königen, S's Vorfahren an dem Reiche gegeben sind“, in diesem den Herzogen alle ihre Lehne, „die sie von uns und dem Reiche haben mit allen ihren Herrlichkeiten, Würden etc., alsdann das alles von uns und dem Reiche zu Lehen rühret.“ Auf Aderes macht schon Schwarz S. 502 aufmerksam. Die in letzterem noch erwähnten „Bergwerke“ gehören leider einer bloßen Formel an, und die „Wildpenne“ hier sind Wildbanne d. h. Jagdgerichte.

4) Der Schutzbrief Sigmunds dat. Budo Ao. MCCCCXLIV die XVII. Mens. Febr. auf 1' 8'' breitem, 1' 2 $\frac{1}{2}$ '' hohem Pergament in deutlicher Cursiv, conceptirt von dem Kanzler Johannes, Bischof zu Agram (episc. Jagrabiensis), wird wohlerhalten, obgleich ohne das angehängte Siegel, im Provinzialarchive zu Stettin aufbewahrt. Schwarz, der schon irrthümlich des transsumirte Diplom Karl's IV. von 1266 statt von 1267 datirt, läßt ausgangsweise, namentlich mit Weglassung des ihm ganz unbekanntem Actis zu Konstanz, den die erneuerte Bezeichnung und die Bestätigung des Transsumts enthaltenden, von Barthold nur noch incorrecter wiedergegebenen Schluß der Urkunde so mangelhaft abdrucken, daß es angemessen scheint, hier dafür das diplomatisch Genauere und Ergänzende einzurücken. Nos igitur, heisset es, qui nostrorum et imperii sacri principum utilitates honores et profectus promovere desideramus assidus, predictis supplicationibus utpote rationabilibus atque iustis favorabiliter inclinanti non per errorem aut improvide, sed animo deliberato et ex certa nostra scientia, prefatis Ottoni et Casimiro dudum, dum in Constantia fuisset personaliter constituti, regalia sive fenda ducatorum ducatum et principatum, nobis in regia maiestate sedentibus cum sceptro nostro regali adinstar genitoris nostri domini Karoli imperatoris, dedimus concessimus et infoudavimus, et auctoritate Romana regia presentibus infoudamus, ac ipsis univera et singula privilegia iura litteras indulta libertates emunitates gratias honores dignitates iurisdictiones donationes et concessionones ipsorum progenitoribus et ipsis a nostris predecessoribus Romanorum imperatoribus et regibus concessa et data, concessas factas seu datas et presertim supra scriptum privilegium domini Karoli imperatoris predicti in omnibus suis tenoribus punctis clausulis articulis sententiis et expressionibus approbavimus, ratificavimus innovavimus et confirmavimus, approbamus, ratificamus, innovamus et auctoritate Romana regia virtute presentium gratiosius confirmamus, decernentes et volentes expresse ea omnia et eorum quodlibet perpetuis temporibus inviolabilla firmitatis robur obtinere, et perinde valere ac si de verbo ad verbum eorum et cuiuslibet ipsorum tenores presentibus forent inserti. Nulli ergo omnino hominum licent hauc paginam maiestatis nostre infringere vel ei quovis usu temerario contraire. Si quis autem contrarium

atemptare proumpserit, indignationem nostram et penam mille
 librarum auri puri, cuius medietatem fisci nostri regalis, reliquam
 vero partem nepeditis Ottoni et Casimiro ducibus Stolinenibus
 et heredam eorum usibus applicari decernimus, totiens, quotiens
 contra factum fuerit, eo ipso se noverit irremissibiliter incurrendam
 presentium sub nostre Maiestatis sigillo testimonio litterarum.
 Die in dem Balthesarschen Abdrucke von Bugenhagen's Pomerania
 verdeckte Stelle mit der Erwähnung von Constanz wird zu lesen (s. p.
 pr. dom. im Conet. pro se constitutis (wiewohl nur Otto dort war)
 oder — personaliter constitutus, jedenfalls nur als frei darge stellt
 zu nehmen. Vornehmlich aber erscheint beachtenswerth, daß Eigmund
 selbst seine erste Bezeichnung für eben so vollständig und uneingeschränkt
 gehalten, als seine zweite und die frühern väterlichen. — Schwarz
 giebt S. 419 Not. an, daß der transsumirte Lehnbrief Karl's IV.
 auch in deutscher Sprache aufgestellt worden. Es kann schwerlich in
 Zweifel gezogen werden, daß er dabei ein im Stettiner Provinzial-
 archiv aufbewahrtes Pergament im Sinne gehabt, dessen vollste Glaub-
 haftigkeit leider durch kein angehängtes kaiserliches Siegel gewährleistet
 wird, weil dieses mit dem zunächst umgebenden Stücke der Urkunde
 selbst abgerissen ist. Indessen trägt die Urkunde übrigens die zuver-
 lässigsten Kennzeichen des Echtheit an sich, zugleich mit einer andern
 des Archivs, eine unserm Echn. nicht zur Kunde gekommene deutsche
 Ausfertigung des Cassatoriums Karls IV. von dem nämlichen Tage
 enthaltend, aus welchem er S. 427 f. nur Stellen des lateinischen
 Textes citirt. Die Authentie auch dieser war durch kaiserliches Insiegel
 verbürgt. Das ist jedoch auch hier verschwunden, wiewohl noch einige
 Reste der schwarzgelb seidenen Schnur, an welcher es gehangen, zu-
 rückgeblieben. Beide Briefe in deutlicher Curfve auf Linien mit doppelt
 limitirten Seiten von verschiedener Hand geschrieben, in sehr ähnlicher
 Größe, nur daß der Lehnbrief etwas höher und um einige Zeile breiter,
 als der andere, ist, gleichen sich fast vollkommen in ihrer oberdeutschen
 Mundart und deren Orthographie, ohne Uebereinstimmung in jedem
 Buchstaben, in der verkürzten Eingangsformel, in der schwächlichen
 Fassung, in der Weglassung der Bengen und in der Angabe des Datum-
 bezuges lautet unter dem Lehnbriefe: „(der) geben (ist) zu Karaw-
 berg nach Christi Geburt: dreuzen hundert Jar darnach in dem lebend
 und sunzigsten Jare an dem sunnabend in der Quatember vor dem

(Sundage Reminis) eere unsrer Reihe in dem elfften und des Kaiserthums in dem andern Jahr.“ Wegen des Auslassens der Römischen Subjection in den deutschen Urkunden dieses Kaisers verwecke ich auf Drinkmeier's histor. Chronol. S. 249. Es hat etwas Auffälliges, daß in dem Datum der beiden Lateinischen Urkunden III. non. Martii von der Kanzlei die Nonen nicht alterthümlich mitgezählt worden; denn sonst müßte es V. non. Mar. heißen. Die gleichmäßig umgekrümpften breiten unteren Ränder beider Briefe enthalten rechts den üblichen Kanzlei-Vermerk, der des Cassatorium per dominum Imperatorem Nicolaus de Chromak mit der seitwärts davon abgesonderten Inhaltsangabe der nämlichen Sub Revocatorium; der Subskript per dominum Imperatorem cancellarius, und als diesen Kanzler wird man wol mit Sicherheit den auch an der Spitze der Zeugnisse in dem Lateinischen Exemplar aufgeführten Bischof Johannes anzunehmen haben. Zum Beweise der eigenthümlich freieren Deutschen, nicht etwa an den ursprünglich Lateinischen Buchstaben sich strengt bindenden Fassung, des Sachinhalts ganz unbeschadet, mögen ein paar Beispiele genügen. Das Lateinische ipsaunque Barym duces ad praesentiam nostri castris cum vexillis ob hoc goldspalter accedentem, nos et heredum suorum nomine sceptro nostro Imperiali investivimus et investimus de omnibus supradictis adhibitis solemnitatibus debita et consueta laetit deutsch: und haben der genannten Ringer aller denselben Herzogen Barym. belehent mit unserm kaiserlichen Scepter, als es documbe mit vanden achtperlich geriten quam für: unser kaiserlichen Majestät gegenwertigkeit, und belehent in auch denselben in sijnem und siner eigenen Erben Namen mit sulchen Gewohnheiten, als gewonlich und recht ist; das Lateinische nos non eundem Barym duces heredes et successores ipsius sacri Imperii principes: cum predictis dactibus — sacro Romano Imperio, de cuius status corpore antiquitus extiterent, reincorporamus, adiungimus: et de Imperiali potestate plenitudine ex. immata nobis elementis rodamus decernentes, quod supra dictus dux heredes et successores sui — ducale heretum gestent et in illo incedant, pro se eorum predecessores gestasse et incoisasse hactenus dinoscimus deutsch: vereinen auch und incorporiren wir mit kaiserlicher macht solchomenheit und von angeborner senftigkeit den genannten Herzogen in Erben und Nachkommen — mit dem obgenannten Herzogthum —

dem heiligen Reiche, als wiggentlich ist, das sie alle alhir desselben Reichs sint gewesen, und wollen und setzen, das der verzwanzigte Herzog, in Urban — ein herzogelich Dunt austragen und darans geen, als ir vorfahren zu tragen und zu gen von alhir han gepf(l)egen; des Lateinische (Der gangbaren Fomel) Nulli ergo omnino hominum licet haec paginae nostre maiestatis infringere vel ei quovis anno tamoreario contraire deutfch: und verbieten wir festiglich, das nyemand kurre wider alle solch sache odir ir theine, als davor begriffen ist, wirts thue in Rheinewis, wer er sei, odir in wrlchen wirtzeq. und wesen er sei.

Wenn man die nicht geringe Zahl goldener Bullen, namentlich von Kaiser Karl IV., die nach den von Mil. von Klemgen theils eigenhändig, theils von Andern aufgenommenen, von ihm zusammengekauften Inventaren 1649 in herzoglichen Archiven oder Privilegienkammern, zum Theil doppelt angefertigt, vorhanden waren, gegenwärtig im Provinzialarchive mit Bohanern vermischt, so hat es ein erhöhtes Interesse, diesen einen kaiserlichen Hauptsechndbrief in einem bestätigten lateinischen Transkript und zugleich in dem deutschen Originalrempere erhalten zu sehen. Dreyer hat, man weiß nicht warum, allein den deutschen Text in seinen handschriftlichen Codex aufgenommen, das so wichtige Revocatorium, wovon Klemgen's Verzeichnisse noch eine Wiederholung durch Kaiser Sigmund registriren, sogar ganz ausgeschlossen.

5) Wie Barnim I. schon nahe vor dem ihm in den Mund gelegten Lehnobekennnisse in seinen Bestimmungen über die Lande Stargard und Colberg von 1240, 1246, 1249, (s. die Krumm. unf. Cod. 206, 337 und Dreg. 204) zwar mit erforderlicher Einwilligung seines Agnaten Wartislaw, aber übrigens vollkommen unabhängig von fremder Lehnszustimmung und ohne auf eine solche als irgend zur Sache gehörig auch nur von weitem hinzudeuten, verfährt, so hält er es auch nach 1250 auf ganz gleiche Weise in seinen mit dem Bisthume Cammin über jene Bezirke geschlossenen Abgrenzungs- und Verkaufs-Verträgen von 1269 (N. 140 Dreg.), 1276 und 1277 (vergl. Barth. 2, S. 552 ff.). Den 1248 noch nicht vertauschten Theil von Colberg verkauft er 1267 mit Zugiehung seines herangereiften ältesten Sohnes Bugislaw, da der Agnat bereits verstorben war, an den Bischof Hermann und zwar, wie er sagt, sine omni coactione motu proprio et libero, natürlich dazu auch cum omni iure, quod, fügt die Urkunde von 1277 hinzu, nos et heredes nostri in terra habuimus pronotata. Die Ueber-

gabe erfolgt erst nach den in dieser Urkunde mit dem Bifchofe, außer dem Kaufpreise, näher vereinbarten Bedingungen, namentlich, daß der Herzog den verkauften Bezirk als Lehn des Bifchofs behalten, so lange es diesem gefiele, und Land und Güter darin Andern wiederum nach dessen Gutdünken zu Lehn ertheilen sollte (et nos ipsam terram tenebimus in p̄hodi possessione episcopo et suis successoribus quamdiu placuerit eidem et dictam terram et bona in ipsa conferimus feodaliter, quibuscunque ipso duxerit conferenda). Dagegen sollte seinerseits der Bifchof Land und Stadt Colberg in keinerlei Weise einem Brandenburgischen Markgrafen überlassen, wofern nicht der Fürst und seine Erben ihm in dem Lande so viel Ungemach verursachten, daß er klar darthun könnte, er sähe sich wegen der ihm zugefügten Rechtsverletzungen genöthigt, das Land von sich zu geben, (et idem episcopus non confert nec dimittere poterit dictam terram et civitatem Colberg Marchioni Brandenburgensi ullo modo, nisi nos et heredes nostri in ipsa terra tanta incommoda generaremus eidem, quod demonstrare patenter posset, quod compelleretur dimittere ipsam terram propter fatigamina ipsi facta). Warum der Herzog den verkauften Landestheil sich zum Lehne ausbedingt und dabei die Dauer des Lehnes, wie die Beleihung von Afterlehnen durch ihn in das Belieben des Bifchofs stellt, erhellt einleuchtend genug aus der von diesem dafür übernommenen Verpflichtung, das erkaufte Land nur in einem so ziemlich als unmöglich bezeichneten Falle an Brandenburg kommen zu lassen. Daß gerade dieses unter allen Umständen und selbst gegen die größten Ingeständnisse von seiner Seite zu vermeiden sei, scheint sich dem Herzoge erst nach abgeschlossnem, wol nicht füglich mehr rückgängig zu machendem Verkaufe aufgedrungen zu haben. Wie landesverrätherisch Bifchof Hermann sich zu Gunsten der Mark gegen Pommern verhalten, schildert Barthold (2 S. 489. 494. 551 ff.) wesentlich treffend, und führt die Urkunden über den Verkauf wegen Colbergs aus Schöttgens und Kreyßigs Diplomenammlung an, wo ich sie zwar für den Augenblick nicht vergleichen, wohl aber in dem Datum der zweiten, wenn das nicht bloß bei B. verdruckt ist, aus der von mir benutzten Quelle der Samminer Matrifel P. 1. fol. CXXV. ante Rogationem verbessern kann durch a. Rogationum, nämlich dies, die drei Bettage unmittelbar vor Simmelfahrt.

Ich frage nun, ob es auch nur denkbar scheine, daß Barnim, während er durchaus selbstständig und als freier von Lehnspflicht nicht gebundener Landesherr endgültig und mit vollster Entschiedenheit sogar den vermeintlichen Lehnherrn selbst beschränkende Bedingungen stellend über Gebietstheile Kauf- und Kaufverträge verhandelt mit einem Bisthofs, der als offener Parteilgänger der Mark wenn irgend thätlich nicht allein deren Consens ins Spiel gezogen, sondern auch jene Beschränkung von ihr abgewandt haben würde, daß, sag' ich, Barnim mittlerweile unser so unterwürfiges Lehnbedenkniß von 1260 abgelegt haben könnte. Gegen eine auch hieraus sich ergebende Unmöglichkeit kann freilich die in sich ganz hinfällige Ausmaßung der Urkunde von 1255 R. 276 Dreg., wozu meine Bemerkungen in dem nonen cod. Pom. dipl. nachzusehen seyn werden, gar nichts verschlagen.

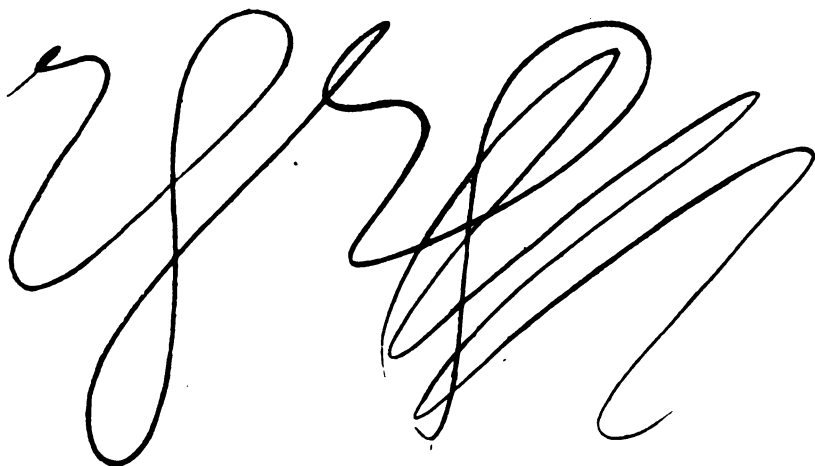
6) Es giebt sie der Abdruck der Rede in Augustin Walthasar's Einladungsschrift zu W. G. Fischer's Inaugural-Dissertation 1739, worin er bei Fortsetzung der Biographien Greifswalder Juristen insbesondere über unsern Redner Lebensnachrichten mittheilt, unabgelürzt richtig als einen damals üblichen Ausdruck ehrfurchtvoller Bescheidenheit. Den weiteren Titel der Unterschrift will Walthasar in seinem an eigenhändigen Randbemerkungen sehr reichen Handexemplar der zusammengebundenen biographischen Programme, jetzt Eigenthum der Stettiner Generallandschafts-Bibliothek, durch einen nach in oeccl. Cammin. eingeschobenen canonicus ergänzen, aber ganz mit Unrecht, nicht allein etwa, weil es für dergleichen Ergänzung an jeder äußeren Spur einer Auslassung mangelt, und man an sich schon befugt wäre, die oeclesia Camm. im Sinne eines bischöflich Camminer Kirchensprengel zu nehmen, sondern weil Bedell sich betitelt genau nach der Vorschrift des Bischofs Heinrich von 1303 in der Urkunde der Camminer Matricel P. II. fol. 31—33, wo dieser verordnet, die Archidiaconen der C. Kirche — damals noch fünf, im nächstfolgenden Jahre nach Umwandlung des Benedictiner Klosters zu Stolp an der Peene, in ein Cisterzienser sechs — taliter so scribont: Archidiaconus talis loci ꝛ. B. Stolpensis in ecclesia Caminensi. B. legte hier für seinen Abdruck ein Manuscript zum Grunde, das er zum Unterschiede von dem Exemplar des Greifswalder Stadtarchivs mit einer angehängten Genealogie der Pommerischen Herzoge, (p. 4.) in einer Rand-

note bezeichnet als vorhanden in der Bibliothek des Greifswalder Ministerium bei Nicolassche, worin sich außer den von Kosgarten (V. u. R. Gesch. Dkm. S. 349) erwähnten Articuli regi Poloniae oblati pro parte ducum Sleswicens. zugleich befindet Articuli coram legatis Imperatoris oblati pro parte ducum Sedinens. und Supplicatio ad regem Polon. pro parte ducum Sleswicens. Wenn nun nach Kosgarten S. 340 B.'s Abdruck mit dem Stadteemplare nur „ziemlich genau“ übereinstimmt, so kann dies Ungenauere lediglich seinen Grund haben in den Abweichungen seiner Kirchenhandschrift. Möge gelegentlich die bei Raumer ganz unverständliche Stelle: cum humilitate supplicando, aliqua que adhuc eisdem credencialis literae et oblati procuratorij perquirere et facere habeam michi fore et remanere generoso reservata esse. B. hier in Folgendem ihre Verbesserung finden: c. h. s. aliqua, que adhuc in vim credencialis eisdem literae et oblati procuratorij perquirere et facere habeam, michi fore et remanere gratiosae reservata.

Wallensteins
eigenhändige Namensunterschrift
in dem Befehle, Franzburg den 15. September 1628



Kud
in dem Befehle, Mischkau den 1. October 1628



LIBRARY
UNIVERSITY OF TORONTO
100 St. George Street
Toronto, Ontario
M5S 1A5



**Bild des Gottes Swantevit
gefunden in Galicien
im Jahre 1848.**

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Pallische Studien.

herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Sechszehnter Jahrgang.

Zweites Heft.

Stettin 1837.

Verlag und Druck von C. Neumann, Neudamm.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Sechszehnten Jahrganges

Zweites Heft.

Stettin 1857.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.



Inhalt.

	Seite.
1. Acht und zwanzigster Jahresbericht	1
2. Ostpommern, seine Fürsten, fürstlichen Landbestellungen und Districte; von L. Quandt. Fortsetzung	41
3. Cronica de ducatu Stettinensi et Pomeraniae gestorum inter Marchiones Brandenburgenses et duces Stettinenses ao. domini 1464. Aus der Pergamenthandschrift des Greifswalder Stadtarchives mitgetheilt von J. G. L. Rosgarten . . .	78
4. Der neu restaurirte, geschnitzte Hochaltar der Sanct Nicolaskirche in Stralsund. Von Carl von Rosen zu Stralsund	180
5. Die Vertheidigung Greifswalbs gegen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg im September 1659. Von J. G. L. Rosgarten	144
6. Das Leben des Doctor Jakob Gerschow, von ihm selbst beschrieben, und mitgetheilt von Friedrich Latendorf in Neustrelitz	174
7. Erklärung, von D. R. J. B. Gasselbach. Ankündigung von Wolf.	226



I.

Bericht des Stettiner Ausschusses.

1.

Seit dem Mai v. J. bewahrt unser Archiv in der Urschrift eine Allerhöchste Cabinets-Ordre Seiner Majestät des Königs vom 8. April v. J., deren Inhalt von hohem Interesse für die Gesellschaft ist. Diese werthvolle Urkunde, welche der Verein der Gewogenheit Seiner Excellenz, des General der Infanterie, Herrn v. Grabow verdankt, wurde uns von unserm hochberehrteten Herrn Vorsteher, dem Ober-Präsidenten Freiherrn Senft v. Pilsach unterm 2. Mai v. J. mit der Aufgabe, die darin ausgesprochenen gnädigen Gesinnungen Seiner Majestät des Königs auf geeignetem Wege zur Kenntniß der Gesellschaft zu bringen, überwiesen. Die hohe Verfügung des Herrn Vorsteher war außerdem begleitet von einer Abschrift des nachfolgenden Schreibens des Herrn General von Grabow Excellenz:

„Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage eine „an mich erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre Seiner Majestät des Königs ganz ergebenst zu übersenden.

„Das Allerhöchste Schreiben ist, wie Euer zc. ersehen werden, eine Antwort auf den Bericht, welchen ich mir erlaubte „Seiner Majestät abzustatten über das kürzlich stattgefunden „Jahresfest der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und „Alterthumskunde, der ich an jenem Tage an Stelle Euer zc. „zu präsidiren die Ehre hatte.

„Euer zc. stelle ich ganz ergebenst anheim, die gnädigen Gesinnungen Seiner Majestät des Königs zur Kenntniß der Gesellschaft zu bringen und das Allerhöchste Cabinets-Schreiben

„sehr gefälligst an das Archiv derselben abzugeben, dem ich
 „es als erneuten Beweis der Gnade unsers Königs und Herrn
 „gern überlasse.“

Stettin den 17. April 1854.

(gez.) v. Grabow,
 General der Infanterie.

Der uns gewordenen Aufgabe können wir nicht besser genügen,
 als wenn wir das Allerhöchste Schreiben in unsern Bericht aufnehmen
 und so den Inhalt desselben zur Kenntniß jedes Mitgliedes der
 Gesellschaft bringen. Es lautet, wie folgt:

„Ich habe aus Ihrem Schreiben vom 2. d. M. ersehen, daß
 „der lokale Geist, welcher die Mitglieder der Gesellschaft für
 „Pommersche Geschichte und Alterthumskunde beseelt, sich auch
 „bei Gelegenheit des diesjährigen Stiftungsfestes wieder in
 „erfreulicher Weise bethätigt hat. Obschon Ich darin den
 „Ausdruck derjenigen Gesinnungen wieder finde, an welche
 „Mich der Verein seit langer Zeit gewöhnt hat, so will Ich
 „es Mir doch nicht versagen, demselben Meine ganze Anerken-
 „nung und die Zusage der Fortdauer Meines Wohlwollens
 „hiermit auszusprechen.“

Charlottenburg den 8. April 1854.

gez. Friedrich Wilhelm.

An
 den stellvertretenden Vorsitzenden
 der Gesellschaft für Pommersche
 Geschichte und Alterthumskunde,
 General der Infanterie v. Gra-
 bow in Stettin.

Tief durchdrungen von diesen Allerhöchsten gnädigen Aeußerungen
 und überzeugt von der Bestimmung sämmtlicher Mitglieder der Ge-
 sellschaft, gestatten wir uns in ihrer Aller Namen dem erhabenen
 Protector für diesen neuen Beweis der Allerhöchsten Guld und Gnade
 den ehrfurchtsvollsten Dank darzubringen.

Wir folgen einer zweiten uns sehr angenehmen Pflicht, indem
 wir der Höchsten Gunst Ihrer Königlichen Hoheiten des Prinzen von

Preußen und Statthalter von Pommern, und des Prinzen Carl von Preußen, deren die Gesellschaft sich wie früher erfreut hat, und des hohen Wohlwollens, das ihre Excellenzen der Herr Minister-Präsident Freiherr v. Manteuffel und der General der Infanterie, Herr v. Grabow, sowie der Ober-Präsident Herr Freiherr Senft v. Pilsach den Bestrebungen derselben geschenkt haben, mit dem verbindlichsten Dank gedenken.

2.

Zur äußeren Geschichte unsers Vereins übergehend, haben wir zunächst über die Personal-Veränderungen nicht allein bei der diesseitigen, sondern auch bei der Neuvorpommerschen Abtheilung Folgendes zu berichten.

Die Gesellschaft hat folgende geehrte Mitglieder verloren:

a. durch den Tod:

- Seine Durchlaucht, den Fürsten Malte zu Putbus;
 Herr Engelhard, Geh. Regierungs-Rath in Berlin;
- v. Enkevort auf Garz, Rittergutsbesitzer;
 - Haase, Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter hier;
 - Jonas, Prediger an der Gertrauden-Kirche;
 - Krause, Justiz-Rath hier selbst;
 - Dr. Lucas, Provinzial-Schulrath a. D., gestorben zu Schrimm.

b. durch freiwilliges Ausscheiden:

- Herrn v. Bodelschwingh, Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath in Berlin;
- Dann, Geh. Ober-Rechnungs-Rath in Potsdam;
 - Eduard Fabricius zu Born auf dem Dars;
 - Scheibert, Schulrath zu Breslau;
 - v. Schönning, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath auf Uckerhoff;
 - Simon, Königl. Belgischen Consul hier selbst;
 - Wallach, Director der Oberrechnungs-Kammer in Potsdam;

Denselben treten zu in Effecten:

a. in Staatsschuldschein	500 Thlr.
b. zwei Stargard - Posener Actien	200 -
c. eine ritterschaftliche Bank-Obligati- on von	150 -
zusammen	<u>850 Thlr.</u>

5.

Von den Sammlungen der Gesellschaft ist die Bibliothek

wie die Bellage A. näher ergiebt, durch ein Bildniß, mehrere Karten und Pläne und durch eine beträchtliche Anzahl von Druckschriften, Abschriften von Urkunden und Stettinischen Magistrats-Acten vermehrt worden. Wir verdanken den größten Theil dieses Zuwachses theils Vereinen, mit denen wir in Schriften-Austausch stehen, theils Gönnern, Freunden und Mitgliebrern. Gekauft sind nur zwei Werke, — das Leben des Feldmarschals Grafen York von Wartenburg von J. G. Droysen, welches nach unserm Dafürhalten in einer pommerischen Bibliothek nicht fehlen darf, und ein Verzeichniß der deutschen Bischöfe seit dem Jahre 800 n. Chr. von Fr. Mooyer — und eine Zeitschrift — der zweite Jahrgang des Gesamt-Vereins der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine.

Von den Geschenken ist das beträchtlichste das des Hofrath Herrn Bourwig, welches an 60 pommerische Schriften und Pläne enthält. Ein anderer Geschenkgeber, der Lehnscanzlei-Rath Herr Völkerling hat bei Übersendung der in der Bellage sub. II. 9. angeführten Schriften uns noch die Mittheilung gemacht, daß er in seinem Testamente der Gesellschaft folgende Gegenstände:

- a. die eingerahmten Bildnisse des Ober-Präsidenten a. D. Dr. Böttcher, des verstorbenen Justiz-Rath Bittelmann, und des verstorbenen Criminal-Rath Bittelmann;
- b. eine Tabatiere mit dem Bildnisse des verstorbenen Oberlandes-Gerichts-Präsidenten v. Hempel,

vermacht habe, und dabei einen besonderen Revers über diese Schenkung in das Gesellschafts-Archiv niedergelegt.

Die Sammlung der Alterthümer

hat drei bronzene Schwerdter, eine metallene Schale, und einen unbrauchbaren messingenen Altarkelch geschenkt erhalten, und angekauft ist ein bei Böcknig gefundenes gegossenes Goldstück vom feinsten Golde mit Verzierungen, dessen ehemalige Bestimmung bisher nicht hat mit Gewißheit aufgeklärt werden können. Möglicherweise ist es eine alte vorgermanische Münze.

Die Münzsammlung

ist mit Geschenken von mehreren Mitgliedern und Freunden bedacht worden; außer diesen hat sie einen Zuwachs an kleinen und größeren Silbermünzen, und an einer Goldmünze, theils im Wege des Tausches, theils durch Kauf erhalten.

Die Beilage B. enthält das Verzeichniß der erworbenen Alterthümer und Münzen.

Für sämmtliche empfangene Geschenke statten wir den gütigen Gebern hiermit unsern Dank öffentlich ab.

6.

Von den Gegenständen, welche den Ausschuß seit der letzten General-Versammlung beschäftigt haben, und von den Mittheilungen, welche ihm in dem verflossenen Jahre geworden sind, heben wir folgende hervor:

- a. die Ordnung der Bibliothek. Der bereits im Jahre 1853 begonnene Gesamt-Catalog der drei getrennt gehaltenen Bibliotheken ist beendigt, und soll nunmehr zu einer vollständigen Revision der drei Abtheilungen geschritten werden;
- b. die Vertheilung der allgemeinen Gesellschaftsausgaben auf die beiden Abtheilungen des Vereins;

Die hierüber unter diesen gepflogenen Verhandlungen haben zu folgender Vereinigung geführt: die diesseitige Abtheilung besorgt,

wie dies seit Errichtung der Gesellschaft geschehen, die allgemeinen Angelegenheiten, und zur Befreiung der ihr dadurch erwachsenden Ausgaben zahlt die Neuvorpommersche Abtheilung an sie jährlich vom Jahr 1854 Ein Fünftel ihrer Reineinnahme. Durch diesen Vertrag, der, wie die Rechnung pro 1854 ergibt, in dem Laufe des Jahres ins Leben getreten ist, sind alle bisher dieserhalb bestandenen Differenzen beseitigt, und hat zugleich die diesseitige Abtheilung alle Ansprüche auf Entschädigung für die in den Vorjahren gemachten Ausgaben aufgegeben.

- c. Die Ausführung der von der ersten statutarischen Versammlung des Gesamtvereins (zu Nürnberg) gefassten Beschlüsse, insbesondere des Beschlusses, betreffend die Herausgabe einer Sammlung von Beschreibungen der deutschen Gauen. Bei diesem letzten Beschluß handelt es sich für die Special-Vereine, wie aus dem in unserm 27. Jahresbericht Seite 29 und 30 mitgetheilten Circular-Schreiben des Verwaltungsausschusses des Gesamt-Vereins näher hervorgeht, nicht blos um Unterstützung des Unternehmens durch eigne Subscriptionen und Sammlungen von Subscriptionen in ihren Bezirken auf die einzelnen Beschreibungen, sondern auch um die Anzeige an den Verwaltungsausschuß derjenigen innerhalb ihrer Bezirke für Localgeschichtsforschung insbesondere thätigen Gelehrten, welche zur Übernahme der entsprechenden Bearbeitungen der Länder oder Bezirke geeignet und geneigt sind. Die Schritte, die der Ausschuß in Betreff der beiden Aufgaben des Beschlusses gethan hat, sind von wenigem und resp. gar keinem Erfolg bis jetzt gewesen. Nur zwei Subscriptionen auf die zuerst angekündigte Beschreibung des Gaus Wetereiba von Dr. Landau sind eingegangen, dagegen hat er von dem Gelehrten, an den er sich gewandt hat, bisher keine Antwort erhalten.
- d. Die Betheiligung an der zweiten statutarischen Versammlung des Gesamt-Vereins zu Münster.

Von den Mitgliedern des Ausschusses konnte keins die erforderliche Zeit zur Theilnahme an derselben sich abmüßigen. Durch Vermittelung des Professor Hering wandte sich der Ausschuß an den

Staats-Anwalt Herrn Hering, Mitglied des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens mit der Bitte, die Vertretung der biesseitigen Gesellschaft in der Versammlung zu übernehmen. Er fand bei demselben ein freundliches Gehör, und mit Dank haben wir es anzuerkennen, daß unser geehrter Bevollmächtigter, gegenwärtig correspondirendes Mitglied unserer Gesellschaft, den übernommenen Auftrag ganz nach unsern Wünschen ausgeführt hat.

- e. Die Verbindung mit den in Belgien bestehenden archäologischen Vereinen zu Brüssel, Namur, Limburg und Lüttich.

Die gedachten Vereine, welche dem Gesamt-Verein der deutschen Vereine beigetreten sind, haben uns zu Münster durch ihren dort anwesend gewesenen Vertreter, den Grafen Maurice de Robiano den Austausch der gegenseitigen Schriften anbieten und dabei andeuten lassen, wie unser Bevollmächtigter schreibt, daß sie nicht abgeneigt seien, bei etwaniger Vorbereitung von größern und kostbaren Werken von Seiten unsers Vereins zu den Kosten beizutragen. Dieses freundliche Anerbieten haben wir mit Dank empfangen und die nöthigen Vorbereitungen getroffen, die gedachte Verbindung ins Leben treten zu lassen.

- f. Die Erhaltung des neben der hiesigen Johanniskirche vorhandenen, zum Theil verbauten Kreuzganges des ehemaligen Franziskaner-Klosters. Letztes wurde 1240 gegründet, und wie Kugler in seiner pommerschen Kunstgeschichte S. 73. vermuthet, gehört der Kreuzgang zu den ersten klösterlichen Anlagen und mithin zu den ältesten Baudenkmalern Stettins. Er ist, wie es in dem gedachten Werke S. 74 heißt, in hohem Spitzbogen ausgeführt, seine Kreuzgurte sind vortrefflich (im birnenförmigen Profil) gebildet, und von geschmackvollen rein gothischen Consolen getragen. Namentlich der südliche und der (verbaute) östliche Theil des Kreuzganges erscheinen in dieser schönern Form.

Öffentliche Blätter meldeten im Laufe des Jahres, die Gemeindevorsteher der Stadt beabsichtigten das Johannesstift nach der Kreuzstadt zu verlegen, die alten Bauplätze, zu denen der Kreuzgang

gehört, abzureißen, um den Raum anderweit zu verwenden. Durch diese Nachricht besorgt gemacht, hat der Ausschuss sich erlaubt, dem hochverehrten Vorsteher des Vereins seine Wünsche wegen Erhaltung dieses alten Baudenkmales vorzutragen, und um dessen hochgeneigte Verwendung dahin zu bitten, daß es, wenn es ohne Verletzung erheblicher Interessen geschehen könne, von dem den alten Baulichkeiten drohenden Loose ausgeschlossen bleibe, und eine geeignete Bestimmung erhalte.

g. Wiederholentlich haben wir in unsern Berichten Veranlassung genommen, den Wunsch auszusprechen, daß die noch vorhandenen Denkmäler der Vorzeit, als Hünengräber, Steinkreise, Opfersteine, Denksteine und Burgwälle vor der Zerstörung bewahrt werden möchten, und alle Anordnungen freudig begrüßt, welche ihre Schonung und Erhaltung bezweckten.

Mit großer Genugthuung haben wir dann auch im vorigen Jahre vernommen, daß die Königl. Regierung in Stralsund diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat. Sie hat nicht allein eine Instruction an die Königl. Beamten ihres Bezirkes erlassen, in welcher ausführlich angegeben ist, was diese zur Erreichung des Zweckes zu thun hätten, sondern auch in einer Amtsblatt-Verfügung die Landesbewohner zur Schonung und Erhaltung dieser Denkmale aufgefordert.

Wir danken die Kenntniß dieser Instruction und der Verfü-
gung der Gewogenheit des Herrn Ober-Präsidenten.

Desgleichen haben wir mit großem Interesse die Äußerungen und Vorschläge des Professor Dr. Kosegarten in dem neuesten Heft unserer Zeitschrift (Jahrg. XV. Heft 2. S. 211. u. folg.) über denselben Gegenstand gelesen, und wünschen ihnen, sowie den Anordnungen der Königl. Regierung, eine weitverbreitete Beachtung.

h. Die muthmaßlichen Reste der Stadt Regamünde.

Die hiesige Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, hat unterm 14. März cr. die Güte gehabt, dem Ausschuss einen Auszug aus dem Zeitungsbericht des Königl. Domainen-Verwaltungsamts Treprow

a. R. pro Januar und Februar er. und eine auf den Inhalt desselben sich beziehende Bemerkung des Landraths - Amtes zu Greiffenberg mitzutheilen.

Der Auszug lautet:

„Bei dem heftigen nördlichen Sturm zu Anfang vorigen Monats wusch die tobende See einen nicht geringen Theil der Vordünen am Strande weg, worauf $\frac{1}{8}$ Meile östlich von Deep Fundamente, Lehmziehlen, Brunnen, Bewehrungen und sonstige Reste der vor circa 400 Jahren zu Grunde gegangenen Stadt Regamünde zum Vorschein kamen, indem die See diese bisher mit Dünen sand bedekt gewesenen Reste bloß gelegt hat. Neue Versammlungen haben jene Stelle bald wieder bedeckt, und es ist wenig von jenen Trümmern geborgen worden.

Treptow den 26. Februar 1855.

Das Domainen - Rentamt.

gez. Knapp.

Der Verweser des Landraths - Amt bemerkt dazu:

„Leider habe ich mich von der Entdeckung der muthmaßlichen Reste von Regamünde nicht persönlich überzeugen können, weil es unmöglich war, zu der Zeit nach Deep zu kommen, und schon nach wenigen Tagen alle Spuren verfanDET waren. Ich habe indeß dem Schulzen von Deep sofort aufgegeben, die Stelle qu. genau zu bezeichnen, um wo möglich in der bessern Jahreszeit specieller nachzuforschen zu können.“

Greiffenberg den 27. Feb. 1855.

Der Landrath

v. c.

gez. v. Marwig.

Der Ausschuss hat diese interessanten Mittheilungen der Königl. Regierung mit dem verbindlichsten Dank vernommen, und wird nicht unterlassen, wenn es irgend möglich, specielle Nachforschungen über diesen Gegenstand herbeizuführen.

1. Die Frage, ob in älterer Zeit auf den Oberflächen pommer-
scher Seen menschliche Wohnungen errichtet gewesen sind.

Auf diese Frage hat den Ausschuß eine sehr interessante Mit-
theilung des Herrn Fr. Troyon zu Vel-Air in der Schweiz, cor-
respondirendem Mitgliede der Gesellschaft, vom 18. September v. J.
geführt. Nach derselben sind im vergangenen Jahre Überreste solcher
Wohnungen in mehreren Schweizer Seen entdeckt worden. Wir fü-
gen sie in der Urschrift sub. C. zur nähern Kenntnißnahme bei und
ersuchen die geehrten Mitglieder der Gesellschaft, wenn ihnen etwa
Reste von Wohnungen in hiesigen Seen bekannt werden sollten, uns
davon gefälligst Kunde zu geben.

Die übrigen im Laufe des Jahres vorgekommenen Verhandlungen
übergehend, bemerken wir nur noch, daß der Ausschuß seit der
am 1. April 1854 Stattgefundenen General-Versammlung sich sieben-
Mal zur gemeinschaftlichen Berathung und Erledigung der Vereins-
angelegenheiten versammelt hat. Die gedachte General-Versammlung
wurde in dem großen Sessions-Zimmer der hiesigen Königl. Regie-
rung abgehalten. Auf Ansuchen des durch Unwohlsein verhinderten
Herrn Vorsteher unterzog sich Seine Excellenz der General der In-
fanterie Herr v. Grabow, Ehrenmitglied der Gesellschaft, der Über-
nahme des Vorsizes und eröffnete die Versammlung, indem er ihr
hierüber eine geneigte Mittheilung machte. Darauf wurden die Jah-
resberichte der beiden Abtheilungen von dem Secretair vorgelesen und
die interessantesten Gegenstände der letzten Erwerbungen vorgezeigt.
An diese Vorlesung schloß sich ein Vortrag des Professor Hering
über den Gesamt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-
Vereine, womit derselbe die Bitte um Theilnahme bei mehreren von
dem Gesamtverein befürworteten Unternehmungen, als der Restau-
ration des Ulmer Doms, des germanischen Museum zu Nürnberg
und des römisch-germanischen Museum zu Mainz, sowie der histori-
schen Gaugographie Deutschlands verband. Demnächst folgte ein
Vortrag des Professor Giesebrecht über die Entstehung des Johanniter-
Ordens und insbesondere über dessen Einführung in Pommern, Mel-
lenburg und Brandenburg. Der Herr Vorsitzende schloß nach Be-
endigung desselben die Sitzung unter Abstattung des Dankes der

Bersammelten an die vorgenannten Herren für die interessantesten Vorträge. Ein gemeinschaftliches Mahl im Casino-Local beendete die Feier des Stiftungsfestes.

7.

Die literarische Thätigkeit der Gesellschaft hat sich im vergangenen Jahre auf die Herausgabe des zweiten Heftes des funfzehnten Jahrganges der Baltischen Studien, redigirt von Dr. J. G. L. Kosgarten, beschränkt. Es enthält:

- a. Den 26. Jahresbericht der Gesellschaft.
- b. Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald in den Jahren 1627—1631. Erste Fortsetzung. Von Dr. J. G. L. Kosgarten.
- c. Barthische Haushaltungsrechnung des Fürsten Wlzlaw S. von Rügen, ungefähr aus dem Jahre 1314. Mitgetheilt von Fr. Dom.
- d. Pommersche Inschriften aus der päpstlichen Zeit, mitgetheilt und erläutert von Dr. A. Kirchner.
- e. Die Hausmarken auf Mönkgut, von Dr. J. G. L. Kosgarten, nach einer Mittheilung des Pastor Strübing.
- f. Herr Dubislas von Wittow und dessen Söhne ao. 1232—1315, von J. v. Bohlen.
- g. Bekanntmachung des Speierschen Reichstagsabschiedes ao. 1529 durch die Pommerschen Herzoge Jürgen und Barnim. Vom Pastor Bietlow zu Grummin.
- h. Hochzeitordnung der Stadt Greifswald vom Jahre 1592, von Dr. J. G. L. Kosgarten.
- i. Nachrichten.

8.

Was den Verkehr der Gesellschaft nach außerhalb betrifft, so ist die Anzahl der mit uns verbündeten Vereine unverändert geblieben und haben wir, wie bereits erwähnt, von einem großen Theil derselben schätzbare Schriften im Austausch erhalten.

Auch mit dem germanischen Museum, dessen Verbleiben zu Nürnberg

berg nunmehr gesichert ist, ist die Verbindung fortgesetzt worden. Außer dem zweiten Jahrgange des Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit haben wir von demselben auch in mehreren Exemplaten das von ihm aufgestellte System der deutschen Geschichts- und Alterthumskunde und den von dem Vorstande erlassenen Aufruf erhalten, welche wir den geehrten Mitgliedern der Gesellschaft mit der ergebensten Bitte anbieten, insbesondere dem Letzten geneigte Beachtung schenken zu wollen.

Der Betheiligung an der zweiten statutarischen Versammlung des Gesamt-Vereins, welche zu Münster in den Tagen vom 13. bis 16. September v. J. stattgefunden hat, ist bereits gedacht worden. Die ersten Nummern des dritten Jahrganges des Correspondenz-Blattes enthalten die Protocolle über die dort verhandelten Gegenstände, auf welche wir diejenigen, welche geneigt sind, davon Kenntniß zu nehmen, verweisen zu dürfen glauben. Zu erwähnen bleibt uns hier nur, daß wir von dem Verwaltungs-Ausschuß desselben, welchen gegenwärtig das Directorium des historischen Vereins für Niedersachsen in Hannover bildet, in Gefolge der zu Münster gefaßten Beschlüsse ersucht worden sind, in unserm Bezirk folgende Unternehmungen und Werke zur Unterstützung und Förderung zu empfehlen:

1. Eine neue Ausgabe des Heliand von Dr. J. R. Köne.
2. Das Facsimile eines alten Holzschnittes der Stadt Lübel aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts in 7 Blättern, von Dr. Joh. Geffken zu Hamburg.
3. Die Kunstwerke des Nieder-Rheins v. Dr. Ernst Aulin Weerth.
4. Das Unternehmen einer Gaubeschreibung Deutschlands.

Wir entledigen uns hiermit dieses Auftrages, indem wir in Beziehung auf das sub 4 genannte Unternehmen bemerken, daß nach Nr. 4 des dritten Jahrganges des Correspondenzblattes S. 40 der erste Band dieses Werkes, die Beschreibung des Gaues Wettereiba von Dr. G. Landau, bereits vollendet ist.

Stettin im April 1855.

**Der Ausschuß der Gesellschaft für Pommersche
Geschichte und Alterthumskunde.**

Beilage A.

Verzeichniß der der Bibliothek vom 1. April 1854 zu-
gegangenen Schriften und Bildnisse.

A. Gedruckte Sachen.

I. Geschenke von Vereinen.

- 1) Von der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Oesterlandes zu Altenburg: Mittheilungen Band IV. Heft 1. Altenburg 1854.
- 2) Von dem Verein für südslavische Geschichte und Alterthümer zu Agram: Archiv für südslavische Geschichte und Alterthümer Band III. Zagreb 1854.
- 3) Von der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft zu Basel: Regesten der Archive der schweizerischen Eidgenossenschaft Bd. 2. S. 4, die Regesten der Stifte Kreuzlingen und Disentis. Chur 1854.
- 4) Von dem historischen Verein für Oberfranken zu Bayreuth: Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken, herausg. von v. Hagen. Bd. VI. S. 1. Bayreuth 1854.
- 5) Von der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur: Ein und dreißigster Jahresbericht. Breslau 1853.
- 6) Von dem historischen Verein für das Großherzogthum Hessen: Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde, herausg. von L. Baur. Bd. 8. S. 1. Darmstadt 1854 und: Periodische Blätter u. s. w. Nr. 3 u. 4. — Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Ortsgeschichte des Großherzogthum Hessen von Dr. G. E. Scriba. Abth. 4. Supplement zu den drei ersten Abtheilungen. Darmstadt 1854.
- 7) Von der gelehrten ehrlinischen Gesellschaft zu Dorpat: Verhandlungen der 12. Gesellschaft. Bd. 3. S. 1. Dorpat 1854.
- 8) Von dem Königl. Sächsischen Verein für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Dresden: Erster Bericht über die Begründung seines Museums vaterländischer Al-

terthümer und Kunstwerke in den Kreuzgängen des Doms zu Freiberg. Dresden 1837.

Erster und zweiter Jahresbericht des Vereins der sächsischen Alterthumsfreunde. 2. Aufl. Dresden 1853.

Mittheilungen des Vereins. §. 7. Dresden 1854. 2 Gr.

- 9) Von dem Verein für Frankfurts Geschichte und Kunst: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. §. 6. Frankfurt 1854.
- 10) Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften: Neues Lausitzisches Magazin, Bd. 29 §. 3 u. 4, Bd. 30 §. 1 — 4, Bd. 31 §. 1. 2.
- 11) Von dem historischen Verein für Steiermark: Mittheilungen Heft 4. Graz 1853. und Jahresbericht über den Zustand und über das Wirken des Vereins vom 1. April 1853 bis letzten Januar 1854.
- 12) Von dem historischen Vereine für Niedersachsen: Zeitschrift des Vereins, Jahrg. 1850. Hannover 1854 und Jahrgang 1851. Erstes Doppelheft. Ebendaselbst 1854. Siebenzehnte Nachricht über den Verein. 1854.
- 13) Von dem Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde: Zeitschrift des Vereins Heft 3. u. 4. Jena 1854. — Codex Thuringiae Diplomaticus. Hef. 1. Namens des Vereins herausgeg. von A. L. J. Michelsen. Jena 1854. — Annales Reinhardsbrunnenses. Zum ersten Mal herausgeg. von Dr. Franz X. Wegele. Jena 1854.
- 14) Von dem Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel: Zeitschrift des Vereins Band VI. §. 3. u. 4. Kassel 1854.
- 15) Von der Alterthums-Gesellschaft Prussia in Königsberg i. Pr.: Der neuen Preussischen Provinzialblätter andere Folge. Bd. V. §. 3 — 6. Bd. VI. §. 1 — 6. Bd. VII. §. 1 — 3. Herausgeg. von Dr. A. Sagen. Königsberg.
- 16) Von dem historischen Verein für Krain zu Laibach: Mittheilungen des Vereins. Redigirt von Dr. Klun. Jahrgang VII. Laibach 1853.
- 17) Von dem Verein für Sächsisch-Geschichte und Alterthums-

- kunde: Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Herausgegeben von dem Vereine. Th. II. Hef. 1. 2. u. 3. Lübeck 1854.
- 18) Von dem Verein für Rheinische Geschichte und Alterthümer zu Mainz: Periodische Blätter der Geschichts- und Alterthums-Vereine zu Kassel, Darmstadt, Frankfurt, Mainz und Wiesbaden. Jahrgang 1854, bestehend in 4 Nummern mit Titelblatt und Register.
- 19) Von dem historischen Verein für das Württembergische Franken zu Mergentheim: Zeitschrift des Vereins Bd. III. S. 1. Jahrgang 1853. Herausgegeben von Ottomar F. F. Schönhuth. Oehringen.
- 20) Von der Königl. Bayerischen Academie der Wissenschaften zu München: Abhandlungen der historischen Klasse u. s. w. Bd. VII. Abth. I. München 1853. Bd. VIII. Abth. II. 1854. — Bulletin u. s. w. pro 1852. Nr. 25. bis Schluß nebst Titelblatt. Dasselbe pro 1853. Nr. 1—52 mit Titelblatt. — Dr. F. Kunftmann: Afrika vor den Entdeckungen der Portugiesen. München 1853. — Dr. Fr. D. W. v. Herrman: Über die Bewegung der Bevölkerung im Königreich Bayern. München 1853. — Dr. Carl v. Spruner: Pfalzgraf Rupert der Cavalier. Ein Lebensbild aus dem siebzehnten Jahrhundert. München 1854.
- 21) Von dem Verein von und für Oberbayern zu München: Oberbayerisches Archiv Bd. XIV. S. 1. u. 2. — Fünfzehnter Jahresbericht des Vereins pro 1852. München 1853.
- 22) Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Herausgegeben vom Verein durch Rosenkranz in Paderborn und Dr. Weisberg in Münster. Neue Folge Bd. V. Münster 1854. — Merkwürdigkeiten der Stadt Münster. Mit einem Plan der Stadt. Münster 1854.
- 23) Von dem Verein für westenburgische Geschichte und Alterthumskunde: Jahrbücher und Jahresbericht. Herausgegeben von G. C. F. Asch und W. G. Beyer, Jahrg. XIX. Schwerin 1854. — Quartal-Berichte XIX. 2. u. 3. XX. 1.

- 24) Von dem Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt: Archiv für siebenbürgische Landeskunde. Herausg. vom Vereinsauschuß. Neue Folge. Bd. I. S. 2. Kronstadt 1853. — Dessen Jahresbericht pro 1853.
- 25) Von dem literarisch-geselligen Verein zu Stralsund: Bericht pro 1852 und 1853. Stralsund 1854.
- 26) Von dem historischen Verein für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg: dessen Archiv Bd. XIII. S. 1. u. 2.
- 27) Von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte: Urkundensammlung derselben Bd. III. Abth. 1. Diplomatorium des Klosters Arenshof, herausgeg. von Adam Jessen. Kiel 1852. — Nordalbingische Studien, Bd. VI. S. 1. Kiel 1851. S. 2. 1854.
- 28) Von dem germanischen Museum zu Nürnberg: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Neue Folge. Zweiter Jahrgang. 1854. — Erster Jahresbericht des Germanischen National-Museum zu Nürnberg von Dr. W. Harß.

II. Von Gönnern, Freunden und Mitgliedern.

- 1) Von dem Professor Herrn Dr. Jober in Stralsund: Beiträge zur Geschichte der Schützengesellschaft und des Vogelschießens zu Stralsund. Stralsund 1853. — Geschichtliche Nachrichten über die Ressourcen-Gesellschaft zu Stralsund während ihres 50jährigen Bestehens. Stralsund 1846. (Welche in einem Bande).
- 2) Von dem Königl. Bank-Buchhalter Herrn Warskow in Stettin: Die Capitulation von Stralsund vom 23/24. December 1716. Leipzig 1716. — Erinnerungsblätter an die 25 jährige Vermählung des Prinzen von Preußen und der Prinzessin Auguste von Sachsen-Weimar am 11. Juni 1854. Von Dr. Maerker.
- 3) Von dem Secretair der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften, Herrn Dr. Neumann zu Görlitz: Meißner und Oberlausitzer Urkunden von 970—1345, mit einem Bericht über die Durchforschung des Meißner Stifts- und Dresdener Königl. Hauptstaats-Archivs. Besonderer Abdruck aus dem

- neuen Lausitzer Magazin. 1854. — Geschichte der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in den ersten fünfzig Jahren. Görlitz 1854. 2 Exemplare.
- 4) Von der Frau Oberlehrer Wellmann in Stettin: Die Grenzboten. Jahrgang 1853.
- 5) Von dem Rechtsanwalt Herrn Bischoff in Stettin: Zwei Hefte der Pommerschen Zeitung von 1812. (Nr. 20—92). — Ein Heft derselben Zeitung von 1813. (Nr. 1—25). — Drei Hefte derselben von 1814. (Nr. 1—25 und Nr. 53—104). — Ein Heft der Haude- und Spenerischen Zeitung von 1813. (Nr. 16—35).
- 6) Von dem Großherzoglich Oldenburgischen Hofrath Herrn G. G. Ehrentraut zu Hannover: Friesisches Archiv — Beiträge zur Geschichte der Friesen und ihrer Sprache, auch der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Oldenburg. 1. Bd. 1849. 2. Bd. 1854.
- 7) Von dem Oberberggrath Herrn von Ribbentrop zu Colberg: Programm zu der öffentlichen Prüfung der Schüler der Realschule zu Colberg vom 6. April 1854, vom Curator Wagler. — Enthält außer den Schulaachrichten: Dr. Wahrdt, Beiträge zur Kenntniß der klinischen und Vegetations-Verhältnisse von Colberg. Colberg 1854.
- 8) Von dem Hofrath Herrn Bourwig in Stettin: Kurze historisch-geographisch-statistische Beschreibung der Herzogth. Vor- und Hinterpommern von Wutstraf. Stettin 1793. nebst Nachtrag. Stettin 1795. — Versuch einer pommersch-rügianischen Lehnshistorie von Schwarz. Greifswald 1740. — Geschichte der Stadt Demmin von Stokke. Greifswald 1772. — Topographische und chronologische Beschreibung der Stadt Anklam von Stabenhagen. Greifswald 1773. — Joh. Micraelli: 6 Bücher vom alten Pommerlande. Stettin und Leipzig 1723. — Historische Nachricht von den alten Einwohnern in Pommern, von Bickermann. Stettin 1724. — Historische Nachricht von der Stiftung der zwei Kollegiatkirchen in Stettin von Hering. Stettin 1725. — Friedens-Tractat zwischen Preußen und Schweden

den vom Jahr 1720. — F. R. v. G. (Gundling): historische Gedanken über die Erbhuldigung in Stettin vom 10. August 1721. Berlin. Mübiger — Historischer Bericht über die allgemeine erste Erbhuldigung vom 10. August 1721. Berlin und Stettin bei Conradi. — Der Huldigungseid. Predigt von Dollhagen, gehalten am 10. August 1721, bei Conradi. — Geschichte der Belagerung Stralsunds durch Wallenstein im Jahre 1628, von Dr. Jober. Stralsund 1828. — Die sechshundertjährige Jubelfeier der Bewohnung Stettins mit Magdeburgischem Rechte durch Herzog Barnim I. am 3. April 1243, von Hasselbach. Stettin.

Synchronistische Tabellen zur Geschichte von Pommern durch Gadebusch. Greifsw. 1762. — Das große Pommersche Kirchen-Chronikon von Dr. D. Cramer. Stettin 1628. — Pommersches Wappenbuch von Bagmihl. 1. Bd. Stettin 1843. — Geschichte der Klöster in Pommern, von Steinbrück. Stettin 1796. — Pommersche Mannigfaltigkeiten von Gesterling. Neubrandenburg 1796. — Historische Beschreibung der Stadt Alten-Stettin, von Friedeborn. Stettin 1613. — David Mevii: Dellineatio der Pommerschen Landesverfassung nach des Landes alten Satzungen und Gewohnheiten, mensae Octobri 1650 den R. Commissarien in Stettin überreicht (Abschrift). — Diplomatische Geschichte der pommerschen-rügischen Städte schwedischer Hoheit, nebst Historie der pommerschen Graffschaft Saganow, von v. Schwarz. Greifswald 1755. — Über die Namen der schwedisch-pommerschen Städte, von Niz in Wolgast. — Der Dars und Ringst in Neuvorpommern, von v. Wehrh. Hannover 1819. — Barthol. Saströwen Herkommen, Geburt u. s. w. von Rohnke. Greifsw. 1827. 3 Bände. — Geschichte von Pommern, von Kanngieffer, 1. Bd. Greifsw. 1824. — Rügenische Geschichte, von v. d. Lanke. Bd. 1. Greifsw. 1819. — Chronik der Stadt Wolgast, von Heller. 1829. — Geschichte der Stadt Gollin, von Venno. Gollin 1840. — Bogislav X, von Venno. Gollin 1822. — Beiträge zur Geschichte der Stadt Garz. Schwedt 1826. — Beiträge zur Geschichte

der Stadt und Herrschaft Schwedt. Schwedt 1824. — D. Delrichs historisch-geographische Nachrichten von Pommern und Rügen. Berlin 1771. — Geschichte des Herzogthum Pommerns, von Sell. 3 Theile. Berlin 1819 und 1820. — Über Sells Geschichte, von Hasselbach. Stralsund 1822. — Pommersche Denkwürdigkeiten, von Rüks. Greifswald 1803. — Pommersches Magazin, von Gesterding. Greifsw. und Stralsund 1777. 3 Bde. — Pommersches Museum, von Gesterding. Kofstock 1787. — Beitrag zur Geschichte der Stadt Greifswald, von Gesterding. Greifsw. 1827 nebst Fortsetzung 1829. — Über Greifswaldische Stipendien. Greifswald 1829. — Das Göllner Intelligenz-Blatt. Jahrg. 1853 und 1854. — Ein 1755 ausgestelltes Kaufzeugniß eines gewissen Caspicius in Darmstadt. — Namen-Lexer der deutschen Ordens-Beamten, von J. Voigt. Königsberg 1843. — Diverse Heber und Schriften, welche sich auf die Vereinigung Pommerns mit Preußen beziehen und zur Säcularfeier (3. August 1821) angefertigt sind. — Beschreibung der zu Neustrelitz befindlichen Kunensteine u. s. w. von Friedrich v. Hagenow, mit 14 Holzschnitten. Leipzig 1826. — Die Geschichte der Buchdruckerkunst in Pommern, von Dr. Gottl. Rohnike. Stettin 1840. — Das sechste Hauptstück im Katechismus, nebst einer Geschichte der katechetischen Literatur in Pommern, von Dr. G. Rohnike. Stralsund 1830. Mit einem Anhange, enthaltend die Geschichte der liturgischen Veränderungen in Pommern. — Ungebrachte Briefe Alb. v. Wallensteins und Gustav Adolfs des Großen, nebst einem Anhange, enthaltend Beiträge zur Geschichte des 30jährigen Krieges, herausgegeben von Dr. Zober. Stralsund 1830. — Joh. J. Sell: Über den starken Haringfang an Pommerns und Rügens Küsten im 12. bis 14. Jahrh.; aus dem Lateinischen von Dr. Zober. Stralsund 1831. — Geschichte der Kirche und der Prediger zu Gandshagen bei Greifswald, von Dr. Hiemssen. Greifsw. 1818. — De Pomeranorum historia literaria ab Guil. Boehmer. Berolini 1824. — Die Ostseefischerei am Strande von Pommern und Westpreußen, v. Christoffel. Eddlin

1829. — Ost-Dibenow, das heilkräftigste Bad der Ostsee, von Dr. G. Otto. Berlin 1854. — Nachricht über die pommerische Blindenanstalt zu Neu-Torney bei Stettin bis zum Schluß des Jahres 1854, von F. G. Grafmann.

9) Von dem Lehnskanzlei-Rath a. D. Herrn Völkeling hierselbst:

Fr. Boden: Beitrag zur Pommerischen Historie, Leipz. 1732.

J. J. Steinbrück: Historisch-genealogische Nachricht von dem angesehenen Geschlecht der von Gießfeldt. Stettin 1801.

Dr. J. E. Bedmann: Anmerkungen von dem sitterlichen Johanniter-Orden u. s. w. in der Mark, Sachsen, Pommern und Wendland. Coburg 1695.

J. E. Haffe: Nachrichten vom Johanniter-Orden, insbesondere von dessen Herrenmeisterthum in der Mark, Sachsen, Pommern und Wendland. Berlin 1787.

Erläuterung einer in Kupfer gestochenen Vorstellung des Brandenburgischen Hauses. Berlin 1751.

J. G. Gebhard: Über den Einfluß Friedrich II. auf die Aufklärung und Ausbildung seines Jahrhunderts. Eine gekrönte Preisschrift. Berlin 1801.

Denkwürdiges Leben und Thaten des Marschall G. L. A. Fouquet-Velleisle. Bremen 1743.

Moses Mendelssohn: Phædon. Berlin und Stettin 1767.

Récueil d'anecdotes biographiques, historiques et politiques sur les personnages les plus remarquables et les événements les plus frappants de la révolution françoise. Paris 1798.

Alexander Pope sämtliche Werke mit W. Warburton Commentar aus dessen neuester Ausgabe übersetzt. 1—3. Band. 1756—1761.

Mademoiselle de la Fayette ou le siecle de Louis XIII. par Mme de Genlis. Tom. 1. 2. Paris 1813.

Poésiees de Ms. l'abbé de Chauvieu et de Mr. le marquis de la Fare. A la Haye 1731.

Poetische und prosaische Versuche von Susanne v. W. . . . gebornen von Franklin. Berlin 1787.

Briefe der Demofelle S. nebst einigen von Ihren Gebichten.
Frankfurt und Leipzig 1775.

Gebichte von F. W. Krampitz. Danzig 1815.

B. Handschriften und Acten.

- 1) Von dem Rechtsanwalt Herrn Blyschky in Stettin: Verschiedene Abschriften der wichtigsten, die Stadt Stettin betreffenden Urkunden. Aus dem Stettiner Rath's-Archiv, mit Bewilligung der Oberbürgermeister Rasche, Wartenberg und Sering entnommen:
 - a. Abschriften aus dem sogenannten rothen Urkundenbuch der Stadt Stettin (welche dort durch Paul Friedeborn beglaubigt sind).
 - b. Abschrift des Rezeses vom 27. März 1612 zwischen Herzog Philipp und der Stadt Stettin.
 - c. Abschrift der Matritel über der Stadt Alten-Stettin von dero Cammerlei zu beobachtenden Gebungen und Bantzen von anno 1703.
 - d. Abschrift des Rathhäuslichen Reglement vom 18. März 1723. Eine Beschreibung der 1838 in der Schloßkirche zu Stettin neu aufgestellten Orgel von dem Organisten, Musikdirector Delschläger.
- 2) Von dem Königl. Bank-Buchhalter Herrn Warszew in Stettin: Eine cassirte Stettiner Stadt-Obligation vom Jahr 1597.
- 3) Von dem Magistrat in Stettin: Verschiedene Actenstücke, ausgewählt aus den zur Vernichtung bestimmten Magistrats-Acten von 6 Abtheilungen der Registratur.
- 4) Von dem Lehrer Herrn Jordan hieselbst: Ein Paket Acten, enthaltend die Gewerksordnungen sämmtlicher Stettiner Gewerke, gefunden als Makulatur in einem hiesigen Schlächterladen.

C. Bildnisse, Karten und Pläne.

- 1) Von dem Wirklichen Geh. Ober-Finanz-Rath a. D. Herrn Boehlendorf hier: Sein Bildniß, Kupferstich.

- 2) Von dem Königl. Bank-Buchhalter Herrn Barschew: Karte von Pommern, auctore Lubin. Amsterdam 1620.
- 3) Von dem Hofrath Herrn Bourwieg in Stettin: Plan der Stadt Stettin innerhalb der Festungswerke, 1816, gezeichnet von Jost. — Plan der Stadt Stettin und der nächsten Umgebungen vom Jahr 1828, dem Magistrat gewidmet von Baudewin et C. Grabirt in Stein. — Plan von Swinemünde, gefertigt von Bourwieg. 1811.

D. Durch Kauf.

- 1) Das Leben des Feldmarschall Grafen York von Wartenburg, von Joh. Gust. Droysen. 3 Bde. Berlin 1851 u. 1852.
- 2) Onomasticon Chronographicon Hierarchiae Germanicae. Verzeichnisse der deutschen Bisthümer seit dem Jahr 800 n. Chr., nebst einem Anhang, die Würdenträger einiger Abteien und Mitterorden enthaltend, von C. Fr. Mosper.
- 3) Das Correspondenz-Blatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. Im Auftrage des Directoriums herausgegeben vom Prof. Dr. M. L. Schwe. Zweiter Jahrgang. Dresden. 2 Exemplare.

Beilage B.

Zuwachs der Alterthümer- und Münzsammlung.

I. Alterthümer.

- 1) Drei bronzene Schwerter, gefunden in einem Torfmoor von Wulkow bei Daber in einer Tiefe von zwei Ellen. Geschenk des Rittergutsbesitzer Herrn Michaelis auf Wulkow.
- 2) Ein metallenes Gefäß, gefunden zu Rossin bei Anklam. Geschenk des Rittergutsbesitzer Herr Colbe auf Rossin.
- 3) Ein unbrauchbar gewordener, vergoldet gewesener messingener Altarkelch von 1650. Aufschrift: Gott alleine die Ehre. Andreas Grawes krajger zum Trechel und seine Hansfrau Anne Krimmels haben diesen Kelch in der Kirchen zum

Trebel verehret. Geschenk des Stadtrath Herrn Friedrich in Stettin.

- 4) Ein kleines knopfartiges Goldgeräth, wie es scheint, eine jener Münzen, welche unter dem Namen der Regenbogenschiffelchen (*scutellae, patellae, guttas Iridis*) bekannt sind, oder muthmaßlich eine aliceltische Goldmünze (vgl. Oberbayerisches Archiv für Vaterl. Geschichte Band XIV. S. 3. 18⁶³/₆₄. S. 295 u. f.). Gefunden auf dem Ufer bei Bänitz und gekauft von dem Goldarbeiter Richter in Stettin.

II. Münzen.

- 5) Ein Groschen vom Herzog Albrecht I. von Preußen. Geschenk des Herrn Band-Buchhalter Barskew.
- 6) Ein Groschen vom Herzog Ulrich von Pommern. Geschenk des Lithographen Herrn Desso in Stettin.
- 7) Ein pommerscher Groschen. Geschenk des Major a. D. Herrn Preußner in Stettin.
- 8) Eine alte deutsche Münze. Geschenk des Professor Herrn Hering.
- 9) Eine Kupfermünze, gefunden von einem Bauern in Kreckow. Geschenk des Studenten Herrn Hasenow.
- 10) Eine bleierne Medaille mit dem Bildniß des Papstes Bonifacius IX. Gefunden im Garten der Navigations-Schule zu Grabow. Geschenk des Mediz.-R. Herrn Dr. Behm in Stettin.
- 11) Ein hebräischer Sckel von Silber. Geschenk des Kaufmann Herrn A. Rahm in Stettin.
- 12) Denkmünze auf die Vereinigung von ganz Pommern in Silber. Gekauft von der Kirche in Pomerensdorf bei Stettin.
- 13) Ein Ducaten vom Jahr 1648. Gefunden bei Borrin, Greifenhagenischen Kreises und gekauft von dem Prediger Herrn Barz daselbst.
- 14) Eine silberne Medaille mit Dohr in der Größe eines Fünfgroschenstücks mit dem Bildniß Carl XI. von Schweden und der Jahreszahl 1605. Gekauft.
- 15) Zwölf silberne Münzen: Eine Ordensmünze Wilrichs von Antywe. Eine Münze Carl II. von Neapel. Ein Berliner

Groschen von Joachim und Albrecht. Ein Birth von Reg. Eine Münze von Kyritz. Eine von Droffen. Eine von Weesow und Storkow. Eine ostfriesische Münze mit dem Bildniß Friedrich II. Eine Münze der Stadt Braunschweig. — Sämmtlich eingetauscht gegen Doubletten der Münzsammlung von dem Hauptmann Herrn von Hartwig.

16) Zehn Silbermünzen, gekauft von dem Kantor Herrn Steffen zu Fritzwow bei Cammin:

- a. von Jülich, Cleve und Berg.
- b. - Mathias vom Jahr 1613.
- c. - Ferdinand III. 1648.
- d. - Johann Georg von Sachsen.
- e. - Christine von Schweden. 1644.
- f. - Westfriesland.
- g. - Nürnberg. 1632.
- h. - Leopold, Erzherzog von Oestreich.
- i. - Erzbischof von Salzburg.
- k. - Kurfürst Friedrich Wilhelm dem Großen.

Jede derselben im Gewicht von 2 Loth Silber.

16) Ein schwedisches Der aus der Regierungszeit Gustav Adolfs, von Kupfer, gefunden auf dem hiesigen großen städtischen Kirchhofe. Geschenk des Kirchhof-Inspectors Herrn Karol hier selbst.

Beilage C.

Bel-Air près Cheseaux sur Lausanne
le 18. Spr. 1854.

Très honoré Monsieur!

Je m'empresse de vous assurer réception du cahier de 1853 de vos savantes Baltische Studien, et je vous prie de vouloir bien en exprimer toute ma gratitude à votre honorable société.

Je profite de cette occasion pour attirer votre attention,

Monseigneur, et celle de vos savants collègues sur un nouveau genre de découvertes qui ont eu lieu dans le courant de cette année sur plusieurs points de la Suisse. Elles consistent, comme vous allez le voir, dans les restes d'antiques habitations, qui s'élevaient autrefois au dessus la surface de la plupart de nos lacs, à peu de distance des rives, comme c'est encore le cas chez les Tupous de nos jours décrits par Durmont d'Urville.

Depuis longtemps on trouvait çà et là dans les lacs de la Suisse des débris de grossières poteries et d'armes en bronze, qu'on envisageait comme les restes d'anciens naufrages, lorsqu'il survint sur la fin de l'hiver dernier une découverte fortuite, qui a tout à fait changé cette manière de voir. Des travaux entrepris à Meilen pour gagner des terrasses sur les bords du lac de Zurich, dont les eaux étaient extrêmement basses, mirent à découvert de nombreux pilotis au milieu desquels se trouvaient des foyers, consistant en dalles brutes calcinées par le feu, des charbons, des ossements d'animaux divers, des instruments en os et en pierre et beaucoup de fragments de poterie. Pendant que Mr. le Dr. Keller poursuivait ses recherches et en donnait connaissance à quelques uns de ses amis, Mr. Muller de Nideau pêchait sur plusieurs des bords du lac de Bienne et au milieu de pieux sortant encore de la vase, de nombreux objets de l'âge du bronze, tels que: épées, poignard, celtis, ciseaux, couteaux, faucilles, bracelets, épingles, quelques instruments en pierre, des vases plus ou moins intacts et un petit nombre d'objets en fer.

De mon côté j'ai constaté sur le lac Léman et sur le lac de Neuchâtel une 20^{me} de localités où se trouvent des débris pareils. En général les pilotis ont été disposés parallèlement au rivage et à quelques centaines de pieds de celui-ci. Ils sont encore saillits de 2 à 8 pieds au dessus de la vase et sont recouverts de 8 à 15 pieds d'eau. Lorsque les eaux sont transparentes, on voit entre les pieux d'une étonnante conservation, une quantité innombrable de fragments de poteries grossières,

quelques vases intacts, dont j'en ai repêché quelques-uns, des espèces de disques percés d'un trou, en argile mêlée de pierrettes siliceuses, des pièces de bois entaillées par la main de l'homme et divers instruments en bronze. J'ai recueilli sur ces points des vases de 2 pouces à 2 pieds de diamètre, des celts, des anneaux, des marteaux en pierre, des pierres à broyer, des charbons et des ossements d'animaux divers. En un mot on trouve là tout ce qui a pu tomber dans les eaux depuis les habitations de pêcheurs.

La première question qui se présente est de savoir si ces constructions n'ont pas occupé d'anciens rivages, en d'autres termes, si les eaux des lacs ne se sont pas élevées. Cette élévation ne peut dans tous les cas pas avoir été sensible, car si les pilotis eussent jamais été plantés sur la rive, les vagues auraient nécessairement roulé les objets, dont ils sont entourés ce qui n'a cependant jamais eu lieu. Tout ce qui a été recueilli est en effet dans un parfait état de conservation et la cassure des fragments de poteries est toujours anguleuse, enfin de petits vases intacts placés au milieu de cailloux n'auraient pas pu résister à l'action des vagues.— D'autre part on voit, que les plus grandes tempêtes n'excitent sur nos lacs qu'une agitation très superficielle, puisqu'elle n'a jamais atteint une profondeur de 8 pieds. Il est aussi à remarquer combien en dehors des dépôts d'alluvions torrentiels le fond des lacs est immuable puisqu'on voit encore à la surface de la vase, sans qu'ils aient été recouverts de limon, des objets qui gisent là depuis plus de 2000 ans.

Il résulte donc d'après ces divers faits que pendant les périodes de la pierre et du bronze une partie des habitants de l'Helvétie construisaient leurs demeures au moyen de pilotis au dessus de la surface des lacs, à quelques centaines de pieds du rivage de manière à favoriser leur vie de pêcheur et sans doute aussi pour se mettre à l'abri des bêtes fauves et des invasions de l'intérieur des terres. Mr. le Dr. Keller vient

de publier les découvertes du lac de Zurich et du lac de Brienne.

Peut-être vous sera-t-il possible, Monsieur, de faire des découvertes pareilles dans le Nord de l'Allemagne. Dans ce cas, je vous serais fort obligé de me communiquer vos observations.

Veillez, Monsieur, agréer l'assurance de toute mon estime et de ma considération bien distinguée.

Fred. Troyon.

II.

Bericht des Greifswalder Ausschusses.

1. Das Denkmal der Gründung der Universität
Greifswald.

Am siebenzehnten October des Jahres 1456 ward die Universität zu Greifswald feſtlich eröffnet und eingeweiht. Die von Pabſt Calixtus 3. gegebene Stiftungsbulle, welche zu Greifswald ein Studium generale in der Theologie, dem Kirchenrechte, dem bürgerlichen Rechte, und in jeder andern erlaubten Facultät einſetzt, ward durch das Mühlenthor feierlich in die Stadt eingeführt, in die Nicolaikirche getragen, und dort in Gegenwart des Herzogs Wartislaw 9. in großer Feſtverſammlung durch den Biſchof Henning von Camin eröffnet und verlesen; worauf der Herzog am Hochaltare dem Greifswalder Bürgermeiſter Heinrich Rubenow, als erſtem Rector der Hochschule, zwei ſilberne mit goldenen Kronen geſchmückte Zepter, als Zeichen ſeiner Gewalt, übergab, welche noch jetzt vorhanden ſind, und bei feierlichen Gelegenheiten dem Univerſitätsrector vorgetragen werden.

Am ſiebenzehnten October des Jahres 1856 feiert daher die Greifswalder Univerſität das Feſt ihrer durch Gottes gütige Fürſorge durch vier Jahrhunderte unter den Wechſeln der Geſchicke, welche dieſes Land betrafen, erhaltenen Dauer. Unſer die Wiſſenſchaften und die Künſte kennender und achtender König hat verordnet, daß zur Feier dieſes Tages an demſelben ein Denkmal der Gründung unſrer Hochschule enthüllet und eingeweiht werde. Unſer König hat

selbst die Beschaffenheit und Einrichtung des Denkmals angemessen und kunstverständig entworfen, nachdem er im Sommer des Jahres 1853 die Stelle vor dem großen Collegium, wo es zu errichten ist, in dieser Absicht in Augenschein genommen hatte. Das Denkmal ist eine auf einem Würfel stehende gothische Spitzsäule, an deren vier Seiten die Bildnisse solcher Fürsten und Lehrer sich befinden, welche sich um die Hochschule verdient gemacht haben. Ausgeführt wird das Denkmal in Stalguß unter Aufsicht des Geheimen Oberbaurath Stähler zu Berlin; die Modelle werden durch die Bildhauer Stürmer und Affinger daselbst angefertigt; der Guß durch den Gießer Geiß geleitet.

Die vier Fürstenbilder des Denkmals, an den vier Seiten des unteren Theiles der Säule in Nischen stehend, sind folgende:

1. Herzog Wartislaw 9. als Gründer der Hochschule, die päpstliche Stiftungsbulle in der Hand haltend.

2. Herzog Bogislaw 14. welcher im Jahre 1634 der Hochschule ihren gegenwärtigen Landbesitz schenkte.

3. König Friedrich 1. von Schweden, unter dessen Regierung im Jahre 1750 das jetzige große Universitätscollegium erbauet ward.

4. König Friedrich Wilhelm 3. von Preußen, welcher im Jahre 1815 Schwedischpommern mit dem Preussischen Staate vereinigte in Folge des Wiener Tractates vom siebenten Juni 1815, in dessen Art. 9. zugleich die Erhaltung der Greifswalder Universität bei ihrem bisherigen Besitze ausbedungen und zugesagt ward.

Diese vier Fürstenbilder veranschaulichen die auf einander folgenden drei Landesregierungen, die Pommersche, die Schwedische, die Preussische, welche nach einander im Laufe der Jahrhunderte unsrer Hochschule ihren wohlwollenden Schutz verliehen.

An die Südfseite des Würfels, dem großen Collegio zugewendet, kommt das Brustbild Heinrich Rubenows, eines gebornen Greifswalders, welcher seiner Vaterstadt durch andauernde Thätigkeit und Frömmigkeit den Sitz der Musen zuführte, und dafür der erste Rector desselben ward.

Auf die vier Ecken des Würfels kommen in stehender Stellung die Bildnisse folgender vier Pommerscher Lehrer:

1. D. Johann Bugenhagen, geboren ao. 1485. zu Wollin auf der Pommerschen Insel gleiches Namens, welcher zu Greifswald studirte, und der vertraute Freund und Gehülfe D. Martin Luthers ward, auch die Pommersche Kirchenordnung verfaßte.

2. D. David Mevius, geboren ao. 1610. zu Greifswald, der berühmte Rechtskundige, Lehrer der Rechte an der Greifswalder Hochschule, und zuletzt Vicepräsident des Schwedisch-Pommerschen Tribunales und höchsten Gerichtes zu Wismar.

3. D. Friedrich Berndt, geboren ao. 1791. zu Rantikow an der Pommerschen Grenze bei Sachau, hochverdienter Lehrer der Klinik an unsrer Universität, und Hauptbegründer ihrer medicinischen Anstalten.

4. D. Ernst Moriz Arndt, geboren ao. 1769. zu Schoritz auf der Insel Rügen, früher Lehrer der Geschichte an der Greifswalder Hochschule, jetzt zu Bonn, allgemein bekannt durch seine von Vaterlandsliebe beseelten Schriften.

Die Säule trägt ferner die Wappen Pommerns, Greifswalds, Schwedens und Preußens. Ihre Höhe erreicht fünf und vierzig Fuß.

2. Pommersche Inschriften aus Päpstlicher Zeit.

Herr D. August Kirchner, Oberappellationsgerichtsrath und Procurator, welcher uns früher sehr schätzbare Mittheilungen über die Inschriften der alten Grabsteine in den Kirchen Greifswalds und in den Trümmern des Klosters Hilda machte, übergab uns abermals einen Aufsatz über alte Pommersche Inschriften. Darin behandelt er zuerst den Grabstein des vierzehnten Abtes des Klosters Giddensee; er hieß Johann Rumenburg, und starb ao. 1475. Der Stein liegt in der jetzigen Pfarrkirche der Insel Giddensee, im Pfarrdorf. Kloster, welches von dem ehemals dort stehenden Kloster seinen Namen empfangen hat. Er ist, außer einigen Trümmern der Kloster-

mauer, das einzige noch vorhandene Überbleibsel der Stibbensee Abtei. Auch der Wald, welcher ehemals den nördlichen Theil der Insel schmückte, ist verschwunden, und über die einsamen und öden Höhen saufen nun die Winde aus Osten und Westen ohne Widerstand. Bei den Seefahrern führt die Insel den Namen Durmbusch, Dornbusch, von einigen hohen Dornbäumen, welche nach dem Verschwinden des Waldes noch als Zeichen für den Seefahrer auf dem nördlichen Ende, neben der Anhöhe Swantich, ehemals standen; der Name Swantich ist wendisch, und bedeutet: heilig. Vor funfzig Jahren stand noch ein solcher Dornbaum, vom Dorfe Grieben etwas nördlich auf einer Höhe, einsam, krummumwettert und zerzauset, wie die Bäume, welche der Engländer stormweathered tree nennt.

Hierauf behandelt der D. Kirchner den Grabstein des 29ten Abtes des Klosters Hilba oder Eldena bei Greifswald. Er befindet sich, nur halb erhalten, in den Trümmern des Klosters Hilba in eine Wand eingemauert. Dieser Abt hieß Theoderich oder Dietrich, und stand dem Kloster vor zu der Zeit wo die Universität zu Greifswald gestiftet ward. Es folgt die Erläuterung einiger alter Grabsteine in den Greifswalder Kirchen, insbesondere die des Denksteines des Bürgermeisters Heinrich Rubenow, welcher der Hauptbeförderer der Greifswalder Hochschule war, und ao. 1462. erschlagen ward. Dieser Denkstein befindet sich jetzt in der der Marienkirche, war aber ehemals in der Kirche des Franciscaner Klosters, wo Rubenows Geschlecht seine Ruhestätte hatte. Aus dieser Veranlassung giebt der D. Kirchner zugleich eine Beschreibung der Einrichtung dieser Kirche und des Klosters. Der Aufsatz ist im zweiten Hefte des funfzehnten Jahrganges der Baltischen Studien abgedruckt.

2. Über die Kratna oder das Grenzland, und die Wüste Saxethitze in Pommern.

Einen Aufsatz mit dieser Überschrift sandte uns Herr Pastor Hanow zu Lobben. Er bezieht sich auf das vom Pastor Quandt in den Baltischen Studien, Jahrgang 15. Heft 1. über jene Gegenstand bemerkte. Der Pastor Hanow sagt, der Name Saxethitze werde

das polnische Zarzecze (Sprich: Sarsetsche) seyn, welches bedeutet: jenseit des Flusses, und nur die Wüste auf dem linken Ufer des Flusses Drage bezeichnen könne. Der Aufsatz wird im Jahrgange 16. Heft 2. gedruckt werden.

4. Die Hausmarken auf Mönksgut.

Herr Pastor Strübing zu Großen Zicker auf Mönksgut hat uns eine Beschreibung der noch vorhandenen gemalten Fensterscheiben in der Kirche zu Großen Zicker mitgetheilt. Auf ihnen befinden sich neben den Gemälden die Namen der Geber dieser Fensterscheiben, und deren Hausmarken, aus dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts. Die Geber waren eingeborene Mönksgüter, deren Familiennamen zum Theil dort noch vorkommen, so wie auch mehrere der alten Hausmarken dort noch bestimmten Häusern angehören. Da neuerdings durch die Herren Professoren Homeyer zu Berlin und Michelsen zu Sena die Aufmerksamkeit auf diese alten deutschen Hauszeichen gelenkt worden ist, so war uns die Mittheilung des Pastor Strübing sehr erwünscht, und sie ist im zweiten Hefte des funfzehnten Jahrganges der Baltischen Studien abgedruckt.

5. Der Taufstein zu Galkow.

Auf dem Hofe zu Galkow unweit Dreißwald befindet sich, wie Herr Professor Urlichs hieselbst uns anzeigte, das Becken eines alten Taufsteines, in zwei Hälften zerschnitten. Wir werden suchen, dasselbe hieher zu erhalten, und hier aufzubewahren; die Beschaffenheit desselben werden wir dann näher erfahren. Nach Angabe des Professor Urlichs ist es von Granit, und sehr ähnlich dem Taufbecken zu Treptow an der Tollense, welches im vierzehnten Jahrgange der Baltischen Studien von Herrn von Quast beschrieben worden. Es finden sich solche alte Taufbecken, theils aus Granit roh bearbeitet, theils aus Kalkstein kunstreicher angefertigt, in Mecklenburg mehrere. Vor den Pforten der Kirche zu Neu-Möbel liegen deren zwei, beide aus Kalkstein; der eine ist mit schöner Architectur im Rundbogenstyle verziert,

und hat am Rande einen trefflichen Schmuck von Weinlaub in demselben Style. Das Weinlaub ward zur kirchlichen Verzierung vorwiegend häufig angewendet. An der westlichen Thüre der Jakobikirche zu Greifswald, zu beiden Seiten des Einganges, befindet sich eine sehr schöne Verzierung von Weinlaubranken, aus Stein gehauen, welche man leider ganz zerfallen läßt, ohne etwas für ihre Erhaltung zu thun; es ergeht daher das Gesuch an die Vorsteher der Kirche, daß sie die völlige Wiederherstellung dieses schönen und alterthümlichen Schmuckes bewirken lassen. Professor Kugler hat in seiner Beschreibung der Greifswalder Kirchen aufmerksam gemacht auf das kunstreich gebildete Portal des Jakobithurmes, und seinen Weinlaubschmuck; Baltische Studien, Jahrgang 8. Heft 1. S. 54. 55. Was die Vorzeit mit Kunstinn und Gefühl zur Schmückung der Gotteshäuser anfertigte, verdient unsre Beachtung und Sorgfalt.

Über die Herkunft der alten Taufsteine bemerkt der D. Lisch in den Jahrbüchern für Mecklenburgische Geschichte, Jahrgang 19. S. 407: „Die Taufsteine aus Granit, welche gewöhnlich roher gearbeitet sind, können in Mecklenburg gefertigt seyn, da bekanntlich der Granit in großen Blöcken über das ganze Land verbreitet ist. Ich glaube aber nicht, daß sich Kalksteinblöcke von so großem kubischen Inhalte im Lande finden; überdies fehlte es in so früher Zeit gewiß an Künstlern, welche so schöne Werke ausführen konnten, zu denen nicht allein Steinmehrfertigkeit, sondern auch große Kunstbildung gehörte. Nun könnte man freilich annehmen, daß die Steine eingeführt und hier bearbeitet wurden; eben so gut läßt sich aber auch annehmen, daß die fertigen Taufsteine eingeführt wurden. Und da liegt es denn sehr nahe, anzunehmen, daß diese Taufsteine aus dem Norden, vielleicht aus Norwegen, eingeführt worden seyen, woher überhaupt ein großer Theil unsrer alten Kirchenbaukunst stammen wird. Ohne Zweifel stammen auch die vielen großen Kalksteinplatten, welche im Mittelalter zu Grabsteinen benutzt wurden, und sich durch die Erfahrung als sehr brauchbar erwiesen haben, aus dem Norden. In den ältesten Zeiten finden sich auch Grabsteine aus Granit, welche jedoch im vierzehnten Jahrhundert durch die Kalksteinplatten gan

verdrängt worden zu seyn scheinen.“ Herr von Quast vermutet in den Balt. Studien, Jahrgang 14. Heft 1. S. 101. daß diese granitnen Laufbecken, zu denen auch das zu Treptow an der Tollense gehört, ungefähr aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts stammen. Mehrere alte Pommerische Laufbecken aus Stein sind kurz erwähnt von Rugler a. a. D. Jahrgang 8. Heft 1. S. 178.

6. Alte Münzen.

Herr Professor Münter hieselbst hatte die Güte uns folgende alte Römische Kupfermünzen zu schenken, welche angeblich bei dem Dorfe Sandhagen, zwei Meilen von Greifswald, gefunden seyn sollen:

a) Vorderseite, ein weiblicher Kopf; in der Umschrift: Faustina; auf der Rückseite eine weibliche Gestalt, den rechten Arm ausstreckend, in der linken Hand einen Stab haltend; auf ihrer einen Seite der Buchstabe S, auf der anderen C. In der Umschrift: R... N. J.

b) Vorderseite, ein männlicher Kopf; in der Umschrift: Caesar Traianus Hadri.....; auf der Rückseite eine weibliche Gestalt, den rechten Arm ausstreckend, in der linken Hand ein Füllhorn oder eine Blume haltend; an der einen Seite S, an der anderen C. In der Umschrift: Pont. Max.

c) Vorderseite, ein männlicher Kopf; in der Umschrift: Imp. Caesar ... Traian. Auf der Rückseite eine sitzende Gestalt nach links gewendet, den rechten Arm ausstreckend, in der linken Hand ein Füllhorn haltend. In der Umschrift: Cosupp?

d) Vorderseite, ein männlicher Kopf; in der Umschrift: Imp. calpurnius puetricosull. Auf der Rückseite ein Palmbaum; zu dessen Rechten eine sitzende Gestalt, zu seiner Linken eine stehende. In der Umschrift: Judaea Capta. Unten: SC.

e) Vorderseite, ein männlicher Kopf; in der Umschrift: Antoninus Commod..... Auf der Rückseite eine weibliche Gestalt, den rechten Arm ausstreckend, in der linken Hand eine Blume haltend. Auf ihrer einen Seite S, auf der anderen C.

f) Vorderseite, ein männlicher Kopf; in der Umschrift: Caesar. div. ip. augustus. Auf der Rückseite ein Altar; an dessen linken Seite: S, an der rechten: C. Unten: Provident.

g) Vorderseite, ein Wagen mit zwei Pferden bespannt, die nach rechts schreiten. Auf der Rückseite: SC. In der Umschrift: Imp. Caes. Domitianus. Germ.

Die Umschriften sind zum Theil sehr abgerteben, und wir geben die obigen Lesungen daher nur salvo rectori.

Herr D. Creplin hieselbst schenkte unserer Alterthümersammlung dreizehn verschiedene Kupfermünzen. Die älteste ist von Gustav Adolf, König von Schweden, und hat auf der Rückseite zwey gekreuzte Pfeile, mit der Umschrift Moneta nova cuprea xxvii.

Herr D. Schilling hieselbst übergab unsrer Sammlung folgende Alterthümer:

a) einen dicken metallenen Ring, mit grünem Roß belaufen, im Ganzen ungefähr drei Zoll im Durchmesser haltend; der innere hohle Raum ist einen Zoll breit. An der einen Seite ist der äußere Rand des Metalles tief eingelaufen.

b) einen metallenen Fingerring, etwa anderthalb Zoll hoch, aus zusammenhängenden Bindungen bestehend, mit grünem Roß belaufen.

c) eine kleine durchbohrte Kugel von Stein oder Thon; wahrscheinlich ein Spindelstein von gebranntem Thon, wie dergleichen in unsrem 26sten Jahresberichte S. 57. und im 27sten S. 51. erwähnt sind.

7. Das Siegel des Dubislaus filius Teslavi auf Wittow.

Herr Julius von Wohlen auf Wohlendorf auf Wittow theilte uns mit, daß auf dem Wohlendorfer Felde ein alter Siegelstempel gefunden worden, welcher einen unten zugespitzten Schild zeigt; dieser enthält in der unteren Hälfte eine durchbrochene Mauer, und über derselben einen rechts gewendeten wachsenden Greif, mit der Umschrift:

† s : domini : dubislai : domini : teslavi Altus ; dies Wappen ist das noch jetzt vom Bohlenſchen Geſchlechte geführte. Nun finden wir ſchon in einer Mägdeburger Urkunde von ao. 1232. unter den Zeugen einen Ritter Dubislaw von Wittow, und ao. 1314. verkaufte der Ritter Hermann, Sohn Dubislaws, dem Berger Kloſter ſechs Morgen Acker bei dem Wittowiſchen Dorfe Drewolk; Hermanns Siegel ſtimmt mit dem zu Bohlendorf gefundenen völlig überein. Herr Julius von Bohlen entwickelte daher in einem Aufſatze die Wahrſcheinlichkeit der Vermuthung, daß zu jenen uralten Wittowiſchen Dubislawen das Bohlenſche Geſchlecht gehörte, nicht aber das Lankeniſche, wie im Codex Pomeraniae Diplomaticus Bd. 1. S. 440. vom Paſtor Quandt vermuthet worden war. Der Aufſatz iſt im zweiten Hefte des funfzehnten Jahrganges der Baltiſchen Studien S. 174. abgedruckt.

2. Die Geſchichte Ostpommerns.

Das öſtliche Pommern, welches jetzt Weſtpreußen oder Pomerellen genannt wird, aber in den älteren Geſchichtswerken und Urkunden nur Pomerania heißt, und in ſeiner ſlawiſchen Bevölkerung und Einrichtung dem weſtlichen Pommern ganz ähnlich war, wird mit Recht in der Pommernſchen Geſchichte mitbehandelt bis zum Aufhören des Ostpommernſchen Fürſtengeſchlechtes gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Herr Paſtor Quandt übergab uns daher eine Abhandlung, welche überſchrieben iſt: Ostpommern, ſeine Fürſten, fürſtlichen Landeſtheilungen und Diſtrichte, worin die Verhältniſſe dieſes Landes nach dem Inhalte der in neuerer Zeit vollſtändiger bekannt gewordenen Urkunden genau unterſucht werden. Die Abhandlung wird bereits gedruckt im erſten Hefte des ſechszehnten Jahrganges der Baltiſchen Studien. Den Stamm der Ostpommernſchen Fürſten beginnt Quandt mit den beiden Brüderpaaren, einerſeits Sambor 1. und Reſtewin, andererſeits Grimislaw und Martinus, welche um ao. 1178. in unſren Urkunden erſcheinen. Sambor 1. wird von den Polniſchen Geſchichtſchrei-

bern als Keffe des Polnifchen Wotwoden Siro bezeichnet, und fie fagen, er fey ao. 1178 vom Polnifchen Herzoge Kafimir als Markgraf des Danziger Landes, marchio Gedanensis, eingefetzt worden. Er ftellte dann am 18. März 1178 die Stiftungsurkunde des Klofters Oliva aus in feiner Burg Danzig, und nennt fich darin princeps Pomeranorum. Aber auch Subiflav 1. als Vater und Vorgänger der beiden Fürften Sambor 1. und Mefkwin ift mit Sicherheit anzunehmen. Die Gefchichtfchreiber haben gegen die Dftpommernifchen Fürften viele Schmädhungen vorgebracht, namentlich gegen den mannhaften Swantepolk 2. welcher fein Land gegen die Habfucht des deutſchen Ordens zu behaupten bemüht war, und ebenfo find gegen deffen Sohn Mefkwin 2. die Anklagen gehäuft worden. Noch der D. Hirſch fagt in feinen Pomerellifchen Studien, Heft 1. S. 25. der durchgehende Character des Pomerellifchen Fürftengeflechtes fey gewesen: „rohe Kraft, Gewinnsucht, die weder im innern Rechtsgeföhle, noch im Buchftaben des Vertrages einen Zügel hat, daneben jedoch abergläubifches Haſſen nach den Gnadenfpenden der Kirche.“ Allein auf welches Fürftengeflecht des dreizehnten Jahrhunderts fände jene Schilderung des D. Hirſch feine Anwendung nicht? Der Gefchichtfchreiber, wenn er Urtheile über Männer, Einrichtungen, Verhältniffe, fällen will, darf dann nie einen einzelnen Gegenftand aus dem Zufammenhange mit den zunächft angrenzenden herausreißen, um nun über diefen Einzelnen das Urtheil zu fprechen. Er muß fich vielmehr fragen: war es denn zu jener Zeit bei den benachbarten Fürften anders? zeigen die Verhältniffe angrenzender Länder ein erfreulicheres Bild? Wenn der Gefchichtfchreiber dies nicht thut, fo glebt er dem Lefer einen ganz falſchen Maafstab der Beurtheilung in die Hand. Mit Recht fagt daher Quandt in der ebenerwähnten Abhandlung S. 108. in Bezug auf die Dftpommernifchen Fürften unter anderem: „Man follte fich doch hüten, über Character und Verfahren eines Fürften, und darnach fogar feines ganzen Hauſes, abzuurtheilen, wo die Verhältniffe fo fehr im Dunkeln liegen, und die erkennbaren nicht hinlänglich vergegenwärtigt find. Wie viel Schmach ift fo wohlfeil auf Mefkwin 2. gehäuft worden! Die Umftände zwingen ihn, gegen die Markgrafen wortbrüchig zu werden, welche ihrer-

seits ihr Wort nur dann hielten, wenn es Vortheil brachte.“ Welches Fürstenhaus des dreizehnten Jahrhunderts hat nicht zahlreiche Schenkungen an Klöster und Kirchen gemacht, woraus ihm ein abergläubiges Gasken nach den Gnadenspenden der Kirche beigegeben werden konnte? Hätten die Ostpommerschen Fürsten etwa aufgeklärte Nationalisten seyn können?

9. Die Erhaltung unsrer noch vorhandenen Denkmäler der Vorzeit.

Wir haben in unseren früheren Berichten die hohen Landesbehörden und alle Freunde der vaterländischen Geschichte gebeten, durch Rath und That zur Erhaltung der Denkmäler unsrer Vorzeit, bestehend in Burgwällen, Hüengräbern, Steinkreisen, Steinreihen, Opfersteinen, Steinkreuzen, welche auf Feldern und in Waldungen unsres Landes noch vorhanden sind, fleißig beizutragen. Deshalb müssen wir der Königl. Regierung zu Stralsund unsern wärmsten Dank dafür abstaten, daß sie unter dem 29ten April 1854 im Stralsunder Amtsblatt nro. 19. eine Aufforderung an die Landeseinwohner ergehen ließ in Betreff der Schonung und Erhaltung der oben genannten Denkmäler, und auch sämmtlichen Königl. Beamten eine ausführliche Anweisung darüber ertheilte, worauf sie zur Erreichung jenes Zweckes ihre Aufmerksamkeit zu richten haben. Mögen nun unsre Mitbürger den Werth jener Aufforderung der Königl. Regierung recht zu würdigen wissen, und derselben bereitwillig Folge leisten! Wir haben im zweiten Hefte des funfzehnten Jahrganges der Baltischen Studien S. 209—216 einige Bemerkungen darüber mitgetheilt, wie solche Denkmäler durch Umgebung mit einer einfachen Dornhecke oder sonstige Umpflanzung als zu schonende Gegenstände mehr hervorgehoben, und ihr Anblick dadurch zugleich verschönert werden kann, wie dies bereits in einigen Gegenden Deutschlands mit Erfolg geschieht.

D. J. G. F. Rosgarten.

... 70. 1000

g

2.

Ostpommern,

seine Fürsten, fürstlichen Landestheilungen und Districte.

Von L. Quandt.

Fortsetzung.

3. Die Landesverwaltung Ostpommerns.

27. Nach Ermittlung der Landschaften ist die Weise der Landesverwaltung ins Auge zu fassen. Die Beamten sind ganz die polnischen: a) der palatinus, der vornehmste von allen, um 1300 auch wolwod genannt, in gleichen Titeln und Stellung auch in Polen (wolowoda); — b) der castellanus (polnisch kasztelan), der zweite im Range, in Schlawe auch Burggraf betitelt, so wie in Danzig auch iudex terrae 1261, castellanus et iudex 1275. 88, iudex Gedanensis 1291¹⁵⁵); gewiß ist also der iudex in Stolp, 1240 erster der dortigen Zeugen (C. 616) der nachmalige Kastellan selbst. Die folgenden werden promiscue aufgeführt, so daß sich ihr Rang nicht erkennen läßt, nämlich: c) der Schenk, pincerna (poln. Czesnik); — d) der Unterschenk, subpincerna, podszeszele¹⁶⁰) (poln. Podzaszy); — e) der Droß [Truchseß] dapifer (polnisch Stolnik); — f) der Unterdroß, subdapifer, podstole¹⁶⁰) (poln. Podstoly); — g) der Kämmerer, subcamerarius, zuweilen camerarius¹⁶⁵) zu Danzig putkumer (D. 537), potkomor (KA 49, 40),

155) In allen diesen Jahren führt Andreas diese Titel, und mit allen wie er Bruder des Kämmerers Uniflaw genannt. Bergmannus heißt Biko 1262, und Burggrafius Swocanis 1268 in 2 Urkunden für Bafan (Caplan, die oft Fehler haben, D. 487. 485), jense zu Schlawe betitelt, diese ohne Ort; es ist Swocanis zu lesen, weil zu Schwetz 1298 — 1300 Janogzew Castellanus war.

165) Schwetze zu Stolp, Uniflaw zu Danzig heißen oft subcamerarius, zuweilen camerarius.

zu Schwetz podkomorze¹⁶⁰) (poln. Podkomorzy); er richtete in Polen über die Grenzen; auch in Ostpommern kommen nur er und der Castellan als Gränzregulirer vor; — h) der Tresler, thesaurarius, so und Skarbnik in Polen titulirt, und Scarbenic, wird in einer zu Stolp datirten Urkunde zu lesen sein¹⁶⁷); — i) der tribunus, wolski¹⁶⁰) wie in Polen (hier auch für die römischen Tribunen gebraucht), von woy, Heer, daher in Westpommern und zu Danzig auch heregrane übersetzt, und zu Puzig zweimal dux exercitus¹⁶⁸); — k) der Fenner, vexillifer, signifer, wahrscheinlich nemizon¹⁶⁷) das wäre der polnische namiestnik, bedeutend 1) Stellvertreter, 2) Untersführlich in der Nationalcavallerie; denn der Fenner allein erhält nicht den Titel comes¹⁶⁹), dagegen wird auch er durch tribunus übersetzt¹⁶⁰), und in mehreren Districten ersetzt der eine den

157) In Bukowschen zu Stolp datirten Urkunden (vgl. Num. 155) stehen unter den Zeugen 1252 vor Tribun und Fenner Albertus Scarbomir, 1269 hinter Castellan, Rämmerer und Schenk Pacozslaus Nemizon (D. 339. 556); jener hätte zwei Vornamen, wie sie in Ostpommern nie, dieser einen unterscheidenden nicht patronymischen Zunamen, wie sie nur da vorkommen, wo eine Burg zwei Beamtete mit gleichem Namen hat (z. B. zu Schwetz Johannes Rossala, Unterschenk, neben Johannes, Droß; da nun Pacoslaw ein sehr seltener Name ist, halte ich Nemizon = Namiestnik, halte Scarbomir für verschrieben statt Scarbenic; (und skarbenits hat auch die Urkunde, wie jetzt C. 944 lehrt) der thes. und signifer kommen auch sonst von Stolp vor.

158) Andreas oft erwähnt als Tribun von Demmin, einmal heregranus, also auch Martinus 1261 heregrane zu Danzig = Tribun. Gerolans, Jeroslaus 1281. 83. tribunus von Puzig, Gerolans 1285. 88. dux exercitus Pacensis, also wohl Befehlshaber des Heerbanns.

159) Doch ist er für den Tribun nur aus der deutschen Übersetzung, für den Schenk daraus erschließlich, daß ihn der Unterschenk hat.

160) Das an Byßow zu Schwetz 1289 vergabte Paleschken (KA. 49. 28. f. 3. 25) ist frei von aller Jurisdiction unserer Officialen, nämlich palatini, castellani, tribuni, pincernae, woiski. Da diese Urkunde den Zeugen die im Text angegebenen polnischen Titel gibt, so muß woiski der sonstige Tribun sein, tribunus also Übersetzung eines andern, keines der unter den Zeugen betiteltten Beamteten; so bleibt nur der Fenner übrig. Dieser kommt von Dirschau, wegen Paleschken gehört, sonst nicht vor; vielleicht ist der vom Lande Garzin gemeint, in dem es liegt (vgl. Num. 161).

andern¹⁶¹⁾, so daß bei der ähnlichen Amtsbefugniß beider, die in der Bedeutung der Titel liegt, der Fennar als der Stellvertreter des Tribun anzusehen ist. — So erscheinen die Ämter nach der erlangten Souveränität (1227), vorher nur a. e. d. g. i., vermuthlich allein wegen Seltenheit der Urkunden; doch sollte man neben ihnen allerdings den Castellan erwarten, wenn er in der spätern Würde erhebt hätte; in Danzig ist er wohl der um 1221 erscheinende *presbodus* (C. 397), der auch in Westpommern die frühere Bezeichnung der größern Castellane ist.

Die unter c—k aufgeführten Ämter fanden sich in Polen wohl in allen Districten; anders ist es in Ostpommern, wo freilich die Districte auch viel kleiner sind. Danzig hat alle Ämter. In Stolp fehlt nur der Palatinus, doch heißt seit c. 1289 der Danziger Palatinus Swenzo einigemal theils zugleich, theils nur von Stolp, und er hat hier diese Amtsgewalt (S. 8). Schwetz hat keinen Tresler, und in spätern Zeiten keinen Tribun¹⁶²⁾; das Amt des ersten mag der Kämmerer, das des zweiten wird der Fennar mit verwaltet haben. Sambor zu Rabschau hat bis 1253 Castellan, Schenk, Unterschenk, Droß, Kämmerer und Tribun; dann 1256. 58 als einzigen Beamteten in deutscher Weise den Vogt, (der eben so allein in Schlawe verwaltet, so lange es Besitz des rügischen Fürsten); unter Ristwi hat dann Dirschau zu den früheren Beamteten noch den Palatinus und Unterdroß; also kommen nicht vor der Tresler und Fennar¹⁶²⁾. Von Belgard erscheinen Palatin, Castellan, Droß, Kämmerer; von Bieten Castellan, Unterdroß, Kämmerer, dieselben und der Tribun in Schlawe; der letzte wird auch in jenen beiden Orten anzunehmen sein (oder sein Stellvertreter), da nur wenige Urkunden über ihr Land vorhanden sind, in Westpommern aber dem Castellan nur der

161) Die Schwetzer Beamteten erscheinen zu häufig in den Urkunden, als daß das Fehlen zufällig sein sollte; auch heißt es in einer Urkunde von 1288: *Pal. Cast. Kamm. Underdr. Schenk, Untersch. Fennar officialis in Sweco* [= 1288 *militis Swoesonen*], nach dem Context alle. Der Tribun dort kommt nur einmal vor 1198 (C. 185). Dagegen hat Dirschau den Tribun, nicht den Fennar (doch s. Num. 160), eben so Schlawe und Papiß, aber Gmelno wieder nur den Fennar.

Tribun als Burgbeamteter vorkommt, und Puzig neben jenen von Tribun, Chmelno den Fenner, haben. Castellane allein kommen vor von Stargard, Mauden, Neumburg, Szieroglen, Wischegrod. Dirlow, Garde, Gorrenczyn, Gerdin heißen Schilder, ohne daß ein Beamteter vorkommt. Gartzin (wo vielleicht ein Fenner¹⁶²), dann wohl auch ein Castellan), Wirona, Wankta, Thymau, erscheinen nur als Landschaften¹⁶³.

28. Diese Beamteten sind theils Hofrichter, theils Burg-richter, *judices palatini vel castellani*¹⁶⁴. Zu Danzig sind Burgbeamtete Castellan, Tribun, Kämmerer, Unterdrost¹⁶⁴); also dieselben, welche die einzigen Beamteten sind zu Schlawe, zu Bieten und zu Belgard (wenn hier der nur einige Jahre bestehende Palatin nicht beachtet wird); sie sind es also gewiß auch zu Stolp, Lübschau-Dirschau und Schweg. Man mag zur Unterscheidung diese *castra* Burgen, die andern Schlösser benennen. Von diesen ist Dirlow mit seinem Gebiete eine Unterabtheilung der Burggrafschaft Schlawe (§. 8). Puzig ist von Danzig abgezweigt, und die Urkunden ergeben ziemlich klar, daß über seinen District der Danziger Kämmerer [also auch wohl der Unterdrost] seine Amtsgewalt behielt. Ebenso wird es mit den von Danzig gesonderten Gebieten von Gorrenczyn und Chmelnow gewesen sein, so lange sie mit Danzig denselben Regenten hatten. Die Castellane zu Wischegrod und zu Szieroglen werden, jener 1238 (C. 564), dieser 1284 (D. 478⁶⁶) mitten unter den Schweger Burgbeamteten aufgeführt. Ob die andern Schlösser eben so Burgen untergeordnet, [ähnlich den kleinen Castellanen in Polen] oder selb-

162) Das im obigen §. dargelegte ist Zusammenfassung aus allen mir bekannten Urkunden. Wenn die ostpommerschen erst stimmlich zugänglich sind, wird sich im einzelnen gewiß viel ändern, die allgemeinen Verhältnisse schwerlich.

163) Urkunden über Polschitz (A. 160): *Volamus ut nos quorundam palatino aliquo vel castellano iudice etc.* Urkunden über Stör des Stolpischen Nonnenklosters (Ermer R. Chr. 2, 47): *quod non cogatur stare coram alio iudice palatino vel castellano.*

164) Urkunde von 1278 datirt zu Danzig: *Testes Castellanus Gdanensis et milites officiales ejusdem castru, videlicet tribunus, subcamerarius, subdapifer.*

ständig waren, so daß der Castellan die Geschäfte der andern Beam-
teten zugleich versah, erhielt zur Zeit nicht; ich möchte auch hier
das erstere annehmen. Hofämter bestanden demnach der Palatin,
Schenk, Droß und Tresler, von denen auch der Schenk wenigstens
im Dirschau Landestheil eine Gerichtsgewalt im Lande hatte¹⁶⁵.
Der Droß allein war wohl keines Hofamt; denn von ihm allein
habe ich darüber noster; Pomorz war das z. B. ehe er Unterdroß
von Stolz war. Diese Beamten finden sich alle oder zum Theil
zu Danzig, Schwes, Dirschau und Belgard, also, in den Burgen,
die zeitweise Hauptorte der Landesregierungen waren, mit, deren Um-
fang ihre Amtsbezirke also zusammenfallen; auch Stolz hat die Hof-
richter ohne den Palatin, weil sein weiteres Gebiet, ehe es an Swan-
topoll kam, gleichfalls ein besonderes Fürstenthum bildete. Von
beiderlei Ämtern ist der Kenner unterschieden, wo er neben dem
Tribun bestand; dort scheint er ein landschaftliches Amt zu haben,
wie der Adelsmarschall im jetzigen Polen; doch hatte auch er eine
obergerichtliche Gewalt¹⁶⁶.

4. Die Landestheilungen Ostpommerns.

29. Die Hofämter führen uns auf die fürstlichen Landestheilungen. Wo hier kein Belag gegeben worden, ist er aus den über die Landschaften ausgeführten zu entnehmen. Die Swantopoll, Sambor und Ratibor das Land getheilt haben nach dem Tode ihres Bruders Wartislaw (1229), ergibt sich mit völliger Sicherheit. Swantopoll hatte (außer den von ihm selber erworbenen Bezirken von Schlawe, Stolz, Bieten, Radzow und Wischegrod) vom väterlichen Besitze die Burgen Danzig (nebst dem Gerichtsbezirk von Puchig) und Schwes, die Districte von Neuenburg und Eghman¹⁶⁷. Sambor beherrschte die Bezirke von Dirschau, Rübisch, Werdis (mit dem großen Berder), Rander, Reipe, Stargard (mit Scoßow und Wiffote), Garcin, Birna und Correwzin.

165) Das Land Birna 1284 wird erमित a palatinis castellanis in solibus verillificis subdomonialis.

166) Für Thyman ist kein Beweis, als daß es Rikow habe; da nach Sambor und wohl auch Wartislaw vergliche (Henn. 24).

Matibor besaß die Castellaneien Belgard und Chwalno; derselben hatte hernach Wribeko.

Swantopolsk's Söhne sind also getheilt, daß Mikstwi inne hat die Burg Schweg (also auch die unter sie gehörenden Schlösser Wischegrod und Radzons ¹⁶⁷), die Districte Neuenburg und Thymau, ohne Zweifel auch die Burg Bieten, weil diese zum Schweger Palatinat gehörte (§. 30). Wartislaw hatte Danzig, unzweifelhaft auch das dazu gehörige Puzig, dies jedoch ohne directen Beweis; daß auch die Burgen Stolp und Schlawe (diese jedoch nur von Ende 1268 bis 1270, §. 5. 8) zu seiner Herrschaft gehörten, begründet sich dadurch, daß sie bald hernach als Theil des Danziger Palatinates erscheinen; daß zuerst er 1268 die Bukowschen Güter und zu Danzig, sein Bruder 1269 zu Stolp, jedweder mit dem Zeugniß des andern, bestätigt (D. 537. 555); daß allein er 1265 bei Swantopolsk's letzter Vergabung an Bukow zugegen ist (D. 486) und bei ihm zu Danzig Macislaw von Głowig ¹⁶⁸, der 1252 erster, 1240 (Radzlaus) dritter Zeuge zu Stolp, 1252 wohl als erster dortiger Beamteter Castellan ¹⁶⁹) war; dazu kommt denn noch die Lage der Landschaften. Allerdings wäre solche Theilung unbillig; aber eine solche Unbilligkeit würde Mikstwi's Schritt, da er 1264 zu Gamin sein Land Schweg und alles, was er vom Vater und Bruder erben würde, auf den Fall seines Todes seinem Vetter Barnim I. verschrieb (D. 476), würde die Feindseligkeit zwischen den Brüdern erklären; sie würde nicht stattfinden, wenn der Vater ihm Samibors, dem Bruder Matibors Erbschaft bestimmt hätte. Er hatte also damals das Herzogthum Schweg; da er später von diesem, von Neuenburg und Thymau verschenkt ¹⁶⁹), so gehörten diese beiden Bezirke wohl nicht zu dem vor des Vaters Tode besessenen Herzogthum, wohl auch nicht Bieten, unbedenklich aber Wischegrod.

30. Die vier Fürstenthümer, die von 1264—1271 bestanden,

167) Es ist allein vergleichbar für das Schloß Kodak, wo er 1270 von seinem Bruder überfallen ward (s. Volk. Stud. 18, 1, 178).

168) Głowezic, das ist noch der kasubische Name für Głowig im Stolp'schen.

169) Folgt Geschichte Preussens 2, 268. §. 4.

haben die vier Sitze der Palatine zu Kesslungen und Gauertern, sind nach dem obigen gleich mit deren Amtsbezirken, was der Titel = Pfalzgraf, und die Analogie Polens bestätigen, wo die alten Palatinate sämmtlich frühere Herzogthümer waren. Von den vier Palatinaten sind die zu Dirschau und zu Belgard erst von Mstwi 2. eingerichtet, als er seine Oheime beerbt hatte. Denn sie kommen früher nie vor, der Dirschauer aber sogleich²⁶⁾. Der zu Belgard verschwindet wieder, so wie Pribels dort Herr wird. Nur dagegen die von Danzig und Schwes befanden schon 1198. Beide Burgen hatte nun Swantopolk, mithin auch die Bestellung ihrer Palatine; soweit also die Amtsbesugnisse derselben reichten, blieben die Pränen von ihm abhängig. Während ihrer Minderjährigkeit hatte er die Unabhängigkeit von Polen erstritten; daß somit er allein die (wirklich oder nur im Anspruch noch bestehenden) Rechte des polnischen Oberherzogs ähnt; zeigt sich darin, daß er die Vergabungen seiner Brüder in seine Lande für Oliva und Puckau aufnimmt, und sich einmal Herzog von ganz Pommern betitelt, wie auch Mstwi 2. eilichemal, gleich nach seinem Tode und noch bei Lebzeiten seines Bruders und seiner Oheime. So erklärt sich der Beschwerdepunct, den diese 1248 gegen Swantopolk vorbrachten, daß sie nach Landesgewohnheit innerhalb ihrer Landestheile ihm gleich stehen müßten, er aber in Pommern allein Herr sein wolle (C. 804). Ratibor blieb nach der Herstellung (Anfang 1249) in abhängigem Verhältniß als paragirt oder Vasall; denn seine Vergabungen verbrieft Swantopolk nur seiner Zustimmung gedenkend (§. 18. 19) und sein Landestheil lag im Danziger Palatinat, als welches 1308 und um 1290 ans Stölpißche Land gränzte. Aber Sambor hat die Abhängigkeit in Ansehung der Besugnisse des Palatin gelähmt mittelst Einführung deutscher Verwaltungsweise durch Bögte, gestützt auf die Nachbarschaft und die Lehnsverbindung wegen eilicher Städte mit dem deutschen Orden.

Die 1198 bestehenden zwei Palatinate waren also zwei Fürstenthümer, nun ohne Zweifel regiert von den damaligen zwei Fürstentümern, von denen Sambor 1. (mit seinem Bruder) marchio Godanowits ist, und in seiner Burg Danzig residirt. Arnswiglan aber zu Schwes residirt, mit vielen Eöden, die beiden Palatine (und zwar so:

daß der Schweger in der römischen Urkunde gegen die sonstige Rangordnung voran, in der andern allein genannt ist) zu Zeugen hat, und die bischöfliche Verleihung von Lehnten in seine Urkunde aufnimmt, an denen er vermuthlich einen Antheil hatte¹⁷⁰⁾, darunter auch von zwei Orten bei Schweg¹⁷¹⁾. Offenbar ist Schweg seine Pfalz, das Palatinat sein Fürstenthum, so wie das Danziger das Sambors und Rikowis. Was also zum Fürstenthum gehört, gehört auch zum Palatinat und umgekehrt. Ortmielaw gebietet nun über die Dörfer von Rübchan, Jatlun [Thymau], Stargard, Gnosna, folglich auch über Gerczin und Gerden, denen die genannten zum Theil nördlich liegen; Maslaw, Palatin von Schweg 1224, verwaltet Kouowary (S. 12). Zur Danziger Burg sind pflichtig die Dörfer Ruzig, Schmelno und Sorrentzin; sie gehören also auch zum Palatinat; dann der Lage nach auch schon damals das Belgartische. Über Wrona allein liegt kein directer Beweis der Zugehörigkeit vor; es ist zu Danzig zu rechnen wegen der anstehenden Gränzgr. und weil es bis 1284 wie das Danziger, nicht wie das Pilschauer Palatinat verwaltet ward¹⁷²⁾. — Bieten und Radzons sind zum Schweger gelegt, (das zweite auch zur Castellanei), weil dasselbe 1309 aus Stolpische gränzte, und auch der deutsche Orden Anfangs noch von Schweg aus die Gegend verwaltete.

31. Die Theilung unter Rikowis I. vier Söhnen hatte der Vater festgestellt; auch die jüngern Söhne traten gleich nach der

170) Fast überall haben im Mittelalter die Fürsten Antheil an den Lehnten; daß es auch in Ostpreußen so war, scheint daraus zu folgen, daß der Bischof für alle Lehnten in Sambors Landestheil sich mit 14 Dörfern, von denen einige nur Nebenhöfe, und die jetzt nur 11 bleiben, abfinden ließ, und doch hatte er sogar auch von Lehnten von Joll, Rinte und Ruzg, Fischerei und allem (S. 28). Für die vollen Lehnten von umr. 1200 Gassen gab Barmm 1. ein großes Landgebiet.

171) Thescow und Balo (Laschan und Biella C. 578), jenes ist wenigstens später Domäne (C. P. 148).

172) S. Ann. 160. 165. Im Pilschauer hat auch der Bischof Verwaltung; was zu Danzig heißt der Castellani damals jenseit; dort werden die Abkommen sehr hervorgehoben.

Eltern Tode in Besiz, doch unter Vormundschaft des ältesten¹⁷³⁾. Nach dieser Theilung nennt sich Swantopolk Fürst von Danzig, besetzt als solcher 1220 alle Leute der Abtei Oliva, „welche in seiner eigenen ihm aus des Vaters Erbschaft zugefallenen Besizung lag“ von allen Leistungen, mit Vorbehalt beschränkter Burgdienstes nach Danzig¹⁷⁴⁾, hatte also die Districte, worin die damaligen Klostergüter lagen, nämlich Danzig, Puzig, Chmelno (das bis 1223 noch Bisthum war), und Sorrenczin, ferner am Haff nur die Nering bis zur Elbinger Weichsel¹⁷⁵⁾, so daß der große Werder unter einem seiner Brüder stand. Ratibor ist Herr von Belgard, sein Land im Danziger Palatinate. Sambor heißt Fürst von Lübschau, das im Schweger Palatinate; er vergab bereits 1224 aus dem Gebiete unter dem Zeugniß des Palatin von Schweg (C. 355). Wartislaw vermachte das Land Rewe an Oliva, mit der ganzen Berse bis zur Wengermuze, wonach er auch Rauden und Ithman hatte, weil zu denselben ein betreffender Theil der Berse gehörte; dasselbe folgt daraus, daß er ohne Zweifel die Insel Jantir besaß¹⁷⁶⁾, welche dem Lande von Rauden bis zum Nordtheil von Neuenburg gegenüber liegt. Ihm oder dem Sambor waren gewiß unterthan die Bezirke Stargard, Garezin und Serbin, welche dieser hernach im Schweger

173) Swantopolk sagt 1248: Als der Vater starb, übergab er mir den Sambor mit seinem Lande, daß ich sein Land wie das meinige regieren sollte (C. 807. Folgt G. Pr. 2, 607). Sambor sagt, er und Ratibor hätten ihr Land nach dem Tode der Eltern [d. h. des Vaters, weil er schon 1224 als Fürst vergab] viele Jahre ruhig besessen C. 804.

174) C. 302 ohne Datum; aber laut des Inhalts gleich nach des Vaters Tode ausgeföhrt.

175) S. §. 15. Die betreffende Urkunde ist gleichfalls ohne Datum, nach Titel und Inhalt aus Swantopolks ersten Regierungsjahren.

176) Sie gehörte 1251 zu Sambors Landestheil; doch hatte er sie nie besessen (R. N. 48, 18. C. 243) der Orden sie 1284 in Besitz genommen, hernach Swantopolk (Balt. St. 15, 1, 215), vorher also doch wohl Wartislaw. Instructiv für das Verständniß solcher Urkunden ist, daß Sambor in der ältesten Urkunde so redet, als seien seine Ansprüche nicht fest begründet und gebe er sie gern auf (daher die Auffassung Bartholds 2, 498). Über laut der päpstl. Urkunde von 1274 (Folgt 3, 326. n.) ist lange gestritten, und erst durch den Legaten der Vertrag bewirkt.

Palatinats besaß; diesen setzte er zum Testamentsvollstrecker ¹⁷⁷⁾, den noch minorennen, wußte also, daß derselbe Landesherr über Mewe werden würde, wonach denn der Vater auch über die eventuelle Succession bestimmt hat. Wem Schweg und Wirna, vielleicht auch Neuenburg (das wegen Jantir und der engen Verbindung mit Lhyman wohl unter Wartislaw stand), gehörte, ist nirgend angegeben. Swantopolk hat nachmals vor 1235 dem Ratibor Schmelno, dem Sambor Gorrenezin abgetreten; diese beiden verbinden sich 1243 mit seinen Feinden, weil er sie übermäßig verunrechtet habe ¹⁷⁸⁾, doch forderten sie 1248 nur Herstellung in den vorher gehaltenen Besitz (C. 804). Das sind die Daten, aus denen die Landestheilung erschlossen werden muß. — Hinsichtlich ihrer sind nun zwei Fälle denkbar. Der eine: Wartislaw und Sambor hatten den oben angegebenen Theil vom Schweger Palatinat nebst Wirna vom Danziger, — weniger kann ihnen nicht zugesprochen werden, damit ihr Erbtheil dem Ratibors entspreche, mehr auch nicht, weil dann der zweite Fall eintritt; — dann standen sie beide in paragirtem Verhältnis wie Ratibor, Swantopolk hatte auch Schweg und die Bestimmung seines Palatinats; er nahm nach Wartislaws Tode Lhyman und vielleicht Neuenburg, und gab als Ersatz von seinem Erbtheil Schmelno und Gorrenezin; alles übrige von Wartislaws Erbtheil und Gorrenezin kam an Sambor. Der andere Fall ist: die frühere Landestheilung ist beibehalten; der erste und vierte Bruder erhielten das Danziger, der zweite und dritte das Schweger Palatinat; die beiden ältesten die Hauptburgen; die beiden jüngsten Paragien, Sambor zu Löffchan noch Gerbin, theils wegen der Lage, theils wegen der Ausgleichung mit Ratibor; bei Wartislaws Tode theilten sein Erbe die zwei ältern Brüder; jeder erhielt, da Swantopolk Wirna und Gorrenezin von seinem frühern Erbtheil an Sambor abtrat, die Hälfte, doch Swantopolk die Palatinatsburg und die Westseite; er entschädigte seinen ihm paragierten Bruder kaum für ein Drittel seiner Hälfte durch

177) Ihn bezeichnen die päpstlichen Bullen von 1261 (R. N. 55, 22, 80) aufs bestimmteste; C. 400 n. aus Lucas de boll. Swantop. und dieser aus ann. Oliv. haben irrig Swantopolk.

178) C. 700: injuriatus est supra modum.

Abtheilung von Chymno aus seinem Erbtheil. Der erste Fall ist im Mittelalter unter gleichen Verhältnissen wohl ohne Beispiel¹⁷⁹⁾. Der zweite hat die Analogie vieler fürstlichen Theilungen, namentlich die ganz gleiche und gleichzeitige der vier Brüder von Meßenburg¹⁸⁰⁾, beruht auf der früheren Theilung, und ist *mutatis mutandis* in Einklang mit der spätern von 1266—1271. Nicht der erste Fall, aber der zweite entspricht den aus den sicheren Daten zu folgernden Folgerungen, namentlich der freien Verfügung Wastislaw's über eine ganze Landschaft ohne Widerspruch des erstgeborenen. Im ersten Falle erhielt dieser wegen des geleisteten vollen Erfsages (Schwau war ja noch Besitz von Ordensrittern) eigentlich nichts; von einer Berechnung kann nicht die Rede sein. Im zweiten liegt sie auf der Hand, so zwar, daß Sambor nicht über Verfälschung im Besitz, wohl aber in der Regierungsgewalt Hagen konnte, da ihm, als anerkanntem Testamentsvollstrecker, wohl die Succession in die zweite Hauptburg zugesichert war und zuzam. Im ersten Fall ist auch für Wartislaw kaum eine Residenz abzusehen, da Rewe, welches man ganz ohne Grund dafür zu nehmen pflegt, erst 1283 Schloß ward, Stargard und Schymau Ordenshäuser, Neuenburg, wenn es schon existierte, und Randen nur kleine Festen waren. Dem etwaigen Schwande, dem Swantopolk und nicht dem Wastislaw sei Sambor vom Vater anvertraut, wird dadurch begegnet, daß allem Ansehen nach auch der zweite Sohn bei des Vaters Tode noch minderjährig war, und sich um so leichter das Verhältniß des dritten zum ersten setzen konnte.

32. Das Danziger Palatnat besaß Sambor I., hatte es aber mit dem Bruder Mistwi I. getheilt; denn „*Obis lag in seiner eigenen Befizung, die ihm zugefallen war aus dem väterlichen Erbe*“ (C. 112). Sambor und sein Sohn datiren in ihrer Burg Danzig,

179) Meines Frägners theilten so nur die Königsreihe, nachmalig die Grafenstämme, und ganz kleine Herrschaften, z. B. Hagen nach dem Tode Jaromars I.

180) Der erste und vierte erhalten die eine, der zweite und dritte die andre Hälfte auf Grund früherer Theilung, jene die westliche; die zweit jüngsten erhalten geringere Anttheile, der vierte weniger als der dritte.

vergaben aus den Gebieten Danzig, Puzig, Chmelno, Gorrenwejn. Mstwi's Antheil muß am Meere gelegen haben, da ihn bei Subislaw's Leben 1210 ein Serzug der Dänen zu ihrem Vasallen machte¹⁸¹⁾. Das paßt auf Belgard, die nachmalige zweite Burg und Residenz des Palatinates, und auf die Castellanei Garde; daß Mstwi beide besaß, war aus seinen Vergabungen in dieser, aus dem Leibgedinge seiner Gattin in beiden zu erschließen¹⁸²⁾. Wenn von beiden Brüdern Pirzna zugefallen, ist nicht ersichtlich, dem jüngern, wofern die Landestheile gleich sein sollten.— Von Grimislaw's Erbe besaßen Sambor und sein Sohn die Districte Garzin und Neuenburg, also auch was dazwischen liegt; Mstwi dagegen Schwetz, weil darin gleichfalls ein altes Leibgedingstück seiner Gattin lag¹⁸³⁾, vielleicht auch Werbin und Lübschau, weil er von ihm verliehene Fiskerei in jenem schon 1217 verbriefte, und weil vom Orte Lursze in diesem Swantopolk 1248 sagt, sein Bruder habe ihn zweimal den Johannitern entzogen, denen seine Eltern jam olim preteritis temporibus ihn geschenkt, (C. 787), was also in möglich frühest Zeit zu setzen sein wird. Diese beiden Gründe sind freilich nicht hinlänglich, aber das einzige, was sich zur Entscheidung darbietet. Erhielt so der zweite Bruder die zweite Hauptburg Oberpommerns, so wäre daraus auf gleiche Theilung zu schließen, dem Sambor der Rest außer den drei Districten zuzuweisen.

Subislaw 2. hatte schon vor des Vaters Tode einen Theil erhalten¹¹⁾, vermuthlich das Land Puzig, das sein Vater von Danzig absonderte, und den Ort dazu von Oliva ertauschte; denn der Erfaß dafür, Starzin in Puzig, wird zugleich ihm und dem Sohne zugesprochen (C. 302).

Wenn Grimislaw's Bruder Martinus, der nur 1178 vorkommt, 1198 ohne Zweifel todt war, auch einen Landestheil hatte, so gehörte dazu nicht Schwetz, wo der Bruder residirte, nicht Stargard und Gnosna, aus denen derselbe 1174 vergabte, vielleicht Lübschau, die zweite Burg des Landestheils, wo Grimislaw schon einige

181) Bei Barthold 2, 362.

182) §. 20.

Zeit vor 1198 die Kirche so baute, daß sie zwei Priester haben konnte.

33. Das Danziger Palatnat hatten also die Brüder Sambor und Miświ getheilt als Erbe vom Vater. Die Formel in der Urkunde des ersten „meine eigne Besizung, mir zugefallen aus des Vaters Erbschaft“ ist zweimal herübergenommen in Swantopolls Urkunde (C. 302. 346), dadurch also seines Oheims und Vaters Verhältnis dem seinigen und seiner Brüder gleich gesetzt. Sambors Vater war also gleichfalls Fürst, wie der nur die Hälfte des Besizes ererbte, sich doch Fürst titulirende und in spätern Urkunden Herzog genannte Sohn. Als dieser am 18. März 1178 die Dotation von Olwa gab und verbriefte, war das Kloster schon erbaut, und dessen lateinischer Name schon auf das Dorf, in dem es stand, übertragen; die Fürsten seines Hauses haben das Kloster zum Erbbegräbniß, nennen es *domus nostra* (C. 239), die Mönche *monachi nostri* (C. 302. 346); es ist, in ihrer Besizung erbaut, sicher ihre Stiftung; daß sie dieselbe der Güte Gottes¹⁸³ zuschrieben, beweist wenigstens nichts dagegen; sie erwarteten geistliche Segnungen von ihr, die vom Symbol der Wirkungen des heiligen Geistes den Namen trug. Es ist folglich an der um 1340 niedergeschriebenen Überlieferung Olwas¹⁸⁴, Stifter sei der erlauchte Fürst *Su bislaw*, und dieser der Vater Sambors I., zu zweifeln gar kein Grund vorhanden; denselben Namen haben sein Enkel vom ersten, sein Urenkel vom zweiten Sohn; die Sitte in der Namensgebung ist also beibehalten. Auch das berichtete Jahr 1170 für die Stiftung hat kein Bedenken, wenn es auf die

183) C. 112: *viris Religiosis .. quos dei pietas collocavit in loco qui Olyua dicitur. constructo in mea propria possessione. quo michi emanit de paterna hereditate. .. villarum nomina .. Olyua ubi cenobium constructum est cot. Dei pietas = Gottes Güte, vergl. in Kirchensleben: pio Deus, O Gott du frommer Gott, du Brunnenquell aller Gaben; in einer ungebrachten Urkunde Miświs 2: *donamus de rebus caducis quas domini nobis contulit pietas*. Die Übersetzung: Gottesfürcht [??] hat die Ansicht hervorgerufen, als seien unbekante Leute die Stifter.*

184) Im chr. Oliv., die Stelle C. 112 n. 804. — Barthold frecht den *Su bislaw* als Erbsizung, ohne Gründe.

allerersten Anstalten dazu bezogen wird. Als Subislaw 1. Lebestag beging Oliva den 13. Januar¹⁸⁵⁾. Mit andern¹⁸⁶⁾ setzen wir ihn ins Jahr 1178, weil dadurch die Meldung, daß Sambor 1178 vom polnischen Oberherzoge instituirt sei, mit der Fürstenwürde seines Vaters und dem Datum des Stiftungsbriefes, eigentlich Confirmationsbriefes für Oliva, der so in den Anfang der Regierung fällt, in Einklang kommt.

Aber nach dem polnischen Chronisten Dlugosz (um 1470) ist Oliva gestiftet vom Herzoge Boleslaw, der 1174 gestorben und dahielt begraben; seine Söhne sind die Herzoge Mieszcius [so heißt Mstwi 2. oft in Urkunden und polnischen Chroniken] und Sobieslaw [= Subislaw], deren Gegner Sambor, Subislaws Sohn, das Kloster gleichsam von neuem stiftete¹⁸⁷⁾. Er hat olivische und andere Nachrichten terzig verbunden und ergänzt, und ist nicht einmal mit den alten polnischen Chroniken in Uebereinstimmung, wie das folgende zeigen wird¹⁸⁸⁾.

34. Die Diöcese des von Otto von Bamberg und dem pommerischen Herzoge Wartislaw schon 1125 zum Bischofe des von jenem bekehrten, von diesem beherrschten Landes bestimmten, 1140 geweihten Adelbert, des Bischofs der Pommern, umfaßte 1140 „das ganze Pommern bis zur Leba“ (C. 36). Der Name bezeichnet also das selbständiger gebliebene Herzogthum, das Wartislaw, sein Bruder Ratibor und ihre Nachkommen beherrschten, und deutet an, daß das, was unter polnische Bischöfe gekommen, gar nicht mehr zu Pommern, sondern zu Polen gerechnet ward¹⁸⁹⁾, wie denn auch Mstwi 1. in dänischen Chroniken Herzog in Polen heißt¹⁹⁰⁾. Das Herzogthum reichte also 1124. 1140. bis zur Leba¹⁹¹⁾. Aber von

185) Jacoben l. c. 193 aus Ann. Oliv.

186) Giesbrecht Wendische Geschichte 2, 86. 212. 220. 234. f.

187) Ich nehme hiermit eine früher (Walt. St. 11, 2, 128) mitgetheilte Untersuchung wieder auf, da ich theils nicht völlig überzeugt habe, theils der Gang neuer urkundlicher, und die genauere Erwägung der betreffenden chronistischen Nachrichten zu etwas abweichenden Ergebnissen geführt hat.

188) Vergl. Das Land an der Dage S. 6. Walt. St. 15, 1, 171 f.

189) Andre dafür sprechende Gründe künftig.

einer Herrschaft der Nachkommen Wartislaw's jenseits des Colberger Landes, also des Bukowischen Sees (S. 8), ist keine Spur. Man würde also, da Ratibor Söhne hinterließ, die doch nach slawischem Rechte ihren Antheil erhalten mußten, dafür die Gebiete von Schlawe und Stolp schon zu vermuthen haben; es ist aber auch urkundlicher Beweis vorhanden, da nach einer päpstlichen Bestätigung der pommerische Fürst Ratibor und sein Sohn Herr Boleslaw den Johannitern geschenkt haben die Ordenshäuser de Slawo, in Colber Gostina et Meslino mit ihren Zubehörungen (C. 539). Denn das erste ist offenbar Schlawe, wo ein magister des Ordens 1270. 81., Comthure seit 1296, Güter in der Gegend, die schon 1200 theilweise umgetauscht und vermehrt (C. 193), im 14. 15. Jahrhundert veräußert wurden bis auf die Kirchen zu Alten und Neuen Schlawe, welche erst durch die Reformation verloren gingen¹⁹⁰⁾; Meslino ist Wolgeln unfern Colberg, 1312 vom Orden verkauft; in Gostina gehört das G entweder zu Colber oder hat dessen g verschlungen; auch Ostina wäre Klein Jestin, im 15. Jahrhundert Gustin genannt¹⁹¹⁾; beide Orte fehlen im Zehntenregister des Colberger Capitels, das 1276 aus alten Urkunden zusammengestellt wurde, obwohl dasselbe alle Orte ringsum, auch viele untergegangene, enthält, und es läßt sich erweisen, daß alle fehlenden Orte entweder nicht vorhanden oder geistliche Güter waren. Der Orte im Colberger Lande vergabende Fürst Ratibor kann nur der Bruder Wartislaw's I. sein, der dortige Dörfer und Gebirgen auch an die Klöster zu Ulfedom und Stalpe an der Peene verließ. Dieser hatte darnach auch Schlawe, und nur hier konnte sein Sohn Boleslaw das geschenkte besätigen und mehren, da das Colberger Land gleich nach Ratibor's Tode unter seines Bruders Söhnen und Nachkommen stand. Im Jahr 1200 vertauscht oder vergab Boguslaw de Slauna (Slawna

190) Man hat dieser Auffassung mehrere Möglichkeiten entgegengesetzt, auch die: Slawo könne Alt-Schlage bei Polzin sein; das aber gehörte 1323 (Slaw) und wohl schon 1284 den Ramel (Das Land an der Nege l. c. 198); die Gegend ist erst spät angebaut, hat keine Spur von den Johannitern; mit einigen Dörfern waren Ratibor's Nachkommen nicht abzufinden.

191) Groß Jestin, 1290. 97. Jomstyn war bis dahin der Ramel, welcher also wohl (wie auch Alt Schlagef) der Nachkommen Wartislaw's 2

ist der ursprüngliche, der wendische Name von Schlawe), mit seiner Schwester Dobroszlawa an die Johanniter Güter bei Schlawe (C. 193), welche dieselben später besaßen; eine *domina de zlanene* erscheint 1220 (C. 297), Wartislaus *zlaninte* 1186 (C. 187. 190).

35. Auch polnische Chronisten melden von Herzogen Boleslaw und Boguslaw in Pommern. Berühren wir die Zeugen:

- a) Von den Begebenheiten des Jahres 1178 berichtet der Zeitgenosse Kadlubek (4, 7. 8): Alles fällt vom Oberherzoge Mjesko ab; *Omnes quoque Maritimae praesides non solum obsequiis renunciant, sed hostilitatis arma in illum capessunt, omnes Cazimiri gaudent subesse imperio.* Dieser ordnet und vertheilt die polnischen Landschaften, setzt Siro als Vormund des Herzogs Lesko, eiusdem Sironis nepoti Samborio Gdanensi *marchia instituta, quendam quoque cui nomen Boguslaus seu Beodorus*¹⁹²⁾ *Maritimis ducem constituit; und*
- b) Boguphal [† 1253] p. 45. 46: *Mjesko* wird 1177 vertrieben. *Omnes quoque Maritimum praesides et prefecti non solum obsequie renunciant eiusdem, sed hostilitatis arma in eum capessunt, omnes Kazimiri imperio subesse gaudent.* Fehde in Schlesien. Kazimirs Einrichtungen, Siro Vormund, Samborumque nepotem Syronis [in] Pomeraniam superiorem, cuius urbs capitalis Gdansk nominatur, *prefecti officio instituit, quendam vero Boguslaum de stirpe Griffonum Pomeranie inferiori ducem instituit;*
- c) Derselbe p. 57. bei dem Jahre 1227: *Swantopolcum Pomeraniae superioris capitaneus rememorans qualiter Kazimirus quendam virum strenuum de cognatione Griffonum Cracum Boleslaum nomine capitis Cassubitarum in ducem pacis Pomorie et Cassubitarum creasset, sibi tamen et suis successoribus obsequialem reservans cet.*

192) Ist das Beinamen? (etwa *biodrowy, biodruny*, der Häufige, acil. am Häufigen (selben) oder Übersetzung? (so daß *Beodorus* zu lesen).

- d)erner zum Jahre 1181: Kadl. 4, 12. *Mjeste cuidam suorum quondam questori per Maritimam vectigalium filiam matrimonio copulat,*
- e) und Bog. p. 47: *Mjeste ad quendam Boleslaum, olim per Maritimam provinciam questorem, quem jam Kazimirus in ducem Pomeraniae inferioris creaverat, se convertit, cujus filio filiam suam matrimonio copulavit;*
- f) und Kadl. 4, 2, *Mjestos Verwandtschaft aufzählend: dux Maritimae Boguslaus, ducis ejusdem [Maritimae] filius, gener ejus, dux Gallitiae socer filii, dux Pomoraniae alterius filii cet.*

Daraus ergibt sich nun folgendes: 1) *Mjeste* *Edam* (d. e.) heißt Boguslaw (f), vielleicht Besborius zugenannt (a); 2) sein Vater (e. l.) heißt Boleslaw (e), beide Namen sind verschieden, jener bedeutet Gottesruhm, dieser Vielruhm, (Gobhard, Belhard). 3) Der Sohn war 1181 Herzog (f), Kasimir hatte ihm 1178 dazu erhöht (a. b. d.); 4) dasselbe geschah mit dem Vater (e. c.), vorher waren sie praesides, praefecti, capita, quaestores, d. h. dem polnischen Oberherzoge zins- und folgepflichtige Fürsten, wie es Wartislaw 1. 1121 geworden war¹⁹³). Der Vater war 1181 noch Herzog (f. e.), gleichzeitig auch der Sohn (f.), der 1179 als der thätige heraustritt (a. b.). 6) Beide lassen sich augenscheinlich nicht identificiren mit Boguslaw 1. von Westpommern und seinem gleichnamigen Sohn; dieser war 1178 noch nicht geboren, 1187 parvulus, e. 1206 volljährig, jener war 1178 Vasall des Sachsenherzogs wenigstens für einen Theil des Landes, 1181 ward er Vasall des Kaisers für das ganze, ist vielmehr der dux Pomeraniae (f) und der *Edam* wohl

193) Praesides nennt Kadlabe die polnischen Herzoge, auch den Oberherzog, einmal den Landesregenten Siro; was bei ihm marchio (a) ist bei Boguslaw praefectus (b), der selbst Barnim 1. einmal nur magister betitelt. Ebenso nennt Saxo die Herzoge, auch von Polen, praesides, praefecti, den Fürsten von Rügen praefectus. Die Fürsten der Obritten kamen bei den Sachsenherzogen vornehmlich als quaestores vectigalium in Betracht, wenngleich nicht in der Bezeichnung.

Wladislaw Koslowski, der 1186 bei ihm war (C. 187. 190) und dessen Benennung 1220 von Einfluss ist bei Ingarbis (C. 323). 7) Woleslaw ist von dem Geschlecht, das den Greif im Wappen führt (b. c.), d. h. der Westpommerschen Herzoge¹⁹⁴), ist also eins mit dem gleichzeitigen Sohne Ratibors, dem einzigen des gesammten Fürstenhauses bis zum Erlöschen, der diesen Namen hatte. 8) Kadlubel unterscheidet Pomerania und Maritima (f) und (nach b.) gemäß dem jetzigen Sprachgebrauche, in welchem Pomorstwo, Pomorze, -rzanie, = Maritima, -ni das polnisch gewordene Pommern (Pomerellen); aber Pomerania, -nie das deutsche Herzogthum anzeigt¹⁹⁵). 9) Die Herzöge des Weichsellandes nennen ihr Land und Volk nie anders als Pommern¹⁹⁶), verstehen zufolge des Titels „von ganz Pommern“ es allein darunter; seine westlichen Nachbarn und damaligen Feinde nennt Swantopolk Cassubia, -bitae¹⁹⁷). Ebenso bezeichnen seine Zeitgenossen, die Polen Boguphal und dessen Fortsetzer Wasiko, seine und seiner Söhne Untertanen nur Pommern, eben so auch die unter Polen gekommenen im Regellande, dagegen die Angehörigen Barnims und Wartslaws 3. theils Pomoria, theils Slawi seu Casubiae oder Casubli, itae¹⁹⁸), mit dem letzten Namen gerade da, wo sie von den sächsischen, auch dem niedern Pommern in Nebeneinanderstellung unterschieden werden¹⁹⁹). Indem nun Woleslaw theils Herr in der Maritima (a. d. l.) = Niederpommern (b. c. e.), theils als früher Haupt der Cassubiten (d) bezeichnet wird, ist er sowohl

194) Die älteste vorhandene Urkunde, die nach dem Notariatszeugnisse ehemals den Greif im Siegel hatte, ist von 1193 (C. 224). Die Familien nach dem Wappen zu benennen, war in Polen sehr gewöhnlich.

195) Nach Bandke im Poln. Wörterb. u. d. B.

196) Slawi brauchen ihre Urkunden nur von Doricolonen im Gegensatz von Deutschen, also für Bauern aus den verschiedenen slawischen Völkern, auch eingebornen.

197) C. 308. Vgl. Geschichte Preussens 2, 408. Der Einfluss Sambores von da aus, ist wegen des gemeldeten Einvernehmens mit Ratibor und nach Lage der Dinge gleichzeitig mit Ratibors Einfluss ins Stolpische Land von seiner Herrschaft aus.

198) Bog. p. 18. 68. 68. 71. 72. wo er Kadlubel folgt, hat er meistens dessen Benennungen.

zu Ostpommern wie zu Westpommern getheilt, sein Land also, was erst zu diesem, dann zu jenem gehörte, die Burgwarde Schlawe und Stolpe; sie sind als das niedere Pommern unterworfen sowohl von Rastibon¹⁹⁹⁾ als von dem öbern Pommern, dessen Hauptstadt Danzig (h. e. e.)²⁰⁰⁾ das = marchia Gedanensis (a), also der zur Wladislawischen Diocese gehörige Theil Pommerns, der in der ersten Urkunde für sie von 1148 (C. 50) nur als castrum Gdanek in Pomerania bezeichnet wird, (denn die dazu gehörigen dem Bisthume confirmirten Lehnen, hat derselbe hernach in seiner ganzen pommerschen Diocese, auch im Lande zu Schwab); dieselbe Untertheilung ist in Swantopols Aitel „Herzog von ganz Pommern“ angebracht und vorausgesetzt, zumal er ihn zuerst bei der ersten Uebergangshandlung außerhalb des verobten obern Pommerns, nämlich im Lande Schlawe besaß²⁰¹⁾. Watislaw Sohn und der Herzog von Niederpommern haben also gleichen Namen, gleiche Zeit, gleichen Besitz, sind identisch; die Angaben des Dlugosz über ihn, unvereinbar mit den sichern Nachrichten über die Herren im Danziger Palatinate und hinsichtlich des Todesjahrs und der Söhne mit den polnischen Quellberichten, sind zu verwerfen. Als Woleslaw die Johanniter besaßte, war er laut der Bestätigung nur erst „Herr“; das geschah also vor 1178. Damals ward er nebst dem Sohne zum abhängigen Herzoge erhöht, d. h. gewiß, er bekam dieselbe Stellung zum polnischen Oberherzoge, die die Herzoge in Polen zu diesem als Familienhaupte hatten; Sambor als marchio stand in minderem Verhältniß, wie Konrad marchio Glogoniensis (a. d.), der mit seinem Bruder Woleslaw, dem Herzoge von Schlesien, nicht gleich theilte, sondern nur ein Paragium erhielt. Sambor ward 1178 nach des Vaters Tode instituirt, d. h. investirt; dadurch erklärt sich das Schwelgen jener Chroniken über Orknißlaw.

36. Ranzow hat eine jetzt verlorne Urkunde von 1226, worin nach seiner Angabe Mirosława dem Kloster Stolpe an der Peene Güter verließ auf Bitte der Dobrosława, Gräfin von Güzow, Herzog

199) Bog. p. 28. 72.

200) In C. mag pacois für partiu oder infanzoria setzen; der Ort bei Sonnenberg ist bekanntlich oft ertheilt.

Boguslavs Tochter (C. 374), also der Witwe des um jene Zeit gestorbenen Herrn von Gütlow Wartislaw Bartholomäi von der alten Stettiner Nebenlinie. Daß er das in der Urkunde fand, ist nicht zu bezweifeln, auch am Titel Grafen nicht Anstoß zu nehmen; 1249 heißt ein fünfjähriger Sohn des Herrn schon Graf (C. 888). Dobrosława ist nicht Tochter Boguslavs 2. — dann würde Mirosława sie vielmehr als ihre eigne bezeichnet haben, auch konnten beide, deren Sohn 1278 starb, schwerlich eine Tochter haben, die vor 1226 schon Witwe, also entweder Boguslavs 1. — dann wäre sie als Schwägerin wohl Schwester betitelt, — oder des Herzogs Boguslaw zu Schlawe. Dobrosława aber hieß die Schwester des Herrn Boguslavs von Schlawe, die 1200 mit ihm vergabte (C. 193. §. 34) und die Frau von Schlawe ist 1220 Zeugin bei einer Verleihung aus dem Lande Gütlow, wo der erste Zeuge Wartislaw dessen Burgherr sein muß, weil dessen Einwilligung nöthig war (nach der Urkunde C. 282). Der Herzog Boguslaw war also 1200 todt, früh verstorben, wozu die Auffassung seines Beinamens als „der am Hüftwoh leidende“¹⁹²⁾ paßt, — der Herr Boguslaw von Schlawe war sein Sohn, 1200 noch jung, da der Vater erst 1181 heirathete, und [eben deshalb] zufolge des Titels nicht mehr in der bevorrechteten Stellung des Vaters. Im Jahr 1235 dattirte Swantopolk als Herzog von ganz Pommern zu Dirlow²⁰⁾, 1240 zu Stolp (C. 616), beide male aus den zugehörigen Landschaften vergabend. Wie er sie erlangte, ist ersichtlich. „Nach diesem zieht Lesko der Weiße [der polnische Oberherzog] in Pommern ein, und ward von allen proceribus Martimorum tanquam eorum legitimus princeps et dominus aufgenommen; nachdem er die Geschäfte dort rechtsgemäß (rite) geordnet, setzt er an seine Statt als Hauptmann den Swantopolko, einen tüchtigen und mächtigen, aber seinem Herrn keineswegs getreuen Mann, und kehrt zum Sitze seines Reiches zurück“²⁰¹⁾. Das geschah etwa 1216²⁰²⁾. 1223 half dann Swantopolk, caput Pomeraniae, dem

201) Bog. p. 56. 57.

202) Die vorher erzählte Begebenheit ist von 1205, die nachher folgende, die Vertreibung Mladislavs, von 1217; dieser wird als jenem Einzuge Leskos in Pommern gleichzeitiger Fürst angegeben, das ward er 1213

Wladislaw Donicz, der kurz zuvor seine Schwester geheiratet, bei der Eroberung eines Theils von seinem Vatererbe, 1227 zur Erlangung von ganz Großpolen. In derselben Zeit verlangte er, der capitaneus von Oberpommern, so wie einst Boleslaw zum Herzoge des niedern Pommerns ernannt sei, aufs inständigste von Lesko, eben so zum Herzoge des obern ernannt zu werden, und unterließ, da dieser zögerte, Lehndienst und Tributzahlung. Daher versammelt Lesko seine andern capitanei nach Gonsawa, und kriegt mit Hülfe Heinrichs von Schlesien gegen Rakel, Wladislaw's Burg, von der aus (und mit dessen Unterstützung) Swantopolk den Krieg führte. Aber dieser siegte, holte den Lesko in Marcinkowa ein und tödtete ihn, und usurpirt seitdem das Herzogthum in Pommern²⁰⁸). Das Pommern, wo Lesko 1216 von den Bornehmen (nicht von den praesides, denen auch Kadlabe die proceres entgegenstellt) als Fürst und rechtmäßiger Herr (also nicht als Oberlehnsherr und Großherzog) aufgenommen ward, wo er die Verwaltung ordnete und den Swantopolk zum capitaneus bestellte, ist nicht Oberpommern, wo noch dessen Vater und Betteer regierten, noch viel weniger Westpommern, wo beide Herzoge volljährig und Vasallen des noch mächtigen Dänenreichs waren, ist also Niederpommern. Demnach ist Boguslaw von Schlawe etwa 1216 erblos gestorben; die Frau von Schlawe wird seine Wittve sein, die zur Schwägerin nach Gützlow zog; Lesko hat das Land als Lehnsherr zu seinem Reiche gezogen. Nur für Oberpommern verlangte Swantopolk die Stellung, welche Boleslaw gehabt, die eines polnischen Herzogs zum Oberherzoge, — sein Vater, Fürst in Wolen genannt, stand abhängiger, — er nahm als Sieger die Souveränität über [ganz] Pommern, nicht bloß über das vererbte obere, sondern auch über das von Lesko ihm anvertraute niedere, daher der Titel von 1235. Nach dem Berichte erscheint er in Niederpommern 1216—1227 nur als bestallter Hauptmann, — 1216 mußte er ganz ungefährlich erscheinen, da er nach damaligem Anschein nur die Hälfte von Oberpommern bereinst mit drei Brüdern zu theilen

durch des Vaters Tod; Swantopolk's Verhältnisse und Todesjahr fordern möglich späteres Datum, also 1216.

208) Bog. p. 57. 58. vergl. S. 55. c.

hatte, — daß man ihn aber nach 1220, wo er für sich und als Vormund der Erben ganz Oberpommern hatte, in solcher Stellung gelassen, ist unmahrscheinlich, und da derselbe Mentsch ihn auch vom ererbten Fürstenthum nur als dienst- und tributpflichtigen Hausmann darstellt, und ebenso den Erbherrn Niederpommerns Boleslaw, ehe er Herzog ward, so scheint in der dadurch gegebenen Alternative die Auffassung annehmlicher, daß er das letztere als Zinsvassall erhielt, wie es Boleslaw vor 1178 und Boguslaw bis c. 1216 besaßen, daß er es erhielt als des letzteren Erbe, nicht von der Mutter, sonst wären Vater und Bruder Viterben, also durch die erste Gattin Wuyroskne, die so eine 1200 noch ganz junge Schwester Boguslaws sein würde. — Die Erwerbung dieses Landes durch Swantopolk erklärt, wie bei seinem Tode sein Enkel, Wiglaw 2. von Mähren den Titel Herzog von Pommern annehmen, und das Land Schlawe erhaltem konnte. Dies besaß auch Wernin 1266—68 und betrachtete sich als den rechtmäßigen Erben, nicht von der Mutter, die als Swantopolks schon 1208 verheirathete Schwester keinen Anspruch ans Land mitbringen konnte, mithin als nächster Erbe nach der männlichen Successionsfolge, wodurch die Ableitung der Herren von Schlawe von Matibor bestätigt wird.

Unsere Auffassung der Nachrichten bei den polnischen Chronisten zu 1178. 1181. 1216. 1227. hält sie fest und rettet ihre Wahrheit; jede andre muß sie als in unverschämter Prahlerei lägnerisch übertrieben ansehen.

Alle Fürsten des polnischen Pommern traten 1178 von Wjasko zu Resow; es waren nach unsern Ausführungen Boleslaw und sein Sohn, Sambor und Grimislaw mit ihren Brüdern.

37. Die Ostpommern erkennen nur sich den Namen Pommern zu, nennen ihre westlichen Nachbarn Kassuben. Derselbe Sprachgebrauch ist, doch weniger durchgreifend, bei den polnischen Chronisten um 1253. 73. üblich. Auch eine von Mähren aus veranlaßte päpstliche Urkunde von 1237 betitelt Boguslaw 1. und seine Nachkommen nur duces Cassubiae (C. 537). Diese Fürsten selber tituliren sich bis 1217 von den Pomorani, sehr selten von Pomesania,

(die Ostpommern mehrtheils von Pomerania, nicht oft der Pomerania) nur die Demminor einigemal von den Slawen. Aber dies wird dann bis um 1250, also seitdem Swantopolk sich erhebt und sonderbar wird, immer mehr vorherrschend, nach 1250 wieder fast allein, bald ganz allein üblich, so daß z. B. in der Landestheilung von 1295 das Herzogthum der Slawen gegen Osten an Pommern gränzt, die Markgrafen um 1310 die über Pommern erhaltenen kaiserlichen Lehnbriefe an den deutschen Orden ausliefern, weil sie nur noch von diesem an ihn verkauften Welchellands verstanden werden, und unsere Herzoge den Titel von Pommern erst wieder annehmen, seitdem sie 1317 das niedere Pommern erlangten. Also kommen von Westpommern die Namen Slawen und Kassuben gleichzeitig in Gebrauch, jener im Inlande, dieser bei den südlichen und östlichen slawischen Nachbarn; beide sind identisch, — Slawi seu Casubae; Ostpommern gränzt an Kassubien nach der Urkunde Swantopolks, an Slawien nach der Landestheilung von 1295, — und die wir jetzt Kassuben heißen, der Wendentheil im Stolper Kreise, hatten diesen Namen für beleidigend, nennen sich selber nur Slawiane, Slawien, Slawen. Nach 1250 tritt aber im Gebrauche dieser Namen im Inlande eine Aenderung ein; *duces, ducatus Slavorum* od. *Cassubie* ist in der Landestheilung von 1295 und seitdem der übliche Titel, noch ehe etwas hinter dem Sollen dazu gehört, und erhält erst nachmals den neuen Zusatz: von Pommern und Settin. In welchem Lande der Name Cassubien haftet, zeigt die Urkunde des Erzbischofs Wilhelms 2. jenes Prihsko oder Pribislawa de Slavia [d. i. Wenden in Pommern] *dominus terre Belgard in Cassubia* über eine Schenkung von 300 Hufen neben Bersanzig [bei Neußettin] in terra nostra Belgard Cassubie d. d. Stolp Pomeraniae 27. Januar 1280²⁰⁴⁾. Belgard an der Persante ist nun 1102. 1108 die Hauptstadt Pommerns, die ausgezeichnete Residenz des Herzogs²⁰⁵⁾, wird 1124. 25. von Bischof Otto zweimal besucht. Dennoch kommt vor 1268 kein Castellan oder Edler, kein Geistlicher

204) Urkunde in *Urk. Mecklenb. Jahrb.* 11, 285.

205) Martinus Gallus ed. Bandtke p. 179: *urbs regis et egregia*, p. 215: *quasi contram terra*.

der reich dotierten Pfarre, kein Ort im Gebiete und nur eine einzige Vergabung vor, die eines Krugs und eines Drittels vom Diefelgoll in der Burg, aus Ufedomische Kloster, und diese Vergabung ist von Ratibor, und sie wird zwar in die Confirmationen der Klostersgüter durch Päpste und Landesbischöfe, aber nur einmal (1185) in die der Herzoge aufgenommen²⁰⁶). Die erste anderweitige Vergabung ist dann von 1268 durch Barnim I. (D. 536). Aber 1267 braucht auch zuerst eine Urkunde (D. 516) und 1265 sein Siegel²⁰⁷) den Titel von Kassubien. Herr des Landes ist später jener Pribek, zuerst 15. April 1280 als solcher genannt²⁰⁸), zuletzt 25. December 1290 als Zeuge in einer Urkunde Boguslavs 4. in Angelegenheiten des Johann Kule von Belgard²⁰⁹). In dieser nennt sich der Herzog von den Slawen; aber von ihnen und den Kassuben am 20. Aug. 1291 in der Confirmation jener Vergabung Pribekos (von 1280), seines [gewesenen] suffraganeus im jetzt herzoglichen Lande Belgard²¹⁰), und am 6. Juli in einer Verleihung an Stargard²¹¹). Seitdem finde ich in den mir bekannten Urkunden den Titel mehrmals, während der Herrschaft Pribekos über das Land nur einmal, und da ist das Datum unsicher. Ist denn also dies Land = Kassa-bien, und dies = Slawinen, stand es, wie wohl mit Sicherheit anzunehmen, vor 1265 nicht unter den Nachkommen Wartislavs I. aber unter seinem Bruder Ratibor: so wird es als Besizthum anzusehen sein, des Sohnes Ratibors Swantopolk, der 1175 im nahen Kreptow als Zeuge erscheint (C. 95), des Wartislav von Slawinia (zlavinie, was ja nach der Form Name eines Landes, nicht der Stadt Schlawe, Slawna, ist), der 1186 Zeuge bei Boguslaw I. und nach Wladislaw von Polen, vor den Domprobst gesetzt, also fürstlichen Standes ist, so wie des Ratibor, dei gratia dux Sclavorum, der sich 1262 nebst dem Colberger Probst und dem

206) C. 54. 80. 105. 109. 133. 175. 249.

207) Eisch Mecklenb. Urk. 1, p. 216.

208) Urkunde in Balt. St. 5, 2, 171.

209) Urkunde in Eisch Mecklenb. Jahrb. 11, 268.

210) ib. 269.

211) Schöttgen und Kreyßig Pom. dip. No. 28.

Ute von Usedom als Zeuge bei einer Feststellung über den Antheil bischöflicher Vasallen am Bukowschen See bei Swantopolk befindet (D. 455) und der, wie schon Dreger sah, des durchaus abweichenden Titels wegen nicht der Sohn Ristikwi 1. sein kann; denn für alle drei findet sich sonst kein Platz in Pommern, und 1260 ist innerhalb der Caminer Diöcese auch ein Fürst von Kaffubien neben denen von Slawien und Swantopolk in Niederpommern²¹²). Dann bilden sie wegen des gleichen Besitzes eine Geschlechtslinie; Swantopolk ist Vater des Wartislaw, auch allein vorhanden für den Vater der Danroka in Oberpommern, der Witwe Subislaw 2. (S. 4), vermuthlich auch Vater der Swinislawa (S. 2), weil von ihren vier Söhnen drei die in dieser Linie vorkommenden Namen haben. War Wartislaw 1186 jung, — er ist damals bei Boguslaw 1. und dieser nimmt allein 1185 die Vergabung in Belgard in seine Confirmation auf, wohl als Vormund, — Ratibor 1262 alt, so können sie Vater und Sohn sein²¹³). Starb dieser zwischen 1262 und 1265 und war er Ratibors 1. Nachkomme, so konnte sich vorher Barnim nicht als eigentlicher Erbe von Schlawe ansehen, und es erklärt sich, warum er erst 1266 mit diesem Anspruch austrat, dagegen 1235 Zeuge ist bei einer Vergabung Swantopolks aus dem Lande²¹⁴). Nach Boguslaw 1. Tode scheint die Linie polnische Oberherrlichkeit anerkannt zu haben, weil ihrem Theile Slawiens der polnische Name für das ganze haften blieb, und später die des Caminer Bischofs, weil Ratibor 1262 in dessen Angelegenheiten austritt und Otto 1. nebst Wartislaw 4. das Land Belgard als Lehn des Bischofs anerkennen „wie ihre Vorfahren“²¹⁴), also mindestens schon Barnim 1. — Wolgast war 1128 eine Burg und Provinz der westpommern-

212) Der Bischof empfiehlt den Orden S. Victoris universis dominis principibus Slawie, Cassubie et Pomeranie (D. 435), gewiß allen Fürsten seiner Diöcese; die Titel sind nicht cumulativ zu fassen, weil solches erst lange hernach üblich ward, und wegen universi, also distributiv; der eine Swantopolk von Niederpommern, er betitelt sich nur von Pommern, Barnim und Wartislaw damals nur von Slawien (ober ihren Sitzen).

213) Bergl. Ristikwi 1. Fürst seit 1176, seine Söhne bis 1266. 76. 75.

214) Schöttgen und Kreyßig l. c. N. 48.

ihren Herzöge; als sie die Dänen 1162 nahmen, „lag sie in Slawen, ward aber von eignen Herzogen regiert“, die anscheinend nicht dort anwesend waren²¹⁵), und nur Ratibors Edhne sein können. Gehörte sie dem Swantopolk, so hatte er zwei Burgwarde, wie sein [älterer] Bruder Boleslaw Schlawe und Stolp. — Ihre Schwester Margareta ward um 1160 Gemahlin des Grafen Bernhard von Raxenburg²¹⁶) und die war eine Nichte Königs Waldemar 1. von Dänemark²¹⁷). Doch ist Pribislawa, Ratibors um die Zeit seines Todes lebende Gattin (C. 54), schwerlich des Königs Schwester des Namens wegen, sondern entweder Schwester oder Mutterschwester seiner Frau, welche Tochter des Fürsten Wladimir zu Groß-Nowgorod und der Mira, Tochter Boleslaws 3. von Polen, war. Denn die Weitschichtigkeit von neptis scheint beides zu gestatten, und der Name des ältesten Sohnes Ratibors zeugt für beides; da Mira frühestens Anfangs 1104 geboren sein kann, im Frühlinge 1121 schon als Wittve mit König Magnus von Gothland († 1134), einem Sohne des Königs Niels von Dänemark, durch ihren Vater vor Wollin vermählt ward²¹⁸), so scheinen die chronologischen Verhältnisse die zweite Alternative zu erfordern.

Von Pribeko sagt ein Zeitgenosse: „Synen watir hoch er übriwant An traegheit, torheit und unwigin, Waz erbes mochte der besigin“²¹⁹); er war also nicht der Mann, dem die westpommerschen Herzöge das Land Belgard aus irgend einem andern Grunde übergeben konnten, zumal sie mit seinem Vater in keiner Verbindung standen, als weil er Erbrecht am Lande hatte. Zwar war sein Vater, Fürst Pribislaw zu Parchim, gegen das Ende seines Lebens (1261) mit der [kaum ebenbürtigen] Tochter Richards von Friesack verheiratet²²⁰); das hindert aber nicht, eine von späteren Chronikanten berichtete frühere Vermählung mit einer pommerschen Fürstin, die dann

215) Saxo p. 773. s. Balt. Et. 11, 2, 173.

216) Arn. Lub. 4, 7.

217) Saxo p. 773.

218) id. p. 628.

219) Graß v. Kirchberg bei Barthold 3, 42.

220) Risch Meleub. Jahrb. 11, 51, 52.

nach den Zeitverhältnissen des letzten Matibors Schwester wäre. Dann wäre daraus, daß Vater oder Sohn 1276 Herr von Wollin war, zu schließen, daß die Herzoge ihm dies Anfangs als Ersatz des von ihnen in Besitz genommenen Landes Belgard an der Persante gegeben. — Gleichzeitig mit der ostpommerschen Stände Genehmigung der festgesetzten Succession nach Mistwils Tode bestätigten Mistwi, Premislaw von Polen sein Successor, und Boguslaw 4. von Westpommern 1287 die Güter der Abtei Bukow gemeinsam, 1291 die selben letzteren mit Mistwils Willen die von Olwa, das Kloster zugleich in Schutz nehmend²²¹). Eben damals erscheint Pribeko zuerst als Herr von Belgard ob der Leba, und sein bisheriges Land Belgard an der Persante zuerst wieder in Boguslaws Besitz; offenbar hat also Mistwi, um dem Premislaw die Nachfolge zu sichern, wie den deutschen Orden und Sambors Töchter so auch den westpommerschen Herzog zufrieden gestellt, diesen durch das Besizthum seines Eldams, den er dafür entschädigte²²²).

Im Prozesse Swantopolls gegen seine Brüder Ende 1248 wurden die Brüder von Sambors Gemahlin Rathib, die edlen Männer Nicolaus und Johannes, oder wie der Legat sie ordnet, J. und R., Herren von Cassubien zu Schiedsrichtern erwählt²²³). Ich habe dieselben früher für Dynasten im Lande hinter der Rüdow und dem Wollen gehalten, aber später erkannt, daß dies schon seit 1241 und bezüglich 1216 unter Swantopoll stand. Es läge nun nahe, sie in die Linie der Herren von Belgard an der Persante einzureihen. Indessen, da die mecklenburgischen Slawen so gut wie die westpommerschen bei den Ostpommern und Polen Cassuben heißen konnten, und sich dafür auch urkundlicher Beweis findet²²⁴): so sind die no-

221) Delrichs Urkunden-Verzeichniß S. 17. 22. R. A. 55. 62.

222) Durch das hier und §. 6. ermittelte, durch die Unterscheidung beider Belgard als nach einander Pribekos Besitz, ist offensichtlich das Dunkel zerstreut, das Meyer in seiner Geschichte Pribislaws (Mecklenb.-Jahrb. 11, 88 ff.) noch lassen mußte.

223) C. 792. 804.

224) Den Franciscanern in Dänemark, in Cassubien und Pommern

minirten sicher die beiden ältesten der über dieselben damals herrschenden vier Brüder; bei Nicolaus ist Sambor 1237 Zeuge zu Gäßrow, seine Gattin um die Zeit, wo sie verheirathet sein muß, zu Usedom Zeuge bei Nitroslawa²²⁵), wonach sie damals aus ihrer westlich von Pommern belegnen Heimath zum Lande ihres Gatten zog, und es erklärt sich, wie der Sohn beider sein Grab zu Stralsund fand, und die älteste Tochter mit einem dänischen Prinzen vermählt ward.

38. Grimislaw nennt sich auf dem Siegel Herzog der Pommern; er befreit von allen herzoglichen Anforderungen und Diensten, vergab ein nicht unbedeutendes Gebiet mit Gerichten, Tribut, und das nennt er einen Theil seines eigenen ihm von seinen Groß- und Urbätern (ab aulis et attanis meis) hinterlassenen Erbes (C. 181. 184), gerade wie Sambor I. und Swantopolk ihr Gebiet nennen: ihre eigne, ihnen aus der väterlichen Erbschaft zugefallene Besizung, und Bärnig I. das Land Colberg: sein wahres von den Vorfahren überkommenes Eigenthum (C. 813). Eine moderne Auffassung zählt zwar Rechte und Regalien nicht mit zum Erb und Eigen, aber solche ist dem Mittelalter völlig fremd entgegen; es besaßen also auch Grimislaw's Vorfahren sein Land wie er mit fürstlichen Rechten. Er regierte schon vor 1174. Etwa 60 Jahr vorher tritt ein Swantopolk auf, ein Pommer, [also kein Pole], dem polnischen Herzoge Boleslaw 3. geschlechtsverwandt, [also durch Verschwägerung und wohl ebenbürtig]. Dieser hatte ihm das 1109 eroberte Nakel mit vielen andern [den 6 dazu gehörigen] Castellen zu Lehn gegeben; aber er hielt hernach nie die Treue, versagte Lehndienst und Öffnungsrecht. Daher zog der Herzog [1111] gegen ihn, und belagerte ihn drei Monate vergeblich. Zwar versprach er nun Geldzahlung, und

setzt der Papst 1245 den Erzbischof von Bremen, und die Bischöfe von Hildesheim und Schwertin zu Conservatoren, C. 737. Offenbar schließt hier Rastubien Mellenburg ein [Pommern ist das östliche], wo z. B. zu Ribbel ein Hauptkloster.

225) C. 536. 539. siehe oben §. 5. und Num. 37.

gab den ältesten Sohn als Geißel, hielt aber doch nicht Wort, gesteuerte sich auch nicht. Daher suchte ihn Boleslaw im folgenden Jahre [1112] ein wenig, doch nicht völlig heim, eroberte Wischegrod, rückte vor, verbrannte ein zweites, und belagerte ein drittes Schloß, das am festeren Orte lag, und mehr und tapferere Krieger in Besatzung hatte, welche nach hartem Kampfe endlich auf die Bedingung freien Abzugs capitulirten. So der Bericht des Martinus²²⁶). Diese dritte Burg ist nicht Rakel, wie Dlugosz will, da dies 1113, wo der Bericht abgefaßt ward²²⁷), noch unbezwungen war, sondern ist demselben östlich, weil von Wischegrod nördlich, ist also Schweß, die zweite Hauptburg, auf welches auch die gegebenen Merkmale passen. Mit der erzählten Begebenheit schließt Martinus sein Buch; er ist für die späteren der einzige Führer, was sie also hinzusetzen, ist nur für Folgerung aus seinem Bericht zu achten. Uns steht dasselbe Recht zu, wie erschließen den Fortgang aus ihm und den späteren Zuständen. Die ersten Strahlen, die hernach auf das Weichselland fallen, zeigen die Castellanei Rakel zur Diocese Gnesen, die von Danzig [d. h. ganz Oberpommern] zu der von Wladislaw gelegt seit etwa 1123, zeigen jene als unmittelbar polnisch, diese im Besitz mehrerer dem polnischen Oberherzoge zinspflichtiger Fürsten, von denen der eine sein Land von den Urvätern her ererbt und gerade Schweß zur Residenz hat. Was ist natürlicher als der Schluß: etwa 1115 ist dieser Swatopolk besiegt, hat das mit Rakel 1109 erhaltene abgetreten, sein früheres Gebiet als erblicher Zinsvasall behalten, ist Grimislaw's Vorfahr.

39. Denn für seinen Vater ist zu halten der vielbestrittene Swantibor. Dieselbe Quelle berichtet [als zu 1107]: Nach kurzer

226) Martinus Gallus ed. Bandtke p. 318—318. Er schreibt Swatopole, wohl pole, da Chr. princ. Pol. aus ihm Swatopolk hat. Die Bezeichnung mit Rakel geschah wohl gleich 1109 mit Rücksicht auf den gleich nach der Eroberung eintretenden Feldzug des Kaisers Heinrich gegen und in Polen. Vgl. Das Land an der Nege I. c. S. 179.

227) ib. S. 176. Num. 62. Das zweite Schloß könnte Egierogten sein.

Rast auf den Feldzug gegen das regnum des zu Belgard residirenden, Golberg besitzenden Pommerherzogs rüstete Boleslaw abermals gegen Pommern, um seinen Vetter Swatobor, der in Pommern eingekerkert und durch etliche Empörer von seinem Reiche verdrängt war, zu befreien; aber des Herzogs Kühnheit fürchtend, gaben ihm die Pommern den Vetter heraus, und entgingen so seinem Zorn²²⁸⁾. Swantobor hat also ein pommerisches Fürstenthum, regnum²²⁹⁾, das verschieden ist von dem des Belgarder, nicht zu Ratel, das den Polen stets feindlich, nicht in der Obergegend, weil dieselbe schon vor 1121 unter demselben Herzoge stand, der Belgard und Golberg hatte, also an der Weichsel, dort, wo Swantopols Gebiet; er ist Boleslaws consanguineus, dieser dessen genere propinquus²³⁰⁾; er ist 1107 des Polen Vasall oder Bundesgenoss, — sie gaben ihn ihm heraus, — dieser eben so 1109, da ihm das eroberte Ratel überlassen wird; endlich „jenes Mannes progenies hat niemals den Polen als seinen Herrn die Treue bewahrt“. Wer kann da 1113, wo Martinus schrieb, anders gemeint sein, als Swantopolk, „der niemals die dem Boleslaw geschworne Treue bewahrte²³¹⁾. War er denn Swantobors Sohn, so kam er zwischen 1107 und 1109 zur Regierung; dann wäre er der avus, Swantobor aber atavus Grimislaw's.

Auch des Zwischengliedes Name wird sich zeigen. Der Schreiber der Urkunde von 1198 läßt den Grimislaw stets in der ersten Person reden, der nennt aber so die dort erwähnte Frachtsstraße von Star-

228) Mart. Gall. p. 193: a quibusdam a regno suo traditoribus supplantatus; traditores sind Empörer (J. B. p. 86); supplantare gebraucht Martinus stets vom gellenden Aufruhr; a regno suo gehört natürlich zu supplantatus; die alten polnischen Chroniken lieben solche Wortversetzung, haben noch viel gewaltsamere.

229) Vgl. Mistwi coepit regnare Ann. 13.

230) Ruthenum cui (Boleslaw's 1. und 3.) genoris nennt Martinus p. 47. 100. zwei russische Großfürsten von Bladimirs Hause.

231) Progenies kann zur Nachkommen bedeuten; die Übersetzung: Seitenverwandte, oder gar: Vorfahren ist unzulässig.

gerb auf Danzig *via domini Grimizlani*, dann *via prefati domini Grimizlani*. Daß er vergessen habe, wie er im Namen einer andern Person rede, ist möglich, und nicht ohne Beispiel²³²⁾, aber weder nothwendig noch natürlich, noch zunächstliegend, vielmehr das Gegentheil anzunehmen, wo, wie hier der Fall ist, keine Gegengründe es hindern. Dann hat ein älterer Grimislaw die Straße angelegt, des jüngern Herrschaft befeßen, schwerlich vor Swantobor, wahrscheinlich als des jüngern Vater, dem zufolge der damaligen Sitte in der Namensgebung ältere Söhne früh verstorben wären.

Als Swantopolk Wischegrod und Schweg eingebüßt, war er erst ein klein wenig (*aliquantulum*) heimgesucht; die Befagung des letztern erhielt freien Abzug; er hatte also ein weiter reichendes Gebiet, er wagte es mit dem Herzoge von ganz Polen. Offenbar hatte er das ganze Oberpommern, von dem halb hernach (1123. 1148) das *castrum Gdansk in Pomerania* als die einzige Tempelfeste erscheint²³³⁾, das also zur heidnischen Zeit ein einziges Gebiet ist, und mögen die verödeten Dörfer, deren in den mir zugänglichen Urkunden allein auf und neben der Straße von Schweg nach Danzig bis nördlich von Stargard Erwähnung geschieht, durch Boleslavs letztem nicht berichteten Heereszug, der bis nahe Danzig gekommen wäre, verwüßt sein. Der ältere Sohn, der 1111 als junger Knabe, wie üblich war, Giesel ward, und mindestens noch einen Bruder voraussetzt, ist darnach Subislaw I. von Danzig, dessen Söhne auch den Grimislaw beerbt haben.

Swantobor war Boleslavs 3. *consanguineus*, also wohl Christ. Nach unserer Auffassung hatte er 1111 Enkel, wo mithin spätestens um 1066, sein Sohn um 1080 geboren. Dieser Umstand und die verwandtschaftlichen Verhältnisse des polnischen Herzogshauses erlauben nicht *consanguineus* streng zu fassen. Im weiteren Sinne sind mehrere Fälle möglich; am wahrscheinlichsten ist mir, daß er Mann einer Tochter des verjagten Boleslavs 2., einer Cousine Boleslavs 3. gewesen.

232) In einer Urkunde Heinrichs des Löwen heißt es C. 77. gegen das Ende: *quasi dominus dux dotavit.*

233) S. Nachträgl. Bemerkungen zu C N. 16. 17.

40. Die folgenden Stammtafeln fassen die genealogischen Ergebnisse unserer Ausführung zusammen. Die ganz sichern Nachrichten und verwandtschaftlichen Verbindungen sind dadurch von den erschließbaren, und von den begründeten Vermuthungen, unterschieden, daß die zweiten durch runde Klammern und gebrochene Striche die dritten durch scharfe Klammern und punctirte Linien angezeigt sind. Fragezeichen deuten an, daß die Vermuthung nicht hinlänglich begründet erschien.

(Die oben S. 67. stehende Annahme, daß in einer Pommerischen, an der Weichsel gegebenen, Urkunde mit dem Ausdrucke Cassubia gemeint seyn könne Neckenburg, scheint mir bedenklich. J. G. L. Rosgarten.)

3.

Cronica

de ducatu Stettinensi et Pomeraniae gestorum
inter Marchiones Brandenburgenses et duces
Stettinenses

Anno domini M^o cccc^o lxxliij^o.

Aus der Pergamenthandschrift des Greifswalder Stadtarchives
mitgetheilt von

J. G. L. Rosgarten.

Diese Chronik enthält eine von Pommerscher Seite gegebene Darstellung des Stettiner Erbfolgestreites, welcher, weil Herzog Otto 3. von Stettin 1464 kinderlos verstorben war, in den Jahren 1464—1472 zwischen dem Kurfürsten und Markgrafen Friedrich 2. von Brandenburg einerseits und den Pommerschen Herzogen Erich 2. und Wartislaw 10. andererseits, theils durch Verhandlungen, theils durch Feldzüge, geführt ward wegen des Besizes des Herzogthumes Stettin. Der Kurfürst wollte sich das Herzogthum Stettin zu eignen, mußte es jedoch nach manchen Wechselfällen schließlich den Pommerschen Herzogen als rechten Erben lassen. Die Cronica ist erwähnt von Augustin Balthasar in seinen Leben der Greifswalder Juristen, Greifswald 1739. bei den Nachrichten über Georg Walter und Matthias Webel, die beide in dieser Sache thätig waren; ferner in meinen Pommerschen und Rügischen Geschichtsdenkmälern Bd. 1. S. 340. und in meiner Geschichte der Universität Greifswald, Th. 1. S. 93. 121. Gedruckt ist daraus die Oratio des Matthias Webel an den Kaiser bei Balthasar a. a. O. und in Haumers Codex diplomaticus brandenburgensis continuatus, Th. 1. S. 253—257.

Ich vermüthe, daß die Cronica von einem Zeitgenossen verfaßt ist; dafür scheinen die Sprache und der Umstand zu sprechen, daß

die darin vorkommenden Greifswalder Doctoren, welche Lehrer bei der hohen Schule waren, genau nach ihren Titeln und Würden, welche sie wirklich führten, bezeichnet sind; ein späterer Verfasser würde darin weniger genau gewesen seyn. Vielleicht ist die Cronica von einem jener Doctoren geschrieben. Der Rector Christoph Pyl zu Anklam hatte 1717 noch die in dieser Cronica vorkommenden, ao. 1469 zu Petrikau dem Könige von Polen von Pommerscher Seite übergebenen, Artikel, geschrieben von der Hand des Doctor Johann Meilof, welcher 1464—1492 Lehrer zu Greifswald war; Pyll Faustinus redux, Gryphisvald. 1717..pag. 4.

Die Hauptpunkte im Verlaufe des Erbfolgestreitcs habe ich, soweit sie sich nach den bis jetzt bekannt gemachten Urkunden übersehen lassen, nach der Zeitordnung zusammengestellt, und die bei den verschiedenen Verhandlungen thätigen Greifswalder Lehrer unterschieden, in meiner Geschichte der Universität Greifswald Th. I. S. 119—121. Ich hebe hier nur folgende Punkte hervor, welche die Übersicht über den Inhalt der Cronica erleichtern:

1) Kurfürst Friedrich 2. erwirbt sich von Kaiser Friedrich 3. die Belehnung mit dem Herzogthum Stettin, am 21sten März 1465.

2) Die Pommerschen Herzoge senden daher 1465 den Greifswalder Doctor Matthias Wedel an den Kaiser; Wedel hält dort eine oratio ad imperatorem, worin er nachweist, daß der Kurfürst jene Belehnung subrepticie erlangt habe; auch ersucht er den Kaiser, nun die Pommerschen Herzoge mit Stettin zu belehnen. Wedel stirbt dort. Vergleiche meine oben erwähnte Geschichte S. 96.

3) Es wird am 21sten Januar 1466 ein gültiger Vertrag zu Soldin geschlossen zwischen dem Kurfürsten und den Herzogen, welche letztere Stettin behalten, aber vom Kurfürsten zu Lehn nehmen sollen. Der Kaiser hebt am 14ten October 1466 diesen Vertrag auf, als einen dem Kaiser nachtheiligen.

4) Die Stadt Stettin huldigt den Herzogen am ersten Mai 1467. und der Kaiser meldet am zweiten Juli dieses Jahres dem Kurfürsten, das Herzogthum Stettin gehe vom Kaiser unmittelbar zu Lehn; Raumer a. a. D. S. 296.

5) Der Kurfürst, von den Mecklenburgern unterstützt, greift 1468 zu den Waffen, überfällt im August Wieraden, Garz, Lötzen, Forgelow, gewinnt diese Orter, wird aber von Benkun, Stettin, Greifenhagen zurückgewiesen; ein Waffenstillstand wird zu Prenzlau geschlossen am 21sten September 1468.

6) Der Kurfürst fällt im Juli 1469 abermals in Pommern ein, greift Pasewalk und Uckeründe vergeblich an, und wird zurückgeschlagen. Die Pommern verheeren die Neumark und die Uckermark.

7) König Kasimir 3. von Polen hält im October 1469 zu Petrikau in Polen eine Verhandlung zwischen den streitenden Parteien. Dahin werden von Pommerscher Seite der Greifswalder Doctor Johann Parleberg und andre Abgeordnete gesandt, welche zwei Schriften übergeben, eine supplicatio ad regem Poloniae, und articuli coram rege Poloniae oblati. Es wird nur Verlängerung des Waffenstillstandes bewirkt.

8) Kurfürst Friedrich 2. übergibt die Regierung 1470 seinem Bruder Albrecht, welcher am 12ten December dieses Jahres vom Kaiser die Belehnung mit dem Herzogthume Stettin erlangt.

9) Deshalb senden die Herzoge im April 1471 den Greifswalder Doctor Georg Walter und den Jaroslaw Barnekow auf den Reichstag zu Regensburg, welche den Kaiser auffordern, jene Belehnung zurückzunehmen; Raumer a. a. O. S. 293.

10) Der Kaiser schickt zur Verhandlung der Sache in den Fasten 1472 kaiserliche Bevollmächtigte nach Rörke bei Schwedt, nämlich den Bischof von Augsburg und den Reichsmarschal von Pappenheim. Dorthin werden von Pommerscher Seite die Greifswalder Doctoren Georg Walter, Hermann Clupwachter und Johann Parleberg, nebst andern Bevollmächtigten, gesandt, welche dort die Schrift: articuli coram legatis imperatoris oblati pro parte ducum Stettinensium überreichen.

11) Der Friede wird zwischen Kurfürst Albrecht und den Pommerschen Herzogen zu Prenzlau am 31sten Mai 1472 geschlossen, wobei die eben genannten drei Doctoren wieder gegenwärtig sind. Es wird beschworen: der Kurfürst seß den Pommerschen Herzogen ihre

Land mit Hand und Mund leihen, und die Schlösser Bierraden, Mlenitz, Garz, Klempenow und Torgelow behalten; das übrige Herzogthum Stettin bleibt bei Pommern.

Herzog Bogislaw 10. erneuerte diesen Vertrag mit Kurfürst Albrecht am 25ten Juni 1479 zu Breslau, und erhielt dabei auch Garz wieder. Kurfürst Johann entsagte endlich am 25ten März 1493 dem Lehnsansprüche auf Pommern, und erhielt dagegen von Bogislaw 10. zugesichert, daß das Land an Brandenburg fallen solle, wenn einmal das Geschlecht der Pommerschen Herzoge erlösche. Bald darauf gab Kurfürst Johann auch die Schlösser Klempenow, Stolzenburg und Torgelow an Pommern zurück.

Zu vergleichen ist über diesen Erbfolgestreit auch der Aufsatz des D. Haffelbach: die angebliche Urkunde des Herzoges Barnim 1. vom Jahre 1260 in Dregers Codex Diplomaticus Tom. 1. nro. 216. Er ist in dieser Zeitschrift, Jahrgang 16. Heft 1. S. 178—210. abgedruckt.

Die Cronica steht in einem Pergamentcodex des Greifswalder Stadtarchives, der als Memorabilienbuch nro. 3. bezeichnet ist, und fällt darin die Blätter 10—18. Sie beginnt mit einer Genealogia cristianitatis ducum Stettinensium, die wohl unabhängig von der Cronica verfaßt ward, aber auch in Bezug auf den Stettiner Erbfolgestreit. Dies Archivexemplar der Genealogia und der Cronica nenne ich den Codex.

Ein andres Exemplar jener beiden Schriften nenne ich Paltzen. Es ward mir vom Consistorialrath Mohnike zu Stralsund mitgetheilt, und ist geschrieben von der Hand unsres Greifswalder Professors Philipp Paltzen, der in den Jahren 1700—1710 Abschriften zahlreicher Pommerscher Urkunden und Geschichtsquellen in verschiedenen Landesarchiven machte, und mit mehr Genauigkeit als es damals gewöhnlich geschah. Paltzen hat bei seiner Abschrift der Genealogia und der Cronica nicht bemerkt, aus welcher Quelle er sie nahm. Aber seine Quelle war von dem Greifswalder Codex verschieden, und glebt besonders die Genealogia, welche in ihr Notula heißt, in einer eigenthümlichen Gestalt, die uns zugleich als den Verfasser derselben nennt den Rönch Matthias von Goren zu Col-

bag no. 1409. Ich lasse nun diese Genealogia zunächst in der Gestalt folgen, welche sie bei Balthen hat.

Notula, sane quam etiam corrigendam, emendam et extendendam dignum estimo, super genealogia generis vestri conscripta, de verbo ad verbum, prout eam in Cammyn apud dominos nosros Canonicos repperi ¹⁾, et secundarie in Colbak, sequitur sub hac forma.

Anno incarnationis dominice M c x i v indictione ii Kalisto papa secundo romane sedis presidente, Otto (dei) gracia episcopus Bambergensis ecclesie autoritate et assensu dicti domini apostolici prouinciam pomeranie paganorumque partes euangelizandi gracia aggressus est, ubi tam principes quam gentes terre illius idolatrie sordi debitos licet ingenti labore ad fidem christi conuertit. Quibus conuersis et in fide stabilitis, ad suam propriam ecclesiam reuersus est, vnde apostolos pomeranorum meruit nuncupari. Qui tandem spiritum deo commendans in domino requieuit.

Anno domini M c l x x. x. kal. februaryi obiit felix recordacionis pius dominus Bugiclaus, Lenticie, pomeranie, Stetinensis dux, qui primus inter omnes Sclauorum principes fidem catholicam pro nomine christi suscepit; quem beatissimus presul Otto personaliter baptizauit. Et in signum fidei catholice Julin sedem episcopalem, que postea Cammyn translata, post hec claustra Colbak et Stolp, ordinis Cisterciensis, fundauit. Sic enim fuit vir honestus, preclarus, vita perspicuus, fide totus catholicus, robore strenuus, profapia nobilis et ingenuus, sicut adhuc tota eius parentela testatur, pacis amator, pupillorum et viduarum fortissimus defensor, et omnium religiosorum tutor, pater, ac verus in tribulacionibus protector, et speculum omnium virtutum, sueque generose posteritati salubre relinquens exemplum; cuius anima in felici incunditate cum beatorum acie requiescat; amen.

1) Bei Balthen steht: vespere.

—Cuius domini Buguzlai ducis primi christiani fuit filius magnificus princeps dominus Buguzlaus in genealogia secundus, dux Lenticie, qui per omnia sequebatur vestigia sui dilecti patris, et florens in virtutibus. Caminensis ecclesie preposituram fundavit, ac ipsam prediis, villis, aquis, clausuris, et aliis donationibus ac iuribus adornavit. Cuius frater fuit illustris princeps dominus Kazymarus i. dux Slavorum, constructor decimarum ecclesie ac dioecesis Camminensis; qui ipsam Camminensem ecclesiam in moribus et statutis ad instar sancte Colonienfis ecclesie suis privilegiis, elemosynis et donationibus quam plurimis honoravit, protulit et ditavit. Qui Buguzlaus ii. obiit anno domini Mccxlii; cuius anima in perpetue lucis requiescat amenitate; amen.

—Cuius domini Buguzlai ii. fuit filius gloriosus princeps dominus Barnym i. dux Slavorum, Cassubie, pomeranie, Ste-tinensium, qui vestigiis suorum progenitorum, scilicet avi sui carissimi, et precipue patris sui dilecti, inhesit. Ecclesiam ipsam Camminensem suis elemosynis, donationibus et privilegiis honoravit. Qui fuit vir strenuus, corpore robustus, et venationibus diversorum animalium ferocium frequenter occupatus. Qui obiit sub anno domini Mccxix nonis Novembris; cuius anima cum animabus fidelibus in pace christi requiescat; amen.

—Cuius domini Barnimi i. in genealoga fuerunt filii illustres principes dominus Buguzlaus iv. et Otto i. duces Slavorum, Cassubie et pomeranie. Qui Buguzlaus per omnia predecessorum suorum inhesit vestigiis. Ipsam ecclesiam Camminensem pro suo posse extollendo; ab omni exactione, talliis, precariis ac serviciis eremit, atque suis privilegiis in perpetuum liberavit. Qui fuit vir christianissimus et multum liberalis, circa cultum divinum iugiter occupatus. Nam cottidis clericis suis ac capellanis psallentibus horas tam nocturnas quam diurnas una cum missarum solennis officiosissime interesse satagebat, et speciali amore et favore dilexit et promovit ubique pauperes clericos, unde multi eum principem et dominum cleri appellabant; qui obiit Wolgast sub anno domini

Mecle cal. martii, et Stettin translatus, ibique sepultus; cuius anima fruatur eterna requie; amen.

Huius domini Bugzlai iv. fuit filius inclitus tetrarcha Martizlaus iii. dux Slaviae, Cassubiae et pomeraniae, ac Hungarorum princeps, qui in moribus et virtutibus per omnia suorum predecessorum ac progenitorum, et praecipue sui dilecti patris, vestigia sequebatur, extollendo lineam sui generis. Qui ipsam ecclesiam Camminensem sibi dilectam et propter translationem ipsius praeter aliis pretulit, amavit, et specialibus donationibus, prerogativis, nec non aliis libertatibus plurimis, et privilegiorum innovationibus fideliter adornavit. Qui fuit vir honestate preclarus, pius et datus, amabilis et decorus, viribus et corpore robustissimus, qui in armis suis exultavit ut gigas, et pro defensione terrarum suarum viriliter se exposuit ut Machabaeus, cuius m. hasta²⁾ et clipeus in bello non sunt aversa, cuius m. facta et virtutes ad regiones longinquas usque provenerunt. Qui obiit Sundis anno domini Mcccxxvj ii. kal. augusti, et Cammin translatus, ubi multis annis ante obitum suam sepulturam elegit, ibique ante summum altare sepultus est; cuius anima cum sanctorum angelorum ceteris laeae perpetua fruatur; amen.

Sic sicuti supra³⁾ omnia et singula ad correctionem vestram vestrorumque oratorum humillimus frater Mathias van ghoren, cui ad presens aliud non videtur, collegit et scripsit valde diligenter ob reverentiam ducum ac principum Stetinensium, dominorum Erici et Martizlavi. Domino illis potenter et misericorditer suffragante, commendat idem m. antedictus et prescriptus frater Mathias, existens monachus in Colbah, ordinis cisterciensis, et pro presenti confessor indignus sanctimonialium extra muros prope Stettin, se omnium legentium et audientium orationibus, nec non piis votandis protectionibus

2) Ob das m. etwa magna, ober enim, ober ein andres Wort be-
deute, weiß ich nicht.

3) Bei Paltzen: super.

continuis. Anno domini Mccccxix. die sancti Mauricii sunt hec terminata et completa.

Illustissimi principes, si liceret opinari quidem, Buguzlaus primus, abavus progenitorum vestrorum, ante ipsam habuisset patrem christianum nomine Wartizlaum, per quem tempore prime predicationis beati Ottonis sedes episcopalis pomeranorum iniciata fuit in Julin, et per eundem tempore secunde predicationis eiusdem beati Ottonis ex causis supra expressis in Wolgast translata, et ab inde ipso mortuo et post tempora beati Ottonis per filium suum Buguzlaum primum huius nominis, et secundum christianum in ordine principum christianorum, in Cambyn translata, dotata gratis et privilegiis. Unde et genearcha generis vestri sub christianismo fuisse atavus vester, vestrorum autem patruorum tritavus, et sic Wartislaus esset huius nominis quintus, similiter et Buguzlaus esset huius nominis quintus. Sed in ordine principum christianorum quilibet eorum esset sextus. Huic autem concordantie consonant novissima tempora et prima. Novissima quia possibile est, ab anno domini Mccxiv, sub quibus princeps pomeranorum abavus vester baptismum suscepit, usque ad annum presentem videlicet Mcccdxlvij, inter quos anni circummiserunt cccxlii, ad sextam generationem devenisse. Prima vero ex eo, quia ab annis domini Mccxiv predictis usque ad obitum Buguzlai, videlicet annum domini Mclxx, intercurrerunt anni quinquaginta, possibile in filium Buguzlaum primum Wartislaogenearchie christiane fidei successisse, cet. Et tamen de illo.

Damit schließt der Paltzenische Text dieser Notula, in der man leicht die Sprache eines Mönches oder eines Caminischen Clerikers erkennt, welchem die ecclesia Caminensis und der Clerus vor allem in Gedanken liegen. Vielleicht fand der Colbazer Mönch Rathias von Goren diese Notula schon aus älterer Zeit vor, und theilte sie 1469 den Herzogen zum Gebrauche ihrer oratores d. i. ihrer Abgesandten im Stettiner Erbfolgestreite mit. Denn in der Überschrift heißt es: Notula quam repperi, und die Reihe der Pomeranischen Herzoge ist nur bis 1326 fortgeführt, nicht bis zur Zeit

des Matthias von Goren. Ebenso führt auch der Schlusssatz, welcher das Christenthum Wartislavs I. betrifft, in eine frühere Zeit, da es darin heißt: ad annum presentem videlicet 1347. Die Todesjahre bei Bogislaw I. und Bogislaw 2. und Barnim 1. sind unrichtig angegeben, vielleicht durch Schuld der Abschreiber; bei Bogislaw 4. und Wartislav 4. (der hier Wartislav 3. heißt) aber richtig. In der Paltzenischen Abschrift folgt diese Notula auf eine andre vorhergehende Notula satis notabilis de Pomeranorum, Stettensium ac Rugie principatu, tumque de illustribus principibus atque ducibus ducatum pretactorum, una cum arbore cet. desuper inserta, die von viel größerem Umfange ist.

Ich wende mich nun zum Greifswalder Pergamentcodex. In ihm finden wir zuerst die oben abgedruckte Notula wieder, aber in veränderter Gestalt; dann Webels oratio pro parte ducum Stettensium coram imperatore; endlich die Cronica de ducatu Stettensium, in welche die zu Petrikau und zu Röders übergebenen Pommerschen Artikel eingerückt sind.

Von der Notula ist die Überschrift weggelassen; ebenso die Stelle oben S. 79. in welcher Matthias von Goren von sich selbst spricht, und der Schluß S. 80. welcher von Wartislav I. handelt. Dagegen ist die Reihe der Pommerschen Herzoge etwas weiter fortgeführt, und zuletzt des Todes Ottos 3. aus 1464 gedacht, welcher den Erbfolgestreit veranlaßte. Dadurch ist die Notula in näheren Zusammenhang mit der Geschichte des Erbfolgestreites gebracht. Jener Otto 3. wird hier Otto 5. genannt. Bugenhagen hat aus dieser Notula manche Stellen wörtlich in seine Pomerania aufgenommen, wie unten bemerkt werden wird. Der Greifswalder Codex der Notula hat manche Schreibfehler, die sich aber aus dem Zusammenhange und der Paltzenischen Handschrift leicht berichtigen lassen, wie geneolla, testatantur, formatissimus, für geneologia, testatur, fortissimus. Der Text ist folgender.

In dei nomine amen. Incipit Genealogia Cristianitatis illustrium principum dominorum ducum Stettensium. Anno incarnationis dominice Mc vicesimo quarto, Indictione secunda, Sanctissimo in Cristo patre domino Calixto papa se

cundo Romane sedi presidente, ac gloriosissimo Romanorum imperatore Hinrico quarto regnante, Otto dei gratia Babenbergensis ecclesie octauus episcopus auctoritate dicti domini Apostolici prouinciam Pameranie paganorumque partes ewangelisandi gratia aggressus est, vbi tam principes quam gentes terre illius, idolatrie sordi deditos, licet ingenti labore ad fidem christi conuertit. Quibus conuersis et in fide christiana stabilitatis, ad suam propriam Babenbergensem ecclesiam reuersus est, vnde apostolus Pameranorum meruit nuncupari. Qui tandem spiritum suum commendans in domino requieuit.

Anno domini millesimo centesimo xlv, nono kalendas februarii, obiit felicis recordacionis gloriosus princeps dominus Bugslaus, Leuticie, pameranie et Stetinsium dux, qui primus inter omnes Slauorum principes fidem catholicam pro christi nomine recepit. Cui fuerunt quatuor filii magnifici, principes domini Ratiborus primogenitus, Bugslaus secundo-genitus, Casimarus terciogenitus et Wartislaus quartogenitus, quos beatus presul Otto personaliter baptisauit. Qui Buggleslaus in signum fidei catholice Julin sedem episcopalem, post hoc per aliqua temporum interualla claustra Gramsow, Belebuck, Grop, premonstratensis, Hildam, Colbata, cisterciensis ordinum, fundauit, et Huelbergensem ecclesiam suis donacionibus quam plurimis illuminauit. Hic enim fuit honestate preclarus, vita perspicuus, fide totus catholicus, robore strenuus, prosapia nobilis et ingenuus, sicut adhuc tota eius parentela testatur, pacis amator, pupillorum et viduarum fortissimus defensor, ac eciam religionum pater, ac verus in tribulacionibus protector, et nunc speculum omnium virtutum suis stirpibus, generoso sue posteritati salubre relinquens exemplum. Jste enim princeps Buggleslaus ut frequentius domicilium habuit suum in famoso suo castro dicto Kenitz prope Odersberch, ibique sepultus est in capella eiusdem castri. Ad quem locum multo retroactis temporibus durus Slauorum populus sexus vtriusque in illius

terre partibus circumquaque morans semper in anniuersario illius principis confluit, agens diem forensem in non modica leticia ob memoriam dicti principis, tanquam sui veri et antiqui domini; cuius anima cum fideli iocunditate cum beatorum acie requiescat; amen ⁴).

Huius ducis Bugeslai primogenitus illustris princeps Ratiborus, dux Slauorum, obiit anno domini millesimo centesimo quinquagesimo sexto nonas maij. In vita sua cultum diuinum toto conamine in ecclesia dei studuit ampliare. Nam cum adiutorio et consensu venerabilis in Cristo patris et domini, domini Adelberti, pameranorum episcopi, quem communis eorumdem principum electio et domini pape Innocencii consecratio pameranie prefecit episcopum, claustrum in terra Groszwin, uidelicet Stolp, Benedicti ordinis, in ripa Pene fluminis fundauit, ob memoriam illustrissimi et cristianissimi domini Wartislai ducis, fratris ipsius, qui in eodem loco ubi nunc ecclesia fundata est, occubuit, sub anno domini millesimo centesimo quinquagesimo secundo. Qui Wartislans dux Leuticie tunc inter Slauorum principes famosior et robustior habebatur. Fuit enim famosus, qui rem publicam magis gerens pro patria sua defendenda circumquaque arma commouit. Fuit itaque robustus corpore et viribus, quia idem dux, in somno letaliter vulneratus et gladio transfixus, expergefactus manibus suis apprehendens sui interfectoris mandibulam, et capite eam diulsit, et ita interfectorem suum interfecit. Quorum principum anime cum aciebus fidelibus in pace christi requiescant; amen ⁵).

Et notandum quod dominus Kasimarus, dux pomeranorum, visitans sanctum sepulcrum domini obiit ibidem. Et huius domini Barnim primi fuerunt filii illustres principes,

4) Diesen Bericht über Bogislav 1. hat Bugenhagen großen Theils wörtlich in seine Pomerania S. 124. aufgenommen.

5) Auch diesen Bericht über Ratibor und Wartislav 1. hat Bugenhagen in seine Pomerania S. 125. meistens wörtlich aufgenommen.

domini Buggeslaus tercius et Barnim secundus et Otto primus, duces Slavorum, Cassubie et pomeranie. Qui Buggeslaus tercius per omnia predecessorum suorum vestigia inhesit, ipsam Camminensem ecclesiam pro posse suo extollendo; quam eciam omni exactione, tallis et precariis ac seruitiis exemit, atque suis priuilegiis in perpetuum liberauit. Qui fuit vir christianissimus et multum liberalis, circa cultum diuinum iugiter occupatus. Nam cottidie clericis ac capellanis suis psallentibus horas tam nocturnas quam diurnas, vna cum missarum solemnibus, officiosissimus interesse satagebat. Et specialiter amore et fauore dilexit et promouit vbique pauperes clericos; vnde multi eum dominum et principem clericorum appellabant. Qui Wolgast obiit sub anno domini mcccix, xi kalendas marcii, et Stettin translatus, ibique sepultus est in ecclesia diue Marie virginis. Cuius anima eterna fruatur requie; amen⁶⁾.

Huius domini Buggeslai tercii fuit filius inclitus tetrarcha Warslaus tercius, dux Slaue, Cassubie, Pomeranie, ac Rugianorum princeps, qui in virtutibus ac moribus per omnia suorum predecessorum et progenitorum, et precipue sui dilecti patris, vestigia sequebatur, lineam sui generis extollendo. Qui ipsam Camminensem ecclesiam sibi dilectam pre aliis ecclesiis specialiter et deuotam, amauit, pretulit, et specialibus donacionibus, prerogatiuis, nec non aliis libertatibus plurimis, videlicet civitatem Camminensem cum pleno dominio, cum aliis suis certis terminis et limitibus perpetuo in ipsam ecclesiam transferendo, ac priuilegiorum innouacionibus fideliter adornauit. Qui fuit vir magnificentia preclarus, strenuus, pius, robustissimus, in honesta milicia exercitatus, qui in armis suis exultauit vt gigas, et pro terrarum suarum defensione se exposuit viriliter vt Judas Machabeus. Eius hasta et clipeus in bello non auersa; ipsius etiam virtutes

6) Steht bei Bugenhagen a. a. D. S. 154.

et facta ad regiones longinquas usque peruenerunt⁷⁾. Qui obiit anno domini mcccxxvj pridie kalendas augusti, et Caminum translatus, vbi multis annis ante obitum suum elegit sepulturam, ibi ante summum altare sepultus est. Cuius anima cum sanctorum angelorum cetibus luce perpetua fruatur; amen.

Anno domini mcccxlviij pridie kalendas ianuarii obiit illustrissimus dominus Otto primus, dux Slauiæ, Cassubiæ, Pomeraniæ, filius domini ducis Barnimi primi, qui fideliter suorum progenitorum vestigiis studuit inherere, in dicta Caminensi ecclesia totis viribus cultum diuinum ampliando. Ipsam ecclesiam cum suis elemosinis, libertatibus, largitionibus, prerogatiuis non modicis, nec non omnium priuilegiorum inuolutionibus, ceterisque honoribus multimodis fideliter illustrauit. Erat enim dux iste maxime in christi ecclesiam reuerentiæ, amator pauperum clericorum atque religiosorum, et piissimus inopum consolator. Humilitatis ac deuotionis et charitatis virtute honorifice fulsit, omnibus amabilis, pacificus, affabilis, et per omnia dapsilis. Congregationibus fidelium ac officiis diuinis, nec non horis canonicis, tam nocturnis quam diurnis, sicut vir christianissimus et verus dei cultor cottidie toto mentis affectu studuit personaliter interesse⁸⁾. Qui sepultus est in Colbatz; cuius anima fruatur luce sempiterna; amen.

Et notandum quod corpora predictorum principum fere maior pars fuit sepulta in antiqua ecclesia Camynensi quondam exusta, ita etiam quod epitaphia lapide corporaliter sculpta in eorum sepulchris fuerunt comminuta. Tandem constructa noua ecclesia, collecta sunt omnia ossa omnium principum ibidem sepultorum, et recondita in sepulchro in noua ecclesia, vbi cantores nunc solent incipere antiphonas, vbi postea sepultus est Wartislaus, dux Slauiæ et Cassubiæ

7) Steht bei Dungenhagen a. a. D. S. 153.

8) Steht bei Dungenhagen a. a. D. S. 133.

Item inclita princeps et ducissa Stettinensium, domina Margareta, conthoralis magnifici principis, domini Buggeslai quarti, et fuit mater gloriosissimi domini Wartislai tercii tetrarche, supradictorum, in eodem sepulcro sculpta est, vbi suam degit sepulturam. Que obtulit beato Johanni Baptiste crucem auream cum lapide kaman, in qua condite sunt reliquie multorum sanctorum cum ligno dominico, vt in sculptura ipsius, sicut eciam obtulit deauratum psalterium et artificiose gemmis deauratum. Cuius memoria sit in benedictione; amen.

Anno domini mcccclxv in die Simphoriani obiit inclitus tetrarcha Barnim quartus huius nominis, dux Stettinensium⁹⁾.

Dann folgt im Codex fol. 11. recto in der ersten Columne ein zierlich gezeichnete Stammbaum der Pommerischen Herzoge von Bogislaw 1. bis Otto 3. welcher hier Otto quintus heißt. Unter diesem Stammbaum steht in Bezug auf den ebengeachteten Otto, mit welchem der Stammbaum schließt:

Per mortem huius Ottonis vacauit ac deuoluebatur ducatus Stettinensis iure hereditario successionis ad patruos (steht im Sinne: Vettern) defuncti Ottonis quinti, Ericum et Wartislaum in ducatibus Wolgastensi et Bardensi residentes, anno domini mccccxliiii in principio autumnii. Quibus autem mortuis deuoluebatur totum territorium Stettinense et prouincia Pameranie cum omnibus attinentiis ad Buggheslaum, Erici filium.

In der zweiten Columne derselben Seite steht ein zweiter Stammbaum, der von Wartislaw 9. bis zu Bogislaw 14. fortgeführt ist, gegen das Ende hin anscheinend von neuerer Hand. Bei den darin vorkommenden Brüdern Erich 2. und Wartislaw 10. ist bemerkt:

9) Über den Ausdruck tetrarcha siehe Bugenhagen a. a. O. S. 152: nostri per tetrarcham quatuor regni partium possessorem significare voluerunt — Slavice, Cassubine, Lentizine sive Pomernice, et Rugiæ.

Ericus et Wartislaus sunt in quinto gradu consanguinitatis cum Ottone quinto, wahrscheinlich in Bezug auf den durch den Tod dieses Otto 1464 entstandenen Stettiner Erbfolgestreit.

Dann beginnt sogleich auf demselben Blatte verso die Rede, welche Matthias Webel in Betreff der Stettiner Erbfolge 1408 vor dem Kaiser hielt¹⁰⁾. Sie lautet in diesem Pergamentcodex des Stadtarchives also:

Oracio
pro parte ducum Stettinensium
coram imperatore.

Gloriosissime imperator, pridem pro parte illustrium principum et dominorum Erixi et Wartislai fratrum, Stettinensium, Pomeranie, Cassubie, ducum, nec non Rugie principum, materna lingua paratam debiliter per me oracionem a quibusdam nobilibus viris, sacre imperialis vestre maiestatis consiliariis, linguarum propter diuersitatem vereor non plene fore intellectam. Ob id per certas litteras vestre maiestati humili cum supportacione significare institui quod tunc laica lingua referebam¹¹⁾.

Gloriosissime imperator, post decentem predictorum principum meorum recommendacionem, nuper foelicis recordacionis Wartislao, dum viueret dominorum meorum ducum et principum predictorum e medio sublato patre, iidem principes et domini mei per suas patentes literas et oratores

10) Augustin Balthasar hat 1739 in seinen *Vitis iureconsultorum Gryphiswaldensium*, in dem Artikel über Matthias Webel, diese Rede abstrahirt lassen aus einer Handschrift der hiesigen Kirchenbibliothek zu Sanct Nicolai. Er bemerkt in dem Exemplare der *Vitae*, welches der Stettiner Generallandschaftsbibliothek gehört, am Rande mit eigener Hand: Extat haec oratio in Manuscripto in Bibliotheca Ministerii Gryphici in templo Nicolaitano; ut et: 1) Articuli coram legatis Imperatoris oblati pro parte ducum Sedinensium; 2) Articuli regi Poloniae oblati pro parte ducum Stetinensium; 3) Supplicatio ad regem Poloniae pro parte ducum Stetinensium.

11) Das Wort *per* steht im Codex, steht aber bei Kammer.

ad hoc deputatos de comparitione non personali coram imperiali vestra maiestate super regalibus recipiendis sicut aptius potuerunt ex legitimis causis se fecerunt excusari, petentes quatenus imperialis vestra maiestas de ducatibus, dominiis et principatibus suis, nec non coniuncta manu, eos inuestire, ac regalia iuxta iuris dispositionem et laudabilem consuetudinem eis graciose elargiri dignaretur. Vnde sacra imperialis vestra maiestas supplicationibus huiusmodi tanquam rationabilibus annuendo, prepetitam inuestituram se facturam pollicita est, prout de hoc spectabilis viri, domini et magistri Johannis Hindenback, decretorum doctoris, prepositi Tridentini, organica relatio facta est in imperialis maiestatis cancellaria. Verum, serenissime imperator, dum prefati illustres principes et domini mei-executionem huius rei intenderent, et tamen aliquantulum propter bellum inter Polonos et dominos Teutoniarum ordinis, quorum terminiditioni temporali dominorum meorum nullo medio iunguntur, habitum, nec non ob pestilenciam, que occulto dei iudicio aliquamdiu nostris regnavit in partibus, essent impediti, bone memorie Otto, quondam Stettinensium, Pomeranie, Cassubie et Sclavie dux, dominorum meorum dum viveret patronus et agnatus, sicut altissimo placuit diem vite sue clausit extremum. Cuius post obitum, si per dominos meos predictos stetisset, pro expediendis regalibus suis et inuestitura sacram vestram imperialem maiestatem accessissent, aut saltem solennem misissent basiatam¹²⁾. Sed propter predictas inimicitias, nec non quibus per illustrem principem et dominum, dominum Fredericum marchionem Bradenburgensem, turbantur ob insidias, ac aliis rationabilibus causis, nec personaliter venire, nec tam solennem vt proposuerunt, aut saltem debuerunt, ambasiatam transmittere potuerunt; me autem, licet minus sufficiens sim tam ardua coram tanta maiestate expedire, decreperunt

12) Basiatam ist Ambassade, Gesandtschaft.

per longa et periculosa itinera transmittere, ut super premissis omnibus magnificentias eorum coram imperiali vestra maiestate excusatas haberem, ac illa expedirem que in credenciali littera ac procurationis mandato pridem oblati melius continentur. Exequuturus in quantum valeo iniunctum legacionis officium, predictos illustres principes et gratiosos dominos meos, Ericum et Wartislaum duces et cet. de non personali comparacione, atque egregiam ac magis solennem aut celerius ambasiatam non transmittere, sicut aptius et oportunius possum coram imperiali vestra maiestate excuso et excusatos haberi queso, supplicans non sine omni humilitate, quatenus sacra imperialis vestra maiestas per prefatum dominum Johannem Hindenback de mandato vestro factam relacionem suam debitum debere sortiri effectum decernere, nec non prefatos illustres principes et dominos meos, aut saltem me procuratorio nomine eorundem dominorum meorum, de ducatibus, dominiis et principatibus, tam per patrem eorum Wartislaum, quam Ottonem quondam patrum eorum foelicis recordacionis, omnium Stettinensium duces dum viverent, derelictis in meliori forma inuestire, eisque de et super illis regalia sua elargiri imperatoria vestra maiestas dignetur de gracia speciali.

Post premissa, serenissime imperator, in vim oblate vobis credencialis litere ad audienciam inclite maiestatis vestre deduco, quod predicto duce Ottone, patruo et agnato dominorum meorum, ab hac luce sublato, illustris princeps ac dominus, dominus Fredericus marchio Brandenburgensis, variis ingeniis et viis ducatus Stettinensem et Pomeranie, illustrium principum et dominorum (in) preiudicium contra iusticiam vsurpare pretendebat. Primo namque dum dominus marchio ostendisset nonnullas assertorum imperialium copias citra ducentos annos ut videbatur concessas, continentes dominos duces Stettinenses marchioni Brandenburgensi et non romano imperio ad homagium teneri, et ad iuramenta fidelitatis, responsum est illi inclitorum principum, dominorum meorum, pro parte: nec genitoribus aut agnatis

aut parentibus eorum, aut ipsis, de dictis litteris constituisse aut constare; quin imo manifestum esse, duces Stettinenses fuisse et esse sacri romani imperii principes, illosque illi et nulli alteri ad homagium teneri, et ad iuramenta fidelitatis, progenitoresque et patrum et agnati eorum dum infeudari aut inuestare renouacionem impetrare ac habere deberent, id a romano imperatore pro tempore existente obtinuerunt. Nec est in hominum memoria, vnquam contrarium fuisse obseruatum.

Illa responsione data, idem dominus marchio produci curauit in medium et legi copiam cuiusdam imperialis litere, ab imperiali vestra maiestate vt asseruit concessa, in effectu continentem, sacram vestram imperialem maiestatem eidem domino marchioni et suo fratri domino Alberto, similiter marchioni, prefatos ducatus, videlicet Stettinensem, Pameranie, Slauię ac Cassubie, tamquam ad maiestatem vestram, et romanum imperatorem aut imperium deuolutos, simul cum iure quod dominus marchio pretendebat se habere ad eosdem, donasse et concessisse, prout illa cum aliis in eadem copia contentis lacius continebantur. Qua lecta et petito ut literas ostenderet originales, respondit, se habere illas, sed consiliarios suos nolle annuere vt ostenderentur. Vnde pro parte dominorum meorum dictum extitit et allegatum, omnes dominorum meorum consiliarios firmiter arbitrari, imperialem vestram maiestatem non fecisse tam precipitanter huiusmodi preiudicalem concessionem infra indultum a iure beneficium, videlicet annum et diem post obitum ducis Ottonis, agnati et patrum eorum, sine cause legitima cognicione, etiam de terris per dominos meos possessis, et si forsā, quod non crederetur, dominus marchio aliquas tales obtinuisset, illas surrepticie et obrepticie per veri taciturnitatem et non veri expressionem impetrasse.

Habitis desuper diuersis et variis materiis questionum, de concordia inter prefatos principes ex vtraque parte extitit pertractatum, et dum dominus marchio primo totum

ducatum Stettinensem, et (si) id non fieret, et sic partem ducatus in vim concordie peteret, et contentus fuisset ut incliti principes et domini, domini mei memorati, Tollensam, que est alias pars ducatus Stettinensis, cum castris et ciuitatibus et territoriis suis retinuissent, et hoc totum iuxta petitionis sue arbitrium optatum non posset consequi effectum, finaliter tunc idem dominus marchio intencionem suam in hoc statuit et firmavit, vt dimissis sibi pro se et territorio suo quibusdam, insigni oppido Pasewalck nuncupate, castro Torgelow, curia dominorum ducum in Stettin, et iure patronatus quorundam beneficiorum ecclesiasticorum, in quibus duces Stettinenses habent dispositionem, esset contentus vt in ducatibus memoratis domini mei pacifici remanerent.

Habita super hoc deliberacione (per) principes et domines meos in consilio suo, et omnibus in consilio referentibus, hoc non debere fieri aut permitti vt marchio consequeretur prepetita, et quod ipsi eos, et neminem (alium), tanquam eorum naturales et veros dominos agnoscerent, intenderentque in hoc articulo vsque ad vltimum vite periculum ipsis firmiter adherere, cum domino marchione quatenus res ad ampliacionem dilacionemque daretur conuentum est; sed non fuit facta plena relacio eidem de vltimis pre-narratis.

Gloriosissima et serenissime imperator, illi sunt inter illustres principes et dominos meos et dominum marchionem sub breui exposicione nuper habiti tractatus. Supplicauit¹³⁾ humiliter incliti principes et domini mei, ad iusticiam et pacem eorundem dominorum meorum sacra imperialis vestra maiestas se dignetur conuertere, et regalia prepetita similiter cum predictis infeudacionibus in melliori forma dominis meis dare et concedere graciosae, et literas, si quas dominus marchio a vestra maiestate forsan obtinuit, si cassare non placuerit, arrestare propter dominorum meo-

13) Sm Gode: supplicantes.

rum veritatem et iusticiam, et vt in forma sub districto arresto ponere eadem vestra maiestas dignetur de celsitudinis imperialis maiestatis mandato¹⁴⁾.

Attento, gloriosissime imperator et serenissime princeps, quod subordinaciones et surreptiones prefati domini marchionis, eius magnificentia salua, suum sortirentur effectum, quod absit, hoc cederet perpetuo periculo et damno illustribus principibus et dominis, dominis Buggeslao et Casimiro, iunioribus Stettinensium et cet. ducibus, filiis domini ducis Erici, natis ex illustrissima domina, domina Sophia, eius conthorali, ex alto et nobili sanguine incliti domini regis Polonie, propagata, et sacre vestre imperiali maiestati in gradu consanguinitatis secundo coniuncta. Verum etsi imperialem vestram (maiestatem) tam nobilis sanguinis cognatio non moueret, moveat tamen imperialem vestram maiestatem generosa antiquitas dominorum meorum, (quorum) progenitores a duobus millibus annorum citra, vt tradunt antique historis et cronice aliaque documenta legitima, has terras de quibus est questio possederunt, et antiquitus reges intitulati sunt Slatie, qui nunc duces Stettinenses, pomeranie, Cassubie, Slatie, nuncupantur.

Attendat etiam imperialis vestra maiestas ducem Ottonem fuisse patrum et agnatum dominorum meorum, sicut probari de gradu in gradum, et de persona in personam legitime poterit computari, illumque cum inclitis principibus, dominis meis, ac ipsos cum eo, ac vtriusque progenitores eorundem eadem arma et eundem titulum a longis retroactis temporibus, ac a tanto tempore et per tantum tempus, de cuius contrario hominum memoria non existit, gessisse et habuisse, nec nunc post obitum ducis Ottonis illum et illa nouiter assumpsisse¹⁵⁾.

14) Bei Raumer: de celsissimo imperialis mandato; Coder Diplom. Brandenb. continuatus, Th. 1. S. 255.

15) Das richtige illa nouiter steht bei Raumer; im Coder dafür durch Schreibfehler: alia nouerit.

Perpendat etiam vestra imperialis maiestas, quod licet dux Otto in ciuitate et ducatu Stettinensi habebat homagium, domini mei¹⁶⁾ et progenitores eorum in predicta ciuitate Stettinensi, Gartz, Grifenhagen et quibusdam¹⁷⁾ aliis ciuitatibus eiusdem ducatus, in agnitionis signum habebant regalia et tributa, et adhuc habent die hodierna, quod est manifestum.

Ac si forsan, quod absit, sacra vestra maiestas inclitorum principum, dominorum meorum, generosam ac nobilem antiquitatem, agnationem, tituli et armorum similitudinem, ac alia predicta, non plene attenderet, attendat tamen eosdem dominos meos ac progenitores eorum maiestati vestre sacre et sacro romano imperio nullo vnquam tempore inobedientes fuisse et rebelles. Et quemadmodum superioribus diebus factum est, quod progenitores dominorum meorum diuo Karolo imperatori cum octingentis equis in bello contra hostes suos et imperii seruierunt, ac genitor dominorum meorum, dux Wartislaus in domino defunctus, Sigismundo similiter imperatori diuo, predecessoribus vestris, per quinquennium personaliter dum viueret obsequio fuerat, sic illustres principes, domini mei prefati, hodie Imperatorie vestre maiestati et sacro romano imperio essent et esse possent obsequio, guerrarum intempestatibus in Polonia et Prutia existentibus cessantibus, ac insidiis dominorum¹⁸⁾ marchionum sublatis. Que quidem insidie, serenissime imperator, nisi celeriter et prudenter tollerentur e medio, vereri oportet quod, sicut Polonia et Prutia foelices patrie passe sunt, sic et¹⁹⁾ innocentis sanguinis effusionem, virginum salua reuerentia defloraciones et ingenuarum matronarum stuprum, aliaque mille pericula, prouincie dominorum meorum, que fere longitudinem sexaginta miliarium, et non multum remotius quam ad

16) Bei Ranmer fehlt domini mei, welches der Codex richtig hat.

17) Bei Ranmer unrichtig: a quibusdam.

18) Für dominorum steht im Codex: terrarum.

19) Bei Ranmer steht sui et für sic et.

duas dietas ab inclita ciuitate Lubicensi pretenduntur, heu dolor sustinebunt, et Marchia viceuersa sustinebit²⁰⁾.

Curet (igitur) imperialis vestra maiestas et beniuolentia, que per vniuersum, sicut et in veritate est, iusta predicatur et sancta, in premissis comoda subiectorum inuestigare, et eorum futuris calamitatibus et periculosis insidiis mœderi, reique publice salutem priuatis commodis (anteponere), quod indubie et ex innata generositate facietis ad decorem imperii et laudem romani principis, vt illustrium principum, dominorum meorum, generosa antiquitas plena quiete vigeat, et in pacis securitate gaudeat libertate.

Generose imperator et serenissime princeps, propter nobiles viros, sacre vestre imperialis maiestatis consiliarios, a quibus forte, vt in themate preposui, linguarum propter diuersitatem non sane forsân intelligebat, hec scripta exigua debiliter confecta sacre vestre offero imperiali maiestati, cum humilitate supplicando, aliqua que adhuc in vim²¹⁾ credencialis eiusdem literę et oblati procuratorii perorare et facere habeam, michi fore et remanere gratiose reseruata²²⁾.

Serenissime imperator, sunt forsân nonnulli asserentes dominos meos predictos habere arma sua specialia, armis ducis Ottonis quondam non concordantia. Monent²³⁾ et dicunt dominos meos griphonem habere nigrum, ducem autem Ottonem habuisse griphonem rubrum²⁴⁾; ergo cet. (sed ad illorum assertionem, que aut ex veritatis ignorantia, aut ignorantia affectata procedit, faciliter poterit responderi, quia verum est, quod principes et domini mei predicti gri-

20) Bei Raumer steht similia vix evadet für: sustinebit.

21) Bei Raumer fehlt in vim durch Schreibfehler.

22) Bei Raumer folgt hier eine Unterschrift Webels, die im Codex nicht steht.

23) Unrichtig bei Raumer: monentur.

24) Im Codex steht album; aber Raumer und Balthasar haben das richtige rubrum, und auch der Codex hat etwas weiter unten: rubrum.

phonem habent nigrum ex territorio Wolgastensi, quod non est ducatus per se, sed provincia particularis ducatus Stettinensis et Pomeranie, cet; et in illo territorio sive provincia regunt²⁵⁾. Et etiam est verum, quod in signum agnationis et ducalis originis in plenis eorum armis et sigillis ipsi et progenitores eorum habebant, prout hodie habent non ex noua assumptione, griphonem rubrum vt dux Otto et progenitores eius, quod omnino extitit manifestum. Et domini mei non sunt secundum veritatem intitulati duces Wolgastenses, nisi quantum vulgaris intitulatio facit ex residentia, sicut illustris princeps et dominus, dominus Sigismundus, austrie dux, communiter et vulgariter intitulatur dux de Attasu²⁶⁾ ex residentia et territorio in quibus regit. Immo verum est quod, sicut dux Otto (defunctus) et progenitores eius verbo (realiter) et in scriptis intitulati sunt Stettinenses, Pomeranie, Cassubie et Slauię (duces) ac principes Rugie, ita et domini mei et progenitores eorum ab antiquo in simili forma (verbo realiter et in scriptis) intitulabantur, et nec plus nec minus ab omnibus, et infinitis literis per (prefatum) dominum marchionem Fredericum sunt intitulati. Hodie autem in iniuriam illustrium principum, dominorum meorum, per quosdam (sacre) vestre maiestatis inferiores fit contrarium. De hoc oportet habere patientiam, donec Altissimus et imperialis vestra maiestas aliter certa providebunt. Et vestre imperialis maiestatis humillimus Mathias wedel, minimus decretorum doctor, archidiaconus Stolpensis in ecclesia Caminensi, illustrium dominorum Erici et Wartislai, Stettinensium cet. ducum nunctius et orator (gratosum petit reuersum)²⁷⁾.

25) Die eingeklammerte Stelle fehlt im Cober und bei Balthasar, steht aber bei Rammer, und scheint richtig zu seyn.

26) Rammer hat: de Athast. Gemeint ist: Österreich an der Ostsch; Niebel Urkundenammlung zur Geschichte der Auswärtigen Verhältnisse, Bd. 5. S. 91.

27) Die eingeklammerten drei Wörter fehlen im Cober und bei Balthasar; aber Rammer hat: generosum petit reuersum. Ob ist bei

Der Kammerliche Text dieser Webelschen Urbe im Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus Th. I. S. 257. hat dann noch folgenden Zusatz, der im Balthasarschen Texte und im Codex des Greifswalder Stadtarchives nicht steht:

Serenissime imperator, firma referen(tes) intellexit dominorum Stetinensium etc. ducum nuntius, quatenus, post relacionem aliam de negociis suis coram imperiali vestra maiestate factam, pro parte dominorum marchionum Brandenburgensium aliique litere sunt expedite, in effectu ut dicitur continententes, quod domini duces predicti non debeant dominos marchiones in ducatibus Stetinesi et Pomoranie molestare sub centum marcis auri et aliis gravioribus penis, atque literas in effectu obtinuerant contra incolas ducatum predictorum similes, vel in alia magis exorbitante forma. Et quia tales litere sunt contra iuris communis dispositionem, quo cavetur vasallum citandum etc. dispositionem exorbitantem (continent?), ac iusticiam dominorum suorum salva reverencia multum gravantur, supplicat prout pro parte dominorum suorum, imperatoria vestra maiestas huiusmodi cassare si placuerit, alioquin arrestare et arrestam facere dignetur, attento quod domini sui imperiali vestre maiestati se submittunt, et sunt parati unicuique de eis conqueri volenti coram imperiali vestra maiestate de omni iure et iusticia respondere.

Webel will in diesem Zusatze, daß die Stettiner Vasallen nicht von ihrem rechtmäßigen Herrn durch Kaiserliche Schreiben abwendig gemacht werden, da das Recht verbiete, Vasallen gegen den Herrn zu citiren.

Die Anwesenheit des Doctor Webel am Kaiserlichen Hoflager erwähnt der Brandenburgische Kurfürst Friedrich 2. in einem Briefe

Kammer einige Male *generosus* statt *gratiosus*, gnädig, gedruckt; deshalb habe ich nach Rathmaßung *gratiosum* gesetzt. Der Sinn ist: er bittet um gnädige Antwort; denn *reversum* steht im Mittelalter für: *responsum*.

vom 18ten September 1465 aus Tangermünde an seinen Bruder, den Markgrafen Albrecht. Er ist abgedruckt in Niebels Codex Diplomaticus Brandenburgensis, Haupttheil 2. Bd. 5. S. 90. Der Kurfürst sagt darin: „Wir schicken Ewer Lieb hierinne verschlossen ein Abschrift, die der Doctor, der inn dem Keyserlichen Hoff von den Herren unnsers Widertells geschickt ist, denselben Herren heym geschrieben hat, den ewer Lieb wol vernemen wirdt, und uns von guden Freunden kunndt zugeschickt ist.“ Also ein von Wedel an seine Landesherren geschriebener Brief war dem Kurfürsten durch gute Freunde in Abschrift zugegangen. Der Kurfürst, welcher sich früher darauf berufen hatte, daß die Wolgaster Herren einen schwarzen Greif, die Stettiner einen rothen Greif führten, bemerkt nun in Bezug auf das von Wedel hierüber eingewandte, daß wenn auch ihre Greife gleiche Farbe hätten, dies gleichwohl nichts für ihr gegenseitiges Erbrecht bewiese. Er fragt seinen Bruder, welchen Rath er ihm in der Pommerschen Sache gebe. Der Bruder antwortet am 14ten December 1465 von Dnolzbach, der Kurfürst möge 10000 Gulden in die Kaiserliche Canzlei zahlen, und 30000 an den Kaiser in drei Terminen; sollte die Sache nicht ohne Krieg gehen, so möge der Kurfürst sich damit begnügen, daß die Pommerschen Herren ihre Lande von ihm zu Lehn nehmen; a. a. D. S. 93.

Auf die Wedelsche Rede unmittelbar folgt im Greifswalder Codex die Cronica, deren dort stehenden Text wir vergleichen können mit der oben erwähnten Paltzenischen Abschrift, die aus einer andren Quelle gestossen ist. Denn am Schluß dieser Abschrift steht: *Collata est haec Copia Originalis mei cum exemplo quod extat in archivo civitatis Gryph. pleniori.* Der Text des Greifswalder Codex ist dieser:

*Cronica de ducatu Stettinensi et Pomeraniae
gestorum inter marchiones Brandenburgenses
et duces Stettinenses.*

*Anno domini m^o cccc^o lxiiiij^o in estate viguit magna
pestilentia in ciuitatibus stangualibus et prouinciis circum-
iacentibus, in qua cum infinitis Christi fidelibus obiit illu-*

atris princeps et dominus, dominus Otto, iuuenis etate, dux Stettinensis, Pameranie, Cassubie, Slaue, ac princeps Rugie, in prouincia et ducatu Stettinensi in recta linea descendendum vltimus. Cui quidem Ottoni defuncto licet illustres principes et domini, domini Ericus et Wartislaus, consimiliter duces Stettinenses et Pameranie ac principes Rugie, fratres, vtrinque coniuncti prouincias Pamerasianam Wolgastensem, Bardensem ac Rugiam habentes et possidentes, tanquam patrum et agnati vero iure hereditarie successione successerunt, nichilominus de facto illustres principes et domini, Fredericus et Albertus, marchiones Brandenburgenses et borchgrauii Norenburgenses, electores et archimarschalci imperii, statim post mortem dicti ducis Ottonis arma et insignia ducatus Stettinensis vna cum titulo dictorum principum sibi autoritate propria vsurparunt et ascripserunt, pretendentes sibi ius competere ad prouincias per ducem Ottonem defunctum derelictas, et non dictis principibus Erico et Wartislao fratribus, qui tamen viuentis Ottonis cum eodem easdem tenuerunt et possederunt sub manu coniuncta tanquam patrum. Huius enim occasione inter dictos marchiones et duces Stettinenses, et hinc inde inter subditos, fuit suborta maxima discordia et dissensio. Vnde ea de causa dictis principibus conuenientibus in suis confinibus, et pro maiori parte in ciuitatibus marchionum, cum consiliariis et ciuitatensibus et multis nobilibus, habuerunt tractatus, prout in oratione supra ²⁸⁾ ad imperatorem facta per egregium virum, dominum et magistrum Mathiam wedel, decretorum doctorem, archidiaconumque Stolpensem in ecclesia Caminensi, curie Caminensis officialem, et principalem in legatione quadam ²⁹⁾ dictorum ducum Stettinensium, continetur.

28) Bei Balthasar: in oratione B. ad imperatorem. Uebersetzt bei Balthasar, welcher im Leben Webers S. 3. und 4. diese Stelle der Cronica mittheilt, wahrscheinlich aus einer Handschrift der Kirchenbibliothek zu Sanct Nicolai, aus welcher er auch Webers Rede nahm.

29) Im Codex fehlt quadam, steht aber bei Balthasar und Balthasar a. a. D.

Postmodum vero quia discordia sic non potuit discuti, deputati fuerunt quatuor pro parte marchionum et quatuor pro parte ducum Stettinensium predictorum³⁰⁾, qui cognoscere deberent in iure inter partes et discordias³¹⁾. Inter quos, post longam litis disceptationem et disputationem inter se habitam super hinc inde allegatis et productis, nichil fuit conclusum, sed causa relicta cum partibus in discordia. Unde extunc dictus dominus Mathias, doctor decretorum, a dictis ducibus Stettinensibus fuit missus ad imperatorem Fredericum, ad expediendum, impetrandum et obtinendum investituram suorum ducatum, principatum et dominiorum, iuxta contentiam sue oracionis, de qua supra³²⁾. In qua legacione post diligentem sollicitationem in curia imperatoris Frederici proch dolor decessit.

Quo mortuo, consiliarii dictorum ducum Stettinensium, tam in ciuitatibus quam nobilibus, per marchiones vt famabatur corrupti, persuaserunt ducibus, dominis suis, non posse resistere potencie marchionum propter inobedientiam et rebellionem suorum subditorum, que tamen euenit propter varias exorbitantias, molestias, iniurias et exactiones importabiles, subditis a dictis principibus illatas. Propter quod dicti duces Stettinenses cum marchionibus in Soldino post varios tractatus habitos finaliter ad inuicem concordarunt, concordiam in scriptum redactam sigillarunt, et cum pace ab inuicem recesserunt. Postmodum vero, negotio concordato ad imperatorem pro confirmatione delato, quia concordia praeiudicabat imperio propter ius infeudandi de dictis ducatibus ducum istorum (et) principatibus per marchiones de facto usurpatum, etiam quia praeiudicabat subditis, quibus non expediebat habere plures dominos, videlicet mar-

30) Dieser Satz Postmodum — predictorum fehlt bei Balthasar wohl nur durch einen von ihm begangenen Schreibfehler oder Druckfehler.

31) Für partes et discordias steht bei Balthen und Balthasar: partes dietas, welches vielleicht richtiger ist.

32) Für supra haben Balthen und Balthasar wieder: B.

chiones Brandenburgenses et duces Stettinenses, quia nemo potest seruire duobus dominis, ac etiam quum dominus non potest alienare vasallum eo inuito, imperator Fredericus huiusmodi concordiam principum, tanquam sibi et imperio preiudiciale, cassauit et penitus annullauit. Quam quidem cassacionem subditis ducatus Stettinensis et Pameranie quidam nobilis Rugianus, Jarslaus Bernekow, in curia tunc imperatoris contra Sundenses expediens, ex eo quod patrem suum iniuste rotarunt, prout similiter obtinuit vt eos ad notabilem emendam compulit, transmisit. Qua habita, dicti principes Stettinenses cum subditis concordie se opposuerunt, tanquam ab imperio damnate, et in insigni oppido Stettin et principali suorum ducatum homagium ceperunt, et subditi prestiterunt feria tertia ante corporis Christi de anno domini mcccclxvij, recognoscentes dictos duces Ericum et Wartislaum suos veros et naturales dominos, et exinde successiue per totam prouinciam Stettinensem et Pameranie cum iubilo.

Deinde extunc marchiones Brandenburgenses sencientes et videntes se collusos a ducibus Stettinensibus, eorumque nobilibus et ciuitatensibus, conuocatisque principibus amicis suis, nobilibus propriisque subditis, marchio Fredericus prouinciam Stettinensem diffidauit, et cum litera concordie, de qua premittitur, eandem potenter armata manu et hostili in duabus partibus et terminis de anno mcccclxvij circa festum Jacobi intrauit, pontem per flumen Randow stabiliendo, in cuius introitu ciuitatem Gartzte traditorie obtinuit. Aperuerunt enim valuas, et libere fecerunt ipsum cum suis introire, in perpetuam eorum confusionem et suppressionem, quia exinde oriebantur multa scandala in propriis vxoribus, et defloratio in filiabus, cum sequela vltime egestatis. Qua ciuitate homagioque habitis in eadem, circumuallauit castrum Verrade, et finaliter post aliquem laborem consentiente capitaneo obtinuit. Deinde inuasit castrum Lokenitz, quod post multos graues labores potenter obtinuit, et militares

inibi existentes captiuauit, et deinde homagium ab aliis castrensibus et militaribus Stettinensis ducatus obtinuit, adiecta tamen conditione, si teneret et haberet Stettin. Deinde declinans versus Grisenbagen, et ibidem ad certos dies cum suis moram tenens et ciuitatem laborans, per medium Sundensium se intromittentium fuit facta et inducta pax, et ita marchio abcessit cum exercitu suo, et reuersus ad propria.

Eodem tempore dominus Hinricus, dux Magnopolensis, cum duobus filiis suis Alberto et Magno, et patruo eorum Vlrico, duce Stargardie, ciuitatem antique Treptowe potenter circumuallarunt, patriam ³³⁾ circumiacentem funditus incendio deuastarunt, ciuitatem tandem accendentes pro maiori parte combusserunt, et finaliter per tractatus ciuitatem obtinuerunt in die Bartholomei istius anni. Quam tamen ciuitatem postea illustris princeps et dominus Wartislaus, dux Stettinensis predictus, in vigilia natiuitatis Marie cum suis nobilibus, Diminensibus et Gripeswaldensibus, recuperauit, et omnes nobiles ducum Magnopolensium et Stargardensium inibi existentes captiuauit et spoliauit, et spolia ibidem diuisit, in magnam confusionem, maius detrimentum, et maximum damnum, preiudicium et grauenam dominorum ducum Magnopolensium et Stargardensium, ac multorum nobilium ibidem vulneratorum et interfectorum ducum predictorum.

Deinde habitis et tentis diuersis tractatibus inter dictos dominos marchiones Brandenburgenses et duces Magnopolenses ex vna et dictos duces Stettinenses Ericum et Wartislaum partibus ex altera, finaliter non poterat interuenire concordia iuxta mentem et intentionem marchionum, et ita dicti principes remanserunt in discordia, indictis tamen treugis certo termino. Quibus expletis, dux Vlricus Stargardensis prouinciam Tollense hostiliter manu armata cum suis nobilibus inuasit, et eam totaliter incendio deuastauit, vel saltem pro maiori parte. Quod duces Stettinenses ab eo tollerare

33) Für patriam steht in Baltisches Abschrift: prouinciam.

nolentes, exercitum suum mox colligerunt, et eo invito totam suam provinciam Stargardensem totaliter deuastarunt incendio.

Propter quod secundo marchio Fredericus, congregato suo exercitu, de anno lxx circa festum iacobi intrauit potenter manu armata et hostili, et cum ducibus Magnopolensibus ducatus Stettinensis totam terram incendio deuastauit, ac solenne castrum Vkerunde circumvallauit, vbi propter potentiam ducum Stettinensium (in ciuitate Vkerunde existentium)³⁴⁾ nichil perficere potuit, sed magnam confusionem et plurimorum interitum de suis ibidem per quendam religionum, artis sagittarie peritum, cum bombardis sustinuit. Bombardas suas magnas cum omnibus suis propugnaculis marchio amisit. Duces vero Magnopolenses et Stargardenses bene centos currus cum victualibus, haena, armis, aliisque rebus varis sibi extunc necessariis, cum equitibus et rusticis amiserunt, et tandem (taliter) damnificati cum confusione castrum (Vkerunde) declinauerunt, et vniquisque ad propria rediit. Duces vero Stettinenses e contra qui totam nouam Marchiam cum ciuitatibus incendio deuastarunt, ciuitates plures et castra obtinuerunt (antiqua), ac in diuersis partibus marchioni plura spolia abatauerunt³⁵⁾.

Deinde dicti marchiones et duces Stettinenses, habitis et tentis variis tractatibus et dietis ad inuicem, superuenit quidam miles (missus) a rege Poloniae ad tractandum pacem et concordiam inter dictos principes. Qui dum hoc efficere non potuit, tandem procurauit, quod hinc inde partes discordantes in regem Poloniae compromiserunt, certo termino cognoscendi in iure et amicitia in compromisso expresso, et coram sua regia maiestate ad comparandum in quadam honorabili ciuitate nomine Peterkowe statuto. Vnde dicti

34) Das eingekammerte fehlt im Coder, steht aber bei Balthen.

35) Die eingekammerten Wörter fehlen im Coder, stehen aber bei Balthen.

principes hinc inde suos solennes transmisserunt ambasciatores iuxta tenorem compromissi. Vade rex Polonie cognoscens de causa iuxta articulos supra scriptos, quam quis non potuit terminare in amicitia, statuit alium terminum ad iterato ³⁶⁾ cognoscendum et terminandum in amicitia aut iure, quem (quidem) legati marchionum ³⁷⁾ noluerunt acceptare, et ita sine fine de rege Polonie redierunt, et ita compromissum tale extinctum fuit. Quam tamen agitatio cause huiusmodi coram rege Polonie multa habuit interualla longasque dilationes, que preiudicabant ambasciatoribus ducum Stettinensium propter tempus hiemale et longum iter ad patriam, vade offerebant quandam supplicationem regi Polonie in hunc qui sequitur modum.

Supplicatio
ad regem Polonie
pro parte ducum Stettinensium.

Serenissime et illustrissime (rex), magnifice princeps ac domine gratiosissime, sicuti in causa et causis dissensionum et differentiarum inter illustres principes et dominos, dominos marchiones Brandenburgenses ex vna, et dominos nostros gratiosos, duces Stettinenses, partibus ex altera, in regiam vestram maiestatem, et nobiles et gratiosos consiliarios eiusdem regie vestre maiestatis, dominos nostros gratiosos, in amicitia et iure pertractanda seu pertractandis est compromissum, iuxta tenorem compromissi desuper per gratiosum ac nobilem virum Stiborum de Poytze ³⁸⁾, regie vestre maiestatis legatum, concepti et confecti, cuius pre-textu et occasione eadem vestra regia maiestas causam predictam inceptit aliquantulum exaninare et cognoscere. Quia tamen coram vestra regia maiestate nondum deuentum

36) Bei Paltzen: ad iterato; im Cober: et iterato ad.

37) Bei Paltzen: marchionum; im Cober: regis Polonie.

38) Bei Paltzen: Friberum de Poytze.

est ad causam principalem, aut ad factum in se, nec legati marchionum eandem causam principalem volunt amplecti et procedere in eadem, sed friuole et nulliter prorogant et differunt, vt eadem vestra regia maiestas (audiuit et cognouit, quod veremur non ex radice caritatis et pacis procedere, sed ex dolo et circumventionem, principibus nostris, terris et subditis eorum multociens exhibitis, prout suo tempore intelliget vestra regia maiestas³⁹⁾, supplicant igitur oratores et nuntii principum et ducum Stettinensium nomine eorundem vestre serenissime maiestati regie humiliter, quatenus eadem vestra regia maiestas nobis dignetur dare audientiam in causa principali, examinare et cognoscere de eadem, ac eam terminare ac finire in iure aut amicitia, ac eciam ad proponendum et pertractandum coram regia vestra maiestate alia specialia et singularia extra et preter causam predictam, principum nostrorum statum et honorem concernentia, attento, serenissime rex, quod diuturna absentia nostra, vt veremur, principibus nostris, terris eorum et subditis, non in modicum vergit damnum, preiudicium et grauamen, quia compromissum expirat ipso die circumcisionis domini, et nos in tribus hebdomadibus in momento recessus nostri non possumus attingere partes nostras ad auisandum principes nostros super statu cause, quod principibus nostris, eorum terris et ciuitatibus, in maximum vergeret damnum et detrimentum, ac terrarum deuastationem et iacturam, si compromissum expiraret et guerre viceversa instarent in termino preexpresso, etiam ex eo, serenissime rex, quod tempore huius pacis, ac stante compromisso inito et confecto, marchio et sui minime pacem seruauerunt, sed terras dominorum nostrorum deuastarunt, et, quod lamentabiliter referimus, ad octo dies ante recessum nostrum ecclesiam nostram kathedralem Caminensem, ac canonicos

39) Die eingeklammerte Stelle steht bei Balthen, und ist im Codex nur durch Schreibfehler ausgelassen wegen des wiederkehrenden vestra regai maiestas.

apud eam residentes, spoliarunt violenter, ac spolia secum abduxerunt contra deum et omnem iusticiam, et timemus quod isti spolia sic detestabiliter facti occasione diffidationes et guerre specialiter institerunt, ac multa alia detestabilia coram regia vestra maiestate loco et tempore congruis lamentabiliter passa referemus. Vnde, serenissima rex, hic attendat regia vestra maiestas, et perpendat cum nobilibus, magnificis et generosis consiliariis vestre regie maiestatis, dominis nostris graciosis, et eapropter expeditionem premissorum faciat; quod principes nostri, ac eorum communes patrie, erga vestram regiam celsitudinem et maiestatem in omnibus beneplacitis studebunt promereri, quam Christus, saluator noster, sanam et incolumem conseruet tempora per longeva.

Vestre regie maiestatis oratores
et nunctii, vt in articulis Erici et
Wartislai, ducum Stettinensium,
humiles seruuli.

Articuli
pro parte ducum Stettinensium
coram rege Polonie oblati.

„Illustrissime rex, magnifice princeps ac domine gratiose, coram regia vestra maiestate, ac omnibus vestre regie maiestatis consiliariis, prelatis ac dominis, tamquam coram iudice arbitro, arbitratore ac amicabili compositore, ad informandum animum vestre regie maiestatis de et super bono iure illustrium principum et dominorum, dominorum Erici et Wartislai, fratrum, ducum Stettinensium, Pameranie, Casubie, Slanie, ad elidendum intencionem et pretensam impeticionem illustrium principum et dominorum, dominorum Frederici et Alberti, consimilliter fratrum, marchionum Brandenburgensium et borchgrauorum Norembergensium, legati, syndici et procuratores dictorum dominorum ducum Stetti-

neasium contra dictos dominos marchiones ac quascunque personas coram vestra regia maiestate pro eis appa-
rentes dant, faciunt, exhibent atque producunt posiciones et arti-
culos infra scriptos; qui si negati fuerint, astringunt se ad
probandum legitimis documentis et litteris imperialibus,
citra tamen onus superflue probacionis, de quo protestantur.

1. In primis igitur ponunt, et si negatum fuerit, probare
intendunt, quod a tempore et per tempus de cuius initii
memoria hominum non existit, imo ex paganismo et genti-
litate, antequam prouincia Stettinensis et Pamerania fidem
suscepit catholicam, ad mille annos et supra proxime pre-
teritos, dicti principes et domini Ericus et Wartislaus et
eorum progenitores, omnisque masculini sexus ex eis des-
cendentis patrum et agnati dictorum dominorum et principum
Erici et Wartislai, duces fuerunt Stettinenses et Pameranie,
prout hodie sunt, et pro ducibus Stettinensibus et Pame-
ranie ab omnibus prelatibus, clericis et nobilibus, ciuitatensi-
bus, oppidanis et villanis, et generaliter ab omnibus homi-
nibus vtriusque sexus, cuiuscunque status fuerint, non solum
propriis subiectis, verum etiam sanctissimo nostro papa Paulo
moderno, suis quoque predecessoribus, (et) Ladewico, Ka-
rolo, Sigismundo, imperatoribus diue memorie, a vestra regia
celsitudine et omnibus regibus et principibus, eis propin-
quis et remotis, ac etiam a dictis marchionibus Frederico
et Alberto, tenti et habiti, et reputati et nominati, prout
hodie habentur et tenentur et reputantur, arma dictorum du-
catuum in suis clipeis et vexillis deferebant, titulum ante-
dictorum ducatum ex hereditaria successione paterna ha-
bebant et sibi ascribebant, quod est factum verum et no-
torium.

2. Item ponunt vt supra quod antedicti principes et do-
mini Ericus et Wartislaus cum duce Ottone, qui prouinciam
Stettinensem tenuit vltimo, et Erico rege Danie et duce Pa-
meranie, qui terram Pameranie, Cassubie, Slaucie, tenuit et
possedit vltimo, in domino defunctis, et eorum hinc inde

progenitoribus, fuerunt hinc inde agnati et patru, ab vna communi stirpe et parente procreati, qui antedictorum dominorum et principum sunt attatus, ita quodsi hodie omnes supereruerent, essent ad inuicem in gradu consanguinitatis quinto, prout hic claret notorie et oculenter ex inspectione arboris consanguinitatis dominorum ducum Stettinensium; propter quod decedente rege Erico in Pomerania Otto predictus cum dictis duobus Erico et Wartislao, iuxta dictamen et definitionem domini Frederici, marchionis Brandenburgensis predicti, in terra Pomeranie, Cassubie, Slesie, equaliter successerunt, ac etiam pro indiuiso homagium in eadem ciuitate tenuerunt et receperunt; quod ita est verum et notorium per totam provinciam Stettinensem et Marchiam.

3. Item ponunt vt supra quod a dicto tempore prout in ipso articulo dicti principes et domini duces Stettinenses pro tempore suos ducatus et dominia tenuerunt, habuerunt et receperunt in feudum a romanis Imperatoribus, principibus, regibus, iuramenta fidelitatis prestiterunt, eosque diuos imperatores suos veros dominos et neminem alium recognouerunt, prout hodie duces superstites Ericus et Wartislaus recognoscunt, quod est verum et notorium.

4. Item ponunt vt supra quod dicti principes et domini Ericus et Wartislaus, eorumque progenitores, agnati et patru, in quocunque territorio, Stettinensi videlicet aut Pomeranie Wolgastensis, Bardensis, fuerunt constituti, in quo habitabant et rexerunt, habuerunt et tenuerunt vltra centum et triginta annos proxime preteritos manum coniunctam super suis hinc inde terris et dominiis, fuitque principatus Rugie, ad quem pertinet terra Bardensis cum comitatu de Guskow, et prouincia Wolgastensis, que tamen ad ducatum Pomeranie pertinet, quos tenuerunt progenitores dictorum ducum Erici et Wartislai cum terris Stettinensi et Pomeranie vniti et coniuncti sub manu coniuncta pro indiuiso, prout sunt hodie vniti et coniuncti. Quam quidem manum coniunctam serenissimus imperator Karolus quartus illustribus

principibus et dominis Barnim et Wartislao, omnibus ducibus Stettinensibus et Pameranie ac principibus Rugie, tenentibus, regentibus et habitantibus, progenitoribus dictorum dominorum ducum, Erici regis et ducis, et Ottonis, defunctorum, ac Erici et Wartislai superstitibus pro se et heredibus suis perpetuis temporibus confirmavit, eosque pro se et heredibus suis duces Stettinenses et Pomeranie, ac principes Rugie constituit, creavit et infeudavit iuxta litteram imperialem Karoli imperatoris desuper confectam. Cuius occasione omnes principes et domini cuiuscunque territorii antedicti eundem titulum, qui est: duces Stettinenses, Pomeranie, Cassubie, Slavie, ac principes Rugie, eadem insignia et arma in suis clipeis, perfectis banneriis et vexillis, que sunt griphones quatuor, rubeum in campo albo, habentem rostrum deauratum, ratione terrarum Stettinensis et Pomeranie, nigrum in campo aureo, ratione terrarum Wolgastensis et Bardensis, alium rubeum in campo albo cum ala viridi, ratione Tollenze, alium album medium in campo rubeo in mensa scacorum, ratione Bernenstein, et in medio istorum griphonem in quodam clipeo medius leo super thenoculum⁴⁰⁾, ratione principatus seu terre Rugie, tenuerunt, habuerunt et deferebant, prout hodie ex hereditaria successione dicti principes Ericus et Wartislaus tenent, habent et deferunt in suis clipeis et vexillis notorie, publice et palam.

5. Item penunt vt supra quod istius coniuncte manus pretextu illustris princeps et dominus, dominus Wartislaus, dux Stettinensis et Pameranie, ac princeps Rugie, pater carnalis dictorum dominorum Erici et Wartislai, prouinciam Wolgastensem, Bardensem et Rugiam hereditario iure cum

40) Es ist vielleicht das Wort *tenaculum*, *Sange*, gemeint, indem der Mauergiebel im Rügischen Wappen sich mit einer Sange vergleichen läßt. Ähnlich wird das französische *tenaille*, *Sangenwert*, im Festungsbaue gebraucht. In meinen Pommerschen Geschichtsdenkmälern Bd. 1. S. 350 ist unrichtig *theneratum* gelesen.

suis attinentiis et pertinentiis sub suo regimine duntaxat et homagio habens et tenens, et Casimirus auus dicti ducis Ottonis prouinciam Stettinensem sub suo regimine et homagio habens et tenens, consimiliter Buggeslaus prouinciam Pameranie duntaxat sub suo regimine tenens et habens, de omnibus predictis dominiis et ducatus Stettinensi, Pameranie, Cassubie, Slauię, Wolgastensi, Bardensi, ac principatu Rugie, per serenissimum dominum Sigismundum diue memorie, Romanorum regem, fuerant infeudati, propter quod iure hereditario successionis dicti principes, et nomine Ericus et Wartislaus in dictis ducatus et dominiis, quos pater eorum vt premittitur tenuit, habuit et possedit, iure feudi successerunt, quod est verum per literas imperiales desuper confectas.

6. Item ponunt vt supra quod istius coniuncte manus pretextu dicti Ericus et Wartislaus, duces Stettinenses, et eorum progenitores, viuentē Ottone, et suis progenitoribus prouinciam Stettinensem tenentibus, in agnationis signum habuerunt tributa et regalia in Stettin, Gartz et Grisenhagen, ac ipsi et eorum progenitores cum duce Buggeslao et Erico rege et duce, prouinciam Pameranie tenentibus et regentibus, ciuitatem Pasewalck cum castro Torgelow in terra Stettin sitam habuerunt, tenuerunt et possederunt cum suis regalibus et dominiis coniunctim pro indiuiso, castrum Wolgast cum sua prouincia, quod ad terram pertinet Stettinensem et Pameranie, pleno iure possederunt et habuerunt, quod est publicum et notorium.

7. Item ponunt vt supra quod dicto duce Wartislao, patre dictorum ducum Erici et Wartislai, in domino defuncto, iidem principes et domini primum per suas patentes literas, et oratores ad hoc deputatos, de comparitione non personali coram imperiali maiestate imperatoris Frederici moderni super regalibus recipiendis, sicut aptius potuerunt, ex legitimis causis se fecerant excusari, petentes nichilominus quatenus sua imperialis maiestas de ducatus, do-

minis et principatibus, videlicet Stettinensi, Pomerania, Cassubie, Sclauie, ac principatu Rugie, ac aliis suis dominis, nec non coniuncta manu, eos inuestire ac regalia iuxta iuris dispositionem et laudabilem consuetudinem eis elargiri dignaretur. Vnde extunc sacra imperialis maiestas, supplicationibus suis tanquam rationabilibus annuendo, prepetitam inuestituram se facturam pollicita est. Deinde dicto Ottone ultimo in prouincia Stettin defuncto, secundo antedicti principes Ericus et Wartislaus venerabilem virum, dominum et magistrum Mathiam Wedel, decretorum doctorem, archidiaconum Stolpensem in ecclesia Caminensi, (cum) suis literis creditiuis ad prefatum serenissimum imperatorem ad petendum inuestituram dictorum ducatum et terrarum, eis ex hereditaria successione tam suorum patris naturalis quam patri (obventarum), ac regalia iuxta iuris communis dispositionem, (miserunt). Vnde extunc sacra imperialis maiestas, secundo supplicationibus huiusmodi tanquam rationabilibus annuendo, prepetitam inuestituram pollicita est. Quod ita est verum et notorium, signatum et notatum in cancellaria imperatoris Frederici moderni.

8. Item ponunt vt supra quod licet multis transactis annis, vt certis edocetur priuilegiis et scripturis, tempore imperatoris Lodowici quarti, et aliquorum suorum predecesorum, marchio Brandenburgensis pro tempore de facto tenuit, habuit et possedit ius infeudandi quoad duces Stettinenses et Pomerania ad suos ducatus et dominia predicta, illud tamen ius infeudandi idem imperator Lodowicus quartus de consensu (et eiusdem) Lodowici marchionis Brandenburgensis, filii naturalis dicti imperatoris Lodowici, a dicta marchia abstulit, et imperio, a quo ex antiquo processit, reuiniuit, et perpetuo reseruauit. Quod etiam dictus marchio pro se et pro successoribus suis acceptauit, approbauit, et ratione ius quod sibi competit penitus a se et suis successoribus quoad infeudacionem dictorum ducatum abdicauit, nichil sibi reseruando, prout hec clare patent ex qua-

dam litera sigillata dicti Lodowici, Brandenburgensis marchionis, ac quadam bulla aurea confirmacionis, incorporacionis et vnionis dicti imperatoris Lodowici quarti; quarum tenorem volumus haberi pro insertis.

9. Item ponunt vt supra quod sublato diue memorie dicto Lodowico imperatore, Carolus quartus, Bohemie rex, eidem imperio succedens, predictam incorporacionem, reuisionem iuris infeudandi ad predictos ducatus, principatus et dominia approbavit, confirmavit, ac quadam Barnim de predictis ducatus, principatibus et dominiis infeudavit, iusque infeudandi sibi et imperio perpetuo reseruauit, prohibens ne quisquam contra predictam reseruacionem aliquid attemptaret sub (pena) mille marcarum puri auri, partim fisco imperiali, partim iniuriam passis, applicandarum, prout in quadam bulla sua aurea desuper confecta, cuius tenorem hic pro insertis haberi volumus, constat euidenter.

10. Item ponunt vt supra quod istius occasione et pre-textu vacante marchia Brandenburgensi per mortem antedicti Lodowici imperatoris, sine liberis et heredibus decedentis, dictus Karolus quartus, Romanorum imperator marchiam concessit et donauit cuidam Ottoni, duci Bauarie, protestando quod illius collacionis pre-textu nichil iuris sibi tribui vellet quoad ius infeudandi ducatus Stettinensem, Pameranie, Cassubie, et alia dominia ac principatus dicti domini Barnim, ducis Stettinensis, suorumque successorum in dictis ducatus; prout clare ex quadam litera dicti Karoli quarti imperatoris constat euidenter, cuius tenorem volumus haberi pro insertis.

11. Item ponunt vt supra quod premissorum occasione, quia dicti ducatus, principatus et dominia sunt incorporati imperio, ac per tanta feuda dependencia ab imperio romano, dictus Karolus quartus, Romanorum imperator, ad instanciam dicti Barnim, ducis Stettinensis et Pameranie, omnes alienationes, approbationes, transactiones quascunque in preiudicium imperii factas ac perpetuis futuris temporibus facien-

das sine speciali scitu, consensu, voluntate romani imperatoris pro tempore, cassauit, irritauit et annullauit, cassaque, irritas et nullas haberi voluit, atque pro infectis, prout in alia quadam bulla aurea desuper edita et confecta, cuius tenorem hic pro inserto haberi volumus, constat euidenter.

12. Jtem ponunt vt supra quod, sublato die memorie dicto Karolo quarto imperatore, Sigismundus, suus filius, eidem imperio succedens, Casimiro, auo predicti Ottonis, qui prouinciam tenuit et possedit Stettinensem, Buggheslao, qui prouinciam tenuit et habuit et possedit Pameranie, Casubie, Slaue, et Wartislao, patri naturali dictorum ducum Erici et Wartislai, qui prouinciam possedit Wolgastensem, Bardensem, principatum Rugie ac comitatum de Gutzkow, omnia priuilegia, iura, literas ac munimenta, ducibus Stettinensibus a diuis imperatoribus Lodowico et Karolo concessas et concessa approbauit, ratificauit et confirmauit, prout desuper suas patentes literas imperiali sigillo sigillatas dedit et concessit, suo tempore si opus fuerit producendas.

13. Jtem ponunt vt supra quod premissis veris non obstantibus, videlicet quod predicti principes, domini Ericus et Wartislaus, eorumque progenitores, cum Buggheslao qui ducatum possedit Pameranie, et Ottone qui ducatum possedit Stettinensem et in eo vltimus discessit, fuerunt agnati et patru, et alter alterius heres, ad inuicem ipsi et eorum genitores habentes coniunctam manum super suis dominiis et regalibus, vt premissum est, ac etiam pater dictorum dominorum ducum tenuit et habuit ducatum Stettinensem et Pameranie iure feudi, et ita ipsi hereditario iure naturalis successionis in eis succedunt prout successerunt, et ipsius pretextu possessionem ducatum et terrarum predictarum, iuramentumque fidelitatis et homagium a subditis, prelatibus, nobilibus et ciuitatibus obtinuerunt et receperunt, prout hodie dictos ducatus tenent, habent et possident, Nichilominus antedicti illustres principes et domini, domini Frede-

ricus et Albertus, marchiones Brandenburgenses et borchraui Norenbergenses, nescitur quo spiritu ducti, defuncto predicto Ottone, predictarum terrarum duce prouinciam (Stettinensem) ultimo tenente et possidente, mox propria auctoritate et temeritate arma et insignia, et etiam titulum dictorum dominorum Erici et Wartislai suorum ducatum et terrarum pretextu vsurpant sibi que adscripserunt de facto contra deum et omnem iusticiam, et iuris dispositionem, quia de iure nullum iis competit ius, cum non sint de sanguine et origine ducum Stettinensium superstitum et defunctorum. Et, quod deterius est, terras predictas, ducatus et dominia cum aliis multis principibus sibi adherentibus diffidauit, ad prestandumque sibi obedientiam et homagium per impressionem nisus fuit. Quod tamen (cum) consequi et obtinere non posset, manu armata et hostili cum potentia ducatus predictos et dominia inuasit, spoliavit, incendio deuastauit, ciuitates (et) castra obsedit et occupauit, ac infinita damna, pericula et incommoda, dictis ducatibus, terris et dominiis intulit iniuriose et de facto. Que quidem damna sic violenter et iniuriose illata estimant ad tria millia florenorum boni auri ac iusti ponderis, iudiciali vestre regie maiestatis moderamine vestro semper saluo; quod est verum, notorium et publicum.

14. Item ponunt vt supra quod licet istius diffidacionis, hostilis predictarum terrarum inuasionis, spoliacionis, incendio deuastacionis, ac metus et impressionis pretextu dicti principes et domini, domini Ericus et Wartislaus, cum dictis marchionibus Frederico et Alberto certam inierunt concordiam, ac transactionem fecerunt, quam in scriptis redegerunt et redigi fecerunt; quam hinc inde alter alteri sigillauit ac sigillari demandauit, hec tamen concordia et transactio est irrita et inanis, et nullius effectus, roboris vel momenti, vnde dictis principibus non obstat, nec eos ad seruandum obligat, nec dictis marchionibus ius aliquod tribuit ex causis et rationibus infra scriptis. Primo namque

illustres principes et domini, domini Ericus et Wartislaus, per marchiones sunt circumuenti dolose per veri taciturnitatem et falsi suggestionem. Propterea transactio illa et concordia est surrepticia et obrepticia, que non habet effectum ex eo. Namque iam dictus marchio Fredericus promisit et sigillauit, (se) antedictos dominos duces Ericum et Wartislaum de suis ducatus et dominiis, ac etiam principatibus, infeudare velle et posse ex privilegiis romanorum imperatorum sibi concessis, eosque istius infeudationis pre-textu coram imperiali maiestate de iure defensare, prout hodie claret ex litera concordie. Sed, salua reuerentia et honore dicti marchionis, hoc factum non est, nec fieri potest, nec hoc habet ex privilegio, nec vaquam ipse et progenitores sui hoc privilegium habuerunt, prout clare conuincitur ex precedentibus. Nam licet marchio Lodowicus hoc privilegium habuit, tamen a se abdicauit, et ad imperium ius infeudandi retulit. Propter quod imperator Fredericus moderans dictos dominos duces Ericum et Wartislaum ad recipiendum inuestituram dictorum suorum ducatum ab eodem citauit, et citari prouocauit, alioquin ad procedendum et procedi videndum, prout de iure contra eosdem. Quod dicte marchioni notificarunt et insinuarunt ad eos defendendos coram imperiali maiestate; quod nequaquam facere poterat, prout nec potest hodie. Vnde quia in ea parte dictus marchio fidem promissam et sigillatam, que fuit causa transactionis et concordie, non seruauit, nec seruare poterit hodie, ergo etiam sigillata per principes antedictos dicto marchioni nunc habent expresso iure.

15. Item secundo, nam hec transactio et concordia est facta in preiudicium imperii, sine consensu, voluntate et mandato imperatoris super fendo imperiali, puta super ducatu Stettinensi et Pomeranie, qui vt sepius premissum est ab imperio dependent. Hec enim non valent de iure ac etiam auctoritate et vigore literarum imperialium diuinarum imperatorum, et signanter Karoli quarti, qui damnat, cassat

et annullat alienationes et transactiones quascunque preteritas et futuras, factas et fiendas perpetuis temporibus super dictis ducatibus et feudis imperialibus sine consensu imperatorum, prout etiam modernus imperator Fredericus hanc transactionem et concordiam predicto ex fundamento cassat, irritat et annullat in sua littera imperiali, dictis principibus transmissa et insinuata.

16. Item et tertio, nam hec transactio et concordia inter principes predictos super dictis ducatibus et dominiis est facta sine consensu subditorum in dictis ducatibus et dominiis, prelatorum, nobilium et ciuitatum. Et licet aliqui videantur consensisse in dicta concordia inscripti, non tamen habuerunt mandatum consentiendi et taliter transigendi ab omnibus prelati, nobilibus et subditis. Vnde ipso iure non valet transactio, que requirit speciale mandatum, vnde dominus inuitis subditis non potest eos alienare, nec alius princeps⁴¹⁾ eos sub suo dominio nichilominus retinendo, vnde ad hoc requiritur eorum consensus, quia interest subditorum, vt dominus eorum sit liber, ne plures habeant dominos. Vnde euangelium dicit: nemo potest duobus dominis seruire. Etiam sicut vasallus non potest alienare suum feudum inuito domino non consentiente, sic nec dominus inuitis subditis propter vinculum iuramenti fidelitatis quod receptum est, vt ius attestatur.

17. Item ponunt vt supra quod de premissis omnibus et singulis est publica vox et fama, et adeo notoria, quod nulla tergiuersacione celari potest.

18. Quare, illustrissime domino rex, et huic cause iudex arbiter, petunt procuratores et syndici dictorum illustrium principum et dominorum, dominorum Erici et Wartislai, ducum Stettinensium, Pomeranic, Casubie, Sclauie, ac principum Rugie, cognita veritate premissorum quantum sufficit

41) In Codex: alium principem.

per vestram regiam maiestatem, eiusdemque sententiam arbitrali discerni, declarari et pronuntiari, antedictos dominos duces et principes, Ericum et Wartislaum, et naturales dominos et duces Stettinenses, Pamieranie, Casoubie, Slanie, causis ex premissis, ipsoque ratione premissorum suorum ducatum imperio romano subiectos, fore, ab eodemque imperio romano duntaxat, et nemine alio, suos ducatus in feudum recipere debere, ac eisque inuestiri posse, ipsisque dominis marchionibus nullum ius competiisse neque competere, transactionem et concordiam factas in preiudicium imperii cassas, irritas et inanes et nullas, vicioque nullitatis subiucuisse atque subiucere, vsurpaciones armorum et tituli, ac iuris infeudandi dictorum ducatum, a marchionibus Frederico et Alberto autoritate propria, diffidaciones, spoliaciones, inuaciones, damna et incendia, factas et facta fuisse temerarias, illicitas, iniquas, iniurias, ac de facto presumpta, eas eaque sibi minime licuisse neque licere, et ob id dictos marchiones ad deponendum arma et insignia dictorum ducatum, ac etiam titulum iniuste propria autoritate vsurpatum, ac etiam in tribus millibus⁴²⁾ florenorum boni auri et iusti ponderis occasione damni dati, et quingentis libris auri puri nomine pene imperialis, ac etiam ad retradendum⁴³⁾ ciuitates et castra iniuste obsessa et obtenta condemnandos fore, ac per vestram regiam maiestatem condemnari, condemnatosque ad parendum sententio arbitrali vestre regie maiestatis cogendos ac compellendos fore, ac per vos cogi ac compelli, ipsisque marchionibus super premissis perturbationibus, inquietationibus et iniusta vsurpatione perpetuum silentium imponendum fore, ac per vestram regiam maiestatem de et super premissis omnibus et singulis fieri iustitie complementum. Premissa petunt syndici et procuratores predicti, eoque syndicatus et procuratorio nominibus, omnibus modo, iure, causis et forma, quibus

42) In Coder: trecentis millibus.

43) In Coder: retinendum.

melius et efficacius fieri et peti possunt, melioribus iuris beneficiis quibuscunque semper saluis.

Illustrissime ac magnifice princeps, cum regie vestre maiestatis omniumque regum beneficium omni ex iure esse legitur obtenebratos serenare, desolatos consolari, delectos et prostratos erigere, et vi oppressos de manu calumniantium liberare, ac iudicium et iusticiam facere, nam per hanc reges regnant et principes dominantur, ad hoc enim vestra regia maiestas constituta est in terris a mundi artifice, altissimo domino, ut rei publice difformitates abolentur, et quisque in suo iure defendatur, si enim hec opere adimpleveritis, quis tanti vestre regie non gaudebit maiestati, et tanto gloriatur principe, quis non assurgat, quis non cedat, quis debitam obedientiam et reuerenciam non faciat, nisi amens oblitusque rerum omnium? Et etiam cum toto mundo communi proclamacione proclamatur, vestram regiam maiestatem fore seueram, grauem, magnanimam, largam, beneficam et liberalem, que omnia sunt regie maiestatis, attendat regia maiestas premissa et iusticiam faciat, ut habitet cum christo in eterno habitaculo iuxta illud: Beati qui faciunt iusticiam.

Vestre regie maiestatis illustrium principum et domitorum, dominorum Erici et Wartislai, ducum Stettinensium, Pameranie, Cassubie, Slauię, ac principum Rugie, deuoti oratores videlicet:

Dionisius de Osten, miles in Pamerania.

Johannes Perlebarch, artium et legum doctor Gripswaldensis, et ibidem in iure ciuili ordinarius.

Nicolaus Damitzce, cancellarius.

Clawes Stenen, proconsul,

Arnth van der wilde, consul Stettinensis.

Thomas Percham, proconsul,

Hinrick Rossow, consul Stargardensis.

Hans Abbatisshagen, proconsul Treptowensis.⁴⁴⁾

Reuersis vero nuntiis et oratoribus hinc inde de rege Polonie, considerans marchio Fredericus quod in negotio incepto proficere ad plenum nequit, in grauem ex fantasia et melancolia cecidit infirmitatem, et quia amplius prodesse et regere non valuit, marchiam Brandenburgensem cum suis officiis in curia imperatoris fratri suo Alberto, sibi reseruando pro statu suo, resignauit. Quam resignacionem imperator acceptauit, et in suo loco ad officium surrogauit⁴⁵⁾, et tandem mortuus est et sepultus. Dictus vero marchio Albertus, causam per fratrem suum inceptam persequi uolens et intendens, contra dictos duces Stettinenses negotio premissa ad imperatorem Fredericum deducto, quadam caliditate et falsa suggestionem imperatorem Fredericum, cui erat singulariter coniunctus et imperator eidem, circumuenit, et, dictis ducibus Stettinensibus minime ad hoc citatis et uocatis, et etiam sine eorum demeritis, marchio Albertus de dictis ducibus et dominiis Stettinensibus et Pomeranie, tanquam vacantibus imperio, fecit et procurauit se inuestiri, litteras inuestiture dicti imperatoris Frederici de super obtinendo. Quo quidem negotio deducto ad noticiam dictorum dominorum ducum Stettinensium, litterisque imperialibus talibus inuestiture contra eos publicatis, ipsi miserunt suos legatos et oratores ad imperatorem extunc in Ratisboua in quadam dieta cum electoribus constitutum, uidelicet egregium virum, dominum Georgium Walteri de Prutzia, decretorum doctorem, alme vniuersitatis Griepeswaldensis⁴⁶⁾ or-

44) Diese Articuli coram rege Polonie oblati fehlen in der Paltzhenschen Handschrift; doch enthält sie die vorhergehende Supplicatio ad regem Polonie. Dagegen standen die Articuli auch in der von Balthasar besungenen Handschrift; siehe oben S. 87. Note 10.

45) Bei Paltzen: in sui locum et officium surrogauit.

46) Im Tiber fehlt: Griepeswaldensis. steht aber bei Paltzen. Die Angabe ist ganz richtig.

diarium in iure canonico, ac praenominatum Jerolaum Bernekowen, ad impugnandam dictam collationem, et ad informandum dominum imperatorem de iure dictorum ducum Stettinensium. Qui informatus de iure, nolens tamen collationem factam reuocare, commisit causas in partibus audiendas et cognoscendas in amicitia cuidam episcopo Augustensi et marschalco imperii. Qui venientes ad marchiam de anno lxxij in quadragesima⁴⁷⁾ conuocarunt hinc inde partes in locis sibi inuicem vicinis et propinquis, videlicet marchionem ad ciuitatem suam Koningesberch in noua marchia, duces Stettinenses ad ciuitatem suam Banitze. Quibus partibus ita taliter congregatis ibidem cum suis consiliariis et constitutis, statuerunt audientiam in villa Roroke. Vbi causam discordie et altercationis hinc inde inter dictos principes in amicitia audierunt et examinauerunt, sed nihil proficere potentes, partes in differencia et discordia dimiserunt, quia plus inclinabantur marchioni quam ducebus Stettinensibus. Coram illis delegatis imperatoris fuerunt exhibiti et producti articuli in medium informationis pro parte ducum Stettinensium, concepti per egregios viros, Hermannum Slupwachter, decretorum, plebanum in Sundis, Georgium Walteri, decretorum, plebanum in Treptow, Johannem Perleberch, artium et legum, doctores, canonicos ecclesie Caminensis et Gripeswaldensis et Stettiensis, consiliarios dictorum ducum Stettinensium, in hunc modum qui sequitur:

„In nomine domini amen.

Quia serenissimus imperator Fredericus misit suos legatos ad examinandam ius et iusticiam illustrium principum et dominorum Erici et Wartislai, ducum Stettinensium et Pomeranie, Cassubie, Sclauie, ac principum Rugie, super suis ducatibus et principatibus, et quod marchioni Alberto nullum competit ius ad dictos ducatus et principatus, ostenditur

47) Bei Paltzen: in ianuario.

articulis infra scriptis, collectis ex privilegiis et litteris imperialibus dictorum ducum Stettinensium.)

Articuli
coram legatis imperatoris oblati
pro parte ducum Stettinensium.

1. In primis igitur dicti duces et principes Ericus et Wartislaus fuerunt et sunt cum eorum progenitoribus, patris et agnatis, in possessione dictorum ducatum Stettinensis, Pomeranie, Cassubie, Slauię, et principatus Rugie, a tempore gentilitatis ante natiuitatem Christi, et sunt tenti, habiti, reputati et intitulati a tempore isto vt supra, duces Stettinenses, Pomeranie, Cassubie, Slauię, et principes Rugie, a sanctissimis dominis apostolicis, serenissimis imperatoribus, regibus, ducibus, comitibus, prelatis, ac etiam a vasallis et ciuitatensibus dictorum ducatum et principatum, (armaque et insignia dictorum ducatum et principatum)⁴⁸⁾ consimiliter a tempore tanto cum suis progenitoribus, patris et agnatis, deferebant in solidum.

2. Item illustris princeps et dominus, dominus Wartislaus, dux Stettinensium et Pomeranie ac princeps Rugie, pater carnalis dictorum dominorum Erię et Wartislai, dictos ducatus, principatus et dominia obtinuit in feudum, ac de eisdem a serenissimo imperatore Sigismundo inuestitus est, et ita dictos ducatus et principatus tenuit, habuit et possedit in re feudi et hereditatis, prout litteris imperialibus inuestiture dicti imperatoris Sigismundi constat.

3. Item istarum possessionum et infeudationis preterea predictus dux Wartislaus cum filiis suis Erię et Wartislao hodie superstites, et fratre Barnim et patruo consimiliter Barnim⁴⁹⁾, in prouincia Wolgastensi et principatu Rugie

48) Das eingeklammerete ist im Codex aus Bereschen ausgelassen, steht aber bei Paltzen.

49) Barnim fehlt im Codex, steht aber bei Paltzen.

commorantibus est tentus, habitus, a domino Casimiro, suo fratre Ottone, eorum herede duce Joachim, et deinceps Ottone, ducibus Stettinensibus, ac domino Buggheslao, rege Erico, ducibus Pomeranie, dux Stettinensis, Pomeranie, Cassubie, Slauie, ac princeps Rugie, vnde dicti domini omnes super dictis (suis) ducatibus; principatibus et dominiis tenuerunt, et habuerunt et possederunt manum coniunctam, ac omnes tenti, habiti, reputati et intitulati duces Stettinenses, Pomeranie, Cassubie, Slauie, ac principes Rugie, et non alias⁵⁰⁾ aliquo predifinito tempore.

4. Jtem premissorum occasione et pretextu illustris princeps et dominus, dominus Fredericus marchio Brandenburgensis in domino defunctus, antedictos dominos, Wartislau seniore, fratrem Barnim, et patruum consimiliter Barnim⁵¹⁾, in prouincia Wolgast ac principatu Rugie commorantes, tenuit, habuit, reputauit et intitulauit duces Stettinenses, Pomeranie, Cassubie, Slauie, ac principes Rugie, et non alias, prout suis patentibus litteris sigillatis cum dictis principibus super discordia ad inuicem habita super ciuitate Pasewalck in ducatu Pasewalck dilucide protestatur et continetur.

5. Jtem premissorum occasione, mortuo illustre principe domino Wartislao, patre carnali dictorum principum Eriei et Wartislai, filii et heredes adepti sunt possessionem dictorum ducatum et principatum, et miserunt suum legatum et nuntium ad serenissimum dominum imperatorem Fredericum, petentes sua regalia et inuestituram dictorum ducatum, principatum, et dominiorum, excusantes se de non personali comparicione propter guerras inter regem Polonie et dominos Prutzie, qui cum dictis principibus tenent et possident terminos confines.

6. Jtem secundo, mortuo rege Erico, duce Stettinense, Pomeranie, ac principe Rugie, dicti principes misse-

50) Für alias steht bei Paltzer: alius.

51) Im Cober steht: Barnim, steht aber bei Paltzer.

runt ad serenissimum imperatorem Fredericum suum ambasiatorem et legatum, magistrum Nicolaum Bruckman⁵²⁾, vicodominum Caminensem ac prepositum Collebergensem, ad petendum inuestituram dictorum ducatum et principatum, et dominus Imperator pollicitus est inuestire.

7. Item post mortem dicti Erici, ducis Pameranie antedicti, duces et principes Ericus et Wartislaus et Otto, fratres et patruus, duces Stettinenses et principes Rugie, contententes de ducatu Pameranie, constituerunt sibi Fredericum, marchionem Brandenburgensem, iudicem. Qui rimatis et consideratis meritis cause, per suam sententiam arbitralem pronuntiauit, quod dicti principes Ericus et Wartislaus fratres ex vna parte, et Otto patruus, succederent in stirpes, et ita omnes debere habere homagium in dicto ducatu Pameranie; quod suis litteris sigillatis patentibus claret, in quibus recognoscit omnes duces Stettinenses in solidum.

8. Item ex post defuncto in domino dicto duce Ottone, dicti principes et domini, domini Ericus et Wartislaus, miserunt suos legatos et ambasiatores, videlicet egregium virum, dominum et magistrum Mathiam Wedel, decretorum doctorem, archidiaconum Stolpensem in ecclesia Caminensi, et Jerslaum Bernekowen, ad serenissimum imperatorem Fredericum, ad petendum sua regalia et inuestituram suorum ducatum et principatum, cum suis patruis premortuis manu coniuncta possessorum. Quod dominus Imperator pollicitus est facere; sed ambasiatores impediti per marchionem non poterant consequi intentum.

9. Ex previo⁵³⁾ sequitur et inferitur primo, quod dicti illustres principes et domini Ericus et Wartislaus fuerunt et sunt in possessione suorum ducatum et principatum, videlicet

52) Im Cober: Brackman; aber Bruckman ist der richtige Name.

53) Bei Polßen: ex previo; im Cober: ex ipso.

Stettinensis, Pameranie, ac principatus Rugie, cum eorum dominis, quos cum titulo, armis et insigniis possederunt et adopti sunt hereditario iure, prout hodie possident.

10. Secundo inferitur ex premissis, quod dominus Otto, dux Stettinensis, non fuit ultimus dux Stettinensis, sed Ericus et Wartislaus hodie superstites, et domini Erici filii, Buggheslaus et Casimirus, omnes duces Stettinenses hodie superstites, in dictis ducatibus, principatibus et dominiis hereditario iure succederunt, prout hodie sunt possessores.

11. Item propter premissa non solum suffragatur dictis dominis Erico et Wartislao cum eorum progenitoribus longissima possessio et prescriptio suorum ducatum, principatum et dominiorum, quin imo etiam naturale fedus et coniunctio sanguinis cum ducibus Stettinensibus, suis patris premortuis, videlicet Casimiro, Joachimo et Ottone, ducibus Stettinensibus, ac rege Erico et Buggheslao, ducibus Pameranie, omnibus in domino defunctis. Qui si supervenerent, dicti Ericus et Wartislaus cum eisdem essent coniuncti in quinto gradu consanguinitatis, quare merito alter succedit alteri in honore et onere, in feudo et hereditate.

12. Ex premissis enim convincitur clare, quod dominus Albertus, marchio Brandenburgensis, ad ducatus Stettinenses, Pameranie, Cassubie, Slavie, ac principatum Rugie, nullum habet, nec sibi competit, ius, nec investitura domini Frederici imperatoris de dictis ducatibus et principatibus in aliquo sibi debet suffragari ex causis infra scriptis.

13. Prime nam dicta investitura est obtenta surrepticio et obrepticio, tacta veritate et expressa falsitate. Narrant enim coram imperatore Frederico, quod per mortem domini Ottonis, ducis Stettinensis, ducatus Stettinensis, Pameranie, tanquam ultimi ducis et possessoris, vacent imperio, cuius contrarium est verum, ut constat ex predictis.

14. Nec obstat si imperator pretenderet, dictos duca-

tus et principatus ac dominia ad se fore deuolutes propter inobedientiam et rebellionem, et ob id dictum marchionem de eisdem inuestuisse. Nam re vera de huiusmodi inobedientia et rebellionem conuinci non possunt, quia ut prius deductum est tribus vicibus petiuerunt sua regalia et inuestituram, nec de iure amplius tenentur petere, et ita de inobedientia redargui non possunt. Nec possunt redargui de inobedientia ex eo quod dicantur citati et se contumaciter absentarunt, quia nec per se, nec per procuratorem idoneum, comparuerunt. Nam re vera nunquam citati sunt.

15. Dato enim, non tamen concesso, quod citati forent et contumaciter se absentassent, et ita propter inobedientiam et rebellionem suo feudo venirent priuandi, tamen ad priuacionem feudi requiritur specialis citatio. De iure debet citari personaliter, ut compareat tercio termino preemtorie ad videndum et audiendum eum priuari feudo propter inobedientiam et rebellionem, alioquin ad allegandum causas rationabiles, quare id minime fieri debeat. Vnde, dato quod citati forent, prout non conceditur, tamen citatio non emanauit ad priuandum dictos duces et principes feudo suo, sed ad cognoscendum de iure et iustitia dicti marchionis Alberti et dominorum Eri et Wartislai, ad inuicem de ducatibus Stettinensi et Pameranie contendendum, ac etiam si quid sibi competeret ex officio. Quapropter inuestitura facta marchioni per imperatorem Fredericum nullum sortitur effectum, nec littere de suo continente aliquod tribuunt ius, et si istarum litterarum vigore et pretextu aliquid fecerit et attemptauerit, hoc facit de facto et non de iure, prout antea fecit frater suus, Fredericus marchio, qui occupauit, prout hodie Albertus occupat, ciuitates et castra.

16. Item dato, tamen non concesso, quod littere inuestiture dicti marchionis Alberti sibi suffragarentur, et aliquod tribuerent ius ad dictos ducatus et principatus occasione contumacie et inobedientie, prout non faciunt ex causis premissis, extunc tamen de iure data inuestitura non aufert

dominium sed possessionem, quam licet recuperare infra annum, si contumax comparuerit et contradixerit. Vnde postquam illustres principes Ericus et Wartislaus predicti litteris imperialibus inuestiture dicti marchionis Alberti, eorumque subditi, vasalli, ciuitatenses, requirerentur, dictis litteris, taliter vt premittitur surrepticio obtentis, recusarunt obedire, ex iatis et aliis legitimis causis. Vnde extunc dicti principes miserunt suos solennes ambasiatores et legatos, videlicet domianum et magistrum Georgium Walteri, decretorum doctorem, et Jerslaum Bernekowen ad Ratisponam, vbi extunc imperator cum electoribus imperii fuit personaliter constitutus. Qui quidem legati coram imperatore in publica audiencia, presentibus electoribus ac marchione Alberto, dictis litteris inuestiture dicti marchionis palam contradixerunt, ius et iustitiam ducum Stettinensium proposuerunt. Cuius occasione imperator huiusmodi cause meritis plene volens informari, suos legatos vt supra dictorum ducum et principum ad cognoscendum transmisit.

17. Nec suffragatur dicto marchioni concordia inter principes sigillata in Soldin, quia illa damnata est et cassata, prime per Lodowicum imperatorem, secundo per Karolum quartum, tercio per Sigismundum, vltimo per Fredericum, diuos imperatores.“

Deinde eodem anno domini lxxij quia causa differentie inter marchionem et duces Stettinenses coram legatis imperatoris non potuit terminari, duces Stettinenses cum ducibus Magnopolensibus amicitiam contraxerunt, videlicet quia dux Ericus Stettinensis domino Johanni, duci Magnopolensi, suam filiam desponsauit, dux Wartislaus Stettinensis quandam iuuenulam ducissam Magnopolensem sibi copulari fecit, et ita fuit contracta amicitia inter dictos principes. Quo facto, duces Magnopolenses aliam fecerunt dictam inter marchionem et duces Stettinenses, celebrandam dominica Trinitatis inter Pasewalek et Prenselow. Vnde conuenientibus omnibus principibus in Prenselow ad poti-

tionem ducum Magnopolensium, varios et diuersos habuerunt tractatus, et quia concordare non poterant, ipse die corporis christi summo mane in differencia duces Stettinenses Prenslauiam exiuerunt, et Pasewalck intrauerunt. Et post sequente die duces Magnopolenses fortiter laborantes pro concordia, duces Stettinenses reuocarunt ad oppidum Prenclow, et extunc sabbato post corporis christi de mane in pretorio consulatus, cooperante spiritus sancti gracia, causam differencie concordarunt in hunc qui sequitur modum:

Quod duces Stettinenses suos ducatus et principatus et dominia reciperent prout receperunt stipulata manu in feudum a marchione Alberto, et quod ducatus predicti et principatus spectarent ad marchiam quando non esset amplius de sanguine masculus aut femina. Profitebatur etiam publice dictus marchio; quod sue infeudacionis pretextu, quam fecit dictis ducibus Stettinensibus, nullum habere vellet aut exigere preceptum aut seruicium super dictos duces Stettinenses aut eorum subditos, aut regimen aliquod habere, quicquid autem hinc inde principes in differencia obtinuerant de castris aut ciuitatibus, hoc retinerent. Sed marchio sibi reseruauit titulum, arma et insignia ducatus Stettinensis, Pomeranie, Cassubie, Sclauie in solidum.

Et ita dicta differencia magna fuit pacificata anno domini mcccclxxij sabbato post corporis christi in pretorio oppidi Prenslow, constitutis ad inuicem marchione Alberto cum duobus filiis, Johanne et Frederico, ex vna, et dominis Erico et Wartislao, ducibus fratribus Stettinensibus et Pomeranie, ac principibus Rugie, partibus ex altera; presentibus illustribus principibus et dominis Hinrico patre, Alberto et Johanne et Magnò, ducibus Magnopolensibus; episcopo Lubicensi; Alberto comite de Neugarden, cum pluribus aliis comitibus marchionis; Hermanno Stapwachter decretorum, plebano in Sundis; Georgio Walteri decretorum, plebano in Treptow, ordinario Gripeswaldensi in iure canonicis; Johanne Perlebarch togum, doctoribus, ordinario

Gripeswaldensi in iure civili; Joachim et Ludchen dictis Moltzan, mariscalcis ducatus Stettinensis; Christiano Vlemick, mariscalco ducatus Pomeranie, ac Wedegone Bakemagen mariscalco principatus Rugie; ac quampluribus aliis nobilibus; ac etiam Ludewico Greuerade proconsule, Sabello Segewrith legum doctore, consule oppidi Sundensis; Melchiore Rubenowen, consule oppidi Gripeswaldensis; Johanne Kolre, in Tangelin consule; Petro Varenholt, proconsule in Stettin, cum ceteris consulibus, Hinrico Rossow, proconsule Stargardie, cum ceteris consulibus, et pluribus fide dignis.

Deo laus amen.

Anmerkungen.

1) Zu S. 82. Z. 12. Für xiv steht im Ueber: quinto. Aber der Schreiber hat ohne Zweifel vor quinto eine Zehnerzahl ausgelassen, weil diese Genealogia unmittelbar vorher sagt, daß das Christenthum 1124 nach Pommern kam, zu welchem auch Bogislaw I. sich bekannte. Da der Verfasser darauf S. 83 den Tod Matthors in 1156 setzt, so nahm ich nach dieser Darstellung für den früheren Tod Bogislaws I. das Jahr 1145. Unrichtig sind bekanntlich beide jene Todesjahre.

2) Zu S. 83. Z. 29. Vor: Et huius domini Barnim primi, ist wahrscheinlich ein Verdict über Barnim I. ausgefallen, da sonst wohl nicht das Pronomen huius gebraucht wäre. Wir finden S. 78. in der Paltzenischen Notula einen solchen Verdict über Barnim I.

3) Zu S. 86. Z. 14. 27. Auch in der Paltzenischen Handschrift befinden sich diese beiden Stammbäume, doch ist der zweite dort nur bis zu Herzog Philipp I. fortgeführt.

4) Zu S. 87. Z. 8. Diese Rede Wobels ist auch abgedruckt in *Manuscr. codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus tom. I. S. 258—257*; doch weiß ich nicht, aus welcher Quelle. Der Manuscrite Text hat oft bessere Lesarten als der Paltzenische.

5) Zu §. 96. §. 13. Die Worte: *dux de Attasu*, bedeuten: Herzog von der Etſch, und beziehen ſich auf das Land Etſch an der Etſch, welches der Brandenburgiſche Kurfürſt Friedrich 2. ao. 1466 anfährt; *Niedel Urkundenſammlung zur Geſchichte der Auswärtigen Verhältniſſe*, Bd. 5. §. 91.

6) Zu §. 105. §. 16. die Worte: *vt in articulis Erici et Wartislai*, beziehen ſich auf die Unterſchriften, welche §. . ſehen.

7) Zu §. 110. §. 27. Alles was die Pommerſchen Abgeordneten hier über die von den Kaiſern ertheilten Belehnungen der Pommerſchen Herzoge ſagen, iſt der Wahrheit gemäß. Kaiſer Ludwig 4. vereinigte die Pommerſchen Herzoge Otto I. und Barnim 4. wieder mit dem deutſchen Reiche, und ſprach ſie von aller Verpflchtung gegen die Brandenburgiſchen Markgrafen frei: *ipsos (Pomeranorum duces) cum eisdem ducatibus, principatibus et dominis, Romano imperio, cui etiam antiquitus pertinebant, nostra imperiali auctoritate et clementia reunimus, ab omni fidelitate et omaggio dicti marchionis et marchie ipsos cum suis ducatibus, principatibus et dominis supra dictis, penitus et perpetuo absolventes*; gegeben zu Frankfurt ao. 1338. in vigilia assumptionis beate virginis; und abgedruckt in: *Greinir oder Nachleſe von alten und neuen Abhandlungen* (von Nettelbla) Stück 3. Seite 111.

8. Zu §. 111. §. 6. Kaiſer Karl 4. beſchnte ao. 1348. *datam Znoyne pridie idus iunii* den Herzog Barnim 4. mit ſeinen Landen als einen unmittelbaren Reichsvasallen, und erklärt ihn für einen dem Römischen Reiche wiederum einverleibten Fürſten: *ne non eundem Barnimum ducem, heredes et successores ipsius, sacri imperii principes et vasallos, cum predictis ducatibus suis, principatibus, terris et dominis universis, sacro Romano imperio, de cuius etiam corpore antiquitus existerunt, reincorporamus, adiungimus, et de regia potestatis plenitudine, ex in-nata nobis clementia, reunimus, decernentes quod supradictas dux, heredes et successores ipsius, duces Stettinensium, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum, ut prefertur, ad nos et ad sacrum Romanum Imperium, et ad successores nostros in Romano regno vel imperio, immediate pertineant*; *Greinir oder*

Nachlese, Stück 3. S. 114. In ganz gleicher Weise belehnte Kaiser Karl 4. im Jahre 1355 den Herzog Barnim 4; Greinitz, Stück 3. S. 131.

9) Zu S. 112. Z. 7. Kaiser Sigismund belehnte in derselben Weise die Pommerschen Herzoge Casimir 5. und Otto 2. als unmittelbare Reichsvasallen im Jahre 1424 zu Ofen am 17ten Februar; Schwarz Pommersche Lehnsgeschichte S. 510. 511. Vergleiche den Codex Pomeraniae Diplomaticus, Bd. 1. S. 437. Die Pommerschen Herzoge, indem sie ihren, von ihren Vätern ererbten, Besitz gegen die Begierde der Brandenburgischen Markgrafen vertheidigten, hatten das Recht der Natur und der Vernunft ganz auf ihrer Seite.

10) Zu S. 118. Z. 2. Ein Brandenburgischer Bericht über die Verhandlung vor dem Könige von Polen steht in Raumers Codex Diplomaticus Brandenburgensis Continuatus, Th. 1. S. 274 — 282.

11) Zu S. 126. Z. 9. Der Preuzlauer Friede von 1472 steht in Niebels Urkundensammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg, Bd. 5. S. 179. womit zu vergleichen ist Gercken Codex Diplomaticus Brandenburgensis Th. 8. S. 495. Auch nach diesem Frieden widersprachen die Pommerschen Herzoge der Brandenburgischen Belehnung, und Kurfürst Johann verzichtete 1493 auf dieselbe; siehe oben S. 76.

Der neu restaurirte, geschnitzte Hochaltar der St. Nicolai Kirche in Stralsund.

Von Carl von Rosen zu Stralsund.

Ein ehrwürdiges Kunstwerk, hochbedeutend sowohl in religiöser, als in ästhetischer und kulturhistorischer Beziehung, ein schönes Denkmal frommen Sinnes entschwendener Lage ist nach fast jähriger Abwesenheit in die Räume des herrlichen Gotteshauses und an diejenige Stelle zurückgeführt, für welche es ursprünglich vor so vielen Jahrhunderten gestiftet wurde.

Möge es nun, durch rücksichtsvolle Kunstliebe und trefflich verstandene Erneuerung wiederum in seinem Bestande gesichert, abermals wie in alten Tagen den gegenwärtigen und künftigen Geschlechtern zur Erbauung und zur Freude gereichen; möge es in seiner wunderbaren und phantastischen Pracht, in seinen zahllosen, naiven Einzelheiten dem gegenwärtigen Beschauer erzählen von einer Zeit, welche, wenn auch roh und unbändig, in vielen ihrer Lebensäußerungen, dennoch den einen, nicht hoch genug anzuschlagenden Vorzug besaß, in den höchsten Interessen des menschlichen Geistes, das heißt, in seinen Beziehungen zu Gott, einig zu sein mit sich selbst: und zwar so einig, so mit sich selbst gefestigt und beruhigt, daß man nicht anstand, in unschuldiger, naiver Lust am Wirklichen und seinen Lebensäußerungen, selbst um die heiligsten Gestalten die realste Wirklichkeit, sogar in ihren niedrigen, ja komischen Beziehungen zu gruppiren: — ohne fürchten zu müssen, mißverstanden zu werden.

Der Hochaltar der Nicolai Kirche zu Stralsund ist keine vereinzelte Erscheinung in der pommerischen Kunst. Wenn auch hin-

sichtlich seiner Größe und der bedeutenden Anzahl der in den verschiedenen Abtheilungen des Schreines dargestellten Figuren eines der umfassendsten Denkmäler, so befinden sich doch in verschiedenen anderen Kirchen unseres engeren Vaterlandes ähnliche Werke demselben an künstlerischem Gefühl und Meisterschaft der Ausführung sogar noch überlegen. Meistentheils einer etwas früheren Epoche angehörend, entwickelt sich in einigen derselben noch jener ideale Schönheitsfuss, jenes zarte, ich möchte, mich eines moderneren Ausdrucks bedienend, sagen „romantische“ Gefühl, welches verbunden mit einer tiefen und sinnlichen Religiosität manche Skulpturwerke des germanischen Stils so anziehend erscheinen läßt. Selbst ein modernes Auge, ungewohnt der Härten und des Unverständnisses, welche unzertrennlich sind von einer in manchen Dingen in der Kunsttechnik ungewandten Zeit, vermag sich oft schon beim ersten Anblick dieser lieblichen, milden Gestalten zu erfreuen, deren körperliche Verhältnisse zwar manchmal der richtigen Proportion entbehren, welche aber durch die wahrhafte Innigkeit ihres Ausdrucks und durch die bezeichnende und feingefühlte Sprache ihrer Gebarden hinreichend für einen äußeren Mangel entschädigen, ja sogar durch die Inbrunst und kindliche Gläubigkeit, mit welcher der mittelalterliche Künstler sie darzustellen wußte, oft eine tiefe Behmuth und ein Gefühl der Sehnsucht, wie nach dem verlorenen Paradiese, in unserem Herzen erwecken.

Der besprochene Altarschrein ist nun, wie sich aus äußeren und inneren Gründen ziemlich sicher erweisen läßt, mit Ausnahme der drei ihn betrudnenden, in Tabernakeln aufgestellten Heiligenfiguren, welche um einige Jahrzehnte früher ausgeführt sein mögen — ein Werk der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts. Dieses Jahrhundert bietet die größten und merkwürdigsten Beispiele von historischer und socialer Umwandlung. Das eigentliche Mittelalter erstarb in ihm. Sein idealistischer, trotz den vielfachen Äußerungen derber Kraft poetischer und romantischer Geist, vor allem durchdrungen von einer Gottesverehrung, welche tiefer Innerlichkeit nicht entbehrte, entfloß um diese Zeit und wich einer allerdings in manchen Beziehungen lebensvolleren und gesunderen, aber auch roheren Realität. Ebenso, wie ein Kreuzzug in dieser Epoche nicht mehr möglich gewesen wäre

zeigte sich auch in der bildenden Kunst, daß die begeisterte Hingabe für einen schönen religiösen Gedanken nicht mehr in der Macht der Ausführung damaliger Menschheit lag. Wir begegnen zwar noch hin und wieder wunderbar erhabenen Nachklängen mittelalterlicher Kunst- und Denkweise; Giesole, der größte Meister, den die gothische Malerei hervorgebracht, reicht noch in dieses Jahrhundert, — aber es sind nur Nachklänge; die Kunst des Mittelalters stirbt schön und erhaben, Giesole singt ihr das Schwanenlied. — Eine andere Zeit war gekommen; mächtig, gewaltig riß sie Alles an sich, was lebte und strebte. Der Naturalismus ist die Wurzel, aus welcher der neusprießende junge Baum seine Nahrung saugt. Er ist eine kräftige, trohige, junge Eiche, wohl befestigt in dem heimathlichen Boden, während man die vergangene Kunstepoche mit einem jener märchenhaften Bäume vergleichen möchte, welche halb Palme, halb Leder auf den Gemälden des Jan van Eyck zu sehen sind.

Die mehr oder minder gleichmäßige Theilnahme, welche die Künstler dieser neuen Richtung den äußeren sinnlichen Gegenständen und ihrer sorgfältigen Nachbildung zuwendeten, ließ leider bei manchen derselben die höhere geistige Auffassung häufiger zurücktreten. Die möglichst genaue Darstellung der Außenseite der Dinge erzeugte eine Kunst, in welcher man allerdings noch gekettet an das Religionsbild, das Portrait und die Landschaft, die großen Faktoren der modernen Epochen, beginnen sieht. Die goldenen Hintergründe der Gemälde und Reliefs verschwinden, und ein ausgebildetes landschaftliches Lokal, allerdings Anfangs noch sehr andeutungsweise gehalten, enthält sich dem Auge des Beschauers. Ebenso erblickt man nicht nur die Portraits der Stifter, wie solches auch schon im früheren Mittelalter vorkam, auf den von ihnen geweihten Werken, sondern manche der heiligen Personen selbst tragen die Gesichtszüge von Verwandten oder Freunden des Donators oder Künstlers. Daß ein so entschiedener Gegensatz gegen seit Jahrhunderte bestehende Bestrebungen in seinem Beginnen manches Ungenügende, Harte, ja selbst Noth hervorbringen mußte, läßt sich leicht ermessen. An den eigentlichen Stätten geistigen und künstlerischen Lebens war natürlicher Weise dieser Umschwung früher eingetreten, als in den entfernteren Provinzen.

In Florenz, dem Brennpunkt mittelalterlich künstlerisch-wissenschaftlichen Lebens, läßt schon der Beginn des funfzehnten Jahrhunderts die Keime dieser Wandlung erkennen. In den Niederlanden tauchen um die gleiche Zeit die reformatorischen Bestrebungen der van Eycks, wenigstens des ältesten Bruders Hubert auf. Von dort geht die Veränderung aller Kunst im Norden Europa's aus; von dort her wird auch unser Pommern, wenn auch erst durch vielfach andere Vermittelungen, die Einflüsse empfangen haben, welche auch seine Künstler in ihrer ganzen Sinn- und Tentweise umwandelten.

Um diese Zeit entstand der Hochaltar der St. Nicolaitirche.

Obgleich man in dem ganzen figurenreichen Werk gewiß nirgend einen direkten Einfluß der van Eyck'schen Schule erkennen könnte, so ist doch der Grund künstlerischer Auffassungsweise, auf welchem jene Schule ihr mächtiges Werk emporrichtete, und der ebensowohl die Skulptur, als die Malerei berührt hat, der gemeinsame mit dem, von welchem die Werkfertiger des Altarschreins ausgegangen sind.

Da es gewiß nicht mehr als gerecht ist, ein Kunstwerk mit in Betrachtziehung der Bedingungen, unter denen es entstanden ist, zu beurtheilen, so müssen wir vielfach Unvollkommenes auf Rechnung einer eben im gänglichen Umschwung begriffenen Kunstperiode schieben. Das feierliche, religiöse Element, welches vorzugsweise die Darstellungen der abgeblühten Kunstweise charakterisirt, macht einer gewaltigen, dramatischen Beweglichkeit Platz. Der ernste würdige Styl, der schöne, rhythmische Faltenwurf haben aufgehört, eine größere Lebendigkeit der Bewegungen, eine feinere Individualisirung des Ausdrucks der Gesichter können für den Augenblick, da sie in einer noch nicht bewältigten Formensprache reden, für jene entschwundenen Elemente noch nicht hinlänglich entschädigen. In einzelnen und zwar den heiligsten Gestalten kann man sich noch nicht ganz losreißen von dem ehedem als gut und schön anerkannten Typen: aber trotz alledem macht der Altarschrein in seiner Gesamtheit dennoch einen harmonischen und durchaus bewältigenden Eindruck. Man fühlt sich vor ihm als vor einem Werke, hervorgegangen aus gewaltiger inniger Glaubenskraft. Da giebt es keine Zweifel, da giebt es keinen

Streit; das Heilige steht diesen alten Künstlern so hoch und doch auch wieder so häuslich nahe, daß einem jetzt Lebenden mit all seinen reflexionsvollen und kritischen Gesinnungen es aus diesem Werke anweht, wie seeliger, beruhigender Friede. — Und nun zur Schilderung des Schreines selbst.

Was zuerst die architektonische Gliederung desselben betrifft, so hat diese dieselbe Grundlage, wie die der meisten mittelalterlichen Altarwerke. Der mittlere Schrein von der Breite des Altars selbst, 12 Fuß hoch, eben so weit, wird von zwei Seitenschreinen eingeschlossen, welche von gleicher Höhe und halber Breite sind. Unter dem Mittelschrein befindet sich eine Predella oder Vorsatzschrein, der $2\frac{1}{2}$ Fuß hoch, ebenso wie jeder der Seitenschreine drei Darstellungen enthält. Ueber dem ganzen Werke, durch einen schmalen Ornamentfries von diesem getrennt, erhebt sich eine Bekrönung, die in zehn abgetheilten Bildtafeln in ziemlich roher Weise gemalt, einzelne Prophetenfiguren mit Spruchbändern in den Händen darstellt. Vor diese Tafeln treten fünf Tabernakel hinaus, deren äußerste an den Ecken sich befindende zwei leider noch leer sind, in der Mitte springen drei 4 Fuß hohe Tabernakel von größeren Verhältnissen vor, welche Figuren von Heiligen in ziemlich großem Maasstabe enthalten. Diese drei mittleren Tabernakel werden wiederum gekrönt durch drei höchst graziose gothische Thürmspitzen. Die mittlere derselben gipfelt sich zu einer Höhe von 18 Fuß empor und ist mit den Seitenthürmen durch guirlandenartige Bogen verbunden. Das Ganze gewinnt somit unter Zunehmung der Zwischenglieder eine Höhe von sieben und dreißig und einem halben Fuß. Alle diese verschiedenen Abtheilungen nun sind durch eine äußerst reich gegliederte und verzierte Formenwelt von einander geschieden. Schlankte Halbsäulchen, gekrönt von kleinen Heiligenfiguren unter Baldachinen, überaus reich und grazios herniederhängende Tabernakel, zierlich durchbrochene Thürme und Bekrönungen lassen uns den reichen, erfindenden Geist der Künstler bewundern, welche in stylgemäßen Wandlungen die unendliche Mannigfaltigkeit der Natur zu Grundmotiven benutzten, um auch die äußeren Umrahmungen ihrer Kunstwerke heiter, künstlerisch und prächtig zu gestalten.

Der *Sitte* des Mittelalters gemäß findet sich nirgend eine Andeutung des Namens der ausführenden Künstler. Meiner Ansicht nach kann man deutlich vier verschiedene Kunstweisen in ihrer abweichenden Darstellungsart unterscheiden, welche somit auch vier verschiedene Bildschützer voraussetzen lassen. Die eine Hand, offenbar die älteste, ist Urheberin der drei Heiligenfiguren in den oberen Tabernakeln. Diese rühren sicher aus einer Zeit her, welche um mehrere Jahrzehnte der Entstehungsperiode des eigentlichen Schreines voranging: ja sie mögen nicht später, als in den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts hinaufreichen. Es ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß diese Figuren, ursprünglich für einen ganz anderen Zweck bestimmt, erst nach Vollendung des großen Werkes diesem hinzugehan worden sind, da es Anfangs an einem passenden Abschluß nach oben gefehlt haben wird, Geld und Zeit aber nicht mehr gereicht haben mögen, um solchen durch neu zu schaffende Bildwerke zu bewirken. — In Mittel- und Seitenschreinen, sowie endlich in der Predella, offenbaren sich drei, zwar an sich verschiedene, aber gleichzeitige Künstlerindividualitäten. Der Mittel- und die Seitenschreine zeigen in der bei weitem größten Anzahl der darauf dargestellten Figuren eine ziemlich rohe, oft sogar in's Fragenhafte hinübergreifende, aber in den Nischen geschickte, faustgewandte Künstlernatur. Die Hauptgestalten des großen Mittelbildes, Christus am Kreuze, sowie die Gruppe der Madonna, umgeben von Johannes und den heiligen Frauen im Vordergrunde, sind Schöpfungen einer weit edleren und bedeutenderen Hand. Sie befriedigen im Ganzen hinsichtlich des geistigen Ausdrucks und theilweise auch der Körperbildung und Gewandung durchaus am meisten: und erinnern in ihrem Styl mehr an die vergangene idealistische Kunstrichtung. Endlich ist als vierter Künstler der Urheber der Predella zu nennen, dem auch in dem Seitenschreine rechts vom Beschauer in der untersten Abtheilung die Figur des gekreuzigten Christus angehören wird. Die Formengebung dieses Bildschützers ist eine völliger, runder: ein hoher Sinn für körperliche Schönheit leuchtet aus manchen Gestalten hervor, der Ausdruck der Kopfe ist lieblich, doch hin und wieder nicht ohne einen leisen Zug

von Geziertheit. Seine Weise wird durchschnittlich dem modernen Bewußtsein am meisten zusagen.

Die einzelnen Abtheilungen enthalten nun folgende Darstellungen: Der große Mittelschrein zeigt uns die äußerst figurenreiche und dramatisch bewegte Kreuzigung des Herrn. Was die Composition als solche betrifft, so fehlt, wie in den meisten derartigen Werken des Mittelalters, eine richtig, auf einen Hauptpunkt gerichtete Gruppierung der Massen. Die ganze große Scene zerfällt in viele einzelne Darstellungen, welche meist für sich ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen und durch diese Zerstreung des Gefühls die Gesamtwirkung bedeutend abschwächen. Dieses Resultat gewinnt man jedoch erst nach längerer Betrachtung der Einzelheiten, indem der erste Eindruck dieser wogenden, wallenden, aufgeregten Menschenmenge, hoch überragt von den drei Kreuzen, von dessen mittlstem das edle milde Antlitz des Erlösers herabschaut, immer eine gewisse, ergreifende Wirkung ausübt. Das Antlitz und der Körper des Herrn sind edel gebildet, während der Leichnam des guten Schächers förmlich widerlich naturalistisch dargestellt ist. Seine Seele wird in betender Kindesgestalt von einem Engel zum Himmel emporgetragen, wohingegen diejenige des bösen Schächers durch Satanas zur Hölle geschleppt wird. — Am Fuße des Kreuzes Christi, welches mit göttlichen Ornamenten bemalt ist, kniet die Madonna: ihr Antlitz ist schmerz erfüllt zum gekreuzigten Sohne emporgerichtet, ihre aufwärts erhobenen Arme sind voll pathetischer Bewegung, wie man dies selten an Kunstwerken jener Epoche bemerkt. Ganz im Vordergrund befindet sich die Madonna noch ein Mal. Es ist der Moment dargestellt, wie sie ohnmächtig niedersinkend von den heiligen Frauen und Johannes, dem Evangelisten, unterstützt wird. Diese Gruppe offenbart, meiner Ansicht nach, das bedeutendste Kunstvermögen, so in dem ganzen Werke zur Darstellung kommt. Hier hat es selbst das moderne Auge nicht nöthig, sich mittelst Reflexion auf den Standpunkt und die Zeit der alten Künstler zu versetzen. Diese Gruppe ergreift unmittelbar: hier zündet der elektrische Funken des Weißes nach so manchem dazwischen liegenden Jahrhundert im jetzigen Beschauer dieselbe Flamme des Mitgeföhls und der Behmuth

an, welche den alten Meister dieser trefflichen Gestalten bei ihrer Ausführung begeistert haben mag. — Die ganze übrige reiche Gestaltenmenge des Mittelschreins ist dem eben geschilderten bei weitem nicht würdig an die Seite zu setzen. Eine unendliche Zahl naiver Einzelmotive können im Ganzen nicht für die harte mißverständene Bildung der Körpertheile, für die geringe Tiefe des Ausdrucks entschädigen. Die Verspottung des dornengekrönten Heilandes durch zwei gräßlich fragenhafte Gestalten, einen Narren mit der Schellenkappe und einen Kriegsknecht, welcher, indem er sich mit beiden Händen den Mund aufreißt, den Herrn verhöhnt, wirkt weit eher verlegend als erhebend. Schäflche, zerlumpte Kriegsknechte, die um das Kleid Jesu spielen; ein Schreiber, das Tintenfaß am Gürtel, welcher die Buchstaben J. N. R. J. auf eine Schriftrolle aufträgt; Reiter auf ganz entsehrlich unsehrmlichen Pferden, Personen in verschiedenem Wechselgespräche und heftiger dramatischer Bewegung zeigen zwar Verdienst in der Lebhaftigkeit der Motive, welche oft in überraschender Naturwahrheit hervortreten, wirken aber im Detail des ehleren geistigen Ausdrucks nicht erfreulich. Eine eigentümliche, für die mit der Kunst des Mittelalters nicht genauer Vertrauten wohl höchst bestrebende Erscheinung ist der öfter wiederkehrende Narr, angethan mit dem Zeichen seiner Würde, der Schellenkappe, der beispieldweise, obzwar ganz klein, unten grade vor dem Mittelschrein zusammengekauert, mit schalkischer Geberde, seinen Platz gefunden hat. (Über das befremdliche Erscheinen dieser wunderbaren Person in einem an heiligster Stätte geweihten religiösen Kunstwerke möge man nachlesen den geistvollen Aufsatz Kugler's im deutschen Kunstblatt Nr. 27 von diesem Jahre.) Die ganze Darstellung wird endlich im Hintergrunde abgeschlossen durch eine andeutende Landschaft, in welcher die Stadt Jerusalem durch ein Castell, der Wald durch eine lichte Baumreihe bezeichnet erscheinen. In diesen Bäumen scheint dem alten Künstler als Grundmotiv, nach welchem er geschaffen, die italienische Wappel vorgeschwebt zu haben. Da sich diese Betrachtung unwillkürlich aufdrängt, scheint sie nichts Gefuchtes zu haben, und wäre es nur interessant zu wissen, ob um die damalige Zeit jener Baum in unserem Lande einheimisch war, oder ob der reisende Künstler seine Eindrücke wo anders her entnommen hat.

Von den beiden Seitenschreinen ist jeder in 3 Abtheilungen getheilt, welche, wenn sie gleich ein Lokal der freien Natur darstellen sollen, von zierlich gerippten gothischen Gewölben überdacht sind. Von der obersten Einfassung einer jeden Abtheilung hängen überaus graziose und zarte Baldachine herab, die in ihren reizenden Verschlingungen ein höchst bewundernswürdiges, ornamentikfülliges Geschick verrathen. Wir gelangen zu den einzelnen Darstellungen selbst, deren Motive der Passion Christi entnommen sind. — Links vom Beschauer zu oberst erblickt man „Christus im Gebet am Ölberge“; hingekniet schaut er empor zu dem oberwärts stehenden Kelch, der nicht, wie sonst so häufig, von einem Engel gehalten wird, etwas weiter zurück drei schlafende Apostel; endlich im Hintergrunde naht die glerige Schaar der Schergen, geführt von Judas, in dessen Hand man den Beutel sieht, für dessen Inhalt er seinen Herrn und Meister verrathen hat, und einem fackeltragenden Kriegsknecht. Obgleich ohne ein bedeutenderes, künstlerisches Verdienst ist doch das Unheimliche, Mächtliche des ganzen Vorganges, welches so entschieden mit der ruhigen betenden Gestalt des Erlösers kontrastirt, immerhin von einiger Wirkung. — Unter diesem Bilde findet sich „die Dornenkrönung und Verhöhnung Christi“. In der Mitte geradeweg sitzt der heilige Dulder, die Dornenkrone auf dem Haupte, welche durch kreuzweise übereinander gelegte Stäbe, die in ihrem Mittelpunkte den Kopf des Erlösers berühren und an ihren Enden von den rohen Marterknechten herabgezogen werden, mit ihren Dornen tiefer in den heiligen Scheitel eingedrückt wird. Ein Spötter kniet vor ihm in höhrender Demuth, ein anderer ist im Begriff, ihm einen Fußtritt zu versetzen.

Im Allgemeinen wirkt die ganze Scene durch die entsetzliche Brutalität der Gesten ziemlich unbefriedigend, indem in der Figur des Hellenes das richtige Gegengewicht zu solchen rohen Äußerungen des Hohnes, die Überwindung und Verklärung des körperlichen Schmerzes durch himmlische Vergebung, nur sehr mangelhaft zum Ausdruck gelangt. Endlich unten „die Kreuzschleppung“; wo Christus das Kreuz mühsam tragend und unter seiner Last fast erliegend von einigen theilnehmenden oder verspottenden Personen um-

geben ist. Unter den letzteren erblickt man wiederum zwei kleine Narren, die Schellenkappen auf den Köpfen.

Der Flügel rechts vom Beschauer zeigt zu oberst „den Judaskuß“. Hier ist das Motiv der Handlung so schön, daß man mit doppeltem Schmerz eine gute Ausführung vermißt. Der Herr streckt in dem Moment, wo der abscheuliche Verräther ihm den falschesten Kuß giebt, dessen Bedeutung ihm nur zu wohl bekannt ist, heilend die Hand über das Ohr des Malchus, welches die trophige Faust des Petrus soeben abgehauen hat, während dieser Apostel sein Schwert in die Scheide zurücksenkt. — Lebendig erzählt ist zwar der ganze Vorgang, doch muß man auch hier nicht befriedigende oder sogar schöne Details suchen. — Darunter „Christus vor Pilatus“, welcher in halb ritterlicher, halb orientalischer Tracht sich die Hände in dem von einem Edelknaben dargereichten Becken, in welches eine dritte Person Wasser gießt, wäscht. — Der prächtig gekleidete Edelknabe, welcher hier eine viel zu bedeutende Rolle spielt, bildet eine gar ergötzliche, genreartige Figur; denn das Bewußtsein seiner Wichtigkeit und der Würde seiner amtlichen Handlungen sind in ihm auf eine ebenso komische, wie sprechende Art zur Erscheinung gebracht. — Zur Seite die ziemlich unbedeutende Gruppe des Christus zwischen den Kriegsknechten. — Schließlich unten die „Geißelung“. In der Mitte der entkleidete Herr mit Stricken an den Marterpfahl gebunden. Die Figur, ein ganz anderes Formengefühl verrathend, erinnert mehr an den Meister der Bredella, die Formen sehr verstanden, das Antlitz, wenn auch schön, doch etwas weltlich im Ausdruck. Geißelnde und Verhörende umher, unter denen besonders ein Kriegsknecht hervortritt, beschäftigt, sich eine neue Ruthe zu binden.

Die Bredella hat drei Abtheilungen. — Links vom Betrachtenden erblickt man den „englischen Gruß“; — eine Composition, zwar nur aus 2 Gestalten bestehend, aber trotzdem zu den würdigsten des ganzen Schreins gehörend. Die Jungfrau kniet vor ihrem Werpult, das ein aufgeschlagenes Buch trägt. In einer Seitenvertiefung steht man noch andere Wächter. Die Magd des Herrn hat das Antlitz und den Körper halb zur Seite gewendet: die Arme und Hände bewundernd emporgehoben, indem sie soeben den himmlischen Worten

erblickt, dessen wunderbare Kunde ihr Herz ebenso sehr mit Freude als holder Scham erfüllt. Der Engel hält ein Spruchband in den Händen, beschrrieben mit den Worten: Ave Maria . . . Die Gestalten, obgleich unproportionirt in manchen ihrer Verhältnisse (Köpfe und Hände sind z. B. zu groß gebildet) sind dennoch geföhlt in ihren Linien; die Gewandung fließend und theilweise von recht schöner und richtiger Empfindung, das Gesicht der Jungfrau von angenehmen, völliigen Formen und lieblichem Ausdruck, nur stören die etwas zusammengekniffenen Augen. Gradedor befindet sich „die Geburt des Heilandes“. In der Mitte das nackte Christkindlein, hinter ihm ein weiter Glorienschein; zu beiden Seiten knien mit anbetend erhobenen Händen die heiligen Eltern; ganz vorn zwei liebe kleine Engel in hauschigen faltenreichen Gewändern, jeder versehen mit einem schillernden Flügelpaar. Der eine spielt eine kleine eigenthümlich gestaltete Orgel, der andere bewegt den dazu gehörigen Blasebalg; das Christkind blickt freudig auf sie herab. — Rechts hiervon die „Beschnidung“. Der kleine Jesus wird von der Madonna gehalten; der jüdische Priester naht, die vorgeschriebene religiöse Ceremonie zu verrichten: umher einige theilnehmende und assistirende Gestalten. Man kann von diesen letzten beiden Abtheilungen hinsichtlich der Ausdruckweise und geistigen Auffassung ziemlich dasselbe sagen, wie von den vorhergehenden.

Der älteste Theil des ganzen Werkes, die drei heiligen Figuren in den oberen mittleren Tabernakeln, gehören nicht nur, wie vor schon bemerkt, einer früheren Zeit, sondern auch einer abweichenden Kunstweise an. In der Mitte thront der heilige „Bischof Nicolaus“, Schutzpatron dieser Kirche; den Bischofsstab in der Hand, die Mitra auf dem Haupte. An seiner einen Seite (links) die heilige „Catharina von Alexandrien“, die ihr als Königstochter zukommende goldene Krone auf dem leise geneigten Haupte; in ihrer Rechten das Schwert, in ihrer Linken einen Theil des Rades; beides ihren Martertod andeutend. An der anderen Seite thront ein Heiliger, der durch einen Kreuzstab und ein Buch näher, mir dennoch unverständlich, bezeichnet ist. Alle drei Heilige sitzen auf reichen Thronen unter prachtvollen Baldachinen. Der mehr idealistische Ausdruck der Gesichter, ganz

besonders aber der schöne rhythmische Wurf der Gewänder bezeichnen den Kunststiel der ersten Jahre des fünfzehnten Jahrhunderts.

Dies ganze eben geschilderte reiche Werk nun war, als es im Sommer des vorigen Jahres nach Berlin gesandt wurde, im Ganzen wohl erhalten zu nennen. Dennoch konnte natürlich eine so lange Reihe von Jahren nicht ohne alle Beschädigung darüber hingezogen sein. Einige Figuren waren theilweise ihrer Kleider beraubt, ja einige der unbedeutenderen fehlten sogar ganz. Der unter die Bemalung über die Schnitzwerke gezogene Kreidegrund hatte aber ganz besonders gelitten. Er und natürlich die Bemalung selbst waren an vielen Stellen abgefallen und zerstörte dies durchaus die harmonische Wirkung. Die theilweise Wiederauffrischung dieser Farben und Vergoldungen ist als eine äußerst schwierige Aufgabe zu betrachten, da alles Alte irgend noch Erhaltbare möglichst unberührt bleiben sollte und das neu Hinzuzufügende einen Stich an jenes anschließenden Farbenzusammenklang zeigen mußte. Diese Forderungen sind durchaus löblich gelöst, die reiche mannigfach angebrachte Vergoldung in gedämpfter Tone aufgetragen, das Colorit nirgends hart, sondern überall auf harmonische Weise vermittelt und Alles, selbst bis zu den Mustern der einzelnen Gewänder herab, dort, wo die Zeit auch den letzten Schimmer des einst Vorhandenen verwischt hatte, in taktvoller Weise neu erfunden und passend angeordnet. — Das Ornament fehlte in manchen seiner Theile fast gänzlich: doch blieb noch immer so viel vorhanden, um dem gewissenhaften Restaurator zum Vorbilde für das zu Ergänzende zu dienen. Die Wiederherstellung ward in die allgeschicktesten Hände gelegt, welche man wählen konnte. Die Gebrüder Solbein, Bildhauer und Maler, haben mit einer Feinheit des Verständnisses die Verjüngung des Werks ausgeführt, welche die höchste Anerkennung verdient. Es ist zu derartigen Arbeiten nicht nur ein geschickter Künstler erforderlich, sondern vor allen Dingen ein mit der mittelalterlichen Kunst vollständig vertrauter Mann, der vollkommen im Stande ist, sich in die Geistes-, Denk- und Gefühlweise jener Zeiten zu versetzen, und welchem außerdem die ganze Formensprache der Epoche geläufig ist. Wenn man bedenkt, wie unzähligen Denkmalen unserer großen deutschen

Kunstvergangenheit durch überhandnehmende Verjüngungsgefühle einer unverständigen Nachwelt ein Zustand bereitet worden ist, weit schlimmer, als die gänzliche Vernichtung selbst, so kann man dem Provisorat der St. Nicolai-Kirche nicht dankbar genug sein für die umsichtige Sorgfalt, mit welcher es die obengenannten beiden vortrefflichen Meister zur Übernahme der Restauration erwählt hat. Beim Wiederherstellen alter Kunstwerke pflegt man eher zu viel als zu wenig zu thun, und dadurch das schlimmste der beiden Übel zu erwählen. Hier geschah gerade das Richtige. Wo der Zustand des Alten es irgend zuließ, wurde es mit anerkennenswerther Pietät unberührt gelassen; das durchaus Neubinzuzufügende erst nach genauer Überlegung hinzugethan. — So steht er denn nun da, als mächtiger Schmutz des Hochaltars, der herrliche Schrein aus alter Zeit. Der Geist, welcher aus aus seiner reichen Bildwertmenge anweht, ist nicht unser Geist, das ist wahr. Mancher wird sich nur mit Mühe zu einem Verständniß, geschweige denn zu einem Genuß des Werkes durchzuarbeiten vermögen: hat man aber einmal das tief religiöse, wenn auch naive Streben der alten Künstler erkannt, welche ihn geschaffen haben, so hat man nicht nur kunstgeschichtliche Belehrung empfangen, sondern dem Geiste auch den höheren Aufschwung eines religiösen Gefühls gegeben.

Und das ist nun ein Stück „pommersche Kunst“ und als solches steht es nicht etwa vereinzelt da: nein überall in unserm theuern Heimathlande, in den Städten, in den Kirchen der Dörfer; selbst an Orten, wo auch der mit dem Lande genau Bekannte nichts derartiges ahnt, findet man Werke von oft ähnlicher, oft sogar noch höherer Vortrefflichkeit. In der Fremde pflegt man, wenn man von pommerscher Kunst spricht, selbst oft in den Jügen solcher Männer, die mit der älteren Kunstgeschichte Deutschlands wohlbekannt sind, ein Rätheln zu sehen. Es ist nun einmal hergebracht, unser Pommerland auswärts für eine von Halbbarbaren bewohnte Wüste anzusehen. Daß in einem solchen Lande von einer religiösen Kunst, wie dort in älterer Zeit gepflegt worden, die Rede sein könne, das will Manchem nicht einfallen: ja es erscheint ihm wohl gar unmöglich; denn die religiöse Kunst ist ja eine der höchsten und zartesten Blüten des

Menschengeistes. — Es wäre wohl eben so lächerlich, als unvernünftig, behaupten zu wollen, Pommerns Kunstthätigkeit im Mittelalter könne sich mit der Bedeutung jener ewigen Meisterwerke vergleichen lassen, welche die großen Culturvölker des Südens unseres Erdtheils hervorbrachten: und zu denen, so lange auch nur ein Schatten von ihnen vorhanden ist, die Völker wallfahren werden, um Besichtigung, Genuß und Erhebung daraus zu schöpfen: aber wehe demjenigen Volke, welches über ausländische Kunst und Art das, wenn auch minder Bedeutende vergißt, was seine Vorfahren mit frommem Sinn und geschickter Hand zum Denkmal für die nachfolgenden Geschlechter ausführten und hinstellten. Und so wollen denn auch wir uns unserer heimatlichen Kunst erfreuen, und oft und liebevoll auf die zahlreichen alten Kunstwerke in unserem Pommerlande hinblicken.

5.

Die

Vertheidigung Greifswaldis
gegen Kurfürst Friedrich Wilhelm
 von Brandenburg
 im September 1659.

Von J. G. L. Rosgarten.

Da der Feldzug, welchen der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg im Herbst 1659 nach Schwedisch-Pommern unternahm, in Pufendorfs Lebensgeschichte des Kurfürsten, und in Orlichs Geschichte des Preussischen Staates im siebzehnten Jahrhundert Th. I. S. 206. nur kurz erwähnt ist, so mag es zweckmäßig seyn, aus den im Greifswalder Stadtarchive vorhandenen Acten hierüber etwas Näheres mitzutheilen, namentlich über die dabei zwischen dem Kurfürsten und der Stadt Greifswald vorgegangenen Verhandlungen. Der Bericht im achten Bande des Theatrum Europaeum S. 1063. 1064. stimmt in Betreff der Stürme auf Greifswald mit den Greifswalder Acten überein, stellt aber das Verhalten der Stadt nicht ganz richtig dar. Eine vom damaligen Magister Johann Stephani, Pastor bei Sanct Nicolai, verfaßte Nachricht ist abgedruckt in Henrich Balthasars Vermischter Sammlung, Greifswald 1744. S. 306 — 308.

Durch den zur Beendigung des dreißigjährigen Krieges zu Osnabrück am 14. October 1648 geschlossenen Frieden ward, vermöge des zehnten Artikels desselben, die westliche Hälfte Pommerns, von der Ober an beginnend, mit Einschluß der Hauptstadt Stettin, der Städte Garz an der Ober, Damm, Golnow, und der Inseln Wollin, Usedom und Rügen, der Krone Schweden als Deutsches

Reichslehn überlassen. Dieser westliche Theil Pommerns ward daher seitdem Schwedisch pommern genannt. Den übrigen Theil Pommerns, von der Ober Späth bis an die Westpreussische Grenze gelegen, erhielt durch jenen Friedensschluß der damalige Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg. In Schweden regierte zu dieser Zeit die Königin Christina, welche aber 1654 die Regierung niederlegte, worauf ihr Vetter Carl Gustav, ein Schweftersohn Gustav Adolfs, den Schwedischen Thron bestieg. Er war damals zwei und dreißig Jahre alt, hatte im dreißigjährigen Kriege unter dem Schwedischen General Leonhard Torstenson das Kriegshandwerk erlernt, und war von der Königin Christina zum Generalissimus der Schwedischen Kriegsvölker in Deutschland ernannt.

König Carl Gustav begann gleich nach seinem Regierungsantritt einen Krieg gegen König Johann Casimir von Polen, welcher einige Ansprüche auf die schwedische Krone machen zu können glaubte. Carl Gustav zog so. 1655 aus Schwedisch Pommern mit seinem Heere nach Polen, und hatte in diesem Kriege anfangs den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg zum Bundesgenossen. Aber dieser schloß am 19. September 1657 zu Welau in Preußen einen Vergleich mit Polen, vermöge dessen Brandenburg zur polnischen Parthei übertrat, welcher auch der deutsche Kaiser anhing. Auch Dänemark und Holland ergriffen die Waffen gegen Schweden, und der russische Zar Alexei überfiel die damals schwedische Provinz Livland. Demnach hatte Carl Gustav sich nun gegen Rußland, Polen, den deutschen Kaiser, Brandenburg, Dänemark und Holland zu wehren. Er socht mit dem schwedischen Hauptheere in den Jahren 1657 und 1658 in Dänemark, und um ihn von dort zu verdrängen, zog Kurfürst Friedrich Wilhelm im September 1658 mit einem zahlreichen aus Brandenburgern, Kaiserlichen und Polen, bestehenden Heere nach Holstein und Schleswig. Die Kaiserlichen, ungefähr 10000 Mann, führten der Graf Montecuculi und der General Spora. Dies Heer blieb den Winter über in Schleswig und Büttland¹⁾.

1) Theatrum Europaeum Bd. 8. S. 855. 856. Ganz unrichtig ist die neuerdings öfter, auch auf dem Berliner Landtage, gehörte Ansetzung, daß seit Wallenstein seine Ostreicher im Norden der Elbe gewesen. Kurfürst Friedrich Wilhelm ward durch Ostreichische Völker gegen König Carl Gustav unterstützt, und hatte sie in Holstein, Mecklenburg und Pommern bei sich.

Im Jahre 1659 beschloßen die gegen Schweden verbündeten Fürsten, sich Schwedischpommerns zu bemächtigen, wo damals nur wenige Tausend Mann Schweden standen. Die Verbündeten sandten zur Eroberung Schwedischpommerns zwei Heere ab. Das erste Heer versammelte sich im Juli 1659 bey Glogau in Schlesien, und bestand aus 14500 Mann kaiserlicher Völker, welchen sich 2000 Brandenburger unter dem Grafen von Dohna angeschlossen. Den Oberbefehl führte der kaiserliche Generalfeldzeugmeister Graf De Souches, welcher am 15. Juli von Glogau aufbrach, und durch die Neumark nach Greifenhagen in Pommern vorbrang. Er nahm Greifenhagen und Wildenbruch ein. Die Stadt Damm, woselbst der eben von Greifswald mit 400 Reitern eingetroffene schwedische General Burchard Müller von der Lühne sich befand, vertheidigte sich fünf Wochen lang gegen die Kaiserlichen, und ging am 7. Sept. mit Accord an sie über; General Müller erhielt mit 200 Mann freien Abzug nach Anklam. Dann nahmen die Kaiserlichen Camin, und erstürmten und plünderten Wollin. Was der dreißigjährige Krieg in jener Gegend noch übrig gelassen, ward verwüßet. Der General De Souches hieß bei den Pommern der General Suse. Mittlerweile hatte sich dieser auch vor Stettin gelagert, welches der schwedische General Paul von Würtz mit 2500 Mann Schweden und der Stettinischen Bürgerschaft entschlossen vertheidigte. De Souches beschloß die Stadt sieben Wochen lang, und der Graf von Dohna forderte die Stadt auf, sich dem Kurfürsten von Brandenburg zu ergeben, erhielt aber von der Bürgerschaft die Antwort: „Sie wollten ihrem Könige und Herrn treu bleiben.“ Auf eine spätere vom General De Souches ergangene Aufforderung ward dem Trompeter desselben erwidert: „so lange man zu Stettin einen warmen Blutstropfen im Herzen hätte, sey man sich zu wehren gesonnen, und wise seinem, des Trompeters, Herrn mit nichts weiter zu dienen, als mit Kraut und Loth, und der Spitze vom Degen.“ Am 16. November hob De Souches die Belagerung auf, nachdem er die Hälfte seiner Mannschaft vor Stettin verloren hatte, und zog nach dem Brandenburgischen Hinterpommern. König Karl II. von Schweden erhob im folgenden Jahre wegen dieser Vertheidigung die damaligen Bürgermeister Stettins in den Adelsstand, und verließ der Stadt ein

Schreiwappen, in welchem eine Krone von zwei Löwen über dem Schilde gehalten wird, und der Schild selbst von einem Vorbertrange umschlungen ist. Es steht noch jetzt oben auf der Dugel der Jacobikirche zu Stettin²⁾.

Das zweite Heer der Verbündeten, welches, während De Souches vor Stettin lag, gegen Schwedischpommern heranzog, nahm seine Richtung auf Greifswald, und ward von Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg selbst angeführt. Es bestand nämlich aus dem größeren Theile des im vorigen Jahre vom Kurfürsten nach Schleswig und Jütland geführten Heeres. Aus Jütland brach der Kurfürst im Sommer 1659 mit etwa 18000 Mann auf, rückte durch Holstein nach Mecklenburg, und bemächtigte sich der Schanze bey Warnemünde³⁾. Seinen Generalfeldzeugmeister Derflinger hatte er bey sich, imgleichen seinen Generalfeldmarschal Freiherrn von Sparr, und den kaiserlichen Feldmarschallleutenant, Freiherrn von Spord. Das Heer enthielt theils Brandenburgisches, theils kaiserliches Volk. Am 17. September 1659 erschien der Kurfürst an der Schwedischpommerschen Grenze bei Tribbssee, und ließ eine Brücke durch das Moor und über die Trebel schlagen. Dort stand der obengedachte, von Damm und Anklam herbegekommene schwedische Generalleutenant der Cavallerie, Dürhard Müller, mit einem kleinen Haufen Reiter. Er war aber zu schwach um hier die Brandenburger aufhalten zu können, zumal da er kein Fußvolk hatte. Dasselbst lag die Tribbsseer Schanze, welche ein alter schwedischer Major mit dreißig Mann und acht Stücken Geschützes besetzt hatte. Er vertheidigte sich anderthalb Stunden lang, und ward dann mit seiner Mannschaft kriegsgefangen. Von den Kaiserlichen fielen mehrere; auch ward auf ihrer Seite ein markgräflich Badischer Obristleutenant verwundet. Der kaiserliche General von Spord bemächtigte sich dann der Stadt Polg und des Schlosses Clemenow. Von hier rückte der Kurfürst nach Dersekow und Weltenhagen. Er selbst nahm sein erstes Nach-

2) Die Belagerungen Stettins; Stettin 1832. S. 21 — 30.

3) Dittichs Geschichte des Preussischen Staates, Th. 1. S. 205. sagt: „Warnemünde an der Rellentz.“ Er hat sich der Geographie Mecklenburgs nicht erinnert.

quartier im Kloster Eldena, und ließ dort am Rückfluß eine Schanze aufwerfen, um der Stadt Greifswald die Zufuhr auf diesem Flusse abzuschneiden. General Müller zog sich mit seinen Reitern nach Greifswald. Die Landbewohner, Adel und Bauern, ergriffen die Flucht vor den Brandenburgern. Mit großen Heerden von Rindvieh und Schaaßen flüchteten sie nach Greifswald hinein, wie solches von der Schwedischen Regierung für den Fall der Annäherung des Feindes anbefohlen war. Zu Greifswald war aber kein Futter für diese Heerden vorhanden, so daß dort bald zu einem großen Schlachten derselben geschritten werden mußte. Für zwei Thaler konnte man den fettesten Ochsen kaufen, für einen halben Gulden den Hammel.

General Burchard Müller beschloß sogleich die Vertheidigung Greifswalds, da man damals nicht leicht eine Stadt ohne Gegenwehr in des Feindes Hand fallen ließ. Burchard Müller, gebürtig aus dem Herzogthum Verden, Sohn eines Officiers, war unter den Waffen aufgewachsen und ergraut. Als achtzehnjähriger Jüngling ward er gemeiner Reiter in einer Bremischen Compagnie, und ließ sich dann zu Hamburg ao. 1623. für den Dienst des schwedischen Königes Gustav Adolf anwerben, dessen Heer damals in Livland stand. Müller schiffte darauf von Wismar nach Riga, ward dort Kürassier in der Leibcompagnie des schwedischen Reichsfeldherrn de la Gardie, und focht unter Gustav Adolf in dessen Feldzügen in Livland und Polen. Seit ao. 1630 machte er im schwedischen Heere den ganzen dreißigjährigen Krieg in Deutschland mit, war in allen Hauptschlachten im Feuer, bis zur schwedischen Erstürmung der Neustadt Prag ao. 1648. Nach dem Osnabrücker Frieden ward er Schwedischer Commandant von Greifswald, und erwarb das Gut Ludwigsburg bei Greifswald, imgleichen Relentin auf Usedom, und das Gut Nehow. Als Carl Gustav 1655 den polnischen Krieg begann, rief er auch den General Müller wieder unter die Waffen. Dieser war von den früheren Kriegsmühen schon schwach und kränklich geworden. Doch, da die schwedischen Fahnen wieder wehen sollten, machte er sich auf, und focht mit dem schwedischen Heere in Polen. Matthäus Labbert, Professor und Pastor

bey Sanct Marien zu Greifswald, sagt in seiner Leichenrede auf Burchard Maller: „unser Herr General Burchard Maller von der Buhne, welcher wegen seines groen Muthes, vieler ausgestandener Mue, Gefahr und ertragener Arbeit, ein rechter Eisenmann wohl mag genannt werden, und zugleich ein furtrefflicher Mann gewesen ist.“

Die Mittel zur Vertheidigung Greifswalds gegen den Kurfursten bestanden hauptsachlich in dem General Maller selbst. Die Stadt war im dreifigjahrigen Kriege, wahrend der Zeit, wo das Wallensteinische Kriegsvolk sie besetzt hielt, vornamlich ao. 1630. mit Wallen, Bastionen, Graben und Ravelins umgeben worden. Diese Befestigungen waren unter der Leitung der Wallensteinischen Befehlshaber Frederico Duca de Savelli, Oberst Marazzan und Oberst Ludovico Perusi, ausgefuhrt. Vor dem Steinbederthore, wo jetzt die ersten Hauser an der Brucke stehen, war eine besonders starke Bastion aufgeworfen, genannt: das Hohe Werk; ebenso lagen Bastionen vor den ubrigen Thoren. Diese Werke waren aber, als der Kurfurst Friedrich Wilhelm 1659 heranruckte, nur schwach mit Geschutz besetzt, und zur Bedienung der Stucke waren nur wenige, und meistens ungeschulte, Stuckknechte vorhanden. General Mallers Volk bestand in einigen Compagnien schwedischer Reiter, und einem kleinen Haufen Musketire. Die Auenwerke konnten nur schwach, und zum Theil gar nicht mit Mannschaft besetzt werden, so da in der Nacht vom 22. auf den 23. September die schwedischen Soldaten ihre Bahnelein aus den Auenwerken hinwegnahmen, und auf den Stadtwall brachten, weil sie der Sicherheit der Auenwerke nicht mehr traucten. General Maller mute daher auf einigen Beistand von Seiten der Greifswaldischen Burgerschaft rechnen. Greifswald aber war, wie die meisten Orte Norddeutschlands, durch den dreifigjahrigen Krieg an Einwohnerzahl und Vermogen dergestalt geschwacht, da es gleichsam nur noch ein Schatten blieb von dem, was es vor dem Kriege gewesen. Burgermeister zu Greifswald waren damals D. Henning Gerdes, D. Casper Soper, und Peter Gorfwant. Rathmanner waren: Casper Gorfwant, Carsten Schwarz, Carsten Hartmann, Johann Bunsow, Georg Bachmann, Christoph Engelbrecht, Abraham Elver, Johann Christoph Sturz, Nicodemus Erich.

Christoph Kloppe, D. Heinrich Valtersar, Joachim Schwarz, Christoph Nürnberg, und Claus Jürgen Smitterlow.

Der damalige Königl. Generalstatthalter in Schwedischpommern war der Schwedische Reichsadmiral, Graf Carl Gustav Wrangel, welcher zu Anfange des Septembers 1659 in Schweden sich befand. Als er von dem Marsche des Kurfürsten nach Schwedischpommern hörte, fleg er sogleich zu Schiffe, und landete am 22. September auf Rügen. Da er hier vernahm, daß die Brandenburger schon im Anmarsche auf Greifswald seyen, erließ er sofort von der auf Rügen bey Prosnitz gelegenen Neufährschanze aus ein Schreiben an den Rath zu Greifswald, worinn er den Rath daran erinnerte, daß nunmehr für die Greifswaldische Bürgerschaft die Stunde gekommen sey, die Waffen zur Hand zu nehmen, um den geschworenen Eid der Treue durch die That zu bewähren. Das Schreiben lautet also:

„WolEhrenbeste, Großachtbare, Hoch- und Wolgelahrte,
auch Wolweise, Vielgeehrte Herren.

Als jeglicher Zeiten Angelegenheiten insonderheit erfordern, daß sämmtliche dieser Lande Einwohner ihre allerunterthänigste devotion gegen Ihre Königl. Mayestät in der That erweisen, und Ich nicht zweifle, Sie sich hincunter anderer Potentaten und Herrschafften Untertanen Exempel fürgestellt, und wie dieses zu Ihrer selbstreigenen Conservation gereicht, an schon von selbst solches anstalt werden gemacht haben, daß Ihnen der Ruhm rechtschaffener und getreuer Untertanen bezugelt werden könne, Man dieser Dhrten auch, was zu Ihrer Mantienentz und Conservation bezutragen nötig sein wird, sorgfältig beobachten, und darunter nichts auß der Acht lassen wird, So habe Ich Ihnen ein solches anfügen, und dabenebst in Ihrer Königl. Mayestät Rahmen angesinnen wollen, einen rechtschaffenen ernst und eiffer zu Ihrer hohen Obrigkeit Dienst, und ihrer elgenen Wepbehaltung, nunmehr in der That zu contestiren, der Guarnison würklich bezutreten, nebst derselben ihre Devot zu erweisen, und sich in allem, wie getreuehorsamen Untertanen gebühret, anzuschicken, insonderheit aber des Feindes Sincerationes, als welche nur mit ihrer äußersten ruin und totalen Grundgang

conjugiret, sein gehör zu geben, Vielmehr in auffrichtiger und be-
 fändiger affection zu verharren, und jederzeit ihre unterthänigste
 obligation und pflicht, damit Sie ihrer hohen Obrigkeit verbunden,
 unter Augen zu haben, sich auch dahingegen versichert zu halten,
 daß dieses ihr verhoffendes guhtes Comportement nicht allein mit
 Königlichcr Gnade allergnädigst werde angesehen werden, sondern Ich
 auch nicht manquiren werde, zum Fall Sie etwa über Verhoffen
 wirklich sollten attackiret werden, Sie mit genugsamen succours zu
 succundiren. Habe meinen Wohlgeehrten Herren solches im anteces-
 sam vermelden wollen, als der Ich nechst empfehlung Göttlicher
 gnaden Schuges verbleibe

Meiner wohlgeehrten Herren
 Freundwilliger
 C. G. Wrangel.“

Bevor noch dieses Schreiben des Grafen Wrangel nach Greifswald gelangte, hatte der Rath daselbst denn auch bereits aus eigenem Antriebe die Bürgerschaft zu den Waffen gerufen. In dem Berichte, welchen der Rath über den Brandenburgischen Angriff an den Grafen Wrangel hernach unter dem ersten October erstattete, heißt es hierüber also: „Dan sobald man vornommen, daß der Feindt über den Paß an dem gefährlichsten Orte ubergangen, und zue uns heran gedrunge, haben wir alsoforht die Ehrliebende Burgerschaft forderen laßen, undt Ihnen die fur augen schwebende große gefahr, undt unsere unterthänigste schuldigkeit undt pflicht legen Ihre Königliche Majestät wie auch den dieser guhten Stadt geschwornen Burgereydt, nochmahlen, gleichwie auch vorhin uff des Herren Commandanten, Obristen von Bünowen, anstellung geschehen, fürgehalten, undt sie zue schuldigster undt muglichster fegenwehr undt defension getrewlich undt fleißig ermahnet, wie die deswegen gehaltene Proto- colla mit mehren besagen.“ Nachdem die Bürgerschaft durch ihren Bürgerworthalter hierauf anfangs erwiedert hatte, daß sie seit dem Ausbruche des schwebisch-polnischen Kriegeß ao. 1655. bereits wieder: „ein unsäglicheß contribuliret, undt wegen angezogener defension dieses Landes undt guhten Stadt beynähe alle ihre zeitliche Woffahrt hergegeben, wie die catastra mit mehren bezeugen würden“ undt sie

demnach ein weiteres zu leisten fast außer Stande sey, darauf aber von Seiten des Rathes der Bürgerschaft „darwieder allerhandt dienliche und durchbringende Motiven zu gemühte gefuhret worden“ erklärte sich die Bürgerschaft bereit: „das defensionwerck nach möglichkeit mitanzutreten.“ Es wurden nun aus der Bürgerschaft die zum Dienste tauglichen ausgesucht, deren Zahl sich auf ungefähr 450 Mann belief. Davon mußte jedoch ein Theil an Zimmerleuten, Maurern, Trägern, Schlichtern, Brauern und Bäckern, in der Stadt zurückbehalten werden, theils um Löschmannschaft bey den während der Beschießung der Stadt zu besorgenden Feuerbrünsten zur Hand zu haben, theils damit die nothwendigen Nahrungsmittel bereitet werden könnten. Die übrige dienstfähige Mannschaft aus den Bürgern stellte sich in ihrem Gewehr; auch wurden vom Rathe Waffen und Munition verabfolgt. Die Bürger besetzten Posten auf dem Walle, auch bey den Stücken, und in der Stadt. Ablösung war für sie wenig vorhanden, da es dazu an Mannschaft gebrach, daher sie denn zum Theil unausgesetzt auf den Wällen verbleiben mußten. Auch von den in die Stadt hineingeflüchteten „von der Noblesse und anderen“ stellten sich einige zum Dienste auf den Wällen.

Am 22. September Mittags sah man von den Greifswaldischen Wällen aus zum ersten Male die herannahenden Brandenburgischen Fähnlein. Der Feind drang in die Fleischervorstadt ein, um sich einer dortigen Mühle zu bemächtigen. Das aus gleichzeitigen Berichten zusammengetragene Theatrum europaeum berichtet Bd. 8. S. 1063. über dies Gesecht also: „Solchemnach griffen diese neu angekommene allirte Brandenburgische und Kaiserliche Völker die Stadt Gripswald an, welche heut zu Tage stark bevestiget, und wegen der hohen Schul bekannt ist. Aber sie wollte sich so leicht nicht ergreifen lassen, sondern griff selbst wacker um sich, und manchen guten Kerl so scharf, daß er das Leben darüber auffgab. Am 22. September um den Mittag ließen die Kurbrandenburgische Truppen sich zum ersten vor der Stadt sehen; darauff der Herr Generallieutenant Müller strack etliche Musquetierer mit einem Sergeanten in die Mühle vor dem Fleischhauertthore, um selbige zu behaupten,

hinausjagte, und diese desto sicherer dahin zu bringen, mußten eiliche Schwedische Reuter mit nach dem Orte gehen. In dem aber die Kurbrandenburgische mit Reutern und Tragonern auf solche Schwedische Kleine Truppen allzuhut drangen, und sie zurücktrieben, blieben die Musquetirer im Stich, und wurden mit einander gefangen. Die Kurfürstliche stellten sich sodann, als wolten sie in den nächsten Scheuren Posto faßen, wurden aber mit den Stücken wieder darauf gejagt, und die Scheuren verbrandt. Den selben Tag blieb Seine Kurfürstliche Durchlaucht in einem alten Kloster, eine halbe Meile von der Stadt stehen, und ließ am Wasen, zwischen der Stadt und der Wyker Schanze, ein Schängeln aufwerfen, um denen in der Stadt die Zufuhr zu Wasen zu benehmen."

Die hier erwähnte Wyker Schanze, welche die Schweden erbaut hatten, lag in Wyl am Hasen, links vom Anfange der Steinkiste, auf dem der Stadt Greißwald gehörenden Grundstücke. Die Steine dazu hatten die Schweden aus den Trümmern des gegenüber liegenden Eldenaischen Klosters, geholt. Die vom Kurfürsten aufgeworfene Schanze lag also etwas weiter nach der Stadt hin am Rick, und hatte den Zweck die Schiffart auf dem Rick zu verhindern.

Das Gefecht in der Fleischervorstadt am 22. Septembris war nur das Vorpiel dessen, was am folgenden Tage vor sich gehen sollte. Am 23. zogen sich während des Tages die Brandenburger und Kaiserlichen allmählig vor die Stadt, und stellten sich zwischen dem Fleischertore und Fetzentore auf. Das Brandenburgische Geschütz zum Bombenwerfen ward bei dem Neun Morgen neben der Fleischervorstadt aufgefahen, und für den Abend der Sturm am langen Walle beschloßen, und zwar in der Weise, daß die Brandenburger mit zwei Böden über den Außengraben setzen sollten, während das Brandenburgische Geschütz die Stadt mit Feuerkugeln in Brand schöße. Eine vorgängige Aufforderung, die Stadt zu übergeben, erfolgte von Brandenburgischer Seite nicht, daher der Greißwalder Rath in seinem späteren Berichte an Carl Gustav vom 14. October sagt, die Feinde hätten: „nachdem sie sich in volle batallie gestellt, ohne einige vorhergehende ceremonien am 23. entwichenen Monat septembris angefangen Sturm zu lausen.“ Der Kurfürst

beachte vielleicht, daß solche Aufforderungen an die schwedischen Befehlshaber jener Zeit vergeblich waren; auch konnte er vermuthen, daß die Stadt, wegen der geringen in ihr vorhandenen Verteidigungsmittel, bey dem ersten Angriffe in seine Hände fallen würde. Dies möchte auch wohl geschehen seyn, wenn nicht der General Müller zu Greifswald kommandirt hätte.

Gegen den Abend des 22. September machte man sich auf beiden Seiten zum Kampfe fertig. Die schwedischen Soldaten standen in den Bastionen und Ravelins, die Greifswalder Bürger auf dem Hauptwall. Die Brandenburger riefen 20 Kotten auf, um den ersten Anlauf zu machen. Sie setzten in Bänken über den Außengraben, und fingen an zu rufen: Gewonnen, Gewonnen! Der General Müller aber rief ihnen entgegen: Nicht also! und ließ das Feuern vom Wall beginnen. Der Feind brachte die Bänke dann auch in den Hauptgraben, und suchte den Wall zu ersteigen, ward aber mit fortwährendem Feuern empfangen. Ein Theil der Einwohner flüchtete während des Sturmes in die Nicolaskirche, und verharrte dort unter Gebet und Singen; bald schlugen die Flammen in der Stadt auf; Balthasar Vermischte Sammlung S. 306. Das Theatrum Europaeum berichtet über diesen ersten Sturm folgendes: „den folgenden 23. September kamen die feindlichen Fußvölker und Stücke der Artillerie nach, und vor Greifswald an. Seine Kurfürstliche Durchlaucht ließ eilig des Abends um neun Uhr mit drei Stücken die Besatzung geben, und stracks darauf Feuer in die Stadt werfen, auch an der Linie zwischen dem Fettenthor und Fleischhauerthor härmern. Neun und zwanzig Kotten waren commandiret, an gedachtem Fettenthor härmern zu machen. Die ließen aber bald nach, und fingen an, auf das nächste Ravelin, so nur mit einem schwedischen Setzeanten und sechs Mann besetzt war, loszugehen. Und weil dieses Werk klein, und nichts besonders war, so eroberten sie es auch bald; doch machte sich die darinn gelegene Mannschaft ohne Verlust nach der Stadt, auf den nächsten Posten. Mittlerweile brachen die Allirte auch zwey Bänke in den großen Graben, mit deren Hilfe eiliche zwar überkamen, und den Wall aufzusteiern begunnten. Sie wurden aber dafolchs von den Artillern mit Pistolen und Mor-

genüßenden also aufzufangen, daß ihrer keiner, außer alligen Gefangenen, lebendig davon kam. Indem ging die Strohhütte im Ravelin an, wodurch die Mürte entdeckt wurden, so daß der Commandant, [General Müller] aus einem zwölfpündigen Stücke, mit Musketen- kugeln geladen, ihnen allige Mal in die Seite Feuer geben konnte, welches denn zusammt den unaufhörlichen Musquetensalven so viel fruchtete, daß sie beide Wälle und ihre gefasste Posten wieder verlassen mußten. Daß eine Post wurde in Grund geschossen, und das andere von den Belagerten aufgebracht. Die Mürte verloren darzu noch nicht den Rath, sondern wurden nur hitziger, und griffen auch das zweite Ravelin an, wobey ein Ort zum Ausfall durch den Wall über den großen Graben war. Allein sobald sie es einbekamen, also geschwind mußten sie es auch wieder verlassen.“ Während dieses Stürmens warf das Brandenburgische Geschütz fortwährend Granaten in die Stadt, welche halb an mehreren Orten zündeten, in der Büchstraße, Knappstraße, Brückstraße und Kuhstraße, so daß sechszehn Häuser, und viel Fourage und Getraide verbrannten. Mehrere Kugeln schlugen auch durch das Dach des Collegii. Als die auf dem Walle postirten Bürger das Feuer in der Stadt ausgehen sahen, eilte der größte Theil derselben in die Stadt hinein, um beyen Löschen thätig zu seyn; doch auf Zusprechen des Rathes kehrten die Meisten auf ihre Posten zurück, wo sie fernor „ihr devoir thaten.“ Gegen ein Uhr in der Nacht fiel ein böses Wetter ein, und die Brandenburger gaben nun den Sturm auf. Es fielen bey demselben auf Brandenburgischer Seite der Obriste Marsch, der Capitain Gün- terberg, und mehrere geringere Officiere; an Todten und Verwun- deten 400 Mann. Die Schweden und die Bürger hatten, da sie hinter den Wällen standen, einen verhältnismäßig geringen Verlust. Das Tagebuch in den Universitätsannalen sagt, daß in der Nacht vom 23. auf den 24. September die Brandenburger unter Hurrah- rufen und Trommelschlag drey Male zum Sturme angefeht hätten, ihnen jedoch von Seiten der Schwedischen Soldaten und der Bürger, obwohl sie an Zahl gegen den Feind sehr zurückgestanden, entschlossen entgegen getreten sey, ungeachtet der in der Stadt durch die herein- geschossenen Granaten wüthenden Feuerabruß.

Die stattgefunden Beschießung der Stadt mit Feuerkugeln hatte inzwischen bei den Einwohnern großes Schrecken erregt, um so mehr als viel Heu und Stroh in der Stadt aufgehäuft war für das vom Lande hineingeflüchtete Vieh. Der Rath berief daher Abgeordnete von den in der Stadt befindlichen Collegien zu einer Verhandlung darüber, wie die fernere Beschießung der Stadt, und die daraus zu besorgende „erbärmliche combustion“ derselben zu verhüten seyn möchte. An dieser Verhandlung nahmen Theil: [der Prälat] Marx von Giesstädt, namens der Prälaten und Ritterschaft, der Hofgerichts-Verwalter Friedrich Borske, namens des Justizcollegii, und die Professoren D. Johann Pommeresche, ordentlicher Professor der Rechte, und D. Georg Engelbrecht, außerordentlicher Professor der Rechte, namens der Universität und Priesterschaft der Stadt. Schon am 23. September Nachmittags hatten diese Abgeordneten mit dem Rathe eine Zusammenkunft in der St. NicolaiKirche, zur Besprechung über die obwaltenden Umstände. Am 24. Vormittags traten sie auf dem Rathhause zusammen, und beschloßen ein Schreiben an den Grafen Wrangel nach Stralsund, mit der Bitte um schleunigen Beistand, ingleichen ein Schreiben an den Kurfürsten mit dem Besuche, das Hereinschießen von Feuerkugeln einzustellen. Dies letztere Schreiben faßte der D. Pommeresche ab. Es ward dem General Räder vorgelegt, mit der Frage, ob er darüber etwas zu erinnern habe, und ob es mit der Pflicht gegen Seine Königliche Majestät von Schweden vereinbar sey. Der General erwiederte, der Inhalt des Schreibens scheine ihm unverbädlich; doch rathe er, mit der Absendung zu warten, weil einigen Nachrichten zufolge der Kurfürst bereits auf den Abzug bedacht sey; einen Trompeter zur Überbringung des Schreibens müße er verweigern, da er ohne Erlaubniß des Grafen Wrangel eine Verhandlung mit dem Feinde nicht betreiben dürfe. Nachmittags um zwei Uhr kam man wieder auf dem Rathhause zusammen, und berathschlagte, ob man das Schreiben an den Kurfürsten nun absenden solle oder nicht. Die Meinungen waren getheilt. Einige sagten, es dürfte dies nicht ohne Zustimmung des General Räder geschehen. Man wünschte abermals dessen Rath zu hören. Er war aber nicht aufzufinden, weil er sich immer vor den Thoren befand, um auf das Vertheidigungswerk zu achten. Da endlich

der Abend heranrückte, die Nachricht vom Abzuge des Kurfürsten sich nicht bekräftigte, und die Besorgnis vor einer in der Nacht sich erneuernden Beschließung wuchs, so sandte man Abends das Schreiben durch den Stadtbekmeister an den Kurfürsten nach Derselow, wo das brandenburgische Hauptquartier sich befand. Der Stadtbekmeister erhielt den Auftrag, wenn er den Kurfürsten schon im Abzuge begriffen fände, das Schreiben zu vernichten.

Das Schreiben lautete also:

„Durchlauchtigster Churfürst, gnädigster Herr.

Wasgestalt Euer Churfürstliche Durchlaucht mit ders bey sich habenden Armee für diese Stadt vor wenig Tagen gerucket, auch darauff mit feindlicher Attaque diese verstrichene Nacht den anfang gemacht, solches haben wir mit ohnvermuthlicher höherer Herzensbetrübnis und so viel schmerzlicher Leiden erfahren, als wir zu dem Allerböhesten höchst herzynniglich geseufzet, das dessen ohnbegreifliche almacht zwischen Ihre Königliche Majestät unsern allgnädigsten König und Herren und der Churfürstlichen Durchlaucht, als zwees hocherleuchte Evangelische Häupter, gutes Verständnuß hinweg zu pflanzen, und dem blutigen erbärmlichen Krige durch widererlangung des goldenen hoch erfreulichen Friedens ein Ziel setzen; auch dadurch so viele Tausend unter der erbärmlichen Kriegeslast seufzenden und agonizirender Seelen wiederaufrichten und erretten wolle, wie wir dann die hohe gutigkeit Gottes sampt und sonderß voramb demüthig fernere anguruffen nicht und tag und nacht schuldig befinden.

„Als aber bey dem von Euer Churfürstlichen Durchlaucht diese abgewichene Nacht vorgenomnen feindlichen Anfall wir mit höchst befürchteten und niedergeschlagenen Herzen erfahren, das Euer Churfürstliche Durchlaucht verschiedene Feuerkugeln in diese arme Stadt hineinschießen lassen, worüber nicht allein einiger armer Bürger Häuser angezündet, und dadurch elender, und theils hineingestohener betrübter Leute, Prediger und Exulanten geringes geräthlein, so sie hineingeflüchtet, erbärmlich in Rauch aufgegangen, sondern auch

denen nicht zur Gottes heiligen Ehren aufgebaueten Kirchen, dem Collegio dieser alten für 200 Jahren gestifteten Teutschen Univer-
sität, als eines Seminarii Ecclesie et Reipublicae, vndt denen in
dieser armen Stadt auß dem langwirigen Teutschen Krieger vndt
runderibus patriae conservirten wenig Häusern, vndt dabey denen
alhie eingeflohenen von Adel und Landtman, wie auch anwesenden
Justitzbedienten, dem Ministerio, Professoribus, Exulanten vndt den
armen Bürgern, auch dero hochbetrübeten Weib, vndt so viel ohn-
mündigen Kindern, der erbärmliche gänzlich vntergang, im Fall über
verhoffen Euer Churfürstliche Durchlaucht solche feindseltige actiones
continuiren würde, imminiren dürfte, hiedurch aber die alhie sich
befindende Generalität vndt garnison sich von der vorgemenneten
Defension dieser Stadt im allgeringsten nicht lenken oder ämoveren
lassen will, als das auch dero hochflegliche combustion, welche
dennoch der Allerhöchste in hohen gnaden abwenden wolle, sie nicht
davon divertiren solle, sich beständig vndt eiferigst resolviret, da-
hero dann Euer Churfürstliche Durchlaucht in ~~Wit~~ ~~Wes~~ sein gar
bald Wutthol zuerwarten, dieser armen Stadt vndt sich darinnen
befindenden von Adel, Justitzbedienten, Ministerio, Landtman, Professoribus, vndt armen Bürgern vndt so viele hundert Seelen
aber ein nicht genugsamb besetzender vndt kläglicher vntergang vndt
schaden entstehen würde. So bitten Euer Churfürstliche Durch-
laucht wirh allerdemütigst, daß dieselbe als ein Evangelischer Christi-
licher Hocherlauchter Churfürst und Herr, diese ihr so wenig für-
wägliche, als die alhie commendirende Generalität und garnison
im geringsten affektirende, elende vndt höchst betrübte combustion
vndt vntergang dero zur göttlichen Ehren erbawete Kirchen, gestifteten
Collegii Universitatis vndt übrigen armen Stadthäusern, wie auch
dero sämptlichen einwohnern vndt anzo sich befindlichen Exulanten,
vndt so vieler hundert Seelen, nicht verhengem, sondern in hohen
Churfürstlichen Gnaden uns damit versehen wolle.

Solches dem Allerhöchsten Gott wohlgefälliges Werk gereicht
Euer Churfürstlichen Durchlaucht zum ohnsterblichen hohen Ruhm,
vndt es wirdt dessen Almacht solches ump Euer Churfürstlichen Durch-
laucht mit beständiger Leibesgesundtheit vndt allem gesegneten Chur-

fürflichen Höchstegeh'n reichlich hinwieder ersehen. Datum Greifswaldt den 24. September 1659.

Euer Churfürflichen Durchlaucht
unterthänigste demüthigste

Bürgermeister Rath vndt sämptliche Bürgerschaft
auch hineingeflechte Adel, Pastores vndt
Landtman, sampt dem Justizcollegio, Ministerio
vndt Vniversität in der Stadt Greifswaldt."

Die „Hineingeflecheten“ sind die Hineingeflohenen. Der Kurfürst beantwortete aus dem Hauptquartiere zu Derselow jenes Schreiben der Greifswalder Einwohnerschaft sogleich, verlangte aber von derselben einen Treubruch gegen ihren rechtmäßigen Landesherren, den König von Schweden; er verlangte nämlich, die Bürgerschaft solle binnen vier und zwanzig Stunden die sehr schwache Schwedische Besatzung in der Stadt anfallen, und zur Stadt hinausdrücken, damit der Kurfürst ungehindert einziehen könne. Er erinnert den Rath und die Bürgerschaft an die ehemals zwischen Pommern und Brandenburg bestehende Erbeinigung, thut aber, als wenn hernach der Westfälische Friede, durch welchen jene Erbeinigung erloschen war, gar nicht eingetreten wäre, obgleich dieser Friede unter Mitwissen und Theilnahme des Kurfürsten Friedrich Wilhelm geschlossen worden war. Die Antwort des Kurfürsten, in den Acten des Greifswalder Stadtarchives vorhanden, lautet also:

„Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, unser gnädigster Herr, haben dasjenige, so ein Chrusoffer Rath und sämptliche Bürgerschaft zu Greifswalde, auch hineingeflechte von Adel, Pastores und Landtman, sampt dem Justizcollegio, Ministerio und Vniversität am 24. Septembris in unterthänigkeit abgehen lassen, wohl empfangen, und den inhalt derselben in Churfürstlichen gnaden ersehen. Gleichwie nun höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlaucht mit dieser intention in dieses Landt gekommen, den sämptlichen Einwohnern vndt sümemblich dieser Stadt greifswaldt alle Churfürstliche gnade zu erweisen, Also haben sie auch noch bis auf diese Stunde keine gewalt gegen diese Stadt gebrauchen, besondern vielmehr

da gedult haben wollen zu ersehen, ob sich die Bürgerschaft gegen
 Seine Churfürstliche durchlaucht gebührlich accommodiren wolle,
 hetten auch keine feurkugeln in die Stadt schiessen lassen wollen, wan
 sie nicht zue Ihrer höchsten Verwunderung gesehen, das die Bürger
 selbst die Waffen gegen dieselbe ergriffen, vndt also vorgehen, das sie
 vor Jahren dem höchstlöblichen Hause Brandenburg einen eydt ge-
 schworen, vndt weil die Schwedische garnison gar schwach, hatten
 sie sich gar nicht dürffen zwingen lassen, sondern vielmehr diese wenigen
 soldaten zue der stadt besten vndt conservation herauß schaffen sollen,
 vndt wellen Seine Churfürstliche durchlaucht ihren feindt verfolgen
 müssen, so wirdt dieses noch das einzige mittel sein, diese gute Stadt
 von fernern feuers schaden vndt anderer gewalt vndt unglück zue
 retten, das sie diese Schwedische Besatzung alsfort, wie sie dazu
 mächtig genug sein, auß der Stadt bringen, auf welchen fall Seine
 Churfürstliche durchlaucht der sämptlichen Bürgerschaft vndt ganzen
 Stadt hie mit gnädigst vndt Churfürstlich versprechen, das ihnen das
 geringste leid nicht wiederfahren, sie mit nichts beschweret, für aller
 gewalt geschützet, auch den abgebrannten Bürgern zue wiederauf-
 bauung ihrer Häuser reichliche beysteur geschehen solle. Alldiewile
 aber diese sache keinen Vorzug leidet, immassen Seine Churfürstliche
 durchlaucht schon diesemahl zue ihren nachtheil auff so bewägliches
 bitten der sachen einen anstandt gegeben, vndt für einlangung ferner
 erklärung nicht fortfahren wollen, So begehren Seine Churfürstliche
 durchlaucht das sie dieses innerhalb vier vndt zwanzig stunden zue
 werck richten, vndt Ihre resolution derselben sofort wissen lassen
 sollen, wiederigensfalls vndt da sie sich ferner wiedersetzen solten, haben
 Sie alles unglück vndt desolation der Stadt, so unzweiffelich er-
 folgen wirdt, ihnen selbst zuzuschreiben, wovon Seine Churfürstliche
 durchlaucht für Gott vndt der ganzen Welt entschuldiget sein wollen,
 welches sie aber schwer in ihrem gewissen zue verantworten haben,
 auch der posteritatis Blamirung auf sich laden. Dieses haben mehr
 höchstgeachtete Seine Churfürstliche durchlaucht zue gnädigster reso-
 lution ertheilen wollen, vndt verbleiben dem Rath vndt sämptlichen
 Bürgerschaft, wie auch sämptlichen eingefleheten vom Lande, im Fall
 sie sich begehrtermaßen anschicken werden, mit Churfürstlichen Guden

samt gnaßen wol zugethan. Gescheh in dem Hauptquartier Derselben
den 25 Septembris um 2 Uhr des Nachts Ao. 1659.

Friedrich Wilhelm Churfürst.

Sobald der Greifswalder Diekmeister diese Antwort des Kurfürsten in die Stadt gebracht hatte, sandte man sie noch versiegelt an den General Müller, damit dieser sie eröffnen möge. Dieser aber verweigerte die Eröffnung, da er sich nicht in Verlehrs mit dem Feinde einlassen dürfe, und sandte das Kurfürstliche Schreiben an den Rath zurück, mit dem Auftrage, gewissenhaft damit zu verfahren. Der Diekmeister hatte auch die Nachricht mitgebracht, daß der Feind in der nächsten Nacht am Steinbeckertthore angreifen werde. Da das Moor bei der Bleiche am Steinbeckertthore durch den heißen Sommer sehr ausgetrocknet worden, und der Feind deshalb leicht hinüber kommen konnte, so ließ der General Müller sofort bei der Bleiche noch eine Kleine Redute aufwerfen, und mit zwei Stücken besetzen, und selbige mit Kartätschen laden. Das Kurfürstliche Schreiben ward auf dem Rathhause eröffnet, und alsbald eine Antwort darauf wiederum vom Doctor Bommersche abgefaßt, durch die Anwesenden gebilligt, und dem General Müller vorgelegt, welcher nichts wider sie zu erinnern hatte; worauf man diese Antwort der Stadt durch einen Boten an den Kurfürsten abschickte, wiewohl der zweite Sturm schon im Anzuge war. In dieser Antwort machen Rath und Bürgermeister dem Kurfürsten bemerklich, wie er von ihnen etwas verlange, was wider Gottes Wort und das Völkerrecht sey, da mit des Kurfürstlichen Hauses Zustimmung durch den Westfälischen Frieden die Stadt Greifswald an die Krone Schweden gewiesen worden, und es dem Kurfürsten auch wohl angenehm seyn würde, wenn seine Unterthanen sich nicht erlaubten, die Treue gegen ihn zu brechen. Es sey der Stadt Greifswald von ihrem Könige nichts bekannt geworden, was sie veranlassen könnte, des ihm geschworenen Eides der Treue zu vergeßen. Dies Antwortschreiben des Rathes lautet also:

Durchlauchtigster Chur-Fürst
gnädigster Herr

Euer Churfürstliche Durchleuchtigkeit gnädigste Resolution, So

dieselbe auß dem Haupt quartier Doversetow am heutigen Tage umb
 2 Uhr nachts auff vnser demüthigstes vndt unterthänigstes Schreiben
 gnädigst abgelassen, ist vnß woll zuegekommen, vndt dero einhalt in
 der furcht des allerhöchsten Gottes von vnß sampt vndt sonders er-
 wogen worden. Erkennen zueforderst mit allen unterthänigem Danke,
 das Euer Churfürliche Durchleuchtigkeit dieser armen Stadt vndt
 dero einwohnern, wie auch sämptlichen sich darinnen letziger Zeit
 befindenden hincingefleheten Adel, Pastoribus vndt Rantman, neben
 dem Justitz collegio, Mialsterio vndt Valveraltät, ihre hohe Chur-
 fürliche gnade in der Thact contestiren, vndt denen Kriges actio-
 onibus, bis auff einlangung vnser fernern unterthänigsten erklärung,
 einen anstandt zue geben sich in hohen Churfürlichen gnaden auß-
 lassen wollen, Bitten auch nochmalen die grundgütigkeit des aller-
 höchsten Gottes, daß die zwischen Ihr Königlischen Maystät zue
 Schweden, vnsern allergnädigsten König vndt Herrn, vndt dan Euer
 Churfürlichen Durchleuchtigkeit entstandene schwächre mißverstände
 vndt zweyheiligkeiten gänglich aufheben, vndt allerselts ersprießliche
 friedensgedanken in dero beider hertzen von oben herab fließen, vndt
 zue erlangung eines sichern höchst erkrewten Friedens gebeihen mügen.
 Als aber bei denen von Euer Churfürlichen Durchleuchtigkeit in
 dero gnädigsten Resolution vorgeschlagene mittel auß denen vorste-
 henden Trancksahlen vndt besorgenden höchst kläglichen Combustion,
 gewalt vndt unglück, diese arme Stadt zu retten wirr vnß billig
 vndt schuldig erinnern müßen der allerunterthänigsten trewe, vndt
 der Pflicht, worzue wirr per instrumentum pacis, als pragmaticam
 totius Sacri Romani Imperii sanctionem, auff Euer Churfür-
 lichen Durchleuchtigkeit vndt dero hohen Churfürlichen Hauses
 consens, damahlen regierenden Königlischen Maystät, dero succes-
 soribus vndt Chron Schweden angewiesen vndt obliget, hinlegen
 des hievor dem hochpreißlichen Churfürlichen hause zue Brande-
 burg gelesteten eydes erlassen worden, vndt dahero vermöge des hei-
 ligen göttlichen wortes, vndt aller Wälder rechte, Ihr Königlischen
 Maystät zue Schweden, vnser ohnmittelbahren von Gott vndt dem
 gangen heiligen Römischen Reiche vorgesehter Obrigkeit, schuldige
 trewe vndt gehorsam zue leisten verbunden, So bitten wirr aller-
 demüthigst vndt unterthänigst, Euer Churfürliche Durchleuchtigkeit

ein solches dero hoch erleuchteten tapferen Verstande nach in Churfürstlichen gnaden erwegen, und bey uns ein solches nicht ungnädigst vermercken wollen, was Euer Churfürstliche Durchleuchtigkeit an dero unterthanen, Landt vnd Leuten, wan ihnen ein solcher Casus (womit dennoch Sie der grundtichtige Gott in gnaden überscheyen wolle) vorsetzen würde, mit hoher Churfürstlicher hulde selbst erkennen, rächen mit gutheßen würden, und so viel mehr, als wir von der pflicht, womit wir Ihr Königlichem Majestät zu Schweden, vnserm allergnädigsten Könige vnd herren verwandt, nicht erlassen, weniger das geringste bißhero uns kundt geworden, warumb wir von solcher trawe abjuretten uns für Gott im Himmel, als dem höchsten Richter aller menschlicher Actionen, dem heiligen Römisschen Reiche, dessen höchsten haupt, vnd sämtlichen gliedern, in der ganzen ehrbaren welt vnd der posterität selbst, uns entschuldiget befinden möchten, Wiederholen derowegen nochmahlen vnser allerdemütigstes unterthänigstes suchen vnd flehen, daß Euer Churfürstliche Durchleuchtigkeit diese arme Stadt mit dem sehr nicht fernem bedängstigen, noch verhengen wolle, das die darin zu Gott des heiligen Ehren aufgerichteten Kirchen, Collegium Vniuersitatis, wie auch Justitiae, dessen Archivum, (als woran Euer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit unterthanen, wegen dero in diesen landen furenden gerichtß processen selbst höchlichen gelegen) vnd übriger armen Bürger häuser, sampt dem wenigen geräthelein vnd armut der hereingefleheten vom Adel Pastoren, Landtman, wie auch der zur Justitz bedienten, Ministeril vnd Vniuersität verwandten, vnd sämtlichen armen Bürgern, durch ein höchstflüglisches jämmerliches spectacul in brandt gerathe, vnd so vieler armen vnschuldigen leute, weiber vnd ohnmündige Kinder ohnzähligen tränen, vnd zu Gott in den Himmel heraufsteigenden seuffzer, winseln vnd wehklagen, sampt dero sämtlichen euserster vntergangt causiret werden möge. Vnd gleich wie wir der trößlichen unterthänigsten hoffnung leben, der Allerhöchste, als ein Gott der barmherzigkeit, Euer Churfürstlichen Durchleuchtigkeit herz vnd gedanken zum mitleiden vnd compassion von oben herab lenden vnd bewegen werde, damit dergleichen großer unglück vnd desolation von dieser armen Stadt, dero Einwohner, vnd lezigen hereingeschicketen abgewendet werde, Als bitten wir da beneben, im fall ja

über alles verhoffen Euer Churfürßliche Durchleuchtigkeit diese arme Stadt feindlich ferner verfolgen würden, welches wirh dennoch allerdemütigst nachmahlen verbitten, dennoch nur zue förderß auß hohen Churfürßlichen gnaden vns zue vergönnen, daß wirh durch einige vnserß mittelh, solcher imminirender noht vndt jammer, daß auff der nähe in der Stadt Stralsundt sich befindenden herren Reichs Admiralen vndt gouverneurs dieser Lande, Herrn Graff Carl Gustav Wrangel Excellenz entbeden, vndt mit ihm darauß communiciren mügen, als wohin wirh von der alhie commendirenden, vndt diese Festung bis auf den letzten Man zue mantentiren sich getrawenden vndt resolvirten Generalität verwiesen werden; womit wirh Euer Churfürßlichen Durchleuchtigkeit dem allerhöchsten Gott zue schirmreicher bewahrung, vndt vnß zue dero beharlichen Churfürßlichen Gnaden vndt hulde sampt vndt sonders unterthänigst empfehlen.

Datum Greifswalt den 25. September vmb 8 Uhr Abendts
Anno 1659.

Euer Churfürßlichen Durchleuchtigkeit

Unterthänigst

Bürgermeister, Raht vndt sämptliche
Bürgerschaft, wie auch hereingeflehet vom
Abel, Pastores vndt Landtman, sampt
dem Justitz Collegio, Ministerio, vndt
Universität daselbst.

Dies zweite Schreiben der Stadt hatte keinen Erfolg, da vom Kurfürsten schon die Erneuerung des Angriffes beschloßen worden war. Bei ihm zu Derselow befand sich der General Derslinger, nach Angabe des Univeritätsalbum Tom. 2. fol. 339.

Zweiter Sturm.

Am 26. September rückte der Kurfürst mit dem Heere von Derselow auf Hohenmühl, Hinrichshagen und Wackerow, um nun das Steinbeckertor zu stürmen. Die Bürger fanden sich wieder bereit-

willig auf den Wällen ein, und leisteten der Besatzung während des ganzen Sturmes Beistand. Das *Theatrum Europaeum* Th. 8. S. 1064. berichtet also:

„Weil Seine Churfürstliche durchlaucht von der Stadt Bothen die Nachricht eingenommen, daß man über den Morast auf der Stralsunder Seite, nach der Bleiche zu, allwo die Festung etwas schlecht versehen war, durchbringen könnte, ging sein Rückmarsch auf diesen bedeutenden Ort zu. Seine Churfürstliche durchlaucht kam auch noch die darauf folgende Nacht stillschweigends durch den Morast hindurch, und ließ inzwischen auf der andern Seite überall Lärm machen. Die Schwedischen in der Stadt aber hatten noch bey Tage schon vor der Bleiche ein Retranchement aufgeworfen, wovon der Bothe nichts wußte, und weil ihnen des Churfürsten Vorhaben, daß er die Nacht die Steinbecker Pforte bestürmen lassen wollte, war durch einen Ueberläufer verkundschaftet worden, die meisten Truppen zu Pferde, wie auch eiliche Musquetirer hindüber auff selbige Seite gezogen. Wie nun die Allirten des Morgens früh aus dem Rohr herauskamen, und geradezu nach der Bleiche gehen wollten, von dar aber mit Schrotflüden und Musqueten begrüßet wurden, auch das unvermuthete Retranchement vor sich fanden, und von dem hohen Berg vor dem Steinbecker Thor einen gleichmäßigen feindlichen Willkommen empfingen, mußten sie sich wieder in das Rohr vertriehen, kamen doch bald bey der Windmühl, so am damir steht, von neuem hervor, gruben sich da ein, und fingen an stark, wiewohl meistens nur aus Musqueten, auf die Schwedische zu schließen. Endlich um 5 Uhr Morgens ohngefähr sahen sie mit Macht an das Vorwerk an, und begunten zu stürmen, welcher Sturm eine gute Stunde währete bis sie zuletzt von den Belägerten insgesammt mit Musqueten, Pistolen, Morgensternen und Handgranaten zurückgeschlagen, und von den Keutern im Abzug verfolgt wurden. Die Schwedische waren des Abzugs wohl zufrieden, sonderlich weil sie ihrer Rechnung und der Gefangenen Aussage nach, die Allirten, Tödt, Gefangene und gequetschte zusammengerechnet, bey 1000 Mann geringer gemacht hätten, Gestalt von Officirern blieben wären gleich im ersten Sturm der Obriste Barfuß und Capitain Wünterberg, nebenß gar vielen

geringeren Officieren, und in dem letztern ein Oberstlieutenant und zwey Capitaine; der Herr General Major Holz ward verwundet, und von den Schwedischen obschon wenig gefallen, jedoch einige Reuter beschädigt. Es drohten zwar die Allirte, daß sie nächster Tage wieder kommen, und die Stadt gänzlich in Brand setzen wollten, kriegten aber an andern Orten anders zu thun, daß sie der Schwedischen allhie vergaßen, ohne daß die Partheyen je zuweilen einander Abbruch thaten."

Der oben erwähnte Bericht des Magister Johann Stephani, in Jacob Henrich Balthasars vermischter Sammlung S. 307. erzählt den zweyten Angriff des Kurfürsten so:

„Selbiges Dessen ist auf den 24. September in der Nacht auszuführen angesehen worden, und zwar dergestalt daß, weil die Stadt beim Steinbeckerstrassen Thore nur schlecht fortificiret gewesen, sonderlich aber bei der Bleiche ein offener Weg bis an die Stadtmauer zu gehen, und ohne einige Hindernisse ans Thor und in die Stadt zu kommen, vorhanden gewesen, und dann wegen damal gewesenen trocknen Sommers der herumliegende ausgeborrete Morast den Zugang facilitiret, man von der Seiten den Anfall vornehmen wollte, weil man durch solchen unerbhofften und von niemand vermutheten accessum ohne die geringste difficultaet in die Stadt zu kommen gewiß verhoffet. Es wäre auch dem Feinde dieser Anschlag gelungen, wenn nicht Gott, der in dem vorigen Sturm seine gnädige Hülfe erwiesen, auch dieses des Feindes Vorhaben durch zeitige Entdeckung desselben zernichtet hätte. Denn eben desselben Tages, da in der Nacht der Anschlag geschehen, ist ein Überläufer vom Feinde in der Stadt ankommen, und hat des Feindes Anschlag kund gethan. Worauf der selige General Müller sofort eine kleine Schanze oder Redoute zwischen dem vorerwähnten offenen Wege und dem ausgetrockneten Morast aufwerfen, und zwey mittelmäßige Stücke oder Geschütze in dieselbe bringen, und mit Cartetschen oder groben Musquetenkugeln laden lassen, auch sonst gute Anstalt zur Gegenwehr an derselben Stelle gemacht.

Wie nun in solbiger Nacht die aufgestellt gewesene Schürwache des Feindes Ankunft motiviret, ist ein Feuer mit einer brennenden Fackel in der Hand hinausgeschickt, die vor selbem Thor stehende Windmühle anzuzünden. Welches denn auch von demselben ins Werk gerichtet, und die Mühle in Brand gesetzt worden. Da man denn bei dem von der brennenden Mühle habenden Lichte sehen können, wie die feindliche Hauffen hinter einander auf dem Damm gestanden, und zum Anlauff parat gewesen. Wie man nun dergestalt des Feindes wahrgenommen, haben einige Bürger, in Ermangelung der Constabler, derselben vices auf sich genommen, und das auf dem propugnaculo daselbst vorhanden gewesene Geschütz auf den Feind gerichtet, und unter die daselbst gestandene Haufen geschossen. Diejenigen aber, so vom Feinde über den Morast nach dem sonst offenen Weg zuzugehen angeführt worden, sind durch die in der aufgeworfenen Redoute gestandene und losgebrannte Stücke dergestalt empfangen worden, daß sie daselbst ins Gras beißen, und des Wiederumkehrns vergehen müssen. Wie denn des folgenden Tages unterschiedliche Personen von Qualitaet aus des Feindes Wolk consideriret, und dergestalt in der Stadt die Extradition derselben gesucht worden. Welche aber nicht vorhanden gewesen, und dergestalt nicht anders denn in denen im besagten Morast dem Verichte nach befindlichen tiefen sumpfigen Gruben versunken zu seyn gehalten werden können. Und obgleich der Feind der Stadt so weit genahet, daß er schon einige Leitern an die äußerste Schanze, als welche einen sehr schlechten, ganz trockenen und dazu untiefen Graben gehabt, angeworfen, ist dennoch solches vergeblich geschahen, indem vorbesagter maßen die andern so übel empfangen, auch der Tag darüber angebrochen. Dergestalt er denn abermal unverrichteter Sachen abziehen müssen, auch hernach nichts weiter ausgerichtet, als daß er die an der andern Seite der Stadt gestandene Windmühlen, sieben an der Zahl, abgebrannt, im übrigen aber die Stadt von der Zeit an bey währendem damaligen Kriege nicht weiter attackiret worden. Die vorhin erwähnte kurze Verzeichnis berichet, daß in dieser Nacht, gleich wie das vorige Mal, drei Stürme oder Anfälle geschahen. Wegen dieser von der Güte Gottes der Stadt erwiesenen Hülfe ist anfangs auf den 27. September ein jährliches solennes Denk- und

Dankfest verordnet, nachgehends aber anno 1666 dasselbe mit dem gleich darauf erfolgenden Michaelisfest combiniret worden.“

Der Kurfürst selbst verließ nun Schwedischpommern, übertrug aber seinem Feldmarschal von Sparr die Belagerung der Stadt Demmin, in welcher der Schwedische Oberst Heinrich Ficke mit acht Companien und drei Schwadronen stand. Die Belagerung dauerte vom 15ten October an vier Wochen lang, worauf Heinrich Ficke freien Abzug für sich und sein Volk, und drei Stücke Geschütz, nach Stralsund erhielt, und Sparr die Stadt besetzte. Die Belagerung und Beschießung ist beschrieben im Theatrum Europaeum tom. 8. S. 1065. 1066. und in Stollens Geschichte Demmins S. 716—719.

Der Greifswalder Rath schickte nach dem Abzuge des Kurfürsten einige seiner Mitglieder an den General Surchard Müller als Abgeordnete, welche ihm für die standhafte und umsichtige Vertheidigung der Stadt den Dank derselben bezeugten, mit Hinzufügung einer Verehrung von hundert Goldgulden und einigen Fäßchen Rheinwein; Album Lom. 2. fol. 340. Als bald darauf König Carl Gustav, ein Fürst von unerschrockenem Muth, am 13ten Februar 1660 zu Gottenburg verstorben war, meldete dessen Sohn und Nachfolger, König Karl der elffte, seine Thronbesteigung der Stadt Greifswald unter dem 21sten Februar 1660. und erkannte dabei die von der Stadt im vergangenen Herbst bei dem Brandenburgischen Angriffe bewährte Treue rühmend an. Das Königliche Schreiben lautet also:

Carl von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen
vndt Wenden König etc.

Unsern gnädigsten gruch und wolgeneigten willen zu vor, Ehrenveste, Hoch- und wolgelahrte, vorsichtige und wolweise, besonders liebe getrewe, Wihr können Euch hiermit auß hochbetrübeten Hergen nicht verhalten, welcher gestalt es dem Allweisen vndt unveränderlichen willen des höchsten gefällig gewest, den weilandt Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten vndt Herren, Herren Carl Gustaff, der Schweden, Gothen und wenden König, Großfürsten in

Hildand, Herzogen zu Schonen, Cheßen, Carlen, Drehmen, Beheden, Stattin, Pommern, der Casäben vnd Wendin, Fürsten zu Ruigen, Herren über Ingermanland und Wismar, wie auch Visk Graffen beym Reich, in Bayern, zu Söllig, Cleve vnd Bergen Herzogen, vnsern nunmehr in Gott ruhenden Hochgeehrten Herren Wattern, glorwürdigsten angedenkens, am 12 dieses, zu nacht umb 2 Uhr, durch einen sehligen abscheß auß diesem Jammerthal zu sich in das Ewige Leben abgefördert, dessen vorblühenem Körper der getreue Gott eine sanffte ruhe in der Erden, vndt am leyten großen Tage eine fröliche auferstehung verleißen wolle. Ob nun zwar dieser unglücklicher fall vns sehr tieff zu hertzen gehet, So haben wir jedoch die Hände nicht sinken lassen, besondern gleich wie vns der Höchste auff ihrer Mayestät Trohn gesehet, also auch die von Sctner Mayestät zu des Vaterlandes wolfsahrt vndt sicherheit mit heroischem Muthe geführte Consilia vndt Actiones hinwiederumb embarassiren wollen; Raßen auch umb solche mit Gott genommene Resolution mit genugsamem Vigear vndt nachdruck außzuführen sich vnser, auß gegenwärtigem Reichstage versamlende, Stände anerbotten, mittelst einer zurüchender Ausschreibung vndt anlage, vns mit voll vndt allen sonst benötigten mitteln nicht allein vor der Handt zu assistiren, besondern auch Sueht vndt Bluth bey vns ferner aufzusetzen, so lange bis wir durch einen reputirlichen Frieden vns einiger ober auch aller Vnserer Feinde abheiffen könden, vndt wir nun solcher gestalt mittelst des Höchsten Trefftigsten beystande in diesem Vorsatz glücklich zu reüssiren, vndt von einem Jeglichen vnserer Ministren vndt Vnterthanen, insonderheit denjenigen, welche Ihre treue vnd devotion in gewissen proben schon signaliret, außß beste gesecondiret zu werden verhoffen; So haben wir auch zu euch daß sichere gnädigste vertrauen, Ihr werdet in dem vnterthänigen wolverhalten, womit Ihr Euch in gegenwertigen schwehren Zeiten zu Ewrem vnausfleschlichen Nachruhm bei Seiner Mayestät, vnserm hochseiligsten Herrn Wattern, schon verdienet gemacht, in guther innigkeit vndt beßendiger Treu fortfahren, vndt dagegen versichert seyn, daß wir Ewer bereits geleistets vndt noch ferner leistendes getrewes comportement wärklich erkennen, vndt auch absonderlich und ins gemein mit demjenigen, was Ihr zu Ewrem soulagement

auffnehmen und wiederbringung vorigen wolstandes selbst erscheinlich
finden werdet, gern und gnädigst ansehen werden. Seint Euch
schliesslich, nachst empfehlung Göttlicher obhut, mit Königl.ichen Gut-
den wolbeygethon.

Geben Gothenburg den 21 February Ao. 1660.

In nahmen und von wegen Ihrer Königl.ichen
Majestät, unseres Respective vielgeliebten Herren
Sohns, auch allergnädigsten Königs und Herren.
Gedw. Eleonora.

Der Brahe, Graffen.

Severt Rauth. Axel Lillie.

Lill Wifingsberg.

Ericus Flemingk. Nicolaus Brahe.

Der Linnerfon Ribbing.

Unsere besonders lieben getrewen,
den Ehrenvesten, Hoch und wolgelahrten,
vorsichtigen und wolweissen Bürgermeister
und Rath der Statt Greiffswaldt
genädiglig.

Greiffswaldt.

General Buchard Müller schlug bald nach der Befreiung
Greiffswalds eine feindliche Abtheilung Reiter zurück, welche bei
Jermen über die Weene gegangen waren, wobei das Kaiserliche Jo-
sephsche und das Hallische Regiment zu Noth eine beträchtliche Ein-
buße erlitten⁵⁾. Er verblieb seitdem als General in Pommern,
auf seinem Gute Ludwigshurg bei Greiffswald wohnend mit seiner
Gemahlin, Isabe Maria von Schmeling aus dem Hause Strey und
Wüdenhagen bei Uddlin. Er war mit dem damaligen Pastor Georg
Meißner zu Rummig, wohin Ludwigshurg eingepfarrt ist, befreundet,
und besuchte dessen Kirche fleißig. Über das 1670 erfolgte Ende
des General Müller berichtet dessen Freund Matthäus Labbert, Pro-
fessor der Theologie zu Greiffswald und Pastor bei Sanct Marien,
also in seiner Gedächtnißschrift: Christlicher Selben Grabmal bei der

5) Labberts Christlicher Selben Grabmal; Greiffswald 1671. fol.

**Beisehung des Wolgebornen Herrn Darnhard Wählers von der Ritterschafft
Geistlich 1671:**

„Der Wohlthellge Herr General ist den 15. Julii 1670 nach zu Ludwigsburg angehöreter andächtiger Wochenpredigt mit einer Brünst- wie auch schwere Colica- und Stein-Krankheit angegriffen, welche auch, ob zwar des Herrn Medici, Herrn Doctor Christophori Helwigigen Rath sofort adhibiret, derselbige auch an sorgfältiger Kur und Gebrauch erspriesslicher Medicamentorum nichts ermangeln lassen, dennoch, welle die Leibeskräfte gang dahin gefallen gewesen, dergestalt zugenommen, daß der Wohlthellge Herr General seinen ordentlichen Seelsorger, Herrn Georg Meißner, Pastorn zu Kemnitz, zu sich bitten lassen, und sich aus Gottes Wort mit demselben besprochen, da dann alle Rede nur von einem seligen Ende gewesen, und er herzlich contestiret, daß er des Lebens satt were, auch sich diese herrlichen Worte des Apostels Pauli zum offtern gebrauchet: „Ich begehre aufgelöset und bey Christo zu seyn.“ Worauf er dann auch den folgenden Donnerstag, war der 21. Julii, sich mit dem lieben Gott versöhnet, und das Hochwärdige Abendmahl des Leibes und Blutes Jesu Christi mit großer Andacht empfangen; nach dessen Hochthellgem Gebrauch sein erstes Wort gewesen: „Habe Dank, Herr Jesu, ich habe genug, komm mit einem seligen Ende wans Dir gefällt!“ Womit er sich ferner in die Stille nicht allein denselben Tag, sondern auch den folgenden Freitag, war der 22. Julii, bis etwa umb neun Uhr Morgens sich begeben. Da er dann unter andächtigem Gebete vorgedachten seines ordentlichen Herrn Seelsorgers sich selber im Bette ausgerichtet, und wie derselbe ihm vorgebetet: „Herr, meinen Geist befehl ich Dir, mein Gott, weich nicht von mir, nimb mich in deine Hände!“ auch den Segen des Herrn über ihn gesprochen, hat er seine Augen zugeschlossen, und ist ohne einige Verenderunge oder Verstellung seiner Geberden sanft und selig unter des Herrn Pastors Hand eingeschlafen, seines Alters 66 Jahr.

Wie dann Wolgemeldetem Wohlthellgem Herrn General vorgemelter sein ordentlicher Seelsorger, Herr Georgius Meißner, das wahre Gezeugniß giebt, daß fast die zwanzig Jahre hero, da sich der

Wohlfeltige Herr General zu Ludwigsburg aufgehalten, und also nachher Kenntz eingepfarrt gewesen, er Gottes Wort fleißig und mit Andacht angehört, keine Predigten versäumt, der Hochheiligen Sacramenten mit sonderbarer Andacht sich oft gebraucht, auch die Seinigen zur wahren Gottesfurcht, Andacht und Gebete fleißig angemahnet und gehalten.“

Dieser Gedächtnißschrift ist angehängt eine Sammlung Trauergedichte, betitelt: „Schuldige Trauerseule, dem Volgebornen und Hochbenannten Helben, Herrn Burchard Müllern von der Bühne, Ihre Königl. Mayestät zu Schweden hochverdieneten Generalen über die Cavallerie, auf Ludwigsburg, Mellentin und Regow Erbherrn, als derselbe den 10. Maji dieses 1671sten Jahrs mit Standsgemäßen Ceremonien allhier bey hochansehnlicher Versammlung in Sanct Nicolai Kirchen beygesetzt ward, ausgerichtet von egl.lichen der allhier Studirenden.“

Einß dieser Gedichte ist folgendes:

1.

Heut läßt der Greifenwald
Die grünen Blätter fallen,
Und neigt sein blaßes Haupt
Für der beschwarzten Vahr;
Apollo trauret selbst
Mit seiner ganzen Schaar,
Läßt nichts von seiner Kunst
Als Trauer und Klag erschallen.

2.

Was Mars verloren hat,
Bezeuget uns das Knallen
Der blühenden Carthaus;
Wer fühlt nicht die Gefahr,
Weil der verloren ist,
Der mehr als Vater war?
Drümb was das ganze Land
Mit schwacher Stimme lallen,

3.

Und schmerzlich klagen kann,
 Das neht das dunkle Grab,
 Und wischt die Thränenflut
 Doch immer weinend ab,
 Zum Dank für seine Treu
 Und überauswres Leben,

4.

So unvergleichlich war;
 Dräms wie es ist verdient,
 Daß igt sein hoher Ruhm
 In frischer Blüthe grünt,
 So wird er ewig auch
 Dort in der Nachwelt schweben.

Zu Bezeugung seiner Pflicht
 setzte dieses
 Carl Heinrich Charffius.

6.

Das Leben des Doctor Jakob Gerschow

von ihm selbst beschrieben

und mitgetheilt von

Friedrich Latendorf in Neustrelitz.

Doctor Jakob Gerschow war in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts Professor der Geschichte zu Greifswald, und machte nach der Sitte der Gelehrten jener Zeit viele Reisen, um andre Sitze der Gelehrsamkeit kennen zu lernen. Tholuck hat in seinem schätzbaren Werke: Das Akademische Leben des Siebzehnten Jahrhunderts, Th. I. S. 306—316 in dem Abschnitte: Die Akademische Reise, jene Reisegewohnheit der deutschen Gelehrten beschrieben, welche, obwohl es damals weder Kunststraßen noch Eisenbahnen gab, anscheinend ohne Bedenken und Schwierigkeit alle berühmten Städte und Hochschulen des Abendlandes besuchten. Ob dies viele Reisen ihnen immer gute Früchte eintrug, ist zweifelhaft. Nur für gründlich gebildete Männer von fester Gesinnung und bestimmtem Streben konnte es nützlich seyn.

Auch Doctor Jakob Gerschow gehörte zu jenen umherschwärmenden Gelehrten, und sein Lebensbericht veranschaulicht und daher manche Verhältnisse der damaligen Zeit. Herr Friedrich Latendorf fand jenen Lebensbericht in einer Handschrift der Großherzoglichen Bibliothek zu Neustrelitz, und hatte die Güte ihn uns mitzutheilen, und mit Anmerkungen zu begleiten.

F. G. L. Rosgarten.

Vita et Curriculum Jacobi Gerschovii,
Phil. et J. U. Doctoris et Professoris in Academia
Gryphiswaldensi Ordinarii, Poëtae Cæsarei,

Conflictatus est patriarcha Jacob, a quo nomen mihi Jacobo Gerschovio in sacro baptismo est inditum, continuis ferme peregrinationibus, ut tota ejus vita testatur et recapitulata ejus coram Pharaone confessio. Gen. [47, 9].

Quod mihi sane ferme idem contigit, sed praeter omnem meum desiderium aut voluntatem. Si enim sumptuum meorum ratio tolerare potuisset¹⁾, ego discendi cupiditate Gryphiswaldiae immotus consedissem libris et literis invigilaturus, ne multis peregrinationibus, quod fieri necesse est, ab assidua studiorum cultura abductus fuisset. Sed ut sunt res humanae:

Quo nos fata trahunt, nec voto vivitur uno. [Senec. epist. 107. Persius V. 53.]

Medoa.

Natus igitur sum Medoae, qui vicus uno milliari distat Anclamo, patre Laurentio Gerschovio, ejus ecclesiae pastore, matre Maria Germana 1587. 6 Martii.

Anclamum. Fridlandum.

Ex schola paterna missus sum Anclamum, ubi vixi biennium sub disciplina M. Georgii Brunonis rectoris, et sequens biennium aliud sub disciplina M. Samuelis Mammii, rectoris Fridlandensis.

1) „Der Balosten hat so viel Jahre durch fremde Länder zu reysen, der studeet auch leicht die Balosten zu hause oder in der Nähe zu zehren und zu bleiben.“ So sagt eine alte Randbemerkung, deren Verfasser schon aus einer genauen Berücksichtigung der nächsten Worte hätte entnehmen können, daß es sich hier nicht sowohl um die Studienreisen in und außer Deutschland — die waren für jene Zeit nichts Unvorgewöhnliches — als um die Reisen Handels, die Gerschow als professor Gryphiswaldensis durch den Zwang der Verhältnisse sich zu machen genöthigt sah.

Stetinam.

1605 veni Stetinum ad Oderam, ubi susceptus fui in chorum ducalem. Rectores gymnasii erant: D. Christophorus Butelius Kyritzensis, postea pastor Nicolaitanus, et post illum M. Christophorus Hunichius, Lypsicus.

1. Academia Gryphiswaldia ad Ricam.

1607 veni ad academiam Gryphiswaldensem, quae prima fuit academia, in qua literis invigilavi. Degi autem per triennium in aedibus doctoris Friderici Gerschovii icti, agnati, postea et collegae et compatri mei.

2. Academia Hafnia ad mare.

1609 concessi Hafniam Danorum, ibi male acceptus a cancellario Ramelio, quem promotorem imploraveram, quia ejus filius Gerardus mihi Stetini fuisset perfamiliaria. At is morosius mihi objecit, quod temerario plane consilio Gryphiswaldia discessissem. Igitur ibidem a Michaelae Pirneu Daberonaj, postea med. doctore, benigne habitus Gryphiswaldiam Hafnia sum reversus, Hafnia navi Stetinensi idem emensus mare Sundium versus, quod antea Sundio Hafniam versus navi Danica emensus fuisset. Commoratus autem fui Hafniae bimestre nec amplius.

3. Academia Regiomontum ad Bregellam.

1610 festo Pentecostes²⁾ Gryphiswaldia Sundium profectus, inde Dantiscum, Dantisco Regiomontum Borussiae navigavi, a patruo Petro Gerschovio, oenopola et pincerna electorali, liberaliter habitus. Cum discipulis meis equestribus Beloviis in Munsterberg audivi Gotfridum Schardium

2) Er ist also, wenn er Pfingsten 1610 auf seine 8½ Jahr vom väterlichen Hause entfernt war, am Ostern 1607 auf die Universität gezogen. Das triennium in Grewald ward demnach durch den zeitweiligen Aufenthalt in Copenhagen unterbrochen, wie das auch aus den vorstehenden Zeitangaben sich deutlich zeigt.

Jetum. Sed et collegio juridico Laurentii Stephani me aggregavi, in quo una mea disputatio typis exscripta etiamnum inter ceteras extat. Ibidem secretariatus in Liebenmühle mihi oblatus est; sed quem modeste rejeci.

Interea Beloviorum curatores consultius judicarunt, ut relicto Regiomonto vel Thoruniae vel Culmiae subsisteremus ad perdiscendam simul linguam Polonicam. Satis fecerunt igitur doctori Johanni Behmen theologo, in cujus aedibus ego et Belovii per semestre habitaveramus; et quadrigis comite Laurentio Kleinen, advocato Hollandensi, Culmiam et Thoruniam sumus profecti. Thoruniae autem disciplina scholastica detineri noluerunt.

4. Academia Culmia ad Vistulam.

Sed nec Culmia erat academia, etiamsi id scriptores affirmant, et si talis, certe valde obscura. Igitur unde venimus, Munsterbergam sumus reversi matre indignante, quod sumptus frustra in eam perfectionem fecisset. Qua de re cum faba in me cuderetur [Terent. Eunuch. II. 3. 89], ego ad auctumnum 1612 Gryphiswaldiam itinere pedestri per Elbingam, Dantiscum, Stolpam, Leoburgam³⁾, Colbergam, Stetinum sum reversus.

Gryphiswaldia una cum patrueli meo Timotheo Gerschovio Regiomontano Borusso cum Gualthero Lindsay quatuor imperiales pro vectura Lipsiam versus persolvissim, iter suscepi per Germaniam, Belgium, Angliam et Galliam.

5. Academia Viteberga ad Albim.

Eo fidissimo usus Achate sequentes 1613 adii et per-
lustravi academias, primo Vitebergam, ubi M. Dionysio Fridebornio, M. . . . Praetorio⁴⁾, Philippo Krakewitz eque-

3) Richtiger wohl in umgekehrter Folge: Lauenburg, Stolpe; aber
wora solche Korrektheit?

4) Ich glaubte, daß hier vielleicht der aus Mecklenburg (Gragbow)

stri Regiano in Postlitz, Johanni Burgmanno postea J. U. D., Emanuelli Koning postea S. S. theol. doctori, Theodoro ab Essen post pastori Gutzkoviensi, et Jeachimo Schaten Anclamensi postea pastori Spancoviensi, amicis veteribus de novo sum conjunctus.

6. Academia Lypsia ad Elystrum.

Deinde Lypsiæ Georgio Holstenio Hohensprentzensi, Johanni Christophoro Schwalenberg postea J. U. D. et procancellario Stetinensi, M. Christophoro Samueli Fuchsio postea professori Regiomontano, Brunoni-Otoni et Philippo-Ernesto equestribus a Rammin, omnibus amicis veteribus.

7. Academia Jena ad Salam.

Jenæ nullum Pomeranum tum quidem offendi, amicitiam tamen ibidem colui et renovavi cum Johanne Raben Regiomontano Borusso, quem ante Regiomonti familiariter noveram.

gebürtige Professor der Rechte Friedrich oder nach Koype Doull. Schriftstellerlexikon 1816 Franz Prätorius verstanden würde. Unter einer Reihe Wittenberger Professoren, wie sie Jöcher und das Zedler'sche Lexikon u. a. bei diesem Namen aufführen, würde er allein einigermaßen hieher zu ziehen sein: freilich müßte dann sein Geburtsjahr irrthümlich 1594 gesetzt sein, da er mit 19 Jahren schwerlich die Magisterwürde erlangt hat, und Gerschow vollends hätte kaum das: postea J. U. D. fortgelassen. Übrigens handelt es sich hier auch keineswegs um Wittenberger Professoren. Für das Folgende habe ich auf den Versuch verzichtet, die von Gerschow selbst angezeichneten Lücken in Namenangaben und sonst auszufüllen; noch weniger konnte mir einfallen, geringe Nachträge zu verzeichnen, wie sie sich mehr oder minder aus der Biographie für Jöcher und seine Fortsetzer etwa ergeben. Eine solche Ausbesserung würde nur bei ausreichenden biographischen Materialien, zumeist aus der Gelehrten-Chronik von Universitäten und Gymnasien, ersprießlich sein können. Und auch dann würde sie sich eher an die Biographie anschließen als diese begleiten dürfen.

Die wenigen weiter unten folgenden biographischen Angaben sind demnach aus andern Gesichtspuncten hervorgegangen und zu beurtheilen.

8. Academia Erfordia ad Jeram.

Jerafordia a fluvio Jera ita nominata est, corrupte hodie Erfordia et Erfurtum nominatur. Jbi tum rector scholae trivialis et simul academiae eadem vice erat M. Casparus Loncysen Cuprimontanus. Est autem ibidem rectoratus academicus biennis.

9. Academia Marpurgum ad Lanum.

Hinc Vinariam, Jœnacum et Gotham adiimus, loca propter aulas ducales celebria, atque istinc tandem Marpurgum; ubi convivio excepti fuimus ego est Timotheus a Johanne Rachlitio Stetinensi postea J. U. D. et Mauritio Bstelio Kyritzensi, qui duo mihi Statini erant perfamiliares. Sed et Marpurgi obviam mihi forte factus est Antonius a Parsenow equester Pom., postea magister equitum sub stipendiis regiis Danicis. Illum adire et salutare non sum ausus, quia monomachia cum illo Gryphiswaldi provocatus olim conflixeram, illo brachio tria accipiente vulnera, mihi vero aure pendula paene absecta. Sanata tamen et reparata mihi fuerat, sed ita, ut etiamnum digito minimo, quem auricularem vocant, illam perforare possim. Intercesserat quidem Jessenius Holke, consulis cujusdam Holsati filius, qui postea me capitaneus navalis factus Gryphiswaldiae, dum jam professor essem, convenit. At Parsenovius meus provocator intercessionem recusavit et gladium prior vagina extraxit, unde Holkius in conflictum concessis dedit tamen operam, ut utroque nostrum vulnerato maturius separaremur, attamen sine solemniori reconciliatione. Ja igitur Parsenovius, ubi postea a Rachlitio meam Marpurgi praesentiam cognoverat, subiratus ipsi est, quod id sibi non significasset; se enim longe abjecta veteri si qua superfuera similitate mihi omnia benevolentia officia fuisse exhibitorum.

10. Academia Giesæ ad Lanum.

Equos vendarios nobis curavit Rachlitius, quibus Giesam Marpurgo deveci sumus. Giesæ exhibui literas Joachimo Jungio⁵⁾, postea medicinae doctori, quas mihi Gryphiswaldiae ad illum dederat Mevius Volschovius postea S. S. theol. doctor. Quibus perlectis ille mihi obtulit gradum magisterii, unde colligere poteram, quid Volschovius ad illum de me perscripsisset. Ego igitur demissa gratiarum actione studiorum meorum tenuitatem praetextens modeste declinavi. Innotui et Giesæ Casparo Parbanto Regiomontano Borusso et Christophoro Papken Gryphiswaldensi, qui in sua uterque patria mihi olim fuerunt noti et amici.

Deinde Herbornæ⁶⁾ Johannes Piscator et Johanicus Alstedius nos liberaliter exceperunt.

5) Es befremdet mich, daß Gerschow, dessen wissenschaftliche Wärme u. a. bei der Nennung von Casanboun, Thuanus und Vorhorn lebhaft hervorbricht, für die Verdienste von Joachim Jungius nur die stereotype Bezeichnung hat: postea medicinae doctor. Der Ruf des Mannes war trotz seiner Jugend damals doch schon fest begründet, und war es noch mehr, als Gerschow diese Zeilen schrieb. Für Jungius Leben selbst dürfte das hier geschilberte Zusammentreffen insofern bemerkenswerth sein, weil es (kurz vor der Niederlegung seiner Giesener Professur 1614) in eine Zeit fiel, wo die reformatorischen Ideen des pädagogischen Nationalisten Wolfg. Rattchius seine Theilnahme nicht bloß in officieller Weise in Anspruch genommen hatten. Vgl. Döring Gall. Encycl. Joachim Jung S. 421. 22. Raumer Paedag. II. 18 und 405.

6) Es mag in damaligen Verhältnissen Herborns und insbesondere in der traurigen Lage jener Hochschule zur Zeit des 30jährigen Krieges seine Erklärung finden, daß Gerschow sie nicht als Academie bezeichnet. Mit den Privilegien einer Universität war die dortige Schule, wie es in Brochhaus Convers.-Lex. s. v. Herborn heißt, 1584 noch keineswegs ausgestattet; waren auch alle Facultäten durch Lehrer vertreten (so nach der Gall. Enc.), so fällt doch die Ertheilung der kaiserlichen Privilegien beträchtlich später; nach Raumer Deutsch. Univ. p. 6., dessen Angabe ich mit der Gall. Encycl. nicht leicht zu vereinigen weiß, erst 1654. Die Aufhebung derselben (1817) hat Raumer hier, wie bei andern Universitäten, ich weiß

11. Academia Colonia ad Rhenum.

Unde devenimus Coloniam Agryppinam, a Georgio Wirden Elbingensi Borusso in amicitiam accepti. Coloniae tum exspectabatur patruus meus Petrus Gerschovius, Timothei comitis mei pater, et cum pecunia destitueremur, Johannes a Mogano oenopola literatus nobis de quinquaginta imperialibus prospexit. Colonia discessimus Dusseldorpiam, Vesaliam, Rhesam [Rheft], Emericum, et retro Juliacum insigne fortalitium, hinc Cliviam, tandem Ultrajectum, ubi tum quidem de fundanda agitabatur academia, sed quae tandem 1636 primum plenarie erecta et confirmata est, peritissimis omnium facultatum ibi constitutis professoribus.

12. Academia Ultrajectum.

Ultrajecto venimus Amstelodamum, ubi inquirere constitueram de meis amittinis, verum frustra, cum illos in tam populosa urbe expiscari nequivissemus, praesertim cum de nominibus illorum propriis nobis non exacte constaret.

13. Academia Leyda.

Amstelodamo accessimus Leydam, ubi tum temporis nulli, quod mirabamur, inveniabantur neque Borussi neque Pomerani. Itaque non diu ibi subsistentes, visis et perlustratis sacris academicis, post octidui moram navigavimus inde in Selandiam, Middelburgi et Flissingi ultra octiduum detenti, quia ventus in Angliam se nobis praeberet contrarium. Tandem se nobis aggregarunt duo fratres Polenskii, equestres Borussii, qui uti nobis retulerunt praeceptorem ante habuerant comitem imperii, qui suppresso nomine et familia istam informandi provinciam subierat. Tandem ta-

nicht aus welchem Grunde, anzugeben unterlassen. Als Universität besteht sie, beisehen andere Hochschulen (Kinz, Donabrück, Mainz u. s. w.) doch nicht mehr.

men ex quadam epistola a comitis necessariis ad ipsum perscripta, uti et ex heroicis gestibus, a seniore Polensio cognitus est, qui et ipse per aliquot dies id dissimulavit, donec commodo tempore hospites accepisset splendidiore; ibi et in convivio et in curru, cum animi causa alio exspatiarentur, Polensius praeter morem comiti semper primum et honoratissimum locum obtulit. Unde se agnitus quis esset sentiens, provinciae paedagogicae maturius valedixerat.

14. Acadenia Londinum ad Tamesum.

Londini cum eisdem Polensio omnia deinde, cum prospero vento Flissinga istuc navi delati fuisset, quae visu digna in arce, in Westmunster, Sanpaulo [Paulskirche] Grunvicia etc. viderentur, perlustravimus et perspeximus. Illud vero mirum, a quibusdam Londinum academiam vocari, cum nos tamen tantum ibi mediocre gymnasium animadvertissemus; sin vero privilegia habeat academica, certe non oporteret illa ita abscondi et subobscurari.

15. Academia Cantabrigia.

Istinc Cantabrigiam delati veram ibidem invenimus et celebrem academiam, ubi nostro tempore viginti doctores juris magna pompa creabantur. Georgius Poitas Jctus, Andreas Dunacus philosophus et Georgius Balcanquallus, tum adhuc mathematicus postea vero theologus, nobis Cantabrigiae (ubi 16 visebantur collegia) omnia humanitatis et amicitiae exhibuerunt officia. Ceterum 16 ista quae dixi collegia si excipias, reliquum oppidum instar pagi nobis visum fuit, unde etiam Timotheus taedio captus. Oxonium magno meo dolore repudiavit, nec eo proficisci dignatus est, suspicatus simile Cantabrigiae qua formam id fore oppidulum. Omissa igitur Oxonia ego illius voluntati me accommodare necesse habui, et Londinam Cantabrigia revertimus.

Ibi ulterius omnem movebam lapidem, ut ipsi iter Oxoniense persuaderem, et videbatur jam consensus; sed

ecce incidimus in nautam, qui ancoras solvebat favente borea Duhnquercam navigaturus, quam occasionem non negligendam esse duximus, atque cum illo Duhnquercam⁷⁾ delati sumus. Jstaec urbs tum nondum erat tam infamis de piratica, quam nunc strenue exercet. Sed erant homines humani et affabiles, Flandrico omnino digni ingenio. Parem affectum hinc profecti etiam deprehendimus Grevelingae. At Grevelinga Caletum delati ibi tandem deprehendimus Gallorum in Flandros similtates. Sceptica enim permulta nobis objiciebant in odium Flandrorum detorta, opinati nos ejusdem esse gentis.

16. Academia Rhotomagum ad Seynam.

Postea iter continuavimus et per Monstrotiam Abbatissillamque pervenimus tandem Rhotomagum, quod vulgo Rhoanum ad Seynam. Sed illa stella nos non recte duxit. Charta nostra geographica, quam nobiscum circumtrahabamus, ibi stellas exprimebat, ubi invenirentur academiae. Jta etiam Rhotomago stella erat proposita; parlamentum ibi quidem percelebre, verum academia vel nulla, vel adeo obscura, ut etiam ipsos monachos incolas, quos eo nomine salutavi, lateret.

17. Academia Parisii ad Seynam.

Relicto igitur Rhotomago venimus Parisios, totius Gallicae sive Francicae gentis, ut nunc dici malunt, regiam metropolin et academiam regni primariam. Jbi vehementer sollicitus eram de salutando Jsaaco Causabono et Jacobo-Augusto Thuano. At uterque tum permagno meo dolore erant in Angliam (uti nobis nuntiabatur) profecti. Quin et res nummaria nos destituebat, et a proposito Aurelias, Bituriges, Cadurcium, Tholosam, Burdigalam et Cadumam⁸⁾

7) Duhnquercam.

8) Orléans, Bourges, oder die betreffenden Provinzen, Cahors, Toulouse, Bordeaux, Caen. Abgesehen von Abweichungen bei dem an-

invisendi plane deiecit. Satellitio igitur seu praesidio regio nostra nomina, praesente rege puero 13 circiter annorum, professi sumus, ut isti satellitio regii stipendiis aggregaremur. Annuerunt Helvetii (nam penes hos potior hujus rei promovendae potestas est), at ea demum conditione, ut per duos menses gratis mereremus. Quod cum et iniquum et impossibile propter rei pecuniariae inopiam nobis videretur, ego divendito meo pallio salutatis Schwartzwaldis duobus fratribus Dantiscanis, viris consularibus, una cum Timotheo Parisiis ad Dionysii fanum, oppidum de regii sepulturis percelebre, discessi. Parisiis se comitem itineris nobis peropportune obtulit Johannes Cremon Gryphiswaldensis, postea magister artium et rector Fridlandensis, homo mihi antea nunquam visus. Ejus notitia iccirco nobis profuit, quod totam ferme Galliam per Gasconiam, Lemovicos [Limosin] et Bituriges fuisset pervagatus, et cibaria Gallice frugaliter et emere et parare didicisset *).

deru Namen scheint insbesondere der letzte Ort sonst die Formation der 2ten Declination anzunehmen. Aber Gerschow, der in Unwesentlichkeiten nie pedantisch genau ist, hat auch im Vorhergehenden unbedenklich London, Greiffswald, Bliestungen, halb weiblich, halb neutral gebraucht, latinisirt bald die Namen, und behält die deutschen Formen bei. Hier war ein Irrthum meinerseits nicht möglich, da Gerschows u stets mit einem Schnörkel versehen ist.

*) Näheres über den Mann würde sich aus einer Chronik des Friedrichs Gymnasiums erwarten lassen, wenn nicht gerade für die ältere Geschichte jener Anstalt nach C. Dietrichs Beitrag zc. Neubrandenburg 1855 nur vereinzelte spärliche Materialien vorlägen. Hier halte ich es nicht für unangemessen, die Worte beizufügen, mit denen er sein Gratulationsgebißt zur Verheirathung seines Freundes Gerschow mit Elsa Wokelmann (1621), das mir nebst andern gedruckt vorliegt, unterzeichnet. Amico, sagt er, suo certissimo, et comiti quondam in itinere Gallico jucundissimo. Dr. M. Jacobo Gerschovio humanitatis Profess. Ordin. ἀνορογισιαορι in transitu Gryphisw. Scrib.

Johannes Cremon, Scholae
Frid. in Megap. Conrector.

18. Academia Moslepontum ad Mosellam.

At illo ubivis diutius tardante, quam crumena mea pateretur, et Timotheo me insuper relinquente et Metin ad Mosellam.abeunte, facta scissione, ego potius amore academiæ inescatus Moslepontum [Pont à Mousson] illis relictis secessi, facto itinere per Chaloniæ Campaniæ urbem episcopalem.

19. Academia Argentoratum ad Bruscham.

Cum vero sumptus sufficientes mihi Musleponi non superessent, properavi per Nancejum, aulam ducis Lotharingici, Argentoratum accedere, unde biennio post Moslepontum redii, ut tum suo dicam loco. Argentorati offendi opportune veterem meum discipulum, Johannem-Joachimum a Below equestrem Borussum, in academia Regiomontana mihi ante concreditum. Huic et Frederico Glasero, Philippi Jcti et historici filio, et Paulo Grasaccio patricio Argentoratensi, et Nicolao¹⁰⁾ Victori Anchoranensi, institutiones juris civilis politica, historica, philosophicaque proposui, unde vitam utcunque poteram tolerare. Quin et magistri Caspari Brulovii Pyritzensis Pomerani, postea professoris academiæ Argentoratensis, et magistri Pauli Gniffi Silesii, benevolentiam et amicitiam ubertim saepe sum expertus. Contubernalis mihi erat magister Johannes Schmit Pautzensis Silesius, postea S. S. theologiæ doctor et professor Argentoratensis, qui me crebris objectionibus saepe etiam me subirascente exercuit. Nolui enim ab eo convinci, quia prima haec esset academia, quam accesserat. Senior igitur a novitio reformari recusabam. Porro beneficentiam multorum etiam postea amicorum Argentorati sum expertus: duorum fratrum Huyskiorum equestrium Polonorum, trium fratrum Degr. feldorum equestrium Suevorum, et illorum praefecti academici Georgii

10) Nicolai; *welter* unter Nicolaum Victorem; dieselbe Flexionsweise auch sonst. Welcher Ort aber unter Anchoranum hier wie dort gemeint sei, vermag ich bis jetzt nicht sicher zu bestimmen.

Winteri, Georgii consulis Rega-Treptoensis filii, qui Gryphiswaldiae meus fuerat commensalis; Brunonis-Ottonis et Philippi-Ernesti a Rammin, duorum fratrum equestrum Pomeranorum, qui me Stettini et Lipsiae noverant, et illorum praefecti academici Magistri Philippi Horstii Brunswicensis, postea professoris Jenensis, cum primis mei Magistri¹¹⁾ Samuelis Fuchsii Cuslinensis, quem etiam Regiomonti et Lipsiae amicum habui.

Argentorati primum edidi carmina Hebraica, quod antea nunquam alibi feceram. Contendebat mecum in illis studiis meus alius contubernalis Michael Wudrian Demmiensis, juvenis imberbis; is me postea et informavit in literatura Syriaca et Arabica, quem juvenem senior, barbatus imberbem, adeo avide cum multis aliis etiam magistris audiui, ut brevi fama nostra utriusque ad Buxtorffium ex nostris exercitiis perveniret, qui literis ad Joach. Cluten J. U. D. et prof. datis nos salutavit, et carmina nostra in orientalibus Argentorati publica sibi petiit transmitti. Postea venit ad me Argentoratum ex Pomerania frater meus Timotheus Gerschow, pastor Lypensis postea, cum mandato paterno, ut Argentorati magister artium inaugurarer. Nomen igitur meum decano Joh. Ludovico Hawonreutero phil. et med. doctori professus, magister artium creatus sum nonus inter viginti competitores.

20. Academia Molsheimium ad Bruschem.

Quamdiu Argentorati versatus sum, ter adii Molsbe-

11) Ich bin, um auch nur ein flüchtiges Mißverständnis unmöglich zu machen, an den vorliegenden beiden Stellen von meinem Grundsatze abgewichen, alle Verwandtschafts-, Standes- und Würdenbezeichnungen dem heutigen Gebrauche gemäß klein zu schreiben. Beibehalten habe ich den großen Anfangsbuchstaben in stehenden Formen, wo ich unser Auge daran gewöhnt glaubte, und sonst, wo mir der Titel die Bedeutung eines nomen proprium anzunehmen schien. Etwas weitere Schwankungen bitte ich mit dem Beispiele Gerschow's zu entschuldigen.

niam, celebre tunc Jesuitarum gymnasium, postea privilegiis etiam academicis nobilitatum. Exhibuerunt autem Jesuitae singulis semestribus perquam festivas comedias; eas spectatum, auditum, deni, octoni Argentorato Molsheimium transcurrimus, a Jesuitis amice et affabiliter accepti et in theatrum introducti.

21. Academia Tubinga ad Nicrum.

Bis etiam Argentorato Tubingam profectus fui, visitatum ibi veteres meos amicos Hermannum Brunswig Colbergensem, qui tum Tubingae J. U. D. creabatur, magistrum Heinonem Voglerum, Gualtherum Christium, duos Hamburgenses Gryphiswaldiae mihi amicos, cum primis meum comitem Timotheum Gerschovium Regiomontanum, qui Tubingae magna fecerat nomina indignante ipsius parente, qui etiam ipse filii Tubingae redimendi causa eo accessit. Iter vero meum fuit utrisque vicibus per Offenburgerum, Knibisium sylvae Harciniae, Freudenstadium, Horbium et Rotenburgum, quod compendiosissimum est iter Argentoratensium ad Tubingenses.

Interea Gallicarum academiaram desiderium semper meum animum indesinenter coquebat. Lectis igitur itineris comitibus Adamo Wudriano Demminensi et Friderico Reppun Golnoënsi, iter Gallicanum sumus ingressi, relicto meo fratre Timotheo Argentorati.

Naneyum.

Nancyi, urbe sedis ducalis nobili, per octiduum degimus, mirati ducem subditis tam esse familiarem. Quoties enim pila luderetur, quod ferme singulis fiebat diebus, dux canitie venerabilis tum sedebat spectator plausibus manuum et cachinnis tam promiscuis, ut nescires, uter dux uter coquus esset. Inquirentibus nobis causam responsum est, ducem adeo φιλένθρωπον nolle a suis timeri, quin sabirasci, uti quis subditorum se trepidantius aut meticulo-

sus accedat. Ad illa Adam Wudrianus Saxonico respondit:
De Sohns sind vorwahr also drieff gegen ehren olden Vader.

18. Academia Muslepontum.

Nancyo Muslepontum nobis accedentibus obvius factus est J. Herdalins J. U. D. et ejus academiae professor, equo insidens, in agro oppidanis vicinissimo. Js in via nobiscum multum contulit sermonem verbis Latinis me ut plurimum ad singula respondente. Suspiciatus igitur est, nos in Gallias abire petitum gradum doctoratus in jure, quod ex eo magis patuit, quod domum suam nos deduxerit aliquotque vini poculis nos ibi humaniter et liberaliter exceperit, magis confirmatus, cum perlustratis et perlectis nostris albis, quae nobiscum circumferebamus, et quibus ipsemet a nobis rogatus nomen suum inscripsit, inde perspexisset, nos juri civili in aliquot academiis operam dedisse. Aperte igitur nos dehortatus est ab itinere Gallicano, quia omnes aditus crebro milite insiderentur periculo viatorum maximo; quin Musleponti nos inventuros, quod in ulteriori Gallia expetiturus essemus; etiam hic doctores fieri. Nos ne prolytarum¹²⁾ quidem nomen meritos, modeste respondentes, actis gratiis illud hospitium ingressi sumus, quod ille nobis investigaverat et procuraverat.

19. Academia Argentoratum.

22. Academia Friburga.

Spe igitur iterum in Gallias perveniendi dejectus ego retro reverti statui, Wudriano et Rephunio Mosleponti per

12) No quidem prolytarum. Wenn das fünfte Jahr des juristischen Studiums zu dem Namen eines Prolytes berechtigte, so konnte Jacob Werchow sich unbedenklich einen solchen nennen. Eine wie lange Studienzeit aber die sogenannten obern Facultäten statutenmäßig zur Ertheilung ihrer höchsten Würden voraussetzen, hat Rammer u. a. p. 28. an dem Beispiel der Wiener facultas juris canonici et civilis mitgetheilt. Ueber die Bedeutung von *prolytes* selbst habe ich die Nachweisungen bei Stephanus verglichen.

monsem remanentibus ad addiscendam, uti ajebant, linguam Gallicanam, quam tamen Lotharingi barbare loquuntur tantum, quippe quae multum abest ab Aureliana elegantia. Metis igitur ad Mosellam cum mercatore Argentoratensi, atque hinc cum eodem per Saralbam, Sarbrugam, Tabernas Alsaticas, Argentoratum reverti.

Istinc Friburgum profectus fui, ibidem a Friderico Martinio J. U. D. et professore amice susceptus, quod idem¹³⁾ et a magistro Jona Nicolasio itidem professore eloquentiae. Et Friburgae videre erat, quantumvis pontificii essent, illos tamen Jesuitis nequaquam favere, sed eos odisse, quod scirent, Jesuitas id agere, ut remotis monachis doctoribus, theologiae professoribus, sui sodalitiï homines ei professioni praeficerentur.

23. Academia Basilea ad Rhenum.

Basileae Friburga eo digressus salutavi Johannem Buxtorfium domi suae, Hebraeorum illum antesignanum; neque diu cum illo conferre mihi licuit, cum instaret promotio doctoralis medica competitorum quinque, quibus singulis singula feci anagrammata, et cum unus illorum diceretur Johannes Fremdling, anagramma ita direxi, ut Hebraeis vocaretur Johannes Gerson¹⁴⁾ in memoriam cancellariï illius Parisiensis.

Basilea deinde a zephyrali Rheni parte (nam in accessu iveram curali per Kentzingam et Friburgum) per Colmariam et Selestadium [Schlettstadt] Argentoratum sum re-

13) So habe ich hier und unten (bei Emden) die Abkürzung qdm verstanden.

14) Daß das hebräische ger, Fremdling, zu diesem Wortspiel verwandt wurde, liegt auf der Hand. Weitere Beziehungen suchen zu wollen, wäre thöricht, da die Gezwungenheit solcher Namenspielerereien hinlänglich bekannt ist. Bei Gerson lag die Erinnerung an seine theologische Bedeutung übrigens noch nahe genug; von seiner antiprottestantischen (antihussitischen) Richtung mußte dabei freilich wohl abgesehen werden.

gressus, ubi me praestolabatur praedictus Adam Wudrianus et ipse Muslepono nuper factus redux. Prout igitur inter nos conventum erat, individuo in posteram comitatu nos duo patriam per flexuosas ambages repetere destinavimus, quam integro triennio non videram. Spirae igitur primum domicilium elegimus, ut processum camerae addiaceremus. Jbi tum versabantur Johannes et Daniel U. J. [ita] doctores, duo Fabricii, fratres germani, cognato sanguine mihi conjuncti, quod et albo meo inscripsere. Una cum illis Himmelium Stolpensem S. S. Th. doctorem lecto decumbentem invisimus. Qui etsi tum male habebat multis desperantibus, tamen convaluit et Jenae postea professor constitutus est.

24. Academia Heydelberga ad Nicrum.

Spira bis Heidelbergam egressi sumus, atque ibi Pareo theologo et Bachovio Jeto aliisque salutatis veneratis, Spiram sumus regressi. Versabatur Spirae in eodem quo nos diversorio quidam Graecus, catenis a Turcis inclusus, et lytron colligebat per totam Germaniam et Galliam. Is interpretem et comitem itineris sibi me deposcebat, ut secum in Graeciam usque certa mercède commigrarem. Erat homo madidus; quidquid de die lucratus erat, de nocte vino Rhenano et adusto decoquebat¹⁵⁾.

25. Academia Moguntia ad Rhenum.

Sed illo deriso et relicto, abiimus Francofurtum ad Moenum, Fraucofurto Moguntiam. Jbi magistro Bechtolpho et amici facti, illorum ductu antiquitates Moguntiacas investigavimus, et Serenissimum Electorem aliquoties vidimus in consistorium prodeuntem¹⁶⁾. Magna

15) Nach der hier gegebenen Schilderung kann ich mir die Lage des betreffenden Griechen noch nicht mit hinlänglicher Deutlichkeit vorstellen.

16) Von den Worten in consistorium prodeuntem ist mir: Deo nec vero mihi acrius restat hoc, was von der frühern in der Einleitung erwähnten Abschrift noch erhalten ist.

anaeuae caritas tam temporis urbes Rhenanas praeter me-
rem premebat; itaque ego properandum esse suasi, ut eo
citius instante hieme patriae redderemur.

26. Academia Treviris ad Mosellam.

Rogatu tamen Adami permotus fui, ut per insanum
tractum Hundsrukium retroiremus, per Anchoranum Trevirim
tandem delati. Ego subindignabar, illius loci celebritatem
tantam non fuisse, ut nos tot laboribus exponeret. Quem-
admodum istuc invitatus pertractus eram, ita etiam invitatus
substiti. Ut tamen Adamus aliquali me placaret refrigerio,
perduxit me ad obsoletos et semidirutos muros, quos tem-
poribus Abrahami erectos esse fabulabantur, ut pontificii
miri ut plurimum sunt antiquitatis et reliquiarum sanctorum
cultores et admiratores. Anchorani accepimus tertium iti-
neris comitem Nicolaum Victorem, qui meus Argentorati
fuerat discipulus. Is nobiscum Gryphiswaldium usque per-
rexit. At Gryphiswaldiae me 100 fl. emunxit, quos ingrato
cuculo subministraveram; chirographo dato me sefellit.
Confluentiam igitur scapha advolvimus de nocte permagno
vitae periculo; nam non procul Confluentia in media Mosella
ingens reperitur saxum. Haec per horae quadrantem insi-
debamus, et metus erat, ne cum jam scapha undis redde-
retur, isto subitaneo impetu, qualis a saxo in undas solet
esse, absorberemur. At Deus nos clementer protexit, cui
sit laus, honor et gloria.

II. Academia Colonia.

Confluentia venimus Coloniam Agrippinam; ibi Lauren-
tius Kleist et Georgius Rekontin, equestres Pomerani, no-
bis opiparum exhibuerunt convivium. Et cum commensales
Catholici Lutheranis admiscerentur, multis se mutuo asper-
gebant salibus, facetiis et amicis scommatis de carnis pri-
vio etc. Sed ecce nobis vix Colonia egressis Laur. Kleist
homo literis medicis insigniter instructus (noveram au-
tem illum etiam Argentorati) permagna Pomeranorum officia-

sione et indignatione deficit a nostra religione ad pontificios. Deus erroneam ovem clementer reducat in sanctum ovile 17).

Colonia Rheno Amsteldamum sumus devecti eodem ferme modo, quo ante triennium cum Timotheo; igitur hic piget eandem cramben reponere; sed et ne altera hac quidem vice meos necessarios Amsteldami investigando invenire potui. Adamus Amsteldamo trium academiaram amore a nobis discessit. Ego igitur cum Victore et nuncio Hamburgensi recta Bremam profecti sumus; Bremae vero cum Matthia Martinio et Plancovio Stetinensi N. P. mihi fuit familiaris per aliquot dies conversatio; postea Hamburgi et Lubecae magister Michael Syricius me beneficentia sua obligatum fecerunt. Vismariae salutavi . . . Gervasium rectorem, inde Rostochium profectus.

27. Academia Rostochium ad Varnam.

Rostochii duo Gorbrechtii fratres Daberenses, Fridericus et Michael, ut et M. Daniel Michael, qui omnes una cum M. M. Syricio mihi Stetini familiares fuerant; veteri igitur amicitia jam renovata, summa animorum conjunctione me hilariter exceperunt.

17) Die Wendung erscheint unserm oder dem heutigen Urtheile gewiß wunderlich genug; aber im Grunde könnte doch nur gemeine Gesinnung sie belachen. Eine Äußerung seines eifrigen Protestantismus, der bei ihm mit echter Frömmigkeit und deshalb wiederum mit Duldsamkeit — ich erinnere nur an sein Urtheil über den portugiesischen Rabbinen in Glückstadt — verbunden ist, glaube ich auch darin zu finden, daß Verschöw bei den Erfordernissen der Ortsbeschreibung die religio in melius aut pejus mutata behandeln wissen will; siehe die Einleitung unter nro. 15. Gewiß galt ihm neben den Eroberungen des Muhamedanismus etwa auf griechischem Boden, in Palästina, auch der Katholicismus als eine pejor religionis restitutio. Daneben mag er freilich auch an die Erhaltung der Lauterkeit in der eigenen Kirchenlehre gedacht haben.

Medoa.

Parentes deprehendi L. D. Medoae incolumes; sed qui me non noverant, mirati quod tam confidenter hypocaustum intrassem non eo invitatus. Frater vero M. Laurentius me omnium primus coepit novisse et salutare, iude etiam parentes largissimo matris prae gaudio flecta. Nec diu domi sui commoratus, sed advocavit me ad se Andreas Gerschovius agnatus postea senator Stetinensis ad informandum bonis literis filium Fridericum Gerschovium. At doctor Fridericus Gerschovius senior, junioris patrus, me per literas evocavit Gryphiswaldiam, ubi interveniente vocatione legitima corrector scholae constituebar, indignante Andrea Gerschovio, quod tam cito abripiebar a filii consortio. Frater M. Laurentius mihi successit in informando Friderico.

Professor.

In pulvere scholastico desudabam sesquiannum nec amplius, ubi iterum promotione doctoris Friderici Gerschovii ab Illustrissimo Principe legitime vocatus professor academiae Gryphiswaldensis constituebar. Quid labore meo in mea functione bono publico lucratus fuerim, nolo multis jactare. Scio multa in meis laboribus (quos publice edidi) desiderari, quos nunc longe aliter formarem. Dies enim diem docet, et posteriores cogitationes prioribus ut plurimum meliores. At quaeso mei Aristarchi omniscii se et ipsos examinent, utrum in omnibus suis sint ἀμεμπτοι; quod si fecerint, tot coccyismis non fatigabuntur; quin rodere aliquando desinent. In Pindarum, Horatium, Herodotum quae publicis lectionibus commentatus sum, adhuc supprimo, luci tamen non denegaturus, si pacatiora tempora id fieri concesserint, atque illi me impedire desierint, qui rerum justarum¹⁸⁾ alioquin promotores nec destructores esse debebant.

18) Aufsteigen Justorum; ob eine biblische Anspielung?

Decanus.

Decanus duas magistrorum promotiones adornavi, ubi una vice tres, altera quatuor magistri auctoritate publica a me renunciati sunt, qui suis laudabilibus functionibus se se satis commendant, ut non sit necesse illorum nomina¹⁹⁾ huc iterato apponere.

Rector.

Rector unanimis collegarum suffragiis electus sum 1633 atque ei functioni praefui per annum. Tria sunt Dei t. o. m. beneficia prae ceteris, quae mihi elementer largitus est:

I. quod durante meo rectoratu numerus studiosorum praeterito decennio et amplius in tantum non accreverit, quemadmodum nec hactenus post eum;

2. quod magistratu abiens successorem habuerim Illustriissimam et Serenissimam Crojovem Ducem Ernestum Bogislaum, Principem et Dominum meum clementissimam, quem cum auctoritate publica ceremoniis solemnibus inauguratus fuisset, is mascula et perdocta oratione auditorium nostrum eximie oblectavit. Deinde etiam durante suo rectoratu promotioni doctorali Ictorum et magisteriali philosophorum in basilica Nicolaitana et curia forensi duabus gravibus orationibus praefuit ut procancellarius, ab avunculo cancellario Duce Bogislao gl. m. suo loco substitutus. In eadem curia forensi licentiatos pro gradu disputantes adeo acutis oppositionibus et argumentis exercuit ut auditorio esset summae oblectationi²⁰⁾;

19) In wie weit die Angeordneten der ehrenvollen Erwählung Gerolds im späteren Leben ausgesprochen haben, weiß ich nicht; genannt sind: (1622. 27. Febr.) Gerardus Gravius, Andreas Jacobaeus Lincrupius, Gerardus Gravius [ita]; 1634. 12. Febr.: Jacobus Rungius, Christianus Vismarus, Henricus Hulsemann, Melchior Paulinus. Mehreres in der Beschreibung des Hollandes.

20) Zu vollstem Überflusse dieser Lobspfade wäre auch die Kenntnis

3) quod Hildae praedium [Eibna] ibidem nobis solemnitate tradiderit et donaverit Illustrissimi et Serenissimi Principis detatoris jussu illustris baro Guolfgaugus a Putbus, qui post factas ceremonias mihi ut rectori et praesentibus collegis praefecturam enixe gratulatus est, atque eam gratulationem postea splendido et magnifico instituto convivio ad summam hilaritatem finivit et obsignavit. Haec tria sunt, quae ego humiliter deventer, et Deo nec vero mihi ascribo.

Quae te cetera lector amice velim, ne exspecta pagina sequenti, sed in fine libri, ubi vitam meam pertexam. Sequentes enim haec paginae viris magnis praeservari debent, et poenitet me certo has ipsas fuisse a me commaculatas; quia omnia potuissent in finem libri rejici. Cetera igitur lege si placet sub signo: 4

II.

4

In principio libri scripsi tria singularia, quae bona meo rectoratui Deus clementer largitus est. Pie lector ne judica me haec jactabundum ex quadam animi impotentia

der Thatsache gehören, daß der Herzog von Croÿ (nachmals Statthalter von Pommern und Preußen) 1634 im Alter von 14 Jahren zu Greifswald studirte. Vergleiche von der Landen in der Hallischen Encyclopädie, Artikel: Croÿ. Wie man nun aber studirende Fürstensöhne und Mitglieder des hohen Adels um jene Zeit öfter, wenn auch nur dem Namen nach, mit den höchsten Ehrenämtern zu betrauen pflegte, dafür bietet mir Gerschows Buch selbst einen zweiten erwünschten Beleg. In dem handschriftlichen Rectorencatalog der Universität Frankfurt nämlich finden sich für die Jahre 1604 und 1606 zwei Freiherren Maltzan auf Benglin, Georg und Joachim, als Rectoren verzeichnet. Letzterer aber, Joachim Maltzan Baro Pentzlin, kann nach den biographischen Angaben im Jedlerschen Lexikon damals erst 16 Jahr gezählt haben. Die Würde des Rectorates ward auch den Fürsten Johann Albrecht von Mecklenburg und Johann Georg von Brandenburg übertragen, die beide im Alter von ungefähr 16 Jahren 1544 die Universität Frankfurt bezogen; vgl. Andreas Ryllus, 1858. p. 5.

proferre, ut me clarissimis meis collegis in eo praeferam. Vides enim ex te ipso haec tria contigisse nulla mea diligentia (nisi quod traditionem Hildensem ad multorum invidiam strenue urserim) aut sollicitudine, sed mea fortuna vel potius Deo ita ordinante. Quid igitur mihi in iis praeter ceteris tribuere potero? Deo tamen soli eorum curatori gratias ago humillimas suppliciter precatus, suae potius non nostrae cuncta cedant gloriae et honori. Amen.

Atque haec quidem hactenus academica. De domesticis meis rebus cognoscere lector nisi nausea forte inficiaris, copulata est mihi Medoae ministerio clarissimi collegae Dn. Joachimi Beringii professoris et S. S. theol. doctoris publici lectissima femina Jlsebe Bostelmans, Hinrici, civis Gryphiswaldensis ex Barbara Engelbrechtes filia, Nicolai Paschen, senatoris Gryphiswaldensis vidua. Viduam illam dico accepi, fortasse etiam virginem, si sterilem vixisse virginitas fuerit; sterilitatem illam tamen Deus avertit et unicum filiolum Bartholdum Fridericum, deinde et unicam filiolam Jlseben mihi ex illa largitus est; tertio abortivit. Sed et filiolus trimulus et filiola bimula ad Dominum, unde acceperam, redierunt, cujus sit nomen benedictum in saecula. Amen.

Exercuerant Pomeraniam jam bella contigua ab anno 1627 ad praesentem 1639 adeo ut annorum 10 nobis stipendia adhuc debeantur. Cum igitur periculum esset, ut academia Gryphiswaldensis plane tolleretur, qua sublata professores superstites senatus oppidani viris illiteratis et subjicerentur, coepit me poenitere, quod oblatos doctoratus in jure honores Pontamosla (quod aute scripsi) inconsulte respuissem. Adjeci igitur animum ad gradum doctoratus assumendum propter haec duo sequentia, primum ne hominibus indoctis, quod jam dixi, senex juvenibus me submittere cogerer; secundo si vitae media me destituerent, ex praxi juridica illam tolerare et rem augere honeste possem. Dissuasorem ejus rei habueram ante Cl. Dn. doctorem Fri-

dericum Gerschovium compatrem, collegam et agnatum meum. Jgitur meo potius usus consilio elegi Leydam Batavorum vel ea de causa, quod Amsteladamum Batavorum parentis mei patria esset, ubi adhuc plures mei essent cognati.

Rostochium.

Gryphiswaldia igitur veni Rostochium una cum nobilissimo Palenio consiliario Croviaco; Rostochii cum clarissimo domino M. Luca Bacmeistero veterem amicitiam renovavi, quae mihi cum illo fuit Gryphiswaldiae; uti etiam Lubecae magistri Wolfii duo filii mihi diversorium in aedibus sororis suae medicinae doctoris viduae assignarunt; Hamburgi clar. dom. Lic. Gerardus Gravius et clar. dom. M. Paulus Frisius me familiariter et peramice susceperunt. Hamburgi subiit me cogitatio fratrem Michaellem in castris militaribus, ubi centurio fuit, invisendi, quem per decennium non videram. Navi igitur devectus sum Winsam, Winsa curru Luneburgam. Luneburgae conveni fratres Sternios, ut suis sumptibus quasdam meas operas in lucem ederent, verum repulsam passus. Luneburga profectus sum Cellam, ubi aula ducalis. Jbi Cl. Dn. doctor Nycaeus archiater mihi a Serenissimo Duce Augusto exhibuit diploma, in quo juberentur praefecti Luneburgici suae ditionis [me] a loco in locum transportare. Quin et alios, qui non suae essent ditionis, optimus princeps in hisdem literis facere rogaverat. Quod beneficium ut inasperatum mihi plane accidit, dum nihil ejus rei postulaveram, ita et principis clementiam et archiatri benevolentiam mirifice sum deosculatus. Res laete processit. Quin et victum mihi praebere juebantur praefecti. Supellex mihi fuit tantum unius cistulae. Jgitur precibus a me contenderunt multi, ut carruca duarum rotarum, quam unus traheret equus, cui insuper rector insidebat, me paterer a loco in locum devehier. Ego facile concessi, dum existimationis et dignitatis servandae tum non

admodum esse curiosus, praesertim cum alii praefecti aliis humanioribus essent morosiores et duriores.

Hannovera.

Hannoverae consul Buntingius J. U. D. me domum suam liberaliter invitavit, cum ab hospite meo meam praesentiam perdidisset. Ego suspicatus invitatores errare in persona, cum consuli non fuissem notus, respondi, alium forte in hospitio meo esse, quem consul sibi quaereret. Ille vero: immo te cupit, cum corrector scholae de te ipsi fuerit locutus. Parvi igitur et summam viri amplissimi erga me sibi ignotum humanitatem deprehendi. Erat autem linguarum peritissimus et antiquitatum cultor mirificus. Parem mihi deinde exhibuerunt benevolentiam Hildesiae duo fratres alter magister et verbi divini mysta, alter J. U. doctor. Hildesia perveni Gronovium ad Alleram, quo fluvio oppidum peramoene cingitur. Loci consul Hermannus Beneke me bidui computatione fatigavit, quia filius ejus Henningus paedagogum ageret meorum ex fratre M. Laurentio Gerschovio nepotum. Bene unctus Gronovio Alefeldam, atque inde Eimbeccam delatus sum.

Ante Eimbeccam in castris sub dio inveni fratrem Michaellem centurionem. Is autem 12 centurionum ultimus in castra ad exercitum pervenit, cum vicetribunus et 10 centuriones totidemque procenturiones et signiferi in laeta et peramoena silvula ad montem collecti me vino et cerevisia bene inebriaverant; frater miratus illam inusitam computationem me tandem agnovit. Prohibuerant enim me vicetribunus, qui erat Elbingensis Borussus (nam tribunus non aderat, sed altero demum die ad exercitum venit) atque centuriones, ne fratri me statim panderem. Frater me donavit equo, verum cum bene madidus essem, me equitando periculum subirem, Pomerani centurionis uxor Bremensis me jussu mariti in currum suum quadrigis vectum suscepit, et variis facetiis exhilaravit, marito per jocum

currum saepius adequitante et uxorem monente, ne mihi nimium assuesceret. Quatriduo nec amplius cum fratre in castris versatus sum; vitae autem militaris pertaesus clam ipso, cum me dimittere noluisset, equum conscendi et aufugi. Cum vero medium unius miliaris ad Pymontem fuisset profectus, ille citatissimo cursu generosiore equo me assequitur et jurato mihi promittit, si secum reverterer, se altero die me bona gratia esse dimissurum, quod et bona fide praestitit. Apparato igitur 2 centurionum et totidem muliercularum facetissimarum convivio, me altero die Pymonte 4 equitum comitatu Hamelam ad Visurgim deducendum curavit, cum gratis et peracceptis muneribus me pridie affecisset.

Hamelae per usum tantum substiti noctem. Percupidus enim eram vivendi monumentum fratris mei matruelis, Samuelis Germani Bardensis, Gulelmi avunculi mei filii. Is per omnes militiae gradus cum Gryphiswaldiae Pom. et Regiomonti Bor. operam literis dedisset, factus vicetribunus militaris in obsidione Hamelensi globo missili capite trajectus conciderat. Et cum obsidio Hamelensis prolongaretur, nec deditio statim subsequeretur, frater meus Michael tum centurio corpus seu cadaver Rintelam transportandum curavit, ubi perquam splendido ritu est sepultum. Frater enim meus a tribuno Kaggio jussus erat funus illi facere meritis illius dignum.

28. Academia Rintela ad Visurgim.

Ubi igitur Rintelae haec et alia perlustraveram, vir Cl. philosophiae professor in foro salutans me deduxit ad Cl. Dn. Johannem Gisenium S. S. theol. doctorem, et pro tempore rectorem magnificum. Is mediante ullo mihi jus civitatis donavit, et in coenam ad serum usque vesperum me una cum praedicto²¹⁾ philosopho secum detinuit.

21) Man wird mit einiger Wahrscheinlichkeit aus diesem praedictus

Hamburga.

Philosophus autem noluit me dimittere in meum diversorium, sed coëgit ferme, ut secum domi suae pernoctarem. Rintela redii Hamelam, Grunovium, Hildesiam, Luneburgam, Hamburgum. Hamburgi vendidi meum equum cum ephippio. Sclopetata tamen, quae pistoleta vocant, mihi retinui, et Hamburgi navim conscendi. Vento contrario Tychopoli ad Albim per biduum commorati sumus. Tandem navigavimus Tychopoli 34 navium classe Rizebutelam, quam nautae vocabant Kuykshaffen. Inde provecti cum adhuc in ostio Albis haereremus, quo ille in mare exoneratur circa Neuwerkam, suborta nebula obrepsit in medium nostrarum navium praedatrix Duynkirchiana, neque sensimus quae esset prius, quam se lateri Johannis Boussii Amsterdamensis applicaret. Jbi cum quatuor globos colubrinos navi immisisset, Boussius se et navim statim dedit in potestatem Duynkirchiani. Jbi vidisses ingentem consternationem et fugam reliquarum navium, quae se ferme omnes retro unde venerant, Rizebutelam magna trepidatione receperunt. Praetoria tamen nostra, cui Johan. Salius capitaneus tribus colubrinis praeerat, cum duabus aliis in brevia ripae evadebant, quo Duynquercus ipsos insequi nequivisset; sed emissis tribus globis colubrinis contra Saliū, in ejus contemptum ut judico, per ostium Albis cum parta praeda in profundum mare regressus est. Tanto defunctus periculo ego cum duobus aliis, quorum alter Dethlavus Wrangel me nefarie circumvenit, de quo alibi fusius, navi egressus itineri terrestri me commisi.

folgen können, daß Werchow die vorstehende Lücke, die er auch durch Punkte, wie sonst, nicht angedeutet hat, auszufüllen beabsichtigte. Gerade aber, daß diese und ähnliche Lücken unausgefüllt geblieben sind, giebt der Biographie einen ungleich höheren persönlichen Werth, der sich wesentlich auf die Achtung vor der Wahrheitsliebe des Verfassers gründet.

Auricum. Embda.

In trajectu Blixensi Visurgim et deinde Ovelgunnensi²²⁾ Jadam transvecti Auricum devenimus, ubi cum clarissimo theologo Michaelae Walthero S. S. th. doctore, aulae istius pastore, per semihorulam domi suae sermones contuli, quod idem etiam postea Embdae cum Calviniano Emda navicula trajecimus Delfzilam, atque inde per . . . Groningam.

29. Academia Groninga ad . . .

Groningae tum nulli versabantur Pomerani, ex quibus de statu academiae cognoscere potuissem, . . . tamen Ribius equester Megapolitanus in Galenbeke [. . . v. Ribien auf Gahlenbeck] prope Fridelandiam et duo Hamburgenses vino generosiore mihi curiositatem illam academicam ademerunt. Consensa igitur cymbula provectus fui Leovardiam atque inde Franequeram.

30. Academia Franequera ad . . .²³⁾.

Franequerae in diversorio meo quidam Frisius literis ibidem invigilans de meo me percontatus est statu, et rem divulgat, unde insequenti die me invisunt duo Pomerani et me in prandium ad illustres barones Pudbusianos in-

22) So habe ich nach Schrs Karte schreiben, und Gerschows: in trajecta Ovelgunnensi Jadam et deinde Blixensi Visurgim transvecti, für einen Irrthum halten müssen. Ich würde aber bei dem Mangel ausreichender Hülfsmittel zur Geographie Oldenburgs noch zuverlässlicher gewesen sein, wenn die Hallische Encyclopädie unter Ovelgönne, was man nach der Verweisung auf Develgönne, für den Artikel Blixen erwarten durfte, irgend etwas Bezügliches beigebracht hätte.

23) Die Kanäle, welche Franecker theils durchschneiden, theils mit Hartlingen und Leuwarden verbinden, hat Daniel Hallische Encyclopädie u. v. nicht namhaft gemacht; auch werden sie kaum eine solche Angabe verdienen; die Lage von Gröningen hingegen ließ sich nach den Flüssen Gunse und Na bestimmen. Vgl. im übrigen die am Schluß der Biographie beigelegte Zusammenstellung Gerschows über die von ihm besuchten Universitäten.

vitant. Erant illi Georgius Giseeus Stetinensis baronum magister aulæ, et Gideon Schroder Rega-Treptoensis; inter prandendum strenue bibebatur in valetudinem Illustrissimi Principis h. m., qui tum adhuc in vivis erat, Illustrissimi Ducis Croviaci, academiae Gryphicæ rectoris, et prorektoris et totius universitatis et baronis senioris Volc-mari Guolfgangi.

Harlinga, Enckhusa, Amsteldamum.

Ego triduo post cum illustribus baronibus valedixissem, Harlingam, inde Enckhusam, illinc Amsteldamum navi deveni. Amsteldami octiduo cum meis cognatis conversatus sum, quo finito Leydam versus navigavi. Verum Leydæ pestis horrendum grassabatur.

Leyda.

Cum igitur ibidem centum imperiales per mensariam opera consulis nostri amplissimi Dn. Christiani Schwartzen mihi numerati essent, nullo salutato ibidem professore, deducente me ad navim Dn. Johanne Brunzio Gryphiswaldensi, postea professore et meo collega,

Amsteldamum.

Leyda confestim Amsteldamum sum reversus, varie anxius quod in proposito meo de assumendo Leydæ doctoratu frustra fuisset.

30. Academia Franequera.

Memor igitur aviam meam maternam fuisse Frisiam, quia Leydæ non successisset, id Franequerae demum consequi animum induxi. Redii iluc et popularibus meis propositum meum detegens illos habui suasores. Magnifico igitur rectori nomen meum professus biduo post duabus vicibus in præsentia omnium facultatum professorum examini a Juridica Facultate submissus sum, atque istac inquisitione facta consuetis ibidem solemnibus per asitatas

cerimonias J. U. doctor publice renunciatus sum a decano V. Cl. Dn. doctore Martino Wybiagha; testimonium et conscripta mihi carmina atque alia vota in rei memoriam ut moris est publicis typis edenda curavi.

Leovarda, Doccumum, Tychopolis.

Cohorruit jam animus mari me vicissim concedere propter piratarum magis quam propter tempestatum injuriam. Devitans igitur mare apertum, Franequera perexigua cymba valedicens Dn. Gidooni Schrodere et Dn. Hermannno Westphal Sundensi (nam et ille interea temporis accesserat) devectus sum Leovardam, ubi tribunal provinciale; Leovarda Doccumum. Jbi navicula erat, quae mari quieto, quod twaddam²⁴⁾ vocant, inde Tychopolin abiret; illa conscensa intra quadriduum Tychopolin adveni. Degehat Tychopoli rabbinus Judaeus Lusitanus natione; is expedite loquebatur Latine, et mecum de religione varia disserebat, ut ego valde mirarer, hominem doctum et ut apparebat etiam in vita civili circumspectum istis nugis potuisse irretiri. Verum judicia haec Dei sunt, quibus captum humanum submittere oportet. Tychopoli mihi nunciatum est, clar. Dn. M. Alex. Christianum b. m. Gryphiswaldia in Dithmarsiam fuisse profectum; dum creverat hereditatem patris sui Jacobi civis Dithmarsii, incidit cogitatio, ut illo comite in Pomeraniam redirem.

Borsbuttela, Meldorpa, Heyda.

Factus igitur retrogradus salutavi Borsbuttelae Dn. M. Alardum Crempensem, loci praepositum et Dn. I. Schlüsselburgium Sundensem, qui tum lecto affixus decum-

24) Ich habe ein ähnliches Wort weder im deutsch-holländischen noch im holländisch-deutschen Theile des Wörterbuchs von Weidenbach (Kölnig 1808 und 1809) finden können. (Es ist das holländische wadde, Furt, Untiefe, mit dem t aus Artikels. Auch im Niederdeutschen ist: dat webb, dat wadde, dat wat, die Untiefe. Rosgarten.)

bebat, at mea praesentia non modicum refrigeratus me inde Meldorpam dimisit. Heydae Cl. Dn. Melchiori Ludenio, qui me Gryphiswaldiae noverat, mea praesentia innotuit, quem dum domi suae visito, is clam me meam suppellectilem e diversorio meo ad se transtulerat, ut secum domicilium haberem.

Hengst, Feddrunga, Heyda.

Parui hominis amico affectu in unum prandium, et eodem die Hengstam ad Cl. Dn. M. Alexandrum perveni, in aede Cl. Dn. M. praepositi ibidem una cum Dn. Hinrico Giseberto convivantem. Bidnum deinde cum illo commoratus fui Feddrugae in praedio hereditario, ubi et Dn. Matthias Saccus senator Demminensis ejus consororius conversabatur. Cum vero ejus iter adhuc in mensem procrastinaretur, meae rationes tantam moram non tulerunt. Sed Heyda salutatis duobus fratribus Ludeniis curru ordinario per Neomonasterium et Segefeldum²⁵⁾ Lubecam redii. Lubecae quaedam mea monumenta nisi academica magnifico Dn. consuli, Cl. Dn. doctori Christoph. Gerdesio, quem totis triginta annis non videram, at in juventute fuerat nobis mutua familiaritas ferme nimia. Ille lecto meo nomine me confestim ad se vocandum curat misso lictore. Parui et apparui. Jbi perbenevole me complexus varia nostra juvenilia facta recapitulatione mecum percurrit; et cum vino generosiore aliquantisper incalueram (per totum illud iter sobrietati maxime studui) ficto honeste aurigae apparatu dimissionem ab eo impetravi, et conscenso curru veni Vismariam, inde Rostochium.

25) Ich habe nicht Segeberg schreiben wollen, wie nahe auch dazu die Versuchung lag. Segefeld finde ich nirgends genannt, und auch die Vergleichung einer größeren Specialkarte, so wie des Atlases von Gehr und Spruner, ließ mich in diesem Worte einen Irrthum voraussetzen.

Rostochium, Bardum.

Rostochii non pernoctavi, nam aderat forte cerevisiarius Bardensis; cum illo Bardum [Bartb] profectus sum ad Johannem Germanum senatorem, meum matrualem, Samuelis illius vicetribuni, quem Rintelae sepultum fuisse scripsi, fratrem.

Sundium, Gryphiswaldia.

Js me deduxit Sundium, ubi apud Cl. Dn. doctorem Phil. Hinricum Fridlieb theologum coenatus comperi meos collegas promotionem magistristerialem adornasse. Properavi igitur, et uxorem meam cum illis in convivio magistristeriali inveni exultantem; ego recta convivium ingressus laetitiam illam adauxi, quod collegae de meo reditu mihi plurimum gratularentur. Deinde literas produxere, quas clam mea uxore habuerant; in illis legi (erant Rostochio datae) me a Dvynquercianis fuisse captivum Dvynkerkam delatum.

Finita promotione Cl. Dn. decanus Dn. Laur. Ludenius abitum parabat Dorpatum Livonum. Vocatus enim eo fuerat vocatione legitima ad duas professiones, cum esset et magister artium et J. U. doctor. Ejus abitus incidebat in serum auctumnus illius anni 1635. Ego igitur immigravi pro more facultatis illius aedes. Post abitum Ludenii numerus professorum in dies minuebatur tum morte tum etiam spontaneo abitu professorum. Ego tamen substiti usque ad anni 1638 mensem Septembrem. Jbi ponderato quod instabat periculo uxorem demulsi, ut Gryphiswaldia in Borussia commigrarem tempestive, priusquam omnia direptioni submitterentur. Jlla mecum convenit, ut ego cum nobiliori supellectili me in tutiora reservarem, se cum ignobiliori Gryphiswaldiae substituram, consiliumque ex eventu capturam, si forte necessitate adigeretur me insequi.

Jn facultate theologica fuerant 4, nunc saltem unicus remanebat Cl. Dn. Lic. Balthasar Rhau; Jcti ordinarie fuerant 4, nunc tantum duo; ex illis alter dicebatur post

me discessurus, alter erat ferme septuagenarius²⁶). Medici ordinarii duo; ambo alio migraverant, Cl. Dn. doctor Schonerus Sundium; Cl. Dn. doctor Oeslerus Schlesvicam Holstorum. Ex quinque philosophia unicus post me remanebat Cl. Dn. M. Abraham Battus.

In tam deplorato statu uxor mea carissima Isebe Bostelmann et soror ejus Barbara Bostelmann, quae simul fratria mea erat, fratris, Domini magistri Laurentii²⁷) uxor, mihi comites navales Gryphiswaldia Sundium factae sunt, ubi per integrum quadriduum cohabitavimus et de nostris rebus constituimus.

Sundium, Lubeca.

Ancipiti sui diu Sundii consilio, utrum Regiomontum

26) Vermuthlich sind Joachim Bölschow und Matthias Stephani gemeint; Franz Schymann, dessen Autographon gleichfalls bei Gerschow vorliegt, trat nach dem Ledlerschen Vericon seine Professur erst 1639 an. Das Alter von Matthias Stephani aber ergiebt sich unter andrem auch aus seiner eigenen Angabe unter dem 2ten Autographon, worin er die chronologischen Arbeiten Gerschows ehrenvoll anerkennt. Ich theile die Worte mit, weil sie mir zugleich auch für die Denkungsart des Mannes und seine Zeit beachtenswerth scheinen: *Matthias Stephani jureconsultus et antecessor in Academia Gryphiswaldensi scribendam Anno 1642 die Petri, qui est 22 Februarii, quo, per Dei gratiam, finio annum aetatis septuagesimum secundum, et ingredior annum 73 sequentem, quod Deus clementissimus bene velit pro divina sua clementia. Annus, o deus, ex anno!*

27) Es ist Gerschows Bruder, den er auch oben Ragster benannt hat, wie er überhaupt die Angabe des Amtes und der Würde nicht leicht fortläßt. Bezeichnend dafür sind die Worte, die zugleich für sein wissenschaftliches Streben ein schönes Zeugniß ablegen: *Ex fasciculo litterarum Virorum celebrium septimo, p. 42 (ubi clarissimi Myslentae avróγραφος legere licet) descripsi ipse, mihi in instigationem et perseverationem, Jacobus Gerschow D. Professor in Acad. Gryph. Ord.* Die abschriftlich vorstehende Lobssprache des Königsberger Professors Coelestinus Myslenta beziehen sich auf Gerschows Psalmenapotheglotte, und sind auch dieser mitvorgebracht.

Borussorum ab vero Lubecam nostram reculam transportarem. Dubiam diremit venti subitanea mutatio, qui cum longo tempore fuisset occidentalis, tum fiebat orientalis.

Confestim igitur navim conscendi, et Sundio Lubecam inter biduum transnavigavi. Lubecae facta distributione potiozem reculam apud magnificum Dn. consulem Cl. Dn. doctorem Christoph. Gerdesium deposui, aliam apud Cl. Dn. Joh. Kirchmannum, aliam apud alios; ex qua aliqua portione me cum retenta navigavi in Holsatiam, cum quaternis vicibus Lubecae conjugem per literas visitavi.

Tramunda, Femaria, Eckelforda.

Die mercurii 24 Octobris veni Tramundam; die jovis 25 Octobris propter procellae vehementiam quievimus Tramundae; ibi permiserabili facie rustici Megapolenses exules relictis domiciliis utramque Travae ripam sub dio insederunt tanta copia, ut exercitum suspicatus fuisses. Die Veneris 26 Octobris in ancoris sedimus ad latus Femariae orientale minus tutum, cum illud tutius occidentale propter procellarum vim assequi nequivilassemus. Die Saturni 27 Octobris portum Eckelfordianum difficulter sane intravimus, cum propter procellarum vehementiam vitam paene desperassemus. Laus tibi Domine, quod vitam nobis reddidisti, cum et nautae desperabundi in gēna nobiscum provoluti fuissent. Die Solis 28 Octobris solvimus ex portu Eckelfordiano; ad Keikam Alsiorum in vicinia Flensburgi pertracti subitanea procella retro rejecti sumus unde venimus; duos portus Slesvicanum et Eckelfordianum, quod minus tuti dicebantur, praetervecti in Chilianum domum sumus recepti in vicinia novae urbis Christiani Prisi [jetzt Strickthorst]. Die [Lunae]²⁵⁾ 29 Octobris ad Keikam reversi Alsiorum nec portum assequi nec retro reverti potuimus. Ibi vero in magnis constituti anxietatibus a fluctibus ingentibus et

25) Ich habe Lunae eingeklammert, weil D vielleicht bloß Abkürzung von dies ist. („D 29 Obris.“)

monastrosis tantum non absorpti, omnes in genus denuo prostrati vitam et mortem Deo permisimus. At clementer demum vita donati et pertum introducti sumus. Gloria Tibi, Domine: morti vicinior nunquam ante fui.

Suderburgum, Luxburga, Flensburga.

Cum nauta affirmaret, se 30 annis jam nauticam exercuisse, in tanto vero vitae periculo nunquam fuisse, quanto his diebus, ego tot molestiarum pertaesus relicta suppellectili in navi terra Suderburgum, quod portui proximum, in Alsen insula concessi. Et per biduum ibidem quievi, et postea veni Luxburgam Angeliorum [Glücksburg]. Dux Suderburgicus et Luxburgicus fuerunt fratres germani Johannis Magni, ducis Holsatiae filii. Luxburgae pastor aulicus Dn. Bonaventura me coena excepto, altero die mihi curram Flensburgam curavit, quo veni die Ven. 2 Novembris. Die Saturn. 3 Novembris et navis nostra eo appulit. Die Solis 4 Novembris pransus et coenatus sum apud Rev. Cl. Exc. Dn. superintendentem Dn. Stephanum Clotzium S. S. theol. doctorem, et academiae Rostochiensis ante professorem celeberrimum, qui mea causa et convivam ad se in coenam accepit Cl. Dn. M praepositum Flensburgensem; invitaverat et Cl. cons. Dn. doctorem Soltovium, cujus uxor comparuit quidem, sed mariti absentiam praetendens, quia peregre aberat, demum suam ante coenam revertit. Gryphiswaldiae fuerat meus discipulus Dn. Paulus Moth, Cl. Dn. magistri Johannis pastoris Flensburgensis filius. Ejus frater Dn. magister Moth vocatus pastor in vicinia Husensi tum valedixit. Parens igitur me vocandum curavit ad idem convivium die Jovis 15 Novembris. Ego adversam valetudinem praetendens (nec enim certe satis bene habebam) me modeste excusavi. Optimus vero vir meae excusationis impatiens, famulam cum laterna ad meum diversorium misit ea instructione, ne domum rediret nisi me secum adducto. Parendum igitur necessitati fuit. Aderant 3 honoratiores feminae et Dn. M. Paulus

Waltherus, qui me Gryphiswaldiae probe noverat atque honores magisterii induerat, et Dn. M. Regiomonte redux, ubi et ipse noviter magister artium factus fuerat. Is mecum parem tempestatum petulantiam expertus potiora pericula sua nobis exposuit.

Die Martis 6 Novembris funeris von der Wiskiani²⁹⁾ splendida deductio instituta.

Sleswicum.

Die Saturni 17 Novembris veni Sleswicum. Die Solis 25 Novembris genethliaca celebrata Serenissimi Principis Ducis Johannis-Georgii, quibus ego impressa genealogia humillime fui gratulatus. Divulgata istac genealogia ego inde compluribus innotui. Serenissimus Holsatiae Princeps Dux Fridericus ante triennium splendidam adornaverat legationem in Muscaviam, Tartariam, Armeniam et Persiam, ex qua multi boni in eam spem devenerunt, fore ut ex mutuis istis commerciis et comnectionibus religio Christiana inter gentes Mahumetanas longius dilataretur. Legationem istam ad me delatum iri Joachimus Schenckius Gryph. L. L. cand. mihi aliquoties domi meae significavit, ita ut si vellem vel Jspahami in regia Persica, vel Muscoae in aula Russica, Serenissimi Principis jussu perpetuo habitarem et residerem, quia Serenissimo Principi aliquot monumenta Arabica typis impressa una cum genealogia misissem, unde creditam me istac legatione dignum habitum iri, idque non tantum in aula passim dici, sed et se ex Cl. Dn. doctore Joh. Ad. Kielmanno (in hujus convictu erat) aliquoties audivisse. Ego quidem fidem ipsi non habui, quia ex propenso magis in me animo istud eum loqui, quam certis

29) Ohne Zweifel ist hier die Holsteinische Familie von der Bisch gemeint. Bisse, Biese, ist eine ältere Form des jetzigen niederdeutschen Bische, Biese, und kommt noch in Reflexburg vor; Frommann Zeitschrift für die deutschen Mundarten, Bd. 2. S. 183. und Bremisches Wörterbuch Bd. 5. S. 274.

fundamentis nihil arbitraret. Ut tamen aliquid facerem, conveniendum mihi duxi Cl. Dn. Kielmannum, qui generosiora vias me quidem domi suae exceptit, ceterum de legatione nihil. At Andreas Reusnerus tribunus militaris J. Schenckii crebriore sollicitatione, quod ipsi rem non credidissem, me tandem in suum convictum suscipit, et in diversorio totius Sleswici splendidissimo in singulos dies per semestre et amplius marcam exsolvit Lubecanam sive 16 fl. Lub. pro victu et museo; reliqui vero hospites peregrini, qui non diu ibi versabantur, in singulos dies exsolvebant pro victu 20 fl. Lub. Ego lautiore istac tractatione contentus rem Deo commisi, utrum successum esset habitura necne. Interim duo tribuni militares, Christianus Huebnerus et Andreas Reusnerus, me magna implebant spe, brevi fore ut ex voto meo omnis Persia religione initiaretur et compleretur Christiana ejurato Mahomete. Atque hi quidem duo tribuni Huebnerus et Reusnerus una cum Ottone Brucmanno erant negotii Persici triumviri et primarii directores. Huebnerus quidem ipse in Persia nunquam fuerat; at filius ejus, Brucmanno a latere in regia Jspaham et alibi semper conjunctus, res Persicas egregie intellexit et salvus in Holsatiam rediit. Sed ne Reusnerus eo pervenerat; verum Astracani ad Volgam a Brucmanno demulcus, re infecta Astracano per Tartariam, Moscoviam et Livoniam Holsatis est redditus.

Erat in nostro convictu M. Matthaeus Muttis Famagusta-Cyprinus, archidiaconus Constantinopolitanus. Is Constantinopoli aufugerat, cum vicereus Bizantinus patriarchae ibidem gulam nervo fregisset. Idem is veritus supplicium per mare primo in Cataloniam devectus, tota peragrata Italia et Germania, in aulam Gottorpicam magnorum virorum promotione receptus est. Loquebatur enim linguam Turcicam, Italicam et Latinam satis commode, Persicam insuper et Graecam utcumque; corrupta vero illa Graecanica,

in qua *κατήχησις*²⁹⁾ edidit (qui libellus penes me illius donec est) illi erat familiaris. Hanc virum quod clamoribus mecum ageret colonellus Reusnerus meo museo, quod suo proximum esset, exegit, et mihi soli inhabitandam curavit, ut liberius mecum per fenestram conferret, utroque nostrum in suo permanente conclavi. Ab eo die sensi Graecum tolli, me vero suppressi, quamvis ego plane easem extra culpam. Sed et tribunus Reusnerus pristina gratia et clementia alio accedente incommodo excedit. Cyprius tam primum vocabatur ad principem, ego nunquam vocabar. Non ignorabam, quorum technis id fieret; at quieto animo dissimulavi. Non ita Reusnerus; sed ille bonus vir multa laetilliter movebat me frustra dissuadente. Pudebat enim hominem, quod tantis promissis³⁰⁾ me temere implevisset. Receperat enim in se, ut uxori meae mille imperiales in victam praesumerarentur ante, quam nos in Persiam ablegaremur, mihi vero ipsi longe magnificentiora erat pollicitus, modo secum ut nunc ita semper posthac concordiam alerem, nec Crusii exemplo aliena molirer. Putabat enim legationis se principem futurum, et mihi locum proximum a Serenissimo impetraturum vicarii. Secus se res habebat in priori legatione, ubi Brucmanno quidem omnes res arcanae soli concredabantur. Verum ejus adjunctus vicarius, Dn. Philippus Crusius jurium licentiatius, ipsius Brucmanni postulatu caput legationis a Serenissimo decernitur, cum Brucmannus tantum mercator esset, quamvis Hispanicae, Italicae, Gallicae linguae etc. egregie peritus; Crusius vero rotus proponendum, tractandum et finiendum versatior. In progressu deinde cum Crasio exquisiti honores ubique exhiberentur, Bruc-

29) Gemeint ist die Übersehung des lutherischen Katechismus; siehe Jöcher, der ihn übriges Matth. Mutlin nennt.

30) Gersdorus bemerkt am Rande: „Cum ipsi vocationem meam Gryphiswaldiam objicerem, respondit, Serenissimo non difficile futurum, mihi dimissionem in biennium ab ordinibus impetrare, praesertim substituto Gryphiswaldiae vicario.“

mannum neglecti honoris poenitere coepit, atque ita propria auctoritate cedente Crusio primas sibi deinceps in legatione sumpsit, in sumptibus nimis magnificus. Haec vero Reusnero colonello³¹⁾ non erant extimescenda. Nam princeps me tum nondum viderat nec noverat, cum ipso principi qua colloquium qua mutuas literas esset perfamiliaris. Verum alia deinde inciderunt, quae et ipsum et me, atque adeo omnes, a legationis cura liberarunt. Rediens enim ex Persia Brucmannus et Crusius una cum legato Persico, qui regem proxima cognatione attingebat regii sanguinis princeps, et altero Russo, qui in aula Russica erat primarius consiliarius, magno totius nobilitatis equitatu et ipsis Principibus fratribus in occursum obequitantibus, in aperto campo tormentorum et taratantarum³²⁾ etc. mugitu ante Gottorpiam splendide excepti sunt. Et legati magnis honoribus et reciprocis muneribus affecti, et gloriose tandem magno apparatu domum in Persiam et respective Russiam dimissi sunt. Illis in orientem redire dimissis, coepere in aula quaestiones agitari, quae mihi documento essent, legationem intermissum (intermissa autem hactenus est) aut certe in longum pertractum iri.

31) Daß das lateinische *tribunus* hier und sonst mit dem französischen Ausdruck abwechself, findet seine wahrscheinlichste Erklärung in den Erwähnungen der damaligen Zeitlage. Die entsprechenden deutschen Ausdrücke scheinen im Wesentlichen noch heute dieselben, wie ich insbesondere auch nach einer charakteristischen Stelle schließen darf, die ich für Gerschows Bräder am Schluß der Biographie mittheile. Ihre Stelle fänden diese Titel in einem historisch-militärischen Wörterbuche, wie es J. Grimm für die Zwecke seines Werkes S. xxvi. vermüßt. Wesentliche Förderung erhielt eine solche Arbeit sicherlich an einschlagenden Werken zur Geschichte des Kriegswesens.

32) Eigenthümliche Anwendung des Amiantischen:

at tuba terribili sonitu taratantara dixit.

Eine andere Bedeutung des Wortes in der Terminologie der Rittersprache und veraltete Fortbildungen siehe bei Ducange.

Flensburga, Sleswicum, Lubeca, Oytina.

Ego proinde interea rebus meis et Lubecae et apud fratres militares et Leydae Batavorum prospicere cogitans³³⁾ bona Colonelli Reusneri gratia una cum vicecolonello Joachimo Hunichen Sleswico Flensburgam profectus sum (utebatur enim is in suis rebus meo consilio) atque inde vicissim Sleswicum, Eckorenfordam, Chiloniam, Pretziam, Plonnam, Arensbocam, Lubecam, atque inde vicissim Oytinam, ubi tum legati Persici et Russici Tramunda advenerant (scribo enim haec per *Ἰερσοῦν πρῶτος* ad continuanda ante acta et intentata). Sereuissimus Dux Joh. episcopus, qui tum Oytini versabatur, videbatur illorum praesentiae parum delectari; magnifico tamen in diversoria tractabatur³⁴⁾. Principis Persici concubina Oytini a duobus ep-

33) So weit mir eine Erklärung möglich ist, gebe ich sie mit den Worten Gersfows aus der öfter erwähnten Dedication der Psalmen an die fürstlichen Brüder Friedrich und Johann von Holstein. Biennium ferme est (nämlich im Augst 1640), cum militaris quo tunc temporis vehementius grassabatur insolentiae pertaesus, rabiei leti et furori me paulisper subduxi; proinde quod visa, auditu, dictu et facta multa indigna ingruerent, contuli me illuc quo biennio ante abire constitueram, et inuisi Fratres meos militiae addictos, quibuscum negotia domestica mihi necessario erant communicanda, accedente et alia insuper causa, quae me Leydam Batavorum invitabat, ad ea curanda, sine quibus huc liceret minus commode in publicum emitti poterunt. Perveni isthuc itinere in V. V. S. S. tum cultissimam regionem, Helsetiam, et pacis diu non visae fructibus oblectatus, non exiguum tempus ibidem substiti.

34) Gersfow beklagt sich a. a. D. gegen den jüngeren Bruder, eben den Bischof Johannes, daß es ihm auch in Gütis nicht möglich gewesen sei, die nöthige Bekanntschaft der dortigen Großen zu machen. „Principe enim Legationis Persicae, qui Regis Persarum Schach Sassi dicebatur consanguineus agnatus, Oytino tum abitam Gottorpiam versus convasatio operis maturabat, unde rebus ubique acceleratis, voto meo exclusus ejus loci Optimatum amorem venari mihi similiter denegatum fuit.“

uuchis tam curiose custodiebatur, ut faciem illius ab aliis videri et ipsi et eunuchis capitale fuisset. Erant tamen, qui illam cum pedissequa ex superiore laqueari per foramen in balneo vidissent, et communem formam tam arcta custodia indignam iudicarent. Princeps tamen, ex insana zelotypia illius pudori a Germanis frustra metuebat.

Oytino Brugae veni, ubi offendi amicum Paulum Reesvium 30 annis non visum. Pastor Brugis et rector Borisholmi mihi de vectura celerius prospiciebat; erat enim mihi tantum unius oistulae parvae supellex. Borisholmi est celebre illud gymnasium stipendiarum ducalium. Stewicum rediens offendi ibi Dn. Val. Dumradum²⁵⁾, quem comitem mihi postulaveram fratres militares adeundi. Duo currus nobis sub principis *αὐτοκρατορῶν* assignabantur, quibus Tychopolin deheremur. Fridericopoli cum Gualthero, Feddrungae cum duobus studiosis, Lugduni cum cantore, Heydae cum Dn. Melchiore Ludenio, Meldorpi cum nemine, Brunshutteli cum Dn. Slusshurgio, veteribus amicis, nos oblectavimus. Tychopoli incidimus forte fortuna in duos populares; sub accessu quidem in Joh. Dieckmannum Anclamensem S. S. theol. studiosum; alterum Henricum Giesebertum Demminensem, in iure civili versatissimum et rebus intricatissimis extricandis exercitissimum, sub habitu. Nam tum literas securitatis sive salvi conductus sub Serenissimi Regis autographo et sigillo promotione canocllarii magnifici Dn. Reventlovii acceperam. Eas literas in testimonium prelo aliquando submittam; valde enim probat in hisdem Serenissimus Rex meum in orientalibus institutum.

Sine his literis ego iter nostrum prosequi non fuisssem

25) Ob seinen Schwager? (siehe weiter unten). Dann befreundet es mich, daß Geschworn das sororia mea oder sororia meae Mariae conjux fortlißt. Das beigefügte Dominus wird hier noch weniger als oben bei seinem Bruder auffallen.

zus. Transcundum erat cum nobis per praesidia Danica, Caesarea, Suecica, Hollandica, Oldenburgica, Hassica et Brandenburgica, qui omnes fore studiis contrariis nitentibus. Visis tamen literis regis nobis saluum conductum permittebant, quia rex apud omnes neutralitatis jure gauderet. Navi igitur delati sumus Stadam, ubi tum a proceribus controversia ardua, quae archiepiscopo cum Bremensibus erat, componebatur; inde Bremerfordam, archiepiscopi sedem, et tandem Bremam. Jbi aliquot dies commorati inquisivimus sedulo de itinerum conditione. Iter fuisset recta Vilskusium dirigendum. Verum cum aavigis esset obediendum, qui comestum hinc inde transportarent, cum illis tetendimus Delmonhorstum et Oldenburgam. Oldenburgae nos benevole exceperunt et de itinerum periculis evitandis informarant Fritzius J. U. licent. syndicus, homo Frantzburgensis³⁶⁾, et ejus gener magister Hinricus Baugertus rector.

Cloppenburgum, Quakenbruga.

Inde promoti Warburgum [Warbenburg], Cloppenburgum, ubi praesidium Monasteriense, Essenium, Quakenbrugam, Bergbrugam, ubi per biduum substitimus, quod iter de praesidio Suecorum Osnabrugensi infestum diceretur, atque aavigae de equis et comneatu valde metuerent; postea Vastenoam, ubi gubernator lectis literis regis nos in hospitio cantharo vini donavit pro more loci; erat ipsi nomen Michaelis Gulielmi Cobolt a Tambach; Vastenoa Rhenam ditionis Monasteriensis, ubi frater meus Michael Gerschow erat gubernator, alias tribunatus Butleriani vicetribunus. Et ut praesidium magis firmaretur, aderat et alius vicetribunus Benfeldus, qui tamen cum suis capitaneis impatio fratris tanquam gubernatoris suberat. Stipendia

36) Ich zweifle, ob die betreffenden überschriftlich eingeschriebenen Worte Gerschows: homo Frantzburgensis, heißen sollen; jedenfalls wird von dem pommerischen Orte Franzburg die Rede sein.

etiam ibidem merebat sub vicetribunatu fratris Michaelis alter meus frater Fridericus Gerschow, tum centurio sive capitaneus. At is quia globo missili per medium pectus fuisset adactus, tum non fuit domi; sed sui curandi causa Coloniam Agrippinam ad Rhenum inde concesserat, ubi D. G. révaluit praeter suam ipsius, fratris Michaelis et omnium commilitonum, spem et opinionem. Praesidiarii nostris carrucariis libere dimissis, illos enim noverant (est vecturae genus duabus tantum rotis constans, quod ab uno trahitur equo, at plurium onerum capax, quam nostrorum saepe quadrigae) nobis probe examinatis, in diversorio musquetarium loco custodiae assignabant, qui per horam nobis affuit, donec frater, qui domo absens vallum oboquitabat et operas curabat, ab operis domum rediret. Interim curator ejus Bernhardus Hulsebusch L. L. candidatus, alias homo catholicus, inspectis literis regiis, cum idioma Westphalicum ibi contemptius, latine mecum multa conserabat; non amoto custode, quaesit utrum gubernatorem agnatione contingerem, cum ejusdem cum illo essem cognominis.

Soweit die Aufzeichnungen Gerschows. Wie bedauerlich es aber auch sein mag, daß Gerschow nicht Muße oder Veranlassung fand, die plötzlich abgebrochene Erzählung wieder aufzunehmen und fortzuführen, so läßt sich doch kaum annehmen, daß der etwaige Rest im Verhältniß zu dem Vorliegenden sehr umfangreich ausgefallen wäre. Darf man nämlich nach seiner Andeutung: „Exercuerunt Pomeraniam jam bella contigua ab anno 1627 ad praesentem 1639“ schließen, daß er seine Biographie bis zu dem Jahre 1639 fortzuführen beabsichtigte, so ist schon ein beträchtlicher Theil dieses Jahres in der hier gegebenen Schilderung mit einbegriffen; hat doch nach seiner eigenen Erzählung der Oberst Reusner etwa seit dem Ende des Jahres 1638 mit ihm zusammen gewohnt, und für ihn „in diversorio totius Sleswici splendidissimo in singulos dies per semestre et amplius marcam exsolvit Lubecanam.“ Von Erheblichkeit

würde nur allein die Angabe gewesen sein, unter welchen Verhältnissen, und wann er nach Greifswald zurückgekehrt sei. Kann man auch mit einiger Wahrscheinlichkeit aus dem Ton der Biographie, insbesondere aus den Angaben über seine amtliche Thätigkeit, schließen, daß er bei der Abfassung derselben schon wieder in Greifswald gelebt habe, so fehlt es doch nach dem mir vorliegenden Material für eine solche Annahme meines Erachtens an jeglicher objectiven Sicherheit. Das darauf folgende Jahr 1640 zeigt ihn und jedenfalls schon wieder in Greifswald, vgl. die oben angezogene Stelle der Dedication. Im Jahre 1641 leitet er als Decan am 30ten November die Promotion von acht Magistern, und da er schon auf der Einladungsschrift vom Januar 1638 sich als Collegii Philosophici in Universitate Gryphiswaldensi Senior. et p. t. sextum Decanus bezeichnen konnte, nach den auch vorher benutzten handschriftlichen Aufzeichnungen aber wiederum im Jahre 1640 eine Promotion von zwölf Magistern „Brabeute D. Jacobo Gerschovio“ Statt gefunden hat, so muß ihm das Vertrauen seiner Kollegen diese Würde mindestens achtmal übertragen haben. Füge ich noch hinzu, daß er für das Jahr 1646/47 zum zweitenmale das Rectorat verwaltete, daß ihm ferner 1645 das Procancellariat übertragen wurde, so glaube ich mit den mir zu Gebote stehenden Hülfsmitteln das erschöpft zu haben, was Gerschow bei einer späteren Abfassungszeit seiner Biographie aus seinem academischen Leben selber mitzutheilen würde für gut befunden haben.

Für die Schilderung seines Familienlebens hat Gerschow nur wenige, aber die ganze Innigkeit desselben hinlänglich bezeichnende, Worte verwendet. Zum Verständniß der Biographie füge ich hier nur noch aus den gedruckten Geschlechtsregistern hinzu, daß sein Großvater Michael Gerschow als Bürger von Amsterdum genannt wird; weiter hinauf folgt dann Laurentius Gerschow Senator Daberensis, und zuletzt ein Anonymus Gerschow. Von seinen Geschwistern hat Gerschow seine Brüder insgesammt in der Biographie namhaft gemacht; seine Schwestern, Eva und Marie, blieben auch ferner in der Nähe des äterlichen Wohnortes, jene an den Pastor Jac. Christian in Ragendorf, diese an Valent. Dumrad,

Pastor in Jöen, verheirathet. Hinsichtlich der fratres militum führe ich später Gerschows eigene Worte an. Von den beiden andern, Lorenz und Timotheus, scheint jener das rüchligste Erbenschicksal gehabt zu haben. Nachdem er nämlich seine Studien in Weiswald und Königsberg beendigt, dann seinem Bruder Jacob, wie dieser selbst berichtet, in der Informatur eines jungen Verwandten gefolgt ist, finden wir ihn 1642 seiner eigenen Angabe nach³⁷⁾ als Amtsnachfolger des Vaters in Medow. Da aber dieser schon 1625 kurz vor dem Tode seines Enkels Barthold Friedrich gestorben ist, so wird auch der Eintritt des Pastorates, wenn ich anders die unten stehenden Worte darauf richtig bezogen habe, von Selten Lorenzens, unter Berücksichtigung seiner eigenen in der vorliegenden Biographie gelegentlich berührten Familienverhältnisse, bald nach jenem Jahre angenommen werden können³⁸⁾.

Timotheus Leben freilich scheint bewegter gewesen zu sein. Während er nämlich noch im Jahre 1620 in dem Stammbaum der Familie Christian als Bruder von Eva Gerschow nebst Lorenz Studiosus der Theologie genannt wird, begegnet er uns schon im Jahre darauf bei der Verheirathung seines Bruders Jacob als pastor castrensis Antidurcius (vermuthlich Antiturecius, die historischen Beziehungen sind mir hier und im Folgenden nicht ganz deutlich) in Podolska, und 1622 wiederum, wo sich seine Schwester Maria verheirathete, in derselben Stellung (pastor castrensis) Smolenski Moscorum in Regio Georgi Chr. a Rosen Equitum Duct. exercitu; Feldprediger heißt er weiter noch im Jahre 1626. Aber auch ihm muß später ein ruhigeres Loos zu Theil

37) Fratri officium amando scripsi Gryphiswaldiae in seriis negotiis 24 Febr. die Matthiae sacro Ao. 1642.

M. Laur. Gerschow
Caeuobialis Pano-Stolpensis
P. ord. in Medow.

38) Daß ich richtig geschlossen habe, sehe ich jetzt aus der Unterzeichnung von Versen, die dem quadragenarius Atlanticus seines Bruders 1626 mit vorgebracht sind:

M. Laurentius Gerschow.
Pastor Stolpa-Moskoviensis.

gewesen sein, gleichfalls in der Nähe seines Geburtsortes, da sein Bruder, den er als Student in Straßburg trifft — er hat daneben noch in Greifswald und Frankfurt studirt — bei seinem Namen den Subst. postea pastor Lypensis (in Polen) setzt.

Da nun der gemeinschaftliche Vater Lorenz noch bis 1625, die Mutter bis 1637 am Leben blieb, so liegt der Gedanke wenigstens nahe genug, daß die verwandtschaftlichen und collegialischen Beziehungen der einzelnen Familien zu einem gemüthvollen Zusammenleben sich werden erweitert haben.

Weniger kann ich über das spätere Leben von Michael und Friedrich Gerschow sagen; beide werden zwar noch im Jahre 1626 als *cives academici*, Friedrich von Greifswald und Rostock, Michael von Greifswald allein, aufgeführt. Da aber Jac. Gerschow bei Gelegenheit seiner Reise nach Holland zum Behufe der juristischen Promotion 1635 seinen Bruder Michael besucht, den er in einem Zeitraum von 10 Jahren nicht gesehen habe, so muß dieser wenigstens 1626 schon zu studiren aufgehört haben. Die Bezeichnung *civis academicus* geht bisweilen nur auf die vorausgegangene Unversitätsbildung; Timotheus Gerschow ist obwohl *pastor castrensis* doch zugleich auch *civis academicus Gryphiswaldi, Francofurti et Argentinae*.

Über die Laufbahn der beiden Brüder im Kriegsdienste sehen wir auch außer der Biographie noch weitere Angaben von Jacob Gerschow selbst zu Gebote. Er set, sagt er in der Einleitung zu der oft erwähnten Psalmenpolyglotte, in seinem Unternehmen wesentlich von seinem Bruder Michael gefördert worden. *Ingratus igitur ne sim, silentio involvere non debeo liberalitatem fratris mei uicæ ebari, Michaelis Gerschovii, qui cum videret me exiguae huic opellae imparē aliarumque (Laliorum) portentosa oppugnatione, rejectione et injuria posse submergi, ubi literis securitatis regis saluum ad ipsum conductum impetrassem, me fraternis manibus ex ea difficultate extraxit. Gratitude ergo erit, non attenta sanguinis propinquitati, in illas terras penitus descendere. Id igitur una fratre Friderice Gerschovio, nunc tot-*

poris in fratris Vice-Chiliarchatu, Centurione, in celeberrimis Germaniae Academicis cum per triennium Juri Civili operam impendisset, Virorum Principum invitatione militiae nomen dedit, Metatoris officio functus in Vice-Chiliarchatu Fratris Matruelis Samuelis Germani Vice-Tribuni. Qui cum in praelio Hamelensi vel potius Oldendorffensi, globo missili trajectus Victor occubuisset, haeredemque suorum bonorum scripsisset desponsatam sibi Mariam Lucretiam a Schulenburg, Equestrem Laconisensem, Frater Legata Haeredi institutae jussu superiorum exsolvenda, corpus vero Rintelae ad Visurgim Christiano et splendido, in frequenti Tribunorum, Vice-Tribunorum, Centurionum etc. Militarium, it. Magnif. Rectoris, Professorum, Consulum et Senatorum municipalium praesentia, apparatu sepeliendum curavit. Ab illius obitu Centurio sexennis, peditatu se abdicans Magister Equitum designatus in Chiliarchatu Butleriano. At captivitate ad Peditatum reversus Capitaneus major, quem Magistrum Vigiliarum dicunt, et tandem Vice-Tribunus Constitutus et Gubernator Rhenensis, isti fortalitio et Praesidio optima fide et vigilantia adhuc laudabiliter praeest. Praeliorum Lipsiaci, Lytziaci, quod ante dixi Hamelensis, Lutterensis, Nortlingensis, Witstochiensis etc. gloriosa et honestissima habet frontis et pectoris testimonia, ne quidem illis Tergi et humerorum ingloriis pressus destitutus, cum rota militaris hanc rerum vicissitudinem saepius secum trahat. Quem ut una cum pace Generali mihi incolumem tandem restituat, summum Numen suppliciter veneror. Et si cui Fratrem fusius quam sanguinis leges patiantur laudasse videar, is secum perpendat, quid peregrino debuisssem, si quis ex his difficultatibus me extricasset, in quibus paens constrictus eram.

Ich theile aber auch noch die folgenden Worte jener Rede mit, weil sie mir im Zusammenhang mit früher angeführten Stellen vor allen geeignet scheinen, für Jacob Gerchow selber ein anschauliches Bild seiner akademischen Wirksamkeit, seiner wesentlichen Be-

Arbeiten und feiner wissenschaftlichen Ränke zu gewähren; und besage es mir: habe nicht, die kräftigen Worte eines entschlossenen männlichen Überzeugung: hic enim aer etc. auch noch ausdrücklich hervorzuheben...

Sed ad Institutum, fährt er im unmittelbaren Anschluß an das Vorhergehende fort, redeunti dicere hic locus erat, qui sine majori sumptu hae linguae in Academicis doceri possint. Feci id in Parallelis Matthaeanis ante, luculentius exhibiturus in consilio meo Academico propediem edendo. Ubi veritatis amore inflammatus superanda mihi duxi ista odia, cavillationes, sugillationes, quae ejus vindicandae causa necessario sustinere cogor. Dema causa illa causa est, me, ne succumbam, fortiter educet. Videbis in illo (at precibus me juvabis tuis) stultarum Machinationum, Iniquarum prensationum et Mendicarum Prostitutionum cum Innocentia Rectitudine Integritate continuum lectum; et emergendi libidinem; sed de illis tum alio tempore alio loco. Hic enim aer et hoc solum recte justè libere et vere sentiendi dicendi et scribendi libertatem non patitur. Propriae imbecillitatis et modestiae memor in alienis nemini sum Aristarchus, Veritas tamen, ne falsitas invalescat, vindicanda est. Quin illi etiam gratiam habeo, qui me ab erroneis in viam modeste reduxerit. Sterile doceo exiguo meo talentulo 30. 20. 10. 9. 8. 7. 6. 5. 4. 3. auditorum lectorium, Sic tamen ut his exemplaribus 2200 subveniam auditoribus lectoribus, quotquot quidem illorum opellam meam in Domino non prorsus infrugiferam esse judicaverint. Promptus his 2200 distractis alia nova 2200 si vixero restituere. Et sufficientem Etymologiarum Anomaliarum analysin subjungere. At nimis te detineo Lector; id te ultimum oro, nobis singulis et universis bonam mentem a Deo coelitus precator. Vale.

Es bleibt mir nunmehr nur noch aus den allgemeinen biographischen Quellen die Angabe übrig, daß Gerschow im vorgerückten Alter am 20ten September 1655 starb. Obiges bezügliche Schrift elogia praecipuorum aliquot doctorum, auf die Böcher verweist.

stand mir nicht zu Gebote; nach seiner eigenen Biographie ließe sich daraus auch schwerlich mehr als anecdotenhaftes Material schöpfen; nur für das Urtheil seiner Zeitgenossen und der nächsten Geschlechter (G. S. Wöge † 1728) würde sie von Bedeutung sein können; ich bemerke daher nur noch, daß das Jäblersche Lexicon unter Gerschow anscheinend irrthümlich Goetze elogia praeecocium eruditorum citirt. Ist das Lob der Frühreise überhaupt in den meisten Fällen ein höchst bedenkliches und zweideutiges, so kann es noch dazu auf Jacob Gerschow in keinerlei Weise angewendet werden.

Gerschow hat die zweihundertjährige Jubelfeier der Universität, der er die Kraft seines Lebens gewidmet hatte, nicht erlebt; und doch drängt sich einem leicht der Gedanke auf, daß manche seiner academischen Aufzeichnungen für ein solches Fest berechnet waren. Ob diese bei der vierten Säkularfeier jener Hochschule, ob die Selbstschilderung eines einst gefeierten Lehrers derselben vielleicht in der schicksalvollsten Epoche ihres Bestehens, noch jetzt eine lebhaftere Theilnahme erregen können, darüber steht mir am allerwenigsten ein Urtheil zu. Und wenn ich auch keinen Grund sehe, das Gefühlniß einer derartigen stillen Goffnung zurückzuhalten, so hat schon die vielfache Belehrung, die ich aus der Biographie und seinen Arbeiten schöpfen konnte, die aus ihr in eine mir fremde Zeit gewonnene Einsicht, meine etwaige Mühe reichlich vergütet; und noch höher schlage ich den stillen Gewinn an, der mir aus der Betrachtung eines einfachen wahren Menschenlebens erwachsen ist.

Wenn nach Lessings tiefem und bescheidenem Ausdruck das Urtheil der Jahrhunderte über geistige Größe eines Mannes entscheidet, kann Gerschow zu den bahnbrechenden Geistern nicht gezählt werden. Aber menschliche Größe, Wärme der Empfindung, warmes ehliches Streben — und das allein darf ja der Mensch mit einer Art von Recht sich selber bezumessen wagen — ist auch ohne hervorragende geistige Kraft, ohne Genialität, denkbar; diese aber ohne sie ein Unding. Das rege Interesse aber, die Wärme des Gemüthes, die innere Wahrhaftigkeit des Mannes, verräth jedes seiner Worte; sie anzuerkennen, auf sie selbst hinzudeuten, ist mir wenn auch nicht die wesentlichste, doch die liebste Seite meiner Arbeit gewesen.

N a c h t r ä g e.

[p. 188.] Ich habe erst später die am Schlusse der Biographie mit Bezug auf seinen Bruder Michael mitgetheilten Worte gelesen: *ne quidem illis tergi et humerorum ingloriis (sc. vulneribus) destitutus*; daraus aber ersehen müssen, daß der Sprachgebrauch Gerschows, oder der seiner Zeit, allerdings die unmittelbare Zusammenkunft der Partikeln *ne quidem* gestattete.

[p. 186.] Der auch ohne erkennbare Gründe u. a. die Schreibart *Anchora, Equus, Paginae* befolgt, und selbst hierin sich nicht immer gleich bleibt.

[p. 196.] Bei der Wichtigkeit jener Schenkung für die Universität Greifswald wird es gestattet sein, die Worte anzuführen, mit denen Gerschow in der amtlichen Beglückwünschung seines Nachfolgers die Verdienste des jenem nahe verwandten fürstlichen Oebers hervorhebt.

*Bellica nunc etiam moles destruxerat almam,
 Expectata malis tota ruina fuit.
 Dux Bogslaus adest, tuus, author, avunculus unus,
 Heros, Pomericae sola columna plagae.
 Ille, Deo major quo surgat gloria, magno
 Consilio Procerum, condolet hasce vices
 Mox reparatque Scholam, fundos ubi legat opimos,
 Quos Hildena suis pinguisficarat agris.
 Haec res, magne, tibi famam creat aequa peramplam,
 Dux, ab ea laudem posteritatis habes.
 Publica res et eis occlusa reddita factis,
 Quis sine barbaries creverat atque chaos.*

Laus tibi summe Deus, soli tibi gloria, Princeps,
 Per te quod tantum nunc repararit opus.
 Christe Rogislao largire virilliter uti
 Fructibus, atque pio praemia redde Duci.
 Ut tua sub fido Duce gloria crescat, adaucta
 Te schola nostra suum concelebretque Deum.
 Vivat Bogslaus decimus cognomine quartus
 Princeps, sit populo gratia longa suo.

Wie auch in diesen Worten die fromme Grundstimmung des Rennes unverkennbar hervortritt, das brauche ich nicht erst, aber will ich dennoch auch hier bemerken.

[p. 207.] Nach der holl. Enc.: Daenemark p. 42. a. find unter Christian 4. „eine Menge Städte, als Christiania, Christiansland, Christiansgries (L. Christianspries) und Glückstadt erbaut.“ Durch diese Angabe ist dann zugleich die frühere Christian 4. p. 79. 6.: „er befestigte die Städte — Christianspries (jetzt Friedrichsort) und Glückstadt“ berichtigt; berichtigt sage ich einmal wegen Gerschows novae urbis Christian Prisi, und dann nach den sorgfältigen chronologischen Angaben in J. Grebes Schleswig und Holstein, Kiel 1844. p. 70 u. 79; an der ersten Stelle wird als Gründungsjahr „der kleinen Festung Christianspries“ 1632 angegeben; das Jahr der Gründung und nachmaligen baldigen Befestigung Glückstadts kann ich für meinen Zweck übergehn. Daß ich die Worte „jetzt Friedrichsort“ vor der Kenntniß der angezogenen Artikel der holl. Enc. niedergeschrieben hatte, wird kaum meiner Bemerkung bedürfen; wohl aber will ich es bemerken, daß trotz der mangelhaften Angaben im Artikel Christian 4. die eigenthümlichen Umstände bei der Gründung von Christiania und ihr Verhältniß zu der alten norwegischen Hauptstadt Dyploe, auch ohne die wünschenswerthe Vergleichung der beiden Artikel Christiania und Dyplo, deutlicher hier hervortreten als in dem späteren ihn berichtigenden Artikel Dänemark.

[p. 214]. In seinem Autographen, das auch gedruckt vorliegt, nennt er sich selber Marcus Gualtherus. Sondernfalls ist

die Lücke für das Verhältniß bezeichnend, in dem Gerschow später zu der einmal niedergeschriebenen Biographie stand. Aus der Datirung Fridericopoli 4 Calendas Majas Anni 1640 folgt noch keineswegs, daß der letzte Theil der Biographie nach 1639 niedergeschrieben, jenes Autographum aus dem hier erzählten Aufenthalte herrühren müsse; möglich ist es, um von andern Vermuthungen abzusehn, gewiß, daß Gerschow auch bei seiner späteren Rückkehr aus Holland (s. seine eigenen Worte p. 213. Anm.) seinen Freund in Friedrichsstadt besuchte. Die am Schlusse der Biographie stehenden Ausführungen habe ich ohne Bezugnahme auf diese chronologische Bestimmung niedergeschrieben.

7.

Erklärung.

In meiner Monographie über: „Die angebliche Urkunde des Pommerſchen Herzogs Barnim I. vom Jahre 1250.“ in den *Waltſchen Studien*, Jahrgang 16. Heft 1. hatte ich S. 190. die Annahme nicht von der Hand gewieſen, der Abdruck jener Urkunde im *Riedels Novus codex diplom. Brandenb. Bd. 1.* möchte nur den *Gerdenſchen* Text wiederholen. Herr *Geheimer Archivrath* *Profeſſor D. Riedel* hat mir aber die Gewiſſheit gegeben, daß ſein Abdruck unmittelbar aus genauer Vergleichung des *Copialbuches*, als der Quelle des *Documentes*, geſtoſſen ſei. Fallen ſonach die offenbaren Unrichtigkeiten deſſelben dem *Copiarium* ſelbſt zur Laſt, ſo müſſen ſie natürlich dazu dienen, den *Falsarius* noch handgreiflicher der Fäliſchung zu überführen.

In dem Abdrucke meiner Monographie iſt folgendes zu berichtigen:

S. 190. Z. 8. lieſ: *apokryphes*, für: *apokrypes*.

S. 224. Z. 4. lieſ: *Zagrabiensis* für: *Jagrabiensis*.

Die folgenden Seitenzahlen 205—210 ſind zu ändern in 225—230.

Stettin d. 4. Mai 1857.

Gaffelbach.

Ankündigung.

An die Hochgeehrte Geſellſchaft für Pommerſche Geſchichte und Alterthumskunde.

Die Hochgeehrte Geſellſchaft ic. hat mir vor mehreren Jahren

die Ehre erzeigt, mich zu deren correspondirenden Mitgliede zu ernennen. Seit jener Zeit habe ich es mir zur Aufgabe gestellt, über die Erhebungsverhältnisse des Bodens der Provinzen des Preussischen Staates alle vorhandenen Materialien zu sammeln und zusammen zu stellen. Hierdurch ist es mir gelungen über die Provinz Pommern mehrere tausend Hefepuncte zu erhalten. Ich beabsichtige aus dieser Sammlung die interessantesten auszuziehen und herauszugeben. Wenn nun gleich der Zweck der Arbeiten und Forschungen der hochgeehrten Gesellschaft ein ganz anderer ist, als meine Arbeiten zu erzielen streben, so hat sich doch nach den fleißigen Forschungen eines meiner Bekannten jetzt ergeben, daß die Kenntniß der Erhebungsverhältnisse des Landes für die Forschungen der Geschichts- und namentlich Alterthumskunde ein bedeutendes Hülfsmittel gewähren, da sich durch diese, die Begrenzungen der alten Gaue fast mit Bestimmtheit ermitteln lassen. Wenn ich mir nun nicht anmaßen will, hierüber ein bestimmtes Urtheil zu fällen, so erlaube ich mir doch auf diesen Umstand hinweisen zu dürfen, um vielleicht zu ermitteln, ob sich derselbe für die Provinz Pommern mit ebenso überraschender Bestimmtheit feststellen läßt, als er sich für die andren Theile des nördlichen Deutschlands jetzt gezeigt haben soll.

In Bezug nun auf diesen Umstand, und überhaupt um die Kenntniß der Bodenverhältnisse der Provinz Pommern so weit es in meinen Kräften steht zu erweitern und zu verbreiten, erlaube ich mir an die hochgeehrte Gesellschaft die gehorsamste Bitte zu richten, die Verbreitung meiner oben bezeichneten Arbeit gütigst zu bewirken, um im Bereiche der hochgeehrten Gesellschaft und also auch der ganzen Provinz eine Sammlung von Subscribenten auf dieses kleine Werkchen zu erzielen. Nach einem ungefähren Ueberschlag dürfte sich die Anzahl der zu liefernden Hefepuncte auf 2000 belaufen, und der Preis des Werkchens nicht einen Thaler übersteigen.

Berlin den 23. Januar 1857.

B o I f f

Kient. Ingenieur-Geograph des Generallitabes.
Behrenstraße Nr. 66.

Druck der Königl. Universitäts-Buchdruckerei von J. W. Kuntze in
Greifswald.

Danzig).

p. 1148?]

1115.

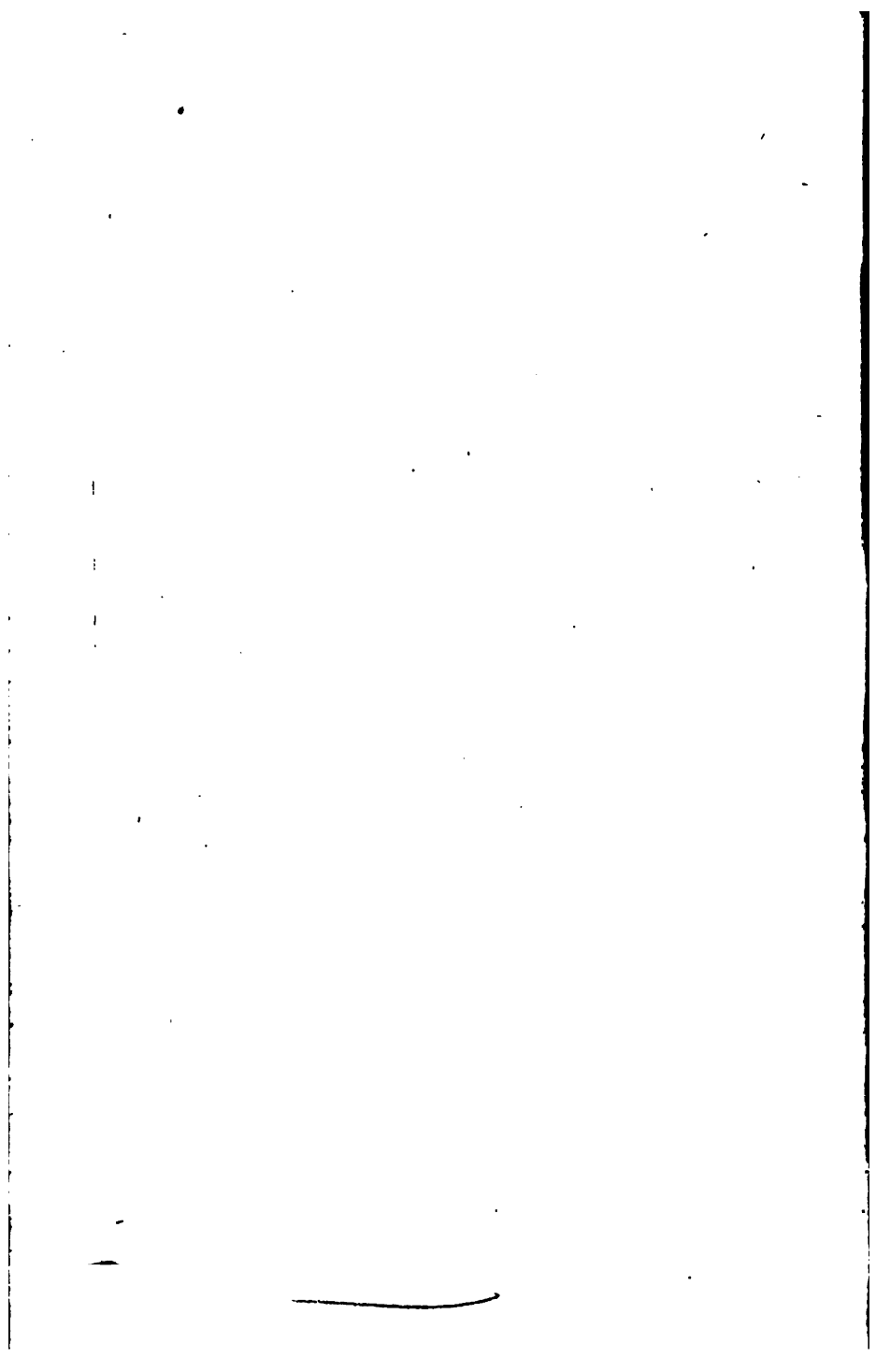
nm. (zu Schwef) Martinus 1178.

[zu Läßchan?]

artislav 1. erz. d. P. (zu Schwef) 1220 † 1229.	Sambor 2. Fürst zu Läßchan 1220—43. Herz. d. P. zu Dir- schan 1249—75 Febr. † 1278. G. 1282 Mathild, L. Heinrich Borwins 2. v. Mellenburg † p. 1260	Ratibor, Herz. zu Belgard a. L. (1273) Glieb des D. Ordens † 1275.	3 Schwestern 1258. 59. zu Ju- dan (Nonnen).
--	--	--	---

obeslaw fürz vor 58. begra- r zu Stral- fund.	Swiniflawa = Margareta Sprenghengst † G. 1249 Christoffer K. v. Dänemark † 1259.	Euphemia. 1258) verflozene G. Boleslavs Herz. v. Schlessen der † 1278).	Salome Herrin des großen Wer- bers — 1309 † 1312—14. G. Semomyfl Herz. in Kujawen † 1287.	Gertrud Herrin von Pitsna 1284— 1312.
---	--	---	---	--

Leszel, Herz. in Kuj- awen zu Inowrazlaw, 1296 in Pommern, be- hält 1309 Bischegrod.	Premislaw, Herz. in Kuj. zu Wladislaw 1307 — 9 Herr zu Schwef.	Kasimir, Herz. in Ku- jawen zu Snietokowo 1307—9 Herr zu Dir- schan.
---	--	---



Man dieser Zeitschrift erscheinen jährlich höchstens
zwei Hefen, die einen Jahrgang bilden. Der Sub-
scriptionspreis jedes Hefts von 12—15 Bogen beträgt
15 Sgr., der Katalog 22½ Sgr. Von den bisher
erschienenen fünfzehn Jahrgängen sind bis jetzt ver-
kauft zu 1 Thlr. der Jahrgang, die zwölf letzten, jeder zu
1½ Thlr., sowohl von der Gesellschaft für Pommersche
Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin, als durch
den Buchhandel zu beziehen.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Siebenzehnter Jahrgang.

Erstes Heft.

Stettin 1858.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

Von dieser Zeitschrift erscheinen jährlich höchstens zwei Hefte, die einen Jahrgang bilden. Der Subscriptionpreis jedes Hefts von 12—13 Bogen beträgt 15 Sgr., der Ladenpreis 27½ Sgr. Von den bisher erschienenen fünfzehn Jahrgängen sind die drei ersten zu 1 Thlr. der Jahrgang, die zwölf letzten, 1808 zu 1½ Thlr., sowohl von der Gesellschaft für Vammatische Geschichts und Alterthumskunde zu Berlin, als durch den Buchhandel zu beziehen.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Bommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Siebenzehnter Jahrgang.

Erstes Heft.

Stettin 1858.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

Laus tibi summe Deus, soli tibi gloria, Princeps,
 Per te quod tantum nunc repararit opus.
 Christe Bogislao largire viriliter uti
 Fructibus, atque pio praemia redde Duci.
 Ut tua sub fido Duce gloria crescat, adaucta
 Te schola nostra suum concelebretque Deum.
 Vivat Bogslaus decimus cognomine quartus
 Princeps, sit populo gratia longa suo.

Wie auch in diesen Worten die fromme Grundstimmung des Mannes unverkennbar hervortritt, das brauche ich nicht erst, aber will ich dennoch auch hier bemerken.

[p. 207.] Nach der holl. Enc.: Daenemark p. 42. a. sind unter Christian 4. „eine Menge Städte, als Christiania, Christianssand, Christiansgries (L. Christianspreis) und Glückstadt erbaut.“ Durch diese Angabe ist dann zugleich die frühere Christian 4. p. 79. 6.: „er besetzte die Städte — Christianspreis (jetzt Friedrichsort) und Glückstadt“ berichtigt; berichtigt sage ich einmal wegen Gershow's novae urbis Christian Prisii, und dann nach den sorgfältigen chronologischen Angaben in J. Greves Schleswig und Holstein, Kiel 1844. p. 70 u. 79; an der ersten Stelle wird als Gründungsjahr „der kleinen Festung Kristianspreis“ 1632 angegeben; das Jahr der Gründung und nachmaligen baldigen Befestigung Glückstadts kann ich für meinen Zweck übergehn. Daß ich die Worte „jetzt Friedrichsort“ vor der Kenntniß der angezogenen Artikel der holl. Enc. niedergeschrieben hatte, wird kaum meiner Bemerkung bedürfen; wohl aber will ich es bemerken, daß trotz der mangelhaften Angaben im Artikel Christian 4. die eigenthümlichen Umstände bei der Gründung von Christiania und ihr Verhältniß zu der alten norwegischen Hauptstadt Dyploe, auch ohne die wünschenswerthe Vergleichung der beiden Artikel Christiania und Dyploe, deutlicher hier hervortreten als in dem späteren ihn berichtigenden Artikel Dänemark.

[p. 214]. In seinem Autographen, das auch gedruckt vorliegt, Einleit. nennt er sich selber Marcus Gualtherus. Ebenfalls ist

die Lücke für das Verhältniß bezeichnend, in dem Gerschow später zu der einmal niedergeschriebenen Biographie stand. Aus der Datirung Fridericopoli 4 Calendas Majas Anni 1640 folgt noch keineswegs, daß der letzte Theil der Biographie nach 1639 niedergeschrieben, jenes Autographum aus dem hier erzählten Aufenthalte herrühren müsse; möglich ist es, um von andern Vermuthungen abzusehn, gewiß, daß Gerschow auch bei seiner späteren Rückkehr aus Holland (s. seine eigenen Worte p. 213. Anm.) seinen Freund in Friedrichsstadt besuchte. Die am Schlusse der Biographie stehenden Ausführungen habe ich ohne Bezugnahme auf diese chronologische Bestimmung niedergeschrieben.

7.

Erklärung.

In meiner Monographie über: „Die angebliche Urkunde des Pommerschen Herzogs Barnim I. vom Jahre 1250.“ in den *Waltischen Studien*, Jahrgang 16. Heft 1. hatte ich S. 189. die Annahme nicht von der Hand gewiesen, der Abdruck jener Urkunde im *Nielsens Novus codex diplom. Brandenb. Bd. 1.* möchte nur den *Gerckenschen* Text wiederholen. Herr *Geheimer Archivrath Professor D. Niels* hat mir aber die Gewißheit gegeben, daß sein Abdruck unmittelbar aus genauer Vergleichung des *Copialbuches*, als der Quelle des *Documentes*, geflossen sei. Fallen sonach die offenbaren Unrichtigkeiten desselben dem *Copiarium* selbst zur Last, so müssen sie natürlich dazu dienen, den *Falsarius* noch handgreiflicher der Fälschung zu überführen.

In dem Abdrucke meiner Monographie ist folgendes zu berichtigen:

S. 190. Z. 8. lies: apokryphes, für: apokryphes.

S. 224. Z. 4. lies: *Zagrabriensis* für: *Jagrabriensis*.

Die folgenden Seitenzahlen 205—210 sind zu ändern in 225—230.

Stettin d. 4. Mai 1857.

Haßelbach.

Ankündigung.

An die Hochgeehrte Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Die Hochgeehrte Gesellschaft etc. hat mir vor mehreren Jahren

die Ehre erzeigt, mich zu deren correspondirenden Mitgliede zu ernennen. Seit jener Zeit habe ich es mir zur Aufgabe gestellt, über die Erhebungsverhältnisse des Bodens der Provinzen des Preussischen Staates alle vorhandenen Materialien zu sammeln und zusammen zu stellen. Hierdurch ist es mir gelungen über die Provinz Pommern mehrere tausend Höhepunkte zu erhalten. Ich beabsichtige aus dieser Sammlung die interessantesten auszugiehen und herauszugeben. Wenn nun gleich der Zweck der Arbeiten und Forschungen der hochgeehrten Gesellschaft ein ganz anderer ist, als meine Arbeiten zu erzielen streben, so hat sich doch nach den fleißigen Forschungen eines meiner Bekannten jetzt ergeben, daß die Kenntniß der Erhebungsverhältnisse des Landes für die Forschungen der Geschichts- und namentlich Alterthumskunde ein bedeutendes Hülfsmittel gewähren, da sich durch diese, die Begrenzungen der alten Gaue fast mit Bestimmtheit ermitteln lassen. Wenn ich mir nun nicht anmaßen will, hierüber ein bestimmtes Urtheil zu fällen, so erlaube ich mir doch auf diesen Umstand hinweisen zu dürfen, um vielleicht zu ermitteln, ob sich derselbe für die Provinz Pommern mit ebenso überraschender Bestimmtheit feststellen läßt, als er sich für die andren Theile des nördlichen Deutschlands jetzt gezeigt haben soll.

In Bezug nun auf diesen Umstand, und überhaupt um die Kenntniß der Bodenverhältnisse der Provinz Pommern so weit es in meinen Kräften steht zu erweitern und zu verbreiten, erlaube ich mir an die hochgeehrte Gesellschaft die gehorsamste Bitte zu richten, die Verbreitung meiner oben bezeichneten Arbeit gütigst zu bewirken, um im Bereiche der hochgeehrten Gesellschaft und also auch der ganzen Provinz eine Sammlung von Subscribenten auf dieses kleine Werkchen zu erzielen. Nach einem ungefähren Ueberschlag dürfte sich die Anzahl der zu liefernden Höhepunkte auf 2000 belaufen, und der Preis des Werkchens nicht einen Thaler übersteigen.

Berlin den 23. Januar 1857.

W o l f f

Hent. Ingenieur-Geograph des Generalstabes.
Behrenstraße Nr. 66.

Druck der Königl. Universitäts-Buchdruckerei von F. R. Kuntze in
Greifswald.

Das

184

1115

11

crit

111

11

11

11

11

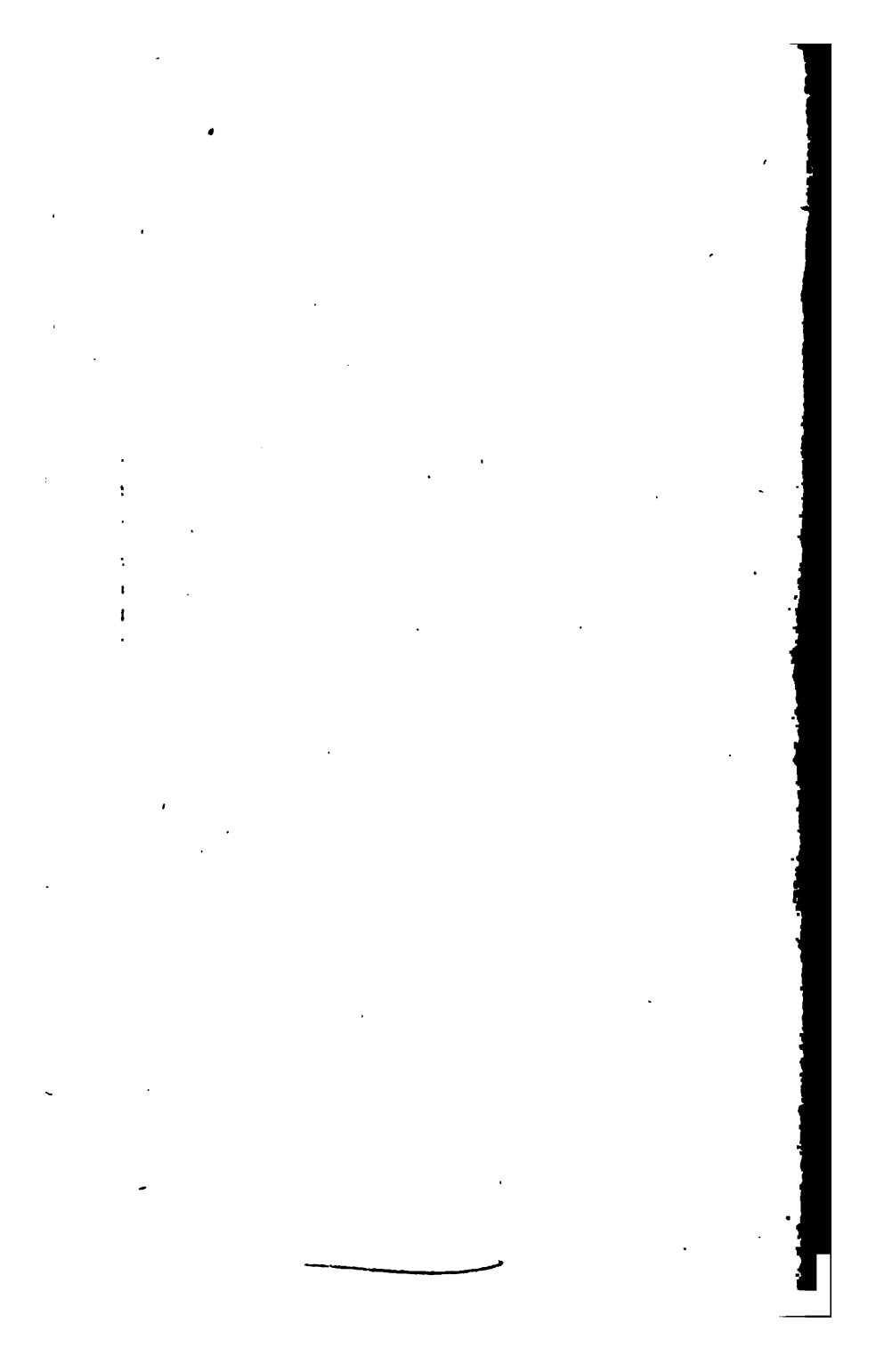
11

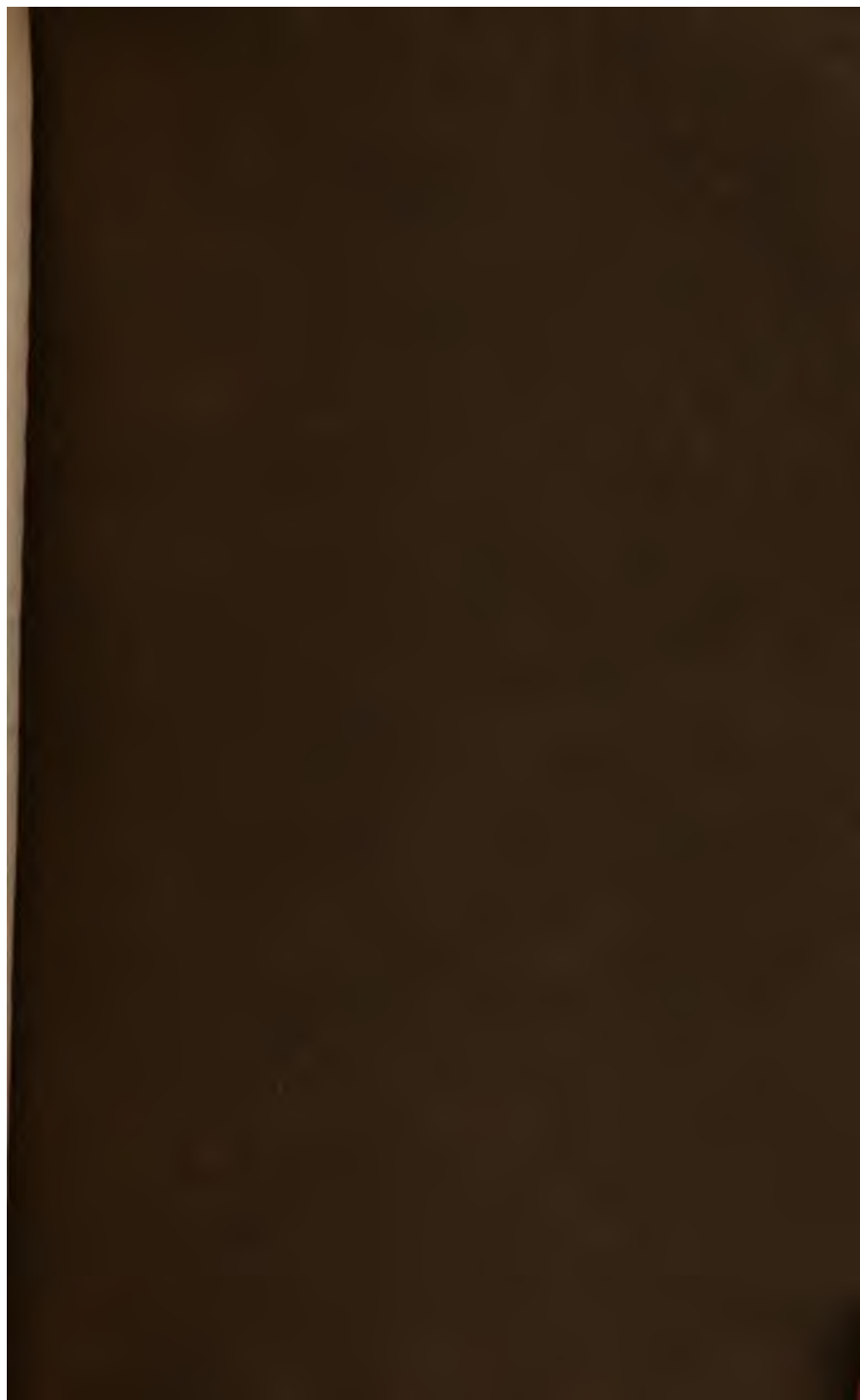
Inhalt.

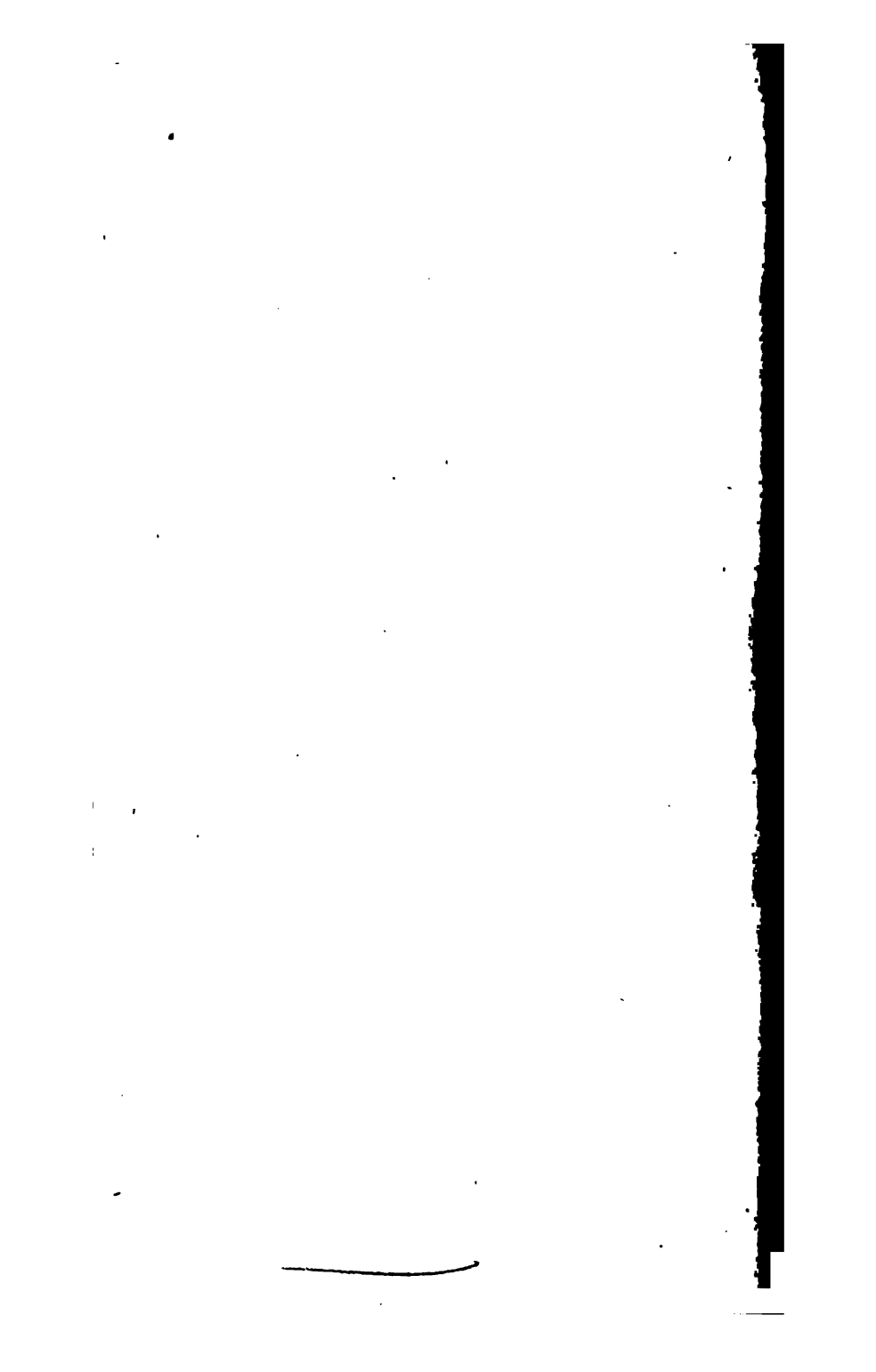
	Seite.
1. Neun und zwanzigster Jahresbericht	1
2. Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald in den Jahren 1627—1631. Nach den Acten des Greifswalder Stadt-Archives. Von D. J. G. L. Rosgarten. Dritte Fortsetzung, enthaltend das Jahr 1629. und die Ereignisse im Frühjahr 1630	51.
3. Notula satis notabilia de Pomoranorum, Stetinensium, ac Regio principatu. Eine Pommerische Streitschrift des vierzehnten Jahrhunderts. Aus einer Handschrift Paltzens mitgetheilt von D. J. G. L. Rosgarten	103.
4. Bemerkungen zum Leben des Doctor Jakob Gerchow; von Friedrich Latendorf zu Neukretsch	141.
5. Bericht über die Schwedischpommersche Kirche vom Jahre 1731. Abgefaßt durch den Generalsuperintendenten Albert Joachim von Krakevitz. Aus den Originalacten mitgetheilt von Carl Dalmer, Pastor zu Ratow in Pommern . . .	161
6. Die Fenstergemälde der Marienkirche zu Stralsund. Von Carl von Rosen	173.
7. Druckfah aus dem Gedichte der Smitticlowiaden, welches der Stralsunder Christian Smitticlow ao. 1580 verfaßte. Aus der Handschrift des Dichters mitgetheilt von D. J. G. L. Rosgarten	192.
8. Neue Schriften in Pommerscher und Niederdeutscher Sprache; angezeigt von D. J. G. L. Rosgarten	199.



1









Samptl.

p. 1108?

1115.

m. (p)

Druck der Königl. Universitäts-Buchdruckerei von F. W. Kunze in
Greifswald.

Artikel

17. b.

(1708)

125

bei

1708

1708

1708

1708

Neun und zwanzigster

Jahres - Bericht

der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte
und
Alterthumskunde.

Vorgetragen am 19. April 1856.

Stettin 1856.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.





—

Von HERRN GUTSCHMIDT erdelt man jährlich zweimal zwei Bände, die einen Jahrgang bilden. Der Einbrenndenspreis jedes Bandes von 12—15 Bogen beträgt 15 Sgr., der Ladenpreis 22½ Sgr. Von den HERRN erdelt man mehrere Jahrgänge zum die Zeit heraus zu 1 Thlr. der Jahrgang, der wohl lesen, jeder zu 1½ Thlr., sowohl auch bei Verlässlichkeit bei demselben Geschäfte und Alterthumskunde in Steyer, als auch bei Buchhandel zu beziehen.

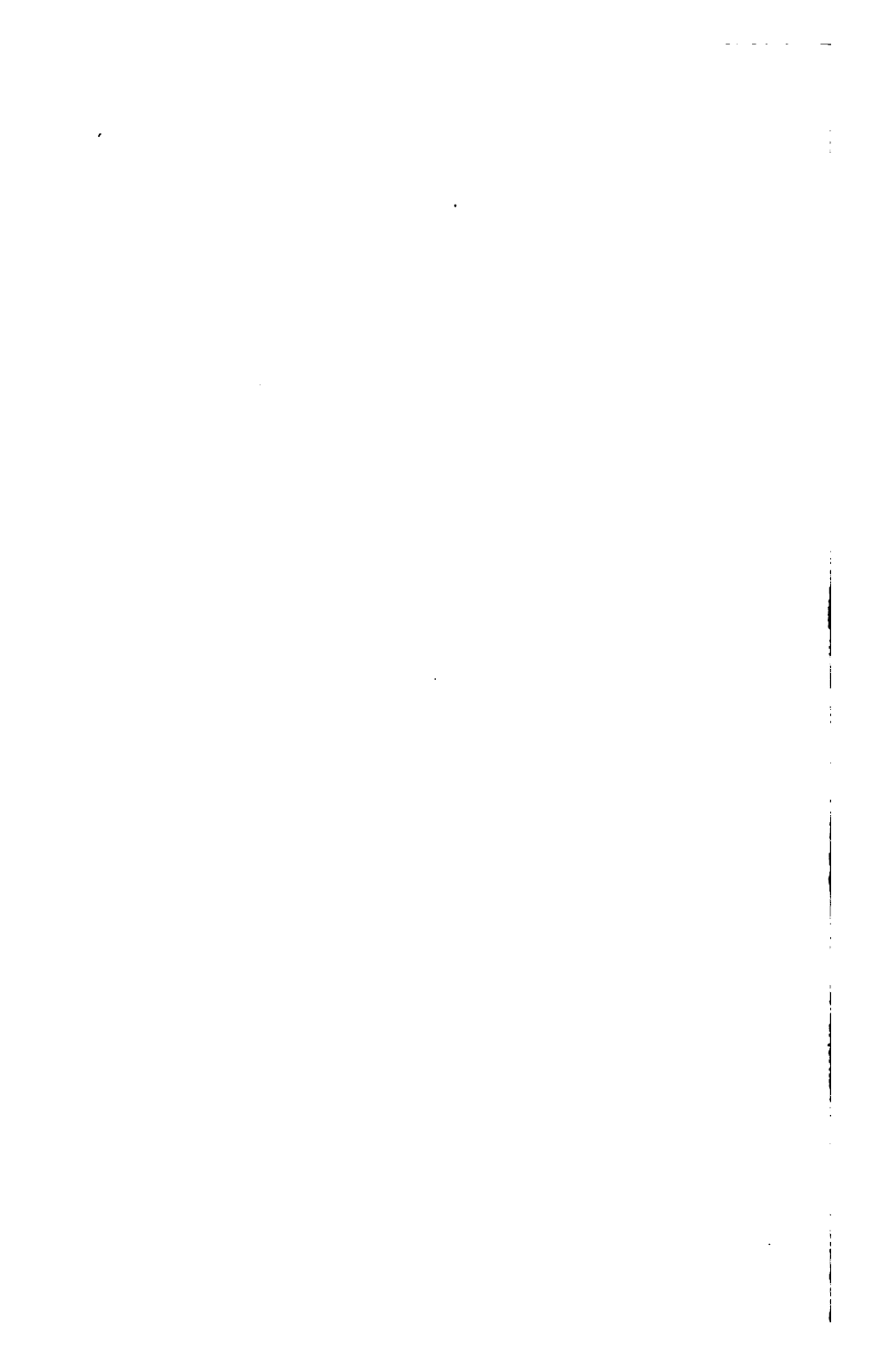
Baltische Studien.

Her ausgegeben
von der
Gesellschaft für Pommersche Geschichte
und
Alterthumskunde.

Siebenzehnter Jahrgang.
Erstes Heft.

Stettin 1858.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.



Baltische Studien.

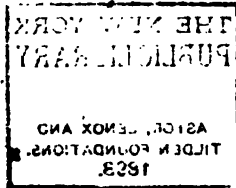
—
Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.



—
Siebenzehnter Jahrgang.

Erstes Heft.

—
Stettin 1858.-

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

Public Library

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1898.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS
1898

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Neun und zwanzigster

Jahres - Bericht

der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

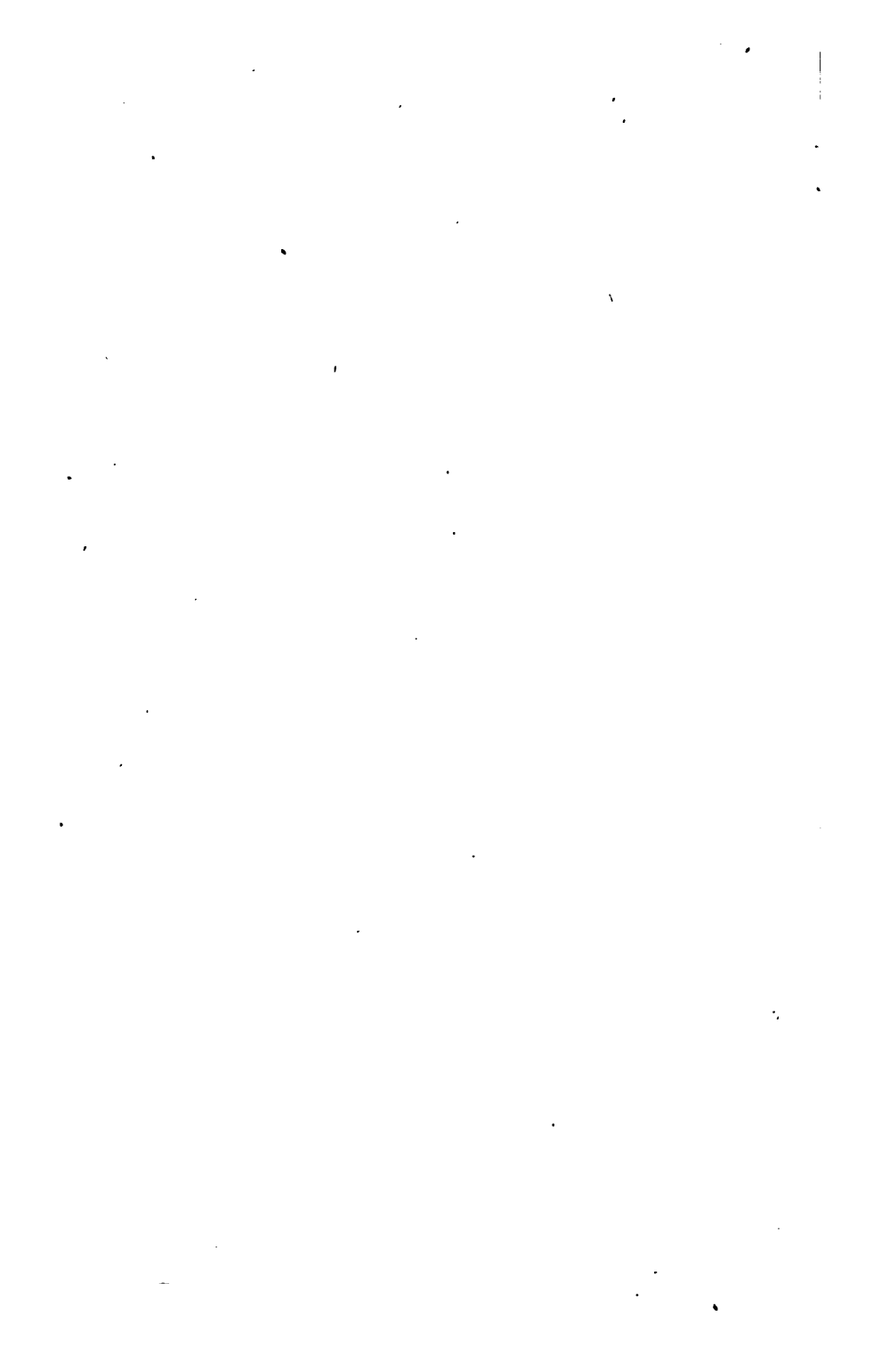
und

Alterthumskunde.

Vorgetragen am 19. April 1856.

Stettin 1856.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.



Inhalt.

	Seite.
1. Neun und zwanzigster Jahresbericht	1
2. Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald in den Jahren 1627—1631. Nach den Acten des Greifswalder Stadt-Archives. Von D. J. G. L. Rosengarten. Dritte Fortsetzung, enthaltend das Jahr 1629. und die Ereignisse im Frühjahr 1630	51.
3. Notula entis notabilis de Pomeranorum, Stetinensium, ne Rugie principatu. Eine Pommersche Streitschrift des vierzehnten Jahrhunderts. Aus einer Handschrift Baltiens mitgetheilt von D. J. G. L. Rosengarten	103.
4. Bemerkungen zum Leben des Doctor Jakob Gerschow; von Friedrich Latendorf zu Neukretsch	141.
5. Bericht über die Schwedischpommersche Kirche vom Jahre 1731. Abgefaßt durch den Generalsuperintendenten Albert Joachim von Krakeviß. Aus den Originalacten mitgetheilt von Carl Dalmer, Pastor zu Rakow in Pommern	161
6. Die Fenstergemälde der Marienkirche zu Stralsund. Von Carl von Rosen	173.
7. Druckfahl aus dem Gedichte der Smiterloviaden, welches der Stralsunder Christian Smiterlow ao. 1580 verfaßt. Aus der Handschrift des Dichters mitgetheilt von D. J. G. L. Rosengarten	192.
8. Neue Schriften in Pommerscher und Niederdeutscher Sprache; angezeigt von D. J. G. L. Rosengarten	199.

I.

Bericht des Stettiner Ausschusses.

1.

Unter dem Allergnädigsten Schutze Seiner Majestät des Königs und beehrt durch die Höchste Gunst Ihrer Königl. Hoheiten, des Prinzen von Preußen und des Prinzen Carl von Preußen, hat die Gesellschaft auch in dem abgelaufenen Jahre ihre Bestrebungen verfolgt, und sich einer wohlwollenden Förderung ihrer Interessen von Seiten des hochverehrten Herrn Minister-Präsidenten, Freiherrn v. Manteuffel Excellenz, und ihres verehrten Vorstehers, des Herrn Oberpräsidenten Freiherrn Senfft von Pilsach, erfreut.

2.

Den Ausschuss bildeten beim Beginn des Jahres die im vorigen Jahresbericht (S. 3) genannten Mitglieder; es trat im Laufe desselben hinzu der Gymnasial-Director a. D. und Prof. Dr. Hässelsbach als beratendes Mitglied. Die aus dem vorigen Jahre beibehaltene Geschäftseinteilung erschien in Hinsicht der Verwaltung der Bibliothek, welche eine gründliche Revision sämtlicher Handschriften und Bücher zu bewirken hatte, nicht ausreichend. Es schloß sich deshalb ein beratendes Mitglied, der Kaplan Weigel, den verwaltenden Bibliotheksbeamten an und hat, wie der Ausschuss mit Dank anerkennt, durch seine thätige Hilfe die schwierige Arbeit wesentlich gefördert.

Am Anfang des Jahres zählte die Gesellschaft in beiden Abtheilungen — der Altpommerschen und der Neuvorpommerschen — 328 Mitglieder. Von diesen sind abgegangen 15. und zwar:

Es sind gestorben:

Die Herren Böhlerdorff, Wirklicher Geheimer Finanz-Rath a. D.; Bruzelius, Probst zu Löderop in Schonen; Corbin von Bierzbizki, Rittergutsbesitzer auf Broitz; Gierke, Appellations-Gerichts-Präsident zu Bromberg; Giesebrecht, Regierungs- und Schulrath zu Königsberg in Pr.; Goldammer, Hauptman a. D. und k. dänischer Consul; Wrangobius, Prediger der evangelischen polnischen Gemeinde zu Danzig.

Freiwillig sind ausgeschieden:

Die Herren Böttcher, Wirklicher Geheimer Rath und Präsident der Oberrechnungskammer, Excellenz; Koehler, Obrist und Commandant der Festung Spandau; Maurer, k. k. russischer General-Consul a. D. zu Berlin; Mehring, Consistorial-Rath zu Posen; Schall, Deconomie-Commissions-Rath zu Gzerst; Selbstherr, Appellations-Gerichts-Präsident a. D. zu Breslau; Ufert, Stadtgerichts-Director zu Danzig; Dr. Wendt, Prorector zu Greifswald.

Dagegen sind der Gesellschaft beigetreten:

a. Als ordentliche Mitglieder:

1. Bei der Altpommerschen Abtheilung:

Die Herren Alberti, Stadtschulrath zu Stettin; Baron von Gieskedt, Rittergutsbesitzer auf Tantow; v. d. Hagen, Regierungsrath zu Stettin; von Heister, General-Major und Brigade-Commandeur zu Stettin; Hellwig, Stadtrath zu Stettin; Korb, Appellations-Gerichts-Präsident zu Stettin; Mühlenbeck, Obergerichts-Affessor und Rittergutsbesitzer auf Gr. Wacklin; van der Nahmer, Buchhändler zu Stettin; von Nahmer, Lieutenant im 9. Infanterie-Regiment (Golberg'schen); Schwolow, Kaufmann zu Stettin; Siebert, Lehrer an der Friedrich-Wilhelms-Schule zu

Stettin; von Wernstedt, Polizei-Director zu Stettin; von Wedell, Rittergutsbesitzer auf Silligsdorf; Wenz, Superintendent zu Golberg.

2. Bei der Neuvorpommerschen Abtheilung:

Die Herren v. Behr-Regendank, Rittergutsbesitzer auf Semlow; Dr. Wallstein, practischer Arzt zu Altenkirchen auf Rügen.

b. Als correspondirendes Mitglied:

Herr Dr. Böttiger, Historiograph Seiner Majestät des Königs von Schweden und Professor zu Upsala.

Nach Abrechnung von 15 ausgeschiedenen und Zurechnung von 17 eingetretenen zählt die Gesellschaft gegenwärtig 330 Mitglieder.

5.

Am Schluß des Kalenderjahres 1854 betrug der baare Bestand der Kasse der diesseitigen Abtheilung . . .	54 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf.
Eingenommen sind pro 1855 . . .	339 - 27 - 8 -
Summa der Einnahme pro 1855	<u>394 Thlr. — Sgr. 10 Pf.</u>
Ausgegeben sind nach der Jahresrechnung	353 - 18 - 2 -
und betrug der Kassenbestand am Schluß des Jahres 1855 . . .	40 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf.

Außerdem sind vorhanden:

in Staatsschuldcheinen	500 Thlr.
in Stargard-Posener Actien	200 -
in Ritterschaftlichen Bank-Obligationen . . .	150 -
zusammen	<u>850 Thlr.</u>

5.

Von den Sammlungen der Gesellschaft hat die Bibliothek

theils im Wege des Umtausches von deutschen, dänischen, schweizerischen, belgischen und holländischen Gesellschaften, theils durch Geschenke von Gönnern und Mitgliedern, theils durch Kauf einen er-

heblischen Zuwachs an schätzbaren Schriften, wie die Beilage A näher ergiebt, erhalten.

Den antiquarischen Sammlungen
sind in der Zeit vom 25. April d. J. bis 7. April d. J. folgende Geschenke zugegangen:

A. Münzen.

1. Von dem Stadttältesten Herrn Ebeling zu Stettin:

6 Münzen, nämlich: ein Mariengroschen von 1774, ein pommerscher Schilling vom Herzog Ulrich, eine kleine nicht erkennbare Münze, ein Danziger Dreigroschenstück von Sigismund I. 1546, eine nicht erkennbare Münze, eine bayerische Silbermünze (10 Kreuzer) von Maximilian Joseph, 1776.

Die drei ersten sind bei Mandelkow unweit Bernstein gefunden.

2. Von dem Lehrer Herrn Th. Schmidt zu Stettin:

6 Münzen: ein pommerscher Witt, gefunden bei Grabow; ein preussischer Groschen von 1511; ein preussischer Sechser von 1778; ein Wolgaster Witt; eine unerkennbare kleine Silbermünze; eine altrömische Kaisermünze von Kupfer, deren Umschrift nicht zu lesen ist.

Die Fundorte der fünf letzten sind unbekannt.

3. Von dem Regierungs-Secretair Herrn Nitzky zu Stettin:

ein herzoglich pommerscher Pfennig, gefunden auf dem Bettrickhofe zu Stettin.

4. Von dem Bank-Buchhalter Herrn Warszew zu Stettin:

eine preussische Münze von 1759, zum Werth von 18 Kupfergroschen.

5. Von dem Justiz-Rath Herrn von Dewitz zu Stettin:

eine russische Silbermünze von 1790 mit dem Bildniß der Kaiserin Catharina II.

6. Von dem Gymnasialken Kolbe zu Stettin:

zwei Münzen: ein Dreischillingstück von 1686, Orelf mit der Umschrift: civita: Rostochi:; eine mecklenburgische Münze mit unleserlicher Umschrift, gefunden beim Bau des Milengischen Hauses in der Neustadt zu Stettin.

B. Alterthümliches Geräth.

1. Von dem Schüler Wendorff:
eine bei Maulin, Ayringer Kreises, gefundene schwarze Urne
(beschädigt).
2. Von dem Regierungs-Secretair Herrn Nitzl:
ein Uniformknopf vom 47. französischen Regiment aus
der französischen Occupationszeit von 1806 — 1813, ge-
funden beim Planiren des östlichen Theils des Betriplages
zu Stettin.
3. Von dem Stadtältesten Herrn Ebeling:
ein alter eiserner Sporn von ungewöhnlicher Form und
ein altes Hufeisen; beide Stücke sind gefunden bei Man-
delfow.

Gekauft

sind im Laufe des Jahres von dem Baumeister Herrn Ammon
zu Labes:

- 1) ein Stück Goldgewinde, 2) eine bronzene Waffe, 3) eine
kleine Urne, 4) ein irdenes deckelförmiges Geräth mit
einem Loch in der Mitte, 5) ein Messer von Feuerstein,
6) ein bearbeitetes Stück Bernstein, muthmaßlich von
einem hammerartigen Geräth, 7) ein Kalksteingebilde mit
Ruschelabdrücken.

Sämmtliche Gegenstände sind auf den Feldmarken von Mahlen-
dorf und Premslaff beim Bau der Chaussee von Labes nach Platze
gefunden, die sechs ersten in aufgedeckten heidnischen Gräbern.

6.

Die Sammlung der Gesellschaft an Büchern, Handschriften,
Karten und Zeichnungen, bisher mit den übrigen Sammlungen in
einem Locale vereinigt, befindet sich seit dem Beginn des laufenden
Kalenderjahres in den Räumlichkeiten des Königlichen Provinzial-
Archivs auf dem Münzhofe, und wird unentgeltlich von dem Vorstande
des gedachten Archivs verwaltet. In dieser Verbindung ihrer Biblio-
thek mit dem Königl. Provinzial-Archiv, bei welcher die Interessen der
Gesellschaft und der einzelnen Mitglieder vollständig gewahrt sind,

hat die Gesellschaft sich in Folge einer sie ehrenden Aufforderung Seiner Excellenz des Herrn Minister-Präsidenten verstanden. Zur nähern Kenntnißnahme dieser Angelegenheit sind mit abgedruckt und diesem Bericht als Beilagen beigelegt:

Das hohe Rescript des Herrn Minister-Präsidenten Excellenz vom 22. April 1855;

das zwischen der Königlichen Archiv-Verwaltung und der Gesellschaft unterm 12. Januar 1856 abgeschlossene und von dem Herrn Ober-Präsidenten im Auftrag des Herrn Minister-Präsidenten unterm 22. Januar d. J. bekräftigte Uebereinkommen, und das in §. 3 des Letzten erwähnte Reglement vom 28. Juni 1855.

Zu bemerken bleibt nur noch, daß bei dieser Verlegung der Bibliothek nichts in ihrer bisherigen Eintheilung geändert worden ist, sondern die drei Abtheilungen derselben — die v. Loeper'sche, die Adlung'sche und die Gesellschafts-Bibliothek — nach wie vor getrennt gehalten werden; daß die von dem Königlichen Director der Staats-Archive angeordnete Aufstellung der Sammlung in verschließbaren Spinden nichts zu wünschen übrig läßt, und daß die Actensammlung der Gesellschaft von der Verlegung ausgeschlossen worden ist.

Erfüllt von dem Wunsch, daß diese Verbindung der Bibliothek mit dem Königlichen Provinzial-Archiv vom günstigem Erfolg für die Förderung der Geschichte von Pommern seyn möge, fühlen wir uns zugleich verpflichtet, Seiner Excellenz dem Herrn Minister-Präsidenten Namens der Gesellschaft den ehrerbietigsten Dank dafür abzukriegen, daß Sie bei der beschlossenen Ausrüstung des Königlichen Provinzial-Archivs mit literarischen und handschriftlichen Hülfsmitteln Dehuß seiner größeren Nugbarmachung, die Sammlung der Gesellschaft Ihrer hohen Aufmerksamkeit gewürdigt haben.

7.

In Verfolgung der Gesellschaftsaufgabe, Theilnahme für die vorhandenen historischen Denkmäler zu verbreiten, erschien eine erneuerte Empfehlung der trefflichen Darstellung dessen, was Pommern

an landswerthen Kirchenbauten und an Werken der blühenden Kunst besitzt, von Fr. Kugler durch eine geschickte Stimme dem Ausschuss sehr wünschenswerth. Er erlaubte sich dem Königl. Consistorium diesen Wunsch vorzutragen und hat die hochverehrte Behörde die Gütigkeit gehabt, folgendes Rescript an die Herren Geßlichen zu erlassen:

Auf Kosten und im Verlage der hiesigen Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde ist im Jahre 1840 herausgegeben worden: Pommersche Kunstgeschichte nach den erhaltenen Monumenten dargestellt von Dr. Fr. Kugler, Professor an der Königl. Academie der Künste in Berlin, jetzt Geheimen Regierungsrath.

Dieses Werk ist für die Culturgeschichte von Pommern sehr lehrreich, insbesondere aber ist sein Inhalt hinsichtlich der Darstellung der Architectur und des innern Schmuckes der Pommerschen Kirchen werthvoll und verdient deswegen die Beachtung der Herren Geßlichen.

Indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, bemerken wir, daß nach einer Mittheilung des Ausschusses der genannten Gesellschaft das brachirte Exemplar 17 Bogen stark von derselben für den Betrag von 20 Sgr. bezogen werden kann.
Stettin den 11. Januar 1856.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.
(gez.) v. Mittelstädt.

Für diese hochgeneigte Unterstützung der Bestrebungen der Gesellschaft der hohen Behörde den tiefgefühltesten Dank Namens der Gesellschaft darbringend, haben wir zugleich anzuzeigen, daß dieser Erlass einen erfreulichen Erfolg gehabt hat, indem nicht allein von Geßlichen, sondern auch von Magisträten, Gymnasien und Privatpersonen Exemplare des Werkes gefordert worden sind.

der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine hat dem zu Münster im Jahr 1854 gefaßten Beschluß gemäß in der durch ihre Vorzeit und namentlich durch das aus derselben herrührende großartige Denkmal deutscher Baukunst merkwürdigen Stadt Ulm in den Tagen vom 19. bis 22. September v. J. stattgefunden, und ist in derselben die diesseitige Gesellschaft durch den Gymnasial-Professor Hering vertreten worden. Das Directorium des historischen Vereins für Niedersachsen zu Hannover, welches zur Zeit die Angelegenheiten des Gesamtvereins verwaltet, hatte nur eins seiner Mitglieder nach Ulm senden können, und da dieses wegen anderweiter Beschäftigung verhindert war, den Vorsitz in der Versammlung zu übernehmen, führte am ersten Tage das Präsidium der Vorsteher des Ulmer Localvereins, der Professor Dr. Hasler, trat es aber für die folgenden Tage an den Vorsteher sämmtlicher historischen Vereine Württembergs, Grafen Wilhelm von Württemberg Erlaucht, ab. Außer zwei Plenar-Sitzungen am 19. und 22. fanden am 20., 21. und 22. mehrere Separat-Sitzungen der statutarischen Sectionen, und zwar der für vorchristliche Alterthümer unter dem Vorsitz des Freiherrn v. Etzoff aus Hannover, der für Kunst des Mittelalters unter dem Vorsitz des Geheimen Regierungsrath v. Duandt aus Preußen, und der für Geschichte unter dem Vorsitz des Staatsraths Wippermann aus Hesseu statt.

Zur Kunde der Versammlung wurde gebracht, daß sich bereits ein erfreuliches wissenschaftliches Zusammenwirken entwickelt hat, daß einzelne Unternehmungen, wie namentlich die Untersuchung des Limes imperii romani und die Ausarbeitung einer historischen Saugographie Deutschlands erheblich vorgeschritten sind, daß die Lage des germanischen Museum zu Nürnberg durch die Gunst hoher Fürsten und warmer Gönner völlig gesichert erscheine, und daß das römisch-germanische Central-Museum zu Mainz in seiner Wirksamkeit und in der plastischen Nachbildung römischer und deutscher Alterthümer nach Kräften fortfahre, jedoch zum würdigen Fortbestand und zur angemessenen Erweiterung dieser nationalen Anstalt noch der Unterstützung bedürfe. Dargethan wurde auch, daß das Correspondenz-Blatt des Gesamt-Vereins bereits eine erhebliche Umnahme ge-

liefert habe, daß aber dennoch eine größere Betheiligung an demselben von Seiten der Einzel-Vereine und deren Mitglieder dringend gewünscht werden müßte, weil es das beste Mittel sei, den Gesamt-Verein frei und unabhängig hinzustellen.

Abweichend von diesen mehr oder minder günstigen Berichten lautete der über einen anderen Gegenstand, der den Gesamtverein schon in zwei Jahresversammlungen beschäftigt hatte — die Bethätigung der deutschen Regierungen an der Erhaltung des vorgezeichneten großartigen Baudenkmals, des Ulmer Münsters, und die Vermittlung der Einzel-Vereine zur Beschaffung von Mitteln aus ihren Bezirken zu demselben Zweck. Die Zeitumstände hatten verhindert, die Regierungen hierüber mit Bitten anzugehen, und die Vermittlung der Einzel-Vereine war von geringem Erfolg gewesen. Nur zwei Vereine, der Würzburger und die diesseitige Gesellschaft, hatten einige gesammelte Beiträge einsenden können. Nachdem mehrere Redner durch eindringliche Worte der Versammlung die Betheiligung an der Restauration dieses Denkmals der Vorzeit aufs Neue ans Herz gelegt hatten, beschloß man, an die königliche Württembergische Regierung die Bitte zu richten, sich für die Unterstützung des Werkes bei den deutschen Regierungen verwenden zu wollen. Die in der Sitzung — der ersten Plenar-Sitzung — erregte Theilnahme für das großartige Baudenkmal wurde nach Beendigung derselben noch erhöht durch die nähere Besichtigung desselben unter der Führung des Professor Dr. Hasler, und durch den hohen Genuß, welcher der Versammlung durch Aufführung eines Concerts auf der berühmten Orgel unter Begleitung von Gesangsvorträgen des Ulmer Liederkranzes, und bei vortrefflicher Erleuchtung der ehrwürdigen Räume, bereitet wurde.

Außer der Vernehmung der angebotenen Berichte beschäftigte sich die Versammlung in den Sections-Sitzungen mit Besprechung der mit dem Programm ausgegebenen Fragen über die Geschichte und Alterthumskunde Schwabens betreffende Gegenstände, wobei viele interessante Alterthümer aus den Württembergischen Museen zu Stuttgart, Riedlingen, Ulm, Ravensburg, und aus der Privatsammlung des Dom-Dechanten v. Joumann im Original, und dergleichen

Gegenstände in naturgetreuer Nachbildung in Gyps aus dem römisch-germanischen Museum zu Mainz vorgelegt wurden.

Die von wissenschaftlichen Arbeiten freie Zeit wurde ausgefüllt am 20. September durch das Anschauen eines von der Schiffer- und Fischer-Innung veranstalteten Festaufzuges in mittelalterlichem Costüm und des damit verbundenen Fischerstechen auf der Donau, und am 21. durch Besichtigung der interessantesten mittelalterlichen Bau-Denkmale zu Blaubarren.

Diesen Angaben, welche theils aus dem Bericht des Bevollmächtigten der Gesellschaft, theils den im Correspondenz-Blatt Jahrgang IV. S. 1. 43 abgedruckten Protocollen entnommen sind, schließen wir die Bitte an die geehrten Mitglieder der Gesellschaft an, dem Inhalt des als Beilage E. beigefügten Circular-Schreibens des Verwaltungsaussschusses vom 29. November 1865 geneigte Beachtung zu schenken, und nicht allein den Wünschen des Gesamtvereins in Betreff der Feststellung der in dem ersten Theil des Schreibens genannten Gegenstände, sondern auch dem Wunsche des Verwaltungsaussschusses in Betreff der lebendigeren Theilnahme an dem Correspondenz-Blatt entsprechen zu wollen. Wir erklären uns zugleich bereit, Mittheilungen über die Eigenthümlichkeiten des Ackerbau, der Bauerwirtschaft u. s. w., über die Unterschiede in den Trachten der Landleute und über die Grenzlinien der Sprachunterschiede innerhalb derselben Mundart, sowie Bestellungen auf das Correspondenz-Blatt, dessen fünfter Jahrgang mit dem October d. J. beginnt, weiter zu befördern.

9.

Die Verbindung mit historischen Vereinen ist durch den Schriftenaustausch mit den Vereinen zu Namur, Longern, Rüttich, Donsbrück, Stuttgart und Leiden erfreulich erweitert worden, und haben wir gleichfalls im Wege des Schriftenaustausches interessante Mittheilungen über die Bau-Denkmäler im Oesterreichischen Kaiserstaate von der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Bau-Denkmale des österreichischen Kaiserstaates zu erwarten.

Fortgesetzt sind gleichfalls die Verbindungen mit dem Germanischen Museum zu Nürnberg und dem römisch-germanischen Museum zu Mainz. Dem Letzten haben wir die Benutzung unsrer Sammlung an Bronzen zur Nachbildung in Gips angeboten. Er hat sich vorbehalten, von diesem frewilligst aufgenommenen Anerbieten zur gelegenen Zeit Gebrauch zu machen.

10.

Von den Baltischen Studien ist ein neues Heft — das erste des sechszehnten Jahrganges — redigirt von Dr. J. G. L. Kosgarten, erschienen. Es enthält: 1) den 27. Jahresbericht. 2) Ostpommern, seine Fürsten, fürstlichen Landestheilungen und Districte von L. Quandt. 3) Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald in den Jahren 1627—1631. Zweite Fortsetzung. 4) Die angebliche Urkunde des Pommerischen Herzogs Barnim I. vom Jahre 1260 in Dregers Cod. Pom. Diplom. tom. I. no. 216 und die damit in Verbindung stehenden Lebensverhältnisse zwischen Pommern und der Mark Brandenburg, von Dr. R. F. W. Gaffelbach.

11.

Von den im Laufe des Jahres uns zugegangenen Nachrichten über geschichtliche Denkmäler und zufällig aufgefundenene Gegenstände ist folgendes mitzutheilen:

a. Die Gäneshacken auf der Insel Usedom.

Ein Mitglied der Gesellschaft, der Rechtsanwalt Herr Thvhart zu Swinemünde, schreibt über dieselben: Auf der Insel Usedom, besonders auf den zu den Kirchspielen Benz und Zirchow gehörenden Belmarken werden nicht selten Granitblöcke von eigenthümlicher Form gefunden, welche in der Volkssprache den Namen „Gäneshacken“ führen.

Ueber den Ursprung dieser Steine herrscht bei den Landleuten kein Zweifel. „Sie waren ursprünglich von Regen erweichte Thonflöße, in welche einer der Gänen, von denen vor Zeiten die Insel bewohnt wurde, mit dem hintern Ende des Fußes getreten und von

Eindruck der Gacke bis zur schmalsten Stelle der Fußsohle zurückgelassen hatte, später ist der weiche Thon verhärtet und versteinert.“ Augenscheinlich hat die Vertiefung mit der Form einer menschlichen Gacke die größte Ähnlichkeit, und die Größe von zwölf Zoll Breite, eben so viel Tiefe und vier und zwanzig Zoll Länge kann nicht befremden, wenn man aus dem Umfange der in eben der Gegend in Menge vorhandenen Hüengräber auf die Gestalt der darunter Begrabenen schließt.

Ich habe viele solche Steine theils in Steinmauern verwendet, theils in Steinhausen aus abgetragenen Hüengräbern zusammen gefahren auf dem Felde liegend, theils verstreut im Walde von Heringsdorf und von Dubagla gefunden, und mehrere davon in meinen Besitz gebracht. Eine genaue Untersuchung dieser Steine ergibt Folgendes:

1. Alle mir bekannt gewordenen Exemplare, etwa fünfzehn, sind dem Stoffe nach feinkörniger Granit; sie haben eine Länge zwischen zwei und drei Fuß, eine Höhe zwischen anderthalb und zwei Fuß und eben so viel Breite auf der obern Fläche, während der Stein sich nach vorn und nach unten von allen Seiten her einzieht. Eine Spur von Bearbeitung ist an den Seiten und unten nicht erkennbar, vielmehr die Form regellos, während die obere, den Eindruck umgebende Kante in einer Ebene liegt, welche, so weit sie der Stein in seiner natürlichen Beschaffenheit nicht selbst dargeboten hat, künstlich gebildet ist.

2. In dem Steine befindet sich eine sehr regelmäßige, muldenförmige Vertiefung von 16 bis 24 Zoll Länge, 6 bis 12 Zoll Tiefe und 8 bis 12 Zoll Breite, welche dem Gassenende gegenüber so geöffnet ist, als wäre der Stein von oben nach unten dergestalt abgebrochen, daß etwa $\frac{1}{3}$ der Mulde davon getrennt worden. Die Bruchlinie läuft unregelmäßig, die Bruchkante ist bearbeitet. Die Wand der Mulde ist am hintern Ende am stärksten, etwa 8 bis 12 Zoll dick, während sie sich nach vorn etwa bis auf 2 Zoll verdünnt.

3. Die in Form eines länglichen Hufeisens von oben her angelegte Vertiefung wölbt sich nach unten, ähnlich der innern Seite einer nach ihrer längsten Ase durchschnittenen Eiersehale; bei den meisten Steinen verändert sich die Form der Wölbung in einer Tiefe

von 6 bis 8 Zoll in der Art, als wäre von da aus eine neue Mulde angelegt und hineingearbeitet, so daß ein Querschnitt keinen regelmäßigen Bogen, sondern eine dem Kleeblatt annähernd ähnliche Figur darstellt. Der untere Theil der Vertiefung ist augenscheinlich glatter, als der obere, fast wie geschliffen, obwohl auch dieser so glatt ist, wie man mit Meißel und Kraushammer Granit zu bearbeiten irgend im Stande sein mag.

4. Daß die bezeichneten Vertiefungen in den Steinen durch Kunst entstanden sind, leidet nicht den geringsten Zweifel; der obere, weniger glatte Theil ist absichtlich hineingearbeitet, die anderwärts Vertiefung nach unten ist dagegen augenscheinlich durch den Gebrauch entstanden. Ich habe einen unvollendet gebliebenen Stein gefunden, bei dem die Vertiefung nur gegen 3 Zoll tief eingetrieben war; die Anlage entsprach den andern Steinen, namentlich auch in Bezug auf die Oeffnung durchaus. Die Herstellung eines fertigen Steines würde mit den jetzt zu Gebote stehenden Werkzeugen einem geschickten und fleißigen Arbeiter gewiß 8 Tage Zeit kosten; ob die Bearbeitung ohne stählerne Werkzeuge überhaupt möglich wäre, lasse ich dahin gestellt, gewiß wäre sie außerordentlich schwierig und zeitraubend.

Es fragt sich nun: zu welcher Zeit und zu welchem Zweck mag man diese Steine hergerichtet haben? Gewiß ist, daß man heut zu Tage dergleichen weder anfertigt, noch braucht; ihrer Beschaffenheit nach können sie aber sehr wohl, in Ermanglung von Mühlen, zur Herstellung eines Products, wie Schrotmehl, durch Zerstampfen des Getreides gebient haben. Der Stein wäre in dem Falle an dem vordern offenen Ende hochgestellt und unterstützt, und theilweise voll Getreide geschüttet, welches sich am hintern Ende, wo die Wände der Mulde am stärksten waren, sammelte. Mit einer starken Keule aus hartem Holze oder auch mit einem länglich rundem Steine konnte dasselbe gequetscht oder zerstampft, und dann nach Fortnahme der Unterstüzung am vordern Ende bequem ausgeschüttet werden. Der vordere Theil bedurfte keiner starken Wand, weil da nicht gestampft zu werden brauchte. Die Oeffnung der Mulde war nothwendig zur bequemern Entleerung des Gefäßes, welches sonst mit großer Kraftanstrengung von mehreren Männern hätte umgestülpt werden müssen,

und endlich mußte die ursprünglich eingearbeitete Rinde bei langjährigem Gebrauch, zumal wenn man sich eines Steines als Stammes-
 wasser bediente, durch Abnuß allmählig sich mehr und mehr vertiefen
 und die beschriebene Form annehmen, sich auch glätten.

Ueber die Zeit der Entstehung dieser bisher, wenigstens hier
 ganz unbeachtet gebliebenen, höchst merkwürdigen Alterthümer wage
 ich keine Bestimmung; doch glaube ich, daß ihr Gebrauch schon sehr
 lange und wohl mindestens seit Anlegung von Windmühlen aufge-
 hört hat, da, wenn er neben denselben noch bestanden hätte, man
 nicht begreifen könnte, wie er sich in der Erinnerung, trotz des
 Vorhandenseins und der Kenntniß der Vorrichtung beim
 Volke so gänzlich verloren haben sollte, daß man seine Entstehung
 einem untergegangenen, fabelhaften, vorwärtsstühlichen Menschenges-
 chlecht zuschreibt.

Uebrigens ist die Benennung „Hänenhacken“ eine allen Landbe-
 wohnern geläufige, und die Sage ihrer Entstehung eine so allgemein
 bekannte und unbezweifelte, daß schon hieraus auf das hohe Alter der-
 selben zu schließen ist. Eine Zeichnung von zwei in meinem Besitz be-
 findlichen Hänenhacken von vorn und von der Seite gesehen, füge
 ich bei.

Geringsdorf bei Swinemünde den 10. Juni 1855.

(gez.) Ehrhart, Rechtsanwalt.

b. Hausmarken in dem Dorfe Casenburg auf der Insel
 Usedom.

Der Reglerungs-Secretair Herr Nitzky hieselbst hat unterm
 24. October v. J. mitgetheilt, daß er vor 30 Jahren über den Haus-
 thürhallen einiger alter Häuser des gedachten Dorfes noch ähnliche
 Hausmarken, wie zu Mönchgut auf Rügen (vergl. Balt. Stud. Jahrg.
 XV. Heft 2. S. 160 und die dazu gehörige Zeichnung) gesehen habe,
 selbige aber damals nicht mehr als Handzeichen benutzt worden seien,
 sondern dieser Gebrauch abgekommen, seitdem Alphabeten aufge-
 geben worden sei, Urkunden oder andere schriftliche Verhandlungen
 mit 3 Kreuzen zu unterzeichnen.

c. Bestimmung von Grabstätten in der Nähe des Dorfes

**Mahlendorf, Regenwalder Kreises, beim Bau der Kreis-
Chaussee von Labes über Regenwalde nach Blätz.**

Nach der Mittheilung des bereits bei den Erwerbungen von Alterthümern erwähnten Baumeisters Herrn Ammon, welchem der Bau der vorbemerkten Chaussee übertragen ist, sind dergleichen Gräber, welche sich in einer Linie von etwa 50 Ruthen Länge und in einer Entfernung von ungefähr 30 Ruthen parallel des Weges von Labes nach Mahlendorf erstreckten, Behufs der Verwendung der Steine zum Chausseebau von Steinlieferanten zerstückt worden. Sie lagen theils combinirt, theils einzeln 8 Fuß tief unter einem längst urbar gemachten Felde, dessen Oberfläche keine Spur derselben zeigte. Das größte derselben hatte einen Umfang von 24—30 Fuß ins Geviert und 4 bis 5 Abtheilungen, andere bestanden aus 1, 2 bis 3 Abtheilungen. In der Sohle waren sie mit runden Granitsteinen wie ausgepflastert, an den Seiten mit runden und viereckigen Steinen ausgefüllt, mit Steinen überdeckt, und die Gruppe mit Steinen aufgehöhlt. In den einzelnen Abtheilungen befanden sich viele Fragmente von Aschenkrügen und Schüsseln verschiedener Form, und soll an einem Topfe noch die Nase, ein Auge und ein Theil des Mundes von einem Menschen in Relief sichtbar gewesen sein, während die Arbeiter sich nicht darüber aussprechen konnten, ob an andern Topfen resp. Krügen etwas Aehnliches sich vorgefunden habe. Solcher Topfscherben kamen aus dem größten Grabe mehrere Hundert, jedoch fast sämmtlich erweicht und verwittert. In ihm lagen die beiden von Herrn Ammon angekauften metallenen Gegenstände — das Goldgewinde und die bronzene Waffe — außer ihnen noch ein kupferner Armring (zerbrochen) und das Fragment eines Dolches oder Speers, welche der Besitzer von Mahlendorf, Lieutenant Danstrey, an sich genommen hat. Das Fragment des Dolches oder Speers (von Kupfer) besteht aus einem 9 Zoll langen Stiel mit einem mondformigem Blatt aus einem Stück, an welchem die Spitze, von der der größte Theil abgebrochen und ganz oxydirt ist, mit drei Nieten befestigt gewesen ist. Der Stiel ist um einen Kern von Thon gegossen und unten verschlossen, also nicht zum Aufstecken auf eine Stange. Die von Herrn Ammon angekaufte Urne wurde in demselben Grabe gefunden; sie, so wie die andern Scherben zeigen eine eigenthümliche

mit viel Schlamm verfestete Thonmasse, wie sie beim Leinwandgeschir in der genannten Gegend zur Zeit nicht vorkommt. Aus einem ähnlichen Material scheint auch das von Herrn v. Ammon acquirirte Geräth mit einem Loch in der Mitte zu bestehen.

- d. Nägel von Eisen, gefunden in Aschentöpfen neben Geräthen von Feuerstein, und eine muthmaßliche Werkstätte zum Eisenschmelzen.

Herr Baumeister Ammon schreibt noch in dem erwähnten Bericht: „Bei den Chauffeebauten in der Gegend von Stolpe wurden Hammer- oder Beilartige aus Feuerstein ganz regelmäßig gearbeitete und geschliffene Instrumente gefunden, welche ich gesehen habe; auch sagten die Arbeiter, es fänden sich öfters in den Aschentöpfen Nägel von Eisen. Dagegen hörte ich dort niemals davon sprechen, daß in solchen Gräbern Gold oder Kupfer gefunden worden sei. Ich muß ferner hinzufügen, daß ich bei Stolpe an einem Ort, der nahe an einem großen Bruch gelegen, noch niemals zu Acker gelegt worden war, einen Hügel mit Eisensinterklößen gefunden habe. Diese Sinterklöße schlug ich aus einander und fand darunter noch drei reine, gebiegene Eisen im Bruch glänzend krystallförmig und natürlich so schwer wie Eisen.“ — Indem er noch bemerkt, daß sich in der Gegend Raseneisenstein mit viel Eisengehalt finde, stellt er die Vermuthung auf, daß dort eine Werkstätte früherer Völker, die es noch nicht verstanden hätten, das Eisen von der Schlacke gehörig zu befreien, gewesen sei.

- e. Geräth von Gold, gefunden bei Neumark im Bytcher Kreise.

Bei dem Ausgraben eines Steins auf dem Grundstück des Bauern Stöck zu Neumark am 30. April 1855 fanden die damit beschäftigten Arbeiter unter demselben sieben Stangen von Goldrath und ein bronzenes Gefäß. In der Meinung, daß die ersten von Messing seien, theilten sie dieselben, um daraus Pfälzenräume zu machen, und zerschlugen das Gefäß in kleine Stücke. Es verbreitete sich jedoch bald darauf Kunde von dem wahren Werth der Stangen. Sie wurden von dem königlichen Landraths-Amt eingefordert, lieferten an das königliche Kreisgericht abgeliefert. Von Letztem sind

sie nebst zwei kleinen Stücken des Gefäßes einem Mitgliede des Ausschusses zur gutachtlichen Aeußerung über ihre Alter vorgelegt worden. Es hat sich jedoch nichts darüber bestimmen lassen. Der Werth derselben betrug nach der Taxe 75 Thlr. Ob sie später eingeschmolzen oder ins Königl. Museum in Berlin gekommen sind, darüber ist Nichts bekannt geworden. Der Ausschuß fand keine Veranlassung, sie für die Sammlung der Gesellschaft anzukaufen.

1. Silberne Münzen, gefunden auf der Feldmark von Gambin, Stolp'schen Kreis.

Am 7. Mai 1855 wurde auf einem Theil des Ackers des Schulzen Witte zu Gambin, welcher vor 10 Jahren noch mit Holz bewachsen war, ein mit Leinwand zugebundener Topf in Bruchstücken ausgepflügt, und fand man dabei 180 silberne Münzen. Nach der Ermittlung des Königl. Kreisgerichts zu Stolpe hätten die Münzen zusammen einen Silberwerth von $7\frac{3}{4}$ Thaler und waren theils dänische, theils polnische, theils preussische von neuem Gepräge — die jüngste vom Jahr 1781 —. Da sich unter denselben nach der von dem Königl. Oberpräsidium dem Aussch. mitgetheilten Versicherung des Gerichts keine besonders seltenen befanden, so ist von ihrer Erwerbung für die Sammlung der Gesellschaft Abstand genommen worden.

12.

Die vorjährige General-Versammlung fand unter dem Vorsitz des Herrn Oberpräsidenten am 25. April, im großen Sitzungs-Saale der Königl. Regierung statt, und war zahlreich besucht. Nächst den Jahresberichten der beiden Abtheilungen der Gesellschaft kam das den Tag vorher eingegangene, bereits erwähnte Rescript des Herrn Minister-Präsidenten vom 22. April v. J. (Beilage B) zum Vortrag. Der darin der Gesellschaft gemachte Vorschlag, ihre Sammlung an Büchern und Handschriften mit dem Königl. Provinzial-Archiv in eine nähere den beiderseitigen Interessen förderliche Verbindung zu setzen, fand allgemein Anklang; auf eine nähere Erörterung über die Ausföhrung dieser Verbindung einzugehen, trug die Versammlung jedoch Bedenken, und ertheilte deshalb dem Aussch. die Vollmacht

nach seinem besten Ermessen über die Angelegenheit weiter zu verhandeln und unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft eine Vereinbarung abzuschließen.

Hierauf sprach der Prof. Giesebrecht über die der Dptzischen Dichterschule angehörige Greifswalder Dichterin Sybilla Schwarz und der ordentliche Lehrer an der Friedrich-Wilhelms-Schule F. H. Schmidt über pommersche Orts-, Fluß- und Bach-Namen und deren Veränderungen. Beide Vorträge wurden mit vieler Theilnahme vernommen und entsprach der Dank, welchen der Herr Vorsteher den Vortragenden abstattete, ganz den Wünschen der Versammlung. Nach Aufhebung der Sitzung begaben sich die Theilnehmer zu einem gemeinschaftlichen Mittagsmahl in dem großen Saal der Casino-Gesellschaft, während dessen nach alter Weise Toaste auf das Wohl des erhabenen Protector, des Statthalters von Pommern, der Provinz, der Stadt Stettin, und der Gesellschaft ausgebracht wurden. Die durch dieselben sehr belebte Stimmung der Anwesenden wurde durch den Vortrag vierstimmiger Gesänge von mehreren eingeladenen Gästen erhöht.

Stettin im April 1856.

Der Ausschuss der Gesellschaft für Pommersche
Geschichte und Alterthumskunde.

Beilage A.

Verzeichniß des Zuwachses der Bibliothek vom
1. April 1855.

I. Geschenke von Vereinen.

1. Von dem Germanischen National-Museum zu Nürnberg: Organismus des genannten Museums. 1855. 8. — Zweiter Jahresbericht vom September 1854 bis Ende August 1855, von Dr. J. Müller. — Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit. Neue Folge. Jahrg. III. 1855. 4.

2. Von der Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz zu Basel: Archiv für die Schweizerische Geschichte. Bd. X. Bärch 1855. 8.
3. Von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel: Mittheilungen No. 6. — Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Bd. V. Basel 1854. 8.
4. Von dem hist. Verein von Oberfranken zu Bayreuth: Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken, herausg. von C. C. v. Sagen. Bd. VI. 2. Bayreuth 1855. 8.
5. Von der Schlesiſchen Gesellschaft für vaterländische Kultur zu Breslau: Zwei und dreißigster Jahresbericht, enthaltend die Arbeiten und Veränderungen der Gesellschaft im J. 1854. Breslau. 4.
6. Von dem Verein für Geschichte und Alterthümer Schlesiens zu Breslau: Ueber das Münzwesen Schlesiens bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts, von Dr. R. Tagmann. Breslau 1855. 8.
7. Von dem hist. Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt: Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde, herausg. v. L. Saur. Urkundenbuch. 3. B. VIII. 2. Darmstadt 1855. 8. — Die Wäſtungen im Großherzogthum Hessen von C. W. J. Wagner. (Provinz Oberhessen). Darmstadt 1854. 8.
8. Von dem Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Cassel: Zeitschrift. Sechstes Supplement (Geschichte der Stadt Wolfhagen von C. Spuler). Cassel 1855. 8.
9. Von dem S. Schlesiſchen Verein für Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Dresden: Mittheilungen. 6. 8. Dresden 1855. 8.
10. Von der Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst: Archiv. Heft 7.
11. Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz: Neues Lausitzisches Magazin, besorgt durch Th. Neumann. Bd. 31. 3, 4, 5. — Bd. 32. 1, 2 und 3 (Doppelheft), 4. Görlitz 1854 und 1855. 8.

12. Von der naturforschenden Gesellschaft zu Götting: Abhandlungen. Bd. 7. S. 1. Götting 1835. 8.
13. Vom dem hist. Verein für Steiermark zu Graz: Mittheilungen, herausg. von dem Ausschusse des Vereins, S. 5. Graz 1854. — Jahresbericht vom 1. Februar 1854 bis 1. März 1855. — Bericht über die fünfte Versammlung des Vereins am 22. März 1855. — Richard Knabl, der angebliche Götter-Dualismus an den Votivsteinen zu Widem und Aquileja. Graz 1855. 8.
14. Von dem Verein für Hamburgische Geschichte: Zeitschrift. Neue Folge. Bd. I. S. 1. Hamburg 1854. 8.
15. Von dem Verein für Siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt: Archiv. Neue Folge. Bd. I. S. 3. Herausg. von dem Vereinsauschuß. Kronstadt 1855: 8. — Chronicon Fuchso-Lupino-Ottardinum, sive Annales Hungarici et Transsilvanici, edidit Josephus Trausch. P. I. Coronae 1847. P. II. 1848. 4.
16. Von dem histor. Verein für Niedersachsen zu Hannover: Achtzehnte Nachricht. Hannover 1855. 8. — Zeitschrift, Jahrg. 1851. Zweites Doppelheft. Hannover 1854. 4. — Jahrgang 1852. Erstes Doppelheft. Hannover 1855. 8. — Zweites Doppelheft. 1855. 8. — Urkundenbuch. S. 3. (Die Urkunden des Stiftes Walkenried). Abth. II. Erste Hälfte. 1855. 8.
17. Von dem Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena: Zeitschrift Bd. II. S. 1 u. 2. Jena 1855. 8. — Thüringische Geschichtsquellen. Bd. II. (Chronicon ecclesiasticum Nicolai de Siegen, zum ersten Mal herausg. von Dr. Fr. X. Wegele). Jena 1855. 8. — Die Rathsverfassung von Erfurt im Mittelalter. Eine urkundliche Mittheilung von A. Z. J. Michelsen. Jena 1855. 8.
18. Von der Alterthums-Gesellschaft Prussia zu Königsberg i. Pr.: Der neuen Preussischen Provinzialblätter andere Folge. Bd. VII. S. 4—6, Bd. VIII. S. 1—6, Bd. IX. S. 1. 2. Königsberg. 8.
19. Von der R. Nordischen Alterthums-Gesellschaft zu Copen-

- hagen: Mémoires de la Société royale des antiquaires du Nord 1845—1849. Copenhague 1852. 8. — Vestiges d'Asserbo et de Soeborg, découverts par S. M. Frédéric VII; roi de Danemark. Livraison extraordinaire des Mémoires de la Société. Copenhague 1855. 8. — Antiquarisk Tidsskrift, udgivet af det Kongelige Nordiske Oldskrift-Selskab. 1849—1851. Kjøbenhavn 1851. 8. — Antiquarisk Kort over en Deel af Angeln, Næmlig af Sogene, Stedorp etc. 3 Ex. — Afrids af Silen med de befaestede Stæder i Begyndelsen af det 15. Aarhundredet ved Jensen. 1848. 3. Ex. — Entdeckung von Amerika: durch die Normannen. 3. Gr. — Verkehr der Normannen mit dem Ostn. 3 Gr.
20. Von dem histor. Verein für Krain zu Laibach: Mittheilungen, redigirt von Dr. W. F. Klun. Jahrg. IX. Laibach 1854. 4.
21. Von dem Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck: Zeitschrift, G. 1. Lübeck 1855. 8. — Urkundenbuch der Stadt Lübeck, herausg. von dem Verein. Th. II. Hef. 4—6. Lübeck 1855, 4.
22. Von dem Alterthumsverein in Lüneburg: Zweiter Bericht v. 4. Mai 1852. 4. — Dritter Bericht vom März 1855. 4. — Die Alterthümer der Stadt Lüneburg, und des Klosters Lüne, herausg. von dem Verein. Hef. 2. Lüneburg 1854. — Lüneburger Neujahrsblatt 1855, herausg. v. Dr. W. F. Volger. — Lüneburger Fastnachtsblatt, von demselben (das Kupfjahre) 1855.
23. De la Société scientifique et littéraire du Limbourg à Tongres. Bulletin. T. I. Fascicule 1—4. Tongres 1852—1854. 8. — T. II. Fascicule 1. 2. Tongres 1854—1855. 8.
24. Van de Maatschappij van Nederlandsche Letterkunde te Leden: Stukker over Letter- en Oudheidskunde. Te Leden 1850. 8.
25. Von dem Vereine für Rheinische Geschichte und Alterthümer zu Mainz: Abbildungen von Mainzer Alterthü-

- mern. Heft VI. Mainz 1855. (a. Ueber die ehemalige stehende Rheinbrücke zwischen Mainz und Cöffel. b. Die Ausgrabungen auf dem sogenannten Kästlich zu Mainz).
26. Von der K. Bayerischen Academie der Wissenschaften zu München: Abhandlungen der historischen Klasse. Bd. VII. Abth. 3. München 1856. 4. — Almanach für das Jahr 1855. 8. Friedrich W. Joseph von Schelling, von Dr. Hubert Weckers. München 1855. 4. — Dr. Lorenz Hübners biographische Charakteristik, als Beitrag zur Geschichte der Nationalkultur Bayerns im gegenwärtigen Jahrhundert von Joseph Wissmayr. München 1855. 4. — Rede, gehalten zur 96. Stiftungsfeier der K. bayerischen Academie der Wissenschaften, von Fr. v. Thiersch. München 1855. 4.
27. Von dem hist. Verein von und für Oberbayern zu München: Sechszehnter Jahresbericht. — Oberbayerisches Archiv. Bd. XIV. S. 3, Bd. XV. S. 1. München. 8.
28. Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Münstersche Abtheilung: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Neue Folge. Bd. VI. Münster 1855. 8.
29. Von derselben Gesellschaft, Paderbornsche Abtheilung: Dieselbe Zeitschrift Bd. V. Münster 1854 und Bd. VI. Münster 1855. 8. — Ueber Erternsteine im Fürstenthum Lippe-Detmold. Paderborn 1851. — Die Denkmäler der mittelalterlichen christlichen Kunst an den Edelsteinen. Paderborn 1854. 4. — Drei merkwürdige Capellen Westfalens zu Paderborn, Erternstein und Drüggelte. 2. Aufl., von Dr. Giefers (von dem auch die beiden vorbemerkten Schriften). Paderborn 1854. 8.
30. Von dem Verein für Osnabrückische Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück: Mittheilungen, Jahrgang I. Osnabrück 1848. 8. — Jahrg. II. 1850. — Jahrg. III. 1853. — Jahrg. IV. 1855. 8.
31. Von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin: Jahrbücher und Jahresbericht des Vereins, herausgeg. von Tisch und Beyer.

Jahrgang **IX**. Schwerin 1855. — Quartalberichte **IX**.
2. 3, **XI**. 1.

32. Von dem Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden: Annalen des Vereins Bd. IV. S. 3. Wiesbaden 1855. 8. — Herrmann Baer, diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau. Bd. I. S. 4, herausgeg. von Dr. R. Kossel. Wiesbaden 1855. — Periodische Blätter der Geschichts- und Alterthumsvereine zu Cassel, Darmstadt, Mainz, Wiesbaden und Frankfurt a. M. No. 5 und 6.
33. Von dem hist. Verein für Unterfranken und Aschaffenburg: Archiv Bd. XIII. S. 3. Würzburg 1855. 8.
34. Von der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer in Zürich: Mittheilungen Bd. III. S. 3. Zürich 1845. 4. Heft 6. 1847. 4. Bd. VI. S. 3. (Die Ortsnamen des Canton Zürich aus den Urkunden gesammelt und erläutert von Dr. G. Meyer). Zürich 1849. 4. — Bd. IX. Abth. 2. S. 3. (Die keltischen Pfahlbauten in den Schweizerseen, beschrieben von Dr. Ferd. Keller. Zürich 1854. 4.

II. Geschenke von Männern und Mitgliefern.

1. Dr. Michael B. Valentini *Museum Museorum*. Frankfurt 1714. Th. 2 u. 3. Geschenk von dem Kaufmann Herrn Küßell in Stettin.
2. Siebzehntes Programm des Gymnasium A. C. zu Hermannstadt für das Jahr 1852, veröffentlicht von J. Schneider. 4. Geschichte des Professor Herrn C. Schwarz, Secretair des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde.
3. Familienleben und Hofhaltung des Herzogs Fr. Eugen von Württemberg auf dem Schloß zu Areptow an der Rega. Stettin 1855. 8. Geschenk des Hofrath Herrn Brummer zu Areptow.
4. König Ottokar II. und die Begründung der Stadt Bittau 1255. Von G. A. Hefschel. Wrilly 1855. 8. Geschenk des Herrn Verfassers.

5. Die Grenzboten. Jahrgang XIII. Leipzig 1854. Geschenk der Frau Oberlehrer Wellmann 8.
6. Drei Briefe des H. Zacharias Dethius von Stralsund an Herzog Albrecht von Preußen, nebst Anhang. Aus der Handschrift herausgeg. von Dr. C. Zober. Stralsund 1854. 4.
7. Spottlieder der evangelischen Stralsunder auf die römisch-katholische Priesterschaft aus den Jahren 1624—1627. Nach archivalischen Aufzeichnungen herausg. und mit Einleitung und kurzen Erklärungen begleitet, von Dr. C. Zober. (Mit einem Anhang über das älteste Stralsunder Gesangbuch). Stralsund 1856. 8.
6 und 7 Geschenke des Herrn Herausgebers.
8. Die Jubelfeier fünfzigjähriger senatsrätlicher Amtsführung des Bürgermeister Dr. C. G. Schwing, zusammengestellt und herausg. von Dr. C. Zober und Kruse. Stralsund 1855. 4. Geschenk der Herren Herausgeber.
9. Neue Monatschrift für Deutschland, historisch-politischen Inhalts, von Fr. Buchholz. Bd. 10—17, 19—24, 26—29.
10. Stettiner Rathhausliches Reglement vom 18. März 1723. Abschrift. Defect.
9 u. 10 Gesck. des Premier-Lieut. a. D. Herrn Kutscher.
11. Geschichte der Stadt Pyritz, von Gustav Karpowick, in 4 Lieferungen. Pyritz 1855. 4. Geschenk des Herrn Verfassers.
12. Emschreiben an Bonaparte. 1804.
13. Napoleon und Pitt. 1805.
14. C. Waagen: Verzeichniß der Gemälde-Sammlung in Berlin. Berlin 1837.
15. Minerva. Monatshefte von Januar bis März, Julius bis October des Jahres 1825. Jena 1825.
16. Notice des tableaux du Musée-Napoleon. Paris 1814.
17. Notices de la Galerie des Antiques. Paris 1814.
18. Stammliste aller Regimenter und Corps. Berlin 1798.
19. Bonapartes großer Plan.

Nr. 12—19 Geschenke des Stadtältesten Herrn Ebeling in Stettin.

20. Göstliner Intelligenz-Blatt, Jahrgang V. Göslin 1855. Gesch. des Herrn Hofrath Bourwieg in Stettin.

III. Durch Kauf.

1. Bagmihl: Pommersches Wappenbuch Bd. V.
2. Beschreibung der deutschen Gaue, herausg. durch den Gesamt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine. Erster Band. Beschreibung des Gaues Bete-reiba, von Dr. G. Landau. Mit einer Karte. Cassel 1855. 8.
3. Geschichte der Stadt Pyritz von Gustav Karpowski, in 4 Lieferungen. Pyritz 1855. 8.

Beilage B.

Durch das sehr erfreuliche und dankenswerthe Entgegenkommen des letztversammelten altpommerschen Communal-Landtages, dem ohne Zweifel auch der Communal-Landtag von Neu-Vorpommern sich bereitwillig anschließen wird, ist es der Archiv-Verwaltung möglich geworden, mit verstärkten Mitteln die Vervollkommnung und die umfassendere Ausbarmachung des königlichen Provinzial-Archivs von Pommern in die Hand zu nehmen, und insonderheit in Einklang mit der Richtung, die mehr und mehr dem vaterländischen Archiv-Wesen zu geben mein lebhafter Wunsch und mein Bestreben ist, das gedachte Archiv fortan auch durch amtliche Arbeiten der Förderung der vaterländischen Geschichte, zunächst also der Geschichte des einen so edlen und würdigen Bestandtheil der Preussischen Monarchie bildenden Pommernlandes dienen zu lassen.

Bei Verfolgung dieser Aufgabe macht sich nun das dringende Bedürfniß geltend, außer den Archivarien selbst, reichhaltigere literarische und handschriftliche Hülfsmittel mit Leichtigkeit benutzen, und zu dem Ende in unmittelbarer Nähe des Archivs erreichen zu können, als das mit solchen Subsidien äußerst spärlich versehenes Archiv

selbst darbietet, und als es auch thunlich wäre, unter Voraussetzung sogar der allerreichlichsten Geldmittel ohne großen Zeitaufwand neu für das Archiv zu erwerben.

Da nun die Zwecke und Bestrebungen der verehrlichen und verdienstvollen Gesellschaft für pommerische Geschichte und Alterthumskunde mit den obenbezeichneten fortan mit verstärkten Kräften zu verfolgenden Zielpuncten der Archiv-Verwaltung wesentlich zusammentreffen, wende ich mich vertrauensvoll an Wohlbedieselben mit dem Wunsch, es möchte deren bevorstehende General-Versammlung in Erwägung ziehen, ob nicht deren Sammlung an Büchern und Handschriften mit dem Königl. Provinzial-Archiv in eine nähere den beiderseitigen Interessen förderliche Verbindung gesetzt werden könnte.

Es hat in dieser Beziehung der Director der Staats-Archive nachfolgende nähere Anträge gestellt, welche ich der Sachlage wohl entsprechend erachte und über welche die Gesellschaft sich auszusprechen belieben wolle.

1. Es wird die Bibliothek der Gesellschaft mit Einschluß ihrer handschriftlichen Sammlungen, wenn der Raum es gestattet, in ihrem ganzen Umfange, andernfalls nur in Absicht auf Pomeranica, in dem abgesonderten Theil des Archiv-Local's ausgestellt, welcher dem Haupteingange in Letzteres gegenüber belegen ist.

Denselben kann in Zukunft, wenn das Archiv-Local eine zu hoffende Erweiterung erlangen und das Bedürfniß der Bibliothek es erheischen sollte, ein angrenzender Raum hinzugefügt werden.

2. Die Gesellschaft sorgt für die baldigste Herstellung eines brauchbaren Catalogs und entsprechender Ordnung.
3. Von Archivswegen wird unentgeltlich die Ordnung erhalten, der Catalog durch sorgsame Eintragung aller neuen Accessionen jederzeit vervollständigt, an bestimmten Tagen und Stunden die Ausgabe von Büchern, resp. Handschriften an durch die Verfassung der Gesellschaft zur Benutzung der Bibliothek berechnigte Personen bewirkt, imgleichen die Wieder-

empfangnahme des Verliehenen und die Führung des bezüglichen Ausgabe-Journals.

4. Die Gesellschaft gestattet den Archiv-Beamten (mit Einschluß etwaiger Hülfсарbeiter) den freien Gebrauch der Bibliothek mit gleicher Berechtigung, wie ihren eigenen Mitgliefern, auch wenn jene nicht zu denselbigen gehören sollten.
5. Die Kosten der Uebersiedlung werden von der Archiv-Verwaltung getragen; nur die etwa nöthige (in der einfachsten und sparsamsten Weise zu bewirkende) Beschaffung von neuen oder Umarbeitung von vorhandenen Repertorien geschieht auf gemeinschaftliche Kosten.
6. Jedem Theil bleibt die Ueberauflösung des Verhältnisses mit einer sechsmonatlichen (oder wenn die Gesellschaft es wünscht, nur dreimonatlichen) Kündigungsfrist vorbehalten.

Falls die Gesellschaft diesen Anträgen beizupflichten sich entschließt, werde ich den provisorischen Archiv-Vorstand zur Contrahirung einer entsprechenden Uebereinkunft mit den gefälligst zu bezeichnenden Bevollmächtigten der Gesellschaft autorisiren.

Berlin den 22. April 1865.

Der Minister - Präsident.

(gez.) v. Rantseffel.

An

den engeren Anschluß der Gesellschaft für pommerische Geschichte und Alterthumskunde zu Händen des Herrn Director Rütcher

Wohlgeboren.

des Rescripts des Herrn Minister-Präsidenten vom 16. December
v. J. (186 A. S.) bestätigt.

Stettin den 22. Januar 1856.

(L. S.) Der Ober-Präsident
(97.) Geufft v. Pilsa G.

Beilage D.

Reglement, wie die Bibliothek der Gesellschaft für Pommersche
Geschichte und Alterthumskunde zu benutzen ist.

§. 1. Zur Benutzung der Bibliothek sind sämmtliche Mitglieder
der Gesellschaft berechtigt. Gestattet wird sie Nichtmitgliedern nur
auf besondere Erlaubniß des Stettiner Ausschusses und unter Kau-
tion eines Mitgliedes. Die Benutzung geschieht entweder in dem
Bibliothek-Local oder außerhalb desselben durch Verleihen in die
Wohnungen.

§. 2. Nur im Bibliothekszimmer benutzt und nicht ausgeliehen
werden kostbare Kupferwerke, Handschriften, alte und seltene Drucke.
Ob von dieser Regel in besondern Fällen eine Ausnahme zu machen,
entscheidet der Stettiner Ausschuss.

§. 3. Wird jemand gestattet, Handschriften außer dem Biblio-
thekszimmer zu benutzen, so schließt diese Bewilligung nicht die Er-
laubnis, sie durch den Druck zu publiciren in sich, vielmehr muß
solche vorkommenden Falles von dem Ausschuss noch besonders ein-
geholt werden.

§. 4. Die zum Verleihen bestimmten Bücher können erst dann
zum Gebrauch ausgegeben werden, wenn sie in den Katalog einge-
tragen und gestempelt sind.

§. 5. Die Einsicht des Katalogs, so lange dieser nur handschrift-
lich existirt, ist im Bibliothekszimmer gestattet, verliehen wird er nicht.

§. 6. Wer ein Buch aus der Bibliothek entlehnt, verpflichtet
sich dadurch, es unbeschädigt zurückzugeben; verliert oder beschädigt
jemand ein solches, so liegt ihm ob, es zu ersetzen.

§. 7. Aus der Bibliothek entlehene Werke dürfen unter keiner Bedingung von dem Entleiher wieder verliehen werden.

§. 8. Alle Jahr erfolgt regelmäßig im Monat Julius die Zurückgabe der entlehnenen Bücher an die Bibliothek, Behufs der Revision dieser.

§. 9. Auch außer der oben angegebenen Zeit ist auf besondere Autorisation des Stettiner Ausschusses der Bibliothekar berechtigt, ausgeliehene Bücher zurückzuverlangen, wie der Entleiher verpflichtet dem Ansinnen Folge zu leisten.

§. 10. Zur Ansicht und Benutzung im Lokal selbst, wie zur Ausgabe und Annahme der verleihbaren Bücher, ist die Bibliothek jeden Mittwoch, mit Auschluss von Festtagen, in der Mittagsstunde von 12—1 Uhr geöffnet.

§. 11. Während der Revision bleibt die Bibliothek geschlossen.

§. 12. Die Ausgabe und Zurückgabe der verliehenen Bücher wird nicht nur von dem Bibliothekar in dem darüber zu führenden Journal bemerkt, sondern auch der Entleiher hat über jedes einzelne einen besondern Empfangschein auszustellen, den er bei der Zurückgabe des Buches zurück erhält.

Stettin den 28. Juni 1855.

Der Ausschuss der Gesellschaft für Pommerische Geschichte und Alterthumskunde.

(gez.) Barskow. F. Galow. Gasselbach. Hering
Diefelbrecht. Kutscher. Wiszsch. Th. Schmidt. Starf.
Triefl. Welzel.

Beilage E.

Schreiben des Verwaltungsausschusses des Gesamtvereins an sämtliche verbundene Vereine.

Die im Monate September d. J. in Ulm abgehaltene Versammlung des Gesamtvereins hat den Verwaltungsausschuss beauftragt.

- mern. Geft. VI. Mainz 1855. (a. Ueber die ehemalige stehende Rheinbrücke zwischen Mainz und Cassel. b. Die Ausgrabungen auf dem sogenannten Kästlich zu Mainz).
26. Von der K. Bayerischen Academie der Wissenschaften zu München: Abhandlungen der historischen Klasse. Bd. VII. Abth. 3. München 1855. 4. — Almanach für das Jahr 1855. 8. Friedrich W. Joseph von Schelling, von Dr. Hubert Weckers. München 1855. 4. — Dr. Lorenz Gübners biographische Charakteristik, als Beitrag zur Geschichte der Nationalkultur Bayerns im gegenwärtigen Jahrhundert von Joseph Wissemayr. München 1855. 4. — Rede, gehalten zur 96. Stiftungsfeier der K. bayerischen Academie der Wissenschaften, von Fr. v. Thiersch. München 1855. 4.
27. Von dem hist. Verein von und für Oberbayern zu München: Sechszehnter Jahresbericht. — Oberbayerisches Archiv. Bd. XIV. S. 3, Bd. XV. S. 1. München. 8.
28. Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Münsterische Abtheilung: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Neue Folge. Bd. VI. Münster 1855. 8.
29. Von derselben Gesellschaft, Paderbornische Abtheilung: Dieselbe Zeitschrift Bd. V. Münster 1854 und Bd. VI. Münster 1855. 8. — Ueber Erternsteine im Fürstenthum Lippe-Detmold. Paderborn 1851. — Die Denkmäler der mittelalterlichen christlichen Kunst an den Edelsteinen. Paderborn 1854. 4. — Drei merkwürdige Capellen Westfalens zu Paderborn, Erternstein und Drüggelte. 2. Aufl., von Dr. Giefers (von dem auch die beiden vorbemerkten Schriften). Paderborn 1854. 8.
30. Von dem Verein für Osnabrückische Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück: Mittheilungen, Jahrgang I. Osnabrück 1848. 8. — Jahrg. II. 1850. — Jahrg. III. 1853. — Jahrg. IV. 1855. 8.
31. Von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin: Jahrbücher und Jahresbericht des Vereins, herausgeg. von Lisch und Beyer.

Jahrgang XI. Schwerin 1855. — Quartalberichte XI. 2. 3, XXI. 1.

32. Von dem Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden: Annalen des Vereins Bd. IV. §. 3. Wiesbaden 1855. 8. — Herrmann Baer, diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau. Bd. I. §. 4, herausgeg. von Dr. K. Roffel. Wiesbaden 1855. — Periodische Blätter der Geschichts- und Alterthumsvereine zu Cassel, Darmstadt, Mainz, Wiesbaden und Frankfurt a. M. No. 5 und 6.
33. Von dem hist. Verein für Unterfranken und Aschaffenburg: Archiv Bd. XIII. §. 3. Würzburg 1855. 8.
34. Von der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer in Zürich: Mittheilungen Bd. III. §. 3. Zürich 1845. 4. Heft 6. 1847. 4. Bd. VI. §. 3. (Die Ortsnamen des Canton Zürich aus den Urkunden gesammelt und erläutert von Dr. G. Meyer). Zürich 1849. 4. — Bd. IX. Abth. 2. §. 3. (Die keltischen Pfahlbauten in den Schweizerseen, beschrieben von Dr. Ferd. Keller. Zürich 1854. 4.

II. Geschenke von Männern und Mitgliefern.

1. Dr. Michael B. Valentini *Museum Muscorum*. Frankfurt 1714. Th. 2 u. 3. Geschenk von dem Kaufmann Herrn Küffel in Stettin.
2. Siebzigstes Programm des Gymnasium N. C. zu Hermannstadt für das Jahr 1852, veröffentlicht von J. Schneider. 4. Geschichte des Professor Herrn C. Schwarz, Secretair des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde.
3. Familienleben und Hofhaltung des Herzogs Fr. Eugen von Württemberg auf dem Schlosse zu Treptow an der Rega. Stettin 1855. 8. Geschenk des Hofrath Herrn Brummer zu Treptow.
4. König Ottokar II. und die Begründung des Stadt Pitzau 1255. Von G. A. Besched. Görlitz 1855. 8. Geschenk des Herrn Verfassers.

5. Die Grenzboten. Jahrgang XIII. Leipzig 1854. Geschenk der Frau Oberlehrer Wellmann, 8.
6. Drei Briefe des R. Zacharias Orths von Stralsund an Herzog Albrecht von Preußen, nebst Anhang. Aus der Handschrift herausgeg. von Dr. E. Jober. Stralsund 1854. 4.
7. Spottlieder der evangelischen Stralsunder auf die römisch-katholische Priesterschaft aus den Jahren 1624 — 1527. Nach archivalischen Aufzeichnungen herausg. und mit Einleitung und kurzen Erläuterungen begleitet, von Dr. E. Jober. (Mit einem Anhang über das älteste Stralsunder Gesangbuch). Stralsund 1856. 8.
6 und 7 Geschenke des Herrn Herausgebers.
8. Die Jubelfeier fünfzigjähriger senatorischer Amtsführung des Bürgermeisters Dr. G. G. Schwing, zusammengestellt und herausg. von Dr. E. Jober und Kruse. Stralsund 1855. 4. Geschenk der Herren Herausgeber.
9. Neue Monatschrift für Deutschland, historisch-politischen Inhalts, von Fr. Buchholz. Bd. 10 — 17, 19 — 24, 26 — 29.
10. Stettiner Rathhausliches Reglement vom 18. März 1723. Abschrift. Defect.
11. 9 u. 10 Bsch: des Premité-Lieut. a. D. Herrn Kutschker.
11. Geschichte der Stadt Pyritz, von Gustab Karpowetz, in 4 Lieferungen. Pyritz 1856. 4. Geschenk des Herrn Verfassers.
12. Sendschreiben an Bonaparte. 1804.
13. Napoleon und Pitt. 1806.
14. G. Waagen: Verzeichniß der Gemälde-Sammlung in Berlin. Berlin 1837.
15. Minerva. Monatshefte von Januar bis März, Julius bis October des Jahres 1825. Sena 1825.
16. Notice des tableaux du Musée-Napoleon. Paris 1814.
17. Notices de la Galerie des Antiques. Paris 1814.
18. Stammliste aller Regimentir und Corps. Berlin 1796.
19. Bonapartes großer Plan.

- Nr. 12—19 Geschenke des Stadthalter Herrn Ebeling in Stettin.
20. Gößliner Intelligenz-Blatt, Jahrgang V. Gößlin 1855. Gesch. des Herrn Hofrath Bourwieg in Stettin.

III. Durch Kauf.

1. Bagmihl: Pommersches Wappenbuch Bd. V.
2. Beschreibung der deutschen Gaue, herausg. durch den Gesamt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine. Erster Band. Beschreibung des Gaues Weterreiba, von Dr. G. Landau. Mit einer Karte. Cassel 1855. 8.
3. Geschichte der Stadt Pyritz von Gustav Karpowski, in 4 Lieferungen. Pyritz 1855. 8.

Beilage B.

Durch das sehr erfreuliche und dankenswerthe Entgegenkommen des letztversammelten altpommerschen Communal-Landtages, dem ohne Zweifel auch der Communal-Landtag von Neu-Vorpommern sich bereitwillig anschließen wird, ist es der Archiv-Verwaltung möglich geworden, mit verstärkten Mitteln die Vervollkommnung und die umfassendere Nugbarmachung des Königl. Provinzial-Archivs von Pommern in die Hand zu nehmen, und insonderheit in Einklang mit der Richtung, die mehr und mehr dem vaterländischen Archiv-Wesen zu geben mein lebhafter Wunsch und mein Bestreben ist, das gedachte Archiv fortan auch durch amtliche Arbeiten der Förderung der vaterländischen Geschichte, zunächst also der Geschichte des einen so edlen und würdigen Bestandtheil der Preussischen Monarchie bildenden Pommernlandes dienen zu lassen.

Bei Verfolgung dieser Aufgabe macht sich nun das betingende Bedürfniß geltend, außer den Archivallen selbst, reichhaltigere literarische und hantwärfliche Hülfsmittel mit Leichtigkeit benutzen, und zu dem Ende in unmittelbarer Nähe des Archivs erreichen zu können, als das mit solchen Subsidien äußerst spärlich versehenes Archiv

selbst darbietet, und als es auch thunlich wäre, unter Voraussetzung sogar der allerreichlichsten Geldmittel ohne großen Zeitaufwand neu für das Archiv zu erwerben.

Da nun die Zwecke und Bestrebungen der verehrlichen und verdienstvollen Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde mit den obenbezeichneten fortan mit verstärkten Kräften zu verfolgenden Zielpuncten der Archiv-Verwaltung wesentlich zusammentreffen, wende ich mich vertrauensvoll an Wohlwieselben mit dem Wunsch, es möchte deren bevorstehende General-Versammlung in Erwägung ziehen, ob nicht deren Sammlung an Büchern und Handschriften mit dem Königlichen Provinzial-Archiv in eine nähere den beiderseitigen Interessen förderliche Verbindung gesetzt werden könnte.

Es hat in dieser Beziehung der Director der Staats-Archive nachfolgende nähere Anträge gestellt, welche ich der Sachlage wohl entsprechend erachte und über welche die Gesellschaft sich auszusprechen belieben wolle.

1. Es wird die Bibliothek der Gesellschaft mit Einschluß ihrer handschriftlichen Sammlungen, wenn der Raum es gestattet, in ihrem ganzen Umfange, andernfalls nur in Absicht auf Pomeranica, in dem abgesonderten Theil des Archiv-Locals aufgestellt, welcher dem Haupteingange in Letzteres gegenüber belegen ist.

Denselben kann in Zukunft, wenn das Archiv-Local eine zu hoffende Erweiterung erlangen und das Bedürfniß der Bibliothek es erheischen sollte, ein angrenzender Raum hinzugefügt werden.

2. Die Gesellschaft sorgt für die baldigste Herstellung eines brauchbaren Catalogs und entsprechender Ordnung.
3. Von Archivswegen wird unentgeltlich die Ordnung erhalten, der Catalog durch sorgsame Eintragung aller neuen Accessionen jederzeit vervollständigt, an bestimmten Tagen und Stunden die Ausgabe von Büchern, resp. Handschriften an durch die Verfassung der Gesellschaft zur Benutzung der Bibliothek berechnigte Personen bewirkt, imgleichen die Wieder-

Empfangnahme des Verliehenen und die Führung des bezüglichen Ausgabe-Journals.

Die Gesellschaft gestattet den Archiv-Beamten (mit Einschluß waiger Hülfсарbeiter) den freien Gebrauch der Bibliothek mit gleicher Berechtigung, wie ihren eigenen Mitgliedern, auch wenn jene nicht zu denselbigen gehören sollten.

Die Kosten der Uebersiedlung werden von der Archiv-Verwaltung getragen; nur die etwa nöthige (in der einfachsten und sparsamsten Weise zu bewirkende) Beschaffung von neuen oder Umarbeitung von vorhandenen Repositorien geschieht auf gemeinschaftliche Kosten.

Jedem Theil bleibt die Uebersiedlung des Verhältnisses mit einer sechsmonatlichen (oder wenn die Gesellschaft es wünscht, nur dreimonatlichen) Kündigungsfrist vorbehalten.

Es die Gesellschaft diesen Anträgen beizupflichten sich entschließt, so den provisorischen Archiv-Vorstand zur Contrahirung einer jeden Uebereinkunft mit den gefälligst zu bezeichnenden Bejtzigen der Gesellschaft autorisiren.

Berlin den 22. April 1855.

Der Minister - Präsident.
(gez.) v. Manteuffel.

An
den Ausschuß der Ge-
sellschaft für pommerische Ge-
schichte und Alterthumskunde
den des Herrn Director
Lützner
Wohlgebohren.

Beilage C.

Uebereinkunft zwischen der Archiv-Verwaltung und der Gesellschaft für pommerische Geschichte und Alterthumskunde, betreffend die Aufstellung der Bücher und Handschriften der Gesellschaft in dem Local des Königl. Provinzial-Archivs zu Stettin.

Nachdem die Gesellschaft für pommerische Geschichte und Alterthumskunde, dem gegen dieselbe von Seiten des Herrn Minister-Präsidenten Freiherrn v. Mantouffel Excellenz als Chef der Verwaltung der Staats-Archive kundgegebenen Wunsche entsprechend, eine nähere Verbindung ihrer Bibliothek mit dem königlichen Provinzial-Archiv von Pommern eintreten zu lassen, beschlossen, und mit der vertragsmäßigen Feststellung der näheren Modalitäten der beabsichtigten Verbindung ihr Ausschuss-Mitglied, den königlichen Professor Giesebracht zu Stettin beauftragt hat, wird nunmehr hierdurch zwischen diesem, Namens der gedachten Gesellschaft und dem provisorisch dem Provinzial-Archiv vorstehenden königlichen Lehn-Kanzleirath a. D. Wölkerling, Namens der Verwaltung der Staats-Archive, nachfolgende Uebereinkunft unter Vorbehalt der einzuholenden Befätigung Seitens des königlichen Ober-Präsidiums geschlossen:

§. 1. Es wird die Bibliothek der Gesellschaft für pommerische Geschichte und Alterthumskunde mit Einschluß der darin befindlichen handschriftlichen Sammlungen in dem Local des königlichen Provinzial-Archivs zu Stettin aufgestellt.

§. 2. Die Uebersiedlung aus dem gegenwärtigen Local in das Archiv erfolgt einschließlich der dabei erforderlichen Umänderungen der vorhandenen Repositorien auf Kosten der Archiv-Verwaltung.

§. 3. Die Gesellschaft übergiebt mit den betreffenden Sammlungen die zur leichten Auffindung aller einzelnen Bücher und Handschriften dienlichen Cataloge, und bewirkt die Vervollständigung der etwa theilweise noch fehlenden, zur Erhaltung der Ordnung und zur Sicherstellung des leichten Auffindens nöthigen Bezeichnungen auf den einzelnen Büchern und Handschriften.

§. 4. Von Archivswegen wird unentgeltlich die Ordnung erhalten, der Catalog durch sorgsame Eintragung aller neuen (auch

nöthigen Bezeichnungen zu versehen) Accessionen jederzeit indigt, und übrigens bei der Verwaltung der Bibliothek in allen, das dieser Uebereinkunft beigelegte von dem Ausschusschaft entworfene Reglement, v. 28. Juni 1855 beobachtet.

5. Dem an dem Pommerschen Provinzial-Archiv fungirendem mit Einschluß auch bloßer Hülfarbeiter steht die Besichtigung der Sammlungen in gleicher Weise wie den Mitgliedern der Gesellschaft offen. Auch zu ihrem Gebrauch darf nichts aus dem Archiv entfernt werden ohne ordnungsmäßige Eintragung im Ausgabe-Journal.

6. Außerhalb Stettins darf nichts ohne Zustimmung des Ausschusses der Gesellschaft verliehen werden.

7. Dem Ausschuss steht die Befugniß zu, jederzeit durch einen oder mehrere Mitglieder die Bibliothek, die Cataloge und die Ausgabe-Journale revidiren zu können. Auch hat das Königl. Gymnasium in Betreff der Loeper'schen Sammlung das Recht alljährlich eine Revision ihres Zustandes durch einen Comitee vorzunehmen.

8. Jedem Theile bleibt die Wiederanfertigung des Verhältnisses der Beobachtung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist vorbehalten: Nach Ablauf dieser Frist werden die betreffenden Sammlungen aus dem Archiv-Local trägt alsdann der Theil, von welchem die Kündigung ist.

9. Gegenseitige Uebereinkunft wird in doppel ausgefertigten Exemplaren in der Archiv-Verwaltung verbleibenden Exemplar des §. 4 des Reglements versiegelt, dem der Gesellschaft bestimmten Exemplar der Abschrift beigelegt.

Stettin den 12. Januar 1856.

S. (gez.) Giesebrecht,
Vorstand der Gesellschaft
für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

(L. S.) Bölsche,
Lehns-Canzlerath a. D. und com-
missarischer Vorstand des Königl.
Provinzial-Archivs in Pommern.

Die vorstehende Uebereinkunft vom 12. d. M. wird auf Grund

des Rescripts des Herrn Minister-Präsidenten vom 16. December
v. J. (186 A. S.) bestätigt.

Stettin den 22. Januar 1866.

(L. S.) Der Ober-Präsident
(gg.) Geufft v. Wilsach.

Beilage D.

**Reglement, wie die Bibliothek der Gesellschaft für Pommersche
Geschichte und Alterthumskunde zu benutzen ist.**

§. 1. Zur Benutzung der Bibliothek sind sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft berechtigt. Gestattet wird sie Nichtmitgliedern nur auf besondere Erlaubniß des Stettiner Ausschusses und unter Caution eines Mitgliedes. Die Benutzung geschieht entweder in dem Bibliothek-Local oder außerhalb desselben durch Verleihen in die Wohnungen.

§. 2. Nur im Bibliothekzimmer benutzt und nicht ausgeliehen werden kostbare Kupferwerke, Handschriften, alte und seltene Drucke. Ob von dieser Regel in besondern Fällen eine Ausnahme zu machen, entscheidet der Stettiner Ausschuss.

§. 3. Wird jemand gestattet, Handschriften außer dem Bibliothekzimmer zu benutzen, so schließt diese Bewilligung nicht die Erlaubniß, sie durch den Druck zu publiciren in sich, vielmehr muß solche vorkommenden Falles von dem Ausschuss noch besonders eingeholt werden.

§. 4. Die zum Verleihen bestimmten Bücher können erst dann zum Gebrauch ausgegeben werden, wenn sie in den Katalog eingetragen und gestempelt sind.

§. 5. Die Einsicht des Katalogs, so lange dieser nur handschriftlich existirt, ist im Bibliothekzimmer gestattet, verliehen wird er nicht.

§. 6. Wer ein Buch aus der Bibliothek entleiht, verpflichtet sich dadurch, es unbeschädigt zurückzugeben; verliert oder beschädigt jemand ein solches, so liegt ihm ob, es zu ersetzen.

Aus der Bibliothek entlehene Werke dürfen unter keiner
ng von dem Entleiher wieder verliehen werden.

i. Alle Jahr erfolgt regelmäßig im Monat Julius die Zu-
ber entlehnenen Bücher an die Bibliothek, Behufs der Re-
fer.

. Auch außer der oben angegebenen Zeit ist auf besondere
tion des Stettiner Ausschusses der Bibliothekar berechtigt,
jene Bücher zurückzuerlangen, wie der Entleiher verpflichtet
innen Folge zu leisten.

O. Zur Ansicht und Benutzung im Lokal selbst, wie zur
und Annahme der verleihbaren Bücher, ist die Bibliothek
ittwoch, mit Ausschluß von Festtagen, in der Mittagsstunde
- 1 Uhr geöffnet.

1. Während der Revision bleibt die Bibliothek geschlossen.

2. Die Ausgabe und Zurückgabe der verliehenen Bücher
ist nur von dem Bibliothekar in dem darüber zu führenden
bemerkte, sondern auch der Entleiher hat über jedes einzelne
sondern Empfangschein auszustellen, den er bei der Zurück-
Buches zurück erhält.

Stettin den 28. Juni 1855.

Der Ausschuss der Gesellschaft für Pommersche Ge-
schichte und Alterthumskunde.

p.) Barselow. F. Galow. Gasselbach. Hering
recht. Kutscher. Bischof. Th. Schmidt. Stark.
Trief. Welzel.

Beilage E.

an des Verwaltungsausschusses des Gesamtvereins an
sämmliche verbundene Vereine.

am im Monate September d. J. in Ulm. abgehaltene Versamm-
s Gesamtvereins hat den Verwaltungsausschuss beauftragt.

den verbundenen sämtlichen deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereinen folgenden Beschluß mitzutheilen.

Die Versammlung empfiehlt den Specialvereinen und fordert dieselben auf:

Die in den einzelnen Theilen Deutschlands herrschenden Eigenthümlichkeiten in Beziehung auf den Betrieb des Ackerbaues und der Bauernwirtschaft, der Einrichtung des Bauernhofes, des Wagens und Pflugs, und anderer Geräthschaften, mit den dabei in Betracht kommenden Namen derselben und ihrer Theile, so wie Namen der Frucht- und Feldmaße zu beobachten und festzustellen; diese Untersuchung ferner auszudehnen auf die Feststellung der Unterschiede in den Trachten der Landleute, — ingleichen auf Ermittlung der Grenzlinien bestehender Sprachunterschiede innerhalb derselben Mundart, als wichtige Merkmale einer Unterscheidung der Zweige eines einzelnen Volksstammes, überhaupt auf Verzeichnung vorkommender örtlicher Spracheigenthümlichkeiten.

In dieser letztern Beziehung ist in der Versammlung noch besonders hervorgehoben, daß Anleitung und Ansätze zu solchen Sprachnachforschungen an verschiedenen Stellen bereits gegeben seien, so namentlich von dem Dr. Al-h-est v. Keller in seiner kürzlich in Tübingen erschienenen akademischen Einladungsschrift zur Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs Wilhelm von Württemberg, enthaltend eine Anleitung zur Sammlung des schwäbischen Sprachschazes; auch die Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin hat einbezeugter Maßen dem Gegenstande schon ihre besondere Beachtung zugewandt.

Der Inhalt des vorerwähnten Beschlusses des Gesamtvereins bedarf einer weitern Erläuterung von unserer Seite nicht. Nur darauf machen wir aufmerksam, daß derselbe nicht nothwendig als ein untrennbares Ganzes aufzufassen und zu behandeln sein wird, sondern daß die darin angebeuteten verschiedenen Untersuchungen, je nach

ung oder Befähigung des einzelnen Forschers, auch eine ge-
 Bearbeitung sehr wohl zulassen werden *).

Die der Beschluß bei den geehrten Vereinen die Berücksichti-
 elche er ohne Zweifel an sich verdient, und die wir für ihn
 noch besonders erbitten, so würde unser großes Vaterland
 eines neuen höchst erfreulichen Ergebnisses des Zusammen-
 seiner Vereine sich zu erfreuen haben. Wir ersuchen die ge-
 Vereine, durch entsprechende Mittheilungen uns in den Stand
 wollen, sowohl von der erfolgten Aufnahme der betreffenden
 hungen, als auch demnächst von deren Fortgange durch das
 ndenz-Blatt weiter Nachricht zu geben.

Ich auf einen andern Gegenstand erlauben wir uns die Auf-
 keit der geehrten Vereine zu lenken, der zwar für jetzt durch
 neuen Beschluß des Gesamt-Vereins angeregt worden ist,
 hl dessen volles Interesse fortwährend in Anspruch nimmt:
 ist das Correspondenz-Blatt und dessen wirksame Förderung.
 ben bereits in dem der Ulmer Versammlung erstatteten Ge-
 richte über das Vereinsjahr 1854, Veranlassung genommen,
 rtwärtigen Verhältnisse unseres Blattes näher darzulegen (Cor-
 nz-Blatt, Jahrgang 4, No. 1, S. 8.). Wir haben dort mit
 auf seine statutenmäßige Aufgabe, seine nächsten und seine
 rn Zwecke, auf die Wechselwirkung hingewiesen, in der seine
 zu dem Leben und der Wirksamkeit des Gesamtvereins sich

Es ist zugleich die Rührigkeit und des Erfolgs rühmend
 kon gewesen, welche mehrere Vereine, der sächsische Alterthums-
 und der historische Verein für Niedersachsen ganz besonders,
 stärkere Verbreitung des Correspondenz-Blattes unter ihren
 dern bezeugt und erreicht haben — gegenüber einer beträch-
 ligen Anzahl anderer Vereine, deren Antheil an den Subscriptionen
 ites sich als sehr wenig erheblich darstellt. Auch darauf ist
 Geschäftsberichte schon hingewiesen, daß in den Erträgnissen
 n Abgabe des Correspondenz-Blattes das bereitetste und gerig-

Bergl. übrigens Anlage I. zum Protocoll der ersten Sitzung der
 Section, Correspondenz-Blatt IV. S. 36. Die Red.

netzte Mittel zu finden wäre, den Gesamtverein auch hinsichtlich der ihm nothwendigen finanziellen Hilfsquellen frei und unabhängig zu stellen, und einen zeitweise gebotenen Wechsel des Verwaltungsausschusses zu erleichtern, ja zu ermöglichen.

Seitdem ist die Verschmelzung des Correspondenz-Blattes mit dem „Anzeiger“ des germanischen Museum bei uns in Frage gestellt; aber von unserm durch die Satzungen gegebenen Standpuncte haben wir uns überhaupt nicht berechtigt halten dürfen, in eine dahin zielende Verhandlung einzutreten, deren Erfolg außerdem selbst im günstigsten Falle bei uns gegen die Besorgniß zurücktrat, daß der Gesamtverein dadurch in seiner Selbstständigkeit geschwächt, und in seiner völlig freien Bewegung nach den sich vorgesteckten Zielen beschränkt werden könnte.

Wir glauben demnach auch jetzt nur einer der uns als vermitteltem Organe des Gesamtvereins obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, und dessen unmittelbaren Interessen zu dienen, indem wir an die geehrten Vereine den Wunsch richten, sich unter ihrem Mitgliedern die Verbreitung des Correspondenz-Blattes besonders angelegen sein zu lassen.

Dabei sind wir weit entfernt, die Rücksichten zu übersehen, aus welchen eine ganz gleichmäßige Bethheiligung an den Subscriptionen von Seiten der verschiedenen Vereine nicht erwartet werden darf. Jene Rücksichten haben auch bei Feststellung des §. 20 der revidirten Satzungen vom 15. September 1853 vorgeschwebt, wodurch jedem verbundenen Vereine nur die allgemeine Verpflichtung auferlegt wird, eine Anzahl von Exemplaren des Correspondenz-Blattes zu übernehmen, dagegen die Erfüllung des von den Umständen bedingten natürlichen Maßes dieser Obliegenheit der lebendigen Theilnahme und der sorglichen Bemühung jedes einzelnen Vereins vertrauensvoll anbeimgestellt ist.

Hannover den 29. November 1855.

Der Verwaltungsausschuß des Gesamt-
Vereins.

II.

Bericht des Greifswalder Ausschusses.

I.

Die Befehung der Pommerschen Pfarren zu
katholischer Zeit.

Bischof von Camin vergab die Pfarren auf den Grund Patrone beim Bischofe eingereichten Präsentation; das r Präsentation hieß *ius patronatus* oder *ius praesentandi*, *de Kenware*. Es muß unterschieden werden von dem *ur Nomination*, von welchem unten die Rede sein wird. r Bischof gegen den präsentirten Mann kein Bedenken, so r an diesen ein Schreiben, in welchem er ihm die Pfarre und zugleich alle Cleriker und Notarien der Caminer Diö- *berbet*, den Präsentirten in den Besitz der Pfarre einzuführen. *immit* der Präsentirte einen Notarius mit sich, und begiebt *die ihm verliehene Kirche*; hier wird eine Messe gefeiert, und *arius* führt den neuen Pfarrer in seine Pfarre ein, indem er *Altar*, welches den Altar umgiebt, ferner die Glocke der und noch einige andre Gegenstände in der Kirche, berühren *im Zeichen der Besitzergreifung*, und fertigt ihm dann über *bergang* ein Notariatszeugniß aus. Damit ist der Pfarrer *rechtskräftigen Besitz* der Pfarre gesetzt. Die Notarien waren : *Ich will nun ein Beispiel* der gedachten drei Schriften, *Präsentation, Verleihung, Notariatszeugniß*, hier mittheilen, *ich aus den Urkunden des Greifswalder Universitätsarchives*

ne.

Herzog Wartislaw 10. hatte ao. 1460. der Greifswalder Universität die Sörminer Pfarre, zwischen Gützow und Loiz gelegen, geschenkt, deren Patronat die Universität auch noch jetzt hat. Er sagt in der Schenkungsurkunde, er gebe dem heiligen Studium zu Greifswald: *de lénware des terkliens tho Gormyn, an unser voghedie tho Loiz belegen, also dat, also dyffe unde valene alse de tertte an tofamenden tyden lós wert, so moghen se de vorlenen weme se wyllen unbehindert van jemande.* Im Jahre 1493 war die Sörminer Pfarre erledigt, und die Universität präsentierte daher dem Bischöfe Benedict von Camin, und seinem Coadjutor Georg Puttkummer, den Magister Mathias Dankwart im nachstehenden Präsentationschreiben:

Reuerendo in christo patri ac domino, domino benedicto, Caminensi episcopo, necnon venerabili viro, domino et magistro georgio puttkummer, ecclesiarum caminensium cantori, ac beate marie Colbergensis canonico, eiusdem domini benedicti in spiritualibus et temporalibus coadiutori et administratori generali, a venerabili capitulo Caminensi specialiter deputato, Martinus dalmer, ecclesiarum sancti Nicolai gripeswaldensis decanus, ac beate marie colbergensis thesaurarius, citra swinam et oderam curie Caminensis generalis officialis, necnon alme vniuersitatis Studii gripeswaldensis pro tempore rector, doctores, licentiatii, magistri, consilium alme vniuersitatis predictae representantes, sinceram in omnibus complacendi voluntatem. Ad ecclesiam parochialem ville gormin, antedictae Caminensis diocesis, fundatam et instauratam in honorem omnipotentis dei, sueque matris, gloriose virginis marie, ac sancti dionisi maritris, per obitum honorabilis viri, domini laurenci kisow, vitimi et immediati possessoris, vacantem, cuius ius presentandi pleno iure ad nos dinoscitur pertinere ac pertinet, commendabilem virum, dominum magistrum mathiam danequart, in facultate artium vniuersitatis prefate collegiatam, duximus presentandum, et presentamus dei nomine per presentes, supplicantes pro et cum eodem, quatenus dictum magistrum Mathiam ad huiusmodi ecclesiam instituire dignemini, facientesque sibi de ecclesie syn-

et prouentibus integre responderi, premium ab omnium
 in largitore receptari. Datum gripeswald anno domini
 mo quadringentesimo nonagesimo tercio, die vero martis,
 in nona mensis octobris, vniuersitatis nosire sub secreto
 libris appensa. An der Urkunde hängt das kleinere Uni-
 versitätsiegel.

er Coadjutor Georg Puttkammer, welcher in Abwesenheit
 des Bischofes die Geschäfte des Bischofes besorgte, richtete darauf
 : Tage später an den präsentirten Magister Mathias Dank-
 welcher Lehrer in der philosophischen Facultät oder facultas
 der Greifswalder Hochschule war, das nachstehende Verleihungs-
 oder Vocallon, welches auch institutio genannt wird;

georgius Puttkammer, Caminensis cantor, eiusdem et beato
 Colbergensis, Caminensis diocesis, ecclesiarum canoni-
 cauerendique in christo patris et domini, domini Benedicti,
 epi Caminensis, in spiritualibus et temporalibus Coadutor,
 ius diocesis administrator, a prefato domino episcopo ca-
 que Caminensi specialiter deputatus, commendabili viro,
 Mathie Dancquardt, artium liberalium magistro, salutem
 in domino caritatem. Ecclesiam parochialem ville
 Camin, per obitum bone memorie Laurentii Kisowen, filius
 et immediati possessoris vacantem, ad presentacionem
 abbatum virorum, dominorum Rectoris et Consiliariorum alme
 reuerentissimae Studii Gripeswaldensis, cum cura animarum eidem
 ecclesiae tibi committimus et conferimus, in animam tuam salu-
 gubernandam, mandantes vobis omnibus et singulis pres-
 biteris, clericis, notariis et tabellionibus publicis, per diocesis
 Caminensem vbiilibet constitutis, dictum magistrum Mathiam in
 possessionem dicte ecclesie, iuriumque et pertinentiarum
 eadem iudicatis et induci faciatis realem, corporalem et ac-
 tualem, facientes sibi et nulli alteri de eiusdem fructibus et
 redditibus integre responderi. Datum Colbergh anno xciij die
 15 mensis nouembris, vicariatus ecclesie Caminensis sub
 sigillo presentibus subimpensq. Die Urkunde ist mit dem Cami-
 nensischen Vicariatsiegel versehen.

Hierauf nahm der Rügiger Mathias Dankwart den Notarius Wichmann Kruse, welcher gleichfalls Lehrer bei der Stralsunder Universität war, am 20sten Januar 1494 mit sich nach Gormin, und die Einführung oder Institution ward daselbst unter den üblichen Gebräuchen vollzogen. Darüber stellte Wichmann Kruse das nachstehende Notariatszeugnis aus:

Anno domini mcd xliij, Indictione duodecima, pontificatus sanctissimi in christo patris et domini, domini Alexandri, divina providentia pape, sexti, anno eius primo, die vero solis, vicesima sexta mensis Januarii, hora tertiarum uel quasi, in villa Gormin, Caminensis dioecesis, ibidem in ecclesia personaliter constitutus honorabilis vir ac dominus Mathias Dankwart, artium magister ac presbiter predictae Caminensis dioecesis, me notarium subscriptum cum retroscripta institutione debite requisivit, ut iuxta formam in ea traditam sibi satisfacerem. Qua quidem auctoritate ac vigore eundem dominum magistrum Mathiam per trille, campanae ac aliorum necessariorum tactus infra missarum solemnitas inuestiui, institui, ac in corporalem, actualem et realem possessionem induxi, presentibus ibidem honorabilibus ac discretis viris, Clemente Bolten, presbitero, Claves Wakenysse, nobili, Lutke Storm, vicario, ac aliis pluribus fide dignis laicis Caminensis dioecesis, testibus ad premissa vocatis. Et ego, Wichmannus Kruse, clericus Caminensis dioecesis, notarius huius facti prt. sst. Dies Zeugnis ist auf die Rückseite der oben mitgetheilten, von Georg Buttkammer gegebenen, Vocation oder Institution geschrieben, so daß mittelst dieser Urkunde Mathias Dankwart sich über seine richtige Berufung und Einführung ausweisen konnte. Das Wort trille bedeutet: Stütze, und ist im französischen treille erhalten. Hier bezeichnet es wahrscheinlich das Stütze, welches den Altar umgibt oder vom Schiffe der Kirche scheidet.

Der westlichste Theil Pommerns, Tribbssee, Barth, Grimmen, Stralsund, gehörten zur Schweriner Diocese, und in diesen Bezirke verlich daher der Schweriner Bischof die Pfarren; dagegen gehörte die Insel Rügen zur Rostocker Diocese.

Die Präsentationsmacht des Patronen war bisweilen also
 auch das einem andern Manne oder einer Corporation
 ein Nominationsrecht. Legteres hieß *ius nominandi
 petitionis*, deutsch: de Bede, die Bitte, insofern man
 ein Recht für einen Mann zur Wiederbesetzung der erle-
 derten Stelle hat. Der mit dem Nominationsrechte versehene nomi-
 niert den Patronen einen Mann; der Patron präsentirte den ihm
 den dem Bischofe, und der Bischof verlieh dem präsentirten
 Ie. In solchen Fällen war also der nominirende derselbe,
 den meisten Einfluß auf die Wiederbesetzung der Stelle hatte.

Bei den bekannten Verleihungen des Nominationsrechtes wird
 auch ausdrücklich hinzugefügt, daß der Patron bei seiner Prä-
 sentation schlechterdings an die Person des nominirten gebunden seyn
 und keinen andern präsentiren darf; will er gleichwohl einen
 andern präsentiren, so ist seine Präsentation nichtig, und der Bischof
 sofort dem nominirten.

Ein Beispiel der Verleihung des Nominationsrechtes ist
 das Herzog Wartislaw 9. giebte am 1456. decembr. 31. der
 vormaligen Universität die Pfarrkirchen in den Städten Demmin
 und Grimmen: *ita ut in dictarum ecclesiarum vacacionum tem-
 pore presidentes in dicta alma vniuersitate per litteras suis
 nobis vnum virum notabilem et scientificum nominarent,
 tunc nobis hereditibusque aut successoribus nostris sic no-
 minatum ad statim sine vlla reclamacione nos heredesque aut
 successores nostri beniuole presentabimus ad eandem conuen-
 tionem diuinitim.* Der Herzog behielt sich also zwar die Präsentations-
 macht, band sich aber an die von der Universität ihm einzurei-
 chende Nominationsliste. Wartislaw 9. gab hierüber an demselben Tage
 eine Urkunde in deutscher Sprache, in welcher er auch noch
 eine Erklärung aus dem Dorfe Regenitz hinzusetzte. Darin drückt er
 über das Nominationsrecht bei Demmin und Grimmen so aus:

*Wij gauen en twe unser kerken, alse Demmin unde Grim-
 men, an desser wyse dat wen se beyde oft en van beyden ker-
 ken werden na datum dennes breues, denne so schal de ker-
 ken Stadi mannen edder bröfsten uns oft unse eruen*

edder wadomelingehe bidden vor enen ecclisen bedderren man, unde dome so schole unde wille wy denne sunder jaghetseggen vorleuen, unde ene mit unsen bressen wort presenteren sunder weggerent ene gheverde.

Demnach präsentirte die Universtät bei Öbrmin unmittelbar dem Bifchofe; hingegen bei Örimmen und Demmin nominirte sie dem Herzoge, und dieser präsentirte den nominirten dem Bifchofe.

In dieser Weise erhielt die Universtät die Nomination zu den Canonicalpräbenden bei Sanct Nicolai in Greifswald, damit sie diese Präbenden den Universtätislehrern zuwenden, und diesen dadurch ihr Auskommen verschaffen könne. Patronen dieser Präbenden waren gewöhnlich die Familien der Stifter; aber sie wurden an die Nomination der Universtät gebunden, so daß die Universtät die Verfügung über diese Einkünfte ganz in ihrer Hand hatte. Dies allein sicherte ihr Bestehen, da die sonstigen Einkünfte für die Lehrer nicht ausreichten.

2.

Die Biographie des Greifswalder Professors Jakob Gerschow.

Herr Friedrich Latendorf zu Neustrelitz theilte uns eine in lateinischer Sprache verfaßte Autobiographie des D. Jakob Gerschow mit, welcher gegen die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts Professor in der Philosophischen Facultät zu Greifswald war, und sich besonders mit Sprachkunde und Genealogie und Geschichte beschäftigte. Sie steht handschriftlich in einem Folianten der Großherzoglichen Bibliothek zu Neustrelitz, welcher ehemals dem D. Jakob Gerschow angehörte, und in welchem er verschiedene gedruckte Schriften und handschriftliche Aufzeichnungen vereinigt hat. Er scheint auf diese Sammlung einen großen Werth gelegt zu haben, da er auf die innere Seite des obren Deckels geschrieben hat: „Welcher die Buch: zur henden kommt, wird dazugend erachtet, kein Blut darauf zu reiben, weil ich

mit Krabben und andern Characteren und Zahlen ver-
 wan nur ein Blatt darauf geissen wird, wird dadurch ver-
 schi verturbiret und verwirret; wan einem gleich das Dittisch
 r Blute daruff siele und das Buch besudlete, achte ich solches
 ist, nur das kein Blatt daruff gerissen werde; die besudlung
 dem Buche an andern orten nicht; quod ideo scribo, quia
 bonus vir mihi hoc nomine impetum in librum fecit, ne
 ab alio fiat.“ Gerschow machte, nach der Weise der Ge-
 seiner Zeit, viele Reisen in Deutschland, Dänemark, Holland,
 ich, England, und besuchte fast alle Universtitäten. Seine Auto-
 bie ist bis zum Jahre 1639 fortgeführt, und giebt über das
 auf seinen Reisen sah, und was er in seiner Heimat erlebte
 erwünschte Nachricht. Herr Latendorf hat seiner Abschrift
 rade Anmerkungen beigelegt, und eine Einleitung über Ger-
 Verhältnisse.

3.

Das Wietzer Kirchenmemorial.

Die Pfarre zu Wiet auf Wittow, dem nördlichsten Theile der
 Rügen, besitzt eine Handschrift, verfaßt von dem dortigen Pastor
 Präpositus M. Christian Spalkhaver, welcher im Jahre 1662
 mit daselbst antrat, als Nachfolger seines Vaters. Herr Staats-
 lit Rosenberg zu Bergen auf Rügen ward die Handschrift durch
 besälligkeit des Herrn Pastor Frank zu Wiet mitgetheilt. Sie
 verscrieben: „J. N. J. A. (d. i. in nomine Jesu amen). Der
 r Kirchen Memorial, wolmeintlich aufgerichtet von M. Christian
 khavern, Pastore und Praeposito daselbst ao 1778 in etwas
 ungen, nachmals aber wieder hervorgesuchet, und ao. 1664. zu ende
 cht. Olim meminisse juvabit.“ Der Verfasser starb. ao. 1702.
 e Schrift enthält eine Beschreibung des damaligen Zustandes
 Wietzer Pfarre, mit mancherlei geschichtlichen Nachrichten unter-
 it. Der letzte katholische Pfarrer zu Wiet soll ein- und zwanzig
 ten gemessen seyn, welcher sah sieben Wietze hielt. Spalkhaver
 mit zwölf von den Patronen der Wietzer Pfarre, dann von dem

evangelischen Pastoren, daselbst, den Dienern, Bedienten oder Kirchenvorstehern, von den adelichen Höfen und den Vorfassern des Kirchspiels, und deren Besigern, dem Besigthume der Kirche und ihres Gebirgen, von der Kirche selbst, dem Inventario ihres Patrimonii, von Gebäuden und Einkünften des Pastorates, vom Posthause und Postillone auf Bagerort, wo noch jetzt das alte Posthaus steht. Der Verfasser erwähnt manche Dörfer seiner Gemeinde, die nicht mehr vorhanden sind, namentlich Küssig, welches zu Smantewitz gelegt worden; Darnevit, welches mit Starwit vereinigt worden; Schläse, bei Gamin gelegen, und nach Smantewitz gehörend; Gansfeldig, wo ein Bauhof und eine Schule waren; die Acker sind an Lütkevit gekommen; auch am Oiser haben Bauern gewohnt. Spallhaber bebauert das Eingehen mancher Dörfer, und die Abnahme der Bevölkerung und des Wohlstandes, wozu der dreißigjährige Krieg viel beitrug. Er sagt unter andrem: „Es haben in diesem Kirchspiel vor diesem viel meer Leute als izund gewohnet. In der Wite sind vor der Kaiserlichen Zeit in die hundert Feuersteten gewesen, nun nicht achtzig. Dem kommt hinzu, daß zu Lütkevit und Gansfeldig in die fünf oder sechs Bauleute (d. i. Bauern), zu Lütkevit zehn Katen, zu Schmantewitz und Küssig fünf Bauleute, zu Darnevit ein Baumann, und sonst hin und wieder meer Leute gewohnet, da jetzt kein Mensch meer hauset. Zur Lanke haben ao. 1627. achtzehn Leute gewohnet; laut Herrn Davids Register zu Wohlendorf zehn. Nun, die Leute haben abgenommen, ihre Arbeit aber durch Vergrößerung der Ackerwerke und Dienste hat zugenommen. Es haben vor diesem bey der Fürsten Lebenszeit nach Lütkevit ganz Schwarze, Brege, Schmantewitz, Wite, Rannewitz, Chooge, Gubderitz, Pulgarten, und dergleichen meer gebient, und ist das Ackerwerk lange so groß nicht gewesen als izt; wie viel dienen nun dahin? — Vor Zeiten sind sie mit Weisen und Trummeln hingegangen und wiedergekommen; wie nuh?“ Spallhaber erzählt, daß der Pommerische Herzog Philipp Julius ao. 1692 — 1695 öfter zu Lütkevit auf Wittow Jagden veranfaltete, und dann im Wiewer Pastorathause sein Quartier zu nehmen pflegte. Von seinem Berufe zum Predigtamte sagt Spallhaber: „Belangend den Zustand, Glück und Unglück, Freude und Leid der oberwehnten Wiewer Prediger, so haben die lieben Vorsächten

gehnten Jahrhundert) ihr Leben noch mehrentheils bey gu-
) frieblichem Wohlstande hingebraucht. Dessen sich ihre Nach-
 e nicht rühmen können. Allermaassen denn mein Seeliger
) dem dreißigjährigen deutschen Kriege, und insonderheit bei
 iger Kaiserlicher Inquartierung solches satfamlich empfunden.
 bei ihrem Abzuge und Plünderung alle das Seinige verlieren

und oft Lebensgefahr dabey aufgestanden; als da sie die
 besetzt, und am Sontage plündern wollen. Und zu einer an-
 rit, da ihm ein Kaiserlicher Officir im Bette angefallen, beim
 ezauset, und seinen bey sich habenden großen Hund auf ihn
 et. Wobey er unterschiedliche schwere Krankheiten aufgestan-
 orüber er alle Kräfte und Gedächtniß eine Zeit lang ver-

Wozu ihn Gott manchemals in die Angst und Versuchens-
 welt und lange genug hincingeführet, daß er wol gelernt,
) mit dergleichen Leuten umgehen sollte. Denn: non tentatus
 seit? Mit welchen Anfechtungen Er auch zu der Zeit, da

Mutter mit mir schweres Fuhses gegangen, hart beladen ge-

Dar Er Gott ein Gelübde gethan, wo Er ihm einen Sohn
 m würde, wolte Er denselben Gott zu seinem Dienste widmen,
 eologiam studiren lassen. Daher er auch, als ich anno 1625
 ten September, welcher ist der Tag Kreuzeserhöhung, (ge-
 vorden), mir den Namen Christian beigelegt, und im Catalogo
 Kinder mit diesen Wunsch gethan: „Giltff, Herr Jesu, daß dieser
 Sohn Dein † mit Freude erhöhen und Dir nachtragen möge!“
 uch manchemals mich seer oft angemahnet, wenn er gemerket,
 le vielfältige Verachtung, Arbeit und Wiederwertigkeiten des
 stantes dabon abschrecken wollten, ich solte sein Gelübde nicht
 a, mit Verträstung, Gott würde ihn so lange noch bey'm Leben
 m, daß ich an diesem Ort sein Nachfolger im Ampt werden
 . Als auch geschehen, wie schon gedacht ist. Welches ich
 i nicht schreibe, daß ich etwas besonders von mir machen will,
 h Hoffart und Ruhmredigkeit als den Teufel selber haße, son-
 daß man sehe, was frommer Eltern Gebet oft bey ihren Kin-
 vor Kraft und Nachdruck habe.“

Der Mitternächtlige Postreuter aus Stralsund.

Herr Jacob Grimm zu Berlin sandte uns eine alte gedruckt Schrift in Klein Quart mit der Anfrage, ob vielleicht bei uns der Verfasser bekannt sey. Sie führt den Titel:

Der Mitternächtlige
Post-Reuter

Mit braven Schriftmäßigen Weissagungen, und
deroselben Jubel-freudigen Erfüllungen.

Gedruckt zu Stralsund

Anno quo

IesVs VINDICAbIt VerbVM

VerItatIs.

Der Titel hat keine Jahreszahl; aber die großen lateinischen Buchstaben im ebenangeführten Chronostiche geben die Jahreszahlen 1631. Die Schrift enthält Begrüßungen und Verkündigungen des siegreichen Vordringens Gustav Adolfs in Deutschland. Nach einem einleitenden lateinischen Gedichte folgt, in Bezug auf des Königes Landung auf Usedom während der Jubelfeier der Augsburgerischen Confession:

Die 1. Freuden-Post

aus Usedom gegen Stralsund, außs

Evangelische Jubelfest

vom 26. 26. vnd 27. Junii, Anno 1630.

Ein Lew aus Mitternacht

Jer. 4. v. 7; c. 5. v. 6; c. 6. v. 1; c. 50. v. 44.

Postreuter.

Stralsund, du edler Sund,

Dein Heyland wil sich nahen,

Reiz vnd erzeige dich

Ihn zierlichst zu empfaben!

Dein Heyl und Heyland kempt

Auffs Jubelfreudensfest,

Schick und bereite dich,

Und nim thu an auffß best!
 Der Lew auß Mitternacht,
 Der auß dem Walge brüllet
 Am Baltischen Geseß,
 Vnd Berg vnd Thal erfüllet,
 Der Eisen, Stahl und Stein,
 Als Stro vnd Stoppeln acht,
 Vor dem das schewe Wild
 Sich durch die Püfche macht; cet.

aran schließt sich: „Die 2. Fremden Post aus Stralsund gerath vnd Ortyphenhagen, auffß h. Christ vnd New Jahrsfest, Jan. 1631.“ und eine Reihe ähnlicher Gedichte, mit Bezug einzelnen Erfolge und Siege des Königes.

angebunden ist eine andre Schrift in gleichem Formate, betitelt Des Mitternächtigen Post-Reuters adeliches und untadeliches heß Paßport; Gedruckt in der erlöseten Magdeburg;“ mit lateinischen Chronostiche, welches die Jahrzahl 1632 giebt.

Der oben erwähnte Postreuter ist in Stralsund bisher unbekannt u. Der verewigte Rohrike hat in seiner Geschichte der Bucherei Stralsunds alle wichtigere ihm bekannt gewordenen Schriften, er erschienen sind, namhaft gemacht, besonders die älteren; jenen Postreuter hat er nicht. Dagegen ist zu Stralsund, wie Professor D. Zober uns meldete, ein anderer ähnlicher Postreuter einer Zeit vorhanden, über welchen er uns nähere Nachricht üben will. Die Verfasser der Postreuter sind ihm unbekannt.

5.

Die alten Gedendverse auf die Gründung

Stralsunds.

Thomas Rangow in seiner Pomeronia Bd. 1. S. 219. sagt, in Rathhause zu Stralsund mit goldenen Buchstaben folgende Verse geschrieben stehen, welche die. an. 1230 erfolgte Gründung der Stadt anführen:

*annis ducentis ter denis mille retentis
sit urbs Stralesundis, cui nomen ab undis.*

Spätere Schriftsteller vermehren diese zwei leicht verständlichen Verse mit noch zwei anderen, und geben das Ganze mit verschiedenen Lesarten; siehe meinen Codex Pomeraniae Diplomaticus, Bd. I. S. 404. Ich fragte deshalb Herrn Professor D. Zober, wie es eigentlich mit diesen Versen bewandt sey. Er gab mir folgende Antwort:

„Nach den übereinstimmenden Berichten der Chronikanten [eine Urkunde darüber giebt es nicht] ist die Stadt Stralsund von dem Rügenischen Fürsten Jaromar I. ao 1209 gegründet worden. Da sie aber entweder bald darauf von neidischen Feinden zerstört ward oder unvollendet blieb, so ward sie von Jaromars Sohn und Nachfolger, Wizlav im Jahre 1230 neu gestiftet. Diese Begebenheit ist durch vier lateinische Hexameter verewigt worden, die [seit welcher Zeit, ist nicht genau bekannt] früher noch im Rathhause auf einer schwarzen Tafel in goldenen Buchstaben gelesen wurden. Diese Verse sind seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts bis in die Neuzeit mehrmals abgedruckt worden, aber in auffallender Verschiedenheit; ja die meisten Mittheiler haben statt vier Hexameter deren nur zwei; wie bei Rangow, von Rosgarten, Bd. I. S. 219; Eickstedt *annal. Pom.* ed. Balthasar p. 35; Cramers *Pomm. Kirchenchronikon*, Folioausgabe S. 73; Micrälius *Altes Pommernland*, Stettin 1639. 6. S. 558.

Die vollständigen vier Verse finden sich namentlich in des Syn-
dicus D. A. Brandenburg Abhandlung: „Wo stand Stralsund vor
sechshundert Jahren? Stralsf. 1830. 8.“ wo sie S. 5. also lauten:

*annis ter denis trecentis mille retentis
tunc existentis a christi stamiae gentis,
facta Stralesundis fuit urbs, cui nomen ab undis
immundis sit ab hostibus ac furibundis.*

In den nur handschriftlich vorhandenen sogenannten Congesten
des Heinrich Busch, über welche Mehnitz's Vorrede zum Enstrom,
Bd. I. S. 66. zu vergleichen, sind zunächst zwei Verse nach Valentin
Gießel's Mitgetheilt, dann aber sind vier Verse, nämlich: von Daniels
Hand, in folgender Fassung bemerkt:

annis, decentis ter deus mille retentis
tunc, existentis a christo stamine gentis
facta Stralesundis, cui nomen ab undis
jugiter immundis sit ab hostibus et furibundis

einem andern: Samsung. aus dem ersten Gänge: und ist
werth: gang ähnlich der von G. Busch gemacht, für diese
ist, und. Ausnahm. des dritten. völlig: eben: sonst: über
Kreuz: aber: der ursprüngliche und die alte Aufschrift: und
we: ist: armag. ich nicht zu verstehen: Die: gegen: Stelle: in
lieget: der: Dargestellung: deren: Höhe: nach: jedes: Wort
konstet: es: bestimmte: Die: gewöhnliche: Benennung: Darstellung
Soll: wahr: iditer: fol. 6. wasser: abstrah: abhandl: 2000

Böcher [vor 10. 1012 gestorben: Bischof: Hermann] zweiter: Böche,
fränk: Herrsch: hinterlassen; auch: haben: bei: 1012, als
er: das: Reich: über: angenommen: und: mit: der: Stadt: gebauet
spiel, 1012: auch: anno: 1280: vollendet; welche: lateinische
so: auf: dem: Haupt: Stein: eine: schwarze: Tafel: mit: goldenen
Ihren: Geschichte: sehen: zu: lesen: nicht: ma: 1012

annis, decentis ter deus mille retentis
tunc existentis a christo stamine gentis
facta Stralesundis, cui nomen ab undis
jugiter immundis sit ab hostibus et furibundis

zur: Erklärung: Auffällend: ist: zunächst: der: obige: Satz:
ist: sowohl: Mitte: und: Schluß: jedes: einzelnen: Verses, da: 1012
ist: paarmal: sich: reimet. Die: Zahl: ist: nach: dem:
einer: lateinischen: Poeten: des: spätesten: Mittelalters: ungeschrie-
Retentis, halte: ich: für: das: Particij: nicht: von: retinere: son-
von: retendere, zurückspannen, loslassen, was: besser: paßt: zu
n, Aufzug: am: Webstuhl, Faden. Der: Versus: tunc: existentis
kann: grammatisch: sowohl: von: annis, wie: von: stamine: ab-
Das: seltene: Adverbium: jugiter (in: einigen: Abschriften: soll
ster: lauten) in: der: Bedeutung: beständig, immerwährend, steht
zur: Ausfüllung: des: Verses, wie: das: Subjectiv: immundis
wieder: wieder. Die: beiden: letzten: Verse, facta: ... furibundis,

worden nur dann verständlich, wenn man die Bedeutung des zusammengefügten Eigennamens *Strale* — *Sund* ins Auge faßt. Das letzte Wort bedeutet bekanntlich zunächst: Meerenge; dann aber auch, ähnlich wie *strom*, Meerwasser überhaupt; daher die *undae jugiter immundae*. Das erste Wort *Stral*, *Stral*, bedeutet bekanntlich einen Pfell; siehe meine Abhandlung: *Namen und Wappen der Stadt Straßburg*, in der Zeitschrift *Scandinavica*, 1836. S. 319. Bei Dichtern: aber kann ja die Waffe für den dieselbe führenden stehen, wie auch jetzt gehört wird: „dreihundert Säbel“ statt dreihundert mit Säbeln bewaffnete Ritter. So nehme ich hier *Pfelle* für *Pfellenbewaffnete*; man denke an die Moskowitzschen *Strolchen*; daher: *hostes furibundi*. Hiernach würden jene vier Verse bedeuten:

„Nachdem tausend zweihundert und dreimal zehn Jahre seit
Christus am Wehstuhl des damals lebenden Menschenge-
schlechts abgehoben, ist die Stadt Straßburg, abgesetzt wor-
den, welcher der Name wird von jetzt unruhen tragen
von dem Säbel und von wüthenden Feinden.“

Bei der am 25ten October d. J. zu Straßburg begangenen Jubelfeier des Herrn Bürgermeisters D. Schwing erschienen:

a. Conrad Schäffelburg, hiesiger Superintendent der evangelischen Kirchen Straßburg; nach gleichzeitigen handschriftlichen und gedruckten Quellen. Eine kirchenhistorische Monographie; erste Abtheilung. Von C. G. Lamm, Pastor zu St. Nikolai in Straßburg. 4.

b. Spottlieder der evangelischen Straßburger auf die römisch-katholische Priesterchaft daselbst, aus den Jahren 1524 — 1527 Vom Gymnasial-Oberlehrer Professor D. Zober. 8.

Greifswald den 20ten April 1856.

D. J. G. L. Rospigarten.

Druck bei Königl. Wais. Buchdruckerei von G. W. Kunze in Greifswald.

51^{XX}
added to card
f

II.

Das Friedländische Kriegsvolk

zu Greifswald

in den Jahren 1627—1631.

Nach den Acten des Greifswalder Stadtraths.

Von D. J. G. L. Hofgarten.

Dritte Fortsetzung.

Nehtes Capitel.

**Das Cavallische und Papseldische Volk zu Greifswald während
des Jahres 1629.**

Im Beginne des Jahres 1629 standen in Greifswald von dem Friedländischen Kriegsvolke der Stab und drei Companien des Regimentes des Obristen Duca de Savolli, hochdeutscher Soldaten zu Fuß, stark an Mannschaft. Die Artillerie des Oberstleutnant Rötteriz war zwar auf die benachbarten Dörfer verlegt, sollte aber auch von der Stadt erhalten werden. Der Kaiserliche Generalwachtmeister Don Lorenzo del Maestro mit seiner Begleitung hatte gleichfalls sein Quartier in der Stadt. An diese Mannschaften mußte die Stadt wöchentlich über zwei Tausend Thaler zahlen, und sie hatte daher ihren gedrückten und erschöpften Zustand am 19^{ten}/₂₃ December 1628 ihrem Landesherrn, dem Herzoge Bogislav 14. vorgestellt; siehe Jahrgang 16.

Heft 1. S. 177. dieser Zeitschrift. Hierauf erließ Bogislaw am 19/20 Januar an den Rath der Stadt das nachstehende Schreiben:

Nro. 57.

„Von Gottes Gnaden Bogislaw, Herzog zu Stettin, Pommern, Fürst zu Ruigen, Bischof zu Cammin.

Unsern grus zuvor. Lieber Hochgelehrte, Liebe getrewen, Nachdem wir unser Rechte nacher Greifswaldt uf den 21. hulus zu lustrirung der quartire, und umb zu vernehmen, was für Beschwerung desfalls furkomme, abgeordnet, damit so viel möglich dem landtverderblichen Unwesen in etwas remediret werden muege, und dis Werk durch des Herrn Generalwachtmeisters Laurentio del Maestro, der nimehr in Vorpommern das Comendo hatt, Widerkunft von des Herrn Generals Herzogen zu Fridtland eet. und Enge der Zeit keinen Verzagt leiden kan, demnach befehlen wir euch, daß ihr die Burgerschaft alsfort fur euch erfodert, von ihnen schriftliche Verzeichnus, was sie siber neulichen Einquartirung der Kaiserlichen Soldatesca contributret, wieviel Offiirer und Soldaten ein jeder Burger wochentlich unterhalten, was er ihnen an Gelde, Korn, Vivers und sonsten, auch uf was Compagnei und uf wene gegeben, und andere Beschwerungen einfordert, zugleich auch euch erkundiget, wie es umb einen oder andern Burger beschaffen, wie viel Henser noch bewohnt werden, und solches unsern Rechten durch etliche cures mittels uf den gemelten 21. dieses, nebst der ganzen Stadt Zustand, wie auch was ihr so woll fur euch selbst, als vom Rathhause und Stadtgaetern contribuiert und geben muessen, vermoge einfigender Specification mündt- und schriftlich furbringet, damit den bishero furgegangenen exorbitantien und dem landtverderblichen Unwesen so viel möglich noch in etwas remediret, Ihr fur genßlichem Untergange conservirt, und zu unmußlichen Dingen hinfuro nit angehalten werden müget. Volnbringen daran unsern gütlichen Willen. Datum Wolgast den 19. Januarj ab. 1629.“

In der Stadt wurden darauf zuörderst folgende Taxe Be-

schwerbeartiget aufgesetzt, welche in den Kriegsacten von 1629. Fol. 13. stehen:

„Additionalia ad priora gravamina.

1. Hülfquartiere vom Lande zu bitten.

2. Weil Duca de Savelli wochentlich aus dieser Stadt 1386 $\frac{1}{2}$ Reichsthaler, der Herr General Bachmeister wochentlich 300 Reichsthaler, und die Artollerei 483 Reichsthaler, und noch darüber für 39 Reichsthaler Furage begeret, auch darauff ein ansehnliches bezalet, Ist die Summa 2169 $\frac{1}{2}$ Reichsthaler. Diese gelder sollen wochentlich erlegt werden; im widrigen Fall werden die Herren Bürgermeister und Radesherren nit allein mit der Militarischen execution bedranet, sondern sind auch schon würklich damit belegt worden.

3. Haben die Quartiere albereit dieser Stadt bei 3 $\frac{1}{2}$ Tonnen Goldes geloffet, wie solches intünftig in specie lauterwiesen werden.

4. Sind über 400 wüste Häuser, ohne dieselben so von den vom Adelen bewonet werden, und bis dahero nitß das geringste contribuiret.

5. Werden Bürger in die Cortegarden (corps de garde) und zum Profoß gebracht und gestraffet.

6. Frembde Officirer begehren Fuhren, und weil die Wägen ruiniret, müssen die Bürger führen, und zugleich die große Contribution einbringen.“

Wallenstein hielt sich im Anfange des Jahres 1629 zu Güstrow auf, und blieb dort bis in den Julimonat, um die Angelegenheiten seines Herzogthums Mecklenburg zu ordnen; unter ihm führte der Feldmarschal Hans Georg von Arnim, welcher zu Prenzlau sein Quartier hatte, den Oberbefehl über das gesammte in Pommern stehende Friedländische Heer. Der Graf von Walder Rath sandte im Jaanar den Rathmann Johann Ommel nach Güstrow um Erleichterung in der Einquartierung zu erlangen, aber ohne Erfolg. Daß selbß Wallenstein von Güstrow

am 22ten Januar wegen Aufrechthaltung strengerer Mannszucht
an Arnim das nachstehende Schreiben:

Nro. 58.

„Albrecht von Gottes Gnaden, Herzog zu Friedlandt und
Sagan, Römisch Kayserlicher Majestät General Obrister Feldt-
hauptman, wie auch des Oceanischen und Balthischen Meeres
General.

Edler Gestranger, besonders Lieber Herr Feldtmarschall,
Nachdem uns aus der Insul Rügen allerhandt Beschwerdten vor-
kommen, wassgestalt einer kuerzen Zeit das Rauben und Plündern
so gemein worden, daß darüber nicht nur viel Inwohner und
Frembte das Leben eingebüßt, sondern auch das Ihrige zu ver-
kaufen gezwungen, und ihnen uber diß noch angetroet werde,
die Zimmer widerzubrechen und anzuzünden, Weillen nun zu^{er}unß
alters der Römisch Kaiserlichen Mayestät General Wachtmeister
über die Cavalleria, Herr Lorenz del Maestro, ankommen, und
Wir für ein Rotturfft erachtet, denselben widerumben zurath in
Vorpommern zu schicken, der orthen daselbs, wie auch in der In-
sul Rügen, das Commando zu haben, Als haben Wir gemelten
Herrn Lorenz del Maestro in Vorpommern, wie auch in der
Insul Rügen, das Commando dergestalt aufgetragen, daß er
seinen respect auff den Herrn haben, sich bei deme Bescheids
erholen, auch von Ihme ordinanz empfangen solle, so Wir dem
Herrn nachrichtlichen anfügen wollen. Geben in unserer Stadt
Gustran den 22. January Ao. 1629.

Des Herrn Dienstwilliger

A. H. zu F.“

Dies Schreiben steht in Försters Briefen Wallensteins,
Bd. 2. S. 32. Dem Greifswalder Rathe streckte, damit die
Bochenselder an den Generalwachtmeister Del Maestro bezahlt
werden könnten, am 20. Januar der Bürgermeister Christoph
Engelbrecht Tausend Gulden vor, wofür ihm das Städtische Gut
Kranichsorf auf 24 Jahre iure antichrescos eingethan
ward. Doch diese Summe konnte bei den großen Forderungen

der Reichstädtischen Befehlshaber nicht weit reichen. Der Oberstleutnant Röttrich beschwerte sich beim Feldmarschal Arnim, daß er vom Weisenthaler Rathe seine Zahlungen nicht richtig erhalte, und Arnim schrieb deshalb also an den Rath:

Nro. 59.

„Ehrenveste, Achtbahre und Wolweise, auch Hoch und Wohlgelartte, Insonders großgünstige Herren. Es beschwehret sich der Herr Obristkentenandt Röttrich, daß ihm und den artillerie Persohnen der gebührliche Unterhalt nicht erleyet worden. Bitte demnach, die Herren wollen die Verordnung thun, damit ihme und den artillerie Leuten nicht allein der Nachstand, sondern auch was ihnen künftigt gebühren wirdt, richtig gezahlet werde. In dessen Vorpleibung soll alsobald die execution anbefohlen werden. Befehle uns Göttlicher Aufsicht, undt vorpleibe der Herren Dienstwilliger H. G. v. Arnimb. Prenßlow am 18^{ten} Januarius Ao. 1629.“

Rath und Bürgerschaft wiederholten bei Arnim die dringendste Vorstellung, daß sie von der Unterhaltung der Artillerie befreiet werden müßten, wenn sie nicht gänzlich zu Grunde gehen sollten; schon hätten mehrere Bürger der Stadt sich aus Verzweiflung selbst entleibt. In einem Schreiben vom 28ten Jannar bittet der Rath, daß dem Generalwachtmeister Del Maestro sein Wochen-geld auf die Stadt Frankfurt angewiesen werde, von wo er es früher erhalten habe. Indessen blieb mit der Einquartirung vorläufig Alles beim Alten; nur wurden der Stadt zur Unterstüzung einige benachbarte adeliche Güter als Hülfsquartiere zugewiesen. Doch heißt es auch in Betreff dieser Güter in dem in den Acten Fol. 49. befindlichen Berichte: „Die semplichen Pöhren zu Schlagetow, Dargeshin, Bargaß, Bandelin, Strefow, sind alle fast ganz ruinirt; die Hörner zu Ranßin haben auch nichts übrig; die Wakenitzen zu Rysow haben fast nichts.“ Am dritten April 1629 verbot Herzog Bogislaw den Kaufleuten der Seestädte die Ausfuhr des Getreides, weil durch sie Theurung und Hungersnoth gemehrt würden; Acten Fol. 88. Daß die Bürger außer

Schweden. Aber er war des Dienstes bei Wallenstein müde geworden, und verlangte gegen Ende Juni seinen Abschied, welchen Wallenstein ihm ertheilte. Arnim ging nun auf seine Güter in der Uckermark.

Oberst Hassfeld hatte zu Greifswald seinen Oberflintenant Andreas de Contraras, einen Spanier, als Stadtkommandanten, dessen Härte dem Rathe und den Bürgern vielen Anlaß zu Klagen gab. Er ließ, um die Zahlung der von ihm geforderten Summen, zu erzwingen, die Stadthore schließen, so daß vom Lande keine nothwendige Bedürfnisse mehr in die Stadt kommen konnten. Der Rath richtete dieserhalb am 18ten Juni 1629 an den Obersten Hassfeld, welcher zu Wallenstein nach Güstrow gereiset war, das nachstehende Schreiben:

Nro. 60.

„Römisch Kayserlichen Mayestät Wolbestallter Herr Obrister, Hohebedler, Gnädiger Herr! Euer Gnaden können wir unterdienstlich zu berichten nicht umgehen, wasmaßen deroselben Obrister Leutenant, Andreas de Contraras, nach Euer Gnaden Abreysen uns vorgestern angemuthet, daß wir den Soldaten allhier täglich einem jeden sieben Schilling geben und zahlen solten, damit er sich darvon unterhalten könt. Ob nun wol wir uns anfänglich deswegen entschuldiget, und anerbotten zu den 200 Reichsthalern, so Euer Gnaden mit auf den Weg nacher Güstrau bekommen, noch 300 Reichsthaler zu erlegen, und also die 500 Reichsthaler so Euer Gnaden in dieser Wochen von uns begeret, zu ergänzen, so haben wir doch darmit nichts beschaffen können, und als wir endlich uns dahin erkläret, daß unterdessen bis zu Euer Gnaden Wiederkunft die verordnete sieben Schilling wir täglich den Soldaten geben und verschaffen wollten, hat doch der Herr Obrister Leutenant darmit auch nicht content, noch friedlich seyn wollen, sondern wegen Euer Gnaden Rest zuförderst 1000 Reichsthaler, und zu der Soldaten Befriedigung auch 1000 Reichsthaler, oder aber für das eine Tausend Reichsthaler so viel Bandt oder andere Pfände haben wollen, und umb der

Ursachen willen unsere sämmtlichen Stadtthore heut dato vor-
 schließen, und niemand aus oder in die Stadt zu reysen vorstat-
 ten wollen. Haben also ferner uns anerbotten, nicht allein was
 Euer Gnaden auf die Soldaten täglich zu geben verordnet in-
 terimsweise zu verschaffen, sondern auch Euer Gnaden den be-
 gegerten Wechsel nachher Hamburg auf 1000 Reichsthaler zu über-
 machen, weil es uns unmöglich so viel baar Geldt iſo allhier
 anzubringen, und der Herr Obrister Lieutenant es endlich dahin
 gestellet, daß bey Euer Gnaden Erkundigung angestellet würde,
 ob Sie annoch darmit friedlich, daß solch Geldt durch Wechsel
 auf Hamburg übermachet würde. Die Stadtpforten aber wieder
 zu eröffnen, haben wir nicht erhalten können, sondern müssen
 Menschen und Viehe deswegen große Noth amiso allhier leiden.
 Bitten derowegen unterdienſtlich, Euer Gnaden geruhen gnädig-
 lich bey solchem uns von ihm selbst gethanen Vorschlage es
 bewenden zu lassen, und dem Herrn Obristen Lieutenant anzube-
 fehlen, daß er die Stadtpforten wieder eröffnen, und auch die
 anderen angewohene Thätlichkeiten einstellen solle. Weil uns
 auch solche Last länger zu ertragen unmöglich, und vom Lande
 uns ganz keine Hülfe so lange Zeit mehr beschehen ist, so bitten
 wir ferner unterdienſtlich, die gnädige Ordnung zu ertheilen,
 darmit auch die vom Adel auf dem Lande uns nach wie vor
 Hülfe und Beystand in der contribution leisten, und wir also
 von Euer Gnaden vielfältigen gnädigen Vertröstungen den Effect
 genieſſen, und nicht verursacht werden mögen das weinige, so
 von der langwierigen Einquartirung uns noch übrig geblieben,
 auch zu verlassen, und an andere Örter uns zu begeben, und
 darüber vor Gott und bei männiglich uns zu beklagen, daß wir
 über der allgeretwesten unterthänigsten standthäftigsten Alorokon,
 so bei der Römisch Kayserlichen Majeſtät, unserm Allergnädig-
 sten Herrn, in diesen Kriegesläufften wir bewiesen, unsere zeit-
 liche Wollfahrt wir ganz vorlustig und in äußerstes Elend ge-
 färget werden. Wie nun hierin zu Euer Gnaden, auf derselben
 oft wiederholte gnädige parolen, wir auch gnädiger Erhaltung
 unterdienſtlich uns versehen, als seyndt wir auch umb dieselbe in

gebühr es hinwiederumb zu beschulden der unterdienflichen Au-
erbietung. Datum unter unserm Stadtsignet den 18ten Juny
Ao. 1629.

Euer Gnaden Unterdienfwillige
Bürgermeister und Rath, und Allgemeine
Bürgerschaft daselbst."

Beigefügt ist in den Acten Fol. 180. eine dem Obersten
Hassfeld ausgestellte Verschreibung, welche so lautet: „Wir
Bürgermeister und Rath der Stadt Greiffswaldt urkunden und
bekennen hiermit öffentlich, daß wegen der 1000 Reichsthaler,
so der Römisch Kayserlichen Mayestät wolverbordneter Kriegs-
Räthe, der Hochedler Herr, Herr Heinrich Ludwig von Has-
feldt, auf Rechnung seiner Wage von uns fordert, wir mit Seine
Gnaden, wenn dieselbe wieder anhero kommen wirdt, uns ge-
bührlich abfinden, und dieselben 1000 Reichsthaler entweder durch
Wechsel oder Geldt abtragen wollen. Urkundlich unter unserm
Stadtsignet gegeben den 20. Juny Ao. 1629.“ Als man diese
Verschreibung und 700 Reichsthaler baar dem Andreas de Con-
traras übergeben hatte, ließ er nach dreitägiger Sperrung die
Stadthore wieder öffnen. Aber schon zwei Tage später forderte
er von der Stadt abermals 2000 Thaler, die bei Executions-
strafe in vier und zwanzig Stunden zu erlegen seyen. Die
Stadt wandte sich um Hülfe an ihren Landesherrn, anführend,
daß solche Lasten vom ganzen Lande getragen werden müßten,
auch unlängst vom Landesherrn die Landsteuer, und von jeder
Hufe vier Mark Sundisch zu geben, auferleget worden, wovon
aber zur Unterstützung der Stadt bisher noch nicht das allerge-
ringste eingekommen sey. Die Fürstlichen Räte schrieben an
Andreas de Contraras also:

Nro. 61.

„Hochedler und Gekrenger, Großgunstiger Herr Obriste
Landesambt, Hochgehrter Herr und Freund. Wir sein glaub-
würdig avisiret worden, wasmassen kurz verschieener Tage, in An-
wesen des Herrn Obristen, der Stadt Greiffswaldt durch An-

festhänge einer kurzen ungedränglichen Frist 2000 Reichthaler
 befürdert, und durch ungewöhnliche und in diesen Landen bishero
 unerhörte Concesslonen exgirtet und erpreffet worden, indeme
 nicht allein Menschen und Viehe in der Stadt bis in den dritten
 Tagt als in einer Custodie versperrret, sondern auch den Ein-
 wohnern die Mittel, sich bei andern Leuten und Geldt zu be-
 werben, wegen Enge der Zeit und Verhinderung des Ab- und
 Zurufs genzlich benommen, und also dadurch bewahret zu handt-
 greifflichen Inpossibilitäten anstringeret worden. Da es nun
 berührtermassen sich erhalten solte, müste zwar unser weinigen
 Ermessens solche proceduren in Gebüer zu behaupten und zu
 justificiren nicht wenig difficulteten geben; hetten uns auch, weil
 vorsehender Herr Obriste alle executiones bis zu seiner Wieder-
 kunft abzuschaffen Vertröstung gethan, dergleichen im geringsten
 vermuthen können; müssen es aber uf solchen Fall dem algerichten
 Goadt befehlen, und an gehörige Orter zur Verantwortung ge-
 stellt sein lassen. Als wir aber weiter berichtet, daß man da-
 mit noch nicht friedlich der Stadt gestriges Tages ein gleichmäßi-
 ges postulatym angebracht, überdas auch nur ein einziger Tag
 pro omni termino eingerechnet worden, wir uns aber versichern
 daß gedachte nunmehr uf dem Grundt ruinirte Stadt zu Auf-
 bringunge solcher ihiger Gelegenheit noch unerzinklichen Summen,
 zu geschweigen in so enger Zeit, nicht gelangen könnte, man auch
 je im Werke Mittel und Wege zu möglicher Costenwirunge des
 Regiments an die Handt zu bringen, und gleichwol diese Verzei-
 gunge auch bei andern Leuten ein frembdes Ansehen gewinnen
 möchte, So haben wir Eide und Pflichte halber solches erinnern
 müssen, diensfertijg bittende, es wolte der Herr gerühmter dis-
 cretion nach solches reiflich und voll erwegen, mit dergleichen
 scharffen und schlenigen execution die bereits hochtrabete und
 auf dem Grundt ausgefogene Leute nicht fernes betruben, noch
 dadurch zu genzlichem Untergang und desolation der Stadt Ur-
 sach geben. Zweifel nicht, weil je die Inaugurierung nicht zu
 ruinir- sondern vielmehr defendirung des Landes angesehen sein
 soll, Euer Gnaden unserm rechtmässigen Suchen Raum und

Statt geben werde. Versichern den Herrn hiu wieder aller möglichen Willfahrungen, Verpleibend des Herrn Obrist Leutenants dienstwillige Fürstlich Pommerische Anwesende Rhatte dorfelben.
Datum Wolgast den 22. Juny ao. 29."

Der zu Güstrow weilende Oberst Hassfeld war inzwischen keinesweges geneigt, von seinen Forderungen für die Soldaten und für sich selbst abzusehen, sondern bemerkte der Stadt vielmehr, daß die Summe, welche sie ihm schulde, von Tage zu Tage steige. Er schreibt am ersten Juli an den Greifswalder Rath:

Nro 62.

„Ehrveste, Achtbare, Hoch- und Wohlweise, insonders günstige liebe Herren und Freunde! Derofelben Klagschreiben unterm 18. Juny ist mir zurecht geliefert, habe daraus mit Verwunderung vernommen, daß sie sich in Erlegung und Abkattung der täglichen sieben Schilling so beschweret befinden, da Sie sich doch gar wohl erinnern, wie eine große Summa, die auch von Tag zu Tag größer wirdt, Sie mir restituiren. Wan ich dan die große Dürftigkeit der armen Soldaten, und daß sie von der Luft nicht leben können, bey mir betrachte, so sehe ich nicht wie die Herren mit Hergebung der gedachten sieben Schilling zu beschonen, in Betracht dieselben, ihres eignen Wohlweißens ohnerachtet, annoch ein statliches restituiren und abzulegen schuldig. Repetire derowegen meine vorige Ordinanz und gestriges Tages ertheiltes Schreiben hlermit nöchmals, freumblich die Herren ersuchend, Sie wollen solche sieben Schilling bis zu anderweit gemachter Verordnunge der Herren Landkünde, so diese jezo in Händen habende Ordinanz ingleichen verfertigten, daran man sich auch, bis etwas anders erfolgt, billig halten thut, oder aber bis zu meiner Widerzurückkunft, gutwillig abstatten und hergeben, damit man in Vorbleibung und usn widrigen Fall nicht ander Mittel vor die Hand zu nehmen verursacht werde. Die Herren haben ja Mittel genug, wo sie solches docurtiren und wieder abziehen können, derowegen ich

Ich auch, Sie sich hiezu bequemen, und meine bishero gegen Sie vorübte Güte nicht etwa misbrauchen werden, genzlich vorsehen ihu. Ich bearbeite mich zimlich dem Lande Vorpommern Erleichterung zu schaffen; es stehet auch anjese in guten terminis, und wen ich wüßte, bei Ihnen nichts zu erhalten sein sollte, welches doch ohnfeilbar geschehen muß, würde ich mich warlich der Sachen also hoch nicht angelegen sein lassen; Uns göttlichem Schutze empfehlend. Datum Gustrau den 1. July Ao. 1629.

Der Herren Dienstoffertiger
H. L. v. Hassfeld.

Dem Obrist Leutenant hab ich geschrieben, die Pfordten wieder zu öffnen, versee mich derowegen, Sie sich auch der Billigkeit nach bequemen werden."

Der Greifswalder Rath meldete am 5ten August 1629 den Fürstlichen Rätthen zu Wolgast, daß der Oberst Hassfeld nunmehr 9000 Reichsthaler von der Stadt fordere, als vom 2ten Mai bis 4ten August rückständige Zahlung für den Hassfeldischen und den Savellischen Regimentsstab, daher gebeten werde, die Fürstlichen Rätthe möchten den Obersten von solcher Forderung abbringen, oder andre Mittel und Wege vorschlagen, durch die eine solche Zahlung geleistet werden könne. Die Befehlshaber im dreißigjährigen Kriege waren meistentheils auf Geldverpressung und Wohlleben bedacht, wie wir es auch in neuerer Zeit an den Französischen Generalen und Intendanten erfahren haben, welche in den Jahren 1792—1812 in Deutschland für sich sorgten. Hassfeld wünschte wohl um so mehr etwas Geld zu sammeln, als er damals vom Herzoge Bogislaw das Amt Klempenow zu kaufen beabsichtigte, wie sich aus dem hiesigen Universitätsalbum Bd. 2. Fol. 141. desto ergibt. Aber auch der Feldmarschall Arnim forderte große Zahlungen aus Vorpommern, für deren Abtragung mehrere Männer aus der Mitte der Landstände sich verbürgen mußten, und da diese endlich bezahlt hatten, so befahl Bogislaw am 30. September 1629 die schleunige

Wiederbefriedigung jener Bürgen, zu welchem Zwecke die Stadt Greifswald zahlen sollte drei Gulden von jeder Landhufe, anderthalb Gulden von der Hakenhufe, sechs Gulden von einem Siebelhufe oder ganzen Erbe, drei Gulden von der Bude oder halben Erbe; Acten Fol. 203. und 232. Die Zahl der zu Greifswald einquartierten Soldaten betrug am 22sten September über tausend Mann, und es kamen deren täglich neue an; Acten Fol. 230. Den Zustand der Stadt berichtet eine Relatio Commissariorum vom vierten October 1629 also:

„426 Häuser, so noch contribuiren, als 283 ganze und 143 halbe Erbe.

450. Häuser, vacirend; ohne Einwohner.

66 Häuser, ruinirt.

59 Häuser, Pauperes.“

An Landhufen hatte die Stadt zu versteuern:

„181½ Landhufen, Hospitalqueter.

91 Landhufen Pacht- und Camerguter.

63 Landhufen von der Stadt Aekern und zu der Stadt Bau- und Ackerwerk belegen.“

Die Beschaffenheit der Stadtgüter war folgender:

„Wackerow, zum Theil, aber abel, besetzt, das die Saadt nit wird getrigt.

Steffenhagen, ganz ruiniret.

Peterhagen, ganz ruiniret.

Jarmeshagen, etwas in eine Fahr (Furche) geseiet.

Wämechagen, ganz ruinirt.

Reinberge, woeste.

Henrichshagen, ruiniret.

Stalbrope, weinig geseiet.

Jeser, in alles zwei Drömbt geseiet.

Broed, drei Drömbt, 7½ Scheffel geseiet.

Jager, eine Last sechs Drömbt, 5 Scheffel, alles Korn.

Domesow, sieben Drömbt, 9 Scheffel, allerlei Korn.

Kardorff, zwei Last, vier Drömbt, zwei Scheffel geseiet.

Kretow, 3 Last, 2 Drömbt, 2 Scheffel in die erste Fahr
geseiet.

Kallewig, Rocter, ruiniret.

Trempte, drei Drömbt ungefehr geseiet.

Kuwal, ganz ruiniret.

Karndorf, 4 Last, 11 Scheffel, in die erste Fahr.

Sanze, 1 Last, 2 Drömbt, zum halben geseiet.

Regentin, 6 Drömbt, 9 Scheffel, in die erste Fahr geseiet,
aber von Vögeln und Meussen weggefressen.

Dargelin, 5 Drömbt, 10, Scheffel, in die erste Fahr.

Helmeshagen, 2 Drömbt, 10 Scheffel, in die erste Fahr und
zum Halben geseiet."

Da zu dieser Zeit auch eine böse Seuche in Pommeren
sich zu greifen anfang, so erlich Herzog Bogislaw am 26sten
August 1629 diesershalb die nachstehende Verfügung an den Greif-
walder Rath:

Nro. 63.

„Vor Gottes gnaden Bogislaus, Herzogl. zu Stettin,
Pommern, cet. Fürst zu Rugen, Bischoff zu Cammin, Grafte
zu Gutzow.

Unsern Gruf zuvor. Erbare, Hochgelarte, liebe getreuen.
Wir sein glaubwürdig berichtet, wasgestalt über vorige Land-
plagen, womit der gerechte Gott uns und unsre Lande über dero
vielseltigen Uebertretungen heimgesucht, in eglischen Stedten wie
auch Dörfern in unser Wolgastischen Regierung die abscheuliche
Seuche der Pestilenz an unterschiedlichen Orten eingeschlichen
sein solle. Weil uns nun tragenden Ampts halber obliegen und
gebüren wil, in solchen Fellen erspriechliche Berordnung zu
machen, und so viel an Uns ist zu praecaviren, daß dieselbe
nit weiter einreisen muede, so befehlen wir Euch hiemit ernstlich,
daß ihr für den Stadtthören uff den durchreisenden Man fleißige
Achtung geben laßet, damit keiner, so von verdecktigen Orten
kompt, eingelassen, sondern ab und weggewiesen werde; im-

gleichen auch Euren Mitbürgern ernstlich anbefehlet, sich im Reisen wol furzusehen, und an den Orten, da die Peste grassiret, keine Handtirung zu treiben, sondern sich derselben genzlich zu enthalten, auch zu solchem Ende die Zarmarkeden einstellt. Und da durch Gottes Verhertnuß für der Stadt bei Euch ein oder ander Haus und Bude bereits insciret oder konftig vergiftet würde, unverlengert die ordonanz machet, daß selbiges Haus oder Bude alsfort verschloßen und mit einem weißen Kreuz oder sonst zu mennigliches Nachrichtunge gezeichnet werde, aber den Leuten so darin verbleiben gute Handreichung wiederfahren muege, wie Ihr dan deswegen sonderlich Barbierer und andere Personen, so dieselbe pflegen, imgleichen Todtenträger bestellen, auch dazu gewisse Heußer, darin sie ihre Wohnung haben verordnen, und sonst vorigen bey Euch vorhandenen Pestenzordnungen allenthalben nachleben werdet. Solches gereicht zu Eurem und der Einwohner selbst Besten, und volbringt daran unsern ernstest Willen. Datum Alten Stettin am 26. Augusti ao. 1629.“

Die Kaiserlichen Befehlshaber dachten zu dieser Zeit schon darauf, Greifswald zu einem Haupthalte für die Kaiserliche Macht in Pommern einzurichten, da Gustav Adolf im Juni 1629 die Zustimmung der Schwedischen Stände zu einem nach Deutschland zu unternehmenden Feldzuge erhalten hatte, und am 15ten September 1629 bei Altmark unweit Marienburg in Westpreußen zwischen Schweden und Polen ein sechsjähriger Waffenstillstand geschlossen war, durch den Gustav Adolf Muße gewann, den Feldzug nach Deutschland vorzubereiten. Der Oberst Haßfeld befaß, Greifswald zu besetzen. In einer an ihn von der Bürgerschaft gerichteten Vorstellung vom October führen die Bürger unter andrem an, daß sie nun täglich anderhalb hundert Mann zum Wallgraben stellen müßten; Acten fol. 242. Am 10ten December befanden sich in der Stadt fünf Compagnien zu Fuß und gegen fünfhundert Pferde, daher, weil über die Hälfte der Häuser von den Einwohnern verlassen war, „mancher Bürger bei zehn oder zwölf Personen, auch wol zehn und mehr Pferde

in seinem Hause haben muß, daß er in 13iger Winterzeit seine Stube und Kammer den Soldaten überlassen, sammt seinem Weibe und Kindern in dem Kasten vorbleiben, und darhinein auch seine Handtierung ganz hinkaufsetzen und ansetzen lassen muß, und wir dennoch darzu wöchentlich ein Gewisses an Geld noch contribuieren und abstaten sollen;" Acten Fol. 246. Von den bedrängten Bürgern gingen manche in die benachbarten Dörfer, um dort zu rauben. Der Fürstliche Amtmann zu Eldena, Balzer von Rahden, schreibt am 10ten Januar 1620. wegen der im Dorfe Neuenkirchen verübten Verwüstungen an den Greifswalder Rath: „Nechst Zuentbietung unser willigen Dienste bergen wir denselben hiermit nicht, daß uns abermalen von den Einwohnern, so noch in Neuenkirchen vorhanden sein, geklaget wird, daß mit teglicher Abbrechung der Zimmer daselbst diese vor-schierne Wache so stark soll verfahren worden sein als noch keinmalen geschehen, worunter sich auch die Bürger und Tagelöhner sowohl mit Wagen und Schlitten, als auch mit dem Wegkrogerndt, dorer sich teglich wohl bei 50 und mehr, so die eine Nacht nach der andern abholen, finden lassen sollen." Der Rath erwiderte darauf, er werde solches Benehmen den Bürgern von den Königs herab verbieten lassen, und bitte dagegen, daß hiwiederum auch die Fürstlichen Dinersleute sich ähnlicher Ränkerien in den leider verwüsteten Stadtdörfern enthalten möchten; Acten Fol. 260.

Die Greifswalder Universität setzte auch unter diesen bedrängten Umständen ihre Thätigkeit fort, während die Gehalte ihrer Lehrer, die aus dem Fürstlichen Amte Eldena kommen sollten, nicht mehr gezahlt wurden. Das Rectorat übernahm im October 1628 der Jurist Friedrich Runge, dessen feierliche Einführung in sein Amt am dritten December erfolgte, wobei auch der Befehlshaber der Kaiserlichen Artillerie, Johann Friedrich von Rötteritz, dem Festmale beiwohnte. Der neu ernannte Professor der Mathematik, Johann Schoner aus Edinburg in Schottland, ward am 15ten Januar 1629 in sein Amt eingeführt, und am 21sten desselben Monates ward eine Magisterpromotion gehalten, in welcher Laurentius Andrea Gavelin aus

Schweden, Christian Kühnow aus Landsberg in Preußen, Johann Simons aus Gosland, Ernst Victoris aus Stargard, und David Malichius aus Greifenhagen, die Magisterwürde erlangten. Am 30sten Juli 1629 ward der Doctor Johann Kötzner aus Eßlin als außerordentlicher Professor der Medicin eingeführt. Die Zahl der Studenten verminderte sich freilich, theils wegen der während des Jahres 1629 in der Stadt vorhandenen Seuche, theils weil die mensa communis studiosorum, die zur Unterstützung bedürftiger Studenten bestimmt war, nicht mehr erhalten werden konnte, da das Amt Eldena kein Getreide mehr dazu hergab. Im Herbst 1629 erhielt Laurentius Euden, Professor der Philosophie, das Rectorat, und obwohl der Commandant der Stadt, Oberstlieutenant Andreas de Contraras, überall mit Härte verfuhr, so bewiesen doch mehrere Officiere ihre Theilnahme für die Universität. Der Hauptmann Caspar Zymers, ein Braunschweiger, führte dem Rector Euden am 7. November 1629 eine in jenen hungervollen Zeiten sehr werthvolle Gabe zu, nämlich vier Ochsen, über deren Bestimmung Euden im Universitätsbuch Bd. 2. Fol. 189. also berichtet: Hinc septima Novembriis die hora undecima matutina ipse nominatus dominus Capitaneus ad aedes meas adequitavit, et quatuor boves pingues, per milites adductos, magnificentissime dono obtulit, inquitque ut ego pro tempore rector sumerem primum. Secundum bovem iussit ut acciperet oeconomus pro dominis alumniis mensae communis. Tertium bovem voluit ut acciperet reverendus dominus Georgius Maschovius, sacrosanctae theologiae doctor. Quartum bovem praecepit offerri clarissimo viro, domino Matthiae Stephani, iuris utriusque doctori. Magni beneficii loco id merito reputandum est, quippe ob bellicos motus nostrae sortis quam sint tenues res ipsa loquitur. Deus trinunus consimiles excitet ergetas, et dominis benefactoribus centuplo cum foenore benefacta reddat, devote precor. Tuque, o Deus, per instantis anni curriculum nos serva, et a bello et peste, et famem, malis iam grassantibus, nos et patriam nostram dulcissi-

nam libera per et propter filium tuum dilectum, Bonhiam nostrum Jesum Christum, amen!

Auch der Generalquartiermeister im Savellischen Regimentsstabe, Valentin Reibtesel ex agro Bruxellensi, erwies sich bei mehreren Gelegenheiten gefällig für die Universität, worüber Euden folgendes bemerkt: Fuere viri huius praeclara in universitatem hanc merita. Quamdiu in metatis hic permansit, quando conventus re et consilio me in officio iuvit, et commeda promovit. In specie: 1) cum praeterlapsa hyeme ob bombardam noctu explosam collegium paene in direptionem militum venisset, ille per dei gratiam id impedivit. 2) Cum suber noster murarius postridie Palmarum a militibus noctu in vigiliis dispositis nescio ob quam causam asino liguso impositus esset, statim huius viri auxilio eum tanto periculo liberari. 3) Quoties equi eriperentur academicis, huius viri ductu et consilio recopi. Quae omnia sunt magna beneficia, et grata mente a me et posteritate recoluntur.

Wallenstein nahm im September 1629 sein Quartier in Halberstadt, und führte dort Fürstliche Hofhaltung. Der Kurfürst Johann Georg von Sachsen sandte dorthin an ihn seinen Rath Lehjstern, welcher über Wallensteins Hofstaat folgendes berichtet: „Der Herzog von Friedland hat zu Halberstadt:

46 Heerwagen zu 6 Pferden.

46 Kaleschen zu 4 Pferden.

7 Leibwagen zu 6 Pferden.

In Summa 502 Pferde, und dazu 120 Reitpferde, 12 Maulthiere, und 12 Säufstempferde.

Ferner sieben oberste Hofämter, Oberhofmeister, Canzler, Oberkämmerer, drei Cammerherren, einen Capitain der Leibgarde mit 110 Pferden. Auch neun Aventirers, junge Freiwillige aus vornehmen Familien, wie Harrach, Solms, und andre, mit 110 Pferden. Sodann neunzehn untere Beamte, Mundschenk, Borschneder, mit 117 Pferden. Ferner sechszehn Hofdiener mit Fährstrang, vier Patres Jesuitae mit 32 Pferden. Auch

Speisen, hiesunderen auch Taback, Brandwein und andere Sachen die Hülle anschaffen müssen; in specie ist ihnen angedeutet sich mit Gebratens gefaß zu machen." Die gleichfalls im Schreiben No. 66, erwähnten drei Einwohner, welche zuerst die Tribularsoldaten erhielten, waren der Bürgermeister D. Giese, Hans Stargard und Hans Witman. Bei letzterem verzehrten die Soldaten für 98 Gulden Speise und Trank, und nahmen ihm für 75 Gulden Korn, auch Leinwand, Silberzeug und baar Geld.

Der Oberst Hassfeld meldet am ersten März neuen Styles von Stettin aus dem Greifswalder Rathe, daß man von Stralsund her einen Angriff besorge, und schreibt also:

Nro. 68.

„Ehrenbeste, Hochgelarte. Denselben kan ich hiemit ohndrhalten, demnach die Stralsunder in ihrer Widerwertigkeit mit allein continuiren thuen, sondern man auch gewisse advis und Nachrichtung bekommen, daß sie, die darinnen, insonderheit einen Anschlag auf die Stadt Greifswald haben sollen, derohalben dander Römisch Kayserlichen Mayestäten Dienst zusehndst, und dan die hohe Nothurst, erfurdert, daß noch mehr Faßvull und Reuterei unumbgenglich hinein gelecht werden muß. Weilten nun unter andern Her Ritmeister Curt Falken von Mengersen mit seiner Companey hinein zu rucken albereit Ordre zugeschickt, als werden die Hertzen selbigen Herrn Ritmeister mit seiner Companey einnehmen, und ihnen mehreres nicht als Logis geben döffen, dan ihren Unterhalt sie anderswoher aus ihren Quartieren haben; Gottes Schuß uns alle hiemit empfehlend. Geben Alen Stettin den 1. Martij 1630. Der Herren dienstwilliger. H. E. v. Hassfeld.“

In der That eröffnete vierzehn Tage später die zu Stralsund stehende Schwedische Besatzung ihre Unternehmungen, jedoch nicht mit einem Angriffe auf Greifswald, sondern mit Besetzung der Insel Hiddensee.

Am 10. März berichtet der Greifswalder Rath seinen nach

Zehntes Capitel.

Die Schwedische Besatzung zu Stralsund beginnt den Angriff
auf das in Vorpommern stehende Kaiserliche Volk im
Frühjahre 1630.

In Greifswald hatte in den ersten Monaten des Jahres 1630 das Kommando noch der Oberstleutnant Andreas de Cottearas, unter dem Befehle des Obersten Hassfeld, welcher letztere bald zu Güstrow, bald zu Stettin sich aufhielt. In Brundshagen vor Stralsund lagerte der Kaiserliche Oberst Hans Wäge, barbarischen Angebens, und auf Rügen kommandierte der Oberstleutnant Johann Gordon, welcher später bei der Ermordung Wallensteins thätig war. Die Kaiserlichen hielten auf Rügen drei Schanzen besetzt, die Altenfährsche, die Graler und die Prosnitzer, alle Stralsund gegenüber gelegen. Den Oberbefehl über das in Vorpommern stehende Kaiserliche Kriegsvolk erhielt an Arnolds Stelle der Feldmarschall und Herzog Torquati Conti, ein Italiener, welcher hernach dem Obersten Hassfeld vorwarf, daß er die Insel Rügen nicht hinlänglich bewacht habe gesehen die Schweden; Universitätsalbum vol. 2. fol. 142. recto. In Stralsund fand seit der im Sommer 1628 stattgefundenen Wallensteinschen Belagerung eine Schwedische Besatzung unter dem Befehle des Obersten Alexander Leske, welche sich während des Jahres 1629 ruhig verhalten hatte, aber im Frühjahre 1630

auf die Besetzung der Insel Rügen Bedacht zu nehmen anfang, um für die im Sommer zu erwartende Landung Gustav Adolfs einen festeren Anhalt vorzubereiten.

Aus diesem Grunde, da ein Versuch der Schweden von Stralsund aus weiter vorzubringen vermuthet ward, verstärkte Hassfeld im Anfange des Jahres 1630 die Besatzung zu Greifswald, wodurch die Bedrängniß dieser Stadt, in welcher schon über 400 Häuser wüste standen, sich steigerte. Noch forderte der Feldmarschall Arnim einen rückständigen Theil seiner großen Wochengelder von Pommern, und Wallenstein befaßl am 9ten November 1629 dem Obersten Hassfeld, diese Gelder einzutreiben; Förster Briefe Wallensteins Th. 2. S. 57. Neben dieser Einforderung betrieb Hassfeld in Greifswald unausgesetzt die Zahlung seiner eigenen Wochengelder. Andreas de Contreras wollte gleichfalls in Betreff seiner Forderungen befriedigt seyn, und die Pommersche Regierung schrieb ihre Landsteuern und Kriegssteuern aus. Der Greifswalder Rath leistete auf alle diese Forderungen immer Abschlagszahlungen, indem er bald ein Städtisches Gut gegen einen Vorschuß verpfändete, bald die vermöglicheren Bürger zu einer Zwangsanleihe nöthigte, bald eine Capitatio ausschreiben ließ. Gleichwohl blieb es ihm unmöglich, solche Forderungen vollständig zu befriedigen. Daher schritt Andreas de Contreras schon im Februar 1630 zur Einlegung der Tribulirquartiere oder Tribulirsoldaten. Diese waren Executionssoldaten, welche neben der schon vorhandenen Einquartierung in ein Haus gelegt wurden, um daselbst auf Kosten des Hauswirthes zu wohnen und zu schmarren, und ihn mit vielen Insolentien so lange zu tribuliren, bis eine Summe Geldes von ihm erpreßt war. Die Tribulirquartiere wurden am zweiten Tage verdoppelt, am dritten Tage verdreifacht, so daß manche Häuser anfangs zehn bis zwölf, später vierzig bis fünfzig Mann Tribulirsoldaten erhielten. Dazu hatten die Bürger keinen Erwerb, und mußten täglich an der Befestigung der Stadtwälle arbeiten.

Der Greifswalder Rath schrieb am 7^{ten} Februar 1699 an seine beiden Amtsgenossen, den Syndikus D. Christopher Herolt und den Rathverwandten D. Jakob Stappel, welche in Gesandtschaft nach Stettin gesandt waren, über die Befestigung der Stadt also:

Nro. 65.

„Unsre freundliche Dienste zuvor. Erueste, Achbare, Hochgelarte und Wolweise Herren, insonders gunstige guten Freunde. Denselben soll hiemit ohnvörhalten sein, welchergestalt wir umb die großen und bewußten hohen Wochengelder täglich bei Börmeidung der Militarischen Execution hart angemahnt werden, da doch diese und in vörsciener Woche dem Herrn Oberflintenanten (Contraras) 1489 Reichsthaler sein gezahlt worden. Mit was Bekummernuß, Seuffzen und Weheklagen dieselben zusammengebracht und colligiret worden, ist aus und insonderheit unsers Mittels Herr Collectoren bekandt. Euer Gunsten habens auch ohn das leichtlich bei sich zu ermessen und abzunehmen, derowegen Euer Gunsten sich dahin nach außerkem Bormögen bearbeiten werden, daß diese Stadt föllichen hohen Contributionen hinferner geübrigt sein und bleiben mugen. Sonsten mugen wir Euer Gunsten hieneben nicht fürhalten, welchergestalt nach derselben Abreise folgende proceduren alhie vorgenommen worden; daß nemlich der Quant Zanderschen Schlafkammer im Hospital zum heiligen Geiste, wie dan auch die küchliche, der Stadt zugehörige Mühle, die Weidellare genant, obwol von uns vörbeten worden, abgenommen und weggebroschen worden. Das Rohe-, Brugl-, Knopf- und Fischstraßenthor sein einwendig in der Stadt mit hohem Riste vörshüttet, wie dan auch das Fleischhanwerthor anwendig, alda man nicht weiter als biß an und auf die Welle gehen und kommen kan. Die Brugle vor selbigem Thore bei Moriz Bunsowen Garten ist auch angerissen, wie dan auch die Brugle für den Zingel daselbst. So ist auch eine Companei von 150 Mann aus der Stadt geführt, und sein dagegen auf 350 Man Billette wieder-

und ausgegeben worden. Ingleichen muß unser Stadtvoll täglich zu Waffe gehen, und vorm Mühlenthore neue Schanzen machen; werden auch des Sontags, wan man sich zur Kirchen verfügen soll, damit nicht vörschonet. Gott wolt es in Gnaden endern! Sonsten ist auch des Hern Obersten von Hasselbes Ordinanß, so uns von Anclam zugeschickt werden sollen, und wornach wir ein groß Börlangen tragen, uns noch zur Zeit nicht eingehendigt worden; welche Euer Gunsten, dafern das Volk länger alhier vörbleiben sollte, werden zu befurdern wissen. Welches wir Euer Gunsten heissender Notturft nach vörmelden wollen, denselben wir mögliche Willfährigkeit zu bezeigen jederzeit geflißen, Gottes gnedigem Obsein zu allem friedlichen Wolstande uns allerseits hiemit empfehlend. Datum unter unfrem Stadtsecret den 5 Februarij 1630. Bürgermeister und Radt der Stadt Greiffswald."

Das in diesem Schreiben erwähnte Hospital zum heiligen Geiste stand vor dem Steinbeckertthore in der Vorstadt an der Brücke, und die dort vorgenommenen Abbrechungen geschahen vermuthlich zur Befestigung des Steinbeckertthores. Später brachen zu diesem Zwecke die Kaiserlichen das gedachte Hospital ganz ab. Zingel nannte man einen Vorbau auswendig vor dem Thore, zur Vertheidigung des Thores bestimmt.

Eine zwischen dem Oberstenleutnant Andreas de Contreras und der Stadt Greiffswald am 14ten Februar 1630 aufgemachte Rechnung; welche die fortwährend von der Stadt zu leistenden Zahlungen erkennen läßt, lautet in den Acten fol. 277 folgendermaßen:

„Herren Obristen Leutenants Rechnung
mit der Stadt Greiffswald.

Bis auf den 16 Januarj alten Stylli
restiret 2835 reichsthal.

Vom 16 Januarj bis auf den 18 Fe-
bruarj findt 4 Böhen, jede

Wochen 389 reichsth. thut 1556 reichsthal.
Summa in alles 4381 reichsthal.

Hierauf wieder empfangen:

Für eine Woche den ersten Februarij	389 rthlr.
Den 4ten Februarij	100 "
Den 6ten Februarij	89 "
Von den billetgelbern	1000 "
Von den billetgelbern	600 "
Von den billetgelbern 14 Februarij	344 "
Summa	2522 rthlr.

Dieses decurtiret von 4381 Reichsthalern

bleibet im Rest 1859 Reichsthaler."

Den Anfang der Tribulirquartiere meldet der Greifswalder Rath dem Herzoge Bogislaw im nachstehenden Schreiben vom 23sten Februar:

Nro. 66.

„Euer Fürstlichen Gnaden können wir aus höchstbetrübt-
ten und bekümmerten Herzen unterthäniglich zu berichten
nicht umbgehen, wasmaßen unsere hievor öfters geklagte
große Noth und Elend, darin wir wegen der beharrlichen Ein-
quartierung gerathen, nunmehr leider, Gott im Himmel sey es
gellaget, von Tage zu Tage immer größer und schwerer wirdt,
daß wir es länger auszuhalten nicht vermügen, indem die hohen
und bißhero gutes theils von anderen und frömbden Orten an-
geliebene Wochengelber nicht allein nach wie vor oontinuirlich
abzustatten von uns begeret, und durch militarische executiones
erpreßet werden, sondern wirdt uns auch aniso noch darüber fer-
ner angestellet, auf des Herrn Obristen Leutenants Andreas de
Coutzars Pferde, itom wegen Stabesgebuhr von 14 Wochen
her, vermainte Nichtigkeit mit ihm zu machen, und darbeneben
auch noch Tausend Reichsthaler zu einem Artollereywagen zu
erlegen, und weil solches alles abzustatten die Unmöglichkeit, so
Gott befanndt, uns behindert, hat ermelter Obriste Lieutenant in

vergangener Wochen dreyen unsern Müßbürgern theils zu 20, theils zu 30 Soldaten in ihre Häuser geleyet, und dieselben darin also hart mit gedoppelter Schildwache vorwachtet, daß man auch niemand zu ihnen hat kommen lassen wollen, und darneben Tag und Nacht also gefressen und gesoffen, geraubet und also hausgehalten, daß es Gott im Himmel erbarmen mag. Heutiges Tages hat man wiederumb neunzehn Personen aus dem Mittel des Rathes und Bürgerschaft zu 10 und 12 Soldaten eingeleyet, und sollen dieselben schaffen und zu Wege bringen, was der ganzen Stadt bei izigem Zustande unmöglich ist. So ist uns auch anizo über der großen Anzahl des Fußvolles noch eine Compagney Reuter eingeleyet, für welche auch Futter und Mahl begeret wirdt. Worüber anizo allhier eine solche große Noht, Jammer und Elend, Weheklage und Thränenvergießung entsethet, daß es mit Worten nicht auszusprechen ist. Ja es können die armen Leute allhier kein Brot mehr bekommen, müssen theils von Träbern und anderen unnatürlichen Speisen sich nähren, und wann sie gleich bisweilen von den Beckern noch Brot kaufen, wirdt es ihnen mit Gewalt von den Soldaten auf den Gassen genommen, dannenhero die Leute Hungers ersterben müssen, daß des Morgens zu zwey, auch drey Personen todt auf den Gassen gefunden werden. Dieses unseres überaus großen und unaussprechlichen Elend wissen wir nächst Gott niemand als Euer Fürstlichen Gnaden, unsrem gnädigen Landesfürsten und Herrn, mit mehrer Zuborsicht zu klagen, und zu bitten, Euer Fürstlichen Gnaden wolle sich doch unser gnädig und landesväterlich annehmen, und den Herrn Obristen von Hassfeld dahin disponiren, daß er ermelttem Obristtentenant ernstlich aufserlegemunge, von solchen Pressuren abzustehen, den Leuten die Soldaten wiederumb aus den Häusern zu nemen, die Compagney Reuter wieder abzuführen, und der Soldaten insolentien, Frevel und Muthwillen abzuschaffen. Dasselbe wirdt Gott der allerhöchste hinwiederumb reichlich vergelten, und umb dieselben stad wir es in Untertänigkeit zu verdienen schalbig und ganz willig. Datum in Euer Fürstlichen Gnaden Stadt Greifswaldt den 23 Februarioj

an. 1680. Euer Fürstlichen Gnaden unterthänige und gehorsame
Bürgermeistere und Stadt daselbst."

Ueber das Betragen der eingelegten Tribulirsoldaten
kabet sich in den Acten Fol. 298. ein Protocol, worin es unter
andrem heißt:

Nro. 67.

„Johan von Essen; hat 10 Soldaten; beklaget sich we-
gen überaus großer verübten Eigenthetigkeiten. Drei darunter
habe er absonderlich speisen müssen, und denselben Wein reichen
müssen, haben die ganze Nacht gepantetiret und wedtlich ge-
sossen. Heute morgen habe sie ihnen einen Pott Brandtwein
und Pfeffertuchen, einen Korb voll Weißbrodt, und andre Sachen
auffchaffen müssen, dieselbe tractiren müssen als große Herren,
und haben schon für fünf Gulden Bier ausgezoffen.

Jürgen Beckman hat 8 Personen ein, haben die ganze
Nacht gesossen, die ganze Stube voll Geste gehabt, haben den
Wirt gezwungen, daß er ihnen Spielente halten, auch mit
Brandtwein tractiren müssen. Eine Tonne Bier sei schon aus,
und die andre angezapfet.

Caspar Corschwandt, hat 8 Mann, berichtet darneben,
daß dieselbe, so sie eingelegte, den Soldaten befohlen, rechtschaffen
zu saufen, und wans möglich sein wate, solte ein jeder eine
Tonne Bier die Nacht ansaufen.

Krent von Stetten, hat 10 Mann, berichtet aber, habe
über Nacht 16 Mann gehabt."

Es sind im Protocol die im oben unter Nro. 66. mitge-
theilten Schreiben erwähnten neunzehn Einwohner, welche Tribu-
liuquartiere erhielten, alle aufgeführt, und am Schluß heißt es
dann: „Es berichtet aber ein jeder unter obgesagten Herren, daß
sie die Stuben an Gessen die ganze Nacht voll gehabt haben,
giffern Abend das erste Mal, umb 12 Uhr das ander Mal, und
legen den Morgen umb fünf Uhren das dritte Mal, nicht allein

Speisen, besunderen auch taback, Brandwein und andere Sachen die Fülle anschaffen müssen; in specie ist ihnen angedeutet sich mit Gebratens gefaß zu machen." Die gleichfalls im Schriben No. 66. erwähnten drei Einwohner, welche zuerst die Tributär-soldaten erhielten, waren der Bürgermeister V. Giese, Hans Stargard und Hans Witman. Bei letzterem verzehrten die Soldaten für 98 Gulden Speise und Trank, und nahmen ihm für 75 Gulden Korn, auch Leinwand, Silberzeug und baar Geld.

Der Oberst Hassfeld meldet am ersten März neuen Styles von Stettin aus dem Greifswalder Rathe, daß man von Stralsund her einen Angriff besorge, und schreibt also:

Nro. 68.

„Ehrenveste, Hochgelarte. Denselben kan ich hiemit ohnvorhalten, demnach die Stralsunder in ihrer Widerwertigkeit nit allein continuiren thuen, sondern man auch gewisse advis und Nachrichtung bekommen, daß sie, die darinnen, insonderheit einen Anschlag auf die Stadt Greyswald haben sollen, derohalben dan der Römisch Kayserlichen Mayestäten Dienst zusehenderst, und dan die hohe Rotturft, erfurdert, daß noch mehr Fußvolk und Reuterei unumhngänglich hinein geschickt werden muß. Weilen nun unter andern Her Ritmeister Curt Falden von Rengersen mit seiner Companey hinein zu rucken albereit Ordre zugeschiedt, als werden die Herren selbigen Herrn Ritmeister mit seiner Companey einnehmen, und ihnen mehreres nicht als Logis geben dörfen, dan ihren Unterhalt sie anderswoher aus ihren Quartieren haben; Gottes Schuß uns alle hiemit empfehlend. Geben Allen Stettin den 1. Martij 1630. Der Herren dienstwilliger H. E. v. Hassfeld.“

In der That eröffnete vierzehn Tage später die zu Stralsund stehende Schwedische Besatzung ihre Unternehmungen, jedoch nicht mit einem Angriffe auf Greifswald, sondern mit Besetzung der Insel Hiddensee.

Am 10. März berichtigte der Greifswalder Rath seinen nach

zu Bettin befandlichen Antzogenen, Christophher Herolt und Ja-
 kob Stoppf, wie mitterweil die Tribulärquartiere verdoppelt
 und darauf verdreifacht worden, um das geforderte Gold von
 der Stadt zu erpressen. Das Schreiben in den Acten fol. 304.
 lautet: als:

Nro. 69.

„Aus unserm letzten Schreiben werden Euer Gnaden vör-
 genommen haben, welchergestalt den Herrn Burgerweistern und Herrn
 des Raths, auch etzlichen vornehmen Burgern, und aus was Ur-
 sachen, Soldaten eingelecht worden. Wobei es dan leider nicht
 geblieben, sondern ob wir wol beim Herrn Obristen Leutenantem
 uf einen Tag dilation zu colligirung sällicher Gelder durch den
 Herrn Hauptmann Braun instendlich anhalten lassen, dieselbe
 aber nicht erlanget worden, sein den 24 Februarij nach aufge-
 führter Wacht den Herrn und Bürgern, so vorige eingelechte
 Soldaten nochmal im Hause gehabt, noch eins so viel Solda-
 ten, und am 25 Februarij noch so viel in ihre Heuser gelecht
 worden, also daß wol dreißig, vierzig, fünfzig Soldaten in einem
 Hause gelegen, welchen die Leute mit großer Beschwörung Treuen
 und Saufen vollauff schaffen müssen, gestalt Euer Gnaden aus
 beysorwatter designation mit mehreren zu ersehen. Was nun
 für einen Angst und Jammer dieses bei den Deuten zu wege ge-
 bracht, das haben Euer Gnaden vörnustig bei sich zu erwessen,
 und wissen die Leute, so sälliche Geste eingehabt, am besten wie
 sie dan in etzlichen Heusern großen Nothwillen mit Zerhailung
 Tisch und Bäncken, auch Werffung der Betten an Wand und
 Boden verübet, Leute geschlagen, etliche auch ihnen, den Solda-
 ten, Wein, Braten, Taback, Pfefferküchen, herlangon müssen, in
 etzlichen Heusern mit dem Bier also umbgangen, daß
 es zur Stubenthür hinaus geschloffen. Daraus wir uns dan nicht
 bey fünfzigandauer in Sauch Niclas, auch Caput, Witten
 Dircken, wellä wir aufm Rathhause stohet gut sein als nicht ge-
 worden, gesamint gethan, und auf Mittel und Wege gebracht ge-
 wesen; welchergestalt etliche Gelde zusammengebracht, damit die

guten Leute der großen Last und Beschwerus aus den Heusern wiederumb entfreyet werden möchten. Haben auch eplische Gelde, als 1000 Reichsthaler, mit was Bekummerus ist Got bekant, angeschaffet, welche Freitags den 28 Februarij dem Herrn Obristen Leutenanten gezahlet, und dajegen auf den Abend den guten Leuten die eingelegte Soldaten wiederumb abgenommen, ihnen aber vorher von den Leuten Schein und Documente ihres Vörhaltens aus Zwang mitgegeben werden müssen, und nit ehe die Quartiere quitieren wollen. Des folgenden Sonnabends und Sonntags sein die überligen Gelder dem Herrn Obristen Leutenanten gezahlet worden, wosern wan nicht anderweit söllich Ungemach in den Heusern haben wollen. Hat also der Herr Obriste Leutenant auf dies Mal 1433 Reichsthaler empfangen. Den ammonitionswagen, wofür er 1000 Reichsthaler angefetzt, hat er biß auf des Herrn Obristen von Hassfeldes Bescheid ausgefetzt, so Euer Gunsten nochmaln fleißig vörbitten werden, weils es auch dieser Stadt alleine nicht zukommen könnte.

Wie wir nun uns ein weinich zu cessiren und Friede zu haben vörmeinet, ist uns des Herrn Obristen von Hassfeldes Schreiben sub dato den 7. Maatii neuen Kalenders hantzen den ersten Martii alten Kalenders zwischen 9 und 10 Uhren vormittags eingehendiget worden, da doch, wie wir berichtet werden, söllich Schreiben herrus am vörshienen Sonnabend allhie in der Stadt gewesen sein soll, worin von wolgehachtem Herrn Obristen von uns vormunge eingelegter Rechnung 2342 Reichsthaler sub combinationis solita gefurdert werden. Worüber wir abermal sehr besürzt worden, in Erwegung daß ihr Gnaden, der Herr Obrister, sich fur dieser Zeit vörnehmen lassen, daß er seinen Rest von dieser Stadt auf das Amt Clemenan mitschlagen wolle. Zudem ist auch von ihr Gnaden Buchhalter in der Rechnung ein error committiret, weils Ihr Gnaden, wosern wir je sölliche Gelde erlegen solten, nicht mehr als 1172 Reichsthaler zusammen wegen. In welcher Gelde colligirung und auf den Fall eine geronne Zeit, weils die Leute nichts mehr herzulangen haben, eingewunden werden müße, geschelt wir uns auch gegen Herrn Ob-

gleiches Profiantmeister, welcher aus Ihr Gnaden Schreiben überreicht, dergestalt erleret, und die angewendete Militärische Execution einzustellen, und beim Herrn Obristen Leutenanten, welchem dieselbe committiret sein soll, zu vörbiten und abzuschaffen, und uns zu colligirung der Selbe diese und künftige Woche dilation einzuräumen fleißig gebeten. Worauf gedachter Profiantmeister mit dem Herrn Obristen Leutenanten geredet, und folgendes seinem Wirte, Herrn David Gronenberg, angezeigt, daß der Herr Obriste Leutenant sich erleret, wofern das Geld innerhalb zwei oder drei Tagen nicht erlegt würde, wollte er exequiren. Beflu wir dan diewhalben abermaln in großen Engsten sitzen, und solche große Beschwörungen nicht lenger ausstehen können, sondern aus den Heusern gehen und dieselben ledich lassen müssen, so bitten wir freundlich, angeichts bei dem Herrn Obristen Hasselde zu vorsehen, damit dergleichen große Insolentien eingestellet, und mit gutem Order denselben vorgebanet werden muge, auch Kupfer, Zinn, Schuhe und Kleider in Bezahlung angenommen. Worinnen Euer Gunsten an ihrem Fleiß, auch bei hohen Standspersonen, nicht ermangeln lassen wolten, Euer Gunsten und uns hiemit Gottes gnediger Bewahrung empfehend. Datum in Eiß, Greyswald den 1. Martii. 1630. Burgermeistere und Radt der Stadt Greyswald.

Nachschrift. Die überschickte Schreiben haben wir heute und zwei Uhren Nachmittags von dem einen Boten, Jakob Jager, empfangen, und dieselbe alsfort zu ihrem Ort überliefere lassen, wüßten aber nebenst Euer Gunsten den Inhalt des Schreibens an den Herrn Obristen Leutenant wissen, davon wir zur Zeit nichts gewisses erfahren können. Bitten derowegen mit dem Herrn Obristen selbst zu reden, ob man von Ihr Gnaden die Consenta erfahren könnte. Sonsten ist diese Stadt mit Pesten und Infueld so häufig belegen, daß man auch nicht einen Officier hineinrer weiß unterzubringen, inwiefern dan auch der Herr Obrist von Hasselde alle Quartier belegt worden, aufgenommen Herr Jafua Bittschowen, und die Quartier, so ihr Gnaden mit Salvogardien vorsehen; werden auch allhie

berichtet, daß noch mehr Companyen herein gebracht werden sollen, so allhie unterzubringen unmöglich."

Ein Protocoll über die Einbußen, welche die einzelnen mit den Executionsoldaten belegten Stadteinwohner dabei erlitten hatten, fügte der Rath dem obenstehenden Schreiben bei, damit seine beiden zu Stettin befindlichen Amtsgenossen es dem Herzog Bogislaw vorlegen möchten. Es steht in den Acten fol. 307. unter der Überschrift: „Verzeichnus der Tribulir Quartir, so des andern Tages dupliret, des dritten Tages tripliret worden, und was darinnen vorzercet worden, bei der am 24 Februarij stylo veteri angeordnuten execution.“ Raphael Erle hatte 58 Soldaten im Hause, die für 108 Gulden verzehrten; Hieronymus Westphals Wittwe hatte 40 Mann, deren Bewirthung 117 Gulden kostete. Jürgen Beckman hatte: „das ganze Haus voll“, und liquidiret 69 Gulden. Die Gesamtsomme dieser Executionskosten betrug 753 Reichsthaler.

Acht Tage nach diesem Schreiben des Greifswalder Rathes, am 1/2 März 1630. begannen die in Stralsund stehenden Schweden ihre Unternehmung gegen die Insel Rügen, welche erst im Junimonat vollendet ward, und eine furchtbare Verwüstung der Insel durch den Kaiserlichen Obersten Hans Göze mit sich führte. In Stralsund fand als Oberbefehlshaber der Schwedische Oberst Alexander Lesle, welcher bei sich hatte die Obersten Jakob Duwall, Adolf Dietrich von Epern genannt Hall, aus dem Hause Dasternich im Adlischen, und Jakob Kriechbaum, einen geschätzten Böhmen. Die Schweden mußten sehen, die Kaiserlichen Schanzen zu Altenfäh, Gral, Preßnitz und Wandshagen, zu erobern. Es erschien damals zu Stralsund ein gedrucker Kriegsbericht über diese Vorfälle, den ich aus einem in der Stralsunder Rathsbibliothek noch vorhandenen Exemplare hier nebst dem Original wegen folgen lasse: Er verseyt den Leser lebhaft in die Gedanken und Empfindungen Kaiser Jesu, die sie auf Protestantisches Goltz waren.

Nro. 70.

„Kurzer und wahrhafter Bericht
welchergestalt von der Strafsundtschen Garnison
die Insel Rügen
durch Göttliche Verleihung und Beystandt
occupiret und liboriret.

Judic. 7.

Hic Jehova et Gedeon.

Und wann die Welt voll Teuffel wer,
Und wolten uns verschlingen,
So fürchten wir uns nicht so sehr,
Es muß uns doch gelingen.

Gedruckt im Jahr
M. DC. XXX.

Welcher gestalt der guten Stadt Strafsundt, oder vielmehr
der Christlichen Religion und Teutschen Freyheit, Widerwertige
sich in Pommern und Rügen durch ihre Helfere insinuirot und
practiciret, und wider alle sincerationes, betheurte Versprech-
nussen, Capitulationen und Reversalen, sich darein versterket, alle
feste örter an der Sehelanten bis an die gemelte Stadt Strafs-
sundt violenter occupiret, hin und wider Schanzen und Festun-
gen gebauet, und nunmehr ins dritte Jahr mehr dann Tütschisch,
ja: Teufflisch, in diesen unschuldigen Landen gehanset, mit Wort,
Mach und Brandt alles verheeret und ruiniret; dasselbe bezenget
den wahre Augenschein, ist Reich- ja Weltkündig, und mit
Angen auß beygefügtem Memorial sub num. 1. welche des

Herzogen zu Pommern Fürstliche Gnaden dem Commissario Sanct Julian zu Stettin in Neulicheit übergeben, in etwas zu vernehmen.

Als nun insonderheit der Stadt Stralsündt, wegen Ihrer und der Commerciens und Navigationen Securitet, an der Insul Rügen gelegen, und beynebenst auff den dritten Theil daran eigenthümlich, auch merklich sonsten interessiret, hat die zwar nicht unterlassen, alle Müglichkeiten anzuwenden, wie durch sichere und unverweiffliche Friedensmittel dieselbe widerumb in besserem sicheren Standt gesetzt und eliberiret werden konte.

Wie aber der göttliche Weg nicht procediren wollen, sondern die Widerwertigen je lenger je mehr sich darin gestercket und befestiget, ihre der Stadt Wehren und Pässe eingenommen, befestiget, und insonderheit an der Stadt Haffen gegen Brandtschagen aber auff beyden seiten des wassers zwey ansehnliche Schanzen auffgeworffen, stark besetzt, darin viele grobes Geschüzes gepflanzet, und alle vorbeygehende Schiffe darans beschossen, beschädigt, und der Stadt und den trafiquen und navigation nicht weinig Schaden zugefüget, hat wolgemelte Stadt nicht lenger vorbey gelont, den Allerhöchsten Evangelischen König zu Schweden, und theuren Helden und Gedeonem der hochverfolgten und pressierten Kirchen Gottes, als ihren gnedigsten Bundsherrn, umb nähere Hülff, Rettung und mehren Succurs gebährlich anzuruffen, Gestalbt dann Ihre Königlich Mayestät, in betracht daß sothane der Widerwertigen conatus die securitet der Ostsee und angrenzende Königreich und Länder concernireten, sich in diesem, wie zuvor unzeheliche Wege, der Stadt mit der Seinigen hochvernünfftigen Rath und tapfferen That rühmlich und wol beyzuspringen.

Nach ist demnach, nach gehaltenem roffen Rath und uff geschichten des Hochwolgeborenen Fürstlichen Königlich Schwedischer Herrn Grafen und General Kriegs Comandanten, Gottlieb Dietrich, Freyherrn uff Roddeum etc. mit des Hochverordneten tapffern Königlich Herr Obersten Alexander Leske, durch

und Stralsundischen General-Commandeur, und der andern Herrn Obristen, einen gewissen Fuß zu anfangs uff die Insel Rügen zu erlangen, erlösch in diesem 1630. Jahr, den 9 Martii. alten Kalenders, das Leutlin Hiddensche, an der Stadt Gafen belagert, von wolgeneltem Herrn Obristen-Commandeur occupiret, eingenommen und besetzt worden.

Hernacher den 30 eiusdem, war der Dingstag in der heiligen Othern, in der frühe, hat mehrwolgedachter Herr Commendeur die andern beyden tapffern und berühmten wolbekandten Obristen auß der Stralsundischen Garnison mit 600 Mann hinüber auff die Alte der Stadt zugehörige, und gleich gegen derselben Stadt aber gelegene, Behre, allda die Widerwertige eine Schanze und Besatzung gehabt, abgeordnet, und über das Wasser setzen lassen, welche dann, sobaldt sie an Landt getretten, die Schanze berandt, und mit gewalt erobert hetten, wann die in der Besatzung sich nicht per accord übergeben. Wobey man es aber nicht bewenden lassen, besondern die doselbst auff der Höhe belegene Kirche und Kirchhoff, mit hülff und zuthat der Stadt in der eile also besestiget und verschanget, und solches neues Werk mit groben Stücken und guten Soldaten also wol versehen und versichert, daß man ihnen auch mit gewalt und macht so leichtlich nicht beylommen mügen. Vielmehr seyn die Herrn Obristen und fürnehme Officirer auß der Garnison mit ein theil der Besatzung und Reuterey offerens außgefallen, und biß für der Widerwertigen Hauptchanze am Brandshäger Passe, sie angegriffen, verfolget, in die Schanz gejaget, und ihr Lager angezündt und verbrandt.

So bald man die Widerwertigen vermerckt, daß ihnen zu ihrer laubschichtigen Intention gar nicht dienen wolle, da die Stralsundische Garnison einigen Fuß uff der Insel Rügen behalten würde, haben sie sich zu ihre alte Klüfte und Rende gewendet, und eptliche Landstände Wolgastischen Deths ankorret, daß die quasi ultro eine neue Friedhsandlung anfangen, eine vermittelte Neutralitet fürschiegen, und da die nicht proquadren woltz, ein

armistitium urgiren möchten, ohne zweiffel zu keinem andern ende, dann nur die Stadt und Garnison sicher zu machen, ja durch solch Mittel, weil man in der Stadt weit schneller als es die notdurft zur defension erfordert, dieselbe sua mole aufzumatten, zeit zu gewinnen, und sich innmittelst zu stercken, und auff bequeme gelegenheit zu lauren, inmassen dann ein solchs der ausschlag gegeben, und daß der widerwertige bekandte Obriste Göze allenthalben auß den Befahungen und Garnisonen etze Nacht von Reuter und Fußvolck corradiret, und zusammen gefancket, und bey stillem Wetter den 24. 25. und 26. Aprilis über den Paß bey dem Brandshagen gesetzt, ist auch selbst mit ehlichen Compagneyen Reutern den 25. für die alte Behre gekommen, das neue Werck zu recognosciren; wie er aber daselbst empfangen, ist gnugsam bekandt.

Er der Obriste Göze ist zwar den 26 eiusdem gegen Abend mit den über den Paß geführten 3000 Mann, und 6 Compagneyen Reuter ausgezogen, und sich zwischen der Alten und Gralschen Behren gleich gegen die Stadt über bey dem Galgen gelägert, und hat ein groß breit Lager, und hin und wieder viel Feuer und Wesens gemacht, auch folgendes Tages das Volck in voller Batagli für die alte Behre praesentiret, und sich nicht anderst gestellet, als wan er die neu auffgeworfene Schanze mit Sturm angreifen wolte. Als er aber gesehen, daß man mit groben Stücken tapffer auf ihn zu gespielet, und der Herr Obrister Jakob Duwaldt und seine untergebene Soldatesca in der Schanze also resolut zu fechten vermerckt, hat er leichtlich die Rechnung machen können, daß es ohne Stöße nicht ablanffen, und auff seiner seiten so bald Schimpff als Ehr zu erjagen seyn möchte, hat er sich bald eines andern bedacht, und seinen Zorn und Grimm über die unschuldige wehrlose Landsaffru außgegossen, und also mit Rauben, Sengen, Brennen, Frauen und Jungfrauen schenden, Brandshagen, gefanglicher wegführung der Sandtsaffru wieder sie tyranniret, daß es kein Lärm, kein Larm, kein Datsawitter, ergen hätte machen können.

Da nun dieser Ausschlag und furchtgemäner Gewaltsam

Zweit, wohin die Widerwertigen zielent, nicht erreichen müßten; hat man die Tractaten wiederumb für die Hand genommen, und zimlich fäße gefangen, unter dem Schein einer Neutralitet die Stralsundische Garnison widerumb auß der Insel zu heben, beynebenst auch nicht unterlassen, mit einer grossen macht, so auß allen Orthen in Pommern und Rügen, alles damit in den grundt zu ruiniren gefähet würde, zu pochen und drenchen, wosern man sich nicht accommodiren würde. Als aber die von Stralsund für diesen gewitziget, wie man von je herauß sie unter dem Deckel der Tractaten hindergangen, daneben sich auch der mit der Königlich Majestät zu Schweden getroffenen allianco allenthalben wol und billig erinert, auch so weinig der hochwolgemelter Königlich Herr Legatus und Commissarius, ingleichen der Herr General Commendeur, als die Stadt, für rathsam und sicher befanden, in so hochpraejudicialische Tractaten sich zu vertieffen; bevoras da man den mangel des genüghafften Mandati oder plenipotenti befunden, und immittelst bestendig advisiret, wie die Widerwertigen sich allenthalben, und zusorderst bey allen Pässen und Frontiren sterckten, alle Vortheile mit list und gewaltd occupireten, und welches zu erbarmen, die Häuptpässe in Pommern an dem Oberstrom zu Garß und Greiffenhagen dem Herzogen zu Pommern abgenöthigt, wie darüber desselben Fürstlichen Gnaden in angelegter Provocation und protestationsschrift sub Num. 2. bezeuget und beklaget, ja wol gar die Stadt Stettin, und also den Herzogen ganz auß dem Lande, oder je an irgend einen Orth, da etwa nur Heyde und Rehnäpfel wachsen, und nicht viel zu erjagen, zu verweisen begehren und suchen, hat man sich auch umbsehen, und zu mehrer der Stadt und der übrigen angehörigen Sicherheit dahin trachten müssen, wie man ihnen den schädlichen Paß beim Brandshagen abschneiden, und also der Stadt Hafen, und die so abel geplagte und biß in grundt ruinirte Insel Rügen befriedigen möchte.

Derowegen dann der Herr Commendeur General zusorderst dem Herrn Obristen Jacob Duwaldt die Stadt und das Commandament über die hinterbliebene Soldatesque anbetrauet, und

wie allenthalben gute provision geschehen, allerbaldt materialien zu Gruben und Schanzen, item Wagen und Pferde, Arbeiter und Sticker, und zugleich zehn Stück Geschütz und ammunition, ubris Wasser ins Landt Rügen geschafft, ist er der Herr Commendeur und mit ihm der Herr Obriste Baron von Epffern, wie auch der Herr Obriste Kriechbaum, mit der Reitercomp in 300 Pferde stark, und in 1600 Mann zu Fuß, ubers Wasser gesetzt, und am Montage für Medarbi, war der 7 Junii, im Mittage in guter wolangestellter Ordnung von der Alten Befrey ab nach dem neuen Brandshäger Pas; und auff die darab auff der Rügianischen Seiten liegenden wolbesetzten Schanzen zu marchiret, die wechste und bequemeste daran liegende Orter umb 7 Uhr auff den Abend, und also bey hellem Tage, eingenommen. Und hat der Herr Commendeur an der einen Seiten, der Herr Obriste Baron und Herr Obriste Kriechbaum an der andern Seiten, sich gelagert, und alswoorth angefangen sich zu vergraben und zu approachiren, und dahin zu trachten, den Widrigen zu foderst und für allen Dingen den Pas und die Ubersahrt von Brandshagen, und daß den Belägerten kein Succurs zukommen möchte, zu verwehren, gestalt dann der Stralsundische Herr Commendeur, und seine mithabende Herrn Obristen sich den 8. bis 9. Junii also hinan gearbeitet, und mit ihren immer vorgeplanten Stücken vergestalbt an die Schanze und den Wasserpass genähert, daß man der Widerwertigen ihre Prahmen und Behrböthe, darin sie Bold und andere zum Succurs dienliche naturfft ubersfahren wolten, beschießen mügen, wie dann auch ubers unterschiedene Schiff, Galeen und Schluven, so in den Pas gelegen, hieby auch das ihrige gethan und nicht gesitret. Man hat zwar auß der belagerten Schanze trefflich Feuer gegeben, aber gar wenig schaden gethan, nur daß auß der Brandshäger Schanze ehliche mit dem groben Geschütze verleset.

Den 9 Junii aber umb Mittag hat sichs begeben, daß der Feind auß der Brandshäger Schanze auß die Schiffe und Schluven so stark geschossen, daß sie etwas zurück weichen müssen. Und da das geschehen, ist bald ein großer Proben und kleiner

Daß mit Kriegswald und Victualien von Brandshagen den Be-
 lagerten zum Entsatz abgefahnen, und als die Stralsundische
 Noth auf dieselben treffentlich Feur gegeben und gebonnet,
 hat sich der groÿere Prasn gewendet, und zurück naher Brand-
 hagen reitiret. Das kleinere Both hatt sich dennoch gewaget,
 und ist an Rügen unter der belagerten Schanze angelanget. Wie
 nun solches aber der Herr Commendeur auß dem Lager gesehen,
 hat er eplische Soldaten unterm Herrn Obristen Leutenanten Gerdt
 Weismeyer commendiret, die Anlandende nieder zu machen, und
 da diesem Folge geschehen, und die Aufcommendirte wie die Lö-
 wen, mit veracht aller gefahr, sich unter die Schanz gewaget,
 und die Angelandete angefallen, ist das ganze Lager also muthig
 und erhitet worden, daß sie zwischen Zwelff und Eine im
 hellen Mittage, da eben Gott der Allermächtigste Kriegsmann
 einen solchen ungestümen Hagel und Wind hat kommen und fallen
 lassen, daß die Belagerte davon und dem vielen Rauch von dem
 Geschütz, so alles der Windt wider die Feinde gewendet, ver-
 blindet, und also kleinsaut und verzagt geworden, daß sie von
 den äußersten Wehren gewichen, und sich in die innere Schanze
 reitiret. Inmitteltst seyn die tapffern Obristen und Officirer
 auß dem Lager mit ihrem Bold also nachgesetzt, und allenthal-
 ben die Schanze durch die Graben angefallen, die Pallissaden
 weggeriffen, und hineingetrungen, und mit des Feindes eignen
 ergriffenen Morgenstern ihnen also gelenchtet, daß bei 50 in der
 Schanze todt geblieben und niedergehauen, und die ubrigen bey
 250 Mann, nebenst einen Capitain, so hefftig verwundet, einen
 Leutenant, so ein Jhrländer, und einen Feindrich, gefangen, und
 also die Schanze wunderbarlicher weise, durch scheinbare Hülffe
 des Allerböchsten Gottes, der allein den Kriegern Stärke, Muth
 und Krafft giebt, und die Victoriarn, weme er sie gönnet, ver-
 leihet, mit gewaldt erobert, und daburch die Insul Rügen erlan-
 get, erhalten und liberiret, auch alle Pässe und Anfarthen mit
 Bold und Kriegeschiffen verwahret und besetzt.

Damit man auch wegen der Landtsassen in der Insul Rügen
 so viel mehr gesichert sein hantz in begebenheiten, wider alle die-

senkten, so sich etwa durch Eiß oder mit Gewalt das Land anzugreifen und zu occupiren unternehmen möchten, so hat man sich eines Edicts vereiniget, welches der Herr Commendeur in der Insel publiciren und affigiren lassen. Wie solches sub Num. 3. zu vernehmen.

Dem Allerhöchsten Wahren und Dreyeinigen Gott, Herrn aller Herrn, sey für verliehene Victori, und bisshero geleisteten Schutz, Schirm und erhaltung seiner Kirchen bey uns,
 Lob, Ehr und Preiß, zu ewigen Zeiten,
 Amen."

Beigefügt sind diesem Berichte die drei darin erwähnten Beilagen, nämlich:

1. „Memorial eplischer Hauptbeschwerden, welche Ihre Fürstliche Gnaden der Herzog zu Stettin, Pommern, etc. an den Herrn General Commissarium Sanct Julian zu bringen nicht umgang haben können.“ Enthält eine Schilderung der von dem Kaiserlichen Volke in Pommern verübten Gewaltthätigkeiten und Verwüstungen, in zwanzig Punkte abgetheilt. Der Kaiserliche Generalkriegscommissarius von Sanct Julian war Oberst eines Regimentes, welches 1628 auf Rügen stand; siehe die Schrift von Julius Henning von Bohlen: Die Kaiserlichen auf Rügen; Stralsund 1846, S. 12. 13.

2. „Protestation und Appellationschrift an Römisch Kaiserliche Mayestät.“ Ist gegeben zu Stettin den 11/21. Mai 1630. und enthält eine Protestation des Herzoges Bogislaw 14. gegen die durch den Kaiserlichen Generaleommissarius Sanct Julian und den Obersten Hassfeld gewaltsam ausgeführte Besetzung der Pässe bei Garz und Greifenhagen an der Oder. Beide Pässe waren mit Pommerschem Volke besetzt; zu Greifenhagen lag der Pommersche Hauptmann Joachim Ernst Kralow mit zweihundert Mann; zu Garz führte der Pommersche Oberstleutnant Grunp den Befehl. Der Herzog wollte diese Pässe nicht gern den Kaiserlichen einräumen; damit er doch eiskülgemäßen selbst seinen Fuß in seinem Lande behalte, und weß er dringend wünschten mußte,

daß überhaupt die Kaiserlichen möglich: daß das Pommersche
 Land besetzen wollten. Für: Dertin: verlangten im April: 1680:
 der Kaiserliche Feldmarschal Torquato Conti: und der General:
 commissarius Sanct Julian, daß ihnen Greifenhagen und Garz
 übergeben würden. Wahrscheinlich vermutheten sowol die Pom-
 merschen Räte, wie die Kaiserlichen Befehlshaber, die baldige
 Landung Gustav Adolfs in Pommern, Da die Rüstungen hierzu in
 Schweden lebhaft betrieben wurden. Da der Herzog in die Einräu-
 mung der Städte Garz und Greifenhagen nicht willigen wollte,
 sprach der Oberst Sanct Julian: in hochmüthiger Weise: „Duch
 Ihre Fürstliche Gnaden den Staat auf das Hundeneß Garz und
 den Paß zu Greifenhagen setzen wollten, wäre ein närrisch Ding.
 Ihre Fürstlichen Gnaden Staat dependire vom Kayser. Sie,
 die Kaiserlichen Befehlshaber, hätten die Kayserlichen Wapen:
 die Fürst nicht. Die Ihrer Fürstlichen Gnaden dieses rieihen,
 die rieihen nicht als rebliche Leute. Es käme ihm damit vor, als
 wann einer, um die Handtaschen zu conserviren, sich rückend:
 ausziehen lassen wölte.“ Der Pommersche Rath Volkmar Wulf-
 Putbus, Fürstlicher Statthalter in Wolgastischer Regierung, er-
 wiederte hierauf: „Die Pommern wolten sich eben für die Kög-
 sten nicht ausgeben. Aber gleichwol hielten sie dafür, daß da-
 durch der Feind in umbilicam Pomeraniae gezogen werden
 könnte, inmaßen auf Usedom geschehen wäre, da der Herr Feld-
 marschal Arminb eine Schanze erbanet, und dadurch den König
 von Dänemark herbei gezogen;“ Schwarz Pommersche Lehn-
 historie S. 4013. Herzog Bogislaw 14. hatte sicher die Absicht:
 unter den herannahenden Ereignissen die Grenze gegen den Kaiser:
 zu bewahren soweit die Umstände dies zulassen würden. Aber,
 wie bei erfolgender Schwedischer Landung die Dinge sich gehalten:
 werden, ließ sich nicht vorhersehen, und zu vermuthen war es:
 daß, je mehr feste Plätze die Kaiserlichen in Pommern inne haben:
 würden, desto schärfer und nocherender sich das Kriegsgetümmel:
 zwischen ihnen und den Schweden in Pommern werden werde.
 Da aber die Kaiserlichen sofort mit 3000 Mann vor Garz und
 Greifenhagen rückten, sahen die dortigen Pommerschen Comman-

beider Kräfte und Kräfte, gründlich, beide Städte zu erhalten, und den Kaiserlichen zu überlassen; Marschall-Mitro. Pommerland, Buch 5. no. 1680. no. 5.

3. Das Schwedische Edict für die Insel Rügen, welches nach Besetzung der Insel durch die Schweden, am 12ten Juni dafelbst bekannt gemacht ward. Es ist wol die erste Schwedische Verordnung, welche Rügen erhielt, und lautet also:

„Der Königl. Majestät zu Schweden befehlet Obristen, wie auch der Garnison zu Stralsund, Commandeur General, Joh. Alexander Esple, Ritter, zu Bde und Melwi, Säge hiemit allen und jeden, Geistlichen und Weltlichen, sowol auch Herrn und Rittern, als andern Standes, nebst erziehung meines Grusses und gewigten Willens, zu wissen. Nachdem durch Gottes gnedigen beystand dieser Stadt Stralsund Widerwertige, mit welchen verurtheilte Insel Rügen eine geraume Zeit beleget und beschweret worden, nunmehr darauß gedrungen, und die Insel davon liberiret und entfreyet, so wolle die Naturfft erfordern, daß nach möglichkeit daruff getrachtet werde, wie und welcher gestalt solche Insel und Landt, wie auch die eingelegte Garnison und Besatzung, für fernern feindlichen Anfall versichert, und alle künftige Gefahr, Unheil und Unglück praecaviret und verhütet werden müge.

Demnach thne Ich obgenaudten Einwohnern sambt und sonders hiemit vermelden, sie warnen und vermahnen, daß zu Verhütung fernern des Landes Unheils und Unglücks sie durchaus sich aller Correspondenz mit dem Feinde oder seinen Anhängigen enthalten, und, worin es gefodert wird, meinem Commands übergebenen Kriegsvolk und Soldaten, so auff Rügen vorortet, zur defension und Conservation des Landes Rügen, gegen etwelichen andern, der sich dieselbige Insel durch List oder Gewalt zu occupiren, wider anzunehmen oder zu attackiren unterstehen wurde, alle mögliche Assistenz zu leisten, sich bereit sollen finden lassen.

Welches, wie es zu des Landes Rügen Ruh und Frommen

angesehen und gereichen wird, Als wird auch ein jeglicher, und die Einwohner alle, sodan in gebührender Obacht nehmen. Sollte aber diese wolgenante Erklärung ein widersißs, aber alles verhoffen, bei einem oder andern empfahret werden, welches der Inful und dard. gelagten Anwesen zu Gefahr und Nachtheil aufschlagen und gewissen Ansts. So wil Ich für jedermenniglich excusiret seyn, wann Ich zu mehrer des Landes und mir anvertrauten Soldatesca Sicherheit nicht allein legen den Ubertretern, wie in falschen Rügen, nötig und gebreuchlich, zu verfahren, sondern auff andere Mittel zu gedanken, solte verursacht und gedungen werden. Geben in Straßsund den 12. Junij. Anno. 1630."

Als die Schweden am 7. März auf der Insel Hiddensee, welche an der Westseite Rügens liegt, gelandet waren, hinterließen sie dort zur Behauptung derselben den Obersten Jürgen Heyden mit 200 Musketieren, 80 Reitern, und acht bewaffneten Fahrzeugen; *Beobacht. die Kaiserlichen auf Rügen*. S. 23. Dieser ist wahrscheinlich der Pommersche Obersten Jürgen dieses Namens, der oben in dieser Zeitschrift, Jahrgang 15. Heft 1. S. 63. 79. öfter erwähnt worden ist, und nun in Schwedische Dienste getreten zu seyn scheint, wie seitdem viele Pommern thaten. Die Oberbefehlshaber des Pommerschen Volkes waren um diese Zeit Philipp Ludwig Putbus und Joachim Ernst Krakow, ein Pommerscher Edelmann, welche mit ihren Companien 1630 bei Landberg an der Warthe den von Schlessen her vorbringenden Kaiserlichen Obersten Buchheim von der Pommerschen Grenze zurückschlugen; *Schwed. Lehnhistorie* S. 1021. 1022. und *Practikus*, Buch 5. no. 1683. nro. 2.

Ein anderer damals gleichfalls zu Straßsund gedruckter Kriegsbericht über die Einnahme der Kaiserlichen Schanze bei Proßnitz auf Rügen schilvert zugleich das Verfahren des Kaiserlichen Obersten Hans Göze auf Rügen, und lautet in einem auf der Straßsunder Rathsbibliothek befindlichen Exemplare folgendermaßen.

Erste und eigentliche Relation.

auf Straßburgt.

Was sich befehlet zwischen der Königl. Käyserlichen und
 Königlich Schwedischen Mayestät beyderseits: Armern
 kurz nach Ostern begeben und zugetragen
 Nebenst

der Herrlichen Victoria, so die Straßburgische Garnison
 mit erobering der Käyserlichen festen Schanze an dem
 Neuen Rügianischen Paffe ritterlicher und Mannhafter
 weise bei hellem leichten Tage, als den 9. Junii zwischen
 1. und 2. Uys erhalten und überkommen.

Esa. 33. v. 1.

Vae, qui praedaria, nonne et ipse
 praedaberis? et qui spernis, nonne
 et ipse sperneris?

Im Jahr Christi.

M. DC. XXX.

Nachdem der Käyserlicher Obrister Hans Göze, mit seiner
 unterhabenden Cavallerey und eßlichen Compagnien Musquet-
 tieren, auff dem Neuen Paffe. (d. i. bei Prosnitz) in Rügen aber-
 gesetzt, in meinung, die von uns auff der alten Fehren von den
 Käyserlichen gewonnene, und die andere daselbst von den König-
 schen erbanete Schanzen hinwider zu occupiren, inmassen er
 dann eßliche Tropfen Reutter den 24. und 25. verschieenen Mo-
 nats Aprilis zu unterschiedlichen mahlen ansetzen lassen, Als seyn
 dieselben dermassen dießseits empfangen, daß, wo sie nicht im
 Stich verbleiben wolten, sie sich nothwendig haben retziren
 müssen, da dann eßliche Pferde erschossen, ein Trompeter hart
 verwundet überkommen, und den Reutern eßliche Hute abgejagt.

Demnach, wie man gesehen, daß man hieselbst nicht schafften können, haben sich die Ritterslichen zu Ross und Fuß, neben dem Christen und Officieren, ins Feldt beggeben, eplische wäffe Hensler des meges nach Bergen in brandt gesetzt, sich in drey hauffen getheilet, deren ein uff Gungst, Trent und Schaprobe, biß an die Hiddenschesche Fehre, der ander uff die Stadt Bergen, der dritte aber uff Jasmunde nach Eggardt, und die daran grenzende Dörter marchieret, und alles was sie an Pferden, Rübren, Schaffen, Schweinen, Korn und Hausgerathe etc. ertappen können, weggeraubet, auch der Kirchen, so nicht allbereits spoiljrt, nicht verschonet. Ja man hat alles nachher Bergen geflehet, von dannen der helle hauffen uffgebrochen, und den Landtvoigt Arnoldum Bohlen, den Gerichts Secretarium, Dionysium Günterhafen, M. Johannem Casparum Rupertum, Fürstlich Wolgastischen Hofgerichtsadvocatum und Procuratorem, Martinum Cracaeum, Henricum Döbel, Rauffhändler in Bergen, sampt einen vom Adel, mit nahmen Arndt Bonowen zu Prissevis, captiviret, und gen Grimmen hinweg geführt, mit dem reservat, daß sie nicht erlassen werden solten, biß sie 2000 Reichsthaler in Specie zum Rangiongelde erlegten. Summa, man hat unter andern auch solche Insolenz legen die armen Diener Christi verübt, daß eins theils, so man ergriffen, sie uffzuhenden gedreuwet, und da man ihnen Gnade erzeigt, und sie dimittiret, hat man ihn die Kleider vom Leibe gerissen, und salva reverentia Schue und Strümpffe von den Füßen gezogen, und selbige barfuß ins freye Feldt springen lassen, eins theils, darunter fein alte betagte Männer waren, hat man Stricke umb den Kopff gethan, dieselben zugezogen, daß ihm die Augen auß dem Kopffe hettén springen müssen, und solches alles zu dem ende, daß man Geldt von ihnen erpressen wollen, zu geschweigen ganz gerne, daß man eplichen die Castration gedrohet.

Nach Vollziehung dessen ist man mit erlangtem Raube zurückte geßgen, und hat das Viehe zu Mitsow, nahe an Brandtsbagen, neben eplichen Musquetieren gelassen, daß es dafselbst nichte geweidet, und folgenn dafte fünglichen von dannen stirtge-

bracht werden. Als solches aus den Rathschen Bekandtschaften, haben ehlliche Reuter und Musquetierer sich zusammingethan, und den Feist, so da noch vorhanden gewesen, zumal das meiste des Tages zudot von dannen weggetrieben worden, sammt den guten Hirten, so auß dem Mittel der Seligmacher seyn sollen, ergriffen, theils, so sich zur wehr gesetzt, niedergeschossen, theils, so Quartier begehrt, deren dann 43 gewesen, gestänglich wider Stralsund abgeführt, da dann der erlangte Raub von Pferden, Ochsen, Kühen, Schweinen, Schafften ect. ohn allem Sanerfeyn und Schwertschlacht sein meisterlich getheillet worden.

Es hat aber ein solches den Käyserlichen keinesweges gefallen wollen, sondern ihnen so hoch verdroffen, daß sie sich auff den 19 Maji vom Morgen mit sechs Compagnien Reutern und vielen Musquetierern am Oberteiche (vor Stralsund) praesentirt, und den ihnen abgestrickten Raub für der Stadt Frandenthor wider abholen wollen. Aber es ist ihnen leider durch die Schildtwacht der Anschlag gar bald in der Stadt entdeckt, da man durch den Trommetenschall und Trommensschlag die Cavallerey und Soldatesca zusammen gebracht, welche geschwind aufgezogen, und hat sich anfänglich die Reuterey dem vorhandenen Feinde in ehllichen Partheyen gestellet, mit ihm zu scharfren angefangen. Die Musquetierer aber unser Seiten haben sich in Feldtgraben verdeckt, und auff den Feindt, wie er sich mit den ganzen Tropfen geschwenget, Feuer herauß gegeben, und zwey Stück, so hinter ihnen her geführt, zu unterschiedlichen mahlen gelöset; da dann bald einer mit einem ganzen Kürsch, welcher des Rittmeisters Rompff, so damahln den hauffen geführt, Diener gewesen sein soll, unter dem Casset durch den Kopff geschossen, und hernieder gemacht, andere auch in der Flucht Arm und Beinscheren abgeworffen, welche voll Bluts gewesen, und von den unserigen eingebracht. So sein auch des wegcs nach dem Böigthagen mehr dann 24 Pferde todt gefunden. Vor nun die guten Herr-Reuter hingewischt, und wie viel ihrer ins Graß gebissen, wird dem Feinde zum besten bewußt seyn.

Man kan nicht unfüglich sehen ziehen das Sprichwort dieses

Walden, so in Bügen Käse fangen oder Holze wällen, und darüber mit einem langen Wochaden schier tödtlich abgehut und vermurdet wurde.

Wer da wil machen Heute,
Muß dran strecken die Hente.

Derwegen der nichtsgültige Göze wol hette lenger daheim noch was lauschen, und bei seiner schönen Damen bleiben, und also die Königschen mit solcher unlust und arbeit verschonen wüßgen. Doch heist es, wie jener recht gesagt: in caput autoris poena reſorta cadit.

Im anfang des jetztlauffenden Monats Junij haben die Königschen deliberiret, wie vermehleins dem Feinde in Rügen das Cantate geleget, und alle occasion zu plündern möchte abgeſtrickt werden, und einhellig dahin geschlossen, man wolte nunmehr ohne ferner dilatiren und auffschub darnach trachten, wie den armen bedrängten Rugianern honte Hülffe geschafft, und sie von ihren Tyrannischen und unbarmherzigen Treibern erlöset werden, haben demnach vorher die Pforten in der ganzen Stadt ephliche Tage versperret gehalten, daß weder Mensch noch Viehe auß der Stadt, damit dem Feinde keine Kundschafft zukommen, gestattet worden, worauff sie in eil 1600 Mann zu Fuß, und 300 zu Pferde, ein aufbezonmandiertes Volk, zu wege gebracht, und der 6. dñ, auß der Stadt nach der Alten Behr zu, da die unſerigen eine Schanze, so sie vorhin den Kayserischen auch abgenommen, wol besetzt innen gehabt, mit vielem Kraut, Loth, Feuerwürfern und Granaten, auch sechs Stück grob Geschütz, aufgezogen, und allda sich gemustert, auch noch auß der gedachten Schanzen 400 Mann zu sich genommen, welche neben dem Herrn Commendeur Alexander Leske, dem Herrn Obristen Halle, Herrn Obristen Kriegsbann, den Herrn Rittmeistern und Officieren, Montags für Mebarth, war der 7. Tag Monats Junij, auß dem Rath mitzoge, von der alten Behr außgebrochen, nach dem Neuen Behr rüßgen Paffe (die Überfährt bei Fribstis) marchirte, und durch die zusehenden gebracht Buren, herer Fast bei 300 gewesen seyn, in ephlichen Ötern zu Schanzen angefangen. Wie nun solche die

Räufersichon, woltu es am hellen Mittage gesehen haben sie leichtlich nutzmassen können, daß es ihnen gelteu würde, daher sie bald die Stücke nit allein in dieser, sondern auch in der Brandsäger Schanze aberm Wasser vielmahls auff unsere gelöset, in meinung, den unserigen ihr vornehmen zu verhindern. Sie seyn aber allem ungeacht forth gefahren, und haben nichts weniger mit Stücken hinwider uff die Schanz tapffer gespielt, und den folgenden Tag, war den 8. Junij, das angefangene Werk rechtsschaffen continuiret, und vermaßen zubereitet, daß sie für des Feindes hefftigem Schiessen drein gesichert seyn können. Umb die nächtliche Zeit hat zwar der Feind auß der Brandsäger Schanze in einem großen Prahu mit etlichen hundert Mannen und Proviant den Bedrengten succurs thun und übershiden wollen. Aber sie sein nit allein von den zweyen Schuppen, so die unserigen, daß sie drauff lauren und passen müssen, zugleich mit vorhin gesandt, sondern auch von den groben Stücken der unserigen Patheren (Batterien) unnschörlichen Schiessen in proposito sehr gehemmet, und wider zurückgetrieben worden, daß ihrer viel davon in den großen untersten Keller sich vertriechen und verbergen, die andere aber biß über die Ohren ins Wasser davon springen müssen, weil auß den Faldnetlein ganze Hüte vol Rusquetten Kugeln unter sie geschossen. Des folgenden Mitwochen oder den 9 Junij, sein die unserigen mit den graben gar nahe an die Neue Schanze des Feindes gekommen, daß man nit einem Stein drein hätte werfen mügen. Wie der Feind nun solchs vermerckt, daß es nit ihme zuletzt die Därre nit halten würde, hat er hefftig auß grobem Geschuß und Rusquetten geschossen, aber nit geringem nachtheil der unserigen, zumahl wenig Mann erlegt und verferiget.

Hierauff nun endlich sich dieses begeben, daß wie die Räufersichon auß der Brandsäger Schanz abermahls ein Botz, ungefähr nit 50 Mann, ihnen in der Schanze zu hülfen übersenden wollen, und unsere Schuppen, hinder solches Botz her gewesen, die dann tapffer uff einander geschossen, seyn die unserigen ein solches jungen worden, und darauff in ein von der Pruz

Obristen anordnung gethan, daß ungefähr bei 40 Muffquetirer nahe unter an der Schanze, und nicht weit vom Wasser sich haben wagen und legen müssen, daß sie neben den Schuppen vorwärts das Boot, daß es nit angefangen konte, mit gewalt steuren und abtreiben möchten. Daher obwol die in der Schanze, da sie solchs vermerckt, mit den gedachten unserigen Muffquetirern scharmazirt, und in dem Scharmaziren die Pforte der Schanze, so was eng, eröffnet, die auß dem Bote mit ihren Wassertonnen einzulassen, so hats doch der allerhöchste Gott so geschicket, daß von stund an, da es doch zuvor schon klar und hell gewesen, ein Ungewitter von Hagel und starken Regen gefallen, daß die in der Schanze mit ihrem Schiessen nichts verrichten können, und weil dann zugleich auch ein großes Schiessen von unsern Werden geschehen, so ein großen Schmach und Ranz verursacht, als seynd denen in der Schanze die Augen was dunkel drüber geworden, und nach der eröffneten Pforte sich wieder reterirn und salvirn wollen. Aber der Obriste Leutenandt Gerdt Weismeyer, welcher durch ein Battereyen loch zum Feinde getrohen, und seine andere Soldaten seynd ihnen auff den Fuß gefolget, und in großer Euri sich mit in der Pforte eingebrungen, da man dann ein seltsam spiel gesehen; dann weil sie einander so nahe gewesen, daß das schiessen nicht mehr hat gelten können, da hat man die Muffquetten umbgewandt, und nebenst den Degen und Morgenstern, damit so gefochten, daß man sich hernach hat drüber verwundern müssen, wie greulich und hauffenweiß das Blut da gelegen. Wie nun die andern in den Werden ein solches Spiel vernehmen, lauffen sie in gleicher Euri, und ohn allen Ordre, in des Feindes Wassergraben, und kommen also mit ihrem Übersteigen und Nachbringen in die Schanze, messchen und hauen nieder, was sie vor sich finden. Da aber der Feindt das siehet, raffet und intoniret er:

Quartier, Quartier, O liebe Herrn,
 Von euch wir bitten und begern;
 Belohn, verspielt ist nun der Dank,
 Drauff nehmet hin unser Ehr und Schanz!

Ob man aber wol anfänglich der Meinung gewesen, kein Quartier mitzutheilen, so hat man doch solch ihr Bittent und Flehen sich zu Herzen gehen lassen, und ihnen was sie geschreyt und gebeten entlich widerfahren lassen. Woranff sie alle, so noch im Leben, ungefehr an der Zahl 200. nebenst ihren hohen und Nieder Officirern, gefenglich genommen, und nach der Stadt gebracht worden, daß also keiner von ihnen aberblieben, der zurück nach den andern hätte kommen, und ihnen, was vorgelauffen, referiren können.

Zur Beuthe hat man bekommen fünf Stück Geschüz, 24 Tonnen Kraut, 1200 Haußbacken Brodt, 40 Tonnen Zweyback, eglische Tonnen Bier, und viel andere gute Sachen mehr.

Also ist die mechtige und feste Schanze, welche so wol von Freunden als Feinden fast unüberwindlich gesetzt, auch die Kaiserlichen sich darauff eine geraume Zeit hero, wie der Vogel uff die Hörner, verlassen, ja ihnen ein Schlüssel und Nothnagel der ganzen Insul Rügen in wehrendem Humor leider gewesen, durch Gnade und Schickung des Allerhöchsten, uff den 9. Tag Junij nach Mittage, ubergangen, und männlich und ritterlich occupiret worden, ja auch also das vor diesem das schöne Land Rügen seiner bösen Freunde, denen es viel gutes mit Herstreitung aller seiner Güter gethan, für diemahl wider frey und loß geworden. Darumb es nit unbillig also sprechen mag:

Ich danke Dir, o höchster Gott,
 Von Herzen, daß du mich auß Noth,
 Spott, Drangsal und großer Gefahr,
 Darin ich fast drey ganzer Jahr
 Geseckt, und hart gepresset bin,
 Darvon mir worden kein Gewinn,
 Erlöst, und meinen Fuß gestellt
 Uffs freye, daß ich nicht gefelt
 Zu Schände und Seelengefahr,
 Und also brücht umbs höchste gar;
 Mit ferner Bitt, du wollest dich

Und lass' den Frieden gehn,
 Daß ich müge in diesem Leben
 Mein Zeit in Ruh zubringen gar,
 Und entgehn grausamer Gefahr.
 Du wollest auch dem Adel mein
 Verleihen noch der Güte dein,
 Daß er nicht leicht gelenbig sey,
 Und solche Gest mehr führ herbey,
 Die ihn setzen in Angst und noth,
 Und leglich stürzn in hohn und spott."

Den Hans Göze, Kaiserlichen Obersten über Tausend Kürassirer, begleiteten im April 1630 auf seinem Räubzuge durch die Insel Rügen als Befehlshaber der Reiter der Kaiserliche Oberstleutnant Hans Winsen, die Rittmeister und Capitainleutnante Hildebrand Römpf, Hans Wilhelm Römpf, Hans Ludewig Römpf, drei Gebrüder, und Curt Falcke v. Mengersen; bei dem Fußvolke waren Hauptmann Besinger, Hauptmann Krockow, Hauptmann Nerß, und Hauptmann Vincenz de Solis. Die von ihnen dort verübten Gräuel sind ausführlicher geschildert in Böhlens Schrift: Die Kaiserlichen auf Rügen, S. 25—32. Göze ging darauf nach Pommern zurück, und hatte sein Hauptquartier zu Grimmen, von wo aus er am 10 Mai 1630 auch an den Greifswalder Rath ein Erpressungsschreiben sandte, worin er meldet, daß er, wenn die Zahlung wegen Ulrich von Schwerines nicht bald erfolge: „ander Mittel zur Handt nehmen“ werde; in den Acten fol. 362. Seine große Brandschäger Schanze hielt er besetzt bis zum 20sten Juni, und räumte sie dann freiwillig, welches wahrscheinlich wegen Herannahens der Schwedischen Flotte geschah. Hans Göze zog sich dann nach Anklam, und richtete im September dieses Jahres das Blutbad zu Pasewalk an.

In Greifswald behielt der Hasseldische Oberstleutnant Andreas de Contraras das Commando bis in die Mitte des April 1630. Dann meldete Bernhard von Stranz von R-

fiel aus am 14ten April dem Greifswalder Rathe „ daß Herr Obrister Hassfeld ihm die Oberlieutenantsstelle unter seinem Regimente anvertrauet habe“ und erbittet sich deshalb die bisher an Contraras gezahlten Besoldungen.

Der vom Greifswalder Rathe nach Stettin gesandte Ratheverwandte Valentin Schulze giebt seinen Collegen am $\frac{25 \text{ April}}{4 \text{ Mai}}$ folgende von Danzig kommende Nachricht über die in Schweden vorgehenden Rüstungen: Ex literis Gedanensibus novissimis. De pacis tractatibus suscipiendis, non minus de adventu legatorum Dani, Saxonis, Brandenburgici et Pomerani, apud nos altum silentium. E contra et Svetia venientium ora et voces nil nisi de immensis apparatibus, quales ipsa Svetia prioribus expeditionibus (non) fecit, iam intonant et resonant. Gustavus heros heroica haec verba protulisse fertur, se non esse scribam, sed militem; proin, si quis secum tractare vellet, non domi charta et atramento, sed in campo sub dio armatus hocquaerat; ibi enim se libentissime transigere solere. Certum est numerosum Caesareum militem (ad) agrum Megapolitanum appropinquare.

III.

Notula satis notabilis
de Pomeranorum, Stetinensium, ac Rugie
principatu.

Aus einer Handschrift Paltzens mitgetheilt von J. G. L. Rosgarten.

Der nachstehende Aufsatz ward mir, in einem von Johann Philipp Paltzens Hand geschriebenen Exemplare, von meinem vereinigten Freunde, dem Consistorialrath Mohrle zu Stralsund, mitgetheilt, als ein alterthümlicher Versuch Pommerscher Geschichtschreibung über die frühesten Verhältnisse des Pommerschen Landes und des Caminischen Bisthums. Der Verfasser des Aufsatzes scheint im fünfzehnten Jahrhundert geschrieben zu haben, da er am Schluß eines der ersteren Abschnitte seiner Schrift die ao. 1465—1472 zwischen den Brandenburgischen Markgrafen und den Pommerschen Herzogen geführten Kriege erwähnt, und von ihnen sagt: durant in hodiernum diem anno domini M. CCCC. LXIX. Die von ihm benutzten Quellen erwähnt er öfter, wie: Cronica communis Slavorum, Cronica Polonorum specialis, Vita Ottonis und Vita sancti Stanizlai. Johann Philipp Paltzen war 1694—1710 Professor zu Greifswald, und schrieb eine große Anzahl alter Pommerscher Urkunden und Geschichtsanzeichnungen ab; zu seiner dadurch entstandenen Sammlung gehörte einst auch dieser Aufsatz, dessen Original er wahr

scheinlich in einem der Pommerschen Archive fand. Vergleiche das über ihn in dieser Zeitschrift, Jahrgang 16. Heft 2. S. 76. und in der Einleitung zum Codex Pomerania Diplomaticus S. x l i v. bemerkte.

Notula satis notabilis

de Pomeranorum, Stetinesium, ac Rugie principibus,
tumque de illustribus principibus atque ducibus
ducatuum cet. pretactorum, una cum arbore cet.
desuper inserta.

In nomine domini Amen. Legenti et hoc presens prothocollam curiose perlustranti profecto se offert multiplex utilitas. Quarum una est, ut breviter et succincte sciātur termini seu limites provincie pomerane, quantum ad eius extensionem et ambitum naturalem et primum. Alia ut ex eo eliciatur antiquitas dominii seu principatus et principum naturalium ipsius pomeranie, et ex hoc eliciatur, quod ipsi principes predicti forsitan vel soli vel singulariter inter principes nunc Almannie sunt, qui non aliunde exorti, vel aut aliquando provisi aut intrusi, aut proseliti. Isti autem cum populo suo sive gente de stirpe Nemroth, secundum librum Geneseos venatore coram deo, venerabiliter in terra sua usque in hodiernum diem decessisse. Item quod a tempore Machabeorum et Alexandri magni ex prosapia processerunt regali, scilicet ab Attila gensarcha ipsorum, primo rege pomerano. Item quod principes predicti sint veri principes Imperiales de iure et de facto. Item quod si ipsi aliquando et parvo tempore leguntur de facto tributo alleuius, aut ditioni subacti, ut puta Saxonum ducis aut Marchionum, talis subactio non

fuert nec sit nisi tyrannica et peregrina. Item ex ea sufficienter habetur causa omninitatis Episcopatus sive diocesis pomeranorum, et quod soli romane ecclesie sit immediate subjecta. Item a quo et a quibus, et cuius auctoritate fides Christiana predicata sit in pomerania, et ecclesia nunc Camminensis dicta iactata, innovata, translata sit, fundata, desponsata, dotata et privilegiata. Item quod cum majori solennitate fides Christiana predicata sit Pomerania quam Romanis. Item quod ipsa Ecclesia Camminensis seu pomeranica ab omni subiectione Gnesensis aut alterius metropolis libera sit et immunis. Item quod ecclesia Camminensis seu diocesis pomeranica ad onera regum polonie, sicuti ad denarium sancti Petri, et alia similia, non tenetur.

Barnym III vere illustrissimo principi, ex retro antiquissimis paganismi acti temporibus regalibus natalibus, eterna et revera digna dei inscrutabili providencia Stettinensium, Pomeranie, Slavie, Cassubie ac Lenticie spectabilissimo pentarche, devotorum oratorum suorum precipuus, frater Angelus de Stargard, supposito ac facultate lectorum sui ordinis, puta fratrum Heremitarum sancti Augustini, minimus, zelum zelotipi principis glorie Jesu Christi, quo nihil salubrius poterit adoptari. Vestre innate vobis magnificencie, ac in gubernando populo a deo vobis credito solite et circumspecte prudencie, ad conferendum cronicos principatum sive annalia dominorum regum ac ducum; predecessorum primorum vestrorum, tam gentilium quam permaxime fidelium, ab Attila primo Pomeranorum rege, Alexandro magno Macedonum regi contemporaneo, ac nihilamians ad emendandam nonnulla annotata quorundam, prout contra emulanciam, hoc sequens protocollum dignum duxi exhibendum.

In nomine domine Amen. Quamvis enim ad probandum ducatum terre pomeranie, nec non diocesim notam

minensem aliis vero pomeranorum gñictam, a ducibus iam dicte terre puta pomeranie fundatam atque dotatam, de regno polonie, seu etiam provincia Gnesensi, non existere, aut, et quod peramplius est, etiam numquam existisse, a paganismo citra retroactorum diuturnitas sufficeret temporum, quorum memoria contrariam non existit, quibus predicti ducatus videlicet et diocesis solis Romanis principibus, pape creato in spiritualibus et Imperatoribus subiecti, ab impetitione cuiuslibet peregrine subiectionis liberi fuere ac immunes. Nihilominus tamen, ut ex superabundanti, contra falsos et minus iustos invectores, et veritatis huiusmodi infestos et ambitiosos inimicos, ex authenticis libris, tumque antiquissimis Chronicis, scilicet communibus Slavorum, specialibusque polonorum, vitis sanctorum Ottonis episcopi Apostoli pomeranorum, Stanizlai martiris et Archiepiscopi polonorum, aliisque nonnullis scriptis et transcriptis, sufficientissime via triplici hec evinci poterit et patenter. Sic sane ut prima via sumatur ex ipsorum finium seu limitum utriusque principatus, polonie videlicet et pomeranie, opposita et contra se invicem distinctione. Secunda ex ipsarum terrarum seu principatuum predictorum principum, ac etiam populi ad populum inolita, tam sub Christianismo quam sub paganismo radicata et solita dissensione. Tercia ex ipsorum pomeranorum principum secularium infeudacione, spiritualiumque investitura et confirmatione.

Prima namque via, que sumitur ex ipsorum finium seu limitum utriusque principatus, pomeranie videlicet et polonie, opposita et contra se invicem distinctione, duplex est, privativa scilicet et positiva. Privativa via sic patet. Nam in vita sancti Stanizlai et in Cronica speciali polonorum, ubi utrobique regnum polonorum in principio

quantum ad maiorem gloriam, quibus unquam legitur viguisse, et terminos suos extendiase, describitur, bene ad propositum legitur sic: „Polonia sub rege victoriosissimo Bolezlao, pio Christiano, filio Mestonis, qui primus fuit Christianus, ad sancta felicibus incrementis, inclita, illustrata triumphis, amplissimum profecisse traditur in regnum, a Danubio siquidem magno flumine regni Ungarie usque ad Salam flumen Saxonie, a Kivionensi quoque civitate, que est metropolis Rutie, usque ad montes Karintie sui imperii extendens palmites, longe a se positas quondam suo sceptro regebat exteras naciones.“ Hoc in vita sancti Stanislai. Unde etiam in Cronica polonorum de eodem Bolitzlao traditur: „Hic ducens filiam ducis Ungarie, sedem regni in Cracovia constituit, in medio terminorum obtentorum; cuius termini fuerint ab Oriente Kiwe, ab occidente Sala fluvius; inde fixit palum ferreum, a meridie Danubius, ab occidente mare oceanum; hicque anno domini MXXV obiit.“ In cronica autem communi Slavorum in principio dicitur, quod litus australe baltici maris Slavorum incolant naciones; quorum ab occidente primi sunt Ruthi, deinde poloni habentes a septentrione prusos, ab austro Boemos, et eos; qui dicuntur Marani sivi Karinti atque Sorabii. Cum igitur cunctis finibus seu limitibus regni polonie predictis ducatus pomeranorum excludatur, patet ex his via privativa seu negativa, ipsum ducatum pomeranorum non infra fines regni polonie sed extra fore sitam. Ad idem verò viam positivam facit primo in pluribus locis Cronica communis Slavorum, in qua postquam in primo capitulo descripti sunt termini regni polonie positive ut premissum est; deinde scribendo positive terminos principatus pomeranie confines regni polonie, ipse Croniatus secundum capitulum sic exorsus est. „Ubi, inquit, polonia finem facit, pervenimus ad amplissimam Slavorum provinciam

eorum, qui antiquitus Vandali, nunc autem Winii seu Winitii appellantur. Horum primi sunt Pomerani, quorum sedes usque ad Oderam protenditur et infra. Est autem Odera fluvius vergens in Boream, transiens per medium Winulorum populos, dividens pomeranos a Wiltis; in cuius ostio, (quod Balticum alluit pelagus, quondam fuit nobilissima civitas Wineta.“ Hec etenim civitas per regem Slavorum aliquando eversa, ut in eodem capitulo dicitur. Creditur autem, a quibusdam verisimiliter opinatur, ipsa civitas Wineta fuisse, et hoc ex suo situ, que nunc Wollyn, per Julium Cesarem edificata, et extunc ab ipso Julio conditora suo Julin dicta, de quo infra ad propositum plura dicentur. Licet enim a nonnullis hec civitas Wineta opinetur in terra Utsnyensi, ubi hodie vestigia cuiusdam nobilis structure apparent, fuisse sita, tamen quid veritatis sit, de hoc cum scripto authentico comperitum non habeatur, et maxime cum propositum non variet, non curetur.

Item infra in eadem Cronica in fine XXXIV capitulo, ubi pomerani solum Henrico duci Saxonum leguntur sub tributo serviase, sic scribitur: „servieruntque Ranorum seu Rungianorum populi Henrico sub tributo quemadmodum Wagari, polabii, Obotritii, Kicinii, Circipani, Luticii, pomerani, et universe Slavorum nationes, que sunt inter Albeam et mare Balticum, et longissimo tractu protenduntur usque ad terram polonorum; super omnes hos imperavit Henricus, vocatusque est rex in omni Slavorum et Nordalbingorum provincia.“ Hec ibi. Et hoc est, quod in quadam edicione de vita sancti Ottonis dicitur, quod terra pomeranic, si totam eius positionem tam in stagnis et refusionibus marinis, quam in locis compestribus, considerare velimus, est quasi triangulus, quia tribus lateri-

bus, quasi tribus lineis per capita sibi coherantibus, tres angulos habere comprehenditur. Ita tamen, ut unus angulus duobus reliquis sit extensior, qui etiam usque ad Lepeticiam, et prope Saxoniam versus aquilonem ad fluctus Oceani maris paulatim recurvatus demittitur. Itaque pomerania post se in Oceano Daciam habet, et Rugiam insulam parvam et populosam. Super se autem et ad dextram septentrionis Slaviam habet, et Prutiam et Ruciam; ante se vero et versus aridam parva extremitate se attingentes fines respicit Ungarie ac Moravie. Deinde polonia spatiosa contiguitate usque ad confinia Lepeticie et Saxonie se habet, attingendo angulum extendentem. Hec ibi. Et sic evidentissime patet ex adductis, quomodo semper ducatus pomeranorum positive et ex opposito distinguitur contra principatum polonorum.

Secunda etiam via, que sumitur ex ipsarum terrarum sive principatum predictorum, pomeranorum videlicet et polonorum, principum, ac etiam populi ad populum, tam sub Christianismo, quam sub Paganismo inelita, radicata ac hodie solita dissenione. Et hec via primo patet a temporibus Julii Cesaris extra et ultra, quibus temporibus ex antiquissimis chronicis perpenduntur iste gentes se alterutrum expugnasse. Quae etiam dissenio a tempore prius regis Vandalorum Attila dicto, contemporaneo magni Macedonum regis Alexandri famosi, videtur radicata fuisse, et sic deinceps Julii Cesaris tempore, qui in terra pomeranie contra polones urbes construxit munitas, scilicet Juliam et Wolgast, tunc Julia Augusta ab eodem sic dicta, quasi continuo viguisse; et sic deinceps usque ad tempora Henrici imperatoris IV perdurasse; quando etiam Zbignes, filius Wladislai regis poloniam ex concubina natus, in patrem insurgens, de Wroclavia fugiens in Prussia se reco-

pit, et pomeranorum non parva congregans subsidia, eua patre congregitur; ubi tanta multitudo occubuit, ut lacubus ac fluminibus repleta, multo post tempore nemo piscibus uti ibi ausus fuerit; prout hec certamina diffuse ponuntur et expresse colligantur tam ex cronicis communi- bus Slavorum, capitulo 36. quam ex cronicis speciali- bus polonorum in capitulo III. IV. VI. et XI. Secundo etiam hoc idem patet; nam quamvis etiam tempore eiusdem, et aliis quam pluribus retro actis temporibus, proh dolor, dissensio inter predictos principatus fuerit, disparis cultus puta, quia poloni una cum duce suo Mes- tone primo ceco nato, et post septennium illuminato, des- ponsata sibi filia ducis Bohemie, gratiam baptismi ac di- vini cultus secundum Christianam religionem in se sus- ceperunt anno domini DCCCCLXVI. pomerania usque ad annum domini MCKXIV. et ad tempora Calixti pape et Henrici IV. imperatoris sub cecitate gentilitatis, perfidie, et cultus ydolatrie Trigelav dicto, eius simulacrum in Stettyn erectum colebatur, perdurante. Que dissensio intestina ex visceribus misericordie dei nostri, quibus gon- tem polonorum illuminaverat et iustificaverat, pomera- norum vero indurando excecaverat, causata seu permixta merito est censenda. Et ultra hanc autem, quod deterius est, sic leguntur sibi fuisse inimice infesti et effervescentes, fereces inimici, quod Pomerani Poloniam infestantes adhuc etiam tempore Polizlai regis polonorum sic prepotentissimi, quod non sufficiebat eis polonie terro per incendiam de- vastacio, et gentis eiusdem dira interemptio, vel ferocita- tibus quibuscumque exercitiis, quid ultra progeni- tores eorum e sepulcris extumularunt, et extumularum capitibus abscisis, et ossibus qualitercumque nervis coherentibus ipsis immaniter disruptis et dimembratis, igni combussorunt, ac ipsa combusta et incinerata, seu alias com-

minata, per compestra et arbusta disperserunt; prout legitur in tertio libro vite sancti Ottonis, capite quinto.

Preterea in Cronica polenorum in duobus capitalis, videlicet XV. et XIX. legitur videlicet, quod ille prepotens dux Leseto post expeditionem, quam in Rucia et Galatia fecerat, postque procerum Rutie multifariam necem, et ad propria prospere rediens, cum duce Odone Gnesanensi, cuius causa tunc agebatur, ac duce Henrico Barbeta, fratreque proprio germano Conrada, duce Cayavis ac Mazovie, in Nakel contra pomeranos profectus est. Ubi dum convenirent et in dolo de concordia tractaretur, uno mane pomerani subito super incautos proscilientes, ducem Lesetensem, filium Kasimiri, monarchum Cracovie de helneo concurrentem interemerunt, et Henricum ducem Slesie, adhuc lecto pensantem, multis vulneribus confossum moribundum derelinquant. Et sic tantorum polenorum expeditio per Odonis traditionem et pomeranorum hostilem invasionem finaliter confusa reperitur. Hec ibi. Hec namque dissencio principum ac populorum predictorum, sic ut patet ex inductis, ab antiquissimis temporibus radicata, et usque in hodiernum diem continuata, sicuti per crebres ad se invicem spoliaciones, furta, captivaciones, et alias infestas cottidianas displicentias, terrigenis in consensibus utriusque terre degentibus quasi ab oye suo semper inductas, patet, his efficit, quod simul aut successiva pecius eligant ab invicem mori, aut milies milies depopulari, quam alter alterius subiacere ditioni. Et ad hoc facit, quod legitur in vita sancti Ottonis, libro secundo capite primo videlicet, quod cum quidam mire sanctitatis et sciencie fuerit episcopus Bernardus nomine, Hispanus quidem genere, et Rome ad episcopatum electus et consecratus, divinum instinctum concepisset intra se, pomeranie

predicandi verbum dei officium' suscipere, accidit, quod cum ad hoc exsequendum iter ageret, et per poloniam transiens duci polonorum, qui ipsum ut servum dei exceperat, panderet, dux ipsi pio Bernardo benigne responderet, se quidem ardori tam sancte voluntatis eius congratulari, adiciens gentis illius tantam esse ferocitatem, et magis nocam inferre, quam iugum fidei subire, et paternas leges derelinquere parata sit. Et ita eodem capitulo subditur, quod eodem pio viro sine fructu de pomerania et etiam cum ignominia eibcto, revertenti per poloniam, idem dux agebat: „Nonne dudum predixeram pomeranos fidem minime suscepturos?“ ac nihilominus, tamquam pomeranorum mordacitatem in se ac suos expertus, concludendo: „non ergo, inquit, amplius caninam coramlicet attentare demanisonem, quia profani sunt, et verbo salutis indigni“. Ad, quod episcopus, velut alter verbi Jesu Christi, per beatum Ottonem in proximo seminandi, precursor ductu spiritus sancti previus: „animales, inquit, sunt, et spiritualium adhuc ignavi donorum.“ Hec ibi.

Tercia denique vis, que sumitur ex ipsorum pomeranorum principum secularium infestatione, spiritualiumque investitura et confirmatione, patere poterit sufficienter ex eo, quod principes pomeranorum predicti solum a primis principibus, qui pro tempore fuerunt Imperatores, ad et prope ab antiquissimis temporibus, consueverunt suis insigniis insigniri. Quod primo ex parte principum secularium seu temporalium patet evidenter per Chronicam communitati Slavorum, ubi in capitulo 18. circa apud dicitur sic: „postquam autem placuit piissimo Cesari Henrico curiam suam celebrare in castro Werbone, quod est iuxta Albona, ad experiendos animos Slavorum; Wunlopita omnes venerunt principes ad presenciam Cesaris

atque imperio ad bonum pacis et subiectionis obtemperatores protestati sunt. Sed principes Winulorum primi et precipui fuerunt et hodie sunt duces pomeranorum, prout tam per Cronicas Slavorum patuit, et etiam de se patet. Igitur etc. Et ad hoc facit, quod hodie titulus ducatus Slaviae, (sicut patet) ex pluribus capitalis Cronice predictae ab antiquo et sub paganismo tante estimacionis erat et potestate, quod non nunquam regibus consueverant gubernari. Quorum etiam regum et ducum propria nomina, puta Zwentopolch, Pribislaus, Wartzlaus, Mislaus, Domislaus, Barnym, Buchslaus, quo in Cronicis communibus multum frequentata sunt, solum apud principes nostros pomeranos remanserunt sub Christianismo, et usque in hodiernum diem. Insuper ad hec facit etiam, quod supra ex pluribus deductum est, quomodo quedam castra et urbes munite terre predictae a Julio Caesare conditore suo a prima fundacione certum obtinuerunt et obtinent nomina eis imposita. Et unde hec, nisi ad perpetuam memoriam praeteritorum, et quod ad hec potissimum ab antiquis nominibus in fundacione munitionibus, et personis succedaneis naturalibus aut adoptivis, a fundatoribus et progenitoribus imponi consueverunt. Probatum autem hoc idem sufficientissime et efficacissime per registrum Imperiale, in quo inter principes Imperiales septentrionales, prope multum ante principes duces, videlicet ante duces Slesewick et reges danorum, ultimi ponuntur, post duces de Gauwerde; supra quo instrumenta sufficientissima Imperialia, quando et ubi fuerit, poterunt exhiberi. Unde etiam nec in aliquo loco, nec a quibusque aliis principibus, preterquam ab Henrico duce Saxoniae, tunc quasi monarchiam totius Almanniae tenente, leguntur, semel devicti et tributo subiecti, et hoc sub paganismo; sed sub Christianismo semel a Marchionibus Brandenburgensibus, et hoc quasi nevicis temporis

bus, dicantur subacti, adhuc etiam ducatu Imperiali remanente, cum ipsi Marchiones sint cuiuslibet Imperatoris principes laterales ex eo, quod sacri Imperii sint perpetui Electores. De qua accidentali et violenta subactione bella intestina et dissensiones inter predictos Marchiones et Pomeranorum duces, sive terras eorum, et nec non ipsorum ducum inter se, durant in hodiernum diem anno domini M. CCCC. LXIX.

Visis autem premissis, videlicet terminorum seu limitum terrarum pomeranie et polonie privata et positiva contra se invicem et ex opposito distinctione, populique pomeranici et polonici ac principum eorundem eviterna dissensione, ac principum pomeranorum imperiali infeudacione, illico se offerunt descriptiones terminorum parochie seu ecclesie Caminensis, existentium extra et non de aut infra metropolim Gnesenensem. Quod ex superabundanti et adhuc ad ampliorem efficaciam doctorum lucidius patere septemplex poterit. Et prima ex ipsorum spiritualium principum investitura et confirmacione. Quod omnes et singuli successive, prout pro tempore leguntur fuisse, de facto et de iure ac de congrua confirmacionem et investituram a dignissimo principe videlicet Apostolico receperant. Et ad perpetuam memoriam in recognitionem immediate subiectionis ac Apostolice protectionis episcopi pomeranorum alii, hoc est a prima Ecclesie predictae fundacione usque ad pauca tempora, scilicet domini pape Johannis XXII. et Camminensis ecclesie episcopi ut fertur Arnoldi exclusive, confirmacionis tempore in uno albo et solempni pallfredo pro ipsomet domino pape, et deinceps singulis annis in uno fertone auri, secundum taxationem et moderatam impositionem sedis camere, domino pape serviebant. Nunc vero secundum taxationem modernam et, si fas est dicere, immoderatam,

cum reditus predictæ Ecclesiæ non ad quatuor millia florenorum se extendant, episcopus iam dictæ Ecclesiæ confirmandus duo millia cc. cum duodecim florenis et quinque grossis infra primum annum in duobus certis terminis arbitrariis sub pena Camere Apostolicæ pape persolvat; puta nomine servicii pape mille; nomine vero servicii dominorum Cardinalium totidem; centum autem et sexaginta nomine 4 servitorum familiarium domini pape; et quadraginta nomine familiarium dominorum Cardinalium; duodecim vero pro literis quitacionis utriusque camere, et totidem grossos papales pro scriptoribus. Quorum omnes oportet sic esse eliminatos, quod nullus sit eorum, qui non transeat triplex examen ponderis et monete, prout me, et non sine maximo tedio, docuit rerum magistra ipsa experientia anno domini MCCCXLV in solutione predicti servicii nomine sic dicti venerabilis in christo patris ac domini, incliti principis, domini Johannis, filii domini Erici, illustrissimi ducis Saxonie, dignacione dei et sedis Apostolicæ provisi episcopi Caminensis.

Preterea hoc idem doceri poterit authentissimis instrumentis papalibus, quibus predicta ecclesia a prima sua fundacione ostenditur exempta, et soli Romane ecclesiæ esse subiecta, et sub protectione Apostolicæ sedis non solum de facto, sed de iure et congrue assumpta. Congruitatis enim erat et divine equitatis sic eam immediate assumi primo ex eo, quod autoritate principum primorum fides christiana a beato Ottone, Bambergensi episcopo et apostolo pomeranorum, predicata est et suscepta, insuper et eadem autoritate ecclesia cathedralis fundata est, et pio viro Adelberto desponsata patet. Nam in secundo libro vite beati Ottonis in capite primo ultra medium legitur, quod sciens beatus Otto, omnia que in domo sunt sine dispensatione

summi patrisfamilias nihili esse, opus hoc predicationis in pomerania non absque Romani pontificis autoritate inchoandum previdit, missisque ad Apostolicum legatis, licentiam ad evangelizandum pomeranis impetravit. Et infra eodem capitulo legitur, quod postquam beatus Otto, terris Bohemie et Polonie pertransitis, prospero itinere usque ad fines terre Polonorum processit, cumque ad castrum quoddam Usda nominatum, quod est in confinio utriusque terre, cum suis venisset, comes Paulus ductor eius ad Wortitzlaum, ducem pomeranie, premisit nuncios, qui servum dei Ottonem, fama apud eos celeberrima vulgatum, fines evangelizandi gratia adire insinuarent, cui cause pro sue sanctitatis reverencia, quam etiam autoritate Apostolici domini Calixti, cuius missus erat, omni devotione occurrerent, et monitis eius ac preceptis per omnia parerent. Ecce his ponitur autoritas delegantis, et statim subditur quantum ad ducis et populi pomeranici obedienciam mandatum sive legationem papalem super se suscipientes. Quo audito dux Wortitzlaus in castro Zitarigroda nuncupato ei occurrit, ut angelum dei illum excipiens, etc. Ubi bene diffuse ad hec. Ex quibus evidentissime patet, quod si dispositio terre pomeranie aliquo modo ad regem Polonie, sive ad Archiepiscopum Gnesnensem pertinuisset, ipsi cum beato Ottone operam christiane religioni seminande impendissent. Et permaxime, ut docet alia quedam edicio beati Ottonis, quod Polizlaus dux Polonie omnes episcopos terre sue conveniens nullum persuadere potuit, ut in pomeraniam ire vellet pro lumine vite spargendo, singulis suas excusationes magis magisque pretendentibus. Ad minus beatus Otto, sciens non esse bonum falcem mittere in messem alienam, seu aratrum in agrum non proprium, sine eorum quorum interfuerit expressa licentia petita et obtenta, pomeranis

verbum salutis et potissima sacramenta ecclesie minime impendisset.

Et ad hoc est argumentum evidentissimum illud alterius edicionis, quo scribitur, quod beatus Otto, adepto fine optato, opus sanctum in Pomerania (inceptum) continuare disposuerat in Ruthenos, de audito (quod) Rutheni archiepiscopo Danorum subiecti esse debuerint. Sperans ergo episcopus Otto gratum fore illi, si converti possent, simulque attendens congruum esse, quod per eius licentiam ac permissionem ad predicandum in eius parochiam veniret, quendam venerabilem presbiterum de latere suo cum literis, familia decenti ac muneribus, pro licentia direxit. Archiepiscopo autem legationem cum effectu et gratitudine non acceptante, et expressam licentiam beato Ottoni non prebente, ipse quantumcunque ad hoc affectus illo ire distulit, et Ruthenos in anima perfidie se volutare permisit. Atque etiam ad hec peramplius facit principum septimi capituli eiusdem libri, ubi sic legitur: „Anno divine incarnationis MCXXIV indictione secunda, Kalixto papa secundo, romane fidei presidente, Otto, dei gratia Bambergensis ecclesie episcopus octavus, igne amoris divini succensus, et predicti Apostolici autoritate assensu roboratus, partes paganorum Pomeranorum cum quibusdam terre (proceribus) aggressus est, ut eos ab errore gentilitatis revocaret, et ad viam veritatis, agnitionis quoque filii dei, Jesu Christi, perduceret, cet.“

Quantum autem ad fundacionem et primevam institutionem sedis episcopalis Pomeranorum, octavum capitulum eiusdem sic incipit: „Apostolus itaque Pomeranorum duas illic ecclesias constituit, unam in civitate Julin sub honore sanctorum Adelberti et Wenzlai, qui magno

opinionis apud barbaros erant, in loco ubi profani demoniorum ritus agi solebant, et ubi pridem spurca commercia, Christi deinceps frequentarentur ministeria. Alteram in campo mire latitudinis et amenitatis in veneratione principis apostolorum edificavit, illicque sedem episcopalem statuit." Et infra: „Ac preterea Adelbertum, interpretem suum, episcopum primum Pomeranorum ibidem prefecit." Et vide bene si placet ad hec principium sequentis capituli. Et in Cronica communi Slavorum, capitulo xciv in fine, de Wortizlao, duce Pomeranorum, scribitur sic: „ille primus inter duces Pomeranorum conversus est ad fidem per manus sanctissimi Ottonis, Bambergensis episcopi, et ipse fundavit episcopatum Uznam, et admisit cultum christiane religionis in terra Pomeranorum." Nec infringet propositum nostrum quod prima sedes episcopalis Pomeranorum per Cronicam dicitur instituta in Uzna, que in vita beati Ottonis in Julin primitus dicitur fuisse sita. Nam considerando ordinem rei geste tunc liquet ex libro vite sancti Ottonis, quod ecclesia predicta tempore prime fundacionis auctoritate pape Kalixti et pii imperatoris Henrici fundata sit prope Julin, ac deinde propter recidivam infidelitatis Julinensium dicitur fuisse desolata ac destructa, et per idololatrias devastata. Postea vero in secundo adventu beati Ottonis in Pomeraniam, quando ex communi et deliberato consilio procerum ac plebeiorum terre in Uzna habito fides christiana resumpta est, ac nihilominus ob detestacionem sceleris relapsus, ignominioseque pii Bernardi contumeliose lapidacionis, fustigacionis aut verberationis felicissimi Ottonis Julinensium, tanta dignitate, puta Cathedrali sede, merito privandi ipsi Julinenses censeantur auctoritate domini pape Honorii et imperatoris Lotharii, prout infra videbitur, qua beatus Otto denuo reversus in Pomeraniam, innovata est, et in Uznam locata

so consecrata, ac deo (et) domino nostro Jesu Christo in sponso suo primo Adelberto reconciliata. Ac etiam novissime, urgentibus causis commoditatis et evidentis utilitatis, auctoritate pape in Cammynt translata est et roborata. Unde de prima eius fundacione loquitur liber secundus vite sancti Ottonis, in capite, primo inducto. De secunda vero, sive de ipsius innovatione, loquitur etiam Cronica prius educta, et tertius liber beati Ottonis in principio quinti capituli. Ubi sic ad propositum legitur: „Pius itaque predicator Otto episcopus, destructis idolorum phania, populo sacro religionis lavacro in sinu matris ecclesie aggregato, novam Christo cepit edificare ecclesiam. Ad cuius edificationem loci eiusdem princeps, Mislaus nomine, cum venisset, qui cum aliis gratiam Uznoym perceperat, his eum beatus Otto pontifex verbis per interpretem sunni Adelbertum, postea episcopum, allocutus est: „fili karissime cet.“ De tertia vero translatione istius ecclesie etiam auctoritate domini pape facta sunt instrumenta et transcripta autentica.

Preterea ad propositum principale facit, quod ecclesia Pomeranorum predicta in modo et forma regulari vivendi et divinum officium observandi ad instar ecclesie Coloniensis, cui tamen subiecta non est, nec usquam confinatur, sicut nec ecclesie Bambergensi, per cuius episcopum instituta est. Quare multo minus ecclesie Gnesenensi, cui in omnibus, non solum in predictis, sed etiam tam in lingua quam in moribus quibuslibet pollicitis et naturalibus discors est. Et est ad propositum argumentum validum ex eo, quod cum in vita beati Ottonis et in Cronicis communibus Slavorum in diversis locis leguntur Pomerani ab omnibus circumiacentibus nationibus christianis pluries gladio animadversi, ut hi saltem timore gladii iugo chris-

tiane fidei subderentur, sola tamen eos divina aspiciente misericordia tunc primum evangelizantibus acquieverunt, quando princeps eorum ex omni consilio tam nobilium quam urbanorum ac castrensiū terre sue religionem christiane pollicie, patriis legibus ac idolis abiectis, in se salubriter suscipere decreverunt. Et hoc est quod scribitur in libro tertio vite beati Ottonis, capitulo quarto, quod Wortizlaus, dux Pomeranorum, de adventu pii Ottonis, pastoris eorum, admodum gavisus, rebellibus Luticensium terris cunctis ferro et igne devastatis, ad vesperam magna preda onustus rediens, karissimum sibi patrem Ottonem debita cum reverentia perducit Uznoim, ubi oportunam manendi et predicandi quietem habebat, statimque in festo pentecostes generale principum regni sui colloquium in eodem loco condixit, ubi convenientibus Diminensibus, aliarumque urbium prioribus, sapienter eos ad suscipiendum christiane fidei jugum provocabat, inter alia addens hec: „unanimes consilio salutis vestre curam agite, et quali devotione dei servum vestrumque apostolum suscipiatis discernite.“ His auditis principes et natu maiores opportunum huic colloquio petentes locum, diu multumque ancipiti sententia nutabundi oberrabant, precipue sacerdotibus idolorum questus sui gracia contradicentibus. Sed pars sanioris consilii cum affirmaret, (et) infinite nimis insipientie esse dicerent, quod cum totus orbis romanus christiane fidei jugum subierit, se velut abortivos gremio ecclesie sancte abalienari, tandem divina eos preveniente clemencia unanimiter cultum idolorum abdicarunt, et baptismi gratiam flagitare ceperunt. Quo audito pastor piissimus flens pre gaudio, positus genibus gratias agit deo. Igitur mox in eadem civitate baptizatis principibus universis, binos et hinos presbiteros ad alias urbes ante faciem suam pre-

misit, ut populo conversionem principum, suumque adventum, prenuntiarent. Hec ibi.

Quod etiam autoritas imperatoris simul cum autoritate pape tunc presidentis intervenerit, patet primo manifeste ex principio eiusdem capituli, quod sic incipit: „Electus dei pontifex Otto, audiens inimicum hominis bono semini zizaniam superseminasse, non est passus Stetinenses claudicare in duas partes, domino et idolis serviendo, sed petita benedictione a domino apostolico Honorio et gloriosissimo rege Lotario, barbarorum fines rursus adire disposuit, tam pro apostatis ad sinum ecclesie revocandis, cet.“ Nec dubium, quamvis non expressum, quin beatus Otto in prima eius predicatione auctoritate Henrici iv. imperatoris, predecessoris Lotarii regis, super predicto negotio, ita in remotis et gente imperiali gerendo, ut premissum est, licentiam habuerit, cui beatus ita familiariter dilectus fuit, ut etiam suis meritis digne exigentibus ipsum quasi unum e millibus electum, prout in primo libro vite sue, capitulo quinto, agitur et legitur, ecclesie Bambergensi prefecit. Et est argumentum validum ad hoc ex Cronicis communibus Slavorum, ubi in fine capituli XXXVIII. descriptis eventibus eiusdem Henrici imperatoris, sic subditur: „Nec etiam pretermittendum reor, quod in diebus illis claruit vir insignis sanctitate, Otto Bambergensium episcopus, qui invitante pariter et adiuvante Bolislao, polonorum duce, deo placitam adiit peregrinationem ad gentem Slavorum, qui dicuntur Pomerani, et habitant inter Poloniam et Oderam, predicavitque barbaris verbum dei, deo cooperante et sermonem confirmante sequentibus signa, omnemque gentem illam cum principe eorum Wortislao convertit ad dominum, et permanet sanctificatio laudis divine illic usque in hodiernum diem.“ Hec ibi.

Nec obviat predictis quod hoc dicitur, quod beatus

Otto a rege polonorum invitatus ad officium predicationis fuerit et adiutus, unde cum nulla potestas temporalis regis Polonie amplius super Pomeranos annotetur, talis invitacio non fuit nisi ea, ad quam christianus quilibet obligatur ex dilectione dei, que in cultu divino ampliando, et in dilectione proximi, que in verbo divino seminando sperabatur. Nam primo pio Bernardo de Pomerania propter paupertatem eiecto, ut in sequentibus latius dicitur, et ipse transeunte per Poloniam, et sue eiectiois causam regi indicante, verisimiliter ex gestis que sequuntur cottidie creditur, quod de aptitudine beati Ottonis in collacione mutua beatus Otto ipsis inciderit, et sic ex charitate utriusque ad istud officium ipse invitatus sit et persuasus. Et huic dicto satis alludit, quod pius Bernardus in primo capite secundi libri vite eius legitur post regressum suum de Pomerania, quem deo permittente pro voto suo devoto minus prosperum fecerat per Poloniam, ipso rege consulto super his omnibus que sibi evenerant, ad beatum Ottonem episcopum Bambergensem declinasse, et beatus Otto persuasionibus piissimi Bernardi, veluti precursoris divini verbi Pomeranis profuturi, acquievisse. Etiam legitur ibidem, licencia pape et imperatoris petita et obtenta, officium evangelizandi illico gaudiose intentasse. Nec obstat illud quod in principio XV. capituli Cronice communis Slavorum legitur, quod Bolizlaus rex polonorum confederatus cum Ottone imperatore tertio omnem Slaviam, que est ultra Oderam, tributis subiecit; cum ipsa Pomerania per comparationem ad Poloniam sit non ultra Oderam, sed citra, intra mare Balticum et ipsam Poloniam sita, ut patet ex terminis utriusque terre positive et privative descriptis. Unde licet idem Bolizlaus Ruthiam et Pruziam, a quibus passus fuit Adalbertus, cuius reliquias idem Bolizlaus tunc temporis transtulit in Poloniam, suo tributo seu dicioni

subiecerit, principes vero Pomeranorum ab eo, ab aliquo sanorum predecessorum aut successorum, etiam nunquam legantur subiecti fuisse. Ad hoc facit sequens immediate litera ubi supra, in qua annotatur status terre et principum Pomeranorum, confinium Polonorum: „Principes, inquit, Slavorum, qui Wiuuli seu Winiti dicuntur, qui eo tempore fuerunt Miaszla, Naccon et Sederick, sub quibus pax continua fuit, et Slavi eis sub tributo seruiunt.“ Nec obuiat tercio veritati premissae, quod in secundo capite Cronice Romanorum legitur, quod defuncto Gracto principe Lechitarum seu Polonorum, aut Pomeranorum, seu utrorumque, ymo propriissime Wandalorum, ut ex dicendis apparebit, et uno filiorum a fratre suo germano occiso, occisore quoque propter fratricidium in exilium perpetuum redacto et relegato, ne igitur antiqui Gracti emorerentur beneficia, et ut tanti principis superesset insigne, tantus amor circa mortuum virtuosum et prepotentem principem devixerat omnes, ut unicam eius filiam virgunculam patris imperio subrogarent, que Wandela dicebatur, a qua etiam fluvius œntro regni preterfluens Wandalus dictus est, qui nunc Wizla vocatur, et populus Wandalii seu Wandalicus nuncupatur. Hec ibi.

Eque sepius dictum est, Pomeranos esse primos Wandalorum, quare videtur quod primi censi debeant Polonorum. Ad hec sufficienter respondetur virtute litere immediate sequentis. Concesso enim seu dato secundum quod Cronica narrat, quod aliquando et ante longissima tempora, scilicet ante tempora Machabeorum et Alexandri magni, quo tempore iste Gractus per populum communem Lechitarum, ut patet ex Cronica predicta, in principem electus est, et tempore filie pro ipso regnantis, unus fuerit principatus Pomeranorum et Polonorum, quia tamen ipsa

Wandala omnium virorum connubia sprexit, sicque virgo, et sine prolia successione, decessit, propter quod etiam Wandalicum regnum seu imperium, ut Cronica narrat, elaudicavit, puta per scissionem, qua omne regnum desolatur, principalior ac potior pars regni Lechitarum Pomeranici nomen regni obtinuit, quodam Attila nuncupato in regem Wandalorum promoti, Polonia vero nomen ducatus, quod nomen usque ad tempora Ottonis quarti imperatoris obtinuit. Qui, ut legitur in vita sancti Stanislai, capitulo secundo, visitando reliquias sancti Adalberti de Ruthia in Poloniam translatis, meritis sine dubio eiusdem sancti ducem Polonie Bolizlaum nomine, virtutibus et opibus preclarum, regalibus insignivit.

Tum etiam quod hec pars regni predicti, videlicet Pomeranica, nomen regentis seu principantis, scilicet inigolate virginis Wandele sibi obtinuit, patet ex predictis et deductis supra, eo quod Wandali ab imperante sic dicti sunt, postea vero a Wineta civitate Winuli. Nunc vero destructa civitate Wineta, que a quibusdam fertur reedificata a Julio Cesare Julin primitus, nunc vero Wollin dicta est, igitur ad evitandum forte in perpetuum variacionem nominis seu denominationis, que frequenter sublatis personis aut fortaliciis dissipatis, a quibus nomina sumpserunt, ipsa variantur, hinc est quod a situ perpetuo, tanquam a tanta distancia ab orbe, formale et perhenne denuo nomen sumpserunt, quo Pomerani, id est in lingua eorum prope mare habitantes seu maritimi, seu curiosi ac in moribus magis culti. Illi autem, abiecto hoc nomine communi, quo Lechite dicti fuerint, Poloni, id est in lingua eorum rurales, seu in rure siti, quasi rustici seu silvestres moribusque inculti dicti sunt.

Et patet, hec dictoria a consequentibus naturam accolarum utriusque terre esse sumpta, primo ex ipsorum nominum etymologia. Nam pomer in lingua Slavorum iuxta seu circa, vel magis prope subsonat maris aut mare; inde Pomerania quasi Pomerissania aut Pomorania, id est iuxta aut circa vel sub maris fluente, omni frugum seu sementorum tam naturalium quam moralium fecunda, posita seu sita. Et ad hoc alia edicio vite sancti Ottonis dicit sic: „terra vero Pomeranie piscium et ferarum copiosam incolis prebet abundantiam, omniumque frumentorum et leguminum seu seminum fertilissima est. Nulla mellis feracior, nulla pascuis et gramine fecundior.“ Polonia lingua Slavorum etimologizatur a pole, id est campus, unde Poloni, id est campestres.

Et ad hoc expresse facit illud, quod legitur in descriptionibus annalium Hungarorum, ac in vita sancti Stephani, regis Hungarie, et assumitur in vita sancti Stanislai, capitulo vicesimo, quod cum Mestho, dux Polonorum primus christianus, ad dominum papam Leonem solennes nuncios miserit, et coronam regiam ab ipso postulari fecerit, demum annuente papa, et corona iam miro modo preparata, et in crastino legatis ducis exhibenda, et ecce legati missi de Hungaria Romam veniunt, petentes ducem suum Stephanum regali diademate insignire. In ipsa etenim eadem nocte angelus domini ipsi Leoni pape in visione apparuit, et duci Polonie coronam dari prohibuit, sed Stephano, regi Hungarie, eam exhiberi censuit, et causam primi reddendo: „hec, inquit, gens magis diligit iniusticiam quam iusticiam, magis silvarum densitatem et ferarum venationem, quam camporum planitiem et frugum ubertatem, magis canes quam homines, plus pauperum oppressiones quam divinas leges.“

Nec obstat, quod in eodem capitulo Cronice Polonorum legitur, quod idem Bolislaus, quinque filios habens uni eorum, scilicet Mesthoni, dividendo inter eos regnum, Gnesenam et Pomeraniam deputavit. Respondeo, hic locus vel ex inadvertentia ex vitio scriptoria, vel a casu Pomeraniam sorti Mesthoni annumeravit. Cuius probatio sufficiens ibidem ex sequenti capitulo sumitur, ubi dicitur, quod dux Pomeranie factus est socer filii Mesthoni predicti. Que duo simul stare non possunt, quia cum ipsemet Mestho ex institutione paterna dicatur dux fuisse Pomeranie, ipse idem fuisset socer filii sui. Nisi tunc quis dicere vellet, quod ille partes ultra Wartam confines terre Pomeranie, et contiguae terre Gnesenensi, de quibus etiam in eadem Cronica fit mentio capitulo sexto decimo, apud Polonos Pomerania dicuntur, et ita iste Mestho per sinecochen Pomeraniam in partem sue sortis suscipere potuit, et ex consequenti dux vero Pomeranie citra Wartam, ubi termini utriusque terre se contingunt, socer potuit fieri filii ducis Mesthoni Polonie, sicut istis temporibus Bugslaus quintus, dux Pomeranie, gener Czimiri, regis Polonie, factus est.

Propter que omnia et singula quedam peregrina et apocrypha allegatio quorundam, et potissimum Gnesenensis, que dicit quod Bolislaus, dux Polonorum, ob reverentiam christiane fidei usque ad certam pensionem in susceptione baptismatis Pomeranorum ipsis tributum subingale relaxavit. Que merito eadem facilitate contemnitur, quam adducta firmatur, quia per virum pagninum et dolosum, quem abominabitur deus, avaricie cecitate et ambitionis spuma naribus eius insidente, false et dolose quibusdam edicionibus inserta non dubitatur, cum resolventi dicta et dicenda quibus, sicuti nec rationi, in nullo hoc consonum est. Cum

tamen omne creditum aut verisimile sibi cui adherendum est, alteri eorum ad minus, puta rationi aut scripto, consonare debet, liquidissime ipsam, sicut assumitur, ilico fictum apparet esse et ficulneum.

Nec valet ratio archiepiscopi Gnesenensis et suorum, probare volencium subiectam sibi esse ecclesiam Camminensem: „cum non metropolis (sit), ut patet de se, igitur est sub aliqua metropoli ipsam contingente, verbi gratia aut Maguntina, aut Magdeburgensi, aut Bremensi.“ Sed sub nulla predictarum est. Patet primo de Maguntina de se, et de duabus aliis patet per Cronicas Slavorum communes, ubi in capite undecimo termini ecclesie Magdeburgensis versus Pomeraniam nominantur fluvius Pena versus orientem. Sic similiter versus occidentem in eisdem Cronicis in capite sexto et in capite vicesimo distinguuntur per eundem fluvium, scilicet Penam, et urbem Dymin, a quibus septentrionem versus Camminensis diocesis protenditur per litus balthici maris usque ad Lebam; in quibus Camminensis confirmatur, ergo cet. Et confirmatur per registrum pape, in quo ecclesia Camminensis ponitur in numero suffraganeorum metropolis Gnesenensis. Ad hoc autem respondetur faciliter, quod quum secundum loicos locus a divisione negativam non tenet, nisi in immediatis seu in contradictoriis, inter que nullum cadit medium, ne principatum extremorum, nec per negacionem utriusque, quorum neutrum est, hic verbi gratia in ecclesia Bambergenesi, que nec est sub Maguntina metropoli, nec Augustensi, ergo est sub Magdeburgensi, non valet ratio, cum ipsa sit libera, et nulli preterquam Romane ecclesie subiecta, et eius dicioni ac protectioni immediata addicta. Ad huius ergo ecclesie instar ecclesia Pomeranica merito fundata est,

cuius etiam episcopus adeo meruit istius esse apostolus
fidei christiane fundacionis et patronus.

Sed quod etiam non solum de congruo sic fieri debuit,
sed de facto sic fundata sit, patet sufficientissime privilegio
fundacionis, translacionis et confirmacionis predicte ecclesie,
nunc Camynensis. Quorum omnium et singulorum tenorem
hic de verbo ad verbum inserere non oportet, quia
secundum sacros canones sufficit quod scriptum est. Et
ad hoc etiam facit determinacio sedis apostolice tempore
domini pape Johannis XXI. qua in pleno consistorio, sacro
approbante consilio, in presentia domini Conradi, tunc
episcopi undecimi Camminensis, hoc onus sustinente et
procurante episcopo, et capitulo Gnesenensi hoc agente,
super predicta questione perpetuum silentium impositum
est, ecclesia Cammynensis in libertate sua ratificata, lau-
data, approbata. Unde etiam patet ad confirmationem quid
dicendum, quia plus valet auctoritas sacri collegii, que
falli non potest, quam quodcunque registrum, quod de fa-
cili per unum apicem, aut ex alia quacunque negligentia
scriptoris, viciatur, aut per vetustatem abolitur, ac etiam
aliis huiusmodi quasi infinitis, que unicuique accidere pot-
erunt, citra presulem domini dico ac sacrosanctam colle-
gium, quod spiritu sancto non ambigitur regulari cet.

Ex quibus omnibus correlarie efficaciter concluditur,
quod quia, ut premissum est et secundum quod liquet evi-
denter ex dictis, ducatum Pomeranie et eius parrochiam,
ecclesiam videlicet Cammynensem, in aut de regno Polo-
nie vel eius metropoli, videlicet Gnesenensi, non existere,
aut nunquam extitisse, et quod ex consequenti predicti,
videlicet ducatus et diocesis Pomeranie, ad onera specialia
predictorum, videlicet regni sive metropolis, puta ad de-

narium sancti Petri, aive ad alia quocunque huiusmodi minime obligantur. Et ut breviter causas et puncta ad propositam tamen facientia perstringam, ~~ex~~ ~~causis~~ ~~prop-~~ priis Polonorum, aut in vita sancti Stanislai, unicum est medium, scilicet quod quia propter defectum principis de stirpe regia ipsa Polonia quodam tempore acephala videbatur, Kazimiro, filio Bolislai secundi christiani, monacho, septennio in monasterio Cluniacensi subdiacono, et ex hoc sine dispensacione singulari domini apostolici ad huiusmodi regnum impotenti et inhabili, contigit, quod cum regnum ipsum gravissimis torqueretur perturbationibus ex peregrino et tyrannorum regimine subortis, atrapes istius regni coacti sunt, predictum Kazimirum, propter demerita patris sui cum matre sua in annis infancie de regno expulsum, querere. Quo diutius quesito et invento, et superposita dispensacione sedis, et ipsi atrapi votum annuente, papa Benedictus nonus requiritur, et dispensacio pro ipso, allegatis causis urgentibus reipublice et regni, humiliter deprecatur. Quibus auditis et admissis, papa predictus predictum Kazimirum pro rege cum eis redire decrevit. Et ne stirps regia seu ducalis omnino deficeret, et regnum de successore desperaret, unde minus sibi reverenciam debitam tanquam orbatu orbatu exhiberent, ut matrimonium legitime contraheret, cum predicto Kazimiro ex plenitudine potestatis misericorditer dispensavit. Ob cuius dispensacionis beneficium ac recordacionis perpetue memoriale signum, ut scribitur in vita sancti Stanislai, indictum est Polonia, ut in tonsura rotunda moribus religiosorum se conformarent, ac pro alendo lumine sancti Petri Rome censum solverent, qui vocatur Swanto Petri i. e. sanctum Petri. Sed ut dicit cronica Polonorum, tali condicione hoc eis concessum est, ut ipse Kazimirus habitum non mutaret, et ideo Poloni, dominum suum in tonsura

et amplitudine vestium imitantes, semper a dominica septuagesime usque ad pascha ab esu carniarum abstinere, et ut singulis de singulis familiis densitate unius cum impressione capitis sancti Johannis, et duas mensuras habere, darent sancto Petro Rome pro lumine alendo. Sicque Kazimirus monachus ab Henrico pio imperatore coronatus, et in Poloniam deducitur anno domini **MXLVI**. Hec ibi.

Et attende hic annum domini et tempus imperatoris, quibus ille census recognitionis perpetue imponebatur Polonis, quo tempore duces Pomeranie cum gente sua sub infidelitate laborantes nullo modo huiusmodi censum persolvissent, sicuti nec in aliquo regi Polonie aut eius regno tenebantur. Patet ex eo potissime, quod eo tempore principes Pomeranie eidem imperatori Henrico in Werben circa Albeam fidelitatem iuraverunt, prout supra per Cronicas est deductum; propter quod ducatus ipsorum tanquam principum imperialium, nec tunc et minus prout nunc, predictae impositioni census sancti Petri nullo modo dici poterit subiacere. Imo, quod omnibus predictis plus est, predictus census ante conversionem predictae Pomeranie gentis videtur fuisse remissus, videlicet a tempore Bolizlai, nequissimi filii predicti Kazimiri, qui sanctum Stanizlaum solemniter celebrantem missarum de ara dominica protraxit, et propria manu ipsum gladio peremit, propter quod parricidium spirituale ut dicitur in capitulo undevicesimo, non solum corona de capite posteritatis ipsius cecidit, sed et ipsa Polonia usque ad tempus presens suam gloriam et honorem regni amisit, ipso Bolizlao expulso in Hungariam, ubi inaudito languore correptus, et in amentia mortuus est, filio eius Mestone in ipso pubertatis flore veneno precepto sub annis domini **MLXXVIII**. Vel re-

missus fuit iste census ut dicitur a tempore Bolizlai secundi post predictum Kazimirum, qui fuit tempore Henrici quarti imperatoris, et de quo dicit Cronica Polonorum in capite duodecimo, quod cum coronari deberet in regem angelus domini coronam de capite eius rapuit, et regi Hungarie Michaeli eam imposuit. Unde creditur a quibusdam, et est verisimile, quod occasione istius facti aut alterius, videlicet primi, censum sancti Petri deinceps regnum Polonie recusaverit, utque cessante causa cessaret et census, et sic tota Polonia predictum censum usque ad tempus quasi presens, videlicet usque tempus presentis Kazimiri nunc regnantis, qui coronam auctoritate apostolici resumit, solvere remisit.

Ad propositum ergo iam primus Bolizlaus, nequissimus filius Kazimiri, e regno suo expulsus, iam premissa circa annum domini MLXXVIII. Secundus vero mortuus est circa annum domini MLXXXIX, ut dicit Cronica ubi supra, et alterius eorum tempore predictus census remissus est. Verum postea anno domini MCXXIV Wortizlaus, dux primus Christianus Pomeranorum, baptizatus; que omnia patent ex deductis. Quare sequitur, quod etiam dato, quod Pomerani essent, vel aliquando fuissent de regno Polonie, sicut nec sunt, nec unquam fuerunt, ipsi ad predictum censum, sicuti nec ad alia onera regni Polonie, puta tonsuram rotundam, vestium amplitudinem, et ad abstinenciam ab esu carniarum per totam septuagesimam, occasione premissorum Polonie superinducta, super quibus etiam Pomeranis a sede Apostolica nunquam questio mota est. Ad que etiam beatus Otto, ponendo leges Pomeranis primo conversis, que scribuntur in secundo libro vite sue, capitulo primo, ipsos non adstrinxit, imo nec unquam nominavit, minime obligantur. Nec etiam dubium est, quin

cum illa magne perfectionis evangelice vir, pater pius Bernardus, episcopus romanus, predicare incepit Pomerania in forma et habitu pauperum Christi, interdum etiam ut discalceatus incessisset, a castronsibus civibus Julincensibus ignominiose eiectus est. Quamobrem ad propositum sic legitur breviter colligendo: „Cives autem Julin ex ipso habitu ipsum despicientes, quomodo, inquit, credere possumus te esse nuntium summi dei, cum ille gloriosus sit, et omnibus divitiis plenus, tu vero despiciabilis, et tanto paupertatis, ut nec calceamenta habere possis, unde pro sola inopia relevanda huc migrasti.“ Et infra: „Illo autem ab incepto tempore predicationis non desistente, potius invalescente, pagani hoc non ferentes, irruunt super eum, et crudeliter cesum semianimum reliquerunt. Sacerdotes vero eum de medio plebis abstrahentes, cum capellano, interprete suo, navicule imposuerunt, dicentes: quando quidem tibi inest aviditas predicationis, predica piscibus maris et volatilibus, et cave ne ultra fines nostros adire presumas. Item duci Polonie conditionem huius gentis pius Bernardus referens ad propositum: „animales, inquit, sunt, et spiritualium penitus ignari donorum. Hominem non interiori habitu metiuntur. Me quidem propter paupertatis mee severitatem abiecerunt; sed si potens quis predicator, cuius gloriam et divitias revereantur, ad eos accesserit, spero illos iugum Christi spontanee subituros.“

Hinc est quod in tertio libro, capitulo quarto, vite beati Ottonis legitur: quod ipse pater beatus Otto ad hoc libenter audiebatur, quia cernebant eum redundantem mundalium rerum copiis pro sola Christi dilectione, non lacri allicius gratia officium predicationis arripisse. Sane cum terrigene Pomeranice gentis, ut visum est, sic ignominiose piam Bernardum dignorum fructuum semina ferentem

ciocerint, ex eo quod habitu vili et humili contra patriam leges eversionem morum annuncians more pauperum incensisset, quid ergo si sub christianismo tributum beato Petro perpetuo solvendum esse eis indixisset, nisi quod ipsam lapidibus aut lato more patrie obruissent, vel in profundo pelagi, quando piscibus maris ab eo predicandum dixerunt, mola azinaria via scandali in collo appensa, submersissent. Quod re vera, vel simile huic verisimiliter estimans, et ne liberum verbum salutis illiberaliter populo liberali seminaretur, ubi supra quasi continet, idem predicator adiecit: „cavendum, inquit ad beatum Ottonem, enim est, ne quicquam de bonis eorum appetas, et si oblatum ab eis quid fuerit, maiora quam receperas restituas, ut per hoc intelligant, te non turpis lucri gratia, sed solo dei amore opus evangelisandi subisse.“ Hec ille:

Quod et ad persuasionem ipsius pii Bernardi factum est. Imo ibidem paucis interpositis legitur, quod in castro Zitarigroda nuncupato, ubi Wortizlaus beato Ottoni intranti Pomeraniam occurrit, et velut angelum dei illum excipiens, e contra pius Otto pacem Christi eidem offerens dona etiam more suo eidem obtulit, hoc est sedem episcopalem pallio nobili obductam, et dorsale pretiosum, cum aliis muneribus, ut temporalibus illum bonis ad amorem celestium facilius attraheret. Hec ibi.

Verum quidnam mercedis illi profuturum esset, qui hodie predictum censum beati Petri solvendum animo exequendi, et populum illum ad hoc censura ecclesiastica coercendi, in terra ipsa predicaret, nescio. Unum autem scio quod verum vulgatum apud omnes, tam nobiles quam plebeios, urbanos et rurales est, sicuti inquirunt: progenitores nostri fidem Christi in ipsam quintam generationem prin-

cipum et progenitorum nostrorum: a paganismo primitas
 coarctorum libere susceptam, liberalissime predicatam,
 liberamque et non auro vel argento, sed in ara crucis pro-
 tiosissimo sanguine Jesu Christi ac meritis beati Ottonis
 appreciatam, appensam, et inviolabiliter observatum exemplo
 ipsius Christi et martirum sanctorum, quos colit alma mater
 ecclesia Romana morte sua contestati sunt, siquae deo pro-
 pitio liberam ac liberaliter eam, contestabimur, successerit-
 bus nostris gratis dando gratis acceptam. Et si quisquam
 etiam aliud ab angelo dei descendente de caelo predicatum
 fuerit, quam piissimus Otto, gratis dei sibi cooperante et
 sermone ipsius confirmante sequentibus signis, liberalissime
 evangelizavit, anathema sit. Praesertim cum attendendo
 presentis temporis ecclesie dei statum, quod quasi omnem
 solemnitatem per magnificos apparatus diffundant, non de-
 sunt qui deducendo dicunt, quod cum maiori solemnitate
 ac liberalitate predicandum sit evangelium Christi Pome-
 ranis quam Romanis, ut patet discurrendo utrobique, et
 comparando ea que foris apparent personas ad personas,
 modum ad modum, formam ad formam; quod cuilibet hoc
 dicta et actus apostolorum Romanorum attendenti reor
 relinquendum.

Unde ut ad propositum vacat misterio, quod piissi-
 mus Bernardus episcopus romanus, et ut apostolus Roma-
 norum Petrus vel Paulus beato apostolo Pomeranorum
 Ottoni de se referente dixit: Ego, pater honorande, me-
 mor verbi domini discipulus, ad predicationem mittentis:
 nolite, inquit, portare sacculum, neque peram, neque cal-
 ciamenta! " tanta paupertatis abiectione, opus evangelii, ag-
 gressus sum, ut nec calciamenta portare vellem. Sed gens
 illa, dedita nimie insipientie, non pro amore Christi, sed
 sola inopie necessitate, me illo migrasse credidit, ideoque

audire verbum salutis, contemnens me repulit. Unde, pater amande, si lucrum aliquod in brutis barbarorum pectora agere volueris, assumpta cooperatorum et obsequentium comitata, sed et victus et vestitus copioso apparatu, illustendas. Et siquidem humilitatis iugum dura cervice spreverunt, divitiarum gloriam reveriti colla submittent.“ Hec in capitulo secundo libri secundi vite beati Ottonis, ubi etiam continne subditur: „Cavendum etiam est, ne quicquam de bonis eorum appetas, cet.“ prout supra allegatum est. Et illud etiam tertiū libri eiusdem, quod repetere non revereor, quod ipse pater beatus Otto libenter ab omnibus audiebatur, quia cernebant eum redundantem mundialium rerum copiis pro sola Christi dilectione, non lucri alicuius gratia, officium predicationis arripuisse.“

Ad propositum igitur nostrum censum etiam sub quocunque titulo Romanis solvendum a Pomeranis exigere, quid est aliud quam libertatem Pomeranorum abigere, et præceptum Romanorum violare, potissime cum proceres Pomeranorum abortivi orthodoxe fidei Romanorum, et deo domino avertente non Polonorum, tempore sue renovationis, ubi etiam supra capitulo quarto, unanimi deliberato ac saniori consilio contra sacerdotes, suorum idolorum servituti propter avariciam deditos, et questus gratia sui salutis eorum contradicentes, contestati sunt: „infinite, inquam“

(cetera desiderantur)

Die vorstehende alte Pommerische Schrift ist eigentlich eine Streitschrift, welche den Zweck hat darzuthun:

1. Daß das Pommerische Land von jeher unabhängig gewesen sei, und niemals zum Polnischen Reiche gehört habe.

2. Daß das Pommersche Bisthum zu Cammin nur unmittelbar unter dem Pabste stehe, und keinem Erzbischofe unterworfen sei.

3. Daß das Pommersche Land zu keiner Last, die den Polen auferlegt worden, verpflichtet sei, namentlich nicht zur Zahlung des *denarius sancti Petri* nach Rom.

Der Verfäßer führt diese Hauptpunkte seiner Schrift im Eingange S. 106. selbst auf. Er sucht sie aus der Slavischen und der Polnischen Chronik zu erweisen, und aus der Lebensbeschreibung des heiligen Otto und des heiligen Stanislaw; und theilt deshalb aus diesen Büchern viele Stellen wörtlich mit. Welche Schriften er unter *Cronica Slavorum communis* und *Cronica Polonorum specialia* versteht, wird sich erkennen lassen durch Nachschlagen in Helmold, in der *Chronica Slavica incerti auctoris* bei Lindenbroghii *scriptores septentrionales*, in den Polnischen Chroniken von Kadlubek, Boguphalus und Dlugos, und ähnlichen Werken. Ueber die verschiedenen Lebensbeschreibungen des heiligen Otto giebt genaue Auskunft die Abhandlung des Doctor Robert Klempla im neunten Jahrgange dieser Zeitschrift.

Im Eingange dieser Schrift S. 106. nennt der Verfäßer derselben sich Angelus von Stargard, Lector des Augustiner Ordens, und begräbt als seinen Landesherrn den Herzog Barnim 2. welcher ao. 1345—1368 regierte. Dazu stimmt auch, daß S. 115. vom Verfäßer berichtet wird, er habe ao. 1345 zu Rom an den Päpstlichen Hof die Gebühren für den neu erwählten Saminischen Bischof Johann, Sohn des Herzoges Erich von Sachsen, bezahlt. Diese Zahlung durch Angelus von Stargard, so wie den ehemals dem Pabste dargebrachten Palafreßus oder Zelter, erwähnt auch Sell in seiner Pommerschen Geschichte, Bd. 2. S. 267. ohne seine Quelle zu bezeichnen. Vom Bischofe Johann forderte der Polnische König Casmir um ao. 1350 die Zahlung des *denarius sancti Petri*, wie Kango in seinen *Originibus Pomeranicis* S. 111. sagt: „*Casimirus Poloniae rex cum Petri nummos posceret ab episcopo, denegati sunt ei, et denovo exemptione episcopatus contra archiepiscopum Gnesnensem Romae obtenta.*“ Gegen diese Forderung ist nun der ganze Kampf in unserer vorstehenden Schrift gerichtet; sie erklärt nachdrücklich daß der König von Polen in Pommern nichts zu beschließen habe; daß das Pommersche

Diöthant nicht unter dem Curfürstlichen Erzstifts: Hofe; daß die Pommer zur Salbung des Petersapfenninges durchaus nicht gehalten seyn. Die Schrift scheint hiernach durch jene Forderung des Polnischen Königes hervorgerufen zu seyn. Die in Ludewigs Scriptorum rorum episcopatus Bambergenais abgedruckte Historia episcopatus Compinensis erwähnt S. 560 diesen Streit, und bezieht sich dabei auf den frater Magnus de Stargard in protocollo, womit vermuthlich der Verfasser unsrer Notula anti notabilis gemeint ist, der oben S. 706. seine Schrift ein protocollum nennt. Der Name Magnus bei Ludewig wird vielleicht Schreibfehler seyn. Paltzen schreibt den Namen: Angolus, bemerkt aber am Rande, er sei im Originale verkürzt geschrieben: Ang9; welches auch Angus gelesen werden könnte.

Daß unsre Notula um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts geschrieben sey, dafür spricht auch die darin S. 125. vorkommende Bemerkung, daß seit der ao. 1124 geschehnen Belehrung der Pommer jetzt die generatio quinta lebe, da gewöhnlich fünfzig Jahre auf eine generatio gerechnet werden.

Aber S. 115. heißt es, die Brandenburgischen Markgrafen seien imperii electores, und zwischen ihnen und den Pommerischen Herzogen würden Kriege geführt, welche durant in hodiernum diem anno domini 1469. Diese Stelle müßte demnach, wenn die Notula um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts geschrieben ward, ein späterer Zusatz seyn; sie ist auch in dem ganzen Aufsatze die einzige, welche der Kämpfe zwischen Pommern und Brandenburg gedenkt. Zu ermitteln wäre, ob die in der Notula aus der Lebensbeschreibung des heiligen Otto angeführten Stellen aus der von Andreas Lang verfaßten Biographie, oder aus den früheren, genommen sind.

Johann Meilof aus Greifswald, welcher ad. 1456—1480 Rektor der Rechte zu Greifswald war, scheint die Notula des Angelus von Stargard gekannt zu haben. Nämlich Christopher Pyl, Rektor zu Anklam, gab 1717 eine zu Greifswald gedruckte Schrift heraus, welche den Titel Faustinus redux führt, und Jubelschrift zur Feier des Lutherischen Reformationsfestes ist. Darin sagt er S. 4. und 6. daß er von Meilofs Hand geschrieben besitze die ao. 1465 vom Greifswalder Professor Matthias Bedel wegen der Stettiner Erbfolge an den Kaiser gehaltene Rede, und die hierüber an den König von Polen

gerichteten Pommerischen Streitkel, die im vorigen Heft dieser Zeitschrift abgedruckt sind. Hyl bemerkt S. 6., es habe Johann Reilof jener Rede Wedels Bemerkungen hinzugefügt, und theilt zwei Sätze aus diesen Bemerkungen mit, indem er sagt: Huc spectant, quae manu supra laudati Joannes Mellofli scripta inveni ad orationem manuscriptam Matthiae Wedelii, decretorum doctoris et archidiaconi Stolpenensis, eorum imperatore Friderico habitam nomine Erici et Wartislai, ducum Pomeraniae, his verbis:

„Ut ex cronica habetur, tunc illustres principes Stetinensium, Pomeranorum, cet. forsitan vel soli vel singulariter inter principes nunc Almanie sunt, qui non aliunde exorti, sed (lies: vel) aut aliquando provisi, aut intrusi, aut proseliti. Isti autem cum populo suae gentis de stirpe Nemroth, secundum librum geneseos vocatore tamen domino (lies: venatore coram domino), videntur in terra sua usque in hodiernum diem descendisse. Item quod a tempore Machabeorum et Alexandri magni ex prosapia processerunt regali, scilicet ab Atila genearcha ipsorum, primo rege Pomerano.“

Et post pauca interiecta:

„Item semper fuit dissensio Polonorum et Pomeranorum principum, et certe partim a temporibus Julii Caesaris citra et ultra, quo etiam dissensio a tempore primi regis Wandalorum Atilae, contemporanei Alexandri magni, videtur radicata fuisse.“

Diese beiden von Johann Reilof angeführten Stellen finden wir in der Notula des Angelus von Stargard wieder, oben S. 104. 109. Ueber Johann Reilof vergleiche meine Geschichte der Universität Greifswald, Th. 1. S. 90. 147.

Der Text der Notula ist oft fehlerhaft; die eingeklammerten Wörter darin habe ich nach Rhythmus hinzugefügt.

IV.

Bemerkungen

zum

Leben des Doctor Jakob Gerschow

welches im 16ten Jahrg. dieser Zeitschrift gedruckt ist.

Von

Friedrich Latendorf.

in Rensselaer.

Erster Abschnitt.

Das Buch in welchem Gerschows Leben steht.

Die Lebensgeschichte: Jakob Gerschows, welche die Baltischen Studien nach meiner Abschrift im zweiten Heft des sechszehnten Jahrganges 1857 mittheilten, war durch eine eigenthümliche Fügung grade zweihundert Jahre in der Handschrift verborgen geblieben.

Im September 1655 starb Gerschow; und im September 1855 glückte es mir, bei einem zufälligen Öffnen des Buches, dessen Aufzeichnungen mich schon früher gelegentlich beschäftigt hatten,

auch der Lebensbeschreibung näher ansichtig zu werden. Das Buch ist ein Pergamentband in Folio, dessen unterem Deckel die stützenden Holzstäbe schon zum Theil abhanden gekommen sind. Auch das Papier der Biographie, und die weiter darin enthaltenen Druckschriften und Aufzeichnungen, lassen hinsichtlich ihrer Ausstattung viel zu wünschen übrig.

Was aber den Inhalt des Folianten anlangt, so würde mir eine übersichtliche Angabe desselben schwer fallen, und vielleicht doch nicht genügen, hätte nicht Gerschow selber auf dem sechsten Blatte seiner Biographie eine handschriftliche Anweisung für den Buchbinder hinterlassen. Indem er ihm hierin das Planiren (was nicht überall geschehen ist), die Herstellung eines gleichen Formates für sämtliche Druckschriften, und dergleichen vorschreibt, bestimmt er zugleich die Reihenfolge der einzubindenden Arbeiten, die größtentheils Gerschows eigene Schriften sind. Nach diesem Verzeichniß bilden dann folgende Werke den Inhalt des Folianten:

Eine decas Psalteriana (1640); 2 invitationes magisteriales (4. 1636 und 1638); 2 gratulationes rectorales (4. 1634 und 1637); die fürstliche orantoria Athenaea (1624); der fürstliche quadragenarius Atlanticus (1626); edle oder adeliche Genealogien; bürgerliche Genealogien; hexas Rungiana et Schurfiana, und endlich aliae genealogiae civicae.

Rechnen wir nun das gleich für die Biographie und andre Aufzeichnungen mit eingebundene Papier hinzu — Gerschows Anweisung lautet unter nr. 1. achte reine hogen forme an sub signo h — so erhalten wir eine Uebersicht von dem Umfange und Inhalte des Folianten, wie er Gerschow selber vorlag, und wie er auch jetzt noch vollständig erhalten scheint. Nach seinem Tode, oder nach dem des kinderlosen Ehepaares überhaupt, werden wir den Band in Händen von Verwandten voraussetzen dürfen; und da Mitglieder der Gerschowschen Familie sich stets in Pommern und Mecklenburg erhalten haben, dürfte das Buch seit

1655 kaum über den Kuppreis weniger Markten hinausgegangen
men sein.

Auf welchem Wege es dann, und durch welche Hände, in die hiesige Bibliothek kam, das läßt sich nicht mehr ermitteln. Ueber den Verfasser der Randworte am Anfange der Biographie (s. Anmerk. 1.) liegen weiter keine Andeutungen vor; und auch ohne andere Spur, die ich entdeckt zu haben glaubte, führte zu keinem Ergebnisse. Auf der ersten Seite der Biographie, nämlich findet sich, etwa in der Mitte, mit Bleistift die Angabe: 5 Jhr. 6 J.; und in ganz ähnlichen Zügen fand ich dieselbe mit Tinte in einer Niederländischen Bibel, Amsterdam, Paulus Aertsz van Kaveloosteyn 1628. 8., die ich aus dem Hartung'schen Antiquariat in Leipzig erworben hatte.

Wie zufällig nur auch die Ähnlichkeit sein mochte, und von wie geringem Gewichte: ich wollte die pflichtmäßige Nachforschung nicht unterlassen, und erhielt denn auch unter dem 8. Dezember 1856 von Herrn Hartung eine freundliche Antwort dahin, daß das fragliche Buch aus dem Nachlaß des bereits im vorigen Jahre (1855) verstorbenen (als Bibliophilen verdienten Stadtcassiers) Ferdinand Ihling in Leipzig*) in seinen Besitz übergegangen sei; dieser selbst aber habe seine Bibliothek zumest auf antiquarischem Wege bereichert.

So war also von außen nichts zu ermitteln, und ich auf das hingewiesen, was ich am Orte selbst etwa über die Geschichte des Buches finden konnte. Aber auch dies ist wenig, da es nicht einmal feststeht, ob das Buch schon bei der Gründung der Großherzoglichen Bibliothek in ihr vorhanden war. Für jene beiden Bestandtheile nämlich, aus denen am Ende des vorigen Jahrhunderts die damals Herzogliche Landesbibliothek gegründet ward; die Privatbibliothek des Herzogs und die des nachmaligen ersten Bibliothekars, des Grafen A. L. F. von Schulenburg, findet sich

*) Im Ermangelung des Cataloges verweise ich zur Charakteristik seiner Bibliothek auf Pechhold Meißner 1856 S. 95.

nirgend eine Andeutung, wie das doch Jank in vielen Büchern der Großherzoglichen Bibliothek der Fall ist, besonders in von ehemaligen Besitzthümern des in nicht gemeiner Weise literarisch-bildigen Grafen Schulenburg.

So viel jedoch ist nach der freundlichen Mittheilung des jetzigen Bibliothekars Herrn Senzen sicher — und ich hätte es auch aus den Bruchstücken einer älteren, v. h. der gegenwärtigen Bibliotheksverwaltung voranzuliegenden, Abschrift schließen müssen — daß das Buch bei seinem Amtsantritte 1842 in der Großherzoglichen Bibliothek schon vorhanden war. Jene Abschrift, die über die erste Hälfte der Biographie nicht hinausgekommen war (vergl. Nummerl. 16.), und die ich in Gegenwart des Bibliothekdieners aus dem Buch herausnahm, und zu andern Papieren legte, ist seitdem völlig abhanden gekommen — durch meine Schuld, wenn der Verlust einer trümmerartigen Abschrift eine Schuld heißen darf, die ihrer Natur nach sich gar nicht zur Veröffentlichung eignete, und deren Verfasser es sich gewis verbeten haben würde, für eine Abschrift bekannt oder genannt zu werden, deren unentstellende Fehler er vor sich selber und dem ersten persönlichen Bedürfniß zu rechtfertigen würde gewagt haben.*).

Weiteres weiß ich über das äufere Schicksal des Buches nichts; auf seinen Inhalt aber, Gerschows Biographie und seine Werke, komme ich später eingehend zurück, und bemerke hier nur gleich, daß zu fast allen handschriftliche Marginalien und umfassende Nachträge von Gerschow vorliegen, letztere insbesondere zu den genealogischen Schriften, die mit Ausnahme der fürstlichen Geschlechtsregister bei besondern Veranlassungen, Hochzeiten, Geburtstagen, herausgegeben sind.

Neben den Arbeiten und Aufzeichnungen Gerschows aber ist

*) Wir sind von solchen namentlich, vor und bei der Schilderung seiner Rückkehr ins elterliche Land, *Noni fuit Noni; amicorum fuit animorum*, im Gedächtniß geblieben.

in dem Buche zugleich eine Reihe Autographa — und als solche dürften sie hauptsächlich von Worth sein — von Greifswalder Professoren und Männern erhalten, die sonst in Beziehung zu Gerschow standen, in denen sie sich nach der Sitte jener Zeit anerkennend über seine Schriften, die Psalmenpolyglotte oder die genealogischen, aussprechen. Manche dieser Männer, wie Gerdes, Kirchmann, Kloss, werden auch in der Biographie genannt; die Namen anderer sind mit ihnen in ihren anerkennenden Zeugnissen und Begrüßungen den betreffenden Werken selber zur Empfehlung vorgebrucht. Diese habe ich auch äußerlich hervorgehoben; bei allen aber es für nöthig gehalten, die vorhandenen Angaben der Zeit und des Ortes zugleich mit Beibehaltung etwaiger eigenthümlicher Formen beizufügen. Nur bei Greifswalder Professoren glaubte ich Greifswald nicht nennen zu brauchen; die Angabe des Datums fehlt aber auch bei ihrem Namen nicht, wenn es auch hier in geringerm Grade wie bei Schleswigern und Lübeckern z. B. zur Erläuterung der Biographie selbst dienen sollte.

Die Männer also, von denen Autographa vorliegen, sind:

Georg Maschovius, Professor der Theologie — ipso die
Johannis Baptistae 25 (nicht 24?) Junii 1638.

Matthias Stephani, Professor der Rechte — 1. Junii
1638.

Joachimus Volschovius, Professor der Rechte —
2. Junii 1638.

Christophorus Gerdes, Bürgermeister in — Lübeck
18. October 1638.

Matthias Stephani, f. v. — Anno 1642 die Petri, qui
est 22 Februarii; außer Matthias Stephani kommen noch an
verschiedenen Stellen von Mart. Wendt 2 Autographa vor; bei
beiden geht das erste auf die Arbeit über die Psalmen, das 2te
auf die Genealogien.

Johannes Kirchmannus, Rector in — Lübeck ipso
die Michaelis Archangeli 1638.

M. Nicol. Vismarus, Pastor in — Greifswald XI
Kal. Jun. 1638.

Nicolaus Hunnius, Superintendent in — Lübeck 11.
Octob. 1638.

Philippus Henricus Friedlieb, Pastor in Strassund — 3
Idib. Febr. 1642.

Stephanus Klotz, schleswig-holsteinischer General-
Superintendent — Flensburgi Cimbrorum 4. Novemb. 1638.

Christianus Stedanus, Pastor in — Schleswig Do-
minie. XXVII. post Trinit. 1638. d. h. am 25. November, wie
aus Gerschows Worten in der Biographie (S. 209) Die Solis
25 Novembris genethliaca celebrata Serenissimi Principis
Ducis Johannis-Georgii mit Sicherheit hervorgeht;*)

Johann Georgius Laurentius, Arzt in — Lübeck October
1638. Auf derselben Seite finden sich in einer eigenhändigen Ab-
schrift Gerschows die Lobsprüche von einem bekannten Theologen,
dem Coelestinus Myslenta, Prof. der Theologie in Kö-
nigsberg, und dem Stargarder Physikus David Herlicius.
Hinsichtlich der Autographa verweist Gerschow selber seine Erben
auf ein fasciculum von Briefen berühmter Männer, wie er auch

*) Da nämlich Weihnachten 1638 auf einen Dienstag fiel, so war
der 23. December der letzte, der 2. der erste Advents Sonntag, mithin
der 25. November der letzte Sonntag des Kirchenjahres. Aus eben
dieser Angabe folgt dann zugleich, daß Ostern desselben Jahres ver-
hältnismäßig früh, auf den 25 März, fiel; Angaben, die insgesammt
— denn wer beruhigte sich getn bei einem nur aus einer Quelle ge-
wonnenen Ergebnisse — auch die Osterberechnung für 1638 bestätigt,
wie sie Gaußens Methode selbst dem Laien ermöglicht — (vergleiche
unter andrem Hallische Encyclopädie, Art. Osterrechnung). Ich würde
auch chronologischen Hülfsmitteln, Falkaus, Weidenbach u. a. — die
ich hier nur dem Namen nach kennen darf, nicht so unbedingt getraut
haben.

gegen Ende des Buches etc. in seinem Buche, beifolgender Antographen erwähnt, worin das Thema natalitium (seines Vaters, a Reverendiss. Dr. Sup. D. Fr. Rungio h. m. autopsias (delineatum) sci.

M. Martinus Wendt; Pastor an der Nicolaitirche in Greifswald 25 Mai 1638.

M. Laut. Gerschow, Pastor in Ribow — Greifswald 1642. 24 Febr. die Matthiae saero.

Marcus Gualtherus, Stadtschreiber in — Friedrichstade 4 Calendas Majas Anni 1640.

Christoph Otto Oeslerus, Leibarzt zu Guttorf, Sileswici Helvatorum 29 November 1638.

Johannes Hennius, Physikus in Greifswald — sub auspicio intrantis novi anni 1642.

M. Abraham Battus, Professor der Logik und Metaphysik — September 1641.

M. Andreas Tolstadius in Regia ad Salam Suecorum Academia (Upsala) S. S. Theologiae Adjunctus et p. s. in his oris peregrinus — Greifswald 23 August 1642.

M. Johan. Michaelis mit der Ueberschrift:

In Novum Opus Chronologicum Viri Excellentissimi ac celeberrimi Dr. Jacobi Gerschovii J. U. D. et Academiae Gryphiswaldensis P. P. ohne weitere Datirung, vermutlich jedoch nach dem Antritt seiner Professur 1644 geschrieben *). Die Unterzeichnung: L. M. C. f., dann der Name, verstehe ich nicht ganz; Lebens merito und — ? —

*) Ich nehme diese und ähnliche bezügliche Angaben nicht den biographischen Sammelwerken, sondern der chronologischen Zusammenstellung sämtlicher Greifswalder Professoren bei Dahnert Pommerische Biblioth. I. S. 198 ff. Hier heißt es von Michaelis S. 116: 1644. Joh. Michaelis; Eloq. post. Theol. Profr.

Franciscus Stypman, Professor der Rechte, in zwei Bänden
großem, das erstete auf der Stammbaum der Königin Catharina
von Schweden (Serenissimae et Potentissimae Virginiae Sep-
tentrionis Dominae), den Gerschow herausgab, das zweite auf
seine allegor. Realnorum decas bezüglic; beide in Hand-
schriften abgefaßt:

Omnis quisque, homis suum laborem :
dignum laude putat gravique honore.

— Idib. Jul. 1641.

M. Johan von Essen; Phil. Pract. et Hist. Prof. Or-
din. mit der Ueberschrift: ad — Jacobum Gerschovium —
Kvinnem et Collegam meum honoratissimum Chronologica
sua edentem.

In demselben Verwandtschaftsverhältnis der Verwandtengattung
stand auch der lange vor von Essens Amtsdarstellung (1641) ver-
storbene und mit derselben Professur bekleidete Johannes Trygo-
phorus zu Gerschow, wie sich aus einem Briefe von der Cen-
turia Athenaea ergibt, wo er Gerschow gleichfalls als seinen
„Kvinnem“ bezeichnet; Joh. Trygophorus 1626.

Philipp Gerschow, L. Studiosus, Greifswald 20
August 1643 „agnato suo multum honorando et observando.“

Victor Nolting in — Lübeck 12 Octob. 1638, beachtens-
werth als die einzige ausschließlich deutliche Einzelschreibung in dem
Dulche; lautet so verschönerkt, daß ich außer der Zeit: „Nur
und das Gold der Tugend weichen, nichts Näheres mit-
zwischen im Stande bin; aber den Schwert selbst habe ich gern
bewähren könnliche Spezial-Quellen verglichen.“

Christian Schwärze, Bürgermeister in — Greifswald 23
Juni 1641; auf der Rückseite dieses und des vorhergehendes
Blattes wird das Leben Gerschows von einem namenlosen Ber-
eiter mit Aufzählung seiner Geburt (1587) nach den wichtigsten
ebendortigen Erlebnissen, Magisterpromotion 1616, juristische Doc-
torwürde 1635, postea Cantuarum 1619, Professor

1622) Delectat ab Octobris 1622. ab. 56) abgezeichnet. Die Verzeichnung der ersten und letzten Anagramme, wie sie eher weitem Ausmaßung dem zum Grunde liegen, ist höchst wohl ein persönliches Interesse gerechtfertigt; die Reinschrift glaube ich hier nicht, soll überall durch geschriebenen Druck hinreichlich auszuweisen.

Accipe, quae scripsi, Doctor clarissime Verbum,
 Hos tua dicuntur nomina clara mihi.
 Jacobus Gerschovius. (O herosaeus abas rignu
 Jacobus Gerschovius Rector Magnificus Frugi
 arbor succis, ajo, regis hunc coesum.

M. Martinus Wendt, f. oben.

M. Paulus Sagittarius Belgard-Pomeranus; honoris, et

observantiae ergo deproperabat; die Versicherung der Improprietät ist in Gelegenheitsgedichten, namentlich in denen von mehr bürgerlichem Character dieser Zeit, eine häufig wiederkehrende Erscheinung.

2) Dahnert sagt, p. 9, D. 1619. Jacobus Gerschovius, Poeta et Hist. Prof.; schwerlich im Widerspruch mit diesen Versen, da die Professur der Geschichte an Gettshorn erst ein Jahr später wird verlehrt. Dahnert sagt, p. 9, D. 1619. Jacobus Gerschovius, Poeta et Hist. Prof.; schwerlich im Widerspruch mit diesen Versen, da die Professur der Geschichte an Gettshorn erst ein Jahr später wird verlehrt. Dahnert sagt, p. 9, D. 1619. Jacobus Gerschovius, Poeta et Hist. Prof.; schwerlich im Widerspruch mit diesen Versen, da die Professur der Geschichte an Gettshorn erst ein Jahr später wird verlehrt.

Was aber Gerschovius Dichterkrönung betrifft, so wird dieselbe von der Universität Gettshorn nach dem 17ten Jahrhundert Pfalzgrafenkreutz an ihm vollzogen sein, ehe er zur Professur berufen ward; (vielleicht geradezu auf Wunsch des Herzogs Philipp Julius.) Aber auch ohne officielle Berufung wäre) der Gettshornische Poeta et Hist. Prof. Lehrer, als solcher, (Hochsch.) geworden. Gollische Geneal. Artif. Dichterkrönung S. 165. a.

unde; einen Paul Sagittarius, der sich vierer zehner Jahre, über
 von seiner biographischen Dasein nicht auf, können überaus
 seinen aus Belgard gehörigen Pommer dieses Geschlechtes.

(1) Johannes Böstelmann — postridie exequiarum Mlec-
 thas. mese lugens; Affini Claviss. Excell. paucula haec ad-
 serere volui; nicht Gerschows Schwager — in diesem Falle
 hätte er Gerschow auch wol sororium suum genannt — sondern
 ein entfernter Verwandter seiner Frau; der gleichnamige Bruder
 desselben wird schon 1621 im Jahre der Verheirathung Gerschows
 mit dem Zusatzes casochs in den Geschlechterbüchern verzeichnet.

Hartmannus Moringius Osnabrugensis Humanita-
 tum Studiosus — Schleswig November 1638.

Michael Schmidt, Pastor in Busdorff — 1640. 4. Cal.
 Aug. und Schluß

Mevius Volschovius — 30. Juni 1642; ein thema nata-
 litium mit der Unterschrift: Prov. 16. 3. Befehl dem HERN
 deine werdt, so werden deine anschlege fortgehn. Eine Nach-
 schrift Gerschows bemerkt dazu: Suspiciatus est Reverendiss.
 Dr. Sup. Dr. D. M. V. meum ipsius esse thema natali-
 tium, cum sit Parentis mei. Demgemäß hat er auch in das
 mittlere Quadrat der vorstehenden Zeichnung, deren horologische
 Angaben ich ohne weitere Analogien zu verfolgen aufgegeben
 habe, eigenhändig die Worte eingetragen: Laurentius Gerschow
 Amstelami 1559. 26. Aug. h. 9. m. 45 ante merid. sub
 elevatione poli 52. 40.

Ich theile nur noch, indem ich von der unächtlichen Unter-
 schrift Volschovius, und den weiteren schon oben berührten Zu-
 sätzen Gerschows über das seinem Vater von dem Superinten-
 denten Fr. Runge gestellte Horoscop, absehe, die folgenden Worte
 mit, die mir nicht minder dunkel geblieben sind:

Recto dicitur antiquis: HOMO PHA DEORVM.

Si dubitas, jactus GERSCHOVJJ numera.

So weit das Verzeichniß der Autographen. Dabei habe ich nicht alle für verflüßelt erachtet, was aus den Unterschriften und sonst, für das Leben der betreffenden Männer folgt, noch besonders anzugeben. So nennen sich z. B. Klotz, Sledzons, Kirchmannus, gewesene Professoren in Moskau; so begegnet uns Joh. Hoyer, später (1845 z. B.) als Rector und Professor in Greifswald, und dergleichen. Eben so wenig war es am Orte, auf unwesentliche Abweichungen zwischen den Autographen und ihren Abdrücken aufmerksam zu machen, die sich noch weiter erklären müßten, als die beschränkte Weglassung des Datums, der Inschrift von Namen, die zur Fassung des Buches nicht besonders geeignet waren, wie: *Humanitatum Studiosus* (bei Hartmann Morring); *Ita volente et amico patente Viso Clarissimo* (bei Marcus Gualtherus).

Ich wiederhole hier nur noch, von der Beschaffenheit der einzelnen, zum Theil selbst schönen Handschriften absehend, die Bemerkung, daß ich diejenigen Namen durch den Druck hervorzuheben für gut hielt, die mit ihren Lobsprüchen oder Urtheilen Gerschows eigenem Werke, der Psalmenpolyglotte, vorgedruckt sind, ohne damit die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit anzuschließen zu wollen, daß auch andere der hier vereinigten Autographen vor sonstigen Schriften Gerschows abgedruckt sein mögen. Diese aber fanden entweder in dem Folianten keine Aufnahme, oder, was noch wahrscheinlicher ist, waren zur Zeit seiner Zusammenbindung überhaupt noch nicht erschienen.

Zweiter Abschnitt.

Aufzeichnungen Gerschows in dem Buche.

Von Gerschows eigenen Aufzeichnungen, auf die ich nunmehr übergehe, behandle ich zunächst die, welche in keiner äußern und unmittelbaren Verbindung mit den hier vereinigten Druckschriften stehen. Auf sie hauptsächlich beziehe ich auch die Bitte, auf der inneren Seite des obern Deckels, die Vollständigkeit des Buches nicht durch ein etwaiges Ausreißen von unbenutztem Papier oder

fungen verliessen, das mir nichts Wesentliches mehr entgegen
 kam. Eine verzinzte stehende Anleihe betrug ich gleich ein-
 vorläufig, der Greshow selbst kann einen weitem Werth beizuge-
 messen hat. Es ist dies; um von Keiner's Berechnungen an
 andern Stellen des Buches abzusehn, eine genaue Rechnung über
 Lage aus seinem zweiten Montepote. 1631 hinten den ersten Plät-
 tern des quadragesimus Atlanticon, die für damalige Verhält-
 nisse nicht ohne Werth sein mag, selbst wenn die bezüglichen An-
 gaben sich aus amtlichen Quellen wiederholen lassen. Ich setze
 deshalb den Beginn hierher, den also lautet: 1258 fl. & fl. —
 Proff. Salaria; 30 fl. Secretario Univ. 25 fl. Procurator
 u. s. w.

Gegen Ende des Buches, auf der dem Autographon von
 Henricus Polshow gegenüber stehenden Seite, finden sich mitten
 zwischen nekrologischen Angaben, falls ich nicht gelesn habe, die
 Worte: A. N. für ein goldenes und eisern bewehrtes (doch
 wohl Hengabel?) 1646 M. Aprilis; ein auffallend hoher Preis,
 den ich selbst aus der damaligen Zeilage mir kaum zu erklä-
 ren wüßte.

Zahlreich sind die akademischen Aufzeichnungen Greshow's, und von ungleichartigem Werthe. Nach einem hand-
 schriftlichen chronologischen Kataloge der Greshowalder Rectoren,
 nämlich von 1456—1653, hier und da mit Nennung der in den
 einzelnen Facultäten Promovirten und der bezüglichen Decane,
 folgt weiter unten ein alphabetischer Katalog derselben bis zum
 Rectorat des Herzogs von Croÿ und Arschott 1634, dem sich an-
 hängsweise ein Verzeichniß der nächstjährigen Rectoren anschließt,
 somit ihre Namen in dem vorhergehenden Kataloge nachschicht mit
 aufgeführt sind; beide die Personallen von 141 Männern umfassend,
 von denen 8 dem Nachtrage zufallen; ein chronologisches Namen-
 verzeichniß findet sich darauf wieder von den Rectoren in Frank-
 furt, Straßburg, Wittenberg und Ropenhagen. Greshow selbst
 verfaßt endlich noch ein umfangreiches Register der Inscripiti bis

1665; fälschliche Angaben über die Zeit: Erhebung der Unbetheiligt erfolgten Promotionen unter fast durchgängiger Beifügung der sechsmaligen Decane (Hrabonius), Präfanzler und Rectoren; ein namantliches Verzeichniß der, unter Gerschow als Rector, Profanzler und Decan Graduirten*); und schließlich nekrologische Angaben u. dgl.

Freilich sind auch diese Aufzeichnungen nicht ohne allen Zusammenhang mit den Druckschriften des Folianten; und dürfte

*) Ich habe von diesem Verzeichniß für die Biographie Gerschows gemacht Kunz, 19 und S. 527. Sollten nicht hinsichtlich der ersten Stelle die Acten der Universität nachweisen, daß Gerschow irrthümlich unter den am 27 Februar 1622 Promovirten zweimal einen Gerardus Gravius nennt? Und wer wäre, abgesehen davon, dreits außer Gravius und Lintropius? (Nach dem Decanatsbuche der hiesigen Philosophischen Facultät, fol. 240. verso, wurden am 27ten Februar 1622 zu Hooctoven der Philosophie und Rätigkern promovirt:

1. Dn. Gerhardus Grave, Osmabrugensis Westphaliae, ecclesiae patriae designatus pastor, civis academiarum.
2. Dn. Andreas Jacobaeus Dinstropius, Holstiae, civis academiarum Hafniae, Rostochii et Gryphiswaldi.
3. Dn. Casparus Schwartz, Stralsundensis, civis academicus Gryphiswaldi; quorundam plurimum et poetarum titulus in eadem laudibus exornati sunt, quod ordinatus iam ante in academia Hafniensi hoc gradu insignitus fuisset.

Diese Worte hat Jakob Gerschow, als damaliger Decan, selbst eingeschrieben. Die Promotion geschah auf dem Rathhause; nach Beendigung derselben wurden die novelli magistri dann ad aram in Sanct Nicolai geführt. wo; man einen hymnum sang; von dort gingen sie ad convivium in das Haus des Decanei. An die Hinführung ad aram knüpfte sich, besonders in den oberen Facultäten, oft die Trauung mit der Braut. Am 2ten November 1622 ward Johann Schoner aus Hooctoven in Sanct Nicolai zum doctor medicinae promovirt, und Gerschow bemerkt darüber: Post actum ad questionem respondit et gratias egit novellus doctor, quem ad aram deductum; ubi locis quibusdam hymnus cantabatur; et cum apertis copulationum, reduxerunt ad locum, novelli ad nuptiarum, quae in modibus Walteri Koken, sacerdotis J. G. L. Rosengarten.)

mir Gerschows schriftstellerische Thätigkeit überhaupt dabei die Augen fassen, so bezogen sie sich alle darauf: In dem Schriftchenverzeichnis nämlich, welches Obbe der Gedächtnisrede von Klüppels angehängt hat*), lautet der letzte Absatz vollständig, wie folgt:

Variae Genealogiae et Relationes histor. Chronologicae, in quibus programmata recensentia omnes Academias cum tempore foundationis, Longitudinae et latitudine locorum in quibus vigent etc. Rectori Magn. Acad. Gryph. Erneato Bogialao Duci Croyano gratulatus est. Genealogia ejus ad Adamum usque protensa, una cum Catalogo omnium Rectorum Academiae nostrae. ann. 1634. in 4. In Cobabi Doctoratum ann. 1635 d. 12 Febr. produxit varios Doctores Theologiae ordine Alphabetico, et omnes Doctores, Magistrosque in Acad. Gryph. ab Anno 1490 ad 1634. praesentat in 4to et quae sunt reliqua fore innumera.

Von allen diesen Schriften enthält der Foliant, so weit sie sich auf Universitäten beziehen, nur die Gratulationschrift zum Rectorat des Herzogs von Croy 1634. Aber auch die Greifswalder Universitätsbibliothek besitzt, besaß wenigstens, nach Anweisung des Dähnerschen Cataloges, im vorigen Jahrhundert von den weiteren ähnlichen Schriften nur noch eine: Recensio Conditorum 121 Academiarum 1649; ein Werk, das ich trotz des einigermaßen fremdlichen Titels mir nicht weiter zur Benennung habe erbitten wollen, da ich für Gerschow auch so hinlängliche Quellen zur Erkennung seines Wesens zu besitzen glaubte.

Ueber das Verzeichniß der Promovirten gehe ich mit Stillschweigen hinweg; ich könnte es auch hinsichtlich der Inscripti, wenn nicht hier die geringe Zahl der unter jedem Jahre Eingetragenen

*) Die Ueberschrift lautet: Scripta a Clar. Dn. M. Christoph. Pyllo Gryphico, mecum benivole communicata. Auf die Göpliche Sammlung selber, ihren Titel, den Werth der darin enthaltenen Gedächtnisrede, komme ich unten bei Gerschows Leben des Näheren zurück.

tragenden Begebenheiten erzählte. Auch so mußte es für Gerschow
keine geringe Mühe sein, und ich denke mir, daß er nicht ohne
eine gewisse Befriedigung hinter dem Jahre 1633 die Worte: Hi
et omnes sui sunt impressi niederschrieb. Warum aber für
jedes Rectorat eine so geringe Zahl von Inscribirten mitgetheilt
wird — in den ersten Jahren sind es mehrere, nachher aber durch
schnittlich kaum 10 — ist aus ähnlichen Gründen, vermute ich,
geschehen, als für die Rostocker Universität in dem Rostockischen
Etwas 1739 und 1740; nur daß es einem nicht leicht würde, die
bestimmenden Gründe der Auswahl zu erräthen. Zur Bezeich-
nung des Verfahrens Gerschows wähle ich die für 1617 Ein-
gezeichneten:

1617, R. O. Frid. Gerschow. (

Obsthaas, Dornthelt, Sand. (Bei diesen und dem vorhergeh-
ten ist das rätliche Besetz von meiner Seite nicht ganz schein.)
Hinc. Gissbert Demmln.

- Hinc. Burmeister Berl.
- Andreas Stahl Wismar.
- Georg Engelbrecht consulis Christoph. F.
- Joach. Stal-Meister Magdeburg.
- Timoth. Frid. Mich. Gerschovii.

Ich wähle sie, wie der Leser leicht ermüßt, auch um der Bruder
von Gerschow willen, deren Jüngster, Michael, da Jacob 1607
die Universität bezog, ihm alsb 10 Jahre etwa nachstand. In-
gleich bestätigt sich hieraus, was ich S. 219 aus einer andern
Angabe schloß, daß Michael Gerschow im Jahre 1626 nicht mehr
Student war.

Von den weiteren akademischen Aufzeichnungen Gerschows
sehen wir vor der Kenntniß des Obigen Buches — ich
hätte es auch beabsichtigtem Druck der Biographie (siehe Seite
222) von der Berliner Bibliothek erhalten, und darf jetzt

(Schon merkten in diesem Rectorats-Handb. und, wenn keine
daran insichliche S. 2. Sagen sind)

nachgehend das **Verzeichniß** **Erasmus**, **Verzeichniß** **der**
alphabetische **Rectorenkatalog**, die **meiste** **Beachtung** **zu** **ver-**
dienen; und ich **urtheile**, **nach** **heute**, **so**: **Gerschow** **hat** **nämlich**
hier **mit** **den** **Angaben** **über** **das** **jedesmalige** **Amtesjahr** **seiner**
natürlichen **Neigung** **nach** **auch** **die** **persönlichen** **Verhältnisse** **der**
Männer **berührt**, **und** **bei** **sehr** **Angabe** **ihrer** **Schriften** **fast**
durchgängig **den** **Ort** **ihrer** **Heimath**, **die** **Namen** **der** **Eltern** **und**
Frauen **u. dgl.** **hinzugefügt**. **Grade** **dies** **aber** **werden** **seine** **ge-**
brachten **Schriften** **nicht** **bieten**, **wie** **es** **überhaupt** **nicht** **immer**
leicht **auffindbar** **sein** **wird**. —

Handelt **es** **sich** **bei** **dem** **chronologischen** **Verzeichniß**
von **Gerschow** **u. s. w.**, **auf** **die** **man** **meine** **Besprechung** **hin-**
geht, **dann**, **neue** **Ausschlüsse** **durch** **Gerschow** **zu** **gewinnen**: **so**
wäre **jetzt** **Wort** **ein** **verlorenes**. **Nur** **zu** **seiner** **Charakteristik**
solle **das** **Folgende** **dienen**. **Und** **ebenfalls** **von** **Gerschow** **im** **be-**
achtigen **Aufschnungen**: **so** **sehr** **genüßlich** **betheiligt**, **daß** **er** **ke-**
in **allen** **Umständen** **bis** **in** **seine** **letzten** **Lebensjahre** **fortsetzte**.
Für **Gerschow** **haben** **die** **17** **so** **sehr** **an** **viel** **Stellen**, **zund-**
in **dem** **vollständigen** **handschriftlichen** **Kataloge** **bis** **1658**; **er**
hoffte **aber** **noch** **eine** **weitere** **Fortsetzung**, **die** **wäre** **eine** **ganze**
Böcher **ausgemacht** **ist** **mit** **den** **jetzt** **vorangeschriebenen** **Wor-**
ten: **Annus** **—** **Rector**; **so** **hier** **zuletzt** **Annus** **1686** **Rector**.
Charakteristisch **weh** **bieten** **die** **schriftlichen** **Ergänzungen** **zu** **den**
gedruckten **Katalogen** **von** **1634** **und** **1637**, **da** **hier** **auch** **nach** **der**
Rechnung **seines** **letzten** **Lebensjahres** **Dr. Friedr. Debesius** **wahrgen-**
ommen **ist**.

Gerschow **scheint** **aber** **noch** **eine** **solche** **Zusammenfassung**,
für **den** **Druck** **getroffen** **zu** **haben**, **die** **später** **hier** **wiederholt**
wurde. **So** **kennt** **er** **selber** **handschriftlich** **in** **der** **Ordnungs-**
schrift **von** **1634**:

Hl. Rectorum **et** **Mag. Dr. Ernesti Bagak** **Decani**
et **Mag. Dr. Ernesti Bagak** **Decani** **1634**;
Dr. Ernesti Bagak **Decani** **1637**.

3. D. R. Doctoris Johannis Heunen	1645.
4. — Doctoris Jacobi Gerschovii	1646.
5. — — Francisci Stypmanni	1648.

Dem gedruckten Verzeichniß liegt aber sein handschriftliches nicht unmittelbar und unverändert zu Grunde; nicht bloß daß Hothobor, Rector des Jahres 1524. z. B., hier stets Xylophy-lax genannt wird; auch die Lücke im gedruckten Kataloge von 1527—1539 findet sich in der Handschrift ausgefüllt; der eben erwähnte Xylophy-lax ist Rector auch in den Jahren 1528. 31. 34. 37. Daß aber Gerschow den Rectoren dieser Jahre nicht die obige Bezeichnung anerkannte, das beweist einmal schon außer der Lücke auch der Aufsatz am Rande zu der gratulatio rectoralis von 1634 omnium retro — Rectorum Legitimo-rum ental; und sodann hat er auch in der Handschrift von 1531 an, wo er ein neues Blatt beginnt, bis zu Bl. Petrus Grynelius 1539, dem Namen nur die beständige akademische Würde D., oder M., nicht zugleich die Bezeichnung des Amtes R. vor-gesetzt. Von 1540 hingegen, und noch bezeichnender schon 1528 an dem nachträglich dazwischen geschriebenen Ambrosius Scala, der in dem gedruckten Katalog auf jene Lücke folgt, steht wieder B. D.; R. M., aber auch vollständig Rector etc. vor dem Namen, und die Sicherheit dieses äußern Argumentes vermindert sich in meinen Augen dadurch gar nicht, daß Gerschow bei den Rector-ten von 1527—30 die Bezeichnung ihres Amtes beibehalten, so aber für die Jahre 1457—59; 1562—64; 1626—28 fortgelassen hat. Ein solcher unbeabsichtigter Wechsel in der Bezeichnung ist ihm sicherlich entgangen; was sich noch obendrein aus dem für die Jahre 1631—33 erst nachträglich übergeschriebenen Rector be-weisen läßt, da er selber „Rector unanimis collegarum suf-fragis, also gewiß legitim, electus“ mitten darunter steht.

Ueber den Grund der Illegitimität jener Rectoren wird die Geschichte der Universität Weiswald nähere Aufschlüsse geben; ich darf nur vermuthen, daß es mit den Witten der Reformationszeit zusammenhing, und kann es mit ziemlicher Sicherheit, da das Matrikelverzeichnis in der Gratulationschrift von 1631 mit Am-

hominum de Scala 1689 beginnt, und ihrer Reihe mit den Worten: *Hic ordo est primus Rectorum nobilissimus ordo* ansetzt. *)

Die obige Universitätsliste anfangt, so wird man vermuthen dürfen, daß Gershow ähnliche Zusammenstellungen vorlagen; so für Kopenhagen *Casp. Bartholini de ordo, progressu et incrementis Regiae academiae Hafniensis oratio dicta 1619. Ad calcem subjungitur Rectorum ab anno 1479, Professorum vero ab anno 1539 hucusque Catalogus Hafniae 1620. 4. Viteberg. 1645. 4. **)*

Bei Frankfurt beginnt sein Verzeichniß mit 1527 Christ. Albinus Th. D. Jedoch hat er auch hier einen vollständigen Katalog beabsichtigt, da der Raum für die frühesten Rectoren freigelassen, und die bezüglichen Jahreszahlen schon insgesammt übergeschrieben sind. Irrthümlich jedoch beginnt er schon 1503, da als Gründungsjahr der Frankfurter Universität 1506 fest steht. Aber auch der Irrthum mag im Druck berichtigt geworden sein; ähnlich wie bei Straßburg, während mir an Wittenberg nichts dergleichen auffiel. Für Straßburg aber möchte man aus den Schlusswörtern: *Joh. Philip. Braun Ac. Argent. Not. Jur.*

*) (Vergleiche hierüber mein Programm: *de Academia Pomerana ab doctrina romana ad evangelicam tractata; Gripowoldinae 1669 pag. 61.* und meine Geschichte der Universität Greifswald, Th. I S. 166. J. G. B. Rosgarten.)

**) Lavós Handbuch für Bücherfreunde und Bibliothekare II. (1766) S. 106. Ich habe trotz Eberts Verdammungsurtheil nicht geglaubt, daß ein kritischer Remmer, dem Lavós Hauptquelle, der so gerühmt: *Frankfurt catalogue bibliothecae Brunavianae*, nicht zu Gebote steht, auch aus seinem Werke brauchbaren Stoff entnehmen kann.

**) „Die über 300 Jahre lang daselbst bestandene Universität ist 1811 nach Breslau verlegt worden.“ Mit diesen Worten wird die Universität in der holländischen Encyclopädie, Artikel Frankfurt an der Oder S. 242b abgethan. Für Copenhagen will ich den Widerspruch zwischen Christian I S. 72b. Dänemerk 40b und 46b nicht hervorheben. Es giebt Analoga genug dazu. Meine Quellenbranche ich kaum zu nennen; die hauptsächlichsten sind natürlich Remmers und Tholuds päpstliche Schriften.

denen, wie aus den Acten erhellet, die Reise des Generalsuperintendenten nicht genehmwar, beschwerten sich über diese Beisteuer bei der Regierung in einer etwas bitteren Eingabe, in welcher sie Kralevizens Verfahren als einen Eingriff in Regiminalrechte zu betrachten scheinen. Die Regierung forderte von den Präpositis oder Pöbsten ausführlichen Bericht über diese Aussteuer, und sämtliche Präpositi erklärten übereinstimmend, einige ganz kurz, die meisten umständlicher, Kraleviz habe nur petitorie von ihnen und ihren Consynodalen eine freiwillige Beisteuer zu seiner für das Beste des Clerus und des Kirchenstaates unternommenen Reise erhalten. Die Veranlassung und den Zweck der Reise setzt Kraleviz in einem an den König gerichteten Schreiben deutlich ansiehender; welches 1731. den 16ten. Jagen lagges Memorial beifügt. Der König, oder vielmehr die Königin Ulrike Eleonore, weil ihr Gemal bald darauf nach Deutschland abreiste, und noch im October in Cassel war, sandte am 26sten Juli 1731 das Schreiben und das Memorial an die Regierung zu Stralsund, zur Erledigung und Berichterstattung; ebenso sandte sie am 22sten August 1731 an die Stralsunder Regierung ein zweites Schreiben Kralevizens welcher aus besonderer Veranlassung ansuchte um schnelle Befreiung: „derer Priestereolonorum von dem Nebenbbs“ eines damals von „inofficiierten: Leuten“ zu enthaltenden Swari, die zu Schwedischmannern bis in den Anfang dieses Jahrhunderts fortbauerte. Diese drei Actenstücke finden sich noch im Originale im Archiv der königlichen Regierung zu Stralsund, weil die Landstube bei dem bald darauf am 16ten Mai 1733 erfolgten Tode Kralevizens Mittel fand, einen Befehl auf diese Decreten zu verlaten, wovon in Betreff der letztern Punkt ein scharfes königliches Mandat sofort an die Stralsunder Regierung erlassen wurde. Die Schriftstücke stehen bei der Hand des „Herrn Magister Adam Christoffer Söfer“ zu seyn, da Kraleviz ihn als Amanuensis mit nach Schweden nahm, und von derselben Hand auch die zuletzt erwähnte Befreiung in Schweden geschrieben ist. Kraleviz hat diese Actenstücke nur unterschrieben, und bis auf die eine Secretur angebracht.

Nro. 1.

Schreiben an König Friedrich von Schweden.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster

König und Landgrafe,

Allergnädigster König und Herr.

Es hat nunmehr 10 Jahre verfloßen seit der Zeit, da nach
 Gottes Wohlthat und Euer Majestät Allergnädigstem Befehl
 der Herr Hans General Superintendent über Pommern und
 Hinterpommern. Die viele wiederige Vorfälle und Veränderungen,
 welche diese Länder betroffen, ehe Euer Majestät von Gott
 mit vielem Segen gebenedeyeter Regierung ihren Anfang ge-
 nommen, haben nicht zulassen wollen, daß den Kirchlichen Zustands
 so vorgefunden, wie ich wol gewünschet hätte und er billig sein
 sollte. Zuad habe aus allen Kräften und Vermögen bis diese
 Stunde daran gearbeitet, daß, so viel meine Function erfordert,
 alles beytrogen möchte was zum Wolstande des Kirchlichen Staa-
 tes dieser Lande dienen können; Allein da die zum Archive des
 Superintendenten gehörige Schriften in der letzten Kriegeszeit,
 sonderlich nach Absterben des sehl. Gen. Sup. Meyers, da die
 Wohnung des Superintendenten ledig gestanden, und sit occu-
 piert war nur gewolt, in größter Confusion von Varnen ins
 Consistorium transportirt, alle Papiere unter einander geworffen,
 auch vieles davon gar verlohren gegangen: So habe ungemelne
 Mühe und Arbeit gehabt, das Archivum wieder in eintzige Ord-
 nung zu bringen, und die defecten, so viel sich wollen thun
 lassen, zu suppliren. Ueberdem haben die auf der Treitswal-
 dischen Unversität vor meiner Ankunft bereits erregte und bis
 auf diese Stunde noch nicht gänzlich erlöschte Streitigkeiten (1 Num.)
 mir so viel zu thun gemacht, daß, wann mich Obdtliche Allmacht
 nicht sonderbar geschützt hätte, bedorab, da immer von einer Be-
 zugsbedürftigkeit zu andern gehen muß, gänzlich hätte succumbiren müssen.

Nichts desto weniger bin dennoch immer geschäftig gewesen,
 darauf zu gehen, wie der Kirchenstaat hiesiger Landen noch
 denen sehr weislich abgesetzten Landes-Gesetzen und Verordnun-

gen zu einem guten Flor wieder kommen und jedermann dabey seine Zufriedenheit finden möchte. Bey diesen meinen Bemühungen haben Sr. Hochgräffl. Excellence, unser Herr General Gouverneur und der Königl. Hochpreißl. Regierung Assistenco billig mit aller Ehrerbietigkeit zu erkennen und zu rühmen; Es haben auch die Eöbl. Herren Stände zu dem von mir intendirtem Zweck Verschicktes (2 Num.) beggtragen, welches Eöhl mit rechten Worten belahren wolte. Indessen, da das Regierendes Archiv leyder in Stettin zurüde bleiben müssen, und so viel Mühe kostet Alles dasjenige, was an Actos zur bestigen Landes Regierung von nitthen, von dannew zu erhalten, auch die hiesige Landes Verfassung wil, daß die Herren Stände über Sachen von Wichtigkeit in consellium mit addihirer werden, hiebey aber viele Umstände mit vorfommen, da Stände als partes mit dem Clero verwickelt und also gar leicht es geschehen kan, daß ein propriam interesso nicht allemahl verstatet, mit gleichem Euffer daß gemeine Wohlseyn aller und jeder Mitglieder der Kirchen zu beobachten, auch sonst allerehand intercessionis des Gute hinderu; So habe mich genthiget befunden, Euer Königlichen Majestät in allerunterthänigster Ehrsucht vorzutragen die Beschaffenheit des Kirchlichen Zustandes in Pommern und Rügen, theils die mit mich vor Gott, Euer Majestät und der Kirchen selbstem außer aller Verantwortung setzen, andern theils aber versuchen möchte; Ob vielleicht noch bei meinem Leben (dessen Ziel 3. Num.) fundarlich da nicht weit von 60 Jahren hin, nicht fern zu sein würde) etwas könne electuiret werden, davon die posterität in Pommern und Rügen den Nutzen und die Frucht zum Heyl ihret Seelen haben könte. Ich betrachte die Einwohner in Pommern und Rügen als Mitgenossen einer provincial Gemeine, die unter Euer Königl. Mayst. von Gott ihnen verliehenen Oberaufsicht mit dem Haupt Jesu Christo in einer Gemeinschaft des Geistes stehen, und unter einander als Glieder eines Geistlichen Körpers (wie sie sonstem alio respectu in statu civili mit einander verknüpft sind) ihr gemeinschaftliches Wohl treulich befördern sollen. Es wird auch kein Verhinderlicher und recht gestundter Evangelischer

Christlichen andern religionen machen können. demnach
 so viel getreuer nach Euer für den Thron Euer Königl. May.
 erwähle, indem ich einzig und allein diesen Eudymus für Got-
 tes Augen habe, und also der ungewissten Inverficht lebe, es
 werden mir Niemand vertragen, wenn ich meine desideria nach
 meinem Gewissen mit allunterthänigster devotion und nach denen
 Pflichten, welche ich Gott, Euer Königl. Mayt., und der Kirchen
 Gottes schuldig bin, offenkündig vortrage, und die Removierung
 unserer Kirchen Mängel durch das Vermögen, welches Gott Euer
 Mayst. als seinem Obristen Statthalter über Pommern und Rügen
 bezeuget, mit dem allerprofundesten respect erwarte.

Damit aber hierunter, so viel immer möglich, auch einer
 andern Ordnung beflüssigt, so habe den vexam unseres Kirchlichen
 Staats nicht aus den Augen gesetzt, auch dabei die Grenzen
 der wir. may. Euer Mayst. daran zu setzten inspection nicht über-
 schreiten wollen; Indessen sind meine desideria so beschaffen,
 daß ein Theil derselben allhie im Reich kann erwogen, und denen-
 selben durch Euer Königl. Majestät Gerechtigkeit und Gnade,
 nach denen offenbaren Landesgesetzen, welche Pommern und Rügen
 zum norma angenommen, und nach Euer Königl. Majest.
 Ober Landesherlichen Macht und Allermildesten Verheißungen, so
 dermann, bey seinen Gerechtigkeiten und privilegien zu schützen
 (Kap. 1.) und zu erhalten, auch eines jeden Zustand zu ver-
 bessern, ohne Aufschub gerichtet und geholfen werden: Andere
 aber sind von der Beschaffenheit, daß allerdings die Herrn Stände
 in Pommern und Rügen auch darüber müssen vernommen, und
 also im Lande, unter dem von Euer Majestät autorisirtes Cou-
 ronnement und Regierung, ihre höchstverlangte abheffliche Ma-
 ße erlangen können. Sollte ich hiebey als ein Theologus in der
 Art des Vortrages geirret haben, so lebe des unterthänigsten Ver-
 tragens, Euer Mayst. und die Fürtreffliche Männer, die von
 Euer Mayst. zu diesem wichtigem Geschäfte zu erlesen, werden
 respective Allergnädigst, Gnädig und Hochgeneigt es mir zu
 gute halten, in dem mehr die Einfach, Treue und Redlichkeit, als
 Klugheit und Schärffichtigkeit bey Jeder führen, und ich nichts wil

geschrieben haben, als was zum Wohlstande und gemeiner Verbesse-
 rung aller Pommerschen und Rugianischen Kirchen-Mitglieder in der
 Wahrheit ohne allen privat Absichten, vordlich zu seyn nach meh-
 rer Einsicht vermeinet. Ich übergebe demnach in tiefster und
 inmissibn meine Desideria über den Pommerschen und Rugianischen
 Kirchen Staat, und bitte Allerunterthänigst, daß Eure Königl.
 Mayst. dieselbe wollen untersuchen lassen, und nachhero darab
 solche resolutionen ertheilen, die das Wol der Kirchen und aller
 ihrer Gliedmaßen dergestalt befördern und feste gründen, daß
 niemand eine rechtmäßige Ursache zu queruliren finden könne.

Wie weit nun Eure Königl. Mayst. nach Dero Hofe juri-
 bus Majestativis hier unter in Dero Residenz oder nach der
 Pommerschen Regiments- und Regierungs-Form in der Pro-
 vintz die Remedirung der angezeigten Mängel beschaffen wollen,
 werden Euer Mayst. nach Dero ertheilten hohen Befehle und
 mein Erinnerung beurtheilen, Und bitte und flehe allerunterthänigst,
 daß, da der Clerus nicht in dem Stande ist, seine Gerechtig-
 keiten durch processiren zu obtiniren, ein solches auch die Er-
 banung der Gemeinen sehr hindert, Ew. Königl. Majestät mit
 aller Gnade und Güte darauf bedacht seyn, daß der Clerus nach
 denen Umständen, die zur heylsamen administration seiner Ver-
 richtungen unumgänglich nöthig, und nach der schlechten condi-
 tion, darinnen derselbe mehrentheils stehet, möge consideret
 werden, und, falls darüber ein Inbium sich erängen sollte, mich
 Allergnädigst hören, auch mich, so bald es immer möglich, ex-
 pediren wolle, damit wieder zurüd kehren und mein Amt mit
 aller Treue verwalten könne. Gott aber gesegne alle in solcher
 Absicht zu übernehmende Bemühungen und lasse unter dem Schut-
 ze seines Friedes, wie in der ganzen Suedischen Kirchen,
 also auch insonderheit der Pommerschen und Rugianischen großes
 Heyl wiederföhren. Euer Majestät Herz erfülle der Zion's Kö-
 nig Christus Jesus mit Friede und Freude in dem heiligen Gei-
 ste, und Alles, was unser Salomo fürnimmt, das möge wol geschehen.
 So bleibet nichts übrig, als daß auch mir das Licht des Königl.
 Antlitzes in salvatorischer Ehrfurcht erbüthe, und in unend-

schlicher donation, auch getrennter Verwaltung meiner Ämpter
Lehe und Herde

Seiner Königl. Majestät:

allerunterthänigster und allergehorsamster

Albrecht Joachim von Krackow.

Stockholm, den 10. Junii 1731.

Anm. 1. Krackow gab kurz vor seinem Tode heraus eine
Schrift unter dem Titel: Kettenmäßiger Bericht von denen vor einigen
Jahren auf der Greifswaldischen Universität erregten Theologischen
Controversien, womit indessen die gerichtlichen Streitigkeiten ihren
Ursprung noch nicht schloffen, sondern nach seinem Tode wieder hell
entbrannten; s. Dalthasar jus. past. I. p. 77. 78. wo 5 Streitchriften
für und wider diesen Kettenmäßigen Bericht aufgeführt werden, in
denen unter andern auch der Hottiszenfeynd Jeromias Papko als
Krackowens Vertheidiger auftritt, S. Rosengarten Geschichte der
Univ. Greifswald p. 282. 288.

Anm. 2. Bezieht sich besonders darauf, daß die Landstände 1707
und 1722 die Privatcommunion durch ein Patent verboten hatten;
weßhalb Krackow auch die 2te Auflage seiner die Privatcommunion
betreffenden Schrift den Ständen widmet; außerdem aber auf einen
Bescheid vom 13. Novemder 1724, gegeben auf ein am 24. October
1722 eingereichtes memorial. Siehe H. Dalthasars historische Nach-
richt von denen Landesgesetzen, Greifswald 1740 p. 92. und andere
Verordnungen.

Anm. 3. Er starb noch innerhalb Jahresfrist am 2 Mai 1732

Anm. 4. Siehe Rosengarten Geschichte der Universität Greifswald
p. 284. 285.

Nro. 2.

Desideria

über den Pommerschen und Rügianischen
Kirchen-Staat.

Die Funktion des Gen. Sup. ist dahin gerichtet, daß derselbe
Nacht habe auf die Lehre und Ceremonien, die in der Kirchen

angenommen; Besondere Dankhaft auf das Consistorium (als die Universität *), auf die ihm anvertraute Kirchen, Schulen und die dabei verordnete Lehrer; auf Kirchen- und Schul-Bediente, und was denselben zugethelet.

Solchem nach erfordert der jetzige Status der Pommerischen und Rügianischen Kirchen, daß die dabey sich eräugende Materien auch nach der exprimierten Ordnung auf einander folgen, und also in 3 Klassen vorgetragen werden.

Nach folgen die 6 Klassen, als Classis I. II. u. s. w. Jede hat mehrere mit fortlaufenden arab. Ziffern bezeichnete Abschnitte deren im ganzen 33 sind. Es mögen hier einige Auszüge Platz folgen:

„Classis II

Von der Lehre und Kirchen-Ceremonien.

1) Die Lehre wird durch Gottes Gnade, so viel wir wissen, jezo nach heil. Göttl. Schrift und denen recipirten Libris Normalibus, ohne Verlegung vbrgetragen. Was sich bei weiner Zeit an einem und andern Ort dawieder gereget, solches ist hofentlich durch die in Stralsund gehaltene Commission **) und denen von Sr. Hgrl. Excell. und der Königl. Hochnrl. Regierung vorgenommenen, sowol publicquen als privaten Veranstaltungen, dergestalt suppressiret, daß wenn ein jeder in denen ihm gesetzten Schranken bleibet, mit Göttl. Hülffe nichts Gefährliches vor der Hand wird zu besorgen seyn.

Bevorab wann Sr. Königl. Maßst. nach abgehatteter re;

*) Die eingeklammerten Worte sind so stark angetrichen, daß man Mühe hat, sie zu lesen.

**) Diese Commission ward 1729 zu Ettalund vom Könige niedergesetz, um die von J. Papst bezeugten Auflagen zu untersuchen; sie endete mit Freisprechung der Angeklagten, und stellte ihnen anheim den Papste Injuriarum zu belangen. Das Räthel hat in der Schrift Aug. 1740. p. 1740. u. s. w. 1740. p. 1740. u. s. w.

lation. Ferner noch, daß im Studium (Scolae) des Rommises, als vor ihm im vorigen Jahre kaiserlicher Academischer Visitation, eine solche nachdrückliche Bemerkung zu stammliche Professoren der Universitäts-Schulwaldt gegeben haben, nach welcher es sehr angezeigt würde, alle Neuerungen sich zu enthalten, und in der Lehre von der Libris Naturae in seinem Stillsitz zu verweilen, auch das Studium Concordiae aufs aller sorgfältigste zu beobachten, so lieb ihm die Beibehaltung seines Dienstes.

„Ich muß aber dennoch hierbey unterthänigst anzeigen, welcher Gestalt darinnen sich ein großer Mangel findet, daß auf dem Lande viele Kinder in großer Unwissenheit aufwachsen, indem Eltern mit Pörschaften sie nicht anhalten, daß sie in denen Schulen den nöthigen Unterricht annehmen können. Daher es denn auch geschieht, daß unter denen Alten und Erwachsenen viele angetroffen werden, die von dem gnädigen Willen Gottes, der Menschen Heyl und Seeligkeit betreffend, wenig oder gar nichts wissen. Diesem könnte durch die Examina catechetica, welche die Prediger in denen Kirchen öffentlich halten, gar wol geholfen werden, wenn nur die Unterrichtsbedürftigen angehalten würden, dieselbe häufig zu besuchen.“ Er beklagt sich, daß seine längst gethanen Vorschläge „nicht attendiret worden“ und bittet mit Beziehung auf die Commissions-Recesse von Ao. 1663, Tit. 21. auf das Patent von 1692. c. 2. daß derselben Folge gegeben werde. „Meine unmaßgebliche Gedanken habe ich über dieses Sujet ao. 1726 den 6. April weitläufig, und nachher bei einem besondern von dem Königl. Hoffgerichte mir eröffneter casu. ad. 1727 den 7. Januar entdecket, und wünsche.“

2) Er schlägt mit Ansehung einer Stelle aus dem Bisthums-Bischofthum von Tapolnau 20. Nov. 1703 die Ungleichheit der Ceremonien — und sagt: — „Diese mich besonders angehende Furschrift hat mich bewogen, daß, da durch die ganze Superintendentur Zeit meines Amptes synodirot, und die Ungleichheit der Ceremonien mehr denn zu sehr wahrgenommen, mit Inziehung der Praepositorum und Pastorum selbiger abzuhelfen gesucht. Allein da es sich nicht möglich wolle, ihnen

„Dol. Tscheltz eine Bitte um Beibehaltung der Titulatur des Consistorii und des Hofgerichts, und um Beibehaltung nach der Consistorii-Praxis“

3) Betrifft die Titulatur des Consist. — Etl. Advocati hätten in Betracht gezogen, daß der jetzige Gen. Sup. „eines ährastren Pommerschen und Rügianischen Adelichen Geschlechtes, und dänischen in Absicht auf seine Person zum Theil das Wort: Hochwohlgebohrner, zum Theil Wohlgebohrter, das Wort: Ehrwürdige praesinitiret, welches von denen übrigen membris des Königl. Consistorii inprohibirt werden wollen unter dem Vorwand, es müsse die alte Titulatur stricte beygehalten werden; so wünschet der Gen. Sup. daß Sr. Königl. Mayst. hierüber Der Allergnädigste Meinung eröffnen möge u.“ — Er fährt an, daß sowohl der Gen. Gouverneur als die Regierung ihm stets diese Titulatur beilegten, und „überläßt“ es Sr. Mayst. „ob der Gen. Sup. als Praeses Consistorii und der Director von denen übrigen Assessoriis nicht auch besonders in der Titulatur zu distinguiren seyen?“

4) Da denen Wittwen dertr. Consistorialäm. laut Königl. Resolution de ao. 1703 n. 17. datirt Topolitz den 20 Nov. ein annus gratias Allergnädigst bewilliget, auf gleiche Weise, wie solches denen Prediger-Wittwen wiederfähret, so wird unterthänigst gebeten, daß diese Gnade auch von Sr. Königl. Mayst. Allergnädigst möge confirmiret, und dabey verordnet werden, daß die Königl. Cammer in Pommern, ohne in solchen Fällen allereerst aus Stockholm deswegen besondere resolution zu erwarten, das Lohn, welches der Defunctus genossen, auch so lange das Gnaden Jahr dauret, seiner Wittwen quartaliter ohne Verzug auszahlen solle.

5) Bitte um Verordnung wegen prompter Zahlung des Salarii.

6) „Da in denen nechst verflohenen 2 Jahren das Königl. Consistorium an Statt des aus dem Amte Wolgast sonst abgelieferten Deputat-Holzes, von dem Darße mehrertheils schlechtes

das Jahr 1728 den 10ten Decbr. 1728 folg. von Kaiserlichen Befehlmen, damit uns wenig oder fast nichts gekostet werden, zu wie unterthänigst gebeten, daß ins künftige gutes untadeliches Holz, und auch in gebührender Länge und nach richtiger Faden-Maasse, zu rechter Zeit geliefert werden müsse.

7) Es wird gebeten, daß die im Consistorium verlangten „Bedenken“ vor Ertheilung der Dispensation in verbotenen Ehegatten durch die Regierung, fortan mit einem honorarium den die Dispensanten nachsuchenenden vergütigt werden.

8) Bitte, daß der Consistorial-Bote einen Amtssold und Lohne erhalten.

9) Unter denen resolutionibus, welche der hochsel. König Carl XI. den 8ten Octbr. 1688 dem seel. Gen. Sup. Balthasar und dem seel. D. Jacob Balthasar ertheilet, findet sich no. 9. folgende: „Anlangend daß die Appellationes von der Stadt Stralsund Consistorio hienechst immediate an das Königl. Consistorium zu Greifswald ergehen mögen, so haben J. Königl. Mayst. diese Sache hiebevör allschon ventiliren lassen, da sich dann befunden, daß J. R. M. ein solches zu verordnen allerdings befugtet seyn; Weile aber annoch einige Umstände dabey concurriren, wollen J. R. M. dieselben mit dem nächsten erwegen, und darunter beschaffen, was Sie dienfahm und nützig befinden.“ Der jetzige Gen. Sup. achtet seiner allerunterthänigsten Pflicht gemäß, dieses wiederum regge zu machen, weil er verstanden ist, Sr. Königl. Mayst. jura Episcopalia nach äufferstem Vermögen vor Augen zu haben.

(Schluß folgt.)

das ne geschickte ...

...
 ...
 ...

V...

Die Glasgemälde

der

St. Marienkirche zu Straßburg.

Von

Carl von Rosen.

Es war im Sommer des Jahres 1853, als die freundige Kunde
 erschien, daß seine Majestät, unser gnädiger königlicher Herr,
 beschlossen und versprochen habe, die großen Giebelfenster des öst-
 lichen Querschiffes der St. Marienkirche in Straßburg mit Glas-
 gemälden verzieren zu lassen. Man kann sich wohl der Ueberru-
 hung hingeben, daß alle Bewohner eines Ortes, welchem ein
 so großmüthiges Geschenk zugebracht worden war, nicht nur in
 Betracht des neuen künstlerischen Schmuckes, den ihre Stadt
 empfangen sollte, sondern auch ganz besonders in Berücksichtigung
 der gnädigen Gesinnung des erhabenen Monarchen, die sich durch
 dieses Versprechen kund that, von lebhaftester Freude erfüllt
 wurden.

Es ist in Wahrheit ein erhebliches Gefühl, unter dem Schutze
 eines Fürsten zu leben, der das Gute, Edle und Schöne über
 all, wo es sich in seinen Reichen oder Armen vorfindet, sei es in
 den Wohlthätigkeiten vergangener Tage, sei es in den Wohlthaten
 der Gegenwart, in einer Weise zu erhalten, Men zu betreiben

und zu entwickeln weiß, die erst ihre ganze Anerkennung in der Nachwelt finden wird.

Nicht als ob diese herrlichen Eigenschaften unseres Königs unter den Lebenden nicht anerkannt oder gar verkannt würden; nein, Gott sei Dank! das Preussische Volk hängt ja mit inniger Liebe und Verehrung an seinem königlichen Schirmherrn; aber grade jene Seite der vielen ungewöhnlichen Vorzüge und Begabungen Sr. Majestät kann von dem gegenwärtigen Geschlecht im jetzigen Momente, wo die materiellen Interessen der Gesellschaft an der Spitze aller Angelegenheiten stehen, nicht in ihrer ganzen Bedeutung gewürdigt werden. Vor Allem erfreulich ist es, daß Sinn und Förderung des Königs sich ganz besonders der monumentaln, und in dieser wieder der religiösen Kunst zugewendet haben, in wichtiger Erkenntniß dessen, was noth thut. Wie die Religion selbst die Basis aller Lebensbethätigungen in Moral und Sitte, so ist die ihr dienende, bildende Kunst die Grundlage und der Ausgangspunkt aller Bestrebungen auf dem weiten Gebiete des Formenschönen. Wie die Kunst ihre höchsten Aufgaben durch die Religion empfängt, wie die andere Hälfte ihr: die ästhetische auch nur an der Höhe der Entwicklung gefaltet, das beweisen die Uebersetzungen aus den fernsten Epochen des Alterthums bis auf den heutigcn Tag. Ja, von den frühesten Zeiten bis ins fünfzehnte und sechzehnte Jahrhundert ist ja fast alle Kunst, mit geringen untergeordneten Ausnahmen, der Religion gewidmet. Erst vor dem letzten, matten Lichte des Naturalismus und Rationalismus erblich und erkard fast jene wundervolle Blüthe, die, so lange das Gefühl für Etwas und Schönes in einer Menschenbrust vorhanden ist, Bewunderung und Verehrung erregen muß. Alles, was zum Ersatz für dieses Erlöschene an seine Stelle zu treten suchte, füllte, so bewunderungswürdige Erfolge auch auf andern Geistesgebieten errungen werden mochten, die Lücke nicht aus. Damals entleierten sich die Köpfe, durch falsche Auffassung der reformatorischen Lehren, in manchen Gegenden unseres Vaterlandes, selbst durch Biederfärwern, entheiligten Manern der Gotteshäuser immer mehr und mehr

des Schmalters, womit fröhliche Hände in früheren Tagen sie gegliedert hatten; die köstlichen Ueberbleibsel einer großen Kunstbegeistertheit wüthen unerschrockenen Gestaltungen ohne Maß und Maßmaß; die, weil man nichts Höheres in sie hineinzu legen vermochte durch äufere Prunk zu ersetzen suchten, was ihnen an innerem Gehalte gebrach, bis man endlich auch dieses Schminwesens satt, und vom Barocken zur Nachahmung der Antike übergehend, christliche Kirchen nach Art griechischer und römischer Tempel zu bauen und zu verzieren begann, ohne zu fühlen; daß ein jedes Götterbild durch seine inneren Gesetze auf organische Weise ein Ganzes schafft; wobei die Schale dem Kern auf das Genueste angepaßt ist. Aber all dieses Zwiderwesen; wüth naturwüchsig und unorganisch, wie es war, konnte keine Sympathien, keine Liebe und Begierde für das Geschaffene hervorzuziehen; es zerfällt, obwohl wir selbst noch jetzt hier und da noch einzelne Nachklänge davon verspüren, aus Mangel an innerer Lebenskraft von selbst. Ein langes trauriges Interregnum der religiösen Kunst; wohin man blickt, ist es öde, so kräftig und fortschreitend der Gestaltungstrieb sich auch auf andern Gebieten regen mag.

Und doch ist die Zeit des Wiedererwachens gekommen, sie ist gekommen, leise, fast unhörbar, doch sie ist da, wenn auch erst in ihrem ersten Beginne; ein tiefes Sehnen nach einer religiösen Kunst hat unser Volk seit dem Verschwinden jener großen und erfolgreichen Bestrebungen des Mittelalters nicht verlassen. Nach meinen Erfahrungen glaube ich annehmen zu können, daß die Nation in ihrer Gesamtheit für kein Gebiet im Bereiche der Kunst mehr Sympathien, mehr Gefühl, ja selbst mehr Verständnis hat, als für die künstlerische Darstellung des Heiligen, und das ist ein schönes erfreuliches Zeichen, aus welchem man nicht genug anregende Schlüsse für die Zukunft zu ziehen sich berechtigt glaubt. Denn selbst der nationale Ruhm unserer Profangeschichte kann erst in zweiter Linie auf Theilnahme Anspruch machen, wenn von religiöser Kunst die Rede ist. Das empfand auch der König, als er gleich beim Antritt seiner Regierung den kirchlichen Denkmälern seines Reiches die sorgfältigste Beachtung und Theilnahme zu-

wendete, auf sein Werk ist eine höchst wichtige Rolle, vor künftigen Bewundern des Mittelalters mit feinstem Verständnis und kunstgewandter Hand wieder hergestellt, und somit auf lange Zeiten vor dem drohenden Untergange gerettet, sein Werk hat vor Allen jenes Wunderwort gothischer Baukunst, den Dom von Köln, zu derjenigen fortschreitenden Entwicklung geführt, die seine Vollendung in nicht zu großer Ferne hoffen läßt. Von diesen Konnotationen, von diesem Weiterführen und Kollidiren, war natürlicher Weise ein immer tieferes Eindringen in die Bedingungen des germanischen Styles unparteiisch; obgleich bereits seit einem halben Jahrhundert mit dem Erwachen der Sympathien für die große Ausströmung unserer Nation eine rege Thätigkeit in dieser Richtung sich bemerkbar gemacht hat, so zeichnen sich die letzten 15 Jahre doch vorwiegend durch die gewaltigen Erfolge aus, die man auf diesem Gebiete errungen hat. Weit entfernt, der Kunst den Gegenwart zu schaden oder dieselbe zu beeinträchtigen, haben die Resultate dieser Forschungen und Vorforschungen ihr einen unwiderstehlichen Nutzen gebracht; denn nicht ist geringerer, der jetzigen Epoche einen Spiegel vorzuhalten, in welchem sie ihre Mängel erblickt, als die Kenntniß jener tief innerlichen, eng beschlossenen und dennoch zum höchsten führenden Geistesrichtung, deren Repräsentantin die Kunst des Mittelalters ist. Mit der Wiederherstellung jener oben erwähnten Kirchen und Dome, mit den reichen Ergebnissen jener eben erwähnten gelehrten Studien, war natürlicher Weise auch das Hinarbeiten auf die Erkenntniß, Ergänzung und Neu belebung der, die heiligen Gebäude zierenden, anderen Kunstzweige verbunden. Wie im Gebiete der Sculptur die Bildschnitzerei in Holz, welche einen so bedeutenden Theil des Schmuckes alter Gotteshäuser ausmacht, in ihrer Technik fast verloren gegangen war, so wußte man im Bereiche der Malerei sich nicht mehr Rechenschaft zu geben über die Ausführung von Glasgemälden, dieser haben, ich möchte sagen nochwendigen Zierde gothischer Kirchen; denn so harmonisch ist der Zusammenhang der architektonischen Formen des germanischen Styles mit den abbildlichen Wirkungen, welche die Erzengnisse

den Kunst der Glasmalerei hervorzubringen, daß der empfindliche
Sinn erst in auf diese Weise geschmückten Gotteshäusern, aus
jedem Zeitraum seine volle Befriedigung zu finden glaubt.

Nicht die freie, lichtvolle und auf den ersten Blick verständ-
liche Klarheit der Wirkung, welche die Tempel des klassischen
Alterthums auszeichnet, ist es, auf welcher der eigenthümliche
Eindruck unserer mittelalterlichen Kirchen beruht, sondern jene
higreifend, aufwärts strebende, vom mystischen Lichte des Halb-
dunkels, erfüllte Formensprache, welche, weil sie nicht in dem
Volke allein, wie dies im Alterthum der Fall war, ihren Grund
und ihre Ausbildung gefunden hatte, auch nicht, wie jene klassische
Architektur in ihrem ganzen Umfange vom Volke verstanden wen-
den konnte und sollte. Die mittelalterliche Geistlichkeit, an der
Spitze alles Geisteslebens stehend, und somit auch die bildende
Kunst lange Zeit hindurch allein leitend, hatte wohl dafür gesorgt
daß für den einfachen Gläubigen nicht nur der unbewußte äthe-
tische, sondern auch der Phantasieeindruck dieser Räume ein
überwältigender sei. Die lateinische Sprache beim Gottesdienste
schloß in geistiger Aristokratie das Verständnis vieler Gläubigen
aus, ebenso ein großer Theil der kunstgefügtten Formen der bil-
denden Kunst damaliger Epoche. Dennoch und trotz alledem war
die Gewalt des Ganzen, die würdevolle bedeutsame Weise der
Ceremonien, die zweckmäßige, dem Kultus aufs genaueste ange-
paßte Anordnung der Räumlichkeiten, und endlich die wahrhaft
organische und durch ein tieferes inneres Gefühlsehen erzeugte
künstlerische Zier dieser Räume, die alle Architekturformen wie
ein Filigrannetz überspannen hält, von einem so mächtigen hin-
greifenden Zauber, daß sich selbst der kälteste Verstandesmensch
dieser durch die bedeutungsvollsten, consequentesten Kräfte erzeugten
Wirkung nicht zu entziehen vermochte.

Ein sehr großen Theil dieses Zaubers nun, welcher die
gotischen Kirchen aus, muß man unzweifelhaft den Stützpunkten
von ihrer Fenster zuschreiben; die normale Beleuchtung dieser
Räume ist das Verdunkeln; nicht denn das freundliche klare Ta-

geillt durch die hohen breiten Fenster einfällt, sondern denn
 der glühende und doch gedämpfte Schimmer durch die auf rathenem
 Teppichgrunde dargestellten heiligen Gestalten strömt; die zumber-
 rischen Farbenspiel um diese mächtigen Pfeiler und Bogen schwebt,
 und ihren düsteren Steineibern ein phantastisches Leben mittheilt,
 fühlt man, daß dies und dies allein das rechte Licht für diese
 Hallen sei. In den Chroniken, in den oft durch ihre Einfachheit
 und den Anflug leiser Behmuth so anziehenden Sängen der alten
 Zelten, finden sich gar oft Andeutungen der Empfindungen, die
 durch die Glasgemälde in den Kirchenfenstern wahgerufen wur-
 den, und in der That ist die Glasmalerei eine Kunst, die un-
 mittelbar und tief, wie wenig andere, ergreift; nicht allein die
 Betrachtung ihrer Gebilde selbst, sondern auch ganz besonders
 die Stimmung, die sie den Räumen mittheilt, welche durch ihre
 farbigen Gläser erleuchtet werden, ist wohl geeignet, sie zu einer
 der würdigsten Pleuerinnen der Baukunst zu machen, deren künst-
 lerischen Elan erst in taktvoller Weise angebracht, sie stets zur
 vervollständigen und steigern wird. Die archäologischen For-
 schungen haben bis jetzt noch nicht mit Sicherheit ermittelt, ob
 die Ehre ihrer Erfindung Frankreich oder Deutschland angehört.
 Zwar ist es im Ganzen ziemlich müßig, hierüber zu streiten, in-
 dem man sich freuen mag, daß die herrliche Kunstgattung über-
 haupt vorhanden ist; wie alles Historische aber auf den forschbe-
 gierigen Sinn immer einen eigenen Reiz ausübt, so kann ich mich
 obgleich unberechtigt zu einem Urtheil, (wie ich gestehe), nach
 den Zeugnissen, die ich gesehen, erfahren und gelesen, der Ueber-
 zengung nicht erwehren, unser Vaterland sei auch hierin, wie in
 so vielem andern, den übrigen europäischen Ländern vortragegan-
 gen. Den Äthniern, Ägyptern, oder gar Indiern, schreibt man
 den Ursprung des Glases zu. Namentlich sind Sagen und glaub-
 hafte Berichte über die zufällige Entdeckung dieses höchwichtigen
 Materials, durch des Ägypter diesen drei großen Culturvölker auf
 uns gekommen; wahrlich ist hierüber nicht mehr zu ermitteln
 und nur gewiß, daß schon in grauester Vorzeit das Glas den
 Menschen, ja wohl allen an dem großen Becken des Mittelmeeres

währenden Weltern bekannt war. Die Griechen und besonders die Römer wußten es jedoch nur zu Schmuckgegenständen und Hausgeräthen zu verwenden; ganz Vortreffliches hat das letztere Volk hierin geleistet; die Intensität und Reinheit der Farben der wädhigen römischen Glasgefäße, welche die Stürme der Zeiten uns aufbewahrt und übrig gelassen haben, sind aller Bewunderung würdig. Eines der hervorragendsten, die sogenannte Portlandsaße im brittischen Museum, ist von blankem Glase mit einem weißen feinen Schmelzüberzug, welcher in der Art theilweise durch Abschleifen entfernt ist, daß eine reiche figürliche und ornamentale Zeichnung dadurch gebildet erscheint. Mit dem Sinken der antiken Welt, mit dem Herabsteigen, mit dem Erlöschen der Künste war ja auch natürlich eine Verwilderung aller Technik verbunden. Es scheint zwar untrüglich erwiesen, daß im vierten Jahrhundert nach Christi Geburt die Fensteröffnungen einiger christlicher Basiliken in Italien mit zusammengesetzten Glasstücken geschlossen wurden; der barbarische Zustand der damaligen Welt bürgt aber dafür, daß hier auch nicht im Entferntesten an künstlerische Vortrefflichkeiten gedacht werden kann. In der Regel schloß man die Fensteröffnungen damals mit Luchern oder Teppichen; so daß bis ins zehnte Jahrhundert und auch noch später der Gebrauch der Glasweiden, selbst bei den größten und reichsten Kirchen, als seltene Ausnahme vorkam. In jener Epoche war die Bereitung des weißen Glases durchaus unbekannt, und so war es denn wohl natürlich, aus den bunten vielfarbigen Scheiben bei der Zusammenfügung ein gewisses ornamentales System zu beobachten, in welchem man zuerst eine Art von Glasmosaik darstellte, von dem man denn nach dem allmählichen Erlangen einer bedeutenderen Geschicklichkeit zur Darstellung von Arabesken überging. Die Erinnerung an jene oben erwähnten Teppiche, die man gewissermaßen in Glas nachzubilden suchte, giebt dieser Kunstart damaliger Zeit ihren Charakter. Nach und nach hat man weitere Schritte, und magte selbst Figuren auf diesen Teppichgründen anzubringen. Anfangs sind es natürlicher Weise höchst ungeschickliche Darstellungen, die in dieser Art zum Vorschein kommen; die

kräften-Meinungen bilden die Konturen; und werden von einer farbigen Masse in der Weise ausgefüllt, daß man diese Art des kindlichen Anfangs der Glasmalerei eine *Strohstrickmalerei* nennen möchte. Das fürwahrliche Deutschland wird von den neueren Forschern, als die Wiege dieses Kunstzweigs bezeichnet, wie denn untrüglich feststeht, daß in den letzten Zeiten des zehnten Jahrhunderts die Fenster der Kirche des reichen und mächtigen Klosters Tegernsee mit Glasmalereien geziert wurden, über welchen Art noch ein interessantes Aufschreiben des damaligen Abtes an den Donator auf unsere Zeit gekommen ist. Die oben erwähnten einfach colorirten Umrisszeichnungen, so ähnlich den meistens recht rohen und unbehilflichen Miniaturen der Gebet- und Heiligenbücher dieser barbarischen Zeit der Kunstübung, erhielten sich lange; eine größere Freiheit in der Führung der Conturen, eine etwas zartere und geschmackvollere Zusammenstellung der Ornamente wird jedoch bei der fortschreitenden Entwicklung des romanischen Stiles in andern Kunstzweigen, auch hier sichtbar. Bei der verhältnismäßigen Schwierigkeit, welche die Ausübung der Gattung erforderte, bei der großen Zerbrechlichkeit des Materials, sind jedoch verhältnismäßig so wenige Proben von dem damals geleisteten erhalten worden, daß es schwer, so weit möglich sein würde, den heiferen Wandlungen des Stiles und der Technik zu folgen.

Das bedeutendste Denkmal dieser Kindheitsperiode in Deutschland werden wol die Glasmalereien des Domes von Augsburg sein. Mit dem gewaltigen Umschwung, den die Kunst des Mittelalters erlebte, als sie aus dem romanischen in den gothischen Styl überging, wurde der Glasmalerei dasjenige Feld eröffnet, in welchem sie ihre wahre Bestimmung erreichen sollte; die Höhen weltlicher Freistatuen und der nach den neuen Prinzipien erbauten Gotteshäuser sahen bei dem Bestreben alle einflussreichen Mächte der damaligen Zeit zu haben, die Schätze des künstlerischen Schmucks zu wahren, welcher ihnen durch die Gebäude zufließen sollte, und der, wie wir oben ja schon bemerkt haben, von dem sie bedienten Mächte geliebt war!

tränge sehr geliebt und begehrt war, welches ohne Grund von
 seinem mehr ist. Demals, aber das nicht lange nachher, und
 hatte sich das Geschlecht, auf der Welt der Glasmaler durch
 das Auftragen von Einwohnern verschiedener Schattfarben, den
 Darstellungen mehr Abwechslung und Rundung zu geben, und
 endlich vervollständigte die Erfindung des Ueberfangglases im
 Verlaufe des funfzehnten Jahrhunderts die Technik dieses Kunst-
 zweiges derartig, daß nun in dieser Beziehung nichts mehr zu
 wünschen übrig blieb. Fast das ganze vierzehnte, und der An-
 fang des funfzehnten Jahrhunderts sahen die Glasmaleri auf
 ihrer Höhe; der teppichartige Charakter, welcher den figürlichen
 Darstellungen zum Grunde lag, wurde beibehalten, und die heil-
 igen Gestalten entweder einzeln, ich möchte sagen, statuarisch
 oder zu einfacher, aus wenig Figuren bestehender Gruppe ohne
 große Vertiefung in jene teppichartigen Gründe eingelassen. So
 lange dieses System beobachtet ward, ist das Geleistete fast durch-
 aus Lobens- ja bewunderungswürdig. Der Dom und die
 Kirchen von Köln, das Münster von Straßburg und viele andere
 Kirchen Deutschlands und außerdeutscher Länder weisen noch
 jetzt herrliche Reste aus jenen Zeiten auf. Aber es ist hienieden
 keinem Streben beschieden, Länge in seiner höchsten Vollendung
 zu weilen; der Realismus, welcher das funfzehnte Jahrhundert
 durchdringt, bereitete dieser, wie den andern religiösen Künsten,
 das nahe Ende. Im Verzuge aller Mittel, die Glasmaleri auf
 eine effentliche Weise zu treiben, gelangte man dahin, nachdem
 dieser Kunstzweig den stillen Zellen der Klöster, den Klindern, ja
 selbst der geistigen Leitung der Geistlichkeit entzogen war, die Ge-
 walt zu einem durchaus mälerrischen Styl zu componiren, ver-
 wirklichte Figuren-Zusammenstellungen wurden mit weiten lands-
 schaftlichen oder architektonischen Hintergründen abgeschlossen, und
 sollte das Ganze erzielt, das wohl auf dem ersten Moment eine
 sehr effektvolle Wirkung hat; bei näherer Betrachtung jedoch
 das die Bekannung aller Stylgesetze dieser Kunst nicht erfreuen,
 nicht befriedigen kann; denn um nicht mit dem complicirten Bau-
 werk der Fenster in Collision zu gerathen, ist eine gewisse

architektonische Ruhe in der Composition der Bildungen dieser Gattung durchaus notwendig, zumal da die gewaltige Festbarkeit durch eine möglichst einfache und klar gehaltene Zeichnung als Gegengewicht zu mildern, für das feinere Gefühl als ein wahres Bedürfniß erscheint.

Diese eben ausgesprochenen Prinzipien wurden bereits um das Jahr funfzehnhundert nicht mehr anerkannt; die berühmten Glasgemälde der Fenster im nördlichen Seitenschiffe des Eßner Doms aus dem Jahre 1509 liefern bei manchen großen Vorzügen unter andern den schlagenden Beweis hierfür. Im Verlaufe dieses sechszehnten Jahrhunderts wurde dasjenige immer mehr verkannt, was die Glasmalerei lebensfähig macht; sie sank allmählig zur Cabinetmalerei herab und erlosch, indem das Verschwinden der herrlichen, nationalen Architektur, mit der sie so innig zusammenhing, ihren Untergang beschleunigte, im 17ten und Anfang des 18ten Jahrhunderts fast gänzlich, und es tritt zugleich mit der Verkennung ihrer Stylgesetze, mit dem Verschwinden ihres hochbedeutenden geistigen Inhalts, eine Verwilderung in der Technik ein, welche in den bleichen, matt gemalten und in einzelnen Stücken eingelassenen Emblemen, Wappen und Zierathen den letzten Todesseufzer dieser Kunst auf eine traurige Weise erkennen läßt.

Unter den hohen Verdiensten und Ruhmesansprüchen, welche sich der König Ludwig von Baiern um die deutsche Kunst unserer Epoche erworben hat, steht die Wiederbelebung der monumentalen Glasmalerei mit in der ersten Reihe. Wunderbar hatte das Schicksal es gefügt, daß München so nahe bei Tegernsee, der ersten Wiege dieser Kunst in unserm Vaterlande, ihr zweites Erstehen hervorrufen sollte; dieses München, von dem noch keine Spur vorhanden war, als jene ersten Glasgemälde in Tegernsee entstanden. Wie alle Schöpfungen König Ludwigs ein wahrhaft gebiegenes Gepräge tragen, so auch die großartige würdige Kunst, welche er zum Patrie dieser Kunst errichten ließ. Undersetzungsstücke des dort Geleisteten zu geschweigen, beweisen die Fenster des Domes zu Regensburg, der Au-Kirche zu München, und

der Allen des Südschiffes zu Ahten-Dum, daß das verhältnißmäßig noch so junge Institut namentlich in der so überaus schwierigen Technik bereits bedeutende Erfolge errungen hat. Ueber die gewählten Stipulata ließe sich manches sagen, und namentlich erwähnen, wie in den meisten Arbeiten eine auf das spezielle Malerische gerichtete Compositionsweise nicht derjenigen Aufsicht entspricht, welche ich oben als meiner Meinung nach vorzugswürdig bezeichnet habe. Immer kann man hingegen diesen Schöpfungen große Verdienste nicht absprechen; die Grundgedanken, die Verküpfung der einzelnen Cyclen sind in der Regel tief sinnig und schön, die Ornamente höchst geschmackvoll, geblieben und fein empfunden. Die Ausführung hat sich natürlicher Weise erst allmählich entwickelt; die Fenster des Domes von Cöln, das herrliche Geschenk des Königs Ludwigs, zeigen hierin bereits eine hohe Vollendung; nur die Verbleibung läßt dadurch, daß sie einzelne Theile der Formen gar zu rücksichtslos durchschneidet, manches zu wünschen übrig; bewunderungswerth erschien mir im Ganzen die Reinheit der Farben und theilweise auch deren Harmonie, von der ich jedoch nicht behaupten will, daß sie bereits eine vollendete sei. Von außerdeutschen Bestrebungen in diesem Kunstzweige rühmt man ganz besonders die Erzeugnisse der Anstalt des Herrn Maréchal in Metz. Da mir nichts von derselben zu Gesichte gekommen ist, so kann ich kein Urtheil darüber abgeben, vermüthe aber, daß bei der Vortrefflichkeit, welche die Franzosen des Mittelalters im Glasmalen erlangt hatten, bei dem feinen Geschmack und dem merkwürdigen Geschick in allem Kunsttechnischen, die diesem Volke inne wohnen, jene Leistungen gewiß alles Lobes würdig sind. — Die Anstalt endlich, welche, so viel mir bekannt, die jüngste unter ihren Schwestern von unserem erhabenen Monarchen ins Leben gerufen ist, wird uns nun in zweien ihrer letzten Hervorbringungen näher beschäftigen, und sich vielleicht daraus ein einigermaßen berechtigter Schluß auf ihre Verhältnisse und Bestrebungen ergeben.

In den allergrößten Seltenheiten gehört es, die Kirchenfenster in Pommern oder auf Rügen mit Glasmalereien besetzt zu fin-

den: dieses Bildes auf dem letzten Tage vor dem Einzug des Kaisers von Wien: gegenwärtig in der Kirche von Wien: woher die Götterhäuser von Brach bei Demnitz und: Neug bei Burg: bedeute und: thörichte: gute: Götter: diese: dieser: Kunst: aus dem: Mittelalter: in unsere: Tage: getrieben: haben. Und: wurden: im: Herbst: des: vorigen: Jahres: in der: freundlichen: Kapelle: des: Klosters: Saint: Anne: und: Brüggen: zu: Schauffand: zwei: Fenster: mit: Glasmalereien: aus dem: Königl. Institut: von: Berlin: geschmückt.

Die großen Giebel Fenster des östlichen Querschiffes der St. Marien-Kirche schienen nun vor Allem einer solchen Zierde nicht nur würdig, sondern derselben sogar zu bedürfen; die gewaltigen hohen Räume dieses Gotteshauses umfassen nicht, wie die St. Nicolai- oder St. Jacobskirche einen großen und bedeutsamen Reichthum künstlerischer Denkmale, indem die Stürme der Zeiten verhältnißmäßig wenig übrig gelassen haben, was uns eine Ahnung von dem einst gewiß höchst prächtigen und malerischen Eindruck des Ganzen gewähren könnte, und somit war zu erwarten, daß die von Seiner Majestät dem Könige verheißenen Glasmalereien einen bedeutenden Theil der immer etwas öden Wirkung entfernen würden, die natürlich sehr große, wenig geschmückte Kirchenräume stets ausüben. Diese Vermuthung ist nun auf eine höchst erfreuliche Weise in Erfüllung gegangen. Nachdem Monate lang an dem reich gegliederten gothischen Stabwerk der Fenster eifrig gearbeitet worden war, um dasselbe durch eine geschmackvolle zweckentsprechende Construction für die Aufnahme der Gemälde zu bereiten, welche während dessen in ihren mittleren beiden Haupttheilen in Berlin öffentlich ausgestellt waren; nachdem die Gläser endlich aus der Hauptstadt selbst eingetroffen und eingefügt waren, wurden die Fenster am 15. October, dem Geburtstage des erhabenen Donators derselben, mit feierlichem Gottesdienste eingeweiht. Dergleichen bedeutende monumentale Werke fordern nun zu Betrachtungen in verschiedenster Richtung auf und sind, wie eben jede wahrhaft sinnige Kunstleistung, ein fast unerschöpfliche Quelle von Belehrung und Genuß; denn nicht

Aber das, was wir augenblicklich vor uns sehen, zeigt unter In-
 betrachtung der vielfachen Bedingungen, denen es seine Ent-
 stehung verdankt, zum Nachdenken an; sondern man berücksichtigt,
 da unwillkürlich Vergleiche nahe liegen, andere ähnliche Leistun-
 gen aus vergangenen und gegenwärtigen Tagen. Seien wir uns
 aber in der nachfolgenden Würdigung immer bewußt, daß unser
 Glasgemälde aus einem noch so ganz jungen Institute hervorge-
 gangen: sind; denken wir in jedem Augenblick daran, wie die
 stürmische Technik des Kunstzweiges durchaus verloren war; er-
 mahnen wir uns an die Gebrechlichkeit des Materials, an das Un-
 genügende der Räumlichkeiten des Instituts, und zahllose andere
 hemmende Bedingungen, unter denen diese Werke entstanden sind;
 dann unsere Würdigung auch eine gerechte sei. — Im Obden-
 keller erhebt sich, überragt von geschmackvoll erhabener Rosetten
 auf einfach weiß in weiß ornamentirtem Grunde eine überaus
 reich verzierte gothische Architektur; tabernakelförmig sich empor-
 erhebend zeigt sie in manchen ihrer Theile reizende Einzelheiten.
 Obwohl der ganze Aufbau organisch gedacht sein könnte, wird
 man, da Alles hier nur Ornament ist und sein will, nicht unan-
 genehm dadurch berührt; die Farben-Zusammenstellungen sind nicht
 durchweg ganz harmonisch; ein wie bei Glasmalereien selten oder
 nie vorgekommenes Blaugrün ist von guter Wirkung. Ueberdacht
 von zierlich geschwungenen Bogen, eingefast von Pilastern, unten
 abgeschlossen durch einen geschwückten Sockel, erscheint das Haupt-
 bild: „die Anbetung des göttlichen Kindes durch die heiligen drei
 Könige“ nach dem Kupferstiche eines alten niederrheinischen Mei-
 sters, ohne genügende Gründe Zwoll genannt. Atley behauptete
 in seiner History of engraving, daß dieser Künstler aus dem
 holländischen Städtchen Zwoll abstamme; aber ohne Grund, da
 daß auf seinen Blättern sehr deutlich Zwiit: zu lesen ist. Ältere
 Kunstkenner zählten ihn zu den Deutschen. Vielleicht ist es ein
 Mitglied aus dem intelligenten Orden der Brüder vom gemein-
 samen Leben, welche in Zwoll ein Brüderhaus hatten (siehe Ver-
 zeichniß meiner Kupferstichsammlung von G. von Quandt, Seite
 40). In der rissenartigen Vertiefung einer sehr verfallene

Seine Hgt; die Madonna, das lichtumfluthete Haupt leuchtet
wärts geneigt, das göttliche Kind mit beiden Händen auf ihrem
Schooße haltend; ein rosa Unterkleid, größtentheils von einem
himmelblauen Mantel bedeckt, umhüllt ihre Gestalt; ein wenig
hinterwärts zur Seite sieht der heilige Joseph, auf das Jesus-
Kind herabschauend; umher die drei heiligen Könige mit ihren Ge-
schenken. Der eine kniet, ein goldenes Deckelgefäß in Händen,
vor dem Christknaaben; etwas zurück steht der andere, den Mo-
ment erwartend, wo auch ihm vergönnt ist, seine Gabe darzu-
reichen; ganz im Vordergrund auf der andern Seite der wahr-
voll gekleidete Mophrenkönig, reiche Gefäße tragend; im Hinter-
grunde Gefolge aus Roffe der Weisen, mannigfache Gebälke;
beiden als Andeutung der Stadt Bethlehem; eine Taube schwebt
über dem Haupt der Madonna, ganz oben leuchtet der Stern;

Die Composition des alten Künstlers erscheint auf dem Kupfer-
stiche verdienstvoller, als auf dem Gemälde selbst; denn nicht
jede künstlerische Zusammenstellung von Figuren läßt ohne we-
teres und ohne oft beträchtliche Einbuße am Werthe eine bedeu-
tende Vergrößerung zu, während man häufig eine kleine zu einem
Edelstein geschliffne Gestalt kaum einen Zoll groß, die uns aus
dem Alterthum überkommen ist, und die in ihren winzigen Ver-
hältnissen gewissermaßen embryonisch die Größe in sich schließt,
ohne Gefahr zum Coloss umbilden könnte, so ertragen doch zahl-
lose, ja die meisten Figuren der bildenden Kunst, ein solches Ver-
fahren durchaus nicht, wie denn auch unser Bild etwas Leblose-
res und Steiferes erhalten hat, als der alte Kupferstich dies zeigt.
Doch manche Vorzüge sind geblieben, und die Einfachheit, Ruhe,
 Klarheit, das auf den ersten Blick Verständliche des Vorganges
wirken immerhin erfreulich. Das geringe dramatische Element,
welches den Gesamteindruck am meisten gefährdet, liegt beson-
ders darin, daß die meisten Figuren bloß repräsentirend, ohne
Handlung dastehen. Wenn solches auf einem Fresko- oder Tafel-
bilde unter Umständen ungünstig wirken würde, so ist hier bei
einem Glasgemälde das Gegentheil der Fall, indem, wie wir oben
erwähnt haben, eine gehaltene, architektonische Ruhe der Gestalt

ten, den Stylgefezes der Malerzeit entspricht. So geeignet nun diese große Einfachheit der Zeichnung für die hier angewendete Technik ist, so mußte man gerade in der Nothwendigkeit eine gewisse Unelbendigkeit der äußeren Umrisse anzuwenden, einen Weg waggend finden, das ganze künstlerische Hauptgewicht auf den tiefen, sorgsamollen Ausdruck der Gesichter zu verwenden. — Das ist hier nicht geschehen, es konnte nicht geschehen, ja nicht einmal versucht werden, weil das Vorbild des alten Meisters, dem man nahe bleiben mußte, dies verhinderte. Die Ausführung ist nun im Ganzen zu loben und das Resultat des Farbensaufbauanges schon immer ein bedeutendes zu nennen. Am wenigsten lob verdienen die Partien der Fleischtheile, der Körper des Christknaes, das Antlitz der Madonna, .. entbehren ebenso einer mehrbildenden Durchbildung, als einer genügenden Wärme der Farbe; recht verständlich und schön sind dagegen theilweise die Gewänder, besonders die Kleidung des Knechtens behandelt; ja diese ist geradezu ein malerisches Meisterstück; er trägt ein Unterkleid von mittelgrünem Stoffe mit grauer Verbrämmung, violette Beinleider, scharlachrothe Strümpfe mit goldenen Sandalen, ein goldenes Schwert an der Seite; von den Schultern fällt ihm ein Purpurmantel mit weißlichem Damastmuster herab. Die welche Farbensetzung dieser Kleidung ist nun so harmonisch vermittelt, so richtig zusammengestellt, daß der Eindruck von Weichheit und Härte durchaus fern gehalten wird, trotz der Intensität und Schönheit des Colorits der einzelnen Gewandtheile. Die Gebäulichkeiten, Bäume, Blumen und Pflanzen des Vordergrundes sind in genügender Art dargestellt, wohingegen die Wolke in der Luft etwas hart erscheint. Ganz unten die Aufschrift: „Gezeichnet Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1855.“ —

Wie bei dem Südfenster erscheint das Hauptbild des Nordfensters, eingefasst und überragt von einer äußerst reichen complicirten Architektur, die auf mattweißem Grunde in tabernakelähnlichen Nischen statuarisch gehaltene Heiligen-Gestalten und verschiedene Symbole einschließt, sich beziehend auf die Verkündigung

gen zu einem guten Flor wieder kommen und jedermann dabey seine Zufriedenheit finden möchte. Bey diesen meinen Vergnügungen haben Sr. Hochgräffl. Excellence, unser Herr General Gouverneurs und der Königl. Hochpreißl. Regierung Assistence billig mit aller Ehrerbietigkeit zu erkennen und zu rühmen; Es haben auch die Köbl. Herren Stände zu dem von mir intendirtem ~~und~~ ~~Verständlichen~~ (2 Num) beggetragen, welches Güt mit ~~ihnen~~ ~~Wegen~~ ~~belahen~~ ~~wolle~~. Jedessen, da das ~~Regierung~~ ~~Archiv~~ ~~Land~~ ~~in~~ ~~Stettin~~ ~~zurück~~ ~~bleiben~~ ~~müssen~~, und ~~so~~ ~~viele~~ ~~Mühe~~ ~~ist~~ ~~alles~~ ~~dasjenige~~, ~~was~~ ~~an~~ ~~Acten~~ ~~zur~~ ~~jetzigen~~ ~~Landes~~ ~~Regierung~~ ~~von~~ ~~unthen~~, ~~von~~ ~~danthen~~ ~~zu~~ ~~erhalten~~, ~~ein~~ ~~die~~ ~~jetzige~~ ~~Landes~~ ~~Verfassung~~ ~~will~~, ~~daß~~ ~~die~~ ~~Herren~~ ~~Stände~~ ~~über~~ ~~Wachen~~ ~~von~~ ~~Wichtigkeit~~ ~~in~~ ~~consilium~~ ~~mit~~ ~~adhiberet~~ ~~werden~~, ~~hiebey~~ ~~aber~~ ~~viele~~ ~~Umstände~~ ~~mit~~ ~~vorkommen~~, ~~da~~ ~~Stände~~ ~~als~~ ~~partes~~ ~~mit~~ ~~dem~~ ~~Claro~~ ~~verwickelt~~ ~~und~~ ~~also~~ ~~gar~~ ~~leicht~~ ~~es~~ ~~geschehen~~ ~~kan~~, ~~daß~~ ~~ein~~ ~~propria~~ ~~interesso~~ ~~nicht~~ ~~allermahl~~ ~~verstatet~~, ~~mit~~ ~~gleichem~~ ~~Uyfer~~ ~~das~~ ~~gemeine~~ ~~Wohlfeyn~~ ~~aller~~ ~~mit~~ ~~jeder~~ ~~Mitglieder~~ ~~der~~ ~~Kirche~~ ~~zu~~ ~~bedachten~~, ~~auch~~ ~~sonst~~ ~~allerhand~~ ~~interventiones~~ ~~das~~ ~~Güt~~ ~~hin~~ ~~deru~~; So habe mich genüthiget befunden, Euer Königl. Majestät in allerunterthänigster Ehrfurcht vorzutragen die Beschaffenheit des Kirchlichen Zustandes in Pommern und Rügen, theils des zeitlich vor Gott, Euer Majestät, und der Kirchen selbstem außer aller Verantwortung setzen, andern theils aber versuchen möchte; Ob vielleicht noch bei meinem Leben (dessen Ziel (3. Item) fundlich da nicht weit von 60 Jahren bin, nicht fern zu sein würde) etwas könnte effectuirt werden, davon die posterität in Pommern und Rügen den Nutzen und die Frucht zum Heyl ihret Seelen haben könnte. Ich betrachte die Einwohner in Pommern und Rügen als Mitgenossen einer provincial. Gemeine, die unter Euer Königl. Mayst. von Gott ihnen verliehenen Oberaufsicht mit dem Haupt Jesu Christo in einer Gemeinschaft des Geistes stehen, und unter einander als Glieder eines Geistlichen Corporis (wie sie sonst alio respectu in statu civili mit einander verknüpft sind) ihr gemeinschaftliches Wohl treulich befördern sollen. Es wird auch kein Bernünftiger und recht gesinnter Evangelischer

nicht durch, auch nicht durch irgend eine empirische Glasmalerei
 hier: das Glas ist nicht ein so feines Material, gelblich, das die
 schönsten sich nicht so leicht zeigen, weshalb bedeutenden Kunst-
 stücken erst nach dem: Für die kleinere Cabinetmalerei
 sind wir stets gewohnt, den: Das von: Es als: mit: die: wichtig-
 sten Vorbilder erschienen; diese kleinere Malerei des
 ist nicht den Bedingungen unterworfen, welche ein strenges Styl-
 geßes für die monumentale Glasmalerei fordert; ihre Ausführung
 meist auf einer einzigen Glastafel, nicht von dem Sproßwerk
 der Fenster beengt, nicht durch den ästhetischen Eindruck der um-
 gebenden Architektur bedingt, ist der Entfaltung eines reizvoll
 malerischen Elementes durchaus günstig. Wo fände sich dies nun
 aber in einem höheren Maße, wo wäre endlich die Harmonie
 der leuchtendsten intensivsten Farben mit größerer Meisterschaft
 vermittelt, als in den Gemälden jenes großen Flandriers, der mit
 seinem Bruder Hubert, ein mächtiges Diosturen-Paar, einsam
 strahlt an dem nordischen Himmel, und welcher um ein ganzes
 Jahrzehnt früher, als Masaccio in Italien, jenen gewaltigen
 Umschwung in der Kunst hervorrief, der der ganzen neueren Epoche
 der Malerei zur charakteristischen Grundlage dient. — In dem
 tranlichsten, zierlichst bereiteten Kämmerlein kniet die heilige Jung-
 frau, ein Buch in der Hand, sittig das Haupt neigend gegen die
 hereinerschwebende Lichtgestalt des Engels, der da herbringt die
 wunderbarste Kunde, welche je das Ohr eines Weibes vernahm.
 Dem größten Fenster herein schneht auf Strahlen der heilige
 Geist, und erfüllt die stille Kammer mit himmlischem Glanz neben
 der höchsten Jungfrau, auf dem mit wolkenem Teppich bedeckten
 besten Aufsatzstuhle in einem goldenen Stuhl die Lilie,
 die Symbol der Keuschheit. Die Ausführung beschränkt noch
 nicht mehr, als bei dem Hauptbilde des gegenüberstehenden
 Fensters, und hauptsächlich ist die Farbenharmonie eine fast voll-
 ständige, nur die Fleischtheile leiden wiederum an zu großer Kälte
 des Goldbleis und zu geringer Modellirung, wovon jedoch Theil-
 weise das Ansehen der heiligen Jungfrau eine günstige Ausnahme
 macht.

Es würde mir nun sehr lieblich unsere Betrachtungen in einem Gesamteindruck zusammenzufassen, können wir derselben nicht mehr, als einen im Ganzen hoch erfreulichen Schilderung; eine der herrlichsten Kirchen der altbewährigen Stadt hat durch diese Wandgemälde einen wahrhaft bedeutenden Schmuck, eine durchaus hervorzuheben Zier empfangen.

Möge die fromme Schaar der Andächtigen, wenn sie sich zum Dienste des Herrn in diesen Räumen versammelt, und dann das liebe Himmelslicht durch die heiligen Gestalten der Fenster hereinbrechend, die Pfeiler, Bogen und Gewölbe mit seinem Schimmer übergießt; möge, sage ich, diese fromme Schaar unter andern christlichen frommen Gedanken sich auch des königlichen Geschenkgabers, der die Stätte ihrer Andacht so würdig und großmüthig zierte, sich in Liebe und Dankbarkeit erinnern, möge dann das auf diese Weise zum Gebete geformte Andenken den Wunsch umschließen, daß den Gläubigen ein solches Vorbild christlicher Tugenden, seinem Volke ein solcher König erhalten werde, und mögen endlich diese Gebete Erhörung finden vor dem Throne des Herrn. —

Anmerkung:

Um den rein sachlichen Inhalt des Vorstehenden nicht durch eine längere Nomenaufzählung zu unterbrechen, mögen hier die Hülfsweise sehr verdienten Künstler und Handwerker genannt werden, welche sich bei der Ausführung und Aufstellung der Wandgemälde betheiliget haben. — Die Cartons zu den Hauptbildern gestiftet Professor K. Leschner mit bekannter Sorgfalt und Gediegenheit Martin führte hiernach unter Beihülfe einiger anderer Künstler die Malerei auf Glas aus. Die sinnige Composition der reich, vielfach verzierten, architektonischen Glieder, wie Ornamente, welche die mittleren Hauptgemälde der Fenster umgeben, rührt von Glinzki her. — Das durchweg neue Stab- und Rosettenwerk, im spätgothischen Style mit Geschmack erfunden, und vielleicht etwas zu complicirt für die einfacheren Architekturformen

des Gotteshauses selbst, besteht aus vorzüglich geforneten und gebrannten Rauersteinen der von dem Herrn Meyer geleiteten Biegelei zu Drzin bei Straßburg, die Rauer-Arbeit selbst ist durch Altermann Zeichen, die vielfach vorkommende, die Rippen und Kesseln unterstützende Eisenarbeit vom Schmitz Niemenschneider ausgeführt; die beiden gewaltigen Ballen- und Weckergeräthe, welche die Aufstellung der Glasmalereien erforderte, hatte der Zimmer-Meister Altermann Albrecht zweckentsprechend konstruirt und aufgeschlagen; endlich gehört dem Glaser-Meister Altermann Kimm das Verdienst, sämmtliche in Kisten aus Berlin eingetroffene Gläser selbst eigenhändig eingeseht zu haben, ohne auch nur eine davon zu zerbrechen, was um so mehr anerkannt werden darf, als eine solche Arbeit wegen ihres seltenen Vorkommens nicht allein eine durchaus ungewohnte, sondern auch wegen der enormen Höhe der Fenster eine äußerst schwierige genannt werden muß.

Die erwähnten Künstler sind selbstredend in Berlin, die Handwerker dagegen in Straßburg heimisch. —

angenehmen, besonders dann, wenn das Unstörtum (der die Universität *)), auf die ihm anvertraute Kirchen, Schulen und die dabei verordnete Lehrer, auf Kirchen- und Schul-Bediente, und was dergleichen zugethelet.

Solchem nach erfordert der jetzige Status der Pommerischen und Rügianischen Kirchen, daß die dabey sich erhaltende Predicanten auch nach der exprimierten Ordnung auf einander folgen, und also in 5 Klassen vorgetragen werden.

Daher folgen die 5 Klassen, als Classis I. II. u. s. w. Jede hat mehrere mit fortlaufenden arab. Ziffern bezeichnete Absätze, deren im ganzen 33 sind. Es mögen hier einige Auszüge dergleichen folgen:

„Classis II

Von der Lehre und Kirchen-Conservationen.

1) Die Lehre wird durch Gottes Gnade, so viel wir wissen, jegs nach heil. Göttl. Schrift und denen recipirten Libris Normalibus, ohne Verlesung vbrgetragen. Was sich bei meiner Zeit in einem und andern Ort dawieder gereget, solches ist hoffsentlich durch die in Stralsund gehaltene Commission **) und denen von Sr. Hgrl. Excell. und der Königl. Hochprl. Regierung vorgenommenen, sowol publicquen als privaten Veranstaltungen, bergeffalt supprimiret, daß wenn ein jeder in denen ihm gesetzten Schranken bleibet, mit Göttl. Hülffe nichts Gefährliches vor der Hand wird zu besorgen seyn.

Bevorab wann Sr. Königl. Maßst. nach abgeschatteten re;

*) Die eingeklammerten Worte sind so stark angegriffen, daß man Mühe hat, sie zu lesen.

**) Diese Commission ward 1729 zu Stralsund vom Könige niedergefetzt, um die von J. Pappe vertregten Anklagen zu untersuchen; sie endete mit Freisprechung der Angeklagten, und stellte ihnen anheim den Pappe injuriarum zu belangen. Das Räthel hat in der Schrift Augmentum hie: Rückstuf no: 17404p. 10. 11: im Jahr 1740 d. 15.

Der Dichter beginnt sein Werk also, und erzählt seine Absicht
 alles am Ende dem Helden zu erzählen, und den Helden
 samkeit alldort, in welcher einst der Götter Rath sich versamelte,
 und ihn daran erinnerte, daß nun am Strande der Ostsee eine zarte
 Jungfrau seinem Bruder die Hand für das Leben reichen werde:

Jam mihi iustitiae et musae gravioris alumno
 Dudum Pegasei non degnare liquoris
 Contigerat fontis; iam quae cultissima quondam
 Ante alysiadum haurit neglecta Thalassio
 Squalida erat, longumque situm contraxerat aevo.
 Non tulit omitti ulterius Parnassia musas
 Numina fatidicus, quondam meus arbor, Apollo.

Ardua est multos inaequa silva per annos,
 Qua pulchra Anglipolis Bororum se insertit arvis;
 Fons sacer in medio est, longo secretus ab omni
 Voce locus, lentum tantummodo murmure fontis
 Obstrepat, et Zephyrei malcentur sibilibus aurae.
 Hic mihi se solum Latentis obtulit heros,
 Venanti similis, qualem per Cecropia arva,
 Per Marathona, vestigum alius et Bevia iura
 Thesiden referunt cursum pressisse per aram;
 Talis erat, dedecusque comas diffundere ventis,
 Telorum ex humeris cinctus et scilicet arcus
 Jasonit, tetroque horrentia tela veneno.

Horrucumque tactoque levius pallere timorem
 Signabam; nec enim haec motis missis aram ferrodij
 Tum mihi quoniam dederat, impanti et multa venenti,
 Abstulit ipse animum „Ne te, me terreat, inquit,
 O iuvenis mea forma, sub hac, mea tela, sagittae
 Haec externa; pro falso simulacra figuraci
 Sum Deus intus uti hoc gaster; sub patiturque stansque

Ich wende mich zu dem Theile des Gedichtes im dritten Buche, in welchem der Dichter die zu Straßund geflohene Hochzeit des Bruders beschreift.

1.

Dem Bräutigamme, Georg Emitterlow, welcher aus der Fremde heimkehrt, reiten vor Straßund seine Verwandten und Freunde unter Hörnerklang entgegen, sein künftiger Schwiegervater, Professor Rörig, der Bürgermeister Sastrow, die Rathmänner Nigrinus d. i. Schwarz, und Stroen, nebst anderen.

Martius ante urbem est multa lectissimus umbra
 Campus, ubi exercet crebro Sundana iuventus
 Corpus, et ad pugnam cursu praeludit equestri,
 Nec mora neque requies hic dum pulcherrima aese
 Conglomerata manus iuvenum recto ordine astitit,
 Jamque fere medium lucis superaverat orbem
 Cynthis, et solito maiori lumine terris
 Splenduit ac radiis totus collaxit Olympus;
 Ecce hic Mörisius, quem Dii servate nepoti!
 Terga socer premit altus equi; Sastrovium illi
 Proximus invehitur magna comitante caterva.
 Taliter infensum cum conciliaret Achillem
 Atridae, Pyllo comitatus Nestore, Phoenix
 Incessit; nec eos sane virtute fuisse
 Crediderim maiori; ita erant aequalibus annis
 Ambo comes; sed caesa divinum fronte vigorem
 Aflarat Cytheraea viris, mirabile dictum
 Mirantur reliqui iuvenilia corpore membra,
 Viresque, et gratum frontis mirantur haud omnia
 Pars etiam insignes phaleras, splendentiaque auro
 Fraena stupet, Tyriaque intinctas murice vestes,
 Ornatumque acrip, colloquaque agrum diti clausum

Cornipedes alii; celerem, Nigrine, premebas,
 Cuius Mercurius tuleret præ se iuclytus ora,
 Spadicom; magno dignissimus ille talento
 Vix vix emptus erat. Similem Stevenus habebat
 Affinis; similes gens Smiterlovia cuncta,
 Viribus egregios, cristisque et corpore magnos,
 Duxit equos; non his domitum Pollucis habenis
 Cyllarum, et æreum Pelidae confere Xanthum.
 Namque vi progressus signum tuba curva cibat;
 Ut solitos rapuere sonos, consistere nulla
 Parte queunt, aureaque micant, ignemque revolvunt
 Naribus attractum; resonant solito æquora cornu.

Tali habitu Fabios Roma cervicibus altis,
 Pellere conatos hostes, ivisse putandum est.

Præcessit longa serie pulcherrimus ordo
 Civilis; sequitur fulvo spectabilis auro
 Longa cohors generis vicino sanguine iuncta;
 Solus at in medio pergit Sastrovius heros,
 Mörisiusque socer. Subeunt, post terga trecenti
 Berbati famuli, multus quibus usus in armis
 Quæsitus fuerat, galeis queis fortis ahenis
 Canitiem rigidi pressit Bellona capilli.
 Post hymenæus adest, hymenæus, id hymenæus,
 Fert tædam manibus lætam, lacto igne micantem.

2.

Die Braut, Kana Mödig, bereitet sich den kommenden
 Bräutigam zu empfangen, und sie reichen sich die Rechte.

At vero interea sese, veniente marito,
 Sponsa parat, concepta choris hinc inde suarum.]
 Quis formam illius nymphae, quis virginis ora

Enarrare queat, vultusque efferre vigorem?
 Ventum erat ad sedes, fulgentia marmose tecta,
 Mörissii; prodit rerum pulcherrima sponse,
 Virginibus comitata suis; velut alta Diana
 Incedens, humeris nymphas supereminet omnes.

At quae forma fuit? Pedibus demissa fluebat
 Longa coma, ac supra gemmis auroque corona
 Enituit; frons alta micat, spatiique decentis
 Nulla infecta ruga; modicum flectantur in arcum
 Blanda supercilia, et nigris distincta capillis.
 Ast oculi circum coelestis lampadis instar
 Effulgent, visumque hominum splendore retundunt.
 Nasus utrinque pari roseas discrimine malas
 Dividit; ast ipsae parvis ridente fovellis
 Virgine, naturae dono faciente, dehiscunt.
 Parva corallinis subter miranda labellis
 Ora movet, vultumque hilarem praebetque modestam,
 Foemineoque animum gestat sub corde virilem.
 Non vestes variat, non ficta modilia desunt,
 Armillaeque graves; nivea in cervice refulget
 Flexilis ingenti contortus circulus auro.
 Taliter Andromachen, primos quando Hectoris ivit
 In thalamos, ivisse puto; sic compta recepit
 Tyndaris Iliaden; sic Deianira petivit
 Herculis amplexum; tali deceptus amore
 Ille tulit rudibus fingi ornamenta capillis,
 Et gemmas digitis aptari, hirtisque cothurnos
 Cruribus, et tota potavit mente calorem.

Hoc ornata modo cristati terga gravare
 Alipedis cum sponsa videt pulcherrima sponsam,
 Saepe ardet niveo circumdare brachia collo,

Et prima affari; primoque offerre salutem.
 Sed pudor obstabat solus, moresque probati
 Pectore virgineo, et pulchrae curâ unica famae.
 At pius extemplo saltu se deiecit alto
 Sponsus equò volucer; iuvat indulgere calori
 Actutum, licitoque ardentior ardet amore.
 Ut vero inter se dextras iunxere beatas,
 Nec potis affari est, pronisque amplexibus haeret;
 Et tandem longo, postquam vox reddita, fatur
 Cum gemitu, veluti somno qui laeta profundo
 Gaudia perpeusus, postquam iam mente recepta
 Evigilat, secum ipse stupet, ruptisque profatur
 Vocibus, haud aliter magno turbatus amore
 Tandem infit: Salve fax, o fax aurea gentis
 Mōrisiae! Salve lumen, charissima cordis
 Anna mei! Corpusne tuum circumdo lacertis?
 An mea quod toties spes voto animoque cupivit
 Te mihi ludibrio proponit imagine vana?
 Te teneo; tu mea vera es, tu sola voluptas;
 O ó blanda dies, roseo signanda lapillo!

3.

Die neuvermählte Anna Mōrisj wird in das Haus des
 Gatten geführt zum Hochzeitmale und zum Hochzeits-
 reitgen.

Inde domum nova nupta viro deducitur; illos
 Inter laetitia et vero certatur amore.
 Quis pompam illius lucis, qui gaudia fando
 Explicet? aut possit dictis aequare paratus?
 Dant famuli manibus lymphas, discumbitur ostro,
 Depromunt pateras abacis, cereremque canistris
 Expediunt, mensas patinis et lancibus aureis

und zu entwickeln weiß, die erst ihre ganze Anerkennung in der Nachwelt finden wird.

Nicht als ob diese herrlichen Eigenschaften unseres Königs unter den Zeitlebenden nicht anerkannt oder gar verkannt würden; nein, Gott sei Dank! das Preussische Volk hängt ja mit innigster Liebe und Verehrung an seinem königlichen Schirmherrn; aber gerade jene Seite der vielen ungewöhnlichen Vorzüge und Begabungen Sr. Majestät kann von dem gegenwärtigen Geschlecht im jetzigen Momente, wo die materiellen Interessen der Gesellschaft an der Spitze aller Angelegenheiten stehen, nicht in ihrer ganzen Bedeutung gewürdigt werden. Vor Allem erfreulich ist es, daß Sinn und Förderung des Königs sich ganz besonders der monumentalen, und in dieser wieder der religiösen Kunst zugewendet haben, in wichtiger Erkenntniß dessen, was noth thut. Wie die Religion selbst die Basis aller Lebensbethätigungen in Moral und Sitte, so ist die ihr dienende, bildende Kunst die Grundlage und der Ausgangspunkt aller Bestrebungen auf dem weiten Gebiete des Formenschönen. Wie die Kunst ihre höchsten Aufgaben durch die Religion empfangt, wie kein anderer Jahrlauf ihr eine ähnliche auch nur annähernde Höhe der Entwicklung gestattet, das beweisen die Überlieferungen aus den fernsten Epochen des Alterthums bis auf den heutigsten Tag. Ja, von den frühesten Zeiten bis ins fünfzehnte und sechzehnte Jahrhundert ist ja fast alle Kunst, mit geringen untergeordneten Ausnahmen, der Religion gewidmet. Erst vor dem kalten, matten Lichte des Naturalismus und Rationalismus erblich und erstarb fast jene wundervolle Blüthe, die, so lange das Gefühl für Edeles und Schönes in einer Menschenbrust vorhanden ist, Bewunderung und Verehrung erregen muß. Alles, was zum Ersatz für dieses Erlöschene an seine Stelle zu treten suchte, füllte, so bewunderungswürdige Erfolge auch, auf andern Geistesgebieten errungen werden mochten, die Lücke nicht aus. Damals entleierten sich die Herzen durch falsche Auffassung der reformatorischen Lehren, in manchen Gegenden: unseres Vaterlandes, selbst, durch Mißverständnisse, unheilvollen Aberglauben der Gotteshäuser immer mehr und mehr

VII.

Neue Schriften

in Niederdeutscher Sprache.

Es sind wieder manche Schriften in Niederdeutscher Sprache erschienen, in Ostfriesland, Hamburg, Holstein, Mecklenburg, und mit Vergnügen bemerken wir darin den Ausdruck erfrischer und anmuthigerer Gefühle, während in früheren Dichtungen dieser Art die Verfasser den Bauernmann und die Dienstleute unseres Volkes nur als lämmelhafte Lölpel und lächerliche Knebel darzustellen bemüht waren. Es bedarf hier wol keiner weiteren Ausführung darüber, daß wenn der sogenannte Gebildete nur eine solche Vorstellung vom Wesen des Volkes hat, oder zu verbreiten sucht, er sich dadurch an der Ehre des Volkes, und an der Wahrheit, schwer versündigt.

Wir erwähnen hier folgende neuere Schriften:

1) Kein Häusung d. i. Keine Häusung, Keine Wohnung; von Fritz Reuter; Greifswald 1857. 223. S. 8. Das Gedicht schildert die Bedrängnis des Mecklenburgischen Rutenmannes oder Dienstmannes, welcher mit den Seinigen kein Unterkommen finden kann, und dadurch zur Auswanderung aus dem Vaterlande genöthigt wird. Die Schilderungen sind lebendig und ergreifend, bisweilen schauerlich. Mit der Sprache des Landmannes zeigt sich; der Dichter gut bekannt, und gebraucht nur seltener ein Wort welches mehr dem Hochdeutschen Sprachgebrauche angehört. Vor

dieser Einmischung des Hochdeutschen hat sich der Niederdeutsche Schriftsteller vornämlich zu hüten, um nicht die Sprache, in welcher er schreibt, zu entstellen.

Die Erzählung des Gedichtes hebt im Sommer an, und der Dichter beginnt daher mit der Schilderung des Sommerfeldes, auf dem der Roggen Körner ansetzt und der Weizen blüht:

De Rogg set't an, de Weiten bloit,
 Johannisdag is't, de Sänn, de gloit,
 Kein Regen föllt, de Wind, de swiggt,
 Door rögt si nich en Blatt an'n Doom,
 Un up den Duurn an'n Weg, door siggt
 Van'n Heuauk her en dichten Stoom.
 Viel recht herunn de Sännestraal,
 De Wägel is' over de Föller wirt,
 Un klümmert un sadert up un doaf,
 De Heuauk de' Glanz ut den Heuauk läht.
 De Weeze singt, sien drömig Lied,
 Un wödd up sachting summt de Jamm,
 Un wöht in Klieverblomen rünn,
 Heuauk singt se trug un watt,
 Krüpt, hegt in dat Gras herin.
 De Bottervugel söcht de Sänn,
 Un plät't si up dat Kliewenblatt,
 De blage Weepstark drögt to Heit —
 He is na Foderhalen west —
 Un nicht und löst si ängstlik um,
 Ob Ein em ool gemoor wol ward,
 Un schüpp un krüpp un hüpht herant,
 Un swöppt un wöppt mit sieben Start,
 Un löst dat Köpfen in de Heit,
 De Heit de Weeze villicht ool rödgt,
 De Heit de Weeze villicht ool rödgt.

Heuauk; Heuernte; Stoom, Staub; viel, grade, pfeil-
 recht; Wägel; wogen; sachting, leiser; Bottervugel,
 Schmetterling; Kliewenblatt, Klittenblatt; Weepstark, Wip-
 schweif, Wachstelze; lödrt, hebt.

Vielleicht wegen des Reimes hat der Dichter in dieser Stelle die Hochdeutsche Form *Lied* gebraucht; die niederdeutsche ist *Leed*. Er schreibt *Häsung*, *Häufung*, wie mancher spricht; aber richtiger ist *Häsing*, welches in hiesiger Gegend gleichfalls bekannt ist, wie *Rening*, *Reinung*, *Deling*, *Eheilung*. Denn statt der hochdeutschen Endung — *ung* hat das Niederdeutsche von Alters her — *ing*, ebenso wie seine Schwestersprachen, das Holländische, das Flämische, das Englische, das Schwedische; der Holländer sagt *dooping*, *Laufung*, *raaming*, *Zielung*; der Schwede: *önskning*, *Wäufung*; der Engländer: *meaning*, *Meinung*. Dähnert im Pommerischen Wörterbuche S. 197. hat nur: *Häsing*, eine *Wohnung*. Wenn zwei Formen verständlich sind, hat der Schriftsteller die echtere, ursprünglichere vorzuziehen; das — *ung* ist nur aus dem Hochdeutschen eingeschwärzt. Die früheren Niederdeutschen Bücher zeigen dies zur Genüge.

Vielleicht wird jemand einwenden: *Häsing* ist in hiesiger Gegend auch Diminutiv, und bedeutet als solches: *Häuschen*. Aber dadurch wird die Richtigkeit der Form *Häsing* *Häufung*, nicht umgestoßen. Alle Sprachen haben viele Wörter, welche gleich klingen, aber verschiedenes bedeuten, ohne deshalb ausgestoßen zu werden; die Sprache ist kein mechanisches Werkzeug, welches wie ein Kornsieb oder eine Garnwinde wirken will, sondern etwas lebendiges, aus dem Gedanken hervorgehendes, welches auch immer auf den Verstand des Zuhörers rechnet. Nur Pedanterei scheuet ängstlich den Gleichlaut zweier Wörter, die verschiedenes bedeuten, und vermag gleichwol niemals diesen Umstand ganz zu beseitigen.

Vorzuziehen sind auch die echteren Formen *slüppen*, *swüppen*, *slapen*, statt der groben verhochdeutschen Formen *schlüppen*, *schwüppen*, *schlapen*, in welche die grobe süddeutsche Aussprache des Zischlautes *s* vor *l* und *w* eingeschwärzt ist. Das Hochdeutsche geht jetzt hierin so weit, daß es auch statt *Stein* und *Sprechen* sagen will *Schtein* und *Schprechen*, wie der

Schwabe es thut. In Hamburg und Hannover hören wir noch Stein und Sprechan hören, wie es mit unsrer Schwabensprache übereinstimmt. Der Holländer sagt nur steen; der Schwede steu; der Engländer stone; sie bleiben bei dem echten.

In der Schreibung der Wörter giebt der Verfasser zu sehr der bloßen Aussprache nach, welche manche Buchstaben erweicht oder verstummen läßt. Es muß bekanntlich beim Schreiben auch auf die echte Gestalt der Wörter Rücksicht genommen werden, wenn die Wörter nicht zu unkenntlich werden sollen. Keine Schrift und keine Orthographie ist im Stande auf bloß mechanischem Wege eine lebende Aussprache genau zu bezeichnen, wenn nicht die mündliche Anweisung hinzukommt: „so und so mußt du diesen Buchstaben oder diese Gruppe aussprechen.“ Wir lernen das Aussprechen der hochdeutschen Schrift nur dadurch, daß uns in der Schule gesagt wird: „dies Zeichen sprich so und so aus!“ Wie würde wol jemand aus den bloßen drei Buchstaben s und e und h unsre jetzige Aussprache des sch folgern können, wenn sie ihm nicht in der Schule vorgesprochen wäre? Die Schrift ist immer nur eine mäßige Stütze für die Aussprache, eine ungefähre Andeutung derselben, und sie darf nicht zu bunt und auch nicht zu verstümmelt eingerichtet werden, um nicht das leichte Verstehen mehr zu hindern als zu fördern. Es befolgen auch alle Völker diese Rücksicht. Der Franzose spricht in aimer, porter, das schließende r nicht mehr aus, schreibt es aber gleichwol. Der Engländer läßt in water das schließende r kaum noch hören, schreibt es aber dennoch immer. Er schreibt die echte Gestalt des Wortes man noch mit a, obgleich er statt des a jetzt ein o spricht.

Das d in der Mitte der Wörter erweicht sich oft im Niederdeutschen in manchen Gegenden in ein r, oder lautet wenigstens einem r sehr ähnlich. Daher schreibt unser Verfasser: saure, Futter; steere, Flieder; woere, Wetter; lerrn, leiten; perrn, treten. Angemessener sind: foder, flieder, wäder, leddeu, peddeu, wie auch alle unsre früheren Niederdeutschen Bücher schreiben.

Das r am Schluß der Wörter verstummt meistens, und es

bleibt: davon nur ein kurzer Anlauf zu einem Vocale, wie ein ganz kurzes o oder a, während der vorhergehende Vocal gedehnt wird. Unser Verfasser schreibt deshalb: doo, kloa, gon, für dör, dat, klör, klar, gdr, gar; doch S. 136. hat er: hoar, Haar, welches denn schon eine Wendung zum Besseren ist, indem das r beibehalten ward.

Richtig bemerkt hierüber der Meilenburger Wiggers in der unter No. 3. aufzuführenden Grammatik der Niederdeutschen Sprache S. 17: „Ueberhaupt ist es für die grammatische Behandlung unerlässlich, daß eine nur nach Wiedergebung des Lautes hassende Orthographie sich zurückziehe, und dafür eine den Wortursprung zur Richtschnur nehmende, und die durch ihn begründete Wortform, soweit dies irgend mit der Aussprache vereinbar ist, achtende und erhaltende Schreibweise an die Stelle trete. Der lebendige Laut, ohnehin von Dorf zu Dorf in mannichfaltiger Färbung wechselnd, kann in keiner Sprache so genau durch Zeichen dargestellt werden, daß die Aussprache damit dem Lesenden schon gleichsam in den Mund gelegt wird. Man wird vielmehr diesen mannichfaltig schillernden Lauten ihre feste Grundform abzulesen haben, um diese durch die Buchstaben anzudeuten, und es dann dem Leser anheimzugeben, diese Buchstaben wieder in die Laute des Lebens umzusetzen. Je einfacher diese Schreibung der Wörter ist, desto mehr wird sie ihrem Zwecke entsprechen.“

Es ist ein Vorurtheil, daß das Schreiben der Niederdeutschen Mundarten besondere Schwierigkeiten habe. Sie sind nicht schwerer zu schreiben als die hochdeutschen Volkssprachen, als das Allemannische, das Bairische, Schwäbische, Österreichische, Schweizerische; man braucht nur Schmellers Bairisches Wörterbuch anzusehen, um die Nähe zu erkennen, die er sich gab, die lebendigen Laute der Volkssprache zu bezeichnen. In allen diesen Volkssprachen finden sich, eben deswegen weil sie lebendige Sprachen sind, die mannichfaltigsten Abstufungen und Wechsel der Laute; zum Leben gehören nothwendig Bewegung, Wechsel und

Veränderung nach: Raum und Zeit; auch das Tobte ist: Purer und unveränderlich. Die Bücher Sprache ist nur eine aus der lebendigen Volkssprache durch die Schriftsteller: ausgewählte und festgestellte künstliche Sprache; die darum jense unnatürliche Bewegung des Lebens nicht mehr zeigt, aber aus den Büchern bei den Lesern, welche lesen, auch wieder auf die Sprache des Lebens einwirkt. Es ist in allen Ländern mit den lebendigen Volkssprachen ebenso. Der Franzose findet es schwierig, das Lombarische oder das Bearnische zu schreiben; dem Italiener fällt es schwer, das Venetianische und Neapolitanische zu schreiben; warum? bloß deswegen, weil er dies Schreiben nicht gewohnt war, während er die Büchersprache, das Lesen und das Schreiben derselben, schon in der Schule gelernt hat.

2) En paar Blomen ut Annemariel Schulten eren Goorden; d. i. ein Paar Blumen aus Anne Marien Schulten ihrem Garten; von A. B. Herausgegeben von Fris. Reuter; Greifswald 1858. 196. S. 12. Die Dichterin dieser anmuthigen Lieder ist aus Gütlow bei Greifswald. Herr Reuter hat sich das Verdienst erworben, die Herausgabe zu besorgen, wofür wir ihm Dank sagen müssen. Es lebt in diesen Liedern ein zartes und süßes Gefühl; heitere und ernste Betrachtung des Lebens, und die Darstellung ist einfach und natürlich. Wir nehmen als Probe einige Verse aus dem Liede: de lütt Göffelbiern, die kleine Gänschenbirne, welche Gänschen auf dem Felde hütet:

Lütt Diern, du hüttst dien Göffel
 Un kiek nich en Wat up;
 Hier sahn mal veels Blömer,
 Kamma mal den Barg herup!

„It laat mien Schaap hier grasen,
 De loopen mi nich weg;
 Se schugen sik vör't Water,
 Un gahn nich dwer't Steeg.“

Leet. unß. en Beten sitten,
 Hier unners Quitschenboom;
 Du kannst den Kranz denn maken,
 Und ik veel di de Bloom.

Mit diene brüne Egen,
 An diere barsten Fööt,
 An diene dikke Flechten,
 Kommt du mir vor so sööt.

d. l.

Mit deinen braunen Augen,
 Und deinen bloßen Füßen,
 Und deinen dicken Löpfen,
 Kommst du mir vor so süß.

3. Grammatik der Niederdeutschen Sprache; in Grundlage der Mecklenburgisch-Vorpommerschen Mundart; von D. Julius Wigger's; Professor a. D. zu Rostock. Zweite Auflage. Hamburg 1858. 111. S. 8. Ich habe schon oben angeführt, was der Verfasser bemerkt über die in der Schrift zu bezeichnenden Laute der Wörter, und daß man sich dabei möglichst auf die feste Grundform des Wortes beschränken müsse, um die Gestalt des Wortes nicht zu sehr zu verdunkeln; die genaue Aussprache muß durch das Hören des gesprochenen Wortes erlernt werden. Es ist im Englischen und im Französischen ebenso, und in allen Sprachen der Welt, welche geschrieben werden. Man muß im Niederdeutschen brodor, Bröder, schreiben, wie auch von jeder geschrieben worden ist, nicht aber hrnur. Wer diese letztere Aussprache haben will, dem muß der Schriftsteller sie überlassen. Wer brodor spricht, wird nicht unverständlich seyn. Wir sind hierin ganz einverstanden mit dem Verfasser. Ebenso pflichten wir ihm bei in dem was er über die durch Buchstaben zu bewirkende Bezeichnung der in die Schrift aufzunehmenden Laute sagt. Einige der verdienten Männer, welche die nördlichen und die südlichen Volkssprachen Deutschlands schreiben, mischen mit den gewöhnlichen Buchstaben noch andere welche mit Hä-

hen oder Punkten versehen, oder auf den Kopf gestellt, oder aus fremden Alphabeten entlehnt sind, um durch solche Buchstaben die Aussprache oder die Herkunft der Laute recht genau zu bezeichnen. Aber ohne das Hören der Aussprache genügen alle diese ungewöhnlichen Buchstaben nicht, und geben der Schrift ein so buntscheckiges und schwieriges Ansehn, daß es die meisten Leute vom Lesen solcher Texte abschreckt. Der Sprachforscher, welchem um die Herkunft der Laute zu thun ist, erkennt diese aus seiner Kenntniss der Geschichte der Sprache auch ohne jene Hülfsmittel. Der Verfasser sagt daher in der Vorrede S. 10. mit Recht: „Möglichste Wahrung der etymologisch begründeten Wortform, möglichste Einfachheit, verbunden mit Beschränkung auf bekannte und gewohnte Schriftzeichen, und möglichste Sparsamkeit in der Verwendung dieser Zeichen, waren mir bei dieser Arbeit die leitenden Grundsätze.“ In einem Aufsatze, welcher vor kurzem in den Grenzboten stand, ward der Wunsch ausgedrückt, daß die Sprachkenner, welche die Volkssprachen schreiben, doch etwas Mitleid mit dem größeren Publikum haben möchten, und ihm nicht so buntscheckig geschriebene Texte reichen, vor deren Anblick der gewöhnliche Leser zurückbebt.

Den vom Verfasser aufgestellten Wortformen kann ich nicht überall bestimmen. Jede im gewöhnlichen Leben gesprochene Sprache in allen Landschaften und Ländern, und unter allen Ständen, mischt auch Falsches und Unehliches ein, welches bloß aus Unwissenheit, Gedankenlosigkeit und Faulheit entspringt. Dies Falsche und Unehliche muß der Schriftsteller, besonders der Sprachlehrer, von sich stoßen als Schutt und Schand, um nicht die Sprache, in welcher er schreibt, zu verderben, oder zu deren Verderben beizutragen. Was in der Sprache echt sey, und was nicht, das lehrt die Geschichte der Sprache kennen, und wir haben für die deutschen Sprachen darüber eine treffliche Anweisung in Grimms Grammatik.

Der Verfasser giebt S. 35. als Beispiel des starken Adjektivs im Nentrum: en lüttes kind, ein kleines Kind. Allein

dies ist Sachdeutsch; im Niederdeutschen muß es heißen: en lüt kind, wie man auch noch überall hört. Die Geschlechtsendung — es für das Neutrum gehört der hochdeutschen Sprache seit älterer Zeit; aber seit ebenso alter Zeit ist sie im Niederdeutschen Sprachstamme abgeworfen; daher fehlt sie im Altsächsischen, Angelsächsischen, Griechischen, Flämischen, Holländischen, Mittelsächsischen, Neusächsischen. Der Holländer sagt: een goed kind, ein gutes Kind, een rein hart, ein reines Herz. Ebenso sagen wir hier in Pommern ganz richtig: en gröt del, ein großes Theil; en lüttes span, ein kleines Fiumer. Siehe hierüber Grimms Grammatik Th. 1. S. 729. 750; Th. 4. S. 504. Würde im Niederdeutschen die Geschlechtsendung für das Neutrum des starken Adjectives beibehalten worden, so würde sie nicht — es lauten, sondern; — et, weil sie im Althochdeutschen und Mittelhochdeutschen — az und ez ist. So entspricht im Pronomen Neutrum dem Althochdeutschen und Mittelhochdeutschen das das Niederdeutsche dat.

Auf S. 36, sagt der Verfasser: „Die Form auf — es ist zugleich diejenige, welche gebraucht wird, wenn das sächliche Adjectiv ohne Beziehung auf ein Substantiv steht: wat godes, wat grotos, etwas Gutes, etwas Großes.“ Diese Ausdrücke: wat godes, wat grotos, sind vollkommen richtig, und schon im älteren Niederdeutschen gebräuchlich. Aber die Endung — es ist in ihnen etwas ganz anderes, als was sie in dem vom Verfasser angenommenen en lüttes kind seyn soll; der Verfasser verwechselt zwei ganz verschiedene Dinge. Der Ausdruck wat godes bedeutet: aliquid boni, etwas des guten, und godes ist also darin der Genitiv, dem auch im Sächsischen Sprachstamme beim Masculinum und Neutrum von jeder die Endung — es eigen gewesen ist. Ebenso sagt man: vel slichtos, viel des schlechten, multum pravi, und: niks niges, nichts des neuen, nihil novi. Siehe in Grimms Grammatik, Th. 4. S. 451. 727. Dagegen würde in dem oben erwähnten vom Verfasser aufgestellten Satze: en lüttes kind, das Wort lüttes entweder Nominativ oder Accusativ seyn, welche beide Casus im Singulare des Neu-

tram die Endung — es nach den Gesetzen des Sächsischen Sprachstammes nicht haben dürfen.

Im Präteritum der starken Zeitwörter unterscheidet der Verfasser nicht den Coniunctiv vom Indicativ; er setzt immer die Coniunctivform an, und hält diese für den Indicativ. Wir nehmen S. 59. das Zeitwort kamen, kommen. Das ältere Niederdeutsche hat hiervon den Indicativ: he quam, er kam, und den Coniunctiv: wen he queme, wenn er kame. Derselbe Unterschied zwischen Indicativ und Coniunctiv findet in hiesiger Gegend noch jetzt statt. Man sagt: he kam to lat, er kam zu spät; hingegen mit dem Coniunctiv: segg om man, wen he nich straks kôm, würr ik em bôn maken, sage ihm nur, wenn er nicht gleich kame, würde ich ihm Beine machen. Wird nun statt kam gesagt: kôm, so ist dies eine bloße Sprachverderbung, die der Grammatiker durchaus nicht ansprechen darf, und mit so weniger als ik kam allgemein verständlich ist.

Bei dem Zeitwort wesen, seyn, stellt der Verfasser S. 69. das Präteritum ik wir an; glücklicherweise fügt er doch noch in Klammern die richtige Form ik was hinzu. Das ältere Niederdeutsche hat den Indicativ: he was, er war, und den Coniunctiv: wen he were, wenn er wäre. Gradeso spricht man in hiesiger Gegend noch jetzt: he was, er war; wen he wir, wenn er wäre, indem in Westpommern das e vor r häufig wie i gesprochen wird. Man sagt: he was al upwakt, er war schon aufgewacht; aber im Coniunctiv: segg em mán, wen he noch nich upstán wir, so kreg he tagel, sage ihm nur, wenn er noch nicht aufgestanden wäre, so bekame er Schläge. Auch dem Mecklenburger ist das Präteritum he was sehr wohl bekannt. In den Mecklenburgischen Sprachproben aus verschiedenen Gegenden des Landes bei Firmench Vb. I. finden wir:

S. 71. se was em nich recht todán, sie war ihm nicht recht jugethan.

S. 72. de sün was al unnergän, die Sonne was schon untergegangen.

S. 75. so was he slink dâr un pannd, so war er schnell da und pfändete.

S. 76. Admit swan de sâk körley, damit war die Sache vorbei.

S. 76. ün wenn dit överhört was, und wenn dies überhört worden war, in der Schule.

Der Verfasser meint S. 76. das Präteritum was und der Infinitiv wesen würden nicht als Hilfszeitwörter gebraucht, weil diese Formen den Begriff des Seyns nur selbständig ausdrücken. Aber es ist zwischen he was und he wir kein andrer Unterschied, als daß das erstere Indicativ, das zweite Conjunctiv ist, und wir sagen hier ganz richtig: he was al upwâkt, und: he werd wol upwâkt wesen, er wird wol schon aufgewacht seyn. Siehe die Beugung des Altsächsischen Zeitwortes wesan, in Grimms Grammatik, Th. 1. S. 894.

Ebenso unterscheiden sich hier Indicativ und Conjunctiv der übrigen starken Zeitwörter; he slôch, er schlug, wenn he slöge, wenn er schlage; he sach, er sah, wenn he sege, wenn er sehe; he wort, er ward, he würr, er würde; he drôch, er trug, he drüge, er träge. Alle diese Conjunctive setzt der Verfasser nach verderbtem Sprachgebrauche als Indicative an. Auch im Hochdeutschen des gewöhnlichen Lebens hören wir hier oft genug schlechte Formen und Wendungen, wie: ich freue mir Sie wiederzusehen, geben Sie mich ein Glas Wasser. Aber der Sprachlehrer nimmt dergleichen nicht an, und erkennt es als das nur aus Mißverständnis entsprungene. Die Formen bliwen, gebon, sind als halbhochdeutsche zu verwerfen; die richtigen Niederdeutschen slâb bliwen, gewon, daher auch die Imperative lantene: blâb, gif, und die Präterita: he blâf, he gaf. Dagegen freut es uns, beim Verfasser die richtigen Formen slân, slâpen, slâpen, slâpen, slâpen, slâpen, zu finden, und nicht schlân, schlâpen, schlâ-

pen, schmieken, schmieken, die nur der späteren nach Süddeutscher Weise die zischende Aussprache des Hochdeutschen nachgedrückt sind. Im Mittelalter schrieb man auch Hochdeutsch noch slahen, schlagen, slafen, schlafen; aber im südlichen Deutschland wird selbst das inlautende und anlautende s in sch verwandelt, wie ich zu Tübingen in der Vorlesung den Professor Eschenmayer sprechen hörte: dasch lascht dasch Nacht — lach, das ist das Nicht — ich, in der Fichtischen Philosophie. Diese Aussprache ist jenem Lande wahrscheinlich altheimisch; aber deshalb braucht sie nicht bei uns eingeführt zu werden, und daher darf auch das Niederdeutsche sein ursprüngliches slan und slapen behalten, ohne das sch dazwischen einzuführen.

4. Gedichte von Sophie Dethleffs; dritte vermehrte Auflage; Hamburg 1857. 272. 12. Ein Theil derselben ist in Niederdeutscher Sprache, und sie behandeln heitere und ernste Gegenstände, bisweilen trübe und düstere, mit Lebendigkeit und Gewandtheit. Im Gedichte: De Winteravent, finden wir eine Beschreibung der traurigen Schlacht bei Friedericia, worin der Holsteiner S. 207. sagt:

En jeder kann denken, so wehl a^e. he will.
 Drum will ik blot denken, an swiegen sijn;
 Denn wer sijn na unsem Bedänken vergaan,
 De schall damit eerst vör sinen Richter staan.
 So wehl aver segg ik, an dat is gewis,
 Et harr nich so wesp'n mußt, ad'r kamen is.
 Wi bleven alleen in dem swaren Striet,
 't'a künna uns nich ren, of nich een to Eiet.

5. Snod an Snurren ut de Spinnstube, d. i. So
 schwarz und Scherze aus der Spinnstube, in Dittmarscher Mund-
 art, von H. Th. Piecing; Hamburg 1858. 222. S. 8. Es sind
 längere Erzählungen in ungebundener Rede, am Schluß mit
 einigen grammatischen Bemerkungen und einem kleinen Wörter-
 buch versehen.

6. Klaas van Brochdorp; von Pöhl Dret. Hamburg

1866. 27. S. 8. Es sind zwei Gedichte in der Mundart des Bisthumsterritoriums in Pommern, die von dem übrigen Pommerschen nicht wesentlich abweicht. Eine Erklärung der unklar gewordenen Wörter ist beigefügt.

7. Döntjes un Bertellfels d. i. Liebchen und Erzählungen, von Foote Hoiffen Müller; Berlin 1857. 157. S. 8. Schon der Name des Dichters zeigt uns den Därfriesen, der hier in seiner Heimatsprache die Erinnerungen an das geliebte Vaterland in lebhafter und anschaulicher Weise darstellt.

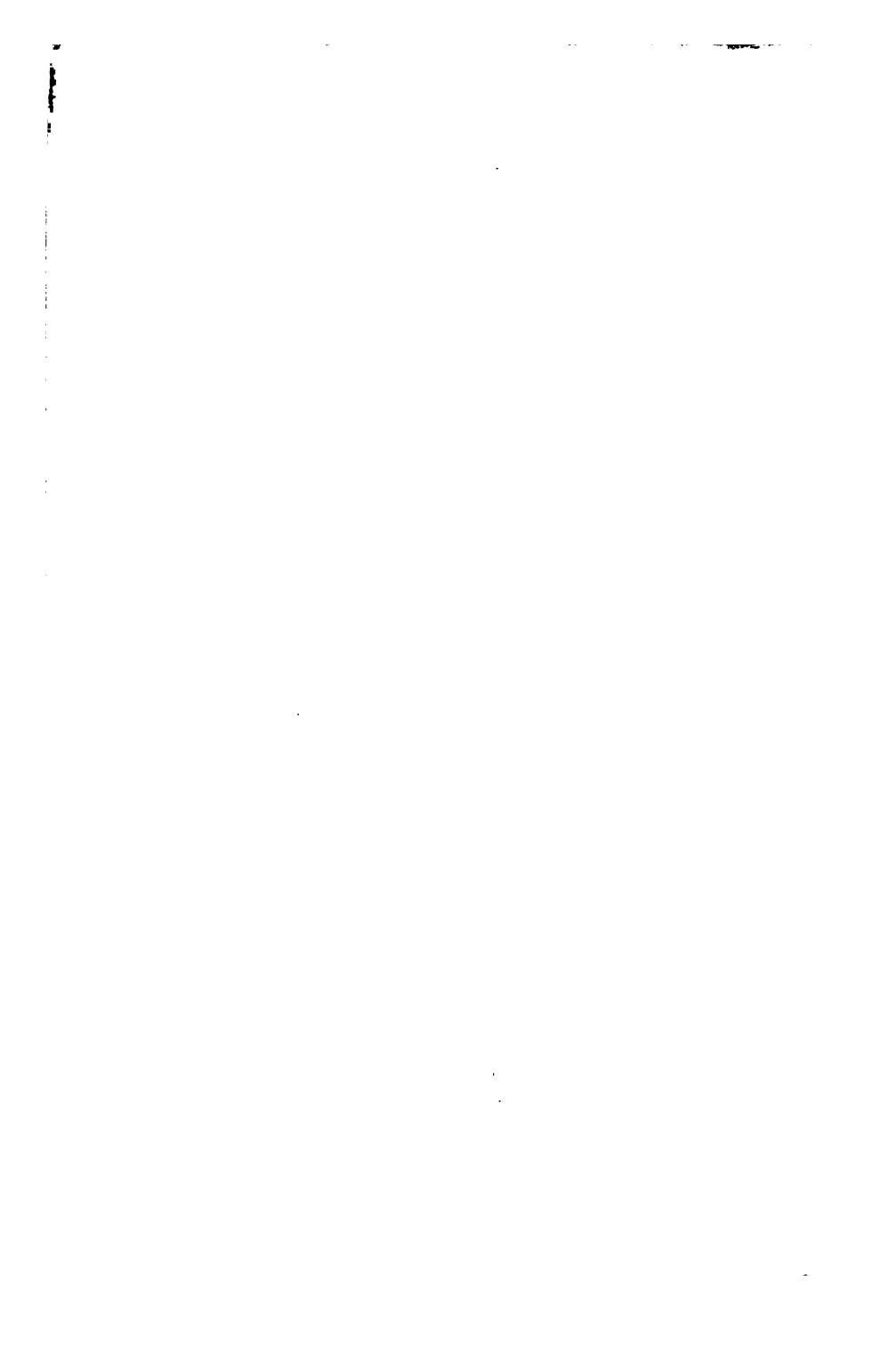
8. Niederdeutsche Gedichte von Martin Roming. Dorpat 1853. 94. S. 8. Der Dichter ist ein Lädeler, und sagt darüber zur Papenstraße:

Ich bin ein Lädeler, meine Hand ist Finger,
 Ich bin ein Lädeler, meine Hand ist Finger;
 Ich bin ein Lädeler, meine Hand ist Finger;
 Ich bin ein Lädeler, meine Hand ist Finger;
 Ich bin ein Lädeler, meine Hand ist Finger;

Schließlich ist ein Werk zu erwähnen, welches die Geschichte Pommerns betrifft, und der Theilnahme aller Freunde derselben empföhen werden darf. Es ist dies: „Das Prämonstratenser Kloster auf der Insel Usedom, von seiner Gründung im Jahr 1150 bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1535. Eine fast durchgängig aus Urkunden geschöpfte geschichtliche Darstellung, zugleich ein Beitrag zur Geschichte Pommerns in der mittelalterlichen Zeit. Mit Siegelzeichnungen und einer Karte der Insel Usedom. Von E. G. H. Zietlow, Pastor und Superintendent zu Neumark in Pommern. Erste Abtheilung. Anclam 1858.“ Diese Darstellung des Mittelalterlichen Lebens in Pommern bewährt sich durchweg als eine aus der aufmerksamen Erforschung der Urkunden und sonstigen ältesten Quellen hervorgegangene. Herr Zietlow sagt in der Vorrede: „Als der Verfasser vor mehreren Jahren beschloß, die Urkunden über das Kloster Usedom zu studiren, hatte er nicht die Absicht, die Frucht seiner Studien

und zu entwickeln weiß, die erst ihre ganze Anerkennung in der Nachwelt finden wird.

Nicht als ob diese herrlichen Eigenschaften unseres Königs unter den Zeitlebenden nicht anerkannt oder gar verkannt würden; nein, Gott sei Dank! das Preussische Volk hängt ja mit innigster Liebe und Verehrung an seinem königlichen Schirmherrn; aber gerade jene Seite der vielen ungewöhnlichen Vorzüge und Begabungen Sr. Majestät kann von dem gegenwärtigen Geschlecht im jetzigen Momente, wo die materiellen Interessen der Gesellschaft an der Spitze aller Angelegenheiten stehen, nicht in ihrer ganzen Bedeutung gewürdigt werden. Vor Allem erfreulich ist es, daß Sinn und Förderung des Königs sich ganz besonders der monumentalen, und in dieser wieder der religiösen Kunst zugewendet haben, in wichtiger Erkenntniß dessen, was noth thut. Wie die Religion selbst die Basis aller Lebensbethätigungen in Moral und Sitte, so ist die ihr dienende, bildende Kunst die Grundlage und der Ausgangspunkt aller Bestrebungen auf dem weiten Gebiete des Formenschönen. Wie die Kunst ihre höchsten Aufgaben durch die Religion empfängt, wie die andere Inhalt ihr die höchsten Aufgaben mit ausübender Hilfe der Entwicklung gefaltet, das beweisen die Uebersieferungen aus den fernsten Epochen des Alterthums bis auf den heutigsten Tag. Ja, von den frühesten Zeiten bis ins fünfzehnte und sechzehnte Jahrhundert ist ja fast alle Kunst, mit geringen untergeordneten Ausnahmen, der Religion gewidmet. Erst vor dem kalten, matten Lichte des Naturalismus und Rationalismus erblich und erkalt fast jene wundervolle Blüthe, die, so lange das Gefühl für Edeles und Schönes in einer Menschenbrust vorhanden ist, Bewunderung und Verehrung erregt. Alles, was zum Ersatz für dieses Erlöschene an seine Stelle zu treten suchte, füllte, so bewunderungswürdige Erfolge auch, auf anderen Geistesgebieten, errungen werden mochten, die Lücke nicht aus. Damals entzündeten sich die heftigen, doch falsche Auffassung der reformatorischen Lehren, in unruhigen Gedanken unseres Vaterlandes, selbst durch Bildersammlerei, entheiligten Manern der Grottenhäuser immer mehr und mehr



Von dieser Zeitschrift erscheinen jährlich höchstens zwei Hefte, die einen Jahrgang bilden. Der Subscriptionspreis jedes Heftes von 12—15 Bogen beträgt 15 Sgr., der Ladenpreis 22½ Sgr. Von den bisher erschienenen sechszehn Jahrgängen sind die drei ersten, zu 1 Thlr. der Jahrgang, die zwölf letzten, jeder zu 1½ Thlr., sowohl von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin, als durch den Buchhandel zu beziehen.

Daldische Studien.

Veranstaltet

von der

Vereinschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Zwanzigster Jahrgang.

Zweites Heft.

Stollte 1887.

Verlag von Carl Neuberger in Berlin.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

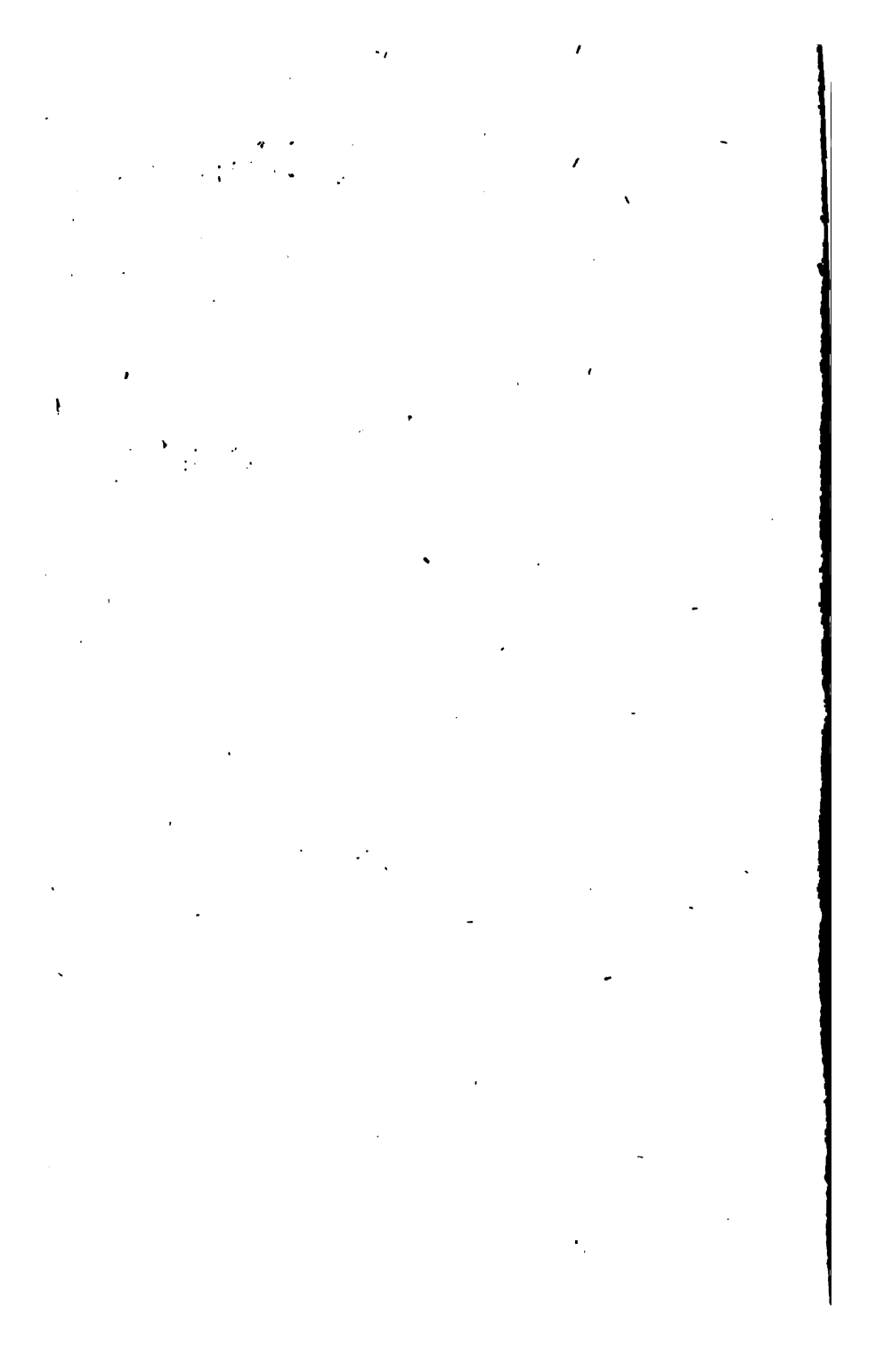


Siebenzehnter Jahrgang.

Zweites Heft.

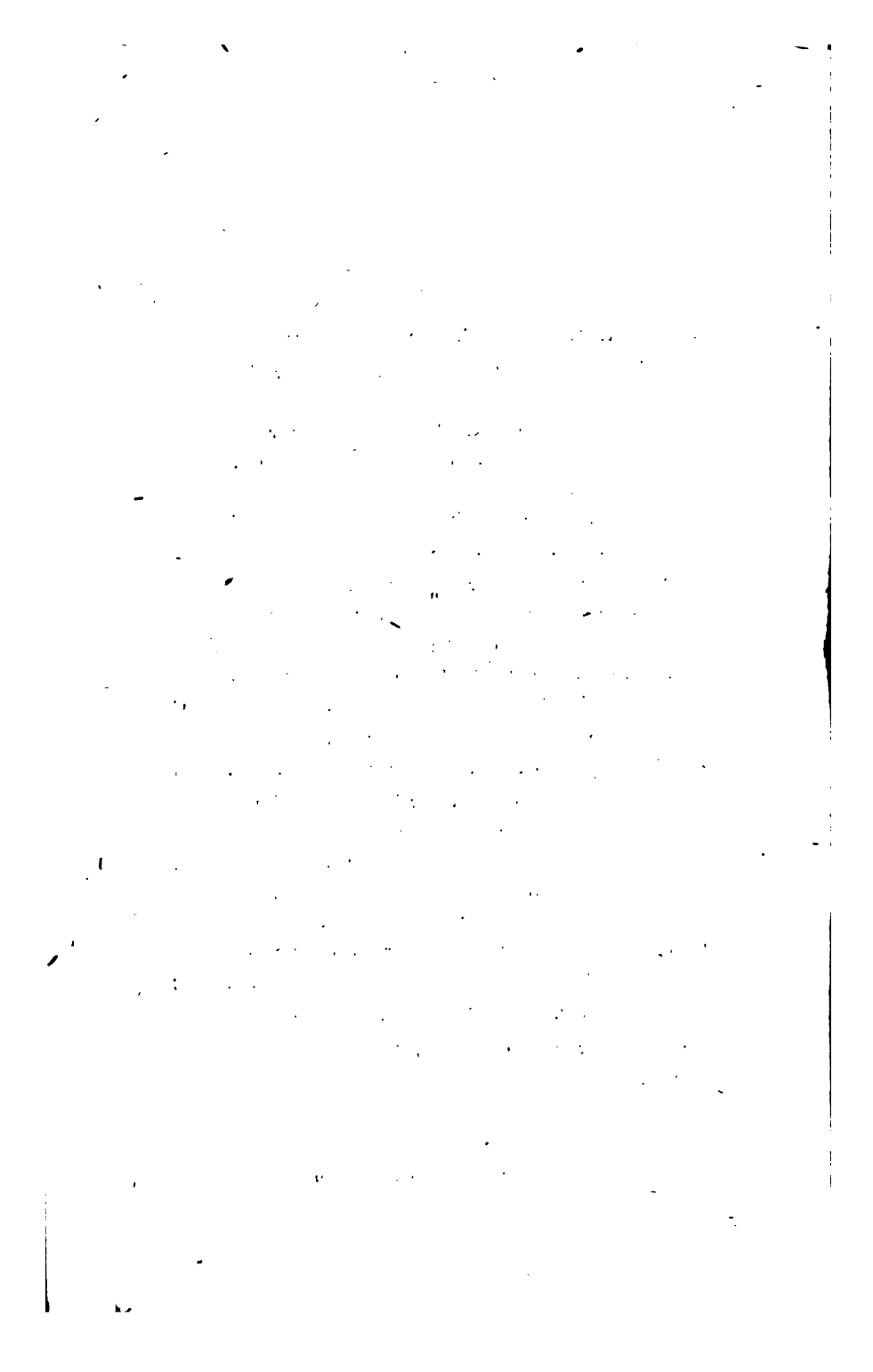
Stettin 1859.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.



Inhalt.

1. Dreißigster Jahresbericht S. 1.
2. Das Altarwerk der Kirche zu Ummann. Von Carl von Rosen — 65.
3. Verteidigungsschrift der Stadt Stralsund, im Mai des Jahres 1529 beim Kaiserlichen Reichskammergericht zu Speyer eingereicht, wider die vom Stralsunder Oberkirchherrn Hypolytus Steinwer erhobene Anklage in Betreff der von der Stadt verübten Verfolgung des katholischen Clerus.
Aus den Reichskammergerichtsacten mitgetheilt von J. G. L. Kosgarten — 90.
4. Die Vernehmung der vom Stralsunder Oberkirchherrn Hypolytus Steinwer gegen die Stadt Stralsund gestellten, und im Jahre 1527 zu Greifswald abgehörten Zeugen.
Aus den Reichskammergerichtsacten im Auszuge mitgetheilt von J. G. L. Kosgarten — 146.
5. Bemerkungen zum Leben des Doctor Jakob Gerschow; von Friedrich Latendorf zu Renssels; Schluß — 155.
6. Uebergabe des Amtes Eldena an die Universität Greifswald am 28. März 1634. unter dem Rectorate des Doctor Jakob Gerschow; von J. G. L. Kosgarten — 167.
7. Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald in den Jahren 1627—1631. Nach den Acten des Greifswalder Stadt-Archives, von J. G. L. Kosgarten. Dritte Fortsetzung, enthaltend das Jahr 1630 — 176.
Oskar Wolffe Landung in Pommern am 25. u. 26. Juni 1630 — 186.
8. Die zehn Gebote in der Kapelle zu Puckagla; nach einer Aufzeichnung vom Jahre 1548. mitgetheilt von Dieckmann-Radow — 209.
Nachtrag, enthaltend die Wolkenbütteler zehn Gebote, und die Stargarder; von J. G. L. Kosgarten — 216.
9. Neue Schriften in Niederdeutscher Sprache, angezeigt von J. G. L. Kosgarten — 228.



Dreißigster

J a h r e s - B e r i c h t

der

**Gesellschaft für Pommersche Geschichte
und
Alterthumskunde.**

Vorgetragen am 22. April 1857.

Stettin 1857.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

1870

1871

1872

1873

I.

Bericht des Stettiner Ausschusses.

1.

In dem verfloffenen Jahre, über welches wir heute Bericht zu erstatten haben, haben seine Majestät der König geruht, unsern Verein nicht allein durch Allerhöchstihren huldvollen Schutz, sondern auch durch ein sehr werthvolles Geschenk, dessen wir weiter unten näher gedenken werden, zu beglücken, und Ihre Königlichen Hoheiten, der Prinz von Preußen und der Prinz Carl von Preußen, die Gnade gehabt, denselben mit Ihrer Höchsten Günst zu beehren, wofür wir den Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften den tiefgefühltesten Dank Namens der Gesellschaft abzustatten uns erlauben. Mit dem ehrerbietigsten Dank gedenken wir auch des Wohlwollens, welches der Ober-Präsident, Herr Freiherr Senfft von Pilsach, der Legation hat zu Theil werden lassen.

2.

Beigetreten sind der Gesellschaft 18 ordentliche Mitglieder, von denen sich 12 der Stettiner und 6 der Neuvorpommerschen Abtheilung angeschlossen haben. Die Ersten sind: die Herren Borchard, königlicher Wasserbau-Inspector zu Swinemünde, Dr. Heydemann, Gymnasial-Director zu Stettin, Dr. Klemm, königlicher Provinzial-Archivar zu Stettin, Knittel, Pastor zu Frauendorf, Dr. Kopp, Lehrer am Gymnasium zu Stargard, von Oken, genannt Sacken, Premier-Lieutenant

im 9. Infanterie-Regiment und Compagnie-Führer zu Greifenberg; Pietschmann, Bildhauer zu Stettin; Schrader, Königlich-Regierungsrath zu Stettin; Späthen, Königlich-Appellations-Gerichtsrath ebendasselbst; Böcker, Kaufmann zu Grünhof; Wehrmann, Königlich-Provinzial-Schulrath zu Stettin; Freiherr von Werthern, Königlich-Regierungs-Vice-Präsident ebendasselbst.

Die sechs andern: die Herren Dr. Baumstark, Königlich-Geheimer Regierungsrath, Professor und Director zu Elbena; Dörschlag, Gutspächter zu Benzwiß auf Rügen; Gutknecht, Rentner zu Bergen; von Haselberg, Königlich-Baumeister zu Stralsund, G. Linde, Maler zu Putbus, Carl von Rosen, Privatgelehrter zu Stralsund.

Ausgeschieden sind 14 ordentliche und 4 correspondirende Mitglieder und zwar

a. Gestorben:

Die Herren Dr. Ambrosch, Professor zu Breslau; Dr. Bournot, Gymnasial-Lehrer zu Brandenburg; Brüggemann, Kreisgerichtsrath zu Stettin; von Klöden, Director der Gewerbe-Schule zu Berlin; Mächler, Hofrath zu Berlin; Dr. Neumann, Secretair der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz; Reiche, Stadtrath zu Stettin; Dr. von Schubert, Superintendent zu Altenkirchen; Dr. von Usedom, Geheimer Regierungsrath zu Stettin.

b. Freiwillig.

Die Herren Adler, Gymnasial-Director zu Eßlin; Balthasar, Rittergutsbesitzer auf Gr. Milzow; von Bärenfels, Landrath auf Rüstow; Hering, Domainen-Rentmeister zu Stepenitz; von Kessel, Major a. D. zu Bellevue bei Berlin; Baron von Krassow, Rittergutsbesitzer auf Panschwitz; Sarnow, Diaconus zu Stralsund.

c. wegen Versetzung.

Die Herren von Bocke, General-Major und Commandeur

der 15. Infanterie-Brigade; Pape, Tribunalsrath zu Rönigsberg in Pr.

Die Gesamtzahl der Mitglieder ist 330.

3.

Durch den Tod des Geheimen Regierungsraths Dr. von Ufedom wurde bei dem Stettiner Ausschuss das Amt des Rechnungs- Revisor erledigt. Herr Oberforstmeister Crelinger, bisher beratendes Mitglied, hat dasselbe übernommen. Weitere Veränderungen sind bei dem Ausschuss nicht vorgekommen, und werden für das nächste Jahr fungiren:

als Bibliothekare, die Herren Oberlehrer Calo und Th. Schmidt,

als Conservator der Alterthümer und Münzsammlung Herr Professor Hering,

als Rechnungsführer, Herr Kant-Buchhalter Barselow,

als Rechnungs-Revisor, Herr Oberforstmeister Crelinger,

als Secretair, Herr Premier-Lieutenant a. D. Rutscher

und als beratende Mitglieder an der Verwaltung Theil

nehmen: die Herren Giesebrecht, Professor; Pißschky,

Justiz-Rath; Stark, Rechnungsrath; Trieß, Oberre-

gierungs-Rath; Böckerling, Lehnscanzleirath a. D.;

Belzel, Kaplan.

4.

Die Kasse hatte am Schluß des Kalenderjahres 1855 einen
baaren Bestand von 40 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf.

hierzu die Einnahme pro 1856 321 " 13 " 9 "

Summa der Einnahme 361 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf.

Ausgaben sind nach der gelegten,

jedoch noch nicht revidirten Rech-

nung pro 1856 292 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.

und sind in Bestand geblieben 69 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf.

wendete, auf sein Werk ist eine höchst reiche, von künstlerischen Gebilden, des Mittelalters mit feinstem Verstande und kunstgewandter Hand wieder hergeführt, und somit auf lange Zeiten vor dem drohenden Untergange gerettet, sein Werk hat vor Allen jenes Wunderwort gothischer Baukunst, den Dom von Köln, zu derjenigen fortschreitenden Entwicklung geführt, die seine Vollendung in nicht zu großer Ferne hoffen läßt. Von diesen Maßnahmen, von diesen Vaterführen und Rollenken, war natürlicher Weise ein immer tieferes Eindringen in die Bedingungen des germanischen Styles ungerathlich; obgleich bereits seit einem halben Jahrhundert mit dem Erwachen der Sympathien für die große Kunstergangenheit unserer Nation eine rege Thätigkeit in dieser Richtung sich bemerkbar gemacht hatte, so zeichnen sich die letzten 15 Jahre doch vorwiegend durch die gewöhnlichen Erfolge aus, die man auf diesem Gebiete errungen hat, weit entfernt, der Kunst der Gegenwart zu schaden oder dieselbe zu beeinträchtigen, haben die Resultate dieser Forschungen und Bestrebungen ihr einen unerschöpfbaren Reichtum gebracht; denn nichts ist gerineter, der jetzigen Epoche einen Spiegel vorzuhalten, in welchem sie ihre Mängel erblickt, als die Kenntniß jener tief innerlichen, eng beschlossenen und dennoch zum höchsten führenden Geistesrichtung, deren Repräsentantin die Kunst des Mittelalters ist. Mit der Wiederherstellung jener oben erwähnten Kirchen und Dome, mit den reichen Ergebnissen jener eben erwähnten gelehrten Studien, war natürlicher Weise auch das Hinarbeiten auf die Erkenntniß, Ergänzung und Neu belebung der, die heiligen Gebäude zierenden, anderer Kunstzweige verbunden. Wie im Gebiete der Sculptur die Bildhauerei in Holz, welche einen so bedeutenden Theil des Schmuckes alter Gotteshäuser ausmacht, in ihrer Technik fast verloren gegangen war, so wußte man im Bereiche der Malerei sich nicht mehr Rechenschaft zu geben über die Ausführung von Glasgemälden, dieser haben, ich möchte sagen notwendigen Zierde gothischer Kirchen; denn so harmonisch ist der Zusammenhang der architektonischen Formen des germanischen Styles mit den ästhetischen Wirkungen, welche die Ergänzungen

theils durch Kauf erhalten, wie dies die Verlage I näher angiebt. Von diesem Zuwachs ist besonders erwähnenswerth die schriftliche Sammlung von 16 Briefen zur Geschichte des Paulus von Rode. Die Copien sind von den Originalen, welche sich im Lüneburger Stadt-Archiv befinden, und deren Hersendung freundlichst der Herr Pastor Grote zu Haundversch-Münden vermittelt hat, von dem Professor Herrn Giesebrecht gefertigt, und mit nachstehendem Vorwort begleitet, der Sammlung der Gesellschaft übergeben:

Vorwort.

Cramer (Pomm. Kirchenchronik B. III. Kap. 26.) berichtet von der Berufung des Paulus von Rode nach Lüneburg und von dessen Rückkehr nach Stettin, aber seine Erzählung, augenscheinlich aus guter Quelle geschöpft, ist doch unvollständig. Die nachfolgenden Briefe dienen zu deren Ergänzung. Die Abschriften sind von Originalen des Lüneburger Rathsarchives genommen. No. 1. 2. 4. 7. von amtlichen Erlassen aus der Kanzlei des Herzogs Barnim von Stettin-Pommern, No. 6. 8. 10. 11. 13. 15. 16. von eigenhändigen Schreiben des Paulus mit dessen Siegel, das kaum einen halben Zoll hoch und etwas weniger breit, einen Schild, worin ein Kleeblatt und darüber die Buchstaben P. R. enthält, No. 3. 5. 9. 12. 14. nach den in Lüneburg zurückgehaltenen Kladden; denn als solche werden diese Schriftstücke durch vielfache Tituren und Correcturen erkennbar.

Wir behalten uns vor die Sammlung in den Pommerschen Studien abdrucken zu lassen.

B. Alterthümer und Münzen.

Die Sammlung ist durch folgende Gegenstände vermehrt worden:

a. Alterthümliches Geräth.

Ein alterthümliches Steingeräth, gefunden im J. 1851 in einer Loosgrube auf der Feldmark von Schoenwalde, Uckerländer Kreises. Geschenk des Oberamtmann Herrn Wüstenberg zu Anclam.

Ein dergleichen gefunden im See bei Mirow in Mecklenburg-Strelitz. Gesch. des Herrn Dr. Proßhan zu Mirow.

b. Münzen.

29 arabische Silbermünzen (Dirhems), gefunden mit einer angeblich sehr beträchtlichen Anzahl gleicher Münzen bei dem Chauffeebau zwischen Regenwalde und Platze im Jahr 1856. Ueber die näheren Umstände des Fundes hat sich nichts ermitteln lassen, da die Finder unbekannt geblieben sind. Die vorbemerkten Stücke sind nach der Zersplitterung und Veräußerung des Fundes an verschiedenen Orten durch Vermittelung des Herren Regierungsraths von Kallreuth von einem Händler zu Naugard von der Gesellschaft gekauft worden. Sie sind von gleichem Alter, wie die 4 Münzen desselben Fundes, welche in dem nachfolgenden Greifswalder Bericht Herr Professor Dr. Rosgarten beschrieben hat.

Eine Kupfermünze v. J. 1690, gefunden auf dem Kirchhofe zu Briezig, Kreis Prenzlau, vor etwa 10 Jahren nach dem Brande des Kirchthurms, und angeblich zu den in dem Knopfe des Thurmes befindlich gewesenen Gegenständen gehörig.

Eine silberne Münze (durchgebrochen) v. J. 1694, gefunden im Garten des sub a. gedachten Borwerks Schoenwalde.
Beide Gesch. des Herrn Oberamtmann Wüstenberg.

Drei Preussische Groschen v. Albrecht I, gefunden zu Garz a/D.

Ein Pommerscher Groschen v. Bogislaw XIII.

Beide geschenkt v. dem Kaplan, Herren Welzel in Stettin.

Ein hebräischer Sckel von Silber, aus Jerusalem, von einem englischen Missionair mitgebracht.

Gesch. des Oberlehrer, Hrn. Dr. Friedlaender zu Stettin.

Zwei Brandenburgische Münzen, ein Zweigroschenstück und ein Pfennig, gefunden in der Straf- und Besserungsanstalt zu Naugard.

Gesch. des Herren Regierungsrath von Kallreuth.

Eine kleine Münze, vermuthlich v. Bogislaw I aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, gefunden bei Ausgrabung des Fundaments zum Kirchturm zu Crummin, Insel Usedom im Frühjahr 1856.

Gesch. des Rittergutsbesitzer, Herrn von Corswant daselbst.

Acht kleine Münzen neuerer Zeit, deren Fundorte unbekannt sind.

Gesch. des Bahnmeister der Stargard-Posener Bahn, Herrn Loofe.

6.

Neue Verbindungen mit Schwesternvereinen sind im Laufe des Jahres nicht geschlossen worden, dagegegen hat der Ausschuss es sich angelegen sein lassen, die bestehenden Verbindungen durch Zusendung der diesseitigen Schriften zu unterhalten. Diejenigen Vereine, welche uns durch werthvolle Zusendungen erfreut haben, sind aus der Anlage I zu ersehen.

7.

Die vierte statutarische Jahresversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine hat in den Tagen vom 16ten bis 19ten September zu Hildesheim statt gefunden, und ist in derselben die diesseitige Gesellschaft durch den Professor, Herrn Hering, vertreten worden. Wie der zu den Acten genommene Bericht des Herrn Bevollmächtigten und die Nachricht im Correspondenz-Blatt (Jahrg. V. No. 1—3) ergeben, so haben sich die gemeinsamen Angelegenheiten unter der umsichtigen Leitung des zeitigen Verwaltungsausschusses, des Vorstandes des historischen Vereins für Niedersachsen, erfreulich gestaltet, und lauten die Berichte über den Fortgang der von dem Gesamtvereine hervorgerufenen Unternehmungen (die Beschreibung der deutschen Gaue und die Erforschung des *limes imperii romani*) günstig. Desgleichen konnten erfreuliche Mittheilungen über den

Erfolg der Bewerbungen für die Förderung anderer für ganz Deutschland interessanter Unternehmungen, wie die Restauration des Ulmer Münsters und des römisch-germanischen Central-Museums zu Mainz, gegeben werden.

Auf den allgemeinen Wunsch der Versammlung verstand sich der Vorstand des historischen Vereins für Niedersachsen dazu, die Verwaltung der Angelegenheiten fortzuführen. Bei der Berathung über den Ort, an welchen die nächste Versammlung zu berufen sei, wurde in Berücksichtigung der freundlichen Einladung der Stadtbehörden von Augsburg diese Stadt gewählt.

4.

Im Gefolge des Auftrages, welcher dem Ausschuss von der General-Versammlung im Jahr 1855 erteilt wurde, eine angemessene Betheiligung der Gesellschaft an der in das Jahr 1856 fallenden vierhundertjährigen Jubelfeier der Universität Greifswald anzuordnen, hat derselbe zwei Deputirte, den Herrn Gymnasial-Director a. D. Dr. Hasselbach und den Herrn Oberforstmeister Crelinger zu dem Feste, welches am 16. October begann und bis zum 19. desselben Monats dauerte, gesandt, und haben dieselben das nachstehende von dem Professor, Herrn L. Giesebrecht, verfaßte Gratulations-Schreiben in einer Calligraphischen Reinschrift dem Rector und dem Senat der Universität überreicht. Es lautet:

Hochverehrte Herren Rector, Decane und Professoren
jeder Facultät.

Die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde mögte die Trägerin des Gedankens an alles Gute und Schöne sein, was in unserer Provinz sich begeben hat; wie kann sie denn jetzt anders als voll Hochachtung auf die Wirksamkeit der Universität Pommerns seit vier Jahrhunderten zurückschauen.

Erstand diese, da Constantinopel fiel, so fand sie auch von Anfang an unter den Pflanzlingen der Wissenschaft

des Säuereuropäischen, des Classischen Alterthums: im Römischen Reich, den Beginn ihrer Thätigkeit. Die Reformation zog auf, und die Universität Greifswald ward die Fackelträgerin des Evangelium. Der Westphälische Friede knüpfte sie an Schweden, und sie hat von daher die durch Varens und Ole Worm gegründete Wissenschaft des Nord-europäischen, des Germanischen Alterthums, zuerst herüber geleitet: es ist wesentlich mit ihr Werk, daß in unserem Jahrhundert die deutsche Nation ihre Geschichte und sich selbst tiefer erfaßt hat.

Aus dieser Vertiefung des nationalen Geistes ist aber auch die Gesellschaft für Pommersche Geschichte hervorgegangen; sie kann ihren Stammbaum zurückführen auf das eigene Birken der Pommerschen Universität. Darin liegt das besondere Räherrecht des Vereins, seine Mutter bei ihrer Jubelfeier mit inniger, theilnehmender Freude, mit seinen Segenswünschen zu begrüßen.

Und er kann es mit Zuversicht. Die Vergangenheit hängt für die Zukunft. Wo bis heute so viel edle Meister gelehrt haben, wo so viel würdige Erinnerungen lebendig sind, wird da nicht auch künftig geschehen, was Menschen einflüßt und Menschenkraft vermögen? Selbst der größeren Frage, ob denn auch Gottes Kraft das menschliche Schaffen weihen und tragen wird, kommt aus der Zeit, die hinter uns liegt, eine trostvolle Antwort entgegen. Als die Universität, obwohl in der Gewalt zuchtloser Krieger aus dem Heere und der Schule Wallensteins, dennoch unverzagt in ihrem Glauben die erste Jubelfeier der Augsburger Confession beging, da landete schon, während das Fest eingeläutet wurde, zur Rettung der Bedrängten der große Schwedenkönig an unserer Küste, und das prophetische Wort erfüllte sich, welches Luther 100 Jahre zuvor auf dem Schlosse in Roßburg gesungen hatte:

Ein' feste Burg ist unser Gott!

Was er war, ist er und wird er sein, auch unserer theuern

Landesuniversität und ihrem Dienst an der Wissenschaft.
Das unsere Hoffnung, das unser glaubenstropher Graf an
diesem feierlichen Tage.

Stettin, den 10. October 1856.

Der Ausschuss der Gesellschaft für Pommersche
Geschichte und Alterthumskunde.

10.

Im Laufe des Jahres sind Anfragen in Betracht zweier Per-
sonen, von denen die eine aus Pommern stammen, die andere
eine Zeit lang in demselben gelebt haben soll, an den Ausschuss
gelangt.

In Hinsicht der Ersten schreibt der Kaiserlich Russische Aca-
demiker Herr Kunik zu St. Petersburg Folgendes:

Aus einer jetzt nicht mehr vorhandenen russischen Chronik,
die viele Nachrichten über Polozk, Witebsk u. s. w. enthalten
haben soll, hat der Historiker Latischtschew († 1750) eine ziem-
lich lange Stelle über das (angebliche) Verhältniß der polozki-
schen Fürstin Sw'atachna zu ihren Stiefföhnen Wasil'ko und
W'atschko excerpirt. Schon längst ist es mein Wunsch gewesen,
diese etwas verdächtige Nachricht einer genauen Prüfung zu un-
terwerfen. Vielleicht reichen aber die bis jetzt bekannten russisch-
litauischen und polnisch-litauischen Chroniken dazu nicht aus. Ob-
gleich ich wenig Hoffnung habe, daß pommersche Quellen darüber
einigen Aufschluß geben werden — die mir zu Gebote stehenden
gedruckten Werke und Quellen über pommersche Geschichte
habe ich bis jetzt vergebens nachgeschlagen — so will ich doch
diese Notiz in die rechten Hände kommen lassen.

Nach der erwähnten Chronik hatte der Fürst von Polozk
von seiner ersten Frau zwei Söhne Wasil'ko und W'atschko
(Diminutivform von Watscheslaw d. i. Wenceslaus). W'atschko
ist uns näher aus russischen und isländischen Quellen bekannt,
er herrschte eine Zeit lang in Rokenhusen, verfeindete sich aber

mit den Deutschen in Estland und kam im September 1224 bei der Erstürmung von Dorpat durch die Deutschen an.

Die zweite Frau des Fürsten Boris Dadybowitsch wird in der Chronik S'w'atachna (polnisch also etwa Swiatechna oder Swi-łochna) genannt, und ausdrücklich für eine Tochter des pommerischen Fürsten Kasimir ausgegeben. Sie soll zur griechischen Kirche übergegangen sein, jedoch, wie es heißt, nur zum Schein. Ihren Sohn hätte der Vater Wladimir, sie selbst aber Boüyexz (Wojeclestich) genannt. Was von dem lateinischen Popen, den die Fürstin gehalten haben soll, und von den pommerischen Abtgen, die sich sehr übermüthig gegen die Polozker benommen hätten, gesagt wird, kann jedenfalls nur zum Theil wahr sein.

Im Juni 1856.

(gez.) Akademiker Kunik.

Die Frage, ob die russische Chronik richtig erzählt, hat weder bejaht noch verneint werden können, da über des Herzog Kasimir I Familienverhältnisse ein bisher nicht aufgeklärtes Dunkel liegt. (Vergl. Barthold, Gesch. von Pommern, Theil 2. Seite 260.)

Die zweite Anfrage betrifft den ersten lutherischen Superintendenten von Lübeck und Reformator von Osnabrück Hermann Bonn. Der Pastor Grote zu Hannoverisch-Münden, welcher sich seit längerer Zeit mit dem Leben dieses Mannes beschäftigt, schreibt an uns:

Bonn wurde auf der Schule in Münster gebildet, und taucht dann als Mönch im Kloster Belbuck auf. Wenigstens wird er von mehreren Schriftstellern zu dem Kreise der Belbucker Mönche gerechnet, und seine spätere Geschichte, namentlich sein Verhältniß zu Drogenhagen, scheint den Aufenthalt im Kloster Belbuck vorauszusetzen; doch ist es mir nicht gelungen, ein sicheres historisches Document aufzufinden, welches jene Angabe späterer Schriftsteller bestätigte, geschweige denn, daß mir etwas Näheres über seinen Aufenthalt in Belbuck, und über den Weg, auf dem er von Münster nach Belbuck kam, bekannt geworden wäre. Von Bel-

buch soll er nach Wittenberg, nach andern gleich nach Greifswald und Stralsund gegangen sein.

Auf den Wunsch des Herrn Grote haben wir es gern unternommen, ihm die gewünschte Auskunft über H. Bonn zu verschaffen. In dem hiesigen Provinzial-Archiv wird jedoch der Name nirgends genannt, und in dem Stadtarchiv zu Treptow a./N., welches auf unser Ansuchen der Landschafts-Syndicus, Herr von Steinkeller und der Hofrath, Herr Brommer, beide zu Treptow, freundlichst durchforscht haben, sind gleichfalls keine Notizen über ihn aufgefunden worden. Einen bessern Erfolg haben die Bemühungen des Herrn Professor Dr. Rosgarten nach Zeugnissen über den Aufenthalt des Bonn in Greifswald und Stralsund gehabt, wie aus dem nachfolgenden Greifswalder Bericht (Abschnitt 7) hervorgeht.

11.

Zur Kenntniß der geehrten Gesellschaft bringen wir folgende Abhandlungen und Schriftstücke:

- a. eine Untersuchung über die Heimath des Bamberger Bischofs Otto des Heiligen, des Apostels der Pommeren, welche uns freundlichst der Verfasser derselben, der Decan Herr Bauer zu Königsan in Württemberg, zu dem Ende hat zugehen lassen, und dem wir hier unsern verbindlichsten Dank abstatten. Beil. II.
- b. Ein Schreiben des königlichen Provinzial-Archivar, Herrn Dr. Klempin hier selbst, vom 21. April d. J., welches interessante Mittheilungen über die Vermehrung des Urkunden-Materials des königlichen Provinzial-Archivs, und über das, was in der neuesten Zeit für die wissenschaftliche Benützung des Archivs geschehen ist, enthält. Beil. III.

Herr Dr. Klempin hat die Brief-Form der Mittheilung gewählt, weil sein Gesundheits-Zustand ihn verhinderte, die gesammelten Nachrichten mündlich der

17. **Bersammlung vorzutragen. Auch ihm hatten wir gerne unsern verbindlichsten Dank ab.**

- c. **Zwei Schreiben des Verwaltungs-Ausschusses des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine an sämtliche verbundene Vereine.**

Das eine vom 12. October 1857 enthält Mittheilungen über die Finanzlage des Gesamtvereins und die dringende Bitte, dieselbe durch eine erhöhte Betheiligung an dem Correspondenz-Blatt dauernd sicher zu stellen. Beil. IV.

Das andere betrifft die bereits früher schon mitgetheilte Aufgabe des Gesamtvereins, welche den Zweck hat, die alten Volksstamm-Grenzen festzustellen, und enthält die wiederholte Bitte an die Spezial-Vereine und deren Mitglieder um reichliche Beiträge. Beil. V.

Wir empfehlen die Ditten des Verwaltungs-Ausschusses der gereigten Beachtung der geehrten Mitglieder der Gesellschaft.

12.

Auf den Wunsch des Verwaltungsrathes der Bedekind'schen Preisstiftung für deutsche Geschichte zu Göttingen theilen wir die Aufgaben mit, welche für den zweiten Verwaltungszeitraum, d. h. für die Zeit vom 14. März 1856 bis zum 14. März 1866 von jenem der Ordnung der Stiftung gemäß gestellt sind.

A. Für den ersten Preis (1000 Thlr. Gold) verlangt der Verwaltungsrath

eine Ausgabe der verschiedenen Texte und Bearbeitungen der Chronik des Hermann Korner.

B. Für den zweiten Preis (gleichfalls 1000 Thlr. Gold) eine kritische Geschichte des Kaisers Friedrich II. und Deutschlands in seiner Zeit.

Die ausführliche Bekanntmachung des Verwaltungsrathes

enthalten die Nachrichten von der G. A. Unversität und der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. No. 5. März 16. 1857. Auch ist dieselbe bei uns einzusehen.

13.

Von der Zeitschrift des Vereins, Baltische Studien, wird binnen Kurzem ausgegeben werden das zweite Heft des sechszehnten Jahrganges, redigirt von dem Professor, Herren Dr. Rosgarten.

Es enthält:

1. den 28. Jahresbericht.
2. Ostpommern, seine Fürsten, Landestheilungen und Districte von L. Quandt, Fortsetzung.
3. Cronica de ducatu Stettinensi et Pomeraniae gestorum inter Marchiones Brandenburgenses et duces Stettinenses. Anno domini 1464. Aus der Pergamentschrift des Greifswalder Stadtarchivs mitgetheilt von J. G. L. Rosgarten.
4. Der neu restaurirte, geschmückte Hochaltar der St. Nicolai-Kirche in Stralsund. Von Carl von Rosen in Stralsund.
5. Die Vertheidigung Greifswalds gegen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg im September 1659. Von J. G. L. Rosgarten.
6. Das Leben des Doctor Jakob Gerschow, von ihm selbst beschrieben, und mitgetheilt von Friedrich Latendorf in Renstrelitz.
7. Erklärung von D. R. F. W. Hasselbach. Ankündigung von Wolff, Lieutenant und Ingenieur, Geograph des Generalstabes. (Betreffend die Zusammenstellung und Herausgabe der interessantesten Höhenpunkte der Provinz Pommern (ungefähr 2000).

14.

Die vorjährige General-Versammlung fand am 19. April unter dem Vorß des Ober-Präsidenten, Herrn Freiherrn Senft von Pilsach, statt. Es nahmen an derselben Theil 28 Mitglieder und 1 Gast. Vorgetragen wurden :

- a. der 29. Jahresbericht des hiesigen Ausschusses. (Der Greifswalder war nicht eingegangen.) vom Secretair.
- b. Die Gründung der Johanner-Valley Brandenburg vom Professor Herrn L. Giesebrecht.
- c. Die Ausrottung der Raubthiere in Pommern, insbesondere der Bären und Wölfe, vom Oberlehrer Herrn Th. Schmidt.

Nach derselben fand ein gemeinschaftliches Mal im Local des Casino statt.

Stettin, im April 1857.

Der Ausschuss der Gesellschaft für Pommersche Geschichte
und Alterthumskunde.

B e i l a g e I.

Verzeichniß des Zuwachses der Bibliothek vom
1. April 18⁵⁶/₅₇.

B Geschenke.

Von Seiner Majestät dem Könige.

Monumenta Zollerana. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern, Bd. II. Urkundenbuch der Fränkischen Linie 1235—1332. Herausgegeben von N. Freiherrn von Stülfried und Dr. L. Maerker. Berlin 1856. 4.

Von der Kaiserlichen Königlichen Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale zu Wien.

Deren Mittheilungen, redigirt von Karl Weiß. Jahrgang I. Wien 1856. Gr. 4.

Von der Königlichen Bayerischen Academie der Wissenschaften zu München.

Abhandlungen der historischen Klasse. Bd. VIII. Abth. I.

München 1856. 4. — Fr. von Thiersch über die Grenzcheiden der Wissenschaften. München 1856. 4. — Dr. Fr. B. W. von Herrmann über die Gliederung der Bevölkerung des Königreichs Bayern. München 1855. 4.

Von dem Germanischen National-Museum zu Nürnberg.

Dessen Denkschriften. Bd. I. Abtheilung I. und II. Nürnberg 1856. 8. — Dritter Jahresbericht pro 1855 bis 1856. — Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit. Neue Folge. Bd. III Jahrgang 1856. 4.

Von der Gesellschaft für südslavische Geschichte und Alterthumskunde zu Agram.

Bibliographia della Dalmazia e del Montenegro, saggio di Giuseppe Valentinelli. Zagabria 1855. 8.

Von der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg.

Mittheilungen. Bd. IV. S. 2. u. 3. Altenburg. 1855 und 1856. — Einige Actenstücke zur Geschichte des Sächsischen Prinzenranbes. Altenburg. 1855.

Von der schweizerischen, geschichtsforschenden Gesellschaft zu Basel.

Archiv für schweizerische Geschichte. Bd. XI. Zürich 1856. 8.

Von der historischen Gesellschaft zu Basel.

Basel im vierzehnten Jahrhundert. Geschichtliche Darstellung zur fünften Säcularfeier des Erbdebens am St. Lucastage 1856. Basel 1856. 8.

Von dem Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin.

Dr. A. F. Riedel novus codex diplom. Brandenburgensis. Bd. I. 1856. Bd. XI. 1856. 4.

Von der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.

Drei und dreißigster Jahresbericht. 1855. Breslau. 4.

Von dem Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau.

Deffen Zeitschrift, herausgegeben von Dr. R. Koepell Bd. I. H. 1. Breslau. 1855. H. 2. 1856. 8.

Von dem historischen Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt.

Archiv für hessische Geschichte und Alterthumskunde. Herausgegeben von L. Baur. Bd. VIII. H. 3. u. Titelblatt. Darmstadt 1856. 8.

Von der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat, deren Verhandlungen. Bd. III. H. 2. Dorpat. 1856. 8.
Donbungen, Ritterschloß und Privatgut in Kurland, besungen von J. F. Bantau. (1724). Dorpat 1855. 8.

Von dem königlichen Sächsischen Verein zur Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunst-Denkmale zu Dresden.

Mittheilungen. H. 9. Dresden 1856. 8.

Von der Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst zu Frankfurt a/M.

Periodische Blätter der Vereine zu Kassel, Darmstadt, Mainz, Wiesbaden, Frankfurt a/M. No. 9 u. 10 u. 11. 1856. 8.

Von dem hist. Verein für Steiermark zu Graz.

Mittheilungen. H. 6. Graz. 1855. 8.

Von dem hist. Verein für Niedersachsen zu Hannover.

Deffen Zeitschrift. Jahrg. 1853. Erstes Doppelheft. Hannover 1856. 8. — Neunzehnte Nachricht über den Verein. 1856. — Alphabetisches Verzeichniß der Bibliothek des V. Hannover. 1856. 8.

Von dem Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.

Deffen Archiv. Neue Folge Bd. II. Kronstadt 1855. 8. — Zur Frage über die Herkunft der Sachsen in Siebenbürgen. Von J. C. Schaller. Hermannstadt 1856. 8.

Von dem Boigtländischen Alterthumsforschenden Verein in Hohenlauben.

Neun und zwanzigster, dreißigster und einunddreißigster Jahresbericht (1852—1854) von Fr. Alberti. Gera. 8. — Volksagen aus dem Orlagau nebst Belehrungen aus dem Sagenreich, mitgetheilt von M. Börner. Altenburg. 1838.

Von dem Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.

Deffen Zeitschrift. Bd. II. S. 3. u. S. 4. 1856. 8. — Urkundlicher Ausgang der Grafschaft Orlamünde. Hauptsächlich nach Urkunden der Hofmann - Heidenreichschen Handschrift herausgegeben von A. L. J. Michelsen. Jena 1856. 4.

Von der Alterthums-Gesellschaft Prussia zu Königsberg i. Pr.

Der neuen Preussischen Provinzial-Blätter andere Folge. Bd. IX. S. 3—6., Bd. X. S. 1—6. 1856., Bd. XI. S. 1. 2. 3. 1857. 8.

Von dem hist. Verein für Krain zu Laibach.

Deffen Mittheilungen. Jahrg. X. und Diplomatarium Carniolicum Bd. I. Herausg. von Dr. B. F. Klun. Laibach 1855 (Beides in einem Bande.)

Von dem Vereine für Lübeck's Geschichte und Alterthumskunde.

Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Th. II. Lieferung 7. u. 8. Lübeck 1856. 4.

Von dem Alterthumsvereine zu Lüneburg.

Die Alterthümer der Stadt Lüneburg und des Klosters Lüneb. Lief. III. Geschichte und Beschreibung des Rathhauses zu Lüneburg. Lüneburg 1856. Fol.

De la société scientifique et littéraire du Limbourg à Tongres.

Bulletin. T. II. Fascil. 3. T. III. Fasc. 1.

De l'Institut archéologique Liégeois à Liège.

Bulletin. T. I. Liv. 1—3. 1852—1853., T. II. Liv. 1—3, 1854—1855.

Van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Lelden.

Handelingen der jaarlijksche algemeene Vergadering, gehouden den 19. Junij. 1856.

Von dem hennebergischen alterthumsforschenden Verein zu Meiningen.

G. Brückner, Landeskunde des Herzogthums Meiningen. Th. II. — Die Topographie des Landes. Meiningen 1853. 8. — Denkschrift zur Jubelfeier des Hofrath L. Beschlein. v. A. B. Müller. Meiningen 1856. — Kurzer Bericht über die Feier des 24. Jahresfestes des Vereins (Nov. 188. Jahrg. VIII. des Meininger Tageblatts. (1/4 Bogen).

Von dem Verein für das Württembergische Franken zu Mergentheim.

Deffen Zeitschrift. Bd. III. S. 3 Aalen. 1855, Bd. IV. S. 1. Mergentheim. 1856. 8.

Von dem Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz.

Bericht über die Wirksamkeit des Vereins, erstattet bei der Generalversammlung am 11. Juni 1856, von Dr. med. J. Wittmann. Mainz. 8.

Von dem hist. Verein von und für Oberbayern zu München.

Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte. Bd. XV. S. 2. u. 3. München. 1855. 8. — Lebensskizze Schmellers von Foringer. (Nachträgliche Beilage zum 16. Jahresbericht des B.) — Siebzigster Jahresbericht für das Jahr 1854. München. 1855. 8.

Von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens.

a. Abtheilung zu Münster.

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde.
herausg. von E. Geisberg und W. E. Giefers. Neue Folge.
Bd. VII. Münster 1856. 8.

b. Abtheilung zu Paderborn.

Dieselbe Zeitschrift. Bd. VII. — Geschichte der Weselsburg
und des Bischofs Th. v. Fürstenberg Memorial-Büchlein, her-
ausgegeben von D. Giefers. Paderborn 1855. 8. — Die
Giefersche Hypothese über den Ort der varianischen Niederlage,
verteidigt von ihrem Verfasser in einem offenen Sendschreiben
an die Bekämpfer derselben, die Herren Hofrath Effellen in
Hamm und Reinking in Warenborn. Paderborn 1855.

Von dem hist. Verein für Oberpfalz und Regensburg
zu Regensburg.

Deffen Verhandlungen. Neue Folge. Bd. VIII. 1855. u.
Bd. IX. Regensburg. 1856. 8.

Von der Ehfländischen literarischen Gesellschaft zu
Reval.

Archiv für die Geschichte Liv-, Ehst- und Curlands, her-
ausgegeben von Dr. v. Bunge u. Dr. Pander. Bd. VII. S. 2.
Reval. 1853. 8. — Die revidirten Ehfländischen Ritter- und
Landrechte. Erstes Buch, oder die Gerichtsverfassung und das
Gerichtsverfahren in Ehfland vor 100 Jahren. Reval. 1852.
8. — Die Allerhöchst bestätigte Ehfländische literarische G. und
deren Geschichte vom 24. Juni 1847—1850. Reval. 1851. 8.
— Dr. C. G. v. Madai, die Philosophie unserer Zeit und die
positiven Wissenschaften. Dorpat. 1853. 8. — Die Bitterungs-
verhältnisse in Ehfland in dem Jahre 1850. Reval. 1851. 8.

Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthums-
kunde der russischen Ostsee-Provinzen zu Riga.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst-
und Curlands, herausg. v. d. Gesellschaft. Bd. VII. S. 2. u. 3.
1854. Bd. VIII. S. 1. 1855. S. 2. 1856. 8. — Valentin

Russch, Rigensis tumultus in Italia et progressus cum angehängten gleichzeitigen Urkunden. Riga. 1855. 8.

Von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin.

Jahrbücher und Jahresbericht, herausg. von Tisch u. Beyer, Jahrg. XXI. Schwerin. 1856. 8. — Register über den 11. bis 20. Jahrgang der Jahrbücher und Jahresberichte von J. G. C. Ritter. 3. Register. Schwerin. 1856. 8.

Von der Sinsheimer antiquarischen Gesellschaft.

ierzehnter Jahresbericht von R. Wilhelmi. Sinsheim 1856. 8.

Von dem literarisch-geselligen Vereine zu Stralsund,

Bericht über dessen Bestehen 1854 und 1855. Stralsund. 1856. 8.

Von dem historischen Verein für Nassau zu Wiesbaden.

Periodische Blätter der Vereine zu Kassel u. s. w. No. 7. und 8.

Von dem hist. Verein für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg.

Deffen Archiv. Bd. XIV. H. 1. Würzburg. 1856. 8.

Von der antiquarischen Gesellschaft zu Zürich:

Mittheilungen. Bd. IX. Abschn. 2. Lief. 4. (Lazariterhäuser des Kanton Zürich). Zürich 1855. 4. — Zehnter Bericht vom 1. Juli 1853—1854. Fünftler Bericht vom 1. Juli 1854 bis 1. November 1855. 4.

Von dem Württembergischen Alterthums-Verein zu Stuttgart.

Jahreshefte. Heft VIII. 4 Blätter Zeichnungen mit einem Blatt Erklärungen. Fol. — 7. Rechenschaftsbericht vom 1. Juli 1854 bis 31. December 1855. — Schriften des B. H. 3. 1854, H. 4. 1856. (2 Er.) — Sitzungen des B. 1843. (3 Er.)

Von dem hist. Verein von Oberfranken zu Bayreuth. Archiv für die Geschichte und Alterthumskunde von Ober-

franken, herausg. von E. G. von Hagen: Bb. VI. S. 3. Wap-
reuth 1856. 8.

Vom Herrn Dr. H. Abler zu Breslau.

Zur ältesten Geschichte Schlesiens. Breslau. 1856. 8.

Vom Herrn Dr. G. C. F. Eisch, Großherzoglich-
Meklenburgischem Archivrath.

Geschichte und Urkunden des Geschlechtes Hahn. Bb. III.
1855. Bb. IV. 1856. Schwerin 8.

Vom Herrn Dr. Preusker, Rentamtmann a. D. zu
Großenhain.

Uebersicht der mit der R. Antiken-Sammlung in Dresden
vereinigten Preuskerischen Sammlung vaterländischer Alterthü-
mer: Leipzig. 1856.

Vom Herrn Freiherrn Eduard von Ketelhodt auf Herr-
mannsgrün, Großherz. Meklenburgischem Kammerherrn.

Urkunden und historische Nachrichten der Ketelhodt'schen Fa-
milie. Schwerin und Dresden. 1855.

Vom Herrn Kunil zu St. Petersburg, R. russischer
Academiker.

Beiträge zur Verichtigung der Russisch-Eivländischen Chrono-
logie von A. Engelmann. 1855. 8.

Von den Herren Storch und Cramer in Berlin.

Kurze historisch-artistische Andeutungen über die St. Michaeli-
Kirche und deren Deckengemälde in Hildesheim von Dr. J. R.
Kraß. Berlin. 1856. 8.

Von der verw. Frau Oberlehrer Wellmann zu Stettin.

Die Grenzboten. Jahrg. 14. Leipzig 1855. 8.

Vom Herrn Professor Hering in Stettin.

Die nachfolgenden Schriften, welche derselbe im September
1856 als Bevollmächtigter der Gesellschaft in der allgemeinen
Versammlung der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine
zu Hildesheim daselbst empfangen hat.

H. A. Lünzel, der heilige Bernward, Bischof von Hildes-

heim. Aus der von dem Verfasser als Manuscript nachgelassenen Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim besonders abgedr. Hildesheim. 1856. 8. — Ueber einige im Königreich Hannover gefundene römische Bronzearbeiten in der Sammlung des historischen Vereins für Niedersachsen zu Hannover von E. Einselb. — Die ältesten Gerichte im Stift Verden nebst einem Anhange „das alte Recht in Gohgerichte Verden,“ betreffend. B. Staatsminister a. D. Freiherrn von Hammerstein. (Mit der vorerwähnten Schrift zusammen abgedruckt auf Veranlassung des historischen Vereins für Niedersachsen zu Hannover).

Von dem Professor Herrn L. Giesebrecht zu Stettin.

Briefe (16) zur Geschichte des Paulus von Rode in Abschriften von den im Lüneburger Stadt-Archiv vorhandenen Originalien.

Von dem Ersten Präsidenten des Königl. Appellationsgerichts zu Stettin, Herrn Korb.

Patriotische Gefühle bei der feierlichen Enthüllung des Standbildes des großen Königs zu Stettin am 11. October 1793.

Von dem Geheimen Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director, Herrn Sethe zu Stettin.

Bildniß des verst. Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten von Pommern Dr. J. A. Sack.

De Mr. Troyon à Bel-Air en Suisse.

Publication d. d. 22. avril 1856 des nouvelles découvertes tombeaux de Bel-Air. — Statistique des antiquités de la Suisse occidentale. Art. I, II, IV—VII. — Antiquités Helvétiques de la forêt de Vernaud dessous près Lausanne. — Musée d'antiquités de Lausanne.

II. Durch Kauf.

Unvorgreifliche, beifällige Desideria pomeranica. Handschrift. 199 Seiten in Lederband. 4. — N. Gregorius Lagus de Pomerania. Wittenberga. 1559. 45 S. — Kurze Beschreibung des Herzogthums Pommern und Rügen. 30 S. — Abdruck etlicher

an der Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Hofe nach Absterben des Herzogs von Pommern vermachelten Schriften. Frankfurt. 1687. 4. — Pommersche Denkwürdigkeiten. Erstes bis Drittes Heft in einem Bande. 1802. (Sämmtlich angekauft aus der v. Kloeberschen Bibliothek). — Erlebnisse aus den Kriegsjahren 1806 und 1807. Aus den hinterlassenen Papieren des Generals der Cavallerie a. D. A. L. Freiherrn von Ledebur, zusammengestellt. Berlin. 1855. 8. — Correspondenz-Blatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthums-Bereine, herausg. v. Dr. C. L. Grotefend. Jahrg. 5. Hannover. 1856. 4. 2 Exemplare.

B e i l a g e II.

Untersuchung über die Heimath des Bamberger Bischofs Otto des Heiligen, des Apostels der Pommern.

Noch immer ist die Abkunft des Apostels der Pommern, des heiligen Otto von Bamberg, eine zweifelhafte Sache.

Ein Graf von Andechs ist er nicht; das jedenfalls hat z. B. Lefserreicher in den geöffneten Archiven Baierns L. 10 darge-
gethan.

Die Angaben der Biographen Ottos sind im Allgemeinen ziemlich deutlich, und zwar ist Sefrid sowohl als Ebbo sein Zeitgenosse gewesen, Sefrid sogar sein Begleiter nach Pommern. Beide also waren hinreichend befähigt, sichere Auskunft über seine Abstammung zu geben.

Nun sagt Sefrid: ex Suevia duxit originem.

Ebbo schreibt: ex provincia Alemanorum oriundus fuit. Hierüber kann kein Zweifel sein, der heilige Otto war ein Schwabe.

Selbst die Namen seiner Eltern hat Ebbo aufbewahrt,

ortundus fuit patre Ottone, matre Adylheida nuncupata, simplicitati et mansuetudini operam dantes, plis operibus etc. etc. Dagegen ſchwebt noch immer ein Streit über den Stand, welchem Ottos Familie angehörte. Die Angaben der Biographen ſcheinen ſich zu widersprechen, und einerſeits von edler, hoher Geburt — anderſeits von niedrigen, ſehr beſchränkten Verhältniſſen Zeugniß abzulegen. In Wahrheit aber laſſen ſich die beiderlei Angaben unſchwer vereinigen, und die Schwierigkeiten heben ſich wohl alle leicht, welche in den hiſtoriſchen Abhandlungen der R. Baieriſchen Akademie der Wiſſenſchaften II, 254 geltend gemacht worden ſind.

Sefrid ſchreibt: parentes ejus, patrem dico et matrem, ingenuae conditionis, nobilitate clari et honorabiles, in divitiis autem et opibus mediocres. Anderſwo: de cujus nobilitate testantur alta, ut fide digna relatione didicimus, avorum et proavorum linea natiuitatis. Ebbo aber ſagt: Otto ex generosa stirpe et parentibus secundum carnem liberis oriundus fuit.

Mit dieſen Angaben ſtimmt es gar wohl, wenn's ferner heißt: Während Otto den Studien oblag — frater ejus puer domum pro suo posse gubernabat tenuiter adjuvans fratrem; und Otto cum ad altiora studia non haberet sumtus, fratri suo sive aliis cognatis importunus esse noluit, weſwegen er eben nach Polen ging und eine Schule da einrichtete.

Widersprechender allerdings lautet es, wenn die Bamberger bei Ottos Erwählung zum Biſchof zuerſt beſtürzt äußern: sperabamus aliquem ex dominis et principibus curiae nostrae parentatum ac nobis notum; wenn Graf Berengar von Sulzbach ſprach: hanc, quis sit aut unde sit, ignoramus; und wenn Otto ſelbſt den Kaiſer hinvies auf viros ingenuos, claros, nobiles, potentes ac divites et concapellanos suos.

Aber dieſe Äußerungen ſcheinen auch bloß im Widerſpruch zu ſtehen mit den früheren Angaben. Denn es iſt nirgends geſagt, daß Otto nicht von freier, edler Geburt geweſen. Sehr möglich, ja wahrſcheinlich iſt es aber, daß unter den Kaiſerlichen

Kapellanen andere waren von edlerer Geburt, jedenfalls aus angeseheneren, reicheren, mächtigeren Familien stammend, während Kaiser Heinrich zu Otto spricht: *ego te paupertatis tunica spoliatum novo honoris culmine sublimabo.*

Die Bamberger läugneten auch nicht Ottos edle Geburt, aber sie hatten einen Bischof gewünscht aus ihrem eignen Kreise (*curias nostrae*). Die äußerlich herabgekommene Familie des kaiserl. Kapellans aus Schwaben mochte im nördlichen Ostfranken gar wohl eine völlig unbekannte sein; darum aber blieb sie nichts desto weniger *generosa et libera*.

Also wenn auch Andreas den Mund etwas voll mag genommen haben, wo er dem Ebbo beifügt von Bischofs Ottos Eltern: *summis principibus paros erant sed opibus impares*; — eine edelfreie Abstammung bleibt jedenfalls gewiß. Diese war auch eine Vorbedingung, ohne welche er schwerlich Kapellan der Schwester Kaiser Heinrichs IV. würde geworden sein, ja Kapellan des Kaisers selbst.

Bestätigend treten ein die Andeutungen einer Verwandtschaft mit den Grafen von Urach und Baihingen. Denn Chuno cardinalis praenestinus, der mit Grund für einen Grafen von Urach gilt, nennt unsern Otto seinen *pronepos*. Bischof Rugger von Würzburg, der Zeitgenosse des h. Otto, ist nach Fries ein Graf von Baihingen gewesen, und in Betreff dieses Rugger nun schrieb Erzbischof Albert von Mainz an Bischof Otto: *non solum quia coepiscopus, sed etiam quia concivis vester est et jure propinquitatis ipsum quodammodo familiaris et spectabilis diligere debetis*. Offenbar verkehrt ist es, wenn Ufferman die *propinquitas* auf die Ortsnähe von Bamberg und Würzburg deuten will, welche in jenem Zusammenhang von wenig Bedeutung, noch wenig Grund zur Familiarität sein würde. Erzbischof Albert appellirt vielmehr steigend an die — schwäbische — Landsmanschaft, ja Blutsverwandtschaft beider.

Ueber die eigene Familie Ottos haben wir noch ein paar Notizen. Sefrid sagt: *quae in possessionibus et pecunia*

reliquerant parentes, alter filius eorum Fridericus miles futurus possedit. Diefem Bruder Friedrich hat Bischof Otto in seinem Bisthum ein neues Besizthum verschafft. Wiederholt tritt Fridericus frater episcopi als Zeuge auf in Bambergischen Urkunden, und zwar z. B. 1. März 1124 ausdrücklich unter den ingenuis; vergl. Baierns geöffnete Archive I. 10. S. 176.

Daß er aber der z. B. 4. Mai 1125 (l. cit. S. 176) genannte Fridericus de Mistelbach ist, scheint die Urkunde von c. 1207 (Lang. Regg. boic. II, 31) zu beweisen: Fridericus de Mistelbach gratia patris sui, sancti Ottonis (heilig gesprochen 1189) de cujus arbore consanguinitatis — generis eduxit lineam — feminam delegat super altare St. Michaelis in Bamberg.

Oesterreicher glaubte mit dieser Stelle zugleich die nähere Heimath Ottos aufgefunden zu haben, Müffelbach nemlich in Schwaben, ein Dörfchen in der Graffschaft Bregenz (am Bodensee). Dies ist jedoch ein Irrthum.

Einmal finden sich im Bambergischen, wohin Ottos Bruder offenbar übergesiedelt war, sogar zwei Dörfer Namens Mistelbach, — das eine südwestlich von Bairenth, am Flüsschen Mistel, das andere bei Sandsee. Dann aber hat Oesterreicher die Stelle bei Ebbo falsch gedeutet, welche allerdings die einzige ist, die uns näher auf eine Spur leiten kann, wo eigentlich Ottos Wiege zu suchen ist.

Sein Biograph Ebbo sagt nemlich: *ecclesiam juxta Albach hereditario sibi jure propriam monasterio St. Michaelis cum duabus aliis ecclesiis donavit ob memoriam videlicet sui parentumque suorum inibi corpore quiescentium.*

Da wo die Kirche stand, die Ottos Erbgut war, und in welcher seine Eltern ihr Grab gefunden hatten, da ist gewißlich seine Heimath gewesen, also — *juxta Albach* — in Suevia;

Nun ist aber Oesterreichers Deutung: *Albuch* = *Buch* an den Alben (in der Graffschaft Bregenz angeblich) eine ganz unzulässige. Ebenso ist Uffermans Auslegung unrichtig (*Episc.*

Bamb. S. 70.) **Albuch** = **Albech**, **Albeck**, ein Dynastensitz im württembergischen Oberamte Ulm.

Albuch, der **Albuch**, ist eine in Schwaben noch immer wohlbekannte Gegend, ein Theil der schwäbischen Alb, gelegen in den Oberämtern Gmünd, Aalen und Heidenheim.

Man benennt so die Strecke der Alb, welche liegt zwischen dem Kocher und Brenzthal (im Osten), dem Stübenthal (südlich), dem Weißensteiner Thale (westlich) und dem Steilabfalle der Alb, (gegep Norden). Das Dorf Bartholomä findet sich hie und da genannt „auf dem Albuch“; Steinheim im Stübenthal aber und Lantern z. B. kommen wiederholt vor als gelegen, „am und unter dem Albuch.“ Selbst die Etymologie dieses Namens deutet auf die eben bezeichnete, noch jetzt — zumal am Steilabfall des Gebirges — mit herrlichem Buchenwald bedeckte Gegend. Denn entweder ist Albuch der große und ungemischte Buchwald, letzteres zumal gegenüber von dem anstoßenden Hertsfeld, wo bereits auch Nadelholz zum Vorschein kommt; — oder es ist alabbuch, der heilige Buchwald, keinesfalls (G. Schwab) **Alb-Bug**, **Abbiegung**!

Durch diese genaue Bestimmung des **Albuchs** ist **Ottos** Heimath bereits ziemlich genau bezeichnet. Sie lag am Umfange des **Albuchs**. Doch wünschen wir natürlich den Wohnsitz seiner Ahnen noch etwas genauer bestimmen zu können, und eben damit drängt sich von selber noch einmal **Uffermans** Hypothese auf. War nicht **Otto** doch ein **Freiherr von Albeck**? Diese Familie besaß nemlich die Kirche zu **Steinheim am Albuch** und hat ebenda 1190 ein **Chorherrnstift** errichtet.

Wir können unmöglich diese Hypothese billigen. 1) Die Ueberfiedlung von **Ottos** einzigem Bruder ins **Bambergsche** läßt vermuthen, daß in der alten Heimath die Familie nicht fortblühte. 2) In der **Albecker** Familie herrschten ganz andere Namen und 3) es war dieß ein sehr wohlhabendes Edelgeschlecht, mit Besitzungen weithin, was zu den Ansagen über die Armut **Ottos** und der Seinigen gar nicht stimmt. 4) Nirgends wird eine An-

deutung gegeben, daß die Herrn von Albed in Verwandtschaft gestanden mit dem heiligen Otto, ein Umstand, auf welchen man in jenen Zeiten viel Gewicht legte; weswegen dergleichen Beziehungen in Urkunden häufig vorkommen, z. B. Beziehung auf Otto selbst bei dem oben citirten Herrn von Mistelbach. Ebenso wenig stand das Chorherrnstift zu Steinheim in irgend einer bekannten Verbindung mit Bamberg oder in Beziehung zu dem heilig gesprochenen Otto.

Wir werden uns also nach einem andern Anknüpfungspuncte umsehen müssen, und als solcher zeigt sich am geeignetsten der nördliche Steilabfall des Albuch. Zwar hat sich keine Nachricht auffinden lassen, welche Kirche juxta Albuch einst nach Bamberg gehörten, durch Ottos Schenkung; aber es läßt sich doch ein Punct nachweisen, wo eine ecclesia in naher Verbindung stand cum duabus aliis.

Au (Unter-) Kochen, dessen Kirche einst zu Töchtern hatte die Kirchen zu Oberkochen und Aalen, darf man nicht denken, weil die Burg daselbst bereits am Abhang des Hertefeldes erbaut ist, also die Lage anders bezeichnet sein würde. Juxta Albuch ist nur die Kirche in Lantern „unter dem Albuch“ nachzuweisen, mit zwei Töchterkirchen einst in dem $\frac{1}{2}$ Stunde entfernten, politisch mit Lantern zusammenhängenden Dorfe Essingen, gleichfalls am Fuße des Albuch gelegen.

Die Geschichte dieses Ortes ist in (meiner) Beschreibung des Oberamtes Aalen kurz zu lesen, und über Lantern (Ober Amt Gmünd) vergleiche ebenda bei Lauterburg.

Jene 2 Dörfer bildeten im 14ten Jahrhundert noch einen in der Hauptsache zur Burg Lanterburg gehörigen Complex, welcher in die Hände der Grafen von Dettingen gekommen war. Diese verkauften ihr Gut zu Essingen mit allem Recht an die Vogtei und Eigenschaft sammt dem Kirchsitze zu Lantern an das Spital zu Gmünd, 1345. Lanterburg selbst mit einem andern Theil von Essingen u. s. w. traten die Grafen an Kaiser Karl V. ab, und dieser schenkte die Kirche zu Essingen ad St. Quirinum

cum filia ibidem an das Kloster Kirchheim im Ries, 1361, das Kloster aber verkaufte 1538 seine Besitzungen zu Essingen mit beiden Kirchhöfen und Pfarrlehen an die Freiherrn von Bellwart.

Hier also tritt uns juxta Albuch eine kleine Herrschaft entgegen (zu welcher noch das Dorf Bartholomä gehörte) mit 3 Kirchen, wie es zu der oben erwähnten Schenkung Bischof Ottos ganz stimmen würde. Lautern ist die nächste Pertinenz der Burg Lautenburg, und seine Kirche scheint ebensowohl alt, als auch — ehemals — besonders angesehen gewesen zu sein, weil mit ihr im Mittelalter gewöhnlich das Decanat des Landcapitels (Lutra) verbunden war. Eben deswegen ist es um so glaublicher, daß Essingen ursprünglich ein Filial war, daß seine zwei Kirchen von der in Lautern abhängig gewesen sind.

Um Essingen her finden sich nun ritterliche Ansitze in größerer Zahl; vielleicht einer auf der sog. Oberburg, jedenfalls andere auf dem Stürzel, in Essingen selbst, zu Hohen- (Schnecken) roden, und auf dem Schneitberg. Ist auch das eine oder andere dieser festen Häuser erst später gegründet worden, — einige sind wohl älter, und rechnet man nun die Besitzungen von ein paar ritterlichen Familien ab, so bleibt für des heiligen Ottos Familie um so mehr nur ein sehr bescheidenes Besitzthum übrig.

Möglicherweise könnte Ottos Wiege in einer der eben genannten Burgen gestanden sein. Da jedoch seine Familie entschieden eine edelfreie gewesen ist, so liegt es noch näher, als ihren Stammsitz sich die Hauptburg selbst, Lautenburg, zu denken, wozu — wie schon bemerkt — keine bedeutende Herrschaft gehörte.

Freilich wird 1128 urkundlich Pfalzgraf Adalbert von Dulligen, Donauwörther Linie, genannt als geseßen auf Lautenburg, und seine Familie hat dem etwas nach 1125 gestifteten Kloster Anhausen u. a. auch geschenkt Güter bei Mögglingen, Herbetsfeld Forst (nächst Lautern und Essingen) so wie zu Irrmannswiler, und in andern (jezt abgegangenen) Orten auf dem Albuch. Nichts destoweniger ist gewiß, daß die eigentlichen Stammgüter

der Grafen von Dillingen auf dem Hertöfelde liegen. Die eben genannten Schenkungen werden zuerst anno 1143 in einer Bestätigungsurkunde genannt; da nun Bischof Ottos Bruder spätestens schon 1124 in Urkunden erscheint als übergesiedelt ins Bambergische, so versteht sich von selbst, daß er etwas früher schon sein Familiengut verlassen hat. Am wahrscheinlichsten wohl hat er es verkauft, und zwar an die in der Nähe vorher schon reich begüterten Grafen von Dillingen, deren Ministerialen noch im 13. Jahrhundert die ritterlichen Herren von Schneitberg (bei Essingen) gewesen sind, während Lauterburg, mit dem Erbe der Donauwörther Pfalzgrafenlinie, höchst wahrscheinlich in die Hände der Hohenstaufen kam. Diesem Geschlechte war es ein Leichtes, die Abtretung der Bambergischen Rechte und Besitzungen in der — dem Hohenstaufen so nahe gelegenen — Herrschaft Lauterburg zu erwirken. Es kann da am wenigsten auffallen, wenn sich späterhin keine Spur mehr zeigt von bambergischen Kirchen am Albuch.

Die Meinung, daß Ottos Heimath bei Lauterburg und Essingen zu suchen sei, läßt sich auch noch durch eine andere Combination unterstützen.

Bischof Otto war pronepos, d. h. Vetter des Cardinals Runo von Praeneste, der ohne Zweifel ein geborner Graf von Urach gewesen. Dann war Runo ein Geschwisterkinds Vetter der Grafen Runo und Euitolt von Achalm und ihrer Schwester Willbirg. Eben diese aber hat (Hess monum. goelph. p. 175) ex paterna traditione bekommen den Ort Essingen, wo ihr Sohn Graf Berner dem Kloster Hirsau einen Hof schenkte. Wie nahe liegt da die Vermuthung: jene Verwandtschaft war durch Verschwägerung entstanden? Eine Dame aus Ottos Geschlecht hatte einen Herrn der Urach-Achalmer Grafenfamilie geheirathet, und dabei Essingen — ganz oder zum Theil — ihrem Gemahle zugebracht.

Diese Uracher Verwandtschaft erklärt zugleich die mit dem Würzburger Bischof Rugger, sofern dieser ein Graf von Bai-

hingen gewesen. Denn es giebt bestimmte Gründe (deren Auseinandersetzung nicht hierher gehört) welche eine Verschwägerung der ältern Herrn von Baihingen mit den Grafen von Urach sehr wahrscheinlich machen, wie denn auch der Uracher Lieblingsname Eginio bei ihnen herrschend geworden ist.

Von verschiedenen Seiten her scheint also unsere Behauptung unterstützt und bestätigt zu werden: Bischof Otto von Bamberg, der Heilige, stammte aus einem hochhehlen schwäbischen Geschlechte, das am Albuch, am wahrscheinlichsten in Lanterburg, seinen Stammsitz hatte, das aber zur Zeit der Geburt Ottos in seinen Vermögensumständen herunter gekommen war, was so leicht geschehen mochte, während der kirchlich-politischen Wirren, welche Deutschland zu jener Zeit so mannichfach zerrütteten!

Beilage III.

Stettin, den 21. April 1857.

An

den Ausschuß der Gesellschaft
für Pommersche Geschichte und
Alterthumskunde.

Durch die Uebernahme der Bibliothek der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde Seitens des Provinzial-Archivs ist zwischen diesen beiden Instituten, welche gleicherweise der Geschichte des Vaterlandes zu dienen bestrbt sind, eine naturgemäße Verbindung hergestellt. Um dieselbe noch inniger und lebendiger zu machen, erlaube ich mir, Eifrem hochverehrlichen Ausschuß zu der diesjährigen General-Versammlung eine kurze Nachricht von dem zu geben, was in neuerer Zeit so wohl zur Vermehrung des Urkunden-Materials, als auch für die wissenschaftliche Benutzung des Provinzial-Archivs geschehen ist.

Im vorigen Jahre hatte dasselbe durch die Fürsorge des

Herrn Director der Staats-Archive eine außerordentlich große und schätzenswerthe Bereicherung erfahren, indem die in früherer Zeit demselben entführten, und der besondern Schönheit ihrer Schrift, ihrer Siegel oder Merkwürdigkeit ihres Inhalts wegen in das Geheime Staats-Archiv zu Berlin gebrachten Urkunden wieder zurückgegeben sind. Dieser Zuwachs enthält 454 theils nur im Transsumpt, meistens aber im Original, und zwar zum Theil in doppelter, dreifacher und vierfacher Ausfertigung vorhandenen Urkunden, deren älteste transsumirte 1277 den 15. Juli zu Stettin, deren jüngste 1633 den 6. Juli zu Cöln an der Spree ausgestellt wurde, so daß sie zusammen einen Zeitraum von 366 Jahren umfassen. Unter diesen Urkunden finden sich so wichtige und interessante, welche die neuern Gelehrten nur aus den Anführungen des Dreger, oder anderer älterer Pommerscher Geschichtsforscher, oder auch gar nicht kennen, so daß Pommern dem Herrn Director der Staats-Archive zu ganz besonderm Dank verpflichtet ist, diese Quellen dem Geschichtstudium wieder zugänglicher gemacht zu haben.

Ein anderer Zuwachs an Urkunden ist in diesem Jahre gleichfalls durch die Bemühungen des Herrn Director der Staats-Archive, so wie des Herrn Ober-Präsidenten von Pommern beschafft worden, indem die beim Cörliner Rentamt bis dahin unter 146 Nummern aufbewahrten Urkunden des Colberger Domcapitels eingefordert, und dem Provinzial-Archiv einverleibt sind. Bei der Ordnung und Repertorisirung derselben bin ich noch beschäftigt; doch schon die flüchtigste Vergleichung mit den Abdrücken in Wachsens Geschichte der Altstadt Colberg zeigt, wie werthvoll diese Acquisition für Pommerns Geschichte werden kann, da Wachsen dieselben weder alle gekannt, noch sein Abdruck den Originalen Genüge gethan hat. Leider müssen diese Urkunden schon in alter Zeit in schlechter Verwahrung gehalten sein. Viele derselben sind nur als Fragmente zu betrachten; auch die letzte Aufbewahrung beim Rentamt in Cörlin hat ihren Zustand nicht verbessert, da bei ihrer Verpackung in papiernen Luten von

fast sämmtlichen Siegeln nur ein zerriebener Bruch zurückgeblieben ist.

Für die wissenschaftliche Bearbeitung der Urkunden hat der Herr Director der Staats-Archive eine neue vollständige Repertorisirung derselben angeordnet, zugleich verbunden mit der Anlage eines Personen- und Orts-Registers, damit daraus 1. ein besseres und brauchbareres chronologisches Verzeichniß, als bis jetzt im Provinzial-Archiv vorhanden ist, 2. ein urkundliches Register-Werk der Provinz Pommern in ihren jetzigen Grenzen hervorgehen soll.

Als Vorarbeit für diese Arbeit, welche bereits einige Stadien weit gefördert ist, erwies sich aber eine vorläufige Repertorisirung der vorhandenen Copiarion und Matrikeln als durchaus nothwendig. Diese, bei jedem Copiarium nach streng chronologischer Ordnung vollzogen, ist jetzt nahezu vollendet, indem nur noch wenige Diplomatarien zu bearbeiten übrig sind. Als einen besondern Fund hebe ich hierbei hervor, daß sich die verloren geglaubte, ächte Colbager Matrikel im Provinzial-Archiv vorgefunden hat. Es ist ein Papier-Codex, ungefähr 1450 geschrieben. Einige spätere Urkunden finden sich auf den letzten Seiten von anderer Hand nachgetragen. Durch diese Matrikel, welche Dreger numerirt hat, ist der Abdruck der Colbager Urkunden vereinfacht, und die mühsame Vergleichung der verschiedenen andern, doch nur aus dieser geflossenen Abschriften unnöthig gemacht. Da ich dem Herrn Director Hasselbach die betreffende Matrikel bereits zur Einsicht mitgetheilt, so steht zu erwarten, daß der Cod. dipl. Pom. noch manche Berichtigung seines Textes daraus gewinnen wird.

Von anderen Copiarion, die noch Manches bisher Unbekannt und Wichtige zur geschichtlichen Ausbeute liefern, führe ich hier nur noch an: Diplomatarium Pomeraniae Miscellaneum, von dem der erste Theil vor 7 Jahren leider auf räthselhafte Weise bei der königlichen Regierung, die es aus dem Provinzial-Archiv entlehnt hat, abhanden gekommen ist. Der 2te Theil enthält

Staatsverträge der Pommerschen mit auswärtigen Fürsten. In ihm befinden sich drei sehr interessante Briefe des Herzogs Bogislaw X. während seiner Wallfahrt nach Jerusalem an seine Gemalin geschrieben, so wie auch der Schifffahrtsvertrag, den er als Bruder Georg mit dem Schifffpatron Aloisius Gongio zu Venedig den 26. April 1497 abschloß. 2. Einen Codex Diplomaticus Bogislavs X. der unter der falschen Bezeichnung Lehnbriefe im Provinzial-Archiv aufbewahrt, die wichtigsten Verhandlungen seiner ersten Regierungshälfte bis zum Jahr 1503 umfaßt, darunter einige interessante Denkschriften und Entwürfe seines Ministers Werner von der Schulenburg.

Die Ordnung und Bearbeitung der auf dem Provinzial-Archiv vorhandenen Urkunden ist es nicht allein, was der Herr Director der Staats-Archive ins Auge gefaßt hat. Er glaubte vielmehr die Archive dazu berufen, an der vaterländischen Geschichtswissenschaft durch Veröffentlichung eigener Forschungen selbstthätigen Antheil zu nehmen. Es hat derselbe daher beschlossen, noch in diesem Jahre nicht nur selber als Beitrag zur Entwicklung der Pommerschen über 100 noch jetzt in der Provinz mit Rittergütern angehefenen adeligen Familien eine Publication zu machen, sondern auch genehmigt, daß von dem Unterzeichneten eine urkundliche Geschichte der für Pommern so wichtigen Zeit Bogislavs X. vorbereitet worden. Es wird daher ebenfalls noch in diesem Jahre ein Urkundenbuch erscheinen, worin diejenigen interessanten Documente, welche nicht in eigentlich urkundlicher Form verfaßt sind, oder einen größern Zeitraum umfassen, abgedruckt werden sollen. Dahin gehören:

1. Ein Rechnungsbuch des Bisthums Cammin von 1489 bis 1494 unter der Verwaltung des Cantors und Bisthums-Berwefers Georg Puttkammer, das für die Kenntniß der geistlichen Verhältnisse jener Zeit von hoher Wichtigkeit, uns nur den Umstand bedauern läßt, daß nicht mehr dergleichen Notata aufbehalten sind. Schon im vorigen Jahr habe ich von dem sehr schwer entzifferbaren Codex eine Abschrift gefertigt, und dieselbe in

Voransicht eines Abdrucks mit den nöthigen Personen-, Orts- und Sachregistern versehen.

2. Ein unter dem Namen Statuta Ecclesiae Caminensis im Provinzial-Archiv aufbewahrter Papier-Codex, der in drei Bücher abgetheilt, im ersten die Präbenden des Camminer Domcapitels mit den zu jeder einzelnen gehörigen Gütern und Forderungen, im zweiten die Bona communia des Domcapitels, und im dritten Buch alle Lieferungen aufzählt, welche die gesammte Welt- und Kloster-Geistlichkeit des Camminer Sprengels für den Tisch und Keller des Bischofs jährlich leisten mußte. Der regelmäßige Schluß jedes Absatzes: Hoc est statutum juratum (et conservatum et confirmatum a sede apostolica) a primaeva fundatione Ecclesie Caminensis hat den sonderbaren Titel: Statuta Ecclesie Caminensis veranlaßt. Nach innern Kennzeichen ist dieses Werk ungefähr 1400 verfaßt worden mit einigen Nachträgen aus späterer Zeit. Der vorliegende Codex ist aber nicht das Original-Werk selbst, sondern eine, der Handschrift nach, im zweiten Decennium des 16ten Jahrhunderts gefertigte Abschrift.

Eine ältere Abschrift der beiden ersten Bücher dieses Werks aus den 80er Jahren des 15ten Jahrhunderts hat, da mancher Abschnitt derselben mit dem Merkzeichen für den Leser: Nota quod, beginnt, den Titel Notitia Ecclesie Caminensis erhalten.

Eine ebenfalls wörtliche Abschrift des ersten Buches bildet die Grundlage für den dritten Theil der c. 1500 geschriebenen Camminer Matrifel, so daß also von dem ersten Buch 3 Abschriften, von dem zweiten 2, von dem dritten und interessantesten aber nur die eine Abschrift in den Statuta existiren.

3. Die 3 oben erwähnten Briefe Bogislafs X. nebst dem Schiffsvertrage, welche in dem Diplomatarium Pomeraniae Miscellaneum stehen unter der Ueberschrift: „Etlige Riffiam und anderes, wovon der gedächtnus der nhalamenden Regisset belangende de Bedefart und reise nha dem Hälligen Lande

iegen Jerusalem, durch hertog Bugslanen hochseliger gedenctaus vorgenomen und volendiget.“

4. Das von Dreger sogenannte Geheimbuch des Herzogs Bogislafs X. eine Aufzeichnung von Angefällen oder bald zu erledigender Lehne, welches unter den aus Berlin zurückgelehrten Urkunden sich befand.

5. Ein Weisthum über das Prozeßverfahren vor dem Herzoglichen Lehrrichter, aus dem oben erwähnten Codex diplomaticus Bogislafs X.

Diesem Theil sollen im nächsten Jahr die Regesten sämtlicher Pommerscher Urkunden aus Bogislafs X. Zeit folgen, verbunden mit einem Urkundenbuch für die wichtigern Documente; die minder wichtigen werden durch Excerpte bei den Regesten genügend berücksichtigt. An obige Regesten soll sich demnächst das Regestenwerk der Vor-Bogislawischen Zeit anschließen. Ob hiermit auch gleichzeitig ein Urkundenbuch herauszugeben sei, wird allerdings zunächst davon abhängen, ob der Codex diplomaticus von Kosgarten und Hasselbach durch rasche und energische Weiterführung des Abdruckes noch Hoffnung giebt, daß bald auch die dießseits des Dregerischen Werkes noch verschlossenen Quellen der Pommerschen Geschichtsforschung zugänglich gemacht werden.

Der Provinzial-Archivar von Pommern.

(gez.) Dr. Klemm.

Beilage IV.

Der Verwaltungs-Ausschuß des Gesamtvereins der deutschen Geschichte und Alterthums-Vereine an sämmliche verbundene Vereine.

Von den bei der General-Versammlung in Hildesheim anwesenden Bevollmächtigten der verbundenen Einzelvereine ist durch einhelligen Beschluß die Leitung der Geschäfte des Gesamtvereins für ein drittes Jahr dem historischen Verein für Niedersachsen übertragen, und hat dieser unter den vorkommenden Umständen nicht angestanden, dem erklärten Wunsche des Vereinsbevollmächtigten nachzukommen, zugleich auch den bisherigen Verwaltungs-Ausschuß des Gesamtvereins für eine weitere Führung der Geschäfte bestätigt.

Wir werden demnach unsere Wirksamkeit noch während eines dritten Vereinsjahres fortsetzen, und so viel an uns ist, bemüht sein, die Zwecke und Anliegen des Gesamtvereins zu pflegen und zu fördern. Unsere Hoffnung, daß dies mit einigem Erfolge werde geschehen können, beruht jedoch auf der vertrauensvollen Erwartung, daß die verbundenen Vereine ihrerseits freundlichst bereit sein werden uns in unsern Bestrebungen zu unterstützen, indem sie namentlich bei der Ausführung der von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse sich der ihnen zufallenden Mitwirkung thätig unterziehen, und sich der Erfüllung sonstiger billiger und berechtigter Wünsche, die wir an sie zu richten berufen sind, theilnehmend zuwenden.

Wie aus dem in der General-Versammlung zu Hildesheim erstatteten Rechenschaftsbericht des abgelaufenen Vereinsjahres sich ergibt, ist es anderweit gelungen, alle ganz unvermeidliche Geldbedürfnisse des Gesamtvereins aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und somit die so wünschenswerthe finanzielle Selbstständigkeit desselben für ein zweites Jahr zu erreichen. Allein immer noch erscheint die gegenwärtig relativ günstige Finanzlage des Gesamtvereins nicht in der Art dauernd gesichert, daß wir uns einer weitem Sorge für dieselbe enthoben erachten könnten. Auch dürfen wir das Ziel unserer desfallsigen Aufgabe nicht schon darin erkennen, daß die eignen Mittel, wie seit zwei Jahren der Fall gewesen ist, zur Bestreitung der nächsten und unmittelbaren Bedürfnisse ausreichen. Vielmehr wird zu einer festern Begründung des Gesamtvereins und seiner Wirksamkeit ganz wesentlich gereichen, wenn auch einige Mittel zur Verfügung stehen, die dazu dienen können, einzelnen Unternehmungen desselben, welche einer Geldunterstützung bedürfen, solche in wirksamer Weise zu gewähren.

Die Quelle nun, aus der solche weitere Mittel herfließen können, und deren Benutzung zugleich den verbundenen Vereinen in die Hand gelegt ist, besteht in dem literarischen Organe des Gesamtvereins.

Wir richten daher wiederholt an die geehrten Vereine die dringende Bitte, der Förderung unseres Correspondenz-Blattes eine erhöhte Theilnahme zu gewähren, indem sie die Redaction durch Einsendung geeigneter Beiträge unterstützen, so wie durch Uebernahme einer den Kräften des einzelnen Vereins entsprechenden Anzahl von Exemplaren des Blattes, der Obliegenheit — § 20 der revidirten Statuten vom 15. September 1853 — dem einzigen Geldopfer das mit der eingegangenen Verbindung statutenmäßig verknüpft ist — in möglichst größtem Umfange Genüge leisten.

Die Wünsche, welche wir zumal in der zuletzt gedachten Beziehung bereits in unserm Rundschreiben vom 29. November

v. J. anzusprechen uns gebrungen fanden, haben leider nicht überall den gehofften Erfolg herbeigeführt. Die Gesamtzahl von Exemplaren des Correspondenz-Blattes die überhaupt nur zum Abfatz gelangt, läßt hierüber keinen Zweifel. Das Maß der speziellen Betheiligung jedes einzelnen Vereins oder von Mitgliedern desselben bei der Abnahme unsers Blattes würden wir mit Bestimmtheit erst dann zu erkennen im Stande sein, wenn jeder geehrte Verein, unserm Wunsche entsprechend, sich bewogen finden wollte, darüber eine nähere Angabe uns zukommen zu lassen.

Indem wir nach den gemachten Erfahrungen annehmen, daß der Erfolg unserer erneuerten Bitte vorzüglich davon abhängt, daß einzelne Personen aus der Mitte der Vereine sich der Mühe einer weitern Verbreitung des Correspondenz-Blattes mit Eifer unterziehen, und in dieser Hinsicht auf die willfährige Geneigtheit der bei Erörterung des Gegenstandes in der Generalversammlung zu Hildesheim anwesend gewesenen Vereins-Bevollmächtigten vorzugsweise rechnen dürfen, haben wir daneben noch eines andern Förderungsmittels des Correspondenz-Blattes zu erwähnen, welches in der mehrerwähnten Versammlung der weitern Berücksichtigung werth befunden ist.

Es befinden sich nämlich nicht alle Vereine im Besiß eigener Blätter für Aufnahme ihrer Jahresberichte und ähnlicher Veröffentlichungen. Ihnen könnten wir mit den sachgemäßen Einrichtungen des Correspondenz-Blatt dienen, und erklären uns hiermit gern bereit, auf desfalls an uns ergehende Wünsche einzelner Vereine, die dahin zielenden nähern Einrichtungen zu treffen.

Hannover, den 12. October 1856.

Der Verwaltungsauschuß des Gesamtvereins.

(gez.) Braun.

Beilage. V.

Der Verwaltungsausschuss

des

Gesamt-Vereins

der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine

an

sämmliche verbundene Vereine.

Bereits im Monate November 1855 haben wir die geehrten Vereine von einem Beschlusse der General-Versammlung in Ulm zu geneigter Beachtung und Vermittelung in Kenntniß gesetzt, welcher, zu dem Ziele einer Feststellung alter Volksstamm-Grenzen, die Aufgabe betrifft: die in den einzelnen Theilen Deutschlands herrschenden Eigenthümlichkeiten in Beziehung auf den Betrieb der Bauerwirthschaft, der Einrichtung des Bauerhofes, des Wagens und Pflugs und anderer Geräthschaften, mit den dabei in Betracht kommenden Namen derselben und ihrer Theile, sowie Namen der Frucht- und Feldmaße zu beobachten und festzustellen, diese Untersuchung ferner auszudehnen auf Feststellung der Unterschiede in den Trachten der Landleute, auf Ermittlung der Grenzklinien bestehender Sprachunterschiede innerhalb derselben Mundart, und auf sonstige Merkmale der Unterscheidung eines einzelnen Volksstammes und der Zweige desselben. (E. B. IV. S. 36 und 61). Die jüngste Versammlung des Gesamtvereins in Hildesheim hat nun dem Gegenstande aufs neue ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Es ist dabei zwar die Besorgniß geäußert, daß bei Aufstellung des Ulmer Beschlusses nament-

lich eine zu große Häufung von Fragen eingetreten sei, die von einer Betheiligung an der Lösung der Aufgabe ganz abschrecken, oder doch zu der Einlieferung ungenügender Arbeiten Veranlassung geben könnte. Die Versammlung hat jedoch eine Beschränkung der in den Kreis der Untersuchung zu ziehenden Fragen nicht für nothwendig erachtet, vielmehr selbst einer weitern Bervielfältigung derselben sich geneigt bezeigt, in der ausgesprochenen Ansicht, daß es wünschenswerth sei, zur Erforschung der Volksstamm-Grenzen keines der dahin leitenden zahlreichen Merkmale unbeachtet zu lassen, wie auch jeder einzelne Forscher für eine selbst nur geringe Ausbente, welche er zu jenem Zwecke beitrage, einer dankbaren Anerkennung versichert sein dürfe.

Wir halten uns hiernach verpflichtet, den Gegenstand anderweit den geehrten Vereinen angelegentlichst zu empfehlen. Finden sich dieselben freundlich bewogen, durch ihre besonderen Schriftwerke der Aufforderung des Gesamtvereins eine noch weitere Verbreitung zu verschaffen, wie solches von einzelnen Vereinen zu unserer Freude bereits geschehen ist, so würden wir hoffen, daß zur Lösung dieser vaterländischen Aufgabe mitzuwirken sich Alle berufen fänden, die dazu Sinn und Geschick in sich fühlen. Schon in unserm Rundschreiben vom 29. November 1855 haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß der Inhalt des Ulmer Beschlusses nicht nothwendig als ein untrennbares Ganzes aufzufassen und zu behandeln sei, sondern daß die darin ange deuteten verschiedenen Untersuchungen, je nach der Neigung oder Befähigung des einzelnen Forschers, auch eine gesonderte Bearbeitung sehr wohl zulassen. Wenn durch neuere Forschungen insbesondere die Bedeutung immer mehr hervorgetreten ist, welche in der Einrichtung des Bauerhofes, in der Anlage des Dorfes und der damit eng zusammenhängenden Flurauftheilung, für die Geschichte des Volkes liegt, so würden eben diese Gegenstände geeignet sein, für sich einen Kreis zu umfassenden Nachforschungen zu bilden. Was in dieser Beziehung zunächst gewünscht wird, ist eine einfach hingeworfene Ansicht des Bauerhofes, wie derselbe allgemein in der betreffenden Gegend verbreitet erscheint, nebst einem ein-

fast gezeichneten Risse von der inneren Einrichtung desselben, mit entsprechenden kurzen Erläuterungen. Dabei ist dann zugleich auch die Lage des Hofes zu den übrigen Höfen des Dorfes zu berücksichtigen, und ebenso die Art und Weise näher anzugeben, in welcher die zu den einzelnen Höfen gehörigen Ländereien vertheilt sind. Wir verweisen hierbei auf Landau's Territorien zc. S. 16, 73, 89 und 92.

In ähnlichem Maße würde es auch in Ansehung anderer in dem Ulmer Beschlusse angeedeuteter Punkte schon von Werth sein, über sie theils durch einfache Benachrichtigung, theils durch bildliche Darstellung nebst beigefügter Erklärung, Mittheilung zu erhalten.

Ueberall aber kommt es darauf an, zu beachten, wie weit dieselbe Erscheinung sich gleich bleibt, oder wo eine davon abweichende entgegentritt.

Außerdem liegt es uns ob, die Aufmerksamkeit der geehrten Vereine noch auf die folgenden Beschlüsse der Generalversammlung in Hildesheim besonders zu lenken.

1) In Beziehung auf den §. 9 der revidirten Satzungen des Gesamtvereins vom 15. September 1853, demzufolge die wissenschaftlichen Arbeiten auf der Versammlung in drei Sectionen vorzubereiten sind, ist für angemessen erachtet, die dort zuerst aufgeführte Section für die Archäologie der heidnischen Vorzeit, künftig „Abtheilung für Alterthümer der vorchristlichen Zeit und der Uebergangsperiode“ zu benennen.

2) Von einer weiteren Aenderung des vorerwähnten Satzungs-Paragrapheu durch Vermehrung der bestimmten Zahl regelmäßig zu bildender Abtheilungen ist zwar abgestanden, die Versammlung hat sich jedoch in dem Wunsche vereinigt, daß unter den aufzustellenden Besprechungs-Gegenständen von den in der Abtheilung für Geschichte und deren Hülfswissenschaften zu behandelnden Fragen,

jedesmal einige der Rechts- und der Culturgeschichte entnommen werden möchten.

3) Denjenigen geehrten Vereinen, welche Sammlungen von Alterthümern besitzen, empfehlen wir angelegentlich, die Bestrebungen des römisch-germanischen Central-Museums in Mainz durch Mittheilung von Originalen zum Behufe des Abformens zu unterstützen; daneben wir auch

4) einen andern von der Versammlung ausgesprochenen Wunsch zu freundlicher Berücksichtigung hier nochmals hervorheben, welcher dahingehet: es möge ein jeder Theilnehmer der künftigen Jahresversammlungen die ihm zu Gebote stehenden und leicht verfügbaren merkwürdigen Alterthums-Gegenstände zur Ansicht mitbringen.

Wir bezeugen dem geehrten Vereine unsere hochachtungsvollen Gefinnungen.

Hannover, den 3. April 1857.

Der Verwaltungsausschuß des Gesamtvereins der deutschen
Geschichts- und Alterthumsvereine.

Braun.

Harfeim.

II.

Bericht

des Greifswalder Ausschusses.

1857.

1. Rügische Wetzsteine.

Herr Staatsanwalt Rosenberg zu Bergen auf Rügen theilte uns einen Aufsatz mit, welcher von den Werkstätten der alten Rügischen Steinwaffen, Streitärte und Messer, handelt. Der Verfasser bemerkte auf Rügen mehrere Stellen, welche sich als solche Werkstätten, an welchen jene Waffen verfertigt wurden, zu erkennen geben durch zahlreiche umherliegende Steinsplitter und halb fertige Waffen. Er hat eine lehrreiche Darstellung der Art und Weise, in welcher jene Steinwerkzeuge durch Schlag angefertigt wurden, hinzugefügt, indem sich diese Art der Verfertigung unter andrem aus der an manchen jener Werkzeuge noch wahrnehmbaren Schlagmarke folgern läßt. Auch übergab uns Herr Staatsanwalt Rosenberg eine ausführliche Beurtheilung der Ansichten, welche neuerdings über die alten Steinwerkzeuge durch den Superintendenten Kirchner zu Gransee vorgetragen worden sind, in der Schrift: Thors Donnerkeil, Neustrelitz 1853, die sich aber bei unbefangener Prüfung schwerlich vertheidigen lassen.

Sodann theilte uns der gedachte Herr Staatsanwalt einen Auszug aus dem im vorjährigen Berichte S. 43—45 erwähnten Bieleker Kirchenmemorial mit, welches der Pastor Christian

Spallhaver zu Biet auf Wittow ao. 1652—1700 verfaßt. Der Auszug enthält alles bemerkenswerthe, was in dem Kirchenmemorial vorkommt über den damaligen Zustand und die Verhältnisse der Ortschaften und Einwohner Wittows. Ferner legte uns Herr Staatsanwalt Rosenberg einen Auffaß über die Ortsnamen auf der Insel Rügen vor, in welchem sowohl die slavischen, wie die deutschen Ortsnamen auf ihre muthmaßliche Wurzel und Bedeutung zurückgeführt sind, wie z. B. Krivis, Dorf im Kirchspiel Bobbin, auf das polnische krzywý, krumm, weil sich von diesem Orte ab das nördliche Ufer der Halbinsel Jasmund nach Südost herumkrümmt; der Name würde also etwa: Krümmung, bedeuten. Der Verfasser hat dabei auf die örtliche Lage und Bodenbeschaffenheit der Gegend, deren Name zu erklären ist, sorgfältig Rücksicht genommen, da jene Umstände für die Erklärung der Benennung einen wichtigen Anhalt geben. Bei der jetzigen vielfältigen Aufmerksamkeit auf die Bedeutung der alten Ortsnamen ist dieser Beitrag mit vielem Danke aufzunehmen. Wir hoffen die erwähnten Arbeiten des Staatsanwalt Rosenberg in den Baltischen Studien bekannt machen zu können.

2. Arabische Münzen.

Bekanntlich werden in den Ländern der Ostseelüsten, und namentlich in Pommern, oft Arabische Münzen gefunden, welche im achten, neunten und zehnten Jahrhundert unsrer Zeitrechnung besonders zu Damaskus, Bagdad, Merw, Balch, Schasch, und in andern Städten Persiens, geschlagen sind, und von Persien durch den Handel nach Rußland kamen, und aus Rußland wiederum nach Livland, Preußen, Pommern und Schweden. Es sind fast immer Dirheme d. i. Drachmen, Silbermünzen, und wir nennen sie Arabische Münzen, weil ihre Inschriften in Arabischer Sprache verfaßt sind. Die ältesten derselben sind unter den Omajjidischen Chalifen geschlagen, welche zu Damaskus in Syrien ihren Sitz hatten. Die späteren sind aus der Zeit der Abbassidischen Chalifen, welche sich zu Bagdad anstielten, und unter welchen in

Perßen nacheinander verschiedene Fürstenthümer regierten. Eins dieser Perßischen Fürstenthümer war das Samanidische, welches während der Jahre Christi 820—1000 bestand. Die Münzen dieses Hauses kommen in Pommern am häufigsten vor, und sie führen daher in ihren Inschriften den Namen des derzeitigen Abbassidischen Chalifen zu Bagdad und den Namen des Samanidischen Sultanes, unter welchem sie geschlagen wurden. Außerdem geben ihre Inschriften den Ort und das Jahr ihrer Prägung an, letzteres nach der Muhammedanischen Zeitrechnung. Endlich stehen auf diesen Münzen auch immer einige Sprüche des Koran, wie z. B.: „Es ist kein Gott außer Gott allein, und kein Genosse ist ihm.“ Ferner: „Gottes ist die Herrschaft vormals und forthin, und vermaleinst werden sich die Gläubigen der Hilfe Gottes freuen.“ Herr Kaufmann Muswiel zu Greifswald legte uns vier solcher Arabischer Münzen vor, welche neuerdings bei dem Straßenbanc zwischen Regenwalde und Plate gefunden wurden. Drei derselben sind Samanidische Dirheme; die vierte ist eine Chalifenmünze, indem sie blos den Namen des derzeitigen Abbassidischen Chalifen zu Bagdad führt. Die Münzen sind demnach folgende:

a) Dirhem des Samanidischen Sultanes Ismail ben achmed, geschlagen unter dem Abbassidischen Chalifen Al moktasi billah, in der Perßischen Stadt Balch im Jahre 291 d. i. Christi 903. Der Name jenes Chalifen bedeutet: Der sich mit Gott begnügende.

b) Dirhem des Samanidischen Sultanes Achmed ben ismail geschlagen unter dem Abbassidischen Chalifen Al moktadir billah, in der Perßischen Stadt Schäsach im Jahre 303 d. i. Christi 915. Der Name jenes Chalifen bedeutet: Der durch Gott seine Kraft empfangende. Die Stadt Schäsach heißt heutiges Tages Täschkend, und wird zu Turkestan gerechnet.

c) Dirhem des Samanidischen Sultanes Nasr ben achmed, geschlagen unter dem Abbassidischen Chalifen Al moktadir billah, in der Perßischen Stadt Schäsach, geprägt im Jahre 308 d. i. Christi 920.

d) Diejen. des Abdassidischen Thälken Al moktak bilä
Der Prägeort und das Prägejahr sind etwas schwer zu erkennen.
Legteres ist vielleicht 203 d. i. Christi 805.

Man findet diese Arabischen Münzen in unserem Lande auch
oft in zwei Hälften, oder in vier Viertel, zerschnitten; vielleicht
dienten solche Stücke als kleinere Scheidemünze.

3. Altes Taufbecken.

Es befinden sich an manchen Orten Deutschlands, Frank-
reichs, Hollands, Dänemarks, Norwegens, Island, alte metal-
lene Taufbecken, gewöhnlich von Messing geschlagen. Im inn-
ern runden Felde ist in einigen der Sündenfall Adams dar-
gestellt, in anderen die Verkündigung Maria. Im Kreise
umher läuft eine Inschrift in verzierter Mönchsschrift, welche
sieben Buchstaben enthält, die sich fünfmal wiederholen um den
Kreis zu füllen. Die Bedeutung dieser Inschrift ist bis jetzt
nicht sicher ermittelt; die Buchstaben sind mitunter nicht leicht sicher
zu bestimmen, und scheinen auch nicht in allen Becken ganz die-
selben zu sein. In Lischens Mecklenburgischen Jahrbüchern sind
mehrere solche in Mecklenburg gefundene Becken beschrieben, Bd. 2.
S. 79. Bd. 3. S. 88. Bd. 5. S. 78. Zwei Pommerische Becken
dieser Art bezeichnet Doctor von Hagenow in unsrem vierten
Jahresberichte S. 78—80. Das eine befindet sich zu Derselow
bei Greifswald, und stellt die Verkündigung Maria dar. Die
Buchstaben der Inschrift liest D. von Hagenow:

N. IX. V. C. A. V. E.

und stimmt für die Erklärung: Nomen Jesu Christi vobiscum
avo. Das andre Becken befindet sich zu Sagard auf Rügen,
und stellt den Sündenfall dar, hat aber dieselbe Umschrift.

Herr Gerichts-Affessor Kirchhoff zu Tempelburg meldet
uns, daß in der Kirche zu Altstadt Stolp gleichfalls ein solches
Taufbecken vorhanden ist. Es hat die Verkündigung Maria, mit
der Umschrift:

N. I. V. C. A. V. E.

Vielleicht ist zu lesen:

N. I. V. C. A. V. E.

und zu erklären: Nomine Jesu, virgo casta, ave, d. i. Im Namen Jesu, keusche Jungfrau, sei begrüßt! mit Bezug auf den Gruß des Engels, Lucä 5. v. 28.

Lisch beschreibt a. a. D. Bd. 5. S. 93. ein Becken von Rosenhagen in Mecklenburg, welches die Verkündigung Mariä hat, und liest die Umschrift:

S. A. L. V. E. N. E.

und erklärt: salve: venerabilis. Er bemerkt, daß der sechste Buchstabe auch U sein könnte, welches aber den Sinn nicht ändere, indem dann anzunehmen, daß das erste Wort salve vollausgeschrieben sei, und vo: bedeutete: venerabilis. Hiernach ist zu vermuten, daß die Buchstaben des Rosenhäger Beckens verschieden sind von denen des Stolpischen.

Zu Rey in Mecklenburg ward ein Becken mit dem Sündenfalle gefunden, dessen Umschrift nach Lisch a. a. D. Bd. 2. S. 79. ist:

m. u. c. a. u. e.

welches Thorslacius erklärt: maria virgo casta ave.

Wilhelm las die Umschrift dieser Becken:

M. X. BE. NE. D. L.

und erklärt: mater christi, benedicta! Siehe Lisch a. a. D. Bd. 3. S. 88. Einige dieser Becken haben noch eine zweite alte Inschrift in Niederdeutscher Sprache. Die Aufertigung der Becken setzt man neuerdings in das 15te oder 16te Jahrhundert worin die Niederdeutsche Umschrift zu sprechen scheint. Doch

finden sich solche Niederdeutsche Inschriften auch wohl im 14ten Jahrhunderte.

Auch sandte uns Herr Kirchhoff genaue Abschriften zweier Originalurkunden. In der ersten giebt 1254 auf den Wunsch des Colberger Capitels der Päpstliche Legat Petrus, sancti Georgii ad velum aureum diaconus cardinalis, dreißig Tage Ablass allen denen, welche zur Ausbesserung der Colberger Kirche Helfen. Sie ist in Wachsens Geschichte der Altstadt Colberg S. 43. 44. abgedruckt, aber fehlerhaft, so daß dort an mehreren Stellen der Sinn fehlt. In der zweiten bestätigt 1480 in *plis ascensionis domini* der Cammische Bischof Marius de Fregeno, welcher aus Italien gebürtig war, die von seinen Vorgängern der Stadt Colberg ertheilten Rechte. Sie ist, so viel ich weiß, noch ungedruckt. Die Italische Stadt Fregenum, von welcher Barthold in der Pommerschen Geschichte Th. 4. Bd. 1. S. 124. sagt, daß sie ihm unbekannt sei, ist wohl das bei den Römischen Schriftstellern öfter vorkommende Fregene in Etrurien. In Greifswalder Stadtarchive befindet sich eine 1481 gegebene Urkunde dieses Bischofes mit vollständig erhaltenem Siegel, mit der Umschrift: *v. marini de fregeno italici episcopi caminensis*. Seine Italische Herkunft ist also sicher, obwohl andre ihn für einen Spanier halten. Ferner erhielten wir durch Herrn Kirchhoff eine Ordnung vom Kirchgange, gegeben in der Stadt Grimmen im Jahre 1597 in Niederdeutscher Sprache.

Herr Professor Münter hieselbst theilte uns Nachrichten über Pommersche Alterthümer mit, die er vom Herrn Wundarzt Thies zu Belgard, früher zu Lupow bei Bütow, erhalten hatte. Sie betreffen theils eine Anzahl Gemälde Pommerscher Fürsten im Lupower Schlosse, theils die zahlreichen alten Gräber bei Poganz an der Lupow, und zwei sehr hohe Hühnengräber im Walde auf dem Wege von Lupow nach Starnitz, deren Erhaltung durch den Besitzer, Herrn von Bogatz, sehr zu wünschen ist.

Herr Carl von Rosen zu Stralsund übergab uns die Beschreibung des neu wiederhergestellten geschmückten Hochaltars

der Sanct Nicolai Kirche zu Stralsund, eines schönen Werkes der Pommerischen Kunst des funfzehnten Jahrhunderts, welches jetzt in würdiger Weise erneuert worden ist.

4. Das Protocollbuch des Petrus Reper

Caminischen Officialis zu Greifswald
av. 1460. 1461.

Petrus Reper de pomerania d. i. aus dem östlichen Pommeren, war einer der ersten Juristen der Greifswalder hohen Schule. Er ward schon bei Eröffnung derselben 1456 inscribirt, erhielt im folgenden Jahre das Baccalariat in iure canonico, und ward 1460 licentiatu8 in iure canonico. In den Jahren 1464. 1468. 1474. war er Rector der Universität, imgleichen Canonicus zu Camin und Thesaurarius des Greifswalder Domcapitels. Er war ferner Official citra zuinam et oderam d. h. er verwaltete das bischöfliche Gericht im Westen der Swine und Ober. Die Bibliothek unsrer Universität besitzt einen Band in Folio, in welchem sich handschriftlich Gerichtsprotocolle des Petrus Reper aus den Jahren 1460 und 1461 befinden, aus denen man ersehen kann, wie die Sachen vor dem Gerichte des Officialis verhandelt wurden. Das Protocollbuch beginnt also:

In nomine sancte et individue trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, amen. Anno a natiuitate domini millesimo quadingentesimo sexagesimo, indictione octaua, pontificatus sanctissimi in cristo patris et domini nostri, domini Pii, diuina providencia pape, secundi, anno secundo, die vero mercurii, decima sexta mensis ianuarii, hora terciarum mane, in opido Griepeswaldis, Caminensis diocesis, ibidem in curia reuerendi in cristo patris et domini, domini Hennynghi, ecclesie Caminensis episcopi, venerabili et egregio viro, domino et magistro Petro Reper, decretorum licentiate, ecclesie sancti Nicolai griepeswaldensis thesan-

rario et canonico, officialique curie Caminensis citra flumina Zwinam et Oderam generali, inibi ad iura reddendum et causas audiendum pro tribunali sedente, comparuit coram eodem in iudicio, in presencia mei, notarii publici et testium infra scriptorum, egregius vir dominus Erasmus Volrad, decretorum licentiatus, ecclesie parochialis beate marie virginis opidi Gripeswaldis predicti, ad petitiones ac nomine procuratorio discreti viri, Johannis Holsten, clerici Huelbergensis diocesis, inibi personaliter astantis, quandam papi cedula, notam certe commissionis reuerendi in cristo patris et domini, domini Henninghi, episcopi Caminensis prelibati, supradicto venerabili viro, domino et magistro Petro Reper, officiali pretacto pro parte supradicti Johannis Holsten, clerici prefati, contra et aduersus quendam Casparum Platen, similiter clericum Caminensis diocesis, de et super certa parochiali ecclesia ville Gywertzin, eiusdem dioecesis Caminensis, facte, in se continentem, prefato domino et magistro Petro Reper iudicialiter optulit et in medium produxit; quam quidem commissionem prefatus dominus et magister Petrus Reper, officialis pretactus, cum ea qua decuit reuerencia ad se recepit, ac demum michi, notario publico infrascripto, eandem ad legendum tradidit, et iudicialiter porrexit. Cuius quidem commissionis tenor de verbo ad verbum sequitur, et est talis.

Es folgt dann zunächst die vom Bischof Henning dem Petrus Reper, als geistlichem Richter, erteilte commissio, aus welcher sich die Beschaffenheit des Falles ergibt, welchen Petrus Reper untersuchen und entscheiden sollte. In dem Dorfe Gywertzin bei Neubrandenburg, wahrscheinlich dem jetzigen von Neubrandenburg etwas westlich gelegenen Gevezin, war der Pfarrer Henning Koppete gestorben. Zur Wiederbesetzung, des Pfarramtes präsentirte, Ipolita Kerldorpes, Tochter des Knappen Nicolans Kerldorp, dem Bischofe den Kleriker Caspar Platen, sagend daß ihr das Patronat der Pfarre gehöre, und der Bischof, dieser Angabe vertrauend, ließ den Caspar Platen vorschreiben

näßig in die Pfarre instituirten. Darauf aber ward zu denselben Pfarre dem Bischöfe der Cleriker Johannes Holste präsentirt durch Johannes, Nicolans, und Gerardus, geheissen Vardenolet, zu Hogen Werder, und Nicolans Vardenolet zu Suarve, und Alheidis, Wittwe des Nicolans Drake zu Alden Treptow, welche sagten, daß ihnen das Patronat der Gywerginer Kirche gehöre. Daher solle nun Petrus Keper untersuchen und entscheiden, welcher der Parteien das Patronat jener Kirche von Rechtswegen zustehet. Die dann folgenden, diesen Rechtsfall betreffenden Terminprotocolle, Verhöre und Zeugenaussagen, sind äußerst zahlreich, und nehmen den größten Theil des Foliobandes ein.

5. Die Consilia des Doctor Georg Walter.

Georg Walter de prusia, aus Preußen, zu Bologna zum doctor iuris canonici promovirt, war einer der ersten Juristen der Greifswalder hohen Schule, und diente ihr seit ihrer Gründung zwanzig Jahre hindurch. Auch die Pommerischen Herzoge Erich II. und Bartislav X. bedienten sich seiner in dem Stettiner Erbfolgestreite gegen Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg, und sandten ihn mit ihrem Rathe Jaroslav Barnekow im April 1471 auf den Reichstag zu Regensburg zu Kaiser Friedrich III. damit er das Recht der Wolgaster Herzoge auf Stettin vertheidigen. Walter war ein angesehener Jurist seiner Zeit, und eines seiner Consilia oder Rechtsgutachten, betreffend das Patronat der Kirchen zu Sanct Nicolai und Sanct Georg zu Wismar, ist gedruckt in der Sammlung: Responsorum iuris sive consillorum tomi duo; Francofordiae 1568 in Folio; tom. I. pag. 457 — 462. Die Bibliothek der Nicolaikirche zu Greifswald besitzt eine Handschrift in Folio, in welcher unter andrem einige vierzig Consilia Walters stehen, von seiner eigenen Hand sehr sauber geschrieben. Seine Hand findet sich häufig in unsren alten Universitätsbüchern, da er öfter Rector war. Jene Consilia werden durch ein Inhaltsverzeichnis eröffnet, welches die Ueberschrift

fähet: In nomine domini amen. Tabula consiliorum domini Georgii Walteri jurisconsulti, ordinarii universitatis incliti studii Gripowaldensis, ex qua videri potest quid in eisdem continetur.

Der Inhalt einiger dieser Consilia ist folgender:

2) An ex confirmatione beneficiorum simplicium per episcopum facta ad petitionem fundatoris sit reservatum fundatoribus ius presentandi, ita quod non sit necesse specialiter eis reservare.

6) Si debetur alicui dignitate ius presentandi, et ea vacante alteri, numquid, si talis dignitas habeat gubernatorem seu administratorem, iste poterit presentare ad beneficium vacans, altero excluso qui habet presentare dignitate vacante.

14) Utrum tempore interdicti in aliqua ciuitate positi canonici beneficiati et aliamembra ecclesie absentia teneantur ad seruicia ecclesie sue in qua sunt diuina iuxta ecclesie foundationem per residentes et presentes. Item an quatuor canonici possunt representare et facere capitulum.

16) An prepositus aut decanus ecclesie Zwerinensis habeat correctionem excessuum perpetratorum per clericos in ciuitate Zwerinensi.

28) An mulier potest petere separationem matrimonii cum secundo viro contracti quum putabat et aliud non sciuit quod primus eius vir asset mortuus, sed secundus vir bene sciuit primum virum in vita constitutum, et petiit separationem post mortem viri primi.

Der Ausführung jedes Consilii ist vorangestellt der *Causa* oder die Darstellung des Vorfalles, welcher die Einholung des *Consilii* veranlaßte.

6. Pommersche Absagebriefe
aus den Jahren 1372—1392.

Wenn im Mittelalter ein Fürst dem andern die Gehe

unkündigte, und er seinen Abgabebrief an seinen Gegner; ebenso geschah dies von Seiten des Vasallen, welcher seinem Landesherrn die Hefde ankündigte. Zwei Pommerische Abgabebriefe dieser letzteren Art theilte uns Herr Gerichtsassessor Kirchhoff mit, welcher sie auf einigen Blättern fand, die einem handschriftlichen Exemplare der Schomalerschen Chronik angebunden sind, welches dem Bürgermeister D. Kirchhoff zu Grimmen gehört. Der eine dieser Briefe bezieht sich auf die Fändel zwischen den Pommerischen Herzogen und dem Ritter Bertram Hase im Schlosse Torgelow, welcher Straßenräuberei trieb, und deshalb 1392 von den Pommerischen und Mellenburgischen Fürsten in seinem Schlosse belagert ward. In der Dregerschen Urkundensammlung findet sich darüber folgende Urkunde von ao. 1392. die Bartholomej d. i. 24ten August: „Herzog Ulrich zu Mellenburg verbindet sich mit Herzog Bogislaw VI. wider Bertram Hase, denselben zu überziehen und zu Recht zu bringen, weil er Ulrichs Feind geworden, und an Bogislaws Scheiden und Malen sich vergriffen hat.“

Herr Kirchhoff bemerkt über die beiden Abgabebriefe: „Das Alter derselben ist ziemlich genau aus dem Inhalte zu bestimmen. Sie müssen nämlich zwischen dem Jahre 1372 in welchem nach dem Tode Casimirs III. seine Brüder Suanterbor und Bogislaw VII. allein weiter regierten, und dem Jahr 1404. in welchem Bogislaw VII. starb, geschrieben sein. Wahrscheinlich ward der Klage des Rigbrecht von Berlin über Bertram Hase schon 1392 abgeholfen, da Hase in diesem Jahre auf seiner Burg Torgelow von den Pommerischen und Mellenburgischen Fürsten belagert ward, und die Zusage gab, von der Belagerung abzusehen; welche Zusage er freilich hernach wieder brach.“

Der erste Abgabebrief lautet so :

Wetet in heren, hertoch Suanterbur unde hertoch Bogeslaw, hertogs van Steyn vet. dat ik Henning Scharnelow bin by mynen vrunden, den van Etsflethen, unde wil by erem rechte wesen, unde wil juwe vrend wesen, hede unde man, unde

allen de in juwem lande hangeseten sijn, also lange het de van
Eiffetten juw list edder recht afmanen.

Hennig Scharnewok
sendet dessen brief.

D. h. ich will Euer Feind sein so lange bis die Eiffetten
von Euch Vergütung oder Recht abfordern.

Der zweite Brief ist dieser:

Wetet, hertoch Suantebur unde hertoch Bugeslaw, dat if
wol juwe knecht hebbe gewesen, unde noch wol were wen dat
michte wesen. Nu wetet averst, dat if juw denck unde knecht-
schey upsegge umme Bertram Hasen willen, also juw wol wick-
ligen is unde apenbar, dat he mi vorunrechtiget unde vor-
weldiget mines rechten vader erwes, unde heft mi minen bro-
der afgemordet also ein willik hörkand, also he is. Screven
under Laitens van Eiffetten ingesegel, wente in mi mines
ingesegels beroveden to der Klempenow.

Nigbrecht van Berlin
Sennitens sone
sendet dessen brief.

Ob der Name Scharnewok richtig ist, oder vielleicht Schar-
newok lauten soll, ist mir unbekannt.

7. Ob Herrmann Bonnus in den Jahren 1524—1528
sich in Greifswald und Stralsund aufhielt.

Herrmann Bonnus aus Quakenbrück in Westfalen, als Leh-
rer und Schriftsteller, und Verfasser Niederdeutscher Kirchenlieder,
im Reformationszeitalter hochverdient, zuletzt Superintendent zu
Lübel, war, nach der Angabe Hamelmanns, seit 1573 Superinten-
dent zu Oldenburg, in den Oporibus genealogico-historicis
pag. 333 einige Zeit Lehrer zu Greifswald. Hamelmann sagt:
Griphwaldiae in academia et Lubecae bonus artes tradidit.
Gegenwärtig will Herr Pastor Brots zu Lübel eine genaue So-

herabbesprechung des Bonnus verfahren, und wünscht zu wissen, ob über dessen Aufenthalt in Pommern sichere Nachricht vorhanden ist.

Daß Bonnus in den Jahren 1524—1528 Lehrer in Greifswald war, scheint sicher zu sein. Ich setze dafür folgende zwei wichtige Zeugnisse.

1. Jakob Runge, seit 1556 Generalsuperintendent im Wolgaster Lande, ein durchaus zuverlässiger Mann, und vertrauter Freund seines Vorgängers Johann Knipstro, sagt in seiner *Brevis designatio rerum ecclesiasticarum sub initium reformationis evangelicae in Pomerania gestarum* bei dem Jahre 1523: *Gryphiswaldi erant Petrus Swavenius et Hermannus Bonnus, qui in schola auditoribus elementa purioris doctrinae tradebant.* Darauf bemerkt er, nach dem was er aus Knipstros Munde gehört hatte, im Jahre 1525 seien Johann Knipstro und Antonius Gerson nach Stralsund gekommen, wo schon Johannes Aepinus lehrte, und zwischen diesen und den zu Greifswald verweilenden Freunden Luthers, nämlich Swave und Bonnus, hätten häufige Besuche Statt gefunden: *Fuerat inter Swavenium, Bonnum, Aepinum et Antonium Gersonem dulcis amicitia et familiaritas, ut saepe hi ex Sudio Gryphiswaldum, rursus illi hinc eo, solius colloquii causa exspatiarentur, qualis est animorum coniunctio inter vere doctos, qui iudicio et humanitate antecellunt.* Etwas später, aliquanto post, seien Swave und Bonnus nach Dänemark gegangen. Diese Aussagen Runges finden sich in meinem Programme: *de academia Pomerana ab doctrina Romana ad evangelicam traducta, Gripesvoldiae 1839 pag. 27. 28.*

2. Der Greifswalder Professor Joachim Stephani schrieb 1602 ein Programm zur Ankündigung der Bestattung des Bürgermeisters Andreas Schwarz, und sagt darin, des verstorbenen Vater, Rathmann Christian Schwarz, welcher zu Greifswald 1503—1540 im Amte war, sei mit Bonnus, als dieser sich in Greifswald als Lehrer aufhielt, sehr befreundet gewesen; Swar-

boni patrem cum doctore Johanne Sidonapolo et magistro, Hermanno Bonno, eo tempore in hac universitate professoribus, in singularem amicitiam coaluisse; Dahnert Pommersche Bibliothek, Bd. 3. S. 233.

Aus den alten Universitätsbüchern läßt sich hierüber nichts ersehen, weil aus ihnen alle die Blätter, welche Nachrichten über jene Jahre enthielten, bald darauf ausgeschnitten worden sind, wahrscheinlich weil diese Nachrichten einigen Spätern mißfällig waren. Bonnus kann als Lehrer im Artistencollegium, oder auch als Privatlehrer in Greifswald gewesen sein, da solche Privatlehrer in jener Zeit sich öfter zeigen.

Ob Bonnus von Greifswald nach Stralsund, und dann nach Dänemark zog, weiß ich nicht genau. Bartholomäus Sastrow sagt in seinem Lebenslaufe Th. 1. S. 74 bei dem Jahre 1528 oder 1529. sein Bruder Johannes habe erst den Doctor Nepinus und dann den Hermann Bonnus zum Lehrer gehabt, und letzterer wäre für funfzig Gulden jährlich gern auf Lebenszeit „hier“ geblieben, wenn der Papistisch gesinnte Rath dies hätte bewilligen wollen. Ob das „hier“ auf Stralsund oder auf Greifswald geht, bleibt mir etwas zweifelhaft. Der Stralsunder Rath konnte wohl 1528 nicht mehr Papistisch genannt werden, da er schon 1525 lutherische Kirchenordnung einführte. Aber der Greifswalder war 1528 allerdings noch Papistisch. Dennoch scheint sich nach dem Zusammenhange die Stelle auf Stralsund zu beziehen. Vergleiche hierüber meine Geschichte der Universität Greifswald, Th. 1. S. 182. 183.

B. Ueber eine Stelle in Bartholds Pommerscher Geschichte.

Barthold ist in seiner Pommerschen Geschichte überall gut Märkisch gesinnt, und stellt alles möglichst zum Nachtheile der Pommern dar. Er findet aber die Brandenburgischen Markgrafen auch da, wo sie gar nicht sind. Ein Beispiel giebt seine unrichtige Erklärung einer Stelle in der Theilungsurkunde, welche 1295 die Pommerschen Herzoge und Gebrüder Bogislaw IV.

nach Otto 1. anstellten: Barthold sagt Bd. 3: S. 63. es komme darin folgende Stelle vor:

„Wenn irgend ein Fürst, oder die Oberlehns Herren der Fürsten, also die Markgrafen, einen von den Brüdern mit Krieg überziehen, oder eine Burg in dessen Gebiete anlegen, welche einem von beiden nachtheilig wird, so geht die Sache beide gemeinschaftlich an, und sie müssen auf gleiche Kosten sich dagegen wehren.“

Barthold will damit andeuten, daß von den Pommerschen Herzogen hier die Brandenburgischen Markgrafen als ihre Oberlehns Herren bezeichnet werden; denn hieran liegt ihm in seinem Buche außerordentlich viel. Aber wer die Textworte der Urkunde in dieser Stelle, deren Anfang Barthold selbst in der Note mittheilt, aufmerksam nachlieset, findet bald, daß von Oberlehns Herren oder Markgrafen in der Stelle gar nichts vorkommt. Nur weil Barthold mit seiner Neigung beständig bei den Markgrafen ist, schiebt er sie auch hier ein. Die Stelle sagt weiter nichts als das ganz natürliche: „wenn irgend ein Fürst einen der beiden Brüder angreift, so sollen die Brüder zusammenhalten.“ Der Text lautet so:

Item si aliquis princeps vel principum, dominus vel dominorum, unum ex his duobus fratribus invaserit aliquibus guerris, vel forsas munitionem aliquam construxerit in ipsorum dominio, vel ubicunque uni ex his vel ambobus talis structura nociva fuerit, ambos ipsos tanget, et super proprias expensas ipsorum totis viribus contra tales se defendent.

Das heißt:

„Ferner wenn irgend ein Fürst, irgend ein Herr, einen von diesen beiden Brüdern angriffe mit einer Fehde oder vielleicht eine Befestigung in ihrem Gebiete aufführte, oder da wo einem von diesen oder beiden solcher Bau schädlich wäre, soll es beide angehen, und auf ihre eigenen Kosten sollen sie sich mit allen Kräften gegen solche wehren.“

Der Ausdruck: aliquis princeps vel principum, und ebenso aliquis dominus vel dominorum, ist in den Urkunden jener Zeit eine stehende Formel, für den Sinn: „irgend ein Fürst, wer er auch sei.“ Das aliquis gehört nicht blos zu princeps, sondern auch zu principum; und ebenso zu dominus und zu dominorum. Die Oberlehnsherren und Markgrafen verschwanden aus dieser Urkunde ganz.

9. Erschienene Schriften.

Unter den zahlreichen Glückwünschungsschriften, welche bei der im vorigen Herbst begangenen, durch die Gegenwart unseres geliebten Königes, und des Prinzen von Preussen, und des Prinzen Friedrich Wilhelm, der Herren Staatsminister v. Ranke und von Mantuffel, und vieler anderer, edeler und ausgezeichneten Männer, hoch geehrten Jubelfeier der Pommerschen Universität erschienen, sind mehrere, welche die Pommersche Geschichte angehen. Es sind folgende:

1. Studien zur Geschichte der Wendischen Ostseeländer; erstes Heft: Der Congress zu Helsingborg im Jahre 1310. Von Dr. C. G. Fabricius, Bürgermeister zu Stralsund.
2. Urkundliche Nachweisung des Grundes der Eigenthümlichkeit der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung der Stadt Stralsund. Von Dr. Ch. Ziemssen, Superintendenten zu Stralsund.
3. Joannis Bugephagii Pomerani libelli duo, quos ex autographis nunc primum edidit C. A. D. Vogt, ordinis theologorum prodecanus. Diese beiden Schriften verfaßte Bugenhagen als er noch Mönch zu Welfen war.
4. De Davide Movio, iuriconsulto Gryphisvaldeni clarissimo, narratio; conscripta ab A. Bärkow, iuris profani ordinari.
5. De cura aegrotorum publica a christianis oriunda dissertatio, conscripta a H. Haeser, ordinis medicorum decano.

6. Zur Naturgeschichtlichen Statistik der in Pommern ehemals vorhandenen Säugethiere. Von Th. Schmidt, ordentlichem Lehrer an der Friedrich Wilhelmschule in Stettin.

7. Geschichte der Universität Greifswald, mit urkundlichen Beilagen; von J. G. E. Rosgarten. Zweiter Theil; enthaltend die urkundlichen Beilagen. Der erste Theil, welcher die zusammenhangende Erzählung enthält, wird jetzt gedruckt.

An ihrem Feste hatte die Universität die Freude, auch von Seiten der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde einen vom Herrn Professor Giesebrecht zu Stettin verfaßten Glückwunsch zu erhalten, welcher an die Verdienste der Universität um die Erweckung der Wissenschaft des Nordeuropäischen und Germanischen Alterthumes und die Erforschung der Geschichte Pommerns erinnerte. Ihn überbrachten als Abgeordnete der Gesellschaft der D. Hasselbach und der Oberforstmeister Erelinger, welchen bei dem am 16. October in der großen Aula stattgefundenen Begrüßungsempfange sämmtlicher Abgeordneter der Rector, Professor und Geheimer Regierungsrath D. Schömann, den gebührenden herzlichen Dank abstattete. Die hohe Schule zu Greifswald ist dem natürlichen Verufe, die Geschichte der Heimat aufzuhellen, immer so fleißig nachgekommen, daß ihr jener Glückwunsch in vorzüglichem Grade erfreulich sein mußte.

Greifswald den 18. April 1857.

D. J. G. E. Rosgarten.

Landesuniversität und ihren Dienst an der Wissenschaft.
Das unsre Hoffnung, das unser glaubensfroher Graf an
diesem feierlichen Tage.

Stettin, den 10. October 1856.

Der Ausschuss der Gesellschaft für Pommersche
Geschichte und Alterthumskunde.

10.

Im Laufe des Jahres sind Anfragen in Betracht zweier Per-
sonen, von denen die eine aus Pommern stammen, die andere
eine Zeit lang in demselben gelebt haben soll, an den Ausschuss
gelangt.

In Hinsicht der Ersten schreibt der Kaiserlich Russische Aca-
demiker Herr Kunik zu St. Petersburg Folgendes:

Aus einer jetzt nicht mehr vorhandenen russischen Chronik,
die viele Nachrichten über Pologz, Witebst u. s. w. enthalten
haben soll, hat der Historiker Latischtschew († 1750) eine ziem-
lich lange Stelle über das (angebliche) Verhältniß der polozki-
schen Fürstin Sw'atichna zu ihren Stiefsöhnen Wasil'ko und
W'atschko excerptirt. Schon längst ist es mein Wunsch gewesen,
diese etwas verdächtige Nachricht einer genauen Prüfung zu un-
terwerfen. Vielleicht reichen aber die bis jetzt bekannten russisch-
litauischen und polnisch-litauischen Chroniken dazu nicht aus. Ob-
gleich ich wenig Hoffnung habe, daß pommersche Quellen darüber
einigen Aufschluß geben werden — die mir zu Gebote stehenden
gedruckten Werke und Quellen über pommersche Geschichte
habe ich bis jetzt vergebens nachgeschlagen — so will ich doch
diese Notiz in die rechten Hände kommen lassen.

Nach der erwähnten Chronik hatte der Fürst von Pologz
von seiner ersten Frau zwei Söhne Wasil'ko und W'atschko
(Diminutivform von Watscheslaw d. i. Wenceslaus). W'atschko
ist uns näher aus russischen und livländischen Quellen bekannt,
er herrschte eine Zeit lang in Kokenhusen, verfeindete sich aber

2.

Das

Altarwerk der Kirche von Ummanz

von Carl von Rosen.

I.

Vorbericht.

Westlich von Rügen und nur durch schmale Meeresarme von diesem größeren Inselcontinente geschieden, streckt sich ein Land nach hin über die blaue Fluth. — Keine großartigen Uferbildungen, keine erhaben aufragenden Felsmassen, deren durch die Bogen gebrochenes Gestein als Gerölle den weißen Sand der Gestade in malerischem Durcheinander unterbricht, spiegeln sich in den klaren Wassern wieder. Kein ragender Hochwald winkt mit schattigen Wipfeln, Schutz und Labung verheißend, dem Aukwümlinge entgegen; weder der liebliche Wechsel sanft geschwungener Berglinien mit abwärts wogenden Thälern, noch anderweitig überraschend hervortretende Naturscenerien ergötzen das Auge desjenigen, der allein in dem Außerordentlichen die Schönheit natürlicher Bildungen zu entdecken vermag.

*) Vorgetragen im literarisch-geselligen Verein zu Stralsund am 24. October 1858.

Auch die Geschichte der Menschen hat ihre eberne Fußspur diesem Boden nur leise, kaum erkennbar eingebrächt, und selbst der zarte Elfentritt des Märchens läßt sich nirgend ansfühlen. Darum sucht man vergebens nach jenen gewaltigen Grabhügeln, welche sonst überall diese Gegenden schmückend, Kunde geben von einem starken, thatkräftigen und heldenmüthigen Geschlechte. Spurlos, wie es scheint, sind die Jahrtausende dahin gezogen über diese Insel inmitten der Meere. Einzig die Wellen könnten Nachricht herzugetragen haben von fernen Gestaden, wo das große Drama menschlicher Geschicke abspielt und entschieden wird; auf Schritt und Tritt ertönt ihr Murmeln und Rauschen davon, daß sie als geschwägige Kinder der dunkler schweigenden Tiefe die Kunde bringenden Seemannler sind zwischen den fernsten Ufern des Erdkreises; die sie bespielen.

Aber wie die Natur auch in dem entlegensten Winkel der Erde ein Abglanz des Himmels so enthüllt der sinnigere Betrachter auch auf diesem weltgeschiedenen Insellande einige von den Segnungen und Schönheiten, welche die gnaßendliche Hand Gottes über Abgründe gestreut hat. Hier stillt die Natur das Auge mit dem Anblick des höchsten Gipfels, der sich aus dem Meeresspiegel erhebt, und dem Betrachter die gewaltigen Höhen des Etnas zeigt. Hier ist das Herz in seiner ganzen Tiefe ergriffen und die Seele am mächtigsten bewegt. Wenn sich auch die Phantasie durch solche irabeneere Bilder zu höherem Fluge veranlaßt sieht, mag auch das Charakteristische und ausschließlich Eigensyge ihrer Beschaffungen dem Verstande bedeutende Aufschlüsse über die Welt der Gemüthe, und vor allem dem deutschen Gemüthe, des Himmels, Stille, aber Kunstbege in der Natur vorzugsweise theuer. — Ein ringsumschlossener, einsamer Waldstüd, über dessen moos- und blumendurchwirkten Rasenfläche riesige Eichenbäume ihre mächtigen Kronen schirmend hinbreiten, ein stilles Thal, weit entlegen vom Geräusche der

Wald und nur durch frohliche Herden belebt; ein abgeschlossenes Strom- oder Riederwasser, dessen über Eindeci die Furch und Schlinge der Wägen allein Abwechslung ertheilen; das ist die Höhe, denn ein empfanglicher und klüßlicher Sinn die relativen Klänge aufwärts gerichteter Betrachtungen verhält, das ist endlich die Dämon, aus denen die großen Meister so feinen schütternde Klänge für uns geschaffen haben.

Die Insel Umhang bietet nichts uninteressantes, nichts Blendendes dar. Der Tourist, der Reisende des ungeschätzten Jahrs hundert, würde voll Enttäuschung die Klammern zurückweisen ein so schäufes Ufer zu betreten. Es ist ja nichts da, was sich festsetzt, seine abgeschlossene Gefühle anregen oder gar begeistern könnte, nichts, was schon abgeschwüpften Nerven neu zu beleben die Kraft hätte; keine bezeichnende Absonderlichkeit, keine hervorstechende landschaftliche Bildung, nur ein unermessliches Meer. Und scheint das anders; — liegt denn nicht in der Innigkeit des Grüns der Flächen, die dieses gesegnete kleine Inseln wie ein Teppich über die Bläue des unermesslichen Meeres ausspannt; liegt nicht in dem Contrast beider sich hier so nahe berührenden Farben, welche trotz ihres intensiven Glanzes durch Vermischung von Licht und Luft und durch schwebende Band des weißen sandigen Strandes harmonisch zusammenhängen, kein eigenthümlich anziehendes Element? — erweckt nicht die weltverlassene Einsamkeit dieses Inselzustandes wunderbar anziehende Empfindungen? — ist nicht endlich, wo das Meer ist, stets die Größe und die Poesie? — Ja! gewiß auch hier ist es schön und wer das nicht fühlt, wer allein nur noch für die mächtigen Wirkungen des Gewaltigen oder Ueberwältigenden Echnahme und Sinn offen erhalten hat, der wird auch solchen gegenüber bald nichts mehr empfinden, was der Erhebung einer Seele gleichkommt.

Zu allererst von den natürlichen Reizen dieses einfachen Landes etwas zu erzählen; ferner von einem Schiffe, einem vor-

borgenen Orte; welcher eingeschlossen nur nur leise vom Ufer des Tages gestreift, der Welt unbekannt, schlummert in dem kleinen bescheidenen Heiligthume, in welchem die Bewohner der Insel ihre Blicke zu Gott empor senden. — Wie das gelobte Blut des Alterthums, wie der heilige Graal des Mittelalters ist ein glänzender Schrein eint über die See in dieses entlegene Uferkirchlein hinüber geführt worden.

Ein edles, hohes Kunstwerk hat lange Zeit in tiefer Abgeschlossenheit hier geschlummert, ferne dem genießenden Auge oder verstehenden Geiste. Niedere Gewölbe haben ihre gebrüchlichen Bögen ausgespart über ein Werk, das da würdig gewesen wäre, Kathedralen und Dömen zur Hürde zu gereichen; nur das matte Licht kleiner, bleigefester Fensterscheiben hat einen unruhigen Schimmer über Gestalten ausgegossen, von denen manche die höchste Bewunderung in Anspruch nehmen. — Aber; trotz allem ist das hehre Kunstwerk in seiner scheinbaren Verbannung nicht wirkungslos geblieben auf den frommen Sinn eines dem Herrn treu anhängenden Völkchens.

Anderthalb Jahrhunderte hindurch hat sich die Gemeinde in diesem engen Gotteshause versammelt, und ihre Blicke haben sich voll freudiger Staunens zu dem glänzend feierlichen Schmuck ihres Altars emporgerichtet.

Ihren Verständnisse ferne, war das herrliche Werk ihrem Herzen nahe, und grade, daß ein Wunder des wunderbaren Lichts des Herrn zierte, war ein Grund mehr, die heilige Stätte mit einem Schimmer zu übergießen, welcher in den Augen dieser einfachen Naturkinder von oben zu kommen schien. Und in der That wenn sie solches wähten, wenn sie solches zu erschauen glaubten, haben sie nicht recht gesehen? Stammt nicht der Geist, welcher durch die heiligen Gestalten dieses Schreines walzt, der ihre Leiber verklärt, und die Züge ihres Antlitzes befeeligt, stammt er nicht einzig von Gott? Ist er nicht ein sichtbarer Ausfluß seiner Gnade und Güte, lebendig geworden in dem Geiste und

den Schöpfungen des künstlerischen Geistes? — Ach! eben das
 durch eben die Meisterwerke des Mittelalters auf den geblühten
 Sinneseinen) so unabweislichen Eindruck aus, daß die göttliche
 Vermittelung zwischen der realen Welt und dem idealen Bewußt-
 sein in ihnen so deutlich, so sprechend, so überzeugend zu Tage
 tritt, daß man überall die leitende Hand erkennt, die nach Wohl
 wissend der individuellen Eigenthümlichkeit künstlerischer Empfäng-
 lichkeit nirgend Schranken setzend, sondern im Gegentheil den
 freisten Spielraum gestattend, dennoch das zu schaffende Werk
 wie mit unabweisbarer Nothwendigkeit um einen magnetischen
 Mittelpunkt, das Göttliche in der Erscheinung, gruppiert, — daß
 ist es, was diesen Bildungen einen von denen demnachgehenden Zeiten
 so durchaus abweichenden Charakter verleiht. Diese sich selbst
 bewußten, hochmüthigen, letzten Jahrhunderte wählten ihr eigenes
 Ich immer voranstellen, und da geht feuer) unwiderstehlich auf-
 wärts) lebende Zug verloren, bei in den alten Schöpfungen das
 glückliche Gemüth immer und immer aufs Neue, fesselt, und der
 selbst die minder bedeutenden unter ihnen zu so würdigen kirch-
 lichen Zielen, zu so geeigneten Bildern der Andacht erhebt.

Wenn der Ruf an ein persönliches Empfinden hier gehalten
 ist, so darf ich bekennen, daß mich ein eigenthümliches Gefühl
 ergriff, als ich mich, in dem Hellpunkt des Heinen Gotteshauses
 allein gelassen, dem wunderbaren Werke gegenüber sah. Die
 Stath einer strahlenden Julisonne, welche draußen über Meer
 und Land brütete, war in diesen Räumen einer wohlthuenden
 Kühle gewichen, und nur das ferne Rauschen der Bogen und die
 gewichtigen Pendelschwingungen einer alten Kirchenuhr unter-
 brachen die lautlose Stille, die in dem Heiligthume Gottes
 herrschte. Gar wohl stimmte der harmonisch gebrochene Fall
 des Lichts durch die von Staub und Wetter getrühten Scheiben
 der Heinen Fenster zu der ganzen Umgebung, der goldige Schein
 draußen behielt trotzdem Kraft genug, das Innere des Chores
 verständig zu erleuchten, daß selbst die zarteren Einzelheiten in
 der Gestaltung, die feineren Wechsel der Töne am Altarschneise

deutlich hervortrat; dahingegen verhielte der mehr, gekrümmte
 Rücken wenigstens Anfangs, und in einiger Entfernung: das
 trübte, die allerdings verhältnismäßig geringen Beschädigungen,
 welche die Brust der Maffischen, der Bergoldung; oder den Berg
 malung; zugefügt hatte, und auf diese Weise erschien das Gesicht
 hoch oben Ablich: so wohl erhalten, so unangefastet, daß man
 sich auch nach dieser Richtung hin, eines feuchtigen Standes
 nicht erinnern konnte.

Nur ein geringer Zwischenraum trennte den Altar von einem
 Bank, die vor dem übrigen Kirchengestühl stehend, die ungehör-
 derliche Betrachtung des Schreines gestattete, ohne daß es jedoch
 möglich gewesen wäre, von diesem entfernteren Plage aus sich
 in das Einzelleben des Kunstwerkes zu versetzen. Der Got-
 samkeitstrahl eines so prächtigen Schöpfung inmitten dieses ange-
 gedrückten Raumes, bot einen seltsamen Kontrast dar; die ruh-
 und ohne störende Kunstemporgemerkten Bände, die gedrückten
 Hugen des Gewölbes an der Chortappe; alles mit einer nicht-
 dürftigen, nach dem Maßstabe überhöht, wahrnehmen. Selbst
 einträug ein Bild voll des individuellsten Lebens, voll der phan-
 tasiehaftesten Conception. Da suchte es denn auf: aus dem zu-
 bewiesenen Spiel der Dichter, und schien, je länger ich hinblickte, an
 Pflanz und Dornen zu wachsen; untergegangene Jahrhunderte
 erhoben sich mit der Erbsenstange, ihre Reben, Ähren und Ringe
 wuchsen im Geiste lebendig, ja es war, als wenn unsichtbare
 Hände die Beschaffenheit längst vergangenen Tages mit dem
 jetzigen Moments herüberzögen, als wenn ihre Leiden und Freu-
 den noch einmal ausgelöst werden müßten.

Ich sah die mächtige Stadt Straßburg, in deren herr-
 lichen Kirche einst dieses Werk aufgerichtet stand; welches heute
 in dieser Größe, in fast ungetrübter Erhaltung entgegen-
 kam; eine Stadt, stark und fröhlich genug, Königen und Für-
 sten feindselig gegenüber zu treten; reich genug in ihren vielen
 Kirchen, mit ihrem schönen Bürgerthum reich eingeborne Künstler

eine blühende Kunstwelt, stehen zu lassen; ich sah diese, fürstlichen gleichen Kaufleute mit ihren köstlich beladenen Schiffen die Meer durchfahren, und in dem Stapelplatz des damaligen Weltverkehrs den Handelsstädten, die Schöpfungen der großen Renegens, in der gesammten Kunst des Nordens, der Gebrüder Hubert und Jan van Eyck, mit begeisterungsvoller Verehrung aufnehmen. Die dort empfangenen Eindrücke waren lebhaft und nachhaltig genug, um später in die Heimath hinübergeführt und ab und an vielleicht auch durch einzelne Erwerbungen niederländischer Kunstwerke zugehalten, Veranlassung zu neuen, von den früheren durchaus abweichenden Bildungen zu geben; und da die äußerliche Pracht, welche die Eyck'schen Werke, abgesehen von ihrem höheren Kunstverdienste, auszeichnet, auf Kunstliebenden vorzugsweise bedeutenden Eindruck nicht verfehlt konnte, so erwachte bald ein vielfaches Bestreben, jene Erfindungen nachzuahmen oder auch selbstständige Leistungen im Geiste der weltlichen Rennerung zu vollführen.

Dann zogen andere Zeiten vorüber, die Macht und der Reichthum Stralsunds sanken, seine Kunstliebe und seine Kunstübung erloschen. Verzerrte Nachbildungen fremdartiger Kunstzustände verdrängten die entweder im heimathlichen Sinne empfangenen, oder doch wenigstens mit heimathlichem Gefühle umgebildeten Erzeugnisse des Mittelalters. Vieles von dem was die rohen wüsten Hände der Bilderstürmer übrig gelassen hatten, ward als zu ausschließlich papistisch oder als ein gothisches Nachwerk, ein Ausdruck der bekanntlich, im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert von Italien und namentlich von Frankreich aus verlegt, mit barbarisch gleichbedeutend geworden war, an die Seite gestellt, jeder Vernachlässigung Preis gegeben, oder sonst um eine vollständige Abhülfe zu gewähren, gänzlich aus dem Gedächtnisse entfernt.

So sah ich denn im Geiste ein Schiff über's Meer fahren, das trug einen, von dem bloßen Auge einer verhilbeten Zeit

mitbrachten, Schatz. In dem Ackerkirchlein einer weit entlegenen Insel aufgestellt, hat er den Altar einer frommen, den alten Jünglingen und der alten Gottesfürcht innig und aus voller Ueberzeugung ergebener, Gemeinde lange Jahre geziert; und nicht wirkungslos ist seine Sendung an jener Stelle gewesen; denn die einfachen Gemüther dieser Landleute haben, jedem Eindruck offen, die Pracht und Innigkeit dieses Werkes oft vielleicht tiefer empfunden, wie das durchgebildetste Verständniß solches vermöchte; die Kunst des alten Bildhauers hat die kindlich gläubigen Herzen gefangen genommen, und sie in feierlich gestimmter Andacht der Verehrung des Ewigen zugeführt.

Das Alles zog in einer ununterbrochenen Bilderfolge an meinem inneren Auge vorüber, und nunmehr war der lang ersehnte Augenblick gekommen, wo ich selbst, dem der Welt so viele Jahre verborgen, Schatz nahe tretend, ihn für mein Theil, geistig heben sollte.

II. Der Altarschrein.

Die Geschichte der bildenden Künste in Pommern ist im Ganzen wenig aufgeheilt. Einzelne in ihnen hervortretende Richtungen, die Einflüsse, welche sie von Außen her berührten, das Entstehen verschiedenartig wirkender Künstlergruppen, die Vorliebe für einige, sonst wenig gepflegte Seiten bildnerischer Thätigkeit, ganz besonders aber das Leben und Wirken hervorragender Meister selbst, bieten der Forschung ein weites, leider oft nur durch schwankende Vermuthungen ausfüllbares Arbeitsfeld dar.

Der Beginn eines feineren, edleren Geschmacks in diesen Landen hing vorzugsweise mit dem sich immer mehr und mehr ausbreitenden Handelsverkehr zusammen, den die begünstigte Lage unserer weit gebühnen Küsten mit ihren vielfachen Vörsprünge-

mit Wohlthun: erhabliche. Von daher; Fortwäh: durch aus-
 eigentümlichen; ganz und gar ohne jede Verzerrung: den: vorher:
 her: aus: dem: Geiste und Gemüthe seines: Volkes hervorgegangen:
 somit Kunst kann nicht wohl die Rede sein. Aus weiter Ferner,
 jüdisch: setzen: über's Meer; sind: Kunde und Beispiel für unsere:
 heidnischen: Bildner gewonnen, was jedoch: keineswegs aus-
 schließt, daß: diese ursprünglich: ausländischen, wenn: auch nicht
 fremdartigen: Elemente, in die besonders: Gesellschaft: unseres: Volks:
 flammtes: übertragen, ein neues: charakteristisches und in manchen:
 Theilen: ausschließlich: originelles: Gepräge gewonnen. Demer:
 kundwerth tritt hierbei hervor; wie die: Baukunst: allerdings meiß-
 ners: die ihr vorleuchtenden: Musterbildungen: in sächsischen:
 mittelrheinischen, und selbst ab und an, ob auch seltener, in ober-:
 deutschen: Weisen gefunden hat, während man in: der: Plastik: und
 auch: in: der: allerdings verhältnismäßig: weniger: geübten: Malerei:
 das: reichen: Kunstleben: der: handelsbefreudeten: Niederlande: nach:
 zutreiben: suchte. Natürlich ist dort sowohl, wie hier; vielfache:
 Wechselung, sowohl in den: Absichten, wie in den: Ausführungen:
 zu erkennen, und wenn in den: Kirchen und sonstigen: künstlerischen:
 Bauten: schon durch das: Material: des: Dachstuhms: eine von den,
 in Mittel- und Oberdeutschland: verwendeten: Werkstoffen, we-
 sentlich: abweichende: Grundbedingung für die: baukünstlerische: Ge-
 staltung: sich: auf's: Entschiedenste: geltend: macht, so ist in: Bezug:
 auf: die: beiden: anderen: Künste: vorwiegend: der: bedeutungsgewal-
 tige: Unterschied: ins: Auge: zu fassen, der: die: niederländischen: und: nord-:
 merischen: Künstler: hinsichtlich: ihrer: so: bestimmt: von: einander: ab-
 weichenden: Vorliebe: für: die: malerische: oder: plastische: Darstel-
 lung: unterscheidet.

Während: Flandern: und: Holland: vom: Urtypus: dazu: ange-
 wöhnt: waren: durch: ihre: großen: Malerschulen: der: ganzen: nord-:
 östlichen: Kunst: nicht: nur: einen: neuen: Aufschwung: zu: geben; sondern
 was: malerische: Gestaltung: anbetrifft, erst: eigentlich: die: dem:
 norddeutschen: Volksgeiste: entsprechende: ästhetische: Form: hin-
 zu: entwickeln; und: auf: solche: Art: werden: Italien: und: epochenweise: selbst:

dieses klaffische Land besiegend, selbständige, kühnliche, Jahrhunderte hindurch behauptet haben; hat sich in Pommern das ganze Mittelalter hindurch eine entschiedene Zuneigung, eine ausgesprochene Vorliebe für plastische Bildungen kund gegeben. Ja, ich fühle mich zu der Annahme berechtigt, daß noch zu dieser Stunde ein tief liegender Haug gerade für solche Leistungen in unserm Volkstamme verbreitet ist. — Daß das einfache Material des Holzes meistens das Mittel werden mußte, um dem künstlerischen Geiste Ausdruck zu verleihen; kann durchaus keinen Grund abgeben, dieses Geiß selbst gering zu achten; und die dürftigen, mitunter ärmlichen Zustände des größten Theiles der Pommerschen Länder in der mittelalterlichen Epoche erklären genügend, weshalb nicht löbliche und nur von weither zu beschaffende Steinarten, sondern schwierigere und ebenfalls die zu verwendenden Mittel meistens weit übersteigender Metallgüß häufiger angewendet worden sind. Aber ob in porphyrenen Marmor gemischt oder in behaltendes Eichenholz geknüpft, der Geiß ist es allein, welcher den Stoff abtödt, ihm den besessenden Oben einhaucht, und ihn somit verklärt; und zu eigenthümlichem Leben wach gerufen, zum Kunstwerke zu erheben die Kräfte hat.

Die Holzbildkammer des Mittelalters ist bis jetzt noch nicht gesehen; die Forschung vernachlässigt worden. Viele Jahre hindurch haben die Kunstfreunde einzig die bedeutendsten Leistungen der Münderger Schule des sechzehnten Jahrhunderts, namentlich die weltberühmten Werke des Adam Kraft, einer elogeuhedenden Theilnahme gewürdigt. Erst spät ward man aufmerksam auf die hochwichtigen Schätze, welche vorangehende Zeiten in dieser Richtung geschaffen hatten, und auch damals noch blieb der große Reichthum, den unsere entlegnen Rügen an solchen Holzschätz arbeiten aufzuweisen haben, wohl durchgängig unbekannt. Dem vielseitig anregenden Forscherwerke des verstorbenen Angler ist es vor allem zu danken, daß man sich einer so schönen Uebersicht untergegangener Zeiten und Zustände bemächtigt geworden

ist; und hierdurch ist dem Stand selbst, ganz abgesehen
 von dem sich in diesem Werke auszeichnenden künstlerischen, poeti-
 schen, vielfach überraschende Eindrücke in historische und sozial-
 torgeschichtlich interessante Verhältnisse, und vornehmlich, begeben
 unter Gesichtserfordernissen, aufseren Vorfahren zu thun. Ist es
 überhaupt schon ein erquickendes Gefühl, ein erhebendes Bewußt-
 sein, einem Volksstamme anzugehören, bei welchem frühe die
 Jungheit religiösen Gefühles künstlerische Thätigkeit erblühen
 ließ, so steigert sich, wenn möglich, die Theilnahme für diese
 Ereignisse einer erfrischen und reinen Gesinnung, eines schönen
 Vermögens, sobald man erweist, unter wie vielfachen Umständen,
 unter wie schweren Kämpfen es nur dem andauerndsten Streben
 und Klagen verliehen war, derartig zu wirken. Barbarische Zu-
 stände haben bis in das sechzehnte und siebzehnte Jahrhundert
 hinein in unserem Lande gewaltet, und weit und breit ist jar-
 teres Empfinden, eine feiner sich entwickelnde Gewohnheiten
 mit ihrer zu Boden ziehenden Macht einwobert gänzlich erstickt
 oder doch wenigstens auf das schwerste beeinträchtigt, aber
 gänzlich ließ sich der von oben kommende Funke weder durch
 äußere Noth noch innere Korbheit erlösen, ob er gleich in
 manchen Landestheilen nur schwach und halb verweht, gleichsam
 wie unter der Asche fortglüht. Des sind unter Andern auch
 die alten Holzschnittwerke rührende und beredte Zeugnisse. Sie
 vielfach, wer wollte es läugnen, tritt auch in ihnen die Noth der
 schweren Zeiten, der Jammer und das Elend des Volkes, und
 seine dadurch veranlaßte geistige Verfunkenheit zu Tage. Die
 schöne Form ist oft mehr, wie billig, vernachlässigt, und das
 Charakteristische in Gestalt und Geberde entschädigt nicht immer
 hinlänglich für jenen tief fühlbaren Mangel; aber durch die
 edleren Schöpfungen dieser Art waltet eine rührende Jungheit
 des Gefühles, ein glühender überzeugungsvoller Antheil des
 Künstlers, ein unbedingtes Ergriffensein von — eine hingebungs-
 volle Liebe für — die dargestellten heiligen Situationen, die
 die kleinen Gestalten in einzelnen Fällen mit einer in Wahrheit
 erschütternden, Substanz und Würde umkleidet. — Gegen solche

wahrscheinlich des Verfalls der ersten Gassehütte, auch des Mittels der kunstschönen Jahrbücher seine Entstehung, und die Einflüsse des großen Weltverfalls von Stuttgart werden an ihm hauptsächlich nach empfindlicher Ausgestaltung, sichtbar als bei jenen großen Arbeiten. Eben so enthält drei geistige Ausdrücke als die äußere Form, verständigen auf das Schöne, daß die Höhe der künstlerischen Werke ihrer und bei der vorangehenden Epoche nicht gegeben und durch dieselben gebildet worden sind. Selbst in den höchsten gerügten Meisterwerken, und endlich sogar in manchen künstlerischen Gattungen, insbesondere in den abstraktesten Abstraktesten wird man nicht weislich an die Bilder des Jan van Eyck erinnern. Dies beim Altarwerk der St. Nicolai-Kirche verglichen, zu welchem es, wie bereits bemerkt, in sehr nahem, verwandtschaftlichen Verhältnisse steht, muß man dem Schöner von ihm manigfaltig, namentlich was das Werkstück eines zarteren Künstlers, eher noch strengen Bestimmung auf der einen, klarer Composition und vollendeter Formgestaltung auf der anderen Seite bedarf, den Vorrang zugestehen. Grade bei übergroßer Reichthum der ersten Schöpfung durch seine Überladung und das dadurch herbeigeführte Unverständliche der Anordnung haben sie zugesetzt, wohingegen das Unmangel der durch das auf den ersten Blick verständliche in Compositionellen, künstlerisch wohl einander entgegensteht. Doch auch dieser Schöpfung ist Schwäche: frei von mangelhafter Bildung, ja selbst entgegenstehenden Fehlern, und nur die künstlerische Natur der Künstler, ihr schonen Bemühen in einzelnen Fällen, die liebevolle Begünstigung, welches durch Alles hingelöst, sind im Stande, aus jener Schwäche vergessen zu machen. Wie ich mit dem Altarwerke der St. Nicolai-Kirche vier unterschiedliche Hände zu erkennen glaubte, so haben sich auch hier mehrere Künstler in die Arbeit getheilt. Man unterscheidet deutlich zwei verschiedene Arten des Auffassens und der Durchführung, bei der Schilderung der einzelnen Compositionen wird eine Charakteristik ihrer künstlerischen Gestaltungsgabe deutlich werden.

Das den Umzingel Schreinengang, insbesondere der Schrein, aus ihm, welcher die Schrein, auch, ein, höchst, bedeutendes, Werk, ist in seiner Art, einzigen, Man, unter, allen, ähnlichen, Kunst, werken, einnehmen, muß, sind die, unbeschreiblich, merkwürdigen, Vorstellungen, in der, unteren, Breitenabtheilung, seines, großen, mittleren, Hauptstücks. Ich wage, diesen Theil des Altars, obwohl sich sonst, an dieser, Stelle, die, Predella, zu befinden, pflegt, nicht, als zu bezeichnen, weil die, Flügelthüren, wenn, sie, geschlossen, würden, nach, diesen, Abschnitt, mit, bedecken, müßten, zu dem, Bogen, eines, Vorhangs, oder, Unterfußschutines, (Predella) aber, gehört, daß, es, beim, gewöhnlichen, Gottesdienste, während, der, Hauptmesse, des, Altars, den, Gläubigen, verhält, ist, in, der, mittelst, dessen, Stelle, vertreten, und, durch, seine, Gebilde, zur, Anbetung, auffodere.

Das ist die, in der, Mitte, des, Schreins, befindliche, Predella.

Höchst erfreulich muß den Betrachter des Schreines die stammenswürdige Erhaltung desselben betreffen. Trotz der Jahrhunderte, die darüber hingezogen, trotz seiner Kostrennung von der Anfangs stätte gehalten Stätte, trotz des Seetransportes von Straßburg nach Amman, und trotz der Gebrechlichkeit des Materials in so vielen, zerstückt durchgearbeiteten Details, sind nur äußerst geringe, seine Anstände erwogen, kaum nennenswerthe Beschädigungen vorhanden, und das Zerbrochene kann, sorgfältig aufbewahrt, der Gesamtheit mit geringer Mühe wieder eingefügt werden. Ebenso vortrefflich, wie der eigentliche Körper des Werkes, zeigt sich die Bemalung und Vergoldung desselben erhalten, wodurch ein wichtiges Element aus aufgehoben ist, dem Verständnisse der künstlerischen Absichten der Urheber nahe zu treten. So natürlich eben manches gebildet sein mag, die reiche Vergoldung, die mit Ausnahme der Gesichter, Hände, Kleidersäume, der Unterlängen der Gewänder und einzelner Partien in den landschaftlichen Hintergründen Alles bedeckt, verleiht dem Ganzen gleich auf den ersten Blick ein ideales, weit über die gemeine Wirklichkeit und das Ausstreben ihrer Nachahmung hinausgehendes Dasein. Wo aber die eigentliche Farbe zur Geltung gelangt, wie z. B. in

den Gesichts, wozu diese wiederum begehrt und talibdu-
 -ffrent geht, um die feinerer Erleuchtung des Geistes und
 -den dramatischen Ausdruck geistiger Affekte zu steigern. Und
 weil die Farbe selten, und wenn überhaupt so immer in milder
 -gehörten Tönen angewendet worden ist, so dient sie nur dazu,
 die grossen Massen der Vergoldung durch angenehme Abwechse-
 -lung zu beleben, ohne durch herausfordernde Helligkeit die schon
 -Gesamtharmonie irgendwie zu gefährden. Bei der, ich möchte
 -sagen, unangenehm Frische dieses wesentlichen Theils des Werks
 hat man die seltene Gelegenheit, die außerordentliche Vollkom-
 -menheit zu bewundern, mit der das mittelalterliche Kunstgefühl
 -polychromatische Wirkungen zu berechnen verstand, und lernt die
 -Wärtheit des Empfindens hoch schätzen, die hier in erster Linie
 entwickelt, auch nach dieser Richtung hin einen vollendeten Zu-
 -sammenklang zu erreichen wußte.

Und nun zur Beschreibung: Ueber einem gemauerten Altar-
 -tische in einer viereckigen, wenig vertieften Nische der östlichen
 -Chorwand der Kirche von Ummanz, welche ein flachgedrückter
 -Bogen nach oben hin abschließt, erhebt sich der Schrein. Der
 -mittlere, mit Sculpturen erfüllte Haupttheil ruht ganz unten
 -auf einem consolenartig an der Wand hervortretenden Untersatz,
 -welcher sich mit seinen ausgeschweiften Seiten unmittelbar über
 -dem Tische des Altars heraushebt. Der dunkle Grund dieser
 -Consule ist mit mannigfach verschlungenen Spruchbändern oder
 -Bänderrollen durchzogen; sie flattern schwunghaft durch einander
 -und abgleich stark mitgenommen, und theilweise gänzlich zerstört,
 -ist man dennoch im Stande, einzelne erhaltene Worte in schöner
 -gothischer Schrift zu erkennen. Der Zusammenhang ist jedoch
 -gänzlich unterbrochen, und daher ein vollständiger Sinn nicht
 -mehr heraus zu finden. Wahrscheinlich sind es Sprüche aus
 -der Vulgata, und in ihnen auch möglicher Weise äußerliche An-
 -deutungen über das Entstehen und die Widmung des Schreines
 -niedergelegt gewesen. Nun muß man sich an einzelnen, wie ver-
 -loren dastehenden Buchstaben und Worten genügen lassen, in

beiden die Form der Schriftzüge allerdings gleichfalls auf die in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts übliche Gestaltung hinweist. Bedünfte es also, außer den hier nun zwar unumstößlich feststehenden inneren Gründen, eines ferneren Beweises über die Entstehungszeit des Schreibens, so würden sie in der Form jener Zeichen wenigstens annähernd vorliegen; wo aber Geist und Formengabe einer Kunstschöpfung selbst so überzeugend auf eine bestimmlich bestimmte abgegrenzte Epoche hinweisen, sind dergleichen Zeugnisse allerdings überflüssig.

Auf dieser etwas über einen Fuß hohen Console ruht nun der mittlere Hauptschrein, in sechs unter sich abgegrenzte Darstellungen zerfallend. Das obere Mittelfeld, die größte Abtheilung, bildet das Centrum des Ganzen; es überragt die zu seinen Seiten angeordneten Stücke um ein Bedeutendes, und kann in demjenigen Theile, welcher durch die anderen Seitenflügel beim Verschließen unbedeckt bleiben würde, durch zwei eigene, mit Gemälden versehene Tafelhüben den Blüten entzogen werden. Die darin vorgestellte Kreuzigung des Herrn zerfällt in mehrere untereinander angeordnete Figurencompositionen. Ganz oben in der Höhe unmittelbar unter der Umrahmung erblickt man ein zierliches gothisches Ornament, und darunter wiederum ein anderes, welches jedoch, in seinem Motiv mehr architektonisch, als ein Oval über dem Haupte des Gekreuzigten schwebt, und gewissermaßen, unachtet der im Hintergrunde des hier geschilderten heiligen Vorganges ange deuteten landschaftlichen Theile, denselben als in einer Kirche sich ereignend, wiedergiebt. Man ersieht hieraus, daß, obgleich die große Blütenperiode des germanischen Styles in der Baukunst zur Zeit der Anfertigung unseres Schatzwerkes bereits vorüber war, die Zuneigung für das Architektonische und sein enges Verhältniß zu den beiden anderen bildenden Künsten sich noch immer so lebhaft wach erhielten, daß Plastik und Malerei selbst dort, wo es die Umstände nicht passend erscheinen lassen mochten, die Schauplätze der von ihnen gegebenen heiligen Szenen in buntäuglerisch geschmückte Räume verlegten. Auch

gebot häufig dem Künstler die Verehrung und Liebe für die Gestalt Jesu diese selbst wenn er sie am Marterholze hängend bildete, wenigstens in der Einbildung so viel als möglich zu schützen und zu schirmen. So finden wir den Körper des Herrn in Gebilden des früheren Mittelalters oft mit einem prächtigen Königsmantel bedeckt, eine Königskrone auf dem Haupte, und so an's Kreuz gehagelt, daß die Füße mitten auf einer Consoln ruhen; die ganze Handlung der Kreuzigung mitunter in reiner Halle verfertigt, als wüßte man den aufs schäufte geschwärteten sterbenden Erlöser vor den Unbilden der Witterung zu bewahren. Gerade um die Zeit der Entstehung dieses Altars begannen aber auch schon die Anfänge jener unermesslich wichtigen Wandlung in dem Gestalten der Himmelswürde, wodurch die freie Natur als landschaftlicher Ort des Vorganges eingeführt wurde. Wir bemerken an den gemalten Thüren dieses Schreins selbst einige Anfänge von jener so bedeutsamen Veränderung.

Es folgen nun abwärts unter eben beschriebenen decorativen Zielen die 3 Kreuze selbst. Das mittlere überragt die Seitenkreuze beträchtlich, es ist glatt vergolbet, und die Gestalt Jesu hängt ziemlich steif, stark und dennoch naturalistisch gebildet daran. Das Antlitz des Erlösers ist ohne den Ausdruck höherer Schönheit, die strenge gradlinige Haltung des Körpers mit Absicht in ihrer ruhigen Einfachheit den wild bewegten Geberden der Schmerzverzerrten Glieder der beiden Schächer gegenüber gestellt. Die Seitenkreuze sind Fichtenstämmen nachgeahmt; abgehauene Astkämpfe zeigen sich vielfach daran. Hinter den Kreuzen mehrere lebhaft bewegte Gestalten; vorn zwei Ritter auf prächtig geschürzten Rossen; der eine in einem goldenen, blau aufgeschlagenen Mantel und höchst eigenthümlicher Kopfzier, an welcher der Schirm weit hervortritt; der andere in Rüstung, und darüber einen Waffensockel tragend, auf dem Haupte den Helm, in Händen Schwert und Schild. Die Pferde dieser Reiter sind mit köstlichem Ungeschieß gebildet; wahrscheinlich lebte in dem Künstler das Bewußtsein seiner Unfähigkeit in Leistungen dieser Art; denn

er hat: über Seiber durch Drogen und Drogen möglichst zu ver-
 hüllen getrachtet. Zwischen beiden Rittern sitzt ein Händchen,
 ein auffallend hervortretender gewandig realistischer Zug. —
 Unter den Rittern und diesem Händchen zieht sich die ganze Ab-
 theilung in ihrer Breite durchschnellend, eine spitzirte Wollenbil-
 dung hin, durch welche der obere Theil des Bildwerks von dem
 unteren geschieden wird. Es folgen abwärts vier Figuren neben
 einander in der Reihe aufgestellt, davon drei klagende Frauen.
 Zwei mit orientalischen Turbanen, Maria Magdalena und Maria
 Jacobi, sind ohne sonderliches Verdienst durchgeführt. Die mitt-
 lere hält ein Thränetuch über den Augen, eine hebt die Hände
 gefaltet empor; die Madonna endlich, matronenhaft verschleiert,
 breitet die Hände klagen aneinander. Der Ausdruck ihres
 Antlitzes ist eben so schön, als rührend, die sprechende Geberde
 der Hände in maassvollem Schmerz von Adel und Hoheit er-
 füllt. Die vierte dieser Gestalten ist ein von Kopf zu Fuß ge-
 harnischter Ritter in goldener Rüstung, den Helm auf dem
 Haupte, mit der einen Hand stützt er die Wollendecke über sich,
 mit der andern hält er das Schwerdt. Vor jenen vier Figuren
 unten „der Schmerz der Maria“, eine Gruppe von fünf Personen,
 auch in der Reihe componirt. Man sieht die ohnmächtig hinge-
 sunkene Madonna von Maria Magdalena und Johannes dem
 Evangelisten unterstützt; sie hat die Rechte schmerzlich gegen die
 Brust gepreßt, die Linke wird von der Magdalena gehalten. Die
 Züge der Mutter des Herrn sind trefflich individualisirt: unend-
 liches Leid und hohe sittliche Würde verkünden sich in diesem
 Antlitz ebenso deutlich, wie in dem ohnmächtig hingefunkenen
 Oberer gänzliche Erschlaffung und Auflösung aller Kräfte. Das
 Gesicht der Maria Magdalena ist zerstückt. Die dritte Maria
 und ein Geharnischter schließen die Gruppe. — Die Kleidungen
 sind auf das Prächtigste gewählt; am Mantel der Madonna be-
 findet sich eine gotische Inschrift, welche jedoch nicht zu entzif-
 fern war. Ihr Gewand ist mit liebevoller Sorgfalt angeordnet,
 matronenhaft anterscheidet es sich durch Schnitt und Anordnung
 sichtbar genug von den auffallend herausfordernden Trachten

der Personen in ihrer Umgebung. Vorzugsweise phantastisch sind die Kopfaufsätze der anderen Marias. Während Maria Magdalena die Madonna unterstützt, hält Maria Jacobi die Hände gefaltet. Die Kleidung dieser Frauen ist überladen; ihre Oberkörbe mit Quasten und Bändern besetzt; um den Leib tragen sie Gürtelketten mit Kugeln und Amuletten; und helmartige Kopfzierden vollenden diesen wunderbar stellen Anzug.

Zu den Seiten dieser großen Hauptdarstellung sind in die Umrahmung kleine Consolen eingelassen, im Ganzen zehn, auf jeder Seite fünf. Von den kleinen Figurengruppen, welche sie tragen, fehlen die Hälfte, und ich vermochte nicht zu enträthseln, worauf diese, übrigens unbedeutenden, Compositionen sich beziehen mochten.

Rechts hiervon „die Kreuzschlagung.“ In der Mitte „Christus auf dem Zuge nach Golgatha das Marterholz tragend“, wobei er vom Simon von Kyrene unterstützt wird, hinter ihm ein Scherge mit der Keule im Begriff, den Erlöser mit dem Fuße zu stoßen. Vor dem Heiland die knieende Madonna, und neben dieser ein Mann, welcher einen Strick hält, Johannes am langen Lockenhaare kenntlich, die Frauen und mehrere Kriegsknechte. Sowohl im Gefühl als in der Formengebung verräth sich in dieser Composition eine gewisse Rohheit, welche sie als die am wenigsten erfreuliche am ganzen Schreine erscheinen läßt.

Dagegen befriedigt die „Beweinung Christi“ an der linken Seite der großen Mitteldarstellung ungleich mehr. Man erblickt den Leichnam des Erlösers lang hingestreckt, zu seinen Häupten Joseph von Arimathia, ihn stützend, zu seinen Füßen Maria Magdalena mit dem Salbengefäße. Hinter dieser Gruppe die knieende Madonna, eine herrlich bewegte Gestalt voll ansglihen Schmerzes und Jammers. Sie hält die Hände erhoben, und das schön durchgeführte Antlitz spricht mit derselben Deutlichkeit, wie die tief empfundene Geberde ein namenloses Wehe aus. Die Mutter des Herrn wird von Johannes unterstützt, hinter

mit neben ihr andere Frauen und Männer, und als landschaftlicher Abschluß Jerusalems mit der Burg Zion.

Ueber dieser und der zuletzt beschriebenen Darstellung befinden sich ähnliche Ornamente, wie an der Mittelabtheilung; zu den Seiten je vier Consolen, von denen auf der Rechten drei, auf der Linken zwei Gruppen fehlen.

Es folgen nun unten zwischen diesen drei großen Feldern und der Console drei Abtheilungen, in denen das höchste Verdienst des Werkes zu Tage tritt. Ingleich bieten sie geschichtlich und culturhistorisch das größte Interesse dar, und geben dem ganzen Schreine einen durchaus eigenthümlichen, von allen anderen Schöpfungen dieser Art abweichenden Charakter.

Lange stand ich vor diesen drei kleinen, mehr in die Breite, als in die Höhe componirten Darstellungen, ohne daß es mir gelangen wollte, zu ergründen, was hier eigentlich gekehrt werden sollte. Daß sich in diesen mit wunderbarer Wahrheit angefaßten Gestalten ein anderer Geist, eine andere Hand geregt habe, ward mir sehr bald klar; daß eine individuellere Auffassung noch manche dem Leben abgelauschte Motive auf nicht allzuferne Gegende, die Leidenschaften des Künstlers selbst aufregende Ereignisse hindeute, mußte bei genauerm Studium erschichtlich werden; aber was für eine Handlung hier vorgehe, welche geschichtliche Thatsachen diesen Scenen zu Grunde lägen, — das wollte mir durchaus nicht Erinnerlich werden. Endlich erfaßte mich die Idee, daß es die Geschichte des heiligen Thomas von Canterbury sei, welche uns hier vorgeführt worden, und indem ich diesen Gedanken weiter verfolgte, ward meine Voraussetzung in mir zur Gewißheit. — Wohl erinnerte ich mich der lebhaftesten Theilnahme an den Lebensschicksalen und dem tragischen Ende des Thomas Becket, die aus den Zeugnissen seiner Zeitgenossen erschichtlich wird; auch gedachte ich jenes merkwürdigen, vom Direktor Waagen in seiner Schilderung der Kunstwerke in England beschriebenen Ge-

würdes des Langhau, Spä. im Schloss von Chatsworth; die Einweihung des Thomas, Bist. von Ely, zum Erzbischof, von Dunsterbury darstellend, wodurch bewiesen wird, daß dieser Gegenstand auch der höchsten Kunst jener Tage nicht fremd war: Ueber erst, nachdem ich gefunden hatte, wie schlagend die drei Hauptreignisse der Geschichte des Heiligen mit den drei hier vorgeführten Compositionen zusammenfallen, habe ich mich für das unumstößliche Gewißheit meiner Annahme entscheiden können.

Wir erblicken in dem Felde, linker Hand von Beschauer, einen Altar mit brennenden Kerzen; in Mitte Kirche; auf den Stufen desselben kniet der Erzbischof mit gefalteten Händen, während zwei reichgekleidete Geistliche in bischöflichen Ornat, Mitren auf dem Kopfe, die erzbischöfliche Inful auf das Haupt des Neugeweihten zu setzen im Begriff sind. In beiden Seiten des Altars Ministranten und andere Diener der Kirche; ganz vorne rechts und links zwei reich geschmückte Geistliche; lang herabhängende Kirchenfahnen in den Händen haltend. Diese letzteren Figuren sind in Abdringung und Bewegung besonders wohl gelungen; das Ganze athmet eine würdige Repräsentation, und erfreut zugleich durch die rhythmisch gefühlte Gruppirung.

Es folgt nun in einer, gegen die Seitenfelder etwas überhöhten, mittleren Abtheilung, die Ernennung des heiligen Thomas. Die Handlung geht gleichfalls in einer oben mit goldschinem Ornament geschmückten Kirchenhalle vor sich. Im Vordergrund die hinstehende Gestalt des Erzbischofs, mit der einen Hand auf den Boden gestützt, die andere, wie abwehrend, nachwärts gegen einen Ritter ausstreckend, der mit feindem Schwerte zu einem abnormen Strolche ansholt. Die Mutter in diesen beiden Figuren (sind) von einer Freiheit, nachdrücklich die Lage des auf dem Boden umgestürzten Heiligen, nicht übersehen; In seinem Jagen nach der Schwere von einer Wahrheit, Jarm und Leidenschaft im Antlitz des Ritters und seiner Geberde mit einer Meisterhaft wiederzugeben, die That so dramatisch, momentan und

übergehend: das Aufstehen gebührt, was man sich wahrhaft zur Bewunderung hingewissen fühlt. Im Hintergrunde ist einem mit zwei Kreuzen gezierten Altare ein Geistlicher, vor dem Beschauer den Rücken zuwendend, mit erhobenen Händen Gott zum Jengen das in seinem Hause vorüber: Stenels anzurufen scheint. In dem Gitter des Altars: zwei Priester, Schrecken in den Mienen und Gesten: Ganz vorn: rechts und links von der Hauptausstellung ist zweif: in das Bild hineingelassen, schwebend: wiederum ein Geistlicher mit gestrecktem Haupte, und ein Ministrant, die eine Hand voll Entseihen erhoben. Auch in diesen beiden Figuren ist ein künstlerisches Verbot in festem Maße entwickelt, wie denn die der Natur abgelassene Geberde und Haltung des Körpers nicht sprechender in die Erscheinung treten könnte.

Rechts hiervon: „der Schott König Heinrichs des zweiten von England vor der Thüre der Kirche zu Arranches“, in welchem er Gott zum Jengen anküßt, den Lob des Thomas Becket weder gewollt, noch befohlen zu haben. Der König kniet in einer überaus fleischlich durchgeführten Prachtstellung auf einem Kissen während des Hochambros: vorwärts streckt: die Rechte hat er auf dem Boden gesetzt: die Linke zum feurigen Schwerte erhoben sein vor langem Lockenhare und starkem Darle: unabhaltres: Mühsig durch: finstern: Trost und herben: Schmerz über die vernünftige Handlung; die er zu vollziehen gezwungen ist; zugleich: auch Neben: ein Ritter mit gezücktem (jetzt zerbrochenem) Schwerte auf der anderen: Seite des Königs hat eine ähnliche Gestalt gefunden, welche jetzt zerbrochen ist. Im Hintergrunde vier Hoffereen aus dem Gefolge des Königs. Zwei davon: herausen: sich in reinen: alle: Busse: Bart und Haas; wahrscheinlich: Kind: hiermit die beiden: Wörter: des Erz: bischofs: vorhestell: zwei: Ritter: tragen erhobent: Schwerte: Diese große mittlere: Aufsatz kann: durch: ein: doppeltes: Bild: durch: einen: geschlossen werden. Sowohl: durch: einen: wie

nach Außen bemalt, können die auf demselben angebrachten Darstellungen kein künstlerisches Verdienst im höheren Sinne beanspruchen, was in gleichem Maße von den beiden oberen Tafeln gilt, mit denen der überragende Theil des großen plastischen Mittelfeldes bedeckt werden kann. In diesen, die Gefangennehmung Christi, das heilige Abendmahl, die Auferstehung u. s. w. vorführenden Bildern erkennt man durchaus rein handwerkliche Leistungen ohne geistigen Anhauch und höheres Schönheitsgefühl; interessant ist es aber, daß in einigen dieser Gemälde der landschaftlichen Umgebung bereits eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet worden ist.

III.

Schlußbemerkung.

Und nun scheid' ich von diesem bedeutsamen Werke, das ich mich glücklich schätze, hiermit den Büchern der vaterländischen Kunstgeschichte einverleibt zu haben. Möge ein günstiges Geschick auch fernerrhin über diesem Kleinode wachen; möge der Strom kommender Zeiten ebenso schonungsvoll darüber hingleiten wie der der vergangenen Tage, möge die feste Hand des Erneuerers ihm ferne bleiben, und es in unangestasteter Reinheit noch lange dem sinnigern Betrachter das treue Spiegelbild mittelalterlicher Art und Kunst im theuren Vaterlande zurückstrahlen. Möge es endlich diesem stillen Kirchlein verbleiben, dessen Altar es seit anderthalb Jahrhunderten ziert, dessen Gemeinde es liebt und in Verehrung an ihm hängt. — Das Zusammenhäufen von Kunstwerken an einzelnen großen Centralstätten der Culturentwicklung hat leider allzusehr überhand genommen; ganze Gegenden, in denen einst ein reiches Kunstleben blühte und mannigfach wichtige Schöpfungen für die Nachwelt hinzustellen glaubte, sind in dem Grade angerautet und jeder künstlerischen Bewegung bahr, daß

sich nirgend mehr ein Anknüpfungspunkt für das keimende oder bereits anderweitig entwickelte Gefühl des Schönen vorfindet, und ihm somit aus Mangel an jeglicher Nahrung der sichere Untergang bevorsteht. Es ist hohe Zeit, daß jede Provinz, jede Gegend, ja jeder Ort, dem die Gunst des Geschicks ein Kunstwerk aus alten Zeiten bewahrte, sich dasselbe erhalte, es pflege und mit eifersüchtigem Auge bewache; denn es steckt in einem solchen Stück oft weit mehr sittlich emporziehende und moralisch kräftigende Wirkung, als der obenhin Urtheilende glauben mag. Und ein religiöses Kunstwerk vor Allem sollte seinen altgewohnten Platz, wenn irgend möglich, niemals wechseln; es kommen hier noch ganz andere Dinge in Betracht, als rein ästhetische Fragen, Dinge, welche auf das tiefste mit den heiligsten Angelegenheiten des Herzens auf immer verwachsen sind. Und wenn auch nur eine fromme Seele in der Gemeinde durch die Wegführung des lang gewohnten Andachtsbildes sich schmerzlich bewegt fühlen sollte und wenn auch nur ein Gemüth sich mit Begehren die Zierde zurück ersuchte, die den Altar des Gotteshauses schmückte, in welchem es Erhebung und Trost fand, — so möchte ich wahrlich nicht die Hand erheben um einen solchen Gegenstand dem alten Kreise zu entführen. Hat denn nicht das religiöse Kunstwerk eine höhere, eine edlere Bestimmung, als geistreicher Unterhaltung, oder selbst wissenschaftlicher oder ästhetischer Forschung zur Grundlage zu dienen? soll es denn nicht durch Vermittelung des Genies die Gottheit selbst verkünden? — Ja, wahrlich, das soll es! und daß auch in unserer, so reich begabten, so vielfach bewegten Zeit, dieses schönste Ziel in gleich würdiger Weise, wenn auch durch andere Mittel der Gestaltung, wie in jener untergegangenen Culturepoche, erreicht werde, dazu gebe Gott seinen Segen!

3.

Vertheidigungsschrift der Stadt Stralsund

im Mai des Jahres 1529 beim Kaiserlichen Reichs-
kammergericht zu Speier eingereicht, wider die vom
Stralsunder Oberkirchherrn Hippolytus Steinwer
erhobene Anklage in Betreff der von der Stadt ver-
übten Verfolgung des katholischen Clerus.

Aus dem Originale, welches sich in den Reichskammer-
gerichtsacten befindet, mitgetheilt von
J. G. L. Rosgarten.

Als Johann Bugenhagen in den Jahren 1518—1520 noch der Stadtschule zu Treptow an der Rega im östlichen Pom-
mern vorstand, ward er mit den ersten Schriften Martin Luthers
bekannt, und neigte sich dem Inhalte derselben zu, weil er von
jeher ein Freund des lebendigen Christenthums gewesen war.
Gleiche Neigung zur Lutherischen Lehre faßten zwei Cleriker
Treptows, Johann Kureke und Otto Slutow, und einige Mönche
des bei Treptow gelegenen Klosters Welbul, wie Johann Bolde-
wan und Christian Ketelhot. Johann Kureke eiferte von der
Kanzel mit heftigen Worten gegen den katholischen Clerus und
die Mißbräuche der Kirche. Das Pommerische Bisthum,

oder das Caminische, ward damals verwaltet durch den Coadjutor Erasmus Mandävel, welcher sofort wider die Treptower Neuerer einschritt. Im Sommer 1521 mußte Johann Kurele die schriftliche Erklärung anstellen, daß er sich des Scheltens von der Kanzel enthalten wolle, und Christian Kettelhot ward von Welbul nach Stolp versetzt, um dort das Amt des Plebanes oder Pfarrers zu führen. Johann Eughenagen verließ Treptow, und begab sich nach Wittenberg. Aber zu Stolp ward Christian Kettelhot bald wieder seines Amtes entsetzt, wandte sich deshalb im Januar 1523 vergeblich an den Landtag zu Stettin, und begab sich darauf nach Meklenburg. In der Absicht, dem geistlichen Stande zu entsagen und ein bürgerliches Gewerbe zu ergreifen, ging er um Ostern 1524 nach Stralsund, indem er hoffte, dort ein Schiff zu finden, welches ihn nach dem östlichen Pomern oder nach Livland führen könnte. In Stralsund ward er von einigen Leuten aufgefordert, die Lutherische Lehre zu predigen. Diesen Wunsch erfüllte Kettelhot, und hielt am zehnten Mai 1524 unter freiem Himmel auf Sanct Jürgens Kirchhofe seine erste Predigt, über den Text: kamet hêr to my alle de gy bemunet unde beladen syn, ik will juw vorquiden, aus Matth. 11. Darin rebete er gegen den Ablass, das Weihwasser und die Reliquien. Die zweite Predigt hielt er ebendasselbst über den Text: warlitten, warlitten, ik segge juw, so gy den vader wat bidden werden in mynem namen, so wert he it juw geven, aus Johann. 16. Darin sprach er gegen die falschen Gebete, welche die Priester für die Seelen hielten nur um Geld damit zu verdienen. Die dritte Predigt hielt er dort am Himmelfahrtstage 1524 über den Text: gât hên in de ganhen werlt, unde prediget dat evangelion aller creatur; wol dar lœvet unde gedofft wert, de wert falsch werden, aus Marc. 16. Darin trug er vor, daß die katholischen Cleriker Mährchen, Fügen und Träume predigten, während der Heiland befohlen habe, das Evangelium zu verkünden¹⁾.

1) Siehe Kettelhots Rechtfertigungsschrift in Berdmanns Stralsundischer Chronik, herausgegeben von Rohnike und Zober, S. 268.

Darnach predigte Ketelhot auch in Sanct Nicolae, wenn keine katholische Cleriker in der Kirche waren, und im Kreuzgange des Dominicanerklosters, damit die Mönche es hören möchten. Der Rath ließ ihm das Predigen untersagen; aber Ketelhot leistete diesem Verbote keine Folge, sich damit entschuldigend, daß die Cleriker so viele Lügen gegen ihn verbreiteten, daß er dazu nicht schweigen könne.

Zu Michaelis 1524 kam auch Johann Kureke von Belbult nach Stralsund, und predigte noch schärfer als Ketelhot gegen die katholische Kirche und deren Priester. Die Stimmung ward bei dem großen Haufen immer gereizter gegen die katholischen Cleriker, und oft wurden diese auf der Straße und in den Kirchen mit Schimpfwörtern, Drohungen und Mishandlungen verfolgt. Als am Weihnachtstage 1524 der Oberkirchherr Hippolytus Steinwer in Sanct Nicolai vor dem Hochaltare stand um die Hochmesse zu halten, stürzte der Bürger Gelbecke auf ihn zu, und wollte ihm die Priesterkleidung vom Leibe reißen, indem er ihm zurief: du hucheler, du Heuchler! Den katholischen Clerikern war man Feind wegen der kirchlichen Gebühren, welche sie eintrieben, wegen des geistlichen Gerichtes, und weil manche durch ihren Lebenswandel Anstoß gaben. Der große Haufe meinte, man werde an die Lutherischen Prediger keine Gebühren zu zahlen haben. Der Rath unternahm nichts ernstliches zur Beschüzung der katholischen Geistlichen. Er hatte in der Stadt-Verwaltung damals neben sich die Acht und Bierzig aus der Bürgerschaft, die vor kurzem durch Aufruhr ihm an die Seite gesetzt waren²⁾. Anführer des Aufruhrs war der Bürger Rolof Woller.

Zu Fastnacht 1525 führten die Lutherisch Gesinnten ein Schauspiel auf, worin der Pabst und der katholische Clerus verspottet wurden. Die Stralsunder Mönche zogen den Pflug durch die Straßen der Stadt, um anzudeuten, daß die Stadt

2) Rosengarten Geschichte der Universität Greifswald; Th. 1. S. 172.

Stralsund der Erde gleich gemacht, und zu Acker gepflügt werden sollte, wie der Prophet Micha cap. 3. v. 12. von Jerusalem sagt: darumme wert Zion umme juwent willen alle ein velt topföget, unde Jerusalem tom steinhuyen, unde de berch des tempels to einer wüsten höge werden. Die katholischen Cleriker dichteten derbe Schmählieder wider die lutherischen Prediger, die verlaufenen Mönche und Irreführer, und die lutherisch Gesinnten stellten ihnen Schmählieder ähnlichen Inhalts entgegen³⁾. Am Montage nach Palmarrum d. i. am zehnten April 1525 stürzte ein Haufen Pöbel in Sanct Nicolai Kirche, zerschlug die Heiligenbilder, die Capellen und die Gestühle, und raubte die heiligen Gefäße. Von dort rannten sie in die JohannisKirche, rissen die Kanzel und die Heiligenbilder nieder und verbrannten sie, während zwei aus dem Haufen die Orgel dazu spielten. Dann härmten sie die Klöster zu Sanct Brigitten und Sanct Katharinen, verwüsteten auch diese, und verjagten Mönche und Nonnen. Lambrecht Slaggert, der damalige Lesemeister im Kloster Sanct Johannis, beschreibt diese Auftritte in seiner Nibniger Chronik sehr anschaulich, und schließt mit den Worten: unmogetli is, dat it alle, dat gescheen is in der vormaledieden tetterstadt to deme Stralsunde, mochte ofte sonde scriven, unmöglich ist es, daß ich alles, welches geschehen ist in der vermaledeieten Kezerstadt zum Stralsunde, möchte oder könnte schreiben; in Lissens Meßenburgischen Jahrbüchern, Bd. 3. S. 118. 119.

Der Oberkirchherr Hippolytus Steinwer und der größere Theil der katholischen Cleriker verließen am 13ten April 1525 die Stadt Stralsund, und begaben sich nach Greifswald, wo Rath und Bürgerschaft, imgleichen die Universität, an der katholischen Kirche festhielten. Bei den Stralsunder Kirchen wurden lutherische Prediger angenommen. Die Stadt Stralsund gehörte

3) Die von den Katholischen verfaßten Schmählieder sind abgedruckt in Berdmanns Stralsundischer Chronik S. 227—254. und die von den Lutherischen gedichteten in Zobers Schrift: Spottlieder der evangelischen Stralsunder; Stralsund 1855.

zum Schweriner Sprengel, und es ertheilte daher der damalige Schwerinische Bischof Magnus dem Obergkirkherrn Steinwer den Auftrag, beim Reichskammergerichte die Klage wider die Stadt Stralsund wegen Schindung der Kirchen und des Clerus zu erheben. Dies geschah auch noch in demselben Jahre, und Steinwer reichte am 12ten October 1525 eine Klage, Clagzettel, in drei und funfzig Artikeln ein. Über diese Artikel wurden die von Steinwer für seine Angaben gestellten Zeugen im Sommer 1527 zu Greifswald vernommen durch die dazu bestellte Kaiserliche Commission, bestehend aus Heinrich Bulow, Decan bei Sanct Nicolai zu Greifswald, D. Joachim von Eidsedt, und dem Greifswalder Bürgermeister Bicke Dohl. Das ausführliche Protokoll über diese Vernehmung befindet sich bei den Reichskammergerichtsacten, jetzt im Bezarschen Archive, und füllt einen Folioband. Die Zeugen konnten die zu Stralsund verübten Gewaltthätigkeiten nicht in Abrede stellen.

Darauf übergab die Stadt Stralsund dem Reichskammergerichte im Mai 1529 die hier nun folgende Verteidigungsschrift in 150 Artikeln, welche unterzeichnet ist von Christoff Haß, Doctor und Syndicus. Dieser ist immer der darin sprechende, indem er die Worte gebraucht: Item settet und secht Syndicus wär, It lantkuntlik, dat, Item sezet und sagt der Syndicus als wahr und lantkundig, daß. Er sucht alle Schuld von dem Rathe und den Acht und Bierzigen abzubürden, und mißt die vorgefallenen Gewaltthätigkeiten nur dem Benehmen der katholischen Cleriker bei. Er verwahrt sich dagegen, daß die Stadt wider die Kaiserlichen und die Landesherrlichen Befehle, und wider das Evangelium gehandelt habe, beschwert sich aber darüber, daß die Stadt vom Geistlichen Gerichte und von den Clerikern Unleidliches zu dulden gehabt habe. Über die damaligen Vorgänge und Theologischen Verhandlungen zu Stralsund giebt diese Schrift reichlichen Aufschluß. Ihren Zweck erreichte sie beim Reichskammergerichte freilich nicht; die vorgefallenen Gewaltthätigkeiten waren zu stark bekundet, als daß sie durch An-

waldskunst hätten beseitigt werden können, und im folgenden Jahre ward die Stadt vom Reichskammergericht in allen Puncten verurtheilt⁴⁾.

Ich laße nun den Text der Bertheidigungsschrift folgen, und füge einzelnen Artikeln einige Bemerkungen hinzu. Der Syndicus beginnt damit, die früheren von der Stadt wider die erhobene Klage eingelegten Protestationen zu wiederholen, und die politischen Verhältnisse der Stadt darzustellen. Er spricht im Namen des Rathes, und der acht und vierzig dem Rathe durch Aufrubr Beigeordneten aus der Bürgerschaft, und der ganzen Gemeine der Stadt.

Articuli

exceptionales et defensionales
borgermeister, rät, acht unde vertich,
unde ganke gemeinte stat Stralesundt
contra
heren Gypolitum Steinwer
et consorten.

Wolgebärne kayserslicher mayestet Camerriichter, gnediger her, up den bescheyt, Lune 23 novembris anno 28. in saten heren Gypolitys Steinwer, parner, van syn und gancker clerike tom Stralesunde, vormeinten cleger, an einem, und borgermeister, rätman, acht und vertich, ðt ganke gemeinte der stat Stralesunt anderdeil belangende, angerögedem bescheyt volge to dönde, doch in allem mit vortellinge vor und oftmals gedäner velevol-digen protestation; nicht mër noch wyder deffer saten to juwer gnaden und desses hochlofliten Camergerichtes jurisaction, wen de vam Stralesunde im rechten to döñ schuldich, darin to bewilligen, noch jeniger gestalt sulle wyder to prorigëren, dar ðt

4) Nothilfe: Bartholomäi Castrowen Herkommen, Geburt und Lebenslauf; Th. 3. S. 284.

in sullen saken und handelen, wat den hilligen geldoven, christlike lere und ceremonien, ðt de prediger und ere ampt, belanget, wo vormals in schariften protestêrt, und dorch Nurembergische und Spyrerische des hilligen rytes stende apene âtgangene afscheit, samt anderen in gelisten vellen und saken sit to holden getêmet, se van Stralesunt darby ðt to blyven, beschermet und gehanthâvet vorhâpen to werden, dat ðt vormals noch itzunt eter van Stralesunt, noch dersulven anwalde und findicen, wille edder meninge nye gewesen, des se mit got der hegeffen warheit betugen, jemande siner eren edder geruchtes antotâsten, sunder allêne to bescherminge der saken, unde wo de nottrost tom rechten erfordere, allont vormals, itzunt und sunftich vorbringen, articulêren und antôgen hebben willen, wo denne mit der lenge im ingange voriger artikel deffulven, samt anderen, schariftilien dorch se protestêrt, welke schariftilie protestation so vêle, und wes de stat, de rât und gemeinte to Stralesunt deffulvigen im rechten an steden gegrundet und voge hebben, mit allem inholde, se overst hyrher, in sunderheit ðt des togelechten smehens eres jegendeils, schariftilien und muntlikien vôrdrach vêlfoldich und offentlich geðvet to sner tyt, der rechtverdigunge unbegeven, sunder hêr to van worden to werden vorhâlt, ernnet, gelist est sulke inserêrt worden, sit dar up getâgen to referêren, und alleweger wyder suller anhangen willen, des se avermal solenniter meliori modo sit betugen und offentlich protestêren.

Im vorstehenden Sage erklârt der Syndicus, der Aufgabe des Reichskammergerichtes wolle die Stadt nachkommen, insoweit sie dazu rechtlich verpflichtet sey, und sie wiederhole hienit zuvôrderst alle von ihr schon in frâheren Artikeln abgegebenen Protestationen wider den Inhalt der Klage. Das Wort vorhâlt bedeutet: wiederholt; gelist este, gleich als ob; sit dar up getâgen, sich dârauf bezogen.

Unde nu in termino der van Stralesunt rechtmelige und gegrundede defension, doch in allen vorigen protestation unbegeven, na ordeninge des hochlofliken Camergerichtes vor to

bringen, avergiff und secht middel eides Sindicus, in namen der hoch Stralesunt, volgende position und artikel, so vele up ergangene geschichte und uft in rechten warhafftich ergangen und gegrundet, und dar soll to bescherminge und noitrostiger der beclageden jegenwër to erholden, im rechten an to nemen und to laten, de jegendele dar up umme clare antwort an to holden wo recht, und wat denne vorneint wyder wen to bewysinge, doch averflöt hinden an, sit to laten, dat he ðt so vele im rechten plichtich to dõn sit erbaden, ðt jeden sampt in sonderheit begert und gebeden wil hebben, doch mit vorbeholdinge gedåner protestation, so muntlifen und schriftlifen im handel beschern, settet und secht Sindicus;

1. Ersiffen wår, und so vorneint worde, bewysen, dat de stat Stralesunt im lande to Bart, Stetinsches und Pammersches hertochdoms, mit luden in neringe, gewerve und sust, wol ersettet gelegen, ane middel des hilligen rytes dorchluchtigen fürsten und heren, den hertogen to Stettin und Pamern, underworpen, de ðt tom rechten alse ere ordentlike overicheit erer vulmechtich, und mit besunderen gnaden und frigheiden gemelter stat vorleuet, de in schutt und bescherminge vortreden und vorwechten, dat is apenbar und wår.

Die Worte: ane middel des hilligen rytes dorchluchtigen fürsten, bedeuten: unmittelbar des heiligen Reiches durchlauchtigen Fürsten. Der Syndicus deutet an, daß die Pommerschen Herzoge unmittelbare Reichsfürsten sind, d. i. solche die nur vom Kaiser ihr Land zu Lehn haben, nicht von einem andren Reichsfürsten. Bekanntlich hatten die Brandenburgischen Markgrafen lange Zeit hindurch behauptet, die Pommerschen Herzoge müßten ihr Land von den Brandenburgischen Markgrafen zu Lehn nehmen. Darum hebt der Syndicus die Reichsunmittelbarkeit seiner Landesherren hervor, um deren Recht zu wahren; vielleicht auch, um anzudeuten, daß andere Reichsfürsten sich nicht in den Streit zwischen Stralsund und Steuwer zu mischen hätten. Denn Steuwer hatte sich von andren Reichsfürsten Empfehlungsschreiben an das Reichskammergericht geben lassen, als er dort die Klage wider Stralsund erhob.

Der Syndicus sagt: Hertogen to Stettin und Pamern, und

es zeigt sich darin, daß in solchen Fällen, wo der Titel im Eingange der Urkunden lautet: *to Stetin Pameren Cassuben der Wendes her- toge*, wie z. B. ao. 1486. in meiner Geschichte der Universität Grätzwald Th. 2. S. 118. zwischen Stetin und Pameren ein Comma zu setzen ist, indem man unter diesen zwei Namen auch zwei verschiedene Theile des Landes verstand. Der Name Stettin bezeichnete ungefähr das Land zwischen Peene und Ihna; der Name Pomeran das Land zwischen der Ihna und Ubbellin; vergleiche die Karte Pomeranus von GILHARD LUBIANS. Lebebur in seinen Streifzügen durch die Felber des königlichen Preussischen Wappens, Berlin 1842. S. 57. bestrittet das zwischen Stettin und Pameren zu setzende Comma, und sagt man müsse die beiden Wörter Stettin und Pameren zu einem einzigen Namen verbinden durch einen Verbindstrich: Stettin-Pameren, Stettin-Pommern; es sei damit nur ein einziges Land gemeint. Aber dieser Meinung widersprechen die Urkunden, welche im Titel der Herzoge so oft die Länder Stettin und Pommern ausdrücklich von einander sondern durch ein zwischen ihre Namen gesetztes: *und*. So nennt sich *Wartislaw 9. ao. 1456: Warlaus senior, dei gratia dux Stetionensis et Pomeranie*; *und* in demselben Jahre deutsch: *Wartslaff de gldere, van gades gnaden Hertoghe to Stetin unde Pameren*; siehe meine Universitätsgeschichte, Th. 2. S. 20. 56.

2) Item settet und secht Sindicus wär, *dt* lauffantlik und apenbar, dat de van Stralesunt in allen billiken und chrißliken saken, so deme heil der selen to wedderen nicht gebaden, erer ordentliken overheiden gehorsam, se in billiken eren und tuchten alle ere oversten erkennen, *ot* darvor by eren gnedigsten heron Hertogen to Stetin und Pameren gelévet, geachtet und geholden werden.

Sinn: die Stralsunder gehorchen ihrer Obrigkeit, insofern deren Befehle nicht dem Gelle der Seelen zuwider sind.

3) Item is wär, dat de van Stralesunt by und in unmeliggenden der Hanse steden und furstendomen vor chrißlike, gadesfruchtige, und unberuchtede jeniger letterle, geholden und geacht werden und noch sint.

Sinn: die Stralsunder sind nicht als Leher berichtigt.

4) Item is wår, dat de Stralesundeschen êrtles und hoges gudes geruchtes, und van mennichliten dar vor gehalten, dat se aller êren und êrbarkeit, toodren dem hilligen christliken gelöven, getröwe und anhengich, overst hengêgen unêrbarkeit, lasteren und letternen vient, und wech to schaffende genêget, und willens hulpe und stâr darto to dônde, mit der strekinge eres lyses, levens, und aller erer guder.

Sinn: die Stralsunder halten an Ehrbarkeit, und suchen bösem Wesen zu wehren. Stuur, Steuer, Abwehr; strekinge, Darreichung.

5) Item dat de sulvige stat eine haven des Pomerschen Meres, to merkliten und groten gewerven und hanterungen dênstlik, daromme und to erholdinge sultes eres gewerves und gemeinen lautfredes se mit den hochberômden twe und soventich ~~haupt~~ Steden in losliten vorbuntnisse vôrlangest, und noch ikunt, verbunden, vorêniget, gefriet und privilegiert gewesen, und noch syn.

Sinn: Stralsund, als Seehafen, ist mit zwei und siebenzig Hansestädten verbündet.

6) Unde dat aver mannich dusent êrliter, êt nâmhaftiger der stat Stralesunt ingesêtene borger und borgerinnen, denne noch in de dre dusent âllendische lude ungefêrlich, min edder mêt, to nottrost der gewerve, sewârde, und gemelter stat gelegenheit, dar inne entholden, êt van haven und porten dach und nacht in fromde lande, koningryke und jurisdiction, ât der van Stralesunde gebêde lichtliten, und in forter tyt und ile, entschêyen, und to wagene st henwech dôn mogen.

In Stralsund ist durch Seefart und Landfart jeberzeit starker Fremdenverehr, so daß sich wol dreitausend ansländische Leute baselbst befinden.

7) Item dat wyt lenger wen wunschen vordenken in der stat Stralesunt, êt darto gehorigen schlachbomen und rinfmuren

borgermeister, rät, acht und vertich, gildemeister, und besunderer jeder hanteringe gilde, gewesen und noch sint.

Zu Stralsund bestehen schon seit lange ordentliche Obrigkeiten und Gilben mit ihren Gildemeistern.

8) Item dat borgermeister, rät, acht und vertich, in gemelter stat Stralesunt, ðl darto gehorigen rintmuren und gebäden, ane mennichlikes vorhinderinge, in rowwiger gewer vel quast gewesen aver minschen denten, und ðl noch sint im gebräke settingen, gebot und vorbot to ddn und vorschaffen, oveldever in hogen und geringen frevelen, ðl umme hals und haut, to straffen na gelegenheit der averfaringe, und wo im rechten sit gebört.

Die Obrigkeit zu Stralsund ist im ruhigen Besitze des ius staturandi, und hoher und niederer Gerichts Gewalt, auch am Hals und Hand. Aversfaringe, Vorgehen.

9) Item dat angerögeder stat Stralesunt magistrate unde ordentliche overicheit alles hoch und sydes gerichtes dwanges mit wētende, gunst und tolatunge erer gnedigen heren Hertogen to Stettin und Pameren, ðl umme erbare ersädunge an sit gebracht, gebruket und gehalten, alles inholt der to Stralesunt privilegien, vorsegelden ertunden, ðl lenger wen minschen denten hergebrachten gerechticheiden, sit gebruten.

Die Obrigkeit zu Stralsund gebraucht ihre Gewalt mit Zustimmung der Landesherren, und hat sie durch ehrlüche Vergeltung an sich gebracht.

10) Item dat borgermeister und rät, und sunst neman anders in der stat, und der vam Stralsunde gebäden und tobehoringen, jemande to geleidende hebben, des ðl lenger wen minschen gedenten sit gebruket, noch jemande in brät to dende, nuwerle gestaden willen.

Die Obrigkeit zu Stralsund allein hat im Gebiete der Stadt sühens

Geleit zu erthellen. Ruwerke, niemals; eigentlich: nie in der Welt, von werlt, Welt.

11) Item dat to schut und bescherminge der van Stralesunt rechten, herlicheiden und gerechtigeiden, wen gesit doch andere koninglike potentaten und communen en de facto schaden to dōn ondernamen, hebben oftmal de van Stralesunt mit merkliker rustinge und costen se dat ere, herlicheide, rechte und gerechtigeide, mit wērhastiger hant to mēre und lande beschermet und vorsochten.

Die von Stralsund haben, wenn sie durch fremde Fürsten und Geweinen angetastet wurden, ihre Rechte mit wehrhafter Hand vertheidigt.

12) Item dat, wowl sulke der stat Stralesunt frigheden und herlicheiden, vornemlik de gerechticheit to geleiden, idermennichliken lantkuntlik und apenbar, so heft dennoch her Gnyppolitus Steinwer, vormeinte cleger, ane ehhefastige noch jeniger orsaken, an fromden orden sit in der stat Stralesunt to vorleidende vormeintliken ondernamen, ein erbare overicheit und gemeine stat erer herlicheiden so vele an eme turbēret, und hochliken dardorch, gesit eme der billicheit vorsecht worden, darmit diffamērt und beruchtigt.

Herr Gnyppolitus Steinwer hat sich an fremden Orten ein sicheres Geleit in Stralsund erthellen lassen, und dadurch den Ruf der Stadt gekränkt, wie wenn sie ihm das Billige versage. Geleit eme, gleich als ob ihm; ehhefastich, rechtlich.

13) Item ane dat her Gnyppolitus orsaken bewynsen, dat an fromden enden eme geleide to vorforderen gebōrt, so mach he ist nummer wār maken, dat he an borgermeister und rāt der stat Stralesunt umme geleide angesocht, noch vele weniger dat em sulkes vorsecht und afgeslagen worden sū.

Herr Gnyppolitus hat bei dem Stralsunder Rathe gar nicht um Geleit angehalten.

14) Item hyr út wo gemeldet volget, dat sull freventli her Hippoliti vörnemen in útbringinge des geleides to werltliem der stat Stralesunt, und erer wol hergebrachten herlicheiden, schaden gerêtet, und also eme, heren Hippolito, gar nichts getêmet, gemelter stat ordentlike overicheit in so langen herbrachten rechten to turbêren, sunder hoch und swerlich in sullem unrecht gedân hebbe.

15) Item settet und secht, der gemelten van Stralesunt, und erer ordentliken overicheit, vêrfoldige und mannigerleie schaden dorch den hochwerdigen eins biscops to Swerin, ôt syne archidiacon und andere officianten, bejegene, alles en und eren borgeren unthiliken, und gar nichts to dusden, út volgenden gank clar to vornêmen.

Von den geistlichen Richtern des Bischofes zu Schwerin ist den Stralsundern viel unseibliches begegnet.

16) Item dat vele und mannichmâl de borger van Stralesunt umme idele und pure wertlike saken und schulden, ungesocht borgermeister und rât, up anropen gemelter geistliken, mit gerichtliken processen vor officialen und anderen biscopliken richteren in ban und andere (straffen) erlangen und smeliken ankundigen, aver dat de underdanen sulter borgerliken saken vor eren ordentliken richteren to erwarden averbadich sint.

Die Stralsunder werden oft in rein weltlichen Sachen von den geistlichen Richtern in Proces und Bann gebracht. Die Worte: erlangen und smeliken ankundigen, bedenten: belangen und schmählich ankundigen, und sollten eigentlich im Passivo stehen; aver dat, über das was; ungeachtet dessen was; averbadich, erbötig, bereit; wertlik, weltlich.

17) Item is wâr dat oft und velemaal de borger und borgerinne van Stralesunt in puren wertliken saken personliken mit sulter unbeschedenheit dorch bishoplike official und archidiacon, up anholden der geistliken, citiert unde vorgeeschet worden, dat

to einemmal und up bekrantweden doch ein persone to Swerin, Bremen und Rom dem clegere antwert geven scholde.

Es geschah oft, daß ein Stralsunder Bürger durch die gefälligen Gesichte auf einen und denselben Tag nach Schwerin, Bremen und Rom geladen ward, so daß er sich an allen diesen Orten zugleich verantworten sollte.

18) Item dat ein archidiacon, mit namen Zutphelt War- denberch, syne jurisdiction in Stralesunt wedder recht unlit- litten und sulker wyse gedreven, dat vël und mannige ehe- frauen gudes geruchtes und erbaren wandels, nulla procedente infamia, umme ehebrut vor sit geeschet, und ane dat ere judicia edder infamia wo recht to entschuldigen, und rechtlite jegenwêr dar to dên were gestadet worden, sunder gelyt ad purgationem canonicam cum manu septem propinquorum se ordelt, dat doch wedder recht, unbilligen und gar nicht lenger to dulden is.

Angeschlagten Ehefrauen verstattete Zutfeld Warbenberg die Werthebi- gung nicht, sondern forderte sogleich die purgatio canonica mit sieben Eithelfern. Zutfeld Warbenberg war Domprobst zu Güstrow, imgleichen Archidiaconus zu Tribbses, und als solcher der bischöfliche Richter zu Stral- sund, welches zum Bisthum Schwerin, und darin zum Archidiaconate Tribb- sees gehörte. Jedes Bisthum war in eine Anzahl Archidiaconate abgetheilt. Warbenberg hatte sich ao. 1522. von Stralsund nach Rom begeben, als der Stralsunder Rath dem Clerus Steuern auferlegte; siehe seine Schreiben in den Meßenburgischen Jahrbüchern Bd. 3. S. 171. 174. Eschen, heischen.

19) Item so is ðt wâr, dat gemelte archidiacon gelliker ge- stalt up blote denunciation syner officianten unberuchtede wi- vespersonen dermâten up dem predikstole to publicêren ane orsaken angevaren und erscredet, dat mannige eme to asdracht anderwylen, zo ðt tom deile vertich, vostich, mêr edder min, gulden, na gelegenheit der personen, geven hebben' woten, wo nicht unvorschuldet dinge se offenkliken und vor allermentlich- licken wolden utgerôpen werden.

Warbenberg sahr von der Kanzel biwollen unschulblge Frauen berge-

halt an, daß sie ihm vierzig bis funfzig Gulden zahlen, um seine Schulden zum Stillschweigen zu bringen.

20) Item so is öf war, dat wowol de Stralesundische overricht umme schulden erer underdanen to betällinge und tome rechten mechtich, so werden dennoch umme kleine rente und gulte, to Stralesunt vellich und den geistlichen angehörich, de tom deile nicht einen ört edder halven gulden dragen, ere borger vor geistliche gerichtes dwange, und ene de vorder erfordert, dat oft dre mäl mēr costen wen de hovetsumma de arme vorlastet wert, alles to afbrote der van Stralesunt, und merklifen erer armen schaden reken.

Wegen geringfügiger Forderungen der Geistlichen, die durch die Strafsander Obrigkeit eingetrieben werden dürfen, werden die armen Schuldner vor das geistliche Gericht gefordert, und haben dadurch dreimal mehr Kosten als die Forderung beträgt. Ein Ort enthielt zwölf Schillinge.

21) Item so is wär und volget, dat borgermeister und rät der stat Stralesunt, to erholdinge erer jurisaction und gerechticheiden, öf to hulplifen bystande erer borger, in sullen gemelten beswerden insent to schaffen, im rechten stede und voge, und sullen frevelen gewalten der angerögeden geistlichen overricht, wo gemeldet, wedder recht gedvet, nicht sint schuldich to gestaden, sunder mit vöchlifer wyse ene hirtinne to wedderstrevende, und ere recht und herlicheiden, öf unlytliche der borger beswerden, to vertreden recht und macht hebben.

Insent, Einsuchen, Klumischung, Abhülfe.

22) Item settet und secht wär, dat ofigemelte archidiacon, Zutpelt vorseveren, vor sos edder seven jaren, by nachtlicher wyse, egens willens, mit groter summen borgeren afgeschalteteden geldes, wo dat ein gemeine ruchte noch und vorlangest gewesen, tome meren deil in Stralesunt vorgemelter wyse vor sit gebracht, henwech getagen, und syn gerichtes hds, up dessen

dad. syne loffne in bastit, ane mennichliches vorhinderinge in-
holde, und dat is wår.

Barbenberg hatte im August 1523 Stralsund verlassen um sich den
Drohungen des Rathes zu entziehen, welcher die Steuerfreiheit des Clerus
angriff, weil Geld zum Dänischen Kriege gebraucht ward; er beschreibt seine
Abreise von Stralsund in seinem an Herzog Heinrich von Mecklenburg ge-
richteten Briefe, bemerkt aber freilich nicht, daß er viel Geld mit sich ge-
nommen habe; Eisch Mecklenburgische Jahrbücher Bd. 3. S. 176. Der Syn-
dicus sagt, Barbenbergs Haus zu Stralsund habe noch seine Röhin in
Besitz; es sei ihm keine Gewalt geschehen.

23) Item so is wår; und wert hır it clar gespört, wo so
unvorschamet, ane jennigen grunt der wahrheit, in jegendeils
artikelen wert gemeldet, alse scholde her Zutpheit mit anderen
monniten und papen to Stralesunt mit seinen vorjaget syn, wo
in warheit it keiner nicht vorjaget noch gekleiniget is worden.

In gegendells artikelen, in den Klagartikeln der Gegenpartei.

24) Item is wår, dat vor velen erschènen jaren de van
Stralesunt vor erer hat dre parterken, nõmliť unser lewen frou-
wen, sunte Jacob, sunte Nicolaus, it vēr closter, sunte johannis,
kathrine, brigitte, sunte anne, und twe hospitalia, so der ge-
meinte und der van Stralesunt nottrost, erbuwet, fundert und
upgericht hebben, it sulle de borger und inponer to Stralesunt
desulwoigen rylliten mit hantrelinge und stūr in velen guldenen,
sulveren und syden korden, klenodien und gesmucten exornēret
und begavet, und dat is wår.

Erscheenen, erschieuen, verschienen, vergangen. Hantrelinge und
kaur, Handreichung und Bekleuer. Gesmucte, Schmückungen.

25) Item settet und secht Syndicus wår, dat dar aver unde
dar under tenn, twintich, dortich, vertich, vostich jar, it lenger,
und dem kein wunsche in Stralesunt entgegen in gedechtnisse,
ein erbar rāt und gemeinte je und allwege in jeder gemelter

erer parkerten und hospitalen. to Stralesunt werllike kerckswaren und gadeshufes pleger to setten und verordnenen, wo recht und gemeldet, herbracht gehat, und up dessen dach noch also hebben.

Der Straßfunder Rath hat seit langer Zeit in Gebrauch gehabt, bei seinen Pfarrkirchen und Hospitalen weltliche Kirchengeschworne oder Pleger, Provisoren, anzustellen, und also diese Einrichtung nicht erst jetzt als Neuerung eingeführt. Werllik steht für werthlik, weltlich, von werlt, Welt, englisch: world.

26) Item so is ðk wår, dat desulven kerckenpleger, so alle tyt gewesen und noch sint, aller gemelten parkerten gemeine gåt, ðk der hospitalen, it sy an clenodien, kerckengehyrde, an golt, sulver, perlen, sammet, syden gewant, ðk alles und jeders suft dar to gehorich, und so in gudem werde alle tyt in erer vorwaringe gehat, ðk noch hute dages sulker orsaken inne hebben und vorwaren ingedragen und vorsen.

Daher darf es nicht auffallend gefunden werden, daß noch gegenwärtig die Kirchenpleger oder Provisoren die Kirchenkleinodien in Verwahrham haben.

27) Item so is ðk wår, dat gemelte van einem rade, alse der overicheit, den kerken vorordnete vormunder und pleger to allen indem, so it de noitroft erfordert, jeweller gemelten kerken einen kostet van olders hær antonemende und vorlönen macht recht gedvet und herbracht hebben, lenger wen vestich jar aue mennichkens hinderinge, und so vele lenger dat nemant in Stralesunt jemande gehort, dem anders je bewust gewesen.

Durch Anstellung der Küster bei den Kirchen haben die gedachten Kirchenpleger nur ihr altes Recht ausgeübt, und keine Neuerung vorgenommen.

28) Item ðk so secht Sindicus wår, dat alle tyt de vorordneden koster den angerögheden Stralesundscher kerckswaren na gelegenheit vër edder vnf ingesittens botger to schadeborgen geven und setten moten, der kerken guder und dersulven vorlust, indeme se dem kostet averantwerdet wurde, vortolamen.

Die Käfer müssen, da ihnen Kirchengut anvertrauet wird, beim Austritte ihres Amtes mehrere Schadbürgen stellen, d. i. Bürgen welche für etwa entstehenden Schaden des Kirchengutes Gewähr leisten.

29) Item secht Sindicus de untschliffe warheit, dat der gemelten kerken guder dorch de kerkswaren in den kerken in vorwaringe und guder sekerheit erlitten und zierliken vorlaten sint, dar ist ist nuwerle gelamen edder vorruket, nicht geplundert, noch jemande anders behendiget worden sint, wo noch up dessen dach darinne sint to findende.

Diese Ausführungen des Syndicus sollen die Anklage ablehnen, daß man zu Straßburg die heiligen Geräthschaften aus den Kirchen geraubt habe. Bei dem Aufruhr am Palmmontage 1525 war eine solche Veranbarung der Kirchen allerdings geschehen.

30) Item is wår, dat wowol in burischer uprõr gemeltes kerken guder ist den sacristeien dorch de vorordneten kerkswaren in beter hude und vorwaringe bracht, so sint dennoch sulte beholtnisse do for tyt und noch hutes dages in den kerken und eren muren und gebuweten begrepen.

Burische uprõr, bairischer Aufruhr, Pöbelaufruhr; der Syndicus meint den Aufruhr und die Kirchenverwüstung am Palmmontage 1525. Gude, Behütung; die Behältnisse, beholtnisse, in denen die Kirchenkleinodien in den Sacristeien ehemals verwahrt wurden, sind noch in den Kirchen vorhanden.

31) Item denne so is ist wår, dat de presterscop gemelten parterken und hospitalen guder sarender ckenodien unde geyweden, wo gemelt der gemeinen kerken tobehoringe, to gebroten van anfang und sint hër nuwerle gestadet, ist ane ere todort dorch der burger vörstant güttliche hantrefinge, vorwaldinge und vorwaringe, in schinbarliken und hogen werden togenamen hebben, overst ist to gebrot der kerkenceremonien sullen guder unde ckenodien ane bewilliginge der kerkswaren sit nicht bet nu hër je ondernamen.

Der Priefterschaft ist niemals, nimmer, gestattet, die Kirchenkleinodien für sich zu gebrauchen; die Kleinodien haben ohne Rathen der Prieſter durch die Verwaltung des Vorstandes der Bürger an Werth zugenommen; die Prieſter haben auch nie gewagt, ſie ohne Bewilligung der Kirchengeschwornen zu den Kirchen Ceremonien zu gebrauchen. Der Synodus will die Anſage des Kirchenraubes abwenden. Farenbē elemobien, bewogliche Kleinode.

32) Item ſo is apenbar, und volget ſit vorgemelttem, angerögede der gemeinen Straleſundischen parkerten und hospitalguder, dorck milde hantrekinge der van Straleſunt dar hen ad pium usum gewant, nemant wen den van Straleſunt to vorwaren und beholden geſeme, ſit ſt her Gypolitus, noch andere geiſtlichen, dar in to ſtände nicht behöret hebbe, edder noch geboren dō, denſulven gemelten geiſtlichen ſt mit nichte angehörich ſyn mogen, to derſulvigen beſonderen perſonen mit edder vordeil to vorwenden.

Die Kirchengüter zu verwaren geſemet keinen anderen als denen von Stralſund, und Herr Gypolitus hat ſich darin nicht zu miſchen; die Geiſtlichen dürfen ſolche Güter nicht zum Vortheil ihrer beſonderen Perſonen verwenden. Sit in ſlan, ſich einſchlagen, ſich einmiſchen; angeroget, berührt, erodhnt.

33) Item ſo is wär, dat in etlichen elemofinern und geiſtlichen capellen in angerögeden parkerten benēven den ſiſterern und werlichen vorwalderen etliche capellani ſt ſlotel tom ornāt, ſynucten derſulvigen altare tobehörich, inne gehat, averst ſo untrawelſit ſit geholden, dat cruceze, pacifical und kette, in gudern werde und antalle wechgelamen, und dorck ſe. ano. rechtmetigen ſaken vorandert worden ſyn.

Bei einigen Almoſenſtiftungen und Capellen in den Pfarckirchen haben auch Capellane Schläſel zum Ornat gehabt, aber vieles davon durch untreue Verwaltung fortkommen laſſen. Pacifical, die Friedenstaſel, welche bei der Reſſe zum Ruffen ad pacem umhergereicht ward.

34) Item so is wår, und to bewisende, dat her Nicolaus Lange, der Stralesundischen clerisie angehörig, eigener gewalt und freueliken åt Stralesunt sit vorandert, ellipse kelle, cruce, pacifical, mit sit tome Gripeswolde entföret, dessulvigen åt in veler angehör oftmais sit horen laten, wo van sulsten dar van ein gemein und apenbar geruchte åtgebreidet.

In veler angehoor, in veler Leuts Anhören.

35) Item dergestalt heft åt und velemål de parner van Stralesunt der parrelerken to hante Jeorgien, Er Nichelt Hovel, sit laten vornemen, he hebbe an sulver und gulden kleinodien so vele twe buren wechdragen mochten åt Stralesunt tome Gripeswoolt vorscasset, des åt also ein gemein geruchte dar van entstanden is.

Das Er vor dem Namen ist Ehrentitel. Vorscasset, hingeschafft.

36) Item so is wår, dat ein prestier, genant Flashagen, mit einem Bardeischen wagen åt der stat Stralesunt laten voren hebbe eine lade vul sulver und guldener gevate werde und kleinodie, wo dar van ein gemein geruchte und sage to Stralesunt.

Bardeische Wagen, ein Wagen aus der Stadt Barth.

37) Item so heft her Johan Frese detalia synes lens hovesammen entbracht, dat meiste deil dardan vertiert, und mit wat unbeschedenheit, ja ovel des lens, einen kelt darvan gebrecht und anich sy worden, scolen de tugen und gemeine ruchte beknutschoppen.

Herr Johann Frese hat von dem Stifftsgute des ihm verlehene Kirchenamtes Capitalien entfremdet und verzehret. Leen, das verlehene Kirchenamt; Hovesummen, Capitalien; anich, ohnig, verlustig; beknutschoppen, beknuden.

38) Item dat doctor Went, fettermeyster, sampt mår ordens-

luden unordentliken sijn gehalten, gemeiner borger scop hantre-
lingen in den closteren an sijn gekagen, desulven in gudem
werde, cruce, patenen, und andere leutenhynge mit sijn hew
gesfört hebben.

Hantrellinge, Handreichung, Geschenk.

39) Item dat und wes ungeschiedden vörnemens in vord-
teringe der leuten und gemeiner borger scop gespäde almiffen
de gardian sancti Johannis closter in Stralesunt gewesen, scholen
syne hantschrisfte dar up sijn tagen betügen, aver dat ein ge-
meine geschrey darvan offentliken sijn gebreidet.

Woruteringe, Veräußerung; aver dat, über dem das, wächend
außer dem auch ein allgemeines Geschrei davon verbreitet sijn.

40) Item dat vorgemelte Henning Bude, sunte Johannis
closter gardian, in vorschönen tyden, sijn beweginge der burischen
wördr, de guder van borgeren, in gemeltem closter vorhanden
einem erbaren rade in vorwaringe togestellet, umme sulkes sijn
geldfwerdige ortkunde und inventaria dorch apenbaren notarien
beschröven und uprichten laten.

Vorschöenen, verschöenen, verfloßen, vergangen.

41) Item so is wär, dat sunte Catharinen, sijn sunte Bri-
gitten, closters Kleinode, van der borger scop darhen vorschaffet
ad pium Stralesundinensis ecclesie usum to gewarden, dorch de
mönche und nunnen gewelter closter, einem erbaren rade to
vorwaren behendiget, und deffes sijn geldfwerdige inventaria
dar aver beschröven worden sijn.

To gewarden, zu behüten.

42) Item so is wär, dat up deffen dach twe erschafte ra-
des personen sunte Brigitten closters inlamen traweliken vör-
sijn, sijn to gemeinen jaren deffulven ordens vorwanden sijn in

de zwet hundert gulden up weder des closters gefallen to worden vorrecht und vergestret worden syn, anc jennige nutzbarkeit des geligen geldes.

Vorrecht, ausgeleget, vorgeschossen; gelegen, geliehen; anc jennige nutzbarkeit, ohne einige Nutzbarkeit, ohne Zinsen.

43) Item is wår dat it blodicheit, velichte der geweten, de geistlichen to Stralesunt in burischer vorgangener updrõ einen ersamen råt stellten und viltich gebeden hebben, ere breve, segel und hantfeste in feteringe to vorwaren, by sit to nemen, darmit se sit selbst vor schaden und der sorgen, so anders wor sit to drunge, nicht gewarden dorsten.

44) Item dat up vorgewelte bede mit der geistlichen bewilliginge, und up ere ansoten, ein ersam råt ere, der geistlichen, breve und segel inventariëren, und in eren listen vorfluten laten, der geistlicheit to gemelter listen it einen stotel, den se noch by sit hebben, averantwortet, und se vor sit einen beholden, darmit beide parte anc weten der anderen nicht aver de listen kamen mogen.

45) Item so is wår, dat alle rente und inkamen der lene, kalenden und fraterniteten, wo vorsecreven, wedder heller edder pennint daran unvorgesholden, dorch bõrgermeister unde råt nicht vorbaden edder entfremdet, it des to beclagen ein erbar råt und gemeine wol vordragen bleven.

Das über Entfremdung von Kirchengütern aus dieser Veranlassung keine Klage zu erheben sey, darin sind Rath und Gemeine mit einander übereinstunden.

46) Item so is wår und apenbar, dat bõrgermeister und råt der stat Stralesunt jegen ere bõrger up rechtliche clagen to behelpende willich gewesen, und noch pro denegatione justicie by eren gnedigen heren hertogen to Stettin und Pameren nuerle vorordet, noch in gemeinen lantschappen sulles nicht vor-

daß edder archwanlich, overst doch umme hokers wät, so den geistlichen in uprorischer wyse entwert syn scholde, ane so it erdichten vörnehmen hyr beschüt, nuwerle einer van Stralesunt dorch de geistlichen beclaget und vorge Namen worden sy, und dat is apenbar.

Laufschoppen, Laubtage; entweert, geraubt, entzogen; von were, Besth.

47) Item so is wär, dat bet up dessen dach und allewegen vorferren rente it der van Stralesunt schottkamer den geistlichen entrichtet worden, des it innement und quitantien togen, it de so in gemeiner stat namen sulles entrichten:

Quitantien, Quittungen; togen, zeigen.

48) Item is wär und apenbar, dat in der stat Stralesunt den geistlichen alle tyt, und up dessen dach, in inbringinge der rente, so se sulvest personlichen edder dorch anwalde beclagen, vorhulpen werden, und unvoridgerdes rechtens und itdrages gestadet sy.

Utdraç, Austrag, Erblegung der Sache.

49) It vorgändem so wert apenbar befunden, dat rät und gemeinte der stat Stralesunt it idelem frevel und ungegrunder wyse beruchtiget und beclaget werden, gelit se der kerken, gemeiner und besunderen personen der clerisie, guder gewelchlichen entwert, sy sit genamen holden, ene usines rechtens gestaden, und dergelitten untellite frevelen, wo denne se mit idel unwarheit itgedragen werden tome smelifesten, est dat to lavende an einem so olden selenforger, und wat to billikem mate juwer gnaden entscheiden.

Entweert, geraubt; gelit se, gleich als wenn: sit.

50) Item so is wär, und na ergangener handellunge, wa

erholt, lichtsitt to vornehmen, dat ein erbar rät und gemeinte jederen mit namen ertelken eren geistlichen kleinen gelöben und vorwurpen üt eren eigenen averfaringe to stellende gehat, und des so vele mër, wo vele dat weiniger deil der ernanten clerisie vorwanten in sullem und suß mit worden, werken und leren geistlichem stande sit lymetich geholden hebben.

Der Rath hat den Geistlichen geringen Glauben schenken können wegen ihrer eigenen Übertretung, da nur der kleinere Theil derselben sich dem geistlichen Stande angemessen betragen hat. Wo erholt, wie vorgetragen; averfaringe, Übertretung der Gesetze; ernannte, vorher genannte.

51) Item settet und secht Syndicus künftigen und apenbar, dat erschènen im xriij jar, den sosten dach marcij, na geholdenem ritesdage to Noremberge ein keiserliche geschefte und mandat vorferdiget ütgegangen, und allen Stenden vorkundiget und geopent worden sin, siner inholdes gebèdende, dat jedere des hilligen rites overscheide vorsögen und vorsken scholden, dat middeler tyt, und bet up ein kunstich concilium, up den predittolen allene dat hillige evangelion na ütlegginge der schriftte, van der christlichen kerke approbert und angenamen, to predigen und leren, ðl des ordes sullent bestellen, dat unnutte, und so to updr und vorföringe denen mochte, nagelaten bleve.

Erscheneen, vergangen; des ordes, dieses Ortes, allhier.

52) Item is wår und apenbar, dat angerögede keiserliche mandat dorch predicanten und capellane der clerisie to Stralsunt vorwanten völsoldich ungemete sit geholden, alle ðl in kunst und vornuht dersulven unmdogelitt sit to vorittende up hudigen dach dersulven wandel, gebèrde und lere sit togen, wo darvan ein apenbar geruchte und geschrey gewesen, und noch is.

Die Stralsunder Cleriker haben sich dem Kaiserlichen Mandate vielfach ungemäß verhalten, und können sich in Kunst und Vernunft demselben nicht gleich stellen, wie ihr Wandel und Lehre zeigen.

Item settet und secht Suidicus wär son, dat anno 1511
 ungeskriek und offren ein prester, genant Christian Kettelhot,
 wondaghs to Stolpe in Pomeran vamer gewesen, anersfordert
 wands rft edder Gemeinte, tome Stralsunde kome, der wundage
 in: Aflant, edder wedderkome in Pomeran, to sagen, dersul-
 vest handel und werue to driven, to ertiker limes anholdinge,
 darup he st to Stralsunt by Johan Hollander vordinget, up
 allerlei verde want to verbende sit undernamen und gelert heft.

Wandages, vormal; der menige, in der Meinung; werue,
 Gewerbe; enholdinge, Erhaltung; up allerlei verue, auf allerlei
 Farbe Gewand zu färben.

Der Syndicus sezt Kettelhofs Ankuft zu Stralsund auf Ostern 1524
 und die Stürmung der Stralsunder Kirchen auf Palmaram 1525. Damit
 stimmen alle übrigen Stücke der Weglarschen Acten dieses Processes überein.
 Ich habe diese Zeugnisse angeführt in meiner Geschichte der Universität
 Greifswald, Th. 1. S. 179. Zu bemerken ist unter andrem, daß Steinwers
 Tagtzettel vom 12ten October 1525 datirt ist, und darin gesagt wird,
 die Stürmung der Kirchen sei Montag nach Palmaram 1525 geschehen.
 Steinwer mußte doch wissen, was in demselben Jahre vorgefallen war.

Aber vor Christian Kettelhot waren schon andere Luthersche Prediger
 1523 nach Stralsund gekommen. Berckmann in seiner Stralsundischen
 Chronik S. 83. erwähnt in dieser Beziehung namentlich einen Herrn
 Jürgen, der zuerst das Volk zur Lutherschen Lehre angeführt habe.
 Darauf bezieht sich Steinwer in seinem Schreiben an Herzog Heinrich von
 Mecklenburg vom 21sten Juni 1523. welches in Rischens Mecklenburgischen
 Jahrbüchern Bd. 3. S. 181. abgedruckt ist; worin er sagt, daß etliche vor-
 löpene monnike, etliche verlausene Mönche sich zu Stralsund eingefunden
 haben, und dort viel unbilliges und unchristliches lehren. Die in Berck-
 manns Chronik stehenden Jahreszahlen scheinen blättern unrichtig zu seyn,
 wie der Text überhaupt manche Schreibfehler enthält.

54) Item is wär, dat dersulvoigen tyt in Saffen, st unme-
 lligenden gebeden, gemelte keiserlike mandat im predigen des
 ewangelii gelytfornich gehalten, overst de capellan und prediger

54) Stralesant up erem gädlichen ant grünt bewäber schriste mit hoger vordachtunge and mürmelunge des gemeinen mähnes, so d'lede gehört, hadde vorsehen.

55) Item is wär, dat up sulkes gewante Christian Ketelhus van, alken besunderen personen, ane weten eins rades and acht und vertich, et, wo to vormöden, üt gedrauga ewander wärheit, und to reddinge sines gewätens, etlike predidie vor det stat Stralesant up sunte Jurgens kerthof dän hebbr.

Quereken, Gewisen; predidie, Predigt.

56) Item is wär, dat do tor tyt et sint her up dessen dach gemelte Er Christian dersulven und aller middeler tyt gedänen predidien grünt und orsake, üt angenämenen der christliken kerken schriste idermennichlikem bericht to gevende, averbadich gewesen, und noch hutes dages, dat sulke syne predidien keiserlikem ütgegangenom mandat und christlikem geldöven gelykmetich syn, üt der schrist bewerfinge to döen averbadich und willkch sy, and noch is.

Stat her, selther; averbadich, bereit, erbötig.

57) Item dat ein erbar rät, unangesen keiserlike mandat, et so hoch und tapper erbeden ungeacht, gemelten Christiano by vorlust lynes und gudes vorbaden, des predigens sit, dewyle prima fronte neringe darin vormeret, to enthalten, up sulkes denne de gemelte Christian sulkem vorbäde eine lange tyt gehorsamliken sit gehalten.

58) Item is wär, dat up sulkes in der stat Stralesant etlike der clerike vorwante geistliken, na gemeltes Ketelhudes gedänen predigen, heimlik und apenbar, et up den prediktölen, angefangen mit smehen und lesterliken ütgeven gemelten prester to beruchtigen, und gesecht, he hedde lestersche und duvelsche lore unbedigt, wove et syn predigen nicht gades wort, sander bedwuchs.

59) Item dat an sullem gemelte der clerisic vorwanden, demena se vornamen, dat Ketelhode dat predigen verboden gewesen, noch ungeschiediget, sunder wyder in smake des gemelten erdichteden utgevens, Er Christianus were ein dēfhenger, und hedde an unerlanten und unbefanden orden mennigen minschen und aveldeber van leven tome dode mit hengen und Köppen hengerichtet.

Deefhenger, Diebhänger, Scharfrichter; aveldeber, Übelthäter.

60) Item so is wår, dat papen und monnike to Stralesant van predikstolen erdyent hebben, wo doctor Went, lettermeister, den dēfhenger, Ketelhude meinende, offentlig vor aller gemeinte averwunnen und to schanden (wolde) gestellet hebben, wo he noch eine predige gedån hedde, des ðf ein ersam råt gewisse breve und kunscoep, dat he, Ketelhut, ein dēfhenger, darumme se eme dat predigen ðf vorbaden.

Doctor Went gehörte wol zum Dominicanerorden, da er Regentmeister, haereticarum pravitate inquisitor, war, welches Amt den Dominicanern oder Schwarzen Mönchen anvertrauet war.

61) Item is wår, dat gemelte Stralesundischen clerisic geistlichen up ere sulvest erdichten smehen, up Christian Ketelhut offentlig also utgeröpen, ein erbar råt der stat Stralesant unbilliken und wedder recht ingesochten, overst allene der meninge und behendicheit beschiken, ere erdichte smehen to beschonen, und einen erbaren råt jegen der gemeinte und mennichlichen vordacht und gehatet to maken.

Die Cleriker suchten in ihren Schmähreden gegen Ketelhof auch bis im vorstehenden Artikel aufgeführte Erwähnung des Rathes ein, um dadurch ihren Schmähreden Glauben zu verschaffen, und um zwischen Rath und Gemeine Misstrauen zu säen. Bescheen, geschehen.

62) Item is wår, dat hēr to in sullem unvorsichtigen und erdichten smehen oftgemelter Stralesundischen clerisic vorwanden

noch wyder van predikfcolen útgeröpen: „O gy armen elenden lude, wester duvel heft juw besöten, de duvelsche unde kettersche lere van dēshenger ene predigen to horende? Wol wil juw nu absolvēren? Wy weten juw hyrinne wedder to raden noch helpen; denne desses falles absolution allēne unsēme allerhilligēsten vader, dem paweste, vor is beholden.“

Her to, her zu, noch ferner; Wol wil, wer will; Pawest, Pabst.

63) Item is wār, dat it gemelten der Stralesundischen presterscop und ordensluden in sullem erdichten predigen, schelden und itgevende, dat arme einfoldige voll in unrouwe, marmelinge, und etliker mate der gewēten vorfdringe, kamen, up dat se nicht scholden weten umme sulsent, so in erem gewēten nicht unrecht, sunder wol und chrislik geprediget gewesen, gnade by dem almechtigen vorhāpeden to erlangende.

64) Item is wār, dat to trösten sulter twivilinge, it wyder updr̄e lovdr̄e kamen, up gemelter Stralesundischen predicanten und geistliken hochsmehelike erdichte itgevent her Christianum Ketelhut vororsaket, synes standes und herlamens offentliken bericht to gevende, de jegendelle so mit syner enicheit und der overicheit gehorsamen vorweint, wen ene doctor went edder jemand anders unchrislik lere und ketterien betugede, scholde men ene im mēr vordrenten.

65) Item dat up sulles heren Christian entschuldiginge und wārhaftigen underricht de gemeinte und lehen tofrēden, overst der oftgemelten cleresie geistliken so unvorschamet herāt gefallen, und geseht, her Christian hedde ein bözl, so vaken he dat up dēde, so vlöge so ungehār spēlerie herāt, dat men ene nicht sēen konde; alle syne predigen weren it ingevinge des bosen geistes, mit dem he so hart besöten were, dat nemant synen reden edder predigen wedderstān mochte.

So vaken, so oft; so oft Herr Ketelhot sein Buch ansthat, löge so ungeheure Synterei heraus, daß man ihn nicht mehr sehen konnte.

66) Item is wâr, dat up sulkes oftgemelte hez Christien mit hoger beschêdenheit und tucht de weddersaker vor sulst, onschelden und lasteren gebêden, mit erinneringe, dat allene gades gaven wren wo jeman der warheit nicht weddersân mochte.

67) Item is wâr, dat up sulkes de Stralesundeschen oftgemelte geistliken, noch ungegründt der wârheit, oftbemelten Christian âgedragen und beschuldiget, vele und manniger unchristliker puncten, so he prediget hebben scholde, der mit wârheit wo in rechten gewoosam to ewigen tyden jummer neiner up ene se warheit bringen mochten.

Utgetragen, ausgezogen, verlâumbet; jummer gelner, immer kleiner.

68) Item is wâr, dat up sulkes gemelter Ketelhut wedderumme to erreddinge gotliker und syner egene êre in sunte Nicolaus kerten, ane jennige wapen edder gewêrhaftiger hant beledinge, an tyden he geistlike ampte nicht hinderde, up den prediksol getreden georsaket, sit ôl reddeliken unde wol also geholden und vorantwerdet, dat alle syne tohörer, de geistliken âgenamen, daran ein gefallen, und deme almechtigen darumme lof und ups sêden.

In tyden he geistlike ampte, in Botten (in welchen) er geistlike Bestâtungen der katholischen Cleriker nicht haderte. Die âltere niederdeutsche Sprache unterdrückt biswelen das Pronomen relativum: welcher, in welchem; âhnlich wie dies noch in der englischen Sprache geschieht: the letter he wrote, der Brief (welchen) er schreib.

69) Item settet und secht Sindicus wâr und to bewisen, dat na allem gemelten ein êrbar rât haren Christian Ketelhut anermels vor sit up ere râtâs erfordert, und eme gebaden synes prediksol furder to entholdende; darjegen he sit erbaden, so verne ein erbar rât vermochte den jegenheil synes smezens und lasterens gestilben, wille he des prediksol gawillig sit entholden.

De jagenheil, die Gegenpartei, die katholische Geistlichkeit.

170) Item so is wár, dat up salden, ewdracht med wár, vor: an: istende vormoge teiserliden mandates, ein árbe: als gemein: elenist vrdrent und gebaden: fudder sunnen, scheldens und lesenen: sil so entholden, sunder mit grunde der schrift gegen: den: siben prediger to vorgehen; dat ouerst altes: an ene un: frumthou gewesen, sunden bet umme Michaelis in angehooren: freveliken wyse, allene der menнге uprdór to bewegen, wór: u gefaren sijn.

Der menнге uprdór, der Gemeine Aufruhr, Aufruhr des großen Hauses. Die gesammte Einwohnerschaft einer Stadt heißt: de menнге, auch: de mene menнге, die gemeine Gemeine d. i. die gesammte Gemeinheit. Das Wort mene, wenige, Gemeine, ist wol von men, gemein, gebildet.

71) Item so is wár, dat gemelten rriij sars umme Michaelis, ene mennichliden to Stralesunt ersforderen, einen prester, mit namen herep Ishaun Curke, ingelamen, willens in Liffant to reisende, ouerst át gebrete der schepe und winters unwedder to Stralesunt bliven moten, de sil her Christian mit gades wort und wárheit, togesaget, und ansentlit to sunte katharinen im closter to bequemer stunde eine predijle gedán; weller zampt allen sint her dorch ene beschéen ewangelischer und teiserliden mandat inholt litmetich to bewyssen, is he averbodich át der schrift an to togende.

Es to legende, anzuzeigen, nachzuweisen. Sanct Katharine war das Kloster der Dominicaner oder schwarzen Mönche.

72) Item is wár, dat na sulken ouerst mannich mál ein érbar rát to Stralesunt beiden predigern, gebaden hebbe, At nier lere und predigens in und buten Stralesunde to métigen und entholden.

73) Item is wár, dat up sulke vorbedent oftgemelte predi-

canten, einem Erbaren rät to antwort geven, se prediken dat ewangelion luttet, rein und clar, wo solkes teiserlike mandat vortostsen gebaden und tolaten; wolden des ôl dem jergendeile, geistliken vor ene anderen, vorstendigen, und mennichliken Bericht und antwort in sachtmodicheit geven, ôl wo ene vorgant in clostereu vor geschickeden (Iuden) disputeren und besprache holden.

Vor ene anderen, vor einander, unter einander.

74) Item is wâr, dat ein êrbar rât sulkes ihunt negeß gemelter predicanten vörgêven an de Stralesundesche geistlicheit fruntliê angefunnen, sit jegen einander der lere to berichten und vorgeliten, darmit to fredesamer unde eindrechtliker vorzunge se beide delse tostemmeden, darmit twebracht und uprôr des gemeinen mannes dorch se nicht bewagen und erwedet wurde.

75) Item is wâr; dat wowol vormoge teiserliken mandates parner, archidiaconen, lettermeister, und wes sust der Stralesundischen clerisie oversten, to sulter underwisinge, wo anders de predicanten geerret, schuldich gewesen, so hebben se doch sull averflodich êr puchen, schelden und drcuwen offentliê afgeslagen, und allêne ane grunt eddet antiêginge des erdoms offentliken up den predikstolen und sust vor letter und des volkes vorfôrter âtgeropen solte nie prediger.

76) Item is wâr, dat de Predicanten oftmâl christlike axiomata to disputêren an belanden steden erôpent, nômliken van christliken Ioven, den werken der barmherticheit, einem christliken Ioven und wandel, darup idermennichliken Bericht gegeben und vornamen, averst ane dat de geistliken sulte to wedderfechten edder erleggen understanden hebben.

Ioven, Glauben; wedderfechten, bestreiten; erleggen, widerlegen.

77) Item is wâr, dat Henning Budde, gardian, in synen predigen oftmâl veler erdôm horen laten, und nômliken, nuse

heer Christus hedde allene vor de erfunde, und gar nichts vor uns gendch gedän, sampt anderen mer erdomen, wester so he üt hilliger geschrift vorm rät undernamen to bewynsede, hadde he nichts tonen brwnsen, dennoch up eine croniken to bewynsinge tagen, des he also mit schänden und schame röt gestän.

Henning Budde, Gardian zu Sanct Johannis, hat viele Irthümer geprediget. Das Christus nur für die Erbsünde genug gethan, nicht aber für uns, konnte er vor dem Rathe aus der heiligen Schrift nicht erweisen, sondern bezog sich deshalb nur auf eine Chronik. Root gestaan, erdtöhet.

78) Item is wär, dat oftgemelte gardian Henning Budde mit den gelehrtesten und geschicktesten der Stralesundischen clerisie selesorgeren vor deffer tyt geachtet und gehalten wesen, dar van wol to vornemende, wo ein erbaren rät, und gemeiner stat Stralesunt inwaner, hoch van noden, ere selen an gemelte der clerisie oversten nicht to latende.

79) Item dat de nien prediger alletyt der lere halven sit vor schrift getagen, seggende dat ere sermone der schrift, ewangelio, und keiserlikem mandat in Nuremberge ütgegangen, gemete weren, beden derhalven, se nicht unvorhörder und unerlanter sate to vermeldigen wedder alle geschreven und naturlike recht, wolden öt ere lere aller nottrost vor idermennichliken to vordögedingen sit erbaden hebben; dat is wär.

80) Item dat de erbar rät derhalven veint inter sacrum et saxum gestän, jegen de nien prediger ichteswes dätlikes nicht heft dörvon anfangen, darmit de gemeine man nicht seggen dorste, men wolde ewangelisch christlike warheit gewelddichlich vordruden und vordringen.

Das Römische Sprächwort: inter sacrum et saxum, bedeutet: in großer Gefahr, zwischen Thür und Angel. Man sagt jetzt in diesem Sinne: zwischen boom un borl kaan, zwischen Baum und Rinde sehen. Vordringen, verdrängen

81) Item dat ein rat anermals an de geistlichen gestonnen, dawyle de sate mit den predigern se ion. wissent bedröve, so scholden darhelven ere lere, stant und wesen mit gütlicher schrift. muntlik, edder schriftlik vorrechtan, den nien dat mal schopen, sa bewunne ein rat noch und ersete, de prediger to nordröwende.

Wagn, Befugnis, vorrecht, vertheligen.

82) Item sulles heft in den geistlichen nicht gehelven mogen, hebben allene in uren sermouen yn de ewangelische prediger und ere auditores gefettert, darmit se den gemeinen man nicht we nich bewagen und erbittert hebben; dat is war.

83) Item settet (Sindicus) und secht war syn, dat de papen und monnige van Stralesunt alle updrö und unenicheit, so dar sulvest tuschen dem erbaren rade und der gemein bet hër gewest, de rechte grunt und ersate, ja ipsissimum seminarium et origo totius tumultus gewest syn; und sulles clar to beschynnen, wo volget, nemant to smeche, protestiert, settet und secht:

84) Item dat vergenande Henning Budde, gardian to Junke Jehan, in wegest vörsechen 23 jar offentlich geprediget, und van dem predigelic heraf gerdopen in byweseude etlicher bußent lude, it were christlik, laslik und barm, dat de obtracht, regenten der stede, (den bürgeren) und anderen uren underdanen erer administration und handellunge rensenscop geben, und weren it to dönde schuldich, allegierende, und duden darup dat ewangelion: redde rationem, steht im ewangelium Matthoi cap. 18.

Der Gardian Henning Budde predigte im Jahre 1523 öffentlich gegen den Rath. Allegatione, Allegation, anführend. Die Stelle: redde rationem, steht im Evangelium Matthoi cap. 18.

85) Item dat gedachte Henning Budde dit ewangelion van der weierscop so synem vörnehmen also exemplificiert heft, he wese gewest in landen und steden, dar de underdanen de oversten afgesettet, und rensenscop van en genamen hedden; wey se de

dän. London, worden se weddarumme in dat regerente Schiednet;
 un. Leve, nicht, hedde unni anderr erachtet, und so regerente
 gemacht; dat is wär.

Reiterfey, Verwallerschaft; bezieht sich auf das Gleichniß Jesu im
 Matthä 16. v. 28. 29.

86) Item, dat desse prouuit, ist dem vorraan ingeseyt, mach
 sit de framen borger tehen, und ist nicht ein, mal van erer, oer-
 richteit referenscop forderden und soläden, wor de unplicht, de se
 geuen moesten, hen queme.

Das ist: Ferner daß dieser Rönch aus dem vorher erwähnten auch
 schon obes abgemilcht; wessen sich die frommen Bürger zehen, und auch
 nicht ein Mal von ihrem Obrigkeit Rechenschaft forderden und aufmächtter
 bevahet, wehls die Steuer, welche se geben müßten, komme?

Im Texte ist geschrieben das schwache Präteritum: zeyhen, zeyhen,
 vor liden, zeyhen; vorwerfen; an den Rand ist dafür geschrieben: tehen;
 welches wol das starke Präteritum, oder auch das Präsens, ist, indem man
 tien und tehen, zeyhen, sagen konnte. Der Sinn ist: warum sind die Bürger
 so blöde, daß sie keine Rechenschaft vom Rathe fordern? Referenscop to
 tehen, Rechenschaft zulegen, bedeutet: die Rechnung aufmachen und
 vorlegen.

87) Item dat, desse uprörige prouuit, so lasse mit etlichem
 wedderwertigen borgeren und anderen apenbar, heimlich, ist by
 der nacht, so rade gegän, vorborgene rätsflege geholden; dat sit
 etlike borger und ein lose rotte wedder den erbaren rät, upge-
 worpen, und entweet, sehr de ganze stat wedderwillich und
 uprörich gemaket.

88) Item dat de Erbar rät umme etlike miswäns erer ad-
 ministratien dörch falsche anrethinge des momilles wedder alle
 böge and recht, und ete hoge erbeden; wedder geworpen und
 unvorschnidet safe, ist nyt und hate; un. vestell büsent galden
 geschattet worden is; dat is apenbar wär.

Admon. falscher Böse, Argwohn.

89) Item dat de erbar rät na sulker schättinge eine vorgescrievn concordia und vordrach heft annemen und vorsegen müten, under anderen darinne den uprödrigen lavende, dat se keinen van borgereu und inwaneren umme erer vorwerlinge und vorbröfinge na oldem gebräute ventliit antonemende und to incarcerieren, it were denne umme apenbaren dötslach edder malefici saken, sunder we ichteswes vorbröte, des scholde syn güt berge vor werden.

Die leyten Worte beventen: dessen Gut sollte Bärge dafür werden, nämlich für das begangene Verbrechen.

90) Item dat üt sulker anforinge des monnit und papen de gemeine man to so grotem mötwillen und ungehorsam gekamen, dat ein jeder van der losen rotte wedder den erbaren rät noch frame borger geschuwet, sunder in mötwillen, alse rät und gericht also neddergeworpen und geswetet, geleyet und gehandelt heft.

91) Item dat vele papen und monnit, öl van den furnemesten, to sulkem jemmerlifen regiment mit rät und dat, heimliit und apenbar, geraden und geholpen hebben, nömlit her Johan Klump und her Johan Ludelens, sampt eren gesellen, de der wedderwertigen scriver do tor tyt gewesen syn.

Der wedderwertigen, der Feindlichen, der Aufrührerischen.

92) Item is wär, dat se dar an noch nicht genuget gewest, sunder broder Henning Budde, gardian, heft öl aver vorangetögede uprödr in sunte Johannes closter einen nien hogen prediksdöl aver den olden, hart an dat weste, (mit einem) mit seferen breiden vormaleden to und afgang, mit der dat gebuwet und upgerichtet, und aldar up de nien prediger, und de ere sermon hörden, geschulden und gekettert.

Herr Henning Budde, Gardian zu Sanct Johannis, hat in seiner Kirche eine neue hohe Kanzel über der alten erbauet, dicht am Gewölbe, mit einem

durch sichere Brücken geschlossenen Zugangs und Abgangs, und von dort auf die neuen Prediger und deren Zuhörer gescholten.

93) Item dat desulvige gardian vato offentlig geprediget und gesacht, so man nicht de letter, de nien prediger und ere auditores; vordrucken worde, he hedde st seven edder achte hundert achten st, so wolde he so lange anholden, men scholde to Stralesunt bet an de endel im blode gån; dat is apenbar und wår.

Wate. oft; entel, Knöchel.

94) Item dat st imme 24 jar ein drunde subordiniert frommet monnit, Bartholomeus Martini, wedder olden gebråt ungesfordert in sunte Nicolaus parkerten, darto up eine ungewõnlike stunde, up den predikstol gesamen, unde loco axiomatis historiam Chore, Datan et Abiron, und anders wylustlich vortelket; wo heftich desulvige Moisi, deme dener gades, wedderkrevet, derhalven gar erschreckt ummegebracht und gestorven.

Gemeint ist die Geschichte der Auführer Korah, Dathan und Abiram im Buche Numeri cap. 16. Subordiniert, bestellt, aufgesetzt.

95) Item darna heft he Aaron mit allem synem gesmutte hervorgetragen, st und na synem koppe dudende ene, Aaronem, eine figure des allerhilligsten vaders, des pawestes, so synde, in summa slutende, dat alle christen deme allerhilligsten vater, dem paweste, in allen synen gebaden des hogesten in werltlichen saken, leiserlichen overcheiden in deme nicht wenig to preiudiciren, unentscheiden welter gestalt se weren, geist und also Christo sub eterne damnationis pena gehorsam erldgen moften, und dejennigen so geist tom hogesten st unrechten des pawestes settingen entjegen rededen, moften also Chore sterven, und vam dode vorslungen werden, sulkes alles up den tytlichen dõt to ankedinge der sprõch dudende.

Wetliche saken, weltliche Saken; unentscheiden, ohne Unter-

126; fellingam; Beschungen; erlangen; erlangen; erlangen; Anklage; Anklage.

96) Item also dat gemaine volc vermerket, dat Oest-brun-
leue, updrige monni den figerden Maronem nicht wedtschapen,
und wedder de helle schrift, so uer wylustich up den pamest
toemerde, is dat angerichtede, und van den pape subordi-
nerde, ruyder, ungezungen und erwedet, und wen it nicht van
velen christliken framen borgeren vorgetamen und gehindert,
were it aver den updrigen monni utgegan, des sit et de an-
deren monni synes ordens in sunte Cathetinen closter syner
mishandeling na nicht annemen wolden, sunder ene to lesten
unme vorbede der borgere beherberget hebben.

126; Erwerben; forchten, gewaltfam Beziehen; subordniert, ange-
kündigt; inso handeling, verächtliches Handeln; vorbede; Bitt.

97) Item secht Sincius, dat darit na der senge clerik
erschynet, dat over und under paruer, sampt der andern
geistlichkeit van Stralesunt, der hilligen göstliken geschrift, und
beiswerliken junge utgegangene mandate to Nurenberg, en-
drechtlik dorch alle kende des ryles bewilligt, towedder und
entgegen gelevet und gehandelt, und den nien predigern, welke
unbesarlik revocert, und, keinesweges wedder van rat edder
gemeiner stat jenniger mate gefordert, alle nödichlik gefolget,
to bescherminge erer sulvest und göstliken eren, et to stillinge
des gemeinen hupens, in Stralesunt to predigen orsate geven
hebben.

126; Die Straßburger Cleriker gaben durch ihr Schreiben den Authentischen
Nachbarn, welche, ihre Predigt in Straßburg fortzusetzen.

98) Item volget dat se, de geistlichkeit, aller updr und
twedracht, so sit to Stralesunt bet her enthouden, ansam et
occasionem, grunt und orsate, gegeben, und de twedracht dorch
ere unordentlik und ungestillte angerogede handeling gemaket,
und it sundergem vorwik angerichtet hebben, und wo also

-ausgeschieden, oder Schaden hernach darinne begabenden; sondern se
 rlicher Mißthats allezu todt zu stehende.

Bei her enthalten, bisher erhalten; angerogebt, berührt, ohn
 erwähnte.

99) Item settet und secht Syndicus whder to furder an-
 teggliche angemänter handeling war sijn, dat de erbar rät to
 Stralesant, up förderinge der togeordenten, mändages na pal-
 matum anno ryo de armen lude and bedeler van dem predi-
 stole förderen und vordescheiden laten; den inheimischen van
 den gerichtes heren teten to gevende, dadorch se erkant und
 bedelen mochten, und de fromdelinge in ere heimöt to vorwa-
 sende, wo dat also der overicheit ene to döu of wol angestanden.

Der Syndicus kommt nun auf die Stürmung der Kirchen und Klöster,
 welche im Jahre 1525 am Montage nach Palmatum geschehen. Der Rath
 hat an diesem Tage die Armen in die Kirche zusammenberufen lassen. Die
 Einheimischen sollten Zeichen empfangen, welche ihnen das Betteln verstat-
 teten; die Auswärtigen sollten in ihre Heimat verwiesen werden. Aus-
 gänge, Anzeigung.

Die Versammlung der Armen in der Kirche fand Statt, und verlief
 nach Aussage der Zeugen ohne Ruheörung. Aber nach Beenbigung ders-
 selben entstand der aufrührerische, und das Innere der Kirche verwüstende
 Auftritt, der sich allmählig durch den Muthwillen des hinzubringenden Böbels
 immer höher steigerte.

100) Item dat de parkerten allewege na geholdener hoge-
 miffe, de bildersforminge to verhäden, togedän und geslaten
 worden sijn, darmit nicht ungesetens lese lude in densen vor-
 schenen swinden löpen ichts wes datlikes anfangen mochten.

Ungeheten, ungeset, umhertreibend; in den vordreenden
 swinden löpen, in den vergangenen unthätigen Zeittäufen. Ihteswes
 datlikes, irgend etwas Thätliches.

101) Item, dat deswiligen dages, mändages na palmatum

erbendmeden jares, nagelaten Christian Fresen wedowen hân-
maget in sunte Nicolaus kerken gefamen, in gedachter erer
frawen gestolte und session gegangen, aldar ere benke und
spint, darinne de frawen ere bedehokelin, bilder, kerffen, wâl-
wert, und anders to hestuten, wo sulle van oldinges in groter
ental, und wat darinne eres gefallens darhen edder wedde-
rumme in ere huse to dragen plegen, nedder to breken, to
weller nedderbrekinge vele knaben und jungen boven togefallen,
hebben der maget breken helpen, und ander benke der frawen
ane bevel nedder geworpen und ummegeflot, dat is wâr.

Die Hausmagd der Wittwe Christian Fresens kam in deren Gestühl
in Sanct Nicolai um den Schrank, in welchem jene Wittwe ihre Heiligen-
bilder und Gebetbüchlein verwahrte, niederzubrechen. Es wird hier aber
nicht aufgeklärt, aus welchem Grunde die Wittwe ihrer Magd einen solchen
Befehl ertheilt haben konnte.

In der Zeugenübernehmung sagt am 20. September 1529 der Zwan-
zigste Zeuge, Jochim Dufesche, Kaufmann zu Stralsund, welcher bei dem
Auftritte in Sanct Nicolai gegenwärtig war: „die Armen wurden in der
Kirche durch zwei Rathsherren und einige Bürger beschäftigt. Als dies Ge-
schäft beendigt worden, gingen die beiden Rathsherren auf die Schreibere-
oder auf das Neue Gemach. Ob die Armen ihnen folgten oder nicht, weiß
ich nicht mehr. Aber mittlerer Weile hatten sich lose Buben in der Kirche
versammelt, die sich umherjagten, und an den Heiligenschrank der Wittwe
Fresen anstießen. Darüber kam deren Magd herbei, und wollte die Buben
fortjagen. Diese aber wollten nicht weichen, und stießen den Heiligenschrank
nun vollends um. Dann rissen der Tumult und die Verwüstung immer
weiter ein.“

102) Item dat desulvige maget und boven mit sulken spin-
den und bileren aver den markt und gassen gelopen, desul-
vigen to hân gedragen, und ein geschrei gemaket, also were ein
bildeformen in den kerken.

103) Item settet wâr, dat de hantwerker ât den ampten,
gilden, und andere, dardorck betwogen worden, dat ein jeder

synonymisch, bitten, und anders, von den alarven, so das man
 dinsten und hoch dem haffte, und das, so nicht durch, losen, in de
 slagen, adder, in den werden, machten, hebbem, desulvigen, et noch
 in, guder, herumsinge.

103) Knyte, Innungen, der, Gewerke; toslagen, geschlagen. In den
 Ausfagen der Zeugen worden diese Bosfälle alle viel genauer beschrieben.
 Der Synklus geht möglichst leise darüber hin, hebt aber die Bemühungen
 des Rathes, die Erhaltung des Ansehens zu verhüten, nachdrücklich hervor.
 Die Schlichter, des Ansehens, sollen keine Bürger seyn, sondern laßes aus
 heßigen, Gefühls, darum, nennt er diesen, Tumult immer: hürliche
 42002, härtlichen, Aufstuh.

104) Item dat desulvest umme vesperint eine lose ungesetene rotte, de in Stralesunt nicht geseten, noch der stat mit
 aden, adter, in, gar, hastich, precipitanter, ex abrupto und
 unvorsendens, in de anderthalf dusent stark erstanden, und
 hundes, de Closter angelopen, und stille bilder, mit dem unge-
 wulsten, des gardians, predigstole, neddergeschlagen und tohownen,
 allent in anderthalfster stunde, vulendet, gewesen.

Sie geschlugen auch, die, oben in Artikel 92. erwähnte hohe Kanzel
 in Sanct Johannis, welche dort der Garbian Henning Budde hatte erbauen
 lassen. Johawen, erbauen.

105) Item dat ein erbar rät durch, full, hastich und, kende
 wrede hart, erschreden, toslawende gelamen, full swinde vörnemen,
 eren vornemesten borgeren vorgeholden, mit, underricht wo im
 rade beslaten, dat men de Closter umme bescherminge innemen,
 mit, mit, einer, anstäl, et, den, borgeren, setten, wolde, und, et, de
 nicht, mit, acht, eddet, negen, hundert, wethafftiger, getuffeder, bote,
 ges, in, der, stat, wücht, geholden, darbrüh, de, lose, rotte, erschreket,
 und, van, waderem, angrēpt, forhindert, worde, darmit, der, geist-
 liken, personen, und, erer, guder, truwelst, beschuttinge, vorgenamen,
 und, vorscheffet, dat, der, borger, huse, et, nicht, angelopen, werden.

106) Item, in, wär, dat, full, vörgeven, des, erbaren, rades, to

van den borgeren ingernuet, und den aufzigen an de macht ge-
 noet, und de stat und Claffen also van den borgeren in schult
 und scherm genamen, und nicht van rus viankt angelogen,
 geformet und geplündert, wo de parner gedächtes und fetten zeit.

Den anfleger gelovet, den Vorschlägen nachgelebt, Folge geleistet.
 De parner, der Pfarrer, ist Hippolytus Strömmer.

107) Item dat de erbare rät des anderen dages mit dew
 gemeinte und borgeren sit voräniget und verbunden, kerkerbreker,
 deve, de anfenger und auctores tumultus, an lif und gude an
 oldem gebrute to straffen, hebben derhalven de porten der stat
 geslaten, und vyf edder sos borger, borgerinnen, und andere,
 vangen laten.

108) Item dat desulvigen gefangen an gedächter Wermoch
 unschuldig gefunden, sint derhalven Bittt des gegeben worden;
 de monnik overst und papen, well dit spil mit erem lehren
 und schelden angericht, heft de rät ungefügtes to vorschouren un-
 vorhindert ere stratz, wörhen se wolden, toren laten.

Die Eingezogenen wurden frei gegeben, weil sie angeblich unschuldig
 waren. Von einer Bestrafung der Schuldigen erwähnt der Syndicus nichts;
 dazu fehlte es dem Rathe wol an der Macht und am Willen, wie auch
 der Artikel 110. andeutet. Die Cleriker und Mönche, welche von den Auf-
 rührern angefallen worden, ließ der Rath frei ziehen wohin sie wollten, und
 der Syndicus scheint dies als eine vom Rathe an jenen Weltigen gegebne
 Gesammth anstellen zu wollen.

109) Item dat va affscheden des parners Hippolyti egone
 capellan de kerken by veer welen mit singen, predigen, sacra-
 mente refinge, und anderer nottrost versorget und vorgestanden
 hebben, darva de ceremonien und latynische gesenge sulovst
 vallen laten.

110) Item also de parkeren van oversten unde under par-
 neren verlaten, und in keiner achtunge gehalten, hebben Hip-

politli twe capellan, her Johan Nigeman und her Hinrich Stich-
schull, sampt den predicanten, namme hāde und anstlinge et-
licher borger, quiescente senatu et commode prohibere non po-
terite, angenamen, mit predigen, utlegginge der hilligen geschrift,
dat voll christlik gelert und underwysset, item mit vordringe
der sacrament und aller nottrost de gemein umme gades und
eines gewinnes willen vorsorget, wess se vormdige der schrift
gedān, und noch dēn; erbeiden sī des in gebōrenden orden to
vordēdingen.

Erbeiden sī des, erbeiden sī darüber an gebōrenden Orten sīch
zu vertheidigen.

111) Item dat etliche papen und monnife, wesse vormōtlichen
van erer egene conscientie unchristlichen und ergerlichen leuen
und wesen, na der angetāgenen uprdōr ut eigener bewēchnisse
und frumē willen, up nemande upforderen edder drivende, ut
der stat gewēken, und mōtwillich henwech getāgen sijn.

112) Item is wār, dat ut der stat Stralesunt nicht aver
vns edder ses papen seler ganck mōtwillich tome Gripeswolde,
weer milen van dar, getāgen, und dat desulvigen alle mānte,
und so velen ene gelēvet, in und ut der stat Stralesunt ane
alle dersulvigen vorhinderinge varen und tēn mogen, dat is
apenbar.

Ob vaten ene geleuet, so oft ihnen beliebt.

113) Item so sint noch hūdiges dages in guder antal pre-
ster in der stat, gān dachlik ane alle vorhinderinge der van Stra-
lesunt in kerken, closter, to wyne und bēr, und sust wor it
ene gelēvet; wo gemēte overst geistlichem stānde ere leyn se
hēbracht, und noch holden, weit got to suner tyt, und men-
nichlik in Stralesunt wēnhastlich antotāgen.

Ma gemēte overst, wie gemēst aber.

den Entfichtern, würde diese wiederum begreifbar und individualisirt genug, um die feinere Erscheinung des Sociallebens und den dramatischen Ausdruck geistiger Afferte zu steigern. Und weil die Farbe selten, und wenn überhaupt so immer in milden gemäßigten Tönen angewendet worden ist, so dient sie nur dazu, die goldenen Massen der Vergoldung durch angenehme Abwechslung zu beleben, ohne durch herausfordernde Mannheit die schon Gesamtharmonie irgendwie zu gefährden. Bei der, ich möchte sagen, unangefassten Frische dieses wesentlichen Theils des Werks hat man die seltene Gelegenheit, die außerordentliche Vollkommenheit zu bewundern, mit der das mittelalterliche Kunstgefühl mythromantische Wirkungen zu berechnen verstand, und lernt die Zartheit des Empfindens hoch schätzen, die hier zu erster Linie entwickelt, auch nach dieser Richtung hin einen vollendeten Zusammenhang zu erreichen wußte.

Und nun zur Beschreibung: Ueber einem gemauerten Altartische in einer vierseitigen, wenig vertieften Nische der östlichen Chorpwand der Kirche von Ummang, welche ein flachgedrückter Bogen nach oben hin abschließt, erhebt sich der Schrein. Der mittlere, mit Sculpturen erfüllte Haupttheil ruht ganz unten auf einem consolenartig an der Wand hervortretenden Untersatz, welcher sich mit seinen ausgeschweiften Seiten unmittelbar über dem Tische des Altars heraushebt. Der dunkle Grund dieser Consale ist mit mannigfach verschlungenen Spruchbändern oder Bänderollen durchzogen; sie flattern schwunghaft durch einander und ohgleich stark mitgenommen, und theilweise gänzlich zerstört, ist man dennoch im Stande, einzelne erhaltene Worte in schöner gothischer Schrift zu erkennen. Der Zusammenhang ist jedoch gänzlich unterbrochen, und daher ein vollständiger Sinn nicht mehr heraus zu finden. Wahrscheinlich sind es Sprüche aus der Vulgata, und in ihnen auch möglicher Weise äußerliche Andeutungen über das Entstehen und die Widmung des Schreines niedergelegt gewesen. Nun muß man sich an einzelnen, wie verloren dastehenden Buchstaben und Worten genügen lassen, in

nach willen davon gehat, noch wedder mit werfen, reden, edder
davor darzu gebotzen, noch gemilligheit: Sunder alle, in dem
eigenen lichte, erwidern, so straffen alles vntz angedreuen, ob wem
der papen noch monacha: durch jennige wege utgedreuen, male
weniger vorjaget, und eine jennige gewalt edder: misset nicht
geden hebben; dat is bewyslit und apenbar war.

Orloginge, Befriegung, von orlog, Krieg; orloggen, kriegen,
Krieg führen.

118) Item settet und sett Sindicus to underricht angemä-
teder handelinge noch wyder: nachdeme de erbar rät, acht unde
veertich, und gemeinte lefwerdich vorstendiget, wo etliche papen
und mennige ane nödringende orsake mötwillichit ist der stat
getägen, den erbaren rät und ganze gemeinte doch sulden schyn,
also hadde der rät und gemeinte, se doch die rumor utgesaget
und vordreuen, dat dat rumor in ere gemöde gekamen,
by deren gnedigen lantfürsten und andere heren wedder got und
alle bilichheit an to geuen, sit to royen und vffameren; so hebben
si der erbar rät, acht unde veertich, und ganze gemeinte namlich
vorreniget und verbunden, dat men de gewelddigen und anfinger-
der uprör, wen je van jemande angedaget edder beclaget werden,
an sit und gude to straffen, erholden und annemen solde.

Die gewaltthätigen; erwidern nicht an sich den
gestalt und sprechen, sit in dem, utgedreuen, utgedreuen
si in dem, utgedreuen, utgedreuen, utgedreuen, utgedreuen

119) Item: dat herpöliche und: in dem auß ange in: Straffschick,
recht: und: darent: was: billig: nicht: geweigert, und: alle: billichheit:
doch: gar: syne: beschulden: ungemete, tome: isendesten: ordelt: werden:
is, und: wen: he: jemande: defses: falles: edder: umme: ein: anders:
to: beclagen: mit: rechte: gemerit, wert: men: eine: und: mennichliten,
wo: an: wege: besaffen, darent: war: billig: und: rechte: misseten,
des: sit: der: Straffschick: hynmit: ist: wien: er: haben: hebben:
von: dem: sit: in: dem: sit: in: dem: sit: in: dem: sit: in: dem: sit: in: dem:
von: dem: sit: in: dem: sit: in: dem: sit: in: dem: sit: in: dem: sit: in: dem:
von: dem: sit: in: dem: sit: in: dem: sit: in: dem: sit: in: dem: sit: in: dem:
von: dem: sit: in: dem: sit: in: dem: sit: in: dem: sit: in: dem: sit: in: dem:

mit Schwanz und Stetten bedorft worden. Hippolytus Stehner hatte befohlen den Rath um schriftlich angefertigtes Geleit ersucht; der Rath hatte dies aber abgeschlagen. Darauf richtete Hippolytus nochmals das Gesuch um Geleit an den Rath, und zählt in diesem Gesuche die auf die Cleriker gemachten Angriffe auf. Dies Gesuch ist abgedruckt in Verdmanns Stralsundischer Chronik S. 363 — 373. Er sagt darin zum Rathe unter anderem: „Di wat ganz groter gewalt, hon, spot, schande, lasterent und selbent, my unde den mynen in myner gnebigen heren van Stettin unde Pameren unde juwer aller lehne, kerken und denste van juwen prebdereren alle Dage schut, bejegent unde wedderfaret, horen und sehn gy alle Dage wol.“ Nachdem nun hernach am Palmmentage 1525 die Stürmung der Kirchen und Klöster noch hinzugekommen war, konnten die Cleriker sich wol selbst sagen, daß sie vom Rathe nichts zu erwarten hätten, und ihr Recht anderswo suchen mußten.

Das obenentdohnte, hinter Verdmann abgedruckte, Gesuch Stehners an den Rath ist im Januar oder Februar 1525 verfaßt. Stehner sagt darin, der Tugler Geleit habe ihm am nächst vergangenen Weihnachtsfeste von dem Akara die Priesterkleidung abreißen wollen. Dieser Vorfall ereignete sich am Weihnachtsfeste 1524. wie Stehner anführt in seinen Klageartikeln vom 12ten October 1525.

120) Item dat de érbar rât darfulvest sit mit erer gemeinte voréniget, so se aver erem gedânen vînte und hoge erbêden van den geistliken deses ordes so unvorschulder sate und hochmôdwilichliit beclaget, angeven, diffamêrt, und vormeintliker wyse mit rechte tanquam universi angespraken worden, dat se alsdenno samentliit ere unschult, wo êrlêvende framen borgeren tostante, des mennichliken hanthaven, schuttên und scheemen wolden.

121) Item dat in des érbaren rades, acht unde verthig, und gantzer gemeinte herte und gemôte unwerle gelangen, de uprôde und bilderstormerle, so in den closteren besêten were, to lavende edder belêvende, vele weniger sit der an to nemende, de so vullenfêrende und ratificeren, wo de mildere redende padner mit unerschindiger wyse geentliçdret, sunder in ene sampt und

befondergen im herten leet gewest, wo dei ere vlytunge schont der updringigen, inaufminge und bescherminge der closter, utwysset, dat en openbar und wdr.

Solent der uprorigen, Ersuchung der Aufrührischen sich ruhig zu verhalten; inneminge, Befehung.

122) Item dat do for tyt, edder sus to keiner tyt, vorhanthavinge, schult edder bescherminge der unen prediger dorch den rät edder gemeinte mit neinem words gehandelt edder gedacht, wo de parner erdichteder wyse gesettet heft; de prediger hebbent si nuwerle an dem rade edder der gemeinte gesunnen, dat men se schulten und sbermen scholde.

Vorhanthavinge, Verhandhabung, Unterstüzung.

123) Item dat de erbar rät in saller des geldrens und ceremoniarum angetägenet unbenfaminge up vester borger anroginge to lesten mit der gemeinte besluten, men scholde gades wort tom Stralesunt vormoge gottliker und keiserlikes jungest utgegangen mandat ane updrö lutter und rein predigen, und deme in saken des geldrens und ceremoniarum so lange inwemlich leven, bet dat ein christlik gemein Consilium, edder de stende des hilligen rykes, eine gemeine ordeninge in saken nu angeroget eindrechtilik uprichten, maken und besluten.

Unbenfaminge, Ungleichfommung, Zwiespalt; anroginge, Anrogung.

124) Item dat heren Hyppolitii twe capellane, dener und regenten sante Jacobs kerken, bekennen hndiges dages offentlig, dat se vorhen geerret, dat arme einfoldige volk van Christo, demie rechten leovendigen wege, up eine ander banne gesuret, hebden derhalven van unsern heren Christo und der gemeinte des dorgevinge gebeden.

125) Item settet und freit, dat Hyppolitii egne capellane.

der Personen in ihrer Umgebung. Vorzugweise phantastisch sind die Kopfaufsätze der anderen Marias. Während Maria Magdalena die Madonna unterstützt, hält Maria Jacobi die Hände gefaltet. Die Kleidung dieser Frauen ist überladen; ihre Oberröcke mit Quasten und Bistchen besetzt; um den Leib tragen sie Gürtelketten mit Kugeln und Amuletten; und helmartige Kopfgerben vollenden diesen wunderbar grellen Anzug.

Zu den Seiten dieser großen Hauptdarstellung sind in die Umrahmung kleine Consolen eingelassen, im Ganzen zehn, auf jeder Seite fünf. Von den kleinen Figurengruppen, welche sie tragen, fehlen die Hälfte, und ich vermochte nicht zu enträthseln, worauf diese, übrigens unbedeutenden, Compositionen sich beziehen mochten.

Rechts hiervon „die Kreuzschlagung.“ In der Mitte „Christus auf dem Zuge nach Golgatha das Marterholz tragend“, wobei er vom Simon von Kyrene unterstützt wird, hinter ihm ein Scharge mit der Keule im Begriff, den Erlöser mit dem Fuße zu stoßen. Vor dem Heiland die knieende Madonna, und neben dieser ein Mann, welcher einen Strick hält, Johannes am langen Lockenhaare kenntlich, die Frauen und mehrere Kriegsknechte. Sowohl im Gefühl als in der Formengebung verräth sich in dieser Composition eine gewisse Rohheit, welche sie als die am wenigsten erfreuliche am ganzen Schreine erscheinen läßt.

Dagegen befriedigt die „Beweinung Christi“ an der linken Seite der großen Mitteldarstellung ungleich mehr. Man erblickt den Leichnam des Erlösers lang hingestreckt, zu seinen Füßen Joseph von Arimathia, ihn stützend, zu seinen Füßen Maria Magdalena mit dem Salbengefäße. Hinter dieser Gruppe die knieende Madonna, eine herrlich bewegte Gestalt voll unsäglichem Schmerzes und Jammers. Sie hält die Hände erhoben, und das schön durchgeführte Antlitz spricht mit derselben Deutlichkeit, wie die tief empfundene Geberde ein namenloses Wehe aus. Die Mutter des Herrn wird von Johannes unterstützt, hinter

want vermeyningen van liden der schepelingen, wolden sy in
geheimheden niet schryven, want gemeene wotene, van die
dingen plege niet, dat mit ha sit nicht so heilagen wochen
hebben; it heft overst by ene, nicht helpen moge, noch billig

Wervinge, Werbungen, Anträge; plege were, pflchtig wäre, ge-
bührte; nicht helpen mogen, nichts fruchten wollen.

130) Item dat de van Stralesunt by cren landesfürsten
angemäeder vormeinter erringe halben eine gültige underhan-
delinge, umme vormydinge unnutte lossens und schadels, so
lesten dorch dre edder veer afgeferdigede statte, legation, und
bodescoppe mit beider partie wetender frunscop to handelen
in etlike instite; middel, darmit soll fruch bewogen gelect
werden mochte.

131) Item also in der gemelten frunscop vorhöre beider
partien etlike instite middele schalden vorgelagen werden, heft
de parner alleu mandaten de transigendo gefordert up etlike
unerfuntliche und beswertliche artikel, und sit neines gelimpes
edder billicheit vormerken laten, und also de sogesanten Stra-
lesundsche borgemeister, radesheren, acht unde vertich, unde
ander borger, welke ane vorgelagene middel, weten und vor-
willinge gemeiner stat, nixtes handelen konden, vorgewen unme
gedröwen.

132) Item dat de angenäme underhandeltliche dan syn
lito gefertlicher wese afgeslagen, darmit he den erbären rat, acht
unde vertich, und gemeine stat synes gefallens wedder tuht
und er, billicheit, erbarmlicher wys in unnutte kosten furen, und
so hochmätwillichsit, got weit dat, unvorschulder sake hen und
her und also turbieren, diffamieren und umme driven möge.

Dieser Artikel ist im Original von etlicher andern Hand geschrieben als
die vorigen.

133) Item dat eser wot... dat de dem Stat... sit...

terwege erbiden, mit dem parner samt sinen consulenten up ausschlinge oder vörmiettem erlinge und gebrette broderlich und christlich so vörentigen und vorgeiffen, des se sit et noch ihunt hirmit tom güttesten erbiden hebben wollen.

Wer und ant dat, über und außer diesem.

134) Item dat sulkes van der geistlichkeit bet hêr freventlich und gar môtwillichlik afgeslagen und voracht, und allene in eym unerfuntlichem vörnehmen beharret hebben.

Unerschintlik, unbegränzet.

135) Item fettet und secht wat syn, dat de Erbar rât, acht unde vertich, und ganze gemeinte to Stralesunt gelöbige Christliche erbare frame hervemanne, und neine Martinianer und letter sint, also se mit unwârheit van dem parner Synpolito genant und geschulden werden, und sit nuwerle mit jenniger letterie edder unchristlichem handel beschedet hebben, erbiden sit et eres geldvens und lëvens, und wat dat Wormische mandat belangen möchte, vor kaiserlicher manestet in consilio generali edder nationali vorsammelinge, inholt des jüngest geholden Spyrchen affcheidens, darto se sit hirmit willen getagen hebben, it der schrift grunt und orsake vor jedermenschlichen antotdgen, und der nottrost na bewysen, toversichtlich dat se Synpolito derhalven in dessem kaiserlichen Camergerichte wyder antwert to geven nicht schuldich syn.

Gelovig, gläubige; Hervemanne, Wieder Männer. Martinianer wurden von den Katholiken die Anhänger des Doctor Martin Luther genannt. Das die Straßunder keine Martinianer seyen, ließ sich im Jahre 1529 schwerlich mit Wahrheit behaupten, da schon im November 1525 zu Straßund die von Johann Aymus verfaßte Evangelische Kirchenordnung eingeführt ward; siehe Berckmanns Straßundische Chronik, Borrehe S. xliii — xlvi. Diese Kirchenordnung ist von Rohulle herangezogen in der Gesellschaftlichen Akademischen Zeitschrift, Oct 2. 1822.

136) Item dat de van Stralesunt gewalt, anocht, rief and
 medd' aldenge ghetet, vervolget, and in een gebieden van
 vorwegens gweert, beschindert and gekrafft, and ses lange
 alle christlike beredemane getruhtheit, ewangelische waerheit,
 frede, erbar und billikeit gesocht, gelêvet, sit der bestitiget,
 und berfulogen vltichlifen gelêvet hebben, dat is bewyslik
 und apenbar wâr.

Ene lange, so lange, biſher.

137) Item dat dem Camerbaden to Stralesunt in vollum-
 dinge des jegendeils âbrachten keiserlikten mandates alle ère
 und gât erlêget is, ðt aldâr bet in den drudden dach vorêrt,
 und mit eineme dringelde vorêrt worden, eme ðt van borgeren
 und anderen wedder jennich bose wort noch werl togesâget
 worden is.

Dem Kaiserlichen Cammergerichtsboten, welches das von der Gegen-
 partei angewirkte Mandat nach Stralsund überbrachte, ist, dasselbst alle-
 Ehre und gute Beweichung erpfesen worden, daher die Stralsunder nicht
 als Verächter des Kaiserlichen Gerichtes angesehen werden dürfen.

138) Item dat Ladewich Wischer den Camerbaden gerne in
 syn hûs to gaste, alle he Petrum Swaven, fürstlikten kâchmeister
 van Holtten und Dennemarten, sampt anderen gelêrden gesellen,
 ðt to gaste gehat, und den jungeſten ſecretarium, Johannem
 Sengeſtal, ene, den Camerbaden, so laden gebêden hadde.

Ladewich Wischer, war ein wohlhabender Kaufmann und Brauer zu
 Stralsund; ſiehe die Schrift von Carl Friedrich Fabricius: Die Kunst und
 vierzig zu Stralsund; 1335. S. 2. 156. Peter Swave war ein Pom-
 merischer Gelehrter, aus Stolpe gebürtig, und damals Häufcher Prinzener-
 zister; ſiehe nicht Geschichte der Universität Greifswald, Th. 1. S. 184.

139) Item dat verhen und binnemendich eins ganzen und
 halven jârs beide rydende und gânde keiserlik baden und ander
 apenbare notarii to Stralesunt keiserlike und ander mandat und
 executorialt dem rade and sat ungetwâdiget, aldâr eret gelegen-

nach Außen bemerkt, können die auf demselben angebrachten Darstellungen kein künstlerisches Verdienst im höheren Sinne beanspruchen, was zu gleichem Maße von den beiden oberen Tafeln gilt, mit denen der überragende Theil des großen plastischen Mittelfeldes bedeckt werden kann. In diesen, die Gefangennehmung Christi, das heilige Abendmahl, die Auferstehung u. s. w. vorführenden Bildern erkennt man durchaus rein handwerksmäßige Leistungen ohne geistigen Anhauch und höheres Schönheitsgefühl; interessant ist es aber, daß in einigen dieser Gemälde der landschaftlichen Umgebung bereits eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet worden ist.

III.

Schlußbemerkung.

Und nun scheid' ich von diesem bedeutamen Werke, das ich mich glücklich schätze, hiermit den Büchern der vaterländischen Kunstgeschichte einverleibt zu haben. Möge ein günstiges Geschick auch fernerhin über diesem Kleinode wachen; möge der Strom künftiger Zeiten ebenso schonungsvoll darüber hingleiten wie der den vergangenen Tage, möge die feste Hand des Erneuerers ihm ferne bleiben, und es in unangetasteter Reinheit noch lange dem sunnigeren Betrachter das treue Spiegelbild mittelalterlicher Art und Kunst im theuren Vaterlande zurückstrahlen. Möge es endlich diesem stillen Kirchlein verbleiben, dessen Altar es seit anderthalb Jahrhunderten ziert, dessen Gemeinde es liebt und in Verehrung an ihm hängt. — Das Zusammenhäufen von Kunstwerken an einzelnen großen Centralstätten der Culturentwicklung hat leider allzusehr überhand genommen; ganze Gegenden, in denen einst ein reiches Kunstleben blühte und mannigfach wichtige Schöpfungen für die Nachwelt hinzustellen glaubte, sind in dem Grade ausgegräbt und jeder künstlerischen Anregung baur, daß

sich nirgend mehr ein Anknüpfungspunkt für das keimende oder bereits anderweitig entwickelte Gefühl des Schönen vorfindet, und ihm somit aus Mangel an jeglicher Nahrung der sichere Untergang bevorsteht. Es ist hohe Zeit, daß jede Provinz, jede Gegend, ja jeder Ort, dem die Gunst des Geschicks ein Kunstwerk aus alten Zeiten bewahrte, sich dasselbe erhalte, es pflege und mit eifersüchtigem Auge bewache; denn es steckt in einem solchen Stück oft weit mehr sittlich emporziehende und moralisch kräftigende Wirkung, als der obenhin Urtheilende glauben mag. Und ein religiöses Kunstwerk vor Allem sollte seinen altgewohnten Platz, wenn irgend möglich, niemals wechseln; es kommen hier noch ganz andere Dinge in Betracht, als rein ästhetische Fragen, Dinge, welche auf das tiefste mit den heiligsten Angelegenheiten des Herzens auf immer verwachsen sind. Und wenn auch nur eine fromme Seele in der Gemeinde durch die Beführung des lang gewohnten Andachtsbildes sich schmerzlich bewegt fühlen sollte und wenn auch nur ein Gemüth sich mit Behemth die Zierde zurück ersahnte, die den Altar des Gotteshauses schmückte, in welchem es Erhebung und Trost fand, — so möchte ich wahrlich nicht die Hand erheben um einen solchen Gegenstand dem alten Kreise zu entführen. Hat denn nicht das religiöse Kunstwerk eine höhere, eine edlere Bestimmung, als geistreicher Unterhaltung, oder selbst wissenschaftlicher oder ästhetischer Forschung zur Grundlage zu dienen? soll es denn nicht durch Vermittelung des Gemins die Gottheit selbst verkünden? — Ja, wahrlich, das soll es! und daß auch in unserer, so reich begabten, so vielfach bewegten Zeit, dieses schönste Ziel in gleich würdiger Weise, wenn auch durch andere Mittel der Gestaltung, wie in jener untergegangenen Culturperiode, erreicht werde, dazu gebe Gott seinen Segen!

erschienen de sit hi schijnen aangesoudert, adder mit erkunde
 angegeven hebbe, dat he wedder van rede, acht unde vertich,
 noch ganzer gemeinte, jennigermate edder umme ein hâr berô-
 vet, ontfindet; mîere wôrden, dârsatzen se sî. Denne de commi-
 wêde pene aingerôghen mandatos will nichte voerwerdat hebben.

148) Item dar sî allem volget anweddersprekik, dat de
 êrbar rât, acht unde vertich, und ganze gemeinte to Stralesunt
 wo êrbar oprichtige berrernanne sus lange gelêvet und ge-
 handelt, und van Hippolito et consorten, wedder alle christlike
 sucht êrbar und billicheit, an deem kaiserlike Camergericht
 beclaget und dâffamert, und inheft sinner bûde mit nichte to
 condemnêren sint.

Wo erbare, wis ehrbare, aufrichtige Bloßnahmen.

149) Item dat de êrbar rât und ganze gemeinte to Strale-
 sunt, in ausfende dat se angemâteder muerfûlliken wose jegen
 got und de geschriift nicht gehandelt, sî dem upgerichten laut-
 frede to wedderen nemande berôvet, vorwaldiget, overtagen,
 edder jenniger mate des synen ontfettet, dârts sî wedder rât
 noch hulpe togedân hebben, mit rechte in de begerte pene cri-
 minis publici, edder gelliker, kaiserlike lese majestatis, vele
 weniger fracie pacis, keinesweges denunciert und erklaert werden
 mogen.

150) Item settet und secht, dat van allen und ideren hâven
 articulêren geschichten de orde dâr ummehet, und in den an-
 stotende furstendomen, ein apenbar gemeine rede, geruchte und
 geschrey sy, dat is wâr.

Unde nademe denne, gnediger her, dem allem wo hâven
 articulêrt, also dat sulvoige sî de wârheit und bewyslik is, und
 de beclageden mit den uprôrigen geistlike allewege christlik,
 gar broderlik und fredesam gehandelt und gelêvet, und noch
 also, ic handelen und lînen vormunt syn, des se sî sî vor

oem gnedigen heren zu Strickin und Pomeran, di datvorigen
 vder, tom oftermahl erbaden, und noch ihant also vor juner
 gnaden some underdenigsten erbaden hehken: willen, und an-
 ders edder anders van den angedageden geistlichkeit denne wat
 gotlik, arbar und billik, nēmlit dat se der schrift gemete lēnen
 und handelen, und na vorwōge derselvigen erer professon na
 lēven, und sit hēnsfert der angetagen mishandelingē, faction und
 twispeldinge enthōlden mochten, begert und gesunnen, darmit
 gemeine wolfsart dorch ere unordentlike vōrnemen in unwedder-
 bringlikē schaden nicht gefōrt mochte werden.

Demena so biddet Syndicus:

Erstlik de beclageden van Stralesunt, alse litmate des hil-
 ligen rytes, in saken des Wormbuische mandat gelōven und
 ceremonien belangen, by gemeinem jungsten Spyrschen affscheide,
 dorch de stende des hilligen rytes eindrechtlik upgerichtet, nevens
 hogeren und syderen stenden der billigkeit berouwich und frede-
 sam ungemolestert bliuen to laten, to weskem se, de beclageden,
 sit hyrmit willen gar und ganz desses ordes getagen und refe-
 rert hebben, des se sit di to juner gnaden keines anderen in
 gegenwerdigem valle vortrosten willen, mit erbēdinge, dat se in
 angedageder sate nicht anders gelēvet und gehandelt, denne alse
 se vor feiserlikter manesket und idermennichlik in consilio gene-
 rall edder nationall versammelingē aller nottrost, wo christlikē
 herrenmannen getemet unt gebōrt hebbe, mit gotlikter biblischer
 schrift hapen und vertruwen to vordēdingen.

Litmate, Gliedmaße; syberin stenden, niederen Ständen; besses
 oedes, dieses Ortes, alhier; der Billigkeit, nach Billigkeit; aller
 nottrost, nach allem Bedürfnisse; vordēdingen, verhandlungen.

Tom anderen biddet Syndicus wyder in hogester; beschwa-
 gerter und beschwēdigter form, so in recht bescheen soll; dan
 edder mach, de beclageden van Stralesunt ad hujusmodi utant
 illegittimo iustitiae actione, sunderlik wedder parte eius iustitiae

Darnach predigte Ketelhot auch in Sanct Nicolai, wenn keine katholische Cleriker in der Kirche waren, und im Kreuzgange des Dominicanerklosters, damit die Mönche es hören möchten. Der Rath ließ ihm das Predigen untersagen; aber Ketelhot leistete diesem Verbote keine Folge, sich damit entschuldigend, daß die Cleriker so viele Lügen gegen ihn verbreiteten, daß er dazu nicht schweigen könne.

Zu Michaelis 1524 kam auch Johann Kureke von Belbul nach Stralsund, und predigte noch schärfer als Ketelhot gegen die katholische Kirche und deren Priester. Die Stimmung ward bei dem großen Haufen immer gereizter gegen die katholischen Cleriker, und oft wurden diese auf der Straße und in den Kirchen mit Schimpfwörtern, Drohungen und Misshandlungen verfolgt. Als am Weihnachtstage 1524 der Oberkirchherr Hippolytus Steinwer in Sanct Nicolai vor dem Hochaltare stand um die Hochmesse zu halten, stürzte der Bürger Gelbecke auf ihn zu, und wollte ihm die Priesterkleidung vom Leibe reißen, indem er ihm zurief: du hucheler, du Heuchler! Den katholischen Clerikern war man Feind wegen der kirchlichen Gebüren, welche sie eintrieben, wegen des geistlichen Gerichtes, und weil manche durch ihren Lebenswandel Anstoß gaben. Der große Haufe meinte, man werde an die Lutherischen Prediger keine Gebüren zu zahlen haben. Der Rath unternahm nichts ernstliches zur Beschüzung der katholischen Geistlichen. Er hatte in der Stadt-Verwaltung damals neben sich die Acht und Bierzig aus der Bürgerschaft, die vor kurzem durch Aufruhr ihm an die Seite gesetzt waren²⁾. Anführer des Auftruhres war der Bürger Kolof Moller.

Zu Fastnacht 1525 führten die Lutherisch Gesinnten ein Schauspiel auf, worin der Pabst und der katholische Clerus verspottet wurden. Die Stralsunder Mönche zogen den Pflug durch die Straßen der Stadt, um anzudeuten, daß die Stadt

2) Rosengarten Geschichte der Universität Greifswald; Th. 1. S. 177.

die Vernehmung mit Abhörung des ersten Zeugen, Johann Vere, erbseßen zum Berder im Lande zu Barth. Die Vernehmung dauerte bis gegen Ende Septembers. Jeder Zeuge ward erst über die Fragestücke Steinwers, und dann über die oben stehenden Bertheidigungsartikel des Straßsunder Syndicus abgehört. Das Protokoll dieser Vernehmung von 1529. so wie die Fragestücke Steinwers befinden sich gleichfalls in den Cammergerichtsacten zu Wezlar, und ich werde daraus in den nächsten Heften dieser Zeitschrift etwas mittheilen. Steinwers Fragestücke zeigen die Rehrseite des Gewälbes, welches der Syndicus Christoff Hasp in seiner Bertheidigungsschrift von dem sanften und nachsichtigen Benehmen der Straßsunder gegen ihre katholischen Cleriker entwirft.

in sulten saken und handelen, wat den hilligen geldven, christlike lere und ceremonien, ðt de prediger und ere ampt, belanget, wo vormals in schariften protestiert, und dorch Nurembergesche und Spynsche des hilligen rytes stende apene utgangene afscheit, samt anderen in gelisten vellen und saken sit to holden getemet, se van Stralesunt darby ðt to blyven, beschermet und gehanthavet vorhåpen to werden, dat ðt vormals noch itzunt eter van Stralesunt, noch dersulven anwalde und findicen, wille edder meninghe nye gewesen, des se mit got der hegessen warheit betugen, jemande finer eren edder geruchtes antotassen, sunder allene to besherminge der saken, unde wo de nottrost tom rechten erfodere, allent vormals, izunt und kunftich vorbringen, articulæren und antogen hebben willen, wo denne mit der lenge im ingange voriger artikel deffulven, sampt anderen, schriftliken dorch se protestiert, welle schriftlike protestation so vele, und wes de stat, de råt und gemeinte to Stralesunt deffulvoigen im rechten an steden gegrundet und voge hebben, mit allem inholde, se overst hyrher, in sunderheit ðt des togelechten smehens eres jegendeils, schriftliken und muntliken vordrach velfeldich und offentlig geðvet to syner tyt, der rechtverdigunge unbegeven, sunder hêr to van worden to worden vorhålt, ernnet, gelit est sulte inserert worden, sit dar up getågen to referern, und alleweger wyder suller anhangen willen, des se avermal solenniter meliori modo sit betugen und offentlig protestieren.

Im vorstehenden Satz erklärt der Syndicus, der Aufgabe des Reichskammergerichtes wolle die Stadt nachkommen, insoweit sie dazu rechtlich verpflichtet sey, und sie wiederhole hiemit zuvörderst alle von ihr schon in früheren Artikeln abgegebenen Protestationen wider den Inhalt der Klage. Das Wort vorhaalt bedeutet: wiederholt; gelyk este, gleich als ob; sit dar up getagen, sich darauf bezogen.

Unde nu in termino der van Stralesunt rechtmetige und gegrundede defension, doch in allen vorigen protestation unbewen, na ordeninge des hochsossliken Camergerichtes vor to

zu Bestand erkaufen, Heinrich Schlichteroll, Gregorius Pomeran-
ning, Gregorius Zeppelin, Beruhart Lattend, Johan Püttens.

Art. 13. fol. 60. verso sagt Steinwer: Am Weihnachtsstage
1524 in Sanct Nicolas Kirchen wolte mir Gelbeche, der Dreyer,
Bürger zum Stralssundt, als ich am Hochaltar die Hochmesse
halten wolte, meinen Rock und Kleider ausziehen und rauben.

Art. 14. fol. 61. recto: Am heiligen Leichnamstage 1524
in Sanct Nicolas wolte mich Dietrich Zenerkauff, ein Kursner
und Bürger zum Stralssundt, aus der Kirche jagen mit Hühnch
und Schänden.

Art. 18. fol. 61. verso: „Item das mir, Hippolito Steinwer,
meine Underkirchen, Cappellan, prediger, Coster, kirchschuler,
und andere meine Diener, jetzt brey Jar her, dieweil die auffru-
rischen prediger zum Stralssundt gewest sindt, oft und manichmal
in den Kirchen lügende straffet.“

Art. 37. fol. 64. verso sagt Steinwer, daß die Stralssunder:
„dem hailigen Romischen Reich und euer fürstlichen Gnaden,
iren eigenen Landsfürsten zu sunderlicher Schmahheit, Blasphemien
und Borachtung, auch in euer fürstlichen Gnaden eigen
Statt, Gebiet, Lehne, Kirchen, Clostern und gutern, Montags
nach Palmarum im xvc und xxv jar, alle Kirchen, Capellen, Clo-
stern und Gotsheuser, in und vpr. Stralssundt gelegen, ange-
lauffen, gestürmet und verwüstet, haben.“

Art. 44. fol. 67. recto: Am Mittwoch nach Palmarum jenes
Jahres kamen viele Bürger auf dem alten Markt zusammen,
und beschloßen solchen Kirchenraub nicht länger zu dulden; worauf
dann viel geraubtes Kirchengeräth wieder auf den Markt gebracht
ward.

Art. 45. fol. 67. verso: Aber der Rath und die Acht und
vierzig ließen dem Volke melden, erstlich durch Ludwig Zischern

es zeigt sich darin, daß in solchen Fällen, wo der Titel im Eingange der Urkunden lautet: so Stetin Pameren Cassuben der Wendische Herzoge, wie z. B. ao. 1486. in meiner Geschichte der Universitäts-Stralsund Th. 2. S. 118. zwischen Stetin und Pameren ein Comma zu setzen ist, indem man unter diesen zwei Namen auch zwei verschiedene Theile des Landes verstand. Der Name Stettin bezeichnete ungefähr das Land zwischen Perne und Ihna; der Name Pommern das Land zwischen der Ihna und Gdöllin; vergleiche die Karte Pommerns von GILHARD LUBINUS. Ledebur in seinen Streifzügen durch die Felder des Königlich Preussischen Wappens, Berlin 1842. S. 57. bestrittet das zwischen Stettin und Pameren zu setzende Comma, und sagt man müsse die beiden Wörter Stettin und Pameren zu einem einzigen Namen verbinden durch einen Verbindstrich: Stettin-Pameren, Stettin-Pommern; es sei damit nur ein einziges Land gemeint. Aber dieser Meinung widersprechen die Urkunden, welche im Titel der Herzoge so oft die Länder Stettin und Pommern ausdrücklich von einander sondern durch ein zwischen ihre Namen gesetzt: und. So nennt sich BARTISLAV 9. ao. 1458: Warlaus senior, dei gratia dux Stetinensis et Pomoranie; und in demselben Jahre deutsch: Wartslaw der 9. volder, van gades gnaden Hertoghe to Stetin unde Pameren: siehe meine Universitätsgeschichte, Th. 2. S. 20. 56.

2) Item settet und secht Sindicus wär, 6t lanckwuntff und apenbar, dat de van Stralesunt in allen billiken und christliken saken, so deme heil der selen to wedderen nicht gebaden, erer ordentliken overrcheiden gehorsam, se in billiken eren und tuchten als ere oversten erkennen, 6t darvor by eren gnedigesten heron Hertogen to Stettin und Pameren gelöbet, geachtet und geholden werden.

Sinn: die Stralsunder gehorchen ihrer Obrigkeit, insoweit deren Befehle nicht dem Heile der Seelen zuwider sind.

3) Item is wär, dat de van Stralesunt by und in unmeliggenden der Hanse steden und furstendomen vor christlike, gadesfruchtige, und unberuchte jenuer letterle, geholden und geacht werden und noch sint.

Sinn: die Stralsunder sind nicht als Keger betrachtet.

eine Beschränkung; daß sie im guten Glauben an ihr Recht in der Strafsache die Proceßhandlung vornehme. Der Greifswalder Canonikus Eborius Schwichtenberg schrieb daher am 25. Junii 1527 an Steinwer einen Brief, worin er diesen anzeigt, daß jener ihm wolbekannte Joachim Brune ein zweideutiger und überveißlicher Mensch sey, der zu einem solchen Eide nicht zugelassen werden dürft. Schwichtenberg hielt sich häufig zu Friedland in Mülkburg auf; und Joachim Brune hatte eine Zeit lang das Pfarramt in dem nahe bei Friedland gelegenen Kirchdorfe Roga geführt. Er habe dann in dem benachbarten Gute Pleß, im Hause des Ritters Hinrik Hane, Nothzucht verüben wollen, und dabei ertappt, deshalb sein vortiges Amt verlassen müssen. Zu Friedland habe er die Bürger gegen den Rath aufgebracht. Hierauf sei er Pfarrer zu Hagen in Pommern geworden, welches zwei Meilen nordwärts von Stettin am linken Oberufer liegt. Hier sei bei seiner Amtsführung die Kirche bestolen worden, und da man den Pfarrer Joachim Brune für den Thäter gehalten, so habe er sich von dort nach Stralsund begeben. Hier habe ihn nun der Rath zum Procurator genommen. Gewissen habe der Joachim Brune gar nicht, und für einen Ducaten schwöre derselbe hundert falsche Eide.

Dieser Brief Schwichtenbergs steht in dem oben gedachten Actenstücke fol. 139. verso, und lautet also:

Venerabili et circumspecto viro, domino et magistro Hippolito Steinwer, archidiacono Usznamenſi in ecclesia Caminenſi, ac eiusdem et beate Marie Stettinensis Canonico, et plebano in Vagedehagen, cet. domino et patrono plurimum observando, salutem plurimam debitam cum sui recommendacione.

Venerabilis domine archidiacone, hodie veni Gripeswaldis ad amicum et confratrem meum, dominum et magistrum Johannem Schelen, qui inter alia ex me interrogavit et questivit de condicione et stata cuiusdam Joachim Brunen, in Sandis quondam se continentis, qui etiam at audivi oras procurationalis

subiit ad prestandum iuramentum ostentare cet. pro dictis Sandensibus in causa sacrilegii seu spoli ecclesiarum et ceteri est. contra vos. Et ex quo ego hominem hunc optime novi, fuisse in Vredelant et prope ad multos dies, nate de eiusdem Joachim Brunes professione, conditione et moribus hec subsequenter dominationi vestre tanquam vera et certa scribe et notifica. Inprimis sciat dominatio vestra, quod idem Joachim Brune se gessit pro sacerdote, et habuit ad annum vel citra suam parochialem ecclesiam ex valido Hinrik Hanea in Plezzo, cuius ecclesie nomen est Roga, Havelbergensis diocesis. In eadem ecclesia idem Joachim sacramenta divina administravit ad annum vel ultra, nullam habens ab ordinario loci commissionem, sed ex laica commissione hoc fecit, nec admissionem postulare ab ordinario audebat, quia, ut dicebatur, sacerdos ordinatus iuxta ecclesie ritum non fuit, nec est; atamen sacramenta ecclesiastica administrare non erubuit. Est enim professionis lutherane, ex quo credit omnes christianos pariter sacerdotes, esse, prout hec et alia implia Lutheri et Hussitarum dogmata illic in populo parrochie Roga et alibi publice declamavit et docuit, et multum populum simplicem seduxit. Habeo namque has et alias suas professiones et implia dogmata, que ad me sua dierum propria sua manu scripsit, estimans et me velle in suam impliam sententiam pertrahere. Postquam autem ibidem populum multis modis a via recta et sancte matris ecclesie unione abduxit, nisus fuit etiam comprimere quandam puellam virginem, in domo validi Hinrik Hanea famulantem, et conjugis sue pedisequam. Super quo facinore comprehensus per dominum et alios, ac clamore puelle proditus, turpiter aufugit, quia non audebat expectare adventum Hinrick Hanen, qui si eum deprehendisset, sine omni misericordia, ut dicebatur, eum pro demerito punivisset. Estque homo ille Jochim Brune omni honore et honestate vacans, qui acciperet unum ducatum et iuraret ceptum falsa iuramenta; nullam omnino habet conscientiam.

Admavit etiam cives in Vredelant ad multam rebellionem

causa, consuetudinem et sacerdotum, et ad satisfactionem suam
 ibidem omnem quam potuit adhibuit diligentiam. Postquam
 a Vredelant discessit, venit in Hagen, Cameracensis diocesis, Moer
 Joachim; ibi etiam gubernavit ecclesiam ut plebanus. Interim
 facti certum furiam, seu verius sacrilegium commissem: in pre-
 dicta ecclesia in Hagen, et fama vulgaris contra plebanum, qui
 propterea etiam discessit ex loco, et venit postea Sardiniam.

Tam honorabilis et probos procuratores sibi delegerant
 Sandogae. Credo quod in Camera Imperii talem et similem
 vis; admittent ad aliquem legitimum actum iudicariam. Est
 enim iam apostolico quam imperiali mandato propter haeresim
 lutheranam, cui acerrime semper adhesit, declaratus publice
 infamis, ac illis suis propriis factis, et demerito tentus et ha-
 bitus omni honore indignus. Hec sciat dominatio vestra de
 dicto Jochim. Et si aliquando iter faceritis ex Ukermunde ad
 Fänglich; possetis de in Hagen; de qua vix udo mitti ab
 Ukermunde. Ibidem habebitis a Moer Linsteden, et aliis nobili-
 bus ibidem commorantibus, laetorem intelligentiam de stata
 dicti Jochim Bruh cet. Et his me plurimum vestre dominationi
 recomendo. Ex Gripeswaldis vigilia Johannis, anno cet. xxvij.

Vestre dominationis venerator

Liborius Swichtenberg.

Die Steinwerfchen Verhörartitel

vom Sommer 1527.

Das Reichskammergericht verfiigte, daß die von Steinwerf
 für die Bemäheitung seiner Klagepunkte vorgeschlagenen Zeugen
 im Sommer 1527, zu Greifswald durch die dort eingesetzte, oben
 S. 94. bezeichnete Commission vernommen würden. In dieser
 Vernehmung setzte Steinwerf zusei und neunzig Verhörartitel auf,
 über die jeder Zeuge abzufragen sei. Sie beginnen in dem oben
 erwähnten, Altenstücke, fol. 441. Ich behr hier nur, den 28 ten

verfasset aus, welcher des Straßfurter Fastnachtspieles gedient, in welchem die Ratholische Kirche und Geistlichkeit, und der Kuffen, und der Helland selbst, verspottet wurden.

Art. 28. fol. 146. verso: „Item sezt und sagt war sein, das die gewelte vom Straßfurdt ire Fastnachtspiel, Representation, Comedien, und anders ire nutzwilige spiel, wie sie die geistlichen in die graben, Stadtwelle und Beschwörung pringen, und in die nezen sagen, auch von allen geistlichen; wie sie das schentlichkeit zu hone, spott, laster und schande der geistlichkeit, erbeuten nagen, durch ire Burgere und Inwantere überüll zum Straßfurde representiren, spielen, ganz schentlich wosingen und bereimden; auch sunst viel schantloser lieder und gesenge von den geistlichen bei tag und nacht in den gassen, vor iren Hüsern und wohnungen, singen und ausschreyen lassen.“

Einige Zeugenaussagen hierüber führe ich gleich unten an.

Die Vernehmung der Steinwertschen Zeugen zu Greifswald im Juni und Juli 1527.

Diese Zeugenaussagen beginnen in dem gedachten Altenstücke fol. 155. am vierten Juni. Es werden achtzehn Zeugen vernommen.

Der erste Zeuge ist Joachim Smydt, herzoglicher Salberknecht. Über den 28sten Frageartikel vom Fastnachtspiel berichtet er so, fol. 156. verso:

„Den 28 Artikel sagt der zeugl war; ursache seiner wissentheit: Er hat gesehen und gehort wie articulirt ist, und das der schulmeister sanct Nicks kirchen im Straßfurde eines tags in einer Alba und Chorkappen, mit eyner dreyfelsigen Bapstcronen auff dem haupte, gekietel und ejirt in Bapstgestalt reyt, und die Benediction von sich schlug mit der linkten handt. Andern tags reyt er im Harnisch kayserslicher gestalt. Des dritten tags

in Pflanz und sein Herrn Jesu Christi, während öffentlich die Kranken
gesucht, die Wunden sehend, die Tanten" hehend. Die andern
seine gesellschaft gingen in Munique und Runnen gestalt mit
Lappen angezogen und gelichtet."

Der fünfte Zeuge ist Loniges Hamel, ein Rathsbew ordi-
naris predicatorum. Er sagt über den 17ten Frageartikel, be-
treffend die aufrührerischen Prediger zu Stralsund also, fol. 171.
verso:

„Den 17 Artikel sagt er auch war. Ursache: er kennet
Johan Kuerken und Kersten Kettelhor, vorlaufen Mönche aus
dem Kloster Döbuck, mit iren Frauen, N. Knypstro von Pyris
aus dem grauen Kloster mit seinem weybe, einer verlauffner
Runnen, Johan Nigeman, Gregorium N. und Kerstianum Dyck-
man, alle uxoratos, aufruregische prediger, und vill mehr im
Stralffunde. Sagt weiter: das ist gescheen Anno 1524 vor
Michaelis stunt Frater Hermannus Westvael im Kloster auf dem
predigstuele, und hub an zu predigen das Evangelium. Do
kamen Herman Fyrow, der Lannegisser, und Pawel Medlenborch,
ein Bullenweber, mit irem anhang, und zogen den prediger von
stuele erab, und Er Johan Cureke, der vorlauffener Mönch und
auffrurischer prediger, mußte aufstigen und predigen. Das ist
dem obgemelten Hermann Westvael erfarn, und Frater Ma-
helmo Lawen, also er vom predigstuel stieg, und in das Chor
gehen wolte, stachen sie ime den armel auf dem arm durch; das
hat der zeugt gesehen.“

Über den Artikel 28. vom Fastnachtspiel erklärt sich dieser
Zeuge so, fol. 172. verso:

„Den 28 Artikel sagt er war; went er gesehen und hort
hat wie articulirt ist, und das in dem spiel waren der schulmeister
von sanct Niclavs, Herman Fyrow, und ander mer welche
er kennet, sunder ist nicht nennen kan. Die schantliede hat er
auch hort singen.“

Der dreizehnte Zeuge ist Johannes Böling, ein Priester und Bruder ordinis sancti salvatoris. Er sagt von sich, fol. 187. recto:

„er were sechzig jare alt, und hätte lang genug gelebt, dreißig jar im geistlichen orden und Hütte, hingepacht; wenns gots wille wer, wolte diese werlt gerne vorlassen, und wol die warheit nicht sparen.“

Über den Artikel 28. berichtet er also, fol. 197. verso:

„Den 28. Artikel sagt, er wissentlich war und offenbar, und ihm gesagt ist, von den, die solch ein spiel von Pappt. und Kayser, so articuliert, geseen haben und hort reymen.“

Der vierzehnte Zeuge ist Raben Bernelow, ein Edelman und Burgermeister in fürstlicher Stadt Warthe. Er sagt auf Art. 28. fol. 201. recto:

„Den 28. Artikel sagt, der Zeugt wissentlich war und offenbar; und davon ist ein gemeine Ruchte allerwegen, und kennet etzen, welcher in solchem spiel des Pappt. künere gewesen ist.“

Der siebenzehnte Zeuge ist Jacob Kleist, priester, pfarrherr zu Heinenberg; seine Aussage über Art. 28. ist diese, fol. 206. recto:

„Den 28. Artikel sagt er wissentlich und öffentlich war, hat auch solch spiel selbst angesehen und gehört, kennet auch einen, mit Beinamen genant Fyrow, ist eig. kannengieser, der war sanct Peter, und ein schulmeister, der war Pappt. im spiel.“

Bemerkungen

Leben des Doctor Jakob Gersdow

welches im 16ten Jahrg. dieser Zeitschrift gedruckt ist.

Von Friedrich Latendorf

in Neustrelitz.

Vergleiche Jahrg. 17. Heft 1. S. 140.

Dritter Abschnitt.

Gersdows. gedruckte Schriften.

Unter den Genealogischen Schriften sind zuvörderst zu bemerken:

a. Die Centuria Athenaea, die allen Fürsten, den römischen Kaiser an der Spitze, gewidmet ist, enthält ein auf hundert Tabellen geordnetes Geschlechtsregister bis ins fünfte Glied, welches fünfzig Familien umfaßt.

b. Der Quadragenarius Atlanticus geht bis zur achten Geschlechtsfolge empor auf vierzig Tabellen, umfaßt gleichfalls alle Fürstlichen Geschlechter, mit Einschluß der Reichsgrafen, und ist dem Herzoge Bogislaw von Pommeren gewidmet. Der Ausdruck Atlantikos soll veruthlich die geographische Ausdehnung des Werkes bezeichnen. Jene acht Geschlechtsfolgen sind am Anfange und am Ende, oder auch nur am Anfange, regelmäßig von einem Verzeichniß dreier Ahnen bloß in aufsteigender Linie möglichst tief in die Zeit hinauf eingeschlossen. Bei Brandenburg, Polen, Sachsen, England, Pommeren, halten sich diese Stammtafeln

noch hauptsächlich auf geschichtlichem Boden; bei vielen andern Fürstengeschlechtern aber, wie bei dem Mecklenburgischen, verlieren sie sich völlig ins Märchenhafte. Unfre Genealogen des siebenzehnten Jahrhunderts liebten es, den Ursprung der Geschlechter in den Stammtafeln bis zu Adam hinaufzuführen, oder doch möglichst bis in dessen Nähe. Noch im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts setzte man die Stammtafel der Landgrafen von Hessen bis zu Adam fort. Die unrichtigen Ansichten, welche Spalatinus über den Ursprung der alten Landgrafen von Thüringen und der Markgrafen von Meissen am kurfürstlichen Hofe verbreitete, waren als Hausüberlieferung bis in die neueste Zeit herein nicht zu vertilgen; siehe Röse im Artikel: Genealogie, in der hallischen Encyclopädie. So folgte denn auch Gerschow dieser Sitte seiner Zeit.

Röse bemerkt a. a. D. S. 368: der erste Versuch, die Genealogie deutsch zu behandeln, sey gewesen der Brandenburgische Lebernheim von Johann Wolfgang Kentsch, Baireuth 1682. Indessen finden wir schon bei unsrem Gerschow, in dessen genealogischen Gelegenheitschriften aus den Jahren 1620—1630 die lateinischen Ausdrücke: pater, avus, proavus, abavus, atavus, tritavus, protritavus, welche lange Zeit bei uns die allein gebrauchten waren, in einer zweckmäßigen Weise deutsch gegeben, durch: Vater, Großvater, Eltervater, Obereltevater, Borobereltevater, Gedritter Großvater, Vorgebritter Großvater. Gerschow gebraucht diese Bezeichnungen schon in seiner: Decas Fürstlicher Pommerischen Patrologischen Stammkimen, Grosswald 1620. Er steigt darin bis zum Fürsten Sabls auf, der als undecavus genannt ist: Geüffter Großvater. Adam, als dessen prooctotriacnepos der Herzog von Cray erscheint, welcher Neffe des Pommerischen Herzoges Bogislaw 14. war, würde demnach der Vorgeachtunddreißigte Großvater jenes Fürsten zu nennen seyn. Anwendbar und verständlich ist diese Art der Bezeichnung der Abstammung jedenfalls, ebenso wie die von Röse erwähnte französische; und wenn ich auch weit entfernt bin, Röses Vortheile

für die Bezeichnung der ersten Grade eigentwie entgegenzutreten, so ist doch für die weiteren Grade höchlich diese, oder eine noch einfachere Föhlung vorzuziehen; da der protostavus oder Vordritte Großvater nach Hofe schon *Urtatürdtervater* genannt werden müßte.

Gerschow blieb fortwährend bemüht, den geschichtlichen Theil seiner Genealogien zu verbessern, fügte zahlreiche Nachträge hinzu, und hatte die Absicht, den *Quadragenarius Atlanticus* zu einer *Centuria Atlantica* zu erweitern, wie er es in einer handschriftlichen Ankündigung entwickelt, die in unfrem Neustreliger Foliohande vor der *Psalmenpolyglotte* steht.

Zahlreich sind die genealogischen Gelegenheitschriften, zu denen Gerschow nicht bloß Gedächtnisse, sondern vielfach auch patrologische Nachweisungen geliefert hat, theils im Druck, theils handschriftlich. Es sind die zu jener Zeit üblichen Ankündigungen der Vermählungen und der Bestattungen angesehener Leute; wie z. B.: *Parentalia sacra honori et memoriae piatissimae matronae, dominae Reginae Volschowiae, beate memoriae, amplissimi viri, domini Ertei Schlichtekrall, senatoris Gryphiswaldensis, relictae viduae, quae 14 Aprilis placide obdormivit, et 19 eiusdem honeste sepulta 1620; Gryphiae. 1620. fol.* Ich erwähne hier nur die Hexas Schurkmana und die *Genealogia Schurkmana*, in Bezug auf die 1622 zu Greifswald verstorbene Anna Rhaw, geborne Schurff. Darin werden unter andern genannt der Bürgermeister Lucas Cranach, der Wittenberger Professor Polycarp Eysler, und der seit dem Wormser Reichstage besonders bekannte Wittenberger Jurist Hieronymus Schurff. Es wird einer Stelle aus der Lebensbeschreibung des Hieronymus Schurff von Michael Linder gedacht, wonach ein Jurist Schurff schon an der Kirchenversammlung zu Kostniz Theil nahm. Darauf beziehen sich einige Verse Gerschows, die der Hexas Schurkmana beigegeben sind:

Hasslago famosa rago, synodusque, maligna,
 Scharfladen Inter-faja-fuisse vixna.
 Inconstans ubi facta fides, ubi fracta strepenti,
 Centenarius hand igne peribit olor.

Diese Gelegenheitschriften gewähren für die Ereignisse und die Sitten der Zeit oft anziehende Aufschlüsse. So vom Bogelschießen zu Greiffswald. In einem Trauergedichte auf die zweijährige Marie von Schwerin heißt es von deren Vater:

Der Vater Andres Schwerin genannt,
 Wem ist derselb wol unbekant?
 Greiffswaldt, du kennst ihn uberall,
 Lübing, du kennst ihn ebenwol,
 Ihr andern Städte durch viel Landt,
 Euch sein Studien wol bekandt,
 Da er in Academien viel
 Erreicht hat der Pallas Ziel.
 Zum Krieg ist er auch wol geschickt,
 Herz und Mannheit in ihm erblickt,
 Da erwan unser Vaterlandt
 Begahren solt seinen Beystandt.
 In seiner ersten Jugendblüth:
 Sand sich bald ein Mannlich Gemüth;
 Ob er gleich war von Jahren jung,
 Dennoch zur Tugend geschickt genung.
 Von Büchse und Wagen wußt er bescheidt,
 Was zu treffen war er bereit.
 Wann es denn gieng zu einem Raht
 Draß er zuengst für andern allt.
 Zweymal daher er König ward
 In der Stadt Greiffeswaldt allert,
 Von Bürgermeistern und dem Raht
 Geführt mitten durch die Stadt,
 In stattlichem Pomp hindurch krengt.

Mit einer goldenen Taub' besetzt,
 Welch war ein Überwindungszeichen,
 Das er das Jät' am Beste kunt' reichen.
 Dies neulich als ein Jät'spiel war,
 Zu künftiger Tugend offenbar,
 Was er zu fürfallender Zeit
 Hernach zu thun woll' sein bereit.

Der Dichter dieser Verse ist Samuel Germaans, Bardenhe: Po-
 meranus, juniorum equestrium a Bllow in Griseow studiorum
 moderator, der nachmals als Oberfleutenant bei der Belagerung
 von Hamel fiel; Biographie S. 199. 203. 220. Griseow, Gri-
 schow, zwei Meilen von Greifswald, gehört noch jetzt den Bi-
 lowen, die drei Weile in Schiffe führen.

Oft finden wir in diesen Schriften die niederdeutschen Fami-
 liennamen, wie holtthoder, winköp. Ich bemerke dabei etwas
 über die genitivischen Namensendungen. Man pflegt sie
 durch Ergänzung von Hans oder Familie, zu erklären; so auch
 Hoffmann von Fallersleben im Handverschen Namensbüchlein
 S. xvi. Ich glaube öfter in ihnen einen femininischen Ursprung
 zu erkennen. Gerschow sagt in seiner Lebensbeschreibung: Copu-
 lata est mihi Medoae lectissima femina Iisabe Bostelmans,
 Marici, Civis Gryphiswaldensis, ex Barbara Engelbrechtes illa.
 Im Pröbgenannt für die zu Greifswald 1622 verstorbene Barbara
 Elber, geborne Erte, heißt sie in der Stammtafel: Barbara Er-
 kens. Daneben finden wir die Männernamen: Raphael Erte,
 Johannes Erte, Abraham Elber, Johannes Broker, Petrus
 Schlichterull, und die Frauennamen: Anna Erken, Elisabeth
 Erichen, Ursula Elbers, Barbara Brokers, Barbara Schlicht-
 erullens.

Die Veränderung des Namens in der Declination ist mir
 auch aus späterer Zeit bekannt, wie durch Schriften von Johann
 Christian Gottscheden. Aber Umänderungen des Namens im

Nominativ zur Bezeichnung des weiblichen Geschlechtes kenne ich aus der heutigen hochdeutschen Schriftsprache nicht. Nur die Volkssprache hebt, wenigstens in meiner Heimat, nämlich Mecklenburg, die enge Verknüpfung des weiblichen Geschlechtes mit der Familie hervor durch die Genitivendung des Familiennamens. So heißt es bei unsern Landleuten beständig:

Gust, oder mit einer nicht bloß in der niederdeutschen Kindersprache häufigen euphonischen Verlängerung, Gust a Lad en-
dörps, Auguste Latendorf.

Grete Henningsen, Margarete Henning.

Mariel Schulten, Marie Schulz.

Mina Kleys, Wilhelmine Kley.

Lene Haagmanns, Helene Hagemann.

Risa Bossen, Luise Bos.

Rika Melzen, Friederike Melz.

Lisa Meiers, Elisabeth Meier.

Lina Krögers, Caroline Kröger.

Kiel Möllers, Sophie Müller.

Ob eine der heutigen Schriftsprachen den Familiennamen bei den Frauen ändert, möchte ich wissen. Im Griechischen geschieht es allerdings. Die Griechen würden meine oben erwähnte kleine Verwandte *αγγελου* *λατινοπουλου* nennen. Ich erinnere mich dieser Sitte deutlich genug aus der Abhandlung des nunmehrigen Professors N. S. Rhonsonos über den *Zamolris*, Göttingen 1852, welche der Verfasser seiner Mutter und seiner Braut widmete.

(In Pommern gleichfalls wird bei Knaben der Vatername im Nominativ gesetzt, aber bei Mädchen im Genitiv. Dieser Genitiv wird entweder durch die Endung en bezeichnet, oder durch a. Man sagt also:

Kaben.

jochen witt.
 kôrl kipp.
 hâriich irk.
 kida wunt.
 jârgen dust.
 hane zûtk.
 wilken zublêv.
 kasten bêkman.
 pawel bêrbôm.
 peter rôtbôrt.
 david tredup.
 wârtên lûchterhant.
 Jasper hunnertmark.

Mâschen.

dârtlich witten. Dorothee.
 vêtin kippen. Euphémie.
 Hoch irkôn. Elisabeth.
 otta wanten. Christine.
 vîk dusten. Sophie.
 lôn zûlken. Magdalene.
 marens zublêvs. Emerentia.
 trin bêkmans. Catharine.
 anvik bêrbôms. Anne Sophie.
 anstin rôtbôrta. Anne Christine.
 wischen tredups. Luisehen.
 ammerk lûchterhants. Anne Marie.
 antrin hunnertmarks. Anne Catharine.

Alle diese Namen habe ich theils auf Rügen, theils in Pommern, gehört. In unsern ältern lateinischen Urkunden steht auch bei Männern der Vatersname im Genetiv, wie: Conradus bortholdi, gotardus diemari. Ebenso im Altgriechischen. Rosgarten.)

Unter den Polyglottischen Arbeiten Verschörs ist besonders zu erwähnen die: Psalterii Davidici hexaglotii et decastylli decas prima 1640.

Diese Decas enthält 28 Blätter in Folio, gedruckt bei Jakob Jeger zu Weisau 1640. Es warben darin die zehn ersten Psalme in mehreren Sprachen mitgetheilt, und jede Seite ist daher in vier Columnen getheilt. Die erste Columna enthält eine arabische Uebersetzung, mit hebräischen Buchstaben gedruckt, der zur Rechten eine wörtliche lateinische Uebersetzung dieses arabischen Textes steht. In der zweiten findet sich der Hebräische Text, und ihm zur Linken die Aegyptische Uebersetzung. Die dritte enthält die Chaldäische Uebersetzung, und ihr zur Linken eine griechische Uebersetzung derselben, deren Verfasser mir unbekannt ist. In der vierten steht die syrische Uebersetzung, mit hebräischen Buchstaben gedruckt, und ihr zu Rechten eine lateinische Uebersetzung derselben. Anmerkungen oder Erläuterungen sind nicht beigefügt. Die arabischen, Chaldäischen, syrischen Texte entlehnte Verschörs wol aus der schon fünfzehn Jahre früher erschienenen Pariser

Polyglotte. Die zehn letzten Blätter enthalten das was Gerschow *Concordantias* nennt. Es ist eine Art Wörterbuch über hebräische Wörter, die mit dem Buchstaben Alef beginnen, von eb. Grün, bis: Iach, Mann. Jedem Worte sind einige Stellen des Alten Testaments beigelegt, in denen es vorkommt, und diesen hebräischen Stellen sind meistens wieder chaldäische, syrische und arabische Übersetzung derselben beigelegt. Das Buch konnte in dieser Gestalt zu jener Zeit vielleicht ein geeignetes Hülfsmittel zum Unterrichte seyn. (Kosgarten.)

Aus Franz Stypmans Autographon erhellt, daß noch eine zweite Psalmendecade erschienen ist. In der Vorrede zur ersten Decade sagt Gerschow, daß er noch ein größeres Werk dieser Art beabsichtige, welches auch Persische und Äthiopische Übersetzung enthalten solle, und zu dem er um Unterstützung angelegentlich bittet, die er denn freilich nicht erhalten hat.

In Bezug auf Geographie ist bei Gerschow zu bemerken das Greifswalder Magisterprogramm von 1638. in welchem er unter andrem seine Meinung über die Weise, in welcher jene Wissenschaft abzuhandeln sey, genauer darlegt. Unter der Überschrift: *In locorum descriptionibus sequentia notanda*, stellt er sebzehn Punkte auf, welche bei der Beschreibung eines Ortes oder einer Stadt bestimmt werden sollen. Ich führe einige dieser Punkte an:

1. *Nomen antiquum et recens, et eius imposti ratio.* Ein Punkt, dessen Berücksichtigung noch unsren heutigen geographischen Werken sehr zu empfehlen wäre. Denn in den meisten derselben ist dieser Punkt noch sehr höchst dürftig behandelt, und ohne jede gründlichere Forschung und Sicherheit. Gerschows gerechte Forderung in dieser Beziehung ist bis jetzt unerfüllt. Die Ursache davon liegt hauptsächlich in geringer Sprachkenntnis, und Gleichgültigkeit oder Trägheit in Erwerbung derselben. Zwei Hauptarten der Ortsbenennungen werden sich wol überall zeigen, nämlich Namen welche die Beschaffenheit des Ortes andeuten, wie Steinfeld, Fogewisch, Oberhof, und Namen die von ge-

sichlichen Verhältnissen abgeleitet sind, wie Lambrechtshagen, Endwiggelst.

2. Primus conditor.
8. Constitutio aeris; variae avium species, cometae, dracones volantes.
9. Terrae motus, hiatus.
10. Diluvia, inundationes, imbres, grandines, nives formidolosiores.
11. Procellae, earum vis in naves, domos, arbores.
12. Fulgura, tonitrua, incendia.
13. Fames, pestes.
17. Ostenta, portenta, monstra, miracula, casusque inusitati.

Wir erkennen hieraus hinlänglich, wie deutlich Gerschow die Nothwendigkeit erkannte, die Geographie nicht als ein dürres Gerippe von Namen aufzustellen, sondern sie zu einem anschaulichen und lebenvollen Gemälde zu gestalten.

Über den Gerschowischen Folianten der Neustrelitzer Bibliothek, aus welchem ich die in dieser Zeitschrift mitgetheilte Biographie Gerschows entnahm, bemerke ich noch folgendes. Die Biographie eröffnet das Buch, und beschließt es; letzteres freilich nicht im buchstäblichen Sinn, da hinter den letzten Blättern noch einzelne andere Aufzeichnungen und genealogische Druckschriften folgen. Die erste Hälfte der Biographie steht auf den neun ersten Blättern des Buches; doch sind die zweite und dritte Seite der Polyglottischen Darstellung des Gerschowischen Wahlspruches gewidmet. Er bezeichnet seine Denkart, und ist aus Psalm 4. v. 6. entlehnt:

Θύσατε θυσιαν δικαιοσύνης
καὶ ἠπλώσατε ἐπὶ κύριον.

Auf dem Seitenrande stehen die Ortsangaben, welche der Abband als Überschriften giebt. Nur ist im Druck ein von

Gerschow beobachtetes Verfahren nicht befolgt. Sobald er nämlich einmal einer Universität gedacht hat, also etwa: 11. Academia Colonia ad Rhenum, wird dieselbe, wenn seine Reisen ihn dahin zurückführen, nicht mehr in dieser Ordnung, sondern mit den Worten: Colonia 11. Academia, angeführt. Hinzugefügt sind im Druck der Übersichtlichkeit wegen die Überschriften: Medoa S. 193. und Cloppenburgum, Quakenbruga S. 275. Ausgefallen sind die Überschriften: Gronovia, Alefelda, Elmbea S. 198; Hamela S. 199; Tychopolls S. 206; Lubeca, Wismaria S. 204. Einige Berichtigungen des Textes trage ich hier nach; die einzuführenden oder hinzuzufügenden Wörter sind durch gesperrte Schrift bezeichnet:

S. 178. 3. 3. Theodoro ab Essen, post pastori Gatzloviensi.

S. 183. 3. 13. v. u. Rhotomago stalla erat apposita.

S. 189. 3. 10. Et Friburgae observare erat.

S. 192. 3. 8. v. u. beneficentia sua sibi obligatum fecerunt.

S. 192. 3. 7. v. u. Rostochium tandem profectus.

S. 198. 3. 9. v. u. miratus inusitatum illam computationem.

S. 205. 3. 9. v. u. ut Gryphiswaldia relicta in Borussia commigraremus.

S. 215. 3. 6. v. u. Cobolt a Tampach.

Von Gerschows Leben handelt Johann Michaelis, Professor der Bededsamkeit zu Greifswald, in seiner Oratio parentalis in obitum Jacobi Gerschovii, Juris utriusque doctoris, litterarum orientalium et poeseos professoris publici in Academia Gryphico-Pomerana, anno 1655. die 29. septembris denati, welche in Goetzes Elogia praecoelum quorundam eruditorum, Lubecae 1709. pag. 94. seqq. aufgenommen ist. Man findet darin eine sehr genaue Übereinstimmung mit den Angaben; welche Gerschows Autobiographie enthält, so daß man fast vermuthet

Wants, daß Michaelis diese benutzt habe. In Betreff des Characters Gerschows hebt er hervor dessen Verträglichkeit mit den Collegen, seine Milde, seinen Haß gegen jeglichen Übermuth. Er verweilt besonders bei dem, was den Kern des Wesens Gerschows ausmachte, bei seinem innigen religiösen Sinne. Ihn habe er sein ganzes Leben hindurch bewährt; aus ihm erkläre sich sein frommer Wandel im Hause und vor der Gemeinde, und auf dem Sterbebette habe er nach dem Genuße des Abendmahles sanft geendet. Seine Gottesfurcht hielt ihn aufrecht, als schwere Leiden des Leibes seine letzten Lebensjahre bedrückten: *sesquialanus fere est, ex quo gravi correptus morbo, quem tympaniten vocant medici, quemque alia comitata sunt non levia symptomata, domi ut plurimum in lecto se continere est coactus.* Sie tröstete ihn über den Verlust einer innig geliebten Gattin, deren Tod dem seinigen zwei Jahre vorausging. Gerschow pflegte täglich Psalme in hebräischer Sprache zu beten und zu singen, und deshalb ward von seinem ihm befreundeten Collegem Abraham Battus die Stelle Ps. 25. v. 1—5. zum Texte für die bei der Bestattung Gerschows gehaltene Leichenrede gewählt. War Gerschows Leben an äußeren Erfolgen minder glänzend, so war es an stiller nachhaltiger Wirksamkeit um so mehr gesegnet. So durfte Michaelis gewis mit vollem Rechte gegen den Schluß seiner Rede an die akademische Jugend, die das meiste verlor, mit den Worten sich wenden:

Plange, o studiosa iuventus, quae spollata es eo magno Viro, qui te egregio exemplo tam virtutum, quam eruditionis et industriae, praeibat.

Aber auch die folgenden Worte sind nicht ohne Weihe; und so mögen sie denn bei aller ihrer Überhebung diese Mittheilung schließen, einer Überhebung, die auch heute in ähnlichen Fällen unsrem Herzen Bedürfnis ist:

Plange, o Academia, quae naufragium fecisti tui decaris

et ornamenti maximi. Etsi autem nobis per aliquod tempus,
Vir beate, subductus sis, tamen:

Dum juga montis aper,
Fluvies dum piscis amabit,
Dumque thymo pascentur apes,
Dum rore cicadae,
Semper honos nomenque tuum,
Laudesque manebunt.

Interea vive, o beate Gerschovi, vive, inquam, et vige
cum celicolis in aeterno gaudio, dum tibi morte associamur. Dixi.

6.

Uebergabe des Amtes Eldena

an die Universität Greifswald

am 28ten März des Jahres 1634

unter dem Rectorate

des Professors Jakob Gerschow.

Von J. G. L. Rosgarten.

Jakob Gerschow, von welchem der vorhergehende Auf-
 satz handelt, war öfter ein in den Angelegenheiten der Greif-
 swalder Universität thätiger Mann. Als im Jahre 1632 der
 Pommerische Herzog Bogislaw 14. dieser Universität eröffnete,
 daß er auf Rathen der Pommerischen Landräthe, um die seit
 Jahren rückständigen Besoldungen der Professoren abzutragen,
 und den Unterhalt der Lehrer für die Zukunft zu sichern, den
 Entschluß gefaßt habe, die Landgüter des Klosters Hilda oder
 Eldena an die Universität, als ein ihr hinfort gehörendes ewi-
 ges Patrimonium, sammt den darauf haftenden Schulden, abzu-
 treten, trug die Mehrzahl der Professoren Bedenken, auf diese
 fürstliche Schenkung einzugehen. Denn auf jenen Gütern haf-
 teten 36000 Gulden Schul; ihre Dorfschaften und Gehöfte
 waren durch die Kaiserlichen Kriegsvölker verwüestet, und gro-
 ßentheils menschenleer, und dennoch wurden von diesen Dörfern
 fortwährend die Kriegssteuern und Kriegslieferungen gefordert.
 Die Professoren besorgten, sie würden sich im Besitze dieser
 Güter noch schlechter finden als zuvor. Indessen einige dersel-
 ben, und namentlich Jakob Gerschow, riefen eifrig dazu, die
 Schenkung anzunehmen, da dieselbe doch einmal in der Folgezeit
 für die Universität ersprechtlich werden würde. Diese heilsame
 Betheiligung der Sache gewann denn auch allmählig bei den

Lehrern der Universität die Oberhand. Die Schenkung ward angenommen, und nach mancherlei Verhandlungen erfolgte am 28ten März 1634 auf dem Hofe zu Eldena durch die Fürstlichen Bevollmächtigten, Volkmar Wolfgang Freiherr zu Putbus, Dnbslaw Christoph Eickstedt, und Doctor Friedrich Runge, die Uebergabe der Eldenaer Güter an die Universität. Es waren die Dörfer Eldena, Neuendorf, Remniß, Remniserhagen, Dietrichshagen, Roitenhagen, Friedrichshagen, Schönewalde, Derselow, Ungnade, Lypenhagen, Hennekehagen, Leist, Wampen, Neuenkirchen, Labehode, Wyl, Hanshagen, Kessin, Radelow, Lurow, mit Äckern, Wiesen, Mooren und Waldungen, sammt den Kirchenpatronaten. Schon einige Jahre früher hatte die Universität die Eldenaer Dörfer Grubenhagen, Fansow, Weltenhagen und Subzow, vom Herzoge erhalten. Jakob Gerschow war es, welcher als damaliger Rector der Universität, von den meisten seiner Collegen begleitet, am 28ten März 1634 jene wichtige Schenkung in Empfang nahm. In ihrem capitaneus oder Hauptmann im Amte Eldena hatte die Universität den Licentiaten Georg Bölschow ernannt. Gerschow hat den Hergang dieser feyerlichen Handlung im Universitätsalbum vol. 2. fol. 170—172. mit folgenden Worten beschrieben:

Paulo ante Paschatis memorabilis illa dotatio Hildensis tandem consummata est. Obtulerat quidem nobis praefecturam Hildensem in perenne Academiae patrimonium Illustrissimus princeps Bogislaus quartus decimus, unanimi omnium Ordinum provincialium consensu, quia et in diversis Comitibus ita publice convenerat. Verum Professores, cum satis novissent praefecturam aere alieno ita esse implicatam, ut emergendi spes collatis rationibus vix appareret, praesertim cum media ferme sui parte ab implis Caesareanis in cinerem esset reducta, ut in aliquot pagis ne trabs quidem unquam superesset, iudicarunt proinde satius esse, ne ex creditoribus debitores fierent, ne ab illius acceptatione omnino abstineretur. Quod etiam in annum et amplius est factum. At vero cum una cum

serenissimo principe Provinciales omni preposito persistere, professoresque ipsi posteritati et ecclesie consultum esse volent, privatam commodum postposuerunt, ut res publica in posteritate conservaretur, etiamsi probe intelligerent, sibi quidem vivis et superstitionibus de exacta desertorum exsolutione per hanc dotacionem non satis fuisse prospectum, posteritatis tamen bono acceptarunt.

Serenissimi igitur Principis, et Provincialium nomine Hildae comparuerunt illustris, admodum reverendi, celsus, generosi, consultissimi et clarissimi viri, dominus Volemarus Guolfgangus baro Putbuschianus, commendator in Wildenhruck, produx Pomeraniae, sancti Johannis ordinis equestris, dominus Dubschlaff Christophorus Eichstat in Menckia, canonicus Camminensis, dominus doctor Fridericus Rungius, consiliarius ducalis, et dominus Fridericus Bohle, secretarius et archivarius ducalis. Oratione gravi et pathetica praeiit illustris dominus produx baro, cui universitatis nomine nerveose respondit clarissimus et consultissimus dominus doctor Fridericus Gerschow, facultatis iuridicae senior et syndicus academiae, quae omnia prout proferebantur, uterque secretarius aulicus et academicus consignarunt, et facta collatione protocollo inseruerunt. Postea noster capitaneus, clarissimus et consultissimus vir, dominus Georgius Volschow, iuris utriusque licentiatas, quoad reservata illustrissimo principi iuramentum prestavit. Eo peracto illustris dominus produx villicanos et ministros Hildenses demisit, easque nobis permisit. Quorum praetores mihi primum, deinde capitaneo suo, et caeterorum villicanorum nomine obsequium et fidelitatem data dextra promiserunt. Quibus itidem confectis illustris dominus propriaceps et reliqui deputati ducales mihi et reliquis meis dominis collegis porrecta dextra gratulati, felicem nobis successum a deo precati sunt. Ipter praevidendum gratulatio ista exquisita hilaritate continuabatur, ita ut ad seram usque vesperam demum illustris do-

minus vicodux cum suis Wolgastum, nos vero Gryphiswaldiam reverteremur.

Aderant ibi ex universitate praeter nostrum capitaneum:

1. Ego, mag. Jacobus Gerschow, rector.
2. Dn. doct. Bartholomaeus Battus.
3. Dn. doct. Georgius Mascow.
4. Dn. lic. Balthasar Rhaw. Theologi.
5. Dn. doct. Fridericus Gerschow.
6. Dn. doct. Matthias Stephanus. Jurisconsulti.
7. Dn. doct. Laurentius Ludentius.
8. Dn. doct. Joachim Volschewius.
9. Dn. mag. Abraham Battus. Philosophi.
10. Dn. Michael Cnuth, secretarius academiae.
11. Dn. Georgius Paulinus, procurator academiae,

et duo academiae ministri, Christophorus Malchin usedomensis, et Johannes Poppelovius anclamensis.

Tres vero collegae professores, reverendissimus dominus superintendens, dn. doct. Bartholdus Krakewitz, in Rugia visitatione detentus, dn. doct. Fridericus Mevius, jurisconsultus, ex morbo domi lecto affixus, et dn. doct. Johannes Schonerus, medicus, in aperienda vesica de calculi tormentis abigendis cuiusdam nobilis, in agro aberant; nostris tamen praesentium votis ipsi absentes per omnia adstipulabantur.

Post pascha deinde etiam clarissimus et consultissimus dominus licentiatuſ Georgius Volschow, capitaneus noster, iuramento in consistorii loco, data fidelitatis et obsequii manu, se nobis obstrinxit. Quod etiam loco eodem, non ita multis diebus post fecit ornatissimus vir, dominus Martinus Kempius Schytenſis, quaestor Hildensis, tum quidem a nobis primum constitutus. Formulae iuramenti illorum utriusque extant in actis Hildensibus, quae utinam bene a nobis non asserventur tantam, sed etiam in libri formam compingantur. Largiatur

elementissimo Deus, ut per hanc donationem vera christiana ecclesia in posteritate conservetur. Amen.

Berschow bemerkt dann fol. 172. noch einige Punkte, welche in Bezug auf das Amt Eldena durch seine Nachfolger im Rectorate zu ordnen seyn würden. Sie sind folgende:

1) Campus Gruinus et Mons Epistolaris, ita dictus, quod eius usus fructus olim epistolarum in ecclesia lectori ab Abbate designatus fuerat, repetendi sunt nobis a nobilissimo domino Ernesto Ludovico vom Rhade, qui Hildae pro his pensionem quotannis exsolvit, ut ex superiorum annorum rationibus patet.

Campus Gruinus, deutsch: Kroneslump, vom niederdeutschen Krone, Kranich, hieß ein Feld bei Höhenmühl unweit Greifswald; Mons Epistolaris, Epistelberg, eine kleine Anhöhe bei Greifswald.

2) Ex hisdem rationibus constat, villam, quam hactenus excoluerunt clarissimi Rungii in Weltenhagen, finitis concessionis annis, Hildensi vicissim cedere praefecturae, atque adeo Academiae, vindicandam igitur primo quoque tempore in patrimonium Academicum.

3) Philippus Melchior Normannus contractum edat universitati, cuius in donatione sit mentio.

4) Casa rustica aedificetur Hannekenhagae; id nisi fiat omnes arbores hortulanae ibidem hac hyeme magno universitatis damno excidentur.

Hannekenhagen ist das jetzige Gut Rietshof bei Greifswald.

5) Quotquot ex Academiae creditoribus passuri sunt, sibi satisfieri in agris desolatis, cedantur illis agri antichrescos loco, sed conditionibus aequis, prout iuste, aequiter et humaniter actum est in contractibus Rungiano, Dickmanniano, En-

galtbachtiam, Adelhelmiano, Moliano, cet. Inde triplicem Academia fructum consequetur. Primo reddet suum cuique, quod iustum est. Deinde agri, qui alias dumescunt et sterilescent, hoc modo culturae restituuntur. Tertio ab usuris, quas creditores poscent, se exonerabit.

6) Gratiarum actio sollemnis instituenda pro hac dotatione.

7) Confirmatio electoralis sollicitanda per clarissimum dominum doctorem Ottonem Botticher, non alio in modo quam duces Stettinenses, ut acta habent, confirmarunt privilegia huius academiae, etsi illi non fuerint patroni.

8) Agri pensionaliter elocentur etiam aliis, qui non sunt creditores; eadem ratione ut puncto quinto mentio facta est.

9) De molendino Hanshagiano responsa prudentium sunt extrahenda, eaque typis exscribenda, ut aulici videant suum in re evidenti affectatum errorem, eumque emendent.

10) Duorum abbatum Hildensium donationes quoad iura patronatus trium ecclesiarum Gryphisvaldensium sunt typis exscribendae, cum luculenta iuris nostri deductione. De aliis similibus similiter.

11) Sumptibus Academiae cymba exstruenda, quae sufficiens et idonea sit ad devehenda huc quotannis ligua Ukermundensia cet.

12) Panis et cerevisia, prout a reverendissimo domino superintendente saepissime ante monitum est, vel Hildae, vel in Oeconomia, pro omnibus Academiae membris coquantur nostra singulorum farina et hordeo.

13) Cum statuta moratoria in rebus ecclesiasticis, quidem opior, non habeant locum, omnia igitur capitalia et usurae, quae contractum 10000. florenorum annum excedunt, a de-

bitibus omnibus iugi et contiguo processu repetenda sunt, et in reparationem Hildensem convertenda; unde imperpetuum stipendiaris suis exsolvenda erant usurarum loco stipendia Urbani hoc unicum, nisi alia evincamus; tam academix stas omni haesitatione iam salva est.

14) Ad aemulationem et invidiam avertendas, quae quidem nunc nullae inter nos sunt, possunt tamen succedente aetate exurgere, aequalia sint omnium professorum annua stipendia, quae tamen ducentorum florenorum quantitatem non excedant. Cum vero Academiae syndicus, aut etiam eius subdelegatus, prae caeteris iugi obruatur labore, praeter ducentos latos annos pro singulis dyernionibus, arcus hodie nominantur, accipiat novem Labecanos, eius scriba tres. Atque hoc loco etiam erit secretarii ratio habenda. In legationibus eis subministratur viaticum liberale, nec vero sordidum, ut peregrae auctoritatem et existimationem possint recte tueri.

Dyernio umb arcus: ein Vogen Papier.

15) Praeter ducentorum florenorum salarium cuiusque anni primae centum lectiones publicae ordinariae, eaeque tum singulorum quaternae hebdomadariae, remunerentur centum florenis. Quae post centum iam exhibitas magifico domino rectori (id quod fiat singulis septimanis, ita ne sequenti septimanae praecedentis illae accipiantur) postea publice legentur; eae omnes sint sine honorario speciali. Ita sub hoc diligentium praemio etiam poena negligentium citra ullius invidiam latebit.

16) Primae cuiusque sunt viginti quinque disputationes publicae remunerentur quinquaginta imperialibus, sed non nisi diebus saturni. Subsecuturas post eas viginti quinque habeantur sine speciali honorario. Primae vero iudicentur, non prius scriptae, sed prout magifico domino rectori exhibitae fuerint. Illae et firmiter memor, alio hysceologiae autoribus, eae redduntur, et eis tempus habendi illis deturmittuntur.

17) Primae cuiusque anni viginti quinque declamationes publicae remunerentur quinquaginta imperialibus, sed non nisi diebus mercurii. Subsecuturae post has viginti quinque sine sine speciali honorario. Ordo observetur qui puncto praecedenti est exhibitus.

18) Stipendiarii alantur singulis professoribus bini, quos assumant et vicissim dimittant ubi pro pacto velit et nolit, ut certos habeant, qui lectiones magifico domino rectori exhibendas hebdomadatim describant. Filii si etiam fuerint stipendiarii professorum proprii, non est hoc illis probosum. Non enim professorum sed principis sunt stipendiarii, qui etiam eos ad nominationem et praesentationem professorum confirmet. Quibus tamen hoc non ita integrum videbitur, si praeteritis suis illis poterunt alios quos velit stipendiarios sibi delegere.

Bald nachdem die Universität im März 1634 das Amt Eldena erhalten hatte, erneuerte sich dessen Verwüstung durch Kriegsgetümmel in gesteigertem Grade. Im August 1637 drang der Kaiserliche General Gallas wieder in Westpommern ein, nach Tribsees, Barth, Wolgast. Der Schwedische General Wrangel behauptete aber Anklam und Greifswald. Am 14ten November 1637 ward das Kloster Eldena in Brand gesetzt. Die benachbarten Dörfer verschwanden, und das unbestellte Feld trug in den folgenden Jahren nur Blumen; siehe meine Geschichte der Universität Greifswald Th. 1. S. 251. Aber die Krone Schweden, unter deren Regierung die Greifswalder Universität mit dem ganzen Schwedischpommern durch den Westfälischen Frieden trat, hielt die von Herzog Bogislaw 14. der Universität verliehene Eldener Schenkung gewissenhaft und unverkürzt aufrecht, auch unter den neuen Verheerungen, welche über die Greifswalder Landschaft ergingen durch die Brandenburgischen Angriffe auf Schwedischpommern in den Jahren 1650 und 1675 — 1678, und durch den Nordischen Krieg 1711 — 22.

Dann traten friedlichere Zeiten für Schwedischpommern ein, und die Einkünfte der Eldenaer Güter begannen zu steigen. Als Schwedischpommern im Jahre 1815 an die Krone Preußen überging, verpflichtete sich diese durch den neunten Artikel des zwischen Schweden und Preußen am siebenten Juni jenes Jahres zu Wien geschlossenen Vertrages, der Universität Greifswald den vollen Genuß ihres Grundbesitzes zu erhalten, und sie hat diese Zusage erfüllt. Aus den Eldenaer Gütern bezieht die Universität noch jetzt den Unterhalt für ihre Lehrer und ihre Institute. Der Grundbesitz überdauert die Drangsale des Krieges, und gewinnet nach eingetreteneinem Frieden seinen Ertrag allmählig wieder. So gingen die Glückwünsche, welche Jakob Gerschow bei seiner Entgegennahme des Amtes Eldena von den Fürstlichen Bevollmächtigten empfing, unter dem Göttlichen Beistande in Erfüllung.

Der Wiener Tractat vom 7ten Juni 1815 ist abgedruckt in Sonnen Schmidts Sammlung Pommerischer Gesetze Bd. 2. S. 237 — 247. und im Anhange zur Preussischen Gesetzsammlung von 1818. S. 35 — 39.

Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald

in den Jahren 1627—1631.

Nach den Acten des Greifswalder Stadtarchives.

Von D. J. G. L. Rosgarten.

Vierte Fortsetzung.

Neuntes Capitel.

Das Hassfeldische und Lichtensteinische Volk zu Greifswald im Sommer 1630.

Ich bemerkte im vorhergehenden Hefte S. 101. daß die Stadt Greifswald im April 1630 einen neuen kaiserlichen Commandanten erhielt, indem an die Stelle des bisherigen, Andreas de Contraras, eines durch seine Herbe verhaft gewordenen Spaniers, nunmehr Bernhard von Stranz trat, Oberflintenrentant im Hassfeldischen Regimente. Er stand unter dem Befehle des Obersten von Hassfeld, welcher sich gewöhnlich zu Wolgast oder zu Stettin aufhielt. Den Oberbefehl über das kaiserliche Volk in Pommern führte nun der Feldmarschal Torquato Conti, Herzog zu Guadagnoto. Wallenstein befand sich bei einem kaiserlichen Heere in Schwaben, und seine Entlassung aus dem kaiserlichen Dienste, durch seine Keder veranlaßt, stand nahe bevor; ebenso Gustav Adolfs Landung in Pommern.

Die Greifswalder Gegend war besetzt durch die Regimenter Hassfeld, Lichtenstein und Götz, welche über ihre Quartiere, und die daraus zu erhebenden Gelder, öfter unter sich zwistig waren, wie die folgende Verfügung des Feldmarschalles zeigt.

Nro. 72.

„Wir Torquato Conti, Herzog zu Guadagnoto, Römisch kaiserlichen Mayestät Kriegsgerath, Cammerer, obrister und general Feldmarschal ubet dero Armée, Fügen memiglich hiermit zu vornehmen, demnach wir berichtet, das allerhändt differentien zwischen dem Hartzfeldischen und Götzischen Regiment und dero Contribuenten, und den Landständen in Vorpommern, det Quartier Bezahlung, Abrechnung und liquidation halben, sich enthalten, und sie sich doretwegen mit einander selbst nicht vergleichen können, das wir dannenhero den Edlen, gestrengen, unsern besondern liebem Herrn Hauptmann Leonhardt Beyerle, der Römisch Keyserlichen Mayestät bestalten Commissario, committirt und anbefohlen, committiren und befehlen Ihme auch hiermit, das er sich alsobaldt in ermelter beider Regimenter Quartiro begeben, beide Herrn Obersten und die Land-contribuenten auf einen gewissen Tag vor sich bescheiden, und ihr beiderseits gegen einander habende pretensionen anhören, auch was des Herrn General, Herzoge zu Meckelaburg, und unsere hiebevot eröfnete ordnanzten, und soviel der billigkeit gemess ist, nach seinem besten vormugen undt verstandt entscheiden undt vorgleichen solle. In Fall aber einer oder mehr Punkte vorfallen würden, welche er nicht zu deoldiren wüßte oder könte, sol er selbigen oder selbige also anstehen lassen, unß dessen herrichten, auch unsers bescheites darüber erwarten. Welchem nach wir berurten beiden Herrn Obersten, als den Herrn von Hassfeldt und Herrn Johan von Göße, wie auch berurte ihres Quartires Contribuenten und Landstände, hiemit erinnern undt anbefohlen thuen, das sie auf ermelten Herrn Commissarii Beyerles erfördern, entweder selbst,

oder durch ihre Wohlmechtige, vor Ihm erscheinen, ihre beiderseits wider einander habende differentien Ihme vorbringen, und darüber, soviel zu seinem vermögen ist, seines Entscheids erwarten, demselbigen auch nicht anders, als von uns selbst zu sehen, sich allerdings accommodiren und bequemen sollen. Geben im Quartier zu Greifenhagen den 2. Mai Anno 1630.

Torquato Conti."

Bei einer gegen Ende des Mai 1630 aufgesetzten Rechnung über die Gelder und Lieferungen, welche die Stadt Greifswald in den Monaten Februar, März, April und Mai, an ihre Einquartierung zu zahlen hatte, findet sich auch fol. 389. das nachstehende Verzeichniß von Waffen, die der kaiserliche Oberst Duca de Savelli aus dem Greifswalder Zeughause nahm, mit der Berechnung ihres Werthes:

Nro. 73.

L'armi le quali S. E. Duca Savello
ha preso dalla Città di Gribswaldt.

26 Moschetti, à 2 $\frac{1}{4}$ l'una, fa in tutto	Rri. 103. — 24 sl.
8 bombarda di suocho à 3 Rri l'uno .	Rri. 24.
31 Hellebardt, Fano 1 Rro.	Rri. 31.
$\frac{1}{2}$ tonnalla di polvere, 120 lib. la lib.	
$\frac{1}{4}$ Rro, fa in tutto	Rri. 30.

summa in tutti — Rri 278 — 24.

13 Archmoschettoni ò doppelbaken, tra le quali 11 di metallo, l'uno à 10 Rri.	— — 130.
e due pezzette ò falconetti, à 25 R l'uno, fa	— — 50.

458.

Die Abkürzungen Rro und Rri werden bedeutet: Rikstaler und Rikstaler.

In der eben erwähnten Rechnung über Zahlungen, welche die Stadt Greiffswald in den Monaten April und Mai 1630 an das kaiserliche Post geleistet hatte, kommen folgende Sätze vor, in denen auch einzelne Handleute und Companien genannt werden:

Laut Rechnung vom 11ten April gezahlt	→	3414	reichsth.
11 April dem Kommandanten Reuhsener	—	212	—
13 April an Lieutenant Dapon	— — —	51	—
Die Schmiede in die Schanze an Arbeit		48	—
Jacob Albrecht an Deelen in die Schanz		26	—
David Gronenberg, der Kammerer der Zimmerleute, so in die Schanze, an den Pramen, Brücken und Stacketten, gearbeitet	— — — — —	37	—
25 Maji an Obristleutnant Stranz Companie		200	—
Noch an denselben unterschiedliche Poste		235	—
Hauptman Braun an Servis in acht Wochen		28	—
Hauptman Elz von Wolterlindes	— —	40	—
Hauptman Puddebusch	— — — —	12	—
Den Schmidt bezahlt	— — — —	49	—
Hauptman Brauns Soldaten, alle 200 Mann, fünf Tage zu speisen	— —	125	—
Gladebecks Companie, auff 260 Mann, in fünf Tagen	— — — —	162	—
Risemuschel, 120 Mann, auch fünf Tage zu speisen	— — — —	75	—
Abrian von Minden ist assignirt	— —	120	—

4836 rthl.

An den Obersten von Hasfeld hatte die Stadt wöchentlich 206 Reichsthaler zu zahlen.

Dass Gustav Adolf sich zur Landung in Pommern rüste, war hier ziemlich bekannt, und mit Besorgnis sahen manche

dem neuen Kriegsgetümmel entgegen. Gegen Ende des Monats Juni stand die Schwedische Landung bevor. Der Greifswalder Bürgermeister D. Peter Dargatz hatte seinen Neffen, den Rathsverwandten Christian Schwarz, in Angelegenheiten der Stadt nach Stettin geschickt, wo jetzt der Landtag zusammentrat, und erhielt von ihm das nachstehende Schreiben vom $\frac{30 \text{ Mai}}{9 \text{ Juni}}$ 1630:

Nro. 74.

„Salutem et officium.

Ehrevoller, Achtbar, Hochgelehrter und Hochweiser Herr Bürgermeister, insonders vielgünstiger lieber Herr Oheimb und geehrter Freund! Desselben, wie auch der Statt, Schreiben an unsern gnedigen Fürsten und Herrn ist vorgestern Abendt, wie ich eben von den höfischen Consillis heimgegangen, durch Zeigern mir woll eingehändiget, und weil ich in Anwesenheit des Wollgastischen Cancellarii nicht gern mich bemehete, andere ad Illustrissimum gerichtete verschlossene Schreiben zu erbrechen, so habe ich vielmehr dieses an wollgemelten Herrn Cancellern remittiret, welcher dasselbe erbrochen, und al fort mir zu vorlesen wiederumb zurück gesandt, und haben wir darauff gestern uns voreiniget, das ich, iuxta petita, ein Lateinisch Schreiben, nomine principis, an den Herrn Feldtmarschall Torquato Conti, und ein Deutsches an den Herrn Obristen Hassfeldt abfassen solte; wie ich dan auch das letzte alßbaldt gefertiget, ingrosieren lassen, und bei Zeigern hiemit überschicken thue, dessen Einhalt aus eingelegter Copiei zu erschen ist. Das erstgemelte will ich auch, geliebts Gott, noch heutt oder morgen frue uffs beweglichste concipiren, und bei erster Commoditet (weil ich nicht rhatfamb befunden, Zeigern dessals so einen weiten Wegl nacher Colbergk oder Cöslin lauffen zu lassen) an den Herrn Feldtmarschalln übermachen, auch Respons darauff ergieren lassen. Was erfolget, soll einem Erbaren Rhate unseumb-

lich zu wissen gefüget werden, wie ich dan zu viell mehrern meinem geliebten Vaterlande zu dienen mich oblligat erkenne.

Weill auch zu der liquidation mit Hinrich von der Osten, wegen des Amts Berchen, jemandt von unser Statt hatt verordnet werden sollen, so habe ich meine Person darzu deputieren lassen, damit ich von meinen hiesigen vere cathenatis laboribus auff einen Tagt oder drei respiration haben, und zugleich der Statt die Reisefosten ersparen möchte, zumalen ich mit mehrerem compendio von hinnen dahin vorreisen kan, als wan die Herren von Hause aus jemande hetten abfertigen sollen. Was sonst albereit von hier aus, beide an den Herrn Generaln und den Obristen Hassfeldt, wegen gemeiner Beschwerunge gelanget, solches habe ich Herrn Baltin Schulzen' neulich communiciret, nicht zweiffelndt, er solches einem Erbaren Rhate referieret haben werde.

Wolte Gott, das ein mehres pro communi salute an diesem orte zu vorrichten die gelegenheit vorstatten wolte, so solte an meiner vigilantz desfalls nichts erwinden. Von Danzig haben wir Zeitunge, das numehr die Schwedische, Englische und Dennemardische, auch der Statt Stralsunde Abgeordneten, zu den Friedens Tractaten angelanget. Weil nu auch die Stralsundenses und das Schwedische praesidium bei jüngster Unterhandlung zu der Neutralitet wegen der Insel Ruigen sich ganz propens erkeret, so will ich hoffen, das vielleicht endtlich etwas fruchtbarliges geschlossen werden möchte. Jedoch besorge ich gewiß, wan gleich der Friede ins künftige getroffen werden solte, das wir dennoch in Pommern für dem Schluße eine schwere und gefehrliche Imprese und Concussio werden ausstehen müssen. Der getreue Gott, dessen Allmechtige Handt allein alles ändern kan, wolle uns in gnaden stercken, erhalten und für gänzlichem Untergange behüten.

Alhie sitzen wir in großem Schrecke, und gehet die Verfas-

sung selber langsamert Fort als es wollt die dunnähende Gefahr befördert. D. Braunschweig, Stifftlicher Cantler, wirt erker Tage uff den Collegial Tagt nacher Regenspurgt abreisen, wan nicht defectus nervi ihne remöriren möchte, zu dem behneff dan woll nödtig were, collectionem des Kopfgeldes zu maturieren. Was hlerbei zu thuen mägligk, werden die Herren, wohl ohn nitat suggestion, woll in Acht nehmen. Die beigekommenen Brieffe an des Herrn Dheim Sohn habe ich des Herrn Comperts, welcher eben mit selkter gnedigen Gemhaltn alhie gewesen, sekretario zugestellet, der dan selbige woll zur stelle zu schaffen sich erbotten. Bin und bleibe dem Herrn Dheim zu aller möglichhen Dienstzeigung gewilphen, und thue uns hiemit Göttlichem Obhuet getrenlich empfehlen. Datum eiligt Alten Stettin den 30 Majj Auo. 1630.

Des Herrn Dheim

Dm.

Christian Schwarze.

Der Herr Dheim glaubt nicht, wie in den Hinterpommerschen Stedten von den Italienischen Commandorn hausgehalten wird. Es werden Bürgermeister und Rath fast wochentlich mit Einlegung vieler Tribulir Soldaten angustieret, und ist an vielen Orten alles Viehe hinweggehommen. Die Carcerationes sein ganz gemein, dahero aus eglischen Stedten, als zu Stargardt, Greifenberg und Treptow, die Consules und theils Rhatpersohnen vorgewichen, und an andre Orter sich begeben. Der liebe Gott wolle nostro loco ebenmehige procedour in grunden abwenden.

Der hiesige novellus Consul, Herr Paal Hieß, welchen ich für einen aufrichtigen, demütigen und wollthetigen Man erkenne, bittet sehr fleißig, die Herren wollen doch beschaffen, das ihme die zu unsers Herrn Syndici Reise nach Dresden vorgeschossene 60 Reichsthaler von unsern Stedten erstattet werden mögen, welches der Herr Dheim in Acht nehmen wolke. Zei-

gern Botten habe ich 4 Schilling Lübisck, dieses gelbes ist bei uns 5 Schilling Lübisck 8 Pfennige, zugestellet, welche ihm gefürzet werden müssen, und hat er alhie zwei Tage gewartet."

Die Imprese oder Unternehmung, welche Christian Schwarz erwartet, ist Gustav Adolfs Landung in Pommern. Der von ihm erwähnte Collegialtag zu Regensburg war jene Versammlung der Kurfürsten, auf welcher bald hernach die Entlassung Wallensteins aus dem Feldherrnamte beschloßen ward, vorzüglich auf Betrieb des Kurfürsten Maximilian von Baiern. Kaiser Ferdinand 2. traf am 7ten Juni 1630 zu Regensburg ein. Er wollte anfangs von Wallensteins Entlassung nichts hören, gab aber endlich nach. Zwei Kaiserliche Rätthe, Graf Werdenberg und Freiherr von Duestenberg, wurden nach Memmingen gesandt, wo Wallenstein damals sein Hauptquartier hatte, um ihm seine Entlassung bekannt zu machen. Wallenstein nahm sie freundlich auf, sagte, er habe aus den Sternen ihren Auftrag schon vorher gewußt, da jetzt der Spiritus des Kurfürsten von Baiern den Spiritus des Kaisers beherrsche, und er werde daher dem Befehle des Kaisers ungesäumt gehorchen. Wallenstein begab sich nun nach Prag, und lebte dort, im Besitze eines ungeheuren Vermögens, als Privatmann mit fürstlicher Pracht, Seine jährlichen Einkünfte beliefen sich damals auf mehr als sechs Millionen Thaler. Für Kaiser Ferdinand 2. war es eine merkwürdige Fügung der Geschichte, daß grade in dem Augenblicke, wo Gustav Adolf in Deutschland erschien, der erfahrenste Kaiserliche Feldherr aus dem Dienste scheiden mußte. Vergleiche Försters Briefe Wallensteins, Th. 2. S. 59. 70 — 74.

An den zu Wolgast verweilenden Obersten von Hassfeld richtete der Greifswalder Rath am $\frac{7}{17}$ Juni 1630 das folgende Schreiben:

Nro. 75.

„ Memorial

an den Herrn Obristen von Hassfeldt.

1) Weil diese gatte Stadt undt Einwohnende Bürgerschaft durch die langwirige undt uberaus groÙe undt schwere Einquartierungs Last, durch die vielen Contributionen undt Militarische Executiones, ralnkrung ihrer Dörffer undt Landtgüter, auch Hemmung der Commercen, numehr so erschopfet, daß sie nicht mehr ubrig haben, darvon sie sich undt die ihrigen kümmerlich soltten unterhalten können, geschweig dann zu Unterhaltung der Kayserlichen armée ichtwas weiter zu contribuiren vormügen, so bitten wir unterdienßlich, unß undt unsre lieben Mittbürger mitt den Contributionibus hinfuhro in Gnaden zu ubersehen; denn wosern das nicht geschehen soltte, wir undt sie das unferige endtlich würden vorlassen, undt unß in Elend begeben müssen.

2) Alldieweil laut Euer Gnaden sub dato Alttin Stettin den ³/₁₃ Malß ertheiltten Bescheides zu den Artollorey Wagen nur ein $\frac{1}{2}$ Reichsthaler von einer Hussen darzu hergerichtet werden soll, undt die Stadt nicht 300 voller Erben oder bewohnete Heuser amigo hat, so kann unß auch nur 150 Reichsthaler deswegen assigniret werden.

3) Wegen der 96 Reichsthaler 15 Schilling, so Rittmeister Mengersen an Korn bekommen, bitten wir Euer Gnaden, dieselben sich endtweber decurtiren lassen, oder aber unß darzu in Gnaden wieder verhelfen zu wollen.

4) Auch befurderlich sein, daß die annoch ausgesetzte Contratas insolentien undt mit gewalt exprohetes Aufßgeldt unß wieder erstattet werden muge.

5) Nachdem auch in die Schanze zum Brandeshagen ein groß Acker undt unterschiedliche Ackertowe von der Stadt mit gewalt abgefodert worden, so bitten wir dasselbe entweder restituiren, oder aber auch anrechnen zu lassen.

6) Weil auch unser bester Bolwercks Pram abgenommen, undt nebenst den anderen Pramen nachher Brandeshagen abgeföhret worden, undt Euer Gnaden den Bürgern ihre Pramen bezahlet, und die Stadt oder Respublica nicht deterioris conditionis sein kann, so bitten wir unterdiensstlich endtweeder den Pram, so über 400 Gulden wehrt, zu restituiren, oder aber zu verstaten, daß solches gelbt Euer gnaden angeschlagen werden muge.

7) Daß auch die Feuerunge in den Cortegarden, welche biß auff diese Stunde undt Tag continuiret werden, bei dieser Sommerlichen Zeitt muge ab und eingestellt werden, weils wochentlich der Stadt ein großes kostet.

8) Es wollen auch Euer Gnaden bey dem Herrn Obristen Leutenant eine Collectam einlegen, daß wegen seines rests er der Stadt gelegenheit beherzigen, undt mit Militarischer Execution verschonen muge.

9) Daß so viel muglich das Volk auff die Welle vorleget werden muge, weillen in den wüsten Heusern die demollition undt den Feuersbrunst, welches Gott gnädiglich abwenden wolke, sehr zu befürchten.

10) Daß die Leichtensteinschen Compagnyen abgeföhret werden mügen, weillen die Noth der armen Bürgerschaft wegen Menge der Soldaten nicht auszusprechen, zumale zu zehn und zwölf, und mehr, Soldaten in einem Hause liegen, undt da-

durch die Pest sowohl unter den Soldaten als Bürgern sehr disseminirt wirdt.

Actum Greiffswaldt den 7 Junij Anno 1630.

Euer Gnaden unterdienstwillige
Bürgermeister undt Rhat
dieselbst "

Man sieht aus dieser Vorstellung, daß damals auch mehrere Companien des Lichtensteinischen Regimentes neben den Hassfeldischen in Greiffswaldt einquartiert waren. Unter ein in den Acten fol. 408. befindliches Exemplar dieser Vorstellung hat Hassfeld geschrieben: „Der Herr Obrist Leutenant Stranz wolle abgesetzten puncten in allem bestermassen nach Mueglichkeit anhalten des Erbaren Rhats remediren, dasjenige aber was bey ihm nicht remedirt werden kan, solches an mir gelangen zu lassen. Signatum Bollgast den 20 Junij Anno 1630.

Der Römisch Keyserlichen Mayestat
bestalter Obrister
J. L. v. Hassfeld."

Gustav Adolfs Landung in Pommern
am 25. und 26. Juni 1630.

Im Monat Juni versammelte Gustav Adolf das für den Deutschen Feldzug bestimmte Kriegsvolk an der Schwedischen Küste zu Elfsnabben unweit Stockholm. Es war eingetheilt in sechszehn Schwadronen Reiter und zwei und neunzig Companien zu Fuß, und belief sich im Ganzen auf ungefähr 15000 Mann, theils Schweden, theils auswärts geworbenes Volk, wie Deutsche und Schotten. Führer der Reiter war Ale Tott, unter welchem standen Peter Brahe mit den Smoländern, Erik Soop mit den Westgoten, Joachim Brahe mit einigen geworbenen Schwadronen. Führer des Fußvolkes war Johann Baner, welcher unter sich hatte die Regimentsführer Nils Brahe, Du-

wall, Axel Elze, David Falkenberg, Dado von Ruyhanstran. Befehlshaber des Geschüzes war Leonard Torstenson. Auf die Fahnen waren lateinische Sprüche gesetzt, wie: folgendes; Si deus pro nobis, qui contra nos? und: Gustavus Adolphus, rex Sueciae, defensor fidei; und: Mars regit caesum; Themis scoptrum. Ein Livländisches Regiment unter dem Obersten Denhoff hatte eine schwarze Fahne mit einem Wölfe, welcher darstellte, wie Abraham sich bereitet, seinen Sohn Isaael zu opfern, mit der Inschrift: ut Abraham, Altam pro Deo, sic non vitam pro rege. Des Königs kleine vierjährige Tochter Christina welche er in der Versammlung der Stände zu seiner Nachfolge erklärt hatte, war bei der Einschiffung gegenwärtig. Man hatte sie einige Worte auswendig lernen lassen, mit denen sie vom Vater Abschied nehmen sollte. Gustav Adolf schien sie im Getümmel der anrückenden Kriegerhaufen anfangs nicht zu bemerken; die Kleine ward endlich ungeduldig, und zapfte dem Vater am Rocke. Da hob er sie auf, und drückte sie an seine Brust unter Küffen und Thränen. Die Scheideklinge schlug, und der König bestieg sein Schiff. Die Flotte war in vier Abtheilungen geordnet; die erste führte der König selbst; die zweite der Admiral Gyllenhjelm, die dritte Lars Roberstöld, die vierte Erik Nyning. Abdrige Winde hielten die Flotte einige Tage in den Schären auf; dann aber erhob sich ein frischer Nordwind, und führte die Flotte in guter Ordnung zur Insel Rügen hin.

Zu Elsnabben hatte Gustav Adolf seinem Herrn die Schwedischen Kriegsvartitel gegeben, welche auf das Verlangen der Schwedischen Officiere im Felde lange Zeit hindurch einen nachhaltigen Einfluß ausübten. Sie schärften den Officieren vor allen Dingen ein, daß sie vor dem Feinde stehen sich niemals durch irgend eine politische Erwägung oder Rücksicht

1) Frezell's Vatteker in Svenska Historien; *Uppsala 1711* S. 233. 234.

auf aufsehnende Zweckmäßigkeit. setzen lassen, und niemals in eine Verhandlung mit dem Feinde eingehen dürften, sondern einzig und allein die eine Pflicht zu erfüllen hätten, den ihnen anvertrauten Posten unter allen Umständen zu behaupten bis auf den letzten Mann. In Elsnabben erschien bei dem Könige auch die von Herzog Bogislav 14. an ihn abgeordnete Pommersche Gesandtschaft, bestehend aus dem Vorpommerschen Canzler Philipp Horn, dem Fürstlichen Rathe Heinrich Heidebreck, und dem Stettiner Bürgermeister Paul Friedeborn, welche den König ersuchten, er möge das Pommersche Land mit dem Durchzuge des Schwedischen Heeres verschonen. Dies Gesuch konnte bei dem bereits eingetretenen Stande der Dinge seinen Zweck nicht mehr erreichen. Der König erwiderte: für den von ihm beschlossenen Deutschen Feldzug sei die Landung in Pommern durchaus nothwendig; auch könnten die Pommern von ihm nicht viele Rücksicht erwarten, da sie sich bisher immer als Freunde und Unterstützer des kaiserlichen Heeres, und als Feinde Schwedens benommen hätten, namentlich zu der Zeit, als der König die Stadt Stwallund gegen den Wallensteinischen Angriff unterstützt habe.

Der Kaiserliche Feldmarschal Torquato Conti hatte etwas über 20,000 Mann in Pommern, mit denen er der Schwedischen Landung entgegen sah. Greifswald und Demmin hatte er stark besetzt; in Greifswald kommandirte nun der Oberst Marazzan; in Demmin stand der Oberst Duca de Savelli mit seinem Regimente. Das Schloß zu Wolgast war mit 500 Mann Kaiserlichen Bolles besetzt. Bei Anklam stand ein Kaiserliches Lager, wohin sich im Juni auch der Oberst Hans Gbge mit seinem Regiment begab, und ein andres Lager stand bei Garz an der Ober. Die Stadt Bollin war mit dreizehn Companien besetzt; auf Usedom befanden sich einige Companien Kroaten. In Hinterpommern standen Kaiserliche Besatzungen vornämlich in Stargard und Calberg. Diese Völker machten von ihren Standörtern aus häufige Raubzüge durch das Land.

Obwohl die Stadt Greifswald voll Kaiserlichen Kriegsvolkes war, und das Resolutionsedict wegen Wiederherstellung des Katholischen Gottesdienstes an vielen Orten durch die Kaiserliche Gewalt in Ausführung gebracht ward, hielten sich doch die Professoren der Universität zu Greifswald als gute Lutheraner verpflichtet, am 25sten Juni 1630 die Feier der vor hundert Jahren verfaßten und überreichten Augsburgischen Confession öffentlich zu begehen; wenn auch mit bekümmertem Herzen. Der damalige Rector der Universität, Lorenz Euden, Professor der practischen Philosophie, hat im Album vol. 2. fol. 146. das über folgendes berichtet:

Miseranda ut plurimum fata.

Hoc tamen singulare

Del donum unice deveneramur, quod reverenda facultas theologica 25. Iunii secularem celebravit annum et diem festum publicatae ante centum annos Augustanae Confessionis. Processus et ritus fuit: pridie per affixum programma, mane invitati sunt hospites per ministros academiae, quo ad horam primam pomeridianam essent in consistorio. Inde cum sceptris in Auditorium magnum transivimus. Excepti sumus:

- 1) Choro symphonico.
- 2) Praelecta est e cathedra inferiore per dominum Michaelem Knuten, secretarium universitatis, clara voce Confessio Augustana.
- 3) Cecinit iterato chorus.
- 4) Recitata a reverendo et clarissimo viro, domino Balthasaro Ravio, sacrosanctae theologiae licentiate, oratio secularis de Antagonistis et mirabili victoria Augustanae Confessionis.
- 5) Finita recitatione orationis, vox: Te Deum laudamus, canendo actum illum finivimus: Qui ut seculis futuris, et aliis

aliquis erit; sed est bellissimus, antimitus Foveo; et dyene-
 fando Gorgonio mox succensari quavis. lausta a Deo precor.
 Spli Deo gloria! Amen.

Beranz haben deutet einen Zweifel darüber an, ob noch zum
 zweiten Male der Jubeltag der Augoburgischen Confession ein-
 werde gefeiert werden, indem er sagt: si alias aliquis erk-
 Dann das Kaiserliche Restitutionsedict bedrohte damals die
 Fortdauer der Evangelischen Kirche Deutschlands in hohem
 Grade, und die Kaiserlichen Waffen fanden keinen Widerstand
 mehr. Jedoch in derselben Stunde, in welcher im großen Audi-
 torium zu Greifswald der Universitätssecretarius Michael Runt
 die Augoburgische Confession mit lauter Stimme verlas, naheten
 schon der Greifswalder Küste die Schwedischen Bertheidiger je-
 ner Confession, welche durch göttliche Fügung es bewirkten, daß
 die Augoburger Jubelfeier in den Jahren 1730 und 1830 aber-
 mals im großen Auditorio zu Greifswald durch Festreden und
 Festpromotionen begangen werden konnte.

Am 25ten Juni sah man von der Rügischen Küste am Ho-
 rizonte der See eine Reihe von Segeln aufbämmern; es war
 die Schwedische Flotte. Gustav Adolf stieg auf Rügen ans
 Land, wahrscheinlich um über die Schwedische Besatzung Stral-
 funds Nachricht einzuziehen, begab sich aber bald wieder auf
 sein Schiff. Am folgenden Tage; den 26ten Juni alten; und
 6ten Juli neuen Kalenders, segelte er am Rügischen Vorgebierge
 Peert vorüber, das Neue Tief oder den Greifswalder Dodden
 zur Rechten lassend, auf die Nordspitze der Insel Usedom zu.
 Die Luft war dunstig und schwül; Wolken stiegen auf, und
 verkündeten ein heranziehendes Wetter. Gegen Abend gelangte
 man zur Usedomer Küste, und die Ausseifung begann bei dem
 Dorfe Peenemünde unter Wetterleuchten und Donner. Die dort
 in zwei Schanzen auf der Pommerschen und auf der Usedomer
 Seite stehenden Arpaten zogen sich zurück. Der König betrat
 den Strand, kniete nieder, und rief den Pfaffen des Altmich-

tigen an. Da er in den Augen der Umstehenden Thränen sah, sprach er:

gråter icke, utan bedjer gud af hjertans grund!
 stittigt bedit år halft segradt.

„Weinet nicht; sondern: bittet Gott von Hergens Grund!
 Fleißig gebetet ist halb gesiegt.“

Als es dunkel ward, sah man ringsum Feuer aufsteigen; es waren die von den fliehenden Kroaten angezündeten Usedomer Dörfer. Die ganze Nacht hindurch ward unter dieser schauerlichen Beleuchtung die Ausschiffung fortgesetzt, und am nächsten Morgen befanden sich elftausend Mann am Lande. Der König ließ sein Lager bei Peenemünde verschanzen, und blieb mehrere Tage in demselben, um aus allmählig nachfolgenden Schiffen, und von der Stralsunder Besatzung, noch etwas mehr Mannschaft an sich zu ziehen. Dann ließ er in den ersten Tagen des Juli zuerst die Stadt Wollin angreifen und besetzen, und rückte am 10ten Juli mit 8000 Mann vor Stettin, um den Herzog Bogislaw 14. zu zwingen, die Schwedische Partei zu ergreifen¹⁾.

Die Ursache, wegen welcher Gustav Adolf auf Usedom landete, lag wahrscheinlich darin, daß von dort aus für ihn der kürzeste Weg nach Stettin war. Ihm mußte daran liegen, zuvörderst seinem kleinen Heere einigen Anhalt in Pommern dadurch zu verschaffen, daß der Pommersche Landesherr sein Bundesgenosse ward.

Zu Stralsund erschien damals über die Schwedische Landung der nachstehende Kriegsbericht, welcher anfangs die Schwedische Besatzung der Insel Rügen erwähnt:

1) *Journal Historique et Critique de Suède*; Stockholm, 1718, S. 288.

Nr. 75.

„Continuatio Relationis

Das ist
 der Aender Bericht
 was sich neben und nach Eroberung
 der neuen Rugianischen Schanze
 begeben und zugetragen.

Collocat in muris timidus spem, fortis in armis,
 Unus at est justo murus et arma Deus.

Ein fürchtfamer Mensch in der Welt
 Uff Mauern und Schanze sein Hoffnung stellt,
 Ein Starcker uff Waffn und Gewehr,
 Im Kriege sich verlesset sehr.
 Dazlegen ein gerechter Mann
 Pfllegt Gott zur Maur und Waffn han.
 Derwegen wo du siegen wilt,
 Halt ihn für deine Burg und Schilt,
 So wird er gwis dir halten Schuß,
 Wenn gleich der Teuffl und die Welt trugt.

Anno 1630.

Welcher gestalt Hans Götz, Kayserlicher Obrist über 1000
 Caraffirer, nebenst Hans Winsen, Obristen Leutenant, Hilde-
 brandt, Hans Wilhelm, Hans Ludewich, Gebrüder die Admpffe,
 und Curdt Falcken von Mengersen, respective Rittmeistern und
 Capitain Leutenant, mit ihrer unterhabenden Cavallerey, und
 eptischen Compagnien Musquetirer, über welche Hauptman De-

singer, Hauptman Krodow, Hauptman Merß, und Hauptman Vincenz de Solls, etc. das Commando gehabt, ins Land zu Rügen gesetzt, und aller örther erger denn Türkisch und Barbarisch, ja unmenshlich gehauset, indem er nicht allein allen Vorrath an Viehe, Wahrschafft und Hauszgerath weggeraubet, sondern auch die Leute gang unbarmherzig tractiert, und in dem auch der Prediger und Diener Christi im geringsten nicht geschonet, zumahle eglische derselben mit Weib und Kindt tyrantischer Weise, unangesehn er dem Scheine nach ihrer Religionsverwandter und Jugethaner sein wil, ins Elend verjagt, eglische geprügelt, und solchs wol am Heiligen Orth, eglische zu henden gedreuet, eglischen Lunten und Haarstrenge umb die Haupter gelegt und zugedrehet, der ursach, daß sie erfahren wollen, wo ihr vorrath zu uberkommen, und von ihnen erlanget werden möchte, solchs ist hiebevör mit mehrern angezeigt.

Darauff kan nicht unterlassen werden, den fernern Verlauff, so uff die am 9. Tage verblichenen Junii Eroberung der festen Rngianischen Schanzen geschehn, zu eröffnen.

Es seyn in der Schanzen Hans F. Knoche Hauptman, ein Irdischer Leutenandt, und dann ein Fendrich uberkommen, und in Stralsundt gebracht. Und weil der Hauptman verwundet, ist er hieselbst curiret und geheilet; der Fähnrich aber und Leutenandt, welcher sich bedrenlicher Wörter vernehmen lassen, seyn uff einer Galleen gen Schweden geschickt, aber widerumb zurück gebracht, sintemahl Ihre Königliche Mayestät schon von dannen uffgebrochen gewesen. So waren auch unsere Soldaten eglische, darunter zwey Corporal, außgerissen, und hatten sich zu den Kayserischen begeben; selbige seyn, nachdem die Schanz vom Herrn Gerdt Weismeyern, Obristen Leutenant unter dem Herrn Commandeur, neßß Gott manhafftiglich occupiret, widerumb neben den andern, denen Quartier gegeben worden, uberkommen, in Stralsundt geführet, und doselbst an der Anzahl auffm

neuen Markt den 16. Junij, andern treulosen Soldaten zum Exempel, stranguliret und erhenckt worden.

Den 20. Junij haben die Käyserlichen, nachdem sie die vorige Nacht hefftig mit Stücken auff die von uns in Rügen occupirte Schanze auß der Brandshäger Schanz ubers Wasser kanoniret, jedoch, Gott lob, ohn nachtheil der unserigen, und darauff, cum reputatione sellicet, zumahl sie sich befürchtet, es möchte doselbst mit ihnen ebenso ablauffen, wie mit ihren Kammerathen und Spießgesellen in Rügen beschehn, ihren Uffbruch gehalten, das Hasenpanier auffgeworffen, und geflogen, ehe sie noch gejagt worden, darauff die Unserigen die mechtige Schanze demollret, und was drin hinterlassen, weggeführt.

Bald hernach seyn egliche Sundische Soldaten zu Schiffe gangen, und auff entfangenem Order zum Spannierhagen zu Landt gesetzt, (Spanhowerhagen, gegenüber Peckenmünde) da sie dann 22 Walsteinische Soldaten, neben einem Fährich, so des Obristen Proviandmeisters der Käyserlichen Armeen, Monsieur Caspar Müllers, zu Wolgast sechshafft, und andere Råhe gehütet, angetroffen, welche alsbald, da sie ihre Ankunft vermercket, davon gen Wolgast gewischet, egliche Reuter und Musquetierer geholet, daß sie zusehen möchten, wie über 70 Råhe von den Unserigen zu Schiffe gebracht, und davon geführt, welche in Rügen geflehet, und den Stralsundern verkauft worden. Ob nun diese Hirten ihres ampts treulich gewartet, oder sich in die Zunft der Dieblinge begeben, kan ein verstendiger leichtlich ermessen.

Und weil es ihnen noch an Pferden gemangelt, haben sie das andermahl sich herauß gemacht, und nahe an Greiffswaldt egliche viel derselben ertappet, und in dreyen Schiffen davon geführt, womit zweiffels ohn armen Boursleuten, denen die ihrigen von den Käyserlichen Rauffleuten abgehandelt, hinwegumb wird ziemlich wol mit gebienet seyn.

Was für Furcht den Käyserlichen in Greiffswaldt von solchen und dergleichen verübten Excessen eingejagt, bezeuget die Erfahrung: Dann für glaubhafft außgegeben wird, daß sie alle ihre Sachen fertig, die Pagasiwagen bereit, damit sie nur Pferde fürlegen und davon wissen dürffen, ehe sie ihren verdienten Rauberlohn uberkommen, dann ihnen wol bewußt, daß sie wider Gott und die Liebe des Nächsten vielfeltig gehandelt, darumb wird die Straff auch nicht außbleiben. Aber sie mögen fliehen, wo sie wollen, so wird sie doch die Rechte Gottes wol zu finden wissen.

Den 25. Junii, war eben der Tag, da für hundert Jahren von den Protestirenden Ständen des Heiligen Römischen Reichs dem Großmüchtigsten Käyser Carolo V. ihre Confession zu Augspurg ubergeben, welche hernach vom Käyser Ferdinando I. approbiret, und durch den Passowischen Vertrag, daß sie im Heiligen Römischen Reich solte geduldet, jezo aber von den Papisten (wie wol vergeblich) wil ausgerentet werden, gebilliget, hat man Also bekommen, daß der Durchleuchtigste, Hochgeborne und Großmüchtigste Gustavus Adolphus, der Schweden, Gothen etc. König, mit hundert Kriegsschiffen, darinnen viel Reuterey und Fußvold, fürm Neuen Tieffe glücklich ankommen, und den Fuß auf Rügen gesezet, zweiffels ohn der ursach, daß er solche Macht zum Schuß der bedrungenen Kirchen Gottes (dazu dann der Allerhöchste seinen gnadenreichen Segen verleihen wolle) gebrauchen, und sie von ihren vielfeltigen Pressuren, als ein rechter Augustus Propugnator Augustanae Confessionis erretten möge.

Derowegen dann man hieher nicht unbillig ziehen mag die Historiam, so sich mit einem blöden Münche eben zu der Zeit, wie Lutherus seliger gedechtnus in Wormbs kommen, daß er doselbst seine Lehr, so er geführet, fürm Käyser und allen Reichsständen frey, öffentlich und manhafft bekennen wolt, begeben. Dann gleichwie derselbe fürm Wagen, darauff Lutherus in sei-

nem Inzug, gefahren, mit einem Crucifix vorher gangen, also intonirend: Venisti tandem desiderabilis, quem expectamus in tenebris, Ebenmessiger weise mag nicht unbillig ein frommer Christ, dem Lutheri Evangelische Lehr und Ehr von Herzen lieb ist, Ihr Königlichen Majestät also acclamiren: Venisti tandem desiderabilis, quem expectamus in angustis.

Wie nun Ihre Majestät auff Rügen lang zu verharren nicht gemeinet, das Wetter aber der nachfolgenden Flotte nicht hat fügen wollen, haben Sie, da Rittmeister Adam Plat und andere vom Adel nicht weit davon gestanden, diese klägliche Wort gesuffet: „O Gott, der du die ganze Welt und alle Element in deinen henden hast und regierest, gieb meinen Schiffen Windt und Wetter, daß sie unverlezt und bald gelangen mögen, damit ich in meinem Vorsatz, welcher zu deinen Ehren gerichtet ist, nicht gehindert, sondern bestättiget werde; denn du weißt, Herr, daß ich nicht meine, sondern deine Ehre, und deiner Kirchen Wohlstandt zu suchen und zu forderen begehre.“ Bald darauff hat sich der Windt angenscheinlich geändert, und die Schiffsflotte sehen lassen.

Do ist den 26. Junii Ihre Königliche Mayestat nach gegebener Ordinanß in Rügen auffgebrochen, und hat sich mit ihrer Armee uff das Landt Usedom begeben, daselbsten nahe bei Peenemünde ein Lager auffgeschlagen. Wie solchs die Käyserlichen erfahren, haben sie ebenmessiger weise, wie zum Brandschagen geschehen, den kürzern gezogen, die Lägere angezündet, und beyde Schanzen, so uff beiden seiten des Wassers von ihnen erbaut, verlauffen, welche doch Ihre Mayestat uffs schleunigst repariren lassen.

Den 28. Junii ist die Calmarsche Flotte von 81 Schiffen beyrn Ruden zu Ihr Mayestat gestoffen, und hat einen grossen Anzahl Bolcks, neben Schanffeln, Spaden, Hacken, Ketten, Munition, etc. mitgebracht.

Den 29. Junii ist Ihre Königliche Mayestät frü nach gehabten Morgengebitt mit 20000 Mann, und der bey sich habenden Cavallerey für Penemünde auffgebrochen, übers Wasser gesehet, und fort gemarchiret. Es hat aber hochgedachte Ihr Mayestät ein gut theil Bolcks bey Penemünde im Lager hinter ihr verlassen, mit gegebener Ordinanz, die von den Walfsteinischen außgemergelte Bauren nicht weiter zu beschweren, noch mit Brandtschazungen zu belegen, zumahln sie hinfüro genugsam betrübt; sie wolten doch so viel Proviant, als ihnen nötig, herbey schaffen.

Den 30. hujus haben theils die Regimenten in Stralsundt Ordinanz bekommen, daß sie auffbrechen solten; wie dann des Freyherrn von Epffern (sonsten genandt der Obriste Hall) Regiment den ersten Julii zu Schiffe gangen, und dem Lager zugezogen.

Sonsten hat man auch auß dem Lager vernommen, daß Ihr Mayestät drei Compagnien Fußvolck und zwei Compagnien Reuter dem Feinde abgeschlagen und zertrennet.

Sonnabends für Eroberung der Rügianischen Schanzen, nachdem kurz zuvorn Herr Arnoldus Bohle, Fürstlicher Landtvoigt uff Rügen, und Arendt Bonow zu Priffewiß Erbsessen, erlassen, sein die anderen Captivirten, Dionysius Gunterhack, Gerichtssecretarius, Magister Johannes Casparus Rupertus, Advocatus und Procurator am Hoffgericht zu Wolgast, Martinus Eracens, und Heinrich Dobell, Rauffhändler zu Bergen, von Grimmen nach Wolgast avociret, vom Obristen Harpfelder vorbezeichnen, und wie sie Cautio de Judicio sisti et indicatum solvi gestellet, dimittiret und loß gegeben¹⁾.

1) Über diese durch den Kaiserlichen Obersten Hans Göze von Rügen weggeführten, ganz unschuldigen, Gefangenen vergleiche das vorhergehende Heft S. 95. Erlassen bedeutet hier: frei gelassen, entlassen. Harpfelder steht für: Harpfeldt.

Gott helffe ihnen und uns allen,
Und laß einmahl die Feinde fallen.

Was troset ihr Tyrannen doch,
Daß ihr seyt gftiegen also hoch,
Und habt gegrünt wie Cedernholz,
Dadurch ihr gewachsen seyt so stolz,
Daß ihr all Tren und Redligkeit
Hindan gesetzt und worden queit?
Eur Gottesdienst ist ohn gefehr
Bom Athelismo rühret her.
Auch bricht bey manchem gar den Jann
Eur Eidt und Sinceration.
Eur Lieb ist kalt, eur Recht ist Gewalt,
Eur Lück sind alt und mannigfalt.
Wie kan man doch erdencken mehr,
Daß ihr euch nun nicht zieht zur Ehr?
Aber der Ehr und Glaubenhelt,
Den seht ihr ist im freyen Feld,
Den Gott, der Herr, erwecken thut,
Zu brechen euern Übermuth,-
Zu steuren eurem Ruinirn,
Und Gottes Wort zu defendirn,
Länder und Städte zu bewahrn
Für weiterm Elend und gefahrn,
Darin die Antichristische Macht
Viel Herrn und Fürsten hat gebracht.

O Christe, send dein Himmelsheer
Für König Gustaff Adolph her,
Daß er durch sich dein Christenheit
Erfrey von diesem Herzensleidt,

Von des Friedförers Schmach und Schand,
 Die er geübt im Deutschen Land,
 Und der er nicht kann werden satt,
 Bis er sein Muthlein gefühlet hat
 An Jung und Alt, an grossen Herrn,
 So er von Land und Leut bringt gern.
 Die Bestiam stürz, o Gottes Sohn,
 Wie Luciferu anhm Himmelsthyron!

Amen."

Gustav Adolf versammelte am $10/20$ Juli das Volk, mit welchem er Stettin angreifen wollte, achttausend Mann, zu Lebbin auf der Insel Bollin, schiffte es hier in hundert kleine Fahrzeuge ein, fuhr damit über das große Haf, und landete um zwei Uhr Nachmittags desselben Tages bei der Oberburg, eine halbe Meile von Stettin nordwärts, in der Gegend des jetzigen Grabow. Die Oberburg war das frühere Cartäuserkloster Gottes Gnade, welches Herzog Varnim 9. seit dem Jahre 1551 zu einem fürstlichen Schloße eingerichtet hatte. Die Annäherung des Königes erfuhr man dort erst als von den Fahrzeugen die Schwedische Losung abgefeuert ward. Von dort führte der König sein Heer sogleich in die Nähe der Stadt, und stellte es auf der Bleiche auf. In Stettin stand der Oberst Siegfried Damiß mit ungefähr 2000 Mann Pommerschen Volkes. Er sandte einen Trommelschläger zum Könige hinans, welcher meldete: wenn das Schwedische Heer nicht zurückginge, werde von den Wällen gefeuert werden. Der König fragte: „wer hat dich geschickt?“ Antwort: „Oberst Damiß.“ Der König erwiederte: „So grüße Damiß, und sage, ich sei nicht gewohnt durch einen Dolmetscher mit solchen Kerlen wie er ist zu unterhandeln.“ Nun erschien Damiß selbst mit dem Stettinischen Canzler Claus von Anen, beim Könige; sie verlangten von ihm, er solle von der Besetzung Stettins absehen, da der

Herzog dem Kaiser die Treue bewahren müsse. Der König antwortete, er komme nur als Freund, und wünsche den Herzog zu sprechen. Während zum Herzoge geschickt ward, versammelten sich viele Bürger und Bürgerinnen Stettins am den König aus Neugierde, und auch ein alter Bürgermeister fand sich dort ein. Gustav Adolf suchte sie durch freundliches Zureden zu gewinnen, und sagte zum Bürgermeister er möge doch seinen Hut aufsetzen. Dann kam Bogislaw 14. selbst herans, und verlangte vom Könige nochmals die Neutralität in dem Kriege zwischen dem Könige und dem Kaiser. Gustav Adolf erklärte, es sei für seinen Feldzug unumgänglich nothwendig, daß er an der Festung Stettin einen festen Anhalt im Lande habe, und er beabsichtige nicht, dadurch den Herzog vom Deutschen Kaiser und Reiche zu entfremden. Bogislaw gab demnach endlich nach, da er wol einsah, daß eine Vertheidigung Stettins gegen den König nicht von langer Dauer seyn könne. Die Schweden rückten in Stettin ein, und 800 Mann Pommerschen geworbenen Volkes wurden dem Schwedischen Heere beigesügt; man nannte sie bei demselben: hwita regementet, das weiße Regiment, weil sie eine weiße Fahne führten. An demselben Tage ward zwischen dem Könige und dem Herzoge ein Bündnis zur gemeinschaftlichen Abwehr unrechtmäßiger Gewalt geschlossen. Die Umgegend Stettins war überall voll Kaiserlicher Kriegsvölker, welche schreckliche Bedrückungen und Verwüstungen verübten. Deshalb ward am 13/23 Juli von Stettin der Oberst Siegfried Damiß mit 1200 Mann Pommerschen Volkes nach Stargard gesandt, um diese Stadt von ihren Kaiserlichen Feindern zu befreien; welches er auch durch einen entschlossenen Angriff mit glücklichem Erfolge ausführte. Der Kaiserliche Oberbefehlshaber, Feldmarschal Torquato Conti, lag zu Colberg. In Wolgast, Anklam, Demmin, standen gleichfalls noch die Kaiserlichen Besatzungen ¹⁾.

1) Bryrell Berättelser ur Swenska Historien; slette delen S. 239 — 245. Sell Geschichte Pommerns; Th. 3. S. 289 — 294.

In Greifswald führte im Monat Juli 1630 der Oberst Franz Marazzan den Befehl über die Kaiserliche Besatzung, und war eifrig beschäftigt mit Verstärkung der Befestigungen der Stadt. Auch machte er von Greifswald aus Ranbzüge nach benachbarten Orten, und überfiel am 16^{ten} Juli mit fünf Compagnien die Stadt Barth, und plünderte diese rein aus. Der damals zu Stralsund erschienene Kriegsbericht meldet über die ersten Fortschritte Gustav Adolfs, die Besetzung Stettins, und das Benehmen der Kaiserlichen Kriegsvölker folgendes.

Nro. 76.

„Promotio Relationis

Das ist

Ferner Bermeldung

was sich in Pommern zwischen der Käyserlichen und Königlich Schwedischen Armee, von Anfang des Monats Julii bis auff den 21. Tag desselben begeben und zugetragen.

Proverb. cap. 18. vers 10.

Turris fortissima Nomen Domini;
Ad ipsam currit iustas, et exaltabitur.

Ein feste Burg ist unser Gott,
Ein gute Wehr und Waffen;
Er hilft uns frey auß aller Noth,
Die uns hatte getroffen.

Im Jahr M. DC. XXX.

Wie theils Königlich Schwedisches Volcks auß den Garnisonen zum Stralsundt den ersten Julii auff entfangene Ordinnung uffgebrochen, ist in Continuatione Relationis kürzlich referiret. Worauß ferner anzuzeigen, wie alsobald Ihr Königlich Mayestät uff Usedom zugezogen, und was ferner vorgelauffen.

Man hat den letzten Tag des vorhergehenden Monats Junii ein groß Schiessen auß groben Stücken gehöret, aber nicht gewußt, wo es gewesen, oder was es bedeutet. Hernach aber hat man Aviso bekommen, daß die Käyserlichen vom Fürstlichen Hause Wolgast auß die Königlich Armee, dieselbige in ihrem proposito zu hemmen, dergestalt gebonnert, aber gar wenig damit geschaffet, zumahlen dieselbe steiff Fuß gehalten, und von ihrem vornehmen im geringsten nicht gewichen, besondern immer fortgefahren, eine Schanze nach der andern, welche die Walsteinschen auß fürcht quilliret, occupiret und eingenommen.

Hernach haben die Königschen zwey Schiffbrücken verfertigt, und auß der Schweine ubers Wasser gesezt, und mit eßlichem Bold der Stadt Wollin, und des ganzen Werbers derselben Gegendt sich bemächtiget. Und weil daselbst eine Schanze gebawet, haben die Königschen dieselbe eingenommen, und drin zwei lebendige Luchse in einem hölzernen Caveet oder Baurker gefunden, und nach Stralsundt den 7. Julii geschicket.

Man hat auch Bericht von einem Bauren empfangen, daß am selben Ort fünf grosse Stück Geschüzes vergraben, und selbige herfür gesucht und ubertommen.

Den 9. und 17. Julii seynd von Lübeck mehr dann 220 neugeworbene Soldaten allhie angelanget, wormit die Stralsundische Regimenter compliret. Selbige berichten, daß Ihr Königlich Mayestät Abgesandten mit fünf Orlogschiffen fürm Lübschen Haven angelommen, der Ursach, daß sie mit der Stadt wegen eßlicher Sachen, so noch unbekannt, tractiren sollen.

Den 7. Julii ist Königlische Mayestät, nachdem drei Regimente Preussisch Bold bey derselben auff Usedom angelanget, und sie unterschiedlichen Stralsundischen Bürgern wegen Zahlung epllicher Resten gut Contentement gethan, uffgebrochen, und des Weges nach Stettin sich begeben. Da dann dieselbe den 10. Julii mit 8000 Mann für der Stadt in Bataglia sich gestellt, hineingeschickt, und fragen lassen, ob sie sich wehren oder geben wolten. Darauff Claus von Auen, Fürstlicher Cantzler, hinausgesandt, und im Rahmen Ihrer Fürstlichen Gnaden umb die Neutralitet gebeten. Es haben aber Ihr Königlische Mayestät von dem Neutralwesen nichts hören wollen, besondern ohn jenige exception Quartier begehret, weil sie den Paß und Stadt zu ihrem Fürnehmen nothwendig haben muste, inmassen denn Ihr Fürstliche Gnade, welche er persönlich zu sprechen begehret, die Ursachen erfahren solten. Hierauff hat man in der Stadt drei Stunde gerathschlaget. Endlich aber ist der Herzog selbst zu Ihr Königlischen Mayestät hinaus kommen, welche nach gehabter Unterredung in Stettin gezogen, ihre Werkze revidiret, und zwei Regimente Schweden zur Garnison hineingelegt. Wogegen die Stettinschen Ihre Mayestät hinwieder 800 Mann von ihren geworbenen Deutschen Soldaten ubelassen müssen.

Nicht lange hernach hat Ihr Königlische Mayestät für gut angesehen, das Fürstliche Hauß nahe an Stettin, die Oberburg genandt, zu besetzen; welches dann nicht allein in zimlicher Größe und Circumferenz angefangen, sondern auch in drei Tagen dermassen continuiret und fortgesetzt, daß es kaum zu glauben, und dem Feinde ein Schrecken gemacht.

Es hat sich aber, wie glaubwürdig außgegeben wird, Ihr Königlische Mayestät gegen Ihr Fürstliche Gnade, in Beysein vieler vornehmer Herren und Leute, ganz gnediglich und wol erkleret, Ihre Meinung were nicht von derselben Landen und Leuten etwas für sich zu begehren, oder zu behalten. Dann ob sie wol die Insel Rügen mit gewaffneter Handt und grossen

angewandten Unkosten occupiret, auch die daran gelegene Stadt Stralsundt in ihren Händen hatte, so sollte doch alles Ihrer Fürstlichen Gnade nach wie vor seyn und verbleiben, zumahlen er nur kommen, die Augspurgsche Confession und derselben Verwandten auß Christlicher Liebe zu retten und zu schätzen, und daß er die grassirenden Stulreuber und Diebe, welche wieder alle Recht und billigkeit arme unschuldige Länder und Leute, so wol hie als anderswo hefftig betrüben und beleidigen, wegen ihrer Tyranny, Büten und Straffenrauberey, verfolgen und abschaffen möchte. Dann er nicht glauben könnte, daß Ihr Kaiserliche Mayestät umb solche Unchristliche und heyllose Händel etwas wissen, oder dieselbigen approbiren und gut heißen würde.

Es ist nicht außzusprechen, was die Raupsklöpffe für gewaltigen Schaden mit Kirchrauberey, Bentemachen, Plünderen, mit Außgrabung der Todten, und andern unmenschlichen Thaten verrichtet, inmassen die guten Leute zu Loiß, Trübsees, Grimmen und Barth, nebenst den Edelenten und Bauern, so umbher wohnen, mit grossen Schmerzen entfinden und erfahren müssen; sintemahlen sie alle von dem verderblichen Geschmeisse biß auf den enffersten Grad, ohn Respect und ansehen geist- oder weltlicher Personen außgemartert und außgeplündert worden. Wie denn meisterlich hiemit sich hat behelffen können der Obriste Marisan, welcher den 16. Julii die Stadt Barth 24 Stunde verschlossen gehalten, und mit fünf Compagnien Kriegsgürgelen so darin gehawset, daß weder Fürstliche Amptleute auff dem Schloß noch Priester, unter welchen einer gezeiffelt, noch Edelente, noch Bürger in der Stadt, ein Hemdd am Leibe, oder ein Paar Schuh an den Füßen behalten haben. Ja man hat auß der Kirchen 22 Kelche, und auß den Heusern 21 Branspannen hinweg genommen, und in Mecklenburg verkauft; die ubrige Bent haben sie nachm Greiffswald gebracht. Und sind in ihrer Antunft die Erabaten, so darin gelegen, außgezogen, und nicht weit von dannen von den Schwedischen ertapt, und zum Theil erlegt worden.

Wie es sonst den Wolgastischen und Greiffswaldischen endlich ergehen werde, kan man auß vorigen Uffzügen leichtlich abnehmen, nemlich daß sie nach art und weise ihres Großvatters, des Teuffels, einen solchen Gestand nachlassen werden, welches doch der barmherziger Gott gnediglich abwenden wolle. Wolte Gott, daß sie solches ihres tückischen Vorhabens keinen Anblick betten spüren lassen, indem sie albereits für acht Tagen den Bürgern zu Wolgast den halben Theil all ihres Vorraths aus Kellern, und von den Böhnen; an Bier, Korn, Mehl, Fleisch, Fisch etc. mit gewalt genommen, und außs Fürstliche Haus gebracht¹⁾.

Es hat ihnen auch die alte Fürstliche Witwe zu Loiz, Sophia Hedewig, Herzogen Philippi Julii, hochseligen gedenckens, hinterlassene Frau Mutter, von ihrem Residentz Hause eine Zeit lang entweichen müssen, worauff die Balsteinschen alßfort gezogen, unangesehen dieselbe von Käyserlicher Mayestät für drei Jahren, ehe die Armee in Pommern kommen, salvam guardiam erlanget, befage welcher sie nebenst ihren Untertanen von allen exactionen und Kriegsbürden in ihrem hohen Alter solte eximiret und gefreyet sein.

Weil aus diesen nun und dergleichen vielfältig verübten Excessen weltkändig ist, daß bey dem Balsteinschen Kriegsvold weder Gott noch Käyser, weder König noch Fürst, weder Pfarr noch Rükter, weder Gelarter noch Leye, weder Adel noch Unadel, weder Land noch Stadt, weder Ehr noch Schand, weder gegenwertiges noch zukünftiges, im geringsten nicht respectiret noch geachtet wird, wie solches ganz Deutschland mehr dann ubersflüssig empfunden hat, sonderlich aber dem frommen und Käyserlicher Mayestät getreuen und gehorsamen Herzogen von Pommern, Bogislao XIV, nicht das geringste fast ubrig gelassen

1) D. i. auf das besetzte Schloß zu Wolgast.

davon Ihr Fürstliche Gnade sich und ihren Hoff halten könnte, hat mans für gut und hochndtig angesehen, sich solcher bösen und unnützen Gäste queit und loß zu machen, wie dann darumb die Stadt Stargard an der Ihna sonderlich und empffiglich gefollicitiret und angehalten.

Damit nun dieselbige von dem Bedruck der Friedlandischen bösen Soldatesca einmahl möchte erlediget werden, ist der Pommerische Oberste Siegfried Damiß gar frühe mit 1200 Mann Fürstlichen Volcks von Stettin uffgebrochen, und als er für Stargard kommen, hat er an einer Seiten der Stadt Lerm gemacht. Wie solchs die Bürger vernommen, haben sie 600 Mann an einem andern Ort eingelassen, welche dann weitlich rumoret, biß die andern nachgefolget, und der Wallensteinschen fast über hundert nieder gehauen, achtzig gefangen genommen. Der Rest von 400 Mann hat sich zwar auff die Burg an der Stadt Marren reteriret; aber der Oberste hat dagegen begünt zu miniren, und ihnen die gefahr eingebildet, wie er sie gen Himmel leichtlich schicken könnte, woruff sie sich, daß sie nur das Leben erhalten möchten, ergeben, accordiret, und abgezogen, daß also die Stadt iso errettet. Daselbst seyn zwölß Geschütz, und ein großer Borrath an Mehl vorhanden gewesen, welches den Soldaten wohl zu paffe kombt.

Es haben auch der Stadt Anclam böse und reubersche Gäste den Jecken sich stecken lassen, und die Einwohner plündern wollen; aber solche Plünderung ist mit tausend Reichthhalern redmiret und abgelöset. Darauff sie einen Anschlag gemacht auff die Königsche, zum Stadthor außgezogen, welches hinter ihnen zugemachet, und nicht hat wieder eröffnet werden wollen; haben sie also nolentes volentes die Besatzung quiltiren und ihre Herberg räumen müssen, darin der Schwedische Obriste Ragge mit egllichem Volck hinwieder eingelassen.

Und ob sie wol nach dem Ampt Stolp gezogen, und daselbst im Felde das Mahl nemen wollen, seyn doch die Schwedischen

aber sie gekommen, und ihnen das Benedicte gesprochen, daß darüber ihnen das Brodt im Maul erfarrret.

Am 13. Julii haben etliche aufgecommandirte Soldaten auß Stralsund sich nach Raagnow begeben, und daselbst bey Webige Behren kaiserliche Wacht angetroffen, dervwegen sie ihm 28 Heupter Viehes weggenommen. Solchen Schaden aber haben die Käyserlichen wider gerochen, indem sie des folgenden Morgens für Stralsundt kommen, und allda fürm Tribbeseeschen Thor bey 40 Heupter Viehes widerumb weggeholet.

Den 21. Julii ward auß dem Lager von einem vornehmen Stralsundischen Bürger referiret, weiln eglische Kühe den Barrren von der Soldatesca entwandt, daß königliche Mayestät auffruffen lassen, die Thäter solten, unangesehen sie solche bereits unter sich vertheilet, die abgenommene Meute wider herbey bringen, und den Leuten zustellen, oder gewertig seyn, daß sie am Leben gestraffet würden. Worauff solchem Edict pariret, und das abgenommen einem jeden durch Convoy und ohn Entgeltuß widerumb eingeantwortet und gelieffert worden. Wolte Gott, es möchten die Walfsteinschen Kuhdiebe ein ebenmessiges gethan haben; so were so viel Viehes den Leuten nit abgestolen, wodurch ihnen ihre Nahrung benommen worden.“

Mit dem Monat August des Jahres 1630 begann für das schon seit drei Jahren ununterbrochen durch die Kaiserliche Einquartierung schwer gebrückte, und dadurch bereits halb verödete, Greifswald die böseste Zeit, die bis zum 19/26 Juni 1631 anhielt, und unter dem Namen der Perusischen Zeit allhier in Erinnerung geblieben ist. Im August führte noch der Oberst Franz Marazzan das Commando, und zerstörte wegen Befestigung der Stadt das an der Brücke des Steinbederthores gelegene Hospital Sanct Spiritus. Dann aber trat seit dem 9. September an dessen Stelle der Oberst Rodovico Perusi, welcher zur

Behauptung der besetzten Stadt gegen die Schweden zehn Monate hindurch die strengsten Maaßregeln anwandte. Dies wollen wir im nächsten Abschnitte betrachten.

Über die ältesten Berichte, welche von Gustav Adolfs Landung auf Usedom sprechen, vergleiche Zober's Schrift: Ungebrachte Briefe Albrechts von Wallenstein und Gustav Adolfs; Stralsund 1830. S. 75—94. Dasselbst ist auch S. 35. abgedruckt ein Schreiben Gustav Adolfs an den Stralsunder Rath, welches er am $20\frac{\text{Juni}}{\text{Juli}}$ 1630 aus seinem Feldlager bei Peenemünde erließ. Es ist wol das erste Schreiben, welches von Gustav Adolf in Deutschland erging.

8.

Die

Zehn Gebote

in der Kapelle zu Fudagla
auf der Insel Usedom.

Nach

einer Aufzeichnung vom Jahre 1548

mitgetheilt

von

Bleichmann-Radow.

Im Jahre 1548 druckte der bekannte Hamburger Typograph Joachim Louw folgendes, von dem Prediger Leonhard Meyffisch zu Wolgast herausgegebene Werk:

Eine Predige van der Heimsdlinge vnd swaren straffe Sades, vomme der Malatenheit willen. Auer dat Euangelium Luce xix. So men prediget den x. Sondach na Trinitatis. Dorch M. Petrum Drymersheim, Pastoren binnen Lübeck, in S. Jacobs Kercken gedhan. Vindest of hinden an, des Alderhellischen Vaders, des Pawestes syn hellische Euangelium. Masatus sis usque licet sis denique nasus.

Am Ende des Buches:

Gedrucket dorch Joachim Louw.

M. D. xlviii.

UX

Es ist in Quart, und enthält 32 Blätter ohne Blattzeichen, mit Kupfoden und Signatur A—H¹).

In der Vorrede, welche:

dem Erbaren vnd Erntvesten Conges Draken, Erffgeseten
tho Gemlow

gewidmet ist²⁾, bemerkt Meyfisch, daß die im Titel genannte Predigt Brymersheims von dem Rector Mathias Drassannus zu Lübeck aufgeschrieben, und daß nach dessen Tode das Manuscript in seine Hände gelangt sei. Wir übergehen jedoch diese Predigt, so wie die darauf folgende, mit scharfer Feder abgefaßte, Abhandlung über die Lehren der katholischen Kirche, und berücksichtigen diesmal nur den Schluß des Buches³⁾. Die letzten vier Seiten enthalten nämlich eine gereimte Paraphrase über die zehn Gebote, welche sich als Wandgemälde in einer Kapelle zu Pudagla im Lande Usedom befand, und als ein Beitrag zur Geschichte der niedersächsischen poetischen Literatur Pommerns näher beachtet zu werden verdient. Wir theilen deshalb das Gedicht und seine Überschrift hier vollständig mit, indem wir die alte Schreibart unverändert beibehalten, und nur die nothwendige Interpunction hinzufügenen.

Dat fuerst vnder dem leidigen vorffreden vnd vordam-
meden Pawestdome Gedt de Almechtige allwege de synen ge-
hat, de he denn gnedichliken (alse tho allen tyden syn moth

1) Den Druck erwähnen Scheller, Bächerkunde der niederdeutschen Sprache, 1826. unter nro. 948. und Lappenberg, Geschichte der Buchdruckerkunst in Hamburg 1840. S. 31.

2) Lönies Draken auf Gemlow war auch mit Johannes Freberus befreundet, der ihm seine Schrift: Van deme volkenspende, Rostock 1553. zuelgnete. Das Dorf Gemlow liegt in Vorpommern, von Demmin anderthalb Meilen südwärts.

3) Über Leonhard Meyfisch und Mathias Drassannus fällt Bartholomäus Saftrow ein beachtenswerthes Urtheil. Man vergleiche Rohlfke, Barthol. Saftrows Leben, Bb 1. S. 76.

und so eine hillige Christlike lere) van dessen gruweliken Christlichen Papistischen Erböwen, Dünelschen leren, und vnchristlichem gelouen behödet, und doch synen hilligen Geist tho warer lere und reinem gelouen an Christum hofft erluchtet, Also dede wol, wat Gesette, Euangelium, wat gode werde und rechte gelouen gewest, geweten, wo denn derfülven weinich vns belant. So volget nu eine gewisse tükhenisse des saluen; Also eine olde Christlike ware vthdudinge der hilligen Leyn gebade Gades. Weldere tho Pudgla, im Lande tho Pseudum, vnder dem Laueliken Fürsten und 6. Herren Philippen, Hertogen Tho Stettin, Pomern etc. belegen, in enner recht older Capellen, an der wandt, mit groten grouen Beckstauen, vor etliken hundert Jaren geschreuen, und gemaket, hiltes dages noch vorhanden. De denn enn Abbeth knyende bedet und leret. Also ludende van worde tho werde.

O Alder mildeste, Barmhertige Godt,
 Lath my yo stedes holden dyn Gebodt;
 Vp dat ic der gebade mach denken
 tho aller stundt,
 So schryff se, leue here, an mynes
 herten grundt.
 Wente wol⁴⁾ dar vele Lons tydtliken
 wil erueruen,
 De schal dyne Gebade gerne velen Lüden
 eruen.
 Och, wolden de Eldern eren kindern to der
 salicheit truwe wesen,
 So scholden se ene de gebade Gades
 vaken laten vör lesen;
 Men nu synt lender de Gebade Gades
 by velen so gank vorgeten,
 Dat noch vel older lüde se nicht leren,
 noch weten.

4) Wol bedeutet hier, wie est im Älteren Niederdeutschen: wer, welcher.

Dat Erste Gebodt.

Id bede dy, spricht GODE in dem ersten
gebade,

Du schalt nicht anbeden yennige Affgöde,

Se synt van holte edder van stenen,

Sondern my, dynen Godt, allene.

Vn wat dy vp erden edder ergent leuer ys,

wen id, dyn Godt,

Dat ys allwege dyn Affgodt,

Idt sy dyn fründt, kindt edder wyff,

Werlt⁵⁾, gudt, hemmel, ehr edder lyff.

Dat ander.

In dem andern Gebade wil id dy leren,

Dat du den namen Gades alle tydt schalt ehren,

Vnd nümmer nemen an dynen mundt

Vnnützlich tho nener stundt,

Sunder nöde ok nicht by em sweren;

Mit Ja vnd Mein schaltu dy weren.

Falsche lere vnd Bongsprake wedder Godt

Vorbedet ok dit sülue Gebodt.

Dat drüdde.

In dem drüdden Gebade bede id dy,

Dat dy de Billigedach mit allem Gesynde

vyrlick sy.

Gades dienst schaltu mit syte stercken,

Vnd buen dy den in guden werden,

Vnd bewyfen dy an barmherticheit,

Wen du na Ies⁶⁾ dynen tydtlichen arbeit,

Vnd siehe alle sünde no tho vören;

Anders ys de vyre gank vorlaren.

5) Werlt b. i. Welt, wie im Englischen: world.

6) Na Ies b. i. nachlässest, unterlässest.

Dat veerde Gebedt.

In deme veerden Gebade wil ic dy leren,
 Wo⁷⁾ du schalt vader vnd moder ehren,
 Und se mit allen⁸⁾ nicht vorachten,
 noch vorfmaden,
 Se synt arm, oldt, krank, schaltu en
 lffe wol raden.

Od schaltu Olde, Bedarue⁹⁾ vnd Querichheit ehren,
 Vnd dy na en tho dem besten leren,
 Vnnd werdighen¹⁰⁾ alle Geisslichkeit,
 De dar synt an der hilligen Christenheit.

Dat vöfste.

In deme vöfsten Gebade schaltu vormynden
 Den Dofslach tho allen tyden,
 Idt sy mit werden vnnd mit worden,
 Edder od vullbordt¹¹⁾, denn darmede möchtestu morden
 An der ehren edder an dem Lyue.
 Alsüs möstu vleen Corn, Sat, nydt vnd lnyue¹²⁾.
 Gnff od oft auer dyn Recht, od den
 Myßbedern den dodt,
 So bliffstu sunder vorwynt vor Godt
 vnd ane nodt¹³⁾.

Dat Söfste.

In dem söfsten gebade vorbede ic dy vntrusheit,
 De men mit der dadt edder vullbordt deit.

7) Wo, wie.

8) Mit allen, durchaus.

9) Bedarue, biberde, bieberde, achtbare.

10) Werdighen, hochschäpen.

11) Vullbordt, Zustimmung.

12) Sat, Saß. Ryue, Reif, Streit.

13) Auergeven, erlassen. Sunder vorwynt, ohne Vorwurf.

Od schaltu nümmer vntschiltten reden,
 Wultu nicht van d'effem ssten Gebade treden.
 Doch so mach ein man tho syner
 Celiken Frouwen gan
 Na vthwysinge Gades beneel, dat he
 hefft entfan;
 Doch so schal he tho allen tyden
 Alle böse lust vud sünde vormyden.

Dat s'vunde.

In dem s'vunden Gebade vorbede id dy stelen.
 Vnd alle vnrecht guds vorhelen.
 Alle vntemelike winnige m'östu vleen,
 De an valscher mate, wicht edder elen
 m'öchte gescheen,
 Vnd od an Dabelspele vnd in H'üerpe,
 An woker, edder od an Simonie.
 Alsüs m'östu neen bedregerpe dryuen,
 Wultu ewich by my bliuen¹⁾.

Dat achte.

Wultu myn achte Gebodt nicht thobresen,
 So schaltu nene valsche t'üchenisse spreken
 Dumme hennige saken wedder den negeften dyn,
 Od s'vnder l'ögen m'östu stedes syn.
 In den Gerichten m'östu holden den rechten Orden,
 Neen valsch ordel m'östu od nicht vullborden.
 Vor achtersprake m'östu dy od wol waren,
 Wultu na d'effem Gebade recht varen²⁾.

1) Winninge, Gewinn. Wicht, Gewicht. Dabelspel, Würfel-
 spiel. Simonie, Verkauf geistlicher Ämter; nach Apostelgeschichte cap. 8. v. 18.

2) Vullborden, bewilligen. Orden, Ordnung. Achtersprake,
 Hinterprache, Verleumdung.

Dat Negende.

Wiltu ydt nu holden na myneme Made,
 So vorbede ic dy in dem negenden Gebade,
 Dat du nicht schalt auertreden
 De Echte nümmer an bösen seden.
 Of schaltu tho allen tyden
 Dynes negesten frauwe yo vormyden
 Mit Gedanken, Wörden, und mit Daden
 Tho begerende, noch mit vullberdt, noch mit Made³⁾.

Dat Teinde.

An dem teinden Gebade vorbede ic iuw auerall,
 Dat inwer nemandt des andern gudt begeren schal,
 Dat sy Guss, Hoff, Wyff edder kindt,
 Ader, knecht, maget edder rindt.
 Vörgand, Wyffheit edder Ehre,
 Schaltu em vorgünnen nummermehre,
 Idt en möge dy denn an rechter wyse
 thokamen.
 Alsüs schaltu de tein Gebade heben vornamen⁴⁾.

Auch die Seltenheit des alten Buches Meyssigens wird den daraus hier gegebenen neuen Abdruck dieser niedersächsischen Gebotverse rechtfertigen.

3) Echte, die Ehe; ursprünglich: das bauernde, das gesellige, vom althochdeutschen *ēwa*, *ēa*, Gesetz, Ehe, wozu auch das lateinische *uivum*, *Zeitbauer*, und unser: ewig, gehören.

An bösen Sedem, in bösen Sitten. In Koutwens Druck steht: an bösen Sitten; aber: Sitten, ist die hochdeutsche Form des Wortes, und nur die richtige niederdeutsche Form: Sedem, stimmt hier zum Reime mit auertreden. Wahrscheinlich hatte daher der ursprüngliche Text dieser niederdeutschen Verse: Sedem. Mittelhochdeutsch finden wir im Gedichte Parival 201: an kiuschen siten, in kiuschen Sitten. Rosgarten.

4) Vörgand, Vorrang; vorgönnen, misgönnen.

Nachtrag

von J. G. L. Rosgarten.

Gereinigte Umschreibungen der Zehn Gebote in der Landessprache scheinen im Mittelalter in mehreren Gegenden Norddeutschlands beliebt gewesen zu seyn. Aus einer Handschrift der Wolfenbütteler Bibliothek giebt Geffken in seinem Bildercatechismus des funfzehnten Jahrhunderts S. 175. eine solche. Sie ist bei einigen Geboten etwas kürzer, und hat eine ältere Sprache und Schreibart, als die von Herrn Biechmann oben aus Louwens Druck mitgetheilte. Louwens spätere Schreibart zeigt sich schon in dem hinter dem Vocale e öfter gesetzten dehrenden h, wie in den Wörtern: ehre, nummermehre; die ältere Schreibart wendet ein solches h nicht an. Ich lasse zur Vergleichung die Wolfenbütteler Umschreibung hier folgen.

Das erste ghebot.

Das ys dat erste unses heren ghebot,
 Gebbe leef unde anbede ennen god;
 Lat unghelouen unde wykerne,
 Ande letterne unde touerie ¹⁾.
 Do allen luden also
 Du welt dat men dy do.
 Wat du auer leuer heneft dan god,
 Dat is dyn afgod,
 Dat sy brut, wyf,
 Edder kynt, de werlt gud, ere edder lyff.

Das ander bot.

Das ander bot sal uns leren,
 Dat wy godes unde der hylghen namen eren,

1) Wykerne, Hererei; englisch: witch, Here. Letterne, Buchstaben, Beschwörung durch geheimnisvolle Buchstaben. Touerne, Zanberel.

Unde de ane rechte sate nummer en nomen,
 Unde lyf unde seles nicht vordomen,
 Myt vloete unde honsprake,
 Leghen edder sweren ane sate;
 Pa unde Meyn syn dyne rede,
 Darmede wes in godes vrede.

Dat dorde bot.

Dat dorde bot lert uns vyren,
 De hylghen tyde myt guden werken syren;
 So sal gesynde unde deerte rowen,
 Unde syt myt uns to gode vrowen;
 So sal men laten alle sunde to voren,
 Anders ys alle vyre vorloren.

Dat verte bot.

Dat verde bot leret us to dude
 De oldern eeren unde ghenstlike lude,
 Prelaten unde alle vorwesere, erbar lude,
 Unde ander lude.

Dat vyfte bot.

Dat vyfte bod het us miden
 Doetslach to allen tijden,
 Myt werken, vulbert unde worden,
 Dar me mede mochte doden
 An ere, geruchte edder lue.
 Syrum vlu hate unde alle tyff,
 Ghy auer dat recht den bosen,
 So machst du des unvredes genesen²⁾.

2) Gieb aber d. i. überlasse das Recht den Bösen, so magst du von Unfrieden frei werden.

Dat sefte bod.

Dat sefte vorbud untuschent,
 De men buten den echten leuende deyt.
 Laet of untuchtige gesuchte unde rede,
 Unde alle snode gelaet darmede.
 In den eliken leuende ler de lar,
 De de enghel gaff Thobias vorwar³⁾.

Dat vii.

Dat souede vorbud stelen,
 Unde alle unrecht gud vorhelen;
 Alle unrechte gewyn sal me vleen,
 De an valscher mate edder wichte ghescheen,
 An dabelspele unde touerie,
 An wokeren edder symonie.

Dat viii.

Wultu dat achte bod nicht breken,
 So saltu gheen valsch tuchnisse spreken;
 In dem gherichte holt rechten orden,
 Gheen valsch saltu vulborden.
 Vor achtersprate saltu dy of bewaren,
 Wultu an deffen recht varen.

Dat neghede ghebod.

Dat neghede gebod machstu vullenbringhen,
 Belftu rechte begherte in allen dinghen;
 Beghertestu eynes andern wiff,
 Dat ghent dy an sele unde an lyff.

Dat tennde.

Dat tennde vorbut aueral
 Dat nement eynes anderen gud bezheren sal;

3) Gelaet, Auesehen, Geberde. Ler de lar, lerne die Lehre.

Wat dy mach myt recht to komen,
Dat hebbe, und anders nicht, to vromen⁴⁾.

Desse teyn bode myt aller macht
Synt in eyn eynich wort gebracht,
Dat is caritas, gollite leue,
Alse utwysen aller hylgen breue.
Syrumme vorlât to allen tijden
Wattu nicht wult van eynem andern liiden,
Unde do em wedder, alse du wult,
Dat he dy do an rechter schult.
So machst du den ewynghen poenen untghan,
Unde de hemmelsche vroude untfan.
Des help uns god altofamen
Dor synen hylghen namen. Amen.

Die Stargarder Zehn Gebote.

Die Bibliothek des Gymnasium zu Stargard in Pommern besitzt eine alte Handschrift in Folio, welche ehemals der dortigen Bibliothek zu Sanct Marien gehörte, und in dem Verzeichnisse der Handschriften dieser Marienbibliothek in Delrichs Historisch-Diplomatischen Beiträgen zur Geschichte der Gelahrtheit, besonders im Herzogthum Pommern, S. 122. unter nro. 2. erwähnt ist. Außer mehreren anderen alten Schriften enthält jener Foliant auch eine Darstellung der Zehn Gebote in niederdeutschen Versen, die sich von den bisher erwähnten unterscheidet, und in Sprache und Schreibung das Gepräge des Alters an sich trägt. Auf den Rändern der Seiten stehen lateinische Erläuterungen der niederdeutschen Sätze, und Hinweisungen auf Stellen der heiligen Schrift und der Kirchenväter. Durch die gütige Bemühung des Herrn Oberlehrers D. Schmidt zu Stargard gelangte ich zur Einsicht in die Handschrift, und lasse deren Text der Gebotverse nun folgen.

4) To vromen, zu Nutzen.

Die Einleitung enthält zuerst sechs Verse, welche dem Allmächtigen für die Zehn Gebote danken, die den Menschen zur Seligkeit führen, wenn er nach ihnen thut.

Dann folgen sechs Verse, welche zuvörderst erinnern an das Gebot: Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieb haben von ganzem Herzen und von ganzer Seele; Deuteronom. cap. 6. v. 5. und an das Gebot: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst; Levitic. cap. 19. v. 18. mit dem Hinzufügen, daß unsre Nächsten alle Leute in gleicher Weise sind, die alle zum Himmelreiche berufen worden.

Lof vnde ere sy dy, almachtige gode,
Dattu heft gegheuen dee teyn bode,
Bescreuen in steynen tafelen moest,
Oppe deme berge tho synai,
Uns allen tho ewnger salychheit,
Wel unser myt vlyte dar na deyt.

Here lat my dyne bode so beghynnen,
Dat ik dy lof hebbe van alle mynen synnen,
Van myner selen, vnde van myner gancken macht;
Mynen negeften also my, so is dine ee wullenbracht.
Myne negeften synt alle lude gelyke,
De dar mogen samen tho deme hemmelrike.

Er sagt: so is dyne ee wullenbracht, so ist dein Geseß vollbracht, weil Jesus von der Liebe Gottes und der Liebe des Nächsten spricht: „In diesen zweien Geboten hanget das ganze Geseß und die Propheten“ Matth. 22. v. 40.

1.

Leue here myt dyneme yersten bode
Vorbydestu to erende de afgode,
Vnde de ot nycht alleyne,
Dede an holte, edder an steyne,

Synt gehouwen, este gemalet,
 Dar mennich doch sere an twalet,
 Sunder wat my of leuer is wen got,
 Dat hyt al myn afghodt,
 It sy kint, vrunt, man edder wyf,
 Myne ere, myn guet, edder myn lyf.
 Wat my leuest is, schal it darby merken,
 Wor it my menst an vliste myt danken
 vnde werken.

Wat schaden my dar van vnsleht,
 Dat my menst tho herten gent,
 Ps dat gēflint edder titlnt gāt,
 Dat wyset wol vt mynes herten māt.
 Coverye vnde wyderne scal it laten,
 Anders kan my dat erste bot nycht baten.
 Beware my, maria, muder godes
 Vor ouertredynge des ersten bodes!

Das Wort twalen bedeutet: irren, und lautet auch: dwalen, dwal-
 len, dwelen; dwallich, thöricht; Dwalhamel, Dummkopf Wengot,
 als Gott. Hyt, heißt. It vliste my, ich beselze mich. Mit danken,
 mit Gedanken. Dat wyset wol ut, das weist aus, wie mein Herz
 gefonnen ist.

2.

Myt dyneme anderen bode wyltu my,
 leue here, of leren,
 Dat yt nycht scal lychtliken sweren,
 Vnde dynen hylgen namen to nyner stunt
 Vnnutte nemen an myne munt.
 Ja vnde nēn scolen wesen myne rede;
 Wat mer ys, dar ys arch mede.
 Doch wyl dyt bot nycht des weren,
 Wen yt scal van rechter plicht sweren.
 Valsche lere vnde honsprake wedder got
 Vorbedet my of dit sulue bot.

Beware my, maria, muder godes,
 Vor ouertredinge des anderren bodes!

Dar ys arck mede, da ist Arges mit, da lauft Arges unter.

3.

Bere, dyn drudde bot bedet den hilgen dach
 to vyren,
 Myt myneme synde, vnde myt mynen deren,
 Vnde wen yt lathe dat tyllike arbent,
 So scal yt denken vp myner zele salyghent,
 Vnde ouen my an velen guden werken,
 Vnde wesen vlyghich in der kerken,
 Vnde wien de funde yo to voren;
 Anders ys de vire ganck vorloren.
 Vnde wat ik hebbe gelavet gode,
 Dat mut ik holden na dyffeme bode.
 Beware my, maria, muder godes,
 Vor ouertredynge dynes drudden bodes!

Synde, Gesinde, Dienerschaft. Gelavet, angelobt; beziehet sich auf Gelübde. Die lateinische Randbemerkung sagt: Tertio precepto amperadduntur omnia ceremonialia et impletio votorum. Statt: Unde vleen de funde, hat die Randbemerkung die Lesart: Unde myben quaherye, und melden Schlemmeret; von quafen, schlemmen.

4.

Myt dynne verden bode wyltu my leren,
 Dat ik scal myne olderen eren,
 Vnde helpen en na myner mogelyghent,
 So valen also en des noth dent.
 Et scal yt eren de olden lude vnde gheslyghent,
 Vnde alle vorstendere der cristenhent.
 Beware my, maria, muder godes,
 Vor overtredynge dynes verden bodes.

So vaken aise, so oft als; vat ist das Wort: Fach, Abtheilung. Für möglichkeit, Möglichkeit, Vermögen, steht im Eoder durch Schreibfehler: molycheyt. Auch ist in der zweiten Zeile dort das Wort: it, ausgelassen.

5.

Dat veste vorbedet den mynschen tho mordende
Dat sy myt der hant, edder myt heteschen worden,
Dar yt mede mach bresen des mynschen ghesunt
edder ere;

Dat bedestu my, ihesu criste, leue here.
De torn scal in myneme herten nycht stân,
Wyl yt dyme strenghen rychte vntgân,
Vnde vlen alle tornesch ungelât,
So werde yt nycht sculdich dynes rechtes råd.
Vorspreke yt ouer den neghesten myn,
So werde yt sculdich der helle pyn.
Scal it weme straffen van rechter plicht,
Den mach it wol spreken ycht.
Doch mut it so nichghen myne rede,
Dat myne sele nicht dode dar mede.
Dât recht ghyt den mysdederen den dôt,
Dar mach it my an waren sunder nôt.
Beware my, maria, muder godes,
Vor ouertredynge des vesten bodes!

Hetesich, häßlich, gehäßig; von Saat. Haß. Tornesch Ungelaat, zornige Ungeberde; von laten, aussehen; wo let dat? wie sieht das aus? Vorspreken, übel sprechen, schmähen; enen in Bersprak bringen, einen in üble Nachrede bringen. Nichghen, neigen, lenken.

6.

Dat softe bot vorbedet my alle vultusheit,
De me mit danken edder vultort deyt,
Dar tho de stummen sunden, unde alle onardicheyt,
De dar ys wedder de naturlycheyt.

Of mach it in bofer lust nicht beschowen,
 Noch vnwiffen reden myt mannen edder myt vrowen.
 Beware my, maria, muder godes,
 Vor ouertredynge dines soften bodes!

De me, die man. Beschowen, beschauen.

7.

Here, din souende het vorbedet stelen,
 Vnde alle vnrecht gât wylliken helen;
 Vnde scal of myden rouernge, vnde hebben
 rechte mate vnde wycht,
 Vnde nemande vorholden sine rechte plicht.
 Beware my, maria, muder godes,
 Vor ouertredynge des souenden bodes!

Wylliken, wiffentlich. Vorholden, vorenthalten.

8.

Myt dime achtenden bode wiltu, here, dat
 swarlikten wreken,
 Pft it valsche tuchnisse wolde spreken
 Wedder den negeften myn;
 Of ane logene mut yt syn,
 Vnde holden in dem rychte den rechten orden;
 Myn valsche ordel mach yt vulborden.
 Beware my, maria, muder godes,
 Vor ouertredynge des achtenden bodes!

Dime, deinem; ist ane Dineme gefügt. Wreken, rächen.

9.

Here, in dyne negheden bode scal yt wol merken,
 Dat yt myn vnechte scal sterken,
 Vnde nemandes wif begheren,
 Here, nenerleye wys to vneren.

Beware my, maria, muder godes,
 Vor ouertredynge des negheden bodes.

Unrechte, Unehe, Ehebruch. Für: neuerleye, fetnerlei, scheint
 im Gode zu stehen: negerleye.

10.

Here, din teyde bot vorbedet ouer al,
 Dat ȳt nicht bugheren scal
 Enes anderen dynk to vnrechte,
 Dat sy meghede edder knechte,
 Bus, hof, vee edder lant,
 Welkerleye ȳd sy ghenant.
 Aldus mut ȳt my ȳr an waren,
 Wyl ȳt myt den teyen boden rechte varen.
 Help, maria, dat ȳt holde dyffe bede,
 Dat ȳt ewygh mach blyven by gade.
 Amen.

11.

Doch, haddestu, here, de naturlyke ee vor gheghenen,
 Unde eme esliken de in syn herte ghescreuen,
 Wat ȳt van eme anderen to vnrechte
 nyht wyl lyden,
 Dat scal ȳt vordragen to allen tyden.

De naturlyke ee, das natürliche Gesetz. Vor, zuvor. Eme
 esliken, einem jeglichen. Vordragen, übersehen, unterlassen.

12.

Dar bouen hestu, here ihesu, de myge ee gheuen,
 De vns ȳs in diffeme enen worde gescreuen:
 Wat gy wyllen dat juw de Iude scholen dōn,
 dat dāt of en!
 Daran hanghet de ganke ee vnde propheten.

Dar bouen, da drüber, außerdem.

13.

Oppe dat ik dyner bode denke tho aller runt,
 So scrif se, here ihesu christe, in mynes
 herten grunt,
 Vnde dat ik dy mach holden in alle mynen
 seden,
 So wil ik se dy to loue, here,
 valene gerne beden.

Seden, Sitten. Sakene, mannichsach, oft. Jar: Umbe dat
 ik dy mach holden, steht in den Randbemerkungen: Dat ik see moge
 holden, worin das Pronomen see auf die Gebote geht.

14.

We of dyne bode nich wil weten,
 Den wiltu of, here, ewich vorgheten;
 Wille wy komen to dyne rike,
 So mute wy de bode holden alghelike.

15.

We der bode en wyslikken bretet, de sundeghet
 an den allen,
 Vnde is in dōtsunde denne ghefallen.
 Wo he ware bute dar vmmē hnr vorsumet,
 So is he jo ewyghlikken dar vmmē vordumet.
 Dar vor beware uns allensamen,
 Here ihesu, dorch dynen hylgen namen.

Bute, Buße. Vordumet, verurtheilt. Das he vor jo fehlt im
 Texte. Der Anfang der ersten Zeile lautet in der Randbemerkung: Bente
 wē der willikken, denn wer thret wisentlik.

16.

Maria, muder godes gnadenryk,
 Help vns al to male algetyk,
 Dat wy holden godes bode allensamen,
 So moge wy ewich bituen by gade, amen.

17.

We dat hemmelryke wyl vorwernen,
 De scal de gode godes vort erven;
 Wyl we synen kinderen to der ewynghen salyghent
 truwe wesen,
 So late he se myt dyssen boden dudesch lesen.

Wyl we, will wer, will jemand. Truwe, tren; dudesch, deutsch.
 Der Anfang der ersten Zeile lautet in der Randbemerkung: we de ewige
 vroude, wer die ewige Freude, will erwerben.

18.

Nu sint leyder de hade godes so deger vorgheten,
 Dat noch vele older lude se mycht en weten,
 Unde sodane schadelike unwytyghent
 Hindert walene der ewynghen salyghent.

Nun sind leider Gottes Gebote so sehr vergessen,
 Daß selbst viel alter Leute sie nicht wissen,
 Und solche schädliche Unwissenheit
 Hindert oft die ewige Seligkeit.

Dieser Schlußvers ist in Delrichs Beiträgen S. 122. abgedruckt, aber mit der falschen Lesart: ende, statt: lude, in der zweiten Zeile. Auch steht für: vele, bei Delrichs: wels, welches bedeuten würde: welche, etwelche, einige. Das im Stargarder Codex stehende Wort sieht allerdings wie: wels, aus. Aber in älteren Niederdeutschen Texten wird oft w statt v geschrieben, und das anscheinende e des Codex soll ein e seyn. Der Hudaglaer Text hat gleichfalls: vel older lude; siehe oben S. 211.

Ein zweiter Stargarder Text der Gebotsverse befindet sich in der von Delrichs a. a. S. 128. unter no. 31. angeführten alten Handschrift, über den ich im nächsten Hefte dieser Zeitschrift berichten werde.

9.

Neue Schriften

in Niederdeutscher Sprache.

Angezeigt von J. G. L. Rosegarten.

Die Hochdeutsche Sprache ist die Süddeutsche, indem sie bei den südlichen Stämmen, den Baiern, Alemannen, Franken, die heimische war. Die Niederdeutsche Sprache ist die Norddeutsche, und war die von den Stämmen der Sachsen in Westfalen und der Friesen am Norseeckrande geredete. Daher sind mit dem Niederdeutschen die übrigen nördlichen Zweige des Deutschen Sprachstammes alle nahe verwandt, nämlich die Flämische Sprache, die Holländische, die Englische, die Dänische, die Schwedische. Sie halten sich in der Lautgestaltung sämmtlich zum Niederdeutschen. Indem der Niederdeutsche spricht: tam, zahm, ist in diesem Worte das t das Kennzeichen der nördlichen Sprache und darum finden wir auch Friesisch: tam; Flämisch: tam; Holländisch: tam; Englisch: tam; Dänisch: tam; Schwedisch: tam. Nur das Hochdeutsche setzt statt dieses t ein z als Kennzeichen der südlichen Sprache; es hat keine Schwester Sprache.

In Deutschland ward sowol die Norddeutsche Sprache, wie die Süddeutsche, zur Schriftstellerei in allen Fächern angewandt; denn jede Sprache ist dieser Ausbildung fähig, und enthält in sich die allgemeinen Bedingungen, welche zur Darstellung der menschlichen Gedanken auf allen Gebieten erforderlich sind. Die deutsche Reichsregierung erhielt allmählig ihren Sitz in südlichen Deutschlande, und gebrauchte die Süddeutsche Sprache; dadurch ward diese Sprache seit dem sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert die allgemeine Geschäftssprache Deutschlands,

und ging aus den fürstlichen Kanzleien in weitere Kreise über auch in Norddeutschland. Hier finden wir sie zuerst an den Höfen der Fürsten Brandenburgs, Mecklenburgs, Pommerns. Die Regierungssprache ist von dem weitesten Einflusse; was der Vorgesetzte schreibt, das Wort, welches er gebraucht, schreibt der Unterbeamte unterwürfig nach. Befiehlt die Oberverwaltung, Waffenröcke anzufertigen, so verordnen auch die Unterbeamten überall Waffenröcke. Verlangt die Oberverwaltung aber Uniform oder Montur, so schreiben die Unterbeamten überall Uniform oder Montur vor. Befiehlt der Vorgesetzte eine Nachforschung, so beschaffen die Unterbeamten eine Nachforschung; verlangt er Recherchen, so berichten sie über Recherchen. Es zeigt sich in jedem Lande, daß die Mundart des Regierungssitzes die allgemeine Geschäftssprache wird, und dadurch ein Uebergewicht erlangt. Die Nordfranzösische Mundart ward in Frankreich die vorherrschende nachdem der Sitz der Regierung sich zu Paris befestigt hatte. In Spanien gewann das Castilische das Uebergewicht, als der Sitz der Regierung dauernd in Castilien blieb. Die Großrussische Mundart ward in Rußland die herrschende, weil die Regierung ihren Sitz zu Moskau nahm.

Die Niederdeutsche Sprache ward gleichwol auch ferner zur Schriftstellerei häufig angewandt, und gewann namentlich durch die Gründung der Lutherischen Kirche einen reichhaltigen neuen Büchervorrath. Denn nun wurden die heilige Schrift, die Gesangbücher, die Catechismen, die Kirchenordnungen, in Niederdeutscher Sprache ausgefertigt, da die hochdeutsche fürstliche Kanzleisprache dem Volke Norddeutschlands fern stand. Ein solches Niederdeutsches Werk der Reformationszeit hat uns im vorigen Jahre Herr Wichmann zu Radow in Mecklenburg in dem zunächst zu erwähnenden Buche neu bekannt gemacht, und sich dadurch ein großes Verdienst erworben.

1) Joachim Gläters ältestes Rostocker Gesangbuch vom Jahre 1531. und der demselben zuzuschreibende Catechismus

vom Jahre 1526. Nach den Originalbruden wortgetreu herausgegeben von E. M. Wichmann-Radow. Schwerin 1858.

Joachim Slüter begründete in Rostock die lutherische Lehre, welche dort im Jahre 1531 angenommen ward. Für die neuen evangelischen Gemeinden sammlete er jenes Gesangbuch, welches erst vor kurzem wieder aufgefunden ward durch den Director Bolger zu Lüneburg in dem wahrscheinlich einzigen noch vorhandenen Exemplare, das die Lüneburger Bibliothek besitzt. Es enthält zuvörderst die Lieder eines Wittenberger Gesangbuches vom Jahre 1529, welchem Luther zwei Vorreden vorstellte, und dann eine Anzahl Lieder, die Slüter selbst sammlete. Daher ward es auch das doppelte Sanktöcklin genannt. Es erschien in mehreren Ausgaben, und ward für viele andre niederdeutsche Gesangbücher Mecklenburgs, Pommerns, und Magdeburgs benützt. Greifswalder Gesangbücher in niederdeutscher Sprache erschienen vier, in den Jahren 1593. 1611. 1618. und 1626, welche Mohnike in seinen Hymnologischen Forschungen S. cxxv. und im Leben des Johannes Frederus Th. 3. S. 37. beschrieben hat. Zu den thätigsten niederdeutschen Liederdichtern gehörten Andreas Knöpfe, Johannes Frederus und Hermannus Bonnus. Die Sprache im Slüterschen Gesangbuche ist noch jetzt leicht verständlich. Ich gebe eine Probe aus dem Liede, welches nach Psalm 137. gedichtet ist:

An waterfleten Babylon,
dar sete wy mit smerten;
als wy gedachten an Zion,
dar wende wy van herten;
wy hangden up mit swerem mêt,
de orgeln und de harpen gêt
an ere bôm der wynden.

Herr Wichmann hat seinen Abdruck ganz dem Originale gemäß einrichten lassen, in Druckweise und Schreibweise, und genaue literarhistorische Bemerkungen und Erklärungen über

den Ursprung der Lieder hinzugefügt. Einige ältere Ausdrücke und Formen in der Sprache Glüters wie wir sie auch im Hochdeutschen der Zeit Luthers finden, sind in einem kleinen Wörterbuche am Schluß erklärt. Angeschlossen ist ein sehr merkwürdiges früheres niederdeutsches Kirchenlied aus katholischer Zeit, welches zur Begrüßung des Kreuzes Christi am stillen Freitage in den Kirchen gesungen ward. Es ist eine freie Nachbildung des alten lateinischen Kirchenhymnus: *Crux fidelis*, den Venantius Fortunatus im sechsten Jahrhundert verfaßte. Wiechmann fand ihn in einer Erläuterung der zehn Gebote, die gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts zu Rostock gedruckt ist. Er wird dort genannt:

de göttike lovesand to dude, den me singet in
deme guden vridaghe, als me deme kruce offert,
unde heyth is deme latine Crux fidelis.

D. i.

der göttliche Lobgesang zu deutsch, den man singet
an dem guten Freitage, wenn man dem Kreuze opfert,
und heißt im Latelng: *Crux fidelis*.

Gleichfalls frühere religiöse Lieder der Katholischen Kirche haben wir durch Herrn Hölscher in Münster in folgendem Buche empfangen, welches viel inniges und treffliches enthält:

2) Niederdeutsche Geistliche Lieder und Sprüche aus dem Münsterlande, nach Handschriften aus dem 15ten und 16ten Jahrhundert, herausgegeben von D. V. Hölscher, Lehrer am Gymnasium zu Münster. Mit Anmerkungen, Wörterbuch und einer Musikbeilage. Berlin 1854.

Diese Lieder enthalten Betrachtungen über Geburt, Wandel und Kreuz des Heilandes, mit der Aufforderung ihm nachzufolgen in treuer Liebe, in Weltentsagung und Selbstverleugnung, in ähnlicher Weise wie dies in dem Buche: *De imitatione Christi*, vorgetragen wird. Dichteriſche Lebendigkeit und Anwe-

bung von Bildern zeigen sich nicht selten darin. Ein Lied auf die Geburt Jesu S. 11. beginnt also:

Wät up, worne creatür!
 wät up! dy kumt nye eventür;
 he kumt, de dy wil halen.
 Al üt des hemels hegen trôn,
 heft god gesant synen enigen sôn,
 de wil dyn schult betalen.

Eventur bedeutet: Fügung, Begebenheit, vom lateinischen *eventura*, *adventura res*.

In einer Betrachtung des Kreuzes, an welches der Heiland geschlagen ist, den der Dichter mit dem Ausdrucke: *myn leif, mein Lieb*, bezeichnet, heißt es, die christlichen Tugenden bilden einen Kranz, der zu seinen Füßen hanget, S. 40: -

Co mynes leves voeten
 dar hanget ein krenselyn,
 dat is so nat bedouwet
 van dem edelen blode syn.

Wêre myn herte ein garde
 van edelen blomelens,
 dar in so wolde it planten
 mynes leves krenselyn.

De blome de it mène,
 de hêt humilitas,
 de anderen sollen heiten
 spes, fides, charitas.

3) Berthold von Holle, herausgegeben von Karl Bartsch, Nürnberg 1858. Dieser Dichter Berthold von Holle war ein Hildeheimer, welcher im dreizehnten Jahrhundert lebte. Er verfaßte mehrere Romantische Dichtungen, deren drei, wenn

gleich nicht vollständig, sich in verschiedenen Handschriften und Bruchstücken von Handschriften erhalten haben. Das vorhandene hat Herr Bartsch in dieser Ausgabe mit sehr dankenswerthen Erläuterungen zusammengestellt. Bertholds Sprache ist seiner Heimat gemäß die Niederdeutsche; doch schweben ihm die Mittelhochdeutschen Dichter als Muster vor, und er nähert sich ihnen daher oft auch in den Sprachformen. Das erste Gedicht, Demant in, bewegt sich im Morgenlande, zur Zeit der Kreuzzüge. Der Ritter Demant in wird in der Stadt Atrian von zwei Königen belagert. Eine Königin, Tochter des Königes von England, fordert ihren Gemal Firganant auf, dem hebrängten Demant in zu Hülfe zu ziehen. Im zweiten Gedichte, Crane, wird das Leben eines ungarischen Prinzen Gayol geschildert, welcher von seiner Geliebten, der Kaisertochter Acheloyde, den Beinamen Crane erhält, d. i. Cranich. Im Niederdeutschen Westpommerns heißt der Cranich noch jetzt Krone. Das dritte Gedicht, Darifant, erzählt, wie der Ritter Darifant nach Spanien zieht zu seiner Geliebten, Effadie, und unterwegs einen siegreichen Kampf mit dem Ritter Dffart besteht. Eine Probe der Sprache aus Crane S. 43:

alsô quam Crane an den hof,
 dâr her sint irwarf sô grôten lof;
 der koninc in sô lief gewan,
 daz der werde gude man
 in ummer wolde bi sich hân.

Also kam Crane an den Hof,
 Wo er seitdem erwarb so großes Lob;
 Der König ihn so lieb gewann,
 Daß der werthe gute Mann
 Ihn immer wollte bei sich haben.

Sammlungen volksthümlicher Lieder und Sprüche, und weitverbreiteter Kinderreime, die oft völlig übereinstimmend in den verschiedenen Deutschen Landschaften wiederkehren oder sich

gegenseitig erläutern, haben wir in neuerer Zeit mehrere erhalten. Simrocks Deutsches Kinderbuch, welches im Jahre 1848 erschien, enthält dergleichen theils hochdeutsche, theils niederdeutsche. Voestes Volksüberlieferungen in der Grafschaft Markt, Iserlohn 1848. giebt sie uns in der niederdeutschen Sprache des südwestlichen Westfalens. Meyer hat sie aus Schwaben mitgetheilt. Rafius giebt manche in seinen Naturstudien. Eine Sammlung aus Holstein enthält: De lüttje Strohhoot, der kleine Strohhut; Kiel, 1847. Klaus Groth hat deren aus seiner holsteinischen Heimat zusammengestellt in dem nun zu bezeichnenden Buche, in welchem wir oft auch unsre Pommerschen wiederfinden.

4) Vör de Gören d. i. für die Kinder; Kinderreime alt und neu, mit 52 Holzschnitten; Leipzig 1858. Ich führe ein kleines Nachtlieb an:

de wächter geit to blasen
 allén inne nacht;
 de fsh geit to grasen
 allén inne nacht;
 de män geit al zwen
 allén inne nacht;
 dar is noch én in'n hēwen,
 de hollt vör all de wacht.

5) Dat silwern Boof d. i. das silberne Buch, van Dr. Jürgen Nillaas Bärman; Tweede Uplaag; Hamburg 1859. Es enthält zuerst etwa tausend Sprüchwörter und volkstümliche Redensarten, dann eine Anzahl Lieder, und endlich ein Paar Schauspiele. Der Nachtwächter ruft S. 71. um die Uhr:

de klok sleit vër!
 prys un èr,
 god der west,
 dn, de du an hāwens test

letst den jungen dag sik wysen,
herrgod, nümmers nöch to prysen!

Der Dichter bezeugt seiner heimathlichen Sprache in schöner Weise seine Treue in dem Liede: Een Woord to rechter Lyd, S. 43. und zeichnet die ästhetischen Zeitschriftenschreiber, deren zartes Ohr kein Wort der Volkssprache ertragen kann, die aber durch möglichst starke Vermengung des Deutschen mit französischen Wörtern ihre Sprache zu vervollkommen meinen: Drüm Plattdüübsch bawen! Mann by Mann! Hooibt stramm an Spraa! un Seben! Es ist zu loben, daß Bärman in der Schreibung die richtigen und vollständigen Formen der Wörter viel mehr beibehält, als andre, die einer entstellten Aussprache nachgeben. Er schreibt daher: slapen, schlafen; Häwen, Himmel; he säb, er sagte; wofür wir bei andern finden: schlapen, Häben, he sä.

6) De lütje Plattdüübschmann, odder Lehrboof der neebberdüübschen odder plattdüübschen Mundarb, as se in Hamborg un wyb herüm spraken ward, un schrewen worden mütt; van Dr. Jürgen Nillaas Bärman; Hamborg 1859.

7) De Reis na den Hamborger Dom, van Dr. Th. Niening; Hamborg 1859. Der Doom ist der Hamburger Weihnachtsmarkt, ein großes Volksfest, und wird in der Domkirche gehalten, wie Schüge im Holsteinischen Wörterbuche Th. 1. S. 229. sagt.

8) Bertellu d. i. Erzählungen, von Klaus Groth; zweiter Band. Kiel 1858. Manche eigenthümliche niederdeutsche Ausdrücke sind in den Anmerkungen erklärt. Wir finden darunter viele auch in Pommern übliche, wie S. 137: öwer End kamen, über Ende kommen, d. i. sich aufrichten, und S. 45: in de Bucht springen, an die Stelle eines andren treten um auszuhelfen.

9) Dietrich un Meta, oder wo de Weierberg herlummt; een olt plattdütsch Dönjen; van J. D. Plate. Hannover 1858. Eine in Versen behandelte Sage aus der Vorzeit des Sächsischen Volkes. Der Weierberg ist ein Hügel bei Bremen, den ein Riese dort hinstorf; die Leute aber meinten, der Wind habe ihn hingewehet, und nannten ihn darum Weierberg, von weien, wehen.

10) Länfchen un Niemeis b. i. Sagen und Reime, von Fris Reuter; Neue Folge. Greifswald 1859. Eine Sammlung scherzhafter Gedichte, ähnlich den von demselben Verfasser unter jenem Titel früher erschienenen.

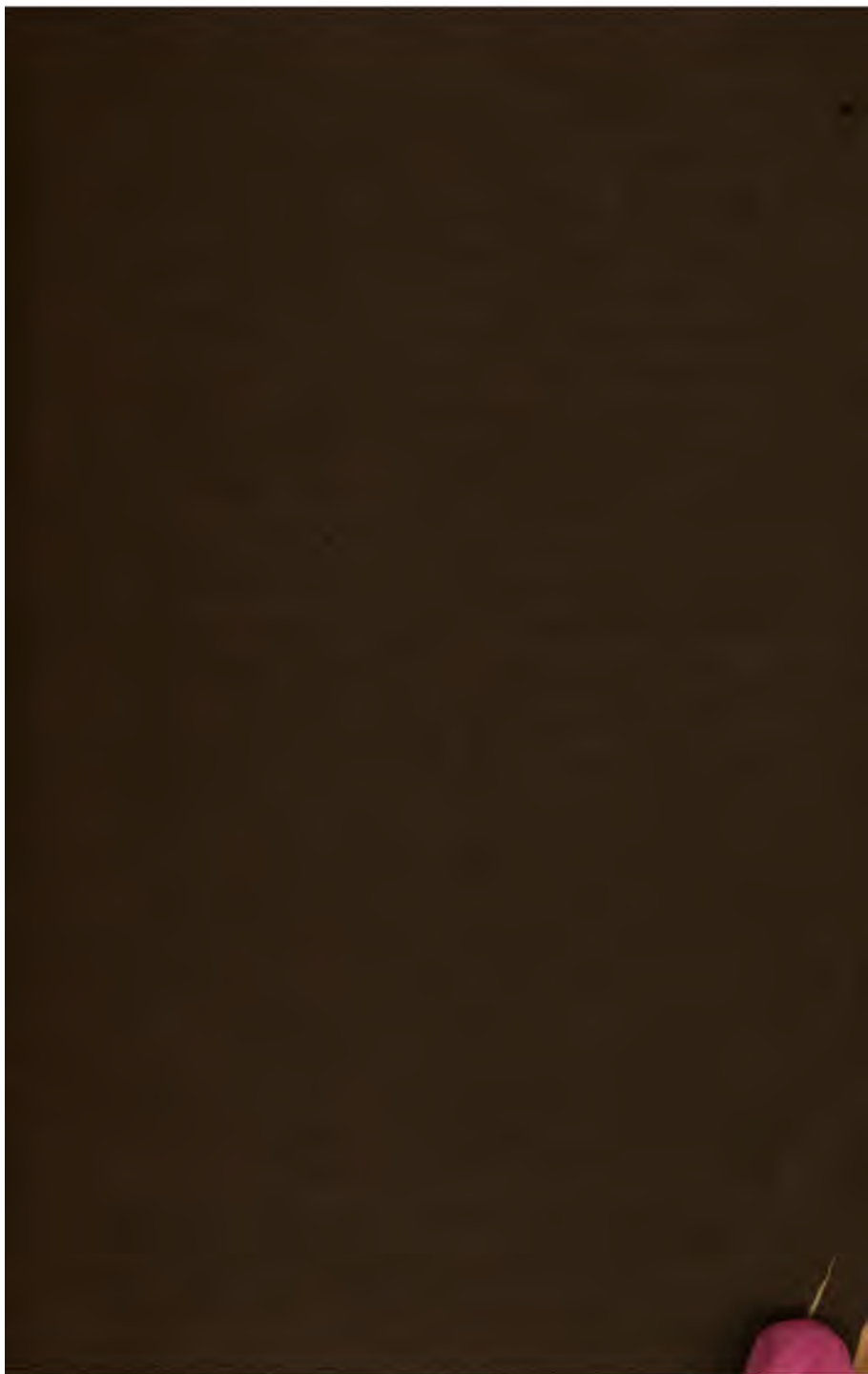
11) Dittmarsche Gedichte, von Meyer. Bd. 1. 2. Hamburg 1858.

12) Plattdütsche Volkskalenner vdr 1859. herutgeven van Friedrich Dörr. Berlin 1859. Mit Beiträgen in Poesie und Prosa von Johann Meyer, Heinrich Pehling, Sophie Dethleffs, Theodor Piening, Fris Reuter, Eduard Hagn, und anderen.

13) Westfälische Lieder, von Zum Broof. Münster 1858.

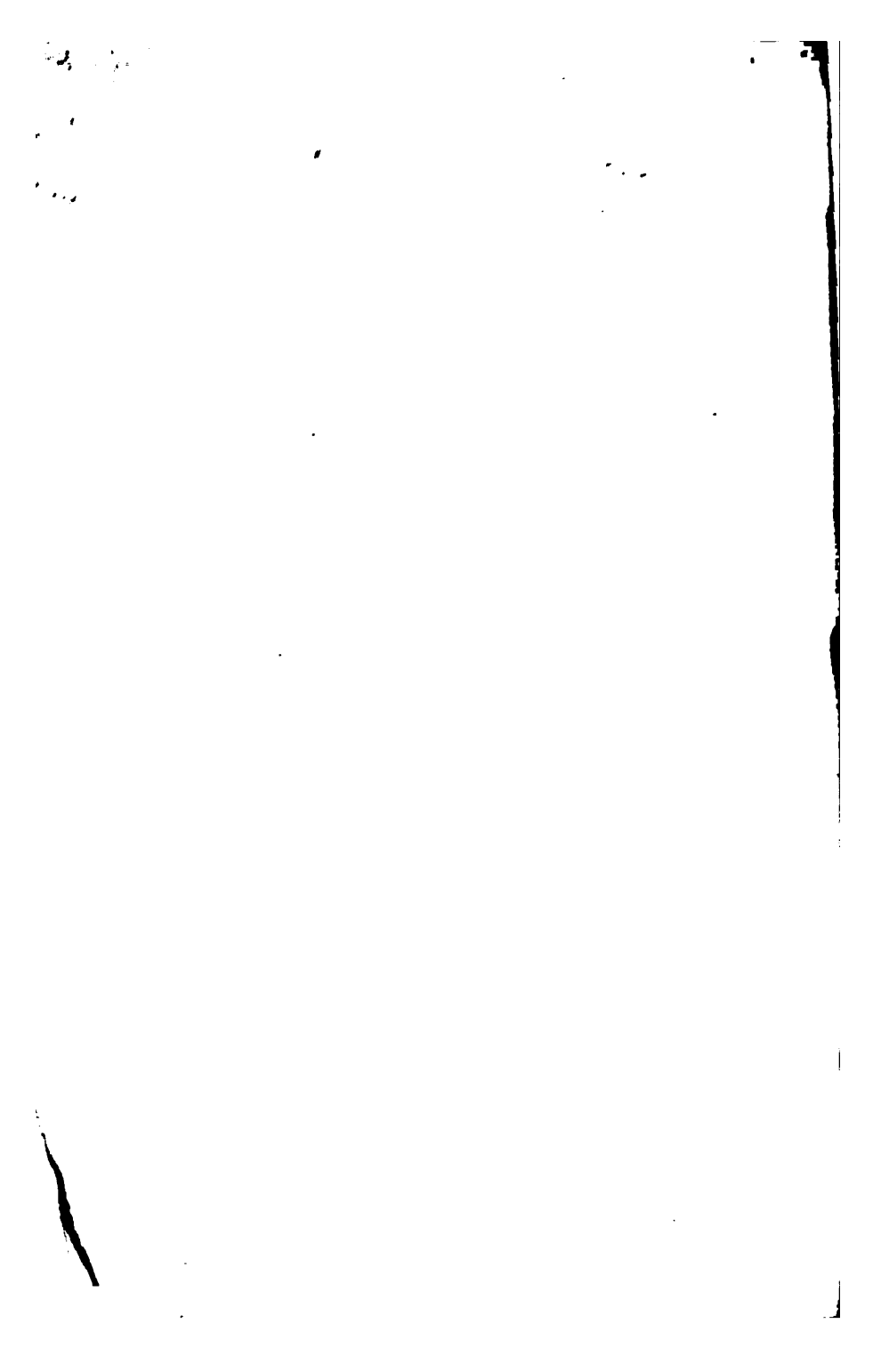
14) Gedichte in Trierischer Mundart, von Philipp Lawen. Mit angehängtem Wörterbuche. Trier 1858.

15) Liljen Convaljen b. i. Maablumen; Gedichte in der Mundart der Insel Rügen. Berlin 1858.

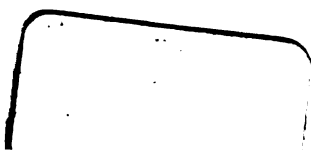


Den 14ten September rechnete zugleich beiderlei
zwei Jahre, bis zum Jahrgang 1878. Der Zeit
verhältnißraum eines Jahres von 12—16 Tagen betrug
10 Sgt., der Jahrgang 21½ Sgt. Das von die-
rechnerischem höchsten Jahrgang aus zu drei Jahren
zu 1 Zhl. der Jahrgang, die zugleich beginnt, aber zu
1½ Zhl., sowohl von der Geschlecht als von dem
Geschlecht und Altersverhältnis zu setzen, als auch
von Ausverkauf zu befragen.

Hg. m
4 pls.
3 l.



FEB 9 - 1918



gellbochtiano, Adolheimiano, Boliano, cet. Inde triplicem Academia fructum consequetur. Primo reddet sum cuique, quod iustum est. Deinde agri, qui alias dumescunt et sterilescent, hoc modo culturae restituuntur. Tertio ab usuris, quas creditores pascunt, se exonerabit.

6) Gratiarum actio sollemnis instituenda pro hac dotatione.

7) Confirmatio electoralis sollicitanda per clarissimum dominum doctorem Ottonem Botticher, non alio in modo quam duces Stellenses, ut acta habent, confirmarunt privilegia huius academiae, etsi illi non fuerint patroni.

8) Agri pensionaliter elocentur etiam aliis, qui non sunt creditores; eadem ratione ut puncto quinto mentio facta est.

9) De molendino Hansbachtano responsa prudentum sunt extrahenda, eaque typis exscribenda, ut aulici videant sum in re evidenti affectatum errorem, eumque emendent.

10) Duorum abbatum Hildensium donationes quoad iura patronatus trium ecclesiarum Gryphisvaldensium sunt typis exscribendae, cum luculenta iuris nostri deductione. De aliis similibus similiter.

11) Sumptibus Academiae cymba exstruenda, quae sufficiens et idonea sit ad devehenda huc quotannis ligna Ukermandensia cet.

12) Panis et cerevisia, prout a reverendissimo domino superintendente saepissime ante monitum est, vel Hildae, vel in Oeconomia, pro omnibus Academiae membris coquantur nostra singulorum farina et hordeo.

13) Cum statuta moratoria in rebus ecclesiasticis, quidem optiner, non habeant locum, omnia igitur capitalia et usurae, quae contractum 10000. florenorum accitimum excedunt, a de-

libris omnibus iugi et continuo processu repositenda sunt, et in reparationem Eridensem convertenda, unde impostitum stipendiaris suis exsolvenda erant usurarum loco stipendia. Utinam hoc unicum, nisi alia, evincamus; tam academiae stas omni haesitatione iam salva est.

14) Ad aemulationem et invidiam avertendas, quae quidem nunc nullae inter nos sunt, possunt tamen succedente aetate exurgere, aequalia sint omnium professorum annua stipendia, quae tamen ducentorum florenorum quantitatem non excedant. Cum vero Academiae syndicus, aut etiam eius subdelegatus, prae caeteris iugi obruatur labore, praeter ducentos istos annos pro singulis dverniis, arcus hodie nominantur, accipiat novem Labecanos, eius scriba tres. Atque hoc loco etiam erit secretarii ratio habenda. In legationibus etiam ministraretur viaticum liberale, nec vero sordidum, ut peregrina auctoritatem et existimationem possint recte tueri.

Dverno sub arcus: est Vogen Papier.

15) Praeter ducentorum florenorum salarium cuiusque anni primae centum lectiones publicae ordinariae, eaeque tum singulorum quaternae hebdomadariae, remunerentur centum florenis. Quae post centum iam exhibitas magifico domino rectori (id quod fiat singulis septimanis, ita ne sequenti septimana praecedentis illae accipiantur) postea publice legentur, eae omnes sint sine honorario speciali. Ita sub hoc diligentium praemio etiam poena negligentium citra ullas invidiam latebit.

16) Primae cuiusque anni viginti quinque disputationes publicae remunerentur quinquaginta imperiabilibus, sed non nisi diebus saturday. Subsecuturas post duas viginti quinque habeantur sine speciali honorario. Primae vero iudicentur, non prae scriptae, sed prout magifico domino rectori exhibitae fuerint. In illis et iuramenti memor, alio hyeterologia quilibet potest restituere, et eis tempore habendi dies deturmittant.

17) *Prinæe culæque anni viginti quinque declamationes publicæ remunerentur quinquaginta imperialibus, sed non nisi diebus mercurii. Subsecuturæ post has viginti quinque sint sine speciali honorario. Ordo observetur qui puncto præcedenti est exhibitus.*

18) *Stipendiarii alantur singulis professoribus bini, quos assumant et vicissim dimittant ubi pro placito velint et nolint, ut certos habeant, qui lectiones magnifico domino rectori exhibendas hebdomadatim describant. Filii si etiam fuerint stipendiarii professorum proprii, non est hoc illis probosum. Non enim professorum sed principis sunt stipendiarii, qui etiam eos ad nominationem et præsentationem professorum confirmet. Quibus tamen hoc non ita integrum videbitur, si præteritis suis illis poterunt alios quos velint stipendiarios sibi delegere.*

Bald nachdem die Universität im März 1634 das Amt Eldena erhalten hatte, erneuerte sich dessen Verwüstung durch Kriegsgetümmel in gesteigertem Grade. Im August 1637 drang der Kaiserliche General Gallas wieder in Westpommern ein, nach Tribsees, Barth, Wolgast. Der Schwedische General Wrangel behauptete aber Anklam und Greifswald. Am 14ten November 1637 ward das Kloster Eldena in Brand gesetzt. Die benachbarten Dörfer verschwanden, und das unbestellte Feld trug in den folgenden Jahren nur Blumen; siehe meine Geschichte der Universität Greifswald Th. 1. S. 251. Aber die Krone Schweden, unter deren Regierung die Greifswalder Universität mit dem ganzen Schwedischpommern durch den Westfälischen Frieden trat, hielt die von Herzog Bogislaw 14. der Universität verliehene Eldenaer Schenkung gewissenhaft und unverkürzt aufrecht, auch unter den neuen Verheerungen, welche über die Westpommerschen Landschaft ergingen durch die Brandenburgischen Angriffe auf Schwedischpommern in den Jahren 1650 und 1675 — 1679. auch durch den Nordischen Krieg 1711 — 20.

Dann traten friedlichere Zeiten für Schwedischpommern ein, und die Einkünfte der Eldnaer Güter begannen zu steigen. Als Schwedischpommern im Jahre 1815 an die Krone Preußen überging, verpflichtete sich diese durch den neunten Artikel des zwischen Schweden und Preußen am siebenten Juni jenes Jahres zu Wien geschlossenen Vertrages, der Universität Greifswald den vollen Genuß ihres Grundbesitzes zu erhalten, und sie hat diese Zusage erfüllt. Aus den Eldnaer Gütern bezieht die Universität noch jetzt den Unterhalt für ihre Lehrer und ihre Institute. Der Grundbesitz überdauert die Drangsale des Krieges, und gewinnet nach eingetretendem Frieden seinen Ertrag allmählig wieder. So gingen die Glückwünsche, welche Jakob Gerschow bei seiner Entgegennahme des Amtes Eldna von den Fürstlichen Bevollmächtigten empfing, unter dem Gütlichen Bestande in Erfüllung.

Der Wiener Tractat vom 7ten Juni 1815 ist abgedruckt in Sonnen Schmidts Sammlung Pommerscher Gesetze Bd. 2. S. 237 — 247. und im Anhange zur Preussischen Gesetzsammlung von 1818. S. 25 — 29.

Das Friedländische Kriegsvolk zu Greifswald

in den Jahren 1627—1631.

Nach den Acten des Greifswalder Stadtarchives.

Von D. J. G. L. Kosgarten.

Vierte Fortsetzung.

Neuntes Capitel.

Das Hassfeldische und Richtensteinische Volk zu Greifswald im Sommer 1630.

Ich bemerkte im vorhergehenden Hefte S. 101. daß die Stadt Greifswald im April 1630 einen neuen kaiserlichen Commandanten erhielt, indem an die Stelle des bisherigen, Andreas de Contraras, eines durch seine Herbe verhaft gewordenen Spaniers, nunmehr Bernhard von Stranz trat, Oberflieutenant im Hassfeldischen Regimente. Er stand unter dem Befehle des Obersten von Hassfeld, welcher sich gewöhnlich zu Wolgast oder zu Stettin aufhielt. Den Oberbefehl über das kaiserliche Volk in Pommern führte nun der Feldmarschal Torquato Conti, Herzog zu Guadagnota. Wallenstein befand sich bei einem kaiserlichen Heere in Schwaben, und seine Entlassung aus dem kaiserlichen Dienste, durch seine Ketten veranlaßt, stand nahe bevor; ebenso Gustav Adolfs Landung in Pommern.

Die Greifswalder Gegend war besetzt durch die Regimenter Hatzfeld, Lichtenstein und Götz, welche über ihre Quartiere, und die daraus zu erhebenden Gelder, öfter unter sich zwispig waren, wie die folgende Verfügung des Feldmarschalles zeigt.

Nro. 72.

„Wir Torquato Conti, Herzog zu Guadagnoto, Römisch kaiserlichen Mayestät Kriegesrath, Cammerer, obrister und general Feldmarschal ubet dero Armée, Fügen müniglich hiermit zu vornehmen, demnach wir berichtet, das allerhand differentien zwischen dem Hatzfeldtschen und Götzschen Regiment und dero Contribuenten, und den Landtständen in Vorpomern, der Quartier Bezahlung, Abrechnung und liquidation halben, sich enthalten; und sie sich doretwegen mit einander selbst nicht vergleichen können, das wir dannhero den Edlen, gestrengen, unsern besonders lieben Herrn Hauptmann Leonhardt Beyerle, der Römisch Keyserlichen Mayestät bestalten Commissario, committirt und anbefohlen, committiren und befehlen Ihme auch hiermit, das er sich alsobaldt in ermelter beider Regimenter Quartiro begeben, beide Herrn Obersten und die Land-contribuenten auf einen gewissen Tag vor sich bescheiden, und ihr beiderseits gegen einander habende pretensionen anhören, auch was des Herrn General, Herzoge zu Meckelnburg, und unsere hievor eröffnete ordnanzen, und soviel der billigkeit gemess ist, nach seinem besten vormugem undt verstandt entscheiden undt vergleichen solle. In Fall aber einer oder mehr Punkte vorkam, welche er nicht zu entscheiden wüßte oder könte, sol er selbigen oder selbige also anstehen lassen, uns dessen berichten, auch unsers bescheites darüber erwarten. Welchem nach wir beurten beiden Herrn Obersten, als den Herrn von Hatzfeldt und Herrn Johan von Götz, wie auch beurte ihres Quartires Contribuenten und Landtstände, hiemit erinnern undt anbefehlen thuen, das sie auf ermelten Herrn Commissarii Beyerles erfördern, entweder selbst,

oder durch ihre Bevollmächtigte, vor Ihm erscheinen, ihre beiderseits wider einander habende differentien Ihme vorbringen, und darüber, soviel hi seinem vermögen ist, seines Entscheids erwarten, demselbigen auch nicht anders, als von uns selbst beschehen, sich allerdings accommodiren und bequemen sollen. Geben im Quartier zu Greifenhagen den 2. Maij Anno 1630.

Torquato Conti."

Bei einer gegen Ende des Mai 1630 aufgesetzten Rechnung über die Gelber und Lieferungen, welche die Stadt Greifswald in den Monaten Februar, März, April und Mai, an ihre Einquartierung zu zahlen hatte, findet sich auch fol. 389. das nachstehende Verzeichniß von Waffen, die der kaiserliche Oberst Duca de Savelli aus dem Greifswalder Zeughause nahm, mit der Berechnung ihres Werthes:

Nro. 73.

L'armi le quali S. E. Duca Savello
ha preso dalla Città di Gribswaldt.

86 Moschetti, à 2 $\frac{1}{4}$ l'uno, fa in tutto	Rri. 103. — 24 sl.
8 bombarda di fuoco à 3 Rri l'uno.	Rri. 24.
31 Hellebardt, l'uno 1 Rro.	Rri. 31.
$\frac{1}{2}$ tonnella di polvere, 120 lib. la lib.	
$\frac{1}{4}$ Rro, fa in tutto	Rri. 30.

summa in tutti — Rri 278 — 24.

13 Archimoschettoni ò doppelhaken, tra le quali 11 di metallo, l'uno à 10 Rri.	— — 130.
e due pezzette ò falconetti, à 25 R l'uno, fa	— — 50.

458.

Die Abkürzungen Rro und Rri werden bedeuten: Rikstaler und Rikstalerl.

In der eben erwähnten Rechnung über Zahlungen, welche die Stadt Greiffswald in den Monaten April und Mai 1630 an des kaiserliche Volk geleistet hatte, kommen folgende Sätze vor, in denen auch einzelne Handleute und Companien genannt werden:

Rant Rechnung vom 11ten April gezahlt	→	3414	reichsth.
11 April dem Kommandanten Neuhäuser	—	212	—
13 April an Lieutenant Dupon	— — —	51	—
Die Schmiede in die Schanze an Arbeit		48	—
Jacob Albrecht an Deelen in die Schanz		26	—
David Gronenberg, der Kammerer der Zimmerleute, so in die Schanze, an den Framen, Brücken und Stacketten, gearbeitet	— — — — —	37	—
25 Maji an Obristleutnant Stranz Companie		200	—
Noch an denselben unterschiedliche Poste		235	—
Hauptman Braun an Servis in acht Wochen		28	—
Hauptman Elz von Wolterlindes	— —	40	—
Hauptman Pubdebusch	— — — —	12	—
Den Schmidt bezahlt	— — — —	49	—
Hauptman Brauns Soldaten, alle 200 Mann, fünf Tage zu speisen	— —	125	—
Glabebecks Companie, auff 260 Mann, in fünf Tagen	— — — —	162	—
Risemuschel, 120 Mann, auch fünf Tage zu speisen	— — — —	75	—
Abrian von Minden ist assignirt	— —	120	—

4836 rthl.

An den Obersten von Hassfeld hatte die Stadt wöchentlich 206 Reichsthaler zu zahlen.

Das Günstig Adolf sich zur Landung in Pommeren rüfte, war hier ziemlich bekannt, und mit Besorgnis sahen manche

dem neuen Kriegsgetümmel entgegen. Gegen Ende des Monats Juni stand die Schwedische Landung bevor. Der Greifswalder Bürgermeister D. Peter Dargatz hatte seinen Neffen, den Rathsverwandten Christian Schwarz, in Angelegenheiten der Stadt nach Stettin geschickt, wo jetzt der Landtag zusammentrat, und erhielt von ihm das nachstehende Schreiben vom $\frac{30 \text{ Mai}}{9 \text{ Juni}}$ 1630:

Nro. 74.

„Salutem et officium.

Ehrevester, Achtbar, Hochgelehrter und Hochweiser Herr Bürgermeister, insonders vielgünstiger lieber Herr Dheimb und geehrter Freundt! Desselben, wie auch der Statt, Schreiben an unsern gnedigen Fürsten und Herrn ist vorgestern Abendt, wie ich eben von den höfischen Consillis heimgegangen, durch Zeigern mir woll eingehändiget, und weil ich in Anwesenheit des Wollgastischen Cancellarti nicht gern mich bemehctige, andere ad Illustrissimum gerichtete verschlossene Schreiben zu erbrechen, so habe ich vielmehr dieses an wollgemelten Herrn Canslern remittiret, welcher dasselbe erbrochen, und al fort mir zu vorlesen wiederumb zurück gesandt, und haben wir darauff gestern uns voreiniget, das ich, iuxta petita, ein Lateinisch Schreiben, nomine principis, an den Herrn Feldtmarschaln Torquato Conti, und ein Deutsches an den Herrn Obristen Hassfeldt abfassen solte; wie ich dan auch das letzte alßbaldt gefertiget, ingrosieren lassen, und bei Zeigern hiemit überschiden thue, dessen Einhalt aus eingelegter Copiei zu ersehen ist. Das erstgemelte will ich auch, geliebts Gott, noch heutt oder morgen frue uffs beweglichste concipiren, und bei erster Commodität (weil ich nicht rathsamb befunden, Zeigern desfalls so einen weiten Weg nach Colbergk oder Cöslin lauffen zu lassen) an den Herrn Feldtmarschaln übermachen, auch Respons darauff urglehen lassen. Was erfolget, soll einem Erbaren Rhate unseumb-

lich zu wissen gefüget werden, wie ich dan zu viell mehrern meinem geliebten Vaterlande zu dienen mich obligat erkenne.

Weill auch zu der liquidation mit Hinrich von der Osten, wegen des Amts Verchen, jemandt von unser Statt hatt verordnet werden sollen, so habe ich meine Versohn darzu deputiren lassen, damit ich von meinen hiesigen vere cathenatis laboribus auff einen Tagt oder drei respiration haben, und zugleich der Statt die Reiskosten ersparen möchte, zumalen ich mit mehrern compendio von hianen dahin vorreisen kan, als wan die Herren von Hause aus jemande hetten abfertigen sollen. Was sonst albereit von hier aus, beide an den Herrn Generaln und den Obristen Hassfeldt, wegen gemeiner Beschwerde gelanget, solches habe ich Herrn Baltin Schulzen'neulich communicieret, nicht zweiffelndt, er solches einem Erbaren Rhate referieret haben werde.

Wolte Gott, das ein mehres pro communi salute an diesem orte zu verrichten die gelegenheit vorfatten wolte, so solte an meiner vigilantz desfalls nichts erwinden. Von Danzig haben wir Zeitunge, das numehr die Schwedische, Englische und Dennemarsche, auch der Statt Stralsunde Abgeordneten, zu den Friedens Tractaten angelanget. Weil nu auch die Stralsundenses und das Schwedische praesidium bei jüngster Unterhandlung zu der Neutralitet wegen der Insel Ruigen sich ganz propens erkeret, so will ich hoffen, das vielleicht endtlich etwas fruchtbarliges geschlossen werden möchte. Jedoch besorge ich gewiß, wan gleich der Friede ins künftige getroffen werden solte, das wir dennoch in Pommern für dem Schluß eine schwere und gefehrliche Imprese und Concussio werden ausstehen müssen. Der getreue Gott, dessen Allmechtige Handt allein alles ändern kan, wolle uns in gnaden stercken, erhalten und für gantzlichem Untergange behüten.

Alhie sitzen wir in großem Schrecke, und gehet die Verfas-

fung Felder langsamler Fort als es woll die Annähernde gefahr befördert. D. Braunschweig, Stifftlicher Cangler, wirt erster Tage uff den Collegial Tagt nacher Regensburg abreisen, wan nicht defectus nervi ihne remöriren möchte, zu dem behafft dan woll nöthig were, collectionem des Kopfgebües zu mairieren. Was hierbei zu thun möglich, werden die Herren, wohl ohne merck suggested, woll in Acht nehmen. Die beigekommene Brieffe an des Herrn Dheim Sohn habe ich des Herrn Compars, welcher eben mit selner gnedigen Gemhalin alhie gewesen, secretario zugestellet, der dan selbige woll zur stelle zu schaffen sich erbotten. Bin und bleibe dem Herrn Dheim zu aller möglichsten Diensterzeugung gewillhen, und thue uns hiemit Städtlichem Obhnett getrenlich empfehlen. Datum eiligst Alten Stettin des 30 Majj Ano. 1630.

Des Herrn Dheim

Dw.

Christian Schwarze.

Der Herr Dheim glaubt nicht, wie in den Hinterpommerschen Stedten von den Italienischen Commandorn hausgehalten wird. Es werden Bürgermeister und Rath fast wochentlich mit Einlegung vieler Tributier Soldaten angustleret, und ist an vielen Dritten alles Viehe hinweggenhommen. Die Carcerationes sein ganz gemein, dahero aus eplischen Stedten, als zu Stargardt, Greifenberg und Treptow, die Consules und theils Rathspersonnen vorgewichen, und an andre Orter sich begeben. Der Liebe Gott wolle nostro loco ebenmehige procedour in gunden abwenden.

Der hiesige novellus Consul, Herr Paal Hieß, welchen ich für einen aufrichtigen, demütigen und wolthetigen Man erkenne, bittet sehr fleißig, die Herren wollen doch beschaffen, das ihne die zu unserm Herrn Syndici Reise nach Dresden vorgeschohene 60 Reichsthaler von unsern Stedten erstattet werden mügen; welches der Herr Dheim in Acht nehmen wolle. Sei-

gern Votten habe ich 4 Schilling Lübisch, dieses geldes ist bei uns 5 Schilling Lübisch 8 Pfennige, zugestellet, welche ihme gefürget werden müssen, und hat er alhie zwei Tage gewartet."

Die Imprime oder Unternehmung, welche Christian Schwarz erwartet, ist Gustav Adolfs Landung in Pommeren. Der von ihm erwähnte Collegialtag zu Regensburg war jene Versammlung der Kurfürsten, auf welcher bald hernach die Entlassung Wallensteins aus dem Feldherrnamte beschloßen ward, vorzüglich auf Betrieb des Kurfürsten Maximilian von Baiern. Kaiser Ferdinand 2. traf am 7ten Juni 1630 zu Regensburg ein. Er wollte anfangs von Wallensteins Entlassung nichts hören, gab aber endlich nach. Zwei Kaiserliche Rätthe, Graf Werbenberg und Freiherr von Duestenberg, wurden nach Memmingen gesandt, wo Wallenstein damals sein Hauptquartier hatte, um ihm seine Entlassung bekannt zu machen. Wallenstein nahm sie freundlich auf, sagte, er habe aus den Sternen ihren Auftrag schon vorher gewußt, da jetzt der Spiritus des Kurfürsten von Baiern den Spiritus des Kaisers beherrsche, und er werde daher dem Befehle des Kaisers ungesäumt gehorchen. Wallenstein begab sich nun nach Prag, und lebte dort, im Besitze eines ungeheuren Vermögens, als Privatmann mit fürstlicher Pracht, Seine jährlichen Einkünfte beliefen sich damals auf mehr als sechs Millionen Thaler. Für Kaiser Ferdinand 2. war es eine merkwürdige Fügung der Gesche, daß grade in dem Augenblicke, wo Gustav Adolf in Deutschland erschien, der erfahrenste Kaiserliche Feldherr aus dem Dienste scheiden mußte. Vergleichliche Försters Briefe Wallensteins, Th. 2. S. 59. 70 — 74.

An den zu Wolgast verweilenden Obersten von Hassfeld richtete der Greifswalder Rath am $\frac{7}{17}$ Juni 1630 das folgende Schreiben:

Nro. 75.

„ Memorial

an den Herrn Obristen von Hassfeldt.

1) Weil diese gute Stadt und Einwohnernde Bürgerschaft durch die langwirrige undt uberaus große undt schwere Einquartierungs Last, durch die vielen Contributionen undt Militarische Executions, ruinirung ihrer Dörffer undt Landtgüter, auch Hemmung der Commercen, numehr so erschopfet, daß sie nicht mehr übrig haben, darvon sie sich undt die ihrigen kümmerlich soltten unterhalten können, geschweig dann zu Unterhaltung der Kayserlichen armée ichtwas weiter zu contribuiren vormügen, so bitten wir unterdienstlich, unß undt unsre lieben Mitbürger mitt den Contributionibus hinfuhro in Gnaden zu ubersehen; denn wosern das nicht geschehen soltte, wir undt sie das unserige endtlich würden vorlassen, undt unß in Elend begeben müßen.

2) Aldieweil laut Euer Gnaden sub dato Nitzen Stettin den ³/₁₃ Majj ertheilten Bescheides zu den Artollorey Wagen nur ein $\frac{1}{2}$ Reichsthaler von einer Hussen darzu hergerichtet werden soll, undt die Stadt nicht 300 voller Erben oder bewohnte Heuser amto hat, so kann unß auch nur 150 Reichsthaler deswegen assigniret werden.

3) Wegen der 96 Reichsthaler 15 Schilling, so Rittmeister Mengersen an Korn bekommen, bitten wir Euer Gnaden, dieselben sich endtweber decurtiren lassen, oder aber unß darzu in Gnaden wieder verhelfen zu wollen.

4) Nach befurderlich sein, daß die annoch ausgesetzte Contralras insolentien undt mit gewalt exprophetes Aufgeldt unß wieder erstattet werden muge.

5) Nachdem auch in die Schanze zum Brandeshagen ein groß Acker undt unterschiedliche Ackertowe von der Stadt mit gewalt abgefodert worden, so bitten wir daselbe entweder restituiren, oder aber auch anrechnen zu lassen.

6) Weil auch unser bester Bolwercks Pram abgenommen, undt nebenst den anderen Pramen nach Brandeshagen abgeföhret worden, undt Euer Gnaden den Bürgern ihre Pramen bezahlet, und die Stadt oder Respublica nicht deterioris conditionis sein kann, so bitten wir unterdienstlich endtweeder den Pram, so über 400 Gulden wehrt, zu restituiren, oder aber zu verstaten, daß solches gelbt Euer gnaden angeschlagen werden muge.

7) Daß auch die Feuerunge in den Cortegarden, welche bis auff diese Stunde undt Tag continuiret werden, bei dieser Sommerlichen Zeitt muge ab und eingestellt werden, weiß wochentlich der Stadt ein großes kostet.

8) Es wollen auch Euer Gnaden bey dem Herrn Obristen Lieutenant eine Collectam einlegen, daß wegen seines rests er der Stadt gelegenheit beherzigen, undt mit Militarischer Execution verschonen muge.

9) Daß so viel muglich das Volk auff die Welle vorleget werden muge, weillen in den wüsten Heusern die demollition undt den Feuersbrunst, welches Gott gnädiglich abwenden wolle, sehr zu befürchten.

10) Daß die Leichtensteinschen Compagneyen abgeföhret werden mügen, weillen die Noth der armen Bürgerschaft wegen Menge der Soldaten nicht auszusprechen, zumale zu zehn und zwölf, und mehr, Soldaten in einem Hause liegen, undt da

durch die Pest sowohl unter den Soldaten als Bürgern sehr disseminirt wird.

Actum Greiffswaldt den 7 Junij Anno 1630.

Euer Gnaden unterdienstwillige
Bürgermeister undt Rhat
daselbst "

Man sieht aus dieser Vorstellung, daß damals auch mehrere Companien des Lichtensteinischen Regimentes neben den Hasselbischen in Greiffswald einquartiert waren. Unter ein in den Acten fol. 408. befindliches Exemplar dieser Vorstellung hat Hasselb geschrieben: „Der Herr Obrist Leutenant Stranz wolle abgesetzten puncten in allem bestermassen nach Mueglichkeit uf anhalten des Erbaren Rhats remediren, dasjenige aber was bey ihm nicht remedirt werden kan, solches an mir gelangen zu lassen. Signatum Wollgast den 20 Junij Anno 1630.

Der Römisch Keyserlichen Mayestat
bestaltter Obrister
J. L. v. Hasselb.

Gustav Adolffs Landung in Pommeru
am 25. und 26. Junij 1630.

Im Monat Junij versammelte Gustav Adolf das für den Deutschen Feldzug bestimmte Kriegsvolk an der Schwedischen Küste zu Elfsnabben unweit Stockholm. Es war eingetheilt in sechszehn Schwadronen Reiter und zwei und neunzig Companien zu Fuß, und belief sich im Ganzen auf ungefähr 15000 Mann, theils Schweden, theils auswärtig geworbenes Volk, wie Deutsche und Schotten. Führer der Reiter war Ale Lott, unter welchem standen Peter Brahe mit den Smoländern, Erik Soop mit den Westgoten, Joachim Brahe mit einigen gewordenen Schwadronen. Führer des Fußvolkes war Johann Baner, welcher unter sich hatte die Regimentsführer Nils Brahe, Du-

wall, Axel Tilje, Dörril Falkenberg, Dobb von Rudhanström. Befehlshaber des Geschüzes war Leonard Torstenson. Auf die Fahnen waren lateinische Sprüche gesetzt, wie: folgenden; *Si deus pro nobis, qui contra nos?* und: *Gustavus Adolphus, rex Sueciae, defensor fidei;* und: *Mars regit enses;* *Themis sceptum.* Ein Livländisches Regiment unter dem Obersten Denhoff hatte eine schwarze Fahne mit einem Wölfe, welcher darstellte, wie Abraham sich bereitet, seinen Sohn Isaaq zu opfern, mit der Inschrift: *ut Abraham, Allah pro Deo, ala non vikam pro rege.* Des Königs kleine vierjährige Tochter Christina, welche er in der Versammlung der Stände zu seiner Nachfolge erklärt hatte, war bei der Einschiffung gegenwärtig. Man hatte sie einige Worte auswendig lernen lassen, mit denen sie vom Vater Abschied nehmen sollte. Gustav Adolf schien sie im Getümmel der anrückenden Kriegerhaufen anfangs nicht zu bemerken; die Kleine ward endlich ungeduldig, und zapfte dem Vater am Rocke. Da hob er sie auf, und drückte sie an seine Brust unter Küffen und Thränen. Die Ehedestunde schlang, und der König bestieg sein Schiff. Die Flotte war in vier Abtheilungen geordnet; die erste führte der König selbst; die zweite der Admiral Gyllenhielm, die dritte Lars Roberstöld, die vierte Erik Nyking. Wädrige Winde hielten die Flotte einige Tage in den Schären auf; dann aber erhob sich ein frischer Nordwind, und führte die Flotte in guter Ordnung zur Insel Rügen hin.

In Elsnabben hatte Gustav Adolf seinem Heere die wenigen Schwedischen Kriegsartitel gegeben, welche auf das Verlangen der Schwedischen Officiere im Felde lange Zeit hindurch einen nachhaltigen Einfluß ausübten. Sie schärften den Officieren vor allen Dingen ein, daß sie vor dem Feinde stehen sich niemals durch irgend eine politische Erwägung oder Rücksicht

1) Freyell Blatteler in Svenska Historien; *Ullas Bild* S. 233. 234.

auf anscheinende Zweckmäßigkeit. Seiten lassen, und niemals in eine Verhandlung mit dem Feinde eingehen dürften, sondern einzig und allein die eine Pflicht zu erfüllen hätten, den ihnen anvertrauten Völkern unter allen Umständen zu behaupten bis auf den letzten Mann. In Elfsnabben erschien bei dem Könige auch die von Herzog Bogislav 14. an ihn abgesandte Pommersche Gesandtschaft, bestehend aus dem Vorpommerschen Canzler Philipp Horn, dem Fürstlichen Rathe Heinrich Heidebrecht, und dem Stettiner Bürgermeister Paul Friedeborn, welche den König ersuchten, er möge das Pommersche Land mit dem Durchzuge des Schwedischen Heeres verschonen. Dies Gesuch konnte bei dem bereits eingetretenen Stande der Dinge seinen Zweck nicht mehr erreichen. Der König erwiderte: für den von ihm beschlossenen Deutschen Feldzug sei die Landung in Pommern durchaus nothwendig; auch könnten die Pommern von ihm nicht viele Rücksicht erwarten, da sie sich bisher immer als Freunde und Unterstüzer des kaiserlichen Heeres, und als Feinde Schwedens benommen hätten, namentlich zu der Zeit, als der König die Stadt Stalsund gegen den Wallensteinischen Angriff unterstützt habe.

Der kaiserliche Feldmarschal Torquato Conti hatte etwas über 20,000 Mann in Pommern, mit denen er der Schwedischen Landung entgegensah. Greifswald und Demmin hatte er stark besetzt; in Greifswald kommandirte nun der Oberst Marazzan; in Demmin stand der Oberst Duca de Savelli mit seinem Regimente. Das Schloß zu Wolgast war mit 500 Mann kaiserlichen Volkes besetzt. Bei Anklam stand ein kaiserliches Lager, wohin sich im Juni auch der Oberst Hans Götz mit seinem Regiment begab, und ein andres Lager stand bei Garz an der Oder. Die Stadt Bollin war mit dreizehn Companien besetzt; auf Usedom befanden sich einige Companien Kroaten. In Hinterpommern standen kaiserliche Besatzungen vornämlich in Stargard und Casberg. Diese Völker machten von ihren Standörtern aus häufige Raubzüge durch das Land.

Obwohl die Stadt Greifswald voll Kaiserlichen Kriegsvolkes war, und das Rescriptungeduld wegen Wiederherstellung des Katholischen Gottesdienstes an vielen Orten durch die Kaiserliche Gewalt in Ausführung gebracht ward, hielten sich doch die Professoren der Universität zu Greifswald als gute Lutheraner verpflichtet, am 25sten Juni 1630 die Feier der vor hundert Jahren verfaßten und überreichten Augsburgischen Confession öffentlich zu begehen; wenn auch mit bekommenem Heyzen. Der damalige Rector der Universität, Lorenz Euben, Professor der practischen Philosophie, hat im Album vol. 2. fol. 146. darüber folgendes berichtet:

Miseranda ut plurimum fata.

Hoc tamen singulare

Dei donum unice deventeramur, quod reverenda facultas theologica 25. Junii secularem celebravit annum et diem festum publicatae ante centum annos Augustanae Confessionis. Processus et ritus fuit: pridie per affixum programma, mane invitati sunt hospites per ministros academiae, quo ad horam primam pomeridianam essent in consistorio. Inde cum sceptris in Auditorium magnam transivimus. Excepti sumus:

1) Choro symphonico.

2) Praelecta est e cathedra inferiore per dominum Michaelem Knuten, secretarium universitatis, clara voce Confessio Augustana.

3) Cecinit iterato chorus.

4) Recitata a reverendo et clarissimo viro, domino Balthasaro Ravio, sacrosanctae theologiae licentiate, oratio secularis de Antagonistis et mirabili victoria Augustanae Confessionis.

5) Finita recitatione orationis, vox: Te Deum laudamus, canendo actum illum finivimus: Qui ut saeculis futuris, et aliis

omnis erit, sedest felicissimus, amicus foveo; et agnoscendo domino tuo successori gratias. Iam a Deo precor. Deo gloria! Amen.

Der Herzog Ludwig deutet seinen Zweifel darüber an, ob noch zum zweiten Male der Jubeltag der Angoburgischen Confession eingeführt werden könne, indem er sagt: si alias aliquis erit. Denn das Kaiserliche Restitutionsedict bedrohte damals die Fortdauer der Evangelischen Kirche Deutschlands in hohem Grade, und die Kaiserlichen Waffen fanden keinen Widerstand mehr. Jedoch in derselben Stunde, in welcher im großen Auditorium zu Greifswald der Universitätssecretarius Michael Runt die Angoburgische Confession mit lauter Stimme verlas, naheten schon der Greifswalder Rüste die Schwedischen Vertheidiger jener Confession, welche durch göttliche Fügung es bewirkten, daß die Angoburger Jubelfeier in den Jahren 1730 und 1830 abermals im großen Auditorio zu Greifswald durch Festreden und Festpromotionen begangen werden konnte.

Am 25ten Juni sah man von der Rügischen Rüste am Horizonte der See eine Reihe von Segeln aufblühen; es war die Schwedische Flotte. Gustav Adolf stieg auf Rügen ans Land, wahrscheinlich um über die Schwedische Besatzung Stralsunds Nachricht einzuziehen, begab sich aber bald wieder auf sein Schiff. Am folgenden Tage; den 26ten Juni alten, und 6ten Juli neuen Kalenders, segelte er am Rügischen Vorgebirge Peert vorüber, das Neue Tief oder den Greifswalder Bodden zur Rechten lassend, auf die Nordspitze der Insel Usedom zu. Die Luft war dunstig und schwül; Wolken stiegen auf, und verkündeten ein heranziehendes Wetter. Gegen Abend gelangte man zur Usedomer Rüste, und die Ausschiffung begann bei dem Dorfe Peenemünde unter Wetterleuchten und Donner. Die dort in zwei Schanzen auf der Pommerschen und auf der Usedomer Seite stehenden Artillerien zogen sich zurück. Der König betrat den Strand, kniete nieder, und rief den Pfaffen des Altmär-

tigen an. Da er in den Augen der Umsehenden Thränen sah, sprach er:

gråter icke, utan bedjer gud af hjertans grund!
 stigt bedit år halft segradt.

„Weinet nicht, sondern bittet Gott von Herzens Grund!
 Fleißig gebetet ist halb gesegnet.“

Als es dunkel ward, sah man ringsum Feuer aufsteigen; es waren die von den fliehenden Kroaten angezündeten Usedomer Dörfer. Die ganze Nacht hindurch ward unter dieser schauerlichen Beleuchtung die Ausseifung fortgesetzt, und am nächsten Morgen befanden sich auf tausend Mann am Lande. Der König ließ sein Lager bei Peenemünde verschanzen, und blieb mehrere Tage in demselben, um aus allmählig nachfolgenden Schiffen, und von der Stralsunder Besatzung, noch etwas mehr Mannschaft an sich zu ziehen. Dann ließ er in den ersten Tagen des Juli zuerst die Stadt Wollin angreifen und besetzen, und rückte am 10ten Juli mit 8000 Mann vor Stettin, um den Herzog Bogislaw 14. zu zwingen, die Schwedische Partei zu ergreifen¹⁾.

Die Ursache, wegen welcher Gustav Adolf auf Usedom landete, lag wahrscheinlich darin, daß von dort aus für ihn der kürzeste Weg nach Stettin war. Ihm mußte daran liegen, zuvörderst seinem kleinen Heere einigen Anhalt in Pommern dadurch zu verschaffen, daß der Pommersche Landesherr sein Bundesgenosse ward.

In Stralsund erschien damals über die Schwedische Landung der nachstehende Kriegsbericht, welcher anfangs die Östliche Vermählung der Insel Rügen erwähnt:

1) Johann Bernstorff an Ehrenst. Skriver; Heltzholm, S. 202.

Nr. 75.

„Continuatio Relationis

Das ist
 der Aender Bericht
 was sich neben und nach Eroberung
 der neuen Rugianischen Schanze
 begeben und zugetragen.

Collocat in muris timidus spem, fortis in armis,
 Unus at est justo murus et arma Deus.

Ein fürchtamer Mensch in der Welt
 Uff Mauern und Schanze sein Hoffnung stellt,
 Ein Starcker uff Waffn und Gewehr,
 Im Kriege sich verlesset sehr.
 Dagegen ein gerechter Mann
 Pfllegt Gott zur Maur und Waffn han.
 Derwegen wo du siegen wilt,
 Halt ihn für deine Burg und Schilt,
 So wird er gwis dir halten Schuß,
 Wenn gleich der Teuffl und die Welt trugt.

Anno 1630.

Welcher gestalt Hans Göze, Kayserlicher Obrist über 1000
 Caraffirer, nebenst Hans Winsen, Obristen Leutenant, Hilde-
 brandt, Hans Wilhelm, Hans Ludewich, Gebrüdern die Admpffe,
 und Turdt Falken von Mengersen, respective Rittmeistern und
 Capitain Leutenambten, mit ihrer unterhabenden Cavallerey, und
 eptlichen Compagnien Musquetirer, über welche Hauptman Be-

finger, Hauptman Krockow, Hauptman Merß, und Hauptman Vincenz de Solls, etc. das Commando gehabt, ins Land zu Rugen gesetzt, und aller dritter erger denn Türkisch und Barbarisch, ja unmenschlich gehanfet, indem er nicht allein allen Vorrath an Viehe, Wahrschafft und Hauszgerath weggeraubet, besondern auch die Leute ganz unbarmherzig tractiert, und in dem auch der Prediger und Diener Christi im geringsten nicht geschonet, zumahle eßliche derselben mit Weib und Kindt tyrannischer Weise, unangesehn er dem Scheine nach ihrer Religionsverwandter und Jugethaner sein wil, ins Elend versagt, eßliche geprügelt, und solchs wol am Heiligen Orth, eßliche zu henden gedreuet, eßlichen Lunten und Haarstrenge umb die Haupter gelegt und zugebret, der ursach, daß sie erfahren wollen, wo ihr vorrath zu uberkommen, und von ihnen erlanget werden möchte, solchs ist hiebevorn mit mehrern angezeigt.

Darauff kan nicht unterlassen werden, den fernern Verlauff, so uff die am 9. Tage verbliebenen Junii Eroberung der festen Rugianischen Schanzen geschehn, zu eröffnen.

Es seyn in der Schanzen Hans F. Knoche Hauptman, ein Irdischer Leutenandt, und dann ein Fendrich uberkommen, und in Stralsundt gebracht. Und weil der Hauptman verwundet, ist er hieselbst curiret und geheilet; der Fährich aber und Leutenandt, welcher sich bedreulicher Wörter vernemen lassen, seyn uff einer Galleen gen Schweden geschickt, aber widerumb zurück gebracht, sintemahl Ihre Königl. Mayestät schon von dannen uffgebrochen gewesen. So waren auch unsere Soldaten eßliche, darunter zwey Corporal, außgeriffen, und hatten sich zu den Kayserlichen begeben; selbige seyn, nachdem die Schanz vom Herrn Gerdt Weißmeyern, Obristen Leutenant unter dem Herrn Commandeur, neßt Gott manhaftiglich occupiret, widerumb neben den andern, denen Quartier gegeben worden, uberkommen, in Stralsundt geführet, und doselbst an der Anzahl auffm

neuen Markt den 16. Junij, andern treulosen Soldaten zum Exempel, stranguliret und erhenckt worden.

Den 20. Junii haben die Käyserlichen, nachdem sie die vorige Nacht hefftig mit Stücken auff die von uns in Rügen occupirte Schanze auß der Brandshäger Schanz ubers Wasser kanonirret, jedoch, Gott lob, ohn nachtheil der unserigen, und darauff, cum reputatione scilicet, zumahln sie sich befürchtet, es möchte doselbst mit ihnen ebenso ablauffen, wie mit ihren Kammerathen und Spießgesellen in Rügen beschehn, ihren Uffbruch gehalten, das Hasenpanier auffgeworffen, und geflogen, ehe sie noch gejagt worden, darauff die Unserigen die mechtige Schanze demolliret, und was drin hinterlassen, weggeführt.

Bald hernach seyn eglische Sundische Soldaten zu Schiffe gangen, und auff entfangenem Order zum Spannierhagen zu Landt gesetzt, (Spandowerhagen, gegenüber Peenemünde) da sie dann 22 Balsteinische Soldaten, neben einem Fähnrich, so des Obristen Proviantmeisters der Käyserlichen Armeen, Monsieur Caspar Müllers, zu Wolgast sechshafft, und andere Kühe gehütet, angetroffen, welche alsbald, da sie ihre Ankunfft vermercket, davon gen Wolgast gewischet, eglische Reuter und Musquetierer geholet, daß sie zusehen möchten, wie uber 70 Kühe von den Unserigen zu Schiffe gebracht, und davon geführt, welche in Rügen geflehet, und den Stralsundern verläufft worden. Ob nun diese Hirten ihres ampts treulich gewartet, oder sich in die Junfft der Dieblinge begeben, kan ein verstandiger leichtlich ermessen.

Und weil es ihnen noch an Pferden gemangelt, haben sie das andermahl sich herauß gemacht, und nahe an Greiffswaldt eglische viel derselben ertappet, und in breyen Schiffen davon geführt, womit zweiffels ohn armen Bauersleuten, denen die ihrigen von den Käyserlichen Kanffleuten abgehandelt, hinwiderumb wird ziemlich wol mit gebienet seyn.

Was für Furcht den Käyserlichen in Greiffswaldt von solchen und dergleichen verübten Excessen eingejagt, bezenget die Erfahrung: Dann für glaubhafft außgegeben wird, daß sie alle ihre Sachen fertig, die Wagasiwagen bereit, damit sie nur Pferde fürlegen und davon wischen dürffen, ehe sie ihren verdienten Rauberlohn uberkommen, dann ihnen wol bewußt, daß sie wider Gott und die Liebe des Nächsten vielfeltig gehandelt, darumb wird die Straff auch nicht anßen bleiben. Aber sie mügen fliehen, wo sie wollen, so wird sie doch die Rechte Gottes wol zu finden wissen.

Den 25. Junii, war eben der Tag, da für hundert Jahren von den Protestirenden Ständen des Heiligen Römischen Reichs dem Großmechtigsten Käyser Carolo V. ihre Confession zu Augspurg ubergeben, welche hernach vom Käyser Ferdinando I. approbiret, und durch den Passowischen Vertrag, daß sie im Heiligen Römischen Reich solte gebuldet, jezo aber von den Papisen (wie wol vergeblich) wil ausgerentet werden, gebilliget, hat man Aviso bekommen, daß der Durchleuchtigste, Hochgeborne und Großmechtigste Gustavus Adolphus, der Schweden, Gothen etc. König, mit hundert Kriegsschiffen, darinnen viel Reuterey und Fußvolck, fürm Neuen Tieffe glücklich ankommen, und den Fuß auf Rügen gesezet, zweiffels ohn der ursach, daß er solche Macht zum Schuß der bedrengten Kirchen Gottes (dazu dann der Allerhöchste seinen gnadenreichen Segen verleihen wolle) gebrauchen, und sie von ihren vielfeltigen Pressuren, als ein rechter Augustus Propugnator Augustanae Confessionis erretten möge.

Derowegen dann man hieher nicht unbillig ziehen mag die Historiam, so sich mit einem blöden Münche eben zu der Zeit, wie Lutheras seliger gedächtnus in Wormbs kommen, daß er doselbst seine Lehr, so er geführet, fürm Käyser und allen Reichsständen frey, öffentlich und manhafft bekennen wolt, begeben. Dann gleichwie derselbe fürm Wagen, darauff Lutheras in sei-

nem Inzug, gefahren, mit einem Crucifix vorher gängen, also intonirend: Venisti tandem desiderabilis, quem expectamus in tenebris, Ebenmessiger weise mag nicht unbillig ein frommer Christ, dem Lutheri Evangelische Lehr und Ehr von Herzen lieb ist, Ihr Königlischen Majestät also acclamiren: Venisti tandem desiderabilis, quem expectamus in angustis.

Wie nun Ihre Majestät auff Rügen lang zu verharren nicht gemeinet, das Wetter aber der nachfolgenden Flotte nicht hat fügen wollen, haben Sie, da Rittmeister Adem Plat und andere vom Adel nicht weit davon gestanden, diese klägliche Wort geseuffzet: „O Gott, der du die ganze Welt und alle Element in deinen henden hast und regierest, gieb meinen Schiffen Windt und Wetter, daß sie unverlezt und bald gelangen mögen, damit ich in meinem Vorsatz, welcher zu deinen Ehren gerichtet ist, nicht gehindert, sondern bestetiget werde; denn du weißt, Herr, daß ich nicht meine, sondern deine Ehre, und deiner Kirchen Wohlstandt zu suchen und zu forderen begehre.“ Bald darauff hat sich der Windt angenscheinlich geändert, und die Schiffsflotte sehen lassen.

Do ist den 26. Junii Ihre Königlische Majestät nach gegebener Ordinanz in Rügen aufgebrochen, und hat sich mit ihrer Armee uff das Landt Usedom begeben, daselbsten nahe bei Peenemünde ein Lager aufgeschlagen. Wie solchs die Käyserlichen erfahren, haben sie ebenmessiger weise, wie zum Brandsbagen geschehen, den kürzern gezogen, die Läger angezündet, und beyde Schanzen, so uff beiden seiten des Wassers von ihnen erbant, verlauffen, welche doch Ihre Majestät uffs schleunigst repariren lassen.

Den 28. Junii ist die Calmarsche Flotte von 81 Schiffen bey dem Ruden zu Ihr Majestät gestoffen, und hat einen grossen Anzahl Bolck, neben Schanffeln, Spaden, Hacken, Ketten, Munition, etc. mitgebracht.

Den 29. Junii ist Ihre Königliche Mayestät früh nach gehabten Morgengebete mit 20000 Mann, und der bey sich habenden Cavallerey für Penemünde auffgebrochen, übers Wasser gesetzt, und fort gemarchiret. Es hat aber hochgedachte Ihr Mayestät ein gut theil Volcks bey Penemünde im Lager hinter ihr verlassen, mit gegebener Ordinanß, die von den Wallsteinischen außgemergelte Bauern nicht weiter zu beschweren, noch mit Brandtschazungen zu belegen, zumahln sie hinfüro genugsam beträbt; sie wolten doch so viel Proviant, als ihnen nödig, herbey schaffen.

Den 30. hujus haben theils die Regimenter in Stralsundt Ordinanß bekommen, daß sie auffbrechen solten; wie dann des Freyherrn von Epffern (sonsten genandt der Obriste Hall) Regiment den ersten Julii zu Schiffe gangen, und dem Lager zugezogen.

Sonsten hat man auch auß dem Lager vernommen, daß Ihr Mayestät drei Compagnien Fußvolck und zwei Compagnien Reuter dem Feinde abgeschlagen und zertrennet.

Sonnabends für Eroberung der Rügianischen Schanzen, nachdem kurz zuvorn Herr Arnolbus Böhle, Fürstlicher Landtvoigt uff Rügen, und Arendt Bonow zu Priffewiß Erbsessen, erlassen, sein die anderen Captivirten, Dionysius Gunterhad, Gerichtssecretarius, Magister Johannes Casparus Rupertus, Advocatus und Procurator am Hoffgericht zu Wolgast, Martinus Cracens, und Henrich Dobell, Rauffhändler zu Bergen, von Grimmen nach Wolgast avociret, vom Obristen Harßfelder vorbecheiden, und wie sie Caution de Judicio sisti et indicatum solvi gestellet, dimittiret und loß gegeben¹⁾.

1) Über diese durch den Kaiserlichen Obersten Hans Göze von Rügen weggeführten, ganz unschuldigen, Gefangenen vergleiche das vorhergehende Heft S. 95. Erlassen bedeutet hier: frei gelassen, entlassen. Harßfelder steht für: Hasfeldt.

Gott helfe ihnen und uns alle,
Und laß einmahl die Feinde fallen.

Was troget ihr Tyrannen doch,
Daß ihr seyt gestiegen also hoch,
Und habt gegrünt wie Cedernholz,
Dadurch ihr gewachsen seyt so stolz,
Daß ihr all Tren und Rebligkeit
Hindan gesetzt und worden queit?
Eur Gottesdienst ist ohn gefehr
Vom Athelismo rühret her.
Auch bricht bey manchem gar den Zaun
Eur Eidt und Sinceration.
Eur Lieb ist kalt, eur Recht ist Swalt,
Eur Lück sind alt und mannigfalt.
Wie kan man doch erdencken mehr,
Daß ihr euch nun nicht zieht zur Ehr?
Aber der Ehr und Glaubenhelt,
Den seht ihr ist im freyen Feld,
Den Gott, der Herr, erwecken thut,
Zu brechen euern Uebermuth,-
Zu steuren eurem Ruinirn,
Und Gottes Wort zu defendirn,
Länder und Städte zu bewahrn
Für weiterm Elend und gefahrn,
Darin die Antichristische Macht
Biel Herrn und Fürsten hat gebracht.

O Christe, send dein Himmelsheer
Für König Gustaff Adolphy her,
Daß er durch sich dein Christenheit
Erfrey von diesem Herzenleidt,

Von des Friedförers Schmach und Schand,
 Die er geübt im Deutschen Land,
 Und der er nicht kann werden satt,
 Bis er sein Mäthlein geküßet hat
 An Jung und Alt, an grossen Herrn,
 So er von Land und Lent bringt gern.
 Die Bestiam stürz, o Gottes Sohn,
 Wie Luciferu außm Himmelsthron!

Amen.“

Gustav Adolf versammelte am ^{10/20} Juli das Volk, mit welchem er Stettin angreifen wollte, achttausend Mann, zu Lebbin auf der Insel Wollin, schiffte es hier in hundert kleine Fahrzeuge ein, fuhr damit über das große Haf, und landete um zwei Uhr Nachmittags desselben Tages bei der Oberburg, eine halbe Meile von Stettin nordwärts, in der Gegend des jetzigen Grabow. Die Oberburg war das frühere Cartäuserkloster Gottes Gnade, welches Herzog Varnim 9. seit dem Jahre 1551 zu einem fürstlichen Schlosse eingerichtet hatte. Die Annäherung des Königes erfuhr man dort erst als von den Fahrzeugen die Schwedische Losung abgefeuert ward. Von dort führte der König sein Heer sogleich in die Nähe der Stadt, und stellte es auf der Bleiche auf. In Stettin stand der Oberst Siegfried Damiz mit ungefähr 2000 Mann Pommerschen Volkes. Er sandte einen Trommelschläger zum Könige hinaus, welcher meldete: wenn das Schwedische Heer nicht zurückginge, werde von den Wällen gefeuert werden. Der König fragte: „wer hat dich geschickt?“ Antwort: „Oberst Damiz.“ Der König erwiderte: „So grüße Damiz, und sage, ich sei nicht gewohnt durch einen Dolmetscher mit solchen Kerlen wie er ist zu unterhandeln.“ Nun erschien Damiz selbst mit dem Stettinischen Canzler Claus von Anen, beim Könige; sie verlangten von ihm, er solle von der Besetzung Stettins abstehen, da der

Herzog dem Kaiser die Treue bewahren müsse. Der König antwortete, er komme nur als Freund, und wünsche den Herzog zu sprechen. Während zum Herzoge geschickt ward, versammelten sich viele Bürger und Bürgerinnen Stettins um den König aus Neugierde, und auch ein alter Bürgermeister fand sich dort ein. Gustav Adolf suchte sie durch freundliches Zureden zu gewinnen, und sagte zum Bürgermeister er möge doch seinen Hut aufsetzen. Dann kam Bogislaw 14. selbst heraus, und verlangte vom Könige nochmals die Neutralität in dem Kriege zwischen dem Könige und dem Kaiser. Gustav Adolf erklärte, es sei für seinen Feldzug unumgänglich nothwendig, daß er an der Festung Stettin einen festen Anhalt im Lande habe, und er beabsichtige nicht, dadurch den Herzog vom Deutschen Kaiser und Reiche zu entfremden. Bogislaw gab demnach endlich nach, da er wol einsah, daß eine Vertheidigung Stettins gegen den König nicht von langer Dauer seyn könne. Die Schweden rückten in Stettin ein, und 800 Mann Pommerschen geworbenen Volkes wurden dem Schwedischen Heere beigesügt; man nannte sie bei demselben: hwitá regementet, das weiße Regiment, weil sie eine weiße Fahne führten. An demselben Tage ward zwischen dem Könige und dem Herzoge ein Bündnis zur gemeinschaftlichen Abwehr unrechtmäßiger Gewalt geschlossen. Die Umgegend Stettins war überall voll Kaiserlicher Kriegsvölker, welche schreckliche Bedrückungen und Verwüstungen verübten. Deshalb ward am 13/23 Juli von Stettin der Oberst Siegfried Damiß mit 1200 Mann Pommerschen Volkes nach Stargard gesandt, um diese Stadt von ihren Kaiserlichen Peinigern zu befreien; welches er auch durch einen entschlossenen Angriff mit glücklichem Erfolge ausführte. Der Kaiserliche Oberbefehlshaber, Feldmarschal Torquato Conti, lag zu Colberg. In Wolgast, Anklam, Demmin, standen gleichfalls noch die Kaiserlichen Besatzungen¹⁾.

1) Bryrell Berättelser ur Swenska Historien; sjetta delen S. 239 — 245. Sell Geschichte Pommerns; Th. 3. S. 289 — 294.

In Greifswald führte im Monat Juli 1630 der Oberst Franz Marazzan den Befehl über die Kaiserliche Besatzung, und war eifrig beschäftigt mit Verstärkung der Befestigungen der Stadt. Auch machte er von Greifswald aus Raubzüge nach benachbarten Orten, und überfiel am 19^{ten} Juli mit fünf Compagnien die Stadt Barth, und plünderte diese rein aus. Der damals zu Stralsund erschienene Kriegsbericht meldet über die ersten Fortschritte Gustav Adolfs, die Besetzung Stettins, und das Benehmen der Kaiserlichen Kriegsvölker folgendes.

Nro. 76.

„Promotio Relationis

Das ist

Ferner Vermeldung

was sich in Pommern zwischen der Kaiserlichen und Königlich Schwedischen Armee, von Anfang des Monats Julii bis auff den 21. Tag desselben begeben und zugetragen.

Proverb. cap. 18. vers 10.

Turris fortissima Nomen Domini;
Ad ipsam currit iustus, et exaltabitur.

Ein feste Burg ist unser Gott,
Ein gute Wehr und Waffen;
Er hilft uns frey auß aller Noth,
Die uns hatte getroffen.

Im Jahr M. DC. XXX.

Wie theils Königlich Schwedisches Volck auß den Garnisonen zum Stralsundt den ersten Julii auff empfangene Ordinnung uffgebrochen, ist in Continuatione Relationis kürzlich referiret. Worauff ferner anzuzeigen, wie alsbald Ihr Königl. Mayestät uff Usedom zugezogen, und was ferner vorgelauffen.

Man hat den letzten Tag des vorhergehenden Monats Junii ein groß Schiessen auß groben Stücken gehöret, aber nicht gewußt, wo es gewesen, oder was es bedeutet. Hernach aber hat man Aviso bekommen, daß die Käyserlichen vom Fürstlichen Hause Wolgast auß die Königl. Armee, dieselbige in ihrem proposito zu hemmen, dergestalt gebonnert, aber gar wenig damit geschaffet, zumahlen dieselbe steiff Fuß gehalten, und von ihrem vornehmen im geringsten nicht gewichen, besondern immer fortgefahren, eine Schanze nach der andern, welche die Balsteinschen auß fürcht quiltiret, occupiret und eingenommen.

Hernach haben die Königschen zwey Schiffbrücken verfertigt, und auß der Schweine übers Wasser gesetzt, und mit eglischem Volck der Stadt Bollin, und des ganzen Werbers derselben Gegendt sich bemächtigt. Und weil daselbst eine Schanze gebauwet, haben die Königschen dieselbe eingenommen, und drin zwei lebendige Luchse in einem hölzernen Caveet oder Baurch: gefunden, und nach Stralsundt den 7. Julii geschickt.

Man hat auch Bericht von einem Bauren empfangen, daß am selben Ort fünf große Stück Geschüzes vergraben, und selbige herfür gesucht und uberkommen.

Den 9. und 17. Julii seynd von Lübeck mehr dann 220 nengeworbene Soldaten allhie angelanget, wormit die Stralsundische Regimentter compliret. Selbige berichten, daß Ihr Königl. Mayestät Abgesandten mit fünf Drlogschiffen fürm Lübschen Haven angelommen, der Ursach, daß sie mit der Stadt wegen eglischer Sachen, so noch unbekannt, tractiren sollen.

Den 7. Julii ist Königlische Mayestät, nachdem drei Regimenter Preussisch Bold bey derselben auff Usedom angelanget, und sie unterschiedlichen Stralsundischen Bürgern wegen Zahlung ephlicher Resten gut Contentement gethan, uffgebrochen, und des Weges nach Stettin sich begeben. Da dann dieselbe den 10. Julii mit 8000 Mann für der Stadt in Bataglia sich gestellt, hineingeschickt, und fragen lassen, ob sie sich wehren oder geben wolten. Daranff Claus von Auen, Fürstlicher Canzler, hinausgesandt, und im Rahmen Ihrer Fürstlichen Gnaden umb die Neutralitet gebeten. Es haben aber Ihr Königlische Mayestät von dem Neutralwesen nichts hören wollen, besondern ohn jenige exception Quartier begehret, weil sie den Paß und Stadt zu ihrem Fürnehmen nothwendig haben muste, inmassen denn Ihr Fürstliche Gnade, welche er persönlich zu sprechen begehrt, die Ursachen erfahren solten. Hieranff hat man in der Stadt drei Stunde gerathschlaget. Endlich aber ist der Herzog selbst zu Ihr Königlischen Mayestät hinaus kommen, welche nach gehabter Unterredung in Stettin gezogen, ihre Wercke revidiret, und zwei Regimenter Schweden zur Garnison hineingelegt. Wogegen die Stettinschen Ihre Mayestät hinwieder 800 Mann von ihren geworbenen Deutschen Soldaten ubelassen müssen.

Nicht lange hernach hat Ihr Königlische Mayestät für gut angesehen, das Fürstliche Hans nahe an Stettin, die Oberburg genandt, zu befestigen; welches dann nicht allein in zimlicher Größe und Circumferenz angefangen, sondern auch in drei Tagen dermassen continuiret und fortgesetzt, daß es kaum zu glauben, und dem Feinde ein Schrecken gemacht.

Es hat sich aber, wie glaubwürdig außgegeben wird, Ihr Königlische Mayestät gegen Ihr Fürstliche Gnade, in Beysein vieler vornehmer Herren und Leute, ganz gueblich und wol erkleret, Ihre Meinung were nicht von derselben Landen und Leuten etwas für sich zu begehren, oder zu behalten. Dann ob sie wol die Insel Rügen mit gewaffneter Handt und grossen

angewandten Unkosten occupiret, auch die daran gelegene Stadt Stralsundt in ihren Händen hatte, so solte doch alles Ihrer Fürstlichen Gnade nach wie vor seyn und verbleiben, zumahlen er nur kommen, die Augspurgsche Confession und derselben Verwandten auß Christlicher Liebe zu retten und zu schätzen, und daß er die grassirenden Stulreuber und Diebe, welche wieder alle Recht und billigkeit arme unschuldige Länder und Leute, so wol hic als anderswo heftig betrüben und beleidigen, wegen ihrer Tyranny, Büten und Straffenrauberey, verfolgen und abschaffen möchte. Dann er nicht glauben könnte, daß Ihr Kayserliche Mayestät umb solche Unchristliche und heyllose Händel etwas wissen, oder dieselbigen approbiren und gut heißen würde.

Es ist nicht anzusprechen, was die Raubtöpfe für gewaltigen Schaden mit Kirchenberey, Ventemachen, Plünderen, mit Aufgrabung der Todten, und andern unmenschlichen Thaten verrichtet, inmassen die guten Leute zu Loiz, Trübsees, Grimmen und Barth, nebenst den Edelkenten und Bauern, so umbher wohnen, mit grossen Schmerzen entfinden und erfahren müssen; sintemahn sie alle von dem verderblichen Geschmeisse bis auf den euffersten Grab, ohn Respect und ansehen geist- oder weltlicher Personen aufgemartert und außgeplündert worden. Wie denn meisterlich hiemit sich hat behelffen können der Obriste Marigan, welcher den 16. Julii die Stadt Barth 24 Stunde verschlossen gehalten, und mit fünf Compagnien Kriegsgürgelen so darin gehanset, daß weder Fürstliche Amptleute auff dem Schloß noch Priester, unter welchen einer gezeiffelt, noch Edelleute, noch Bürger in der Stadt, ein Hemdd am Leibe, oder ein Paar Schuh an den Füßen behalten haben. Ja man hat auß der Kirchen 22 Kelche, und auß den Heusern 21 Brauspennen hinweg genommen, und in Mecklenburg verkauft; die ubrige Vent haben sie nachm Greiffswald gebracht. Und sind in ihrer Ankunfft die Erabatan, so darin gelegen, außgezogen, und nicht weit von dannen von den Schwedischen ertapt, und zum Theil erlegt worden.

Wie es sonst den Wolgastischen und Greiffswaldischen endlich ergehen werde, kan man auß vorigen Uffzugen leichtlich abnehmen, nemlich daß sie nach art und weise ihres Großvatters, des Teuffels, einen solchen Gestand nachlassen werden, welches doch der barmherziger Gott gnediglich abwenden wolle. Wolte Gott, daß sie solches ihres tückischen Vorhabens keinen Anblick hetten spüren lassen, indem sie albereits für acht Tagen den Bürgern zu Wolgast den halben Theil all ihres Vorraths aus Kellern, und von den Böhnen; an Bier, Korn, Mehl, Fleisch, Fisch etc. mit gewalt genommen, und auffs Fürstliche Hans gebracht¹⁾.

Es hat ihnen auch die alte Fürstliche Witwe zu Loitz, Sophia Hedewig, Herzogen Philippi Julii, hochseligen gedencknus, hinterlassene Frau Mutter, von ihrem Residenz Hause eine Zeit lang entweichen müssen, worauff die Walssteinschen alffort gezogen, unangesehen dieselbe von Käyserlicher Mayestät für drei Jahren, ehe die Armee in Pommern kommen, salvam guardiam erlanget, besage welcher sie nebenst ihren Untertanen von allen exactionen und Kriegsbürden in ihrem hohen Alter sollte eximiret und gefreyet sein.

Weil aus diesen nun und dergleichen vielfältig verübten Excessen weltkändig ist, daß bey dem Walssteinschen Kriegsvold weder Gott noch Käyser, weder König noch Fürst, weder Pfarr noch Rükter, weder Gelarter noch Leye, weder Adel noch Unadel, weder Land noch Stadt, weder Ehr noch Schand, weder gegenwertiges noch zukünfftiges, im geringsten nicht respectiret noch geachtet wird, wie solches ganz Deutschland mehr dann überflüssig empfunden hat, sonderlich aber dem frommen und Käyserlicher Mayestät getreuen und gehorsamen Herzogen von Pommern, Bogislao XIV, nicht das geringste fast ubrig gelassen

1) D. i. auf das besetzte Schloß zu Wolgast.

davon Ihr Fürstliche Gnade sich und ihren Hoff halten könte, hat mans für gut und hochnötig angesehen, sich solcher bösen und unnützen Gäste queit und loß zu machen, wie dann darumb die Stadt Stargard an der Ihna sonderlich und empffiglich gefollicitiret und angehalten.

Damit nun dieselbige von dem Bedruck der Friedlandischen bösen Soldatesca einmahl möchte erlediget werden, ist der Pommerische Oberste Siegfried Damiß gar frühe mit 1200 Mann Fürstlichen Volcks von Stettin auffgebrochen, und als er für Stargard kommen, hat er an einer Seiten der Stadt Lerm gemacht. Wie solchs die Bürger vernommen, haben sie 600 Mann an einem andern Ort eingelassen, welche dann weitlich rumoret, biß die andern nachgefolget, und der Wallensteinischen fast über hundert nieder gehauen, achtzig gefangen genommen. Der Rest von 400 Mann hat sich zwar auff die Burg an der Stadt Marren reteriret; aber der Oberste hat dagegen begümt zu miniren, und ihnen die gefahr eingebildet, wie er sie gen Himmel leichtlich schicken könte, woruff sie sich, daß sie nur das Leben erhalten möchten, ergeben, accordiret, und abgezogen, daß also die Stadt iso errettet. Daselbst seyn zwölf Geschütz, und ein großer Borrath an Mehl verhanden gewesen, welches den Soldaten wohl zu passe kombt.

Es haben auch der Stadt Anclam böse und reubersche Gäste den Jecken sich stecken lassen, und die Einwohner plündern wollen; aber solche Plünderung ist mit tausend Reichsthalern redlmiret und abgelöset. Darauß sie einen Anschlag gemacht auff die Königsche, zum Stadthor außgezogen, welches hinter ihnen zugemachet, und nicht hat wieder eröffnet werden wollen; haben sie also nolentes volentes die Besatzung quitiren und ihre Herberg räumen müssen, darin der Schwedische Obriste Ragge mit eßlichem Volck hinwieder eingelassen.

Und ob sie wol nach dem Ampt Stolp gezogen, und daselbst im Felde das Mahl nemen wollen, seyn doch die Schwedischen

aber sie gekommen, und ihnen das Benedictio gesprochen, daß darüber ihnen das Brodt im Maul erstarrt.

Am 13. Julii haben etliche aufgecommandirte Soldaten auß Stralsund sich nach Raaznow begeben, und daselbst bey Webige Behren kaiserliche Wacht angetroffen, derwegen sie ihm 28 Heupter Viehes weggenommen. Solchen Schaden aber haben die Käyserlichen wider gerochen, indem sie des folgenden Morgens für Stralsundt kommen, und allda fürm Tribbesechen Thor bey 40 Heupter Viehes widerumb weggeholt.

Den 21. Julii ward auß dem Lager von einem vornehmen Stralsundischen Bürger referiret, weila eßliche Rüge den Barrern von der Soldatesca entwandt, daß Königliche Mayestät auffruffen lassen, die Thäter solten, unangesehen sie solche bereits unter sich vertheilet, die abgenommene Beute wider herbey bringen, und den Leuten zustellen, oder gewertig seyn, daß sie am Leben gestraffet würden. Worauß solchem Edict pariret, und das abgenommen einem jeden durch Convoy und ohn Entgeltuß widerumb eingantwortet und gelieffert worden. Wolte Gott, es möchten die Walsteinschen Rübdiere ein ebenmessiges gethan haben; so were so viel Viehes den Leuten nit abgestolen, wodurch ihnen ihre Nahrung benommen worden.“

Mit dem Monat August des Jahres 1630 begann für das schon seit drei Jahren ununterbrochen durch die Kaiserliche Einquartierung schwer gebrückte, und dadurch bereits halb verödete, Greifswald die böseste Zeit, die bis zum 16/26 Juni 1631 anhielt, und unter dem Namen der Perussischen Zeit allhier in Erinnerung geblieben ist. Im August führte noch der Oberst Franz Marazzan das Commando, und zerstörte wegen Befestigung der Stadt das an der Brücke des Steinbederthores gelegene Hospital Sanct Spiritus. Dann aber trat seit dem 9. September an dessen Stelle der Oberst Rodovico Perusi, welcher zur

Behauptung der besetzten Stadt gegen die Schweden zehn Monate hindurch die strengsten Maaßregeln anwandte. Dies wollen wir im nächsten Abschnitte betrachten.

Über die ältesten Berichte, welche von Gustav Adolfs Landung auf Usedom sprechen, vergleiche Zobers Schrift: Ungebrückte Briefe Albrechts von Wallenstein und Gustav Adolfs; Stralsund 1830. S. 75—94. Dasselbst ist auch S. 35. abgedruckt ein Schreiben Gustav Adolfs an den Stralsunder Rath, welches er am ^{Juni}/_{Juli} 1630 aus seinem Feldlager bei Peenemünde erließ. Es ist wol das erste Schreiben, welches von Gustav Adolf in Deutschland erging.

8.

Die

Zehn Gebote

in der Kapelle zu Fubagla
auf der Insel Usebom.

Nach

einer Aufzeichnung vom Jahre 1548

mitgetheilt

von

Wichmann-Radow.

Im Jahre 1548 druckte der bekannte Hamburger Typograph Joachim Louw folgendes, von dem Prediger Leonhard Reyfisch zu Wolgast herausgegebene Werk:

Eine Predige van der Heimsßlinge vnd swaren straffe Gades, vomme der Malatenheit willen. Auer dat Euangelium Luce rix. So men prediget den x. Sondach na Trinitatis. Dorch M. Petrum Drymersheim, Pastoren binnen Lübed, in S. Jacobs Kercken gedhan. Vindest od hinden an, des Alderhellischen Vaders, des Pawestes syn Hellische Euangelium. Masutus sis usque licet sis denique nasus.

Am Ende des Buches:

Gedrucket dorch Joachim Louw.

M. D. xlviii.

Es ist in Quart, und enthält 32 Blätter ohne Blattzeihen, mit Luthoden und Signatur A—H¹).

In der Vorrede, welche:

dem Erbaren und Erntvesten Tonges Draken, Erffgeseten
tho Gemlow

gewidmet ist²), bemerkt Meyfisch, daß die im Titel genannte Predigt Brymersheims von dem Rector Mathias Brassanus zu Lübeck aufgeschrieben, und daß nach dessen Tode das Manuscript in seine Hände gelangt sei. Wir übergehen jedoch diese Predigt, so wie die darauf folgende, mit scharfer Feder abgefaßte, Abhandlung über die Lehren der katholischen Kirche, und berücksichtigen diesmal nur den Schluß des Buches³). Die letzten vier Seiten enthalten nämlich eine gereimte Paraphrase über die zehn Gebote, welche sich als Wandgemälde in einer Kapelle zu Pudagla im Lande Useodom befand, und als ein Beitrag zur Geschichte der niedersächsischen poetischen Literatur Pommerns näher beachtet zu werden verdient. Wir theilen deshalb das Gedicht und seine Überschrift hier vollständig mit, indem wir die alte Schreibart unverändert beibehalten, und nur die nothwendige Interpunction hinzufügen.

Dat fuerst vnder dem leidigen vorflededen vnd vordameden Pawestdome Godt de Almechtige allwege de synen gehat, de he denn gnedichliten (alse tho allen tyden syn moth

1) Den Druck erwähnen Scheller, Bücherkunde der niederdeutschen Sprache, 1826. unter no. 948. und Lappenberg, Geschichte der Buchdruckerei in Hamburg 1846. S. 31.

2) Lönies Draken auf Gemlow war auch mit Johannes Frederus befreundet, der ihm seine Schrift: Van deme volkenfapende, Moskoe 1553. zueignete. Das Dorf Gemlow liegt in Vorpommern, von Demmin anderthalb Meilen südwärts.

3) Über Leonhard Meyfisch und Mathias Brassanus fällt Bartholomäus Sastrow ein beachtenswerthes Urtheil. Man vergleiche Mohnike, Barthol. Sastrows Leben, Bd 1. S. 75.

und us eine hillige Christlike lere) van dessen gruweliken Ehr-
 lischen Papißischen Erbömen, Dinkelschen leren, und vnchrist-
 likem gelouen behödet, und doch synen hilligen Geist tho warer
 lere und reinem gelouen an Christum hefft erlühctet, Also dede
 wol, wat Gesetze, Euangelium, wat gude werde und rechte
 gelouen gewest, geweten, wo denn darfüllen weinich vns bekant.
 So volget nu eine gewisse lüchenisse des fuluen; Also eine olde
 Christlike ware vthdudinge der hilligen Lewa gebade Gades.
 Weldere tho Pudgla, im Lande tho Pseudum, under dem Laue-
 lisen Fürsten und G. Herren Philipsen, Hertogen Tho Stettin,
 Pomern etc. belegen, in enner recht elder Capellen, an der
 wandt, mit groten grouen Bodstauen, vor etliken hundred Jaren
 geschreuen, und gemaket, hiltes dages noch vorhanden. De denn
 enn Abbeth knyende bedet und leret. Also ludende van worde
 tho werde.

O Alder mildeste, Barmhertige Godt,
 Kath my no stedes holden dyn Gebodt;
 Vy dat id der gebade mach denken
 tho aller stundt,
 So schryff se, leue here, an mynes
 herten grundt.
 Wente wol⁴⁾ dar vele Lous tydtliken
 wil erweruen,
 De schal dyne Gebade gerne velen Liden
 eruen.
 Och, wolden de Eldern eren kindern so der
 salicheit trawe wesen,
 So scholden se ene de gebade Gades
 vaten laten vör lesen;
 Men nu spyt leyder de Gebade Gades
 by velen so ganck vorgeten,
 Dat noch vel elder lüde se nicht leren,
 noch weten.

4) Wol bedeutet hier, wie oft im Älteren Niederdeutschen: wer, welcher.

Dat Erste Gebodt.

Ja bede dy, spricht GODE in dem ersten
gebade,

Du schalt nicht anbeden yennige Affgöde,
Se synt van holte edder van stenen,
Sondern my, dynen Godt, allene.

Du wat dy vp erden edder ergent leuer ys,
wen id, dyn Godt,

Dat ys allwege dyn Affgodt,
Idt sy dyn fründt, kindt edder wyff,
Werlt⁵⁾, gudt, hemmel, ehr edder lyff.

Dat ander.

In dem andern Gebade wil id dy leren,
Dat du den namen Gades alle tydt schalt ehren,
Vnd nümmer nemen an dynen mundt
Vnnützlich tho nener stundt,
Sunder nöde od nicht by em sweren;
Mit Ja vnd Nein schaltu dy weren.
Valsche lere vnd Gonsprake wedder Godt
Vorbedet od dit süne Gebodt.

Dat drüdde.

In dem drüdden Gebade bede id dy,
Dat dy de Gillingedach mit allem Gesynde
vyrlid sy.

Gades denck schaltu mit syne stercken,
Vnd Tuen dy den in guden werken,
Vnd bewyfen dy an barmherticheit,
Wen du na lest⁶⁾ dynen tydlichen arbeit,
Vnd siehe alle sünde yo tho vören;
Anders ys de vyre ganz vorlaren.

5) Werlt b. i. Welt, wie im Englischen: world.

6) Na leß b. i. nachläßt, unterläßt.

Dat veerde Gebodt.

In deme veerden Gebade wil ic dy leren,
 Wo⁷⁾ du schalt vader vnd moder ehren,
 Und se mit allen⁸⁾ nicht vorachten,
 noch vorsmaden,
 Se synt arm, oldt, krank, schaltu en
 lise wol raden.

Od schaltu Olde, Bedarue⁹⁾ vnd Ouerichheit ehren,
 Vnd dy na en tho dem besten leren,
 Vvnd werdighen¹⁰⁾ alle Geisslichkeit,
 De dar synt an der hilligen Christenheit.

Dat vöfste.

In deme vöfsten Gebade schaltu vormyden
 Den Dotslach tho allen tyden,
 Idt sy mit werden vund mit worden,
 Edder od vullbordt¹¹⁾, denn darmede möchtestu morden
 An der ehren edder an dem Lyue.
 Alsüs möstu vleen Corn, Sat, nydt vnd Inue¹²⁾.
 Gnff od oft auer dyn Recht, od den
 Myßdedern den dodt,
 So bliffstu sunder vorwyth vor Godt
 vnd ane nodt¹³⁾.

Dat Söfte.

In dem söften gebade vorbede ic dy vnuscheit,
 De men mit der dadt edder vullbordt deit.

7) Wo, wie.

8) Mit allen, durchaus.

9) Bedarue, bittere, bledere, achtbare.

10) Wirdighen, hochschätzen.

11) Vullbordt, Zustimmung.

12) Sat, Saß. Ryue, Reis, Streik.

13) Uvergeven, erlassen. Sunder vorwyth, ohne Vorwurf.

Od schaltu nimmer vntüschliken reden,
 Wultu nicht van dessem süsten Gebade treden.
 Doch so mach ein man tho syner
 Geliken Frouwen gan
 Na vthwysinge Gades beneel, dat he
 hefft entfan;
 Doch so schal he tho allen inden
 Alle böse lust vud sünde vormyden.

Dat süende.

In dem süenden Gebade vorbede id dy stelen.
 Vud alle vnrecht guds vorhelen.
 Alle ontemelike winnige mōstu vleen,
 De an valscher mate, wicht edder elen
 mōchte gescheen,
 Vud od an Dabelspele vud in Kzuerne,
 An woler, edder od an Simonie.
 Alsūs mōstu neen bedregerne dryuen,
 Wultu ewich by my bliuen¹⁾.

Dat achte.

Wultu myn achte Gebodi nicht thobrefen,
 So schaltu nene valsche tūchenisse spreken
 Vmme nennige saken wedder den negeften dyn,
 Od sūnder lögen mōstu stedes syn.
 In den Gerichten mōstu holden den rechten Orden,
 Neen valsch ordel mōstu od nicht vullborden.
 Vor achtersprake mōstu dy od wol waren,
 Wultu na dessem Gebade recht varen²⁾.

1) Winnige, Gewinn. Wicht, Gewicht. Dabelspel, Würfel-
 spiel. Simonie, Verkauf geistlicher Ämter; nach Apostelgeschichte cap. 8. v. 18.

2) Bullborden, bewilligen. Orden, Ordnung. Achtersprake,
 Hintersprache, Verläumdung.

Dat Negende.

Wiltu ydt nu holden na myneme Made,
 So vorbede id dy in dem negenden Gebade,
 Dat du nicht schalt auertreden
 De Echte ynummer an bösen seden.
 Od schaltu tho allen tyden
 Dynes negeften frauwe yo vormyden
 Mit Gedanken, Wörden, und mit Daden
 Eho begerende, noch mit vullberdt, noch mit Made³⁾.

Dat Teinde.

An dem teinden Gebade vorbede id iuw auerall,
 Dat iuwer nemandt des andern gudt begeren schal,
 Dat sy Hufs, Hoff, Wyff edder kindt,
 Ader, Inecht, maget edder rindt.
 Vörgand, Wyffheit edder Ehre,
 Schaltu em vorgünnen nummermehre,
 Idt en möge dy denn an rechter wyse
 tholamen.
 Alsüs schaltu de tein Gebade heben vornamen⁴⁾.

Auch die Seltenheit des alten Buches Meyffschen wird den
 daraus hier gegebenen neuen Abdruck dieser niedersächsischen Ge-
 botverse rechtfertigen.

3) Echte, die Ehe; ursprünglich: das dauernde, das gesetzliche, vom
 althochdeutschen *ewa*, *ea*, Gesetz, Ehe, wozu auch das lateinische *uovum*,
 Zeitdauer, und unser: ewig, gehören.

An bösen Sedem, in bösen Sitten. In Louwens Druck steht: an
 bösen Sitten; aber: Sitten, ist die hochdeutsche Form des Wortes, und
 nur die richtige niederdeutsche Form: Sedem, stimmt hier zum Reime mit
 avertreden. Wahrscheinlich hatte daher der ursprüngliche Text dieser nieder-
 deutschen Verse: Sedem. Mittelhochdeutsch finden wir im Gedichte Par-
 tival 204: an kiuschen siten, in kruschen Sitten. Kofegarten.

4) Vörgand, Vorrang; vorgünnen, mißgünnen.

Nachtrag

von J. G. L. Rosengarten.

Bereimte Umschreibungen der Zehn Gebote in der Landessprache scheinen im Mittelalter in mehreren Gegenden Norddeutschlands beliebt gewesen zu seyn. Aus einer Handschrift der Wolfenbütteler Bibliothek giebt Geffken in seinem Bildercahismus des fünfzehnten Jahrhunderts S. 175. eine solche. Sie ist bei einigen Geboten etwas kürzer, und hat eine ältere Sprache und Schreibart, als die von Herrn Biechmann oben aus Louwens Druck mitgetheilte. Louwens spätere Schreibart zeigt sich schon in dem hinter dem Vocale e öfter gesetzten behuenden h, wie in den Wörtern: ehre, nummermehr; die ältere Schreibart wendet ein solches h nicht an. Ich laße zur Vergleichung die Wolfenbütteler Umschreibung hier folgen.

Dat erste ghebot.

Dat ys dat erste unses heren ghebot,
 Gebbe leef unde anbede ennen god;
 Lat unghelouen unde wyterne,
 Unde letterne unde touerie¹⁾.
 Do allen luden also
 Du welt dat men dyn do.
 Wat du auer leuer heneft dan god,
 Dat is dyn afgod,
 Dat sy brnt, wyf,
 Edder kynt, de werlt gud, ere edder inff.

Dat ander bet.

Dat ander bet sal uns leren,
 Dat wy godes unde der hylghen namen eren,

1) Wyterne, Hererei; englisch: witch, Here. Letterne, Buch-
 abereit, Beschwörung durch geheimnisvolle Buchstaben. Touerne, Zanberei.

Unde de ane rechte sate nummer en nomen,
 Unde lyf unde sele nicht vordomen,
 Myt vloste unde honsprate,
 Leghen edder sweren ane sate;
 Ya unde Meyn syn dyne rede,
 Darmede wes in godes vrede.

Dat derde bot.

Dat derde bot lert uns vyren,
 De hylghen tyde myt guden werken syren;
 So sal gesynde unde deerte rowen,
 Unde syt myt uns to gode vrowen;
 So sal men laten alle funde to voren,
 Anders ys alle vyre verloren.

Dat verte bot.

Dat verde bot leret us to dude
 De oldern eeren unde ghenstlike lude,
 Prelaten unde alle vorwesere, erbar lude,
 Unde ander lude.

Dat vyfte bot.

Dat vyfte bod het us miden
 Doetslach to allen tijden,
 Myt werken, vulbert unde worden,
 Dar me mede mochte doden
 An ere, geruchte edder lue.
 Syrum vlu hate unde alle tyff,
 Gyf auer dat recht den bosen,
 So machst du des unvredes genesen²⁾.

2) Gieb aber d. i. überlasse das Recht den Bösen, so magst du von Unfrieden frei werden.

Dat sefte bod.

Dat sefte vorbud unkuscheit,
 De men buten den echten leuende deyt.
 Laet of untuchtige gesychte unde rede,
 Unde alle snode gelaet darmede.
 In den eliken leuende ler de lar,
 De de enghel gaff Theobias vorwar³⁾.

Dat vii.

Dat souede vorbud selen,
 Unde alle unrecht gud vorhelen;
 Alle unrechte gewyn sal me vleen,
 De an valscher mate edder wichte ghesheen,
 An dabelspele unde touerie,
 An woferen edder symenie.

Dat viii.

Wultu dat achte bod nicht breken,
 So saltu gheen valsch tuchnisse spreken;
 In dem gherichte holt rechten orden,
 Gheen valsch saltu vulborden.
 Vor achtersprate saltu dy of bewaren,
 Wultu an deffen recht varen.

Dat neghede ghebod.

Dat neghede gebod machstu vullenbringhen,
 Belftu rechte begherte in allen dinghen;
 Beghertestu eynes andern wiff,
 Dat ghent dy an sele unde an lyff.

Dat tennde.

Dat tennde vorbut aueral
 Dat nement eynes anderen gud begheren sal;

3) Gelaat, Anesehen, Geberde. Ler de lar, lerne die Lehre.

Wat dy mach myt recht to komen,
Dat hebbe, und anders nicht, to vromen⁴⁾.

Desse teyn bode myt aller macht
Synt in eyn ennich wort gebracht,
Dat is caritas, gotlike leue,
Alse utwyfen aller hylgen breue.
Byrumme vorsât to allen tijden
Wattu nicht wult van ennem andern liiden,
Nnde do em wedder, alse du wult,
Dat he dy do an rechter schult.
So machst du den ewyghen poenen ontghan,
Nnde de hemmelsche vroude ontfân.
Des help uns god altofamen
Dor synen hylghen namen. Amen.

Die Stargarder Zehn Gebote.

Die Bibliothek des Gymnasium zu Stargard in Pommern besitzt eine alte Handschrift in Folio, welche ehemals der dortigen Bibliothek zu Sanct Marien gehörte, und in dem Verzeichnisse der Handschriften dieser Marienbibliothek in Detrichs Historisch-Diplomatischen Beiträgen zur Geschichte der Gelahrtheit, besonders im Herzogthum Pommern, S. 122. unter nro. 2. erwähnt ist. Außer mehreren anderen alten Schriften enthält jener Foliant auch eine Darstellung der Zehn Gebote in niederdeutschen Versen, die sich von den bisher erwähnten unterscheidet, und in Sprache und Schreibung das Gepräge des Alters an sich trägt. Auf den Rändern der Seiten stehen lateinische Erläuterungen der niederdeutschen Sätze, und Hinweisungen auf Stellen der heiligen Schrift und der Kirchenväter. Durch die gütige Bemühung des Herrn Oberlehrers D. Schmidt zu Stargard gelangte ich zur Einsicht in die Handschrift, und lasse deren Text der Gebotverse nun folgen.

4) To vromen, zu Nutzen.

Die Einleitung enthält zuerst sechs Verse, welche dem Allmächtigen für die Zehn Gebote danken, die den Menschen zur Seeligkeit führen, wenn er nach ihnen thut.

Dann folgen sechs Verse, welche zuvörderst erinnern an das Gebot: Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieb haben von ganzem Herzen und von ganzer Seele; Deuteronom. cap. 6. v. 5. und an das Gebot: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst; Levitic. cap. 19. v. 18. mit dem Hinzufügen, daß unsre Nächsten alle Leute in gleicher Weise sind, die alle zum Himmelreiche berufen worden.

Lof vnde ere sy dy, almachtige gode,
Dattu heft gegheuen dee tenn bode,
Bescreuen in steenen tafelen moyst,
Dyde deme berge tho synai,
Uns allen tho ewyger salychheit,
Wel onser myt vlyte dar na deyt.

Here lat my dyne bode so beghynnen,
Dat ik dy luf hebbe van alle mynen synnen,
Van myner selen, vnde van myner gancken macht;
Mynen negeften alse my, so is dine ee wullenbracht.
Myne negeften synt alle lude gelyte,
De dar mogen kamen tho deme hemmelrike.

Er sagt: so is dyne ee wullenbracht, so ist dein Gesetz vollbracht, weil Jesus von der Liebe Gottes und der Liebe des Nächsten spricht: „In diesen zweien Geboten hanget das ganze Gesetz und die Propheten“ Matth. 22. v. 40.

1.

Leue here myt dyneme nrsten bode
Vorhydestu to erende de afgode,
Vnde de ol nycht alleyne,
Dede an holste, edder an steyne,

Synt gehouwen, este gemalet,
 Dar mennich doch fere an twalet,
 Sunder wat my of leuer is wen got,
 Dat hylt al myn afghodt,
 It sy tint, vrunt, man edder wyf,
 Myne ere, myn guet, edder myn lyf.
 Wat my leuest is, schal it darby merten,
 Wor it my menst an vliste myt danken
 unde werken.

Wat schaden my dar van onsteyt,
 Dat my menst tho herten gent,
 Ps dat gēstlyk edder titlyk gāt,
 Dat wyset wol vt mynes herten māt.
 Coverne unde wyderne scal it laten,
 Anders lan my dat erste bot nycht baden.
 Beware my, maris, muder godes
 Vor ouertredynge des ersten bodes!

Das Wort twalen bedeutet: irren, und lautet auch: dwalen, dwalen, dwelen; dwallich, thöricht; Dwalhamel, Dummkopf Weugot, als Gott. Syt, heißt. It vliste my, ich besesse mich. Mit danken, mit Gedanken. Dat wyset wol ut, das weist aus, wie mein Herz gefonnen ist.

2.

Myt dyneme anderen hode wyltu my,
 leue here, of leren,
 Dat yl nycht scal lychlikē sweren,
 Unde dynen hylgen namen to nyner stunt
 Dnnutte nemen an myne munt.
 Ja unde nēn scolēn wesen myne rede;
 Wat mer ys, dar ys arch mede.
 Doch wyl dyt bot nycht des weren,
 Wen yl scal van rechter plicht sweren.
 Dalsche lere unde honsprake wedder got
 Vorbedet my of dit futue bot.

Beware my, maria, muder godes,
 Vor ouertredinge des anderen bedes!

Dar ys arch mebe, da ist Arges mit, da laust Arges unter.

3.

Bere, dyn drudde bot bedet den hilgen dach
 to vuren,
 Mht mynne synde, vnde myt mynen deren,
 Vnde wen yt lathe dat tyllike arbent,
 So scal yt denken vp myner zele salichheit,
 Vnde euen my an velen guden werken,
 Vnde wesen vlytych in der lerten,
 Vnde vlen de funde yo to voren;
 Anders ys de vire ganz vorloren.
 Vnde wat it hebbe gelavet gode,
 Dat mut it holden na dyffeme bode.
 Beware my, maria, muder godes,
 Vor ouertredynge dynes drudden bedes!

Synde, Gesinde, Dienerschaft. Gelavet, angelobt; beziehet sich auf Gelübde. Die lateinische Randbemerkung sagt: Tertio precepto amperaduntur omnia ceremonialia et impletio votorum. Statt: Vnde vleen de funde, hat die Randbemerkung die Lesart: Unde myben quagerye, und melden Schlemmerel; von quafen, schlemmen.

4.

Mht dynne verden bode wyltu my leren,
 Dat it scal myne olderen eren,
 Vnde helpen en na myner mogelichheit,
 So valen alse en des noth deyt.
 Et scal yt eren de olden lude vnde ghestichheit,
 Vnde alle vorstendere der cristenheit.
 Beware my, maria, muder godes,
 Vor overtredeynge dynes verden bedes.

So vaken also, so oft als; vak ist das Wort: Fach, Abtheilung. Für möglichkeit, Möglichkeit, Vermögen, steht im Eoder durch Schreibfehler: molygheit. Auch ist in der zweiten Zeile dort das Wort: it, ausgelassen.

5.

Dat veste vorbedet den mynschen tho mordende
 Dat sy myt der hant, edder myt heteschen worden,
 Dar yt mede mach breken des mynschen ghesunt
 edder ere;

Dat bedestu my, ihesu criste, leue here.
 De torn scal in myneme herten nycht stân,
 Wyl yt dyme strenghen nychte vntgân,
 Vnde vlên alle tornesch ungelât,
 So werde yt nycht sculdnych dynes rechtcs râd.
 Vorspreke yt ouer den neghesten myn,
 So werde yt sculdnych der helle pyn.
 Scal it weme straffen van rechter plicht,
 Den mach it wol spreken nyht.
 Doch mut it so nichghen myne rede,
 Dat myne sele nicht dode dar mede.
 Dât recht gnyft den mysdederen den dôt,
 Dar mach it my an waren sunder nôt.
 Beware my, maria, muder godes,
 Vor ouertredynge des vesten bodes!

Getesch, häßlich, gehäßig; von Haat, Haß. Tornesch Un-
 gelaat, zornige Ungeberde; von laten, aussehen; wo let dat? wie
 sieht das aus? Vorspreken, übel sprechen, schmähen; enen in Ber-
 sprak bringen, einen in üble Nachricht bringen. Nichghen, neigen,
 lenken.

6.

Dat softe bot vorbedet my alle vulusshent,
 De me mit danken edder vnlbort deyt,
 Dar tho de stummen sunden, unde alle vnardiichent,
 De dar ys wedder de naturlychent.

Od schaltu nimmer vntwischliten reden,
 Wultu nicht van dessem ssten Gebade treden.
 Doch so mach ein man tho syner
 Geliten Frouwen gan
 Na vthwysfinge Gades beueel, dat he
 hefft entfan;
 Doch so schal he tho allen tyden
 Alle b3se lust vud sünde vormyden.

Dat sjuende.

In dem sjuenden Gebade vorbede id dy stelen.
 Vnd alle vnrecht gudt vorhelen.
 Alle vntemelike winnige m3stu vleen,
 De an valscher mate, wicht edder elen
 m3chte gescheen,
 Vnd od an Dabelspele vnd in K3uerye,
 An woter, edder od an Simonie.
 Als3is m3stu neen bedregerye dryuen,
 Wultu ewich by my blyuen¹⁾.

Dat achte.

Wultu myn achte Gebodt nicht thobrefen,
 So schaltu nene valsche t3chenisse spreken
 Vmme yennige saken wedder den negeften dyn,
 Od s3nder l3gen m3stu stedes syn.
 In den Gerichten m3stu holden den rechten Orden,
 Meen valsch ordel m3stu od nicht vullborden.
 Vor achtersprake m3stu dy od wol waren,
 Wultu na dessem Gebade recht varen²⁾.

1) Winnunge, Gewinn. Wicht, Gewicht. Dabelspel, W3rfel-
 spiel. Simonie, Verkauf geistlicher 3mter; nach Apostelgeschichte cap. 8. v. 18.

2) Vullborden, bewilligen. Orden, Ordnung. Achtersprake,
 Hintersprache, Verkl3ndung.

Dat Negende.

Wiltu ydt nu holden na myneme Made,
 So vorbede ic dy in dem negenden Gebade,
 Dat du nicht schalt avertreden
 De Echte nimmer an bösen seden.
 Od schaltu tho allen tyden
 Dynes negeften frauwe yo vormyden
 Mit Gedanken, Wörden, und mit Daden
 Tho begerende, noch mit vullberdt, noch mit Made³⁾.

Dat Teinde.

An dem teinden Gebade vorbede ic iuw avertak,
 Dat iuwer nemandt des andern gudt begeren schal,
 Dat sy Guss, Hoff, Wyff edder kindt,
 Aker, knecht, maget edder rindt.
 Vörgand, Wyffheit edder Ehre,
 Schaltu em vorgünnen nummermehr,
 Idt en möge dy denn an rechter wyse
 thofamen.
 Alsüs schaltu de tein Gebade heben vornamen⁴⁾.

Auch die Seltenheit des alten Buches Meyffschens wird den
 daraus hier gegebenen neuen Abdruck dieser niedersächsischen Ge-
 botverse rechtfertigen.

3) Echte, die Ehe; ursprünglich: das dauernde, das gesetzliche, vom
 althochdeutschen *ewa*, *ea*, Gesetz, Ehe, wozu auch das lateinische *aevum*,
 Zeitdauer, und unser: ewig, gehören.

An bösen Seden, in bösen Sitten. In Louvens Druck steht: an
 bösen Sitten; aber: Sitten, ist die hochdeutsche Form des Wortes, und
 nur die richtige niederdeutsche Form: Sed en, stimmt hier zum Reime mit
 avertreden. Wahrscheinlich hatte daher der ursprüngliche Text dieser nieder-
 deutschen Verse: Sed en. Mittelhochdeutsch finden wir im Gedichte Par-
 cival 201: an kinschen siten, in kenschen Sitten. Rosegarten.

4) Vörgand, Vorrang: vorgönnen, misgönnen.

Nachtrag

von J. G. L. Rossegarten.

Gerichte Umschreibungen der Zehn Gebote in der Landessprache scheinen im Mittelalter in mehreren Gegenden Norddeutschlands beliebt gewesen zu seyn. Aus einer Handschrift der Wolfenbütteler Bibliothek giebt Geffken in seinem Bildercahismus des funfzehnten Jahrhunderts S. 175. eine solche. Sie ist bei einigen Geboten etwas kürzer, und hat eine ältere Sprache und Schreibart, als die von Herrn Biechmann oben aus Louwens Druck mitgetheilte. Louwens spätere Schreibart zeigt sich schon in dem hinter dem Vocale e öfter gesetzten dehrenden h, wie in den Wörtern: ehre, nummermehre; die ältere Schreibart wendet ein solches h nicht an. Ich lasse zur Vergleichung die Wolfenbütteler Umschreibung hier folgen.

Dat erste ghebot.

Dat ys dat erste unses heren ghebot,
 Gebbe leef unde anbede ennen god;
 Lat unghelouen unde wyterne,
 Unde letterne unde touerie 1).
 Do allen luden also
 Du welt dat men dy do.
 Wat du auer leuer heneft dan god,
 Dat is dyn afgod,
 Dat sy brunt, wyf,
 Edder kynt, de werlt gud, ere edder loff.

Dat ander bot.

Dat ander bot sal uns leren,
 Dat wy godes unde der hylghen namen eren,

1) Wyterne, Hererei; englisch: witch, Here. Letterne, Buchstaberel, Beschwörung durch geheimnisvolle Buchstaben. Touerne, Zanberel.

Unde de ane rechte sate nummer en nomen,
 Unde in unde sele nicht vordomen,
 Mht vloke unde honsprate,
 Leghen edder sweren ane sate;
 Pa unde Meyn syn dyne rede,
 Darmede wes in godes vrede.

Dat derde bot.

Dat derde bot lert uns vyren,
 De hylghen tyde mht guden werken syren;
 So sal gesynde unde deerte rowen,
 Unde sht mht uns to gode vrowen;
 So sal men laten alle funde to voren,
 Anders ns alle vyre verloren.

Dat verte bot.

Dat verde bot leret us to dude
 De oldern eeren unde ghenstlike lude,
 Prelaten unde alle vorwesere, erbar lude,
 Unde ander inde.

Dat vyfte bot.

Dat vyfte bod het us miden
 Doetslach to allen tijden,
 Mht werken, vulhort unde worden,
 Dar me mede mochte doden
 An ere, geruchte edder lyne.
 Syrum vlu hate unde alle knff,
 Ghf auer dat recht den bosen,
 So machst du des unvredes genesen²⁾.

2) Sieh aber d. l. überlasse das Recht den Bösen, so magst du von Unfrieden frei werden.

Dat sesste bod.

Dat sesste vorbud untuschent,
 De men buten den echten leuende dent.
 Laet of untuchtige gesichte unde rede,
 Unde alle snode gelaet darmede.
 In den eilken leuende ler de lar,
 De de enghel gaff Thobias vorwar³⁾.

Dat vii.

Dat sone de vorbud stelen,
 Unde alle unrecht gud vorhelen;
 Alle unrechte gewyn sal me vleen,
 De an valscher mate edder wichte ghesheen,
 An dabelspele unde touerie,
 An wokeren edder symonie.

Dat viii.

Wultu dat achte bod nicht breken,
 So saltu gheen valsch tuchnisse spreken;
 In dem gherichte holt rechten orden,
 Gheen valsch saltu vulborden.
 Vor achtersprake saltu dy ot bewaren,
 Wultu an dessen recht varen.

Dat neghede ghebod.

Dat neghede gebod machstu vullenbringhen,
 -selstu rechte begherte in allen dinghen;
 Beghertestu ennes andern wiff,
 Dat ghent dy an sele unde an lyff.

Dat tennde.

Dat tennde vorbut aueral
 Dat nement ennes anderen gud begheren sal;

3) Gelaat, Kuesehen, Geberde. Ler de lar, lerne die Lehre.

Wat dy mach myt recht to komen,
Dat hebbe, und anders nicht, to vromen⁴⁾.

Desse teyn hode myt aller macht
Synt in eyn eynich wort gebracht,
Dat is caritas, gottlike leue,
Alse utwysen aller hylgen breue.
Syrumme vorlät to allen tijden
Wattu nicht wult van eynem andern liiden,
Unde do em wedder, alse du wult,
Dat he dy do an rechter schult.
So machst du den ewnghen poenen ontghan,
Unde de hemmelsche vroude ontfan.
Des help uns god alkosamen
Dor synen hylghen namen. Amen.

Die Stargarder Zehn Gebote.

Die Bibliothek des Gymnasium zu Stargard in Pommern besitzt eine alte Handschrift in Folio, welche ehemals der dortigen Bibliothek zu Sanct Marien gehörte, und in dem Verzeichnisse der Handschriften dieser Marienbibliothek in Delrichs Historisch-Diplomatischen Beiträgen zur Geschichte der Gelahrtheit, besonders im Herzogthum Pommern, S. 122. unter nro. 2. erwähnt ist. Außer mehreren anderen alten Schriften enthält jener Foliant auch eine Darstellung der Zehn Gebote in niederdeutschen Versen, die sich von den bisher erwähnten unterscheidet, und in Sprache und Schreibung das Gepräge des Alters an sich trägt. Auf den Rändern der Seiten stehen lateinische Erläuterungen der niederdeutschen Sätze, und Hinweisungen auf Stellen der heiligen Schrift und der Kirchenväter. Durch die gütige Bemühung des Herrn Oberlehrers D. Schmidt zu Stargard gelangte ich zur Einsicht in die Handschrift, und lasse deren Text der Gebotverse nun folgen.

4) To vromen, zu Nutzen.

Die Einleitung enthält zuerst sechs Verse, welche dem Allmächtigen für die Zehn Gebote danken, die den Menschen zur Seeligkeit führen, wenn er nach ihnen thut.

Dann folgen sechs Verse, welche zuvörderst erinnern an das Gebot: Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieb haben von ganzem Herzen und von ganzer Seele; Deuteronom. cap. 6. v. 5. und an das Gebot: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst; Levitic. cap. 19. v. 18. mit dem Hinzufügen, daß unsre Nächsten alle Leute in gleicher Weise sind, die alle zum Himmelreiche berufen worden.

Lof vnde ere sy dy, almachtige gode,
Dattu heft gegheuen dee tenn bode,
Bescreuen in steynen tafelen moest,
Dyde deme berge tho synai,
Dns allen tho ewyger salyghent,
Wel onser myt vlyte dar na deyt.

Here lat my dyne bode so beghynnen,
Dat ik dy lyf hebbe van alle mynen synnen,
Van myner selen, vnde van myner gancken macht;
Mynen negeften alse my, so is dine ee wullenbracht.
Mynne negeften synt alle lude gelyke,
De dar mogen kamen tho deme hemmelrike.

Er sagt: so is dyne ee wullenbracht, so ist dein Gesetz vollbracht, weil Jesus von der Liebe Gottes und der Liebe des Nächsten spricht: „In diesen zweien Geboten hanget das ganze Gesetz und die Propheten“ Matth. 22. v. 40.

1.

Leue here myt dynemeersten bode
Dorhydestu to erende de afgode,
Vnde de of nycht alleynne,
Dede an holste, edder an steyne,

Synt gehouwen, este gemaet,
 Dar mennich doch sere an twalet,
 Sunder wat my of leuer is wen got,
 Dat hyt al myn afghodt,
 It sy tint, vrunt, man edder wyf,
 Myne ere, myn guet, edder myn lyf.
 Wat my leuest is, schal it darby merken,
 Wor it my menst an vliste myt danken
 vnde werken.

Wat schaden my dar van vnsteht,
 Dat my menst iho herten geht,
 Ps dat gēstlyt edder titlyt gūt,
 Dat wyset wol vt mynes herten māt.
 Coverye vnde wyderye scal it laten,
 Anders kan my dat erste bot nycht baten.
 Beware my, maria, muder godes
 Vor ouertredynge des ersten bodes!

Das Wort twalen bedeutet: irren, und lautet auch: dwalen, dwalen, dwelen; dwallich, thöricht; Dwalhamel, Dummkopf Bengot, als Gott. Hyt, heißt. It vliste my, ich besesse mich. Mit danken, mit Gedanken. Dat wyset wol ut, das weist aus, wie mein Herz gefonnen ist.

2.

Myt dyneme anderen bode wyltu my,
 leue here, of leren,
 Dat yt nycht scal lychtliken sweren,
 Vnde dynen hylgen namen to nyner stunt
 Vanutte nemen an myne munt.
 Ja vnde nēn scolen wesen myne rede;
 Wat mer ys, dar ys arck mede.
 Doch wyl dyt bot nycht des weren,
 Wen yt scal van rechter plicht sweren.
 Valsche lere vnde honsprate wedder got
 Vorbedet my of dit sulue bot.

Beware my, maria, muder godes,
 Vor ouertredinge des anderen hodes!

Dar ys arch mede, da ist Arges mit, da lauft Arges unter.

3.

Here, dyn drudde bot bedet den hilgen dach
 to vuren,
 Myt myneme synde, vnde myt mynen deren,
 Vnde wen yt lathe dat tyllike arbent,
 So scal yt denken vp myner zele salichent,
 Vnde cuen my an velen guden werken,
 Vnde wesen vlytych in der kerken,
 Vnde vlen de funde yo to voren;
 Anders ys de vire gank vorloren.
 Vnde wat it hebbe gelavet gode,
 Dat mut it holden na dyffeme hode.
 Beware my, maria, muder godes,
 Vor ouertredynge dynes drudden hodes!

Synde, Gefinde, Dienerschaft. Gelavet, angelobt; beziehet sich auf Gelübde. Die lateinische Randbemerkung sagt: Tertio precepto operaduntur omnia ceremonialia et impletio votorum. Statt: Unde vleen de funde, hat die Randbemerkung die Lesart: Unde myben quaherye, und meinen Schlemmerel; von quafen, Schlemmen.

4.

Myt dynne verden hode wyltu my leren,
 Dat it scal myne olderen eren,
 Vnde helpen en na myner mogelichent,
 So valen alse en des noth dent.
 Et scal yt eren de olden lude vnde gheschichtent,
 Vnde alle vorstendere der cristenhent.
 Beware my, maria, muder godes,
 Vor overtreddynge dynes verden hodes.

So vaken aise, so oft als; vat ist das Wort: Sach, Abtheilung. Für möglichkeit, Möglichkeit, Vermögen, steht im Eober durch Schreibfehler: molycheyt. Auch ist in der zweiten Zeile wort das Wort: it, ausgelassen.

5.

Dat veste vorbedet den mynschen tho mordende
 Dat sy myt der hant, edder myt heteschen worden,
 Dar yt mede mach breken des mynschen ghesunt
 edder ere;

Dat bedestu my, ihesu criste, leue here.
 De torn scal in myneme herten nycht stân,
 Wyl yt dyme strenghen nychte vntgân,
 Vnde vlen alle tornesch ungelât,
 So werde yt nycht sculdnych dynes rechtes råd.
 Vorspreke yt ouer den neghesten myn,
 So werde yt sculdnych der helle pyn.
 Scal it weme straffen van rechter plicht,
 Den mach it wol spreken nycht.
 Doch mut it so nichghen myne rede,
 Dat myne sele nicht dode dar mede.
 Dât recht gyft den mysdederen den dôt,
 Dar mach it my an waren sunder nôt.
 Beware my, maria, muder godes,
 Vor ouertredynge des vesten bodes!

Getesch, häßlich, gehäßig; von Saat, Saß. Tornesch Un-
 gelaat, zornige Angeberde; von laten, aussehen; wo let dat? wie
 sieht das aus? Vorspreken, übel sprechen, schmähen; enen in Ver-
 sprak bringen, einen in üble Nachrede bringen. Nichghen, neigen,
 lenken.

6.

Dat softe bot vorbedet my alle vnkuschent,
 De me mit danten edder vulbort deyt,
 Dar tho de stummen sunden, unde alle vnârdichent,
 De dar ys webder de naturlychent.

Of mach ik in bofer lust nicht beschowen,
 Noch onlûsliken reden myt mannen edder myt vrowen.
 Beware my, maria, muder godes,
 Vor ouertredynge dines soffen bodes!

De me, die man. Beschowen, beschauen.

7.

Here, dîn souende bet vorbedet stelen,
 Vnde alle vnrecht gûit wytlîken helen;
 Vnde scal of myden rouernge, vnde hebben
 rechte mate vnde wycht,
 Vnde nemande vorhouden sine rechte plicht.
 Beware my, maria, muder godes,
 Vor ouertredynge des souenden bodes!

Witlîken, wîsentlîch. Vorhouden, vorenthalten.

8.

Myt dime achtenden bode wiltu, here, dat
 swarlîken wreken,
 Pft ik valsche tuchnisse wolde spreken
 Wedder den negeften myn;
 Of ane logene mut yf syn,
 Vnde holden in dem rychte den rechten orden;
 Myn valsch ordel mach yf vulborden.
 Beware my, maria, muder godes,
 Vor ouertredynge des achtenden bodes!

Dime, beuen; ik ane Dineme gekûzt. Wreken, rächen.

9.

Here, in dyme negheden bode scal yf wol merken,
 Dat yf myn vnechte scal sterken,
 Vnde nemandes wîf begheren,
 Here, nenerleye wys to vneren.

Bewäre my, maria, muder godes,
 Vor ouertredynge des neghedem bodes.

Unechte, Unehe, Ehebruch. Für: unerleye, fetnerlei, scheint
 im Gode zu stehen: negerleye.

10.

Here, din tende bot vorbedet ouer al,
 Dat nt nicht bugheren scal
 Enes anderen dynnt to vnrechte,
 Dat sy meghede edder knechte,
 Sus, hof, vee edder lant,
 Welkerleye nd sy ghenant.
 Aldus mut nt my hnr an waren,
 Wyl nt myt den tenen boden rechte varen.
 Gely, maria, dat nt holde dynne bode,
 Dat nt ewygh mach blyven by gade.

Amen.

11.

Doch, haddestu, here, de naturlyke ee vor ghegheuen,
 Unde eme eslifen de in syn herte ghescreuen,
 Wat nt van eme anderen to vnrechte
 mycht wyl lyden,
 Dat scal nt vordragen to allen tyden.

De naturlyke ee, das natürliche Gesetz. Vor, zuvor. Eme
 eslifen, einem jeglichen. Vordragen, übersehen, unterlassen.

12.

Dar bouen hestu, here ihesu, de myge ee gheuen,
 De vns ns in diffeme enen worde gescreuen:
 Wat gy wyllen dat juw de lude scholen don,
 dat düt of en!
 Daran hanghet de ganke ee vnde propheten.

Dar bouen, da brüder, unserdem.

13.

Wype dat if dynre hode dente tho aller stunt,
 So scrif se, here ihesu chrifte, in mynes
 herten grunt,
 Unde dat if dy mach holden in alle mynen
 seden,
 So wil if se dy to loue, here,
 valene gerne beden.

Geben, Sitten. Valene, mannichfach, oft. Für: Unde dat
 if dy mach holden, steht in den Randbemerkungen: Dat if see moge
 holden, worin das Pronomen see auf die Gebote geht.

14.

We of dyne hode nich wil weten,
 Den wiltu of, here, ewich vorgheten;
 Wille wy komen to dyne ryke,
 So mute wy de hode holden alghelike.

15.

We der hode en wysliken breket, de sundeghet
 an den allen,
 Unde ys in dōtfunde denne ghefallen.
 Wo he ware bute dar ymme hnr vorsumet,
 So ys he jo ewyghliken dar ymme vordumet.
 Dar vor beware uns allensamen,
 Gere ihesu, dorch dynen hylgen namen.

Bute, Buße. Vordumet, verurtheilt. Das he vor jo seht im
 Lerte. Der Anfang der ersten Zeile lautet in der Randbemerkung: Dente
 we der wisliken, denn wer thret wisentlich.

16.

Maria, muder godes gnadenryf,
 Help uns al to male algelyf,
 Dat wy holden godes hode allensamen,
 So moge wy ewich bliven by gade, amen.

17.

We dat hemmelryke wyl vorweruen,
 We scal de bode godes vort erven;
 Wyl we synen kinderen to der ewyghen salyghent
 truwe wesen,
 So late he se myt dyssen boden dudesch lesen.

Wyl we, will wer, will jemand. Truwe, treu; dudesch, deutsch.
 Der Anfang der ersten Zeile lautet in der Randbemerkung: we de ewige
 vronde, wer die ewige Freude, will erwerben.

18.

Nu sint leyder de hade godes so deger vorgheten,
 Dat noch vele older lude se mycht en weten,
 Vnde sodane schedelike unwyttighent
 Hindert wakene der ewyghen salyghent.

Nun sind leider Gottes Gebote so sehr vergessen,
 Daß selbst viel alter Leute sie nicht wissen,
 Und solche schädliche Unwissenheit
 Hindert oft die ewige Seligkeit.

Dieser Schlußvers ist in Delrichs Beiträgen S. 122. abgedruckt, aber mit der falschen Lesart: ende, statt: lude, in der zweiten Zeile. Auch steht für: vele, bei Delrichs: welc, welches bedeuten würde: welche, etwelche, einige. Das im Stargarder Codex stehende Wort sieht allerdings wie: welc, aus. Aber in älteren Niederdeutschen Texten wird oft w statt v geschrieben, und das anscheinende c des Codex soll ein e seyn. Der Pudaglaer Text hat gleichfalls: vel older lude; siehe oben S. 211.

Ein zweiter Stargarder Text der Gebotverse befindet sich in der von Delrichs a. a. S. 128. unter no. 31. angeführten alten Handschrift, über den ich im nächsten Hefte dieser Zeitschrift berichten werde.

9.

Neue Schriften

in Niederdeutscher Sprache.

Angezeigt von J. G. L. Rossegarten.

Die Hochdeutsche Sprache ist die Süddeutsche, indem sie bei den südlichen Stämmen, den Baiern, Alemannen, Franken, die heimische war. Die Niederdeutsche Sprache ist die Norddeutsche, und war die von den Stämmen der Sachsen in Westfalen und der Friesen am Norseefernde geredete. Daher sind mit dem Niederdeutschen die übrigen nördlichen Zweige des Deutschen Sprachstammes alle nahe verwandt, nämlich die Flämische Sprache, die Holländische, die Englische, die Dänische, die Schwedische. Sie halten sich in der Lautgestaltung sämmtlich zum Niederdeutschen. Indem der Niederdeutsche spricht: tam, jahm, ist in diesem Worte das t das Kennzeichen der nördlichen Sprache und darum finden wir auch Friesisch: tam; Flämisch: tam; Holländisch: tam; Englisch: tam; Dänisch: tam; Schwedisch: tam. Nur das Hochdeutsche setzt statt dieses t ein z als Kennzeichen der südlichen Sprache; es hat keine Schwester Sprache.

In Deutschland ward sowol die Norddeutsche Sprache, wie die Süddeutsche, zur Schriftstellerei in allen Fächern angewandt; denn jede Sprache ist dieser Ausbildung fähig, und enthält in sich die allgemeinen Bedingungen, welche zur Darstellung der menschlichen Gedanken auf allen Gebieten erforderlich sind. Die deutsche Reichsregierung erhielt allmählig ihren Sitz im südlichen Deutschlande, und gebrauchte die Süddeutsche Sprache; dadurch ward diese Sprache seit dem sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert die allgemeine Geschäftssprache Deutschlands,

und ging aus den fürstlichen Kanzleien in weitere Kreise über auch in Norddeutschland. Hier finden wir sie zuerst an den Höfen der Fürsten Brandenburgs, Mecklenburgs, Pommerns. Die Regierungssprache ist von dem weitesten Einflusse; was der Vorgesetzte schreibt, das Wort, welches er gebraucht, schreibt der Unterbeamte unterwürfig nach. Befiehlt die Oberverwaltung, Waffenröcke anzufertigen, so verordnen auch die Unterbeamten überall Waffenröcke. Verlangt die Oberverwaltung aber Uniform oder Montur, so schreiben die Unterbeamten überall Uniform oder Montur vor. Befiehlt der Vorgesetzte eine Nachforschung, so beschaffen die Unterbeamten eine Nachforschung; verlangt er Recherchen, so berichten sie über Recherchen. Es zeigt sich in jedem Lande, daß die Mundart des Regierungssitzes die allgemeine Geschäftssprache wird, und dadurch ein Uebergewicht erlangt. Die Nordfranzösische Mundart ward in Frankreich die vorherrschende nachdem der Sitz der Regierung sich zu Paris befestigt hatte. In Spanien gewann das Castilische das Uebergewicht, als der Sitz der Regierung dauernd in Castilien blieb. Die Großrussische Mundart ward in Rußland die herrschende, weil die Regierung ihren Sitz zu Moskau nahm.

Die Niederdeutsche Sprache ward gleichwol auch ferner zur Schriftstellerei häufig angewandt, und gewann namentlich durch die Gründung der Lutherischen Kirche einen reichhaltigen neuen Büchervorrath. Denn nun wurden die heilige Schrift, die Gesangbücher, die Catechismen, die Kirchenordnungen, in Niederdeutscher Sprache ausgefertigt, da die hochdeutsche fürstliche Kanzleisprache dem Volke Norddeutschlands fern stand. Ein solches Niederdeutsches Werk der Reformationszeit hat uns im vorigen Jahre Herr Wichmann zu Radow in Mecklenburg in dem zunächst zu erwähnenden Buche neu bekannt gemacht, und sich dadurch ein großes Verdienst erworben.

1) Joachim Gläters ältestes Rostocker Gesangbuch vom Jahre 1531. und der demselben zuzuschreibende Catechismus

vom Jahre 1525. Nach den Originalbruden wortgetreu herausgegeben von E. M. Wichmann-Radow. Schwerin 1858.

Joachim Slüter begründete in Rostock die lutherische Lehre, welche dort im Jahre 1531 angenommen ward. Für die neuen evangelischen Gemeinden sammlete er jenes Gesangbuch, welches erst vor kurzem wieder aufgefunden ward durch den Director Bolger zu Lüneburg in dem wahrscheinlich einzigen noch vorhandenen Exemplare, das die Lüneburger Bibliothek besitzt. Es enthält zuvörderst die Lieder eines Wittenberger Gesangbuches vom Jahre 1529, welchem Luther zwei Vorreden vorstellte, und dann eine Anzahl Lieder, die Slüter selbst sammlete. Daher ward es auch das doppelte Sanctböcklin genannt. Es erschien in mehreren Ausgaben, und ward für viele andre niederdeutsche Gesangbücher Mecklenburgs, Pommerns, und Magdeburgs benützt. Greifswalder Gesangbücher in niederdeutscher Sprache erschienen vier, in den Jahren 1593. 1611. 1618. und 1626, welche Mohnike in seinen Hymnologischen Forschungen S. cxxv. und im Leben des Johannes Frederus Th. 3. S. 37. beschrieben hat. Zu den thätigsten niederdeutschen Liederdichtern gehörten Andreas Knöpfe, Johannes Frederus und Hermannus Bonnus. Die Sprache im Slüterschen Gesangbuche ist noch jetzt leicht verständlich. Ich gebe eine Probe aus dem Liede, welches nach Psalm 137. gedichtet ist:

An waterfleten Babylon,
 dat sete wy mit smerten;
 als wy gedachten an Zion,
 dar wende wy van herten;
 wy hangden up mit swerem mêt,
 de orgeln und de harpen gêt
 an ere bdm der wynden.

Herr Wichmann hat seinen Abdruck ganz dem Originale gemäß einrichten lassen, in Druckweise und Schreibweise, und genaue literarhistorische Bemerkungen und Erläuterungen über

den Ursprung der Lieder hinzugefügt. Einige ältere Ausdrücke und Formen in der Sprache Glüters wie wir sie auch im Hochdeutschen der Zeit Luthers finden, sind in einem kleinen Wörterbuche am Schluß erklärt. Angeschlossen ist ein sehr merkwürdiges früheres niederdeutsches Kirchenlied aus katholischer Zeit, welches zur Begrüßung des Kreuzes Christi am stillen Freitage in den Kirchen gesungen ward. Es ist eine freie Nachbildung des alten lateinischen Kirchenhymnus: *Cruz fidelis*, den Venantius Fortunatus im sechsten Jahrhundert verfaßte. Biechmann fand ihn in einer Erklärung der zehn Gebote, die gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts zu Klostod gedruckt ist. Er wird dort genannt:

de gotlike lavesand to dude, den me singet in
deme guden vridaghe, als me deme cruce offert,
unde heh is deme latine. Cruz fidelis.

d. i.

der göttliche Lobgesang zu deutsch, den man singet
an dem guten Freitage, wenn man dem Kreuze opfert,
und heißt im Latein: *Cruz fidelis*.

Gleichfalls frühere religiöse Lieder der Katholischen Kirche haben wir durch Herrn Hölcher in Münster in folgendem Buche empfangen, welches viel inniges und treffliches enthält:

2) Niederdeutsche Geistliche Lieder und Sprache aus dem Münsterlande, nach Handschriften aus dem 15ten und 16ten Jahrhundert, herausgegeben von D. D. Hölcher, Lehrer am Gymnasium zu Münster. Mit Anmerkungen, Wörterbuch und einer Musikbeilage. Berlin 1854.

Diese Lieder enthalten Betrachtungen über Geburt, Wandel und Kreuz des Heilandes, mit der Aufforderung ihm nachzufolgen in treuer Liebe, in Weltentfagung und Selbstverleugnung, in ähnlicher Weise wie dies in dem Buche: *De imitatione Christi*, vorgetragen wird. Dichterische Lebendigkeit und Anwen-

bung von Bildern zeigen sich nicht selten darin. Ein Lied auf die Geburt Jesu S. 11. beginnt also:

Wät up, myn lorne creatür!
 wät up! dy kumt nye eventür;
 he kumt, de dy wil halen.
 Al üt des hemels hogen trôn,
 heft god gesant synen enigen sôn,
 de wil dyn schult betalen.

Eventur bedeutet: Fügung, Begebenheit, vom lateinischen *eventura*, *adventura res*.

In einer Betrachtung des Kreuzes, an welches der Heiland geschlagen ist, den der Dichter mit dem Ausdruck: *myn leif, mein Lieb*, bezeichnet, heißt es, die christlichen Tugenden bilden einen Kranz, der zu seinen Füßen hanget, S. 40:

To mynes leves voeten
 dar hanget ein krenselyn,
 dat is so nat bedouwet
 van dem edelen blode syn.

Wêre myn herte ein garde
 van edelen blomkens,
 dar in so wolde ik planten
 mynes leves krenselyn.

De blome de ik mène,
 de hêt humilitas,
 de anderen sollen heiten
 spes, fides, charitas.

3) Berthold von Holle, herausgegeben von Karl Bartsch, Nürnberg 1858. Dieser Dichter Berthold von Holle war ein Hildesheimer, welcher im dreizehnten Jahrhundert lebte. Er verfaßte mehrere Romantische Dichtungen, deren drei, wenn

gleich nicht vollständig, sich in verschiedenen Handschriften und Bruchstücken von Handschriften erhalten haben. Das vorhandene hat Herr Barfisch in dieser Ausgabe mit sehr dankenswerthen Erläuterungen zusammengestellt. Bertholds Sprache ist seiner Heimat gemäß die Niederdeutsche; doch schweben ihm die Mittelhochdeutschen Dichter als Muster vor, und er nähert sich ihnen daher oft auch in den Sprachformen. Das erste Gedicht, Demantiu, bewegt sich im Morgenlande, zur Zeit der Kreuzzüge. Der Ritter Demantiu wird in der Stadt Atrium von zwei Königen belagert. Eine Königin, Tochter des Königes von England, fordert ihren Gemal Firganant auf, dem bedrängten Demantiu zu Hülfe zu ziehen. Im zweiten Gedichte, Erane, wird das Leben eines ungarischen Prinzen Gáyor geschildert, welcher von seiner Geliebten, der Kaisertochter Acheloyde, den Beinamen Erane erhält, d. i. Eranich. Im Niederdeutschen Westpommerns heißt der Eranich noch jetzt Krone. Das dritte Gedicht, Darifant, erzählt, wie der Ritter Darifant nach Spanien zieht zu seiner Geliebten, Effadie, und unterwegs einen siegreichen Kampf mit dem Ritter Dffart besteht. Eine Probe der Sprache aus Erane S. 43:

alsô quam Erane an den hof,
 dâr her sint irwarf sô grôten lof;
 der koninc in sô lief gewan,
 daz der werde gude man
 in ummer wolde bi sich hân.

Also kam Erane an den Hof,
 Wo er seitdem erwarb so großes Lob;
 Der König ihn so lieb gewann,
 Daß der werthe gute Mann
 Ihn immer wollte bei sich haben.

Sammlungen vollstümlicher Lieder und Sprüche, und weitverbreiteter Kinderreime, die oft völlig übereinstimmend in den verschiedenen Deutschen Landschaften wiederkehren oder sich

gegenseitig erläutern, haben wir in neuerer Zeit mehrere erhalten. Simrocks Deutsches Kinderbuch, welches im Jahre 1848 erschien, enthält dergleichen theils hochdeutsche, theils niederdeutsche. Boeskes Volksüberlieferungen in der Grafschaft Marl, Iserlohn 1848. giebt sie uns in der niederdeutschen Sprache des südwestlichen Westfalens. Meyer hat sie aus Schwaben mitgetheilt. Masius giebt manche in seinen Naturstudien. Eine Sammlung aus Holstein enthält: De lüttje Strohhoot, der kleine Strohhut; Kiel, 1847. Klaus Groth hat deren aus seiner holsteinischen Heimat zusammengestellt in dem nun zu bezeichnenden Buche, in welchem wir oft auch unsere Pommerischen wiederfinden.

4) Bōr de Gōren d. i. für die Kinder; Kinderreime alt und neu, mit 52 Holzschnitten; Leipzig 1858. Ich führe ein kleines Nachtlieb an:

de wächter geit to blasen
 allē inne nacht;
 de sch geit to grasen
 allē inne nacht;
 de mǎn geit al zwen
 allē inne nacht;
 dar is noch ēn in'n hēwen,
 de hōlt vēr all de wacht.

5) Dat sülwern Book d. i. das silberne Buch, van Dr. Jürgen Nikolaas Bärman; Tweede Uplaag; Hamburg 1859. Es enthält zuerst etwa tausend Sprüchwörter und volkstümliche Lebensarten, dann eine Anzahl Lieder, und endlich ein Paar Schauspiele. Der Nachtwächter ruft S. 71. um dier Uhr:

de klok sleit vēr!
 prins un ēr,
 god der welt,
 dn, de du an hāwens telt

letst den jungen dag sit wpsen,
herrgod, nümmers nöch to prysen!

Der Dichter bezeugt seiner heimatlichen Sprache in schöner Weise seine Treue in dem Liede: Een Wooyd to rechter Tyd, S. 43. und zeichnet die ästhetischen Zeitschriftensreiber, deren zartes Ohr kein Wort der Volkssprache ertragen kann, die aber durch möglichst starke Vermengung des Deutschen mit französischen Wörtern ihre Sprache zu vervollkommen meinen: Drüm Plattdüübsch bawen! Mann by Mann! Hoo!dt stramm an Spraak un Seben! Es ist zu loben, daß Bärman in der Schreibung die richtigen und vollständigen Formen der Wörter viel mehr beibehält, als andre, die einer entstellten Aussprache nachgeben. Er schreibt daher: slapen, schlafen; Häwen, Himmel; he säb, er sagte; wofür wir bei andern finden: schlapen, Häben, he sä.

6) De lütje Plattdüübschmann, odder Lehrboof der nedderdüübschen odder plattdüübschen Mundard, as se in Hamborg un wyb herüm spraken ward, un schrewen warden mütt; van Dr. Jürgen Miklaas Bärman; Hamborg 1859.

7) De Reis na den Hamburger Dom, van Dr. Th. Piening; Hamborg 1859. Der Doom ist der Hamburger Weihnachtsmarkt, ein großes Volksfest, und wird in der Domkirche gehalten, wie Schüge im Holsteinischen Wörterbuche Th. 1. S. 229. sagt.

8) Bertelln d. i. Erzählungen, von Klaus Groth; zweiter Band. Kiel 1858. Manche eigenthümliche niederdeutsche Ausdrücke sind in den Anmerkungen erklärt. Wir finden darunter viele auch in Pommern übliche, wie S. 137: öwer End kamen, über Ende kommen, d. i. sich aufrichten, und S. 45: in de Bucht springen, an die Stelle eines andren treten um anzuhelfen.

9) Dietrich un Meta, oder wo de Weierberg herkummt; een olt plattdütsch Dönjen, van J. D. Plate. Hannover 1858. Eine in Versen behandelte Sage aus der Vorzeit des Sächsischen Volkes. Der Weierberg ist ein Hügel bei Bremen, den ein Riese dort hinwegwarf; die Leute aber meinten, der Wind habe ihn hingewehet, und nannten ihn darum Weierberg, von weien, wehen.

10) Läusehen un Niemels d. i. Sagen und Reime, von Fris Reuter; Neue Folge. Greifswald 1859. Eine Sammlung scherzhafter Gedichte, ähnlich den von demselben Verfasser unter jenem Titel früher erschienenen.

11) Dittmarsche Gedichte, von Meyer. Bd. 1. 2. Hamburg 1858.

12) Plattdütsche Volkskalenner vdr 1859. herutgeven van Friedrich Dörr. Berlin 1859. Mit Beiträgen in Poesie und Prosa von Johann Meyer, Heinrich Pehling, Sophie Dethleffs, Theodor Piening, Fris Reuter, Eduard Hagu, und anderen.

13) Westfälische Lieder, von Zum Broof. Münster 1858.

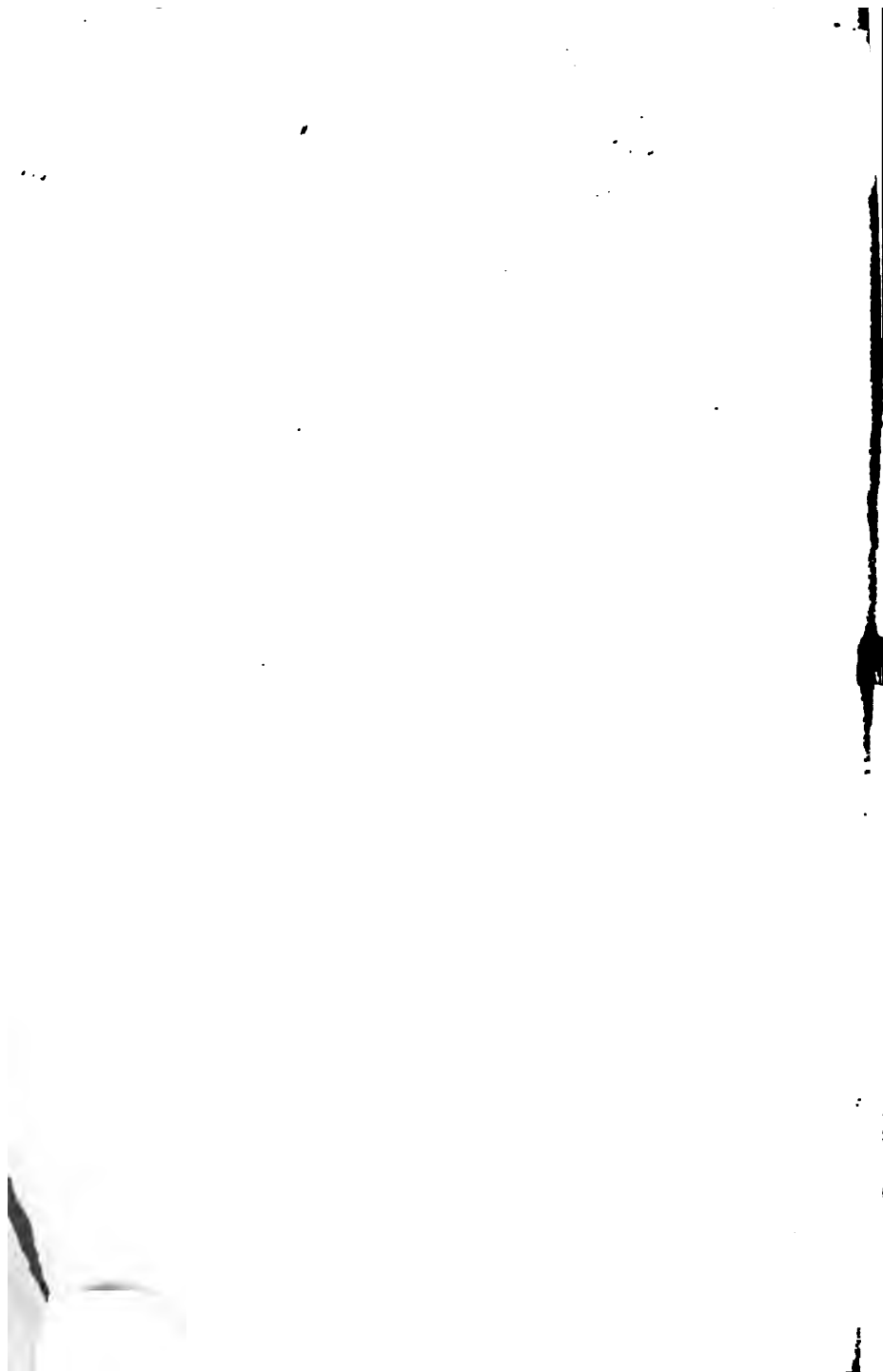
14) Gedichte in Trierischer Mundart, von Philipp Lawen. Mit angehängtem Wörterbuche. Trier 1858.

15) Liljen Convalsen d. i. Maiblumen; Gedichte in der Mundart der Insel Rügen. Berlin 1858.



Von vieler Beilichtheit erscheinen jährlich mehrere
zwei Bände, die einen Jahrgang bilden. Der Sub-
scriptionspreis jedes Bandes von 12—15 Bogen beträgt
15 Sgr., der Ladenpreis 22½ Sgr. Von den bisher
erschienenen sechzehn Jahrgängen sind bis jetzt erschienen,
zu 1 Thlr. des Jahrgang, die dreizehn letzte, je zu
1½ Thlr., sowohl von der Gesellschaft der Pommerschen
Geschichte und Alterthumskunde zu Stralsund, als auch
von Buchhaubel zu beziehen.

H.S. no
4 pl.
3 l.



FEB 9 - 1918

